Die Behördenorg... und die allgemeine Staatsverwalt...

Digitized by Google

Die Behördenorg... und die allgemeine Staatsverwalt...

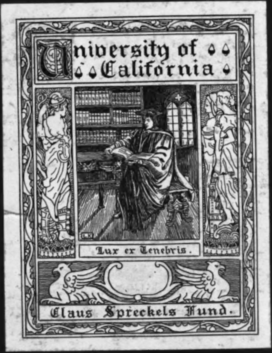

Digitized by Google

Digitized by Google

Spreckels

Digitized by Google

Digitized by Google

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Neunter Band.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1907.

Digitized by Google

Die
Behördenorganisation
und die
allgemeine Staatsverwaltung Preußens
im 18. Jahrhundert.

Neunter Band.

Akten von Anfang August 1750 bis Ende 1753,
bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1907.

Digitized by Google

JN 4445
B4
v.9

Spreckels

Alle Rechte, auch das der Uebersetzung, vorbehalten.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Vorrede.

Der vorliegende 9. Band, von Prof. Hintze redigirt, enthält in 401 Nummern die Akten von August 1750 bis zum Ende des Jahres 1753.

Einen breiten Raum nimmt auch in diesem Bande noch die Justizreform ein, die in diesen Jahren in der Hauptsache beendet worden ist. Unermüdlich zieht der greise Großkanzler Cocceji von einer Provinz in die andere, um sein Reformwerk überall bei den Landesgerichtshöfen zur Durchführung zu bringen, und findet dabei noch Zeit, den zweiten Theil seines Landrechts, des „Corpus juris Fridericiani" zu vollenden. Die Visitation der schlesischen Oberamtsregierungen giebt die Veranlassung dazu, die Neuerungen der Coccejischen Reform auch hier noch nachzuholen. In Breslau verbindet sich damit das Strafverfahren gegen den ungetreuen Präsidenten v. Benekendorff, das uns manchen interessanten Einblick in Verhältnisse gestattet, die sonst keinen Niederschlag in den Akten gefunden haben. Das besondere schlesische Institut der Justizcommissarien in den Kreisen („Kreisjustizräthe") wird weiter ausgestaltet. Ueber die neue Einrichtung des Kammerjustizverfahrens in Schlesien geben die Anordnungen Münchows erwünschten Aufschluß.

Die Justizreform wird weiter geführt und zum Abschluß gebracht in der Neumark und bei dem altmärkischen Obergericht, in Ostpreußen, wo auch collegialische Landgerichte, die „Aemtercollegien" eingerichtet werden, ferner in Lauenburg-Bütow, in Lingen-Tecklenburg, in Geldern, in Ostfriesland, wo jetzt endlich unter dem Widerstand einiger renitenter Edelleute die Einführung des Codex Fridericianus und damit zugleich auch die Combination von Regierung und Hofgericht durchgesetzt wird.

224724

Digitized by Google

Zugleich finden bei den schon früher eingerichteten Regierungen in Halberstadt, Minden, Cleve-Mark die vorgesehenen Visitationen statt; in Minden werden dabei auch die Untergerichte geordnet, was neben der damals durchgeführten Katasterrevision wohl die Veranlassung zu zwei interessanten Denkschriften gegeben hat, in denen der Kammerpräsident v. Massow und der Kammerdirector Dieterich über die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung in Minden, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg berichten. In Cleve-Mark werden wie in Ostpreußen collegialische Landgerichte geschaffen, was hier wie dort auch für die Polizeiverwaltung den Anstoß zu wichtigen Aenderungen gegeben hat. Das alte Ravensberger Appellationsgericht in Berlin wird endgültig mit dem Kammergericht vereinigt. Die Prozeßtabellen der verschiedenen Landesgerichtshöfe zeigen den praktischen Effect der Coccejischen Reform in der schnelleren Erledigung der Sachen und in der Verringerung der Rückstände. Jurisdictionsconflicte zwischen Regierungen und Kammern ereignen sich in diesen Jahren namentlich in Minden; wir bringen eine commissarische Entscheidung über solche aus dem Jahre 1753 als eine Illustration zu der Art wie das Ressortreglement von 1749 praktisch zur Anwendung kam. Auch an Conflicten mit der Militärjustiz hat es nicht gefehlt; der Gerichtsstand der Enrollirten und der Beurlaubten erfährt eine genauere Regelung. Besonders scharf waren die Jurisdictionsconflicte in der Grafschaft Glatz, wo der schneidige General Fouqué an der Spitze der die Grafschaft verwaltenden Commission stand; die Justizreform hat hier erhebliche Veränderungen herbeigeführt.

Je weiter die Reform fortschritt, desto schwerer hielt es, geeignete Personen für die oberen Richterstellen zu bekommen. Für die Zukunft wurde in dem Institut des Referendariats eine Pflanzschule richterlicher Beamter geschaffen; die ersten Versuche einer Ordnung dieses Instituts, das dem der Verwaltungs-Auscultatoren bei den Kammern an die Seite tritt, sind in unserm Bande enthalten.

Die Einrichtung collegialischer Landgerichte in Ostpreußen und in Cleve-Mark hat den Anstoß dazu gegeben, auch in diesen Provinzen das bis dahin noch fehlende Landrathsamt einzuführen. Der Landrath übernimmt jetzt die Militär-, Steuer- und Polizeiverwaltung, die früher die Kreisräthe in Ostpreußen besorgt hatten

und die in Cleve-Mark in der Person der Richter zugleich mit den Functionen der Rechtspflege verbunden gewesen waren. In Cleve-Mark ist es dabei zu einem langwierigen Conflict zwischen Cocceji und dem General-Directorium (Minister Viereck) gekommen und in Folge dessen zu einem ausgedehnten Schriftwechsel, der uns manchen erwünschten Einblick in die örtlichen Verwaltungsverhältnisse thun läßt. Erst 1753 sind in Cleve-Mark die Landräthe endlich eingeführt worden; es ist von Interesse zu bemerken, daß bei dieser Gelegenheit, unseres Wissens zum ersten Mal in der preußischen Monarchie, auch besondere „Kreisschreiber" als Unterbeamte der Landräthe bestellt worden sind. Unser Band bringt im Uebrigen wieder einige Beispiele von Landrathswahlen aus der Kurmark, Pommern, Schlesien, daneben auch eine Ernennung ohne Wahl aus Magdeburg.

An der Einrichtung, daß die Landräthe einen Cursus bei den Kammern durchmachen und bei ihrer Anwesenheit dort Sitz und Stimme haben sollen, hält der König fest; doch sehen wir, daß von der Einrichtung sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. Die Designationen der Land- und Steuerräthe, die unser Band enthält, werden bei der Spärlichkeit solcher Nachrichten (die Adreßkalender versagen hier in der Hauptsache) gewiß willkommen sein.

Als Präsident der neumärkischen Kammer tritt an Stelle des verabschiedeten v. Loeben ein Officier, der frühere Capitän von Rothenburg; der Kammerdirector Lentz, der die Verfassungsumwälzung in Ostfriesland so geschickt durchgeführt hatte, wird zum Präsidenten in Aurich ernannt und mit einer Dotation begnadet; derselbe ausgezeichnete Beamte erhält aber bald darauf, wegen unrichtiger Berichterstattung, einen sehr scharfen Verweis, der bis zur Drohung mit Cassation geht.

Mehrfach wird gegen Eigenmächtigkeiten der Kammern und ihrer Präsidenten eingeschritten, so in Preußen, wo die Kammer die Ausfuhr von Silbergeld in die andern Provinzen verboten hatte, oder in Pommern, wo Aschersleben einen neuen Impost eingeführt hatte. Der littauische Kammerbezirk (Gumbinnen) war das Sorgenkind der Verwaltung. Dort wurde eine besondere Visitation vorgenommen durch einen Geh. Finanzrath aus dem General-Directorium, wobei Punkt für Punkt nach der Befolgung der Instruction

von 1748 gefragt wurde; das Protocoll darüber haben wir in die Publication aufgenommen. Die Kammern glaubten nicht überall diese Instruction pünktlich befolgen zu können; die Halberstädter Kammer hat, um sich außer Verantwortung zu setzen, deshalb einmal besondere Vorstellungen gemacht. Ein für die Königsberger Kammer erlassenes Kanzleireglement zeigt den äußeren Gang des Dienstes bei dieser Behörde in anschaulicher Weise. Eine ähnliche Bedeutung haben die besonderen Dienstvorschriften Münchows für die schlesischen Kammern, von denen auch dieser Band wieder einige enthält.

Münchow ist am 23. September 1753 gestorben; sein Nachfolger wurde am 17. October der bisherige Königsberger Kammerpräsident v. Massow, dem übrigens auf seinem bisherigen Posten wieder ein Officier, der Oberstlieutenant v. d. Marwitz folgte. In der Zwischenzeit hat der König selbst die Geschäfte Münchows versehen (wir haben einige Stücke, die das erläutern, in die Publication aufgenommen), und zugleich Massow, den er sofort „mit Sack und Pack" nach Berlin hatte kommen lassen, schriftlich und mündlich instruirt. Die „Geheime Instruction" für Massow, die später auch noch für Schlabrendorff gedient hat, ist ein Document von hervorragender Bedeutung; wir geben die eigenhändige französische Niederschrift des Königs, die dem Eichelschen Concept und dem danach ausgefertigten Mundum als Unterlage gedient hat; alle diese Stücke sind bisher noch nicht bekannt gewesen.

Von wichtigeren Ereignissen in der Provinzialverwaltung, die in diesem Bande eine Rolle spielen, mag noch die Cassation des allzu selbstherrlichen Commissaire en chef in Lingen, v. d. Horst, erwähnt werden. Für den Dienstbetrieb der Kammern enthalten lehrreiche Einzelheiten die Departementsvertheilungen für Minden, Breslau, Glogau und namentlich die Conduitenlisten von 1753 und 1754, die wir, z. Th. in gekürztem Zustande, hier publicirt haben und die mit ein Par andern, die im nächsten Bande folgen sollen, die einzigen uns erhaltenen Exemplare aus der ganzen Reihe dieser regelmäßigen Berichte darstellen. Die Characteristik der Beamten ist in manchen von ihnen etwas schablonenhaft, manchmal auffallend milde abgetönt; über den untauglichen Magdeburger Kammerdirector Boden, den Sohn des Ministers, lautet z. B. das Urtheil

Schlabrendorffs, das im nächsten Bande folgen wird, doch wesentlich schärfer, wie hier die milde Beurtheilung des alten Präsidenten Platen. Daß die Söhne der fridericianischen Minister im Staatsdienste nicht immer gut eingeschlagen sind, zeigt auch das Beispiel des Sohnes von Cocceji, der nach seiner Mißheirath mit der Tänzerin Barbarina nach Glogau abgeschoben wird, und das eines Sohnes von Marschall, der als Legationsrath Schulden halber flüchtig wird. Die regelrechte Vorbildung der Verwaltungsbeamten in einem besonderen Vorbereitungsdienst bei den Kammern selbst tritt noch zurück hinter der unregelmäßigen Ergänzung aus tüchtigen Elementen von außerhalb; unser Band zeigt an mehreren Stellen, daß der König von den Auscultatoren nach wie vor wenig hielt und ihre Zahl eingeschränkt wissen wollte.

Im General-Directorium ist die wichtigste Veränderung in diesen Jahren der Beginn der Wirksamkeit von Fäsch als Director des 5. Departements. Es ist ihm offenbar nicht leicht geworden, sich den Ministercollegen gegenüber zur Geltung zu bringen; aber der König hält die starke Hand über ihm. In gewissem Sinne führte er ja selbst die oberste Leitung dieses Departements. Ein neuer Geh. Finanzrath, den er eben damals angestellt hat, der frühere Königsberger Licentdirector Ursinus, war der Mann seiner persönlichen Wahl; er hat ihn dann ganz besonders zur Aufstellung der Handelsbilanz gebraucht, die für ihn die Grundlage seiner wirthschaftspolitischen Maßregeln geworden ist.

An Mißfallensäußerungen des Königs gegenüber dem General-Directorium fehlt es auch in diesem Bande nicht. Einmal erhält es einen Verweis wegen seiner Säumigkeit in Angelegenheiten der Colonisten im Oderbruch; ein anderes Mal zieht es sich bei Gelegenheit handelspolitischer Erörterungen den Vorwurf zu, daß es mehr sächsisch als preußisch sei, ein Vorwurf, gegen den die gekränkten Minister sich dann freilich mit einer gewissen feierlichen Umständlichkeit verwahren.

Die Oberrechenkammer, die ja damals unter der Botmäßigkeit des General-Directoriums stand, suchten die Minister, wie es scheint, zu einer Art von Calculatur herabzudrücken; es ist sehr bezeichnend, daß der König ihnen gegenüber darauf besteht, die durch den Tod

Pipers vacant gewordene Präsidentenstelle wieder zu besetzen (durch den G. R. Rese), während die Minister lieber einige Unterbeamte mehr gehabt hätten.

Von den Ministern des General-Directoriums ist in diesem Zeitraum Ditlof von Arnim-Boytzenburg, der alte Gegner Coccejis, gestorben (1753). Ihm folgte in dem Directorat über die Kurmärkische Landschaft, wieder auf Grund einer Wahl, der Graf von Reuß, den der König seines Reichthums wegen im Lande zu fesseln wünschte und der daher schon früher zum Justizminister ernannt und durch Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens ausgezeichnet worden war; das Postdepartement ging an den jovialen und geistreichen Grafen Gotter über, der vom Könige selbst über die Haupttendenzen der Postverwaltung instruirt und von der näheren Verbindung mit dem General-Directorium, die sich schon unter Arnim gelockert hatte, befreit wurde. An Stelle des alten Herrn v. Viereck, dessen Abgang nur noch eine Frage der Zeit war, hat der König den einst von seinem Vater 1738 ungnädig entlassenen Fr. W. v. Borcke, der damals Kammerpräsident in Minden gewesen war und dann als Geh. Rath im Hessen-Casselschen Dienst gestanden, als solcher die Heirath des Prinzen Heinrich vermittelt hatte, wieder zum Minister angenommen, für das Departement der rheinischen Provinzen.

Endlich ist noch die wirkliche Einsetzung des Oberconsistoriums zu erwähnen, von dem in den vorhergehenden Bänden schon mehrfach die Rede gewesen ist, dessen Constituirung aber bisher immer noch an finanziellen Schwierigkeiten gescheitert war. Die lutherische Kirche erhielt damit in der ganzen preußischen Monarchie (mit Ausnahme aber von Schlesien und Geldern) ein sichtbares Oberhaupt, das als Organ des königlichen Oberst-Bischofs fungirte und die unionistischen Tendenzen der Krone insofern schon in seiner Structur andeutet, als auch reformirte Mitglieder ihm angehörten, wobei aber das reformirte Kirchen-Directorium fortbestand.

In dem allgemeinen Amtsrecht sind wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Es bleibt dabei, daß Offerten für die Recrutenkasse bei Besetzung von vacanten Stellen nicht mehr angenommen werden, außer bei Ausländern, denen um Titel und Würden zu thun ist, und die man dadurch ins Land ziehen oder darin festhalten

kann; vor allem werden die Justiz- und Cameralämter nur nach der Capacität der Bewerber besetzt; eine Ausnahme findet nur in Ostfriesland statt, wo aus Etatsrücksichten die bisherige Licitation auch bei den Justizämtern fortdauert. Characteristisch ist, daß der König sich einmal energisch dagegen verwahrt, daß die Aemter nicht durch Anwartschaften erblich gemacht und wohl gar den Töchtern als Brautschatz mitgegeben werden möchten — eine Tendenz, die ja in Frankreich bekanntlich durchgedrungen war. Gegen das Schuldenmachen der Beamten, namentlich bei ihren Untergebenen, wird mehrfach eingeschritten. Die dritten Feiertage bei den hohen Kirchenfesten werden im Dienste abgeschafft. Das Mißtrauen gegen die Baumeister findet mehrfach Ausdruck; der König will lieber tüchtige Maurer- und Zimmermeister zu den fiscalischen Bauten gebraucht wissen. Wiederholt dringt er auf Kürze und Deutlichkeit der ihm zu erstattenden Berichte; „ungewöhnliche" Worte, wie z. B. das dem König nicht verständliche Wort „Anwalt", sollen in den Berichten nicht gebraucht werden.

Von den allgemeinen Tendenzen der Regierung, die in diesem Bande besonders stark hervortreten, erwähnen wir das mit allem Nachdruck einsetzende Bestreben, die Rittergüter dem Adel zu erhalten, als Grundlage für den Ersatz des Officiercorps; die Erwerbung durch Bürgerliche bedarf eines königlichen Consenses. Das bürgerliche Capital soll sich in Handel und Gewerbe betheiligen, von denen der Adel im Wesentlichen ausgeschlossen bleibt; ein Project des Stettiner Kammerpräsidenten v. Aschersleben, in den Seestädten denen von Adel die Anlegung von Handelscomptoirs zu gestatten, wird vom König abgewiesen, weil das den Adel von dem métier d'honneur, dem Kriegsdienst, abziehen werde. Die Städte werden mehrfach gegen bureaukratische Uebergriffe in Schutz genommen. In dem stark mit Militär belegten Schlesien wird besonders darauf gehalten, daß die Bürgerschaften nicht von den Garnisonen drangsalirt werden. Für Cleve-Mark kommt es noch einmal zu einer prinzipiellen Erörterung der Landtagsfrage; es ist bemerkenswerth, daß das General-Directorium den Landtag am liebsten abgeschafft hätte, daß aber der König ihn erhalten wissen will und nur eine Abkürzung der Session und eine Verringerung der Unkosten verlangt und durchsetzt.

Die ganze innere Politik des Königs, wie sie in diesem Zeitraum in seinem Kopf als ein zusammenhängendes System von Grundsätzen und Maßregeln sich ausgestaltet hatte, hat einen literarischen Niederschlag gefunden in einem Document von unvergleichlicher Bedeutung, dem im königlichen Hausarchiv aufbewahrten Politischen Testament von 1752, das wir hier zum ersten Male in seinen auf die innere Politik bezüglichen Abschnitten — mit einigen kleinen Auslassungen — veröffentlichen dürfen, nachdem durch Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers die einer Publication bisher entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt worden sind.

Der nächste, 10. Band, der im Manuscript schon fertig gestellt ist, wird die Publication bis an die Schwelle des siebenjährigen Krieges führen.

Berlin, Anfang August 1907.

Die akademische Commission für die Acta Borussica.
G. Schmoller. R. Koser.

Akten

von Anfang August 1750 bis Ende 1753.

1. Die Untersuchung gegen den Breslauer Ober-Amtsregierungs-Präsidenten v. Benekendorff.

Anfang August 1750 bis 1753.

Aus verschiedenen Actenstücken des Berliner und des Breslauer Archivs und aus alten Drucksachen der Breslauer Stadtbibliothek zusammengestellt.[1])

Unterschleif bei der Depositenkasse in Breslau: Benekendorff.

Cocceji fand 1750 bei der Breslauer Depositenkasse „eine greuliche Unordnung", obwohl das Collegium die Schlußrechnung als richtig abgenommen hatte; die Commission (Cocceji, Jariges, Fürst) verfertigte eine Reihe von Moniten, die von der Ober-Amtsregierung nicht in zufriedenstellender Weise beantwortet wurden. Darauf übergab Cocceji, in der Ueberzeugung, daß die Commission in kurzer Zeit der Sache nicht auf den Grund kommen könne, die nähere Untersuchung der Monita an den General-Fiscal Gloxin.[2])

Am 5. August 1750 bittet Benekendorff Münchow in einem vertraulichen Schreiben, sich bei Cocceji dafür zu verwenden, daß ein anderer als Gloxin diese Untersuchung zu führen bekomme. „Ew. Exc. kennen den infamen Charakter des Gloxins überhaupt und wissen, wie gerne er denselben, wenn er nur Luft bekommt, allenthalben anzubringen suchet. Es wird denenselben auch nicht unbekannt sein, wie er ein geschworener Feind sowohl der ganzen Ober-Amtsregierung als auch meiner Person insbesondere ist, so daß er schon vor der Ankunft des Herrn Großkanzlers Exc. auf öffentlichen Rathhause von nichts anders gesprochen hat, als wie

---

[1]) Die eigentlichen Untersuchungsacten, von denen Cocceji spricht, scheinen nicht mehr vorhanden zu sein.

[2]) Johann Bernhard Gloxin stammte aus der Markgrafschaft Schwedt. Als Rechtskandidat veröffentlichte er 1735 eine französische Schrift über das Wachsthum des Hauses Brandenburg unter den Herrschern, die den Namen Friedrich trugen; sie ist der Markgräfin Sophie Dorothea Maria in äußerst devoten Wendungen gewidmet. Es ist ein Panegyricus ohne historischen Werth. (L'accroissement de la très puissante et très grande maison de Brandenbourg sous ceux qui ont porté le glorieux et respectable nom de Frederic. Par Jean Bernard Gloxin, Candidat en Droit. Imprimé à Stargard chez Jean Tiller, Imprimeur de la régence 1735.)

UNIV. OF CALIFORNIA

er diesen oder jenen stürzen und unglücklich machen wollte. Und ich bin ganz genau informiret, daß er der einzige ist, welcher allen den üblen Verdacht des Herrn Großkanzlers Exc. inspiriret hat, wobei Ew. Excellenz sich gnädig erinnern werden, wie Sie mich selbst vor diesem Menschen gleich in denen ersten Tagen, als die Commission angekommen war, treulich gewarnet haben." Gelinge dieser Schritt nicht, so habe seine Geduld ein Ende. Er habe allen bisherigen chagrin mit Stillschweigen überwunden; da er aber sehe, daß kein vernünftiges und bescheidenes Betragen etwas helfen wolle, so werde er zu den extremis schreiten und selbige mit eben derjenigen fermeté ausführen, mit welcher er das bisherige erduldet habe. Er könne nicht mehr als sein Leben riskiren, seine Ehre aber gehe ihm über das Leben. Er werde auch nicht allein bleiben; das ganze Collegium und ein großer Theil des Landes werde ihm beistimmen.

Münchow scheint daraufhin in diesem Sinne bei Cocceji intervenirt zu haben. Am 8. August theilt Cocceji Münchow unter nochmaliger Darlegung des Sachverhalts mit, daß Gloxin die Sache mit den Depositalrechnungen blos zu instruiren habe und daß er die eigentliche Untersuchung durch den Präsidenten Lucanus[1]) führen lassen werde.

Gloxin sollte die sämmtlichen Rechnungen von 1742—1749 nachsehen. Benekendorff weigerte sich, ihm die Bücher herauszugeben; er wurde erst im September bei der Anwesenheit des Königs in Breslau dazu gezwungen.[2]) Das Original-Depositenbuch von 1742—1745 erhielt Gloxin jedoch nicht. Der Taxator Schneider, der die Depositensachen im Auftrage Benekendorffs als Rendant zu besorgen hatte, erklärte, es sei verloren gegangen. Alle Nachforschungen deswegen hatten keinen Erfolg.

Die Breslauer Ober-Amtsregierung, die ja die Schlußrechnung, wie erwähnt, als richtig abgenommen hatte, ergriff Partei für Benekendorff und gegen Gloxin. In einer Immediatvorstellung an den König vom 10. September 1750 verwahrte sie sich überhaupt gegen die ihr von Cocceji gemachten Vorwürfe; der König antwortete darauf d. d. Neiße, 12. September (R. 96. B. 39) Folgendes:

---

[1]) Präsident der Oberamtsregierung in Glogau.

[2]) Der König war am 10. September in Breslau. Münchow berichtet darüber an Cocceji (in einer eigenhändigen Nachschrift zu einem amtlichen Schreiben von diesem Datum, R. 46. B. Nr. 258) Folgendes:

„Le Roi, grâce à Dieu, se porte bien, et Sa Majesté est très satisfaite. Elle vient de me combler tout de nouveau de Ses bienfaits.

Hier j'ai été obligé de Lui mener le fiscal-général, qui par S. M. même a été instruit pour agir dans l'affaire des dépôts.

Il a été bien question de V. E. Je La félicite très-humblement des sentiments gracieux que S. M. a pour Elle."

S. K. M. ꝛc. ertheilen Dero Breslauschen Ober-Amtsregierung . . . zur Resolution, wie Höchstdieselbe vorjetzo an seinem Ort gestellet sein lassen wollen, ob verschiedene Membra gedachter Regierung so große Ursache haben, auf eine rigoureuse Untersuchung ihres bisher gehaltenen Betragens zu insistiren, indem, wann S. K. M. dergleichen veranlassen wollen, sich wohl verschiedene Dinge, insonderheit wegen des ganz unverantwortlichen Sportulirens hervorthun dörften, welche Sie bisher ratione praeteriti mit aller Rigueur recherchiren und diejenigen, so sich deshalb coupable gemachet, davor gebührend ansehen lassen wollen.

Dieses aber wollen höchstgedachte S. K. M. erwähnter Ober-Amtsregierung hierbei noch zu erkennen geben, daß, weil bei der von Dero Großkanzler Freiherrn von Cocceji gethanen Recherche der Depositengelder bei nur erwähntem Collegio sich gar beträchtliche Unrichtigkeiten gefunden, Höchstderoselben es gar nicht indifferent sein kann, daß mit denen Geldern, welche unter Höchstdero Namen und Autorité von Particuliers [bei][1]) erwähntem Collegio deponiret werden müssen, nicht richtiger und besser hausgehalten worden und daß [man][2]) wenigstens von Seiten der Ober-Amtsregierung die Berichtigung der Depositalrechnungen auf alle Weise schwer machen und trainiren wolle.

Sie declariren demnach hierdurch so gnädig als alles Ernstes, daß mehrerwähnte Ober-Amtsregierung sonder einigen weitern Aufenthalt sich wegen der Depositengelder vor der deshalb geordneten Commission justificiren, auch die Depositenkasse in seine ganz völlige Richtigkeit setzen oder aber ohnausbleiblich gewärtigen soll, daß S. K. M. diejenigen, welche die Depositengelder übel administriret oder auch die dabei vorgegangene Unrichtigkeiten conniviret haben, nach aller Rigueur der Gesetze davor ansehen lassen werden.

Glogin erstattete Immediatbericht über die Sache an den König (24. März 1751). Er gab den Defect auf 62857 Rthlr. an. Darauf schrieb der König an Cocceji, 29. März, unter Bezeugung seines Vertrauens, er solle eine Commission aus rechtschaffenen und ganz zuverlässigen Subjectis bestellen, um die Sache weiter zu untersuchen; auf dessen

[1]) Vorlage: „von“.
[2]) Vorlage: „nur“.

Bericht vom 28. März erklärt der König dann aber, 1. April 1751, er sei zufrieden, daß zunächst die von Glozin gemachten Monita (die nach Coccejis Anzeige „in etlichen Buch Papier" bestanden) der Ober-Amtsregierung mitgetheilt worden seien und daß die Untersuchung demnächst einer unparteiischen Commission übergeben werden solle; er schärft ihm ein, darauf zu sehen, daß dabei nichts verdunkelt oder versteckt werde. (R. 96. B. 42.)

Die commissarische Untersuchung wurde (anstatt dem Präsidenten Lucanus, den Cocceji anfangs im Sinne gehabt hatte) dem Kammergerichtspräsidenten v. Jariges und dem Geh. Tribunalsrath v. Loeper aufgetragen (Juni 1751).[1] Der Rendant Schneider wurde arretirt, der Präsident (Benekendorff) und der Director (Arnold) wurden zu Protocoll vernommen. Am 22. Juni berichteten die Commissarien zum ersten Mal an den König, der ihre Veranstaltungen durch Cabinetsordre vom 29. Juni gutließ (R. 96. B. 42). Ein weiterer Bericht erfolgte am 18. Juli, worauf die Cabinetsordre vom 24. Juli das Bedauern des Königs aussprach, daß solche Gewissenlosigkeiten dort in Schlesien in seinem Dienst vorgekommen seien, und die Commissarien auf die Strenge des Rechts anwies. Der Finalbericht ist nicht erhalten, doch ist dessen Inhalt anderweitig bekannt.

Es hatte sich damals ein auf Unterschlagungen beruhender Defect von 113485 Rthlr. herausgestellt.[2])

Die Commissarien gaben ihr Gutachten dahin ab, daß vornehmlich der Präsident und sodann der Director, als die eigentlichen Depositarien, schuldig seien, den Defect zu ersetzen, demnächst die von der Ober-Amtsregierung zur Abnahme der Rechnungen deputirten Commissarien, Baron v. Kittlitz und Graf Matuschka, endlich das ganze, solidarisch haftbare Collegium. Die Art der Bestrafung der begangenen Malversationen stellten sie höherem Ermessen anheim.

Zu diesem Behuf setzte der König eine neue Commission nieder, bestehend aus dem Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath Ulrich, den Kammergerichtsräthen Avemann und Germershausen und dem Hof- und Criminalrath Ockel; diese Commission sollte ein rechtliches Strafurtheil sprechen.

Unterm 18. September 1751 überreicht Cocceji dem König das von der Commission gesprochene Urtheil,[3]) dessen Inhalt er kurz folgendermaßen resumirte: Benekendorff soll cassirt werden und soll den gezogenen

[1]) Näheres über diese Aenderung ist nicht bekannt; vgl. aber S. 26f.

[2]) Später auf 67744 Rthlr., endlich auf 16811 Rthlr. berechnet.

[3]) Eigenh. Mund. R. 46. B. Nr. 150. B.B. (Cabinetsacten.)

Defect von 67 744 Rthlr. nebst 16 399 Rthlr. Zinsen binnen zwei Monaten ersetzen. Wegen seiner Malversation ist er zu 4 jährigem Festungsarrest und, wenn er den Defect nicht ersetzen kann, zu 6 jährigem condemnirt. Der Director Baron v. Arnold soll wegen vorsätzlicher Verhehlung dieser Malversation gleichfalls cassirt werden und soll, wenn Benekendorff es nicht vermag, den Defect zu bezahlen schuldig sein. Wenn beide den Defect nicht ersetzen können, so soll das ganze Collegium wegen seiner Negligenz schuldig sein, davor zu stehn. Gegen den Geh. Rath v. Kittlitz, der bei der Commission nicht anwesend gewesen, soll noch eine besondere fiscalische Untersuchung geführt werden.

Der König hat das Urtheil[1]) approbirt und seine Publication befohlen laut Bleistiftmarginalien von Eichels Hand: „Ist ganz recht, publiciren lassen; wo das nicht mit rigueur gestraft wird, so ist keine Justiz mehr im Lande." Er fügte zugleich den Befehl hinzu, daß an Schultze[2]) Ordre gegeben werden solle, Benekendorff und Arnold in ihren Häusern zu arretiren.

Dies letztere scheint in der (nicht erhaltenen) Cabinetsordre, mit der der König Cocceji die Bestätigung des Urtheils anzeigte, nicht mit eingeschlossen zu sein. Denn Cocceji fragte am 22. September[3]) noch einmal an, ob nicht die beiden Verurtheilten vor Publication des Urtheils arretirt werden sollten. Er fügte hinzu, es sei zu befürchten, daß Benekendorff sich durch die Flucht salviren oder wohl gar in fremde Dienste gehen dürfte. Der König erwiderte darauf in zustimmendem Sinne am 25. September 1751.[4]) Unter demselben Datum meldet der Generalmajor v. Schultze von Breslau aus dem König, daß er Benekendorff in seinem Hause arretirt habe, und fügt hinzu: „über die contenance und den sans froi [!] des Präsidenten muß man sich recht bewundern". Arnold sei noch abwesend, „im Carlsbade"; er werde ihn aber gleich bei

[1]) Das Urtheil selbst ist nicht bei den Acten, doch existirt eine Abschrift davon auf einem losen Blatt im Breslauer Staatsarchiv. Es ist vom König unterschrieben, von Cocceji gegengezeichnet. Wir notiren daraus noch, daß gegen die Ober-Amtsregierungsräthe von Langenau, v. Friedenberg, v. Seidlitz und Legner nichts weiter vorgenommen werden sollte, ferner, daß dem Rendanten Schneider, der des Dienstes entlassen wird, der bisher erlittene Arrest als Strafe angerechnet werden sollte, endlich daß Benekendorff und Arnold mit 2 bezw. 1 Drittel zur Erstattung der Gebühren für Glozin (200 Rthlr.) und der Urtheilsgebühren (50 Rthlr.) herangezogen werden sollten.

[2]) Generalmajor v. Schultze, Commandant in Breslau.

[3]) Mund. R. 46. B. Nr. 150. B. B. (Cabinetsacten.)

[4]) R. 96. B. 41.

der Rückkehr in Empfang nehmen.[1]) — Am 7. October meldete Cocceji dem Könige,[2]) der Präsident Lucanus habe dem v. Beneckendorff und dem v. Arnold das Urtheil publicirt, habe Beneckendorffs Güter sequestrirt und selbst das Präsidium bei der Breslauer Regierung übernommen. Uebrigens hätten die beiden Verurtheilten um ulterior defensio angehalten und dies Begehren könne ihnen nicht versagt werden. Der König erklärt sich einverstanden damit (Bleistiftmarginalien und Cabinetsordre vom 9. September)[3]) und verlangt nur, daß die Sache dadurch ja nicht „trainirt" werden solle.

Es wurde nun eine neue Commission niedergesetzt durch die Cabinetsordres vom 14. October und 30. December 1751.[4]) Sie bestand schließlich aus den Tribunalsräthen Gause und Buchholtz und den Kammergerichtsräthen Behmer, v. Blücher, Friedel.[5]) Diese sollten in Verbindung mit der anfänglichen Untersuchungscommission (Präsident v. Jariges und Geh. Tribunalsrath v. Loeper) die Sache nochmals untersuchen.

Die Commission bestätigte das frühere Urtheil; nur wurde der Betrag des Defects jetzt auf 16811 Rthlr. herabgemindert.[6])

Dies neue Urtheil zweiter Instanz d. d. Berlin 12. Februar 1752 wurde vom König bestätigt und auf seinen Befehl gedruckt. („Commissarische Relation und Urthel in causa des gewesenen Oberamts-Präsidenten von Benekendorf und des dimittirten Oberamts-Directoris Baron v. Arnold". Berlin bei Ludewig Kunst, Buchdrucker, 1752). Man wollte, wie es in den beigefügten Bemerkungen heißt, dem Urtheil derer entgegentreten, „welche mit dem Präsidenten in genauer Verbindung gestanden und allezeit eine Ressource bei der Depositenkasse gefunden, oder welche von dem excessiven Spiel oder von der Tafel des Präsidenten oder von denen enormen Commissionsgebühren mit ihm profitirt hätten, und welche, ohne

---

[1]) R. 46. B. Nr. 150. B. B. (Cabinetsacten.)

[2]) Ebenda.

[3]) R. 96. B. 41. (Minüten.)

[4]) R. 96. B. 41. (Minüten.)

[5]) Anfangs hatte Cocceji beantragt: Gause, Behmer, Friedel unter Direction von Jariges und Loeper (12. October) und der König hatte das am 14. October bestätigt. Eine Zwischencommission zu Abhörung von Zeugen wurde noch auf Coccejis Antrag vom 1. November 1751 niedergesetzt (Loeper und Carmer). R. 46. B. Nr. 150. B. B. (Cabinetsacten.)

[6]) Es erhellt nicht, ob früher ein Rechenfehler vorgekommen war, oder ob schon die Hauptsumme gedeckt war. Ein andermal (Immediatbericht Coccejis 16. Februar 1752, R. 46. B. Nr. 150. B. B.) ist von einem Defect von 42431 Rthlr. die Rede.

die Acta jemals gesehen zu haben, hin und wieder divulgiret, daß nichts an der Depositenkasse mangele und die ganze Untersuchung aus Passion und Animosité veranlasset worden". Es falle dem König schwer, Bediente, insonderheit wenn es ihnen nicht an der Capacität mangle, unglücklich zu machen; hier aber komme es auf die fides publica und das Depositorium an, bei dem das ganze Land interessirt sei. Darum habe er sich nicht entbrechen können, die Sache nach aller Rigueur untersuchen und dasjenige, was von zwei verschiedenen Commissionen durch zwei Urtheile erkannt worden sei, zur Execution bringen zu lassen.[1])

Benekendorff wurde am 9. März 1752 durch ein militärisches Commando auf die Festung Glogau gebracht; über sein Vermögen wurde Concurs eröffnet (Classifications-Urtheil vom 11. October 1752); sein Hausrath wurde versteigert (Verzeichniß desselben, gedruckt, auf der Breslauer Stadt-Bibliothek).

Nachträglich stellte sich noch heraus, daß Benekendorff das fehlende Depositenbuch absichtlich bei Seite gebracht und daß er in den Büchern

[1]) Im Laufe der späteren Untersuchung hatte sich herausgestellt (J.-B. Coccejis vom 16. Februar 1752, R. 46. B. 150. B. B.), daß die beiden Ober-Amtsregierungsräthe Baron v. Kittlitz und Graf Matuschka „wegen Mitwissenschaft der Malversation verdächtig" seien. Sie hatten selbst Gelder aus dem Depositorium gehoben, ohne daß in dem Depositenbuch ein Vermerk darüber gemacht worden wäre, und hatten dann trotzdem bei Abnahme der Depositalrechnung deren Richtigkeit attestirt. Die Commission hatte sie zur Cassation und zur Ersatzpflicht in solidum verurtheilt. Der König erließ ihnen aber die Cassation in Anbetracht der Wahrscheinlichkeit, daß sie von Benekendorff verführt worden seien. (Der Graf v. Matuschka stellt in einem Dankschreiben deswegen, 9. März 1752, jeden bösen Vorsatz in Abrede; ebenda. Es scheint sich um Erhebung des Gehalts gehandelt zu haben, wo man die Depositenkasse in Anspruch nahm, wenn die Sportelkasse nicht zureichte.) Da das Urtheil gedruckt werden sollte, so fragte Cocceji beim König am 24. Februar an, ob der Passus, der die beiden Räthe Kittlitz und Matuschka betreffe, mit abgedruckt und durch den Begnadigungsvermerk erläutert, oder ob er ganz fortgelassen werden solle. (R. 46. B. Nr. 150. B. B.) Der König entschied durch Cabinetsordre an Cocceji vom 26. Februar (R. 96. B. 45.) folgendermaßen: Er finde es besser, daß der Passus über die beiden Räthe ganz supprimiret werde, da sie sich sonst in anderen Stücken wie ehrliche Leute betragen und jederzeit viel Attachement gegen seine Person bezeigt hätten, auch unzweifelhaft durch die Arroganz und Arglist des v. Benekendorff verleitet worden wären. Damit sie aber erkennten, daß sie es lediglich seiner Gnade zuzuschreiben hätten, daß mit ihnen nicht nach der rigueur des Gesetzes verfahren würde, so müsse besonders an sie geschrieben und ihnen die Umstände bekannt gemacht werden, warum sie diesmal noch mit einem nachdrücklichen Verweis losgelassen würden, mit dem Beifügen, der König hoffe, daß sie in Zukunft ihre Pflicht gehörig beobachten würden.

Fälschungen vorgenommen hatte. Er war geständig. Eine neue Commission wurde zur abermaligen Untersuchung der Sache niedergesetzt. Sie beantragte in ihrem Gutachten vom 18. Januar 1753 eine Zusatzstrafe von 4 Jahren, d. h. insgesammt 10 Jahre Festung. Dies Urtheil scheint rechtskräftig geworden zu sein.[1])

Im Folgenden werden noch eine Anzahl von Briefen mitgetheilt, die der General-Fiscal Glozin während der Untersuchung an Eichel geschrieben hat, desgleichen zwei Briefe des Präsidenten v. Benekendorff an ebendenselben. (R. 46. B. Nr. 150. B. B.)[2]) Sie werfen ein Licht auf das Intriguenspiel und die persönlichen Frictionen, die die Untersuchung begleiteten.

Glozin an Eichel, Breslau 14. März 1751.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochgebietender Herr Geheimter Cabinetsrath,

Gnädiger Herr.

Ew. Hochwohlgebornen werden in keinen Ungnaden vermerken, wenn abermalen, aus Noth gedrungen, Dieselben mit gegenwärtigem beschwerlich fallen muß. Es hat nämlich das Ober-Amt, nachdeme selbigem meine formirte Monita communiciret worden und daraus nunmehro ersehen, wie ohnmöglich die Beantwortung dererselben werden dürfte, diese List erdacht und durch eine Vorstellung, als wenn selbiges nothwendig die Verantwortung aus denen an mich extradirten Original-Rechnungen hernehmen müßte, einen Befehl vom Geheimen Etatsrath an mich ausgewirket, die Bücher und Rechnungen dem Ober-Amte wenigstens auf so lange Zeit, als zu deren Abcopirung nöthig sein würde, zu retradiren.

Die wahre Absicht, warumb man unter dem Schein einer bloßen Abcopirung der Bücher man trachtet, mir solche aus den Händen zu bringen, ist, umb nur Zeit zu gewinnen, ob es nicht möglich sei, die vorseiende Commission zu hintertreiben; denn wie solche mit Effect nicht eher kommen kann, als bis ich ganz fertig bin, so würde ich gewiß, wenn ich die Bücher extradirete, von einer Zeit zur andern aufgehalten werden, unter dem Vorwand, daß die Kanzelei mit Abcopirung derselben noch nicht fertig und daran

[1]) Ueber Benekendorffs späteres Leben ist nichts bekannt. Er gilt als Verfasser der „Karakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms I.“ 2c. 1.—6. Sammlung 1787—88.

[2]) Jetzt wohl zu den Cabinetsacten gebracht.

durch currente Arbeit immer verhindert würde, und ich wäre zuletzt in die Verlegenheit gesetzet, von neuem umb Retradition derselben klagen zu müssen. Das schlimmste aber, was ich zu befürchten habe, ist dieses, daß, da dieselbige Personen noch vorhanden sein, welche die Bücher und Rechnungen geschrieben, unterschrieben und attestiret haben, diesen etwas sehr leichtes sein würde, statt Abcopirung der Rechnungen sie aufs neue zu schreiben und ihnen die Gestalt zu geben, welche die jetzige haben, solche aber dergestalt einzurichten, daß ich hernach mit meinem Beweis nicht fortkommen könnte; denn diejenigen, welche sich nicht gescheuet, eine böse That zu begehen, werden sich auch gewiß nicht scheuen, durch andere böse Thaten ihr Hauptverbrechen zu verdecken [zu] suchen. Ich habe schon wirkliche Exempel an denen Acten, welche ich bona fide, wenn sie nicht mehr nöthig gehabt, retradiret habe, da bei einer nochmaligen Nachsehung ich gefunden, daß selbige verändert und die Haupt-Piècen davon weg gewesen sein, wie ich an des Herrn Großkanzlers Excellenz bei einer gewissen Gelegenheit solches schon mit angezeiget. Gleich bei der auf Sr. K. M. mündlichen Ordre mir beschehenen Extradition der Bücher hat man mir ein falsches substituiret, und nachdem ich solches inne geworden und das rechte verlanget habe, hat man vorgegeben, als wann solches bei Anwesenheit der Justiz-Commission wäre verloren gegangen, und hat man dabei sich sogleich auf die leichtsinnigste Art erkläret, dieses Vorgeben eidlich zu bestärken. Eben dieses verloren sein sollende Buch, darinnen alle Geheimnisse des Depositalwesens befindlich, hat, da ich solches nicht habhaft werden können, mir die Arbeit ungemein schwer gemacht; ich habe mich aber solches nicht abschrecken lassen, sondern Tag und Nacht sowohl aus einigen hundert Voluminibus Actorum als auch aus denen achtjährigen Rechnungen, wo alles aufs künstlichste versteckt gewesen, alles das hervorgesucht, was das Ober-Amt nimmer wird verantworten können, und nun bin [bis] auf etwas wenigem fertig, und umb deswillen eben will man mir nun die Bücher und den Beweis nehmen. Ich habe zwar nicht gesäumet, dieserwegen eine Vorstellung an des Herrn Großkanzlers Excellenz zu thun, und gebeten, mir noch die wenige Zeit die Bücher zu lassen, damit ich solche an die vorseiende Commission extradiren könne; ich besorge aber, da alles nunmehro sich in dieser Sache mit meliret, und be-

sonders des Herrn Grafens von Münchow Exc., als welchem meine Monita von dem Herrn Großkanzler communiciret worden, nunmehro auch Dero eigene Sache mit daraus machen wollen, welches die denen Monitis beigefügte eigenhändige Critiquen sattsam zeigen, daß man alles anwenden wird, eine geschärfte Ordre an mich, auch wohl gar unter Sr. K. M. Unterschrift, auszubringen.

Ew. Hochwohlgeb. flehe demnach bei diesen bekümmerten Umbständen nochmalen umb Dero gnädige und kräftige Protection gehorsamst an; ich hoffe, Dieselben werden mir solche noch bis Beendigung dieser Sache angedeihen lassen. Die ganze rückständige Arbeit dürfte höchstens noch vierzehn Tage dauren, und gedenke ich so gearbeitet zu haben, daß ich nicht nur Sr. K. M. allergnädigstem Befehl nach Möglichkeit werde nachgelebet, sondern auch Ew. Hochwohlgeb. mir ferner anzugönnenden ganz unverdienten Gnade nicht werde unwürdig gemacht haben. Uebrigens ist mir zwar unbekannt, wer die Commissarii sein werden; so viel vernehme nur äußerlich, daß man sich alle Mühe gebe, einen davon nicht darbei zu haben; ich hoffe aber auch, daß die Commission sogleich das ganze Depositum werde versiegeln und in Verwahrung nehmen, damit durch Darzeigung frembder Gelder kein Blendwerk gemacht werde, wie bei [der] Revision, so von der Justiz-Commission vorgenommen worden, geschehen.

Gott erhalte Ew. Hochwohlgeb. gesund! Dieses bitten nebst mir viele tausend Menschen, als welche eine ungeheuchelte Liebe und Hochachtung vor Dieselben im Herzen hegen und gewiß überzeuget sein, daß deren Wohl von Ew. Hochwohlgeb. Gesundheit mit abhange. Ich empfehle mich übrigens zu beharrlicher Gnade und verharre mit dem schuldigsten Respect

Ew. Hochwohlgebornen
unterthäniger Diener.

Glorin an Eichel, Breslau, 24. März 1751.[1])

Da nunmehro die aufgehabte Untersuchung des hiesigen Depositalwesens geendiget, so sehe mich verpflichtet, Ew. Hochwohlgebornen vor die gnädige Protection, so Dieselben mir dabei angedeihen lassen, meinen unterthänigsten Dank abzustatten, immaßen

1) Anrede wie oben.

ohne Selbige ohnmöglich bei denen sehr vielen Anfällen, so während dieser Zeit ausstehen müssen, zu Stande gekommen wäre, immaßen sich alles in dieser Sache meliren wollen, sowohl vom Militär-, Civil- als auch geistlichem Stande, und die Familien derer Ober-Amtsräthe haben alles angewandt, umb die Untersuchung rückgängig zu machen.

Die gefundene Defecte seind folgende:

	Rthlr.	Gr.	Pfg.
1. Gelder, welche verschwiegen und gar nicht in Einnahme gebracht worden	11567	2	$9^1/_5$
2. an nicht verrechneten und untergeschlagenen Interessen	17112	2	11
3. an doppelt und zu Unrecht genommenen Depositalgebühren, auch sonst zu Unrecht verausgabten Geldern	5153	2	2
4. an Vorschuß wegen Sportuln, so das Ober-Amt sich ex depositorio genommen, und anderen sonst gethanen Vorschüssen auf Proceß- und sonst dergleichen Kosten, item angeblich gestohlenen Geldern	29024	16	6
Summa	62857	—	$4^1/_5$

Die Art und Weise, wormit das Ober-Amt die wirklich entwendete Gelder sich zugeeignet hat, ist gewiß so verabscheuend, daß ich gewiß glaube, der Herr Großkanzler werde ohnerachtet der großen Liebe, so er zu dem Präsidenten von Benekendorff träget, selbst einen großen Greuel daran haben und dergleichen Commissarien in Vorschlag bringen, welche ohne Ansehung der Person und ohne durch Caressen und sonst sich irre machen zu lassen, die Sache decidiren werden. Man hält itzo mit allem Fleiß die Gelder zusammen, umb nur ein Blendwerk zu machen, als wenn das fehlende schon ziemlich wieder herbeigeschaffet sei; ja, da der von Benekendorff zugleich Präsident vom Pupillen-Collegio ist und also die Pupillengelder in seiner Macht hat, so dürften von solchen auch welche mit unter die Depositengelder genommen werden.

Ich darf es nicht wagen, an den Herrn Großkanzler Vorschläge zu thun, wie die Commission zu Anfange sich zu verhalten habe, nämlich daß solche sogleich die Depositenkasse und Pupillen-

kasse in genauer Verwahrung, ohne vorher davon etwas eclatiren zu lassen, zu nehmen habe und nebst denen Depositalrechnungen auch die Pupillenrechnungen durchgehe, hiernächst sogleich alle diejenigen, welche ex deposito etwas zu fordern haben, citiren lasse, auch sonst nach Befund sich einer und anderen Person von denen Subalternen versichere. Denn sobald ich dergleichen Vorschläge thäte, würden solche dem p. von Benekendorff communiciret werden, umb sich darnach zu achten, wenn auch mein Schreiben bloß als aus Vergessenheit wo läge, daß ein Dritter solches lesen und hieher berichten könne.

Es ist in Wahrheit recht zu erstaunen, wie alles dergestalt zusammenhänget, daß auch die hiesige vornehmste Bedienten sich nicht scheuen, mit ganz geringen Leuten sich einzulassen und solche zu Unterhändler zu gebrauchen, damit die Sache nur verdeckt bleiben möge, weilen man sich vermuthet, als würden diese, wahrlich durch göttliche Schickung offenbar gewordene Malversationes viele schlimme Folgen nach sich ziehen, zumalen bei denen eingehobenen alten Steuren sich auch große Unterschleife finden dürften. Was man auswärts von denen hiesigen Bedienten hält, davon kommen schon Nachrichten im Druck, indeme in Mähren, auch schon hier in Schlesien eine species facti rouliren soll, wie bei Verkaufung derer denen Grafen von Haugwitz, von Frankenberg und von Wilczek zugehöreten Güter gebahret worden.

Ew. Hochwohlgeb. deuten meine Freimüthigkeit in keinen Ungnaden, denn das besondere Vertrauen, so auf Dieselben gestellet, nachdeme Dieselben geruhet, mir in anno 1742 eine so treuherzige Vermahnung zu geben, und welche ich so tief in mein Gemüthe gedrückt, daß ich solcher bei allen meinen Handlungen mich erinnere, machet mich dreister, als sonst der Respect und Hochachtung, so vor Ew. Hochwohlgeb. hege, erfordern will, wiewohl ich von selbst auch versichert bin, daß vermöge der nicht zu vergleichenden Treue, womit Ew. Hochwohlgeb. Sr. K. M. Sich unentbehrlich machen, Dieselben das Bestreben anderer, ihre Treue auch an den Tag zu legen, nicht ungnädig nehmen werden.

Sollte es möglich sein, daß S. K. M. mich wieder in Berlin employiren wollten, würde ich dieses vor die allergrößeste Gnade achten, da nunmehro hier alles wider mich habe, und vielleicht

könnte ich, da ich mich den Zustand Schlesiens sehr bekannt gemacht, daselbst nützlichere Dienste leisten als hier, wo man sich das zu Nutze machet, daß nicht sonderlich viele in Berlin sein, die eine rechte Kenntniß von denen schlesischen Sachen haben, und schon zum Voraus versichert sein kann, daß eine sehr große Ueberlegung dazu gehöre, von hier aus immediate an S. K. M. etwas zu berichten. Indessen bin mit allem zufrieden und achte mich glücklich genug, wenn J. K. M. mich überhaupt nur so viel würdig achten, Denenselben dienen zu dürfen, indeme ich keinesweges gedenke, daß Schlesien umb deswillen acquiriret worden, damit die königliche Bediente als Souverains darinnen leben und das Vermögen derer Unterthanen sich zu Nutze machen können.

Uebrigens unterstehe mich, einliegenden kurzen Bericht an S. K. M. sub volante mit zu überreichen, Ew. Hochwohlgeb. anheim stellende, ob Dieselben geruhen wollen, solchen vorzulegen. Ich habe es bloß in der Absicht gethan, daß, da allerhöchst S. K. M. mir Selbst die Ordre zu dieser Untersuchung ertheilet, ich auch von der Beendigung derselben und dem Befund Bericht zu erstatten, meiner Schuldigkeit zu sein erachtet habe.

Ich wünsche nichts mehr, als daß Gott Ew. Hochwohlgeb. bei beständiger Gesundheit, Sr. K. M. und denen sämmtlichen Unterthanen zum Besten und Trost erhalten wolle. Der ich mit allem schuldigstem Respect verharre ꝛc.[1])

Glogin an Eichel, Breslau 31. März 1751.[2])

Es dringet mich die höchste Noth, Ew. Hochwohlgebornen abermalen zu incommodiren und Deroselben kräftige Protection mich gehorsamst auszubitten, nicht zweifelnde, daß Dieselben nochmalen werden gnädig mir solche angedeihen lassen, zumalen Sr. K. M. Autorität und wahrer Dienst bei dem sich von neuem ergebenden Umbstand mit interessiret ist.

Die Sache ist diese. Nachdeme mir unterm 6. Martii a. c. von dem Geheimten Etatsrath anbefohlen worden, die Deposital-Bücher und Rechnungen dem Ober-Amte wieder zu extradiren, und

---

[1]) Unterschrift wie oben. Der Bericht an den König enthält nichts besonders Interessantes.

[2]) Anrede wie oben.

ich dagegen sogleich vorgestellet, wie mir solches vor Ankunft der Commission umb deswillen nicht möglich seie, dieweilen ich ja zuvörderst aus denenselbigen meine gemachte Monita nachzuweisen und solche wahr zu machen hätte; statt aber, daß hierauf hätte reflectiret werden sollen, habe vielmehr eine schärfere Verordnung dieserhalb, unterm 20. hujus datirt,[1]) mit letzterer Post erhalten, worinnen unter andern die Expression enthalten ist, daß der von dem Ober-Amt in dessen Bericht angegebene Vorwand nicht ohne Wahrscheinlichkeit sei, wenn ich die Bücher und Rechnungen noch länger vorenthielte. Dieser Vorwand der Regierung aber bestehet darinnen, daß ich lediglich aus einer wider dem Ober-Amt seit langer Zeit her gehegter Animosität nur die Bücher vorenthielte, umb dadurch ihnen die Defension schwer zu machen, und daß ich dasjenige Hauptbuch, weshalb ich so sehr viel Aufhebens gemacht, weilen es mir nicht wäre mit ausgehändiget worden, sich selbst in meinen Händen befinden müsse.

Ich muß gestehen, daß mir diese in dem Rescript mit angebrachte Expression ganz ungemein bestürzt gemachet hat, indeme mir dadurch auf einmal die Augen geöffnet worden, daß ich den gefährlichen Zustand, darinnen ich mich befinde, mehr als zu deutlich erkenne. Hier in Schlesien arbeitet alles wider mich, vom ersten bis zum letzten; ich habe mich noch auf die Gerechtigkeit des Herrn Großkanzlers einigermaßen verlassen, ohnerachtet mir wohl wissend ist, wie viele Personen in Berlin sich gleichfalls äußerst bemühen, die Sache zu unterdrücken, und daß noch sonsten einige Anecdotes darmit verknüpfet sein; alleine das hätte ich mir nimmermehr einbilden können, daß der Herr Großkanzler sich directe wider mich erklären sollte, zumalen demselben ja der ganze Zusammenhang der Sachen bekannt ist; denn ich habe ja die erste Commission von ihme bekommen, ohne daß ich weder denunciando noch sonsten vorhero darinnen mich meliret gehabt; ich habe auch ferner sogleich, als mir auf Sr. K. M. Befehl die Bücher mußten extradiret werden und ich bei nachheriger Durchsehung derselben gewahr worden, daß mir ein falsches untergeschoben seie, solches unterm 20. September a. p. an den Herrn Großkanzler einberichtet und

---

[1]) Vorl.: datirter.

nachhero diese Querele zum öftern wiederholet, daß also nicht weiß, wie man den Vorwand des Ober-Amts als wahrscheinlich wider mich ansehen könne. Ich habe mir zwar gleich die Vorstellung gemacht, daß, nachdeme S. K. M. mir immediate diese Untersuchung anbefohlen gehabt, ich den schweresten Stand von der Welt haben würde, weilen durch die Erfahrung sattsam von dem Erfolg in dergleichen immediat anbefohlenen Sachen überzeuget worden. Selbst im Anfange des vorerwähnten Rescripts wird meine Arbeit eine so schwere und epineuse Arbeit genannet, und das bisherige Stillschweigen des Herrn Großkanzlers, da ich auch nicht mit der mindesten Resolution versehen worden, hat mir schon sehr viele Bekümmerniß gemachet, den Ausgang aber bin mir solcher Maßen doch nicht vermuthen gewesen.

Das Finale aboutiret nunmehro endlich dahin, daß, da das Ober-Amt nunmehro meine Original-Monita in Händen hat, als wovon keine Copei in Berlin zurückbehalten worden, die Sache, wenn die Bücher dazu extradiret sein, so einschlafen soll, ja zuletzt es heißen, als wäre aus der Untersuchung nichts herausgekommen und wären es übrigens lauter Calumnien, was dieserhalb dem Ober-Amte imputiret worden. Womit soll ich hernach den Beweis führen? Meinen bloßen Concepten kann und wird kein Glaube beigemessen, und das daraus weiter zu erfolgende ist leicht abzusehen. Pro ratione, warumb ich die Bücher, ehe die Commission ankommt, herausgeben solle, wird angeführet, daß dem Ober-Amte aufgegeben worden, die Beantwortung eher zu fertigen, ehe die Commission ankommt, und hiezu müßten sie die Bücher haben. Dieser modus procedendi ist ganz verkehrt, denn wie will die Commission wissen, wer Recht oder Unrecht hat, welches die wahre oder vielleicht schon wieder verfertigte und statt der rechten substituirte Bücher sein? und, wenn das letztere geschehen, womit kann ich solches beweisen? Ich bin allein und habe auch keinen einzigen Menschen zur Hülfe gehabt, den ich nur als Zeugen gebrauchen könnte. Die wahre Ordnung aber, wie die Sache zu beendigen ist, ist diese: daß ich zuvörderst der Commission die Bücher und Rechnungen producire, solche von dem Ober-Amte recognosciren lasse, hiernächst aus selbigen die Wahrheit meiner Monitorum erweise; da denn das Ober-Amt sich defendiren kann, so gut es mag, und

solchergestalt kann die Sache, indem es hier auf keine quaestiones juris, sondern auf lauter facta ankommt, in wenig Tagen geendiget werden. Es ist wahr, daß die facta dermaßen ungerecht sein, daß nothwendig eine sehr schwere Bestrafung erfolgen muß, indem auch nicht der mindeste Scheingrund erfunden werden kann, wodurch selbige bedecket werden können, und eben dieses ist es auch, warumb man einen solchen Ausgang der Sachen gerne haben möchte, wie er vorjetzt veranlasset wird. Allein in meinen Kräften stehet doch nicht, hierunter wissentlich etwas nachzugeben, und glaube ich, daß vor allen Sr. K. M. Landen und Unterthanen es weit heilsamer sei, daß der rechte Grund entdecket werde, als daß die Sache so assoupiret werde; denn im ersterem Fall stehet es ja bei Sr. K. M., ob Dieselben Gnade vor Recht ergehen lassen wollen, und ist sich noch immer was Gutes von einem begnadigten Verbrecher zu versprechen; im letzterem Falle aber wird das Uebel noch ärger werden, und da dergleichen Leute solchen Ausgang ihrer Geschicklichkeit zuschreiben, sündigen sie nicht nur immer gröber, sondern verführen andere mit. Die Exempel haben dieses zur Gnüge bestätiget; ich will keine odiosa repetiren, sonsten wollte nur einen casum allegiren, wo die Bosheit auf den allerhöchsten Grad getrieben worden, umb jemanden von denen allernothwendigsten vornehmsten Bedienten Sr. K. M., wo möglich, zu decreditiren.

Ew. Hochwohlgeb. bitte demnach unterthänigst, dahin Sich meiner gnädig anzunehmen, daß doch mit allerersten die Commission hier ankommen möge; Ew. Hochwohlgeb. können versichert sein, daß mich, dieses flehentlichst zu bitten, die äußerste Noth veranlasset, indeme ich vor Gewalt nicht mehr mich sicher achte, sintemalen ich nicht nur öffentlich durch gewisse Abgeschickte bedrohet werde, sondern ich werde auch schon von unbekannten Personen unter verdeckten Nachrichten gewarnet, da es heißet: ehe ein ganz Collegium sich öffentlich zu Schelmen machen ließe, würde alles gewaget werden. Gott erhalte nur Ew. Hochwohlgeb. gesund, so hoffe, nebst göttlicher Hülfe aus diesen embarrassanten Umbständen bald errettet zu werden. Der ich übrigens mit schuldigster Ehrfurcht und Respect beharre rc.[1])

---

[1]) Unterschrift wie oben.

Glorin an Eichel, Breslau, 7. April 1751.[1])

Ob ich zwar geglaubet, daß ich Ew. Hochwohlgebornen nicht weiter zu behelligen Ursache haben würde, so muß doch wider meinen Willen, aus höchster Noth gedrungen, nochmalen meine Zuflucht zu Ew. Hochwohlgeb. nehmen, denn nunmehro bin aufs äußerste getrieben, da mir bereits die dritte Ordre zugekommen, daß ich ungesäumt die Bücher und Rechnungen extradiren soll. Wenn kein anderer Beweis wäre, daß die Ober-Amtsregierung und sonderlich die Depositarii so ungerecht gehandelt hätten, als sie nunmehro überführet worden, so wäre gewiß die so heftige Pressirung, die Bücher herauszugeben, ohne daß sie vorhero revidiret worden, ein hinlänglicher Beweis desselben. Es wird zwar jetzo pro ratione angegeben, daß das Ober-Amt mit der Verantwortung schon vor Ankunft der Commission fertig sein solle, wozu selbiges die Bücher und Rechnungen ohnumbgänglich haben müßte, widrigenfalls würde die Commission einige Jahre in Breslau liegen müssen, wenn vor derselben das Ober-Amt Punct vor Punct auf meine Monita sich verantworten sollte, ohne vorhero die Rechnungen zu haben. Ich habe zwar an den Herrn Großkanzler meine Vorstellung abermalen abgehen lassen und gezeiget, daß ja aus denen Rechnungen selbst das Ober-Amt müßte überzeuget werden, und daß in meinen Kräften nicht stünde, dieselben zu verändern, da im Gegentheil ich solches ohnfehlbar zu besorgen hätte; allein ich getröste mir schon keine gewierige Antwort, sondern vielmehr befürchte, einen sehr scharfen Befehl zu erhalten; denn man hat durch den unglücklichen Hausverkauf den Herrn Großkanzler in diese Depositalsache selbst mit interessiret, indem aus der Depositalkasse vor die Gräfin von Wallis das Agio wegen der im Kaufbrief verschriebenen $^2/_3$-Stücke vorgeschossen, imgleichen ist das Mäkelgeld wegen des negotiirten Darlehns der Kaufgelder daraus gezahlet worden, wovon die Gräfin kein Wort weiß, und daß diese Tour mit herauskommen möchte, wird so sehr gefürchtet. Allein da der Herr Großkanzler hiervon selbst nichts gewußt hat, so kann ihme solches auch nicht zur Last fallen, und wegen dieses Umbstandes die ganze Sache zum größestem Aggravio so vieler armen Unterthanen niederzuschlagen, weiß ich nicht, ob es der Gerechtigkeit gemäß sei. Ich

[1]) Anrede wie oben.

vor mein Theil habe weiter nichts gethan, als was S. K. M. mir in höchster Person befohlen haben; soll ich nun dieserhalb unglücklich werden, so habe ich es nicht verschuldet, wiewohl mich auch, wenn ich unglücklich werden sollte, keinesweges solches von der schuldigen Treue ablenken würde. Meine einzige Zuflucht ist noch zu Ew. Hochwohlgeb., in der festesten Hoffnung, Dieselben werden mich nicht verlassen; es wird ja noch jemand sein, welchem S. K. M. werden anvertrauen können, die Depositał-Bücher und Rechnungen vorhero mit meinen Monitis zu conferiren, ehe ich solche herausgeben muß. Es muß diese Hülfe aber sehr schleunig sein; denn nunmehro, da es mir schon zu drei Malen anbefohlen worden, die Bücher herauszugeben, glaubet man schon, dahin berechtiget zu sein, bei ferneres Verweigern solche durch Zwangsmittel von mir abzufordern. Besonders hat der Fürst von Carolath[1]) mich sehr bedrohen lassen, als wenn ich seine Ehre angegriffen hätte, da ich doch an denselbigen Zeit meiner ganzen Arbeit nicht gedacht habe; wie ihme denn die ganze Sache auch im geringsten nicht angehet. Allein es soll und muß alles wider mich sein, und wenn ich unglücklich werde, ist es eben kein großes Wunder; ich bin ohne Hülfe und habe alles wider mich. Die einzige Rettung vor mir ist noch die so öfters und ängstlichst gebetene Revision der Bücher. In der Angst habe an S. K. M. geschrieben; ich stelle Ew. Hochwohlgeb. unterthänigst anheim, ob Dieselben dieses Schreiben wollen vorlegen; in der Gemüthsverfassung, darinnen ich jetzt mich befinde, habe mich nicht kürzer ausdrücken können, ich hoffe aber, daß S. K. M. mein Unternehmen nicht ungnädig deuten werden, zumalen ich keine andere Absicht habe, als Ihro M. treu zu dienen.[2])

Ew. Hochwohlgeb. bitte nochmalen ganz flehentlichst, mich nicht zu verlassen; meine einzige Nothwehre ist noch diese, daß ich mich darauf berufe, wie ich an S. K. M. immediate Vorstellung gethan hätte; wie lange ich aber mich damit noch werde schützen können, stehet dahin, denn ich kann keine Briefe recta auf die Post durchbringen und muß dieserhalb solche Umbwege suchen, da die

[1]) Der erste Präsident der Breslauer Ober-Amtsregierung, der auch nach Benekendorffs Anstellung noch das Ehrenpräsidium führte, aber ohne Arbeit und Verantwortlichkeit.

[2]) Von Mittheilung dieses Schreibens, das auch vorhanden ist, kann abgesehen werden.

Bestellung etwas langsam hergehet; hingegen wird von der andern Seiten eine solche genaue Correspondance nach Berlin unterhalten, daß man schon immer einen Posttag zuvor weiß, wie die Sache stehet und was vor Verordnungen an mich ergehen werden.

Uebrigens empfehle mich zu beharrlicher Gnade, mit nochmaliger unterthänigster Bitte, meine bishero gebrauchte Freiheit in keinen Ungnaden zu vermerken und, wo möglich, mir baldigste Hülfe zu verschaffen. Der ich mit allem schuldigstem Respect verharre zc.[1])

Gloxin an Eichel, Breslau, 10. Juli 1751.[2])

Ew. Hochwohlgebornen meinen unterthänig gehorsamsten Dank vor die gnädige Protection, welche Dieselben während der mir committirt gewesenen sehr epineusen und gefährlichen Arbeit kräftigst angedeihen lassen, schuldigst abzustatten, sehe mich umb so mehr verbunden, da nunmehro von der Königlichen Commission meine gemachte Monita nicht nur feste gesetzet sein, sondern daß gedachte Commission auch noch mehrere Defecte gefunden, welche ich umb deswillen nicht eruiren können, weilen man mir viele Nachrichten vorenthalten hat, so nur erst kürzlich produciret werden müssen.

Bis jetzo ist die Commission beständig beschäftiget gewesen, alle entwendete und unterschlagene Posten aus denen Rechnungen, Acten und Belägen feste zu setzen und darüber den arretirten Kanzeleibedienten Schneider zu examiniren. Nachdeme er nun alle Summen zugestanden und selbst ausrechnen müssen, dabei aber noch nicht recht mit der Sprache heraus will, wohin diese Gelder verwendet worden, und wer davon mit participiret habe, so wird gedachter Schneider künftige Woche criminaliter vernommen werden, und hierauf wird die Commission auch sogleich die Regierung constituiren. Die allergrößeste Schwierigkeit, so sich noch findet, ist, daß das Hauptbuch noch bis diese Stunde nicht zum Vorschein gebracht werden will, als worauf der Arrestat sich immer beziehet, daß darinnen verzeichnet sein solle, wer die unterschlagene Gelder bekommen habe. So viel hat er zugestanden, daß der Präsident von Benekendorff dieses Buch haben solle, dieser aber giebet vor, daß er solches zeitlebens mit keinem Auge gesehen habe, welches aber doch wider alle Wahrscheinlichkeit ist, indem die monatliche Extracte, welche

[1]) Unterschrift wie oben.

[2]) Anrede wie oben.

selbiger erst vor kurzem auf Andringen des Schneiders herausgeben müssen, sattsam zeigen, wie er allerdings von diesem Buche Wissenschaft haben müsse.

Die Commission will ihren an S. K. M. zu erstattenden Bericht noch in so lange anstehen lassen, bis selbige sehen wird, wie die Regierung sich conduisiren werde, wenn sie selbige constituiren wird. Bishero ist der Regierung ihr Betragen noch sehr unbändig gewesen, indeme selbige, nachdeme sie gesehen, daß durch ihre abgeschickte Emissaires, wozu sich sehr Große mit gebrauchen lassen, die Commission nicht zu bewegen gewesen, diese auf das gröbeste calumniiret und unter andern mit dem häßlichen Namen einer spanischen Inquisition beleget hat, so daß Dieselbe sattsam erkennet, in was vor bekümmerten Umbständen ich mich müsse befunden haben und wie höchst nöthig es vor mir gewesen, mich immediate an S. K. M. zu wenden, als welches ganz zu Anfange eben nicht allzu sehr approbiret werden wollen.

Je mehrere Progressen die Commission in ihrer Arbeit machet, je größer wird auch das Erstaunen, darinnen sie gesetzet wird, wenn sie aus denen Acten und Belägen die gottlose Tours ersiehet, so Richter und Advocaten durch wirkliche offenbare Einverständniß gebrauchet, denen armen Unterthanen das ihrige auf die allerunerlaubteste[1]) Art zu rauben, so daß sie, Commission, vor das allernothwendigste hält, daß diese Untersuchung durch den Druck bekannt gemacht werde, weilen kein Mensch in der Welt, der auch nur in einem mäßigem Grad ehrlich ist, sich von dergleichen richterliche Bosheiten einen Begriff machen kann.

Der allerhöchste Gott, dessen allerweiseste Fügungen bei dieser Sache nach dem Bekenntniß der Commission auf die überzeugendeste Art zu erkennen sein, seie Ew. Hochwohlgeb. reichester Vergelter; und gewiß, die heiße Thränen vieler armen, besonders gedrückter Witwen und Waisen, welche Ew. Hochwohlgeb. hiedurch abgewischet, zumalen wenn nach geendigter Untersuchung auch noch die unglücklich instruirte Processe rectificiret werden sollten, werden gewiß zu Gott im Himmel steigen und vor Ew. Hochwohlgeb. Gesundheit und langes Leben bitten, voraus da die Liebe des Nächsten der allerwohlgefälligste Gottesdienst ist.

[1]) Dr. „allerunerlaubeste“.

Ich vor mein Theil danke nochmalen mit dem ergebenstem Herzen vor die gnädige Protection, so Dieselben mir angedeihen lassen, und wie ich hoffe, daß derselben bishero in keinem Stücke mich unwürdig gemacht habe, so lebe auch des unterthänigen Vertrauens, Dieselben werden mit Dero Gnade gegen mir ferner continuiren, als worumb flehentlichst bitte, in schuldigster Ehrfurcht beharrende ꝛc.

Gloxin an Eichel, Breslau, 17. October 1751.

Ew. Hochwohlgeboren werden nicht ungnädig deuten, daß abermalen mich unterfange, Denenselben mit einem langen Schreiben beschwerlich zu fallen; es geschiehet aber solches lediglich aus einer wahren Hochachtung, als welche mich verbindet, Ew. Hochwohlgeb. von denen Vorfallenheiten, so seit Sr. K. M. Abreise allhier[1]) in Betracht der Deposital-Untersuchungssache bis jetzo sich ereignet, ganz zuverlässigen Rapport gehorsamst hiermit abzustatten.

Sobald S. K. M. aus Schweidnitz abgereiset waren, ging hier das Schmausen und Tractiren an; bald hatte p. Benekendorff sogenannte große Tafel, bald andere von denen Vornehmsten, bei welchen v. Benekendorff mit der größesten Distinction bewirthet wurde, und dieses daurete bis auf den 24. m. p., da die Arretirung geschahe. Als ich darüber gegen den von Blochmann[2]) besonders einmal meine Verwunderung bezeigete, bekam zur Antwort: p. Benekendorff machte sich aus der ganzen Untersuchung nichts, weshalb er auch nicht einmal nöthig erachtet, eine Defension ad acta zu geben, denn die Sache könnte ohnmöglich vor ihn schlecht ausschlagen. Und in der That hat selbiger niemalen eine größere Fierté bezeiget als diese Zwischenzeit über. Die an den Magistrat in Justizsachen erlassene Mandata waren nicht nur mit der größesten Vehemenz, sondern auch mit dergleichen ungewöhnlichen Expressionen abgefasset, daß ich höchstes darüber erstaunet wurde, zumalen da solche mehrentheils Sachen betroffen, welche von der letzten Commission dem Justiz-Departement bei Rathhause als Verhaltungs-Instructiones waren in calamum dictiret worden. Als am 24. m. p. Vormittages der von Benekendorff von dem General von Schultze auf dem Ober-Amt in Arrest genommen worden, hat selbiger zwar anfänglich sich etwas perplex bezeiget gehabt, nachgehends aber nach

[1]) Am 15. September war der König wieder in Berlin.

[2]) Magistratsdirector in Breslau.

wie vor seine angenommene Fierté blicken lassen. Bei der Arretirung, als Benekendorff heruntergegangen, ist der Geheime Rath Baron von Seydlitz in die Partenstube gekommen und [hat] mit der größesten Heftigkeit gesprochen: „Da, da kann man sehen, wie weit es die Cabale bringen kann!" wie er denn sich auch nicht entblödet, unter vielen anderen Schmähungen mir ins Gesicht zu sagen: „Welcher Cavalier wird ferner dem Könige dienen wollen! Er mag sehen, wie er mit seine Schreiberkerls und Jungens zurechte komme." — Die Wache war sobald nicht in des von Benekendorff Wohnung aufgeführet, so sandte der Feldmarschall von Buddenbrock seinen Auditeur zu Benekendorff und ließ ihme ein Condolenzcompliment machen, worauf sich auch bald ein Bruit durch die ganze Stadt ausbreitete, der Arrest hätte nichts zu bedeuten; es wäre die preußische Manier so, daß, wenn der König auf jemanden verdrießlich wäre, so bekäme er gleich die Wache, nach ein paar Tage wäre aber alles wieder gut. Am 26. kam der Baron von Arnold von seine Güter, und da er gleich darauf arretiret worden, hat er zu dem sich eben bei ihme befindenden Registrator von Teubner ganz moquant gesprochen: „Nu bin ich verwahret, es kann mich nun niemand stehlen"; welche Worte, da sie bekannt wurden, noch mehr vorangeführte Meinung bestärket haben. Die Ankunft des Präsidenten Lucanus aus Glogau, welche den 29. Abends umb 10 Uhr war, brachte anfänglich einiges Schrecken zuwege, jedoch als am 30. umb 10 Uhr Morgens das Collegium zusammen war und der von Benekendorff und Arnold durch den Platzmajor auch gebracht wurden, bezeigete ersterer sich ganz unerschrocken und becomplimentirete sich ganz freimüthig mit dem Lucanus. Im Anfange der Publication der Sentenz bezeigete er noch immer eine Contenance; da aber die Worte, welche seine Bestrafung enthielten, verlesen wurden, fiel die Contenance mit einmal weg; er erblassete ungemein und wurde ganz verstellet im Gesichte. Nach geschehener Publication konnte er anfänglich kein Wort reden, endlich fragte er den Lucanus ganz zitternd, ob denn keine ulterior defensio statt fünde; worauf Lucanus antwortete: „Ich bin darüber nicht instruiret; so viel kann zu Ihrer Beruhigung sagen, daß ich keine Ordre hier habe wegen Abführung auf die Festung; es wird also von Ihnen dependiren, was Sie ratione ulterioris defensionis

tentiren wollen.“ — Auf welche Worte er ganz dreiste wieder wurde und vieles contra modum procedendi erwähnen wollte, insbesondere aber, daß Acta nicht wären inrotuliret worden. Arnold sagte, sie wären mit ihrer Defension nicht gehöret, sondern bloß summarisch vernommen worden. Da aber Lucanus diesen angefangenen Discours damit abbrach, daß er von der Beschaffenheit der ganzen Sache nichts wüßte, so fing Arnold an: „Ich habe umb meine Dimission genugsam sollicitiret, auch nur noch unterm 11. aus dem Karlsbad deshalb an den König geschrieben“ (wobei er das Concept producirete, so aber niemand lesen wollte). — Der Baron Seydlitz aber, umb doch nicht ganz stille zu schweigen, sprach: „Ich habe die Deposital-Ordnung noch niemalen gelesen, ja noch nicht einmal mit einem Auge gesehen“, welche unbesonnene Rede der Baron von Sierstorff ihm damit verwies: Er sollte sich schämen, dergleichen zu sprechen; die Deposital-Ordnung wäre ja gedruckt. Als hierauf der Actus geendiget und Lucanus dem von Beneckendorf die Siegel und bei sich habende Acta abgefordert, ist alles einige Tage stille gewesen. Nach einigen Tagen aber so repandirte sich wieder ein Bruit durch die ganze Stadt, Beneckendorff sei unschuldig, ihme geschähe die größeste Gewalt. Anfänglich hielte ich solches nur vor so ein Aussprengen, welches von seinen Adhärenten geschähe, und wollte denenjenigen, die davon sprachen, nicht einmal Gehör geben; bis endlich Leute von Ansehen sich fanden, welche mir solches als im Vertrauen entdecken wollten. Wie ich mich darauf erkundigte, worauf die angebliche Unschuld sich gründen sollte, so erfahre folgende Umbstände: Als der verstorbene General von Marwitz in anno 1744 marschiren mußte, habe ihme das Ober-Amt gegen dessen Revers und ausgestelltem Wechsel von der Kammer im Augusto besagten Jahres 25 000 Rthlr. ex depositorio vorgeschossen, und diese Gelder wäre der König noch schuldig, so daß durch Bezahlung des Capitals und von der Zeit her restirende Interessen nicht nur der gezogene Defect ersetzet werden könnte, sondern noch ein Ueberschuß bliebe. Ob ich nun zwar dagegen remonstriret, daß es wahr sei, daß der Vorschuß geschehen, allein die Gelder wären wirklich im Novembri 1744 laut denen Rechnungen wieder bezahlet, und wäre dieses alles bei der Commission vorgekommen, als welche noch denen Depositariis zweimonatliche Interessen ex negligentia defectiret hätte, auch könnte

es wohl sein, daß das Original-Instrument noch in des Benekendorffs Händen geblieben wäre, weilen die Kammer auch der schlesischen Stände Obligation de anno 1742, wovor selbige auch fidejubiret, unabgefordert liegen lassen, als welcher Umbstand bei der Commission auch mit vorgekommen, so bleibet man doch beständig dabei, Benekendorff sei unschuldig, es wäre nur simulirt als bezahlet in Rechnung gebracht, der König sei es noch wirklich schuldig, Benekendorff hätte es aus allzu großer Treue bisher geheim gehalten; da es aber so ginge, müßte er nunmehro das Geheimniß entdecken. Dieser Satz wird als eine unumbstößliche Wahrheit durch die ganze Stadt geglaubet, und der Original-Wechsel circuliret allenthalben als ein Beweis herumb, welches auch den Effect nach sich gezogen, daß kein Privat-Creditor wider Benekendorffen sich weiter melden will; ja viele sind bekümmert, was vor eine Réparation d'honneur ihme geschehen werde, und die Populace gehet stündlich hin, umb zu sehen, ob die Wache noch nicht abgegangen. Selbst Leute, die vom erstem Range sein, glauben diesem Vorgeben. Wer sollte glauben, daß die Unverschämtheit so weit gehen könne! Inzwischen ist sich höchst zu verwundern, daß die Kammer solche Documenta ohnabgefordert gelassen und, da sie dieses Vorgeben doch itz erfahren, so stille dabei schweiget. Wenn ich ex Actis nicht so wohl informiret wäre, würde bei diesen Umbständen selbst irre gemacht werden; wenigstens ist mir dieses unbegreiflich, daß der gewesene Rendant Schneider einige Tage vorhero, ehe diesen Umbstand erfahren, zu mir sagte: Es würde sich jemand finden, der vor Benekendorffen zahlete; welches ich damalen mehr vor eine Moquerie als ernstlich gemeinet hielte.

Die Zeit muß lehren, ob der von Benekendorff so frech sein wird, dergleichen Dinge in seiner Defension mit zu behaupten; unterdessen gewinnet er doch so viel dadurch, daß sein Vermögen nicht zum Concurs gezogen wird.

Wie meine Umbstände bei dergleichen Conjuncturen beschaffen, darf ich eben nicht abmalen, und da mein Bitten vergebens gewesen, so kann weiter nichts mehr thun, als wünschen, daß S. K. M. mich in Berlin placiren wollten, denn außer Berlin würde mir keine Avantage sein. Indessen muß und will ich hier unter den größesten Verfolgungen aushalten und schätze mich darinnen glücklich,

daß Ew. Hochwohlgeb. Gnade mir getrösten darf, als deren Continuation ich sehnlichst bitte und mit allem Respect und Ehrfurcht beharre ꝛc.

Glorin an Eichel, Breslau, 20. October 1751.

Da die bekannte Sache von Tage zu Tage immer interessanter zu werden scheinet und es fast das Ansehen gewinnen will, als wenn mit der so sehr propalirenden Unschuld des von Benekendorff gewisse Geheimnisse verknüpfet wären, so erachte meiner Schuldigkeit gemäß, von demjenigen, was dieserhalb hier vorgehet, folgende besondere und sehr nachdenkliche Umbstände gehorsamst zu berichten.

Am 17. hujus zu Mittage retournirte der Graf von Münchow von dessen Gütern wieder und speisete zu Mittage nebst dem Präsidenten Lucanus und dem Geheimen Rath von Außen bei dem Gouverneur.[1]) Nach Tische gegen 5 Uhr ist der Graf von Münchow nebst dem von Außen zu dem von Benekendorff gefahren, allwo sie an die zwei Stunden sich aufgehalten; durch welches Betragen das Publicum noch mehr in der unter selbiges gebrachte Meinung bestärket wird, zumalen der von Benekendorff seitdem sich sehr munter bezeiget und denen vorbeigehenden Bekannten aus dem Fenster die vergnügteste Compliments machet. Unter andern aber hat der Präsident Lucanus, welcher hier ungemein von allen Vornehmen sehr festoyiret und cajoliret wird, sich gegen den reformirten Hofprediger, welcher mit ihme ausdrücklich wegen dieser Affaire auf des von Benekendorff Ansuchen sprechen müssen, dieser Expressionen bedienet: Er sähe nunmehro mehr als zu deutlich ein, daß nichts als Haß und Feindschaft wider von Benekendorffen wäre und die Untersuchungs-Commission wäre durchs Loos eben nicht choisiret worden, sondern nur aus Passion; er versicherte, daß, wenn er die Umbstände, so er hernach erfahren, vor der Publication des Urthels gewußt hätte, er solches nicht würde publiciret, sondern vorhero erst berichtet haben. Es ist zu verwundern, daß ein Mann, welcher, wenn er auch die Acta in ihrem ganzen Zusammenhang nicht gelesen und dahero von denen specialen Umbständen, wormit die Facta verknüpfet sein, eben nicht die genaueste Wissenschaft hat

[1]) Feldmarschall v. Budtenbrock.

dennoch ex notorietate von denenjenigen Factis überhaupt eine vollkommene Ueberzeugung hat, die niemand mehr in Zweifel ziehet, als daß

1. die denen Parteien gehörige Depositen-Gelder wirklich angegriffen und zu Bestreitung der Sportuln verwendet worden;

2. daß wirkliche Capitalia und viele eingehobene Interessen gänzlich untergeschlagen und denen Interessenten verschwiegen und gar nicht in Rechnung gestellet worden;

3. daß dem Großkanzler in anno 1750 eine auf Pflicht und Gewissen attestirte wirkliche falsche Rechnung vorgeleget und

4. mit eben dergleichen theuren Versicherungen auch jährlich falsche Tabellen nacher Hof gesandt worden; endlich aber daß

5. wider alles Gewissen unter vielen Betheuerungen wiederholet nach Hofe berichtet worden, daß sie kein Blatt von Deposital-Sachen mehr in Händen hätten und dahero, damit das Land nicht leiden möchte, sie von mir die habende Rechnungen nur auf wenige Tage zum Abcopiren haben wollten, da sich doch nachhero gefunden, daß sie alle Rechnungen in duplo gehabt rc., —

als von welchen Umbständen, als ihme, Lucanus, wohl wissende, er im Anfange seines Hierseins sehr weitläuftig mit mir gesprochen hat, dennoch jetzo so sehr unüberleget dergleichen sprechen kann. Daß selbiger sich gegen mir seit einer Zeit sehr alien bezeiget, darüber habe mich nicht gewundert, indeme er ohnablässig von denenjenigen, welche meine declarirte Feinde durchgehends sein, obsediret wird und die, weil sie glauben, daß er hier Präsident bleiben werde, vermeinen, ein großes gewonnen zu haben, einen dergleichen in Berlin besonders accreditirten Mann wider mich aufzubringen. Daß er aber in einer Sache, welche ihme bloß zur Execution aufgetragen worden, sich so ungleichgültig bezeiget, scheinet etwas mehreres zu involviren. Bei mir fället umb deswillen die Verwunderung wegen dieses Betragen ziemlich weg, wenn ich erwäge, daß er im Augusto vorigen Jahres als Untersuchungs-Commissarius denominiret gewesen, wozu er gewiß durchs Loos auch nicht erwählet war, sondern, wie Acta öffentlich zeugen, auf Bitte des von Benekendorff und besonderem Vorschlage des Grafens von Münchow ernennet gewesen, und er hiernächst dazu nicht gekommen; wodurch, wie aus seinen Discoursen gemerket, er einiger

Maßen sich offendiret befindet. Und wenn ich hiermit das große Empressement, so er damalen bezeugete, nach Breslau zu kommen und die Commission zu verrichten, da er fast wöchentlich an mir schrieb und anfruge, wann er kommen könnte, combinire, so bin wegen anderen particulieren Umbständen, welche in diese Sache per indirectum mit einschlagen, vollenkommen au fait.

Noch einen besonderen Umbstand kann unberühret nicht lassen, nämlich daß durch das accordirte sechswöchentliche Spatium, so zu Einbringung der ferneren Defension accordiret worden, unter denen Adhärenten eine solche Freude entstanden, daß sie auch ihre dabei mit verknüpfte Hoffnung nicht bergen können, die sie darauf gründen, daß die Acta zu der Zeit erst wieder nach Berlin kommen, wenn der Graf von Münchow wegen des schlesischen Etats hinreisen wird, da denn alles anders werden und es bei dieser Sentenz nicht bleiben würde.

Ich verlasse mich lediglich auf Gott, als welcher mich bishero in dieser Arbeit beigestanden und wider viele Gefährlichkeiten, da man kein Bedenken getragen, sich an mich vergreifen zu wollen, so kräftig beschützet gehabt, daß er mir auch noch ferner beistehen werde, da ich nichts weiter thue, als was S. K. M. mir befohlen und wodurch ich nach meinem geringen Vermögen das Wohl so vieler gedrückten Menschen befördern helfen; wie denn die Commission mir das ungeheuchelte Zeugniß geben muß, daß die ganze Zeit über, da selbige hier gewesen und ich dasjenige, so selbige mir aufgetragen, bearbeiten müssen, ich nicht das allergeringste aus Passion vorgenommen, sondern vielmehr, wenn bei einer oder anderer Sache sich ein bloßer Irrthum gefunden, bona fide solches mit eruiren helfen.

Ew. Hochwohlgeb. empfehle mich zu beharrlichster Gnade und verharre mit aller Ehrfurcht und schuldigstem Respect ꝛc.

Benekendorff an Eichel, Breslau, 17. März 1751.

Hochwohlgeborner Herr,
Insonders höchst zu verehrender
Herr Geheimer Cabinetsrath.

Der Eingang behandelt eine andere Sache. Das Schreiben fährt dann fort:

Bei dieser Gelegenheit wollen Euer Hochwohlgeb. hochgeneigst erlauben, daß ich nur ein Wort von unserer bekannten fatalen Depositalsache gegen Dieselben erwähnen darf.

Es sind nunmehro schon sieben Monate verflossen, daß wir in dieser unglücklichen Sache zu keinem Ende kommen können. Auch Leuten, welche alle Empfindlichkeit verloren haben, würde diese Zeit in einer Ehre und Reputation betreffenden Angelegenheit unerträglich werden.

Es hat zwar geschienen, als wenn wir nunmehro zu unserer Verantwortung admittiret werden sollten; der General-Fiscal Gloxin aber machet darunter neue Verzögerungen und will uns selbige gänzlich beschneiden.

Euer Hochwohlgeb. werden nicht ungütig deuten, daß ich zu geneigter Ersehung, in welcher Situation diese Sache anjetzo lieget, Copiam desjenigen Berichts gehorsamst beischließe, welcher mit heutiger Post deshalb an des Herrn von Cocceji Exc. abgestattet ist.[1])

Allerwerthester Herr Geheimer Rath! Das Collegium verlanget nichts als gehöret zu werden und die Sache einmal auf eine rechtliche Art geendiget zu wissen.

Es ist dieses eine Bitte, so in Recht und Billigkeit gegründet ist, und wir versehen uns dahero zuversichtlich, Euer Hochwohlgeb. werden uns hierunter Dero gnädige Protection nicht versagen.

Ich vor meine Person aber werde niemalen aufhören, mit der vollenkommensten Hochachtung und wahren Ehrfurcht zu verharren.

Euer Hochwohlgeboren
Meines insonders höchst zu verehrenden
Herren Geheimen Cabinetsraths
treugehorsamster Diener.

Benckendorff an Eichel, Breslau, 16. August 1751.[2])

Euer Hochwohlgeboren will nur ohne alle Umschweife aufrichtig gestehen, daß sich bei der hier gehaltenen Commission in dem Depositał-Wesen verschiedene Unordnungen gefunden haben, welche

[1]) Von der Mittheilung kann abgesehen werden.
[2]) Anrede wie vorher.

mir nicht allein nicht lieb sind, sondern mich auch von Herzen bekümmern und beugen.

Da ich weder die Rechnungen geführet, noch jemalen die Kasse in meinen Händen gehabt, solches mir auch bei meinen andern Verrichtungen zu übernehmen ohnmöglich gewesen, zu geschweigen, daß ich es nicht verstanden habe und dahero nothwendig einem Rechnungsverständigen überlassen müssen, so werden Ew. Hochwohlgeb. nach Dero weisen Einsicht daraus Selbst gütigst ermessen, daß ich hiebei auf keinerlei Weise unmittelbar concurriret habe.

Inzwischen will gar nicht in Abrede stellen, daß, wenn ich gleich im Anfange ein wachsameres Auge auf die Sache gehabt und mich davon nicht ein allzu großes Vertrauen in des Rendanten Redlichkeit abgehalten hätte, vielem vielleicht habe vorgebeuget werden können.

Ich versichere Ew. Hochwohlgeb. vor dem allwissenden Gott, daß von meiner Seiten bei allem demjenigen, so mir in dieser Sache zur Last geleget werden kann, niemalen einiger Dolus vorgefallen.

Da ich aber wohl weiß, daß in des Herren Dienst auch Nachlässigkeiten strafbar sind, so habe hierunter mein Herz nicht anders zu erleichtern gewußt, als daß ich Sr. K. M. meine begangene Fehler selbst bekannt, bereuet und um gnädigste Vergebung gebeten habe. Erlauben Sie demnach, allerwerthester Herr Geheimer Rath, daß ich beiliegendes, vorermeldeten Inhalt in sich fassendes Schreiben hiemit in Dero Hände lege.[1])

Mein Schmerz ist zu neue, als daß ich Ew. Hochwohlgeb. gegenwärtig alle und jede Umstände weitläuftiger vortragen könnte.

Das einzige bitte nur unterthänig, daß ich doch mein Sort annoch vor Sr. K. M. allhier erwarteten Ankunft erfahren möge.

Woferne noch das geringeste von der alten gegen mich gehegten Gnade und Gewogenheit bei Ew. Hochwohlgeb. übrig ist, so werden Dieselben ein wahres Mitleiden mit dergleichen betrübten Situation haben, da man vor seinen König und Herren treten und von dessen Gesinnung, ob sie gnädig oder nicht, ungewiß sein soll.[2])

---

[1]) Von der Mittheilung dieses Schreibens kann abgesehen werden.

[2]) Ende August kam der König nach Breslau.

Mein Glück und Unglück stehet in Ew. Hochwohlgeb. Händen. Mir widerfahre, welches es sei, so verharre ich in vollenkommenster Ehrfurcht bis an das Ende meines Lebens

Euer Hochwohlgeboren,
Meines insonders höchst zu verehrenden
Herrn Geheimen Cabinetsraths
treugehorsamster Knecht.

---

2. Cabinetsordre an Podewils und Finckenstein.

Potsdam, 2. August 1750.

Ausf. — R. 9. L. 12.

Mitwirkung des Chefs der Recrutenkasse bei Vorschlägen zu Bedienungen.

Nachdem Ich bereits unterm 8. Maji 1743[1]) befohlen, daß, wann wegen Bedienungen Offerten bei Euerm Departement geschähen, der verstorbene Etats-Ministre von Marschall, als Chef der damaligen Recrutenkasse, wegen des darunter versirenden Interesse besagter Kasse dabei concurriren und die deshalb zu veranlassende Expeditiones mit zeichnen sollte, solches aber zeithero, wie Ich verschiedentlich wahrgenommen, nicht allezeit observiret wird und solches die Umbstände der nunmehrigen Chargenkasse gleichwohl nach als vor erfordern, als habe ich vor nöthig gefunden, oberwähnte Ordre hierdurch zu erneuern, und befehle hiemit, daß bei allen und jeden Fällen, wo hinkünftig bei Eurem Departement wegen Bedienungen Offerten geschehen, der Etats-Ministre von Katt, als nunmehriger Chef der Chargenkasse, jedesmal dabei ohnnachbleiblich concurriren und die deshalb zu veranlassende Expeditiones mit zeichnen soll. Wornach Ihr Euch also aufs genaueste zu achten habt.

[1]) Bd. VI. 2, S. 14, 646, 654. (Die angeführte Ordre hat uns nicht vorgelegen, doch war der betreffende Befehl schon 21. Juni 1740 ertheilt worden.)

3. Cabinetsordre an den Clevischen Regierungspräsidenten von Koenen.

Potsdam, 4. August 1750.

R. 96. B. 39.

Leistung der neuen Clevischen Regierung.

Der König erkennt in gnädigen Ausdrücken an, daß, wie Koenen berichtet hat, bei der neuen Regierung zu Cleve seit einem Jahre 1204 Definitivurtheile und überhaupt 1408 Sentenzen publiciret worden sind.

---

4. Die „revidirte Depositalordnung“ für das Herzogthum Schlesien.

Berlin, 4. August 1750.

Gedruckt bei Korn, Schles. Edictens. V, 337—347, und bei Mylius C. C. M. Cont. IV. Sp. 297—310.

Depositen bei den Gerichten.

Die Revision der bisherigen Ordnung[1]) wird im Eingange dadurch begründet, daß die Commission in ihrer Anwendung zahlreiche Mißbräuche wahrgenommen habe.[2]) Von diesem Gesichtspunkt aus sind die Aenderungen der neuen Fassung, die in der Hauptsache eine Erweiterung der alten darstellt, zu beurtheilen. Für die allgemeine Staatsverwaltung erscheint davon namentlich Folgendes bemerkenswerth.

Die Aufsicht über die Depositen soll allgemein bei jedem Ober- und Untergericht durch zwei Mitglieder des Collegiums und einen dazu ernannten Secretär geführt werden (§ 1).

Zu dem Verbot für sämmtliche Gerichtspersonen, aus den bei ihrem Gericht niedergelegten Depositen Geld zu entleihen, wird noch ausdrücklich hinzugefügt, daß es auch verboten sein soll, durch dritte Personen sich dergleichen Gelder zu verschaffen, bei einer Strafe von 20 Procent der entliehenen Summe. Die Fiscale haben darauf zu achten, die Collegien auf deren Anzeige eine Untersuchung anzustellen, dem Beschuldigten unter Umständen einen Reinigungseid aufzuerlegen und über den Fall an den König immediat zu berichten. Den dabei interessirten Privatpersonen wird assistentia fisci verliehen (§ 11).

---

[1]) Schlesische Depositalordnung vom 9. April 1742 (Korn I. 52 ff.).

[2]) Vgl. Nr. 1. Im Hinblick auf diesen Fall wird es angebracht sein, dies Stück hier zu excerpiren, während wir uns begnügen können, für die übrigen schlesischen Justizordnungen auf die Korn'sche Sammlung zu verweisen; vgl. Bd. VIII, Nr. 418 (S. 803 ff.)

§ 12. Wer Depositengelder angreift oder zu seinem Nutzen verwendet, soll seiner Bedienung verlustig sein und öffentlich (in den Zeitungen und Intelligenzblättern) für infam erklärt werden. Außerdem hat er dem Fiscus das Duplum zu erstatten; kann er es nicht bezahlen, so wird er auf ewig zur Karre gebracht oder, wenn er flüchtig wird, in effigie gehängt. Die Justizcollegien sollen, wenn sie ihren Subalternen hierin nachsehen oder ihnen zuviel trauen und die Kasse nicht fleißig visitiren, in solidum für allen daraus entstehenden Schaden haften.

§ 15. Wenn ein Mitglied des Collegiums oder einer von den Subalternen für die Verleihung von Depositengeldern von dem Empfänger eine „Discretion", unter welchem Vorwande auch immer, fordert oder nimmt, so soll der erstere cum restitutione dupli cassirt, der letztere aber auf ein Jahr zur Festung gebracht werden.

Die Rechnungsführung wird anders wie bisher geordnet. Bei der jährlichen Rechnungsabnahme muß stets der oberste oder der General-Fiscal zugegen sein (§§ 18—20).

Die bisherige Einrichtung, wonach den Depositaren bei Ein- und Auszahlung der Gelder, sowie bei Verleihung und Zinszahlung eine Vergütung von je $^1/_2$ Procent gewährt wurde, wird wegen der daraus entstandenen Mißbräuche aufgehoben. Fortan nimmt das Gericht nur eine einfache Gebühr von 1 Procent von den eingezahlten Depositen, die nicht den einzelnen Beamten, sondern der Sportelkasse zu Gute kommt.

§ 23 der alten Fassung, des Inhalts, daß die Parteien zum Deponiren nicht gezwungen werden sollen, ist in der neuen Fassung weggefallen.

§ 27. Die Oberamtsregierungen sollen alljährlich Anfangs Januar einen Bericht über ihre Depositen nach einer vorgeschriebenen Tabelle einsenden. Desgleichen die Mediat- und Standesherrschaften an die Oberamtsregierungen (§ 28).[1]

---

5. Cabinetsordre an Podewils.

Potsdam, 5. August 1750.

Ausf. — R. 9. F. 2a. 1.

Geh. Rath Vockerodt mit der Censur der Zeitungen beauftragt.[2]

Weilen Ich verschiedentlich vernommen habe, wie daß zeithero die Verfasser der Berlinischen gedruckten teutschen Zeitungen sich

[1]) Diese Ordnung wurde durch Circular vom 24. October 1750 an alle Regierungen gesandt mit dem Befehl, wegen der darin vorgeschriebenen Maß-

zu emancipiren angefangen, allerhand anstößige und impertinente, in publique Affairen einschlagende Dinge mit einlaufen zu lassen, wie solches die Exempel wegen des tartarischen Emissaire und was sonsten unvernünftiger Weise ohnlängst wegen der türkischen Nation bei Gelegenheit des Said Effendi eingeflossen, auch es andere mehr bezeigen: mithin doch daraus urtheilen muß, daß die bisherige Censur solcher Zeitungen nicht mit der erforderlichen Attention und Accuratesse geschehen sei, so habe Ich desfalls aus eigener Bewegung resolviret und will, daß sogleich von nun an und vor das künftige beständig der Geheime Rath Vockerodt (als welcher wegen seiner habenden Routine von Affairen am besten beurtheilen kann, was sich in publique Zeitungen schicket oder nicht) die Censur derer publiquen Gazetten zu Berlin haben und solche mit aller Attention verrichten, auch darin nichts anstößiges, so insonderheit in publique Affairen einschläget, stehen lassen und darauf sehen und nachdrücklich halten soll, damit die Gazetten nicht anders als nach dem von ihm censirten und approbirten Exemplar abgedrucket und publiciret werden müssen.[1]) Ihr habet also gedachtem Geheimen Rath Vockerodt das nöthige deshalb aufzugeben, welcher sich solcher Censur unter keinerlei Vorwand entziehen, vielmehr vor solche repondiren muß.

Weilen Mir auch Mein zu Petersburg subsistirender Ministre Warendorf ohnlängst gemeldet hat, wie ein dort bekannter Ministre gegen ihn geklaget habe, daß in der Lippstädter Zeitung jüngsthin eine unanständige Passage, die Differenzien betreffend, so zwischen denen russischen beiden ersten Ministres obschwebeten, mit eingelaufen sei, so sollet Ihr dem Lippstädtschen Zeitungsschreiber solche seine Impertinence verweisen und ihm sehr ernstlich einbinden, sich bei Vermeidung harter Bestrafung zu hüten, nichts seinen Gazetten zu inseriren, so publique Ministres oder gar Puissances anstößig sein könne.

---

regeln zur Sicherung der Depositen auch ihres Orts das Nöthige zu beobachten. (Mylius C. C. M. Cont. IV. Sp. 297.)

[1]) Vockerodt bediente sich hierbei Ilgens als expedirenden Secretärs (Verfügung vom 6. August 1750).

6. Cabinetsordre an den Geheimen Finanzrath Fäsch.

Potsdam, 5. August 1750.

R. 96. B. 39.

Fäsch „Director" des 5. Departements. — Kein etatsmäßiger Ausgabefonds.

Ich habe den Einhalt Eurer Vorstellung vom 3. dieses[1]) mit mehrern ersehen. Da Ihr nunmehro die Direction des 5. Departements bei dem General-Directorio selbst übernehmen und bei solchem das Praesidium ebenso führen müsset als solches vorhin durch die gedachtem Departement vorgesetzten dirigirende Ministres geschehen ist, ohne jedoch den Character eines dirigirenden Ministre zu haben, sondern Euch mit dem vom Director des 5. Departements zu begnügen, so habe Ich vor gut gefunden, dem General-Directorio Meine Intention dahin zu eröffnen, wie Ihr solches aus der abschriftlichen Anlage[2]) ersehen werdet.

Weil Ihr auch zugleich anfraget, was vor einen jährlichen Fonds Ich dem 5. Departement zu Bestreitung der dabei vorkommenden Ausgaben anweisen wolle, so ist Euch darauf in Antwort, daß Ich dazu vor der Hand keinen andern Fonds weiß als Meine eigne Industrie; daher bei vorfallenden Ausgaben Ihr jedesmal bei Mir desfalls anfragen müsset, bis hiernächst Meine Umstände leiden werden, ein anders desfalls zu disponiren.

---

7. Cabinets-Ordre an das General-Directorium.

Potsdam, 5. August 1750.

Ausfertigung. — Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 14.

Fäsch und die Direction des 5. Departements.

Nachdem S. K. M. ꝛc. Sich in Gnaden erinnert haben, daß nunmehro die von Höchstderoselben Selbst beliebte Zeit verflossen, binnen welcher Dero Etats-Ministre von Katt annoch statt des Geheimen Finanzrath Fäsch die zum 5. Departement des General-Directorii gehörige Sachen vortragen lassen und besorgen müssen, und daß mithin nunmehro dieser das ihm anvertraute Präsidium

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Nr. 7.

und Direction ermeldeten 5. Departements selbst und alleine übernehmen müsse, so haben Höchstdieselbe vor nöthig gefunden, Dero General-Directorium von Deroselben hierunter habenden eigentlichen Willensmeinung dahin zu instruiren, daß nämlich mehrgedachter Geheime Finanzrath Fäsch bei dem ihm anvertrauten 5. Departement das Präsidium und Direction dergestalt und auf gleiche Weise führen soll, als solche vorhin durch einen Etats-Ministre geführet worden, obschon derselbe den Character eines Etats-Ministre nicht führet, dergestalt, daß alle an das 5. Departement adressirte Relationes und sonst bei solchem einkommende Sachen von ihm erbrochen und zuforderst gewöhnlicher Maßen präsentiret, darauf aber nach gehörig eingenommener Information davon einem der bei gedachtem Departement bestelleten Geheimen Finanzräthen zum Vortrage bei ersterer Session zugeschrieben werden sollen, um hiernächst nebst denen andern dirigirenden Ministres auf den Vortrag gehörige Attention zu haben; wie dann nach darauf genommenem Schluß er die Decrete und Concepte derer Expeditionen, imgleichen alle an S. K. M. desfalls zu erstattende Berichte nebst denen dirigirenden Ministres mitzeichnen und überhaupt alles dasjenige thun und verrichten muß, was sonst denen wirklich dirigirenden Ministres zu thun gebühret, wie er denn desfalls auch unter keiner Subordination der dirigirenden Ministres stehet.

Es wiederholen S. K. M. hierbei, daß, wann bei denen andern Departements Sachen vorkommen, so nur einigermaßen in Commercien-, Fabriquen- und Manufactursachen einschlagen, mithin wenn Accise- und Zollsätze geändert, rectificiret oder gewisse Waaren verboten, andere aber favorisiret werden sollen, sodann mehrerwähntem Geheimen Finanzrath Fäsch davon jedesmal gehörige Communication geschehen und dessen Sentiment darüber vernommen und attendiret werden, er auch die deshalb an S. K. M. abzulassende Relationes mit zeichnen oder aber, daferne er einigen Anstand deshalb hat und mit denen andern Departements sich deshalb nicht vergleichen kann, seinen Bericht und Gutachten besonders mit beifügen soll.

Wenn Sachen vorfallen, so in Commercien-, Manufactur- und Fabriquen-Affairen einschlagen, und wegen welcher die dirigirende Ministres vor nöthig finden, unter sich deshalb zusammenzukommen

und Privatconferenzen auf dem General-Directorio zu halten, alsdann muß mehrgedachter Geheime Finanzrath Fäsch jedesmal mit dazugezogen werden und ihm davon gehörige Ouverture geschehen; von allen übrigen Sachen aber, so zum Ressort des General-Directorii gehören und welche keinen Rapport auf Commercien-, Fabriquen- und Manufactursachen haben oder sonst nicht zum 5. Departement einschlagen, dispensiren S. K. M. den mehrgedachten Geheimen Finanzrath Fäsch gänzlich hierdurch, dergestalt, daß er weder mit dem Vortrage noch mit deren Expeditionen etwas zu thun haben oder auch davor repondiren soll, damit er seine Zeit um so mehr zu Besorgung derer Sachen vom 5. Departement anwenden könne. Wornach dann das General-Directorium sich in allen Stücken allerunterthänigst und eigentlichst zu achten, auch diese allergnädigste Ordre in pleno zu publiciren hat. Uebrigens haben S. K. M. zu Dero dirigirenden Ministres des General-Directorii, als auch zu dessen übrigen Membris[1]) das allergnädigste Vertrauen, es werden selbige sammt und sonders mit dem Geheimen Finanzrath Fäsch in gehörig gutem Comportement und Verträglichkeit leben und denselben in allen billigen Sachen zu Beforderung des gemeinsamen Dienstes und Interesse Sr. K. M. bestens secondiren, aller Privatabsichten und unanständigen Passionen aber sich gänzlich enthalten, wie denn auch insonderheit die bei dem 5. Departement bestellete Geheime Finanzräthe ihn als ihren Director und Chef anzusehen und demselben alle Folge und Assistance pflichtmäßig zu leisten haben.

Auf Anfrage[2]) des General-Directoriums (Happe, Blumenthal, Katt, Arnim) vom 6. August 1750 erklärt eine Cabinetsordre vom 8. August, daß die Gegenzeichnung der zur königlichen Unterschrift eingereichten Schriftstücke sowie die Zeichnung der Verordnungen auf Specialbefehl ausschließlich den dirigirenden Ministern verbleiben, Fäsch die in sein

[1]) In der Vorlage folgt „desselben".

[2]) Zur Kennzeichnung der Stimmung dient eine für Fäsch bestimmte Aufzeichnung des Ministers v. Happe: „Weil man dem Herrn Geh. Finanzrath Fäsch die Anfrage nicht zeigen können, indem er zeitig aus dem Collegio gegangen, wird man demselben bevorstehenden Dienstag sowohl die Anfrage als Resolution zu communiciren haben" — und die von Fäsch darunter gesetzten Worte: „Man wußte ja meinen Wohnplatz".

Ressort einschlagenden Sachen nur im Concept revidiren solle; dagegen hat er alle Berichte des General-Directoriums an den König, soweit sie Handels- und Manufactursachen betreffen, mitzuzeichnen.

---

8. Immediat-Bericht Coccejis.

Glogau, 8. August 1750.

Corrigirtes Mundum. — R. 46. B. 259. vol. II.

Justizreform in Glogau.

Ich bin mit der Untersuchung der Glogauischen Oberamtsregierung gleichfalls fertig, wo ich wenig zu ändern nöthig gefunden.

Der Oberpräsident[1]) hält die Regierung in guter Ordnung, die Processe werden durch des Präsidenten Lucani rühmliche Vorsorge nach E. K. M. Plan und nach dem Codice Fridericiano tractirt, die Proceßkosten sein leidlich eingerichtet und die Deposita sein überall richtig. Hauptsächlich aber distinguiren sich die hiesige Advocaten durch die vielen Vergleiche, allermaßen sie schon in diesem Jahr über 160 Processe verglichen haben.

Das wenige, was ich noch zu ändern allhier gefunden, habe ich durch eine Interims-Verordnung[2]) supplirt, welche ich bei meiner Retour E. K. M. nebst noch einigen nöthigen Constitutionen zur allergnädigsten Approbation vorlegen werde.

Ich werde unter verhoffter allergnädigster Erlaubniß morgen von hier abgehen, weil allhier nichts mehr zu thun übrig ist.

In einem undatirten Immediatbericht (eigenh. Conc. R. 46. B. 259. vol. II) schlägt Cocceji dem König zwei Räthe für die Vacanzen bei der Glogauer Ober-Amtsregierung vor, v. Averdieck („ein bemittelter von Adel aus Schwedisch-Pommern") und Winkler („welcher schon einige Jahre in Berlin beim Kammergericht gearbeitet") und überreicht zugleich den mit Münchow zusammen entworfenen Besoldungsetat für das Collegium.

Die Vorschläge wurden genehmigt, der Etat vollzogen zurückgesandt. Wir lassen denselben hier folgen.

---

[1]) Graf von Reder.

[2]) Wir nehmen Abstand davon, deren Inhalt hier wiederzugeben, in dem wir auf die allgemeine Instruction vom 22. September 1750 verweisen, von der weiter unten die Rede sein wird.

Etat der Besoldungen bei der Ober-Amtsregierung, Consistorio und Pupillen-Collegio in Glogau. 1750.[1])

		Aus der Königl. Kasse Rthlr.	Aus der Sportulkasse. Rthlr.
1.	Der Ober-Präsident Graf von Reder . . .	4000	—
	für das Quartier	—	400
2.	Der Zweite Präsident Lucanus	800	400
	anstatt der bishero gehabten Depositengebühren	—	300
3.	Der Director von Wostrowsky	800	400
	anstatt der Depositengebühren	—	300
4.	Der 1. Ober-Amtsrath Freiherr von Rottenberg	500	300
5.	Der 2. Ober-Amtsrath Graf von Falckenhahn	500	300
6.	Der 3. „ von Wiese	500	300
7.	Der 4. „ von Mauschwitz . .	400	300
8.	Der 5. „ Pannwitz	400	300
9.	Der 6. „ Baron von Arnold .	400	200
10.	Der 7. „ von Averdick . . .	400	200
	Bei dem Ober-Consistorio.		
11.	Der Dompropst Baron von Lange . . .	300	—
12.	Der Ober-Consistorialrath Winckler, . . . welcher zugleich bei der Ober-Amtsregierung mit arbeitet.	400	200
13.	Der Ober-Consistorialrath Lobin	300	—
	Bei dem Pupillen-Collegio.		
14.	Der Präsident Lucanus	—	500
15.	Der Ober-Amtsrath Freiherr von Rottenberg	—	100
16.	Der „ von Wiese	—	100
17.	Der „ von Mauschwitz . . .	—	100
18.	Der „ Pannwitz	—	100
19.	Der „ Averdick	—	100
20.	Der „ Winckler.	—	100
21.	Der Kanzellist Boxberg . . . . Als Calculatori bei dem Pupillen-Collegio werden ihm vor jede Jahresrechnung 12 Gr. passirt.	—	100

[1]) Mundum, gez. Cocceji, Münchow. — R. 46. B. 259. vol. II.

	Aus der Königl. Kasse Rthlr.	Aus der Sportulkasse Rthlr.
Subalternen.		
22. Der Secretarius Giebel	218	282
23. Der Secretarius Banisch	218	282
als Secretarius bei dem Pupillen-Collegio .	—	100
24. Der Secretarius Brodkorb	218	282
25. Der Secretarius Stahn	218	282
26. Der Registrator Ebel	300	100
als Registrator bei dem Pupillen-Collegio .	—	100
27. Der Botenmeister und Calculator bei der Regierung Sutorius	—	250
NB. Davor muß er alle bei der Regierung vorfallende Rechnungen umsonst durchlegen. Außer diesen hat er seine Insinuationsgebühren und für das Herumtragen derer Regierungssachen in Ferien seine Gebühren. Als Rendant der Sportulkasse bei der Regierung aber von jedem Rthlr. 6 Pfg.		
28. Sechs Kanzelisten, jeder 85 Rthlr. . . .	510	90
NB. Zwei von denen Kanzelisten sollen aussterben und deren Besoldung unter die übrige 4 Boten und den Aufwärter vertheilet werden.		
29. Der Kanzleidiener Semper } Diese sind zugleich	64	36
30. Der Aufwärter Goldner } Amtspfänder	30	20
31. Denen 4 Boten zur Kleidung	80	—
Besoldung aus der Sportulkasse, jeder 20 Rthlr.	—	80
32. Dem General-Fiscal Lindholtz	800	—
33. Dem Ober-Amtsfiscal Bingert	150	—
34. Dem Ober-Amtsfiscal Vollmar	150	—
Summa:	12656	7004

In dem Begleitschreiben, mit dem Cocceji diesen Etat an Münchow sendet, theilt er noch mit, daß die Criminalräthe mit keiner Besoldung versehen sind und in solcher Qualität keine Patente erhalten, in den übrigen Provinzen auch mit den Recruten-juribus verschont werden. (18. August 1750.)

Die Kanzlisten stellten 5. September vor, daß sie bei den ihnen ausgesetzten Sporteln unmöglich subsistiren könnten und baten um eine Zulage. — Münchow verwandte sich für sie bei Cocceji (10. September). — Auch im Namen der Ober-Amtsräthe kam Reder um eine Erhöhung der Besoldungen ein. — Cocceji beschied ihn durch Rescript vom 27. October 1750 abweisend, zugleich auch wegen der Kanzlisten. Die Regierung habe alles das behalten, was ihr zu Anfang ausgesetzt worden sei. Wenn früher mißbräuchlich aus den Sporteln zuviel genommen sei, so begründe das kein Präjudiz.

9. Immediat-Bericht Coccejis.

[Berlin], 12. August 1750.

Eigenhändiges Concept. — R. 46. B. Nr. 258.

Die Reform in Schlesien beendet.

Ich bin diesen Abend aus Schlesien zurückgekommen und nehme die Freiheit, E. K. M. zu versichern, daß diese schöne und wichtige Provinz sowohl von Seiten des Cameral- als Justizwesen mit solchen zur Wohlfahrt des Landes, Verkürzung der Processe, Sicherheit derer Creditoren, Beruhigung des Cleri catholici ꝛc. abzielenden Instructionen versehen sei, daß E. K. M. damit allergnädigst werden zufrieden sein.

Vor die Execution will ich, so viel das Justizwesen betrifft, stehen; ich bin auch versichert, daß der Etats-Ministre Graf von Münchow in Ansehung des Cameralwesens ein gleiches thun werde.

Denen beiden Assistenten, welche E. K. M. mir zugegeben, nämlich dem Präsident von Jariges und Geheimden Rath von Fürst, muß ich das Zeugnuß geben, daß sie bei Untersuchung derer Processe mir treulich geholfen haben.

10. Cabinets-Ordre an Cocceji.

Berlin, 13. August 1750.

Abschrift. — R. 46. B. Nr. 258.

Justizreform in Schlesien. — Bürgerlicher Gerichtspräsident.

Ich habe zu Meiner ganz besonderen Zufriedenheit aus Eurem Berichte vom 13. dieses[1]) ersehen, daß, nachdem Ihr das

[1]) Nr. 9, im Mundum wohl mit diesem Datum versehen.

Justizwesen in Schlesien überall in gehörig guten Stand gesetzet habet, Ihr wiederum allhier glücklich und gesund angelanget seid.

Da es eine von Meinen größten Angelegenheiten mit gewesen, die Administration der Justiz in Schlesien auf einen rechtschaffenen und soliden Fuß gesetzet zu sehen, so verdoppelt solches Meine Obligation gegen Euch, daß Ihr alle Bemühung anwenden wollen, damit Mein Endzweck darunter erreichet werden müsse; wie es Mir denn auch zur besonderen Gefälligkeit gereichet, daß Ihr von denen beiden Euch zugegebenen Assistenten rühmet, wie solche Euch bei Untersuchung der vielen Processe getreulich geholfen haben, welchen Ihr auch Meine gnädige Erkenntlichkeit deshalb versichern könnet.

Da Mir auch zugleich Eure unter dem 3. dieses Monats[1]) von Glogau aus annoch erstatteten Berichte, die schlesische Justiz-Collegia anbetreffend, zugekommen sein, so approbire Ich zuvorderst die von Euch zur Glogauschen Regierung vorgeschlagene Räthe benebst dem von Euch eingerichteten und hiebei zurückkommenden Besoldungs-Etat von gedachter Oberamtsregierung, Consistorio und Pupillen-Collegio und überlasse Euch, das nöthige, so viel nämlich die aus Meinen Kassen fließende Besoldungen anbetrifft, mit dem Etats-Ministre Graf von Münchow zu concertiren.

Die von Euch sonst noch berührte nöthige Constitutiones und Verordnungen zu völlig guter Einrichtung nur erwähnter Regierung werde Ich hiernächst zu Meiner Approbation gewärtigen. So viel aber die Erhebung des Präsidenten Lucanus in den Adelstand anbetrifft,[2]) da habe Ich Meine bewegende Ursachen, warum Ich [Mich] dazu noch nicht resolviren kann; es wird denselben solches inzwischen nicht behindern können, daß er seine Function mit der behörigen Autorité und Nachdruck thun möge, da die Glogausche Noblesse sich gefallen lassen muß, was vor Personen Ich ihnen zur Administration der Justiz vorsetze, auch allemal zufrieden sein kann, wann Ich darunter mehr auf redliche, fleißige und geschickte Subjecta als auf leere Namen sehe, und dieses alles um so mehr, als es hiesiger Orten an Exempeln gar nicht fehlet, daß capable Personen von bürgerlichem Stande denen höhern Collegiis vorgesetzet worden seind.

[1]) Vgl. Nr. 8. Vielleicht waren die undatirten Berichte vom 3. August.
[2]) Der betreffende Bericht Coccejis ist nicht erhalten.

11. Immediatbericht Coccejis.
Berlin, 14. August 1750.

Eigenh. Conc. — R. 9. X. 1a.

Das Ressortreglement und die ostfriesischen Stände.

Die ostfriesischen Stände vermeinten, daß in dem Reglement vom 19. Juni 1749 verschiedene Punkte enthalten seien, welche offenbar wider die Accorden liefen, deren Festhaltung der König ihnen so heilig versprochen habe. Cocceji frägt an, ob nicht zuvörderst die Stände mit ihrer Nothdurft gehöret, die zweifelhaften Puncte de concert mit dem General-Directorium untersucht und darauf an den König Bericht erstattet werden solle.

Der König genehmigt den Vorschlag durch Cabinetsordre an Cocceji d. d. Charlottenburg, 16. August 1750 (Ausf. ebenda) mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß ihm der Bericht erstattet werden müsse, bevor noch in der Sache etwas festgesetzt werde.

Die bisherige ostfriesische Verfassung beruhte — nach einer Denkschrift des dortigen Hofgerichts vom 31. August 1749 (ebenda) — auf dem Grundsatz, daß die Kammer „eigentlich nur allein des Landesherrn Domänen, Revenüen und Intraden und deren Verbesserung respicire", alle Justizsachen aber lediglich den Gerichten zustehen. Bei civilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Ständen, Communen, Unterthanen und Eingesessenen seien nur die Gerichte competent. Sei des Landesherrn „Staat und Einkommen" dabei interessirt, so habe dieser nur das Recht, durch einen General-Procurator und Fiscal sein Interesse bei dem Justizcollegium vertreten zu lassen. Dies sei ein Grundsatz der alten Accorde, die durch die Convention vom 7. Juli 1744 bestätigt worden seien. Demnach will man den Kammern keinerlei Justiz gestatten, es sei denn in Disciplinarsachen ihrer Beamten; wie auch andererseits die Justizbehörden keinerlei administrative Befugnisse haben sollen. Auch das Votum des Kammerdeputirten in gemischten Sachen wird als unzuläßig bezeichnet. Die Justitiarien in den adligen „Herrlichkeiten" würden von den Herren selbst approbirt und bestellt. Das Deichwesen in Sonderheit unterstehe nach dem hergebrachten Recht nicht den Kammern, sondern besonderen dazu bestellten Beamten.

Die Verhandlungen verwickelten sich mit denen wegen der gesammten Reform des ostfriesischen Justizwesens, Combination von Regierung und Hofgericht, Einführung des Codex Fridericianus ꝛc. Zwischen Cocceji und dem General-Directorium kam es über die Einführung des Reglements zu einem theilweis sehr gereizten Schriftwechsel (namentlich G.-D. 20. April,

Cocc. 1. Mai, G.-D. 22. Mai 1751, ebenda), wobei übrigens der Conflict weniger auf sachlicher Meinungsverschiedenheit beruhte (Cocceji vertrat das formale Recht der bei der preußischen Besitzergreifung anerkannten ständischen „Accorden“ gegen das vom General-Directorium befürwortete centralistische Durchgreifen nach dem Muster der übrigen Provinzen), als vielmehr auf einem einseitigen Vorgehen Coccejis, der unterm 6. April 1751, ohne zuvor mit dem General-Directorium sich darüber zu verständigen, die beiden Vorsitzenden der Justizcommission, den nach Aurich gesandten cleveschen Regierungspräsidenten v. Koenen und den dortigen Kammerdirector Lentz angewiesen hatte, die Beschwerden der Stände zu hören und das Reglement in soweit, als es den Accorden nicht entspreche, zu ändern, trotzdem das General-Directorium schon früher auf den mangelhaften staatsrechtlichen Grund mancher von den Generalstaaten inspirirten, vom Kaiser mehrfach improbirten „Accorden“ aufmerksam gemacht hatte. Uebrigens hatte die Stadt Emden das Reglement schon Ende 1750 angenommen; dem Harlinger Lande, welches an den Freiheiten der Accorden keinen Antheil hatte, wurde es nach Decret Coccejis vom 2. Mai 1751 octroyirt. Die Justizcommission aber, unter Vorsitz von Lentz und Koenen, brachte schließlich die Stände zu der Ueberzeugung (Protocoll vom 5. Sept. 1751), daß sich eigentlich die Vorschriften des Reglements nicht erheblich von dem bisher in Ostfriesland geltenden Recht unterschieden; nur zum § 12 II. des Reglements wurde eine Aenderung für nöthig befunden, insofern die darin erwähnten Justitiarien bei den Aemtern in Ostfriesland nicht vorhanden waren. Demgemäß verfügt denn Cocceji unterm 22. October 1751 an die Regierung, das General-Directorium unterm 2. November 1751 an die Kammer, daß das Reglement (bis auf den beanstandeten Punct) auch in Ostfriesland eingeführt und beobachtet werden solle.

Zu dem oben erwähnten vorgängigen Bericht an den König ist es nicht gekommen.[1])

---

[1]) Auf Schwierigkeiten stieß auch die Einführung der neuen Hypothekenordnung in Ostfriesland. Die ständischen Deputirten baten in einer Eingabe vom 19. November 1751, unter Ueberreichung weitläufiger „Bedenken“, daß die Einführung der schlesischen Hypothekenordnung in Ostfriesland vorläufig suspendirt und den Ständen darüber ein gnädiges Gehör gestattet werden möge. Auf ein Gutachten Koenens darüber vom 21. December 1751 rescribirte jedoch Cocceji unterm 1. Januar 1752, daß es bei der einmal gemachten Hypothekenordnung sein Bewenden haben müsse.

12. „Reglement vor die Justizräthe oder Commissarios perpetuos in denen schlesischen Provinzien.“

Berlin, 15. August 1750.

Vollzogenes Original, ggez. Cocceji R. 46. B. 205 a. Gedruckt in der Kornschen Sammlung. Nachtrag zu 1741—1753 (Bd. 5), S. 492—505.

Schlesische Justizcommissarien.

Die von Cocceji in Schlesien getroffenen Aenderungen im Gerichtswesen machten eine Revision der bisherigen Instruction[1]) für die Justizräthe oder Commissarii perpetui auf dem Lande nöthig. Deren Resultat liegt in dem oben erwähnten Reglement vor. Die Veränderungen sind nicht so wichtig, das es angezeigt scheint, näher darauf einzugehen. Vgl. R. 46. B. 205 a. (Vol. IV).

---

13. Cabinetsordre an den General von der Infanterie von Lehwaldt.

Charlottenburg, 16. August 1750.

R. 96. B. 38.

Verweis an die Kammer durch den General.

Ihr werdet aus der Originalanlage[2]) mit mehrern ersehen, was vor einen ganz impertinenten Anschlag die Königsbergische Kammer unter dem Namen wegen Aptirung der Euch auf dasigem Schlosse einzuräumenden Zimmer an Mich eingesandt hat. Da Ich nicht anders urtheilen muß, daß deshalb und in der Absicht von Mir ein dergleichen excessives Quantum von Baukosten gefordert worden, damit Mich solches zurückhalten soll, Euch die bekannte Zimmer auf dem Schlosse einräumen zu lassen, und daß mithin der dortige Accisedirector solche nach als vor behalten möge, so befehle Ich hierdurch, daß Ihr gedachter Kammer im versammelten Collegio diese Ihre Impertinence und schlechte Ueberlegung in Meinem Namen auf das allernachdrücklichste verweisen und Ihr eine starke Reproche deshalb geben sollet, daß solche sich unterstehen mögen, Mir aus puren Privatabsichten einen dergleichen

[1]) „Constitution vom 22. Juli 1747 wegen derer in dem souveränen Herzogthum Schlesien auf dem Lande etablirten Commissariorum perpetuorum und deren Verrichtungen.“ Kornsche Sammlung, Nachtrag zu 1741—1753 (Bd. 5) S. 215—227. Vgl. Acta Borussica Behördenorganisation VI. 2, S. 410.

[2]) Nicht erhalten.

ungereimten Anschlag einzuschicken; wie Ihr dann nichts vergessen sollet, um gedachte Kammer desfalls zur Raison zu bringen und derselben ihren Unfug zu zeigen.

---

14. Verhandlungen wegen des Ober-Consistoriums.

17. August bis 5. October 1750.

Rep. 47. Nr. 4. M.-A. 25.

Einrichtung des evangelischen Ober-Consistoriums in Berlin.

Durch Cabinetsordre d. d. Charlottenburg 17. August 1750 erinnerte der König Cocceji an die Angelegenheit des Ober-Consistoriums:[1]) er möchte sehr gern sehen, daß, was deshalb geschehen solle, mit nächstem geschehen müsse. Zugleich nennt er seinen Candidaten für den Reichenbachschen Präsidentenposten: es ist der Magdeburgische Landrath Dietrich Hermann v. d. Schulenburg auf Tucheim.

Cocceji entschuldigt sich durch Immediatbericht vom 19. August: seine Collectaneen, die er nach seiner Rückkehr habe nachsehen wollen, seien in den Händen des Etatsministers v. Danckelman, und dieser sei zur Zeit abwesend. Er stellt dem König anheim, das Ober-Consistorium ohne weiteres in Activität zu setzen und die Ernennungen zu vollziehen. Wenn sich künftig noch etwas zur Verbesserung des Collegiums finden sollte, so könne es bei oder nach der Introduction supplirt werden.

Der König erklärt sich durch Cabinetsordre, Berlin, 28. August 1750,[2]) damit einverstanden: den endgültigen Plan werde er demnächst gewärtigen.[3])

Nun erließ Cocceji eine Verfügung an den Landrath v. d. Schulenburg, den neuen 2. Präsidenten, sich binnen 14 Tagen in Berlin einzufinden, und traf die nöthigen Anordnungen zur Introduction des neuen Ober-Consistoriums, die am 15. September 1750 in Gegenwart der beiden

---

[1]) Vgl. Bd. VIII, Nr. 158, 159, 376, 377, 381.

[2]) In dieser Cabinetsordre wird der Bericht, auf den sie den Bescheid giebt, als vom 26. August datirt angegeben. Der Inhalt dieses Berichts, den sie recapitulirt, ist genau derselbe wie der des Berichts vom 19. August. Von diesem ist freilich nur das Concept vorhanden, doch trägt es den Vermerk: „den 19. August 1750 an S. K. M. abgegangen". Die Abweichung der Daten bleibt unerklärt.

[3]) Durch dieselbe Cabinetsordre wird übrigens Cocceji aufgefordert, das zu publicirende Wechselrecht „mit dem fordersamsten" (am Rande ist hinzugefügt: „womöglich morgen") dem König zur Unterschrift einzusenden.

Präsidenten und der Räthe Irwing, Sack, Mirdelius und Süßmilch in Coccejis Wohnung und durch ihn erfolgte.

Aus dem Eid,[1]) den Cocceji für den Präsidenten v. d. Schulenburg aufgesetzt hat, heben wir den folgenden Hauptpassus hervor:

. . . So will ich auch meinem Präsidentenamt inhalts der künftigen Instruction und andern königlichen Verordnungen getreu und redlich vorstehen, kein Geschenk, Gabe und Nutzen durch mich selbst oder andre, insonderheit bei Bestellung derer geistlichen Personen, nehmen oder nehmen lassen, auch mich weder aus Freund- noch Feindschaft darzu bewegen lassen; die Heimlichkeit der Rathschläge und Gerichts denen Parteien und andern nicht offenbaren, die Sachen nicht verzögern, die zum Gericht und in der Kanzlei verordnete Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amts ermahnen und anhalten, das Sigil, so S. K. M. mir anvertrauen, in guter Verwahrung halten, auch sonst alles thun und verrichten, was einem getreuen Ober-Consistorial-Präsidenten gebühret und wohl anstehet. . .

Durch Immediatbericht vom 21. September 1750 meldet Cocceji dem König die Introduction des neuen Ober-Consistoriums und schlägt zu dessen Ergänzung noch die Ernennung von zwei Mitgliedern vor (deren Nothwendigkeit in dem Bericht vom 17. Mai schon angedeutet worden war), nämlich die Prediger Baumgarten (Friedrich-Werder und Dorotheenstädtische Kirche) und Hecker (Dreifaltigkeitskirche).

In einem Postscript heißt es:

„Ew. K. M. haben den Propst Süßmilch autorisiret, daß er bei Besetzung der theologischen Professuren sein votum jederzeit mit geben solle. Ich habe daher allerunterthänigst anfragen sollen: ob nicht besser sei, bei denen Vacanzen in der theologischen Facultät jederzeit des ganzen Ober-Consistorii Gutachten zu erfordern?"

Mit einem zweiten Postscript reicht Cocceji dem König zugleich den Besoldungsplan für die neue Behörde ein.

Der König erklärt sich durch Cabinetsordre an Cocceji Potsdam, 25. September 1750 (Ausf.) mit allem einverstanden; auch den Punct wegen des Gutachtens über Neubesetzung theologischer Professuren überläßt er dem pflichtmäßigen Arrangement Coccejis. Nur verlangt er, bevor er

[1]) Aehnlich die Eidesformel für die Räthe. Die vier genannten wurden wie der Präsident v. d. Schulenburg, gleich am 15. September vereidigt, der Propst Köppen in pleno des Collegiums 17. September 1750.

den Besoldungs-Etat wirklich vollziehe, eine Nachweisung darüber, aus welchen Kassen die darin ausgesetzten Gehälter fließen sollten. Er habe nur das Reichenbachsche Tractament dazu bestimmt. Das betrage seines Wissens alles in allem nur 1600 Rthlr. Der Besoldungs-Etat aber belaufe sich auf 2000 Rthlr. Wo kämen die übrigen 400 Rthlr. her? Neue Gelder könne er nicht anweisen: das litten seine Umstände nicht.

Cocceji berichtet unterm 28. September: Reichenbachs Gehalt habe im ganzen 2100 Rthlr. betragen: 1500 Rthlr. aus der Generaldomänen- und Generalkriegskasse, 300 Rthlr. aus der Kasse des Amtskirchen-Revenüen-Directoriums, 300 Rthlr. aus der Kasse des Mons pietatis. Die beiden letzten Posten habe allerdings Reichenbach „zur Ungebühr“ genossen, weil der erste den armen Kirchen zur Last gefallen, der zweite aber den armen Wittwen und Proselyten entzogen worden sei, für die dieser Fond eigentlich bestimmt sei. Wolle der König, daß nur jene 1500 Rthlr. zu der Besoldung des Ober-Consistoriums verwandt würden, so müsse freilich der Etat geändert werden.

Das ist nicht geschehen. Die beiden „zur Ungebühr“ von Reichenbach genossenen Posten sollten laut Cabinetsordre an Cocceji vom 1. October 1750 (Ausf.) fortan an das Ober-Consistorium ausgezahlt werden. Es blieb also bei der ursprünglichen Bestimmung, daß das Reichenbachsche Gehalt für das Ober-Consistorium verwandt werden solle.[1] Der König erklärt nochmals, daß seine Umstände nicht zugäben, irgend einen neuen Fond zur Besoldung der neuen Behörde anzuweisen.

Den vom König vollzogenen Besoldungs-Etat für das Lutherische Ober-Consistorium lassen wir hier folgen.

„Besoldungs-Etat vor das Lutherische Ober-Consistorium.“
1. October 1750.

1. Der Präsident von der Schulenburg . . . . 1000 Rthlr.
2. Der Consistorialrath Irwing.[2]
NB. Dieser hat bei dem Consistorio eine zulängliche Besoldung nebst denen Expeditionsgebühren.
3. Der Hofprediger Sack[3]) . . . . 200 „

[1]) Die übrigbleibenden 100 Rthlr. wurden nach Coccejis Anweisung für außerordentliche Bedürfnisse der Kasse des Collegiums überwiesen.

[2]) Jurist; reformirt: Mitglied des Kirchenraths am Dom. Zugleich Kammergerichtsrath und Protonotar des Consistoriums.

[3]) Der erste Geistliche am Dom, reformirt; Mitglied der Akademie der Wissenschaft.

4. Der Hof- und Consistorialrath Mirbelius[1]	200	„
5. Der Propst und Consistorialrath Süßmilch[2]	200	„
6. Der Propst und Consistorialrath Köppen[3]	200	„
7. Der Prediger Baumgarten[4]	100	„
8. Der Prediger Hecker[5]	100	„
Summa:	2000	Rthlr.

„Die Subalternen bekommen ihre Besoldung bei dem Consistorio; weil aber der Protonotarius und Secretarius Irwing kränklich ist und die Expeditiones nicht gehörig besorgen kann, soll der bisherige Hofrath und Registrator Fredersdorf die Expedition unentgeltlich besorgen, dahingegen derselbe nach des Irwing Tod in dessen Platz bei dem Collegio sowohl als bei der Expedition ohne Rückfrage eintreten soll."

Es war nun noch die endgültige Feststellung der Instruction für das neue Collegium übrig.

Es wurde dabei der Plan zu Grunde gelegt, den Cocceji unterm 17. Mai dem König überreicht hatte.[6]

Einige Erläuterungen, Veränderungen und andere Zusätze hatte Cocceji bald nachher selbst aufgesetzt; sie betreffen nicht gerade Puncte von hervorragender Wichtigkeit. Andere Veränderungen, ebenfalls nicht eben tiefgreifender Art, wurden in einer Sitzung des Collegiums vom 21. September vorgenommen. Nachträglich äußerte sich dazu Süßmilch (22. September) noch folgendermaßen.[7]

Da die einfallende Nacht nicht verstattete, in gestriger Conferenz diejenigen Anmerkungen noch hinzuzuthun, so nach meinem wenigen Gutachten zur guten Einrichtung nothwendig sind, so habe selbige besonders nach des Collegii Gutfinden aufsetzen und communiciren wollen, damit selbige sodann, an des Herrn Großkanzlers Exc. gesandt und desselben hohen Verfügung überlassen werden können.

---

[1]) Zugleich Mitglied des reformirten Kirchen-Directoriums, Mitglied des Directoriums des Joachimsthalschen Gymnasiums.

[2]) Joh. Peter Süßmilch, der bekannte Statistiker, Propst in Cölln und Prediger an der Petrikirche.

[3]) Propst zu Berlin und Prediger an der Nicolaikirche.

[4]) An der Friedrich Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche.

[5]) An der Dreifaltigkeitskirche; zugleich Director der Realschule.

[6]) Bd. VIII, Nr. 377.

[7]) Eigenhändiges Mundum. Mit Randverfügungen Coccejis. — Geistl. Dep. Kurmark. R. 47. Nr. 4. Packet 25. Nr. 1.

Primo, muß ich anzeigen, daß alle gute Anstalten vergeblich, wenn des Propst Deckers[1]) bisher gemachte Gegen-Anstalten bestehen. Er hat die Examina derer Feldprediger an sich gebracht, da ehedem dieselben hier in Berlin von dem Feldprobst und denen beiden Pröpsten in Berlin und Cöln gemeinschaftlich tentiret und examiniret wurden. Die Erfahrung hat auch leider bisher gezeiget, welche schlechte Subjecta bei die Regimenter als Prediger durch ein solch einseitig und alleinig Verfahren gekommen sind. Fama spricht sehr übel von den Ursachen. Da nun nachher durch die Feldprediger die Inspectorate und fast alle wichtige Stellen besetzt werden, so ist klar, daß an dieser Sache alles gelegen. Was hilfts, wenn das Hauptthor gegen alle Ignoranten und Sceleraten verschlossen gehalten wird, und es können durch dies Nebenpförtchen selbige für ein Dutzend Ducaten einkommen? Der Propst Decker hat noch ein lucratives Schlupfloch seit kurzem verfertigt; er hat nämlich es für sich bequem gefunden, daß in dem Potsdamischen Waisenhause allezeit 2 bis 3 Informatores ordiniret werden, damit sie für ihn die Lazareths besuchen können. Unter diesem Vorwand ordinirt er sie selbst. Da er sie nun auch zum Präceptorat, so gleichfalls mit der alten Verfassung streitet, vorschlägt, so erhellet hieraus, wie diese böse Quelle nothwendig müsse verstopfet werden, wenn eine wahre und dauerhafte Verbesserung soll erwartet werden.

---

[1]) Feldpropst, zugleich Hof- und Garnisonprediger in Potsdam. Er war 1746 auch mit der Oberaufsicht über die lutherischen Waisenhausschulen beauftragt worden und hatte das Vorrecht, die Prediger und Lehrer des Waisenhauses zu examiniren, auch die ersteren zu ordiniren und einzuführen. Ostmann, Gesch. der kgl. Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam. Potsdam (1862) S. 86. Vgl. auch das Renovirte Militär- und Consistorial-Reglement vom 15. Juli 1750, bei Mylius C. C. M. Cont. IV. Nr. 100 (Sp. 237/38 ff.) Es gab ein besonderes Kriegs-Consistorium, das aus folgenden Personen bestand: Präsident der General-Auditeur, Beisitzer: der General-Auditeur-Lieutenant, der Feldpropst, die in Berlin befindlichen Kriegsräthe und Ober-Auditeurs, der Garnisonprediger in Berlin. Kommt eine Sache zum Spruch, so sind zwei Stabsofficiere vom Gouvernement dazu zu commandiren. Vgl. auch das erste Hauptstück: „Von der Berufung eines Feldpredigers" („kein zur Feldinspection gehöriger Prediger kann ohne Wissen des Feldpropstes angenommen werden"; der Feldpropst examinirt, bestätigt, ordinirt); ferner: drittes Hauptstück: „Von der weitern Beförderung eines Feldpredigers." (Nach 5—6 jährigem Dienst sollen die Feldprediger eine „convenable Pfarre" bekommen 2c.).

Sonst moquiren sich schlechte Candidaten über Gesetze und Ober-Consistorium. Ich rede hier lediglich aus Erfahrung. Seitdem der Propst Decker sich diese Gewalt angemaßet (denn durch Ordres ist er nicht dazu auctorisiret), so ist er eine Zuflucht aller schlechten Leute gewesen. Seitdem haben sich Candidaten nicht mehr darum bekümmert, was Präsidenten und Räthe allhier von ihnen geurtheilet und gehalten. Candidati haben seitdem angefangen, liederlich zu leben.

Dieses Uebel gehet nun noch weiter, indem der Feldpropst alle Feldprediger und Praeceptores des Potsdamischen Waisenhauses immediate zur Beförderung vorschlägt. Wer also gut will befördert sein, der muß die media benevolentiam captandi gebrauchen. Auch hievon meldet die chronique scandaleuse sehr wunderlich Zeug ꝛc.

Es würde also folgender paragraphus von äußerster Nothwendigkeit sein, wenn was gutes soll erwartet werden:

„Da die beiden Pröpste in Berlin ehmals die Candidaten, so als Prediger bei der Armee bestellet worden, gemeinschaftlich mit dem Feldpropst tentiret und examiniret haben, so sollen hinfüro alle Candidati, die bei der Armee, Waisen-, Invalidenhause oder bei einer Garnison als Prediger sollen bestellet werden, sich mit dem erforderlichen Präsentationsschreiben bei dem Ober-Consistorio sistiren. Dieses soll ihre academische und andere testimonia untersuchen, eine oder auch wohl nach Befinden zwei Prüfungspredigten halten lassen und öffentlich ein tentamen mit ihnen vornehmen; worauf denn selbige mit einem testimonio habilitatis zu entlassen, damit sie vom Feldpropst auch examiniret und ordiniret werden können.“

„Es soll auch der Feldpropst jährlich eine Liste von denen Feldpredigern, die die gesetzten sechs Jahre gedienet, wie auch von denen Präceptoren des Potsdamischen Waisenhauses, so drei Jahr dabei gestanden, an das Ober-Consistorium einsenden und dabei zugleich ein gewissenhaftes und wahres Zeugniß hinzufügen, wie sie sich die Zeit hindurch verhalten haben. Dieses soll sodann prüfen, welche sich zu der erledigten Inspection oder andern Pfarre am besten schicken oder sich vor

andern durch ihr Wohlverhalten und Fleiß verdient gemacht, und sodann allezeit 3 Subjecta an S. K. M. zur allerhöchsten Approbation in Vorschlag bringen."

[Randbemerkung Coccejis]:

„Dieses gehet die Civil-Consistoria nichts an; allenfalls müßten die Pröpste sich bei Sr. K. M. melden."

Secundo, wird in Ansehung der Candidaten folgendes höchst nöthig sein:

1. Da es bisher zur höchst schädlichen Gewohnheit werden wollen, daß die Studiosi theologiae höchstens nur zwei Jahr auf der Academie verweilet, in welcher kurzen Zeit sie ohnmöglich die philosophischen und theologischen Disciplinen nebst Sprachen gehörig erlernen können, daher denn auch so viele Klagen der Examinatoren gekommen, so sollen dieselbigen hinfüro wenigstens drei volle Jahre auf Academien verbleiben, wovon zwei Jahr nach Inhalt der vorigen Edicte in Halle oder Königsberg müssen zugebracht sein. Sämmtliche Consistoria sollen hierüber aufs genaueste halten, und soll gar keine Dispensation stattfinden.

2. Wenn Studiosi von Academien kommen, so sollen sie sich sogleich bei denen Consistoriis derer Provinzien, wohin sie sich begeben, melden, ihre academische testimonia vorzeigen und sich einem colloquio oder tentamini unterwerfen. Wann sie für tüchtig erkläret, so sollen sie alsdann mit einem testimonio versehen werden und zugleich Freiheit zu predigen erhalten. Kein Prediger soll sich daher bei nachdrücklicher Ahndung unterfangen, von denen Studiosis, die von nun an erst von der Academie kommen, jemand ohne solch Zeugniß die Kanzel zu eröffnen.

3. Die geistlichen Consistorialräthe sollen ein eigen Verzeichniß hievon halten und die Namen der ankommenden Candidaten in ein eignes Buch eintragen und dabeisetzen, wie sie selbige befunden. Selbige sollen auch über das Leben und Wandel der Candidaten ein wachsames Auge haben. Wann sich lasterhafte hervorthun, sollen sie dieselben vor sich fordern, nachdrücklich ermahnen und warnen. Erfolgt keine Besserung, so sollen selbige vom Consistorio vorgefordert, öffentlich moniret und nach Befinden von Beförderung ausgeschlossen werden.

4. Wann daher ein Candidat aus einer Provinz in die andre sich begiebt, so soll er aus der ersten Provinz mit einem Zeugniß des Consistorii versehen werden, womit er sich sodann bei dem Consistorio, unter welches er nun kommt, legitimiren muß.

[Marginal Coccejis]:

[ad 1.]: „Die arme Studenten haben öfters keine Mittel darzu.

Ein fähiges ingenium kann in zwei Jahren die principia schon lernen."

[ad 2. bis 4.]: „Auf das übrige ist gehörig reflectirt worden."

Tertio, halte ich eine General-Visitation für eine Sache von äußerster Nothwendigkeit. Bisher sind nur Special-Visitationes im Brauch gewesen; da aber gleichwohl über 50 Inspectores in der Churmark befindlich sind, diese aber oft selbst einer Inspection benöthiget sind, so würde eine visitatio Inspectorum in der Churmark zu veranlassen sein. Dies ist um so nöthiger, da bisher bei dem Deckerischen Regiment mancher schlechter Mann zur Inspection gekommen ist. Dies würde ohnmaßgeblich also können gefasset werden:

„Es soll auch hinfüro eine General-Visitation der Inspectorum in der ganzen Churmark gehalten werden. Zu dem Ende sollen die beiden Pröpste in Berlin die Inspectiones dergestalt unter sich vertheilen, daß sie alle 4 bis 5 Jahr damit herumkommen; auch sollen sie hierin alterniren, damit einem jeden der Zustand der Inspectoren und Prediger in der Churmark desto genauer bekannt sei."

Dergleichen General-Visitation ist in Pommern, Preußen und in allen Provinzien, nur nicht in der Churmark. Sie ist auch in der Sächsischen Consistorial-Verfassung enthalten. Die Sache selbst zeigt auch ihre Nothwendigkeit.

[Marginal Coccejis]:

„Quaeritur, cujus sumtibus."

Quaeritur: Wenn ein Membrum aus dem Ober-Consistorio in eine Provinz kommt, soll es nicht berechtiget sein, sich in die Session des Provinzial-Consistorii zu begeben, um sich nach dem

Zustand der Provinz genauer zu erkundigen? und sollen ihm nicht solchenfalls die verlangte Nachricht und Acta gegeben werden?

[Randbemerkung Coccejis]:

„Ist darauf reflectirt worden."

Süßmilch ist später dann noch einmal auf die Deckersche Angelegenheit zurückgekommen, indem er zugleich andere Anliegen vorbringt.

Wir lassen diese Eingabe vom 28. September 1750 in der Hauptsache folgen, sammt den Randverfügungen Coccejis.

Eingabe Süßmilchs an Cocceji, 28. September 1750.[1])

Ew. Excellenz wollen mir nochmals zu Gnaden halten, daß ich mich unterfange, mein Anliegen demüthigst zu eröffnen. Das Vertrauen zu Ew. Excellenz redlichen Absichten, das Beste unsrer Kirche zu befördern, lässet mich eine geneigte Aufnahme hoffen.

Das größte Anliegen betrifft die hierarchiam Deckerianam. Bleibt die bestehen, so sehe ich das übrige ganze Gebäude als unbeständig und vergeblich an. Die Kirchen und Schulen können nicht mit guten Leuten versorgt werden. Das Ober-Consistorium würde die schlechten Pfarren, Decker aber die besten zu besetzen haben. Und es ist der Einfluß hievon in den Fleiß und Wandel der Candidaten groß und deutlich. Daher bitte E. Exc. nochmals unterthänig, diesen wichtigen Punct in den Plan einzurücken.

[Marginal Coccejis]:

„In des Feldpropst Departement kann ich mich nicht meliren. Der Herr Propst müssen sich dieserwegen immediate an S. K. M. wenden."

Sodann vernehme, daß noch zwei Geistliche zu der jetzigen Zahl der Glieder, worunter schon drei Geistliche, sollen hinzugefüget werden, und zwar als Räthe cum voto in omnibus. Ich erdreiste mich, E. Exc. nochmals vorzustellen,

1. daß alle hiesige Prediger mit der cura speciali, dem fast täglichen Predigen, Katechisiren, Taufen, Trauen, Parentiren und dem Besuch der Kranken, so obruiret, daß ihnen solche Function nothwendig zur Last gereichen muß. Die beiden Pröpste sind von

---

[1]) Mundum, mit Randbemerkungen von Cocceji. — Geistl. Dep. Kurmark. R. 47. Nr. 4. Packet 25. Nr. 1.

aller der Arbeit dispensiret, daß sie zu den ecclesiasticis Zeit haben; ich habe daher qua Pastor nur einmal zu predigen.

[Marginal Coccejis]:

„Die beide Prediger haben versichert, daß sie Zeit genug haben."

2. Speciatim muß E. Exc. klagen, daß das Collegium mit dem Inspector Baumgarten recht würde gestraft werden. Sein Dünkel und ganzes Wesen ist unerträglich; ich berufe mich nur auf die Händel, die er mit seinen Collegen, den Herren Bernard und Ramm, angefangen, seitdem er Inspector worden. Die Frau Rammin soll jetzt sehr bedauren, daß sie ihn nicht besser gekannt. Durch diese Ehrenstelle würde gar kein Auskommen mit ihm sein.

[Marginal Coccejis]:

„Dieses ist ein ehrlicher und geschickter Mann, dessen Familie thut auch dem Publico gute Dienste. Das Collegium bestehet aus 8 Membris, welche sich gewiß an sein Betragen nicht kehren werden. Er hat sein votum, und nichts mehr; Cabalen und Intriguen werden bei diesem Collegio nicht statuirt werden."

3. Sodann glaube auch, daß die jetzigen fünf Glieder der Arbeit gewachsen sein. Könnte es also nicht vorerst dabei gelassen werden? Würde sie zu groß, so wäre es noch immer Zeit gnug, die Zahl der Arbeiter zu mehren. Sollte aber ja noch jemand gesetzt werden, so würde sich der Prediger Höcker[1]) vor andern dazu gut schicken, besonders wenn ihm das Schulwesen anvertrauet würde. Er ist auch sonst ein ehrlicher und verträglicher Mann.

[Marginal Coccejis]:

„Die Arbeit wird stärker sein, als man vermuthet, wann die Sache wird erst im Stande sein."

[Folgt eine Vorstellung wegen der Sporteln und Examinationsgebühren, die Süßmilch in einigen Puncten, die ihn selbst betreffen (Probepredigten u. s. w.), erhöht wünscht.

Cocceji lehnt das ab, mit dem Hinweis darauf, daß der König eher eine Verminderung der Sporteln als eine Erhöhung wolle, und daß die armen Pastoren nicht noch mehr beschwert werden dürften.]

Sollten diese meine Gedanken und Bitten E. Exc. hohen Beifall nicht erlangen, so habe doch die Zuversicht zu Deroselben

[1]) Hecker, von der Dreifaltigkeitskirche, Leiter der Realschule.

Gnade, daß selbige mir nicht übel ausgelegt oder zur Last gereichen werden, und ich bitte solchenfalls nur um die Gnade, daß E. Exc. diesen nebst dem von dem Herrn Präsident letztens überreichten Zettel ab actis removiren und cassiren wollen.

Auch der Etatsminister Danckelman äußerte sich 3. October 1750 zu dem aus den bisherigen Berathungen hervorgegangenen Entwurf. Aus seinem Gutachten sind besonders zwei Puncte hervorzuheben. Er besteht darauf, daß dem Ober-Consistorium eine disciplinarische Strafgewalt über die Geistlichen zustehen müsse (Geldstrafe und Suspension), deren Wirkungen durch die vorgesehene Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht aufgehoben werden dürften, sonst werde die Behörde alle Autorität verlieren. Ferner schlägt er vor, „ob es mit diesen ehemals zum geistlichen Departement gehörigen Sachen nicht auf dem bisherigen Fuß zu lassen sein möchte, daß sie im Geh. Etatsrath unterschrieben und mit dem gewöhnlichen Siegel ausgefertiget werden; da es denn keines besonderen Consistorialsiegels bedürfte".

Beide Puncte sind in der endgültigen Fassung der Instruction von Cocceji berücksichtigt worden.

Die Geschäftsführung characterisirt der Präsident im Uebrigen folgendermaßen:

„Die einlaufende Sachen präsentire ich, und wenn es recurrentia sind, erfordere die acta, mit welchen sie an denjenigen, dem sie distribuire, schicke und solches in ein besonderes Buch eintragen lasse. Den Extract dessen, was bei der Session vorkommen soll, nehme jedesmal mit, und die Sachen, worinnen in pleno decretiret ist, nach Hause, von wannen sie zur Expedition adressiren lasse."

Unterm 5. October 1750 überreichte Cocceji dem König die von ihm umgearbeitete „Ober-Consistorial-Ordnung" zur Vollziehung.

Die vollzogene „Instruction vor das über alle königliche Lande errichtete lutherische Ober-Consistorium", Berlin 4. October 1750 (auch im Einzeldruck Berlin, Gäbert, wiederabgedruckt bei Mylius C. C. M. Cont. IV. Nr. CVI. p. 291.), hat folgenden wesentlichen Inhalt.

Das lutherische Ober-Consistorium besteht aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten und 7 Ober-Consistorialräthen.[1]) Es ist zugleich

---

[1]) Von den Räthen sind 3 reformirt, darunter ein Geistlicher, der Hofprediger Sack; auch der „erste Präsident" ist reformirter Confession (der Minister v. Danckelman). Weder in den Verhandlungen noch in der Instruction (wo die Namen genannt sind) ist darauf ausdrücklich hingewiesen worden; es ergiebt sich aus den kirchlichen Nebenämtern der Betheiligten, wie sie in dem Adreßkalender verzeichnet sind. Das reformirte Kirchen-Directorium blieb von dieser Neuschöpfung unberührt.

Provinzial-Consistorium für die Kurmark und allgemeine Aufsichtsbehörde für alle Provinzial-Consistorien, überhaupt für die lutherische Geistlichkeit aller königlichen Lande.[1] Diese Doppelstellung kommt auch in der Gestaltung der Kanzlei zum Ausdruck, die getrennt ist für die kurmärkischen Angelegenheiten und die der übrigen Provinzen. Die kurmärkischen Angelegenheiten besorgen die bisherigen Kräfte des kurmärkischen Consistoriums; die allgemeinen Angelegenheiten gehören der Geheimen Kanzlei. In dieser letzteren Beziehung ist das Ober-Consistorium gewissermaßen ein subdelegirtes Collegium des Geh. Staatsraths, mit dem es durch seinen ersten Präsidenten zusammenhängt. Von einem Vortrag der Ober-Consistorial-Angelegenheiten im Geh. Staatsrath ist nirgends die Rede; aber bei den Expeditionen erscheint der erste Präsident doch als Mitglied des Geh. Staatsraths, insofern er bei der Revision der Concepte nicht etwa von dem 2. Präsidenten, sondern von einem andern Etatsminister vertreten werden muß.

Die Competenz des Ober-Consistoriums erstreckt sich räumlich auf die ganze Monarchie (mit den in der Anmerkung erwähnten Ausnahmen); confessionell auf die lutherischen Kirchen- und Schulsachen. Die sachliche Competenz ist im einzelnen folgendermaßen näher abgegrenzt.

Sie umfaßt:

1. die Anstellung der Prediger. Die Provinzial-Consistorien schlagen vor, das Ober-Consistorium prüft und giebt erst nach geschehener Prüfung den Vorschlag zur königlichen Confirmation ein.

2. die disciplinarische Aufsicht über die Geistlichen, ihre Lehre, ihren Wandel. Die Superintendenten (Inspectoren, Pröpste) sind die nächste Aufsichtsinstanz. Sie berichten an die Provinzial-Consistorien, diese wieder über ergangene Maßregeln an das Ober-Consistorium. Das Ober-Consistorium hat (wie auch wohl die Provinzial-Consistorien) eine disciplinarische Strafgewalt (Geldstrafen, Suspension, Einleitung einer fiscalischen Verfolgung). Den Geistlichen ist dagegen Berufung an die ordentlichen

---

[1] Wie die Stellung des Ober-Consistoriums gegenüber einer Provinz wie Cleve-Mark, die kein Consistorium hatte, sich gestalten sollte, ist nicht ausdrücklich angegeben. Man wird anzunehmen haben, daß das Aufsichtsrecht des Ober-Consistoriums sich auch über die Regierungen erstreckte, insofern sie, wie in Cleve-Mark, Consistorialbefugnisse besaßen, zumal von einer Aufsicht über die Geistlichen in allen Landen die Rede ist. Eine Ausnahme machen hier nur Geldern und Schlesien (wo besondere Ober-Consistorien bei den Ober-Amtsregierungen bestellt worden waren). In aller Deutlichkeit tritt das freilich in der Instruction nicht hervor; die Exemtion von Schlesien und Geldern ist ausdrücklich nur in Bezug auf die Aufsicht über pia corpora in § 8 erwähnt worden; daß sie eine allgemeine war, ergiebt sich aber aus dem ganzen Zusammenhange.

Gerichte gestattet; deren Urtheil ist definitiv, aber die disciplinarischen Strafverfügungen des Ober-Consistoriums werden durch die Berufung nicht entkräftet; die Fiscalbehörde ist gehalten, vor Gericht die Maßregeln des Consistoriums zu vertheidigen.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und gewöhnlichen Delicte der Geistlichen gehören vor die ordentlichen Gerichte; sollte dabei eine Suspension oder Versetzung sich als nothwendig herausstellen, so ist von den Gerichten dem Consistorium Anzeige zu machen, und dies hat an das Ober-Consistorium zu berichten (§ 12). Anzeigepflicht besteht auch für alle Processe, in denen es sich um „Excesse", um „üble Conduite" der Geistlichen handelt (§ 14).

3. die Aufsicht über die Candidaten der Theologie und deren Prüfung. Wer ein geistliches Amt erlangen will, muß mindestens zwei Jahre in Halle oder Königsberg studirt haben; über seine Studien hat er sich Zeugnisse zu verschaffen. Mit diesen Zeugnissen meldet er sich bei dem Consistorium der Provinz, in die er sich nach absolvirtem academischen Studium begiebt. Dort wird ein Tentamen mit ihm angestellt, von dessen Ausfall es abhängt, ob ihm die Freiheit zu predigen verstattet wird. Er erhält darüber ein Zeugniß, und ohne ein solches darf ihm kein Prediger seine Kanzel öffnen. Alle Candidaten unterstehen der disciplinarischen Aufsicht des Consistoriums, damit sie sich nicht „auf die li derliche Seite wenden". Disciplinarmittel sind: einfache Ermahnung; Verwarnung vor versammeltem Consistorium; endlich gänzliche Ausschließung von der geistlichen Laufbahn; diese aber nicht ohne Zustimmung des Ober-Consistoriums, an das in solchen Fällen zu berichten ist. — Beim Fortziehen aus einer Provinz in die andere hat sich der Candidat bei dem für seinen neuen Wohnsitz zuständigen Consistorium mit seinen Zeugnissen zu melden. — Die Examinirung der Candidaten geschieht bei den Provinzial-Consistorien; das Ober-Consistorium fungirt dabei als kurmärkische Provinzialbehörde. Wie bei den Juristen wird vorgeschrieben, nicht nur über eine Materie, sondern über „das ganze Systema" zu examiniren.[1]) Die Candidaten aus der Altmark und Priegnitz haben vor dem Berliner Consistorium wie bisher nur die Prüfungspredigt zu halten; ihre Examinirung geschieht in der Heimat. — Auch für die Candidaten besteht Anzeigepflicht der Gerichte in Strafsachen.

4. Bestellung tüchtiger Schulmeister, insonderheit in der Kurmark. Es soll beim Ober-Consistorium ein allgemeines Schulreglement für alle

[1]) Bemerkenswerth ist außerdem die Vorschrift, daß die Examinatoren, Reformirte wie Lutherische, sich nicht bei den unter beiden „Religionen" streitigen Puncten, „welche ohnedem nichts bedeuten", aufhalten sollen (§ 5).

Consistorien ausgearbeitet werden, in dem auch besonders der Punct betreffend das Recht der adlichen Patrone und der königlichen „Beamten" zur Besetzung der Küsterstellen zu berücksichtigen ist.

5. Allgemeine Aufsicht über die pia corpora in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme von Schlesien und Geldern. Die Inspectoren haben jährlich einmal (unentgeltlich) eine Visitation in ihrem Amtsbezirk vorzunehmen und davon an die Consistorien zu berichten; diese wieder an das Ober-Consistorium (in der Kurmark die Inspectoren direct ans Ober-Consistorium). Geistliche Stiftungen, die den Provinzial-Consistorien nicht unterstehen, sondern eigene Curatorien haben, müssen ihre Rechnungen zur Prüfung an das Ober-Consistorium einsenden.

6. Die Rechnungen der königlichen Kirchen (Aemter!) werden bei den Consistorien geprüft; über etwaige Unregelmäßigkeiten ist an das Ober-Consistorium zu berichten.

7. Bei Bestellung der Professoren der Theologie an den Universitäten soll jedesmal das Gutachten des Ober-Consistoriums erfordert werden. Es ist dabei auf wissenschaftliche Leistungen und auf das donum docendi zu sehen; namentlich ist auch auf Fremde Rücksicht zu nehmen.[1])

8. Kommt ein Mitglied des Ober-Consistoriums in eine andere Provinz, so ist es berechtigt, in dem Provinzial-Consistorium Session zu nehmen, sich die Acten vorlegen zu lassen und sich über die Zustände der Verwaltung zu informiren. Aenderungen dürfen aber nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Ober-Consistoriums selbst vorgenommen werden.

Schließlich wird dem Ober-Consistorium „Friedfertigkeit und Einigkeit, als der Grund dieses importanten Collegii" angelegentlichst empfohlen. Keine Intriguen und Cabalen bei Anstellung der Prediger! Keine Disputen und contradictiones im Collegium! Der Präsident hat darauf zu halten, daß jedem nach der Ordnung sein freies Votum gestattet wird, daß niemand dazwischenreden darf, daß der Beschluß nach Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf des einen oder andern Widerspruch gefaßt wird. Im Uebrigen werden die sämmtlichen Beamten des Ober-Consistoriums wegen ihrer Dienstverrichtungen auf die einschlägigen Vorschriften des Codex Fridericianus verwiesen.

Der Instruction ist eine kurmärkische Consistorial-Sportel-Ordnung zugefügt, deren Sätze „unter keinem Prätext" überschritten werden sollen.

---

[1]) Die Curatel der Universitäten ist also dem Ober-Consistorium nicht aufgetragen. Sie liegt den 3 Ministern: Cocceji, Bismarck, Danckelman ob. Der letztere ist auch hier nicht als Präsident des Ober-Consistoriums, sondern als Etatsminister und Mitglied des Staatsraths betheiligt.

15. Cabinetsordre an den General-Major von Fouqué.
Berlin, 25. August 1750.

Abschrift. — R. 46. B. 205.

Jurisdiction der Glatzer Commission.

Weilen sich bei Gelegenheit der Meinem Großkanzler und Etats-Ministre Baron von Cocceji [aufgetragenen Arbeit], das schlesische Justizwesen Meinen Ordres und Instruction gemäß einzurichten, hervorgethan hat, daß Ihr und die zu Glatz etablirte sogenannte Justizcommission[1]) in Sachen, so bei solcher vorgekommen, keine Appellationes an die Ober-Amtsregierung zu Breslau verstatten wollen,[2]) dieses aber Meiner Intention gar nicht gemäß ist, nachdeme Ich vorhin schon durch ein besonderes Edict alle Glatzische Justizsachen nurerwähnter Ober-Amtsregierung subordiniret habe, als declarire Ich hierdurch ein- vor allemal und mache Euch hierdurch bekannt, daß Ich die zu Glatz etablirte Justizcommission keinesweges von sothaner Disposition excipiret wissen will, sondern daß vielmehr allen Meinen dortigen Vasallen und Unterthanen, deren Sachen in letztermeldeter Justizcommission vorgekommen und verhandelt worden, das Beneficium der zweiten Instanz durch eine Appellation an gedachte Ober-Amtsregierung zu Breslau frei bleiben und ihnen darunter nichts im Wege geleget, noch von Euch desfalls einige Neuerung gemachet werden soll. Vielmehr ist Mein Wille, daß nach dergleichen eingelegten Appellation solcher von der Justizcommission zu Glatz ohnweigerlich deferiret und die bei letzterer in der Sache verhandelte Acta nurerwähnter Ober-Amtsregierung zu Breslau zur weitern rechtlichen Erkenntniß eingesandt werden sollen.

Ihr habet Euch also hiernach auf das eigentlichste zu achten und diese Meine Willensmeinung der Justizcommission zu Glatz zur schuldigen Achtung bekannt zu machen, wie Ich dann Meines Orts das erforderliche deshalb auch an der Breslauschen Ober-Amtsregierung ergehen lassen.[3])

---

[1]) Es handelt sich um die 1747 begründete Glatzer Commission, die die gesammte Verwaltung der Grafschaft zu führen hatte und die, wie es scheint, eine sehr ausgedehnte Administrativjurisdiction ausübte; eine eigentliche Justizcommission war es nicht. Vgl. Bd. VII, Nr. 177 und weiter unten Nr. 47.

[2]) Cocceji hatte dem König diese Angelegenheit in einem Immediatbericht vom 22. August 1750 vorgetragen. (Conc. R. 46. B. 205.)

[3]) An Cocceji mitgetheilt als Antwort auf seinen Bericht vom 22. August durch Cabinetsordre vom 25. d. Mts.

16. Münchow an die Breslauer Kammer.

Altwasser, 25. August 1750.

Mundum, gez. Münchow. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

Ressort-Reglement und Kammer-Justiz.

Unter dem obigen Datum theilt Münchow der Breslauer Kammer das Ressort-Reglement vom 1. August 1750 zur Nachachtung mit. In einem P. S. fügt er noch folgende Bestimmungen hinzu.

Da auch in dem Reglement wegen des Ressorts der Collegiorum festgesetzet worden, welchergestalt es fürs künftige mit denen Justizsachen und Appellationen in denen bei den hochlöblichen p. Kammern vorkommenden Proceßsachen gehalten und daß zum Behuf derselben ebenso wie bei den Ober-Aemtern 2 Senate formiret werden sollen, so habe solcherwegen einem hochlöblichen Collegio hiedurch annoch zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen, daß nach Sr. K. M. Intention

Der Erste Senat
mit dem H. Geheimten Rath von Aussen als Director,
dem H. Kriegesrath Oppermann und
dem H. Kriegesrath Grube,

Der Zweite Senat
mit dem H. Geheimten Rath von Alençon als Director,
dem H. Kriegesrath von Unfriedt,
dem H. Kriegesrath von Walther und
dem H. Kriegesrath Witte
besetzet werden solle.

2. Daß nach Sr. K. M. allerhöchsten Ordre und Intention mehr als 3 Instanzien nicht gestattet, auch, wenn die Sache nicht wenigstens 50 Rthlr. beträget oder Jura und Gerechtsame concerniret oder auch Communen und ganze Corpora angehet, solche durch alle 3 Instanzien durchzuführen nicht einmal erlaubet werden solle.

3. Wann die Sache in prima instantia bei dem Zweiten Senat der p. Kammer tractiret worden und also tertia instantia die zweite Schlesische Kammer und der in Schlesien dirigirende Minister ist, soll diese dritte Instanz nicht stattfinden, wann das objectum litis nicht 500 Rthlr. beträget oder aber jura, privilegia oder praejudicium ganzer Gemeinden oder corporum concerniret. Damit auch

4 Der pruritus litigandi einigermaßen gehemmet werde, so sollen in Fällen, da der Erste Senat der p. Kammer die dritte Instanz wird, wann dahin appelliret wird, 5 bis 10 Rthlr., in Fällen aber, wo die Kammer prima instantia und also die Zweite Kammer und der dirigirende Minister tertiam instantiam ausmachen, wann dahin appelliret wird, 20 bis 50 Rthlr. Succumbenzgelder erleget werden, welche nach erfolgter confirmatoria verfallen sein und nach Sr. K. M. Befehl unter den Strafgefällen zur königlichen Kasse berechnet werden sollen. Da aber gleichwohl

5. Oefters das Wohl und Weh der processirenden Parteien auf einem objecto litis von geringem Werth beruhet, S. K. M. aber nicht wollen, daß denen Armen weniger Gehör als denen Vermögenden gegeben werde, so sollen partes, wann ob defectum summae appellabilis die dritte Instanz nicht verstattet werden kann, dennoch mit dem remedio revisionis actorum gehöret und dabei ebenso wie in appellationis oder tertia instantia verfahren, auch verordneter Maßen die Succumbenzgelder erleget werden; jedoch soll dieses remedium revisionis actorum nicht stattfinden, wann der querulirende Theil 2 conforme Sentenzien wider sich hat. Endlich und

6. Wird ein hochlöbliches Collegium belieben, mir quartaliter eine Liste von allen bei demselben schwebenden Processen zu geben, und darin anzuführen belieben, wie weit es mit einem jeden gekommen und woran sich die Beendigung accrochire.

---

17. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 1. September 1750.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XIV. Collegium medicum. Nr. 3. Vol. I.

Cothenius Director des Ober-Collegium medicum.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. aus höchsteigner Bewegung in Gnaden resolviret haben, Dero Hofrath und Medico Cothenius[1]) zu Dero Wirklichen Leib-Medico, nicht weniger auch zugleich zum zweiten Generalstabs-Medico und Directore des Ober-Collegii medici, wie auch des Collegii medico-chirurgici,

[1]) Ueber Cothenius vgl. A. D. B. 4, 517 (Gr. Lippe) und G. Mamlock in „Medicinische Klinik“ 1905 Heft 13.

sowie überhaupt aller medicinischen und chirurgischen Sachen in Dero Landen allergnädigst zu declariren, dergestalt, daß derselbe in allen vorbenannten Collegiis solchermaßen introduciret, auch in denen in solchen vorkommenden Sachen ohne seinem Vorbewußt und Genehmhaltung nichts vorgenommen noch resolviret, vielmehr alles hauptsächlich nach seinem Gutfinden eingerichtet werden soll, als befehlen Sie Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, solcherhalb das erforderliche Patent sowohl als auch die übrige desfalls sonst annoch benöthigte Expeditiones hiernach, und zwar ganz gratis, forderſamst ausfertigen und zu Sr. K. M. Unterschrift einsenden zu lassen.

---

18. Cabinetsordre an den Minister v. Katt und den Oberst v. Retzow.

Glogau, 4. September 1750.

Abschr. — V. Dep. Fach 1. Nr. 1.

Expedirender Secretär und Registrator beim V. Departement.

Ich habe Euch vorhin schon bekannt gemacht, wie wegen der jährl. 1000 Rthlr., so der nunmehro verstorbene Geheime Rath von Dreger vorhin aus der Kasse des Potsdamer Waisenhauses und der Gold- und Silberfabrik bekommen, meine Intention dahin gehe, daß davon 500 Rthlr. an gedachte Kassen zurückfallen, die übrigen 500 Rthlr. aber vor jemanden, welchen ich in des p. Dregers Platz bestellen würde, bleiben und fernerhin ausgezahlet werden sollten.

Da ich nachhero in Erwägung gekommen, wie es schwer halten dürfte, einen geschickten und zum 5. Departement capablen Mann zu bekommen, welcher vor ein Gehalt von 500 Rthlr. die dabei vorfallende Arbeit und Verantwortung übernehmen wolle, überdem aber in Erfahrung gekommen bin, daß bei gedachten Departement eigentlich noch kein eigener Secretarius zu Bearbeitung der dabei vielfältig vorfallenden Expeditionen bestellet ist, sondern daß vielmehr der Kriegsrath v. Hessig bisher nicht nur die expeditiones des 5. Departements übernehmen, sondern auch überdem noch solche bei der Chargenkasse, bei dem Potsdamer Waisenhause und der Gold- und Silberfabrik mit respiciren müssen, so habe ich aus diesen und andern bewegenden Ursachen resolviret, daß gedachter

v. Hessig hinfüro nur lediglich und allein die expeditiones bei vorgedachten 5. Departement benebst dem Registrator Burmeister besorgen und von mehrerwähnten Departement darunter dependiren, von aller übrigen Arbeit aber wegen des Potsdamer Waisenhauses, wegen der Chargenkasse und wegen der Gold- und Silberfabrik gänzlich dispensiret sein, jedennoch aber zugleich alles dasjenige, so er bisher von Gehalt gehabt, nach als vor behalten und darunter nichts verlieren, vielmehr überdem noch eine jährliche Zulage von 350 Rthlr. aus denen obangeführten zu meiner Disposition gebliebenen 500 Rthlr. bekommen soll, wobei ich zugleich von denen sodann noch überbleibenden 150 Rthlr. hierdurch dergestalt disponire, daß solche den vorerwähnten Registrator des 5. Departements Burmeister als eine jährliche Zulage conferirt sein sollen. Ihr habt Euch also hiernach zu achten und Ihr der p. v. Katt alles Erforderliche dieserhalb zu Meiner Unterschrift ausfertigen und einsenden zu lassen.

Dieweil aber auch hiebei nöthig sein dürfte, daß jemandem wiederum aufgetragen werde, die bei der jetzigen Chargenkasse, auch wegen den Potsdamer Waisenhaus und Gold- und Silberfabrik jetzo noch wenig vorkommende expeditiones zu respiciren, so ist Mein Wille, daß Ihr, der p. v. Katt, von denen bei der Chargenkasse wie auch bei dem Lagerhaus und Gold- und Silberfabrik sonst schon in Gehalt stehende Bediente ausmachen und denenselben auftragen sollet, damit sie vor ihr jetziges Gehalt erwähnte expeditiones mit respiciren müssen.[1]

19. Cabinetsordre an die Etatsminister vom Justizdepartement. Berlin, 21. September 1750.[2]

R. 96. B. 38.

Verhütung des Ueberganges adeliger Güter in bürgerliche Hände.

Ich lasse zwar gestatten [!], daß der in dem von Euch erstatteten und hierbei zurückkommenden Bericht gemeldete Verkauf einiger Güter in Preußen geschehen möge, kann Euch aber zugleich

[1] Entsprechende Ordre an Fäsch vom selben Datum. R. 96. B. 39.

[2] Vgl. Bd. VII, S. 267, 606, Bd. VIII, Nr. 340 (S. 681).

nicht verhalten, wie es Mir gar nicht mit ist, daß die adeliche Güter in die Hände derer Beamten und sonsten der Personen bürgerlichen Standes gerathen, mithin dadurch die Anzahl derer Adelichen, von denen Ich so viele bei Meiner Armee gebrauche, sich mehr und mehr ver[min]dert. Ihr werdet also darauf bedacht sein, wie solchem Inconvénient bestmöglichst künftighin auf eine convenable Art vorgebauet werden könne.[1])

---

20. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 23. September 1750.

R. 96. B. 38.

Verweis wegen Vernachlässigung der im Oderbruch anzusetzenden Colonisten.

Da S. K. M. rc. aus einem von Dero Obristlieutenant von Balby pflichtmäßig erstatteten Bericht, wovon hierbei ein Extract erfolget, zu Dero höchstem Befremden ersehen müssen, in was erbarmens- und mitleidenswürdigen Umständen diejenigen Colonisten, so in der Gegend des neuen Canals der Oder und anderer Orten untergebracht werden sollen, inzwischen aber zur Arbeit bei gedachtem Canal angesetzet worden, sich anjetzo befinden und wie schlecht vor selbige gesorget worden, so können Höchstdieselbe nicht umhin, Dero General-Directorio hierdurch Deroselben äußerstes Mißfallen darüber zu bezeigen und demselben nachdrücklichst zu verweisen, daß solches so wenige Attention in einer Sache bezeiget, worunter Sr. K. M. Gloire versiret und welcher wegen sie so öfters declariret haben, daß Ihro daran besonders gelegen und daß Selbige nichts mehr wünschen als Dero Lande und Provinzien mit neuen Einwohnern zu vermehren.

Sie befehlen dannenhero auch Dero General-Directorio hierdurch, von der großen Nonchalance hierunter sich einmal aufzu-

---

[1]) Vgl. unten Cabinetsordre an Cocceji, 29. December 1750. Schon durch Cabinetsordre vom 19. August 1750 an Bismarck (R. 96. B. 38) hatte der König seine Genehmigung dazu versagt, daß der Geh. Finanzrath v. d. Horst sein adeliges Rittergut Steinlacke im Mindenschen an den gräflich Lippeschen Beamten Niemeyer verkaufe, zumal dies ein Ausländer sei, der die Revenüen davon außer Landes ziehen werde.

muntern und, wie Höchstdieselbe so ofte befohlen, in Sachen, so Dero Interesse und Dienst betreffen, mehrere Vigilance zu haben, mithin sich nicht zu begnügen, etwa ein Rescript an die Kammer ergehen zu lassen, sondern sich selbst darum zu bekümmern, ob auch solchem nachgelebet wird und welchergestalt Sr. K. M. Willensmeinung ein Genüge geschiehet; gestalten dann auch mehrerwähntes General-Directorium alsofort dahin zu sehen hat, damit gedachte Colonisten aus den crianten Umständen, worin solche jetzo befindlich seind, gezogen und vor deren Conservation gebührend gesorget werden müsse. Inzwischen S. K. M. der Churmärkischen Kammer aufgegeben haben, alsofort jemanden aus ihren Mitteln nach denen Orten, wo gedachte Colonisten sich aufhalten, zu schicken, welcher alle nöthige Veranstaltung zur Conservation dieser Leute machen soll.[1])

21. Instruction für die drei schlesischen Ober-Amtsregierungen.

Berlin, 25. September 1750.

Vollzog. Mund., gegengez. Cocceji. R. 46. B. 205. — Abgedruckt bei Korn, Nachtrag Nr. 103.

Gerichtsverfassung und Proceßverfahren in Schlesien.

Im Eingang wird ein kurzer Bericht über die Untersuchung der drei Ober-Amtsregierungen durch Cocceji und seine Mitcommissarien Jariges und Fürst gegeben, wobei nur der Glogauer Regierung uneingeschränktes Lob ertheilt wird. Es folgen dann nacheinander besondere Instructionen für die Präsidenten und Räthe, für die Secretarien und Registratoren, für die Advocaten, über den modus procedendi, über das Instanzenwesen.

Die Bestimmungen des Codex Fridericianus liegen dem Ganzen zu Grunde und werden meist nur aufs neue eingeschärft, in einigen

[1]) Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer, Potsdam 27. September 1750. R. 96. B. 38.

[2]) Zur königlichen Genehmigung eingereicht von Cocceji mit Bericht vom 22. September 1750. R. 46. B. 205. Zur Characteristik sagt er in diesem Berichte nur, daß er in der Instruction „alle Mißbräuche, die er gegen den Codex Fridericianus und sonst angemerket", gehoben habe. Die Instruction wurde vom König vollzogen zurückgesandt mit Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam 1. October 1750 (R. 96. B. 39). (Darin wird als Datum des Berichts an Cocceji wahrscheinlich der 29. September angeführt.)

Puncten erläutert oder weiter ausgeführt, so z. B. in Bezug auf Beschleunigung der Litiscontestation, die spätestens in 3 Monaten erfolgt sein muß, widrigenfalls in contumaciam verfahren wird (Tit. I. §§ 2, 3.); einige Puncte werden abgeändert (Tit. IV. §§ 61—72). Der Präsident hat alle Monat eine Liste der abgethanen Sachen einzusenden (I. 6). Die Einsendung der Criminalurtheile zur Confirmation in den vorgeschriebenen Fällen, die in Schlesien vielfach unterblieben war, wird besonders eingeschärft; den Patrimonialgerichten wird im Falle des Zuwiderhandelns Verlust der Jurisdiction angedroht (I. 10). Militärische Execution darf in der Regel nicht ohne Anfrage beim König verfügt werden (I. 11). Die Regierung darf keine anderen Bedienten ohne Anfrage annehmen, als die Boten; diese aber müssen Unterofficiere oder Invaliden sein (I. 12). Den Mitgliedern der Ober-Amtsregierungen wird ein allzu genauer Umgang mit den Advocaten untersagt (I. 18). Die sog. Landadvocaten, die nicht am Orte des Gerichts wohnen, werden abgeschafft (III. 37). Die neuen Vorschriften über das Depositalwesen werden (IV. 46) recapitulirt, desgl. die Aufhebung der sog. Sperrungen (IV. 47). Eine Abweichung von den Bestimmungen des Cod. Frid. bei Appellationen (IV. 54.) In Processen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wird ein besonderes Verfahren unter Ausschließung des schriftlichen vorgeschrieben. Beide Theile werden zu mündlichen Verhören geladen, wobei Bauerngemeinden durch Deputirte zu vertreten sind; Documente und Urbarien sind mitzubringen. Das Collegium deputirt einen oder zwei Räthe, welche die Parteien in Gegenwart der Advocaten zu Protocoll nach der Inquisitionsmaxime vernehmen und so den Proceß ex officio instruiren; sie müssen dabei bestrebt sein, womöglich Vergleiche zu Stande zu bringen; andernfalls referiren sie im Collegium behufs richterlicher Entscheidung (IV. 43).

Der Instanzenzug ist folgendermaßen geändert worden. Bei den Ober-Amtsregierungen zu Breslau und Glogau, die aus zwei Senaten bestehen, geht von den Mediatregierungen und Untergerichten die Appellation an den unteren, die Revision bei Streitgegenständen bis zu 200 Rthlr. an den oberen Senat der Regierung; bei Ueberschreitung dieses Satzes kann der Revident auch das Tribunal wählen; von der Ober-Amtsregierung selbst geht die Appellation an den oberen Senat, die Revision in Sachen bis zu 200 Rthlr. an den oberen Senat der anderen Regierung, in Sachen über 200 Rthlr. an das Tribunal. In Criminalsachen sind die Acten an die Ober-Amtsregierungen einzusenden, die sie zum Spruch an das Criminal-Collegium zu Breslau bezw. Glogau übermitteln und nach dem Spruch Verfügung über Publication und Execution an die Untergerichte erlassen. Bei ulterior defensio tritt das Criminalcolleg des anderen Bezirkes ein.

Bei der Ober=Amtsregierung zu Oppeln, die nur aus einem Senat besteht, geht von den Untergerichten die Appellation an die Regierung, die Revision bei Sachen bis zu 200 Rthlr. an den oberen Senat der Breslauer Regierung; bei Sachen über 200 Rthlr. steht die Wahl zwischen diesem und dem Tribunal frei. Von der Ober=Amtsregierung selbst geht die Appellation an den unteren, die Revision bei Sachen bis zu 200 Rthlr. an den oberen Senat der Breslauer Regierung, bei Sachen über 200 Rthlr. ans Tribunal. In Criminalsachen werden die Acten zum Spruch an die Ober=Amtsregierung zu Oppeln eingesandt; ulterior defensio beim Breslauer Criminal=Collegium (§§ 79—82).

Succumbenzgelder nur noch in der dritten Instanz bei zwei gleichlautenden Urtheilen, 20 Rthlr. bei den Ober=Amtsregierungen, 50 Rthlr. beim Tribunal (§§ 83, 84).[1])

22. Kriegs= und Domänenrath Culemann (Minden) an seinen Bruder, den Geh. Rath und Präsidenten der Mindenschen Regierung. Minden, 26. September 1750.

R. 9. X. 1. G. Minden.

Culemann und Cocceji.

Er habe mit Bestürzung aus einem Briefe des Bruders gesehen, daß Cocceji eine große Ungnade auf ihn geworfen habe, weil er von ihm die Meinung hege, daß er dem Justizdepartement alles gebrannte Herzeleid anthue und die gute Harmonie zwischen der Kammer und den Justizcollegien zu hemmen trachte. Er thue nichts für sich; was von der Kammer geschehe, werde in pleno beschlossen; sollte er allein vor den Riß stehen, so würde er der unglückseligste Mensch von der Welt sein. Unglücklicherweise habe er den Vortrag in den Sachen bekommen, in denen es sich um Differenzen mit der Mindenschen Regierung handle. Es sei aber weiter nichts geschehen, als daß darüber an den König berichtet worden sei; sei dessen Entscheidung erfolgt, so habe alle Fehd' ein Ende und die Kammer müsse sich beruhigen. Es komme dieser und ihm selbst nur darauf an, eine feste Richtschnur zu haben, um die Collisionen zu vermeiden. Mit der Lingenschen Regierung hätte die Kammer gar keine démêlées; der neuen Justizeinrichtung im Lingenschen sei er durchaus nicht hinderlich gewesen, er sei vielmehr bereit, dieselbe auf alle Weise zu befördern. Um die Gnade Coccejis nicht zu verscherzen, habe er sich nicht

[1]) Diese Instruction ist nach Inhalt und Wortlaut zum großen Theil vorbildlich geworden für die Preußische, Neumärkische rc.

nur von dem Lingenschen Departement, sondern auch von allen mit der Justiz zusammenhängenden Sachen dispensiren lassen. Bei der Beschaffenheit des Collegiums, da er in fast allen Sachen die Feder führen müsse, könne er sich freilich dieser Arbeit, wenn sie ihm vom Präsidenten zugeschrieben werde, nicht immer entziehen.

---

23. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji. Potsdam, 26. September 1750.

R. 96. B. 39.

Umwandlung der Recruten- in die Chargenkasse. Neue Grundsätze.

Aus demjenigen, so Ihr Mir in Eurem Berichte vom 22. dieses von einer auf des Directorii der ehemaligen Recruten-, nunmehrigen Chargenkasse Vorstellung ergangen sein sollenden Ordre melden wollen,[1]) kann Ich nicht anders urtheilen, als daß Eurerseits einiger Mißverstand dabei vorgegangen oder aber [es] an Euch ganz unrecht gebracht worden sein müsse. Ich declarire Euch dannenhero hierdurch, wie daß eben deshalb, daß die ehemals gebräuchlich gewesene Geldofferten zur Recrutenkasse hinfüro gänzlich cessiren sollen, Ich auch den Namen der Recrutenkasse gänzlich aufgehoben und selbigen in den von einer Chargenkasse geändert habe.

Diese neue Kasse nun soll und muß keine andere Einnahme als nur eigentlich diejenige haben, welche aus der Erlegung des ersten Quartals von der Besoldung, wenn jemand eine Bedienung oder aber eine Zulage bekommet, zu solcher entrichtet werden muß. Alle übrige Geldofferten zu solcher Kasse habe Ich gänzlich aufgehoben und befohlen, daß, wann auch dergleichen geschehen, darauf ganz und gar nicht reflectiret werden soll, den einzigen Fall ausgenommen, wenn etwa Ausländer sich um Tituls von Mir meldeten und desfalls Offerten zur Chargenkasse thäten, da Ich Mir denn vorbehalte, Mich darauf zu expliciren.

Ihr könnet aber fest versichert sein, daß Ich nun und niemalen jemanden, er sei, wer er wolle, gegen eine Offerte zur Chargenkasse, so beträchtlich solche auch sein möchte, in ein Justiz-Collegium setzen und, wann auch schon solcher sich mit dem Titul, sonder ein Votum zu verlangen, begnügen wollte, Ich nie darauf

[1]) Nicht erhalten.

reflectiren werde, so wenig Ich dergleichen wegen der Kriegs- und Domänenkammern annehmen würde.

Es kann also mit oberwähnter an Euch communicirter Ordre keine andere Meinung als die haben, daß dem Directorio der Chargenkasse von allen und jeden Justiz-Collegiis monatlich oder quartaliter eine exacte und attestirte Designation dererjenigen Bedienungen, so in ihrem Departement vergeben worden, oder auch von denen Zulagen, so Ich etwa accordiret, eingesandt werden müsse, damit gedachtes Chargenkassen-Directorium wisse und controlliren könne, ob auch das zur Chargenkasse gehörige erste Quartal von der Besoldung oder Zulage nach dem Chargenkassen-Reglement richtig abgetragen worden.

Uebrigens dienet Euch annoch zur Nachricht, daß, sowie Ich alle Offerten zur Chargenkasse gänzlich aufgehoben habe, also Ich auch niemanden von Erlegung der ordinären reglementsmäßigen Chargen-Jurium dispensiren will, es wäre dann, daß ganz besonders relevante Ursachen vorkämen, welcherwegen Ich in ein- oder anderm Fall eine Dispensation zu accordiren vor gut finde.

---

24. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 29. September 1750.[1])

Eigenh. Conc. — R. 9. X. 1. G. (Neumark.)

Neueinrichtung der Cüstriner Regierung.

Da er nunmehr mit den Schlesischen Reglements fertig sei, so gedenke er mit des Königs Erlaubniß den 6. October nach Cüstrin zu gehen und die confuse Regierung in Ordnung zu bringen.[2]) Er erbittet sich dazu einen Vorspannpaß auf 12 Pferden.

Der König erklärt sich einverstanden und schickt den Vorspannpaß durch Cabinetsordre d. d. Potsdam, 1. October 1750. (Ausf. ebenda.)

Ueber die Verfügungen Coccejis zur Neueinrichtung der Cüstriner Regierung geben die Acten nicht vollständigen Aufschluß. Was zunächst

---

[1]) Das eigenhändige Concept trägt das Datum des 22. September. Nach Kanzleivermerk ist der Bericht am 29. September an den König abgegangen. Die Cabinetsordre vom 1. October erwähnt ihn als Bericht vom 29. September.

[2]) Die neue Revision war veranlaßt durch die zur neuen Einrichtung des Collegiums bewilligten 1000 Rthlr. jährlich. Vgl. Bd. VII. Nr. 375, 156, 14.

die Personalfrage betrifft, so mangeln die sie betreffenden Stücke gänzlich, bis auf den Besoldungs-Etat (S. 77). Danach scheint es, daß mit den zur Besoldung verfügbar gewordenen 1000 Thlrn. ein Präsident und ein Rath angestellt worden sind. Der letztere ist nach mehrfachen Erwähnungen und nach dem Besoldungs-Etat, der auch im Adreßkalender der Provinzen (außer Berlin) von 1752[1]) erwähnte Regierungs- und Consistorialrath Julius Friedrich v. Keffenbrinck. Als Präsident wird in einem von Cocceji flüchtig hingeworfenen Distributionsschema für die Processe vom 16. October 1750 „v. Münchow" genannt. Es läge nahe, an den früher als abwesend bezeichneten Regierungsrath v. Münchow zu denken; doch scheint es sich um eine Flüchtigkeit Coccejis zu handeln, wie sie gerade auch in Bezug auf Namen nicht ohne Beispiel ist; als Präsident erscheint nämlich in dem Besoldungs-Etat Ernst Friedemann Freiherr v. Münchhausen.[2]) Cosmar und Klaproth, (Staatsrath 443) giebt an, daß dieser auf Vorschlag Coccejis am 22. August 1750 zum Präsidenten der Neumärkischen Regierung ernannt worden sei.[3])

Unterm 16. October verfügte Cocceji noch eine veränderte Einrichtung bei der Depositalkasse in Gemäßheit der Depositalordnung (Directoren die Regierungsräthe Buchner und v. Brünnow, ein besonderer Rendant; vierteljährliche Revision durch Präsident und Collegium) ferner die Einrichtung des neuen Pupillen-Collegiums (Director Wobeser; ein besonderer Secretär und Registrator, zugleich Rendant der Vormundschaftskasse). Die Processe wurden unter die 6 vorhandenen Räthe als Re- und Correferenten nach einem Schema Coccejis vertheilt, den Advocaten ein Extract der überjährigen mit der Ermahnung zum Vergleich oder zur schnellen Instruction zugestellt. Am 26. October 1750 wird dann noch eine Veränderung des Subalterndienstes vorgenommen, dergestalt, daß das Protonotariat „als ein ganz unnützes Departement" gänzlich aufgehoben wird und nur 1 Registrator und 3 Secretarien beibehalten werden. Der Registrator hat fortan die Aufsicht über die gesammte Registratur (unter Zusammenlegung der Specialregistraturen) und führt zugleich als Kanzlei-Director die Aufsicht über die Expedienten. Die 3 Secretarien theilen sich die Expeditionen nach Kreisen; einer ist daneben noch besonders für die Pupillensachen thätig.

---

[1]) Exemplare von 1750 und 1751 sind nicht vorhanden.

[2]) Diesen hatte Cocceji auch früher schon in Aussicht genommen. Es ist der in einem früheren Bericht einmal erwähnte „gelehrte und reiche Mann".

[3]) Die Anstellungsurkunde ist nicht vorhanden. Münchhausen ist übrigens nach wenig mehr als Jahresfrist (16. October 1751) als Präsident der Ober-Amtsregierung nach Breslau versetzt worden, an Stelle des abgesetzten v. Benecken-dorff, s. u.

Die Gesammtheit der bei dieser und der früheren Revision[1]) ergangenen Anweisungen und Veränderungen in Verfassung und Proceß ist zusammengefaßt in der „Instruction vor die Neumärkische Regierung und incorporirten Kreise, worin alle gegen den Codicem Fridericianum und sonst eingeschlichene Mißbräuche und Mängel gehoben und einige Oerter des Codicis Fridericiani erklärt, corrigirt und geändert worden, wornach sich nicht allein unsere Neumärkische Regierung und Mediatgerichte, sondern auch die Untergerichte und sämmtliche Unterthanen achten sollen". Berlin 3. November 1750. Gegengezeichnet von Cocceji. Druck in fol. „Halle, in Verlegung des Waisenhauses. Anno 1750."[2])

Der Inhalt dieser Instruction ist im Wesentlichen folgender:

Nach den Untersuchungen und Verordnungen von 1738 und 1748 ist nunmehr das Collegium endgültig reformirt worden und wird unter Aufhebung aller früheren Verordnungen für die Zukunft lediglich auf den Codex Fridericianus und die gegenwärtige Instruction verwiesen.

1. Instruction für den Präsidenten.[3])

Dem Präsidenten wird noch besonders zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß spätestens in 3 Monaten Litiscontestation erfolge und in weiteren 3—4 Monaten die Sache in erster Instanz erledigt werde, was namentlich durch die richtige Handhabung des Constitutionirens, die schnelle Erledigung der Incidentpuncte und die Beschleunigung der Commissionen zu bewirken ist. Er hat bei seinen monatlichen Revisionen darauf ganz besonders zu achten; für die vierteljährlichen[4]) Berichte wird folgendes Schema vorgeschrieben: „1. Namen der Parteien. 2. Actio ist angestellet. 3. Lis ist contestirt. 4. Definitiva in der ersten Instanz. 5. In der zweiten Instanz. 6. In der dritten Instanz. 7. Decernent. 8. Advocaten." Wenn Berichte von Hofe aus erfordert werden, so soll nicht, wie bisher geschehen, der Proceß sistirt werden, bis Resolution erfolgt ist, sondern die Sache ist ordnungsmäßig fortzusetzen. — Alle Vierteljahr soll der Präsident die Registratur revidiren (§ 10). — Die vielen Titel von Vicekanzlern und Directoren, mit denen die Regierung derzeit belästigt sei, sollen mit

---

[1]) Vgl. Bd. VII. Nr. 14.

[2]) Conc. u. Orig.-Druck mit königl. Unterschrift, gegengez. Cocceji, R. 9. X. 1. G, gedruckt bei Mylius C. C. M. Cont. IV, 315—349.

[3]) Vgl. Cod. Frid. P. I. Tit. 3.

[4]) Im Text steht: der Präsident habe alle Monat den in Frage stehenden Bericht einzusenden. Es handelt sich aber dabei offenbar um ein Versehen, wie das beiliegende Formular und die Vergleichung mit der Instruction für die Preußischen Gerichte und mit dem Codex Fridericianus beweist.

den jetzigen Trägern aussterben, und es soll hinfort keinem Rath mehr der Character als Vicekanzler oder Director beigelegt werden (§ 14). — Der Präsident führt das Directorium bei dem Pupillen-Collegium und beim Consistorium und hat auch bei dem Kirchenrevenüen-Directorium „seinen Platz einzunehmen" (§ 15).

II. Instruction für die Räthe.[1])

Die Räthe werden besonders darauf aufmerksam gemacht, die Klaglibelle vor der Annahme gehörig zu prüfen, die besonderen Proceßarten des vierten Theils des Cod. Frid. nach den darin enthaltenen Vorschriften zu behandeln, beim Protocollführen alles aufzuzeichnen, was die Advocaten in ihrem Vortrage zur Behauptung ihres Rechts anzuführen nöthig finden, bei Verlesung der Relation sich fleißig Notizen zu machen, so viel nur immer möglich auf Vergleiche hinzuarbeiten ꝛc. ꝛc. — Kein Gericht soll ohne königliche Specialordre militärische Execution einlegen, bei 100 Ducaten Strafe (§ 21). Die Regierung darf ohne Anfrage keinen Bedienten annehmen, geschweige demselben eine Besoldung aus der Sportelkasse oder gar Accidenzien von den Parteien ausmachen; nur die Boten darf sie auf eigene Hand annehmen, sie soll aber dazu tüchtige Unterofficiere oder Invaliden aussuchen und sich deswegen bei den Regimentern melden (§ 22). In einem Proceß, in welchem ein Mitglied des Collegiums Partei ist, soll das Kammergericht zuständig sein (§ 30). Verschuldete Räthe, die ihre Gläubiger chicaniren, sollen sofort entlassen werden (§ 31). Die Räthe haben darauf Acht zu geben, daß das Recht der ersten Instanz[2]) nicht gekränkt werde (§ 32). Sie werden bei verschiedenen Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, die gesetzlichen Strafen gegen Parteien und Advocaten, sowie gegen die Untergerichte wegen chicanöser Proceßhandlungen ohne Nachsicht zu verhängen und beizutreiben. — Alljährlich sollen die Räthe abwechselnd die Depositen bei den Städten untersuchen, wozu ihnen freier Vorspann und Diäten zu 1 Thlr. (von der Kammer) gewährt werden sollen (§ 35).

III. Instruction für die Secretarien und den Archivar.[3])

Ein Protonotarius soll künftig nicht weiter bestellt werden; von den übrigen Subalternbeamten werden nur zwei Secretarien und ein Archivarius beibehalten. Der erste Secretär (Archivar) hat die Aufsicht über die Kanzlei, sowie das Archiv und die Registratur, der zweite und dritte die Expeditionen bei der Regierung, ein vierter die Expeditionen und die Calculatur beim Pupillen-Collegium.

---

[1]) Vgl. Cod. Frid. P. I. Tit. 4.

[2]) D. h. der Patrimonial- und Stadtgerichte.

[3]) Vgl. Cod. Frid. P. I. Tit. 8—11.

Die Sporteln sind nach Endigung jeder Instanz durch die Secretäre von den Advocaten beizutreiben (§ 41).

Nähere Bestimmungen über Einrichtung der Registratur §§ 45—48.

IV. Instruction für die Advocaten.[1])

Die Advocaten sollen dafür stehen, daß in 3 Monaten von Ueberreichung des Klaglibells die Litiscontestation stattfinde, widrigenfalls sind sie, wenn die Schuld an ihnen liegt und die Partei contumacirt wird, regreßpflichtig (§ 51). Sie haben sich gleich bei Anstellung einer Klage durch richtige Vollmachten zu legitimiren und Substituten zu bestellen (§§ 53, 55). Es wird ihnen im allgemeinen nochmals eingeschärft, keine ungerechten Processe anzunehmen, vor Anstellung der Klage oder Uebergebung der Exception die volle benöthigte Information einzuholen, alle dilatorischen Einreden im ersten Termin vorzubringen, keine Dilationen ohne wichtige Ursache zu suchen, keine unnöthigen Incidentpuncte zu veranlassen, keinen überflüssigen Beweis anzutreten und keine Rechtsmittel, insonderheit in der dritten Instanz, ohne erhebliche Ursache zu ergreifen (§ 52). Nimmt ein Advocat den Termin zum Verhör nicht wahr, oder liefert er seine Schriftsätze nicht zur gehörigen Zeit ein, oder tritt er den Beweis nicht in der bestimmten Zeit an, so wird er mit 5 Rthlr. Strafe belegt; desgleichen der Advocat der Gegenpartei, wenn er bei dergleichen Anlässen nicht contumaciam accusirt (§ 58). Die Advocaten sollen sich einer leserlichen Handschrift befleißigen (§ 62). Bezüglich der Gebühren bleibt es bei den Bestimmungen des Codex Fridericianus; doch werden die Advocaten bei dem Neumärkischen Hofgericht auf ihr Ansuchen davon befreit, die Kanzleigebühren bei der Auslösung der Expeditionen vorschußweis zu bezahlen, wie es in den übrigen Provinzen geschieht; sie haben sich deswegen alle Monat mit einem der Secretäre zu berechnen und die Zahlung durch ihre Partei binnen 14 Tagen zu veranlassen (§ 64). Bei Strafe der Cassation dürfen die Advocaten ohne Erlaubniß des Collegiums nicht verreisen, auch keine auswärtige Commissionen verrichten, weil ihre Anwesenheit beim Constitutioniren erforderlich ist. Solche Erlaubniß wird in der Regel nur während der Ferien gegeben (§ 67). Weigert sich ein Advocat, ein Memorial anzufertigen oder zu unterschreiben, so soll ausnahmsweise ein solches auch ohne Unterschrift vom Gericht angenommen werden (wobei jedoch der Concipient anzugeben ist), oder aber die Partei wird (namentlich wenn es sich um Beschwerde gegen den Advocaten selbst oder gegen ein Gericht handelt) mit ihrer Klage mündlich zu Protocoll vernommen. Der Advocat hat seine Weigerung

[1]) Vgl. Cod. Frid. P. I. Tit. 14.

vor dem Gericht zu rechtfertigen; unter Umständen wird dem Kläger ex officio ein Rechtsbeistand verordnet. Einem dahingehenden Auftrage des Gerichts hat jeder Advocat bei 5 Thlr. Strafe nachzukommen; damit aber keiner von ihnen dadurch prägravirt werde, soll der Präsident eine bestimmte Reihenfolge dabei beobachten. Für den Inhalt der Memorialien hat der Advocat einzustehen; unterschreibt er Injurien, so wird er bestraft, auch wenn er sich von der Partei einen Revers hat geben lassen, laut dessen er auf ausdrückliches Verlangen und auf die Gefahr und Verantwortung der Partei seine Unterschrift gegeben hat (§§ 68—70).

Auf die genaue Beobachtung der Vorschriften für die besonderen Proceßarten des vierten Theils des Codex Fridericianus werden auch die Advocaten noch besonders hingewiesen (§ 73). Rücknahme des Mandats durch die Partei ist bis zur Bestellung eines anderen Advocaten nicht rechtswirksam. — Nach beendigtem Proceß darf der Advocat von seiner Partei ein „freiwilliges Präsent" (außer den Gebühren) annehmen, doch dürfen sie ein solches weder fordern noch sich vorher versprechen lassen, — bei Strafe der Cassation.

V. Instruction, wie es mit dem modo procedendi zu halten.

In Wechselsachen ist nach der neuen Wechselordnung zu verfahren. — Die schlesische Depositalordnung soll auch bei der Neumärkischen Regierung beobachtet werden. Pupillengelder sind frei von Deposital- und Competenzgebühren.[1]) — Das neu errichtete Pupillen-Collegium hat sich nach dem „Project eines Pupillen-Collegii" und nach dem Corpus juris Fridericianum (der in dieser Materie bis zur Revision Gesetzeskraft haben soll) zu richten. Processe zwischen Unterthanen und Obrigkeiten, die trotz der Bestimmungen des Codex Fridericianus noch immer zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden sind, sollen ganz summarisch in einem „räumlichen Termin" abgethan werden, zu dem das Gericht ein bis zwei Räthe zu deputiren hat, die den Proceß ex officio instruiren und so viel nur irgend möglich, die Sache zu vergleichen suchen müssen (§ 84). — Vor jedem Endurtheil ist durch ein Beweisinterlocut genau vorzuschreiben, was bewiesen werden soll; im Endurtheil selbst einen Vorbehalt bezüglich des Beweises zu machen, ist unzulässig (§§ 89, 90). — Bezüglich des Concursprocesses, der Commissionen, der Execution werden einige Hauptbestimmungen des Codex Fridericianus wiederholt (§§ 85, 86, 97, 101). — Erkrankt der Referent, so ist ein anderer an seiner Stelle (allenfalls auch ein tüchtiger Referendarius) zu ernennen. Ein Rath, der auf Urlaub gehen

[1]) Wegen der Competenzgelder vgl. Edict vom 17. Mai 1719 und 29. November 1727.

will, muß vorher die ihm zugeschriebene Arbeit erledigt haben und alle bei ihm befindlichen Acten an die Registratur abgeben (§§ 99, 100). — Auf Requisition eines auswärtigen Richters ist Execution nach Beibringung des Urtheils ohne Weiteres vorzunehmen, es sei denn, daß etwas gegen das Interesse und die Landeshoheit des Königs erkannt sei oder das requirirende Gericht den Grundsatz der Gegenseitigkeit in Executionssachen nicht beobachtet (§ 103). — Die Regierung hat darauf zu sehen, daß das Recht der ersten Instanz[1]) nicht gekränkt werde. — Die Untergerichte werden „bis zur Verfertigung und Publication einer vollständigen Untergerichtsordnung“ auf den Codex Fridericianus P. III, Tit. 4 verwiesen (§ 107). — Die Städte haben sich beklagt, daß ihnen von den bei der Regierung und beim Consistorium ergehenden Verordnungen, welche eine Veränderung oder Erklärung der Justizverfassungen und des modus procedendi betreffen, nichts communicirt würde: die Regierung soll daher alles, was den Ständen notificirt wird, auch den Städten notificiren (§ 114). — Bei Streitigkeiten von Privatleuten mit dem Fiscus soll der erstere Theil nicht mehr wie bisher die Verschickungskosten und Urtheilsgebühren für beide bezahlen, sondern nur die Hälfte, da der Fiscus frei ist (§ 115). — §§ 117—129 enthalten Erklärungen und Abänderungen einiger Puncte des Codex Fridericianus, die nicht von allgemeinerer Bedeutung sind; sie betreffen namentlich die Widerklage, die Fristen zur Erklärung wegen Antretung einer Erbschaft, zur Antretung eines Beweises, zur Ableistung eines zugeschobenen Eides, die Subhastation von Landgütern 2c. — Schließlich wird noch — bei Strafe der Karre — verboten (§ 130), daß die Boten im Lande herumgehen „und Neujahr sammeln“; jedem von ihnen sind dafür 10 Thlr. Besoldung zugelegt worden.

VI. Instruction, wie es mit den Instanzen in der Neumark und den incorporirten Kreisen zu halten sei.

1. Ist das Urtheil in erster Instanz bei den Untergerichten der incorporirten Kreise gesprochen worden, so ist die zweite oder Appellationsinstanz bei den sog. Mediatgerichten, nämlich bei der Ordensregierung zu Sonnenburg, dem Verweseramt zu Crossen, der Landeshauptmannschaft zu Cottbus und der Landvoigtei zu Schivelbein, die dritte oder Revisionsinstanz bei der Neumärkischen Regierung. Hier wird auch in der dritten Instanz bis zur Duplik verfahren, weil bei den Unter- und Mediatgerichten die Advocaten nicht allezeit so beschaffen sind, daß sie die Rechte der Parteien mit der gehörigen Solidität ausführen können, und daher die Sache meistens erst von den Advocaten der dritten Instanz instruirt werden muß.

[1]) Vgl. S. 72, Anm. 2.

2. Ist die erste Instanz bei den Mediatgerichten gewesen, so geht die Appellation an die Neumärkische Regierung, die Revision per modum commissionis an den zweiten[1]) Senat des Kammergerichts. Dabei wird der Proceß in Cüstrin bei der Regierung instruirt, excipiendo darin geschlossen, die Acten nach Berlin zum Spruch gesandt und das von dort zurückgesandte Urtheil bei der Regierung publicirt.

3. Ist in erster Instanz von der Neumärkischen Regierung gesprochen worden, so geht die Appellation an den zweiten, die Revision an den dritten[2]) Senat des Kammergerichts. In beiden Fällen wird der Proceß in Cüstrin instruirt, das eine Mal wird duplicando, das andere Mal excipiendo geschlossen; dann Versendung der Acten nach Berlin zum Spruch, Rücksendung des Urtheils von dort, Publication in Cüstrin (§§ 131—133). — Auf Verlangen der Stände sind die Succumbenzgelder erlassen worden; um aber dem Muthwillen der Parteien und der Advocaten vorzubeugen, wird bestimmt (§ 135), daß in der Revisionsinstanz beim zweiten oder dritten Senat des Kammergerichts beim Unterliegen in Sachen, die einem rechtlichen Zweifel nicht unterworfen sind und in denen zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, von den Parteien 20 Rthlr., von den Advocaten 10 Rthlr. Strafe zur Sportelkasse bezahlt werden sollen. Kleine Ordnungsstrafen, die in Berlin erkannt werden, fallen der Neumärkischen Regierung anheim (§ 136). In Consistorialprocessen wird fortan auch die dritte Instanz gestattet, vorausgesetzt, daß nicht zwei gleichlautende Urtheile vorhanden sind (§ 139).

Durch Immediatbericht, Berlin 16. April 1751,[3]) meldet Cocceji noch, er habe nöthig gefunden, eine besondere Sportelordnung für die Neumark zu verfertigen, die er zur königlichen Vollziehung überreicht.

Die „Revidirte Sportel-Ordnung bei der Neumärkischen Regierung und Consistorio“ vom 15. April 1751 (gegengez. v. Cocceji) ist vom König vollzogen zurückgesandt worden (Orig. ebenda). Abgedruckt NCC. I. 925—944. Sie beruht auf derjenigen von 1738 und hat in der Hauptsache nur solche Aenderungen vorgenommen, die durch die Umgestaltung des Verfahrens bedingt waren; einige Sachen sind daher ganz fortgefallen, andere dafür erhöht worden, so daß der Effect für die Processirenden schließlich der gleiche war wie vordem.

---

[1]) Sonst als „erster“ bezeichnet; als erster Senat wird hier das alte Hof- und Criminalgericht gerechnet.

[2]) D. h. den sonst sogenannten ersten.

[3]) Eigenh. Conc. R. 9. X. 1. G. (Neumark).

Besoldungs-Etat der Neumärkischen Regierung von Crucis 1750 bis 1751.[1])

	Aus dem königl. Etat			Aus der Sportulkasse		
	Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
1. Der Präsident von Münchhausen . .	800	—	—	200	—	—
2. Der Vice-Kanzler von Martitz . . .	400	—	—	200	—	—
3. Der Regierungsrath von Wobser . .	400	—	—	200	—	–
4. Der Regierungsrath von Brunno . .	400	—	—	200	—	—
5. Der Regierungsrath von Kessenbrinck.	400	—	—	200	—	—
6. Der Regierungsrath Buchner . . . NB. Er bekommt 200 Rthlr. mehr, weil ihm das Protonotariat abgenommen worden.	440	—	—	360	—	—
7. Der von Münchow	—	—	—	100	—	—
8. 9. 10. 11. } 4 Secretäre zusammen.	200	—	—	950	—	—
12. Der Advocatus militum Randau, zugleich Hoffiscal	183	8	—	—	—	—
13. 4 Kanzleiboten zu 15 Rthlr. . . .	60	—	—	—	—	—
und aus der Sportelkasse zu 10 Rthlr.	—	—	—	40	—	—
14. Denenselben zur jährlichen Livrée. .	22	19	3	—	—	—
15. Zu Licht	20	—	—	—	—	—
16. Zu Schreibmaterialien	150	—	—	—	—	—
17. Zu Postgeld und Botenlohn . . .	5	—	—	—	—	—
18. Zu Criminalprocessen, Alimentation der Gefangenen, Defensions- und Urtelsgebühren	50	—	—	—	—	–
Summa:	3531	3	3	2450	—	—
Hierzu geben Se. Königl. Mäjestät aus Dero Etat besage beiliegenden Kammer-Attest . . 2531 Rthlr. 3 Gr. 3 Pfg.						
Die Borckenfeldische Besoldung[2]) . 1000 „ — „ — „	3531	3	3	—	—	—
Aus der Sportulkasse	—	—	—	2450	—	—

[1]) Original vom König approbirt: „guht Fch." — R. 42. Nr. 48a.

[2]) Vgl. Bd. VII, Nr. 375. Borckenfeld war Resident in Brüssel und zu-

25. Cabinetsordre an den Etatsminister von Danckelman.
Potsdam, 30. September 1750.

R. 96. B. 38.

Stellung der Pfälzer Colonie in Magdeburg zu den Cameral- und Justizbehörden.

Ich habe Euch auf Euren Bericht vom 22. dieses,[1]) betreffend das Gesuch des Magistrats der Pfälzercolonie zu Magdeburg, hierdurch in Antwort ertheilen wollen, wie es darunter schlechterdinges bei der bisherigen Observanz verbleiben muß, daß nämlich in Sachen, so zum Ressort des General-Directorii gehören, gedachte Colonie unter mehrgedachtem General-Directorium und unter der Magdeburgischen Kammer stehen, in Justizsachen aber der dortigen Regierung subordiniret bleiben und, was von Sachen etwa desfalls nach Berlin kommet, durch Euch besorget werden muß.

Ueberhaupt aber finde Ich ganz und gar nicht nöthig, daß einer derer dirigirenden Minister des General-Directorii die Pfälzer Coloniesachen zum besondern Departement habe, vielmehr müssen solche zum Departement, wohin sie eigentlich gehören, verbleiben.

---

26. Bericht des General-Directoriums.
30. September 1750.

Mund., gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. — Rep. 46. 421. B.

Rechtfertigung.

Aus Ew. Königlichen Majestät höchsten Cabinets-Ordre vom 26. dieses Monats[1]) haben wir mit der größesten Bestürzung und Betrübniß ersehen, wie Selbige den ungnädigsten Verdacht gegen uns gefasset, als wann wir insgesammt gar zu sehr und fast mehr Sächsisch als Preußisch gesinnt wären.

Wann uns nun seit unsern 30 bis 40jährigen treuen Diensten noch niemals ein Gedanken aufgestiegen, Absichten fremder Puissancen, sie mögen auch sein, welche sie wollen, unseres gnädigsten Königs und Landesherrn Interesse und Befehlen vorzuziehen, wir vielmehr vor Gott und Ew. Königl. Maj. mit freudigem Gewissen treten, und auf Ehr, Leib und Leben durch alle unsere Demarchen darlegen

gleich in absentia Vicekanzler der Geldernschen Regierung gewesen; als solcher hatte er die 1000 Thlr. bezogen, die nun der Cüstriner Regierung zugewendet worden waren.

[1]) Nicht erhalten.

können, daß alle unsere Actiones nach unsern Einsichten, auf nichts anders als unsers Souverainen Gloire und Interesse auch dessen Instruction und Ordres gerichtet sind; so schmerzet uns eine solche unverdiente Beimessung bis in das innerste unserer Seelen, und wir müssen uns so lange vor unwürdige, mithin unnütze Diener selbst halten, als wir in Sorgen leben, daß dergleichen höchst-ungnädige Opinion noch über uns schwebet, daher wir mit der allerdevotesten Gemüths-Bewegung allerunterthänigst bitten müssen, solche wieder in Königlichen Gnaden aufzuheben, damit ein jeder, und wir insgesammt als ehrliche treue Ministri wieder aufgerichtet werden, mit freudigem Gemüthe unsere bisher geleistete Dienste ferner zu verrichten.[1])

27. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji. Potsdam, 2. October 1750.

R. 96. B. 39.

Die Sportelkassen bei den preußischen Justizcollegien.

Da es allerdinges Meiner Intention gemäß ist, daß bei allen Regierungen eine Sportulnkasse etabliret werden soll, aus welcher die Räthe, weil die Etatsbesoldungen nicht zureichen, ein gewisses zu erhalten haben sollen, so muß es auch bei denen Justiz-Collegiis in Preußen auf gleiche Weise gehalten und bei solchen ordentliche Sportulnkassen errichtet und von deren Einnahme alsdann dergestalt, wie solches bereits in andern Provinzien geschehen, unter Meiner Approbation disponiret werden.

Wann sonsten der Etats-Ministre und Preußische Regierungs-kanzler Graf von Schlieben angezeiget, wie daß Meines in Gott ruhenden Vaters Maj. ihm die Justizsportuln von dortigen Justiz-Collegiis und namentlich dem dasigen Hofgerichte zu einem besondern Douceur geschenket hätten; so kann es hierbei ratione praeteriti sein Bewenden haben, von nun an aber muß solches gänzlich cessiren und aufhören, da dergleichen nicht nur wider alle Billigkeit läufet, sondern auch solches Meinen jetzigen Justizeinrichtungen ganz und

[1]) Ueber die Veranlassung zu dieser Eingabe und über die Antwort des Königs ist nichts zu ermitteln gewesen; es wird sich um Handelsangelegenheiten gehandelt haben, wie sie später zu der ergebnißlosen Hallischen Conferenz (1755 bis 1756) geführt haben.

gar nicht conforme ist und also nicht weiter statuirt werden kann. Ich überlasse Euch dannenhero, das Nöthige deshalb zu besorgen und im Uebrigen alles hierunter nach Meiner Euch genugsam bekannten Intention einzurichten.

28. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Breslau, 6. November 1750.

Bresl. St.-A. P. A. III. 9 a. II.

Dienstanweisungen.

Münchow schärft in einem Schreiben an die Breslauer Kammer, Breslau, 6. November 1750, drei Puncte ein, über die er schon früher Verfügungen erlassen hatte, nämlich: 1. daß der Controlle nicht Sachen zugeschrieben werden sollen ohne Angabe, was die Controlle damit thun solle; Liquidationen sollen übrigens nicht zum Vortrage gebracht werden, bevor sie in calculo geprüft worden sind; 2. daß die General-Principien sorgfältig gesammelt und in ein besonderes Buch eingetragen werden sollen; es wird anheimgestellt, ob nicht den Departementsräthen solche General-Principien mittelst einer ordentlichen Expedition mitzutheilen seien, damit sich jeder selbst eine Sammlung davon zu seinem persönlichen Gebrauch anlegen könne; 3. daß Sachen, die zwei Räthen zugeschrieben worden, von beiden auch sowohl ein Concept wie in der Angabe (Decret) gezeichnet werden sollen.[1])

29. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 13. November 1750.

Abschr. G.-D. VI. Dep. Sammelband.

Kartenkammer und Kartenkasse.

Der König übersendet die Beschwerden des Commissarius Bolle zu Frankfurt a. M. und der Blüherschen Kinder[2]) gegen den Rath Müller[3])

[1]) Die Verfügung folgt, z. Th. wörtlich, den Vorschlägen, die der Kanzleidirector Böhmer deswegen an Münchow hatte gelangen lassen (Bresl. St.-A. M. R. I. 1. 14. vol. I.).

[2]) Inhaber der Fabrik deutscher Spielkarten zu Berlin (Markgrafenstraße). Daneben bestanden noch 3 Firmen zu Berlin, die französische Karten fabricirten. Alle Karten mußten vor dem Verkauf auf der Kartenkammer gestempelt werden; fremde und ungestempelte Karten waren bei 100 Thlr. Strafe verboten.

[3]) Albrecht Friedrich Müller, Rath und Rendant bei der Kartenkammer.

mit dem Befehl, daß der erstere bei dem bisher gehabten Kartendebit auf der Frankfurter Messe, die letzteren aber bei der ihnen unlängst confirmirten Lieferung der Karten zur Kartenkammer auch fernerhin gelassen werden sollen. „Im Uebrigen haben Se. Königl. Maj. bewegender Ursachen halber resolviret, daß der Etatsminister v. Katt sofort und von nun an die Direction und Besorgung aller Kartenkammer-Sachen nebst der Aufsicht über die Kartenkasse haben und solches mit zu seinem Departement nehmen solle."

An Katt befahl der König noch durch Cabinetsordre, Potsdam, 14. November 1750 (R. 96. B. 38) Folgendes:

Da Ich Euch vermittelst Meiner gestrigen an das General-Directorium und an Euch ergangenen Ordre die Direction von der Kartenkammer nebst der Aufsicht über deren Kasse besonders aufgetragen habe, so will Ich, daß Ihr bei solcher einen Abschluß bis ultimo dieses Monats machen und Mir sodann einen richtigen Extract von solcher Kasse (dergleichen Ich nunmehro in geraumer Zeit nicht mehr erhalten) einsenden, dabei auch melden sollet, in was Zustande diese Kasse sich jetzo befindet: ob selbige ihre ehemalige Reste und Schulden völlig abgetragen oder davon noch nicht frei sei; ob durch die Einnahme die ordinären Ausgaben bestritten worden oder ob sich deshalb bei der Kasse noch ein Mangel findet; imgleichen wie jetzo die Einnahme beschaffen und was vor Ausgaben davon bestritten werden müssen.

30. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 20. November 1750.

Abschriftlicher Extract. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7a. Vol. I.

Unverantwortliche Nachsicht der Kammern gegen die Excesse der Beamten wider ihre Unterthanen.[1])

. . . Uebrigens können S. K. M. hierbei nicht Umgang nehmen, dem General-Directorio Dero höchstes Mißfallen darüber zu erkennen zu geben, daß dasselbe auf das Betragen derer Beamten gegen die Unterthanen nicht mehrere Attention nimmt, sondern

[1]) Die Cabinetsordre erging auf Grund einer Beschwerde der Unterthanen des Amts Draheim wider den dortigen Generalpächter Holtze.

jene mit diesen, denen so vielfältig ergangenen Ordres zuwider, nach Gefallen schalten und walten lässet. Jedoch hegen Sie zu demselben das gnädigste Vertrauen, daß inskünftige hierunter mehrere Aufmerksamkeit werde bewiesen und insonderheit die Kammern mit gehörigem Ernst und Nachdruck werden angehalten werden, in dergleichen Fällen ihr Devoir zu thun und denen Excessen derer Beamten nicht ferner so unverantwortlich nachzusehen.

---

31. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim.

Potsdam, 26. November 1750.

R. 96. B. 38.

Saumseligkeit der clevischen und neumärkischen Postämter bei den Rechnungsabschlüssen und Einsendung der eingehobenen Gelder an die General-Postkasse.

Nachdem Ich zeither verschiedentlich angemerket habe, wie einige derer Postämter, sonderlich in dem Clevischen, hauptsächlich aber auch in der Neumark, nicht nur mit Abführung der eingehobenen Postgelder zur General-Postkasse sehr trainiren und zurückbleiben, sondern auch die Abschlüsse ihrer Rechnungen und die Rechnungen selbst sehr späte einsenden, Ich aber ihnen dergleichen Unordnung durchaus nicht länger nachsehen will, so habet Ihr allen solchen saumseligen Postämtern, insbesondere, wie schon gedacht, in dem Clevischen und in der Neumark, auf das allernachdrücklichste aufzugeben, daß solche nicht nur die erhobene Postgelder auf das exacteste zur General-Postkasse einsenden, sondern auch ihre Rechnungen prompt abschließen und gehörig an das General-Postamt einschicken müssen; zu dem Ende Ich will, daß Ihr, so viel die Einsendung der Rechnungen anbetrifft, ihnen eine gewisse Zeit setzen und determiniren sollet, gegen welche erwähnte Postämter ihre Rechnungen praecise abschließen und, bei Vermeidung einer namhaften Geldstrafe, ohnfehlbar einschicken müssen. Ihr habet das nöthige hiernach auf das fordersamste zu verfügen.

32. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 30. November 1750.

C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. — Abschr. Sammelband.

Mittheilung der Steuer-Etats an die Stände in Cleve.

S. K. M. rc. lassen Dero General-Directorio hierbei in Abschrift communiciren, was die Landstände des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark wegen der von der Clevischen Kriegs- und Domänenkammer ihnen verweigerten Communication derer projectirten und ratificirten Steuer-Etats allerunterthänigst vorgestellet und gebeten haben; und da Höchstdieselben bei denen angeführten Umständen das Gesuch derer Supplicanten nicht unbillig, auch dabei in Ansehung des Steuer-Etats überhaupt kein Bedenken finden, als befehlen Sie auch gedachtem General-Directorio hiedurch in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß die Clevische Kammer ihnen solche nach wie vor communiciren müsse.

---

33. Kgl. Edict betr. das rathhäusliche und Kämmerei-Wesen bei den Mediatstädten rc. in Schlesien und Glatz.

Berlin, 2. December 1750.

Gedr. b. Korn, Schlesische Edicten-Sammlung, III, 952—958; ggez. Münchow.

Städtische Verwaltung in Schlesien.

1. Bezüglich der Anstellung der Magistrats-Personen bleibt es bei der bisherigen Gewohnheit.

2. In allen unter der Accise stehenden Mediatstädten sollen vom 1. Juni 1751 ab ordentliche Etats über die Kämmerei-Kassen gemacht werden, wie bei den Immediatstädten, mit Zuziehung des Commissarius loci, und dann zur Approbation der Kammer eingesandt werden. Der betr. Etat gilt dann auf 3 Jahre.

3. Die Etats sollen alle 3 Jahre revidirt, und ohne Vorwissen der Kammer soll keine Collecte auf die Bürgerschaft gelegt werden.

4. Revision der Kämmerei- und Commun-Rechnungen im Beisein des Commissarius loci.

5. Die Kammer hat in jeder Mediatstadt ein tüchtiges Subject als Polizeibürgermeister zu bestellen.

6. Derselbe hat im Magistrats-Collegium den 2. Rang und erhält 25—100 Thlr. Salarium aus den Kämmerei-Einkünften.

7. Die oftmaligen Renovationes Magistratus sind nicht mehr statthaft. Die Grundobrigkeiten sollen nur aus sachlichen Gründen Magistratspersonen absetzen; Recurs an die Kammer steht letztern frei.

8. Die Klagen, welche die Communen-Revenues und Rechte in den Mediatstädten angehen, werden bei den Justiz-Instantien erörtert.

34. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Fäsch.

Potsdam, 3. December 1750.

R. 96. B. 38.

Das neue Wechselrecht.

Weilen Ich zeithero nichts weiter vernommen habe, wie weit es mit dem zu publicirenden neuen Wechselrechte, worüber Ihr Euch mit dem Geheimen Rath Graumann besprochen und concertiret habet, gekommen ist,[1]) und wie es jetzo damit stehet, so habet Ihr Mir solches zu melden, weil Ich nothwendig finde, daß ein ordentliches und beständiges Wechselrecht publiciret werde.[2])

35. Rescript des Justizdepartements an das Kammergericht (a. Sp. B.).

Berlin, 3. December 1750.

Gedr. N. C. C. III. 1263 f; gez. Bismarck, Danckelmann.

Combinirung des Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Kammergericht.

Das „vor geraume Zeit gehabte Dessein" soll nun verwirklicht und das Ravensbergsche Appellationsgericht mit dem Kammergericht combinirt werden.

Künftig soll, wenn Remedia gegen Sprüche der Mindenschen Regierung und der Städte Herford und Bielefeld gesucht werden, bei dem II. und III. Senat des Kammergerichts in Appellations- bezw. Revisionssachen Erkenntniß erfolgen. Doch soll in der Appellationsinstanz dort

[1]) Am 12. August 1750 hatte der König Cocceji befohlen, die von Graumann entworfene Wechselordnung zu begutachten. (R. 96. B. 39. fol. 306. Vgl. auch fol. 320, 329, 339.)

[2]) Die erneuerte Wechselordnung ist unterm 30. Januar 1751 erlassen worden. (N. C. C. I. 19 ff. Nr. 16, ohne Gegenzeichnung.)

verfahren und nach Inrotulation die Acten erst eingesandt, in der Revisionsinstanz dagegen beim Kammergericht nach dem Codex Fridericianus verfahren werden. — Folgen noch einige Specialbestimmungen.

36. Cabinetsordre an den Minister v. Boden.

6. December 1750.

R. 96. B. 89.

Tresorbediente.

Der Kriegsrath Cämmerer[1]) ist vom Schlage gerührt worden. Er soll durch den Secretär und Kassirer Cöllsch bei den Tresorgeschäften ersetzt werden. Von seinem Gehalt (1300 Rthlr.) behält Cämmerer 700 Rthlr. auf Lebenszeit, 600 Rthlr. erhält Cöllsch als Zulage.

37. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 11. December 1750.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7b.

Zu viel Cameral-Auscultatoren.

Der König lehnt das Gesuch eines v. Pirch aus Pommern, der in Königsberg seine Studien beendigt hat, um Anstellung als Auscultator bei einer Kammer ab, „weil schon so viele Auscultatores sein und selbige, sobald sie es geworden, S. K. M. nur gleich behelligen, umb Kriegesräthe zu werden".[2])

---

[1]) Bisher der erste Gehülfe des Königs und Bodens in den Tresorsachen.

[2]) Hierbei mag notirt werden, daß bei der Kurmärkischen Kammer ein v. Essen, der auf Bodens Bericht am 1. Juni 1750 als Auscultator angenommen worden war, schon am 27. Juni desselben Jahres zum Kriegs- und Domänenrath mit Sitz und Stimme, aber allerdings zunächst ohne Gehalt, bei der Kurmärkischen Kammer enannt worden ist (Rep. 96. B. 38). Die Auscultatoren scheinen in der Regel nicht blos studirt, sondern auch eine practische Ausbildung durchgemacht zu haben. So wird von einem Candidaten für Königsberg Lüders, Sohn eines neumärkischen Beamten, berichtet, er habe 3 Jahre studirt, 2 Jahre sich practisch ausgebildet. (Bericht des General-Directoriums vom 8. Januar 1750 Gen.-Dir. Ostpreußen, XXXIX. 1a. Vol. II.)

38. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 11. December 1750.

R. 96. B. 38.

Magdeburgische Baukasse.

Nachdem S. K. M. ꝛc. bewegender Ursachen halber resolviret haben, daß von nun an und hinfüro dem Magdeburgschen Kammerpräsident von Platen und Directori Cautius die Disposition derer in denen dortigen Aemtern benöthigten Bauten, auch Reparaturen und derer deshalb in dem dortigen Kammeretat ausgesetzten 20000 Rthlr. lediglich und allein überlassen werden soll,[1]) dergestalt, daß dieselbe davon zu disponiren und alles deshalb benöthigte zu veranlassen autorisiret sein sollen, sonder vorher solcherwegen bei dem General-Directorio anzufragen und darüber Approbation zu gewärtigen, damit solchergestalt die höchstnöthige Bauten und Reparaturen, als wovon dieselbe in loco am besten urtheilen können, zu rechter Zeit vorgenommen und mit aller pflichtmäßiger Menage geschehen müssen, wohergegen aber auch gedachter Präsident von Platen und Director Cautius dem General-Directorio nach Ablauf eines jeden Monats einen richtigen Extract von der Ausgabe sothaner Baugelder einsenden und darin anzeigen sollen, wie viel die Einnahme an Baugeldern in sothanem Monate gewesen, was vor Bauten oder Reparaturen dorten veranlasset und vorgenommen, wie viel dazu an Holz und an Gelde assigniret worden, was dazu in solchem Monate ausgegeben und wie viel noch vorräthig ist, auch in der Baukasse am Bestande bleibet: als machen Sie solches Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden bekannt, mit Befehl, sich überall hiernach auf das eigentlichste zu achten, auch gedachter Kammer das nöthige deshalb weiter bekannt zu machen. Uebrigens müssen gedachter Präsident von Platen und v. Cautius wohl darauf halten, damit die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Bau-

[1]) Vgl. Cabinetsordre an Platen vom selben Datum, R. 96. B. 38. Die Anstellung eines besonderen Rendanten für die Magdeburger Baukasse wird darin abgelehnt; der König meint, es seien Leute genug bei der Kammer, die diese Arbeit mit bestreiten könnten; er sei überhaupt gar nicht geneigt, die Anzahl der Bedienten bei den Kammern zu vermehren.

gelder mit aller Exactitude geführet und nach Ablauf jeden Jahres sogleich abgeschlossen, gehörig justificiret und an das General-Directorium eingesandt werde.

---

39. Münchow an die Breslauer Kammer.

Potsdam,[1]) 12. December 1750.

Mundum, gez. Münchow. — Bresl. St.-A. P. A. III. 11 b. Vol. I.

Gehaltsverbesserungen. — Neue Departementsvertheilung.

Nachdem Sr. Königl. Maj. bei Vollziehung der neuen Etats von 1751/52 von allen dabei vorkommenden Umständen von mir ausführlich Vortrag geschehen, auch die vorjährige Balance mit der diesjährigen von Allerhöchstderoselben genau conferiret worden, so haben Sie auf meine allerunterthänigste Vorstellung vorerst allergnädigst resolviret, daß die Tractamente sämmtlicher Membrorum eines hochlöblichen Collegii durchgehends gleichgesetzet, mithin den Herren Krieges- und Domänenräthen Graf von Solms und Teuber je 200 Rthlr. beim neuen Etat zugeleget werden sollten, wie dann auch solchergestalt der Etat, wozu bereits ein zweites Project in Bereitschaft war, von Sr. K. M. vollzogen worden. Hiernächst

2. Da bei erfolgtem Abgange einiger Membrorum und dadurch entstandener Veränderung beim Collegio die Nothwendigkeit erfordert, daß die Departements und mit denselben ein- und andere Umstände geändert werden, so haben S. K. M. approbiret, daß statt des Herrn Kriegesrath Steudeners künftighin der Herr Kriegesrath Meyer die Breslauschen Kämmerei-, Oeconomie- und Rechnungssachen gegen die dafür ausgemachte Diäten respiciren, dahingegen aber

3. Dem Herrn Kriegesrath Steudener das Salz-Departement mit dem dabei auf dem neuen Etat ausgesetzten Emolumento übertragen werden solle; wobei auch ferner

---

[1]) Münchow hatte am 2. November 1750 den Befehl erhalten, sich Anfangs December zu den gewöhnlichen Conferenzen über die Commercienangelegenheiten mit dem Präsidenten der Kammern von Kurmark, Magdeburg, Pommern, Neumark in Berlin einzufinden. Er ist noch bis in den Januar dort geblieben, wie gewöhnlich.

4. Dem Salz-Commissario Rappard 100 Rthlr. Zulage in der Absicht bewilliget worden, damit derselbe künftig desto fleißiger und ohnausgesetzter alljährlich wenigstens einmal sämmtliche nieder- und oberschlesische Salzfactoreien bereise und von jeder das Protocoll mit seinen zu Vermehrung dieser Revenüe oder sonst zu mehrerer Ordnung habenden Vorschlägen bei einem hochlöblichen Collegio übergebe, als wozu derselbe noch besonders zu instruiren sein wird.

Welchergestalt sonst nunmehro die Arbeit bei einem hochlöblichen Collegio vom 1. Januarii 1751 an zu vertheilen, solches wird beiliegende Disposition mit mehrern zeigen, als welche ich sämmtlichen Herren Räthen gehörig bekannt zu machen und die einkommende Sachen künftig darnach zu distribuiren bitte.

Da ich auch ohnerachtet der zwar vermutheten, jedennoch aber unterbliebenen Anzeige eines hochlöblichen Collegii wahrgenommen, daß wegen Bearbeitung der Justizsachen nach dem neuen Reglement ein- und andere Dubia entstehen wollen, so werde ich gleichfalls annoch nächstens und sobald ich nur mit des Herrn Großkanzlers Excellenz vorhabender Maßen annoch conferiret, welchergestalt sothane Dubia zu heben und die Justizsachen nach dem Sinn des Reglements zu bearbeiten, einem hochlöblichen Collegio darüber eine nähere Instruction zukommen lassen.

Uebrigens muß ich einem hochlöblichen Collegio zu meiner ganz besondern Satisfaction annoch vorläufig bekannt machen, wie S. K. M. auf meinen allerunterthänigsten Antrag bereits agreiret, daß, wann sonst die Umstände in Schlesien auf den bisherigen Fuß continuirten und der künftige Etat es litte, die Besoldung der beiden Herren Directoren sodann mit einer Zulage vermehret werde, als welcherwegen ich nicht nur zu seiner Zeit das nöthige beobachten und desfalls von neuem Erinnerung thun, sondern auch überhaupt bei fortsetzender bisherigen so löblichen Application und Fleißes meiner hochgeehrten Herren Collegen in Sr. K. M. Dienst und Unterhaltung der zeithero mit so großem Nutzen subsistirten Harmonie, welche allerdings andern Provinzien und Collegiis zum Exempel gereichen können, auf die Verbesserung eines jeden derselben meines Orts ohnablässig bedacht sein werde.[1])

[1]) Hier mag noch eine Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer vom 25. December 1750 (Berlin) notirt werden (Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. 2):

Vertheilung der Departements
bei der Breslauschen Kriegs- und Domänenkammer
vom 1. Januar 1751.

Namen der Membrorum	Generales Departement	Speciales Departement
1. Erster Director H. Geh. Rath von Aussen	Direction des Collegii.	1. Direction des Ersten Senats bei der p. Kammer. 2. Einhaltung der Rechnungs- und anderer fixirten Termine, welche alle Montage revidiret werden.
2. Zweiter Director H. Geh. Rath von Alençon	Condirection des Collegii.	1. Direction des Zweiten Senats. 2. Oberschlesische Schuldsachen.
3. H. Kriegesrath Meyer	1. Kassen-Curator der Landrentei. 2. Inspection der Controlle beim Domänen-Departement. 3. Zuchthaussachen. 4. Breslausche Kämmerei-, Oeconomie- und Rechnungssachen.	Die Kreiser und darin belegenen Städte: 1. Brieg, 2. Creutzburg, 3. Falkenberg, 4. Wartenberg, 5. Namslau. Die Aemter: 1. Brieg, 2. Creutzburg, 3. Karlsmark, 4. Warten-
4. H. Kriegesrath Steubener	1. Kassen-Curator der Ober-Steuerkasse. 2. der Ober-Salzkasse. 3. Inspection der Controlle der Commissariats-Departements.	Die Kreiser: 1. Schweidnitz, 2. Bolckenhayn, 3. Reichenbach, 4. Striegau, 5. Graffschaft Glatz. Aemter: 1. Fürstenau, 2. Olse, 3. Auras, 4. Priborn, 5. Glatz.

Um die Versäumnisse in der Berichterstattung der untergeordneten Behörden auf Circularverfügungen der Kammer zu bekämpfen, soll der Journalist, der darüber die Aufsicht hat, am 1. jedes Monats eine Designation der noch fehlenden Berichte unter Beifügung des Datums als Circularverfügung an den präsidirenden Director übergeben, damit bei Zeiten Excitatorien erlassen werden können.

Namen der Membrorum	Generales Departement	Speciales Departement
5. H. Kriegesrath von Wittich	Feuersocietätssachen.	1. Breslausche Accise- und 2. Breslausche Zollsachen.
6. H. Kriegesrath von Unfriedt	Beim Zweiten Senat.	Die Kreiser: 1. Frankenstein, 2. Münsterberg, 3. Nimptsch, 4. Ohlau, 5. Grotkau, 6. Oppeln, 7. Strehlen. Aemter: 1. Rothschloß, 2. Strehlen, 3. Ohlau, 4. Oppeln.
7. H. Kriegesrath Oppermann	1. Beim Ersten Senat. 2. Commerziensachen. 3. Judensachen. 4. Generalia in Accise- und Zollsachen des H. Kriegesrath von Wittich, Wernecken und Mencelii Departement.	Die Kreiser: 1. Breslau, 2. Neumark und dann: 1. Breslausche Kämmerei- und Polizeisachen. 2. Stempel- und Kartensachen. 3. Chargenkassensachen.
8. H. Kriegesrath von Walther	1. Beim Zweiten Senat. 2. Handwerks- und Privilegiensachen. 3. Cautionssachen.	Die Kreiser: 1. Oels-Bernstadt, 2. Oels-Trebnitz.
9. H. Kriegesrath Biebig	1. Armensachen. 2. Steuer-Nahrungsrollen. 3. Prägravationen in Steuersachen. 4. Schulden des Universi.	Die Ober-Steuerkassen-Receptur.
10. H. Kriegesrath von Pfuel	Vor der Hand die	Glatzische Commission.
11. H. Kriegesrath Hänel	1. Marsch- und Einquartierungssachen. 2. Servissachen. 3. Holz und Licht zu den Wachten. 4. Artillerie-Knechte und Pferde.	1. Postsachen. 2. Breslausche Serviskasse. 3. Breslausche Kasernen. 4. Breslausche Latern- und Sperrkasse.

Namen der Membrorum	Generales Departement	Speciales Departement
	5. Generalia: Vorspann-Routen. 6. Landfouragelieferung und deren beständige Ordnung.	
12. H. Kriegesrath Witte	1. Beim Zweiten Senat. 2. Conferenzien in Commerziensachen. 3. Generalia in Accise- und Zollsachen des Götz-, Cronhelm-, Eger- und Wasmerschen Departements.	Die Kreiser: 1. Neiße, 2. Cosel.
13. H. Kriegesrath Graf zu Solms	Pflanzung der Bäume und Hecken.	Die Kreiser: 1. Lublinitz, 2. Thoste, 3. Rosenberg, 4. Groß-Strelitz, 5. Beuthen.
14. H. Kriegesrath Teuber	1. Beim Ersten Senat. 2. Beobachtung der Sportul-Ordnung. 3. Conferenzien wegen der General-Steueramts-Schulden. 4. Privat-Mauthsachen.	Die Kreiser: 1. Plesse, 2. Leobschütz, 3. Ratibor, 4. Neustadt.

40. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 25. December 1750.

Ausf. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VII. Nr. 1.

Landrathsbestellung im Magdeburgischen.

Der König erklärt, daß er dem Ludewig Edlen von Plotho, der sich aus dem Bayreuthischen in seine Lande begeben und seiner Angabe nach das Gut Lütgen-Ziats im Magdeburgischen gekauft habe, auf sein Gesuch, wenn es seine Richtigkeit damit habe, den Character als Landrath accordiren wolle, dergestalt, daß er den wirklichen Landräthen, wenn sie seiner bedürfen, assistiren solle. Das General-Directorium soll das Patent für ihn ausfertigen. —

Das Patent (Conc. ebenda) vom 29. December 1750 spricht von der Bestellung als „Landrath im Magdeburgischen“ ohne Beziehung auf einen besonderen Kreis. Es wurde dem v. Plotho übrigens erst November 1752 verabfolgt, nachdem er die Kaufgelder für das Gut Lütgen-Ziats entrichtet hatte (gemäß den Anweisungen einer Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam, 4. Februar 1752).

Als der Landrath v. Barby Altershalber nicht mehr im Stande war, seine Amtsverrichtungen zu besorgen, trat Plotho völlig an seine Stelle, indem er ihm das Gehalt auf Lebenszeit beließ (December 1755). Barby war aber zugleich auch Deichcommissarius gewesen und Plotho schien nicht geeignet, ihm auch in dieser Function zu folgen, da sein Gut Lütgen-Ziats zu weit von den gefährdeten Elbdeichen entlegen war. Auf Vortrag des General-Directoriums vom 1. December 1755 (Mund. ebenda) genehmigte der König, daß diese Stelle, mit der ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden war, dem Oberstlieutenant v. Treskow auf Schartenack übertragen werde. (Auch dies Gehalt blieb Barby bis an sein Lebensende.)

Barby starb 13. September 1757.

41. Cabinetsordre an das General-Directorium.

27. December 1750.

R. 96. B. 38.

v. Rothenburg Kammerpräsident in Cüstrin an Stelle des v. Loeben.

Der neumärkische Kammerpräsident v. Loeben wird auf sein Gesuch in Gnaden verabschiedet; an seiner Stelle wird zum Kammerpräsidenten ernannt der ehemalige Hauptmann v. Rothenburg.[1])

---

42. Cabinetsordre an Cocceji.

Berlin, 29. December 1750.

Abschrift. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 3. Gedr. C. C. M. I. 9 f.

Die Rittergüter sollen im Besitz der alten adelichen Familien bleiben.

Der Ankauf von adligen Gütern durch Bürgerliche nimmt zu. Der König findet es „vor bedenklich und Meinem Dienst vor nachtheilig“, daß

[1]) Durch Cabinetsordre an den kurmärkischen Kammerpräsidenten v. Gröben vom 24. April 1750 (R. 96. B. 38) hatte der König befohlen, der wegen Kränklichkeit vom Markgraf-Karlschen Regiment verabschiedete Capitän v. Rothenburg solle den Sessionen der kurmärkischen Kammer beiwohnen und in den Dienst eingeführt werden.

die Anzahl der alten adligen Familien dadurch beträchtlich verringert worden ist. Es soll darauf gedacht werden, „dergleichen Abus" möglichst ohne Eclat abzustellen. Was bereits in bürgerlichen Händen ist, soll auch für die Zukunft darin gelassen werden. Sonst aber soll künftig kein adliges Gut mehr an Personen bürgerlichen Standes verkauft werden, außer in ganz besonderen Fällen mit königlichem Consens.

Das Justizdepartement (Cocceji, Danckelman, Bismarck) theilte diese Cabinetsordre mit einem Rescript auf königlichen Specialbefehl vom 15. Januar 1751 dem Kammergericht (und wahrscheinlich auch allen anderen Obergerichten) mit, um sich danach zu achten. Beide Schriftstücke sind durch den Druck veröffentlicht worden[1]) im Nov. Corp. Const. Bd. 1. Nr. 7. Außerdem theilte sie Cocceji dem General-Directorium mit (15. Januar 1751), und von diesem aus erfolgte ein entsprechendes Circular-Rescript an die Kammern 5. Februar 1751.

43. Immediatberichte Bismarcks und Coccejis. Berlin, 31. December 1750, 1. Januar 1751.

Mund. R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431. D.

Erledigung von Processen beim Kammergericht und beim Tribunal.

Mit Ueberreichung einer summarischen Nachweisung der im Jahre 1750 beim Kammergericht (2. und 3. Senat) publicirten Sentenzen berichtet Bismarck, daß bei allen drei Senaten des Kammergerichts an Processen exclusive der Criminalsachen im Jahre 1750 geschwebt haben 2336; davon sind geendigt 1655, es bleiben noch bei dem 1. Senat 82, beim 2. und 3. Senat 599, also 133 weniger als im vergangenen Jahr. Er hofft, daß sich im nächsten Jahr der Rest noch mehr vermindern werde.

Cocceji meldet, daß des Königs „glorieuser Plan" beim Tribunal den Effect gehabt habe, daß daselbst gar keine Processe mehr, auch nicht vom letzten Jahr, übrig seien. Das Collegium habe in dem vergangenen Jahr 536 Sachen in der letzten Instanz re- und correferendo abgethan, während früher deren nur 100 oder 150 abgethan worden seien; es verdiene gewiß des Königs Gnade und Protection. Uebrigens stellt er die Einreichung einer allgemeinen Proceßliste von allen Provinzen in Aussicht.

Von Eichels Hand am Rande dieses Berichts mit Bleistift des Königs Resolution:

„Sehr gut, soll ihm Compliment darüber machen."

[1]) Trotz der Bemerkung, daß keine unnöthige Eclats deswegen gemacht werden sollten, die natürlich mit abgedruckt worden ist.

44. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji und Koenen. 2. bis 22. Januar 1751.

Gefängnißwesen und Todesstrafe.

Immediatbericht Coccejis, Berlin, 2. Januar 1751.[1])

Es kommen unendliche Klagen von denen Regierungen zu Cleve und Minden, wie auch von denen Landständen der Grafschaft Ravensberg ein, daß die Räubereien und Diebstähle in der Grafschaft Mark und Ravensberg dergestalt überhand nehmen, daß keiner mehr weder auf der Landstraße noch in seinem Hause sicher sei.

Sie führen zwei Ursachen davon an:

1. Daß keine zulängliche Gefängnisse vorhanden und daher die Inquisiten in einem Loch zusammen sitzen, da sie dann die Aussagen unter einander verabreden können. Wann derer zu viel sein, werden dieselbe bei den Bürgern einquartieret und von denenselben zugleich bewacht, wordurch nicht allein die Kosten vermehret, die Unterthanen von ihrer Nahrung abgehalten werden und NB. denen meisten Inquisiten Gelegenheit gegeben wird, zu echappiren.

2. Daß die Diebe mit einigen Monaten Festungsstrafe mehrentheils abkämen und bei der Loslassung nachher es viel ärger machten.

Sie schlagen daher allerunterthänigst vor:

1. Ob nicht vor allen Dingen zulängliche Gefängnisse in Altena anzurichten und die benöthigte Kosten aus der Strafkasse darzu zu nehmen, weil die 500 Rthlr., welche E. K. M. aus denen Baugeldern zu Reparation der Weselschen, Clevischen und Wetterschen Gefängnisse assigniret, zu Aptirung derer Gefängnisse in Altena nicht zureichend sein.

2. Ob nicht E. K. M. ein Edict publiciren zu lassen geruhen wollten, daß die Diebe, welche in ein Haus einbrechen oder auf der Landstraße rauben oder bandenweise stehlen, am Leben gestraft werden sollen; worbei desto weniger Bedenken ist, weil doch alle Todesurtel allhier eingeschicket werden, folglich E. K. M. die Strafe allezeit verändern können.[2]) Unterdessen ist nöthig, einen Schrecken unter die Räuber zu bringen und ein Exempel zu statuiren.

[1]) Mundum. — R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

[2]) Durch Cabinetsordre an Bismarck, Potsdam, 8. April 1750 (R. 96. B. 38) hatte der König erklärt, Diebstahl und Straßenraub solle nur in solchen

Der König erwidert darauf durch Cabinetsordre an Cocceji, Berlin, 9. Januar 1751 (R. 96. B. 42), er könne die Anlegung neuer Gefängnisse nicht eher anordnen, als bis er in der Kostenfrage klar sehe. Vorläufig möge man die Verbrecher nach Magdeburg auf die Festung schicken. Die Cabinetsordre fährt dann fort:

Sonsten ist Euch bekannt, wie Ich niemalen gänzlich verboten, daß nicht bei groben Diebstählen und Räubereien Exempel von Lebensstrafen statuiret werden sollten, wenn die Umstände dergleichen Exempel nothwendig erfordern. Sodann ist gar nicht Meine Intention, daß bei groben Diebereien und starken Räubereien die Inquisiten nur auf einige Jahre zur Festung gebracht werden sollen; vielmehr habe Ich in verschiedenen Gelegenheiten declariret, daß, wenn es solche Diebe und Räuber seind, bei welchen keine Besserung zu hoffen, solche auf ihre ganze Lebenszeit zu Festungsbauten condemniret und gebracht werden sollen. Wann also gedachte Regierungen solches vorsichtig und vernünftig appliciren, so wird dadurch allen ihren Klagden abgeholfen sein; wie Ihr dann solches denenselben bekannt [zu] machen und sie darunter zu ihrem Verhalten zu instruiren habet.

Unterm 17. Januar 1751 ergeht ein Edict an alle Justizbehörden,[1]) durch welches festgesetzt wird, daß alle gewaltsamen Diebereien, Einbrüche und Räubereien auf der Landstraße mit dem Tode oder ewiger Festungsarbeit zu bestrafen sind.

Auf die Mängel des Gefängnißwesens kommt bald nachher noch einmal zurück der folgende Immediatbericht des Regierungspräsidenten von Koenen, Cleve, 22. Januar 1751.[2])

Der Mangel haltbarer Gefängnissen sowohl als die Nachlässigkeit verschiedener Richter sind die wahre Ursachen, daß die clevisch-märkische Provinzen einige Zeit her von Räubern und Diebesgesindel überschwemmet worden.

Fällen, wo ein Mord dabei begangen oder große Gewalt angewendet worden sei, oder wo die Unverbesserlichkeit des Delinquenten klar zu Tage trete, mit dem Tode oder mit sehr langer und harter Festungsarbeit bestraft werden. Cocceji wünschte offenbar eine Schärfung und Präcisirung dieser Weisung, auf die er allerdings nicht ausdrücklich Bezug nimmt.

[1]) Gedr. N. C. C. I, 9—12; ggez. Cocceji.

[2]) Abschrift. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XXII. Nr. 1.

Da ich nun im verwichenen Sommer bei Visitirung der Untergerichter diesen auf die nachdrücklichste Weise eine bessere Aufmerksamkeit eingebunden und bei meiner Anwesenheit verschiedene Hausvisitationen veranlasset, so sind viele Räuber und andere Delinquenten, auch in der Stadt Iserlohn eine Menge falscher Münzer eingezogen worden, welche alle zum größten Beschwer der Unterthanen hier und dort in den Wirthshäusern mit aufgebotenen Bürgern und Bauren aus Mangel der Gefängnissen müssen bewachet werden. Ich bin dieserhalb schon im Jahr 1749 auf Ordre E. K. M. Großkanzlers mit der Clev-Märkischen Krieges- und Domänenkammer in Conferenz getreten und habe wegen Berichtigung solchen Puncts auf das inständigste angedrungen, welches aber ohne Effect gewesen; ja die Kammer hat mir sogar die Einsicht eines von ihr nach dem General-Directorio dieserhalb erstatteten Berichts geweigert. Jedoch ist jetzo aus gedachtem General-Directorio ad interim zu vorläufiger Reparirung einiger Gefängnissen Ordre an die Kammer eingelaufen. Indessen werden E. K. M. allergnädigst wahrnehmen, daß der allhier neu etablirten Regierung so wenig als mir diesferthalb etwas zur Last zu legen, wohl aber, daß die Kammer in denen Geschäften, welche mit derselben gemeinschaftlich sollen behandelt werden, so viele Schwierigkeiten und Aufenthalt machet, daß endlich die Sachen zum Nachtheil des Publici in Stillstand gerathen.

E. K. M. überlasse ich allerunterthänigst, hierunter die Verfügung machen zu lassen, daß dergleichen Inconvenienzen vors künftige vorgebeuget werden möge.

Der Bericht wurde vom König an Cocceji remittirt mit dem Befehl, zur Abstellung der Uebelstände sich mit dem General-Directorium in Verbindung zu setzen. — Von Seiten des General-Directoriums war schon verschiedene Male der Kriegs- und Domänenkammer aufgegeben worden, einige Gefängnisse in Stand zu setzen, so unter dem 24. December 1750 die Gefängnisse zu Wesel, Cleve, Wetter, Altena, wozu 500 Rthlr. aus den Baugeldern angewiesen wurden; ein anderes Mal wurden weitere 230 Rthlr. angewiesen. Indessen diese Summen genügten nicht. Die Kammer erklärte, keinen Fonds zum Bau von Gefängnissen zu haben; das sei von Alters her Sache der Ober-Brüchtenkasse, jetzt also der Regierungs-Sportelkasse. Die Regierung behauptete, die Mittel der Sportelkasse seien bloß für die Besoldung der Justizbeamten bestimmt.

Die Klagen über den Mangel an Gefängnissen sind bis zum Kriege nicht verstummt. Sie treten nach dem Kriege von neuem auf.

45. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji. Berlin, 3. Januar 1751.

R. 96. B. 42.

Beim Tribunal hängt kein einziger Proceß mehr! gnädige Anerkennung des Königs.

Es hat Mir eine wahre Freude gemachet, aus Eurem an Mich unter dem 1. dieses Monats erstatteten Bericht[1]) zu ersehen, daß durch die mit dem hiesigen Tribunal anderweitig gemachte Einrichtung und den bei solchem eingeführten Justizplan der gute Succeß erhalten worden, daß bei solchem Collegio gar keine Processe, auch selbst von dem letztverwichenen Jahre, mehr übrig seind, sondern solche insgesammt auf eine rechtliche und solide Art abgethan worden. Ich erinnere Mich der Erkenntlichkeit, welche Ich Euch desfalls schuldig bin; denen sämmtlichen Membris des Tribunals aber sollet Ihr Meine vollkommene Zufriedenheit über ihren bezeigten Fleiß und Droiture durch ein convenables Compliment von Mir zu erkennen geben und sie Meiner Gnade und Protection versichern.

46. Cabinetsordre an den Etatsminister von Bismarck. Berlin, 3. Januar 1751.

R. 96. B. 42.

Zufriedenheit mit dem Fleiß des Kammergerichts in Abthuung der Processe.

Ich habe mit Eurem Berichte vom 31.[1]) voriges den summarischen Extract derer bei den Senaten des hiesigen Hof- und Kammergerichts in dem verwichenen Jahre publicirten Sentenzen und derer abgethanen Processe erhalten. Es würde Mir zwar noch angenehmer gewesen sein, wann auch die bei gedachten Senaten noch übrig gebliebene Processe abgethan werden und selbige darunter dem höchst rühmlichen Exempel des hiesigen Tribunals folgen können, als bei welchem mit dem Schluß des verwichenen Jahres kein einiger Proceß

[1]) Vgl. Nr. 43. Wir theilen diese Stücke hier mit, weil sie einen lehrreichen Einblick gewähren in die Art, wie aus den kurzen Bemerkungen des Königs (s. Nr. 43) die Cabinetsordres herausgearbeitet wurden.

mehr übrig geblieben; da Mir aber die Menge und die Wichtigkeit der Sachen, so bei ermeldetem Kammergerichte tractiret werden, nicht unbekannt sein, so bin Ich mit dem von dessen Chefs und Membris inzwischen bezeigten Fleiß und Dextérité ganz wohl zufrieden, in dem gnädigen Vertrauen, daß dieselbe sich darunter ferner evertuiren und die rechtliche Abthuung aller Processe sich bestmöglichst angelegen sein lassen werden. Welches Ihr denenselben nebst der Versicherung von Meiner Gnade und Protection in Meinem Namen zu erkennen geben sollet.

47. Schriftwechsel des Königs mit Fouqué, Cocceji u. a., sammt Schreiben Pfuels an Münchow. 6. Januar bis 21. März 1751.

Neue Regelung der Justizverhältnisse in der Grafschaft Glatz.

Immediatbericht des Gouverneurs der Grafschaft Glatz, Generalmajor[1]) von Fouqué und des Kriegsraths v. Pfuel,[2]) Glatz [6. Januar] 1751.[3])

Unter den Sachen, welche bei der von Ew. Maj. in Glatz verordneten Commission[4]) von Anfange an vorgekommen sind, haben die mehristen in Klagen der Herrschaften wider ihre Unterthanen und im Gegentheil der Unterthanen wider die Herrschaften wegen zu vieler Dienste, so ihnen aufgeleget worden, bis hieher bestanden.

Der Adel findet ganz bequem, seine Unterthanen in Glatz zu verklagen, weil er ohne Aufhalt und ohne die mindesten Kosten prompte Justiz erlanget; dahingegen der Adel, wenn sein Unterthan wider ihm Beschwerden hat, es dahin zu bringen suchet, daß ihm derselbe beim Ober-Amt zu Breslau belangen solle, damit nur der arme Bauer wegen der Langwierig- und Kostbarkeit des Processes von allen Klagen abgeschrecket werde, folglich hülflos bleibe. So wie hievon der ganze Adel denket, so ist auch der Landrath von Pannwitz gesinnt.[5])

[1]) Seit 23. Januar Generallieutenant. Mémoires de Fouqué p. 33.

[2]) Der nach Glatz zur Commission delegirte Breslauer Kriegsrath. Daß er eigentlich mit dem Inhalt der Eingabe gar nicht einverstanden war, geht aus seinem Schreiben S. 103 hervor.

[3]) Abschrift. — Bresl. St.-A. M.-R. Pars I. Sect. 1. Nr. 7a.

[4]) Vgl. Nr. 15, S. 59, Anm. 1.

[5]) Landrath im Glatzer Kreise.

Da wir nun demselben öfters Untersuchungen in Klagsachen derer Unterthanen wider ihre Herrschaften zu committiren gemüßiget sind und von ihm die Auskunft über verschiedene Umstände nothwendig erfordern müssen, so machet derselbe allezeit zum größten Aufenthalt der Sachen viele und weitläuftige Schwierigkeiten, unter dem Vorwand, es sei ihm niemals legaliter bekannt gemacht worden, daß bei uns auch Justizsachen in der ersten Instanz abgemachet werden sollen, da wir ihm doch die von E. K. M. unterm 25. c. a.[1]) an uns ergangene Ordre, welche dieses ausdrücklich besaget, communiciret haben, um solche im Lande bekannt zu machen.

Wenn nun E. M. Dero arme Unterthanen noch fernerhin soulagiret wissen wollen, daß sie ohne Aufenthalt und Kosten ihr Recht erlangen sollen, so bitten wir unterthänigst, dem Landrath von Pannwitz eine nachdrückliche Ordre zu ertheilen, daß er sich dem, was ihm künftig von uns committiret wird, mit gehörigem Fleiß unterziehen solle, um so mehr, da die Sachen, wenn sich einer oder der andre gravirt befindet, von uns durch den Weg der Appellation an das Ober-Amt nach Breslau gehen.

Der König sandte den Bericht mit Cabinetsordre, Berlin, 22. Januar 1751,[2]) an Cocceji mit folgender Weisung:

Da Meine Intention dahin gehet, daß auch in gedachter Grafschaft die Justizsachen in der Ordnung und Verfassung zu tractiren sein, wie solches in Meinen Provinzien eingeführet worden, und daß darin nach Vorschrift des neuen Codicis verfahren werde, so habet Ihr die gebührende Einrichtung deshalb zu entwerfen und zu Meiner Approbation einzusenden, damit alles auch darunter nach Meiner Intention geschehen und geführet werden müsse.

Cocceji berichtete darauf unterm 28. Januar 1751[3]) Folgendes:

Ich habe die Ehre E. K. M. zu melden, daß Dieselbe schon anno 1742 die Administration der Justiz in der Grafschaft Glatz durch ein besonderes Edict dergestalt reguliret haben, daß die dortige Vasallen und Unterthanen der Jurisdiction der Ober-Amtsregierung

---

[1]) So! Gemeint ist wohl die Cabinetsordre vom 25. August 1750 (Nr. 15), bei der es sich übrigens um eine irrige Auffassung des Königs zu handeln scheint.

[2]) R. 96. B. 40.

[3]) Mundum R. 96. 431. D.

in Breslau unterworfen sein und diese in allen in der Grafschaft Glatz vorkommenden Rechtsangelegenheiten entweder in prima instantia oder in der Appellations-Instanz cognosciren solle.

Ich habe daher dieses Edict nach seinem buchstäblichen Inhalt beibehalten und demselben bloß beigefüget,

1. daß der modus procedendi künftig auch daselbst nach dem Codice Fridericiano eingeführet und

2. die Processe der Obrigkeiten und Unterthanen wegen Entfernung des Orts und zu Ersparung der Kosten nicht vor der Regierung, sondern durch den Commissarium perpetuum entweder in loco oder zu Glatz instruiret und von demselben in prima instantia salvis remediis darin gesprochen werden solle.

Ich habe eventualiter das erneuerte Reglement zu E. K. M. … allergnädigsten Approbation hiebeifügen sollen.

Entscheidung des Königs:[1])

„Machen, daß kurz ist. Fouqué hat schon einen da bei sich. Machen, daß nicht zu weitläuftige quaestiones."

Dieser Randentscheidung entspricht die Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam, 6. Februar 1751,[2]) mit der der König das Reglement vollzogen zurücksendet mit der folgenden Bemerkung:

Ich hoffe dennoch, daß Ihr dabei mit darauf reflectiret haben werdet, damit derjenige Kriegesrath, welcher sich bereits bei dem General-Lieutenant Fouqué der vorkommenden Sachen halber findet,[3]) die vor ihn kommende Justizsachen ganz kurz und sonder alle Weitläuftigkeiten und Sportuliren tractiren und rechtlich abthun müsse, als worauf wohl gehalten werden soll.[4])

Wie Pfuel sich zu der Sache stellte, geht aus dem folgenden Schreiben an Münchow hervor, Glatz, 3. Februar 1751.[5])

Ob ich wohl glaube, daß Ew. Hochgräfl. Exc. in Berlin werden erfahren haben, was S. K. M. dem Herrn General von

[1]) Von Eichel am Rande mit Blei aufgezeichnet.

[2]) R. 96. B. 42.

[3]) v. Pfuel.

[4]) In dem Reglement war nichts davon enthalten. Die Bauernprocesse, auf die es hauptsächlich ankam, werden darin dem Commissarius perpetuus der Grafschaft Glatz zugewiesen.

[5]) Eigenhändig, Bresl. St.-A. M. R. I. Nr. 7a.

UNIV. OF
IFORNIA

Fouqué auf die Beschwerden gegen dem Landrath zur Resolution ertheilet haben, so habe dennoch, weil solches nicht gewiß versichert bin, und besonders, was der Herr General deshalb an mich geschrieben, denenselben unbekannt, hievon schuldigst durch die copeiliche Anlagen benachrichtigen wollen.

Ich werde des Generals Retour abwarten und also nichts in der Sache thun. Meine Meinung gehet dahin, ihme vorzustellen, daß ich auf die verlangte Art mich solchem nicht unterziehen könne, auch nicht nöthig finde, des Herrn Großkanzlers Exc. von dem bisherigen zu informiren; indessen werde ihm sagen, daß, da ratione modi procedendi uns der Großkanzler ohnfehlbar auf den Codicem Fridericianum verweisen wird, daß mir darnach zu verfahren nicht möglich. Denn

1. Haben wir keine ordentliche Gerichtstage, und ich könnte auch solche nicht haben, indem ich bloß wegen Cameralsachen hieher committiret, zum öftern Untersuchungen in den übrigen Städten deshalb vorkämen, welche ich bereisen müßte, mir auch von der Kammer selbsten alle hiesige Sachen, so eine nähere Erläuterung bedürften, committiret werden, welches doch eigentlich meine Sache wäre, weil ich ein Membrum des Kammer-Collegii, und nicht des Ober-Amts wäre.

2. Daß das Constitutioniren hier gar nicht anginge und wir die eingegebene Klagen theils denen Parten von 8 zu 8 oder 14 zu 14 Tagen zur schriftlichen Beantwortung sowohl bei der Exception als übrigen Schriften ad duplicam usque zufertigen müßten. Es wären auch nur 3 Advocati hier, weil mehrere nicht subsistiren könnten, und diese wären Justitiarii bei denen Herrschaften und würden lieber ihre Advocaturen als ihre Justitiarien-Bedienungen ablegen.

3. Daß ich die Justizsachen nicht verstünde, sondern nolens volens verstehen müßte, ob ich es gleich mündlich und schriftlich von mir gesaget. Daß ich zwar

4. So viel an mir, nach denen königlichen Edicten und meinem Gewissen das meinige gethan hätte und niemanden meines Wissens, ohne Ansehen der Person, Unrecht widerfahren lassen, daß ich aber das Jus nicht gründlich verstünde und ohnedem ein Mensch wäre,

NO VIMU AIMAOHLIAO

der irren könne, ich mich auch unmöglich den harten Strafen, so im Codice hier und da sanciret, exponiren könnte.

Ich bitte E. E., helfen Sie doch, daß die Justizsachen, wie in andern schlesischen Provinzien, vom Ober-Amt tractiret werden, und zugleich ersuche ich unterthänigst, mich zu unterrichten, was ich bei diesem Anmuthen thun solle.

In dem Anmuthen sind ohnedem viele Sachen, so sich nicht so verhalten. Denn

a) hat der Adel seine Unterthanen wenig bei uns verklaget, wohl aber vice versa die Unterthanen den Adel.

b) Wird zwar von mir die Justiz gratis und ohne die geringsten Sporteln administriret und alles gratis ausgefertiget, außer daß das Stempelpapier bezahlet werden muß; aber wenn der Herr General, wie zum oftern geschehen, dem Platzmajor und seinem Regiments-Quartiermeister die Sachen übergiebet, müssen die Parten bezahlen.

c) Haben wir dem Landrath von unserm königlichen Handschreiben, wodurch wir competent geworden, nichts communiciret, außer daß wir ihm letzt bekannt gemachet, daß S. M. befohlen, daß die Appellationes von uns an dem Königlichen Breslauschen Ober-Amt gehen sollen.

d) Sind alle Sachen hier nicht gezögert, sondern bisweilen allzu geschwinde abgemachet, wenn man viam facti statt viam juris ergriffen, so ich nicht hindern können.

Die Mittheilung des Reglements erfolgte durch königliche Ordre an Fouqué und Pfuel, Berlin, 16. Februar 1751.[1]) Es wird darin ausdrücklich hervorgehoben, daß die erste wie die zweite Instanz für die Grafschaft Glatz die Breslauer Ober-Amtsregierung sein soll, und daß als Referent für diese Sachen der Ober-Amtsregierungsrath v. Pannwitz[2]) bestellt worden ist.

Das Reglement vom 28. Januar 1751 ist abgedruckt bei Korn 1751 S. 68 ff. Es ist ganz nach den von Cocceji aufgestellten Gesichtspuncten abgefaßt, weist auch die Bauernprocesse dem Commissarius perpetuus zu. Bemerkenswerth ist noch, daß dieser hier auf die Untergerichte eine Aufsicht führen soll.

---

[1]) Abschr. Bresl. St.-A. M. R. I. Nr. 7 a.

[2]) Natürlich nicht identisch mit dem gleichnamigen Landrath in Glatz.

Ueber den Eindruck der Entscheidung auf Fouqué berichtet Pfuel an Münchow, Glatz, 21. März 1751,[1]) folgendermaßen:

Euer Hochgräfl. Exc. gnädiges Schreiben mit dem abschriftlichen Königl. Reglement wegen künftiger Administration der Justiz in hiesiger Grafschaft habe ich verwichenen Sonnabend Abends halb 6 Uhr mit der Post zu erhalten die Gnade gehabt, und habe gar nicht nöthig, daß ich auch künftig erwähne, daß ich solches von E. Hochgräfl. E. erhalten, allermaßen mit eben derselben Post Sr. K. M. allerhöchste Ordre nebst dem gedruckten Reglement uns behändiget worden. Ich lege von solcher allerhöchsten Ordre Abschrift bei und melde daneben, daß am ermeldeten Tage Abends halb 8 Uhr des Herrn Generals Exc. den Regiments-Quartiermeister, mir solches zu behändigen, übersandte.

Dieser schien ganz perplex darüber zu sein, und der p. General ließ mir sagen, er würde, als Tages darauf, nämlich den Sonntag, mit mir davon sprechen. Er hat mich zur Tafel bitten lassen und stellete sich, als wenn es ihm lieb, von dieser Sache dechargiret zu sein; man konnte es aber aus dem Discours, so von verschiedenen Sachen fielen, wohl abnehmen, daß es ihm, so sehr er es auch zu verbergen suchte, crepirte. Er brachte unter andern auch vor, die Sachen, so gegenwärtig bei uns schwebeten, müßten wir noch abthun; ich remonstrirte ihm das Gegentheil: Da S. K. M. unsere ganze Justiz aufgehoben, könnten wir nicht fortfahren, sondern müßten alle zum Ober-Amte verweisen, so er endlich placidirte. Und habe ich morgen also nicht nur alle hiesige Advocaten herbestellet, um ihnen bekannt zu machen, daß sie keine Justizsachen mehr bei uns anzubringen hätten, sondern er placidirte auch, daß man dem Landrath davon Part geben sollte, so auch geschehen.

Die beiden katholischen Pfaffen, so er in Inquisition genommen, will er gerne erst züchtigen. Seine Meinung gehet dahin, daß dieses keine zum geist- und weltlichen Justiz-Ressort gehörige Sache wäre, sondern es wäre dero Sache eine Störung öffentlicher Ruhe, und würde er solche abmachen. Meine Einwürfe wollten nicht approbiret werden, und er meinte, der Regimentsquartier-

[1]) Eigenhändiges Mundum. — Bresl. St.-A. M.-R. Pars I. Sect. 1. Nr. 7a.

meister wäre vollkommen der Meinung. Ich sagte, ich könnte dieses von einem Manne, der ehemals Auditeur gewesen und also die Justiz verstünde, mir nicht einbilden. Er wurde gleich geholet und war zu meiner Verwunderung der Meinung. Was sie nun noch vornehmen werden, wird die Zeit lehren.

E. E. werden Sich erinnern, daß ich von der Sache vormals berichtet, und zugleich, daß ich nichts damit zu thun hätte.

Das ganze Land der Grafschaft wird sich ungemein über des Königs gnädige Disposition freuen, besonders die Herren Stände, welche, wenn ihnen ihre Unterthanen die größten Impertinenzien vorsagten und sie einem solchen ein paar Ohrfeigen gaben, gleich zur Verantwortung aufs schärffste gezogen wurden. Wenn ich aufrichtig sagen soll, so hat unsere Justiz-Regierung die Gemüther ganz alienirt und die Liebe, so Unterthanen gegen ihre Obere und vornehmlich allerhöchstes Oberhaupt haben sollen, behindert. Vernünftige, welche überleget, daß ein Herr von so vielen Ländern nicht alles gleich durchsehen kann, was in kleinen Provinzien vorgehet, sind wohl mit ihrer Meinung nicht so weit gegangen; aber diejenigen, die nicht so weit gesehen, haben sich eine strenge Idee gemachet.

Ich werde suchen, ihme[1]) unsere jetzige Commission (wie es auch wohl in der That ist) ganz geringe zu machen und mit denen Breslauschen Polizeimeistern in gleichem Grad zu compariren, um ihme sein ehemaliges Vorhaben zu bestärken, da er vermeinte, wenn der König ihm die Justiz entzöge, würde er sich von dem übrigen lossagen; ich muß aber das tempo zu treffen suchen.[2]) Ich habe die Ehre, mit ersinnlichster Veneration zu sein 2c.

---

[1]) Fouqué.

[2]) Zum Rücktritt Fouqués von dem Glatzer Gouverneurposten, den offenbar Münchow ebenso wie Pfuel wünschte, ist es nicht gekommen. Bei der nächsten Anwesenheit in Schlesien verlieh der König dem General den Orden vom Schwarzen Adler (2. September 1751). Vgl. Mémoires de Fouqué (1788) p. 33. Vgl. auch die Biographie des Generals durch seinen Enkel, den Dichter Fouqué, Berlin 1824.

48. Cabinetsordre an den General-Fiscal Uhden.

Berlin, 9. Januar 1751.

R. 96. B. 40.

Maßnahmen gegen Vasallen in auswärtigen Diensten.

Ueber dasjenige, so Ich Euch jüngsthin wegen verschiedener Meiner Vasallen, so in auswärtigen Diensten stehen, zu vernehmen gegeben,[1] habe Ich Euch hierdurch dahin instruiren wollen, wie daß Ihr insonderheit durch Eure unterhabende Fiscäle dahin invigiliren lassen sollet, damit, wenn etwa die Söhne ein- oder anderer Meiner Vasallen in auswärtige Lande gehen und fremde Dienste nehmen, sodann solche sofort zurückgefordert, auch deren Eltern ohne Distinction angehalten werden müssen, erstere wiederum zurückzubringen und zurückkommen zu lassen.

49. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 9. Januar 1751.

Abschr. — Gen.-Dir. Neum. Kamm.-Pr. Nr. 3.

Präsident und Director bei der Halberstädtischen Kammer.

Der bisherige Geheime Rath und Kammerdirector v. Fuchs zu Halberstadt wird zum Präsidenten bei der dortigen Kammer bestellt. An seiner Stelle soll ein geschickter und routinirter Kriegsrath aus einer andern Kammer zum Director in Vorschlag gebracht werden.[2]

[1]) Am 3. Januar hatte der König an Uhden zwei Listen von hinterpommerschen Vasallen geschickt, die sich im Auslande aufhielten. Die in der einen Liste enthaltenen sollten durch die Fiscale sofort zur Rückkehr veranlaßt werden, die andern sollten vorläufig noch unbehelligt bleiben.

[2]) Zum Kammerdirector in Halberstadt wurde der bisherige Mindensche Kriegsrath Dieterich ernannt. An Dieterichs Stelle rückte in Minden der Kriegsrath Berensprung auf (Gehalt 500 Rthlr.). An dessen Stelle trat der bisherige Regiments-Quartiermeister Schönermark vom Boninschen Dragoner-Regiment mit 360 Rthlr. Gehalt. (Verschiedene Cabinetsordres aus Januar und Februar 1751, R. 96. B. 40 und 41.)

50. Cabinetsordre an den Etatsminister Grafen von Münchow.

12. Januar 1751.

R. 96. B. 42.

Gesuch um den Geheimrathstitel für Pfuel abgeschlagen.

Das Gesuch des Kriegsraths v. Pfuel[1]) um Verleihung des Titels „Geheimer Rath“ wird abgeschlagen, „inmaßen Meine Sentiments darunter seind, daß ein jeder in Meinen Diensten sich mit dem Character seiner Function, worin er stehet, begnügen und sich durch größere Titul nicht selbst in mehrere Unkosten und wohl gar Verderben seiner Privatumstände setzen muß“.

51. Cabinetsordre an den Kurmärkischen Kammerpräsidenten von der Gröben.

Berlin, 14. Januar 1751.

R. 96. B. 40.

Acciseausfall. — Bessere Controlle der Accisebedienten durch die Commissarii locorum!

Ich bin von Eurem unter dem 12. dieses an Mich erstatteten Bericht pro December ganz wohl zufrieden gewesen, außer daß Ich dabei zu erinnern habe, wie die vorgegebene Ursache des Ausfalles von 243 Rthlr. bei den Accisegefällen gegen den Etat und daß solches von der schlecht gerathenen Mast herkommen soll, Mir sehr verdächtig scheinet und Ich vielmehr muthmaße, daß die Negligence derer Accisebedienten die wahre Ursache davon sein muß, welchen Ihr dann durch die Commissarios locorum besser auf die Finger sehen lassen, letztere aber selbst zu ihrem Devoir darunter gehörig anhalten sollet.

52. Cabinetsordre an den Etatsminister von Danckelman.

Berlin, 22. Januar 1751.

R. 96. B. 40.

Mehr Kürze und Deutlichkeit in den Berichten!

. . . Ich muß Euch . . . zu erkennen geben, wie Ich Eure bisherige Berichte mehrentheils zwar sehr weitläuftig, aber wegen Auslassung ein- und andern Hauptumstandes mangelhaft gefunden

[1]) Mitglied der Glatzer Commission; vgl. oben Nr. 47.

habe. Daher Ich nicht umhin kann, Euch zu recommandiren, daß Ihr Euch vor das künftige mehrerer Kürze, aber auch mehrerer Deutlichkeit in Euren an Mich zu erstattenden Berichten zu befleißigen habet . . .

53. Münchow an die Breslauer Kammer.

Berlin, 22. Januar 1751.

Mundum, gez. Münchow. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

Declaration wegen Bearbeitung der Kammer-Justizsachen.

Nachdem es das Ansehen gewinnen wollen, als wann bei Bearbeitung der Justizsachen nach Vorschrift des Reglements vom 1. Augusti 50[1]) hie und da noch einige dubia obwalteten, so habe ich bei meiner Anwesenheit allhier mit des Herrn Großkanzlers Exc. dieserhalb noch näher deliberiret, und ist endlich dafür gehalten und festgesetzet worden, daß außer demjenigen, was schon vorhin vorgeschrieben und verordnet, es folgendergestalt gehalten werden solle und könne, daß nämlich

1. Die bei der p. Kammer als prima instantia in Justiz- und andern Proceßsachen einkommende Supplicata und andre Schriften von demjenigen, welcher das Directorium führet und die übrigen Kammersachen exhibiret, dem Membro Collegii, welches in solchen Sachen sonst den Vortrag hat, adressiret werden müssen.

2. Diese Justiz- und Proceßsachen gehen durch das ordinäre Kammer-Journal und werden

3. in pleno Collegii vorgetragen, maßen für unnöthig erachtet wird, alle diese Sachen beim Zweiten Senat allein vortragen zu lassen, da zumalen von vielen Sachen nicht appelliret wird, die gemachte Verfügungen, Communicatoria und Decreta auch nicht hindern, daß nach ergriffener Appellation der Erste Senat nicht sollte sententiam des Zweiten Senats reformiren können, indem es sodann auf die ausgeführte gravamina und nicht auf die durante processu ertheilte Decreta ankommt.

4. Wann Sachen von den Aemtern, Immediat-Städten ꝛc. per appellationem an die p. Kammer und deren Zweiten Senat gelangen, so sind dergleichen Sachen von dem Zweiten Herrn

[1]) Das schlesische Ressortreglement; vgl. Bd. VIII, Nr. 422.

Directore zu adressiren, weil selbe nicht vor das ganze Collegium, sondern nur vor den Zweiten Senat gehören.

5. Wann die Sachen per appellationem in secunda oder tertia instantia an den Ersten Senat gediehen, so werden die einkommende Sachen vom Ersten Herrn Directore, niemalen aber einem Membro vom Zweiten Senat adressiret, welches auch zu beobachten ist, wann der dirigirende Ministre und die Zweite Kammer judex ad quem ist. Wobei

6. nicht nöthig ist, daß dergleichen durante processu einkommende Sachen vor jedem Senat allein und in Abwesenheit des andern Senats und dessen Membrorum resolviret werden, sondern es kann der Vortrag davon in pleno Collegii geschehen, jedoch daß Membra desjenigen Senats, vor welchen die Sache nicht gehöret, sich alles Votirens dabei enthalten müssen.

7. Wann Acta zum Spruch instruiret und inrotuliret sind, werden solche vom Secretario, der die Expedition in Justizsachen hat, dem Herrn Directori desjenigen Senats, wohin die Sache gehöret, vorgeleget, welcher

8. Solche adressiret oder ad referendum distribuiret.

9. Diese Pièce, worauf die Herren Referenten benannt, gehet nicht durch das Journal, sondern wird sogleich vom Herrn Directore dem ersten membro Senatus referenti, von diesem aber hiernächst dem Herrn Correferenten mit Notirung des Tages, wann dieses geschehen, zugestellet, damit die Parteien die Referenten nicht erfahren.

10. Damit aber diese Sachen, so nicht durch das Journal gehen, folglich auch nicht in den monatlichen Restzettul kommen, nicht zu lange bei den Herren Referenten liegen bleiben, so muß der in Justizsachen expedirende Secretarius allmonatlich eine Designation von denen inrotulirten und bis zum Spruch gediehenen Sachen übergeben, welche mir jedesmal mit dem Restzettul zuzuschicken ist.

11. Disponiret das Reglement vom 1. Augusti 50 § 16, p. 8 verbis: „Der Judex inferior“ rc., daß, wann Acta cum libello appellationis an die p. Kammer eingesandt worden und Recurrent seine Justificationsschrift übergeben, die Sache im Zweiten Senat durch Re- und Correferenten vorgetragen und entweder appellatio rejiciret oder angenommen werden solle.

Hierüber, ob es gleich etwas mehr Arbeit macht, wird beständig gehalten werden müssen.

12. Sind alle Sachen, worüber sententia abzufassen ist, per modum schriftlicher re- und correlationum vorzutragen; ehe aber solches geschiehet, hat

13. Der Herr Director des Senats solche nach den Actis durchzugehen, damit er beim Referiren von der Sache völlig informiret sei, weil öfters, wann Re- und Correferent nicht einstimmig, die Decision auf ihm allein beruhet, wozu aber erfodert wird, daß er ex Actis völlige Information habe.

14. Das Referiren der Acten geschiehet allemal in der Conferenzstube vor dem sprechenden Senat allein und in Abwesenheit des andern Senats.

15. Wann der Zweite Senat der Kammer prima instantia, tertia instantia aber der dirigirende Minister und die Zweite Kammer ist, so müssen nach der Disposition des Reglements § 16, p. 8 Acta an 2 Räthe aus derjenigen p. Kammer, welche vorhin in causa nicht gesprochen, ad referendum gegeben werden, welche daraus cum voto in pleno Collegii referiren. Dieses muß nun auch in meiner Abwesenheit geschehen und demnächst Acta cum relationibus und dem Project der Sentenz an mich eingesandt werden; jedoch ist ebenfalls nöthig, daß vor dem Referiren die Herren Directores sich von der Sache informiren.

Sollten außer diesen Puncten noch mehrere unvermuthete dubia vorkommen, so werde auf davon erhaltene Nachricht darüber sogleich einem hochlöblichen Collegio mein Sentiment eröffnen, damit diese Sache auf einen solchen Fuß gesetzet werde, daß darin beständig nach der vorgeschriebenen Ordnung und mit aller Accuratesse procediret werden könne.

54. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Platen.

Berlin, 25. Januar 1751.

Ausf. — Staatsarchiv zu Magdeburg. Erzstift Magdeburg. XXVIII. 27 f.

Conduitenliste der Kriegs- und Domänenräthe.

Die von Euch unter dem 20. dieses Monates an Mich eingesandte Conduitenliste von denen sämmtlichen Membris der dortigen

Krieges- und Domänenkammer habe Ich erhalten und bin von solcher und deren Einrichtung recht wohl zufrieden gewesen.[1]) Da aber nach Anzeige derselben noch verschiedene Subjecta unter denen Membris der Kammer sowohl als unter denen Steuerräthen sich befinden, denen es theils an gehörigem Fleiße, theils an der nöthigen Capacité und Conduite fehlet, so habt Ihr, den p. von Boden[2]) noch zur Zeit ausbenommen, denenjenigen, bei welchen noch einige Besserung zu hoffen, auf das nachdrücklichste aufzugeben, sich hinfüro mit mehrerm Fleiß und Geschicklichkeit von ihren Verrichtungen zu acquittiren, oder aber ihre Erlassung zu gewärtigen; diejenigen aber, von welchen keine Hoffnung übrig bleibet, daß sie jemalen sich bessern dürften, und welche also nur der dortigen Kammer zur unnützen Last sein, habet Ihr Mir zum Abschaffen zu benennen, damit deren Stellen mit tüchtigen Leuten besetzet werden können . . .

55. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 31. Januar 1751.

Ausf. — Gen.-Dir. Preuß. Kammer-S. 13.

Beschränkung der Competenz von Kammern und deren Präsidenten.

Nachdem S. K. M. rc. zeithero in verschiedenen Angelegenheiten angemerket haben, wie daß einige Krieges- und Domänenkammern und deren Präsidenten sich eigenmächtig unternommen haben, in denen ihnen anvertrauten Provinzien allerhand Neuerungen zu machen und dieses oder jenes zu verbieten oder zu veranlassen, sonder vorhero an S. K. M. davon berichtet und Dero Genehmhaltung dazu erwartet zu haben, sowie solches ohnlängst in Preußen geschehen, da dergleichen eigenmächtiges Verbot wegen Aussendung des Silbergeldes nach Berlin und hiesigen Provinzien geschehen, nicht zu gedenken verschiedener Neuerungen, so in Pommern durch Auflegung neuerlicher Accisen, an verschiedenen Orten eingeführten Mühlenzwanges als auch neuer praestandorum von den von Adel und dergleichen mehr [vorgegangen]: als befehlen höchstgedachte S. K. M. Dero General-Directorio hierdurch, die Krieges-

[1]) Das Exemplar ist nicht erhalten.

[2]) Der Sohn des Ministers, zweiter Director bei der Magdeburgischen Kammer, aber notorisch unbrauchbar.

und Domänenkammern und deren Präsidenten darunter in mehrern Schranken zu halten, damit selbige keine Neuerung oder neuerliche Imposten vor sich und eigenmächtig einführen dörfen, sondern daß selbige vielmehr deshalb in dergleichen Vorfallenheiten zuvor gehörig anfragen und Sr. K. M. Resolution darüber gewärtigen müssen.[1])

56. Schriftwechsel des Königs mit Münchow.

2., 6. Februar 1751.

Concept bezw. Ausf. — Bresl. St.-A. M.-R. Pars I. Sect. I. Nr. 6. Vol. II.

Abweisung eines ungeeigneten Bewerbers um eine Kammerstelle.

Münchow berichtet, Berlin, 2. Februar:

Nachdem ein gewisser Baron von Kittlitz E. M. nunmehro schon zu zweien Malen wegen seiner Bestellung in der p. Kammer angegangen, so berichte alleruntertänigst, daß mir dieser Mensch gar wohl bekannt sei. Ich sehe mich aber pflichtmäßig alleruntertänigst anzuzeigen genöthiget, wie derselbe nicht nur nicht die allergeringste Disposition zu einiger Affaires oder nur einige Teinture davon habe, sondern auch überhaupt dessen Conduite nicht so beschaffen sei, daß solcher etwa wozu in Vorschlag gebracht werden könnte; überdem und ob zwar das äußerliche Ansehen zu einer Beförderung nicht eigentlich etwas beiträget, so muß dennoch hiebei noch allerunterthänigst anführen, wie dieser Mensch von so außerordentlicher Taille, daß er weit kleiner als der Graf von Hartig ist und hinten und vorn einen Puckel hat.

Der König erwidert, Potsdam, 6. Februar 1751:

Auf Euren . . . Bericht ertheile Ich Euch hierdurch in Antwort, daß, wenn [der v. Kittlitz] sonst was nutze wäre, der Puckel und schlechte Taille wohl keine Hinderung gemacht haben würde, ihn bei der Kammer zu placiren; da er aber dazu gar keine Geschicklichkeit hat, so könnet Ihr ihn bei Eurer Zurückkunft nur mit guter Manier promeniren schicken.

---

[1]) Es ergingen entsprechende Verfügungen an die Kammern, z. B. an die Clevische, ostfriesische und die Geldrische Commission vom 9. Februar 1751 (Gen.-Dir. Geldern VI. 2).

57. Immediatbericht Coccejis.
Berlin, 7. Februar 1751.

Mundum. — Cabinetsacten Friedrichs II. R. 96. 431. D.

Conflict der Civil- und Militärjustiz.

E. K. M. haben zu Verhütung der Desertion ein geschärftes und sehr heilsames Edict unterm 1. Mai 1750[1]) dahin ausgehen lassen, daß das Vermögen der Deserteurs und Enrollirten confiscirt werden solle. Es ist aber dem Edict mit eingeflossen, daß darüber bei denen Regimentern erkannt werden solle.

Gleichwie nun dieses bei denen Deserteurs, welche wirklich in Reih und Glieder stehen, ganz billig ist, also scheinen die Regimenter solches unter dem Namen der Enrollirten zu mißbrauchen und zu weit zu extendiren, worüber auch sowohl bei der Regierung als bei Anwesenheit der Commission in Schlesien viele Klagen geführet worden.

E. K. M. ist bekannt, daß in Schlesien eigentlich keine Enrollirte sein, sondern alle Jahr die zum Dienst tüchtige junge Leute eingezogen werden; die Regimenter aber rechnen alle andere Landeseinwohner unter die Enrollirten und wollen unter diesem Prätext, wann einige Landeseinwohner sich außer Landes begeben, über die Confiscation derer Vermögens erkennen.

Unsere Pflicht erfordert, E. K. M. solches um so viel mehr allerunterthänigst zu melden, weil diejenige, welche sich täglich aus denen benachtbarten Landen in Schlesien etabliren, sich daran stoßen möchten.

Wir haben uns also nicht entbrechen können, bei E. K. M. ... allerunterthänigst anzufragen, ob die Regimenter auch über die übrige Landeseinwohner, welche nicht in Reih und Glieder stehen, ratione confiscationis ihres Vermögens erkennen mögen, oder ob nicht vielmehr bei denen Landesregierungen, wie vorher geschehen, darüber Erkenntniß eingeholet werden müsse, ob der Ausgetretene, welcher nicht in Reih und Gliedern stehet, sich seines Vermögens verlustig gemacht habe.

Bleimarginal von Eichels Hand:

„So weit gut, daß die Leute zurückgehalten werden, in andern Landen zu gehen.“

[1]) C. C. M. Cont. IV. Nr. 96. Sp. 227.

38. Zwei Cabinetsordres an das General-Directorium.

Potsdam, 16. und 22. Februar 1751.

Abschr. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7 c. Vol. III. u. R. 96. B. 40.

Einrichtung des Polizeiwesens in Potsdam.

I. (16. Februar). Da S. K. M. ꝛc. der Nothwendigkeit zu sein erachten, daß auch allhier in Potsdam das Polizeiwesen in eine bessere und solidere Ordnung gebracht werde, hierzu auch an den dirigirenden Burgemeister hieselbst, Hofrath Voß, bereits die nöthige Ordre ergangen ist, Höchstdieselben aber vorhersehen, daß Dero allergnädigste Intention hierunter nicht erreichet werden könne, wenn nicht die Befolgungen verschiedener nöthiger Anstalten, ebenso wie in Berlin geschehen, dergestalt allgemein gemacht werden, daß überhaupt alle von des hiesigen Magistrats Jurisdiction regulariter Eximirte und insonderheit die von der sogenannten Französchen Colonie ohne Unterschied des Standes in Polizeisachen denen Anordnungen des Polizei-Directorii und denen auf die Fälle des Ungehorsams zu setzenden Strafen sich unterwerfen müssen, als haben Sie auch allergnädigst resolviret, daß es hierunter inskünftige durchgehends also gehalten werden und niemand, wer der auch sei, in Polizeisachen der Jurisdiction des Magistrats oder des besonders zu bestellenden Polizei-Directorii, unter was für Prätext es auch geschehen könne, sich entziehen soll.

Höchstgedachte S. K. M. machen demnach Dero General-Directorio solches hiedurch in Gnaden bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, sich hiernach allerunterthänigst zu achten und deshalb das nöthige sofort weiter zu verfügen.

II. (22. Februar). Ueber dasjenige, was S. K. M. ꝛc. Dero General-Directorio unterm 16. dieses wegen besserer Einrichtung derer Polizeisachen zu Potsdam bekannt gemacht haben, declariren Höchstdieselbe annoch hierdurch, wie Höchstdero Willensmeinung dieserwegen nicht dahin gehet, daß weder der hiesige Krieges- und Steuerrath Neubauer noch auch eigentlich der Magistrat allhier von der Direction und Besorgung der hiesigen Polizeisachen meliret, sondern solche vielmehr lediglich dem Hofrath und regierenden Burgermeister Voß allhier überlassen und es darunter in allen Stücken so gehalten werden soll, wie S. K. M. solches zu Berlin

bei der dem Geheimen Rath Kircheisen allda aufgetragenen Direction des dortigen Polizeiwesens geordnet haben.[1]) Wornach dann das General-Directorium sich allerunterthänigst zu achten und seines Ortes das nöthige deshalb zu verfügen, auch zu dem Ende das an die Churmärkische Kammer veranlaßte und gestern zur Unterschrift eingekommene Rescript (so aber S. K. M. nicht vollenzogen haben) dahin zu ändern hat.

---

59. Rescript auf Specialbefehl an die Kriegs- und Domänenkammern. Berlin, 18. Februar 1751.

Conc., gez. Viereck, Happe, Blumenthal, Fäsch. V. Dep. Fach 1. Nr. 1. Berichte an das V. Departement.

Demnach Wir angemerket, wasmaßen von einigen Unserer Krieges- und Domänenkammern nicht nur diejenige Berichte, welche eigentlich zu Unseres General- rc. Directorii 5. Departement gehören, und blos die Generalia in Commercien-, Fabriken- und Manufactursachen, den Seidenbau nebst Maulbeerbaum-Plantages, imgleichen die in Unsern Königl. Landen noch fehlende und neu zu errichtende Fabriken betreffen, an gemeldetes 5. Departement adressiret werden, sondern die Kammern auch die zu denen 4 erstern Departements Unseres General-Directorii gehörige Relationes, in welchen des Commercii und Manufacturwesens nur incidenter gedacht wird, oder welche die im Lande schon befindliche Gattungen der Künstler, Manufacturiers, deren Vermehr- und Verminderung, oder derer neu ankommenden Particulier-Professionsverwandten Etablissement, edictmäßige Beneficiirung, Transportirung und erbetene Geldvorschüsse concerniren, und welche, zur weiteren Beurtheilung verbleiben, wieweit selbige dem Commercien-Departement zu überlassen, gleichfalls ohne Unterschied unter Adresse des 5. Departements eingesandt haben, wodurch aber die vier erste Departements außer Connexion dieser zu ihrem Ressort gehörigen Sachen gesetzet und das 5. Departement bishero damit unnöthig chargiret worden: Als habt Ihr hinfüro bei Adressirung Eurer Relationen auf vorhin angezeigte Differenz der Sachen genaue Attention zu nehmen und zu dem Ende nicht allein auf die Concepte Euerer abzusendenden Relationen, an welches Departement die Kanzleibediente das Mundum

[1]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 327—338.

adressiren und abschicken sollen, jedes Mal zu notiren, sondern auch denen unter Euch stehenden Steuerräthen, Magistraten und Fabriken-Inspectoribus solches bekannt zu machen, und selbige zu ihrer Verhaltung hiernach gehörig zu instruiren.

---

60. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 19. Februar 1751.

Mundum. — R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

Verpachtung der Justiz auf den Aemtern.

E. K. M. haben die Verpachtung der Justiz in Dero gerechtem Reglement[1]) desapprouvirt und verboten; die Räubereien, so darbei in Halle, Burg und Halberstadt begangen worden, sein unaussprechlich.

Weil nun in diesem Jahr die Verpachtung der Aemter wieder vorgenommen werden soll und die Kammern die Verpachtung der Justiz continuiren möchten, so habe ich allerunterthänigst anfragen wollen, ob E. K. M. nicht nöthig finden, dem General-Directorio Dero Willensmeinung nochmals kund zu machen, daß die verderbliche und zum Ruin derer Unterthanen gereichende Verpachtung der Justiz nach Anleitung Dero Reglements aufgehoben werden solle.

Bleimarginal von Eichels Hand:

„Gut."

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 27. Februar 1751 (Ausf. Gen.-Dir. Magdeburg Tit. CLII. Nr. 10, bezw. Minüten Bd. 42. fol. 87), befahl, der König den dirigirenden Ministern des General-Directoriums und Cocceji sich miteinander zusammen zu thun und ein Concert unter sich zu treffen und zur königlichen Approbation einzusenden, wie die Aufhebung der Verpachtung der Justiz an den erwähnten Orten einzurichten sei.

Es wurden in Folge dessen Berathungen zwischen den dirigirenden Ministern und dem Großkanzler gepflogen, doch führten dieselben nicht zum Ziele. Die Sache scheiterte namentlich an der Unmöglichkeit, den Ausfall der Pachtbezüge zu decken und zugleich hinlängliche Besoldungen zu gewähren. Erst im Jahre 1765 wurde die Sache wieder in Anregung gebracht.

---

[1]) In dem Ressortreglement von 1749 ist nichts davon enthalten, wohl aber in dem Artikel 37 der Instruction für das General-Directorium, der durch das Ressortreglement ersetzt worden ist, Abs. 7 (Bd. VII, S. 652).

61. Aus einer Cabinetsordre an den Fürsten Schaffgotsch, Bischof von Breslau.

Potsdam, 22. Februar 1751.

R. 96. B. 41.

Rüge wegen frivoler Verletzung der Residenzpflicht.

... Uebrigens kann E. L. bei dieser Gelegenheit nicht vorenthalten, wie Ich mit besonderm Mißfallen vernommen, daß Sie eine so geraume Zeit von Breslau abwesend gewesen und die Ihnen anvertraute Kirche bloß Ihrer Plaisirs halber so lange verlassen haben. Ich finde solches sowohl der Wohlanständigkeit als auch den Pflichten eines rechtschaffenen Bischofs gänzlich zuwider, indem E. L. ohne Mein Erinnern wissen, daß dieser bei seiner Kirche bleiben und selbiger mit Lehre und Wandel vorstehen muß. Ich hoffe also, Sie werden solches in Zukunft besser überlegen und Ihre Kirche ohne Noth so lange nicht wieder verlassen; alsdann Sie versichert sein können, daß Ich stets sein und bleiben werde 2c.

---

62. Cabinetsordre an die Hinterpommerschen und Camminschen Landstände.

Potsdam, 23. Februar 1751.

R. 96. B. 40.

Der Adel gegen das Verbot des Verkaufs adlicher Güter an Bürgerliche. — Gründe des Königs.

S. K. M. haben aus der allerunterthänigsten Vorstellung vom 10. dieses Dero Hinterpommerschen und Camminschen Landesstände[1]) mit Befremden ersehen müssen, wie selbige über eine Sache Beschwerden führen wollen, welche Höchstdieselbe hauptsächlich in der Absicht resolviret haben, damit die Ritterschaft und Edelleute der Landen conserviret bleiben und deren Güter in ihren Familien erhalten, nicht aber nach und nach gänzlich in denen Händen von bürgerlichen Personen gerathen sollen. Es haben demnach Höchstgedachte S. K. M. das Vertrauen zu gedachten Dero Ständen, daß dieselbe sich bei solcher Deroselben gefaßten Resolution beruhigen und Dero darunter habende gnädige Intention vor die

[1]) Nicht erhalten.

Conservation des Adels erkennen werden, gestalten dann selbst die Wohlfahrt des Staats und Deroselben Armee darauf beruhet, indem es nothwendig ist, daß Höchstdieselbe jederzeit genugsame Edelleute in Dero Landen haben um solche bei letzterer employiren zu können; welches Endzweckes sie verfehlen würden, wann die Anzahl derer Edelleute durch Verkaufung ihrer Güter an Personen bürgerlichen Standes nach und nach verringert werden sollte.

---

63. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

6., 10. März 1751.

Mund. — R. 96. C.-A. Fr. II. 431. D. u. R. 9. X. 1. G.

Proceßliste. — Neue Rathsstellen beim Kammergericht.

Cocceji legt dem König mit Bericht vom 6. März 1751 die folgende Specification aller Processe vor, die im Jahre 1750 bei den Regierungen und Justizcollegien geschwebt haben.

	geschwebt	abgethan	bleiben
1. Ober-Tribunal	536	536	—
2. Kammergericht	2336	1655	681
3. Ravensbergische Appellationsgericht	28	25	3
4. Preußisches Tribunal, Hofgericht und Consistorium	949	863	86
5. Altmärkisches Ober-Gericht	230	93	137
6. Uckermärkisches Ober-Gericht	31	26	5
7. Neumärkische Regierung	471	295	176
8. Pommersche Regierung	1095	784	311
9. Cöslinsches Hofgericht	524	312	212
10. Magdeburgische Regierung	892	518	374
11. Halberstädtische Regierung	426	291	135
12. Quedlinburgische Hauptmannei	35	16	19
13. Mindische Regierung	291	213	78
14. Tecklenburgisches Landgericht	27	5	22
15. Clevische Regierung	1246	1082	164
16. Mörssche Regierung	140	127	13
17. Ostfriesische Regierung	196	50	146
18. Glogauische Ober-Amtsregierung	476	352	124
19. Breslauische Ober-Amtsregierung	554	366	188
20. Oppelsche Ober-Amtsregierung	159	68	91
21. Lingische Regierung } dieselbeiden haben die Specificationen nicht eingesandt.			
22. Geldernsche Regierung }			
Summa:	10642	7677	2965

Zugleich beantragt Cocceji die Verstärkung des Kammergerichts, bei welchem in Folge der Vereinigung mit dem Geheimen Justizrath, dem Consistorium und dem Ravensbergischen Appellationsgericht die Zahl der Processe, die bei der Einrichtung 1000 betrug, sich auf 2336 vermehrt hat, durch 2 Räthe bei jedem Senat. Als Besoldung könne ihnen eine „Zulage" aus der Sportelkasse angewiesen werden.

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam, 10. März 1751, drückte der König dem Großkanzler seine Befriedigung über den guten Effect der Justizreform aus und genehmigt seinen Antrag bezüglich der Verstärkung des Kammergerichts, wofern die Sportelkasse zur Bezahlung der „Zulage" ausreiche — worüber noch näherer Bericht erfordert wird.[1])

---

64. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer. Breslau, 10. März 1751.

Mundum, gez. Münchow. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

Leistungen der Kammer. — Anweisung zur Bereisung der Städte und Aemter.

Bei demjenigen, was ich vorjetzo an ein hochlöbliches Collegium zu erlassen mir vorgenommen, gehet meine Absicht mehr dahin, demselben meine Erkenntlichkeit für dessen zeithero in Sr. K. M. Dienst angewandten Eifer, fleißige Bemühungen und mir geleistete nutzbare Assistance zu marquiren, als dasselbe zu erinnern, einen den meisten meiner hochgeehrten Herren Collegen ohnedem natürlich gewordenen Diensteifer mit dem bisherigen Succeß fortzusetzen.

Nach ernstlichem Nachsinnen über die gegenwärtige Beschaffenheit aller unserer Bearbeitung und Aufsicht anvertraueten Sachen kann ich, ohne uns im geringsten allzu sehr zu flattiren, dem ruhmwürdigen Fleiß meiner hochgeehrten Herren Collegen mit überaus großem Vergnügen die Justice thun, zu versichern, daß, wenigstens nach meiner Einsicht, ein nicht geringes Theil unserer Verrichtung nunmehro zu der von mir so sehr gewünschten Ordnung zu gelangen scheine.

Es würde unser aller Zufriedenheit sehr vermehret werden, wann es möglich wäre, es bald dahin zu bringen, daß in der

[1]) Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit geben die Acten keinen Aufschluß. Das Personalverzeichnis des Adreßkalenders auf 1752 zeigt noch keine Vermehrung, das von 1753 eine solche um 2 Räthe im ganzen.

Provinz, in den Kreisern und den Städten, von denen Subalterns und Unterbedienten mit einem, wo nicht dem Collegio gleichen Désinteressement, Eifer und Fleiß, doch wenigstens weniger verantwortlich [!] gearbeitet würde.

Die überaus schlechten und jejunen Berichte der Land- und Steuerräthe, die wenige und ohnüberlegte Vorschläge zu Verbesserung der Sachen und Abstellung derer nachtheiligen Fehler, die schlechte Aufsicht von Seiten der Steuerräthe auf die Magisträte, Accise- und Zoll-Bediente, die unterlassende Befolgung der ergangenen und täglich wiederholten Instructionen und die daraus entstandene, nur allererst seit kurzem, und zwar von ohngefähr entdeckte offenbare Malversationes der Raths-Directorum und Magistrats-Personen, deren Incapacité und brutales Comportement und endlich die in ziemlicher Anzahl ans Licht gekommene Defraudationes und Diebstähle einiger Kreis-, Accise-, Zoll- und Servis-Bedienten, wie nicht weniger die höchst elende Beschaffenheit unserer Bau-Officianten werden hoffentlich genugsam zeigen, daß es nicht etwa natürliche Inquietude sei, wann ich in der mit ohnendlicher Beunruhigung verknüpften Beisorge stehe, daß bei allen diesen Umständen der anscheinende gute Fortgang der Sachen im Collegio uns gar zu sehr über dasjenige, was außer demselben geschicht, sicher machen könne.

Es scheinet mir dahero eben aus dieser Ursach nichts ohnumgänglich nöthiger zu sein, als daß die wegen der allzu häufigen Arbeit beim Collegio zeithero ausgesetzte Local-Untersuchungen und Bereisungen der Departements nunmehro ohne weitern Anstand verfüget und wenigstens einmal jährlich von jedem der Herren Departementsräthe das ihm zugetheilte Departement indispensablement mit gehörigem Nutzen bereiset, dabei aber auf nachstehende Puncte reflectiret werde.

I. In den Städten.

Zu examiniren, welchergestalt vorhin die Revision der Accise-, Zoll-, Kämmerei-, Servis-, Feuer-Societäts- und ferner vornehmlich mit der Kreis-, Salz-, Bier-, Gefäll-, Judentoleranz-, Hospital- und in Brieg der Zuchthauskasse geschehen, und sodann alle diese Kassen von neuem zu visitiren und bei einer jeden darüber ein besonder Protocoll aufzunehmen, auch bei der Gelegenheit nachzusehen, wie sämmtliche Registraturen beschaffen und ob bei den

Kämmereien die so oft verbotene Neben-Recepturen abgestellet worden, imgleichen ob die königliche oder städtische Bediente, welche zeithero noch zwei oder mehr Kassen unter sich gehabt, solchen gehörig vorstehen können und ob nicht vielmehr, diese Kassen zu separiren, die Nothwendigkeit erfordere.

Wenn diese Arbeit, so die Kassen betrifft, geschehen, so wird

2. Nöthig sein, einen besondern Tag anzusetzen und gehörig bekannt zu machen, daß an solchem Tage alle und jede Klagen der Bürger und Stadt-Unterthanen (auf den Aemtern der Amts-Unterthanen) in den Städten zu Rathhause und auf den Aemtern im Amte ohne Ausnahme gehöret werden sollten, welche Klagen sodann, wie sich die Kläger melden, mit wenigem hinter einander ad protocollum zu verzeichnen und solches dem Collegio zu übergeben ist, damit demnächst nach Beschaffenheit der Umstände entweder ein- und andre Sache gleich redressiret oder eine nähere Untersuchung desfalls veranlasset werden könne.

Ferner erfodert die Nothwendigkeit, daß

3. Von Beschaffenheit der Conduite eines jeden der königlichen und städtischen Bedienten genaue Erkundigung eingezogen und davon demnächst besonderer Bericht erstattet werde; zu welchem Ende dann, so viel die Magistratspersonen betrifft, die Herren Departements-Räthe wenigstens einer Raths-Session beizuwohnen haben, damit sie die Vorträge mit anhören und partes vortreten lassen, auf solche Art aber die Stärke und Schwäche eines jeden Raths-Membri erfahren und, was bei dem modo procedendi zu desideriren, in continenti erinnern oder allenfalls davon Bericht erstatten können.

Wegen der Bedienten, welchen Kassen und Geldeinnahme anvertrauet, haben die Herren Departements-Räthe sich aufs genaueste zu erkundigen, ob dieselbe Plackereien verüben, von den Bonifications-Geldern Abzüge machen oder sonst Sportuln nehmen; wie dann auch bei den Kreiskassen nachzusehen ist, wie die Quittungsbücher beschaffen und ob solche mit dem Manual stimmen.

Sodann ist einer der Hauptpuncte und wozu ein besonderer Tag anzusetzen, daß

4. Eine besondere Untersuchung über dasjenige angestellet werde, was ohne Bedrückung des Publici zu Vermehrung der königlichen und Kämmerei-Revenües zu verfügen. Zu welchem Ende die

Schöppen, Geschworne und Aeltesten der Zünfte zu vernehmen sind, was sie zu Beforderung der Stadt Bestes überhaupt und zur Aufnahme ihrer Profession insbesonder vorzuschlagen haben oder was sie vermeinen, daß ihrem Gewerbe am meisten hinderlich falle. Und endlich

5. Wann eine Stadt Güter hat, wird nöthig sein, daß der Herr Departements-Rath solche bereise und nachsehe, wie die Wirthschaft geführet werde und wie die Gebäude beschaffen sein.

II. Bei Bereisung der Aemter ist die Wirthschaft auf allen Vorwerkern zu revidiren, besonders aber bei den Gebäuden wohl zu examiniren, was und welchergestalt im letztern Jahre gebauet worden, und dann, was in dem nächsten zweiten und dritten Jahre noch zu bauen nöthig sein möchte; wie dann auch ad protocollum zu notiren ist, wohin die künftig zu errichtende Gebäude wirthschaftlich zu placiren, damit man sich künftig hierunter nicht so sehr auf die unerfahrne Bau-Bediente verlassen müsse.

2. Bei den Aemtern an der Oder wird bei dieser Gelegenheit zugleich die schon vorlängst verfügte Abgrenzung der Wardten mit vorzunehmen sein.

3. Die Amts-Registratur und ob solche gehörig eingerichtet, zu revidiren, auch

4. Die Deposita nach dem letztern Extract zu examiniren und nachzusehen, ob solche auch wirklich verhanden.

5. Wo Unterthanen-Magazine gehalten werden, ob der sein sollende Bodenbestand dem ohngefährlichen Augenschein nach verhanden und von des Beamten Getreide separiret sei.

Wobei sich ferner von selbst verstehet, daß diejenige Commissiones, welche ein jeder der Herren Departements-Räthe in dem Amte oder der Stadt besonders hat, auch bei dieser Gelegenheit besonders absolviret werden müssen.

III. Wird bei diesen Bereisungen von sämmtlichen Herren Departements-Räthen annoch generaliter zu untersuchen sein,

1. Ob der auf den Nothfall aufzubehaltende Fourage-Vorrath der Vorschrift gemäß jeden Orts verhanden sei.

2. Ob der Verordnung zufolge mit Pflanzung der Bäume, Hecken und Allées alljährlich continuiret werde, und

3. Wie die Feueranstalten in den Dörfern beschaffen.

Ueber alle diese Puncte und was sonst denen Herren Departements-Räthen bei ihren Bereisungen zu observiren vorkommt, haben dieselben besondre Protocolla aufzunehmen und von keinem Ort eher wieder wegzugehen, bevor nicht von dar aus sothane Protocolla und Berichte sämmtlich erstattet und an die p. Kammer abgesandt worden.

Nach vorstehenden Objectis nun ist die Bereisung der Herren Departements-Räthe folgendergestalt vorzunehmen und denenselben die zu dem Ende erforderliche Commissorialia auszufertigen.

Der Herr Kriegesrath Hänel inclusive der Tage zum Reisen:

Die Servis- und Kassensachen von Neiße vom 14. bis 19. April	6	Tage
desgleichen von Cosel vom 20. bis 23.	4	„
„ von Brieg vom 24. bis 28.	5	„
„ von Schweidnitz vom 28. April bis 4. Mai	7	„
	= 22	Tage.

Der Herr Kriegesrath von Unfriedt nebst dem Herrn Kriegesrath Graf Solms:

Die Stadt Frankenstein vom 8. Mai bis den 11.	4	Tage.
„ „ Reichenstein vom 12. bis 13.	2	„
„ „ Silberberg vom 14. bis 15.	2	„
„ „ Münsterberg vom 16. bis 18.	3	„
„ „ Nimptsch vom 19. bis 21.	3	„
„ „ Ohlau vom 22. bis 24.	3	„
Das dasige Amt vom 25. bis 29.	5	„
„ „ Grotkau vom 30. Mai bis 1. Juni	3	„
„ „ Otmachau vom 2. bis 3.	2	„
„ „ Wansen den 4. und 5.	2	„
„ „ Oppeln vom 6. bis 8.	3	„
Das dortige Amt vom 9. bis 16.	8	„
„ „ Krappitz vom 17. bis 18.	2	„
„ „ Strehlen vom 19. bis 21.	3	„
Amt daselbst den 22. und 23.	2	„
Amt Rothschloß vom 24. bis 28.	5	„
	= 52	Tage.

Der Herr Kriegesrath Teuber:

Die Stadt	Neustadt vom 1. bis 5. Juli	5	Tage.
„ „	Ober-Glogau vom 6. bis 8.	3	„
„ „	Zülz vom 9. bis 10.	2	„
„ „	Ratibor vom 11. bis 15.	5	„
„ „	Rübenick vom 16. bis 17.	2	„
„ „	Loslau vom 18. bis 19.	2	„
„ „	Leobschütz vom 20. bis 22.	2	„
„ „	Katscher vom 23. bis 24.	2	„
„ „	Hultschin vom 25. bis 26.	2	„
„ „	Bauerwitz vom 27. bis 28.	2	„
„ „	Plesse vom 29. Juli bis 2. August . .	5	„
„ „	Sorau vom 2. bis 5.	3	„
		= 35	Tage.

Der Herr Kriegesrath Witte:

Die Stadt	Neiße vom 5. bis 13. August	8	Tage.
„ „	Patschkau vom 14. bis 16.	3	„
„ „	Ziegenhals vom 17. bis 18.	2	„
„ „	Cosel vom 19. bis 22.	4	„
„ „	Oels vom 23. bis 25.	3	„
„ „	Bernstadt vom 26. bis 27.	2	„
		= 22	Tage.

Der Herr Kriegesrath Steubener:

Das Amt	Fürstenau vom 30. bis 31. August . .	2	Tage.
„ „	Oels vom 1. bis 3. September	3	„
„ „	Auras vom 4. bis 6.	3	„
„ „	Priborn vom 7. bis 9.	3	„
		= 11	Tage.

Der Herr Kriegesrath Meyer:

Die Stadt Brieg vom 14. bis 18. September . .	5	Tage.
Das Amt daselbst vom 19. bis 21.	3	„
Die Stadt Kreuzburg vom 22. bis 23.	2	„
Das Amt vom 24. bis 25.	2	„
Die Stadt Namslau vom 26. bis 28.	3	„
Amt Wartenberg vom 29. September bis 3. October	5	„

Die Stadt	Wartenberg den 4.	1	Tage
„ „	Falkenberg vom 5. bis 6.	2	„
„ „	Löwen den 7.	1	„
Das Amt	Karlsmark vom 8. bis 9.	2	„
		= 26	Tage.

Der Herr Kriegesrath Graf zu Solms:

Die Stadt	Rosenberg vom 14. bis 18. October	5	Tage.
„ „	Landsberg vom 19. bis 20.	2	„
„ „	Guttentag vom 21. bis 22.	2	„
„ „	Lublinitz vom 23. bis 24.	2	„
„ „	Beuthen vom 25. bis 29.	5	„
„ „	Tarnowitz vom 30. October bis 2. November	4	„
		= 20	Tage.

---

65. Münchow an die Breslauer Kammer.

Breslau, 11. März 1751.

Mundum. — Bresl. St.-A. P. A. III. 11 c. Vol. II.

Dienstvorschriften für die Kanzlei eingeschärft.

Da es das Ansehen gewinnet, als wann denen hiesigen p. Kammer-Kanzelisten dasjenige, was ihnen im Kanzlei-Reglement zu ihrer Achtung vorgeschrieben worden, seit einiger Zeit hinwiederum aus der Acht gekommen sei, wie sich dann insonderheit solches bei Anfertigung des Restzettels zeiget, so ersuche ein hochlöbliches Collegium, der Kanzlei hierauf anderweit ernstlich und nachdrücklich aufzugeben,

1. Die Concepte von den abgegangenen Sachen noch denselben oder längstens den Tag drauf zum Journal abzugeben.

2. Keine Munda ohne complette und der Richtigkeit halber genau collationirte Beilagen zur Unterschrift vorzulegen.

3. Die Beilagen, wann zumal darauf das Decret befindlich, nicht durch fremde unvereidete Leute und schlechte unleserliche Hände schreiben zu lassen.

4. Diejenige Beilagen, so Geldsachen betreffen und an die Kassen gehen oder worin sonst Summen befindlich, von der Calculatur anstreichen zu lassen.

5. Sich nicht zu unterstehen, vor ihren Kopf auf die Concepte in Parteisachen Copialgebühren zu notiren.

6. Auf das Concept das Datum, wann die Sache abgegangen, fideliter zu vermerken.

7. Die zur Kanzlei kommende Circularia prompt zu mundiren und, sobald einer ein wohl collationirtes Exemplar abgeschrieben, das Concept sogleich weiter zu geben, damit solches in einem Tage herumkomme.

8. Die Militär-Correspondenz jederzeit als citissimae expeditionis anzusehen und zu bearbeiten, auch die Munda, sobald sie fertig, dem Kanzlei-Directori zu Besorgung der schleunigen Unterschrift zuzustellen.

9. Den dem Kanzlei-Directori alle Montage zu übergebenden Restzettul von denen aus voriger Woche noch unbearbeitet gebliebenen Sachen accurat anzufertigen, die Raisons, warum diese oder jene Pièce noch zurück, gehörig anzuzeigen und überhaupt keine Sache zu verschweigen, und endlich

10. Sich Vor- und Nachmittags zur gesetzten Zeit in der Kanzlei einzufinden und Abends vor 6 Uhr nicht wegzugehen, auch ohne ganz erhebliche Ursachen sich nicht entschuldigen zu lassen.

Damit auch diese und die übrige im Kanzlei-Reglement enthaltene Puncte der Kanzlei desto weniger entfallen mögen, so stelle ergebenst anheim, ob es nicht gut sein werde, derselben das Reglement wenigstens alle halbe Jahr vorlesen, darüber ein Protocoll aufnehmen und solches ad acta übergeben zu lassen.

Letztlich und da die Erfahrung bereits zur Genüge gezeiget, was für einen großen Nutzen die monatliche Rest-Designation des Journals habe, und dann zu deren zuverlässiger Anfertigung ein großes contribuiret, daß die Journale der Secretarien sowohl als der Kanzelisten vorschriftsmäßig geführet werden, so ersuche ein hochlöbliches Collegium ergebenst, darauf mit Ernst halten zu lassen, daß sonderlich die Kanzlisten, sobald sie die Concepte erhalten, solche in ihr Journal eintragen und demnächst dabei das Datum der Expedition des Abgangs und Abgabe zum Hauptjournal vermerken müssen.

Wann das Eintragen der Concepte in des Kanzlisten Journal allererst bei Rückkunft der Sachen von der Unterschrift geschiehet,

so wird dadurch der Zweck gar nicht erreichet, maßen, wann eine Sache bei der Unterschrift verloren gehet, solchenfalls niemals mit Gewißheit dargethan werden kann, daß das Concept wirklich revidiret und zur Kanzlei gekommen, auch das Mundum zur Unterschrift vorgeleget sei.

Weil hierauf so sehr viel zur Ordnung ankommt, so werde ich mir die Journale derer Kanzlisten zuweilen selbst geben lassen und nachsehen, ob sie das ihnen hierunter aufgegebene schuldigst befolgen.

---

66. Ostfriesischer Landtag.

15. bis 30. März 1751.

Verbesserung des Steuerwesens.

Auf Vortrag des General-Directoriums (3. Dep.) vom 2. Februar 1751 genehmigte der König die Einberufung eines neuen Landtags auf den 15. März, zu dessen Commissarien wieder Coldewey und Colomb bestimmt wurden.

Dieser Landtag, der bis zum 30. März zusammen blieb, hat die für die Finanzreform[1]) maßgebenden Beschlüsse gefaßt. Der Plan der neuen Finanzeinrichtung wird in der Landtagsproposition entwickelt, die wir hier folgen lassen.

Königliche Landtagsproposition für den ostfriesischen Landtag vom 15. März 1751.[2])

Wir Friedrich rc. Haben Unsern treugehorsamsten Landständen hiemit allergnädigst eröffnen lassen wollen, wie denenselben vorläufig aus der erlassenen Landtags-Publication allbereits bekannt sein wird, aus welchen Ursachen und zu welchen dem Lande nützlichen Deliberationen Wir diesen neuen Landtag allergnädigst ausgeschrieben haben. Als nämlich:

I. Die Behandlung des Surrogati mit denen Communen, daß sie solches Quantum surrogatum loco der Accisen als ein jährliches Fixum annehmen und der Personal-Schatzung gleich unter sich re-

---

[1]) Ueber die Finanzreform vgl. übrigens die gründliche Darstellung von Wiarda, Bd. 8, S. 335 ff.

[2]) (Im Namen des Königs gez. von Coldewey und Colomb. Mit Regierungssiegel.) — Abschrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. 62, Nr. 9.

partiren. Denn, nachdem die Accisen abgeschaffet und ein Surrogatum à proportion einer jeden Familie eingeführet worden, so haben Wir zwar dabei Allerhöchst bemerket, daß dieses Surrogatum in der Totalität dem Lande erträglicher und heilsamer ist als die vorige Pacht und dabei vorgefallene Inconvenientien und Processe wodurch die Landeseinwohner sehr mitgenommen worden, aber auch diesen Mangel bei dem Surrogato annoch wahrgenommen, daß durch unrichtige Angaben der Lande, des Vermögens und Größe des Gewerbes die Einwohner in jeder Commune gegen einander selbst nicht einmal jederzeit auf egalen Fuß zum Beitrag am Surrogato angesetzet worden; ferner, wenn alle Jahre Revisiones derer vorgegangenen Veränderungen im ganzen Lande bei Unserer treugehorsamsten Landschaft geschehen sollten, dieses dem Lande sehr vieles kosten [würde] und dennoch alle Praegravationes nicht vermieden werden können, da die Deputirte zu solchen Commissionen alle Einwohner und deren Vermögen specialiter nicht kennen und durch die eingeschickte historische Nachrichten, so nicht zuverlässig sind, gar bald mißgeleitet werden können. Derowegen Wir Unsern treugehorsamsten Ständen landesväterlich zu erwägen geben wollen, ob es nicht besser sei, daß jede Commune das bisherige Quantum surrogatum als ein Fixum übernehme und solches jährlich als die Personalschatzung unter sich repartire; da dann die Eingesessene unter einander am besten darauf sehen können, daß niemand zu niedrig angesetzet, sondern jedermann [dem] Nachbar gleich à proportion seines Vermögens, der Personen und des Gewerbes angesetzet werde. Daferne aber dennoch wider Billigkeit jemand von der Commune zu hoch gesetzet würde, so stehet demselben frei, deswegen bei dem Administrations-Collegio Klage anzustellen und Hülfe zu suchen. Im Fall auch einige Communen vorhanden sein sollten, die in der Totalität gegen andere beschweret sein möchten und welche solches erweisen können, so wollen Wir nicht weniger geschehen lassen, daß auch mit solchen nach Billigkeit gehandelt und ein proportionirliches Fixum für dieselbe ausgefunden werde.

Da nun hieraus zwei große Vortheile entspringen, nämlich daß alle Praegravationes aus dem Grunde gehoben werden und die treugehorsamste Landschaft eine feste Einnahme erhält, die Creditores damit zu befriedigen, so zweifeln Wir nicht, die treugehorsamste

Stände werden Unsere landesväterliche Vorsorge hieraus erkennen und die Behandelung willig annehmen. Hiernächst haben Wir

II. Zwar auf dem in anno 1749 gehaltenem Landtage darin condescendiret, daß nach dem Verlangen des dritten Standes die Schatzungen bishero durch gewisse Sammler in jeder Commune gehoben und nach Abzug [von] 2 Procent von diesen an die Landeskasse abgeliefert worden, in der guten Hoffnung, es würde damit die landschaftliche Hebung von Statten gehen. Da aber die Erfahrung gewiesen hat, daß es auf keine Weise thunlich sei, mit diesem Hebungs-Modo ferner fortzufahren, indem, nur einige Schwierigkeiten dabei zu gedenken, der Landrentmeister jetzo mit 250 Schatzhebern neunmal, als über 5 Schatzungen und 4 Surrogationstermine, [und also] 2250 mal in einem Jahre Abrechnung halten muß, so eine überaus große Confusion verursachet; ferner gehet die Schatzsammlung in jeder Commune um, da dann allerhand Personen, welche zum Theil nicht lesen noch schreiben können, oftmals gar Wittwen, die Reihe trifft, welche sich in der Sammlung nicht zu finden wissen. Ein Schatzheber überliefert dem andern Restanten, und da das Administrations-Collegium nicht weiß, welcher Schatzheber solche aufschwellen lassen, so bleibet solches immer ungewiß, an wen es sich solcherhalben halten muß; und endlich stecken viele Schatzheber alle Ueberschüsse zu Beutel, hintergehen die Landschaft und bereichern sich mit Geldern, so zum allgemeinen Landesnutzen gehören, ja gar haben einige die gehobene Schatzungen in eigenem Nutzen verwendet, und wenn ihre Güter verschuldet sind, muß die Landschaft oder die Commune dabei Schaden leiden.

Diese große und unleidliche Mißbräuche zu heben, mithin Ordnung und Richtigkeit bei der Landeskasse herzustellen, wird kein bequemeres Mittel sein, als 9 Schatzungs-Receptores, so rechnungskundige, ehrliche, mit genugsamer Sicherheit versehene Leute sein müssen, im Lande zu bestellen, welche a singulis in dem District, so ihnen anvertrauet wird, die Schatzungen einheben und, ohne alle Executions- oder andere Gebühren vor sich zu genießen, außer was denen dazu zu gebrauchenden Gerichtsbedienten gebühret, bloß gegen ein fixirtes Gehalt an die Landeskasse monatlich einsenden müssen. Die 9 Kluften würden folgende sein:

1. Das Ember Amt mit dazu gehörigen Herrlichkeiten.

2. Das Grethsyhler- und Pewsumer Amt nebst der Herrlichkeit Jannelt.

3. Das halbe Leerer Amt, nämlich Mohrmer und Oberledinger Land, nebst dem Flecken Leer, auch Loga und Logebehrum.

4. Ober- und Niederreider Land jenseits der Ems.

5. Das Auricher Amt.

6. Norder Amt und die Herrlichkeit Lütetsburg.

7. Berumer Amt mit der Herrlichkeit Dornum.

8. Das Stickhauser Amt, und endlich

9. Das Friedeburger Amt nebst der Herrlichkeit Gödens.

Dergleichen Receptores können mit 2000 Rthlr. jährlich salariret werden, folglich dem Lande nichts mehr kosten, als jetzo die 2 Procent Recepturgebühren betragen, welche die Sammler genießen; wodurch aber weit mehrere Ordnung gestiftet werden kann, daß die Schatzungen prompt eingehen. Welche gute Verfassung Unsern treugehorsamsten Landständen hoffentlich gleichfalls lieb sein wird, zumalen keine andere als solche Receptores anzunehmen sind, die genugsame Caution geleistet und die vorhin gedachte Geschicklichkeit haben, damit die landschaftliche Kasse auf allen Seiten gesichert sei.

III. Haben Wir den Ertrag derer jetzigen 5 Schatzungen untersuchen lassen, und beträget das provisionaliter ausgefundene Liquidum eines jeden gedoppelten Schatzungstermins nach Abzug gültiger und ungültiger Restanten 48077 fl. 6 schl. $^1/_2$ wt.; dagegen machen die ungültige Abgänge, so auf Armenzettul und andere Attestata beruhen, bei jeder gedoppelten Schatzung eine unleidliche große Summe von 6404 fl. 2 schl. 17$^1/_2$ wt., die gültige Abgänge aber 13472 fl. 8 schl. 2 wt. aus, so daß die Landschaft bei jedem gedoppelten Termin fast ein Drittel verlieret. Da nun bei gleichmäßiger Untersuchung des landschaftlichen Schuldenwesens sich gefunden, daß die Landeskasse bloß an rückständigen Zinsen 270000 Rthlr. schuldig ist, folglich dieselbe bei den vielen Abgängen nicht im Stande ist, denen Creditoribus gerecht zu werden und den so nöthigen Credit zu erhalten, als haben Wir in landesväterliche allerhöchste Erwägung gezogen, daß es zwar vorerst bis zur generalen Rectification des Catastri bei den sogenannten gültigen Abgängen am

Catastro de anno 1672, welche cum causae cognitione durch Decreta entstanden, folglich praesumtionem mehrerer Richtigkeit vor sich haben, bewenden könne; was aber die ungültige Abgänge anbelanget, so ist bekannt, mit wie vielen Unwahrheiten die Attestata und Armenzettul, worauf solche Abgänge beruhen, angefüllet sind: daß viele, so als arm zu Register stehen, dennoch bezahlen müssen, andere aber solches zu Beutel stecken; andere, so in Abgang vorhin gekommen, sind längst verstorben, die Güter besitzen andere, so bezahlen können, oder die Ursachen, als Brand- und andere Schaden, warum der Abgang zuerst validiret worden, haben längst aufgehöret, so daß nichts als Unterschleife dabei stecken, womit andere sich die Last erleichtern, der geringe Eingesessene aber bezahlen und die Landeskasse den schuldigen Beitrag zum Verderb des Landes entbehren muß.

Da Wir nun dieses Uebel zum Ruin des Landes nicht weiter gehen lassen können, zumalen derjenige, so Capitalschatzung giebet, auch Gründe besitzet, mithin nicht arm sein kann, oder, falls er darauf schuldig ist, dem Publico nichts daran lieget, ob die Güter verkaufet werden und andere solche besitzen, so finden Wir Unserer treugehorsamsten Landschaft sehr zuträglich zu sein, daß provisorie und bis zum neuen Schatzungs-Catastro alle endgültige Abgänge ausgeworfen, künftig beigetrieben und keine andere als nur die gültigen Abgänge am Catastro de anno 1672 validiret werden; als wobei um so weniger Bedenken sein wird, da billiger Weise jeder Commune das ganze Quantum des Registers de anno 1672 abgefordert werden sollte, folglich dieselben die bisherigen ungültigen Abgänge künftig um so eher unter sich werden aufbringen können. Sodann werden

IV. Unsere treugehorsamste Landstände die 3 ordinäre Schatzungen, so zu den Landesausgaben nöthig sind, auf das zukünftige Jahr de 10. Maji 1751 bis 1752 einzuwilligen haben.

Wir sind auch übrigens zufrieden, daß Unsere treugehorsamste Stände über die Monita bei dem allgemeinen Landrecht deliberiren und solche gehörigen Orts einsenden.

Die dagegen gemachten Einwendungen der Stände führten zu keiner wesentlichen Veränderung des Planes. Es fand in der Hauptsache eine vollständige Einigung auf dessen Grundsätze statt, wie der folgende Landtagsabschied vom 30. März 1751 des Näheren zeigt.

Landtagsabschied. Aurich, 30. März 1751.[1])

Wir Friedrich zc. Lassen Unsern treugehorsamsten ostfriesischen Landständen bei dem Schlusse dieses neuen Landtages auf deren am 28. dieses Unsern Landtags-Commissariis zugestelletes näheres Gutachten allergnädigst ohnverhalten, wie Uns zuförderst die nunmehro von denenselben gepflogene Deliberationes und genommene bessere Entschließungen, welche Unsern gnädigsten landesväterlichen Absichten gemäß sind, zu besonderm allergnädigsten Gefallen gereichen.

Wir machen demnach Unsern versammleten treugehorsamsten Landständen auf vorgedachtes allerunterthänigstes näheres Gutachten zum Landtagsabschiede hiemit in Gnaden bekannt, daß,

Ad 1mum Nachdem Unsere treugehorsamste versammlete Landstände nunmehro selbst einsehen, wie der in ihrem Gutachten vom 23. hujus angetragene Abschlag des Surrogati keinen Platz finden könne, dieselbe sich aber diesesmal nicht vereinigen können, das bisherige Surrogations-Quantum communenweise pro Fixo anzunehmen, Wir es vorerst bei der Fixirung des gedachten Surrogati auf 2 Jahre, vom 1. Maji dieses Jahres an gerechnet, bewenden lassen, und werden Wir, in Conformität Unserer Resolution vom 25. hujus, Unsern Inspectorem und Unser landschaftliches Collegium autorisiren, mit denen Communen selbst über das fixum zu handeln und die unwillige Oerter, wenn solche sich nicht billig finden lassen wollen, von neuem zu revidiren und zu taxiren, jedoch ohne desfalls einige weitläuftige und dem Lande gar zu kostbar fallende Commissiones zu gestatten. Wobei Wir Unserm Inspectori und landschaftlichen Collegio aufgeben werden, wenn es sich finden sollte, daß ein- oder anderer Ort sich verschlimmert hätte oder das Surrogations-Quantum nicht tragen könnte, darunter praevia cognitione mit Unserer allerhöchsten Approbation zu remediren und das Quantum nach Billigkeit zu erleichtern.

Ad 2dam haben Wir gerne ersehen, daß Unsere treugehorsamste Landstände die Bestallung gewisser verpflichteter Schatzungsreceptoren nicht weiter ablehnen, sondern per majora deren guten

[1]) (Im Namen des Königs gez. von Coldewey und Colomb. Mit Regierungssiegel.) — Abschr. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. 62. Nr. 9.

Nutzen anerkannt haben, wovon die treugehorsamste Stände ins- künftige noch mehr überzeuget sein werden, wenn sie erst den heilsamen Erfolg selbst sehen, indem, wenn auch gleich die Re- vidirung des Schatzungs-Catastri geschehen wird, dennoch die Hebung bei denen vielen Sammlern in denen Communen immer in ge- bührender Ordnung zu halten sein würde. Wir versichern aber auch Unsern treugehorsamsten Landständen nochmals, wie Wir mit aller Schärfe dahin sehen lassen wollen, daß kein Schatzheber denen vorigen Executoribus in deren unerlaubten Griffen ähnlich werden, sondern solche dergestalt in den Schranken gehalten werden sollen, daß sie sich bloß mit dem Gehalt begnügen, keinen Contribuenten im geringsten mitnehmen und sich so betragen müssen, daß niemand mit Fug über dieselben zu klagen Ursach habe; zu dem Ende tüchtige und ehrliche, auch, soviel möglich, selbst angesessene Einwohner dazu genommen werden sollen.

Von denen Einwendungen aber, so die Besitzere derer Herr- lichkeiten wider die generale Receptur gemachet haben, und der Auslegung des Emdischen Landtagsschlusses de anno 1606, welches doch der Grund ist, worauf das ganze ständische Administrations- wesen beruhet, wird an Uns allerhöchsten Orts speciale Anzeige geschehen, da dann die Besitzere besagter Herrlichkeiten Unsere aller- gnädigste Entschließung werden zu gewarten haben.

Ad 3tium Bleibet es dabei, daß die ungegründete ungültige Abgänge nach der nunmehrigen Erklärung Unserer treugehorsamsten Stände künftig ausgeworfen und des Endes von Unserm Inspectore aus dem Administrations-Collegio provisorie und bis zur nächsten generalen Revision des Catastri untersuchet und die etwa noch bleibende unvermeidliche ungültige Abgänge determiniret werden sollen.

Und da die übrigen Deliberations-Puncta in Unserer vor- läufigen Resolution vom 25. dieses schon abgethan sind, so wollen Wir nach der von Unsern Ständen per Secretarium mündlich ge- thanen Anzeige zwar annoch geschehen lassen, daß Unsere treu- gehorsamste Stände wegen der in domesticis negotiis Statuum eingekommenen Vorstellungen und genommenen Resolutionen eine allerunterthänigste Relation noch nachfügen, jedoch den gegen-

wärtigen Landtag hiemit geschlossen haben und wegen dessen wiederholentlich gebetenen Prorogation zu seiner Zeit eine nähere Entschließung fassen.

---

67. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 19. März 1751.

R. 96. B. 42. — Concept.

Mitwirkung des Etatsministers von Arnim bei Bearbeitung der kurmärkischen Landschaftssachen.

S. K. M. haben bei der Gelegenheit, als Sie den Etats-Ministre von Arnim bei dem General-Directorio zu bestellen resolviret, wohlbedächtig befohlen, daß in allen zur Churmärkischen Landschaft einschlagenden Sachen der Vortrag im General-Directorio in seiner Gegenwart geschehen, nicht darunter ohne desselben Vorbewußt resolviret und auf dessen Erinnerungen gehörige Attention genommen werden solle.[1])

Wann aber Dieselbe zu Dero Mißfallen in sichere Erfahrung kommen müssen, wie bei verschiedenen Vorfallenheiten diese Dero Disposition aus der Acht gelassen und unter andern bei der ohnlängst im General-Directorio vorgewesenen Sache, das Reihebrauen in denen Städten der Churmark betreffend, mit einer ohngebührlichen arroganten Suffisance dergestalt verfahren werden wollen, daß, ohne auf gedachtes von Arnim dabei gemachte Erinnerungen zu attendiren, diese in die landschaftliche Verfassung hauptsächlich einschlagende Sache sonder seinen weiteren Vorbewußt noch Zeichnung ausgefertiget und zu Sr. K. M. Approbation eingesandt worden, als desapprobiren Sie dergleichen wider Dero declarirte Willensmeinung geschehenes Verfahren schlechterdinges, wollen und befehlen auch hierdurch, daß nur erwähnte Sache von neuem wiederum bei Dero General-Directorio in Ueberlegung genommen, wohl erwogen und auf des Etats-Ministre von Arnim dabei habende Bedenklichkeiten reflectiret, auch de concert mit ihm ein Schluß gefasset, in Entstehung dessen aber schriftlich votiret und auf einen oder andern Fall zu Sr. K. M. Decision davon berichtet werden soll. Demnächst befehlen Höchstdieselbe hiermit ein- vor allemal, daß, wann Sachen zu Dero Resolution oder Vollenziehung eingesandt werden,

[1]) Vgl. Bd. VIII, Nr. 288.

so einigen Rapport auf die churmärkischen Landschaftsangelegenheiten haben, sodann Concepte davon jedesmal Dero Etats-Ministre von Arnim zur Correvision zugesandt, die Expeditiones aber von ihm mit contrasigniret und gezeichnet werden sollen. Wornach dann mehrerwähntes General-Directorium sich allerunterthänigst zu achten, auch dabei sich desjenigen wohl zu erinnern hat, was S. K. M. gleich zu Anfange Dero erinnerten Instruction wegen der guten Harmonie bei solchem geordnet haben.

68. Cabinetsordre an den v. Werdeck.

19. März 1751.

R. 96. B. 41. u. Gen.-Dir. Kurmark, Landräthe.

Verleihung des Characters als Landrath.

Der Sohn des verstorbenen General-Majors v. Werdeck hat um Verleihung des Characters als Landrath in der Altmark gebeten. Das Gesuch wird zunächst abgeschlagen (7. März), da das eine Art von Anwartschaft oder Adjunction sein würde und die Ritterschaft in allen Kreisen die freie Präsentationswahl behalten solle; dann aber, auf ein wiederholtes Gesuch, wird dem v. Werdeck der erbetene Character verliehen (19. März), weil er „dadurch eine avantageuse Heirat zu thun" hofft.

69. Resolution für den Diaconus Hauscher in Zossen.

Potsdam, 21. März 1751.

R. 96. B. 41.

Abweisung seiner Bewerbung um eine besser dotirte Pfarre.

S. K. M. in Preußen ꝛc. lassen dem Diacono Hauscher zu Zossen auf seine allerunterthänigste Vorstellung vom 19. dieses, worin er um die erledigte Pfarre zu Friedland an der Oder bittet, hierdurch zur Resolution ertheilen, daß die Aposteln in denen ersten Zeiten von ihren Gemeinden und Kirchen keine Revenues noch Tractamente gehabt, sondern bei ganz kümmerlichem Auskommen gelehret und geprediget hätten; dahero er als ein getreuer Nachfolger derselben die ihm einmal anvertraute Gemeinde nicht bloß um eiteln Gewinnst oder seiner Verbesserung halber verlassen, wenigstens dazu einen rechtmäßigen Beruf abwarten müsse.

70. Extract aus Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 23. März 1751.[1]

Abschr. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. VIII. Nr. 2.

Gegen fiscalische Uebergriffe.

Nachdem nun höchstgedachte S. K. M. so vielfältig declariret haben, wie Sie durchaus nicht wollen, daß denen Unterthanen diejenige Freiheiten und Concessionen, womit selbige von Dero in Gott ruhenden Vorfahren begnadiget worden, unter was für Prätext es auch sein mag, entzogen werden sollen, so befremdet es Ihnen auch nicht wenig, daß das General- rc. Directorium solches dennoch gestattet und denen Kammern und Steuerräthen darunter nachsiehet; dahero Sie denn auch demselben hiedurch anderweit so gnädigst als ernstlichst befehlen, Dero allergnädigste Willensmeinung hierunter vors künftige mit mehrere Attention zu befolgen.

71. Reglement für die Universität Frankfurt a. O. Berlin, 29. März 1751.[2]

Gedr. N. C. C. I. 59—64; gez. Danckelmann, Bielfeld.

Die academischen Aemter rc.

Auf Grund des Berichts der Commission, welche die Mängel der Universität untersucht hat, und der Desideria und Monita der Professoren wird folgendes Reglement festgesetzt:

1. Rectoratswechsel jährlich (zu Ostern) statt, wie bisher, halbjährlich. Der Rector darf einen Professor zur Mitabnahme der Verhöre „delegiren". 2. Künftig dürfen beim Rectoratswechsel keine Umzüge der Professoren mehr stattfinden, auch den Studenten keine Collationen gegeben werden, um Unordnungen rc. zu verhüten. 3. 3 Monate vor dem Rectoratswechsel hat die Universität dem Ober-Curatorium anzuzeigen, wer von den Professoren „zum Rectorat heran" ist. 4. Decanatswechsel künftig auch nur alljährlich. 5. Jeder Professor muß den Status oeconomicus der Universität wohl inne haben und den Berathungen darüber stets beiwohnen. 6. Zänkereien rc. bei den „Concilien" sollen vermieden werden. 7. Abfassung der Conclusa dabei. 8. Der Rector darf nicht in Generalien

---

[1]) Betreffend die von dem Gastwirth Jordan in der Vorstadt Perver zu Salzwedel geführten Beschwerden wegen der ihm streitig gemachten Gerechtigkeit des Branntweinbrennens.

[2]) Vgl. Koser, Forschungen z. br. u. pr. Gesch. Bd. XVII, 95 ff.

eigenmächtig Neuerungen treffen. 9. Universitätstanzmeister (40 Thlr. Gehalt). 10. Die Bezahlung der Vorlesungen. 11. Einkauf der Bücher für die Universitätsbibliothek nach den Wünschen der Facultäten, nicht nach dem Belieben des Bibliothekars. 12. Jeder Professor darf alle partes der Wissenschaft seiner Facultät dociren. 13. Die Professoren sollen den Commandeuren, Stabs- und anderen Officieren mit gebührender Höflichkeit und Achtung begegnen, als Beispiel für die Studenten.

72. Cabinetsordre an die Crossensche Ritterschaft.

30. März 1751.

R. 96. B. 40.

Landrathswahl.

Die Wahl des an Stelle des Landraths v. Winning vorgeschlagenen Capitäns Alt-Schwerinschen Regiments v. Schlegell wird vom König bestätigt.

Unter demselben Datum Mittheilung davon an v. Schlegell selbst (R. 96. B. 41).

73. Verordnung auf Specialbefehl an das Kammergericht.

Berlin, 30. März 1751.

Gedr. N. C. C. I. 63 f.; gez. Bismarck, Danckelman.

Kleidung für die Advocaten und Officiales Fisci.

Die Advocaten und Officiales Fisci sollen sich rücksichtlich des Tragens der Kleidung nach den Bestimmungen richten (General-Verordnung von 1713; fiscalisches Reglement von 1722; Resolution vom 22. März 1728 und 25. October 1730).

74. Verordnung des mittelmärkischen Pupillencollegiums.

Berlin, 5. April 1751.

Gedr. N. C. C. I. 241 f.

Anzeige von Todesfällen der Eximirten.

Das Absterben der Eximirten (wozu „alle in Königl. Diensten und Caractere stehende, auch die von Adel" gehören) soll zur Sicherheit der hinterlassenen Unmündigen dem Pupillencollegium binnen gesetzter Frist angezeigt werden (von Tutores, Notaren, Secretarien, Predigern).

Rescript der Breslauer Ober-Amtsregierung an die Landräthe und Steuerräthe d. d. 28. März 1751 (gedr. b. Korn, Schlesische Edicten-Sammlung IV, 645 f.; gez. Münchhausen, Legner): Das Absterben von eximirten Personen ist von der betreffenden Grundobrigkeit dem Breslauer Pupillencollegium binnen 4 Wochen bei 20 Thlr. Strafe anzuzeigen (die bezügl. Bestimmung des Landrechts damit nochmals eingeschärft).

75. Cabinetsordre an den Fürsten von Carolath.

Potsdam, 5. April 1751.

R. 96. B. 40.

Die schlesischen Mediatstädte und die Commissarii locorum und Polizeibürgermeister.

Was Ew. Liebden in Dero Schreiben vom 30. voriges[1]) wegen des denen dortigen Commmissariis locorum zu subordinirenden Kämmereiwesens, auch wegen der Bestellung derer Polizeibürgermeister in denen schlesischen Mediatstädten an Mich gelangen lassen wollen, solches habe Ich daraus mit mehrern ersehen. Wann Ich aber daraus nicht anders urtheilen kann, als daß Ew. Liebden von dem eigentlichen und wahren Endzweck dieser so nützlichen als denen Standesherrschaften selbst heilsamen und zu Conservation derer Mediatstädte ohnumgänglich erforderten Einrichtung nicht genüglich informiret sein müssen, so dienet Deroselben desfalls hierdurch zur näheren Nachricht, wie es mit erwähntem Arrangement ganz und gar nicht die Absichten hat, denen Herrschaften der Mediatstädte das allergeringste von ihren daraus habenden Revenues zu entziehen oder ihren sonst habenden Rechten und Befugnissen zu derogiren, sondern daß solches nur einig und allein in der Absicht geschehen, daß, weil vorermeldete Städte, wo nicht sämmtlich, dennoch größesten Theils durch eine nicht genugsam observirte gute Polizei fast gänzlich ihrem Verderb und Ruin exponiret worden seind, wie solches der klare Augenschein darin bezeiget, also Ich als Landesherr endlich darin ein billiges Einsehen haben und darauf bedacht sein müssen, daß zur selbsteignen Avantage derer Standesherrschaften eine bessere Einrichtung und Ordnung darunter gemacht und, sonder weder die Standesherrschaften noch die Bürgerschaft in denen Mediatstädten mit neuen Auflagen zu beschweren, eine gute Polizei

[1]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 33.

eingeführet und erhalten werde. Ich bin von Ew. Liebden demnach persuadiret, daß Dieselbe alles dieses von selbst einsehen und Sich wegen der ohnumgänglich erforderlich gewesenen bessern Einrichtung in vorerwähnten Sachen völlig beruhigen werden.

76. Immediat-Bericht Coccejis.

Berlin, 6. April 1751.

Mundum R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431 D.

Beginn der Justizreform in Preußen.

Nachdem er nunmehr mit dem zweiten und schwersten Theile des Codex Fridericianus[1]) fertig sei, könne er mit Anfang des künftigen Monats nach Preußen gehen, um sowohl das confuse Lauenburgische Tribunal als die preußische Regierung und das Litthauische Hofgericht, soweit es das Justizwesen betreffe, in Ordnung zu bringen. Er fragt an, ob ihm der König noch eine Specialinstruction zu ertheilen nöthig finde, und bittet um Ertheilung eines Vorspannpasses und um einige Zimmer in dem Ostauschen Hause zu Königsberg. — Laut Bleistiftnotiz am Rande von Eichels Hand genehmigte der König die Vorschläge und verlangte Cocceji vor seiner Abreise noch einmal zu sprechen. — In einem Postscriptum bittet sich Cocceji zum Gehülfen den Geh. Tribunalsrath v. Fürst und für diesen gleichfalls einen Vorspannpaß aus. Dies Gesuch genehmigte der König durch das Marginal: „gantz guht Ich."

Im Sinne der Marginalien erging die Cabinetsordre an Cocceji d. d. Potsdam, 8. April 1751 (Ausf. R. 9. X. 1. G. Preußen).

Commissoriale für den Großkanzler v. Cocceji zur Einrichtung der Justiz im Königreich Preußen. Berlin, 6. April 1751. (Or.-Ausf. R. 9. X. 1. G. Preußen.)

Nach einer Consignation vom 1. Mai 1751[2]) war der Personalbestand bei den preußischen Justizcollegien folgender:

1. Regierung zu Königsberg: 4 Mitglieder, die Staatsminister v. Lesgewang, Graf v. Schlieben, v. Kunheim, v. Wallenrodt, 2 Ober-Secretarien.

2. Ober-Appellationsgericht zu Königsberg: 8 Räthe (Präsident Graf v. Schlieben), 2 Secretarien.

---

[1]) Cocceji meint offenbar das Corpus juris Fridericianum, die Codification des materiellen Rechts.

[2]) R. 9. X. 1. G. Preußen.

3. Hofgericht zu Königsberg: 20 Räthe, 14 adlige und 6 bürgerliche, bei den ersteren zwei extraordinarii, bei den letzteren einer (Präsident Hofrichter v. d. Gröben), 5 Secretarien, 26 Advocaten.

4. Litthauisches Hofgericht zu Insterburg: 2 Räthe, von denen einer zugleich als Secretär fungirt, 4 Advocaten.

5. Kirchen-Collegium zu Königsberg: 9 Räthe, nur ein Calculator und Registrator (Präsident Etatsminister v. Kunheim).

6. Samländisches Consistorium zu Königsberg: 8 weltliche und 7 geistliche Räthe, 1 Secretär, 4 Advocaten.

7. Pomesanisches Consistorium zu Saalfeld: 6 Mitglieder (geistliche und weltliche, Consistorialräthe und -Assessoren), 1 Secretarius (der Official, der jedenfalls, wie beim Samländischen Consistorium, zugleich Präsident ist, fehlt).[1]

8. Pupillencollegium zu Königsberg: 10 Räthe, 1 Secretarius.

9. Lehnscommission zu Königsberg: 5 Mitglieder, darunter der Lehnsdirector Graf v. Schlieben, 1 Registrator.

10. Landrechtscommission zu Königsberg: 8 Mitglieder, an der Spitze Graf v. Schlieben. (Die übrigen Mitglieder sind Ober-Appellations-, Hofgerichts- und Consistorialräthe.)

11. Ober-Burggräfliches Amt zu Königsberg: Ober-Burggraf Etatsminister v. Kunheim, 1 Secretarius, 3 Advocaten.

12. Hofhalsgericht zu Königsberg: 14 Mitglieder, Hofhalsrichter Kiesewetter, ein Vicehofhalsrichter, 12 Assessoren, 1 Secretarius, 2 Advocaten.

[1]) Durch Cabinetsordre vom 16. Mai 1750 hatte der König an Danckelmann verfügt, daß die schon einige Zeit vorher von Boyen erbetene Adjunction auf den Posten des Officials beim Pomesanischen Consistorium bis zu der von Cocceji demnächst in Preußen vorzunehmenden Justizreform verschoben werden sollte. (R. 9. X. 1. G. Preußen. Mund.) Unterm 24. September 1750 eröffnet der König Cocceji, er werde gern sehen, wenn ein dienstuntauglich gewordener Major vom Buddenbrockschen Regiment, Namens v. Atweide, durch Verleihung dieser Stelle — „vor dieses Mal und sonder weitere conséquence“ — versorgt werden könne. Da vermuthlich bei dem Consistorium wenig Sachen von besonderer Erheblichkeit und vielleicht nichts anderes als etwa kleine Kirchen- und Schulsachen, auch geringe Streitigkeiten zwischen Predigern oder zwischen solchen und Bauern vorkämen, so werde der Major, der ein ehrlicher und vernünftiger Mann sei, genug Einsicht und Fähigkeit dazu besitzen. (Der verstorbene Official war ebenfalls ein alter Officier gewesen.) Cocceji bat (26. September, Conc.), die Sache noch bis zu seiner Ankunft in Preußen anstehen zu lassen; das Pomesanische Consistorium sei ein wichtiges Collegium, weil alle von Adel in dem Pomesanischen District daselbst ihren Gerichtsstand hätten. Der König erklärte sich damit einverstanden (28. September).

13. Academischer Senat zu Königsberg: 10 Professoren, der Rector v. Sahme (zugleich Ober-Appellationsgerichtsrath und Präsident-Official des Samländischen Consistoriums) an der Spitze, 2 Secretarien.

14. Officium Fisci: 5 Mitglieder, 1 Advocatus Fisci, 1 Mandatarius, 1 Kammerfiscal, 2 Substitute (alle im Nebenamt).

15. Geheime Kanzlei zu Königsberg: 16 Beamte.

16. Magistrat von Königsberg: der dirigirende Bürgermeister Kiesewetter (zugleich Ober-Appellationsgerichtsrath und Hofhalsrichter), zwei weitere Bürgermeister, 22 Stadträthe, 5 Secretarien, 5 Advocaten.

17. Stadtgericht zu Königsberg: 1 Ober-Richter, 1 Schöppenmeister, 13 Gerichtsverwandte, 4 Secretarien, 6 Advocaten.

18. Französisches Gericht zu Königsberg: 1 Richter, 2 Assessoren, 1 Secretarius.

Processe schwebten Ende Mai 1751 nach den von den einzelnen Collegien übergebenen Tabellen

beim Appellationsgericht 21,

beim Köngsberger Hofgericht 52, und zwar:

von 1748	2
„ 1749	2
„ 1750	10
„ 1751	11
Appellationssachen . .	27
	52

beim Ober-Burggrafenamt	7
„ Samländischen Consistorium	23
„ Pomesanischen Consistorium	6
„ Litthauischen Hofgericht	13

Das Halsgericht hatte keine Tabelle eingesandt. Fürst vermuthete, daß dort nur einige Processe schwebten. (R. 9. X. 1. G. Preußen.)

77. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 6. April 1751.

Conc. u. Mund. — R. 68. Nr. 24 a.

Combination der Regierung und des Hofgerichts in Ostfriesland.

Es werde dem König noch erinnerlich sein, daß er (Cocceji) in Ostfriesland zwar den Codex Fridericianus eingeführt, die Combination der beiden Justizcollegien aber und somit die völlige Einrichtung der Justiz habe aussetzen müssen, „weil das Privilegium de non appellando noch

nicht erfolget war". Da dasselbe nunmehr erfolgt und auch bei den Reichsgerichten insinuirt sei,[1]) so werde nöthig sein, die Combination der beiden Justizcollegien zu Aurich vorzunehmen. Er fragt an, ob der Clevische Regierungspräsident v. Koenen und der Ostfriesische Kammerdirector Lentz die Angelegenheit nach dem von ihm früher gehegten Plan zur Ausführung bringen sollen; ob Koenen während seines Aufenthalts in Aurich auf dem Schlosse Wohnung nehmen dürfe; ob ihm der König einen Vorspannpaß auf 6 Pferde bewilligen wolle? Außerdem reicht er die Ordres an die Commissarien, an die Regierung und das Hofgericht zu Aurich, an die ostfriesischen Stände zur königlichen Vollziehung ein.

Der König sandte die Anlagen vollzogen zurück. Wegen des Vorspanns und der Erlaubniß für Koenen, auf dem Schloß zu wohnen, fragte Cocceji noch einmal an (23. April 1751),[2]) worauf der König den Antrag genehmigte.

78. Cabinetsordre an den Etatsminister von Danckelman. Potsdam, 7. April 1751.

R. 96. B. 43.

Die Veräußerung adelicher Güter ist an den königlichen Consens gebunden, die der bürgerlichen erfolgt frei.[3])

Bei der von Euch an Mich eingesandten und durch Meine eigenhändige Beischrift approbirten hierbei zurückkommenden Vorstellung, betreffend die von einem Prediger Palzow von dem Burgermeister Lowicke zu Wittstock erkaufte 3 Ritterhufen, habe Ich Euch hierdurch nur noch zu vernehmen geben wollen, wie Ihr eigentlich nicht einmal nöthig gehabt hättet, in diesem Fall bei Mir besonders anzufragen, allermaßen, was Güter und Lehnstücke anbetrifft, welche gegenwärtig in Händen von bürgerlichen Personen seind, [solche] nach Meiner vorhin schon ergangenen Declaration wiederum an andere Personen bürgerlichen Standes frei verkaufet und veräußert werden können, ohne daß deshalb es einer besondern Anfrage und Confirmation nöthig habe. Eine andere Beschaffenheit hat es hierunter wegen derer Güter und Lehnstücke, so in Händen von adelichen Familien seind, als deren Verkauf und Veräußerung Mir jedesmal angezeiget und Meine Genehmhaltung dazu nachgesuchet werden

[1]) Das Privilegium ist vom 15. Februar 1750 datirt: N. C. C. I, 167 ff.

[2]) Mund. R. 96. 431. D.

[3]) Die gleiche Ordre erging am 17. Mai an Münchow.

muß, indem Ich darunter die Absicht führe, damit solche Güter nicht so sehre, als wohl ehedem geschehen, aus Händen der Adelichen in die von Bürgerlichen gehen und dadurch nach und nach die Anzahl des Adels im Lande mehr und mehr verringert werde, mithin es endlich an Officiers von adelichem Herkommen bei Meiner Armee fehlen möge. Ihr habet Euch hiernach zu achten.

79. Cabinetsordre an Blumenthal.

Potsdam, 7. April 1751.

Ausfertigung. — R. 92. Blumenthal 321.

Nicht zu viel Auscultatoren.

Ich gebe Euch auf Eure unterm 4. dieses Monats gethane Vorstellung und Anfrage wegen des von Borck, so als Auscultator placiret zu werden wünschet, hierdurch in Antwort, daß schon so viele Auscultatores seind, und wann sie solches ohngefähr ein Jahr gewesen, sie sodann gleich Kriegesräthe mit Sitz und Stimme sein wollen, solches Mich aber in Meinen Arrangements sehr turbiret.

80. Cabinetsordre an den General-Lieutenant Herzog von Bevern.

Potsdam, 16. April 1751.

R. 96. B. 41.

Fragen, welche die Gerechtsame der Städte betreffen, entscheidet nie der König, sondern das General-Directorium!

Ich habe aus Ew. Liebden Schreiben vom 9. dieses mit mehrerm ersehen, was Sie en faveur Ihres Auditeurs wider die vom Magistrat zu Stettin anjetzo vorgenommene Burgermeisterwahl anderweitig bei Mir vorstellen und bitten wollen; Ich ertheile Ihnen aber darauf zur Antwort, daß Ich Mich von dergleichen die Gerechtsame der Städte und Magisträte betreffenden Sachen niemals immédiatement melire, sondern solche dem General-Directorio zur gehörigen Untersuchung und rechtlichen Erkenntniß lediglich überlasse; dahero Ich dann auch E. L. Vorstellung an dasselbe remittiret habe, um davon allenfalls den nöthigen Gebrauch zu machen.

81. Cabinetsordre an den Kurmärkischen Kammerpräsidenten von der Gröben.

Potsdam, 18. April 1751.

R. 96. B. 40.

Kriegsrath von der Osten. — Altgediente Officiere zu den städtischen Forstmeisterstellen; bessere Dotirung der letzteren.

Ich habe zwar aus Eurem Bericht vom 16. dieses[1]) ersehen, aus was Ursachen Ihr zu der durch Entfernung des städtischen Forstmeisters von Henning erledigten Bedienung den dimittirten Kriegesrath von Osten vorschlagen wollen, Ich finde aber nichts erhebliches, warum Ich diesen von Osten zu dieser Bedienung employiren sollte, da er eben deshalb aus der Kammer dimittiret worden, weil er nichts nutze gewesen, vielmehr bin Ich intentioniret, einen Meiner alten wohlgedienten Officiers, so aber in Kriegesdiensten nicht mehr fort kann, damit zu versorgen. Dieweilen Ich aber sonsten in Erfahrung gekommen bin, daß gedachter Henning hauptsächlich deshalb erwähnte Bedienung verlassen hat, weil er von der dabei vermachten Besoldung ohnmöglich länger subsistiren können, indem er nicht nur einen District von fast 80 Meilen zu bereisen gehabt, sondern auch die Fuhren dazu selbst bezahlen, auch wegen der Correspondance alle Kosten tragen [müssen], dabei aber weder Diäten noch sonsten einiges Douceur weiter genossen hat; da es nun unmöglich ist, daß auf solche Art die von Mir geordnete städtische Forstmeister subsistiren, noch ihr Devoir rechtschaffen beobachten können, so will Ich, daß Ihr alle diese Umstände in gehörige Erwägung nehmen und einen Ueberschlag machen, Mir aber hiernächst Eure Vorschläge [eröffnen sollet], auf was Art ein convenables jährliches Extraordinarium vor gedachte städtische Forstmeistere, ohne Meine Kassen dadurch zu beschweren, ausgesetzet werden könne, woraus denenselben eine Douceur wegen der Fuhren und Diäten, auch wegen der nöthigen Correspondance gegeben werden könne; allermaßen, wann gedachte Forstmeistere mit Treue und Application dienen sollen, sie auch wenigstens ihren nothdürftigen Unterhalt dabei haben müssen. Ich werde darüber Euren Bericht und Vorschläge baldmöglichst erwarten, um Euch darauf mit näherer Resolution versehen zu können.

---

[1]) Nicht erhalten.

82. Cabinetsordre an den Fürsten Dietrich zu Anhalt.

Potsdam, 21. April 1751.

R. 96. B. 40.

Keine Kriegsrathstitel für Beamte und Pächter!

Ew. Liebden Schreiben vom 18. dieses, Dero ehemaligen Secretär und jetzigen Beamten des mindenschen Amtshauses Berge betreffend, habe Ich wohl erhalten, und ist Mir auch dasjenige, welches Ew. Liebden vorhin schon in eben dieser Angelegenheit an Mich ergehen lassen, richtig einbehändiget worden. Ich kann aber Ew. Liebden in Antwort nicht verhalten, wie Ich sehr ohngerne resolvire, denen Beamten und Pächtern den Titul von Kriegesrath zu accordiren, indem einestheils dergleichen leere Titul an sich nichts sagen wollen noch ein Beamter sich dadurch in seinen Umständen im geringsten verbessern kann, anderntheils aber, wie Ich bereits aus verschiedenen Vorfällen angemerket habe, eine Gelegenheit geben, daß die Beamte, welche dergleichen Titul bekommen, gegen die Kammern sich widerspenstig und ungehorsam bezeiget, in den Gedanken stehend, daß die Kammer alsdann weniger Autorität als sonsten über sie habe, nicht zu gedenken der Familiarité, so alsdann zwischen dergleichen Beamten und denen andern Kriegesräthen entstehet; worunter mehrentheils Mein Interesse und die Ordnung bei der Kammer zu leiden pfleget. Uebrigens können Ew. Liebden jedennoch von Mir versichert sein, daß Ich in allen andern Gelegenheiten mit Vergnügen zeigen werde, wie sehr Ich bin 2c.

83. Cabinetsordre an das Hof- und Kammergericht zu Berlin.[1]

Potsdam, 22. April 1751.

R. 96. B. 40.

Designation der meistverschuldeten kurmärkischen Adelsfamilien.

S. K. M. 2c. befehlen Dero Hof- und Kammergerichte zu Berlin hierdurch in Gnaden, an Höchstderoselben immediate eine Designation einzusenden, welche adeliche Famillen in der Churmark die größesten und mehresten Schulden auf ihren Gütern haben.

[1]) In simili vom selben Datum an die Pommersche und Neumärkische Regierung.

Es wollen aber S. K. M. hierbei ernstlichst, daß gedachtes Dero Hof- und Kammergerichte nicht den allergeringsten Éclat von dieser Sache machen noch Dero Bericht deshalb anders als an S. K. M. alleine erstatten, sonsten aber niemand einige Communication davon thun soll, damit anderergestalt deshalb nicht gedachten Famillen einiges Préjudice wegen ihres Creditwesens erwachsen, noch auch dieselbe desfalls einige Ombrage schöpfen mögen, da Sr. K. M. hierunter habende Intention auf nichts anders als deren Conservation gerichtet ist.

Am 12. Mai bestätigt der König in einer Cabinetsordre an Bismarck und den Präsidenten Jariges den Empfang der Nachrichten von dem Creditzustand der märkischen Güter und äußert seine Zufriedenheit mit der fleißigen Arbeit des Hofraths Buchholtz. „Dieweilen aber" — fügt er hinzu — „Meine Intention eben nicht ist, in das ganze Detail hiervon zu entriren, sondern Ich eigentlich nur zu wissen verlange, was vor adeliche Famillen der Mittelmark und soweit solche zum Ressort des Kammergerichts gehören, in solche Schuldenlast gerathen seind, daß dieselbe auf dem Point stehen, ihre Güter deshalb verkaufen zu müssen, so wird es Mir lieb sein, wann Ihr Mir dergleichen Specification annoch einsenden, Euch auch deshalb mit erwähntem Hofrath Buchholtz, als einem der hiesigen Famillen sehr kundigen Mann, zusammenthun werdet, auf daß Ich alsdann in Consideration nehmen kann, ob und wie etwa gedachten Famillen, weche Ich nicht gerne untergehen lassen wollte, von Mir geholfen werden könne, damit sie ihre habende Famillengüter conserviren könnten. Ich werde dergleichen Specification von Euch erwarten."

Die Specification ist nicht erhalten.

84. Cabinetsordre an den Etatsminister von Katt.

Potsdam, 24. April 1751.

R. 96. B. 40.

Verleihung von bloßen Ehrentiteln an Ausländer zu Gunsten der Chargenkasse.

Ich habe Euch auf Eure Vorstellung vom 22. dieses, betreffend den von einem Namens Krause gesuchten Character als Regierungsrath, hierdurch in Antwort ertheilen wollen, daß dessen Gesuch nicht stattfinden kann und Ihr denselben damit schlechterdings abweisen sollet, allermaßen bekannt ist, daß Ich die Unterthanen hiesiger Provinzien nicht durch dergleichen unnütze Titul an ihrem Ver-

mögen geschwächet wissen will. Daferne Ihr aber Gelegenheit finden sollet, einige außerhalb Landes befindliche bemittelte Leute und die sonsten von guter Herkunft und Reputation seind, dahin zu vermögen, daß selbige bei Mir um einen Titul von Kammerherrn oder sonst andern dergleichen Character gegen eine beträgliche Offerte zur Chargenkasse ansuchten, so wird Mir solches lieb sein, und werde Ich deren Gesuch darunter nach Möglichkeit favorisiren.

Es ist darunter Euer Vorfahr, der Etatsminister von Marschall, besonders glücklich gewesen, als dessen Bemühung, dergleichen Subjecta auf eine convenable Weise aufzufinden, der Chargenkasse zu Zeiten manchen considerablen Zugang zuwege gebracht hat.

85. Cabinetsordre an den Geheimen und Steuerrath von Brehmer.

Potsdam, 25. April 1751.

R. 96. B. 41.

Familienanwachs kein Grund zur Beförderung.

Ich habe Euer Schreiben vom 19. dieses Monats erhalten und daraus ersehen, wie Ihr umb die Adjunction auf des altmärkischen Oberforstmeisters von Bornstedts Bedienung Ansuchung thun wollen; allein da Ich ohne sehr erheblichen besondern Umbständen keine Adjunctiones noch Anwartungen ertheile, so findet obiges Euer Gesuch auch keine Statt, und werdet Ihr am besten thun, wann Ihr Euch in Eurem jetzigen Posten dergestalt zu distinguiren suchet, daß bei sich ereignender Gelegenheit für Eure Verbesserung gesorget werden könne, dann Euch wohl bekannt, daß solches nach Proportion der Dienste, die einer leistet, und nicht nach Proportion des starken Anwachses seiner Familie geschiehet.

86. Instruction für Koenen und Lentz.

Berlin, 26. April 1751.

Concept, gez. Cocceji. — R. 68. 24 a.

Einrichtung des Justizwesens in Ostfriesland.

Demnach S. K. M. 2c. in Gnaden resolviret, die Justizpflege in Dero Fürstenthum Ostfriesland, gleich hiebevor in Dero übrigen

Provinzien geschehen, auf einen bessern Fuß zu setzen, und zu dem Ende die beide Justiz-Collegia zu Aurich zu combiniren, auch dazu Dero Geh. Räthe p. von Koenen und Lentz als Commissarien ernannt, als lassen höchstgedachte S. K. M. denenselben zuforderst zu solchem Behuef die hiebevor darunter verhandelte Acta hierneben in originali communiciren . . .[1])

Gleichwie nun gedachte Commissarien aus denen obangeführten Acten des mehrern ersehen werden, wie sehnlich S. K. M. die Einrichtung der Justiz und Combination der beiden Justizcollegien wünschen zu Stande gebracht zu sehen, als befehlen Höchstdieselbe ihnen auch hiermit in Gnaden:

1.

Ihr Augenmerk hauptsächlich dahin zu richten, daß alles mit guter Manier Sr. K. M. Intention gemäß ins Werk gerichtet werde; wie sie dann zu dem Ende aus beiden Collegiis ein Collegium von zwei Senaten zu formiren und dem Vice-Hofrichter Schnedermann die Direction der Justiz im ersten Senat zu übertragen.

2.

Dieweilen hingegen S. K. M. mit des Geheimten Raths und Kanzlers Homfeld Aufführung keinesweges zufrieden seind, angesehen er nicht allein ohnerachtet der ihm deshalb ertheilten Ordre weder den Codicem Fridericianum und das Constitutioniren bei der dortigen Regierung zu introduciren bedacht gewesen, noch sonst seiner Obliegenheit nach bei der Regierung mit referiret, sondern vielmehr sich aller Regierungsarbeit unter dem Prätext, die Lichtensteinsche Sache auszuarbeiten, wobei er doch in drei Jahren nichts gethan, entzogen, die meisten Regierungsacten in seinem Hause auf- und denen andern vorenthält, insbesondere auch die von höchstgedachter Sr. K. M. so sehr gewünschte Combination der beiden Justizcollegien gehindert und unter der Hand mit einigen mißvergnügten Ständen, ohne Zweifel in Rücksicht auf die ihm von letztern geschenkten 10000 Rthlr., darunter colludiret hat, als können aus diesen und andern Ursachen, . . .[2]) insbesondere wegen seiner bekannten Faulheit und Négligence, S. K. M. Sich nicht entschließen,

[1]) Folgt die Specification der Acten.

[2]) Hinweis auf die oben ausgeschiedene Actenaufzählung.

demselben die Direction der Justiz im zweiten Senat anzuvertrauen, und haben dannenhero die Commissarien dazu einen activen, soliden, ehrlichen und incorruptiblen Justitiarium in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen oder, im Fall sich daselbst keiner finden sollte, welcher die zu dieser Stelle erforderliche Qualitäten besitzet, davon allerunterthänigst zu berichten, da dann S. K. M. jemand von hier aus dazu ernennen werden. Inzwischen und da höchstgedachte S. K. M. in gnädigster Zurückerinnerung einiger Ihro von gemeldtem Kanzler Homfeld geleisteten Dienste denselben nicht ganz und gar verstoßen wollen, so soll demselben zwar der Vortrag in publiquen Sachen gelassen werden, jedennoch er mit Justizsachen keinesweges sich bemengen, wie nicht weniger in Sachen, wo dessen Sohn, der nunmehrige Advocatus fisci in Ostfriesland, patrociniret, sich alles Votirens enthalten.

3.

Was die Besoldungen des Hofgerichts anbetrifft, da werden S. K. M. Sich gar nicht davon meliren, angesehen die Stände solche zu besorgen übernommen haben; die Sporteln aber müssen in eine Kasse gebracht und davon denen Räthen und Subalternen eine hinlängliche Vermehrung ihrer Besoldungen ausgemacht werden.

4.

In Ansehung der Regierung aber müssen Commissarii sich nicht allein den Besoldungs-Etat vorlegen lassen, sondern auch die Sportulkasse gehörig untersuchen und nach deren jährlichem Ertrag jedem Rath ein Quantum zulegen, auch hiernächst einen Sportul-Etat sowohl von der Regierung als Hofgericht anfertigen lassen und beide zu Sr. K. M. höchsten Confirmation einsenden. Wie sie dann auch ratione futuri ein richtiges Sportul-Reglement auf den bei der Einrichtung des Justizwesens in Schlesien beobachteten Fuß[1]) . . . zu projectiren und abzufassen haben.

5.

Ferner müssen die Commissarii sich nach denen Depositis in beiden Collegiis genau erkundigen, auch

[1]) Hinweis auf eine Beilage.

6.

Die Land- und Hypothequen-Bücher nachsehen und dahin sorgen, daß erstere nach dem schlesischen Deposital-Edict, letztere aber nach dem schlesischen Landbuche[1]) . . . eingerichtet werden. Wie dann auch

7.

Die Vormundschaftsbücher genau examiniret und nach dem Codice Fridericiano und dem Project des neuen Landrechts, wie auch der revidirten schlesischen Vormundschaftsordnung[2]) . . . eingerichtet werden müssen.

8.

Der Codex Fridericianus muß hiernächst inskünftige schlechterdings pro norma, ratione modi procedendi gehalten werden, es wäre dann, daß das Hofgericht bei der Commissarien dortigen Anwesenheit anzeigen könnte, daß etwas wider die dortige Landes-Accorden darin gesetzet und statuiret sei, in welchem Fall Commissarii davon allerunterthänigst zu berichten haben. Nachhero aber seind S. K. M. nicht gemeinet, dergleichen monita weiter anzunehmen.

9.

Hauptsächlich aber muß bei dieser neuen Einrichtung festgestellet werden, daß alle Processe durch drei Instanzien abgethan werden, von dem ersten Senat an den zweiten appelliret und sodann die Revision an Unser hiesiges Ober-Appellationsgericht ergehen müsse; wobei denen Advocaten Incident-Puncte gänzlich abzuschneiden sein.

10.

Da auch der Geheimte Rath und Kanzler Homfeld versprochen, mittelst einer Deduction zu erweisen, daß S. K. M. nicht schuldig, die Lichtensteinsche Post zu bezahlen, solche Post aber in der Classifications-Sentenz als eine Lehnschuld mit angesetzet worden, so müssen Commissarii, wenn gedachte Deduction des p. Homfelds erfolgen sollte, solche nachsehen und den Advocatum fisci, was er deshalb bei dem Concurs zu thun habe, dem Befinden nach instruiren.

[1]) Hinweis auf 2 Beilagen.
[2]) Hinweis auf eine Beilage.

11.

Und da übrigens die Erfahrung gelehret, was es mit denen dortigen Advocaten vor eine unglückselige Bewandniß habe und die meisten derselben weder Latein noch die Rechte verstehen, auch dannenhero die Schriften durch allerhand Umläufer verfertigt werden müssen, so haben die Commissarien sich alle Mühe zu geben, so viel möglich, Advocaten, die der Rechten kundig, nach Aurich zu ziehen und dagegen alle teutsche Advocaten und Procuratores zu dimittiren, deren Insolenz aus dem angeschlossenen Fasciculo sub no. X[1]) nachgesehen werden kann. Wie dann dieser Ursachen halber endlich

12.

in der der Regierung zu ertheilenden Instruction festgesetzet werden muß, daß künftighin kein Advocat weiter angenommen werden solle, als welcher sich nach Vorschrift des Codicis Fridericiani dazu qualificiret haben wird.

Obgedachte Commissarii werden sich also bei der ihnen aufgetragenen Commission überall nach dieser ihnen vorgeschriebenen Instruction genau zu achten haben; dagegen S. K. M. ihnen mit Gnaden gewogen verbleiben.

---

87. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Warendorff[2]) und dessen Immediatbericht darauf.

Potsdam, 28. April 1751. Berlin, 29. April 1751.

Ausf. bezw. Conc. — R. 9. L. 12.

Aufsicht über die Geheime Kanzlei und Einrichtung derselben.

I.

[Cabinetsordre an Warendorff, 28. April 1751.]

Da Ich Euch bei Eurer Placirung zum Departement der auswärtigen Affären hauptsächlich mit die speciale Direction und Aufsicht über die Geheime Kanzlei[3]) zu Berlin und über den dabei arbeitenden Kanzelisten aufgetragen habe, zeithero aber verschiedene neue Leute zu Kanzlisten bei solcher angenommen worden, von

[1]) Nicht bei den Acten.

[2]) Conrad Heinrich Warendorf, Geh. Rath beim Cabinetsministerium.

[3]) Es handelt sich nur um einen Theil der sog. Geh. Kanzlei, nämlich um die Kanzlisten, die für das auswärtige Departement arbeiteten.

deren Geschicklichkeit, Treue und Verschwiegenheit man nicht völlig versichert sein kann, so finde ich vor nöthig, Euch hierdurch nochmalen zu erinnern und aufzugeben, daß Ihr alle die bei der Kanzlei stehende Kanzlisten sehr genau observiren und Euch bekannt machen sollet, welchen von selben wegen ihrer Treue und Verschwiegenheit völlig zu trauen ist und welche etwa von ihnen équivoque oder wohl gar nichts nutze seind, als auf welchen beiden letzteren Fällen Ihr besorgen und dahin sehen müsset, daß die unnützen gelegentlich wieder removiret, diejenigen aber, deren Verschwiegenheit und Treue Euch équivoque scheinet, durchaus zu keinen andern als nur ganz geringen und ohnverfänglichen Sachen gebrauchet und denenselben schlechterdinges keine Sachen, so nur von einiger Importance sein können, zur Expedition gegeben werden noch ihnen einmal zu Gesichte kommen oder sie etwas davon in Erfahrung bringen müssen; wie Ihr denn auch besonders darauf zu halten habet, daß alle Kanzlisten bei der Geheimen Kanzlei ihre Arbeit auf der Kanzlei gehörig und unter Eurer Aufsicht verrichten und nicht das geringste von Papieren mit sich nach Hause nehmen müssen.

Sollte wider Verhoffen etwas geschehen, so dieser Meiner Intention zuwider und wodurch Sachen, so geheim zu halten, zu anderer Wissenschaft kämen, so müsset Ihr gewärtigen, daß Ich Euch davor responsable machen werde. Dahero Ihr dann so viel mehr Attention darauf zu haben und alle Praecautiones nehmen müsset, damit Euch dergleichen nicht begegnen könne.

II.

[Immediatbericht Warendorffs, 29. April 1751.]

Je ne manquerai pas de me conformer exactement à ce qu'il a plu à Votre Majesté de m'enjoindre par Ses ordres immédiats du 28 de ce mois, d'avoir l'oeil attentif à la conduite des clercs employés dans la chancellerie des affaires secrètes d'ici, en m'acquittant à ce sujet de tout ce que ma fidélité et mon zèle pour le service de V. M. me dictent, et en répondant par là à la confiance qu'Elle a daigné mettre en moi.

J'ai trouvé, en entrant dans ma fonction, quatre personnes subalternes travaillant dans ladite chancellerie et qui participent au secret des affaires: le sieur Müller,[1]) qui, ayant obtenu après

[1]) Friedrich Wilhelm Müller, Geh. Secretarius und Archivarius.

la mort du feu conseiller de guerre d'Ilgen[1]) l'expédition des affaires de Prusse, n'est employé maintenant qu'à déchiffrer les dépêches qui arrivent; le secrétaire Riese,[2]) qui, à cause de son grand âge et de ses infirmités, se trouve depuis peu hors d'état de servir; le sieur Noack,[3]) qui est allé avec le viceprésident de Dewitz[4]) à Vienne, et le nommé Ahée,[5]) qui fait l'emploi de clerc de la chancellerie susmentionnée pendant plusieurs années. Comme celui-ci ne saurait suffire seul aux expéditions, on vient de lui adjoindre le sieur Gualtiery, frère du ministre français,[6]) et, le dernier ayant passé les quarante ans et ayant déjà été employé depuis deux ans dans des affaires de moindre conséquence, étant, outre cela, fort sédentaire et ne voyant presque personne, je crois qu'on ne risque absolument rien avec lui, et j'espère que V. M. ne désapprouvera pas le choix qu'on en a fait.

Je ne discontinuerai, au surplus, pas de veiller scrupuleusement sur tout ce qui concerne lesdites personnes, et, si je remarque quelque chose qui me paraisse suspecte à leur égard, j'aurai soin d'en informer incessamment V. M.; mais, en prenant toutes les précautions humainement possibles pour qu'aucun secret ne s'évente par leur canal, je me flatte que V. M. me fera la grâce de ne me pas rendre responsable, si, malgré cela, pareil malheur arrive contre toute attente.

88. Rescript auf Specialbefehl an die Königsberger Kammer. Berlin, 29. April 1751.

Conc., gez. Blumenthal. — Gen.-Dir. Ostpr. Kammersachen Nr. 25.

Keine dritten Feiertage.

Die Kammer soll sich künftig am dritten Tage der großen Feste versammeln und den königlichen Dienst gehörig abwarten.

---

1) Heinrich Rütger v. Ilgen, zuletzt erwähnt im Adreßkalender auf d. J. 1750.

2) Bartholomäus Riese, Geh. Secretarius.

3) Joh. Gottlieb Noack, Geh. Kanzlist.

4) Vgl. Polit. Correspondenz Friedrichs d. Gr. Nr. 5785 (Bd. 8, S. 263).

5) Der Adreßkalender führt bei der Geh. Kanzlei zwei Ahé auf, Vater und Sohn, Jacob Heinrich und Carl Ludwig, beide Geheime Kanzlisten. Welcher gemeint ist, läßt sich nicht erkennen.

6) Peter Philipp Gualtieri, Bruder des französischen Predigers Melchisedek Gualtieri.

89. Cabinetsordre an den Kriegsrath du Fay zu Mohrungen.

Potsdam, 1. Mai 1751.

R. 96. B. 40.

Keine Erblichkeit der Bedienungen.

S. K. M. ꝛc. lassen dem Kriegs- und Steuerrath du Fay zu Mohrungen auf seine allerunterthänigste Vorstellung vom 19. dieses, worinnen er gebeten, daß seinem Schwiegersohn, dem Kreiscalculator Ewert, seine Bedienung conferiret werden möchte, hierdurch zur allergnädigsten Resolution ertheilen, daß sein Suchen nicht Statt hat, weilen Höchstdieselbe nicht wollen, daß die Bedienungen erblich gemacht oder gar denen Töchtern statt des Brautschatzes mitgegeben werden sollen.

90. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. Mai 1751.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. — R. 96. 411. D.

Verhaftung eines Rendanten wegen Unterschleifs.

Bei der Visitation der Extraordinarienkasse habe sich gefunden, daß die von dem Rentmeister Braune[1]) in seinen Extracten aufgeführten Ausgaben nicht alle mit Quittungen zu belegen oder sonst nachzuweisen waren. Man hat ihn deswegen nach der Hausvogtei bringen lassen und wird die Untersuchung der Defecte fortsetzen.

Marginal, von Eichel mit Bleistift aufgezeichnet:

„Warum nehmen sie so schlechte Leute, sollen tüchtige und sichere Leute nehmen."

Dementsprechende Cabinetsordre an das General-Directorium 14. Mai 1751 (Abschr. Gen.-Dep. XLII. 7a. Vol. I).

Näheres ist nicht bekannt. Nach dem Adreßkalender für 1752 ist der Posten durch einen andern besetzt worden (Grüne).

91. Cabinetsordre an den General-Fiscal Uhden.

Potsdam, 15. Mai 1751.

R. 96. B. 42.

Das beneficium status quo der Vasallen gegenüber dem Domänenfiscus vom Jahre 1740.

Ich habe Euch auf Eure Anfrage vom 12. dieses hierdurch in Antwort ertheilen wollen, wie daß, wann Ich die Verordnung

[1]) Andreas Braune, Rentmeister bei der Extraordinarienkasse und Registrator beim Ober-Directorium der Invaliden.

gemacht, daß Meine Vasallen in Fällen, da solche anno 1740 in Besitz einiger Sachen gewesen, desfalls vom Fisco nicht in rechtlichen Anspruch genommen werden sollen, Meine Intention wohl eigentlich dahin gegangen ist, gedachten Meinen Vasallen darunter ein besonderes Beneficium zu erweisen, nachdem denenselben wohl in vorigen Zeiten vermittelst derer ihnen angehalseten fiscalischen Processe in vielen Stücken zu nahe geschehen sein mag. Mithin ist Meine Absicht wohl nicht, durch dieses Beneficium die ihnen zukommende Rechtswohlthaten auf der andern Seite zu verkürzen, wann solche etwa gegen Mich oder Meine Aemter etwas zu klagen haben. Welches Ich Euch dann zu Eurer besondern Direction hierdurch bekannt machen wollen . . .

92. Schriftwechsel zwischen dem König und der Kurmärkischen Kammer.

17. Mai bis 22. August 1751.

Abschrift. — Gen.-Dir. Kurmark. Bestallungssachen. Tit. VII. Landräthe. Nr. 8.

Landrathswahl im Glien-Löwenbergschen und Havelländischen Kreise.

I. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer, Potsdam, 17. Mai 1751.

Da S. K. M. in Erfahrung kommen, wie daß der Landrath des Havelländischen Kreises von Briest hohen Alters wegen nicht füglich mehr im Stande ist, denen Kreisangelegenheiten dergestalt vorzustehen, als er solches wohl zu Höchstderoselben besonderer Zufriedenheit vorhin gethan, auch es die Sachen des Kreises erforderen, als befehlen S. K. M. Dero Churmärkischen p. Kammer hierdurch in Gnaden, sofort an die Stände und Eingesessene gedachten Kreises die gehörige Verordnung ergehen zu lassen, damit selbige sonder Anstand zur Wahl eines neuen Landrathes schreiten und solchen Höchstderoselben zur Approbation vorschlagen müssen, dergestalt, daß solcher die Fonctions eines Landrathes in mehrerwähntem Kreise sodann sogleich antreten, jedennoch dem jetzigen Landrath von Briest das dabei vermachete Gehalt auf dessen Lebenszeit lassen, hiernächst aber und nach erfolgetem Absterben von solchem in sothanen Gehalt succediren müsse.

II. Bericht der Kurmärkischen Kammer an den König, Berlin, 9. Juli 1751.

Auf E. K. M. allergnädigste Cabinets-Ordre vom 17. Maji a. c. ist von denen Havelländischen, Glien- und Löwenbergischen Kreiseingesessenen am 29. m. p. die Wahl eines dem Landrath von Briest zur Seite zu setzenden Landraths vorgenommen worden. Der von Bredow zu Pessin hat bei der Wahl 32, des von Ribbeck auf Segenfelde Sohn aber 26 Stimmen erhalten, und ist dahero anfänglich vom Kreise beschlossen, ersteren zum Landrath vorzuschlagen. Nachdem aber hiernächst Deputirte aus dem Glien- und Löwenbergischen Kreise Vorstellung gethan, daß solcher Kreis von dem Havelländischen separiret und darin ein besonderer Landrath bestellet werden möchte, so sind die Stände einig geworden, die Vota der Glien- und Löwenbergischen Kreiseingesessenen bis [zu] ausgemachter Sache zu suspendiren, und hat der von Ribbeck solchergestalt nur 25 Vota, der von Bredow auf Pessin aber 26 Stimmen, mithin die mehreste, vor sich behalten. Kreiseingesessene haben darauf concludiret, beide E. K. M. zur Approbation in Vorschlag zu bringen. Bei diesen Umständen müssen E. K. M. wir gleichfalls allerunterthänigst anheimstellen, ob Allerhöchstdieselbe den von Bredow, welcher majora behalten, im Kreis angesessen, auch bereits seit einiger Zeit der Wirthschaft obgelegen, oder den von Ribbeck zum Landrath allergnädigst zu ernennen geruhen wollen.

III. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer, Potsdam, 13. Juli 1751.

Der König hat den Bericht der Kammer erhalten.

Da Höchstdieselbe daraus ersehen müssen, wie solche Wahl hauptsächlich auf 2 Subjecta rouliret, welche noch gar jung von Jahren, mithin nicht wohl von gehöriger Erfahrung und Autorität seind, S. K. M. aber ohngerne sehen, daß ein Posten von der Wichtigkeit, als der eines Landrathes wegen des verschiedentlich damit verknüpften Wohl- und Wehes der Unterthanen eigentlich ist, auf junge Leute komme, zumalen da in gedachten Kreisen so viele gar ansehnliche, zum Theil vorhin schon als Stabs-Officiers in Kriegesdiensten gestandene und sonst erfahrne und geschickte Subjecta seind, welche dergleichen Posten weit füglicher als jene bekleiden und dessen Ansehen, Distinction und Prärogativen souteniren können, als wird es zu höchstgedachter Sr. K. M. besonders gnädigem Gefallen gereichen, wann oberwähnte Kreiseingesessene zu einer

anderweiten Wahl eines dem Landrath von Briest zu substituirenden Landrathes schreiten und dabei hautsächlich auf solche Subjecta Attention nehmen werden, welche gesetzt und von reifen Jahren, auch von Erfahrung und Meriten seind. Wornach dann die Churmärkische p. Kammer mehrerwähnte Kreiseingesessene zu bescheiden hat.

IV. Bericht der Kurmärkischen Kammer an den König, Berlin, 20. August 1751.

Nach dem Befehl des Königs ist am 10. August zu einer neuen Wahl geschritten worden.

Die mehresten Stimmen derer gegenwärtig gewesenen Kreiseingesessenen hat der Hauptmann von Erxleben erhalten. E. K. M. stellen wir demnach allerunterthänigst anheim, ob Sie denselben zum Landrath allergnädigst zu ernennen geruhen wollen.

Es haben die Deputirte des Glien- und Löwenbergischen Kreises bei dieser Versammlung abermals Vorstellung gethan, daß solcher Kreis von dem Havelländischen separiret und darinnen ein besonderer Landrath bestellet werden möchte.

Da nun die Kreiseingesessene des Havelländischen Kreises solchem eben nicht entgegen sein, es auch an dem ist, daß der Havelländische Kreis sehr groß und die Dörfer im Glien- und Löwenbergischen Kreise, sonderlich diejenige, welche an die mecklenburgische Grenze ruppinischer Seits belegen, weit davon entfernet liegen, mithin denenselben zur großen Beschwerden gereichet, wann sie bei dem Landrath des Havelländischen Kreises etwas zu suchen haben oder dessen Hülfe benöthiget sein, einen solchen weiten Weg dorthin thun [zu] müssen; dem Landrath selbst auch sehr beschwerlich und fast nicht möglich fället, bei vorkommenden Untersuchungen und Märschen das nöthige mit gehöriger Promptitude zu beobachten; zudem der Ritterschaft des Glien- und Löwenbergischen Kreises, welche zu der Landrathsbesoldung mit contribuiren, sehr zu nahe geschehen würde, wann sie niemalen der Landrathswürde sich zu erfreuen haben sollten: E. K. M. stellen wir demnach allerunterthänigst anheim, ob nicht Höchstdieselben bewandten Umständen nach den Glien- und Löwenbergischen Kreiseingesessenen einen besondern Landrath, gleichwie ehedem geschehen, allergnädigst zu verwilligen

geruhen wollen; jedoch würden dieselbe einen solchen wählen müssen, der, so lange der Landrath von Briest noch lebt, dessen Function ohnentgeltlich verwalte und allererst nach dessen Tode zur Perception des Gehalts gelange.

V. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer, Potsdam, 22. August 1751.

Der König approbirt die Wahl des Hauptmanns v. Erxleben.[1])

Was demnächst das Gesuch derer Deputirten des Glien- und Löwenbergschen Kreises angehet, daß nämlich dieser Kreis von dem Havelländischen separiret und darin ein besonderer Landrath bestellet werden möchte, so wollen S. K. M. derer angeführten und von der Kammer attestirten Umstände halber in Gnaden genehm halten, daferne es sonsten mit der Besoldung des vor solchen besonders zu bestellenden Landraths [also] gefasset werden kann, daß dadurch weder die königliche Kassen noch die Kreisunterthanen neuerlich beschweret werden.

Es hat demnach gedachte Krieges- und Domänenkammer die Kreiseingesessene hiernach zu bescheiden und wegen der Wahl des in dem Kreise zu bestellenden besondern Landraths das nöthige zu veranlassen, zugleich aber auch alsdann wohl dahin zu sehen, damit zu solcher Wahl keine junge und unerfahrne Leute, sondern vielmehr gesetzte Männer und die denen Kreiseingesessenen durch ihre Vernunft und Erfahrung mit Rath und That assistiren können, admittiret werden müssen.[2])

Die Trennung der Kreise unterblieb vorläufig noch, sie ist erst 1770 erfolgt. Erxleben verwaltete noch beide Kreise zusammen († 1768).

---

[1]) Bestellung Erxlebens 1. September 1751 (Conc.). Durch Cabinetsordre vom 15. December 1751 befahl der König dem General-Directorium, daß der Landrath von Erxleben, da er allein alle Arbeit thue, wenigstens die Hälfte des Briestschen Gehalts genießen solle.

Briest starb 19. November 1754. Damit trat Erxleben in das volle Gehalt ein.

[2]) Curiositätshalber mag hier noch angefügt werden die

Specificatio der Verzehrungen

bei der am 15. Septembris 1751 abgehaltenen Wahl eines neuen Landraths vom

93. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji. Potsdam, 21. Mai 1751.

R. 96. B. 42.

Cocceji und der zweite Theil des Corpus juris Fridericiani.

Es ist Mir eine wahre Freude gewesen, mit Eurem Schreiben vom 2. dieses den von Euch ausgearbeiteten und durch den Druck

Glien- und Löwenbergschen Kreise, dabei der Kreiseinnehmer die Ausrichtung übernommen.

(Gen.-Dir. Kurmark. Bestallungssachen. Tit. VII. Landräthe. Nr. 8.)

		Rthlr.	Gr.	Pfg.
1.	Eine halbe Tonne Ruppiner Bier und ein Fäßchen Perleberger Brühan benebst Transport und Accise	2	19	9
	8 Quart Rheinwein à 16 Gr. incl. der Bouteillen . . .	5	16	—
	Einen Hammel geschlachtet, benebst Accise	1	17	—
	5 Paar junge Tauben zur Fricassée à 4 Gr.	—	20	—
	Ein Schock Eier	—	10	—
	Eine junge Kuhne	—	12	—
	Ein Stück Rindfleisch in die Suppe à 10 Pfd., à $1^1/_2$ Gr.	—	15	—
	Ein geräucherter Schinken à 6 Pfd.	—	16	—
	1 Pfd. dicke Lichte	—	4	—
2.	Eine Hose Butter benebst Accise	2	20	4
	1 Pfd. Parmesankäse, $^1/_4$ Pfd. Capern, item $^1/_4$ Pfd. Sardellen benebst der Schachtel	—	17	—
3.	Porto hiervor und für die Hose Butter, besage Couvert .	—	7	—
	Eine Schüssel voll Champions	—	4	—
	3 Hühner in die Champions à 3 Gr. 6 Pfg.	—	10	6
	Sauern Kohl, Bollen, Sellerie, Petrosilgenwurzeln, wie auch weißen Kohl für die Bedienten, von dem Gärtner genommen und bezahlt	—	11	—
	Zwei frische Bratwürste auf den sauern Kohl	—	4	—
	Vor Fische auf dem herrschaftlichen Tisch und für die Bedienten insgesammt	—	16	—
	Alte Semmel an die Speisen zu reiben	—	1	—
	Vor Bindfaden	—	1	—
	Einen Hahn in die Suppe der Bedienten	—	4	—
	Ein Rehzimmer	1	—	—
	4 Pfd. Speck zum Spicken und sonst an die Gerichte . .	—	12	—
	2 Enten in die Pastete à 5 Gr.	—	10	—
	$^1/_4$ Schffl. hallisch Mehl	—	14	—
	Vor Semmel und Brod auf den herrschaftlichen Tisch und für die Bedienten	—	10	—

nunmehro publicirten zweiten Theil des Corporis juris Fridericiani zu erhalten,[1]) und gehet Mein aufrichtiger Wunsch dahin, daß der Höchste Euch in unverrückter Gesundheit und beständigen Kräften erhalten möge, damit Ihr nach Eurer Zurückkunft aus Preußen auch noch den dritten und letzten Theil dieses Werkes gründlich ausarbeiten,[2]) mithin dadurch ein beständiges, solides und gewisses Landrecht in allen Meinen Landen etabliret werden könne.

Inzwischen, da Ich weiß, daß Ich Eurer großen Arbeit und Bemühung, welche Ihr angewendet habet, um eine rechtschaffene Justiz in allen Meinen Provinzien und Landen auf einen beständigen Fuß zu herstellen, noch ein vieles schuldig bin, so habe Ich Euch zu einiger Bezeigung Meiner Erkenntlichkeit die Propstei-stelle bei dem Mindenschen Domstifte dergestalt conferiren wollen,

		Rthlr.	Gr.	Pfg.
4.	An den Herrn Apotheker Stockmann in Cremmen besage Rechnung und Quittung bezahlt	2	15	9
	1 Pfd. frische Butter auf dem Tisch	—	4	—
	$^1/_2$ Metze Pflaumen für die Bediente zum Braten	—	2	—
	1 Pfd. levantische Caffeebohnen	—	16	—
	Milch zum Caffee und Rahm ans Essen	—	4	—
	1 Metze Salz	—	1	9
	Weinessig	—	1	—
	Dem Bäcker Backgeld für das Gebackens	—	4	—
	1 Buch Papier dazu	—	1	6
	Vor eingemachte Sachen an Gurken, Kirschen und Johannisbeeren-Saft zur Torte	—	6	—
	Vor 1 Metze grüne Birnen zum Nachtisch	—	1	6
	Ein Fuder trocken Holz	—	8	—
	Dem Koch ist gegeben worden	2	—	—
	Zweene Frauens aufzuwaschen	—	8	—
	12 Pferden Futterkorn, jedem $^1/_4$ Schffl. Hafer, facit 3 Schffl. à 12 Gr.	1	12	—
	Diesen Pferden 6 Schffl. Häckfel à 1 Gr.	—	6	—
	Vor Tisch- und Weißzeug	2	—	—
	Zinn und übriges Küchengeräth	1	—	—
	Pro studio et labore	1	—	—
	Summa:	35	3	1

[1]) Coccejis Begleitbericht dazu R. 96. 431. D. Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung II, 223.

[2]) Das hatte Cocceji in seinem Begleitbericht in Aussicht gestellt.

daß, wann solche über kurz oder lang durch Absterben des jetzigen Dompropstes sich erledigen wird, Ihr alsdann von solcher Stelle sonder weitere An- noch Rückfrage dergestalt zu disponiren haben sollet, daß Ihr selbige an jemanden, wen Ihr wollet, der sonsten nur die statutenmäßige Eigenschaften, um solche Stelle zu besitzen, hat, gegen ein beträchtliches Honorarium überlassen möget, als welchem Ich alsdann jedesmal Meine Approbation und Confirmation ertheilen werde.

Sollte es sich auch, wider alles Verhoffen, ereignen, daß der jetzige Drompropst allda, Graf von Eltz, Euch überleben möchte, so soll alsdann das Recht, so Ich Euch auf gedachte Dompropsteistelle conferiret, auf Eure Erben fallen, dergestalt, daß solche obstehender Maßen gleichmäßig davon disponiren können; zu welchem Ende Ich Euch dann freigebe, Euer Arrangement jetzo schon solcherhalb dermaßen zu machen, daß Ihr wegen des von der Uebertragung mehrerwähnter Dompropsteistelle zu erhaltenden Honorarii en faveur Eurer Ehefrau oder auch eines oder mehrerer von Euren Kindern frei disponiren könnet; gestalten Ich dann zu mehrerer Bekräftigung dieses Euch beikommende allergnädigste Versicherung ausfertigen lassen.

Cocceji dankt dem König für diese Gnadenbezeugung in einem Immediatschreiben d. d. Königsberg, 14. Juni 1751,[1]) das folgendermaßen lautet:

Ich habe bishero vor die größte Belohnung meiner wenigen Dienste gehalten, daß ich eines so großen Königs Vertrauen und Gnade erworben habe, welche mir schätzbarer ist als alles in der Welt.

Unterdessen überhäufen mich E. K. M. mit so vielen Gnadenbezeugungen, daß ich nicht mehr weiß, wo ich Worte genug finden soll, E. K. M. meine allerunterthänigste Danksagung abzustatten.

Ich habe nichts als die wenige Jahre meines Lebens, welche ich nebst meinem Gut und Blut zu E. K. M. Diensten zu sacrificiren bereit bin.

---

[1]) R. 96. 431. D.

94. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 25. Mai 1751.

Ausf., gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1a. Vol. I.

Cameral-Auscultatoren.

Der Sohn des Beamten zu Diesdorf, Bruns, hat um Anstellung als Auscultator bei der Halberstädtischen Kammer mit dem Character als Kriegsrath gebeten. Der König hat das Immediatgesuch an das General-Directorium remittirt. Dort hat man ihn „durch Extrahirung verschiedener Acten und Ausarbeitung einiger vorgelegten Fragen theils in öconomischen, theils Contributions-, Accise- und anderen Sachen wegen seiner Capacität erforschet" und giebt ihm das Zeugniß, „daß er nicht ohne alle Kenntniß in dergleichen Sachen sei und man sich sichere Hoffnung von ihm machen könne, er werde bei fernerer Application, wann er in Arbeit gesetzet wird, ein guter Cameralist werden".

Das General-Directorium stellt dem König die Entscheidung anheim, indem es bemerkt, es sei bisher nur 1 Auscultator bei der halberstädtischen Kammer vorhanden.

Eigenhändige Randschrift des Königs:

„wihr haben Oscultaters genung Miserable Krigsrähte genung, Wen Man arbeitsahme Muntere und verständige leute auffinden kan, die Mus man an nehmen aber nicht Solche ungeschlifene bursche die Dieten nehmen und nichts verstehen, nichts ausrichten und nichts zu ende bringen Fch."

v. Beggerow verfügte darauf: „Reponatur bis zu Sr. K. M. Retour und bis er sich wieder meldet."

95. Resolution für das General-Directorium.

Potsdam, 1. Juni 1751.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. II.

Keine neuen Stellen bei der Königsberger Kammer.

Ein Antrag auf Vermehrung des Kanzleipersonals bei der Königsberger Kammer wird abgewiesen mit der Begründung, der König begreife nicht, „woher die Arbeit bei dem Kammer-Collegio in Preußen so sehr zunehmen könne, da doch das Land und die Revenües daselbst sich nicht vergrößern". Es sei wohl nur auf maskirte Adjunctionen abgesehen.

96. Cabinetsordre an die Magdeburgische Regierung.[1]

Minden, 9. Juni 1751.

R. 96. B. 42.

Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten, Academien und Schulen durch königliche Vasallen und Unterthanen.

Nachdem S. K. M. ꝛc. zu Dero besonderm Mißfallen in sichere Erfahrung gekommen, wie daß Dero vorhin bereits ergangenes wiederholentliche Verbot, daß nämlich keiner Ihro Vasallen und Unterthanen sich unternehmen soll, auf ausländischen Universitäten zu studiren, sondern vielmehr seine Studia auf einheimischen Universitäten zu treiben und zu absolviren, solches dennoch zum Theil nicht behörig observiret worden, zum Theil aber dadurch eludiret werden wollen, daß nämlich die junge studirende Leute zuvorderst auf auswärtigen Schulen und ausländischen Academien und Universitäten die mehreste Zeit ihrer academischen Jahre zugebracht, sodann aber ohngefähr ein halbes Jahr sich auf einer einheimischen Universität aufgehalten haben: als wollen höchstgedachte S. K. M., daß zu Steurung solches Unfuges derjenige Vasall oder Unterthan, welcher, von der Zeit der Publication dieses Dero Verbotes an zu rechnen, auf ausländischen Universitäten, Academien oder Schulen studiren wird, wann es auch nur auf ein halbes oder ein viertel Jahr gewesen wäre, und welcher nicht die ganze Zeit seines Studirens auf einländischen Universitäten zugebracht haben wird, derselbe sodann ipso facto inhabil sein soll, in allen Sr. K. M. Landen auf seine ganze Lebenszeit jemalen zu einiger Justiz-, Kammer- oder rathhäuslichen, noch sonsten zu einer andern Civilbedienung oder aber zu einer Regiments-Quartiermeister- oder Auditeurstelle bei einem Regiment, oder auch, wenn es Theologi seind, zu einer geistlichen Stelle oder Würde [zu] gelangen. Gestalten dann S. K. M. hierdurch auf das ernstlichste befehlen, daß keiner von allen vorermeldeten Candidaten nach seinen geendigten Studiis zu einer derer vorerwähnten Bedienungen gelangen soll, ehe und bevor er nicht durch ein glaubwürdiges Attestat dargethan haben wird, daß er sich niemalen, diesem Verbot zuwider, auf fremden oder ausländischen Universitäten, Academien oder Schulen

[1] In simili an alle übrigen Regierungen.

aufgehalten, sondern die ganze Zeit seines Studirens auf einländischen Universitäten zugebracht und absolviret habe.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero Magdeburgischen Regierung und Consistorio, sich hiernach auf das eigentlichste zu achten und das nöthige deshalb wohl zu besorgen; gestalten Höchstdieselben Dero Etats-Ministre Freiherrn von Danckelman aufgegeben haben, Dero Regierung und Consistorium annoch mit umständlicherer Instruction zu versehen.

Danach das Edict an alle Collegien vom 19. Juni 1751 N. C. C. I. 97f.

---

97. Denkschrift der Ravensbergischen Stände und deren Behandlung.

10. Juni bis 21. October 1751.

Justizpflege bei den Untergerichten.

Die Ravensbergischen Stände überreichten dem König bei seiner Anwesenheit in der Grafschaft 1751 eine Denkschrift vom 10. Juni 1751, in der sie über die mangelhafte Justizpflege bei den Untergerichten der Grafschaft Klage führen. Die Amtleute seien meist rechtsunkundige Leute; sie ließen ein paarmal des Jahres ihre Justitiarien von Bielefeld und Herford kommen, sprächen aber gewöhnlich nach ihrem Gutdünken Recht, wägten es nach den Sporteln ab, verzögerten die Processe, die dadurch, daß die Advocaten aus den Städten einige Meilen weit aufs Land müßten, besonders kostspielig würden. Die Stände schlagen vor, diesem Unwesen abzuhelfen durch Errichtung eines Justizcollegiums zu Bielefeld, bestehend aus einem Director, zwei Assessoren und einem Actuarius, von dem die Appellationen an die Regierung zu Minden gehen würden, und dessen Besoldung (etwa 400 Rthlr.) aus dem jährlichen Ueberschusse der Ravensbergischen Contributionsgelder genommen werden könnte.[1]) Die Amtspächter würden außer den Domänengefällen die „uralten hergebrachten Vogten-Emolumenta und nachher verbesserten Salarien“ behalten und könnten sich dabei beruhigen, indem sie der kostbaren Respicirung der Criminalien und der Haltung von Justitiarien überhoben würden und sich nur mit ihrer Wirthschaft beschäftigen könnten. Ein festbesoldeter Justitiarius für das Amt Sparenberg, das die halbe Grafschaft ausmache (ein Plan des General-Directoriums) sei nicht hinreichend.

Der König remittirte das Gesuch an Cocceji durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 26. Juni 1751 mit dem Befehl, vorläufig nichts darin zu

[1]) Diese Stelle ist im Königlichen Cabinet besonders markirt worden.

verfügen, sondern nach seiner Rückkehr in Berlin mit dem General-Directorium darüber zu verhandeln. Die Sache sollte dann so geregelt werden, daß den Beschwerden der Stände abgeholfen, andererseits aber weder den königlichen Aemtergerechtsamen Eintrag geschehe noch bei den Etatsrevenüen ein Ausfall veranlaßt werde, „als welches letztere Ich wohl nicht mehr geschehen lassen kann, sonder Meine Affaires und einmal gemachte Ausgaben zu derangiren“.

Cocceji theilte dem General-Directorium das Project mit, (Berlin, 21. October 1751), indem er hinzufügte, „daß, weil Se. Kgl. Majestät keinen Ausfall Dero Revenüen verstatten wollen und gleichwohl kein Fond zu Salarirung derer Bediente vorhanden, alles in statu quo werde bleiben müssen und es dahero der vorhin befohlenen Conferenz nicht bedürfen werde“.

98. Cabinetsordre an das General-Directorium. Bielefeld, 11. Juni 1751.

C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. Abschr. Sammelband.

Unordnungen und Mißbräuche in der städtischen Verwaltung von Soest. — Absetzung des Steuerraths.

Nachdem S. K. M. bei Dero jetzigen Anwesenheit in hiesigen Landen nicht nur durch verschiedene von der Bürgerschaft der Stadt Soest eingereichte Memorialia ersehen, sondern auch sonsten zuverlässig in Erfahrung bringen müssen, wie der Magistrat des Ortes nicht nur das ihm zugelassene Wahlrecht zu Besetzung derer rathhäuslichen Stellen zum höchsten mißbrauchet und darin fast überall nach Passion und Eigennutz verfahren hat, sondern daß auch dadurch alle gute Ordnung und Polizei bei der Stadt gänzlich verfallen, die getreue Bürgerschaft zum höchsten gedrücket und deren Aufnahme und wahres Bestes auf alle Weise verhindert und zurückgehalten worden, als haben S. K. M. aus landesherrlicher Macht und Gewalt resolviret, daß das bisherige Wahlrecht des Magistrats gedachter Stadt Soest von nun an gänzlich aufgehoben sein soll, dahergegen aber S. K. M. die Besetzung aller und jeder rathhäuslichen Stellen und Bedienungen Sich Selbst vorbehalten wollen, mithin bei vorkommenden Vacantien von dergleichen Bedienungen jedesmal Höchstderoselben die gehörige Anzeige davon geschehen und über deren Wiederbesetzung Dero Resolution erwartet werden soll.

Dieweiln auch der Commissarius loci, Kriegesrath Krusemarck, zu dessen Departement die Stadt Soest geleget worden, sein Devoir darunter nicht allein gar nicht observiret und allen vorgedachten Unfug und Unordnungen zur Ungebühr nachgesehen, sondern überdem auch bei Wiederaufbauung der vorhin abgebrannten Stadt Hamm in verschiedenen Stücken gegen seine Pflicht und Schuldigkeit gehandelt hat, so wollen höchstgedachte S. K. M., daß derselbe seiner Dienste sofort gänzlich erlassen, hergegen an dessen Stelle der bisherige Regiments-Quartiermeister des ehemaligen Fürst Dietrichschen, jetzo Knoblochschen Regiments Nattermüller wiederum als Kriegesrath und Commissarius loci derer Städte Hamm, Soest und Unna gesetzet werden soll.

Uebrigens ist Sr. K. M. Willensmeinung, daß sofort durch eine aus dem Mittel Dero Clevischen Kriegs- und Domänenkammer anzuordnende Commission von geschickten, redlichen und ganz zuverlässigen Leuten alle bei der Stadt Soest und dessen Magistrat eingerissene Unordnungen und Mißbräuche auf Ehre und Pflicht gründlich und sonder einige Nebenabsichten untersuchet werden und von derselben solide Vorschläge geschehen sollen, welchergestalt diese zu redressiren, eine gute Ordnung und Polizei daselbst einzuführen und der Stadt Bestes und Aufnahme befördert werden könne, ohne auf des dortigen Magistrats bisher prätendirte Gerechtsame und Vorzüge einige Reflexion zu machen, sondern vielmehr einig und allein das wahre Beste und die Aufnahme der Stadt Sr. K. M. Intention und Dero Reglements und Instructionen gemäß zu ihrem Augenmerk zu haben; gestalten dann S. K. M. demnächst darüber einen umbständlichen Bericht zu Dero fernern Resolution gewärtigen wollen. Mehrhöchstgedachte S. K. M. haben demnach alles vorstehende Dero General-Directorio hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen, mit Befehl, seines Ortes das weitere deshalb Höchstderoselben Intention gemäß auf das fordersamste zu besorgen. Inzwischen Dieselbe dem Clevischen Kammerpräsidenten von Bessel Dero Willensmeinung deshalb vorläufig bekannt gemachet haben.[1])

[1]) Auf die weitere Behandlung der Angelegenheit einzugehen, liegt nicht im Plane unserer Publication. Acten finden sich darüber im Gen.-Dir. Mark, Städtesachen.

99. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

14. und 26. Juni 1751.

Neue Justizeinrichtung in Lauenburg.

Immediatbericht Coccejis, Königsberg, 14. Juni 1751.[1])

Ich habe in keiner von E. K. M. Provinzen eine solche desperate Justiz als in dem Lauenburgischen Land angetroffen,[2]) weil diese Leute durch den Wehlauschen Frieden und durch des Großen Churfürst Friedrich Wilhelm Verbindung den polnischen Proceß und die polnische Rechte beibehalten haben. Nach dieser Verfassung wählet

1. Die Ritterschaft (worvon die meiste nicht einmal Menschenverstand haben) die Räthe;

2. diese Wahl geschieht allezeit durch Intriguen und Cabalen von drei oder vier Familien, welche die andere unterdrücken;

3. Von 14 Räthen, die hier gewählt werden, hat nur einer die Jura gelernet;

4. sie werden mehrentheils nicht aus E. K. M. Landen, sondern wegen Mangel geschickter Leute aus Polen geholet;

5. keiner hat Besoldung und leben also vom Raub, welchen die Polen mit sich außer Landes schleppen;

6. alle drei Jahr werden neue gewählet, und

7. eine jede Partei bringet sich einen polnischen Advocaten mit; andere unzählige Mißbräuche zu geschweigen.

Ich habe denen Ständen alle diese Inconvenienzen vor Augen gelegt und ihnen einen andern Plan von Administration der Justiz

---

1) Mundum. R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

2) In Lauenburg bestand für die Lande Lauenburg und Bütow ein Grod- und ein Landgericht sowie ein Tribunal. Vgl. Bd. VI. 1, S. 400. Aus den Informationen, die sich Cocceji von dem Regierungsrath v. Somnitz geben ließ (Protocoll vom 21. Mai 1751 R. 30, Nr. 413 a) und anderen Aufzeichnungen Coccejis geht noch hervor, daß beim Grod nur zweimal jährlich (18. Juni und 18. October) Gericht gehalten wurde, beim Landgericht regelmäßiger Weise dreimal, zur Zeit aber auch nur zweimal; daß die Schöffen des Landgerichts alle auf dem Lande wohnten; daß nach Endigung der Juridic alle Justiz stillstand bis zur nächsten; daß das Tribunal gleichfalls nur zweimal im Jahre gehalten wurde; daß dies die letzte Instanz war und keiner sich unterstehen durfte sich beim König zu melden ꝛc.

vorgelegt, worüber sie sich bei meiner Retour nach Lauenburg erklären sollten.

Ich werde nicht ermangeln, sothanen Plan, wann er reguliret worden, zu E. K. M. Approbation einzusenden.

Königliche Resolution, von Eichel am Rande aufgezeichnet:

„Eben auf den Fuß wie hier, und muß allenfalls durchgegriffen werden, wenn nicht anders ist.“

[I. Postscript.]

Unter denen Ursachen der unglücklichen Justizverfassung in Lauenburg ist wohl diese, daß der jetzige Präsident oder Ober-Hauptmann beständig abwesend ist und weder Polnisch noch Latein verstehet und dennoch die Processe, welche in diesen beiden Sprachen geführet werden, decidiren soll.

Weil nun das einzige Mittel, dieses mit einer großen Noblesse versehenes Land in Ordnung zu bringen, darin bestehet, daß ein tüchtiger Präsident oder Ober-Hauptmann bestellet werde, so habe ich einen sehr vernünftigen, geschickten und bemittelten Cavalier Namens von Weyherr ohnmaßgeblich dazu in Vorschlag bringen sollen, weil einestheils dieser Mann das Tribunal als zeitiger Präsident und als Tribunals-Marschall in meiner Gegenwart mit besonderer Geschicklichkeit und Solidität, obschon auf den polnischen Fuß, dirigiret hat, anderntheils derselbe, weil er große Mittel hat, dem von Grumbkow, so lang er lebt, die Besoldung lassen wird, drittentheils derselbe wegen seiner mächtigen Familie in Polen E. K. M. auch daselbst gute Dienste zu thun im Stande ist[1] . . .

[Besoldungsplan.]

	Aus dem königlichen Etat			Aus der Sportulkasse		
	Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
I. Vor das Grod- und Landgericht						
1. Der Präsident oder Ober-Hauptmann .	800	—	—	—	—	—
2. Zwei Assessores, jeder 100 Rthlr. . .	200	—	—	—	—	—
3. Der Grod- und Landschreiber	200	—	—	—	—	—
4. Der Regent oder Archivarius und Kanzeliste	200	—	—	—	—	—
5. Zwei Land-Advocaten, jeder 33 Rthlr. 8 Gr.	66	16	—	—	—	—
6. Der Instigator	12	9	1	54	—	—

[1] Genehmigt, laut Bleistiftnotiz am Rande von Eichels Hand.

	Aus dem königlichen Etat			Aus der Sportulkasse		
	Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
II. Vor das Tribunal						
7. Der Präsident oder Tribunals-Marschall	100	—	—	146	—	—
8. Vier Assessores oder Räthe, jeder 133 Rthlr. 8 Gr.	—	—	—	533	8	—
Summa:	1579	1	1	733	8	—

	Rthlr.	Gr.	Pfg.
Hiezu geben S. K. M. besage beiliegenden Etas	1579	1	1
Die Stände	133	—	—
Noch	300	—	—
Die Sportulkasse	300	8	—
Summa	2312	9	1

In einem zweiten Postscript, das ein specieller Begleitbericht zu diesem Besoldungsplan ist, bemerkt Cocceji, die Stände hätten ihm Hoffnung gemacht, die angesetzten 300 Rthlr. zu den Besoldungen aufbringen zu wollen. Sobald deren Resolution erfolgt sei, werde er es dem Könige melden. Der König erklärte sich laut Bleistiftnotiz am Rande (von Eichels Hand) damit zufrieden. Der Besoldungs-Etat liegt unvollzogen bei den Cabinetsacten.

Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam, 26. Juni 1751.[1])

Euern Bericht vom 14. dieses, die jetzo so sehr confuse Verfassung des Justizwesens in der Lauenburgschen Provinz anbetreffend, habe Ich bei Meiner Zurückkunft allhier vor Mich gefunden.

Ich muß zuforderst gestehen, wie Ich niemalen davon gewußt, noch Mir vorstellen können, daß in einer Provinz Meiner Lande eine so enorm schlechte Verfassung des Justizwesens, als Ihr Mir solches von nurerwähnter Provinz detailliret, sein könne; dahero Ich Euch dann hierdurch besonders autorisire und aufgebe, daß Ihr das Justizwesen in dem Lauenburgschen Lande auf eben den Fuß, wie solches in andern Meinen Provincien geschehen, setzen sollet, wobei Ihr allenfalls und wenn es nicht anders sein kann, auch die Güte nichts verfangen will, durchgreifen müsset; wie Ich denn auch

[1]) Ausfertigung. — R. 30. Nr. 413 a.

den von Euch desfalls zu regulirenden Plan hiernächst zu Meiner Approbation gewärtigen werde.

Sonsten agreire Ich hierdurch, daß der von Euch vorgeschlagene und Mir wegen seiner guten Eigenschaften angerühmte dortige von Adel namens von Weyherr bei der neuen Justizeinrichtung zum Präsidenten oder Ober-Hauptmann bestellet werde, wenn derselbe zumalen dem von Grumbkow, so lange er lebet, die Besoldung lassen will.

Uebrigens habe Ich gegen den von Euch in Eurem P. S. secundo beigefügten Lauenburgschen Besoldungs-Etat vor die künftig dort zu etablirende Justizbediente nichts zu sagen noch auszusetzen, und werde Ich gerne agreiren, wann die dortigen Stände die in solchem Etat angesetzte und zu supplirende 300 Rthlr. aus ihren Mitteln besonders aufbringen und zur Salarien- und Sportelkasse zahlen lassen werden.

Ueber alles diese neue Justizeinrichtung concernirende werde Ich hiernächst und zu seiner Zeit Euren Finalbericht zu Meiner Approbation gewärtigen.

Da die Lauenburgischen Stände bezüglich des Beitrages Weiterungen machten, so erklärte Cocceji 26. Juli 1751, wenn die 300 Rthlr. nicht sofort bewilligt würden, so werde er sich nicht lange in Lauenburg aufhalten, sondern alles „auf den Fuß der Pommerschen Herzöge setzen", den Herrn v. Weyher als Ober-Hauptmann und Präsidenten vom Grod- und Landgericht introduciren, ihm einen Vicehauptmann und einen tüchtigen Rath und Secretarius beigeben, das Tribunal aber nach Cöslin und die dritte Instanz nach Stettin verlegen.

Darauf bequemten sich die Stände zu dem Beitrag. Cocceji war inzwischen nach Ostpreußen gereist. Am 6. August war er wieder in Lauenburg (Bericht vom diesem Datum R. 96. 431. D.).

Unterm 22. August 1751 überreichte Cocceji dem König folgenden Besoldungsplan, den der König vollzog.

[Siehe Tabelle S. 170.]

Confirmation der Sportelordnung für die Lauenburgischen und Bütowischen Judicia, Berlin, 7. März 1741. (Vollzogene Originale ebenda.)

Salarien-Etat
der Lauenburgisch- und Bütowischen Justiz-Collegiorum
von Crucis 1751 bis Crucis 1752.
[22. August 1751.][1])

	Besoldung, so ein jeder jetzo sogleich erhält			Besoldung, so allererst nach des v. von Grumbkow Tode assigniret wird.		
	Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
I. Für das Grod- und Landgericht.						
1. Der Ober-Hauptmann von Weyher . . .	—	—	—	800	—	—
2. Der Grod- und Landgerichts-Assessor von Zelewsky[2])	200	—	—	—	—	—
3. Der Grod- und Landgerichts-Assessor von Natzmer	200	—	—	—	—	—
4. Der Grod-Schreiber und Regent von Parasky	200	—	—	100	—	—
5. 2 deutsche Advocaten, Lanius und Bornewald	66	16	—	—	—	—
II. Für das Tribunal.						
1. Der Tribunals-Präsident von Sonnitz . .	200	—	—	100	—	—
2. Der Tribunals-Assessor von Krockow . .	100	—	—	100	—	—
3. " " " " Jatzkow . .	100	—	—	100	—	—
4. " " " " Rekowsky . .	100	—	—	100	—	—
5. " " " " Weyherrr . .	100	—	—	12	9	1
Der Grodschreiber und Regent, wie auch die Advocaten des Grod- und Landgerichts respiciren dieses Officium auch bei dem Tribunal						
Latus 1	1266	16	—	1312	9	1
Latus 2	1312	9	1	—	—	—
Summa:	2579	1	1	—	—	—

Hiezu geben Se. Königl. Majestät:

	Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
1. Laut beiliegendem Etat sub Nr. 1 . . .	1579	1	1	—	—	—
2. Die Grodschreiber- und Regentenbesoldung laut nro 2	200	—	—	1779	1	1

[1]) Original, gez. Fch. — R. 30 n. 413 a. Vom Könige vollzogen zurückgekommen den 27. August.

[2]) Zelewski lehnte ab. An seiner Stelle wurde auf Immediatbericht Coccejis vom 4. November 1751 (R. 30. Nr. 413 a) der von diesem vorgeschlagene bisherige Tribunalsrath v. Rekowski zum Vice-Capitaneus und Assessor beim Grodgericht ernannt.

Die Stände:

	Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
1. Die bisherige Tribunalsschreiberbesoldung	66	16	—	—	—	—
2. Die neu verwilligten	300	—	—	—	—	—
Sportuln	433	8	—	800	—	—
			Summa:	2579	1	1

100. Cabinetsordre an den ostfriesischen Kammerdirector Lentz. P. S.

Emden, 15. Juni 1751.

Abschr. — Reg.-Arch. zu Aurich, Kammerbedienungen Lit. B. Nr. 2.

Dotation für Lentz und Ernennung zum Kammerpräsidenten.

Da Ich auch von denen getreuen und ersprießlichen Diensten, so Ihr Mir seit der Zeit, da Ihr die Direction der Kammer, und Landessachen in hiesiger Provinz gehabt, vollenkommen wohl zufrieden gewesen bin, so autorisire und befehle Ich Euch hierdurch und in Kraft dieses, daß Ihr von den in diesen Meinem Schreiben der Ostfriesischen Kammer gelassenen eisernen Bestande, die Summa von ein tausend Rthlr. gegen Eure Quittung an Euch nehmen sollet, welche Ich Euch zu einiger gnädigen Erkenntlichkeit, wegen Eures in hiesiger Provinz bezeigten Fleißes, Dexterité und Eifers vor Meinen Dienst und die Wohlfahrt der Provinz, eigenthümlich schenke. Außerdem noch habe ich resolviret Euch den Character eines hiesigen Kammer-Präsidenten beizulegen und lasse Ich bereits die Ordre an das General-Directorium ergehen, das deshalb erforderliche Patent vor Euch, sonder Erlegung einiger Chargen-, Stempel-, und Kanzlei-Jurium ausfertigen zu lassen und Euch solches zuzusenden.

Ich bin von Euch persuadiret, Ihr werdet Euch dadurch um so mehr animiren, Meinen Dienst und Interesse, sammt den damit verknüpften Wohlsein derer hiesigen Lande, nach Euren äußersten Kräften und Vermögen getreulichst zu bearbeiten und Mir dadurch ferner Gelegenheit geben, Euch Meine Gnade und Protection zu bezeigen.

101. Cocceji an das General-Directorium.

[Königsberg,] 21. Juni 1751.

Eigenhändiges Concept. — R. 9. X. 1. G. Preußen.

Mangel an Gefängnissen in Preußen.

Einem hochlöblichen General-Directorio habe ich gehorsamst melden sollen, daß ich bei Untersuchung der hiesigen Aemter das Justizwesen, insonderheit aber in criminalibus, in denen deplorablesten Umständen gefunden habe.

Es sein auf denen wenigsten Aemtern genugsame Gefängnisse vorhanden, die Gerichte sein mit denen allerelendesten Verwesern und adlichen Gerichtschreibern besetzet; die wenigsten verstehen die Rechte und wissen, wie ein Inquisitionsproceß instruirt werden soll, daher Acta mehrentheils von dem Hofgericht durch die justificatoriam zur nähern Instruction remittirt werden müssen, wordurch die Inquisiten in squalore carceris lange Zeit sitzen müssen; unterdessen continuiren die Wachen, die Kosten werden denen von Adel und dem König vermehrt, und endlich wird denen Gefangenen gar Gelegenheit gegeben fortzulaufen.

Weil ich nun im Begriff bin, die Aemter in eine andere Ordnung zu bringen, einige Aemter zu combiniren und 10 Collegia zu machen, bei jedem einen tüchtigen und vernünftigen Verweser, einen Amtsrath und einen gelahrten adlichen Gerichtsschreiber zu setzen und dieselbe mit zureichenden Besoldungen zu versehen, so habe ich der hiesigen hochlöblichen Kammer einen Vorschlag gethan, ob sie dasjenige Quantum, welches sie jährlich auf die Inquisitiones wenden muß und sich nach einem Durchschnitt von sechs Jahren auf 800 Rthlr. beläuft, unter die Aemter repartiren wolle, da dann die Aemter schuldig sein sollen, alle Inquisiten, auch von den königlichen Aemtern zu übernehmen, dieselbe zu verwahren, zu verpflegen, alle Kosten außer den Executions-Gebühren zu übernehmen.

Es müssen aber zufoderst an den Oertern, wo ein jedes Collegium wird etablirt werden, die Gefängnisse reparirt werden, worvon die hiesige Kammer den Ueberschlag einsenden wird.

Wann Ew. Excellenzien gefällig wäre, dieserwegen der Kammer die benöthigte Order zu ertheilen, so wollte ich hiernächst alles mit derselben concertiren.[1])

102. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 26. Juni 1751.

Abschrift. — R. 92. Vorcke, I. 10.

Haltung gegenüber den ständischen Ansprüchen in Ostfriesland.

Se. Königl. Majestät lassen Dero General- etc. Directorio vermittelst der abschriftlichen Anlage communiciren, was Dero etc. Lentz vor zwei Beschwerden der dortigen Stände und der Landes-Administratoren an Höchstdieselbe gemeldet hat,[2]) und declariren Dero allergnädigste Willensmeinung darüber erwähntem General- etc. Directorio hierdurch dahin, daß, ob zwar Dero Intention dahin gehet, daß die dortigen ständischen und zum Ressort der dortigen Landes-Administratoren gehörigen Sachen in recht guter Ordnung und Exactitude unter Aufsicht der dortigen Kammer zum Besten der Provinz geführet werden sollen, dennoch in Sachen, welche Kleinigkeiten eigentlich vorstellen und wodurch dem dasigen Lande nichts geschadet noch der guten Ordnung präjudiciret, sondern vielmehr ein Schein ihrer sich wohl vorhin gebrauchten Freiheit gelassen wird, als z. E. die Ansetzung eines jährlichen festen Landtages[3]) zu einer gelegenen Zeit und die[4]) Ausschreibung der Contribution, Decidirung der eingelaufenen geringen Klagen, Disposition über Kleinigkeiten, es nicht so gar genau und stricte darunter mit erwähnten Ständen und Administratoren genommen, sondern ihnen deshalb einige Disposition, jedoch unter beständiger Aufsicht der dortigen [Kammer] freigelassen werden soll. Höchstgedachte S. K. M. haben demnach solches erwähntem General- etc. Directorio, jedennoch nur zu seiner alleinigen Direction, hierdurch in Gnaden bekannt machen wollen, mit Befehl, sich darnach allerunterthänigst zu achten.

[1]) Weiteres ist nicht darüber bekannt.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) In der Vorlage folgt: „so“, offenbar verschrieben.

[4]) In der Vorlage: „der“, offenbar verschrieben.

103. Cabinetsordre an den General-Lieutenant von Lamotte.[1]) Potsdam, 26. Juni 1751.

Abschrift. — R. 64. Acta wegen Einrichtung der Justiz in Geldern. Vol. II.

Antwort auf Beschwerden der Geldrischen Stände wegen der Jurisdiction der Geldrischen Commission.

Da bei Meiner letztern Anwesenheit zu Wesel die Geldersche Landesstände mit den in Original hiebeikommenden[2]) allerunterthänigsten Vorstellungen bei Mir immediate eingekommen sind, Ich aber darauf mit dem größesten Befremden aus solchen Vorstellungen ersehen müssen, daß solche Vorstellungen fast durchgehends mit ganz ungegründeten und zum Theil impertinenten Klagen angefüllet sein, da man von Seiten der Stände, so viel an ihnen ist, unter unrichtiger Allegirung des Utrechtschen Frieden-Tractats es gerne dahin gebracht sehen möchte, damit diese Provinz in der Confusion und schlechten Verfassung, worin solche vor denen Zeiten, ehe selbige an Mein Königliches Haus gekommen, [gestanden], wieder gesetzet, mithin alle gute und zum Besten der Provinz hauptsächlich einschlagende Anordnungen aufgehoben und vernichtet werden möchten: — Jedermann ist bekannt, daß Ich allen denen Römisch-Katholischen, welche in Meinen Provinzen und Landen wohnen, nicht nur die vollkommene Religionsfreiheit lasse, sondern auch das öffentliche Exercitium ihrer Religion, so viel es nur die Umstände jeder Provinz erlauben, gestatte und selbige aller Meiner Protection genießen lasse; nichts auf der Welt aber wird Mich verbinden können, daß Ich nicht zur Administration Meiner Revenus Mich solcher Personen indistinctement bedienen sollte, welche die Functiones ihrer Chargen gewachsen und auf deren Assiduité und Fleiß Ich Mich reposiren könne: wie es Mir dann leid thut, wann Ich überdem andere Subjecta, als die dort im Lande zu Hause gehören, bei Administration eines rechtschaffenen Justizwesens gebrauchen muß, wann es der Orten an genugsamen dazu geschickten und qualificirten Leuten fehlet.

Mein Wille ist demnach, daß Ihr gedachten Ständen solches ihr hierunter nicht wohl überlegtes Verfahren mündlich von Meinentwegen verweisen, insonderheit aber den Concipienten erwähnter Vorstellungen seiner dabei gebrauchter Impertinence sehr reprochiren

[1]) Chef der Geldernschen Commission.

[2]) Nicht bei den Acten.

sollet, mit angefügter Verwarnung, sich dergleichen vor das künftige schlechterdings zu enthalten und in den Grenzen des Mir und Meinem Hause schuldigen Gehorsams und Respects zu bleiben oder aber gewiß zu gewärtigen, daß Ich die Urheber und Verfasser von dergleichen sofort mit Arrest belegen und gegen solche nach aller Strenge der Rechte und Gesetze verfahren lassen werde. Ihr sollet dieses auf das ernstlichste ausrichten.

104. Immediatbericht Coccejis mit Beilagen.

Königsberg, 1. Juli 1751.[1])

Mundum. — R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

Neue Justizeinrichtung in Königsberg.

Nachdem ich den 1. Juni allhier angelanget, habe ich sofort die noch schwebende Processe vorgenommen und dieselbe dergestalt instruirt gefunden, daß sie vor meiner Abreise alle abgethan und geendiget werden sollen, dergestalt daß kein einziger Proceß, auch nicht von diesem Jahr, so wenig bei dem Hofgericht als bei dem Tribunal, übrig bleiben muß.

Ich habe auch die Anstalt gemacht, daß nunmehro die Processe nach E. K. M. Plan und dem Codice Fridericiano vollkommen tractirt und dirigirt werden.

Ich muß dem Hofrichter von der Gröben (welchen E. K. M. schon vorhin in des Etats-Ministre von Tettau Platz als Präsident destinirt haben) das Zeugniß geben, daß er alle Qualitäten, welche zu einem Präsidenten nöthig sein, vollkommen besitzet und dieses vor andern voraus hat, daß er die meiste Sachen gleich anfangs und ehe die Parteien aigrirt werden, selbst vergleichet; zu welchem Ende er mit dem glücklichsten Succeß die Methode gebrauchet, welche E. K. M. wir mündlich zu eröffnen die Gnade gehabt haben.

Ferner habe ich den Zustand der Regierung und der Justiz-Collegien allhie untersucht und gefunden, daß verschiedene Aenderungen bei denenselben gemacht werden müssen, weil zu viel Justiz-Collegia vorhanden, auch die Räthe nicht alle die behörige Capacité haben.

---

[1]) Das Concept (R. 9. X. 1. G. Preußen) trägt die Kanzleinotiz: „28. Juni an S. K. M. abgegangen".

Ich habe die nöthige Aenderungen in der Beilage zusammengefaßt und darüber E. K. M. allerhöchste Entschließung erwarten sollen.

[Beilage.]

1. Die Regierung bleibt ein besonderes Collegium und behält nach der hiesigen Verfassung die Publica und Lehnssachen, die Justizsachen aber müssen derselben abgenommen und dem Hofgericht beigeleget werden, weil die viele Justiz-Collegia dem Lande schädlich sein.

2. Die Justiz-Collegia habe ich in drei Senatus eingetheilt, das Hofgericht, Tribunal und Ober-Appellationsgericht in Berlin.

3. Die Matrimonial- und Priester-Processe können, wie in E. K. M. übrigen Ländern, dem Hofgericht übertragen werden.

4. Das Kirchen-Collegium, die Lehns-, auch Landrechts-Commission sein unnöthige Collegia, welche alle aufgehoben werden können.

5. Das Pupillen-Collegium muß auf einen andern Fuß gesetzet und auf gewisse Art mit dem Tribunal combinirt werden.

6. Das Tribunal ist bishero nur zweimal des Jahres zusammengekommen, und alle drei Jahr sein die Räthe verwechselt worden, wordurch die Processe sehr aufgehalten werden; daher wird nöthig sein, ein beständiges Collegium aus dem Tribunal zu machen und die darin sitzende Räthe auf die Zeit ihres Lebens darin zu lassen.

7. Bei denen Räthen würde folgende Aenderung zu machen sein.

1) Der Tribunalsrath von Lesgewang wäre wegen seiner Incapacité zu dimittiren.

2) Die vier Hofgerichtsräthe von Collas, Cabrit, Lübeck und von Schlieben könnten gleichfalls dimittirt werden, weil der erste sich besser zum Verweser schickt, der andre mit seiner Buchdruckerei genug zu thun hat, der dritte ein Extraordinarius ist, der vierte wegen seiner üblen Conduite nicht würdig ist, in einem Collegio zu sitzen.

3) Die beide Hofgerichtsräthe von Auer[1]) und von Braxein, welches sonst capable Leute sein, müssen in andre Collegia versetzt

[1]) Auf gemeinschaftlichen Bericht Coccejis und des Kammer-Präsidenten von Massow vom 23. Juli 1751 genehmigte der König laut Bleistiftnotiz am Rande die Ernennung Auers zum Justitiar bei der Kammer an Werners Stelle.

werden, weil beide des Hofrichters von Gröben Neveux sein, folglich der Nepotismus zu stark bei dem Hofgerichte regieren dürfte.

4) Ich finde auch nöthig, sowohl in das Tribunal als Hofgericht einen frembden Rath zu setzen, welche mit den hiesigen Familien keine Connexion haben und welche ich bei meiner Retour E. K. M. vorzuschlagen nicht ermangeln werde.[1])

5) Der bekannte unruhige Dr. Schultz[2]) könnte von dem Consistorio dimittirt werden, weil er mit seinem Predigeramt und Professorat genug zu thun hat.

6) Schließlich könnte das Geistliche Departement getheilet und dem von Schlieben die Stipendiensachen und der Mons Pietatis, dem von Wallenrod aber das Consistorium und das Waisenhaus übertragen werden.

[I. Postscript.]

E. K. M. geruhen hiebei den Besoldungs-Etat der Regierung und übrigen Justiz-Bedienten zu erhalten, und da Dieselbe solchen schon unterm 7. Januar 1749 en général approbiret haben,[3]) so habe ich jetzo die Repartition derer Besoldungen E. K. M. vorlegen sollen.

Es haben E. K. M. schon zu verschiedenen Malen allergnädigst declarirt, daß Sie denen alten Bedienten, wann sie sonst ehrlich gedienet, nichts entzogen wissen wollten; ich habe ihnen daher mehrentheils dasjenige assignirt, was sie vorhin an Besoldungen gehabt haben.

Weil aber diese Besoldungen sehr ungleich ausgetheilet sein und einige Bedienten, so die wenigste Arbeit gethan, die austräglichste Besoldungen genossen, so habe ich nach deren Absterben eine andere Repartition gemacht und eines jeden Bedienten Besoldung nach seinen Meriten und Arbeit eingerichtet und solches in der zweiten Colonne angemerket.

Solchergestalt würde ohnmaßgeblich

1. nach Absterben des Etats-Ministre von Lesgewang dessen Geheimten Raths-Besoldung 1446 Rthlr.,

2. nach Absterben des von Schlieben von dessen Besoldung 882 Rthlr. 8 Gr. 9 Pfg.,

[1]) S. u. S. 182, Anm. 1.

[2]) Franz Albert Schultz. Ueber ihn vgl. A. D. B. 32, 705 f.

[3]) Vgl. Bd. VIII, Nr. 84 (S. 185 ff.).

3. nach Absterben des von Wallenrod 1132 Rthlr. 8 Gr. 9 Pfg.,

4. nach Absterben der beiden Ober-Secretarien 140 Rthlr. unter die Tribunal- und Hofgerichtsräthe, auch übrige Bedienten, welche gar zu schlecht besoldet sein und in der zweiten Colonne dieses Etats angemerket worden, repartirt werden können.

Jedoch überlasse ich alles lediglich E. K. M. erlauchten Einsicht.

Besoldungs-Etat
für die Königsbergische Justiz-Collegia
von Trinitatis 1751 bis 1752.

	Aus der Königl. Landrentei			Nach Absterben des v. von Lesgewang, des v. von Schlieben, des von Wallenrod und der 2 Ober-Secretärs		
	Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
I. Für die Regierung.						
Der Etats-Ministre von Lesgewang . . .	1446	—	—	—	—	—
Der Etats-Ministre Graf von Schlieben, Präsident des Tribunals	2882	8	9	—	—	—
Der Etats-Ministre von Kunheim, Präsident des Pupillen-Collegii	1028	8	9	—	—	—
Der Etats-Ministre von Wallenrodt, Präsident des Consistorii	2132	8	9	—	—	—
Der von der Gröben, Präsident des Hofgerichts	1500	—	—	500	—	—
Der Ober-Secretarius Nicolowius	670	—	—	—	—	—
Der Ober-Secretarius Schlemüller	670	—	—	—	—	—
Der Archivarius Klinggräff	300	—	—	—	—	—
Der Registrator Scheibenpoden	115	—	—	82	8	9
Der Kanzelist Bystram	85	—	—	50	—	—
Der Kanzelist Zäncker	85	—	—	50	—	—
Der Kanzelist Ohlius	85	—	—	18	8	9
Der Aufwärter Christian Pobos	67	—	—	—	—	—
Der Aufwärter Eckert	67	—	—	—	—	—
Zwei Boten	82	45	—	—	—	—
II. Für das Tribunal.						
Der Präsident Graf von Schlieben, hat seine Besoldung bei der Regierung.						
Der Vice-Präsident von Grabowsky . . .	500	—	—	—	—	—

	Aus der Königl. Landrentei			Nach Absterben des p. von Lesgewang, des p. von Schlieben, des von Wallenrod und der 2 Ober-Secretärs		
	Rthlr.	Gr.	Pfg.	Rthlr.	Gr.	Pfg.
Der Tribunalsrath von Sahme	500	—	—	—	—	—
Der Tribunalsrath von Brazein	500	—	—	—	—	—
Der Tribunalsrath Pauli	500	—	—	—	—	—
Der Tribunalsrath Boltz	500	—	—	—	—	—
Der Tribunalsrath (Ein Frembder!)	500	—	—	—	—	—
Der Secretarius Naumann	300	—	—	100	—	—
Der Registrator und Kanzlist Schimmelpfennig	100	—	—	—	—	—
Der Aufwärter Droselius	62	—	—	—	—	—
III. Für das Hofgericht.						
Der Präsident von der Gröben, hat seine Besoldung bei der Regierung.						
Der Hofgerichtsrath von Regelin	500	—	—	200	—	—
Der Hofgerichtsrath von Werner	500	—	—	200	—	—
Der Hofgerichtsrath von Rhode, abwesend	500	—	—	—	—	—
Der Hofgerichtsrath von Tettau	500	—	—	200	—	—
Der Hofgerichtsrath Masecowius	500	—	—	200	—	—
Der Hofgerichtsrath Ohlius	500	—	—	200	—	—
Der Hofgerichtsrath Waga	500	—	—	200	—	—
Der Hofgerichtsrath (Ein Frembder!)	500	—	—	200	—	—
Der Secretarius Thegen	218	—	—	—	—	—
Aus dem Ueberschuß d. Königl. Kassen 300 Rthlr. so selten gefällig.						
Der Secretarius Schlemüller	218	—	—	—	—	—
Der Registrator Sand	362	45	—	—	—	—
Der Kanzelist Lübeck	50	—	—	—	—	—
Der Kanzelist Breitenfeld	85	—	—	—	—	—
Der Kanzelist Hintz	85	—	—	—	—	—
Der Kanzelist Fabricius	85	—	—	—	—	—
Der Aufwärter Kremsohn	66	8	9	—	—	—
Der Aufwärter Müller	64	—	—	—	—	—
Zwei Boten	82	45	—	—	—	—
IV. Für das Consistorium.						
Der Präsident von Wallenrodt, hat seine Besoldung bei der Regierung.						
Vice-Präsident und Officialis Kowalewsky	91	10	—	—	—	—
Der Consistorialrath Teske	22	20	—	—	—	—

	Aus der Königl. Landrentei Rthlr.	Gr.	Pfg.	Nach Absterben des v. von Lesgewang, des v. von Schlieben, des von Wallenrod und der 2 Ober-Secretärs Rthlr.	Gr.	Pfg.
Der Consistorialrath Jorck	22	20	—	—	—	—
Der Consistorialrath Ewald	22	20	—	—	—	—
Der Consistorialrath Quandt	11	10	—	—	—	—
Der Consistorialrath Arnold	11	10	—	—	—	—
Der Consistorialrath Behm	11	10	—	—	—	—
Der Secretarius Gallenbach	22	20	—	—	—	—
Aus denen Sporteln . . . . . 100 Rthlr. Die übrigen werden gleich getheilet.						
Der Aufwärter Sommer	12	20	—	—	—	—
V. Für das Pupillen-Collegium.						
Der Präsident von Kunheim, hat seine Besoldung bei der Regierung.						
Der Tribunalsrath von Grabowsky	—	—	—	200	—	—
Der Tribunalsrath von Sahme	—	—	—	200	—	—
Der Hofgerichtsrath von Auer	—	—	—	200	—	—
Der Tribunalsrath Pauli	—	—	—	200	—	—
Der Tribunalsrath Boltz	—	—	—	200	—	—
Ein Frembder	—	—	—	200	—	—
Der Tribunals-Secretarius Naumann	—	—	—	200	—	—
Indessen bekommen sie etwas aus der Sportulkasse.						
Der Registrator Hornig	123	50	—	—	—	—
Der Kanzelist Schröder	85	—	—	—	—	—
Der Calculator und Kanzlist	50	—	—	—	—	—
Der Aufwärter Pobos	40	—	—	—	—	—
VI. Für das Hof-Halsgericht.						
Der Hof-Halsrichter Kiesewitter [1]	400	—	—	—	—	—
Der Secretarius Trescowius	100	—	—	—	—	—
Der Dolmetscher	20	—	—	—	—	—
Der Aufwärter Neuber	30	—	—	—	—	—
Die Sporteln behält dieses Gericht.						
Summa:	21066	89	—	—	—	—

[1] An Stelle des bald darauf gestorbenen Bürgermeisters und Hof-Halsrichters Kiesewetter schlägt Cocceji durch Immediatbericht vom 18. November 1751 (Mundum, R. 96. 431. D) zum Bürgermeister den bisherigen Wettgerichts-Präsidenten Keßler, zum Hof-Halsrichter den bisherigen Vice-Hof-Halsrichter Lübeck vor.

Daß dieses Quantum aus dem Etat der Regierung und übrigen Justiz-Collegien aus der hiesigen Landrentei gezahlt werde, erhellet aus beiliegendem Attest der Preußischen Krieges- und Domänenkammer.

[II. Postscript.]

Es ist die Regierung von undenklichen Zeiten her mit 4 Ober-Räthen, nämlich 1. dem Landhofmeister, 2. dem Ober-Marschall, 3. dem Kanzler und 4. dem Ober-Burggraf, besetzet gewesen.

Der Große Churfürst Friderich Wilhelm glorwürdigsten Andenkens hat diese Regierungsform bei der Huldigung bestätiget und beschworen.

Des Königs Friderichs Majestät haben bei Dero Krönung diesen 4 Ober-Räthen den Character als Etats-Ministre beigelegt.

Da nun einer von diesen Ober-Räthen, nämlich der Etats-Ministre und Landhofmeister von Tettau, verstorben, so haben E. K. M. den jetzigen Hofrichter von der Gröben an dessen Platz als Präsidenten des einen Senats benennet.

Weil aber der Platz eines Ober-Raths auch in der Regierung besetzet werden muß, so dependirt es von E. K. M. Ordre, ob der von Gröben nach dem alten Fuß als Ober-Rath oder Landhofmeister oder als Etats-Ministre aufgeführt oder der Platz gar nicht besetzet werden und die Ober-Räthe und Etats-Ministres aussterben sollen.

Entscheidung des Königs:[1])

„Gröben Ober-Rath auf den Fuß wie die andere.

Das einzige, so zu sagen habe: hat des alten Lesgewang Tract[ament] mit angesetzet; gehört da nicht hin; kriegt Massow, wenn stirbt. Die übrigen kann reguliren, wie er vorschläget und gut findet, auch die wegzuschaffen."

Im Sinne dieses Marginals, im Uebrigen vollständig zustimmend, verfügte der König durch die Cabinetsordre vom 10. Juli 1751 (Abschr. R. 96. B. Minüten Bd. 42).

Cocceji sandte demzufolge mit Bericht vom 15. Juli 1751 von Königsberg aus einen neuen Besoldungs-Etat ein, auf dem die 1446 Rthlr. für Lesgewang fortgelassen worden waren und der demnach mit der Summe von 19620 Rthlr. 89 Gr. — Pfg. abschließt. Laut Bleistiftnotiz am Rande des Berichts hat der König den Etat in dieser Fassung approbirt.

---

[1]) Marginal in Blei von Eichels' Hand.

In einem Schreiben an Eichel vom selben Datum bittet Cocceji diesen, es in die Wege zu richten, daß der König nicht in den Gedanken gerathen möge, als ob er ihn wegen der Lesgewangschen Besoldung hätte surpreniren wollen, und erklärt mit Hinweis auf den vom König genehmigten früheren Etat von 1748 (vgl. 30. December 1748), daß er in optima fide gewesen sei. (R. 96. Cab.-Act. 431. D.)[1])

Diesem Plane gemäß verfügte Cocceji vom 20. bis zum 22. Juli die Aufhebung aller in Betracht kommenden Collegien zugleich mit Angabe des Termins für die Neueinrichtung und mit der Weisung, die bis zum 1. Juni angesammelten Sporteln noch unter die Mitglieder zu vertheilen, dagegen die vom 1. Juni an fälligen in einer besonderen Sportelkasse aufzubewahren, aus der fortan ein Theil der Gehälter bestritten wird.

Neu eingerichtet wurden in Gegenwart Coccejis oder Fürsts oder beider: das Tribunal (Ober-Appellationsgericht) und das Hofgericht am 26. Juli, das Königsberger Consistorium und das Pupillen-Collegium am 27. Juli; das Pomesanische Consistorium wurde am 28. Juli durch Fürst „umgewandelt“. Präsidenten und Mitglieder aller dieser Collegien wurden dabei aufs neue vereidigt. Gröben war als Geh. Rath und Etatsminister bei der Regierung bereits am 19. Juli durch Cocceji eingeführt worden. Die Eidesformeln sind von Cocceji nach dem Muster des Codex Fridericianus P. I. T. III und XIV entworfen worden. (Rescripte und Protocolle R. 9. X. 1. G. Preußen.)

---

[1]) In der gedruckten Liste des Personals der Königsberger Justizcollegien sind an Subalternen bei der Regierung aufgeführt außer den genannten noch 5 Kanzleiverwandte (Copiisten) und ein dritter Bote. — Der Name des fremden Tribunalsraths ist auch in der gedruckten Liste (16. September 1751) nicht genannt. — Als „fremder“ Rath beim Hofgericht ist Schweder genannt. Außerdem 4 Referendarien und 2 Auscultatoren beim Hofgericht. Zu den genannten Subaltern- und Unterbeamten kommt noch ein Kanzlist und ein Bote hinzu. — Beim Consistorium ist als letzter Consistorialrath außer den genannten noch Cannot aufgeführt. — Beim Pupillen-Collegium ist an Stelle des v. Auer v. Braxein genannt; unter den Subalternen erscheint noch ein zweiter Secretär, ein anderer Registrator als der oben genannte und ein Bote. — Beim Hofhalsgericht nennt die gedruckte Liste noch den Vice-Hofhalsrichter Lübeck und die sechs Assessoren, die sämmtlich Doctores juris sind. — Das in Coccejis Bericht nicht besonders aufgeführte Ober-Burggräfliche Amt besteht aus dem Etatsminister v. Kunheim, dem Advocatus Fisci Rabe und dem Substitutus Fisci Lilienthal als Assessoren. Als Secretär und Aufwärter fungiren dieselben Personen wie beim Hofhalsgericht. Außerdem zwei Schützen. — Advocaten sind 23 genannt, darunter fünf fiscalische Beamte.

105. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

4. bis 30. Juli 1751.

Die Reform der Untergerichte in Ostpreußen.

Immediatbericht Coccejis, Königsberg, 4. Juli 1751.[1])

So gut und wohl eingericht die Justiz bei denen Ober-Gerichten allhier ist, so deplorable ist sie bei denen Unter-Gerichten und in specie bei denen königlichen Hauptämtern, welche die Justiz über den ganzen Adel und sämmtliche Unterthanen administriren.

Die Ursache davon ist

I. Weil die 28 Verweser mehrentheils blutarme, unvermögende und ungelahrte Leute sein, welche die Hauptleute dahin setzen, und nicht die geringste Idee vom Recht haben. Diese Verweser haben

II. keine Besoldung auf dem Etat (außer fünfen, deren jeder 80 Rthlr. auf dem Etat haben; die meisten aber bekommen von ihren Hauptleuten nichts). Weil also

III. die Verweser nicht im Stande sein, die Processe zu dirigiren, auch wenig in denen Aemtern, als wann es Diäten giebt, erscheinen, so kommt alles auf die adeliche Gerichtschreiber an, welche gleichfalls nur schlechte, hungrige und halbgelehrte Leute sein, weil niemand, der etwas rechts gelernet hat, um eine so geringe Besoldung dienen will. Daher kann

IV. nicht anders sein, als daß die Verweser sowohl als die Gerichtschreiber vom Raub leben und die Unterthanen ruiniren. Dieses ist

V. gewiß, daß die Processe in denen Hauptämtern niemalen recht instruirt, die Criminalsachen in der größten Unordnung tractiret, die Inquisitiones verschleppet, die Inquisiten durch langwierige Gefängnisse gemartert, die Unterthanen durch die beständige Wachen beschweret und E. K. M. Kassen durch die viele Inquisitionskosten überhäuft werden.

Ich habe in der Beilage einen ohnmaßgeblichen Plan formirt, nach welchem eine solide und durable Justiz etablirt werden kann, ohne daß E. K. M. aus Dero Kassen etwas weiter dazu hergeben dürfen.

---

[1]) Mundum. R. 96. Cab.-Act. Friedrichs II. 431. D.

Wann E. K. M. den Plan approbiren, so nehme ich die Freiheit, E. K. M. zu versichern, daß in keiner Provinz die Untergerichte so wohl als in diesem Land reguliret sein werden.

Ich werde auch nicht ermangeln, E. K. M. die Einrichtung derer 9 Justiz-Collegien (welche mit lauter redlichen, geschickten und derer Rechte erfahrnen Subjectis besetzt werden sollen) nebst einer umständlichen Instruction vor dieselbe allerunterthänigst einzusenden.

[Plan.]

1. Müssen die 28 Aemter (worunter die Domänen-Aemter nicht begriffen sein) zusammengezogen und 9 Justiz-Collegia daraus formirt werden.

2. Ein jedes Collegium muß mit einem gelahrten adelichen Directore, mit einem tüchtigen Justizrath und mit einem derer Rechte erfahrnen Gerichtschreiber versehen werden.

3. Ein jeder soll 200 Rthlr. Besoldung nebst freier Wohnung haben, womit diese Leute zur Nothdurft auf dem Land subsistiren können.

4. Zu Bezahlung dieser Leute und Subalternen sein drei Fonds vorhanden.

Erstlich, die 80 Rthlr., welche die Hauptleute denen Verwesern nach E. K. M. beiliegender Cabinets-Ordre zu geben schuldig sein, aber von denen wenigsten gegeben werden.

Zweitens, diejenige 80 Rthlr., welche die jetzige adeliche Gerichtschreiber wirklich aus dem Etat bekommen.

Drittens, die 1786 Rthlr., welche E. K. M. zu Unterhaltung des Insterburgischen Hofgerichts verwenden.

Dieses Hofgericht ist vor wenig Jahren ein bloßes Hauptamt gewesen und durch des Etats-Ministre von Kunheim Betrieb zum Hofgericht formirt und er zum Präsidenten darin declariret worden.

Dieses Hofgericht[1]) ist nicht allein ganz unnöthig, sondern auch dem Land schädlich, weil einestheils dasselbe wegen der Entlegenheit des Orts keiner Aufsicht, die es doch höchlich gebrauchet, unterworfen ist, anderntheils die Unterthanen nicht nach Königsberg, sondern an das Tribunal nach Berlin appelliren müssen, welches nicht ohne viele Weitläuftigkeit und große Kosten geschehen kann.

---

[1]) VI. 1, S. 302.

Daher E. K. M. Unterthanen viel nützlicher ist, wann aus diesem Hofgericht drei Justiz-Collegia formirt, jedes mit drei Rechtsgelahrten besetzt und die Appellationes an das Hofgericht verwiesen werden.

[I. Postscript.]

Unter denen ganz untüchtigen Verwesern finden sich auch verschiedene Officiers, nämlich

1. Der Capitän von Queis zu Barten,
2. Der Major von Engelbracht zu Fischhausen,
3. Capitän von Hirsch zu Labiau,
4. Capitän von König zu Morungen,
5. Obrist von Brumse zu Ragnit,
6. Lieutenant Vorhauer zu Sehesten.

Diese Verweser sein nicht von E. K. M. dazu bestellet worden, sondern die Hauptleute haben solche der Regierung präsentiret, und diese hat dieselbe, ohne sie zu examiniren, confirmirt.

Weil nun die Verweser die Justiz dirigiren sollen, folglich auf dieselbe die ganze Administration der Justiz in der ersten Instanz ankommt, so werden dieselbe, da sie zum Theil taub, zum Theil kränklich, alle aber die Rechte nicht verstehen, nicht beibehalten werden können.

Wann aber E. K. M. dennoch vor sie gesorget wissen wollen, so will ich dahin sehen, daß die neue Verweser ihnen, so lang sie leben, etwas abgeben sollen.

Entscheidung des Königs.[1])

„Weiß nicht, ob nicht alte Officier, denen man [Verweserstellen] zur Versorgung gegeben. Also erst erkundigen!"[2])

---

[1]) Marginal in Blei von Eichels Hand.

[2]) Cocceji berichtet darauf am 20. Juli, daß kein einziger die Verweserstelle als ein Benefice vom König oder dessen Vorgänger erhalten habe, sondern daß sie von den Hauptleuten der Regierung präsentirt und von dieser bestätigt seien, und wiederholt seinen früheren Antrag in der Form, sie mit einer Pension von 50 Rthlr. jährlich zu entlassen. Nach einer Bleistiftnotiz Eichels am Rande äußerte der König Bedenken, wo das Geld dazu herkommen solle, sonst aber scheint er nichts dagegen gehabt zu haben. Jedenfalls ist dieser Plan ausgeführt worden. Ein Immediatgesuch eines der Betroffenen, Oberst von Brumse, Verwesers in Ragnit, der in sächsischen und moscowitischen Diensten gestanden, um eine königliche Pension wies der König auf Bericht Coccejis (20. September 1751) ab, zumal „der Brumse nicht in hiesigen Diensten gestanden wäre". (R. 96. 431 D.)

[II. Postscript.]

E. K. M. haben mir befohlen, den Major von Boyen, wann es sich sonst schicken will, bei dem Pomesanischen Consistorio zum Officiali zu bestellen.[1])

E. K. M. muß ich allerunterthänigst melden, daß

1. bei diesem Consistorio im vorigen Jahr 71 Processe gewesen,

2. der Officialis alle diese Processe allein abthun und decidiren muß, weil er keine Assessores hat, so daß

3. bei dem vorigen Officiali, dem von Prim, wegen seiner Unwissenheit alles in die größeste Confusion gerathen ist, daher

4. dem von Boyen, welcher die Rechte weder gelernet hat noch verstehet, diese Post ohne Gefahr nicht anvertrauet werden kann, um so viel weniger, da er

5. wirklich im Banquerout stehet.

Ich habe daher dieses Consistorium bis auf E. K. M. Approbation zum Amt Marienwerder gelegt, so daß künftig das Consistorium durch drei Rechtsgelahrte administriret werden soll.

Wann E. K. M. diesem von Boyen eine Gnade erweisen wollen, so liegen allhier bei der Lehns-Commission 144 Rthlr., welche aus einem caducirten und verkauften Bauerlehn herkommen und zu E. K. M. Disposition in der Depositenkasse vorhanden sein und womit dem von Boyen bei seinen jetzigen Umbständen sehr gedienet sein würde.

Entscheidung des Königs:[2])

„Habe nichts dagegen.“

Unterm 5. Juli schrieb Cocceji an Eichel bei Einsendung seines Berichts:

Ew. Wohlgeb. müssen nicht ungedultig über meine öftere Schreiben werden; Dieselbe haben dieses große Werk angefangen und müssen es also auch billig endigen. Es ist dieses das letzte Land, welches nach Sr. K. M. Plan eingerichtet werden soll, so daß ich hoffe, meinem liebsten Freund künftig nicht weiter beschwerlich zu fallen.

---

[1]) Kein directer Vorfahr des Kriegsministers.

[2]) Marginal in Blei von Eichels Hand.

Nach der Lauenburgischen Justiz ist wohl die hiesige Aemter-Justiz die allerexecrabelste; es ist nicht zu verwundern, daß so viele Klagen eingelaufen, sondern daß nicht mehr zum Vorschein gekommen. Sie laufen aber alle wider die Edelleute, welche mit denen Verwesern und adlichen Grerichtschreibern machen, was sie wollen.

Sobald ich die königliche Resolution über beiliegende Berichte erhalten, werde ich selbst die Aemter einrichten, den 1. Augusti mich wieder nach Lauenburg verfügen und gegen das Ende des Augusti mich wieder in Berlin einfinden.

Cocceji sandte an Eichel zugleich zum persönlichen Gebrauch Abschrift von den eingereichten Schriftstücken mit der Bemerkung:

Wann S. K. M. agreiren, daß die Hauptleute denen Verwesern 80 Rthlr. abgeben müssen, so kann allhie das Land in die größte Glückseligkeit gesetzet werden.

Weil aber die wenigste Hauptleute denen Verwesern etwas geben, sondern dieselbe bloß auf die Sportuln verweisen, so würde dieser Fonds auf einen gewissen Fuß gesetzet werden können, wann S. K. M. denen Preußischen Kammern anzubefehlen geruhen wollten, diese 80 Rthlr. von denen Besoldungen derer Hauptleute abzuziehen und solche zur General-Kasse derer Aemter nach Königsberg einzuliefern.

Die Wahrheit, daß die wenigste Hauptleute etwas abgeben, erhellet aus beiliegender Klage des Graf Geßlerschen Verwesers,[1]) und dennoch stehen S. K. M. laut beiliegender copeilichen Cabinets-Ordre in den Gedanken, daß die Verweser 80 Thaler haben.

Der König erwiderte den Bericht durch die folgende Cabinets-ordre an Cocceji, Potsdam, 12. Juli 1751.[2])

Da Ich aus Eurem Bericht vom 4. dieses mit mehrern ersehen habe, in was höchst schlechter Verfassung und übler Administration Ihr das Justizwesen in Preußen bei denen Untergerichten, insbesondere aber bei denen sogenannten Königlichen Hauptämtern gefunden habet, so gereichet Mir Eure desfalls genommene Be-

[1]) Lieutenant von Vorhauer, Verweser des Grafen Geßler, beklagt sich in dem beigefügten Schreiben, daß er seit drei Jahren nicht das mindeste Gehalt bekommen habe und daß seine Briefe deshalb von Geßler nicht beantwortet worden seien.

[2]) R. 96. B. 42.

mühung in Anfertigung eines neuen Plans, nach welchem auch in diesem Stücke eine solide und durable Justiz in denen Aemtern etabliret werden kann, zu höchstgnädigem Gefallen. Daher Ich denn auch approbire, daß die so benamte 28 königliche Hauptämter reformiret und zusammengezogen und 9 besondere Justiz-Collegia daraus errichtet werden.

Die Bestellung dererselben mit redlichen und der Rechte erfahrnen Leuten will Ich Eurer pflichtmäßigen Besorgung überlassen, zu welchem Behuf Ich denn auch die zu Salarirung dererselben von Euch vorgeschlagene drei Fonds genehm halte und im übrigen gleichfalls approbire, daß das bisherige Insterburgsche Hofgerichte aufgehoben, aus solchem drei Justiz-Collegia, jedes mit drei Rechtsgelahrten besetzet, formiret und die Appellationes an das Hofgerichte verwiesen werden.

Anlangend die von Euch in dem Postscripto primo Eures Berichtes benannte alte Officiers, so sich bisher als Verwesers gebrauchen lassen, dazu aber nicht tüchtig gefunden worden, so weiß Ich nicht eigentlich, ob nicht einige alte Officiers unter solchen seind, welchen man dergleichen Stellen vorhin als ein Benefice zu ihrer Versorgung gegeben; daher Ihr Euch dann nach diesem Umstande erst näher erkundigen und Mir darüber Euren Bericht erstatten sollet.

Betreffend den Major von Boyen, dessen Ihr in Eurem Postscripto secundo Erwähnung thut, so bin Ich recht wohl zufrieden, daß, da derselbe gar nicht von der Capacité, daß ihm das Officialat bei dem Pomesanischen Consistorio anvertrauet werden kann, er auch dazu nicht gesetzet, wohl aber demselben zu Bezeigung einiger Gnade von Mir die bei dortiger Lehnscommission in der Depositenkasse zu Meiner Disposition befindliche 144 Rthlr. ausgezahlet werden mögen.

Sonsten habe Ich Meines Ortes nichts dagegen, daß gedachtes Consistorium zum Amt Marienwerder geleget werde, dergestalt daß solches auch durch drei Rechtsgelehrte hinfüro administriret werden müsse.

Von dem weiteren Schriftwechsel ist noch erhalten die folgende Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam, 30. Juli 1751.[1])

[1]) R. 96. B. 42.

Da Ich auch aus Eurem Bericht vom 20. dieses[1]) ersehen habe, was Ihr wegen der untüchtig gefundenen Verwesers, so vorher Officiers gewesen, anderweitig anzeigen und vorstellen wollen, so agreire Ich nunmehro Euren desfalls gethanen Vorschlag, daß erwähnte Officiers von ihren bisherigen Verweser-Functionen mit einer Pension von etwa 50 Rthlr. jährlich dimittiret werden. Ihr habet hiernach also das weitere zu besorgen.[2])

106. Bericht des General-Directoriums.

8. Juli 1751.

Extract. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7a. Vol. I.

Abtretung einer Bedienung.

Das General-Directorium fragt an: „ob dem Controlleur Magnus zu Neuen Stettin wegen Alters und Schwachheit halber erlaubt werden solle, seine Bedienung an einen namens Korth abzutreten“.

Marginal des Königs (abschriftlich):

„Wo die Umstände an dem seind, gut; aber es geschiehet, daß die Kammern Leute invalide angeben, die es nicht seind, um Anwartungen zu vertheilen. Da muß wohl darauf gesehen werden.“

107. Zwei Cabinetsordres an Boden.

Potsdam, 10. und 20. Juli 1751.

Aussertigung. — Aus cassirten Acten des III. und des Clevischen Dep. des Gen.-Dir. Bd. VIII. (Gen.-Dir. Cleve.)

Veränderungen bei der Clevischen Kammer.

I. 10. Juli:

Nachdem Ich die in Eurem Bericht vom 5. dieses gethane Vorschläge zu besserer Einrichtung und Besetzung der Clevischen

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Auch in Pommern ging man 1751 damit um, auch die Untergerichte, zunächst in den Städten, zu reformiren. Wachholtz und Deyl entwarfen Pläne, wonach in Stettin die vielen dort befindlichen Gerichte: das Stadtgericht, das Lastadiegericht, das Wettgericht, das Seegericht (Seglerhaus) zusammengelegt werden sollten. Auch für die Neueinrichtung des Gerichtswesens in Stargard wurde ein Plan entworfen. Cocceji ließ die Projecte durch Löper beurtheilen. Zu einem positiven Ergebniß scheint es nicht gekommen zu sein. (R. 30. 168a.)

Kammer[1]) ersehen und erwogen habe, so habe Ich Meine Resolution darauf dahin genommen, daß zuforderst der dortige bisherige Vice-Director Schmitz seiner Dienste gänzlich erlassen werden soll, in dessen Stelle Ich dann Selber jemanden zum Ersten Director bei der Kammer aussuchen und solchem die Besoldung des p. Schmitz beilegen werde. Der Director Müntz bleibet alsdann zweiter Director; es soll aber derselbe auf einige Monate nach Berlin kommen und allda vorerst denen Kammer-Sessionen und Vorträgen mit beiwohnen, um zu sehen, wie alles in gehöriger guter Ordnung tractiret werden muß; welchemnächst er dann auch bei dem General-Directorio über die Generalia, so die Provinz Cleve angehen, instruiret und ihm bei solchem alles gezeiget werden soll, was er zu seiner bessern Information und Bearbeitung derer Sachen nöthig hat.

Drittens soll der Kriegesrath von Gazali von der Kammer gänzlich dispensiret werden, und kann derselbe nach des Präsident von Bessel Vorschlage die kleine Pension aus der Weselschen Kämmerei bekommen. In dessen Stelle werde Ich einen gewissen Regiments-Quartiermeister, wegen dessen Ich Euch hiernächst das weitere bekannt machen will, setzen, wenn derselbe zuvor hier in Potsdam allererst bei dem hiesigen Steuerrath Neubauer in Accise- und bei dem Hofrath und Burgermeister Voß in Städtesachen gearbeitet und sich wegen seiner Capacité legitimiret haben wird.

So viel die bei dortiger Kammer zu besetzende Vice-Directorstelle betrifft, imgleichen, was die Versetzung[2]) des Weselschen Commissarii loci Kanitz mit einem derer hiesigen Steuerräthe anlanget, da will Ich Euch überlassen, Mir wegen beider dieser Umstände Eure anderweitige Vorschläge zu thun, damit auf solche Art die dortige Kammer in eine bessere Verfassung gesetzet werde.

II. 20. Juli:

Nachdem Ich aus Eurem Berichte vom 16. dieses[1]) ersehen habe, was Ihr wegen der bei der Clevischen Kammer zu machenden neuen Einrichtung anderweitig melden wollen, so dienet Euch darauf zur Antwort, wie es zuforderst sein Bewenden dabei hat, daß der bisherige Vice-Director bei gedachter Kammer, Schmitz, gänzlich

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Wohl verschrieben für „Verwechselung".

dimittiret werden soll. Bei dieser Gelegenheit werde Ich ein anderes Subjectum, so Ich bereits in petto habe, zum ersten Director gedachter Kammer ernennen, vor welchen dann ein Tractament bis 1000 Rthlr. ausgesetzet werden muß.

Der jetzige Director Müntz wird alsdann zweiter Director, und lasse Ich es übrigens seinetwegen dabei bewenden, was Ihr Mir wegen seiner Fonction und Gehalt vorhin schon vorgeschlagen und was Ich Euch darauf zur Resolution ertheilet habe.

Diesemnächst bin Ich mit Eurem Vorschlage zufrieden, daß nämlich der Character eines Vice-Directoris bei gedachter Kammer ganz eingehe und dagegen ein tüchtiger Kriegesrath mit dem von Euch vorgeschlagenen Tractament bestellet werden möge, wozu Ich denn auch den von Derschow[1]) agreiren will, daferne derselbe nicht noch zu jung dazu ist.

Mit dem Kriegesrath Gazali bleibet es bei Meiner vorigen Resolution, und soll dessen Stelle durch einen gewissen Regiments-Quartiermeister, welchen Ich gleichfalls schon in petto habe, besetzet werden.

Daß zufolge Eures Vorschlages der Weselsche Steuerrath Kanitz mit dem im Magdeburgschen jetzo befindlichen Steuerrath Sobbe réciproquement vertauschet werde, solches bin Ich ganz wohl zufrieden. Uebrigens wird es vor der Hand keiner weitern Veränderung mit denen Membris der Clevischen Kammer gebrauchen, und werde Ich erst sehen, von was vor Succeß die vorhin gemeldete sein wird. Ihr habet also nach vorstehendem allen das nöthige ferner zu besorgen.

---

108. Cabinetsordre an den Ostfriesischen Kammerpräsidenten Lentz. Potsdam, 12. Juli 1751.

R. 96. B. 42.

Die Friesen und der preußische Militärdienst.

. . . Ich [habe] Euch hierdurch bekannt machen wollen, wie Ich zwei Bursche von Meinem Regiment Garde auf einige Zeit nacher Ostfriesland beurlaubet habe, und zwar besonders mit in der Absicht, damit die dortige Landleute nicht mehr die Furcht

---

[1]) Friedrich Wilhelm v. Derschau, Kriegs- und Steuerrath in der Kurmark, damals 28 Jahre alt.

und Schüchternheit als bisher vor hiesigem Orte haben, noch in der Einbildung bleiben mögen, als ob, wann Leute von ihnen hieher kämen, solche dorten niemalen wieder gesehen würden. Es wird Mir dahero angenehm sein, wann Ihr es auf eine gute und ungezwungene Art dahin richten werdet, daß gedachte beide Beurlaubte dortiger Orten überall gesehen werden und das dasige Volk siehet, daß wenn auch Leute von ihnen hieher kommen, solche sich hier recht wohl finden und ihre Landesleute dennoch wieder zu sehen und zu sprechen bekommen, zumalen Ich überhaupt gerne sehe, wann die Unterthanen Meiner differenten Provinzien einander gewohnet werden und keine Timidité einer gegen den andern bezeiget.

---

109. Cabinetsordre an die Vorpommerschen Stände.

Potsdam, 13. Juli 1751.

Stettin. Staatsarchiv. Vorpomm. Communalverband.

Wahl eines Stettiner Bürgermeisters und Landraths.

In Stettin war die Stelle eines Polizei-Bürgermeisters mit der eines städtischen Landraths verbunden. Als im Jahre 1751 der Bürgermeister Hübner, der zugleich Landrath gewesen war, starb, wählte der Stettiner Magistrat, ohne sich mit den Landräthen der Ritterschaft in Verbindung zu setzen, den Kämmerer Sander zu seinem Nachfolger. Die Stände beschwerten sich beim König, indem sie vorstellten, daß nach dem Landtagsabschied von 1627 der Bürgermeister, da er zugleich Landrath sei, als solcher von dem Collegium der Landräthe, und zwar mit noch einem Candidaten zusammen, hätte vorgeschlagen werden müssen. Sie bestreiten außerdem die persönliche Qualification des Gewählten und bitten seine Wahl zu annulliren. Der König erwidert durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 13. Juli 1751, es müsse bei der Bestellung des Sander, der auch schon die königliche Bestätigung erhalten hatte, sein Bewenden haben. Die Stände hätten sich, wenn ihre Interessen dabei im Spiel wären, eher melden müssen.[1])

[1]) 1754, 24. October, erscheint Sander auf der Ständeversammlung als städtischer Landrath.

110. Rescript des General-Directoriums an die Kurmärkische Kammer. Berlin, 14. Juli 1751.

Concept, gez. Boden. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXXXVI. Kreissachen. Generalia. Nr. 8.

Keine unnützen Kreisversammlungen!

Schärft der Kammer ein, sie habe „nicht zu gestatten, daß unnütze Kreisversammlungen gehalten und dadurch den Kreiskassen vergebliche Kosten verursachet werden".

---

111. Immediatbericht Coccejis. Königsberg, 16. Juli 1751.

Mundum. — R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

Bestrafung der Mißhandlung von Gutsunterthanen, die sich beim König beklagen wollten.

E. K. M. haben mir derer adelichen Unterthanen aus Ribitten geführte Klagen gegen ihre Gerichtsobrigkeit, den von Ciesielsky, zur Untersuchung allergnädigst zugefertiget.

Ich habe die Sache selbst untersucht und gefunden, daß der Ciesielsky nicht menschlich mit denen klagenden Unterthanen umgegangen, folglich seine Jurisdiction sehr mißbraucht habe, indem [er]

1. vier Bauren aus bloßer Vermuthung, daß sie bei E. K. M. Ankunft klagen möchten, drei Wochen schließen und

2. gegen dieselbe unter dem unverantwortlichen Prätext, daß sie Rebellen wären, ein delegirtes Gericht (welches aus dem Richter einer kleinen Stadt und drei unvernünftigen Bürgern bestanden) halten lassen. Diese miserable Leute haben

3. vier Bauren, jeden zu 80 Stockschlägen und einen zum Zuchthaus condemnirt, welches Urtel

4. der von Ciesielsky, NB., ohne solches gewöhnlicher Maßen zur Justification an das Hofgericht einzuschicken, zum Theil zur Execution gebracht und durch die Husaren einem jeden 40 Stockschläge geben lassen. Und ob er zwar

5. die andern 40 Stockschläge, item das Zuchthaus remittiret, so hat er auch dadurch einen Eingriff in E. K. M. Hoheit gethan, daß er sich unterstanden die Urteln zu ändern und erkannte Strafen zu remittiren.

Es wird daher nöthig sein, ein Exempel zu statuiren, und nach meinem unvorgreiflichen Ermessen hat der von Ciesielsky wohl verdienet,

1. daß er die vier Bauren, welche die 40 Stockschläge bekommen, der Unterthänigkeit erlassen und ihnen freigeben müsse, unter E. K. M. Aemtern sich niederzulassen;

2. daß er dem Georg Henning, welchen er drei Wochen ohne Ursache in Ketten und Banden gehalten, 10 Rthlr. zur Satisfaction bezahlen und

3. allen fünfen die verursachte Kosten praevia liquidatione erstatten müsse;

4. der ungerechte delegirte Richter aber könnte wegen seiner Uebereilung cassirt werden.

Ich werde bei meiner Zurückkunft E. K. M. ein Project allerunterthänigst vorlegen, wie künftig die Unterthanen auf eine vernünftige Art zu bestrafen sein möchten.[1])

Entscheidung des Königs:[2])

„Wird nach der Billigkeit verfahren, und ihn davor ansehen."

---

112. „Resolution vor das Geschlechte derer von Schwerin". Potsdam, 21. Juli 1751.

R. 96. B. 40.

Keine Actenversendung zur Einholung von Rechtsgutachten nach dem Auslande!

S. K. M. haben zwar mit mehrern ersehen, was die Unterschriebene des Geschlechts derer von Schwerin in der unter dem Dato des 17. dieses an Höchstdieselbe eingesandten allerunterthänigsten Vorstellung in Sachen betreffend die prätendirte Reluition der Spantikowschen Güter[3]) anzeigen und bitten wollen. Worauf höchstgedachte S. K. M. denenselben hierdurch zur Resolution ertheilen, daß, nachdem Sie aus wohlbedächtigen und höchst triftigen Ursachen die Verschickung derer Acten aus hiesigen Landen an aus-

[1]) Ein derartiges Project hat sich nicht gefunden.

[2]) Am Rande von Eichel mit Blei aufgezeichnet.

[3]) Vgl. über diesen Rechtsstreit Gollmert rc. Allg. Geschichte des Geschlechtes von Schwerin, Berlin 1878, S. 58 ff. und Bd. VIII, S. 119 unserer Publication.

wärtige Oerter zur rechtlichen Erkenntniß ein vor allemal gänzlich aboliret und aufgehoben haben, also auch das Gesuch ermeldeter von Schwerin in dieser Sache keineswegs stattfinden kann. Und da weltbekannter Maßen S. K. M. Dero Dicasteria mit rechtschaffenen, gelahrten und redlichen Leuten besetzen lassen, gegen welche mit keinem Fug etwas gesagt werden kann, so müssen mehrgedachte von Schwerin auch die völlige Entscheidung obermeldeter Sache aus solchen erwarten und sich mit Recht und Gleich begnügen lassen, ohne Sr. K. M. darunter etwas vorschreiben zu wollen noch Dieselbe desfalls weiter zu behelligen.

113. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Potsdam, 23. Juli 1751.[1]

Ausfertigung. — Aus cassirten Acten des III. und des Clevischen Dep. des Gen.-Dir. Bd. VIII. (Gen.-Dir. Cleve.)

Veränderungen bei der Clevischen Kammer.

S. K. M. in Preußen ꝛc. lassen Dero General-Directorio hierdurch bekannt machen, wie Sie mit der Clevischen Krieges- und Domänenkammer gar nicht zufrieden gewesen und dahero nöthig gefunden, bei derselben einige Veränderung zu machen; wie Sie denn zu dem Ende resolviret haben, einen neuen Director dergestalt zu bestellen, daß derselbe der erste sein und 1000 Rthlr. Tractament haben soll, welchen Sie nächstens benennen werden, der p. Müntz hingegen der zweite Director bleiben und von dem Salz-Departement dispensiret sein, dagegen aber die Wasserbau- und Wahrt-, auch Abbruch- und Besandungs-, auch Bergwerkssachen hauptsächlich zu seinem Departement haben, ingleichen in andern Cameralsachen, soweit es seine kränkliche Umstände zulassen, mit arbeiten, der Vice-Director Schmitz aber hiemit gänzlich dimittiret sein und, weiln künftig 2 Directores bei dem Kammer-Collegio sein werden, fernerhin kein Vice-Director wieder bestellet werden, dessen Tractament der 800 Rthlr. aber der neue Director wieder bekommen soll, nebst denen vacanten 200 Rthlr., so der verstorbene Rentmeister Vettig zu Emrich als Zollinspector bisher gehabt, daß also derselbe obbemelter Maßen 1000 Rthlr. Tractament bekömmt. Ferner soll noch

[1] Vgl. die Cabinetsordres an Boden vom 10. u. 20. Juli 1751, Nr. 107.

ein neuer Kriegesrath mit 600 Rthlr. Tractament bestellet werden, damit die Kammer mit genugsamen und tüchtigen Arbeitern besetzet werde, dazu Sie den jetzigen Krieges- und Steuerrath von Derschau[1]) aus der hiesigen Churmark choisiret haben, und soll derselbe diejenigen 500 Rthlr. bekommen, so der p. Müntz bisher auf dem Landrentei-Etat gehabt, allermaßen derselbe dennoch ein hinreichendes Tractament behält; und da der Ober-Wahrtgräfe von Papst nicht mehr im Stande ist, Dienste zu thun, vors künftige auch der p. Müntz die Wahrtsachen mit respiciret, so soll der Kriegesrath von Derschau von denen 250 Rthlr. Wahrtgräfen-Tractament noch 100 Rthlr. haben, die übrigen 150 Rthlr. aber bleiben annoch zu Sr. K. M. Disposition auf dem Landes-Etat, von dem Quartal Crucis a. c. an, und behält der p. von Papst die 200 Rthlr. auf den Landes-Etat als Ober-Weggräfe ad dies vitae.

Nächst diesem haben S. K. M. auch resolviret, den Krieges-rath Gazali wegen seines Alters von seiner Steuerraths-Function zu dispensiren, und werden mit nächstem gleichfalls an dessen Stelle einen andern Steuerrath benennen. Es soll aber derselbe dagegen ad dies vitae als eine Pension diejenigen 275 Rthlr. aus der Weselschen Kämmerei bekommen, so durch Absterben des französischen Predigers Toussaints vacant geworden, in Betracht bei solcher kleinen Gemeine ein Prediger genug ist.

Uebrigens finden S. K. M. nöthig, den Steuerrath Kanitz zu Wesel von da hinwegzunehmen und ins Herzogthum Magdeburg, dagegen aber den Krieges- und Steuerrath Sobbe aus dem Magdeburgischen nach Wesel zu versetzen, und bekommt sodann der p. Sobbe daselbst des Kanitzens sein Tractament, und dieser dasjenige, was der Sobbe bisher gehabt; jedoch soll davor gesorget werden, daß dem Calculatori in dem District, welchen der p. Sobbe bisher gehabt, ein besonderes Gehalt ausgemachet werde, weil derselbe solches bisher von dem Steuerraths-Tractament bekommen, wodurch der p. Kanitz bei der Translocation verlieren würde. Höchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch in

[1]) Friedrich Wilhelm v. Derschau, der spätere clevische Kammerpräsident und seit 1769 dirigirender Minister im General-Directorium.

Gnaden, dieserhalb überall das nöthige zu verfügen, und gleichwie Sie hoffen, es werde nunmehro die Arbeit bei der Clevischen Kammer besser wie bisher, auch in mehrerer Ordnung von Statten gehen, also seind sowohl der Präsident als sämmtliche Membra collegii ernstlich dahin anzuweisen, vors künftige in guter Harmonie, auch ohne Passion und Nebenabsichten zu arbeiten und ihre Functiones zu verwalten, am allerwenigsten aber interessirte Absichten zu hegen, widrigenfalls Sie diejenigen, so hierin wider ihre Pflicht handeln, ohnfehlbar cassiren werden. Damit auch der Director Müntz von dem hiesigen Kammerwesen und Sr. K. M. allergnädigsten Intention desto genauer Information erlange, so soll derselbe auf einige Monate nach Berlin kommen und allda vorerst denen Kammer-Sessionen und Vorträgen mit beiwohnen, um zu sehen, wie alles in gehöriger guter Ordnung tractiret werden müsse; welchemnächst er denn auch bei dem General-Directorio über die Generalia, so die Provinz Cleve angehen, instruiret und ihm bei solchem alles gezeiget werden soll, was er zu seiner bessern Information und Bearbeitung derer Sachen nöthig hat.

Zum ersten Director der Cleveschen Kammer wird durch Cabinetsordre vom 27. Juli 1751 der bisherige Hofrath in Stolpe, von May, bestellt, mit der Maßgabe, daß er vor Antritt der neuen Stelle sechs Wochen in Berlin beim General-Directorium sich mit den Angelegenheiten des Departements vertraut machen solle.

114. Cocceji an die Königsbergische Kammer.

Königsberg, 29. Juli 1751.

Conc. — R. 9. X. 1. G. Preußen.

Bestellung der Bürgermeister in den kleinen Städten Ostpreußens.

Die Kammer hat anläßlich der Vacanz in den Bürgermeisterstellen zu Heiligenbeil und Liebmühl bei Cocceji angefragt, ob nicht die Bürgermeister in den kleinen Städten, ohne von dem Hofgericht examinirt zu werden, von den Kammern wie bisher bestellt werden könnten. Nun begreife er sehr wohl, daß in den Hinterstädten der Bürgermeister mehr ein Mann von Autorität als ein Justitiarius sein müsse; er werde daher von deren Bestellung absehen, zumal die Kammer erklärt habe, daß die Bürgermeister nichts weiter mit der Justiz zu thun haben, sondern diese lediglich

dem Richter und dem Stadtschreiber überlassen sollten. Er bittet aber zugleich, den Commissariis loci und den Departementsräthen nachdrücklich anzubefehlen, daß sie sich in die Wahl der Richter und Stadtschreiber nicht weiter mischen dürften.

---

115. Instruction für die sämmtlichen Ober-Einnehmer, Dorfeinnehmer und Landreuter im Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Graf- und Herrschaften.

Berlin, 29. Juli 1751.

Gedr. N. C. C. I. 113—124; gez. Happe, Boden, Blumenthal, Arnim.

Steuereinnehmer und Landreuter in Halberstadt.

Die Ober-Einnehmer, Dorfeinnehmer, Landreuter und deren Knechte haben „ihren Officiis nicht allezeit, wie es sich gebühret, vorgestanden"; deshalb ist gegenwärtiges Reglement festgesetzt worden. Folgen Bestimmungen über die Kassenführung rc. der Ober-Einnehmer (Kreisrendanten), der Dorfeinnehmer (Untereinnehmer), über die Amtsführung der Landreuter rc.

---

116. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 8. August 1751.

Ausf. Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 5b. Vol. I.

Verweis an den Geh. Finanzrath Manitius im Plenum des General-Directoriums.

Da S. K. M. rc. zu Dero besonderm Mißfallen vernehmen müssen, wie die große Unordnungen bei der Neustadt-Eberswaldschen Messer- und Scheeren-Fabrique, wodurch dieselbe mehr zurückgesetzet worden als vorwärts gekommen, gutentheils mit daher entstanden, daß sowohl eine schlechte und ganz unüberlegte Disposition bei Anlegung der dasigen Schleifmühle und der Niederlage der Fabrique gemachet worden, als auch daß der Fabriquen-Commissarius Knabeschuh, welcher den dortigen Eisenhammer gepachtet, denen Fabrikanten den rohen Stahl nicht in gehöriger Güte geliefert und die von denen letztern darüber geführte Beschwerden aus Privatabsichten jederzeit unterdrücket und verdunkelt worden, so wollen höchstgedachte S. K. M., daß von Dero dirigirenden Ministres des General-

Directorii dem Geheimen Finanzrath Manitius, da solcher die Sachen wegen ermeldeter Fabrique vornehmlich mit zur Aufsicht und Bearbeitung gehabt hat, bei versammeltem General-Directorio und in pleno von Sr. K. M. wegen auf das nachdrücklichste verwiesen werden soll, daß derselbe seine Pflicht und Devoir hierunter nicht besser observiret, sondern diese von Sr. K. M. so oft recommandirte Sache mit so schlechter Attention und ganz superficiellement tractiret hat; mit der Verwarnung, sich hinfüro auf dergleichen nicht mehr finden zu lassen oder aber Sr. K. M. empfindlicher Ungnade ohnfehlbar zu gewärtigen.

---

117. Cabinetsordre an den Kurmärkischen Kammerpräsidenten von der Gröben.

Potsdam, 12. August 1751.

R. 96. B. 40.

Rüge wegen Säumigkeit in der Colonisation.

Da Ich aus Eurem Berichte vom 10. dieses ersehen müssen, wie Ihr mit Ansetzung 100 ausländischer Famillen, so Ihr in diesem Jahre zu etabliren übernommen, noch gar so schlecht avanciret seid, auch deren bisher nicht mehr als 25 zur Stelle habt, welche Ihr Mir schon zur Zeit der Berlinschen Revue angezeiget, so bin Ich davon sehr übel zufrieden und kann Euch nicht verhalten, daß Ihr darunter nicht gehörigen Fleiß bezeiget noch Euch Mühe genug gebet, sonsten die Ansetzung erwähnter 100 Famillen bereits völlig zur Richtigkeit gekommen sein müßte. Ich declarire Euch auch hierdurch, daß Ich dieses Etablissement schlechterdinges noch in diesem Jahre zum völligen Stande gebracht wissen will, widrigenfalls Ich sehr übel von Euch zufrieden sein und Ihr an Mir einen ganz ungnädigen Herrn finden werdet. Im übrigen sollet Ihr Euch in dieser Etablissements-Sache des nunmehrigen Kriegesrath Pfeiffers gebrauchen, welcher Euch gewiß aus allem desfalls habenden Embarras ziehen wird. Ich will hoffen, daß Ihr auf alles vorstehende genaue Attention nehmen werdet, damit Ich bleiben kann rc.

---

118. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 21. August 1751.

Mundum. R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

Justizreform in Preußen und Lauenburg beendigt.

E. K. M. habe ich allerunterthänigst melden sollen, daß ich gestern Abend späte wieder allhier angelanget bin.

Ich habe die Lauenburgische Regierung nach E. K. M. Plan eingerichtet, es ist auch kein einziger Proceß daselbst übrig.

Bei denen Preußischen Ober-Gerichten ist auch kein Proceß mehr als von dem 1. Junii a. c. vorhanden.

Ich nehme die Freiheit, E. K. M. meine allerunterthänigste Gratulation abzustatten, daß Dieselbe Dero glorieusen Plan, die Processe in Einem Jahr zu endigen, nunmehro in allen Dero Provinzen etablirt, zugleich auch eine gleichförmige Proceßordnung und ein gewisses Recht eingeführet haben.

In der einzigen Alten Mark habe ich wegen Mangel der Besoldungen noch keine Reforme vornehmen können; ich werde aber suchen, auch bei dieser Provinz die Besoldungen, ohne E. K. M. Kasse zu beschweren, auszufinden.

Wie glücklich sein die Unterthanen, welche unter dem Schutz eines so großen Königs ihr Leben in einer vergnügten Sicherheit zubringen können!

Ich werde nicht ermangeln, die Etats und Instructiones sowohl von Preußen als von Lauenburg annoch vor E. K. M. Abreise zu Dero allergnädigsten Approbation ein[zu]senden.

Der König erklärt in einer Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam, 22. August 1751,[1]) er nehme allen Antheil an der glücklichen Vollendung des Werkes, sei dem Minister für seine Bemühungen obligiret und werde ihm in Berlin noch selbst danken.

---

119. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 21. August 1751.

Ausfertigung. Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Krieges- und Domänenräthe. Nr. 27.

Tadel wegen eigenmächtiger Rangverleihung.

Nachdem bei Sr. K. M. der Kriegesrath und jetzige Auscultator bei der Magdeburgschen Krieges- und Domänenkammer

[1]) R. 96. B. 42.

Duvignau[1]) sich zu beschweren gemüßiget gesehen, daß durch ein Rescript aus dem General-Directorio ihm, als Auscultator, ein dortiger Hofrath und Kammer-Secretarius, Oschütz, vorgesetzet werden wollen, auch Höchstdieselbe, da Sie Sich nicht erinnern können, dergleichen Rescript jemalen vollenzogen zu haben, darauf von gedachter Kammer die Abschrift des nur erwähnten Rescripts erfordert und bei Erhaltung dessen zu Dero besonderm Befremden ersehen haben, daß nach Anzeige der abschriftlichen Anlage dergleichen Rescript unter dem Namen „auf allergnädigsten Specialbefehl“ wirklich ergangen, so können höchstgedachte S. K. M. nicht umhin, denen dirigirenden Ministres des General-Directorii, welche solches Rescript unterzeichnet haben, Ihren Mißfallen zu bezeigen und ihnen zu verweisen, daß dieselbe hierunter eine Sache unternommen haben, wozu sie weder befugt noch autorisiret seind, daferne sie nicht vorhero deshalb besonders angefraget und Sr. K. M. Resolution darüber eingeholet, allermaßen Höchstdieselbe Sich alleine vorbehalten haben, Dero Bediente Caractères zu geben und ihre Distinctiones und Vorzüge vor andern zu reguliren.

Es hoffen Höchstdieselbe auch, daß dergleichen unbefugtes Unternehmen von Seiten des General-Directorii nicht weiter geschehen werde; immittelst ist Dero stricte Willensmeinung, daß mehrangeführtes Rescript sofort cassiret und der p. Oschütz mit seinem unstatthaften Gesuch gänzlich abgewiesen werden soll. Wornach denn mehrgedachtes General-Directorium sich ohne weiteres Einwenden auf das eingentlichste zu achten hat.

Das General-Directorium berichtete darauf, Berlin, 23. August 1751,[2]) Folgendes:

Ew. Königl. Majestät werden allergnädigst erlauben, daß wir auf die erhaltene Cabinets-Ordre vom 21. dieses wegen des Ranges zwischen dem Kriegesrath und Auscultator bei der Magdeburgschen Krieges- und Domänenkammer Duvignau und dem Hofrath und Kammersecretär Oschütz die wahren Umstände allerunterthänigst vor-

[1]) War aus Sachsen eingewandert und hatte deshalb gleich den Character als Kriegs- und Domänenrath erhalten. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten v. Platen 3. Mai 1751. R. 96. B. 40.

[2]) Mundum, gez. Happe, Boden, Blumenthal. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V Krieges- und Domänenräthe Nr. 27.

stellen, wie nämlich dem p. Duvignau der p. Oschütz nicht vorgesetzet worden, sondern dieser schon viele Jahre bei gedachter Kammer als Auscultator mit dem Prädicat vom Hofrath gestanden, und damit er sich um so viel mehr habilitiren könne, hat er als Secretarius von Anfang mit expediren müssen, auch nachher eine wirkliche Expedition daneben erhalten, dabei er sich auch wohl habilitiret. Und da der Duvignau als Auscultator den Vorsitz vor ihm prätendiret, ist von Seiten des General- ꝛc. Directorii weiter nichts veranlasset worden, als daß der p. Oschütz den Platz, welchen er wie ältester Auscultator vorhin schon gehabt, behalten sollte. Und weilen solches jederzeit bei allen Collegiis gebräuchlich gewesen, hat man von Seiten des General- ꝛc. Directorii geglaubet, daß nicht nöthig sei, E. K. M. damit zu behelligen. Inzwischen ist anbefohlener Maßen das Rescript an die Magdeburgsche Kammer expediret, daß der p. Duvignau den Vorsitz als Auscultator im Collegio haben und das vorhin ergangene Rescript wieder aufgehoben sein soll. Wir können aber dabei unangeführet nicht lassen, wie der Oschütz dadurch sehr wird niedergeschlagen werden, wenn er unverschuldet zurückgesetzet werden sollte, da er sich doch bisher gut appliciret und zu ferneren Diensten geschickt gemachet hat.

Am Rande von Bodens Hand der Vermerk: „Vollzogen".

---

120. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 22. August 1751.

Abschr. — C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. Sammelband.

Colonisation in den westlichen und in den östlichen Provinzen.

Der König hat aus einem Bericht des General-Directoriums vom 16. August zwar gern ersehen, daß während des Etatsjahres 1750/51 in den Cleveschen Provinzen 127 neue Familien auf dem platten Lande angesetzt worden sind; es würde ihm aber „noch angenehmer zu vernehmen gewesen sein, wenn alle diese Leute in den hiesigen Provinzien angesetzet werden können".

121. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 22. August 1751.

Mund. u. Conc. R. 96. 431. D. und R. 9. X. 1. G. (Preußen.)

Untergerichte in Preußen.

Reicht seinen Plan für Besetzung und Besoldung der neuzubildenden 9 Justizämter in Preußen ein.

Nach dem Concept dieses Planes[1]) sollte ein jedes dieser Justizcollegien der Regel nach bestehen aus einem Justizdirector, einem Justizrath und einem „adeligen Gerichtsschreiber“;[2]) jeder von diesen erhält 200 Rthlr. Gehalt. Dazu kommt noch ein Copist (gewöhnlich 20 Rthlr.), zwei Landreuter (gewöhnlich jeder 50 Rthlr.) und ein Gefangenwärter (Schließvogt) (12—20 Rthlr.). Jedes Amt erfordert 7—800 Rthlr. Kosten, einige mehr, einige weniger, je nach den Abweichungen des Personalbestandes und der Besoldungen im Einzelnen. — Wir notiren im Folgenden nur die Namen der Aemter und der an ihrer Spitze stehenden Justizdirectoren:

1. Saalfeld, Justizdirector v. Brand.
2. Mohrungen, Justizdirector v. Eldit.
3. Brandenburg, Justizdirector v. Keith.
4. Neuhausen, Justizdirector v. Collas.
5. Rastenburg, Justizdirector v. d. Gröben.
6. Neidenburg, Justizdirector v. Kleist.
7. Insterburg, Justizdirector v. Bondeli.
8. Memel, Justizdirector v. Unfried.
9. Lyck, Justizdirector v. Foller.

Die Justizräthe sind fast durchweg Bürgerliche, desgleichen die Gerichtsschreiber.

Die Gesammtsumme der Besoldungen, Kosten für Schreibmaterialien 2c. beträgt 9266 Rthlr., wozu, wie es scheint, noch 350 Rthlr. für Pensionen an die früheren Verweser, die alte Officiere waren, kamen. Aus königlichen Kassen flossen davon 8215 Rthlr., 3910 aus dem Departement der Königsbergischen, 4305 aus dem der Gumbinnenschen Kammer. Der Rest sollte aus den Sporteln gedeckt werden. Die von den Kammern zu zahlenden Summen beantragte Cocceji nicht an die einzelnen Empfänger, sondern an die Sportelkassen im Ganzen auszahlen zu lassen.

---

[1]) Im Mundum ist er nicht erhalten; ein Entwurf von Coccejis Hand R. 9. X. 1. G. (Preußen), ein weiter ausgeführter, wie es scheint, der endgültige, von Fürst geschrieben ebenda. Nach dem letzteren die obigen Angaben.

[2]) Das Adelsprädicat bezieht sich natürlich nicht auf die Person der Gerichtsschreiber.

Der König erklärte sich hiermit und wohl zugleich auch mit dem Gesammtvorschlag einverstanden, laut Bleistiftnotiz Eichels am Rande des Hauptberichts.

Eine gedruckte Liste der Justizämter und ihres Personals wurde mit ähnlichen Stücken unterm 16. September 1751 publicirt.

---

122. Immediatbericht von Koenen und Lentz.

Aurich, 24. August 1751.

Mundum. — R. 68. 24 a.

Combination der beiden Justizcollegien in Aurich.

Die uns aufgetragene[1]) Combination der beiden Justizcollegien allhier zu Aurich ist gestern von uns ohne Contradiction der Stände vollzogen, nachdem wir vorhin die von den ehmaligen Hofgerichtsräthen, welche bisher nur bloß von der Landschaft dependiret, gemachte Schwierigkeiten aus dem Wege geräumet haben.

Der Kanzler Homfeld ist außer Activität gestellt, jedoch ihm, nebst Beibehaltung seiner Besoldung ad 1000 Rthlr., das Hoheits-Departement gelassen worden. Wir haben auch die ihm anvertraute Sachen in Confusion gefunden, ja sogar wahrgenommen, daß die von ihm längst versprochene Deduction, betreffend die Lichtensteinsche Ansprüche, von einem der hiesigen Kanzleibedienten entworfen, auch das Werk selbst noch nicht einmal in so geraumer Zeit zur Vollkommenheit gediehen sei.

Wir werden uns übrigens allergehorsamst angelegen sein lassen, E. K. M. allergnädigste Absicht wegen Einrichtung des Justizwesens überhaupt in der hiesigen Provinz, wo eine Reforme höchst nöthig ist, punctuellement zum Effect zu bringen.

Königliche Entscheidung, am Rande aufgezeichnet durch Eichel: „Großkanzler Frhr. von Cocceji."

Einen ausführlicheren Bericht erstattete Koenen unter demselben Datum an Cocceji. Daraus mag noch angemerkt werden, daß Homfeld bei Eröffnung der Commission „nicht wenig bestürzt" gewesen war, und daß die Commissarien dem König unmittelbar Bericht erstattet hatten, weil sie eine Immediatbeschwerde Homfelds erwarteten. Uebrigens wies Koenen darauf hin, daß es am besten sein würde, einen Fremden zum Chef des Collegiums zu machen, doch nahm er von einem formellen Antrag vor-

[1]) Vgl. Nr. 86.

läufig noch Abstand, weil kein ausreichender Fonds zur Besoldung vorhanden war und auch der König bei seiner letzten Anwesenheit Lentz angewiesen hatte, die Stände und überhaupt die Landeseingesessenen „auf alle Weise zu menagiren". — Aus einem Bericht Koenens vom 27. August ergiebt sich, daß bisher von einer wirklichen Anwendung des Codex Fridericianus trotz der gegentheiligen Versicherungen des Collegiums keine Rede gewesen war. Am 10. September berichtet Koenen, daß allmählich Ordnung in das Verfahren gebracht werde, doch mache die große Menge alter verworrener Processe viel Arbeit. Er wiederholt mit Entschiedenheit die Ansicht, daß die Reformabsicht nur erreicht werden könne, wenn ein Fremder an die Spitze des Collegiums gesetzt werde. Dem Vicehofrichter Schnedermann fehle es zwar nicht an Geschicklichkeit, doch sei er von der alten ostfriesischen Art die Geschäfte zu behandeln „ungemein präoccupiret". Ihm, Koenen, würde jeder pas streitig gemacht werden, wenn er nicht bisweilen mit rigueur durchgriffe. Die Räthe seien nach ihrer bisherigen Art zu denken, in Factionen getheilt, was sich kürzlich bei einem Proceß des Fiscus gegen einen v. Wedel recht deutlich gezeigt habe, wo die drei Räthe der ehemaligen Regierung „noch einigermaßen pro principe", dagegen die ehemaligen Hofgerichts-Assessoren „unanimiter schlechterdings contra principem" votirten, nach einem bei dem ehemaligen Hofgericht jederzeit hergebrachten Grundsatz. Er habe übrigens Lentz veranlaßt, die Stände darauf vorzubereiten, daß der König voraussichtlich einen Fremden zum Chef des Collegiums machen werde. Am 13. September sandten Koenen und Lentz gemeinschaftlich ihre Vorschläge zur Besetzung und Besoldung des Collegiums ein, und zwar in zwei verschiedenen Fassungen, von denen Cocceji die erstere annahm, in der ein fremder Präsident vorgesehen war. Auch Vorschläge zur Einrichtung eines Pupillencollegiums wurden nachträglich gemacht (Bericht o. D., praes. 7. October).

Cocceji berichtete darauf an den König. Vgl. unten unterm 7. October 1751.

123. „Instruction vor die Lauenburgische Gerichte." Gegeben zu Berlin, 30. August 1751.

Original, gez. Fch., gegengez. Cocceji. R. 30. Nr. 413a.[1]

Gerichts- und Proceßordnung für Lauenburg-Bütow.

§ 1.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen Dero Großkanzler und Geheimten Etats-Ministre Freiherren von Cocceji besonders

[1]) Der Originaldruck, welcher auf dem Titel das Datum des 1. Juli (am Schluß des 30. August) trägt, zeigt einige sachlich unerhebliche Abweichungen von dem Text des vollzogenen Originals selbst.

instruiret, die Justiz in denen Herrschaften Lauenburg und Bütau zu untersuchen und dieselbe nach Sr. K. M. Plan einzurichten, auch demselben den Geheimten Tribunalsrath von Fürst zum Assistenten mitgegeben, so hat derselbe dahin bei Dero getreuen Ständen angetragen, daß die Gerichte nach Anleitung des Wehlauschen Frieden wieder auf den Fuß, wie sie zur Zeit der pommerschen Herzoge gewesen, hergestellet, folglich das Grod- und Landgericht durch den Ober-Hauptmann bestellet, das Tribunal aber wieder nach Pommern verwiesen und alle Sachen nach denen pommerschen und gemeinen Rechten decidirt werden sollten.

§ 2.

Es haben gedachte Stände gegen diese Proposition einwenden wollen:

1. daß zwar in denen Wehlauschen Tractaten festgesetzet worden, quod gubernationis et appellationum ratio eadem esse debeat, quae fuit sub ducibus Pomeraniae; es sei aber notanter die Clausul beigefügt: salvis privilegiis. Diese privilegia bestünden aber darin, daß sie nach denen polnischen Rechten judicirt werden müßten;

2. daß der Große Churfürst Friederich Wilhelm ihnen durch einen umständlichen cum causae cognitione ertheilten Bescheid die Versicherung gegeben hätte, daß das Tribunal bei ihnen gelassen und sie bloß nach denen polnischen Rechten gerichtet werden sollten.[1])

§ 3.

Es hat aber gedachter Großkanzler denenselben zu verstehen gegeben, daß ihnen dergleichen frivole Interpretation eines Friedenschluß nicht zustehe, daß diese Interpretation eine offenbare Contradiction inferiren und es lächerlich sein würde, dem Churfürsten die Regierung und Appellation nach dem vorigen pommerschen Fuß zu verstatten, und dennoch die Regierung und appellationes auf dem polnischen Fuß beizubehalten.

„Die Clausul salvis privilegiis gehe weder auf die Landesregierung noch appellationes, sondern bloß auf das privilegium, daß die adeliche Güter nicht wieder zu Lehnen gemacht werden sollten (wie sie zu denen Zeiten der pommerschen Regierung ge-

[1]) Ueber die Begründung des Lauenburgischen Appellationsgerichts handelt A. Hegert in der Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. 19. Vgl. auch VI. 1, S. 399 ff.

wesen), sondern daß, weil sie ihre Güter unter der polnischen Regierung als allodialia und haereditaria besessen, dieselbe hinfüro auch also, wie unter dem Reich geschehen, besitzen und genießen sollen, wie solches in der Resolution vom 27. Julii 1658, § 1 klar und deutlich also explicirt wird."

Ad 2. hat der Großkanzler ihnen geantwortet:

„a) daß dergleichen beneficia, welche ex mera gratia herrühren, jederzeit von denen Concedenten und deren Successoren wieder aufgehoben werden könnten;

b) daß auch der Churfürst Friederich Wilhelm dieses denen Ständen positive ein- vor allemal durch eine Resolution vom 2. Octobris 1665 declariret habe, his verbis: „Und wie Wir dennoch bloß aus sonderbarer Gnade und Zuneigung Unserer unterthänigsten Ritterschaft des Orts ihr nicht allein das Landgericht, sondern ein Appellationsgericht gnädigst gewilliget, solches alles aus Unserm gnädigsten Willen herrühret und, was Ihr solcher und anderer Gerichte wegen jemalen prätendiren möchtet, bloß aus solchen Unsern gnädigsten Resolutionen und Einwilligungen zu nehmen habet 2c.;"

c) daß auch gedachter Churfürst nicht befugt gewesen, ein aus dem Frieden vor sich und seine Successores acquirirtes Recht zu alieniren; endlich und

d) daß diese beneficia ob abusum nach allen Rechten wieder aufgehoben werden könnten, welche abusus denen Ständen specifice angezeiget worden."

§ 4.

Ohngeachtet nun S. K. M. befugt gewesen, nicht weiter mit denen Ständen in einer so offenbaren Sache zu entriren, so haben Sie dennoch denenselben declariren lassen, daß, weil die Stände sich auf den Bescheid vom 3. Aprilis 1666 bezögen, S. K. M. denselben zum Fundament nehmen, folglich das Tribunal (welches der Churfürst Friedrich Wilhelm sich ausdrücklich darin vorbehalten) nach Berlin verlegen wollten, weil Dieselbe nicht absehen könnten, wie denen vielen Mißbräuchen anders als durch ein auswärtiges beständiges und mit soliden Rechtsgelahrten besetztes Collegium abgeholfen werden könnte.

§ 5.

Nachdem aber die gegenwärtige getreue Stände auch gegen die Proposition allerunterthänigst vorgestellet, daß seit hundert

Jahren die Unterthanen an die polnische Verfassungen und Rechte gewohnt wären und sie mit denen benachbarten Polen in solcher Connexion stünden, daß unendliche Inconvenientien durch die Veränderung des Tribunals entstehen würden, wann diejenige, welche etwas bei denen Gerichten zu suchen haben, in dem entfernten Berlin Recht suchen sollten; in mehrerer Erwägung, da nach Anleitung des Bescheides de anno 1666 die Lauenburgische Processe nach dem polnischen Fuß und Rechten daselbst tractirt, alles in polnischer Sprache vorgetragen und zu dem Ende polnische Advocaten admittiret werden müßten, welches ganz impracticable wäre, weil im Tribunal in Berlin weder die Räthe noch Advocaten die polnische Sprache und Rechte verstünden etc., und daher inständigst gebeten, das Tribunal bei ihnen zu lassen, um so viel mehr, da sie zufrieden wären, daß die abusus abgeschafft würden etc., so haben S. K. M. auf den von dem Großkanzler dieserwegen abgestatteten Bericht endlich und aus besonderer gegen der Lauenburgischen Ritterschaft und dessen rühmlichen Adel tragenden besondern Propension (jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt Ihres aus dem Wehlauschen Frieden Deroselben zustehenden Rechts, insonderheit wann das Tribunal die Justiz nicht gehörig administriren sollte) resolviret, unter folgenden Conditionen (welche nichts als die Administration einer wahren Justiz zum Grunde haben) das Tribunal im Lande zu lassen.[1])

§ 6.

Erstlich wollen S. K. M. das Grodgericht mit dem Landgericht combiniren, weil in einem so kleinen Land zwei Untergerichte ganz überflüssig sein.

§ 7.

Zweitens wollen S. K. M. dieses combinirte Gericht mit einem Präsidenten oder Hauptmann und zweien Justizräthen, einem Grod- und Landschreiber, so zugleich Regent oder Archivarius sein soll, nebst zwei deutschen Advocaten, davon der erste das officium instigatoris zugleich verrichten soll, besetzen und alle diese Bedienten mit nothdürftigen salariis versehen.

[1]) Eine staatsrechtliche Deduction Coccejis für die Lauenburgische Stände bezüglich der oben erwähnten Verhältnisse liegt bei den Acten: Rep. 30, 413 a. Der wesentliche Inhalt derselben ist oben recapitulirt.

§ 8.

Das Tribunal soll künftig gleichfalls mit einem Präsidenten oder Tribunals-Marschall und 4 Assessoren oder Tribunalsräthen versehen werden; die übrige Bedienten bei dem Grod- und Landgericht müssen auch bei dem Tribunal ihre Function verrichten.

§ 9.

Dieses Tribunal soll künftig beständig subsistiren und nicht mehr alle drei Jahr wechseln.

§ 10.

Die Bediente des Grodgerichts wählen S. K. M. allein und sorgen auch allein vor deren Besoldung.

Bei dem Tribunal wählen und besolden S. K. M. den Präsidenten, die Stände aber wählen die 4 Räthe und concurriren bei deren Besoldung.

§ 11.

Und gleichwie S. K. M. keine andere Assessores bei dem Grod- und Landgericht annehmen werden, als welche bekannte, redliche und zugleich in denen gemeinen Rechten erfahrne, auch in dem Land mit Gütern angesessene Edelleute sein, also wollen S. K. M. auch hoffen, daß die Stände gleichfalls dergleichen in denen beiden Herrschaften angesessene capable und derer gemeinen Rechte verständige Subjecta in Vorschlag bringen und zu dem Ende ihre Kinder die Rechte auf denen Universitäten werden lernen lassen.

Allermaßen die Stände sich selber bescheiden werden, daß, wann dergleichen Leute sich im Land nicht finden, S. K. M. aus Dero andern Provinzen die Plätze besetzen und nicht so sehr auf den Adel als die Meriten sehen werden, in mehrer Erwägung, da auch zu derer pommerschen Herzoge Zeiten die Gerichte nicht mit lauter Edelleuten besetzt gewesen.

Es würden auch die von Adel und andere Unterthanen höchst unglücklich sein, wann sie von Leuten, welche kein anderes meritum als ihren Adel und keine Jura gelernet haben, gerichtet werden sollten.

Und damit es an dergleichen capablen Subjectis nicht ermangeln möge, so wollen S. K. M. bei dem Grod- und Landgericht sowohl als bei dem Tribunal vier junge von Adel (wann

dergleichen sich finden) als Referendarios bestellen, welche sich zu denen dortigen Chargen qualificiren müssen.

§ 12.

Und obschon S. K. M., wiewohl ungerne und mit Reservation, solches nach dem Wehlauschen Frieden zu ändern bewilliget, daß die polnische Rechte beibehalten werden sollen, so verstehen Sie solches dahin, daß sie bloß als ein jus statutarium gelten und angesehen werden sollen.

Hierunter aber soll allein das jus terrestre correctum, wie auch die sogenannte constitutiones Herburti begriffen sein; nicht weniger sollen die nachher bis anno 1657 publicirte polnische Constitutiones, wann sie zuvörderst in die lateinische Sprache versetzet worden, gerechnet werden.

Und da S. K. M. Vorfahren sich ausdrücklich reservirt, diese polnische Rechte nachsehen zu lassen, solche zu confirmiren und in ihrem Namen zu publiciren, so werden Sie mit nächstem eine Commission veranlassen, solches zu bewerkstelligen.

§ 13.

Nachdem aber der Augenschein giebt, daß diese polnische Rechte ganz unvollkommen sein und die wenigste Rechtsfragen decidiren, so soll das römische Recht und, wann das Corpus juris Fridericianum fertig sein wird, dieses in subsidium gebraucht und die vorfallende casus daraus decidirt werden. Wann auch in dem jure statutario ratione modi procedendi nichts gewisses decidirt ist, sollen die zweifelhafte casus nach dem Codice Fridericiano decidirt werden.

§ 14.

Was die Sprache anbetrifft, so soll künftig alles, es sei mündlich oder schriftlich, in teutscher Sprache vorgetragen und vorgestellet werden: zu welchem Ende S. K. M. auch zwei teutsche Advocaten bestellet haben und künftig noch mehr bestellen werden, welche mit dem gewöhnlichen Advocateneid belegt und allein, mit Exclusion derer fremden Advocaten, vortragen und die Schriften unterschreiben sollen.

Wozu die Unterthanen sich um so viel mehr gewöhnen müssen, weil einestheils die mehreste von Adel die teutsche Sprache ver-

stehen, anderntheils bei derer pommerschen Herzoge Zeiten die Processe bloß in teutscher Sprache geführt worden.

Unterdessen stehet einer jeden Partei frei, einen Juristen, zu dem er ein Vertrauen hat, mitzubringen; derselbe aber muß die teutsche Advocaten instruiren, alles mit diesen concertiren, durch diese die Sache disputiren und die Schriften unterschreiben lassen; es muß aber der teutsche Advocat sich an keine Instruction binden, wann sie nicht denen Rechten und Acten gemäß ist.

Wann einer von denen Advocaten in der Exception oder Replica etwas vorträgt, worüber der gegentheilige Advocat eine nähere Instruction nöthig hat, darf er nicht in continenti antworten, sondern er kann Dilation bis auf den andern Tag bitten und von seiner Partei oder deren Juristen sothane Instruction einholen und seine exceptiones oder replicas solchergestalt auf eine solide Art formiren.

Es ist auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß in einer Sache öfters verschiedene Advocaten nach einander vorgetragen haben, welcher aber hierdurch gänzlich aufgehoben wird.

§ 15.

Im Uebrigen sollen in dieser Provinz wie in allen übrigen Sr. K. M. Landen drei Senatus formirt werden:

Der Erste Senat bestehet aus dem combinirten Grod- und Landgericht,

Der Zweite Senat aus dem Tribunal oder Appellationsgericht,

Der Dritte Senat aus der Revision, welche immediate an S. K. M. gerichtet wird.

§ 16.

Wann ein Proceß durch diese drei Instanzen passirt ist, soll weiter kein remedium, auch nicht propter insanabilem nullitatem, verstattet werden.

§ 17.

Das Grod- und Landgericht soll alle zwei Monat zusammenkommen, die Sessiones abwarten, die Parteien hören und künftigen 1. September damit den Anfang machen.

Wie dann auch das Tribunal alle zwei Monat sich versammlen und künftigen 1. October sich zum ersten Mal ver-

sammlen muß. Und müssen die teutschen Advocaten auch bei dem Tribunal den Vortrag thun.

§ 18.

Wann ein Membrum des Grod- oder Landgerichts klaget oder belanget wird, darf er nicht bei diesem Gericht, sondern bei dem Tribunal klagen oder zu Recht stehen, und gehet alsdenn die Appellation sofort an S. K. M.

Wie dann auch im Gegentheil, wann ein Membrum des Tribunals bei dem Grodgericht klaget oder belanget wird und der Kläger oder Beklagte von des Landgerichts Urtel appelliret, gehet die Appellation nicht an das Tribunal, sondern immediate an S. K. M.

Allermaßen die Erfahrung zeiget, daß die Membra Judicii gar zu viel Influenz in die Gerichte haben, folglich gefährlich sein würde, die Parteien deren arbitrio zu überlassen.

Im Uebrigen wollen auch S. K. M. das ungerechte Privilegium, daß die Membra Judicii binnen einer gewissen Zeit nicht belanget werden können, hiedurch aufgehoben wissen.

§ 19.

Der modus procedendi ist bisher dergestalt beschaffen gewesen, daß es unmöglich war, sich eine vernünftige Idee von einer Sache zu machen, zu geschweigen, daß außer der Sentenz kein Blatt von Acten vorhanden gewesen, woraus der Judex superior einige Nachricht hätte ziehen können. Dahero, wann Klagen bei Sr. K. M. eingelaufen und Acta avocirt werden sollen, jederzeit die Antwort zurückgekommen, daß keine Acta vorhanden sein.

Weil nun bei allen wohl eingerichteten Collegiis nothwendig ist, daß complete Acta verfertiget werden, so wollen S. K. M. es künftig folgendergestalt damit gehalten wissen.

§ 20.

Der Kläger muß in der ersten Instanz, erstlich, einen schriftlichen Libell übergeben, das Factum deutlich vorstellen und alle Documenta, die zur Justification des Facti gehören, beilegen, den Libell aber von einem teutschen Advocaten unterschreiben lassen.

§ 21.

Das Gericht muß, zweitens, dem Beklagten copiam von dieser Schrift per decretum communiciren und denselben ad proximam juridicam citiren, auch diese Citation selbst angeben, extendiren und das extensum ad Acta legen: allermaßen S. K. M. die mit der Vernunft streitende Observanz, nach welcher dem Actori freistehet, einen Zettul zu lösen, seine Klage darin zu setzen, eigenmächtige Arreste anzulegen ꝛc., gänzlich aufgehoben wissen wollen.

§ 22.

Drittens. In dem Termino muß der Kläger den teutschen Advocaten ad protocollum zu seinem Mandatario bestellen, der Vortrag aber muß nicht mehr per discursum geschehen, sondern derselbe von Mund aus in die Feder dictirt und solchergestalt ad protocollum genommen, das Protocoll ad Acta geheftet und Acta complet gehalten werden, damit, wann diese künftig an das Tribunal oder an S. K. M. eingeschickt werden, nicht nöthig sei, dieselbe mit großen Kosten der Parteien abschreiben zu lassen.

Es hat auch diese Anordnung den Effect, daß in dem abzufassenden Urtel künftig das Factum nicht weiter an- und ausgeführt, sondern das bloße Urtel mit Anführung der Haupt-Rationum in teutscher Sprache verfertiget werden darf.

§ 23.

Wann von dem Grod- und Landgericht an das Tribunal appellirt wird, kann solches 1. entweder stante pede oder intra decendium schriftlich geschehen. Ersternfalls muß der Appellant seine gravamina in der Justificationsschrift, in dem andern Fall aber in dem libello appellationis specifice anführen, maßen nachhero keine neue gravamina formirt, sondern alle übrige Puncten pro judicatis gehalten werden sollen.

Die Justificationsschrift muß 2. binnen 4 Wochen sub poena desertionis schriftlich eingebracht und

3. dem Gegentheil communicirt werden, cum mandato, in der nächsten juridica die Sache mit dem Appellanten auszumachen.

In dem Termino beziehet der Appellante sich 4. bloß auf seinen libellum interpositionis und die Justificationsschrift, der Appellate[1]) excipirt ad protocollum, und wird duplicando geschlossen.

§ 24.

Alle diese Sätze aber werden ad protocollum dictirt: Nach denen duplicis soll kein Theil weiter gehöret, viel weniger etwas ad protocollum genommen, sondern das Urtel nach dem bisherigen stylo, jedoch in teutscher Sprache, abgefaßt und publicirt werden.

§ 25.

Wenn jemand in denen drei ersten Tagen nicht erscheinet und sich zum Disputat nicht angiebt, soll dessen contumacia accusirt, jedoch derselbe, wann er sich noch stante juridica angiebt, salva poena contumaciae annoch gehört werden.

Wann er sich gar nicht meldelt, auch in der folgenden juridica nicht erscheinet, muß den letzten Tag in dieser zweiten Juridik in contumaciam gegen ihm verfahren und demselben kein weiteres Gehör verstattet werden. Er muß auch allezeit dem Gegentheil die Kosten und dem Gericht 6 fl. preuß. Strafe erlegen.

§ 26.

Im Fall jemand durch des Tribunals Urtel gravirt worden, kann er das remedium revisionis intra decendium schriftlich interponiren und solches immediate an S. K. M. richten; er muß aber die gravamina specifice anführen und solche binnen 4 Wochen sub poena desertionis justificiren. Der Revisus muß binnen 4 Wochen dagegen excipiren. Weiter aber soll nicht verfahren werden.

§ 27.

Wann excipiendo geschlossen, muß der Präsident Acta primae et secundae instantiae immediate an S. K. M. unter der Adresse derer Ministres vom Justiz-Departement einsenden, welche ein Judicium delegiren werden, das Urtel in dieser Dritten Instanz abzufassen, und[2]) verschlossen an das Tribunal remittiren.

[1]) Ausfertigung und Druck fälschlich „Appellante".

[2]) Der Druck: „und solches hiernächst verschlossen an das Tribunal zur Publication remittiren".

§ 28.

Die schriftliche Appellationes und Revisiones, wie auch die Justificationsschriften müssen dem Grod- und Landschreiber (welcher beständig in loco Judicii wohnen muß und welchen Wir dieserwegen mit einer so ansehnlichen Besoldung versehen) übergeben und von demselben[1]) das praesentatum darauf gesetzet, zugleich aber auch eine citatio gegen die nächste Juridik expedirt und solche dem Appellanten oder Revidenten zur Insinuation mitgegeben werden, welchem der Appellatus oder Revisus bei 10 fl. Strafe ein documentum insinuationis ertheilen muß.

Wann der Appellat oder Revisus dergleichen Document nicht ertheilen will, muß der Appellante oder Revidente in der nächsten Juridik solches anzeigen, eine Präjudicial-Citation extrahiren und solche durch den Ministerialem insinuiren lassen.

§ 29.

Wann jemand einen Beweis übernehmen will, muß er die articulos bei dem Grod- und Landschreiber schriftlich übergeben, der Gegentheil muß binnen [14 Tagen a die communicationis][2]) interrogatoria dargegen machen und, wann die Zeugen abgehöret worden, der Rotulus ad acta gebracht und denen Parteien publicirt werden.

§ 30.

Dem Beweisführer stehet frei, eine Deductionsschrift aus dem Rotulo zu übergeben, und der Gegentheil muß dagegen excipiren, weiter aber nicht verfahren werden.

§ 31.

Es müssen besondere Strafbücher in denen Gerichten angeschafft und alle Strafen nebst der causa, warum sie dictirt worden, darin eingetragen werden.

Und weil aus denen Acten sich gefunden, daß unmäßige Strafen dictirt werden, so müssen die Gerichte hierunter mehrere Billigkeit gebrauchen.

[1]) Vorlage: denenselben.
[2]) Nach dem Druck ergänzt.

§ 32.

Da auch der Großkanzler wahrgenommen, daß die poena contumaciae eine Bannition mit sich führe, dergestalt, daß auf öffentlichem Markt in Gegenwart der ganzen Stadt der Bann publicirt und daß der Contumax aus dem Königreich Polen und beiden Herrschaften verbannt sein solle, öffentlich ausgerufen wird, so wollen S. K. M. diese dem Adel so sehr präjudicirliche Ceremonie hiedurch gänzlich aufheben und es bloß bei einer ob contumaciam zu setzenden Geldstrafe von 6 fl. preuß. lassen.

§ 33.

Es kann die erste Dilation nicht versagt werden, wann schon der Beklagte keine causam allegirt, es ist auch nicht nöthig, die causam zu beschwören, jedoch muß er dem Gegentheil die Contumacialkosten erstatten.

§ 34.

Damit auch die Gerichte nicht nach Gefallen die Sportuln ansetzen können, so soll von denen Ständen eine Sportulordnung projectirt werden, welche künftig pro norma gehalten und bei 10 Rthlr. Strafe vor jedes Mal nicht überschritten werden soll.

§ 35.

Wobei Sie zugleich denen Gerichten anbefehlen, unter alle Expeditiones die Gebühren bei gleicher Strafe zu setzen, damit ein jeder wissen könne, ob die Gebühren nach der Taxe angeschrieben worden.

§ 36.

Alle diese Sportuln, worunter auch die Strafen und Copialien (welche künftig ohne Special-Ordre des Collegii nicht weiter ertheilt werden sollen) zu rechnen, müssen sowohl bei dem Grod- und Landgericht als bei dem Tribunal in eine Kasse gebracht und dasjenige, was einem jeden daraus auf dem Etat zugebilliget worden, bezahlt, das übrige aber als ein Bestand gelassen werden.

Wann ein Bedienter das geringste an Sportuln von denen Parteien nimmt, soll er als infam cassirt werden.

§ 37.

Bei dieser Sportulkasse soll der Grod- und Landschreiber Rendant sein, ein Assessor aber nebst dem Rendanten den Schlüssel

dazu haben, wie solches in dem Sportuln-Reglement umständlich enthalten ist.

§ 38.

Weil auch die Advocaten die Parteien mit denen Advocaten-Gebühren übersetzet, so sollen die Stände selbst ein Reglement dieserwegen verfertigen, maßen künftig der Advocat nicht befugt sein soll, vor geendigter Definitiv-Instanz etwas zu fordern, sondern er muß nach geendigtem Vortrag seine Gebühren specificiren, und der Richter muß in dem Urtel das Quantum determiniren.

Wann der Advocat ein mehrers von der Partei fordert oder nimmt, soll er als infam cassirt werden.

§ 39.

Wegen der Städte (welche immediate unter dem Ober-Hauptmann stehen, folglich an [den][1]) die Appellationes der Städte gerichtet werden) wollen S. K. M. es solchergestalt gehalten wissen, daß der Ober-Hauptmann die Sache, welche per appellationem an ihm devolviret wird, in der nächstfolgenden Juridik bei dem Grodgericht extraordinarie ad protocollum nehmen und das Urtel salvo recursu ad Majestatem Regiam aussprechen sollte.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß dieselbe nach ihren Municipal-Rechten, tanquam jure statutario, und, wo dieses deficirt, nach dem jure communi und dem Corpore juris Fridericiani, sobald solches völlig fertig sein wird, gerichtet werden sollen und müssen.

§ 40.

Schließlich verstehet sich von selbsten, daß kein Richter und Deputatus einiges Präsent von den Parteien, neque per directum neque per indirectum, nehmen muß, und, wer dergleichen genommen zu haben überführet wird, soll nicht allein cassirt und, auf dem Landtag zu erscheinen, unfähig erkläret, sondern auch dem Befinden nach noch schärfer angesehen werden.

---

[1]) Druck.

124. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Breslau, 31. August 1751.

R. 96. B. 40.

Die Geschäfte des V. Departements sollen bis zur Wiederkehr seines nach Stettin verreisten Chefs (Fäsch) ruhen!

Da S. K. M. aus einem von dem Geheimen Finanzrath Fäsch unter dem 24. dieses erstatteten Bericht ersehen haben, daß derselbe die ihm aufgetragene Reise nach Stettin wirklich angetreten, so haben Sie bei dieser Gelegenheit Allerhöchst resolviret, daß währender seiner Abwesenheit in dem unter seiner Direction stehenden Departement des General-Directorii nichts vorgenommen noch veranlasset, auch dasjenige, so etwa seit der Zeit seiner Abreise bis hieher in gedachtem Departement vorgefallen, suspendiret, mithin alles und jedes bis zu seiner Retour ausgestellet werden und bleiben soll. Wornach dann gedachtes General-Directorium sich auf das eigentlichste zu achten hat.

125. Cabinetsordre an den Pommerschen Kammerpräsidenten von Aschersleben.

Marschwitz, 1. September 1751.

R. 96. B. 40.

Zufriedenheit des Königs mit seinem Eifer.[1]

Ich habe den Inhalt Eures Berichts vom 23. voriges, Eure wegen der neuen Etablissements bis Bütow hinauf gethane Bereisung betreffend, mit mehrern ersehen. Betreffend das zur Arbeit auf dem Raddunschen Berge commandirte von Hellermannsche Bataillon, da bin Ich ganz wohl zufrieden, daß Ihr solches wiederum nach Colberg zurückgehen lassen möget, daferne, Eurem Anführen nach, diese Leute zur Radungsarbeit nicht geschickt sein und Ihr statt derer andere Arbeiter in genugsamer Anzahl dahin bekommen könnet.

Inzwischen bin Ich von Eurem Fleiß und der besondern Attention, so Ihr auf die neue Etablissements anwendet, ganz wohl zufrieden und sehe wohl ein, daß es hierunter an Eurer Be-

[1] Vgl. Bd. VIII, Register s. v. „Aschersleben".

mühung gar nicht fehlet.[1]) Was also hierbei annoch von Mir desideriret wird, ist nur allein, daß Ihr vigilant seid und wohl Acht gebet, damit dasjenige, was von Euch veranlasset und Euren Subalternen zur Execution aufgetragen wird, auch von denen letztern gehörig und mit gleicher Attention befolget werden müsse. Dahero Ich Euch dann hierdurch wohl recommandire, daß Ihr auf die Euch subordinirte Kriegesräthe sowohl als auf andere subalterne Bedienten ein wachsames Auge habet, damit dieselben, wann Ihr Ihnen etwas aufgebet und anbefehlet, solches auch so prompt als exact ausrichten müssen, und daß, wann Ihr sehet, daß sie darunter manquirten, Ihr solche sofort mit Ernst und Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anhaltet.

126. Instruction für die Untergerichte in Preußen, insonderheit die Aemter-Collegien.

Berlin, 1. September 1751.

Orig. mit Siegel und Namensunterschrift des Königs, gegengez. S. v. Cocceji.
Orig.-Druck in folio 16 Seiten. R. 9. X. 1. G.

Einrichtung. — Amtspflichten. — Verfahren.

Motive der neuen Einrichtung wie in Nr. 105.

Art. I. „Von der Einrichtung der Aemter-Collegien.“

Specification der Hauptämter und der zu ihnen gehörigen Nebenämter (vgl. Nr. 121). § 5. Bei entstehenden Vacanzen sollen die neu anzunehmenden Directoren, Justizräthe und adelichen Gerichtsschreiber zwei Tage lang hinter einander eine Stunde sowohl in der Theorie als über den Codex Fridericianus öffentlich bei dem Hofgericht examinirt werden; die Examina bei dem Officium Fisci werden aufgehoben.

§ 6. Sie müssen bei Strafe der Cassation beständig auf den Aemtern, keineswegs aber auf ihren Gütern wohnen noch dahin Acten mitnehmen, auch ohne Erlaubniß des Hofgerichts nicht außer ihrem District verreisen: „maßen Wir die Bedienten nicht ihrer Commodität wegen, sondern zum Besten der Unterthanen bezahlen“; die, welchen das nicht ansteht, können ihre Dimission fordern.

---

[1]) Durch Cabinetsordre vom 2. August hatte der König den Eifer des Präsidenten bei der Raddunschen Oderbruch-Entreprise in Zweifel gezogen und ihm mit seiner Ungnade gedroht, wenn die Sache nicht bis Ende des Jahres fertig gebracht sein werde. R. 96. B. 40.

§ 7. Alle Woche zwei Audienztage von Morgens 8 bis 1 Uhr. An den übrigen Tagen (außer den beiden Posttagen) kommt das Collegium zusammen, um die extrajudicialia zu besorgen, die neu eingelaufenen Memorialien vorzutragen und zu bescheiden, Vergleiche vorzunehmen, Vormundschaftssachen und Kirchenrechnungen zu prüfen, mündlich vorgebrachte Klagen zu Protocoll zu nehmen ꝛc.

Alle drei Mitglieder des Collegiums haben je eine Stimme, auch die Gerichtsschreiber; die Directoren sollen ihr Amt mit Bescheidenheit gebrauchen.

§ 8. Besondere Advocaten giebt es bei den Aemter-Collegien nicht. Daher wird den Justizbürgermeistern, Richtern und Stadtschreibern der Hinterstädte erlaubt, außer den Grenzen ihrer Jurisdiction den Parteien zu rathen und Schriften für sie zu verfertigen; doch müssen sie diese unterschreiben und dafür stehen, daß sie nichts wider die Acten und Rechte enthalten. In gleicher Weise dürfen auch die Justizräthe und adelichen Gerichtsschreiber außerhalb der Grenzen ihrer Jurisdiction ein Patrocinium übernehmen.

§ 9. Die Directoren haben den Rang nach den Hofgerichtsräthen, die Justizräthe vor allen Titularräthen und mit den Hofräthen, die adelichen Gerichtsschreiber nach den Hofräthen.

§§ 10, 11, 12. Diese Beamten ergänzen sich aus der Pepinière von Referendarien und Auscultatoren beim Hofgericht; außerdem können auch bei den Aemtern selbst junge Leute nach absolvirten Studien als Referendarien oder Auscultatoren eintreten, um sich zu adelichen Gerichtsschreibern heranzubilden. Amtsdirectoren und Justizräthe, die sich durch Fleiß, Solidität und Redlichkeit auszeichnen, können hoffen, nach Bestehen eines examen rigorosum beim Hofgericht und Tribunal angestellt zu werden, „zu welchem Ende sie die theoriam fleißig cultiviren und fortsetzen müssen".

Art. II. „Was zu der Aemter-Collegien Departement und Cognition gehört."

§ 13. Die Aemter-Collegien üben die Rechtsprechung in den combinirten Aemtern in derselben Weise, wie früher die Hauptleute und deren Verweser in den einzelnen Aemtern.

§ 14. Ehe- und Matrimonialsachen sind, weil es den Unterthanen schwer gefallen ist, 10 bis 20 Meilen weit an die Consistorien zu gehen, den Aemter-Collegien beigelegt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß den Klägern die Wahl bleibt, ob sie bei dem Amt oder bei dem Hofgericht klagen wollen, und daß für die eximirten Personen ausschließlich das Hofgericht zuständig ist.

§ 15. Das Kirchen-Collegium ist aufgehoben worden; die Kirchenrechnungen werden nicht mehr durch besondere Kirchenschreiber berichtigt, sondern von den Priestern und Kirchenvorstehern, eventuell mit Beihülfe der Aemter-Collegien angefertigt, um Heiligen-Drei-Könige an die Aemter-Collegien eingeschickt, von diesen geprüft und zur Revision an das Hofgericht befördert. Die adelichen Patrone haben dabei einen vom Pastor loci und vom Inspector mit zu unterschreibenden Bericht über den Zustand der Kirche einzusenden. Die Kirchenrechnungen der Städte gehen zur Revision an die Regierung (§§ 15—21). Durch die getroffenen Aenderungen sollten namentlich die Kosten dieser Rechnungslegung vermindert werden.

Wegen der Kirchen-Praestanda (Decem, Gnadenjahr, Priester- und Küstergebühren &c.) wird in streitigen Fällen nicht bei den Aemter-Collegien, sondern bei dem Hofgericht entschieden (§ 22).

Zur Obliegenheit der Aemter-Collegien gehört namentlich auch die ordnungsmäßige Führung der Hypothekenbücher (§§ 23—25).

Art. III. „Von dem modo procedendi bei den königlichen Aemtern und anderen Untergerichten.“

§ 26. Eine Klage kann bei den Aemter-Collegien entweder durch ein ordentliches unterschriebenes Memorial, oder durch eine nicht unterschriebene Scharteke,[1]) oder mündlich angebracht werden. In dem letzten Falle „muß das Amt schlechterdings vices advocati vertreten, den Kläger umständlich ratione facti und womit er seine Klage zu erweisen gedenke, auch ob er Vergleiche oder andere Documente habe, befragen, solche nachsehen, alles auf Eid und Pflicht ad protocollum nehmen“ &c. Protocoll bezw. Klageschrift wird dem Beklagten zugestellt mit dem Mandat, den Kläger klaglos zu stellen, und mit Ansetzung eines Eventualtermins zur Verhandlung.

§ 27. Erscheint im Termin (bei wichtigen Sachen) für beide Theile ein Rechtsbeistand,[2]) so haben beide ad duplicas usque ihre Nothdurft vorzutragen; der Gerichtsschreiber protocollirt, die beiden andern Mitglieder des Collegiums machen sich Notizen. Darauf folgt die Entscheidung. Erscheinen beide Theile ohne Advocaten, so „muß das Collegium den Beklagten ebenso wie vorhin den Kläger examiniren, ihm einen jeden Klagepunct deutlich vorstellen, dessen Exception darüber vornehmen, den Beweis seiner Exception aufnehmen und wie solcher denen Rechten nach geschehen

---

[1]) In diesem Falle muß der Concipient angegeben werden; eventuell eidliche Befragung.

[2]) Was offenbar nicht als Regel angesehen wird.

könne und müsse, ex officio suppliren und damit ad duplicas usque continuiren". Schickt die eine Partei einen Advocaten, während die andere ohne solchen selbst erscheint, so ist der Vortrag des Advocaten zu Protocoll zu nehmen; alle darin angeführten Umstände werden der Gegenpartei Punct für Punct vorgestellt und dabei gefragt, was sie dagegen einzuwenden habe, wobei dem Collegium obliegt, dasjenige, was de jure eingewandt werden könnte, zu suppliren, also beide Sätze für die Partei ex officio zu instruiren.

§§ 28, 29. Die Concursprocesse sind der Cognition der Aemter und Untergerichte entzogen und an das Hofgericht verwiesen worden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn alle Gläubiger an einem Ort wohnen oder doch in der Mehrheit zufrieden sind, daß der Proceß bei dem Untergericht geführt werde. Die Curatores bonorum zur Administration eines im Concurs stehenden Gutes sollen jederzeit aus den Aemter-Collegien genommen werden.

§§ 30—39 handeln vom Criminalproceß, in dem bisher die größte Unordnung geherrscht habe.[1]) Die Hauptursache davon seien wohl die sogenannten „delegirten Gerichte", „welche mehrentheils aus einem unvernünftigen oder halb gelahrten Richter und ein paar Schustern und Schneidern bestanden und dennoch über Gut und Blut der Inquisiten Recht sprechen sollen", wobei die Commission wahrgenommen habe, „daß diese hungrige und interessirte Gerichte öfters nach der Passion und Caprice derer Requirenten, welche eine Rache insonderheit gegen ihre Unterthanen ausüben wollen, ihre Urthel abgefasset haben". Diese delegirten Gerichte sollen gänzlich aufgehoben und die Inquisitionen lediglich den königlichen Aemtern überlassen werden. Die adelichen Gerichtsherren und die Magistrate der Hinterstädte können entweder — mit Vorbehalt ihrer Jurisdiction — den Inquisiten auf das Amt liefern und den Proceß dort formiren lassen, wobei ihnen nach gefälltem Urtheil die Acten zur Execution zugesandt werden. Oder sie behalten den Proceß selbst in Händen: dann kann dessen Führung nicht den adelichen Justitiaren bezw. städtischen Richtern überlassen werden, sondern es müssen dazu ein bis zwei Personen aus dem Amtscollegium requirirt werden, es wäre denn, daß in den Städten zwei der Rechte erfahrene und auf die Justiz geschworene Personen vorhanden wären, die alsdann statt der bisherigen Schöffen gebraucht werden sollen. Für solche Delegationen darf das Amt nur die sportelmäßigen Gebühren berechnen. Führt ein adelicher Gerichtsherr die Inquisition selber und der Inquisit entwischt, weil kein zulängliches Gefängniß vorhanden ist, so soll jener dem Befinden nach seiner Juris-

[1]) Vgl. Nr. 105.

diction verlustig erklärt werden. Bei den Justizämtern soll der Justizrath oder der adeliche Gerichtsschreiber nach dem Auftrage des Directors ex officio die Vertheidigung des Angeklagten führen. Solche Vertheidiger werden auch den adelichen Gerichtsherren und den Städten gegen eine billige Taxe zur Sportelkasse (2 Rthlr.) überwiesen.

Einen der größten Mißbräuche im bisherigen Criminalverfahren ist gewesen, daß man „alle, auch die geringsten Sachen inquisitorie tractiret und dadurch die Inquisiten in squalore carceris verschmachten lassen, denen Gerichtsherren aber unendliche Kosten verursachet" hat. Fortan soll nicht mehr in allen Delicten ein Inquisitionsproceß mit Vertheidigung und delegirtem Gericht angestellt werden. Namentlich bei Hurerei, einfachem Ehebruch, geringen Diebstählen und Injurien soll nur eine summarische Vernehmung zu Protocoll von dem Amt, dem adelichen Justitiarius oder dem Magistrat angestellt werden. Leugnet der Angeklagte, so sind Zeugen oder sonstige Beweise beizubringen. Hurerei wird mit 14 Tagen, einfacher Ehebruch mit vier Wochen Gefängniß halb bei Wasser und Brod bestraft. Im Wiederholungsfalle oder sonst in schwereren Fällen kann der Richter die Strafe verdoppeln oder auf den Spanischen Mantel oder die Fiddel erkennen. Bei diesen geringeren Vergehen werden auch die Acten nicht zur Justification eingesandt, es sei denn, daß der Angeklagte an das Hofgericht provocirt. Wird aber eine ordentliche Inquisiton angestellt, so müssen jedesmal die Acten zur Justification an das Hofgericht eingesandt werden, bei Strafe des Verlusts der Jurisdiction für die adelichen Gerichtsherren, der Cassation für die Magistratspersonen in den Städten.

Art. IV. „Von den Remediis, welche gegen der Aemter und Untergerichte Urthel statt haben."

§§ 40—45 wiederholen in der Hauptsache die bekannten Bestimmungen, auch bezüglich der Appellation an die Aemter-Collegien in Bagatellsachen.

§ 46 verordnet, daß bei ulterior defensio in Criminalsachen der adeliche Gerichtsschreiber den Inquisiten nochmals examiniren und auch die zweite Defension verfertigen soll.

§ 47. Die Commission hat berichtet, daß von einigen Burgermeistern und adelichen Städten der Zug von dem Burgermeister oder dem assistirenden Burgermeisteramt an den ganzen Magistrat oder Gericht und von einigen adelichen Städten an die adelichen Familien gehe.[1] Bei dieser alten

[1]) Es handelt sich um die Städte Landsberg und Allenburg, von denen der Zug an die Familien von Schwerin bezw. von Polentz ging.

Observanz habe man es zwar gelassen, doch wird bestimmt, daß fortan das Verfahren vor dem Burgermeister als wirkliche erste Instanz gelten soll und daß von da die Sache „nicht durch einen Zug, sondern durch eine ordentliche Appellation“ an den ganzen Magistrat oder das ganze Gericht bezw. an die adelichen Familien gebracht werden soll, in den sonst für eine Appellation vorgeschriebenen Formen. Wird von dem Urtheil dieser Instanz Revision gesucht, so ist das Hofgericht die dritte und letzte Instanz.

Art. V. „Von den Commissionen und Diäten.“

„Daß die Verweser und adeliche Gerichtsschreiber bishero von denen Commissionen und daher fließenden Diäten mit Bedruckung der armen Unterthanen gelebt haben ist landkundig: die Erfahrung hat auch gezeigt, daß diese interessirte Leute aus allen Sachen, welche doch zu ihrem Amt gehöret und res officii gewesen, Commissionen gemacht haben.“ Dieser Mißbrauch soll nunmehr abgeschafft werden: alles was in loco judicii zu thun vorfällt oder den Aemter-Collegien von den Obergerichten aufgetragen wird, ist nicht auf dem Wege einer Commission, sondern einfach von Amts wegen zu erledigen; es sind dabei keine Diäten zu liquidiren, sondern nur die gewöhnlichen Sporteln anzusetzen, die in die Sportelkasse fließen (§ 48).

Etwas anderes ist es, wenn die Amtspersonen eine Besichtigung oder Untersuchung an einem von dem Gericht entfernten Ort oder außer dem Amt vornehmen sollen und die Sache ihrer Natur nach nicht in loco judicii vorgenommen werden kann: dann können die Commissarien Diäten liquidiren unter Moderation des Hofgerichts. Dergleichen Commissionen soll aber niemals der Director, sondern nur der Justizrath oder der adeliche Gerichtsschreiber übernehmen, auch soll nie mehr als ein Commissarius geschickt werden. Schicken die Parteien ihre eigenen Pferde, so darf der Commissar kein Fuhrlohn liquidiren (§§ 49—52).

Art. VI. „Von der bei den Aemtern zu errichtenden Sportelkasse.“

Die Sporteln fallen bei den Aemter-Collegien fortan nicht mehr den Gerichtspersonen, sondern der Sportelkasse zu. Aus dieser werden die Gehälter bestritten. Reicht die Sportelkasse dazu bei einem oder dem andern Amtscollegium nicht, so ist der Mangel aus der General-Sportelkasse der Aemter zu ergänzen. Bei den übrigen Untergerichten derer von Adel und der Städte bleibt es bei der bisherigen Verfassung, daß die Sporteln unmittelbar unter die Gerichtspersonen vertheilt werden, doch müssen sich diese bei der Ansetzung streng an die Spordelordnung binden und die Summen auf den Concepten und Munden notiren (§§ 53, 54).

Art. VII. „Von der jährlichen Visitation der Aemter und Untergerichte."

Die Visitation findet statt in den Oster-, Pfingst- oder Ernteferien, und zwar durch Commissarien aus den Tribunals- und Hofgerichtsräthen, die durch die beiden Präsidenten dieser Collegien zu ernennen sind. Ein Referendar ist mitzunehmen. Der Tag ihres Erscheinens wird vorher von den Kanzeln publicirt, damit jedermann seine Beschwerden anbringen könne. Sie dürfen bei den Amts-Bedienten weder logiren noch essen. Sie haben ohne Ansehung der Person auf ihren Eid die ganze Verfassung der Justiz zu untersuchen, alle einlaufenden Klagen zu prüfen und je nach Befinden Remedur eintreten zu lassen oder die unruhigen Kläger zu bestrafen; sie sollen über die Conduite der Amts-Bedienten, über deren Leben und Wandel, ob sie beständig an dem Ort wohnen oder häufig verreisen, ob sie die Gerichtstage fleißig besuchen rc., Erkundigung einziehen; sie sollen die Vormundschafts- und Hypothekenbücher sammt der Registratur untersuchen, sollen nachsehen, ob die Kirchenrechnungen vom vorigen Jahr eingeschickt und abgenommen worden sind, prüfen, ob die Unterthanen mit Diäten und Sporteln beschwert werden, und zu diesem Zweck eine Specification der Commissionen fordern, die Sportelkasse revidiren und die Rechnungen durchsehen und schließlich über alles dieses ein ordentliches Protocoll führen, das dem Hofgericht und von diesem mit seinen Resolutionen nach Hofe an das Preußische Departement eingesandt wird. Wenn über die adelichen und städtischen Gerichte Klage geführt wird, so können die Visitatoren Acten aus diesen Gerichten abfordern und dem Befinden nach die Justitiarien und Richter selbst auf das Amt citiren, um daselbst die Sache zu untersuchen.

127. Reglement für die Sportelkassen in Preußen.

Berlin, 1. September 1751.

Orig. mit Siegel und Namensunterschrift des Königs, gegengez. Cocceji u. Orig.-Druck (fol. 7 Seiten). R. 9. X. 1. G.

Generalsportelkasse in Königsberg und Aemtersportelkassen.

Für die Motive und die allgemeine Einrichtung wird auf Cod. Frid. pag. 167 § 72, pag. 264 §§ 44 ff. und auf die Instruction für das Hofgericht verwiesen.

Bei der Regierung, dem Tribunal, dem Hofgericht und dem Pupillencollegium ist eine gemeinschaftliche General-Sportelkasse eingerichtet worden, in welche sämmtliche Sporteln fließen und aus der ein Theil der Gehälter

bezahlt wird. Die Einrichtung ist zu dem Zweck getroffen worden, daß eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Collegien ermöglicht wird. Ein besonderer Rendant. Die Rechnung wird alle Vierteljahr bei der Regierung abgenommen. Eingehende Vorschriften über die Art der Geschäftsführung.

Bei den Aemtercollegien sind besondere Sportelkassen eingerichtet, deren Ueberschuß bei den jährlichen Visitationen an die General-Sportelkasse zu Königsberg abgeliefert wird. Wie es scheint, wird daraus eine besondere General-Aemter-Sportelkasse gebildet, aus der eventuell zu decken ist, was bei den einzelnen Aemtern an der zur Auszahlung der Gehälter nöthigen Summe fehlt. Rendant ist regelmäßig der adeliche Gerichtsschreiber. Vierteljährliche Rechnungsabnahme durch den Amtsdirector.

Auf sämmtliche Sportelkassen darf ohne königliche Approbation keine neue Besoldung, Gratification u. dgl. angewiesen werden.

128. Revidirte Depositalordnung für das Königreich Preußen. Berlin, 1. September 1751.

Orig. mit Siegel und Namensunterschrift des Königs, gegengez. v. Cocceji. R. 9. X. 1. G. Orig.-Druck ebenda, 9 Seiten fol.

Depositalordnung für Preußen.

Die Ordnung ist im wesentlichen eine Wiederholung der revidirten Depositalordnung für das Herzogthum Schlesien vom 4. August 1750.[1]) Die Depositalkassen sollen „sowohl bei Unserm Preußischen Hofgericht und Pupillen-Collegio als auch allen andern Judiciis und Collegiis" eingerichtet werden (§ 1). Hinsichtlich der Aemter und der in den combinirten Aemtern neu eingesetzten Amtscollegien bleibt es jedoch bei der bisherigen Verfassung, daß sie keine Depositen bei sich behalten, sondern dieselben gleich nach Empfang an das Hofgericht bezw. an das Pupillencollegium einsenden müssen (§ 28). Der Magistrat und die Gerichte zu Königsberg, sowie in allen andern Städten haben die jährlichen Tabellen von den Depositen Anfangs Januar an das Hofgericht bezw. das Pupillencollegium einzusenden (§ 29).

---

[1]) Vgl. Bd. VIII, Nr. 418 (gedruckt in der Kornschen Sammlung V).

129. Vormundschaftsordnung für Preußen.[1])

Berlin, 1. September 1751.

Org. mit Siegel und Namensunterschrift des Königs, gegengezeichnet Cocceji. R. 9. X. 1. G.
Ebenda Orig.-Druck, 8 Seiten fol.

Pupillencollegium.

Unter das neu eingerichtete Pupillencollegium gehören die Vormundschaften der adelichen und derjenigen bürgerlichen Pupillen und Minorennen, deren Väter in Militärdiensten Oberofficiere bis zum Capitain incl. oder in Civildiensten Minister, Räthe, Subalternbeamte, Hofgerichtsadvocaten u. dgl. gewesen sind. Alle übrigen Vormundschaften gehören unter diejenigen Gerichte, bei denen das Forum der verstorbenen Eltern gewesen ist.

Vom Datum der Publication dieser Verordnung an soll das dritte Buch des ersten Theils des neuen Landrechts (Corpus juris Fridericianum) Gesetzeskraft haben und es soll in Vormundschaftssachen danach verfahren werden.

Folgt eine Reihe von Declarationen verschiedener Puncte aus dieser Materie, woraus nur hervorgehoben werden mag, daß die Grenze der Minderjährigkeit bei adelichen Personen auf das 20.,[2]) bei bürgerlichen auf das 24. Jahr festgesetzt wird.

Bezüglich des Verfahrens in Vormundschaftssachen wird außer den Vorschriften des Corpus juris Fridericianum noch eine Anzahl von Bestimmungen getroffen, aus denen hier nur das Wesentlichste mitgetheilt wird.

Die Vormundschaftsacten sind von den Proceßacten zu trennen und in einer besonderen Registratur zu verwahren. Desgleichen sollen die Vormundschaftsdepositen von den andern Depositen abgesondert werden und keine Depositalgebühren bezahlen. In jeder Sache ist bis auf Beschwerde ein ständiger Decernent zu bestellen. Alle Sachen werden in pleno vorgetragen und entschieden. Die bisherigen procentualen Gebühren fallen weg; es werden nur die in der Sportelordnung enthaltenen Sätze bezahlt. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Vormünder, die Rechnungsablegung rc. werden hier übergangen. Der Präsident hat alle Monat die Vormundschaftsacten nachzusehen und dazu seine Monita

[1]) Die volle Ueberschrift lautet: „Königlich preußische Verordnung, wornach sich in Preußen in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen, das königliche Pupillen-Collegium und alle andere Judicia, auch jedermänniglich zu achten schuldig."

[2]) In Ansehung der Capitalien und Immobilien gilt aber auch hier das 24. Jahr als Grenze. Die Bestimmung bezüglich der Adelichen ist übrigens schon im Corp. jur. Frid. enthalten. (§ 9 u. 10. Tit. XIII. lit. 3.)

zu machen, worüber in pleno vorgetragen wird. Jährliche Tabellen sind von den Untergerichten an das Pupillencollegium, von diesem selbst an das Justizdepartement zur Revision zu senden. Ueber alle Vormünder ist bei den Gerichten nach näherer Vorschrift ein Buch zu führen, aus dem sich alles was das Gericht über sie zu wissen nöthig hat, ergiebt.

130. Schriftwechsel zwischen dem König und Münchow.

9.—27. September 1751.

Schlesisches Incolat und Verbot des Erwerbes von Rittergütern durch Bürgerliche.[1])

Immediatbericht Münchows, Neiße, 9. September 1751.[2])

E. M. haben mir bei verschiedener Gelegenheit allergnädigst bekannt gemacht, wie Dero allerhöchste Intention dahin gehe, daß künftig in Schlesien nicht leicht weiter Personen vom Bürgerstande das Incolat oder die Erlaubniß zum Besitz adelicher Güter accordiret werden solle, weil dadurch die Anzahl derer von Adel gemindert und deren Etablissement im Lande verhindert würde.

Ich werde auch dieser E. M. Intention gemäß mich in allen dergleichen vorfallenden Gelegenheiten betragen, ich sehe mich jedennoch aber in dieser sonst sehr wichtigen Sache E. M. allerunterthänigst vorzustellen genöthiget, daß, da sowohl zu österreichischen Zeiten als währender E. M. glorieusen und beglückten Regierung, wann sonst die Umstände derer Käufer nicht dem Commercio nachtheilig gewesen, das Incolat allezeit accordiret worden, es geschehen sei, daß seit Jahr und Tag ein und ander bürgerlichen Standes, sonderlich solche, welche bei der Wirthschaft einiges Geld verdienet und solches wieder ausgelehnet, bei Concursen und andern Vorfällen fast wider ihren Willen und um nur zu ihrer sonst sehr difficilen Befriedigung zu gelangen, adeliche Güter annehmen müssen, auch solche in Hoffnung, daß ihnen das Incolat, wie vorhin geschehen, nicht werde versaget werden, würklich übernommen haben.

Nachdem aber E. M. hierunter einen andern Entschluß gefaßt und daher nöthig ist, daß davon ein jeder zu seiner Achtung und zu Verhütung eines ihn sonst treffenden großen Nachtheils benach-

[1]) Vgl. Nr. 78, 62, 42, 19, außerdem Bd. VIII, Register s. v. Vasallen 2.
[2]) Bresl. Staatsarchiv M. R. III. 36. vol. 6. Concept.

richtiget sei und sich in dergleichen Kauf nicht weiter einlasse, so habe allerunterthänigst anfragen sollen, ob nicht dem Publico bekannt zu machen, daß S. M. das Incolat und die Concessiones zum Besitz adelicher Güter fernerhin nicht anders als in ganz besondern Fällen zu accordiren gemeinet wären und dahero Niemand, welcher nicht die Befugniß dergleichen Güter in Schlesien zu erkaufen und zu besitzen hat, sich in dergleichen Handel einlassen solle.

2. muß ich pflichtmäßig allerunterthänigst anzeigen, daß, soviel hiebei die Sache selbst betrifft, die Stände und die von Adel selbst wünschen, daß E. M. das Incolat und dergleichen Concessiones in ein und andern Fällen noch ferner allergnädigst zu accordiren geruhen wollten, weil dadurch geschiehet und zeithero wirklich vielfältig geschehen, daß manche adeliche Familie, welche ihr Gut verkaufen muß, von einem Bürgerlichen dafür weit mehr, als jemals einer von Adel geben würde, erhält, folglich, wann auf ein mäßiges Gut auch nur 6 bis 7000 Rthlr. Kaufgeld profitiret wird, eine dergleichen adeliche Familie dadurch den Unterhalt und die Kosten zu Erziehung ihrer Kinder gewinnet, zu geschweigen, daß hiedurch noch erhalten wird, daß dergleichen Bürgerliche, wann sie ein Gut erkaufen können, nicht etwa Gelegenheit nehmen dürfen, über kurz oder lang ihre Capitalia außer Landes zu ziehen.

E. M. stelle allerunterthänigst anheim, inwieweit Allerhöchstderoselben hierauf allergnädigst zu reflectiren gefällig sein möchte, wobei ich inzwischen nicht zweifle, daß, da wie Eingangs erwehnet, zeithero und sonderlich seit anderthalb Jahren verschiedene bürgerlichen Standes gleichsam gezwungen worden, adeliche Güter anzunehmen und zu erkaufen, E. M. wenigstens wegen dieser vorhin bereits geschlossenen Käufe das Incolat allergnädigst accordiren werden, da zumal andergestalt diese Leute insgesammt in gar großen Schaden und nie zu ersetzenden Verlust würden gesetzet werden, wie ich denn in dieser allerunterthänigsten Hoffnung davon die Designation hiebei füge und nur allenfalls vor diesesmal noch diese Incolate und Concessiones allergnädigst zu accordiren und solcher wegen das Nöthige an den Etats-Ministre Grafen Podewils ergehen zu lassen bitte. Dahingegen und wann E. M. bei Dero vorhin gefaßten Entschluß erwähnten Considerationen ohnerachtet allergnädigst beharreten, ich dem Lande bekannt machen werde, daß

E. M. dergleichen Incolate und Concessiones nicht weiter accordiren würden, mithin alsdann ein Jeder sich darnach wird gehörig achten können und sich in dergleichen Handel nicht einlassen.

Cabinetsordre an Münchow, Neiße, den 9. September 1751.[1])

Ich habe ersehen, was Ihr in Eurem Berichte vom 9. dieses wegen der von verschiedenen Personen bürgerlichen Standes gesuchten Incolate und Concessionen zum Besitz adelicher Güter vorstellen wollen, worauf Euch dann zur Antwort dienet, wie Ich zwar in denen ersteren Jahren und zu Anfang Meiner Regierung in Schlesien ganz gerne gesehen habe, wann auch gut gesinnte Leute bürgerlichen Standes adeliche Güter in Schlesien, so dermalen von Oesterreichsch Gesinneten oder sonst gegen Mich übel disponirten Edelleuten besessen worden, angekaufet worden, wozu Ich ersterern auch gerne die erforderliche Concessiones accordiret, um nur die letzteren dadurch los zu werden.

Nachdem sich aber nunmehro diese Umstände in vielen Stücken geändert haben, so muß Ich nunmehro mehr darauf bedacht sein, die hiesigen adelichen Famillen zu conserviren, weilen Ich ohnumgänglich viel Edelleute bei Meiner Armee gebrauche, dahero Ich dann die Incolate und Concessiones zum Ankauf adelicher Güter nicht mehr so indistinctement als vorhin accordiren kann, und setze Ich also dieserwegen hierdurch feste, daß zuforderst denen hiesigen von Adel allemal freibleibet, ihre Güter an andere von Adel, wann letztere auch schon auswärtig seind und sich dadurch im Lande etabliren wollen, zu verkaufen, als in welchem Fall Ich diesen die Incolate oder Concessiones nicht abschlagen werde.

Was demnach die Anzahl derer adelichen Güter, welche bereits von Personen bürgerlichen Standes acquiriret worden und besessen werden, anbetrifft, da kann solche Anzahl Güter beständig in Händen von bürgerlichen Personen bleiben und vorkommenden Umständen nach wiederum an Personen bürgerlichen Standes nach Gefallen verkaufet werden. Sollte sich auch der Cas ereignen, daß ein dergleichen jetzo in bürgerlichen Händen befindliches adeliches Gut an eine Person adelichen Standes verkaufet würde, so will Ich geschehen lassen, daß alsdann eine Person bürgerlichen Standes wiederum

---

[1]) Bresl. Staatsarch. M. R. III. 36. vol. 6. Ausfertigung.

ein adeliches Gut ankaufen könne, die Summa aber von adelichen Familien muß bleiben, so wie Ich zufrieden bin, daß die Anzahl derer Güter, so von Personen bürgerlichen Standes jetzo besessen werden, auch bleiben, aber nicht vermehret werden müsse. Ihr habet Euch also darnach zu achten, auch das Nöthige deshalb in dem Lande bekannt zu machen, damit ein Jeder sich darnach richten könne.

Immediatbericht Münchows, Breslau, 22. September 1751.[1])

Nachdem E. M. mir Dero Intention und Befehl, welchergestalt es künftig mit Acquisition und den Besitz adlicher Güter in Schlesien gehalten werden soll, unter dem 9. September ausführlich allergnädigst bekannt machen lassen, so werde nicht allein E. M. allergnädigste Intention hiebei zur beständigen Norm und Richtschnur dem Lande bekannt machen, sondern auch sehr genau darauf halten, daß im Geringsten fürs Künftige davon nicht abgegangen werde.

Da aber E. M. in eben angeführter Ordre allergnädigst declariret, daß diejenigen Bürgerlichen, welche schon würklich im Besitz adelicher Güter sind, dabei gelassen werden sollen und diejenigen, welche in der Beilage anderweit specificiret, schon seit 3 und 2 Jahren dergleichen Güter in Concurs-Processen anzunehmen genöthiget worden, so zweifele nicht, daß E. M. allergnädigst geruhen werden, diesen die Ausfertigung der Incolats und Concessiones dem Etats-Ministre Grafen von Podewils allergnädigst zu befehlen, wogegen dann künftig nach der von E. M. allergnädigst verordneten Verfassung dergleichen Incolats nicht weiter vorkommen können.

Cabinetsordre an Münchow, Potsdam, 27. September 1751.[2])

Der König genehmigt den Antrag Münchows und fügt hinzu:

Es muß aber auch hierbei nunmehro sein Bewenden haben und künftighin mit Acquisition und Besitz adelicher Güter in Schlesien nicht anders gehalten werden, als wie Ich Euch solches bereits vermittelst meiner Ordre vom 9. dieses bekannt gemachet, auch solches von Mir in den hiesigen Provinzien bereits überall eingeführet, zu welchem Ende künftighin kein Gut in Schlesien eher verkaufet werden

[1]) Bresl. Staatsarch. M. R. III. 36. vol. 6. Eigenh. Conc.

[2]) Bresl. Staatsarch. M. R. V. 36. vol. 6. Ausfertigung.

muß, bis zuvor Meine Genehmhaltung dazu eingelaufen ist, wodurch aber dennoch denen Käufern so wenig als den Verkäufern die geringste Kosten an Sportuln gemachet werden sollen, sondern wann dergleichen Bericht und Anfragen an Mich geschehen, so müssen solche jedesmal ex officio und ganz ohnentgeltlich ausgefertiget werden. Ihr habet Euch also darnach zu achten und diese Meine Willensmeinung gehöriger Orten überall bekannt zu machen.

Unterm 2. December 1751 erging ein Rescript der Breslauer Kammer an sämmtliche Landräthe Breslauischen Departements,[1]) durch welches erklärt wird, demnächst solle wegen Gewinnung des Incolats ein Edict ergehen. Bis dahin wird bestimmt, daß „fernerhin und voritzo keinem vom Bürgerstande die Erlaubniß ertheilet werde, adeliche Güter zu besitzen". Bei allen Gutsverkäufen ist Name des Käufers und Verkäufers sowie der Preis dem E.-M. Graf v. Münchow mitzutheilen.

131. Neue Sporteltaxe für die Clevische Kammer.

15. September 1751.

Gen.-Dir. Cleve. V. 5.

Kammer-Justiz-Sporteln.

Anläßlich einer Beschwerde des Sattlergewerkes zu Hamm, das in einer Kammerjustizsache für einen Bericht 4 Goldgulden (5 Rthlr.) Sporteln hatte bezahlen müssen, fordert das General-Directorium von der Cleveschen Kammer die Einsendung der in Geltung befindlichen Sporteltaxe, welche unterm 13. März 1751 erfolgt. Diese war nach einer beigefügten Erklärung der Kammer aus zwei im Jahr 1723 und 1724 eingesandten Specificationen zusammengesetzt „und in ihren positionibus[2]) etwas weiter extendiret" worden. Die einzelnen Sätze beruhten theils „auf einer uralten, von den Zeiten der Clevischen Grafen und Herzogen herrührenden Observanz", theils auf den alten Taxen der Regierung, des Commissariats und der Amtskammer, theils auf späteren Verordnungen. Es waren theils Sporteln für die Referenten darin festgesetzt, wie z. B. der in Frage stehende Satz von 4 Goldgulden für eine „relatio ad curiam, worin rationes dubitandi et decidendi cum statu causae et voto enthalten", theils solche für Secretarien, Registratoren, Kanzlisten und Pedelle bei verschiedenen Amtshandlungen. Ein anderer Theil der Sporteln fiel nicht

[1]) Gedr. b. Korn, Schlesische Edicten-Sammlung IV, 282.

[2]) Man hat wohl die Zahl, nicht die Höhe der Sätze zu verstehen.

den Einzelnen zu, sondern wurde in eine „Büchse“ gesammelt und nach einem von dem früheren Präsidenten v. Borck 1732 aufgestellten Plane halbjährlich unter die Subalternen vertheilt. Die Siegelgelder fielen nicht, wie anderswo herkömmlich, dem Präsidenten, sondern der Kanzlei und den Pedellen zu (wie man annahm, auf Grund eines besonderen Abkommens des Präsidenten v. Borck mit diesen). Die Sporteln waren „von Zeit zu Zeit sehr retranchiret“ worden; die Kammer erklärt sie bei der schlechten Besoldung der Subalternbedienten für unentbehrlich. Daß sie nicht weiter beschnitten wurden, liege im eigenen Interesse des Königs, da der Mangel ausreichender Subsistenz „übele Suites“ nach sich zu ziehen pflege. — „Diese menées kann ich nicht gutheißen“ — erklärt hierzu der Etatsminister v. Viereck am Rande. „Es ist keine Bedienung, wonach sich nicht viele bestreben. Sie wollen aber nachher ein reichliches Auskommen haben, oder sich ad iniqua befugt halten“.

Die Sportelordnung wurde nun beim General-Directorium auf Grund der im Jahre 1749 für die Clevesche Regierung festgestellten Taxe revidirt. Diese Revision bedeutete im Ganzen eine Erniedrigung der Sportelsätze namentlich für die Referenten (wie z. B. ein Bericht, wie der oben erwähnte, künftig nur 3 statt 5 Rthlr. kosten sollte), während die Sätze für die Subalternen und Unterbeamten zum großen Theil beibehalten wurden. Doch wurden die zur Büchse fließenden Gebühren für Ausfertigung von Schlüter- und Rentmeisterpatenten (8, 12 oder 15 Rthlr.) ganz abgeschafft,[1]) die Gebühren für Pachtcontracte auf 6 Procent des zur Landrentei fließenden reinen Ueberschusses festgesetzt.[2]) Die Siegelgelder sollten dem Präsidenten bleiben. (Rescr. vom 15. September 1751. Conc. gez. Viereck.) Die neue Sporteltaxe trägt dasselbe Datum.

---

132. Königliches Rescript an die preußische Regierung.

Berlin, 16. September 1751.

Ausfert. vom König vollzogen, gegengez. v. Cocceji. — R. 9. X. 1. G. Preußen. Ebenda Originaldruck.

Publication der Instructionen und Verfassungen.

Befiehlt die neue, nach Coccejis Vorschlag genehmigte Einrichtung durch den Druck bekannt zu machen, und zwar:

---

[1]) Die Kammer hatte deren Verdoppelung vorgeschlagen. Die Erneuerung der Patente erfolgte je nach Ablauf einer Pachtperiode (6—12 Jahre).

[2]) Bisher waren feste Sätze für Concipienten und Kanzlisten, im Ganzen 3 Rthlr. für jeden Contract, unabhängig von der Pachtsumme bezahlt worden.

1. eine umständliche Nachricht, wie künftig die Justiz-Collegia in Preußen bestellet werden sollen, nebst einer Specification der Bedienten, welche jetzo bei der Regierung und übrigen Collegiis employiret worden,[1])

2. eine Instruction für das Hofgericht und Tribunal,[2])

3. eine Instruction für die neue etablirten Aemter-Collegia,[3])

4. ein Sportel-Reglement für die Ober- und Untergerichte,[4])

5. ein Sportelkassen-Reglement,[5])

6. eine Depositalordnung,[6])

7. eine Pupillenordnung.[7])

Was die Hypothekenordnung anbetrifft, so wird auf die bereits publicirte verwiesen, bei der es sein Bewenden hat. Daran schließen sich folgende Ausführungen.

Gleichwie aber der Hauptgrund dieser neuen Einrichtung darin bestehet, daß die Collegia mit lauter gelahrten, erfahrnen und redlichen Räthen und Subalternen besetzt werden müssen, so haben Wir Uns schon in dem Codice Fridericiano declariret, declariren auch hiedurch nochmals, daß Wir künftig keine junge und unerfahrene Leute in die Collegia setzen, sondern lauter solche Subjecta wählen werden, welche wenigstens vier bis 5 Jahr als Referendarii in denen Justiz-Collegiis gearbeitet und sich darin distinguirt, auch nachher ein examen rigorosum in Berlin bei dem Tribunal ausgestanden oder welche sonst schon bei der Justiz gedienet und durch eine lange Erfahrung einige Reputation erlanget haben.

Und ob Wir wohl allezeit Unsern Adel distinguiren werden, so verstehet sich doch von selbsten, daß die adliche Subjecta auch die behörige Capacität haben und dahero sich nicht mehr, wie bishero geschehen, allein auf die sogenannte galante studia, sondern auf eine solide theoriam juris legen müssen, allermaßen Wir, wann Wir bei Eröffnung eines Platzes einen Bürgerstandes finden, welcher durch seinen Fleiß, Application und Erfahrung größere Capacität erlanget hat, Uns weder an den Adel noch an die Anzahl der Adelichen binden lassen, sondern bloß auf die Meriten sehen werden.

---

1) Vgl. Nr. 104 und 133.

2) Vgl. Nr. 134.

3) Vgl. Nr. 126.

4) Vgl. Nr. 135.

5) Vgl. Nr. 127.

6) Vgl. Nr. 128.

7) Vgl. Nr. 129.

Es werden also die Eltern künftig dahin sehen, daß sie ihre Kinder erinnern und ermahnen, ihre Zeit auf Universitäten wohl anzuwenden, insonderheit, da jetzo das studium juris nicht mehr so schwer als vorhin fallen dürfte, nachdem Wir die Jurisprudenz in ein vernünftiges Systema bringen lassen.

Nachdem Wir auch wahrgenommen, daß viele Eltern, welche keine Mittel noch Subsidia haben, ihre Kinder studiren zu lassen, viel weniger im Stande sein, dieselbe vier bis fünf Jahr als Auscultatores oder Referendarios zu unterhalten, dieselbe dennoch auf Universitäten schicken, so haben Wir denenselben wohlmeinend anrathen wollen, die Zeit und Kosten zu sparen und die Kinder zur Kaufmannschaft, Wirthschaft oder Erlernung anderer Künste anzuhalten, weil Wir ohnedem Bedenken haben, Räthe, welche von allen Mitteln entblößet sein, bei der Justiz zu employiren.

133. Aus der „Umständlichen Nachricht, wie künftig die Justiz-Collegia in Preußen bestellet werden sollen“. Berlin, 16. September 1751.

Original, Ausf., vom König vollzogen, gegengez. Cocceji. — R. 9. X. 1. G. Preußen. Ebenda Originaldruck.

Justiz-Collegia in Preußen.

I. Die Regierung versammelt sich alle Montag und Freitag Morgens um 8 Uhr und geht nicht auseinander, bis alle Sachen vorgetragen und resolvirt sind. (I, 6.)

Zum Departement der Regierung gehören alle publica, wie Correspondenz mit den Nachbarn, Landesgrenzen und was sonst zur Sicherung des Landes gehört; ferner die Oberaufsicht über alle geistlichen Sachen (außer den Matrimonial- und andern geistlichen Processen), speciell die Conservation und das Rechnungswesen der pia corpora (Kirchen, adlige Stifter, mons pietatis, das große Hospital, das Königsbergische Waisenhaus), die Revision der Kirchenrechnungen aus den königlichen Aemtern und Städten, das Armen- und Schulwesen, die Universität. „Und weil die Universität in einer großen Unordnung ist, die Professores sich auch mehrentheils auf collegia privatissima legen, die publica aber entweder gar nicht halten oder doch sehr negligiren, so muß die Regierung besser Obsicht darauf haben, durch die fiscalische Bediente fleißig nachfragen und

Nachricht einziehen lassen, ob die Professores auch fleißig lesen und die Collegia zu Ende bringen." Der Mißbrauch, daß die theologische Facultät sich die Direction der Communität und des Alumnats anmaße, soll abgestellt und nur die eine Hälfte der Alumnen und „Communitäter" aus den Theologen, die andere aus Juristen und Medizinern genommen werden. (I, 7.)

Von den Justizsachen wird die Regierung dispensirt; diese werden ausschließlich dem Hofgericht in der ersten, dem Tribunal in der zweiten Instanz beigelegt. Die Regierung darf sich also insbesondere künftig nicht mehr in Wechselsachen, Privat-Grenzstreitigkeiten u. dgl. mischen, keine Provocationen in Ehe-, Priester-, Vormundschafts- und Academie-Sachen oder in Streitigkeiten wegen Stipendien, Rechte von Kirchen, Lehen annehmen, keine Commissionen in Justizsachen veranlassen, keine Mandate in solchen an das Hofgericht und das Tribunal ergehen lassen, keine Acten, die in Proceß befangen sind, avociren, überhaupt nichts vorkehren, wodurch der Lauf der Justiz, wie bisher vielfach geschehen, gehindert werden könnte. Auch die Untersuchung über Ertheilung von Moratorien sowie die Examinirung der Justiz-Bedienten bleibt lediglich dem Hofgericht überlassen. (I, 8—10.)

Die Regierung darf fortan keine Unter-Bedienten mehr ohne Vorwissen und Bestätigung des Königs bestellen. Die Geheimen Etatsräthe müssen, wie die Minister zu Berlin, alle einlaufenden Memorialien und Berichte selbst lesen, darüber Vortrag halten und danach decretiren, „keineswegs aber anderer Leute Vota darüber weiter erfordern, weil Wir nicht diesen, sondern Unsern Geheimten Etatsräthen die Regierung anvertrauet haben". Alle Sachen müssen in pleno vorgetragen und collegialisch erledigt werden, nicht durch die einzelnen Departementschefs. (11—13.)

Provocationen nach Hofe werden nicht mehr durch die Regierung, sondern direct durch das Hofgericht eingesandt; auch die Executionen kann das Hofgericht ohne Vermittelung der Regierung unmittelbar vom Burggräflichen Amte fordern.

Tribunal und Hofgericht sollen überhaupt nicht mehr von der Regierung, sondern nur vom Könige und seinem Etats-Ministerium in Berlin abhängen, mit dem sie in directem schriftlichen Verkehr stehen. Memorialien und Berichte an das Hofgericht sind an die allerhöchste Person der Königs zu richten, die Urtheile in seinem Namen abzufassen und zu publiciren. (I. II. III. passim.)

II. Das Tribunal soll von nun an ein beständiges Collegium bleiben; die bisherigen zwei Juridiquen, bei denen es nicht möglich war,

die Processe in einem Jahr zu Ende zu bringen, sollen aufgehoben sein: das Tribunal kommt fortan regelmäßig zwei Tage in der Woche (Dienstags und Donnerstags) zusammen. Auch die dreijährige Wechselung des Tribunals wird aufgehoben, „weil einestheils dem Publico daran gelegen, daß diejenigen Räthe, welche einmal eine Routine in diesem Collegio haben, nicht dimittirt, sondern continuiret werden, anderntheils leicht zu erachten, daß die Räthe in der Hoffnung, von dem Präsidenten (welcher bei jeder Wechslung die Membra vorgeschlagen) continuirt zu werden, gleichsam dessen mancipia sein und dessen Sentiment adhäriren müssen; zu geschweigen, daß drittentheils bei dem Vorschlag derer Räthe allerhand interessirte Absichten und Praedilectiones vorfallen können, weil die Erfahrung zeiget, daß nicht allezeit die tüchtigste Subjecta dazu in Vorschlag gebracht werden; worzu viertentheils kommt, daß das Land, weil alle wechslende Räthe den Titul behalten, mit einer unzähligen Menge von Tribunalsräthen ist überschwemmt worden".

III. Das Hofgericht versammelt sich die ganze Woche außer des Montags. Dienstags und Donnerstags werden Audienzen in Civilprocessen, Freitags in Consistorialsachen gehalten, Mittwochs und erforderlichen Falls noch Sonnabends werden die Relationen vorgetragen. Dem Hofgericht sind auch die geistlichen Processe, die bisher bei den Consistorien geführt worden, beigelegt worden, „weil die Vielheit der Justiz-Collegiorum nichts als lauter Confusion und Jurisdictionsstreitigkeiten mit sich führet". Desgleichen die Processe, welche bisher bei der Regierung in erster oder zweiter Instanz geführt worden sind (Wechselsachen, Grenzstreitigkeiten rc.). Endlich die Revision der „Adelichen Kirchen-Rechnungen". — Die Judenprocesse bleiben theils dem Magistrat, theils dem Burggräflichen Amt.

IV. „Bei dem Pupillen-Collegio hat die Commission eine große Confusion gefunden. Dieses Collegium ist anfänglich unter der Direction eines würklichen Geheimen Raths nur auf 4 Personen fundiret gewesen, welches lauter Personen waren, von deren desintéressement Wir eine völlige Ueberzeugung hatten. Diese Räthe vergnügten sich damit, daß ihnen 4 Rthlr. pro 100 NB. von dem Bestand und Ueberschuß einer jeden Pupillenrechnung zugebilliget worden. Diese vernünftige Anstalt hat sich nach der Zeit sehr geändert. Es hat sich eine greuliche Menge von mehrentheils untüchtigen Leuten durch verschiedene Nebenwege in dieses Collegium eingeschlichen. Die Regierung (welche doch billig vor das Beste der Pupillen hätte sorgen sollen) hat bei Anwesenheit Sr. Köngl. Majestät höchstseligen Andenkens anstatt der 4 Rthlr. pro 100 von dem Bestand und Ueberschuß (welche in dem Reglement vom 21. Mart. accordiret worden)

nachhero 2 Rthlr. pro 100 von der ganzen massa bonorum pupilli zum Gratial vorgeschlagen, darüber ohne Vorwissen des Berlinischen Ministerii ein Rescript ausfertigen und solches von Sr. Königl. Majestät unterschreiben lassen. Welche Concession das Pupillen-Collegium soweit extendiret, daß es auch nicht einmal die Schulden von der massa bonorum abgezogen, folglich auch von denen Schulden 2 pro Cent genommen hat. Weil nun hierdurch die Sportuln dieses Collegii sehr vermehret worden, so hat ein jeder von denen Depouillen der armen Waisen zu profitiren gesucht und sein die viele Räthe mehr besorgt gewesen, die 2 Procent beizutreiben, als vor die Conservation der Pupillen zu sorgen. Es sein auch die arme Pupillen sehr schlecht bei dieser Administration gefahren; die wenigste Räthe haben die Rechte verstanden, und damit sie ja sich der vielen Mühe ersparen mögen, haben sie Departements gemacht, da dann das eine Departement sich um das andere nicht bekümmert hat." Das Pupillen-Collegium, „eines von denen wichtigsten Collegien, wovon die Wohlfahrt unserer Unterthanen und insonderheit unseres preußischen Adels gutentheils dependiret", ist in seiner alten Form daher gänzlich aufgehoben und mit dem Tribunal combinirt worden, dergestalt, daß die Tribunalsräthe zugleich auch Sitz und Stimme im Pupillen-Collegium haben, das Präsidium aber von einem besonderen Etatsminister geführt wird. Die 2 Procent hören gänzlich auf, es werden nur noch die gewöhnlichen Sporteln bezahlt, die aber nicht unter die Räthe repartirt, sondern in die Sportelkasse gelegt werden. Die collegialische Behandlung der Geschäfte anstatt der departementmäßigen wird wieder hergestellt. Das Collegium hält zweimal in der Woche, Mittwochs und Freitags, Sitzungen. Es wird auf die besondere neue Pupillenconstitution verwiesen. Bei einer zu Unrecht geschehenen Entlastung der Vormünder bleibt es den Pupillen gegenüber regreßpflichtig.

V. Das Königsbergische Consistorium kommt zweimal in der Woche (Dienstags und Donnerstags) zusammen. Zu seinem Departement gehören alle geistlichen Sachen außer den Processen: insbesondere die Prüfung der Candidaten, die Aufsicht über alle Kirchen und pia corpora, über die Prediger, Schulmeister und Küster, in Bezug auf Lehre, Leben und Wandel.

VI. Das Hofhalsgericht versammelt sich in der Regel Mittwochs und Freitags, und Sonnabends zum Vortrag der Acten. Die ulterior defensio geht an das Hofgericht. Die Assessoren sollen soviel wie möglich aus den Doctores juris genommen werden. „Und weil diese Assessores keine Besoldung und wenige Emolumenta haben, folglich durch die Am-

bition aufgemuntert werden müssen, um sich dieser Function willig zu unterziehen, so wollen Wir dieselbe hierdurch zu würklichen Criminal-Räthen declariren, mithin denenselben den Rang über alle Hofräthe und die sonst blos den Titul von Räthen haben, verstatten."

154. Instruction für die preußischen Justiz-Collegia „insonderheit für das Tribunal und Hofgericht".

Berlin, 16. September 1751.[1])

Orig. mit Siegel und Namensunterschrift der Königs, gegengez. Cocceji. Originaldruck (Folio) 47 Seiten. R. 9. X. 1. G.

Amtspflichten. — Proceßvorschriften.

I. Instruction für den Präsidenten des Hofgerichts (18 §§).

In der Hauptsache dem Sinne des Codex Fridericianus P. I. Titel 3 entsprechend. Besonders hervorgehoben wird u. a. die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß litis contestatio binnen 3 Monaten von Insinuation der Klageschrift an erfolge (die Frist kann in außerordentlichen Fällen auch noch weiter erstreckt werden, wonach Cod. Frid. P. III. Tit. XIX, § 4 declarirt wird) und der Proceß in 3—4 Monaten zur Entscheidung in erster Instanz gebracht werde: die vierteljährlichen Proceßtabellen sollen Nachweisungen darüber enthalten. Wenn von Hofe aus in einer Sache Bericht erfordert worden ist, so soll der Proceß nicht etwa sistirt werden, bis Resolution erfolgt, sondern ist ordnungsmäßig fortzusetzen. Die Criminalsachen sollen ohne Zeitverlust distribuirt und die Relationen darin beschleunigt werden, damit die Inquisiten der schweren Bande erledigt und die Kosten verringert werden. In allen Sachen soll ein Re- und Correferent bestellt werden, außer in denen, die zur Behandlung loco oralis verwiesen worden und von keiner Wichtigkeit sind, sowie außer den Criminalsachen, in denen der Angeklagte geständig ist. Um zu verhüten, daß nicht durch die Nachlässigkeit der Commissarien die Processe vorzögert werden, sollen wöchentliche Extracte über die schwebenden Commissionssachen angefertigt und die Commissarien danach controllirt werden.

II. Instruction für das Hofgericht und die Hofgerichtsräthe.

Bisher ist große Unordnung daraus entstanden, daß die Räthe in drei, vier und mehr Collegien gesessen und daher keins ihrer Aemter recht

[1]) Die Instruction ist nach den Grundsätzen des Codex Fridericianus gearbeitet und stimmt größtentheils mit den Instructionen für die schlesischen, neumärkischen und andere Obergerichte überein.

versehen haben. Dieser Mißbrauch wird abgeschafft. Künftig soll kein Hofgerichtsrath in einem andern Collegium arbeiten, sondern sich einzig und allein dem Hofgericht widmen; desgleichen die Tribunalsräthe.[1]) Auch sollen keine Extraordinarien weiter in die Justiz-Collegia gesetzt und dergestalt maskirte Expectanzen verstattet werden, „weil durch dergleichen unnöthige und unbesoldete Supernumerarios die Collegia überhäuft, die Vota und vielleicht auch die Intriguen und Cabalen vermehrt werden: zu geschweigen, daß dergleichen Extraordinarii junge und unerfahrene Subjecta zu sein pflegen, deren Votis die Wohlfahrt der Unterthanen nicht anvertrauet werden kann; es zeiget auch die Erfahrung, daß denen jungen Leuten durch Erlangung dergleichen Titul und Ranges Gelegenheit zur Vanität und zu Führung eines großen Staats und öfters auch zu Corruptionen Gelegenheit gegeben wird". Statt dessen sind vier Auscultatoren und vier Referendarien, halb adelichen, halb bürgerlichen Standes bestellt worden, als eine Pepinière, aus welcher die Amtsdirectoren, Justizräthe und Gerichtsschreiber genommen werden sollen, die dann späterhin weiter befördert werden.

Bezüglich ihrer Amtspflichten werden die Räthe im Allgemeinen auf den Cod. Frid. P. I. Tit. 6 verwiesen; außerdem wird noch eine Reihe von Puncten, die theils darin enthalten sind, theils nicht, hervorgehoben. So wird z. B. darauf aufmerksam gemacht, die Substituten der Advocaten gehörig zu beaufsichtigen und nicht zu dulden, daß einer und derselbe für beide Parteien substituirt werde; ferner wird nochmals eingeschärft, daß die Relationen nicht, wie vielfach geschehen, mündlich in freiem Discurs vorgetragen, sondern schriftlich verfaßt und vorgelesen werden sollen; die Räthe sollen sich „an keines Menschen Autorität kehren", sich durch keine Menschenfurcht davon abhalten lassen, nach dem wahren Recht zu votiren: würde sich bei künftigen Visitationen finden, daß ein oder der andere Rath einen respectum personarum in seinen Votis habe blicken lassen, so soll derselbe sofort dimittirt werden; das Recht der ersten Instanz soll überall gewahrt, die Aufsicht über die Advocaten und Untergerichte sammt der Strafgewalt streng gehandhabt werden. Processe, in denen ein Mitglied des Collegiums Partei ist, können beim Kammergericht anhängig gemacht werden. Ein Mitglied des Collegiums, das verschuldet ist und seine Gläubiger chicanirt, soll sofort dimittirt werden. Commissionen, Curatelen u. dgl. sind im Allgemeinen unstatthaft. Die vielen und langen Ferien des bisherigen Landrechts fallen fort, es gelten keine anderen Ferien als die im Cod. Frid. verordneten. — Titularhofräthe („Leute, welche aus bloßer Vanität und öfters ohne Meriten dergleichen Titul erlangen")

[1]) Die freilich zugleich die Pupillensachen zu bearbeiten haben.

sollen nicht über, sondern unter den Hofgerichtsräthen, und zwar mit den Pupillen- und Justizräthen rangiren.

III. Instruction für die Referendarien und Auscultatoren.

Vgl. oben unter Nr. II. und Cod. Frid. I, 7. Sie sollen hauptsächlich von denjenigen, die keinen Advocaten bekommen können, den Vortrag ad protocollum nehmen und dem Gericht Vortrag daraus thun. Die, welche keine Hoffnung einer soliden Gelehrsamkeit von sich geben noch ein iudicium practicum zeigen, müssen bei Zeiten dimittirt werden. Die Referendarien werden bei der Regierung vereidigt,[1]) die Auscultatoren nur durch Handschlag verpflichtet. Doch wird ausdrücklich erklärt, daß sie „keine würkliche Bedienung" haben. Die festgesetzte Zahl soll nicht überschritten werden.

IV. Instruction für die Secretarien und den Registrator.

Allgemeine Verweisung auf Cod. Frid. I, 8. Von den besonders hervorgehobenen Puncten erscheint keiner mittheilenswerth.

V. Instruction für die Advocaten.

Allgemeine Verweisung auf Cod. Frid. I, 14. Von den zahlreichen Einzelvorschriften mögen die folgenden, welche namentlich das Verhältniß der Advocaten zu den Parteien und zu dem Gericht betreffen, hervorgehoben werden.

(§ 63.) Wenn die Advocaten von den Parteien eine Instruction erhalten, welche den Rechten und Acten nicht conform ist oder worin unnöthige Dinge und Weitläuftigkeiten mit eingeflickt worden, so müssen sie nicht darauf reflectiren, wenn es auch die Partei ausdrücklich verlangt oder auf ihre Gefahr und Verantwortung nehmen will: „Weil die Advocaten eben dieserwegen bestellet sein, daß sie denen öfters unvernünftigen und capricieusen Parteien assistiren und die Schriften nach den Acten und Rechten einrichten und davor stehen müssen". Ein Revers, daß die Partei die Verantwortung für den Inhalt eines Memorials tragen wolle, soll den Advocaten, der es unterschrieben, nicht vor gerichtlicher Bestrafung schützen, wenn Injurien oder etwas wider die offenbaren Rechte und Acten darin enthalten ist. In solchen Fällen muß es der Advocat allenfalls auf eine Beschwerde der Partei wegen Versagung seines Beistandes ankommen lassen.

Die Frage, wie mit Memorialien, die von keinem Advocaten unterschrieben sind, verfahren werden solle, wird etwas abweichend vom Codex Fridericianus (I, 14, § 24—28), zugleich in Verbindung mit dem Beschwerdewesen, folgendermaßen geregelt.

[1]) Anders beim Kammergericht. Cod. Frid. I, 7. § 8.

Das Memorial soll zwar angenommen, der Supplicant aber zuvor, allenfalls vermittelst Eides angehalten werden den Concipienten zu benennen. Ist die Klage gegen den Richter erster Instanz gerichtet, so muß die Schrift, wenn die Umstände einigen Schein haben, mit einem Decret in dorso an den Richter remittirt werden mit der Anweisung, die Acten sammt Bericht einzuschicken. Wird die Klage aber als ungegründet befunden, so wird der Concipient vier Wochen, halb bei Wasser und Brod, zur gefänglichen Haft gebracht und der Supplicant abgewiesen und in die Kosten verurtheilt. Andernfalls muß das Hofgericht Remedur eintreten lassen und den Unterrichter zur Restitution der dem Kläger verursachten Kosten und Versäumniß anhalten. Beschwert sich Supplicant nicht durch ein förmliches Memorial, sondern durch eine „unförmliche Charteque“ oder mündlich beim Hofgerichte über die Untergerichte, so ist er durch einen Rath oder Referendar zu vernehmen und seine Beschwerde zu Protocoll zu bringen; dies Protocoll wird dem Richter wie oben remittirt.

Wenn jemand gegen das Hofgericht selbst klagt und sich beschwert, daß sein Advocat ihm kein Memorial machen oder kein Rechtsmittel einlegen wolle, so muß dem Advocaten durch Decret anbefohlen werden, dem Verlangen des Klägers zu entsprechen oder die Ursachen, warum er es nicht thun könne, vorzustellen. Diese Vorstellung soll durch einen Rath untersucht und im Plenum darüber vorgetragen werden. Werden die angeführten Ursachen nicht als zureichend, die Klage aber als einigermaßen begründet befunden, so muß einem andern Advocaten anbefohlen werden, die Nothdurft des Supplicanten vorzustellen. Erweist sich aber die Klage als ungegründet, so soll der Supplicant sofort 8 Tage bei Wasser und Brod zur gefänglichen Haft gebracht werden. Ein Concipient, der zum zweiten Mal bei der Verfertigung von Schriften in dergleichen unbegründeten Beschwerden betroffen wird, wird mit 6 Monaten Zuchthausarbeit bestraft, „weil wir dergleichen Pest der Republic und der Justiz bis auf den Grund ausgerottet wissen wollen“. Die Gerichte sollen dabei keine unzeitige Barmherzigkeit ausüben und etwa deswegen, weil der Mann mit Frau und Kindern sonst nicht subsistiren könne, die Strafe herablassen, „weil die Noth niemanden autorisiren kann, Schriften gegen die Rechte und Acta zu verfertigen, die arme Leute zu betriegen und ihnen das Geld abzustehlen“. (§ 64.)

Dem Auftrage der Regierung, ein Memorial in einem der obenerwähnten Fälle zu verfertigen oder das Patrocinum in Armensachen zu übernehmen, kann sich ein Advocat nicht entziehen — bei 5 Thlr. Strafe. Doch soll in dergleichen Sachen eine gewisse Ordnung gehalten werden, damit nicht einer vor dem andern prägravirt werde.

Die Bestimmungen über die Vollmacht des Advocaten werden im Sinne des Cod. Frid. weiter verschärft, namentlich soll streng darauf gehalten werden, daß keine Klagschrift und Exceptio angenommen wird, ohne daß die Vollmacht des Advocaten beigefügt ist.

Schärfer noch als im Codex Fridericianus wird der Grundsatz ausgesprochen „daß weder die renunciatio des Advocati noch die revocatio der Partei ohne richterliche Erkenntniß und bis ein anderer, allenfalls ex officio gerichtlich bestellet worden, gültig sein solle".

Als ein Mißbrauch wird es bezeichnet, daß, wenn anläßlich eines Civilprocesses eine Partei für straffällig erkannt wird (z. B. wegen Injurien), alsdann dem Officio Fisci aufgegeben werde, gegen den Straffälligen vorzugehen; weil dadurch die Unterthanen ohne Noth mit einem neuen und kostspieligen fiscalischen Proceß würden beschwert werden, so sollen künftig die Gerichte über die Strafe nach Beschaffenheit des Verbrechens in eben demselben Urtheil mit erkennen.

Kein Advocat darf ohne schriftliche Erlaubnis des Hofgerichts verreisen;[1]) für die Audienztage, bei denen nach der neuen Verfassung die Gegenwart der Advocaten unumgänglich nöthig ist, soll eine solche Erlaubniß in der Regel nicht gegeben werden. Auch dürfen Advocaten keine auswärtigen Justitiariate annehmen noch vom Hofgericht mit Commissionen beauftragt werden.

Es soll den Advocaten nicht verboten sein, bei Endigung des Processes von den Parteien ein „freiwilliges Präsent" zu nehmen, doch dürfen sie bei Strafe der Cassation es weder fordern noch sich zu Anfang versprechen lassen.

V. Instruction für das Officium Fisci.

Bezüglich der allgemeinen Amtspflichten wird auf Cod. Frid. I. 13, bezüglich der fiscalischen Processe auf IV, 5 verwiesen.

§ 92. Da nunmehr die Preußische Regierung nichts mehr mit Justizsachen zu thun hat, folglich die vielen Vota, womit das Officium Fisci bisher beschweret worden, cessiren, so müssen alle besoldeten Fiscale bei dem Oberburggräflichen Amt ihre ordentlichen Sessionen halten, weil bedenklich ist, einem einzigen Secretarius die Proceß- und Hypothekenbücher anzuvertrauen. Sie theilen sich mit dem Secretarius in die Sporteln, die nach der Aemtertaxe zu berechnen sind.

§ 93. Die Bestimmung des Cod. Frid. (I. 13, § 24), daß die Fiscale von den Strafen aus einem von ihnen denuncirten Delict den

[1]) Dasselbe gilt für die Fiscale als solche.

zehnten Theil bekommen sollen, wird in Uebereinstimmung mit dem Edict vom 8. Juli 1749 dahin abgeändert, daß sie den sechsten Theil erhalten.[1])

§ 94. „Es ist bishero der Gebrauch gewesen, daß der Fiscus nicht absque venia belangt werden können.• Weil wir aber öfters declariret, daß wir nichts anderes prätendiren, als was einem jeden Privato recht ist: so wollen wir dergleichen Ceremonie hierdurch aufheben, und Fiscus kann absque petitione veniae belangt werden."

§ 95. Den fiscalischen Bedienten sollen so wenig wie den Advocaten Commissionen aufgetragen werden, da die Aemter[2]) nunmehr mit redlichen und rechtserfahrenen Personen besetzt sind, welche die Untersuchungen mit wenigeren Kosten verrichten können.

Wegen der Notarien wird in der Hauptsache auf den Codex Fridericianus verwiesen.

VI. Instruction wie es mit dem modo procedendi zu halten.

Im allgemeinen Verweisung auf den Codex Fridericianus, der sowohl ratione formalium als materialium zur einzigen Richtschnur dienen soll. (§ 99.)

Aus § 100, der einige allgemeinere Erklärungen enthält, heben wir der Präcision wegen die folgenden Definitionen hervor.

„Wenn bei dem Constitutioniren auf den mündlichen Vortrag oder auf ein schriftliches Memorial etwas verordnet wird, wird solches ein Decret genannt. Wann bei mündlichen Verhören oder auf ein loco oralis von 3 zu 3 oder 8 zu 8 Tagen erkannt wird, ist es ein Bescheid. Wann aber schriftlich von 14 zu 14 Tagen und so weiter verfahren worden, wird der Spruch ein Urthel oder Sentenz genannt."

§ 103 bemängelt die bisherige Art der Beweisführung beim Hofgericht, „weil einem jeden Theil in quacumque judicii parte freigelassen worden, wenn er sich nur dazu erboten, Beweis zu führen, ohne vorher zu determiniren und festzusetzen, worüber der Beweis geführet werden solle, woraus unendliche confusiones und überflüssige Beweise nothwendig erfolgen müssen. Ob also eine Partei auf Beweis provocirt oder das Hofgericht ex officio darauf erkennt, immer soll ein ganz bestimmtes thema probandum durch Spruch des Gerichts festgesetzt werden.

[1]) Gemäß demselben Rescript wird auch bestimmt, daß — gegen den Cod. Frid. — die Quote nicht von Abschoß, Steuern, Confiscationen, caduken Erbschaften 2c., die durch den Fleiß der Fiscale beigetrieben, gewährt werden soll. Vgl. § 178.

[2]) Die Localgerichte.

§ 108 rügt einen anderen Mißbrauch, daß nämlich in Endurtheilen öfter die Clausel eingefügt worden: „es wäre dann, daß er erweisen könnte" ꝛc., wodurch es gekommen sei, daß nach Absolvirung der drei Instanzen die Sache in probatorio von neuem anhängig gemacht worden sei. Dergleichen nachträgliche Beweise sollen künftig nicht statthaft sein.

§ 114: „Es wird regulariter in allen civil- und geistlichen Processen duplicando geschlossen. Davon aber wird ausgenommen: 1. das probatorium, 2. die dritte oder Revisionsinstanz, 3. wenn über Incidentpuncte verfahren wird, welche der causae principali ein Präjudiz machen. In welchen drei Fällen excipiendo geschlossen wird."[1])

§ 121: Auf Requisition eines auswärtigen Richters soll das Hofgericht Execution veranlassen, es sei denn, daß von dem auswärtigen Richter etwas gegen des Königs Landeshoheit oder Interesse erkannt worden oder daß von Seiten der Requirenten der Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht beobachtet wird; das Urtheil muß aber vor der Execution in glaubwürdiger Form beigebracht worden.

§ 125. Trotz der Bestimmungen des Codex Fridericianus (IV. 8, § 37) hat sich gefunden, daß in Preußen die Processe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen[2]) gleich Anfangs zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden sind. Das soll abgestellt werden. Künftig wird in dergleichen Processen ein „räumlicher Terminus"[3]) angesetzt, zu dem das Hofgericht einen oder zwei Räthe deputirt; die Gerichtsobrigkeit[4]) hat entweder in Person zu erscheinen oder sich durch einen wohl instruirten und mit hinlänglicher Vollmacht zum Vergleich versehenen Mandatar vertreten zu lassen, die Gemeinde schickt zwei oder drei ihres Mittels, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben; der Citation muß eingefügt werden, daß sie alle ihre Documente, insonderheit die Vergleiche und Urbarien oder Hausbücher, wenn dergleichen vorhanden sind, mitbringen sollen. „Wann eine ganze Dorfschaft oder ein großer Theil derselben sich einfindet, sollen dieselbe sofort zur gefänglichen Haft gebracht und nur zwei oder drei, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, freigelassen werden." Die Richter sollen die Parteien in Gegenwart ihrer Advocaten vornehmen, sie über einen jeden Punct hören, ein richtiges Protocoll darüber halten und so den Proceß ex officio instruiren. Sie sollen sich bei jedem Punct bemühen, die Parteien zu vergleichen, die Puncte, die nicht verglichen werden können, im Collegium vortragen, diejenigen welche

[1]) Nichts Neues, aber in dieser Zusammenfassung bemerkenswerth.

[2]) Gutsherrschaften und Hörigen.

[3]) Im temporalen, nicht im localen Sinne zu verstehen.

[4]) Gutsherrschaft.

einen Augenschein oder Beweis erfordern, zur Commission und näheren Untersuchung verweisen, diejenigen aber, welche ad definitivam instruirt sind, durch Urtheilsspruch entscheiden. Wenn ein Theil sich weigert die Documente herauszugeben, so muß der Gegentheil bei seinem prätendirten Recht so lange geschützt werden, bis die Documente producirt worden sind. Leugnet aber eine Partei, dergleichen Documente zu besitzen und es wird nachher das Gegentheil erwiesen, so muß sie sofort sachfällig erklärt werden.

§ 141. Wegen der Criminalsachen, die bisher in Preußen nicht ordentlich geführt worden sind, wird festgesetzt: 1. Von den nunmehr mit tüchtigen Richtern besetzten Aemtern sollen niemals die Acten ad justificandum an das Hofgericht geschickt werden, als wann eine Leibes- oder infamirende Strafe (Zuchthaus, Festungsarbeit, Halseisen, Staupbesen) oder Landesverweisung erkannt wird; 2. Festungs- und Zuchthausstrafe soll nur in gravioribus delictis erkannt werden, die leviora delicta sollen mit Amts- oder herrschaftlicher Arbeit (Graben verfertigen, Ausraden, Bäume pflanzen oder Löcher dazu graben), mit Spanischem Mantel oder Fiddel bestraft werden. Niemals sollen die Gutsunterthanen mit Postrunken oder Stockschlägen oder mit Geld gestraft werden. 3. Nach Berlin sollen die Acten zur Confirmation nur noch in den im Cod. Frid. IV, 5, § 8 angegebenen Fällen geschickt werden. 4. Es soll nicht zu leicht zu der kostspieligen Obduction von Leichen geschritten werden. 5. Bei Mißbrauch der alterior defensio kann die Strafe erhöht werden. 6. In delictis carnis sollen Inquisitionsprocesse nicht veranlaßt werden. 7. Das Vermögen eines zur Inquisition gezogenen Missethäters soll vom Gericht mit Beschlag belegt werden (vorbehaltlich des Unterhalts der Angehörigen).

Längere Ausführung über Concurse und Liquidationen §§ 143, 144.

§ 145: Den Preußischen Justizcollegien wird anbefohlen sich nach dem Ressort-Reglement vom 19. Juni 1749 zu richten und keinen Eingriff in die zur Cognition der Kriegs- und Domänenkammern gehörigen Sachen zu thun. „Wann dahero etwas von der Kammer publiciret oder von denen Besitzern derer adelichen Güter einige Nachricht zum königlichen Dienst eingezogen werden muß und die Regierung darum requirirt wird, so muß diese ohnverzüglich die benöthigte Verfügung machen und bloß in dem Fall, wann wider Unser Reglement etwas verlanget wird, der Kammer Remonstration thun, im übrigen aber dergleichen collisiones auf alle Weise zu evitiren suchen.“

Die Commission hat bei ihrer Anwesenheit wahrgenommen, daß die Besetzung von Justizchargen nicht dem Reglement gemäß stattfinde, sondern

meist von dem Commissarius loci dirigirt werde, obwohl dieser nach dem Reglement sich im geringsten nicht damit bemengen solle. Den Magistraten der Hinterstädte, welchen das Wahlrecht zusteht, wird daher anbefohlen, sich in diesem Puncte von den Commissariis loci nichts vorschreiben zu lassen, sondern bei entstehender Vacanz zwei bis drei tüchtige Subjecta zu wählen und dem Hofgericht zum Examen zu präsentiren, das übrigens in pleno, nicht etwa durch das Officium Fisci anzustellen ist. Wissen die Magistrate keine geeigneten Leute vorzuschlagen oder erweisen sich die Vorgeschlagenen nicht als tüchtig, so soll das Hofgericht ein paar andere Candidaten aussuchen und examiniren. Ueber die Capacität der Candidaten hat dann das Hofgericht nach Berlin an das Justizdepartement zu berichten, welches den tüchtigsten confirmirt, die Bestallung für ihn ausfertigen läßt und dem General-Directorium davon Nachricht giebt, um wegen der Besoldung das Nöthige zu besorgen. Beobachten die Magistrate künftig diese vorgeschriebene Ordnung nicht, so soll auf die Wahl nicht reflectirt, sondern sofort ein anderer ex officio ernannt werden. Bezüglich der Burgemeister hat sich die Commission mit der Kriegs- und Domänenkammer dahin verständigt, daß es nach dem Zustande der preußischen Städte absolut nöthig sei, daß dieselben von den Kammern allein dependiren müßten. Dagegen sollen aber auch diese Bürgermeister in den Hinterstädten mit der Justiz nichts zu thun haben, sondern diese den Richtern überlassen.[1])

§ 146. Die Beamten[2]) pflegen, wenn sie verklagt und citirt werden, zuvörderst bei den Kammern anzufragen und dadurch die Litiscontestation öfters viele Monate aufzuhalten. Nun ist zwar billig, daß sie in den Fällen, wo es sich um das fiscalische Interesse handelt, bei den Kammern Instruction einholen, doch darf der Proceß dadurch nicht aufgehalten werden, und die Kammern sollen daher in solchen Fällen die Beamten mit schleuniger Resolution versehen. Widrigenfalls soll in contumaciam verfahren werden mit Regreß an die, welche die Ertheilung der Instruction verzögert haben.

Bei Vergehen in Justizsachen sollen die Beamten von den Gerichten nach § 22 des Reglements durch nachdrückliche Strafe zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden.

§ 147 verweist auf das neue Wechselrecht, § 148 auf die neue Depositalordnung.

§ 149. Obwohl das Project des Landrechts noch keine Gesetzeskraft hat, soll es doch in Ehe- und Vormundschaftssachen pro regula gehalten

---

[1]) Vgl. Bd. VIII, S. 385 (§ 14).

[2]) Domänenpächter.

werden, weil diese Materien nach dem römischen Recht und der allgemeinen Observanz eingerichtet sind.

§ 150. Alle Judicial- und Extrajudicial-Handlungen von Frauen sind unkräftig, wenn nicht ein gerichtlich bestellter Curator seinen Consens dazu ertheilt.

§ 154. Die „Acht und Mordacht" des alten Preußischen Landrechts (Part. 3 pag. 21 § 3) soll wegen des dabei zu befürchtenden Mißbrauchs aufgehoben sein; es soll also nicht mehr darauf erkannt werden, außer bei dem crimen laesae majestatis.

VII. Wie die Instanzen künftig bei den Preußischen Collegiis regulirt werden sollen und was die Collegia und Advocaten dabei zu beobachten haben (§§ 155—175).

Von den Untergerichten wird an das Hofgericht, von diesem an das Königsberger Tribunal appellirt. Revisionsinstanzen sind das Königsberger bezw. das Berliner Tribunal.

Wann in einem bei den Untergerichten geführten Proceß der Streitgegenstand 10—20 Rthlr. an Werth beträgt, so wird, da die kostbare Appellation an das Hofgericht[1]) wegen einer solchen Kleinigkeit bedenklich sein würde, „wohlbedächtlich" verordnet, daß dem gravato freistehen solle, innerhalb 10 Tagen von dem Urthel zu provociren und bei dem Amts-Collegium einen Termin zum Verhör auszubitten; das Gericht soll dann beide Theile mit ihrer Nothdurft hören, den Proceß ex officio, wie es für die Untergerichte vorgeschrieben ist,[2]) instruiren und die Sache entscheiden, wobei es sein Bewenden hat, wenn auch die beiden Urtheile conträr sind. Bei einem Streitgegenstand über 20 Thaler geht die Appellation an das Hofgericht. Erfolgt hier eine Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, so ist Revision nur gestattet, wenn es sich um eine Summe von 100 Rthlr. oder darüber handelt.

Ist das Hofgericht die erste Instanz, so findet Appellation nicht statt, wenn die Streitsumme unter 100 Rthlr. beträgt. Andernfalls werden die Acten mit der Justificationsschrift an das Tribunal eingeschickt, das einen Re- und Correferenten ernennt; findet es, daß sich die Gravamina schon aus den Acten der Vorinstanz erledigen, so confirmirt es lediglich das Urtheil des Hofgerichts. Sind aber die Gravamina dergestalt beschaffen, daß sie eine nähere Untersuchung erfordern, so werden die Acten durch ein Interlocut zum weiteren Verfahren in der gewöhnlichen Weise

[1]) Vgl. Cod. Frid. IV. 2, § 12.
[2]) Vgl. Cod. Frid. III. 4, § 11.

an das Hofgericht remittirt und von diesem nach vollendeter Instruction wieder eingeschickt, worauf das Urtheil gefällt und dem Hofgericht zur Publication und Execution zugesandt wird. Die Revision beim Berliner Tribunal findet nur statt, wenn der Streitgegenstand über 200 Rthlr. beträgt. Liegen zwei conforme Urtheile vor, so erhöht sich die Summe auf 500 Rthlr. Die Succumbenzbuße beträgt bei einem Streitgegenstand unter 2000 Rthlr. 50 Rthlr. (zur preußischen Sportelkasse), bei einem höheren 500 Rthlr. (für das potsdamsche Waisenhaus), welche nebst den 40 Rthlr. Urtheilsgebühren vor Annehmung der Revision deponirt werden müssen (von Officieren in Form einer Obligation, sonst baar). — Da das Pupillen-Collegium mit dem Tribunal combinirt worden ist, so soll die Appellation in Pupillensachen an eine ad hoc zusammenzusetzende Commission gehen, welche von der Regierung aus vier Räthen des Hofgerichts und zweien des Tribunals selbst, und zwar solchen, die vorher nicht referirt haben, gebildet wird. Bei deren Entscheidung hat es sein Bewenden.

Die sog. „Schaltgelder" werden allgemein aufgehoben; an deren Stelle treten die gewöhnlichen Gebühren.

VIII. Von den bei den Codex Fridericianus geschehenen Aenderungen.

„Es hat sich bei der Fortsetzung der Reformation der Justiz in Unsern Landen gefunden, daß einige Sachen, welche in Unserm Project des Codicis Fridericiani geordnet und festgesetzet worden, theils einer Erklärung nöthig haben, theils wegen vorgekommener Umstände corrigirt und gar geändert werden müssen und bei der Revision des Codicis geändert werden sollen."

Von principieller Bedeutung sind diese Aenderungen (§§ 177—188) nicht. Es handelt sich namentlich um die Widerklage (reconventio), um die Frist zur Erklärung wegen Antritts von Erbschaften, um die Beweisfrist, die Frist zur Abschwörung eines zugeschobenen Eides, die Subhastation von Landgütern ꝛc.

135. Sportelordnungen für Preußen.

Berlin, 16. September 1751.

Orig. mit Siegel und Namensunterschrift des Königs, gegengez. Cocceji.
Orig.-Drucke in fol. R. 9. X. 1. G.

Sporteln.

I. „Revidirte Sportul-Ordnung bei denen Königlichen Preußischen Justiz-Collegiis in Königsberg, worinnen 1. die Sportuln beim Tribunal, Hofgericht und Pupillen-Collegio, 2. die Sportuln beim Consistorio,

3. die Gebühren der Advocaten bei diesem Collegio, 4. die Gebühren der Executoren reguliret und auf einen gewissen Fuß gesetzet worden."

Z. B.: Diäten für Commission: ein Rath außer dem Wohnort 2 Rthlr., in loco 1 Rthlr. 30 Gr. für den ganzen, 60 Gr. für den halben Tag; einer von Adel ohne wirkliche Bedienung, ein Hofrath oder Referendar 1 Rthlr. für den ganzen, 60 Gr. für den halben Tag ohne Unterschied des Ortes; ein königlicher Beamter oder eine Magistratsperson 60 Gr. ohne Unterschied. Für ein Interlocut auf mündliches Verhör oder loco oralis jeder Theil 1 Rthlr., bei ordentlichem Schriftwechsel 2—3 Rthlr., für Definitiv-Entscheidungen: bei Verhör 1 Rthlr. 30 Gr. (preuß.), bei Verfahren loco oralis 2 Rthlr., bei ordentlichem Schriftwechsel nach der Wichtigkeit der Sache 3—4, 5—7, 8—9 Rthlr.

II. „Revidirte Sportul-Ordnung bei der Königsbergschen Regierungs-Cantzelei."

Gegenstand sind die Acta in Hoheitssachen. Z. B. Pro concessione einer Haustrauung 3 Rthlr. Vor Publication der Standeserhöhungen: Grafenstand 100 Rthlr., Adelstand 66 Rthlr. 60 Gr.

III. „Revidirte Sportul-Ordnung, worinnen 1. die Sportuln bei denen Justiz-Collegiis in den Aemtern sowohl in civilibus als criminalibus wie auch für das Ober-Burggräfliche Amt und das Königliche Hospital in Königsberg. — 2. Die Sportuln bei dem Königsbergschen Hofhalsgericht oder Criminal-Collegio reguliret und auf einen gewissen Fuß gesetzet worden."

Amtscollegien. Z. B. Diäten bei Commissionen außerhalb der Amtsdistricte: Director 2 Rthlr.,[1]) Justizrath 1 Rthlr. 30 Gr. Gerichtsschreiber 1 Rthlr., Interlocut auf mündliches Verhör oder Verfahren loco oralis 45 Gr., auf ordentlichen Schriftwechsel 1 Rthlr., Definitivurtheile: auf Verhör 45 Gr., auf Verfahren loco oralis 1 Rthlr., auf ordentlichen Schriftwechsel nach der Wichtigkeit 1 Rthlr. 30 Gr., 2 Rthlr., 3 Rthlr.

Hofhalsgericht. Z. B. für Abfassung eines Criminal-Urthels 1 bis 5 Rthlr., für dessen Publicirung 60 Gr. (Bezahlen muß der Inquisit, wenn er in die Kosten verurtheilt wird und Vermögen hat.)

IV. "Sportul-Ordnung vor den Magistrat und Stadt-Gericht wie auch städtische Aemter zu Königsberg in Preußen und vor die übrigen Preußischen Hinterstädte."

[1]) Dieser Ansatz findet sich trotz der Verordnung (vgl. Nr. 126, Art. V S. 124) daß die Directoren keine Commissionen übernehmen sollen.

Hier werden die Sporteln direct an die Gerichtspersonen vertheilt. Ein einleitender Text enthält Verwaltungsvorschriften für die Vereinnahmung, Verrechnung rc., sowie die Warnung vor übermäßigem und willkürlichem Sportuliren, die Vorschrift der Publicität der Sportelordnung, die Anweisung, die genommenen Sätze auf den Acten zu notiren rc. Die Sätze sind ähnlich denen bei den Aemter-Collegien: z. B. für ein schriftliches Definitivurtheil 1—3 Rthlr.

---

136. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 17. September 1751.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7b.

Reorganisation des Neumärkischen Kammer-Collegiums sowie der Kammerkanzlei.

Da S. K. M. rc. die von Dero Neumärkischen Kammerpräsident von Rothenburg zufolge der in Original hierbeikommenden Vorstellung gethane Vorschläge zu Verbesserung des dortigen Kammer-Collegii und der Kammerkanzelei überall und durchgehends in Gnaden approbiret haben und wollen, daß nach Anleitung gedachter Beilage alles und jedes bei Dero General-Directorio gehöriger Maßen ausgefertiget werden soll, als machen Sie solches gedachtem General-Directorio hierdurch bekannt, mit Befehl, das nöthige dieserwegen überall zu verfügen.[1])

---

137. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 19. September 1751.

Ausf. G.-D. aus cassirten Acten.

Altersversorgung eines Unterbeamten.

An Stelle eines Actenhefters beim General-Directorium, der Alters halber seinen Posten nicht mehr versehen kann, soll nach dessen Gesuch sein Sohn, der Unterofficier gewesen ist, wenn er von seinem Regimente seinen ehrlichen Abschied produciren kann, angestellt werden, dergestalt, daß er verpflichtet ist, seinem Vater lebenslang den nöthigen Unterhalt zu reichen.

---

[1]) Näheres darüber ist bei dem Verlust der in Betracht kommende Acten nicht bekannt.

138. Verfügung Münchows an die Glogauer Kammer.
Großendorf, 19. September 1751.

Eigenhändige Angabe. — Bresl. St.-A. M.-R. Pars. I. Sect. I. Nr. 10. Vol. I.

Neu-Einrichtung des Zweiten Justiz-Senats bei der Kammer.

Scribatur der Glogauschen Kammer, daß, nachdem ich zeithero wahrnehmen müssen, daß, zu meiner größten Beunruhigung die Bearbeitung der vorgekommenen Justizsachen im Zweiten Senat nicht gehörig von Statten gegangen, sondern deren eine gar beträchtliche Anzahl wieder Se. K. M. Intention noch rückständig, so hätte ohnumbgänglich nöthig geschienen, hiebei aufs fordersambste eine Aenderung zu treffen und erwähnten Senat dergestalt zu bestellen, daß aus keinerlei Ursache und unter keinerlei Vorwand die Bearbeitung der dorten vorkommenden Sachen auch nur einiger Maßen aufgehalten werden könne.

S. K. M. hätten zu dem Ende allergnädigst approbiret,

1. daß der bisherige Secretarius und Protonotarius Ude cum [spe] succedendi in Collegio zum Referendario et Auscultatore bestellet und ihm zugleich Session im Collegio angewiesen werde. Es wird derselbe demnach und besonders auf die Justiz zu verpflichten und ihm sein Platz im Collegio anzuweisen sein; zufoderst aber bitte mir das Concept des Eides zuzufertigen.

2. Daß vor itzo der Kammer-Fiscal Lucius und künftig ein jedesmaliger Kammer-Fical zugleich Referendarius beim Collegio in solchen Justizsachen sei, welche jura partium alleine, und nicht regis oder fiscalia betreffen, auch zu dem Ende sessionem im Zweiten oder untersten Senat haben solle. Es wird also der Lucius hierauf gleichfalls zu verpflichten sein.

Der erwähnte Zweite Senat wird demnach nun folgendergestalt besetzet:

1. H. Kriegesrath Machnitzky als Director sothanen Senats,
2. H. Referendarius Uden,
3. H. Referendarius und Kammer-Fiscal Lucius.

Ferner und weil der erste Herr Kammer-Director, des Herren Geh. Rath von Busse Hochwohlgeb., bei Dero beschwerlichem Zufalle mit der Direction des Ersten oder Appellations-Senats nicht weiter chargiret werden können, so wird nunmehro sothaner Erste oder Appellations-Senat bestellet aus:

1. Dem H. Geh. Rath Lübeck als Director,
2. H. Kriegesrath von Massow,
3. H. Kriegesrath Schwartzenberger,
4. H. Kriegesrath von Normann.

Was sonsten die Art der Bearbeitung der Justizsachen in beiden Senats selbst anlanget, so hat es hierunter bei der Vorschrift des gedruckten Reglements vom . . . und der Disposition de dato Berlin . . .[1]) sein unveränderliches Bewenden.

Ich zweifelte nicht, daß ein hochlöbliches Collegium und ein jedes Membrum der nunmehro hinlänglich besetzten Senate sich äußerst würde angelegen sein [lassen], die dabei vorkommende Sachen mit aller Attention und menschmöglichen Promptitude zu bearbeiten; insbesondere aber wird beim Zweiten Senat höchst nöthig sein, daß ohne den allergeringsten Anstand die noch zurückstehende Acta vertheilet werden und die Sentenzien schleunigst erfolgen; wie ich mich denn versichert halte, daß den 1. November c. von allen und jeden alten Sachen keine einzige werde rückständig bleiben.

---

139. Schriftwechsel des Königs mit Münchow.
20. September bis 14. October 1751.

Bresl. St.-A. M. R. I. Nr. 6. vol. II.

Kein Schlesier bei den schlesischen Kammern.

Durch Immediatbericht vom 14. September 1751 hatte Münchow dem König „einen Schlesischen von Adel, Namens v. Pfeil“ zum Kriegs- und Domänenrath bei der Breslauer Kammer vorgeschlagen. Der König erklärt darauf durch Cabinetsordre Potsdam, 20. September 1751: es sei ihm zwar lieb, daß Münchow ihm dessen Geschicklichkeit anrühmen könne; er sehe aber nicht gern, daß er in Schlesien angestellt werde, und zwar wegen der Connexion, die er mit den dortigen „Familien und Leuten“ haben könne, was zu allerhand Inconvenienzien Anlaß gebe. Er solle also lieber in die Kur- oder Neumärkische Kammer gesetzt werden. Münchow versichert darauf in einem Immediatbericht vom 25. September 1751, der Herr v. Pfeil „stehe in fast gar keiner Connexion in hiesigen Landen; außer seinem Vater habe er keine Verwandten; übrigens wolle er ihm solche Arbeit zuertheilen, bei der auch selbst etwanige Connexionen in

[1]) Die Datumangaben fehlen. Münchow meint das Reglement vom 1. August 1750 (Bd. VIII, Nr. 422) und die Verfügung vom 22. Januar 1751 (Nr. 53 dieses Bandes).

Schlesien nicht nachtheilig werden könnten. Vielleicht mache der König in diesem einen Falle eine Ausnahme. Der König antwortete durch Cabinetsordre vom 30. September 1751 ablehnend. Es müsse bei seiner Entscheidung bleiben; denn einmal sei gar kein Platz in der Breslauer Kammer vacant und dann würde die Anstellung des v. Pfeil wider den Inhalt der dem Minister vorhin ertheilten General-Instruction laufen, „nach welcher Niemand, so in einer Provinz zu Hause gehöret, darin zum Kriegsrath bei der Kammer von solcher Provinz gesetzet werden soll". Wollte sich aber der v. Pfeil vorerst mit einer Auscultatorstelle begnügen, so werde der König das gern geschehen lassen. Dazu war v. Pfeil bereit, wie Münchow am 8. October 1751 dem König meldet. Er fügt nur noch die Bitte hinzu, ihm, da er bereits „weit 30 Jahre passiret" den Titel als Kriegs- und Domänenrath zu verleihen. Das bewilligte der König durch Cabinetsordre Potsdam, 14. October 1751.

---

140. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji und anderen.
23. September bis 2. November 1751.

Widerstand ostfriesischer Edelleute gegen Einführung des Codex Fridericianus.

Immediatbericht Coccejis, Berlin, 23. September 1751.[1])

Nachdem die Ostfriesische Stände den Codicem Fridericianum schon bei meiner Anwesenheit angenommen, auch bei der jetzigen Combination des Hofgerichts und der Regierung darbei geblieben, hat die dort vorhandene Commission solches durch den Druck publiciren lassen. Es haben sich aber die drei bisherige Renitenten, nämlich der von Dornum,[2]) von Gödens,[3]) hauptsächlich aber der von Knyphausen zu Lütetsburg sich geweigert, solches in ihren Districten publiciren zu lassen, weil dieselbe eine Independenz in Ansehung aller Civil- und Criminalgesetze, mithin statum in statu, affectiren.

Weil nun E. K. M. Landeshoheit hiebei interessirt ist, so würde wohl nöthig sein, der Sachen Nachdruck zu geben und, im Fall diese drei Vasallen binnen vierzehn Tagen den Codicem nicht publiciren würden, dieselbe mit militärischer Execution zu belegen.

---

[1]) Mundum. — Cabinetsacten Friedrichs II. R. 96. 431. D.

[2]) Frhr. v. Wallbrunn auf Dornum.

[3]) Besitzer der Herrlichkeit Goedens war damals der Graf v. Wedel.

Welchenfalls eine Ordre an den commandirenden Officier in Aurich nöthig sein würde.

Randbescheid des Königs von Eichel aufgezeichnet.

„An Knyphausen schreiben, zum Besten des Landes, und da er solches zu Herzen nähme."

Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam, 25. September 1751.[1])

Giebt zur Antwort,

wie bei den dortigen Umständen und Verfassung es nicht gar füglich angehet, daß man sogleich zu extremen Mitteln schreite, um die Leute dorten zur Raison zu bringen, zumalen die wenige Garnisons, so Ich daselbst habe, nicht allerdinges suffisant seind, denen durch sie zu nehmenden Mesures gegen die Oppositiones vollenkommen Nachdruck zu geben. Es wird also besser sein, wann Ihr jemanden der Orten Commission gebet, mit denen beiden sich opponirenden Ständen, als dem von Dornum und von Gödens, selbst zu sprechen und sie durch gütliches Zureden und Remonstriren dahin [zu] disponiren, von der bezeigten Renitenz selbst abzugehen. Denn so viel den von Knyphausen zu Lütetsburg anbetrifft, so kenne Ich denselben vor einen guten, obschon nicht weitsehenden Mann, da Ich ihn bei Meiner Anwesenheit zu Emden selbst gesprochen und an welchen Ich dannenhero unter dem heutigen Dato geschrieben habe, von einer dem dortigen Lande selbst höchstschädlichen Renitenz abzugehen.

Cabinetsordre an den Baron von Knyphausen zu Lütetsburg (Ostfr.), Potsdam, 25. September 1751.[2])

Da Ich Euch vor einen so getreuen Vasall als guten Patrioten bei Meiner Anwesenheit in Ostfriesland kennen lernen, so habe Ich nicht anstehen wollen, Euch bekannt zu machen, wie Mir gemeldet werden wollen, als ob Ihr nebst einigen wenigen der dortigen Stände geweigert hättet, dasjenige, was die von Mir dort geordnete Commission wegen Einführung des Codicis Fridericiani, auch wegen der jetzigen Combination des Hofgerichtes und der Regierung, durch den Druck publiciren zu lassen, vor nöthig gefunden, in Eurem Districte bekannt zu machen.

[1]) R. 96. B. 42.

[2]) Abschrift. — R. 68. Nr. 24a.

Da Ich gewiß persuadiret bin, daß hierunter ein Mißverstand vorgegangen, und Euch nicht deutlich genung expliciret sein muß, daß obgedachtes Arrangement lediglich und allein zum Besten des dasigen Landes und zur wahren Wohlfahrt und Glückseligkeit dortiger Unterthanen gemachet worden, als welches Ich weiß, daß Ihr solches sehr zu Herzen nehmet, so habe Ich das gnädige Vertrauen zu Euch, Ihr werdet solches wohl einsehen, mithin keinen weitern Anstand nehmen, die Publication des impressi von vorerwähnter Commission in Eurem Districte auf das fordersamste verrichten zu lassen. Es wird Mir lieb sein, wann Ich bei vorkommenden Gelegenheiten zeigen kann, wie sehr Ich bin 2c.

Knyphausen gab aber seinen Widerstand keineswegs auf; und mit ihm verharrten auch Wedel und Wallbrunn in der Renitenz gegen die neuen Justizeinrichtungen, wie die folgenden Stücke zeigen.

Aus einer Cabinetsordre an Lentz, Potsdam, 12. October 1751.[1])

Was die von Euch angeführte Umstände wegen dortiger Justizcommission anbetrifft, so befremdet es Mich, daß nebst denen von Wedel und von Wallbrunn auch der von Knyphausen sich von Uebelgesinnten dahin deduciren lässet, denen dortigen guten Einrichtungen Hindernisse in den Weg zu streuen, nachdem Ihr Mir doch sonsten von letzterm, als Ihr Mir denselben zu Aurich präsentiret, viel gutes gesaget und Mir solchen als einen ehrlichen und wohlgesinnten Mann angerühmet habet. In welchem Vertrauen Ich dann auch, als der Großkanzler von Cocceji Mir dessen Opposition gemeldet, an ihn nach Anzeige der abschriftlichen Anlage geschrieben,[2]) auch jetzo, da er Mir, besage gleichfalls abschriftlicher Anlage,[3]) geantwortet, ihn nochmalen gütlich erinnert habe, sich aus freien Stücken denen Verordnungen gedachter Commission zu unterwerfen.[4]) Sollte aber auch dieses nichts verfangen wollen, so bleibet nichts übrig, als den gehörigen Ernst sowohl gegen ihn als die übrigen beiden Opponenten zu gebrauchen, und habet Ihr Mir dahero zu melden, was Mein letzteres Schreiben vor einen Effect auf ihn gethan haben wird.

[1]) R. 96. B. 42.
[2]) S. das vorhergehende Stück.
[3]) Nicht erhalten.
[4]) Dieses Cabinetsschreiben ist in den Minüten nicht enthalten.

Cabinetsordre an Lentz, Potsdam, 2. November 1751.[1])

P. S.

Da Ich auch aus Eurem Berichte vom 26. voriges[2]) mit mehrern ersehen, was es eigentlich mit der Widersetzlichkeit des von Knyphausen und von Wallbrunn wider die dortige Justizeinrichtung vor Beschaffenheit hat und daß dieselbe sich darunter ganz exorbitanter und gegen alle gute Verfassung des Landes streitender Freiheiten anmaßen wollen, so approbire Ich hierdurch sehr, daß dem einen sowohl als dem andern durch die dortige Regierung anbefohlen werde, sich bei 100 Species-Ducaten Strafe der neuen Justizverfassung auf gleichen Fuß als die übrige dortige Herrlichkeiten [zu] unterwerfen und von ihren prätendirten ungebührlichen und der Landeshoheit höchst präjudicirlichen Vorrechten ab[zu]stehen, auch dergleichen keines zu exerciren sich unterstehen sollen. Sollten beide vorerwähnte Vasallen demohnerachtet in ihrer Renitenz hierunter beharren wollen, so muß alsdann die gesetzte Strafe von ihnen beigetrieben und bei fernerer Widersetzlichkeit noch mehr erhöhet werden, bis daß solche die schuldige Parition leisten. Ihr habt Euch dieserhalb mit der dortigen Regierung zu concertiren und alles hiernach gehörig einzurichten.

Eine endgültige Regelung der Sache erfolgte zunächst nicht. Es kam zu endlosen Beschwerden der drei genannten, bis endlich durch Rescript auf Specialbefehl vom 5. October 1764 (gez. Jariges, Fürst) den Geh. Tribunals- und Kammergerichtsräthen Reuter und Steck aufgegeben wurde, die Angelegenheit zu untersuchen und ein rechtliches Votum darüber abzugeben. Dieses Votum, erstattet am 6. November 1764, gab den Ständen in der Hauptsache Unrecht, bezeichnete aber verschiedene Puncte, in denen ihnen Zugeständnisse zu machen sein würden. Demgemäß wurde durch ein Rescript vom 27. März 1765 eine specielle Verfügung darüber seitens des Justizministers Jariges erlassen.[3])

[1]) Abschrift. — R. 68. 24 a.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) R. 68. Nr. 24 a.

141. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 25. September 1751.

Eigenhändiges Concept. — Bresl. St.-A. M.-R. Pars. I. Sect. I. Nr. 6. Vol. I.

Keine ständischen Remunerationen an königliche Bediente.

Es war zu der Zeit, als E. M. Oberschlesien überkamen, wie in allen Stücken, also insbesondere in den oberschlesischen Kreisern wegen der sogenannten Domesticalschulden unter denen Ständen selbst eine unbeschreibliche Verwirrung, welche der unwürdige Henckel nicht nur unterhalten, sondern, umb desto impuner betrügen zu können, viele Jahre durch dergestalt zu vermehren gesuchet hatte, daß ein Stand oder Kreis für den andern die Steuern vielleicht 30 Jahr über vorgeschossen und endlich fast keiner mehr wußte, was er dem andern schuldig war. Dieses hatte zuletzt zu unaufhörlichen Particulier-Processen Anlaß geben müssen.

Welches alles, nachdem ich schon anno 43 es denen oberschlesischen Ständen remonstriret, dieselben selbst davon überzeuget worden und inständigst gebeten, sie unter einander ausgleichen zu lassen und wenigstens zu versuchen, ob dieses nicht auf eine gute und kurze Art abgemachet werden könnte.

Der Geheime Rath d'Alençon, welchem ich dieses mit committiret, hat bereits vor einigen Jahren mit aller Stände Zufriedenheit diese Sache gänzlich reguliret. Da ich aber dazu, weil es E. M. Dienst eigentlich nicht betroffen, auch keine Diäten zahlen lassen und er diese lang gewährte Commission damalen nicht ohne große Kosten verrichten können, so haben die oberschlesischen Stände, welche mit dieser Einrichtung überaus vergnügt gewesen, schon vor langer Zeit selbst gebeten und nunmehro inständigst wiederholet, daß ihnen erlaubet werden möchte, da sie in dieser ihrer eigenen Sache die über ein Jahr gewährte Commission doch billig bezahlen müßten, ihnen nunmehro und da alles mit völligem Succès reguliret und geendiget, zu erlauben, diejenigen 1333 Rthlr. 8 Gr., welche bei der General-Ausrechnung unter ihnen überschießen möchten, dem Geheimen Rath d'Alençon und dessen mitgehabten Schreiber zu einigem seinen Dedommagement zu überlassen.

Ohne E. M. Approbation habe dergleichen nicht gestatten können; ich bitte aber allerunterthänigst, bei angeführten Umständen dieses allergnädigst zu bewilligen, und unterstehe mich, noch aller-

unterthänigst anzuführen, daß ich hoffe, daß das niedergeschlagene Gemüthe des p. d'Alençon dadurch wird aufgerichtet, E. M. aber mir hierdurch selbst die größte Gnade erweisen werden.

Der König gab darauf zur Anwort, 30. September 1751:[1])

„Ich bezahle Meine Bediente, damit sie alles dasjenige thun müssen, was des Landes Wohlfahrt und Bestes erfordert, ohne daß selbe deshalb denen Ständen im geringsten zur Last fallen müssen; dahero Ich dann auch nicht approbiren noch erlauben kann, daß vorerwähnte Stände gedachtem Geheimen Rath d'Alençon ein besonderes Präsent machen."

---

142. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 7. October 1751.

Mundum. Cabinetsacten Friedrichs II. R. 96. 481. D.

Neue Justizeinrichtung in Aurich.

Es hat die Aurichsche Commission die Regierung mit dem Hofgericht nach E. K. M. Ordre und Plan combiniret, zwei Senatus etabliret, folglich den modum procedendi nunmehr wie in denen übrigen Provinzen eingeführet. Sie hat zugleich beiliegende Liste von denen Bedienten und deren Besoldung eingesandt, zu welcher letztern E. K. M. Kasse, wie bishero 3990 Rthlr., die landschaftliche Kasse 5280 Rthlr., die Sportulkasse 4005 Rthlr. beiträgt. Es dependiret von E. K. M., ob Dieselben diesen Etat zu approbiren geruhen wollen.

P. S.

Weil der Kanzler Homfeld zur Direction der Justiz ganz unfähig und unumgänglich nöthig ist, daß ein fremder Justiz-Präsident in Aurich etabliret werde, welcher von dem in dem Codice Fridericiano vorgeschriebenen modo procedendi völlig instruirt ist, so habe ich keinen bessern und solidern Mann vorschlagen können als den Geheimden Regierungsrath in Cleve Namens Dörschau.[2])

---

[1]) Abschriftl. Extract, Bresl. St.-A. M. R. P. I. Nr. 6. Vol. I.

[2]) Christoph Friedrich v. Derschau, geb. 1714 zu Königsberg, wo er auch studirte, hatte als Fähnrich den ersten schlesischen Krieg mitgemacht, war 1742 als Lieutenant abgegangen und bei der Ober-Amtsregierung in Glogau als Consistorialrath und Assessor angestellt worden; 1749 war er Geh. Regierungsrath

Die Commission hat diesem Präsidenten aus der Sportulkassen 1000 Rthlr. assigniret, weil der Kanzler Homfeld, so lange er lebt, die auf dem Etat stehende 1000 Rthlr. behält. Ich erwarte also E. K. M. Ordre, ob Dieselbe den von Dörschau zum Präsidenten in Aurich zu benennen geruhen wollen.

Besoldungs-Etat der Ostfriesischen Regierung.

	Aus der Domänen-oder Landes-Cassa Rthlr.	An Zuschub aus der Sportul-Cassa Rthlr.
Der Regierungs-Präsident	—	1000
Der Kanzler und Geheimer Rath Homfeld .	1000	—
Der Regierungs-Director Schnedermann . .	600	100
Der Regierungsrath Rösing	500	100
" " Rüssel	500	100
" " Pfitzer	400	100
" " Coldewey	400	100
" " Backmeister	500	100
" " von Velsen	400	200
" " von Wicht	500	100
" " Tammena	500	100
Die 3 adeliche Räthe als membra honoraria:		
Der p. von Starckenburg	600	—
Der p. von Freytag	500	—
Der p. von Wedel	500	—

Außerdem an Subalternen: 3 Secretäre mit zusammen 700 und aus der Sportelkasse 800 Rthlr.; 1 Archivar mit 155 und 245 Rthlr.; 1 Registrator und dessen Assistent, zusammen 210 und 290 Rthlr.; 4 Kanzelisten, zusammen 225 und 300 Rthlr.; 2 Pedelle, zusammen 130 und 70 Rthlr. und 2 Boten, zusammen 50 und 50 Rthlr.

Der General-Superintendent Lindhammer, außer denen Naturalien im Auricher

in Cleve geworden. Er ist als Dichter bekannt. Der König zählte ihn wegen seines Gedichtes über die Emdener Handelscompagnie (1751) zu den vorzüglichsten Dichtern der Zeit. Kelchner, A. D. B. 5, 67. Außer der dort verzeichneten Literatur (Goedeke, Goldbeck, Rotermund) ist noch zu verweisen auf das „Ehrendenkmal", von Franz Jac. Müller, Norden 1800 und den Aufsatz von Fabricius im Emdener Jahrbuch 1889 (II. 1—147).

	Aus der Domänen-oder Landes-Cassa Rthlr.	An Zuschub aus der Sportul-Cassa Rthlr.
Etat à 60 Rthlr.	550	—
Der Hofprediger Goßel	250	—
Der Advocatus fisci Homfeld	100	100
An Subalternen des Pupillen-Collegii: 1 Secretär (und zugleich Registrator) mit 50 Rthlr. und 1 Calculator (zugleich Kanzlist) mit 100 Rthlr., beides aus der Sportelkasse.		
Summa:	9270	4005

Der II. (Appellations-) Senat sollte gebildet werden durch den Präsidenten und die Regierungsräthe Wicht, Backmeister,[1]) Tammena. Die übrigen (excl. der 3 adlichen Räthe) sollten zum I. Senat gehören, unter Vorsitz von Schnedermann als Regierungs-Director.

In einem zweiten Immediatbericht vom 9. October 1751 (eigenh. Conc. R. 68, 24a) meldet Cocceji noch die Einrichtung eines Pupillen-Collegiums in Aurich „auf den Fuß, wie in allen übrigen königlichen Provinzen".

Das Pupillen-Collegium sollte sich zusammensetzen aus dem Re-Regierungsrath Pfitzer als Director und den Regierungsräthen Velsen und Coldewey als Pupillenräthen.

Der König genehmigte den Besoldungs-Etat sammt den übrigen Vorschlägen Coccejis durch Cabinetsordre d. d. Potsdam, 9. October 1751,[2]) worauf Cocceji das Nöthige verfügte.

[1]) Am 17. December 1751 schreibt Cocceji an Eichel, bei dem Namen Backmeister sei in der That ein Irrthum vorgekommen. Der auf dem Etat stehende Backmeister sei ein Bruder von dem früheren Hofgerichtsrath. Wenn er es gewußt hätte, so würde sich vielleicht ein Mittel gefunden haben, den ehrlichen Mann mit einzuflicken. Er werde noch mit Eichel mündlich darüber sprechen. — Ein darauf bezüglicher Bericht, von dem in den Acten einmal die Rede ist, findet sich nicht vor. — Der Brief ist nicht ganz verständlich. Hatte der König durch Eichel anfragen lassen, ob der Backmeister, der im Etat aufgeführt war, derselbe sei, der früher Hofgerichtsrath und dann Inspector beim Administrations-Collegium gewesen war? Durch grundlose Aufgabe dieses Postens hatte sich Backmeister die königliche Ungnade zugezogen. Hatte nun der König durch Eichel erklären lassen, daß er trotz solcher Antecedentien die Wahl Coccejis unter Umständen gutheißen wolle? Vgl. Bd. VI. 2, VII, VIII Register s. v. „Backmeister".

[2]) Ausf. R. 68, 24a. In den Minüten (R. 96. B. 42) steht die Ordre unter dem 8. October.

Aus dem umfangreichen Schlußbericht (31 S. ohne die Beilagen), den Könen und Lentz unter dem Datum: Aurich, 20. October 1751 erstatteten (R. 68, Nr. 24 a) mag noch Folgendes hervorgehoben werden.

Die Combination der beiden Collegien erfolgte ohne alle Schwierigkeit, wie sich denn überhaupt die Stände-Deputirten „mit vieler Bescheidenheit" aufführten. Homfeld verzögerte die Herausgabe der Acten bis zum letzten Augenblick; es war eine große Menge von Stücken, die meist von neuem distribuirt werden mußten; am 7. October gab er die eidesstattliche Versicherung ab, daß er nun keine weiteren Acten mehr bei sich habe.

Sämmtliche Amtleute oder Richter und Gerichtsverwalter des Fürstenthums waren vor die Commission geladen und einem Examen unterworfen worden; es fand sich, daß sie meist geschickte Leute waren, wenigstens „in der theoria", während sie vom Codex Fridericianus meist „einen sehr schlechten Begriff" hatten.

Beim Entwurf der Instructionen, die mit dem Bericht zugleich zur Bestätigung eingereicht wurden, hatte man sich namentlich an die clevischen und schlesischen Instructionen gehalten; einige Abweichungen davon werden besonders motivirt. Die Sporteltaxe für die Untergerichte war etwas höher angesetzt worden, als in Cleve, da man die alte Verfassung, nach der die Drosten zu allen gerichtlichen Handlungen zugezogen werden mußten, beibehielt, einestheils weil „solche Controlle in Absicht auf die Amtsverwalter oder Richter nicht gänzlich ohne Effect gewesen", dann aber auch deshalb, weil zwei Drostenstellen an Officiere vergeben waren, die die bisherigen Emolumente daraus (2—300 Rthlr.) verpachtet hatten; die Drosten bekamen $^1/_3$, die Amtleute $^2/_3$ der Gefälle, wofür letztere noch den Schreiber zu halten hatten.

Ueber die drei Landrichter und deren Abschaffung vgl. Nr. 154. (Instruction). Bei ihrer Amtsverwaltung übertrafen die Kosten die Geldstrafen gewöhnlich um das 6-, 10-, selbst 12fache. Sie hatten neben der Hälfte der Sporteln nur eine feste Besoldung von 36 Rthlr. und mußten bei Antritt ihrer Stelle eine bedeutende Recognition bezahlen, waren also gewissermaßen auf Geldplackerei angewiesen und wurden dadurch zu einer „wahren flagella der Unterthanen", in welcher Qualität sich ihrer denn auch die ehemaligen Fürsten bei Gelegenheit gegen die Renitenten bedient hatten. Die Stände hatten die Aufhebung schon lange gewünscht.[1])

Die Ausmiemer (auctionarii), die man beibehielt, hatten Verkäufern und Käufern bei Zwangsverkäufen von Mobilien und Immobilien Gewähr

[1]) Ostfriesische Historie tom. 2, p. 1047.

zu leisten. Sie bezogen oft 10—12% des Kaufpreises. Um diesen und andere Mißbräuche abzustellen, hatte man eine neue Ausmiemerordnung entworfen.

Vereidete Advocaten hatte es bisher in Ostfriesland nicht gegeben. Die Commission forderte sämmtliche Advocaten, Procuratoren und Consulenten vor sich und examinirte sie, wobei denn „die deutsche ungelehrte Advocaten, Procuratoren und Schulmeister gänzlich ausrangiret", eine feste Zahl von Advocaten bestellt, den übrigen Consulenten aber das Advociren bei Strafe der Karre untersagt wurde.

Von der Bestellung besonderer Landreuter nach dem Muster anderer Provinzen nahm man Abstand, weil dadurch den Vögten und Gerichtsdienern, denen bisher die Executionen obgelegen, der Unterhalt entzogen worden wäre, und diese Leute nach den Ostfriesischen Landesverfassungen unentbehrlich waren, weil sie auf die Wege und Wasserzüge, auf die Wirthschaft der königlichen Pächter, auf die Befolgung der Edicte und Verordnungen, auch in Polizeisachen, Acht zu geben und auch die Executionen für die Kriegs- und Domänenkammer, die Amtleute und die königlichen Rentmeister zu verrichten hatten. Die Vögte hatten 15—20 Rthlr., die Gerichtsdiener 5 Rthlr. jährliches Gehalt aus der Rentei.

Bei Anwesenheit der Commission waren in 10 Wochen über 200 Rechtssachen zum Spruch gediehen.

Cocceji äußerte durch Randbemerkungen zu dem Bericht die „königliche" Befriedigung über die Maßregeln der Commission, die bis auf einige wenige (hier nicht erwähnte) Ausnahmen sämmtlich bestätigt wurden.

Es mögen hier noch einige Notizen angefügt werden, die mit der Neuordnung der ostfriesischen Justizverhältnisse in Zusammenhang stehen.[1])

Die zur Einrichtung des Justizwesens in Ostfriesland ernannten ständischen Deputirten (v. Closter, Damm, v. Schatteburg, Kettler) bitten in einer Eingabe vom 13. November 1751, daß es unverwehrt bleiben möge, sich fernerhin der Consulenten neben den Advocaten zu bedienen. Sie heben hervor, daß viele Bewohner der Dörfer und Marschen gar keine Verbindung mit der Stadt Aurich hätten, zum Theil auch des Lesens und Schreibens unkundig seien, und daher ihr Interesse erheische, daß sie von rechtskundigen Consulenten der Nachbarschaft bedient würden.

Mit besonderer Hartnäckigkeit verlangten die Stände die Suspension der Hypotheken-Ordnung. Ein ausführliches Gutachten Koenens deswegen

---

[1]) B. 68, Nr. 24a.

vom 21. December 1751 befindet sich R. 68, 24a. Er widerlegt die von Seiten der Stände vorgebrachten Gründe und räth zur Beibehaltung der Einrichtung.

Eine Beschwerde der ostfriesischen Stände vom 19. Mai 1752 wegen der Sporteltaxe, um deren Erniedrigung sie bitten, wird abgewiesen durch Rescript vom 16. Juni 1752 (Conc., gez. Cocceji) mit Hinweis darauf, daß trotz Erhöhung der einzelnen Sätze die Gerichtskosten im Ganzen vermindert worden seien, und daß eine Schmälerung der Sportelkasse wegen der darauf fundirten Besoldungen nicht statthaft sei.

143. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

12., 14. October 1751.

R. 46. B. Nr. 74b. 2.

Neubesetzung des Präsidenten- und Directorpostens bei der Breslauer Ober-Amtsregierung: Münchhausen, Carmer.

Unterm 12. October 1751 stellt Cocceji dem König vor, es werde nöthig sein, die Breslauer Ober-Amtsregierung mit einem andern Präsidenten und Director zu versehen, weil die beiden bisherigen Bedienten,[1]) das künftige Urtheil möge lauten wie es wolle, nicht bei der Direction der Justiz gelassen werden könnten. Er schlägt den Neumärkischen Regierungspräsidenten v. Münchhausen bezw. den Oppelschen Ober-Amtsregierungsrath v. Carmer vor. — Der König genehmigt beide Vorschläge durch Cabinetsordre, Potsdam, 14. October 1751. Mittheilung davon an Münchow durch königliche Ordre, Berlin, 16. October 1751.[2])

144. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 19. October 1751.

R. 96. B. 40.

Reparaturen bei den Amtsgebäuden.

S. K. M. rc. finden vor nöthig, Dero General-Directorio hierdurch nochmalen aufzugeben, daß dasselbe den sämmtlichen p. Kammern auf das nachdrücklichste rescribire, damit die Departementsräthe in jeder Kammer sehr genau darauf Acht haben sollen, daß die Beamte alle kleine Reparaturen an denen Amts-

[1]) Der Präsident v. Benckendorff und der Director Frhr. v. Arnold, vgl. Nr. 1.

[2]) Ausf. Bresl. St.-A. M. R. I. 2, Nr. 21, ggez. Cocceji.

gebäuden, so sie nach ihren Contracten übernommen, richtig und prompt besorgen und damit nicht säumen noch anstehen müssen, bis endlich eine Hauptreparatur daraus wird, die Sr. K. M. zur Last fallet. Welches denn auch von denen Baubedienten derer Kammern bei Bereisung der Aemter und wenn selbige die jährlichen Bau-Etats anfertigen, auf das exacteste beobachtet und von ihnen dahin gesehen werden muß, daß nicht nur die Beamte ihrem contractmäßigen Engagement wegen der kleinen Reparaturen ein Genüge thun, sondern daß auch selbst diejenigen Reparaturen bei denen Amtsgebäuden, weche nicht anders als auf Sr. K. M. Kosten geschehen, in Zeiten vorgenommen und dadurch verhütet werden müsse, daß eine Reparatur, so anfänglich mit geringen Kosten geschehen können, endlich nicht beträgliche Summen erfordern, wenn nämlich solche negligiret und von einem Jahr in das andere verschleppet wird. Wornach denn das General-Directorium die gehörige Verfügung thun, zugleich aber auch seines Orts sich selbst darnach allerunterthänigst achten soll.

---

145. Königliche Ordre vom 20. October 1751.

Gegengezeichnet Cocceji. Concept u. Abschrift. R. 9. X. 1. B.

Commission zur Revision des neuen Landrechts.

Der Etatsminister v. Bismarck, der Präsident v. Jariges, die Geheimen Räthe Uhden, v. Fürst, Buchholtz, Löper und der Kammergerichtsrath Germershausen werden beauftragt, collegialiter unter dem Vorsitze Coccejis und in dessen Behausung vom 31. d. Mts. an die zu dem Codex Fridericianus und Corpus juris Fridericianum ergangenen Monita der Justiz-Collegien und Landstände durchzugehen und den Entwurf annoch zu revidiren, um ein vollständiges und keinem Zweifel unterworfenes System von Rechtssätzen herzustellen, nach dem fortan die Justiz administrirt werden könne.

Durch Anschreiben vom selben Datum (Conc. ebenda) fordert Cocceji das General-Directorium auf, zu den Sitzungen der Commission, die des Sonntags stattfinden sollen, den Geh. Finanzrath v. Beggerow zu deputiren, damit derselbe die Interessen der Kammern wahrnehmen könne. Nach einigen Weiterungen deputirt das General-Directorium laut Anschreiben vom 19. November 1751 die Geh. Finanzräthe v. Beggerow und v. Ziegler.

ersucht aber zugleich Cocceji, diesen Deputirten die eingekommenen Monita mitzutheilen und dem General-Directorium Zeit zu lassen, die Kammern mit ihren Monitis zu hören.

146. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 25. October 1751.

Bresl. Staatsarch. M. R. V. 10. vol. 2. Ausfertigung.

Häuserbau in Schlesien.

Da Mir Euer unter den 18. dieses an Mich erstatteter monatlicher schlesischer Bericht pro September cr. wohl einbehändiget worden, so habe Ich Mich gefreuet, die guten Umstände des dortigen Commercii daraus zu ersehen und wünsche demnach nur, daß es dergestalt unterhalten und encouragiret werden möge; wie ich dann auch von denen andern von Euch zugleich gemeldeten Umständen zufrieden gewesen. Das einzige, was in Schlesien noch hauptsächlich mit fehlet und dessen Redressirung Ich Euch bei dieser Gelegenheit nochmalen ernstlichst recommendire, ist der schlechte Bau in denen dortigen Städten, die Schindeldächer und daß in solchen nicht massive gebauet wird, daher man denn in beständiger Unruhe sein muß, daß nicht in jedem Monat eine Stadt dorten abbrennet oder doch sonst ein considerabler Schaden durch Feuersbrünste an selbigen geschiehet. Ihr sollet dahero alle Attention darauf haben, daß die Städte, sonderlich in Niederschlesien (denn in Oberschlesien es sich noch nicht füglich thun lassen will) mehr und mehr massive gebauet werden. Und ob Ich gleich wohl weiß, daß es im Anfange damit schwer halten wird, so kann doch durch Güte zu machende Veranstaltung alles leicht und möglich gemachet werden, wovon die Exempel in Sachsen zeigen, als worin man alle die Städte, so abgebrannt oder sonst Feuerschaden erlitten, wiederum massive erbauet hat und Ich mithin gar keine Ursache absehe, warum solches bei denen Städten von Niederschlesien ohnmöglich sein sollte, da es in Sachsen, obgleich anfänglich auch nicht ohne Schwierigkeiten, möglich gemachet werden können.

Vgl. die Verordnung der Breslauer Kammer an die Magistrate der Immediatstädte vom 25. October 1751, Korn IV, 208 f.

147. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 28. October 1751.

Abschr. C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. Sammelband.

Verwaltung und Justiz.

Der König sendet dem General-Directorium eine Beschwerde des Capitains Grafen v. Viland, Junckenschen Regiments, der wegen eines von ihm beanspruchten Mühlenzwanges einen Proceß mit der Clevschen Kammer hat, mit dem Befehl, daß wenn in der That, wie er behaupte, ein rechtskräftiges Urtheil der Clevschen Regierung wider die Kammer vorliege, die Versendung der Acten nach Berlin unterbleiben und die Sache ohne Weitläufigkeit zu Ende gebracht werden solle.

---

148. Rescript auf Specialbefehl an das Tribunal zu Berlin.

Berlin, 28. October 1751.

Gedr. N. C. C. I. 163 f; gez. Bismarck, Danckelmann.

Appellation in Ostfriesland.

Auf Bericht vom 26. d. Mts. (Anfrage wegen des Privilegium de non appellando illimitatum auf Ostfriesland und der daher kommenden Appellationen) wird bestimmt: Das Tribunal hat in den schon eingelaufenen Provocationen die Urtheile abzufassen; künftig aber soll nach Formirung der 2 Senate bei der ostfriesischen Regierung in dritter Instanz bei diesem Collegium gesprochen werden.

Zur Information wurde miteingesandt ein Abdruck des Kaiserl. auf die Königl. Lande ertheilten Privilegium de non appellando illimitatum, d. d. Wien, 31. Mai 1746, ggez. Colloredo, Mohr (a. a. O. 163—168); ferner ein Abdruck des Kaiserl., auf die Grafschaft Ostfriesland ertheilten Privilegium de non appellando illimitatum, d. d. Wien, 15. Februar 1750; ggez. Colloredo, Mohr (a. a. O. 167—172).

---

149. Cabinetsordre an die dirigirenden Minister des General-Directoriums.

Potsdam, 30. October 1751.

R. 96. B. 42.

Verweis wegen Nichteinholung des Votums von Fäsch in einer Handelssache.

Da S. K. M. in Erfahrung kommen, wie daß, ohnerachtet Dero so oft declarirten ernstlichen Befehle, daß bei Dero General-

Directorio in Commercien-, Handlungs-, auch Fabriquen- und Manufactursachen nicht das geringste vorgenommen, tractiret, noch geschlossen werden soll, ohne vorher mit dem Directore des 5. Departements, dem Geheimen Finanzrath Fäsch, darüber communiciret und dessen Sentiment erhalten zu haben, bennoch der Vorfall geschehen, daß, als dem General-Directorio unterm 26. Februarii dieses Jahres von dem Departement der auswärtigen Affairen ein von Dero Ministre zu Dresden, dem Geheimen Rath von Maltzan, eingesandtes Schreiben des polnischen Kron-Vicekanzler Wodzicki communiciret und von letzterm darin gar erhebliche Beschwerden geführet worden, daß die Königsbergsche Kammer die nach Danzig handelnde lithausche Kaufleute zwingen wolle, ihren Weg nach Danzig über Königsberg zu nehmen, vorgedachtem Geheimen Finanzrath Fäsch von diesem Schreiben bei dem General-Directorio nichts communiciret, sondern vielmehr die Antwort an das Departement der auswärtigen Affairen sonder mehrgedachtes Geheimen Finanzraths Vorbewußt und Unterschrift auf eine gar schlecht überlegte Weise dahin expediret worden, wie der p. von Maltzan dahin zu instruiren, daß nach erfordertem Bericht der Königsbergschen Kammer denen lithauschen Handelsjuden und Russen der mit ihren Waaren nach Danzig bisher gewöhnliche Weg weiter nicht gestattet, sondern selbige über Königsberg zu gehen angewiesen werden sollten; durch welche unbillige Resolution es dann nunmehro geschehen ist, daß der Hof zu Petersburg durch eine Verordnung denen russischen Kaufleuten intimiren lassen, ihre Waaren, so sie von dort absenden als auch dorthin kommen lassen, hinfüro nicht mehr durch Königsberg oder andere preußische Städte, sondern vielmehr durch Polen gehen zu lassen.

Es können dannenhero S. K. M. Sich nicht entbrechen, zuvorderst Dero General-Directorio und insonderheit denen dirigirenden Ministres desselben Dero äußerstes Mißfallen hierdurch zu bezeigen, daß selbige auf dasjenige, so S. K. M. wegen des Geheimen Finanzrath Fäsch sogleich zu Anfange dessen Bestellung zum Directore des 5. Departements und nachhero durch so viele wiederholte Ordres auf das allernachdrücklichste befohlen haben, in vorerwähnter importanten Commerciensache ganz außer Augen gelassen und Dero ernstlichen Willensmeinung schnurstracks entgegen gehandelt worden.

Sie verweisen demnach solches erwähnten Dero dirigirenden Ministres hierdurch auf das nachdrücklichste, mit der ernstlichen Verwarnung, hinfüro mehrere Attention und Gehorsam vor Sr. K. M. Ordres zu bezeigen, oder gewiß zu gewärtigen, daß Höchstdieselbe solche Ordres zu souteniren wissen und solche Arrangements nehmen werden, wodurch Dero in dieser Sache habender Zweck ohnfehlbar erreichet werden soll; allermaßen Höchstdieselbe hierdurch nochmals declariren, wie ein- vor allemal Sie absolute haben wollen, daß nicht das geringste von allem in Commercien-, Handlungs-, Fabriquen- und Manufactursachen bei dem General-Directorio tractiret, vorgenommen, noch geschlossen werden soll, ohne vorhero darüber mit dem Geheimen Finanzrath Fäsch gleich anfänglich bei einkommenden Sachen umständlich communiciret und dessen Gutachten darüber vernommen, auch die Expeditiones gleichfalls zu seiner Unterschrift gesandt zu haben.

Betreffend demnächst vorerwähnte Beschwerden des polnischen Kron-Vicekanzler, so wollen S. K. M., daß das General-Directorium sonder den geringsten Verzug noch Anstand mit dem Ministerio vom Departement derer auswärtigen Affairen dahin communiciren soll, daß dem von Maltzan unverzüglich aufgegeben werden müssen, gehörigen Ortes zu declariren, wie Höchstdieselbe die Beschwerden der polnischen und russischen Kaufleute wegen des von der Königsbergschen Kammer zu weit extendirten Straßenzwanges näher examiniren lassen, inzwischen die Verfügung thun würden, daß gedachten polnischen und russischen Negocianten von denen preußischen Kammern alle Hülfe und Beforderungen in ihrem Commercio geschehen und dieselben klaglos gestellet werden sollten.

Uebrigens da S. K. M. vorhin schon gelegentlich vor gut gefunden haben, von Dero Königsbergschen Kammerpräsidenten von Massow über die eigentliche Beschaffenheit des Stapelrechts der Stadt Königsberg zu berichten, und dann gedachter Präsident auch seinen Bericht nach Anzeige der abschriftlichen Anlage erstattet hat, so haben S. K. M. darauf nunmehro resolviret, daß das von der Stadt Königsberg prätendirte Stapelrecht vorerst suspendiret, wenigstens temperiret und ausgesetzet werden soll, bis Höchstdieselbe im kommenden Frühjahre Dero Geheimen Finanzrath Fäsch nacher Königsberg abgeschicket und durch denselben die eigentliche Beschaffenheit

des dortigen Commercii näher untersuchen lassen werden; da inzwischen mehrgedachten lithauschen und russischen Negocianten wegen Durchführung ihrer Waaren nach Danzig und zurück keine Hinderung noch Beschwerlichkeit gemachet, der Straßenzwang auf Königsberg von ihnen nicht prätendiret, vielmehr denenselben auf alle Weise gütlich begegnet werden soll.

Worüber dann das General-Directorium sich mit erwähntem Geheimen Finanzrath Fäsch concertiren und alles erforderliche deshalb sonder den geringsten Anstand noch Widerrede zu verfügen hat.

Das General-Directorium verantwortete sich darauf in einem Bericht vom 4. November 1751, der in den Minüten fragmentarisch erhalten ist.[1]) Wir lassen das Fragment, den Schluß des Berichtes, hier folgen.

. . . Wie denn überhaupt aus der von uns jetzt angeführten wahren Bewandniß der Sache erhellet, daß

1. das General-Directorium hierunter neuerlich nichts veranlasset, als was die schuldige Beobachtung der in Actis liegenden königlichen allergnädigsten Ordres erfordert;

2. aus dieser Veranlassung auch nichts nachtheiliges, so wenig für E. K. M. Kassen als für das preußische Commerce zu besorgen, sondern hingegen für beide sehr ansehnliche Vortheile zu hoffen gewesen sein würden, und

3. der Geheime Finanzrath Fäsch von dieser Sache ganz wohl informiret gewesen, indem das unterm 5. Junii hiebeigefügte Rescript,[2]) worinnen der Durchhandel durch Königsberg normiret worden, seinem Antrag gemäß abgefasset und das Concept von ihm gezeichnet worden.

Wie wir denn E. K. M. auf Ehr und Pflicht versichern können, daß wir Höchstdero Ordres ohne alle Ausnahme und ohne Widerrede noch unserm äußersten Vermögen zu erfüllen bemühet sind und dem 5. Departement, so viel nur in unseren Kräften

[1]) Bd. 42, fol. 515a. (Ausf., gez. Viereck, Boden, Blumenthal.) Das abgerissene Blatt des Originalberichts ist auf der Rückseite mit dem Concept der Cabinetsordre vom 7. November beschrieben und dann in die Minüten eingeheftet worden. — Nachträglich hat sich noch herausgestellt, daß die erste, größere Hälfte des Berichts mit den Beilagen sich in Rep. 96. 422. A. 1, befindet. Doch kann von dessen Mittheilung hier Abstand genommen werden; in dem obigen Fragment ist das für unsere Zwecke Wesentliche bereits enthalten.

[2]) Rep. 96. 422. A. I.

stehet, alle Assistance leisten, worinnen uns die Acten rechtfertigen müssen, und daher der allerunterthänigsten Hoffnung leben, daß E. K. M. uns von der höchst ungnädigen und uns höchst schmerzhaft fallenden Meinung eines Ungehorsams allergnädigst entbinden werden.

Darauf ertheilte der König zur Resolution, Potsdam, 7. November 1751,[1])

daß es wegen gedachten Straßenzwanges bewegender Ursachen halber vor der Hand noch bei der bisherigen Verfassung und in Conformité des Rescripts vom 5. Junii c. sein Verbleiben haben und nichts darunter geändert werden soll, bis daß im künftigen Frühjahre der Geheime Finanzrath Fäsch selbst nach Königsberg gekommen sein und das dortige Commercium, auch die vorerwähnte Umstände näher examiniret, auch seinen Bericht davon an höchstgedachte S. K. M. erstattet haben wird.

Alles übrige in gedachtem Bericht enthaltene wollen Sie vorjetzo nicht weiter berühren, sondern lassen es bei Dero Ordre bewenden, daß nichts in Commerciensachen sonder Vorbewußt des Geheimen Finanzrath Fäsch vorgenommen werden soll.

---

150. Cabinetsordre an die Breslauische Ober-Amtsregierung. Potsdam, 1. November 1751.

R. 96. B. 41.

Der König und die Justiz.

S. K. M. ꝛc. haben aus dem an Höchstderoselben immediate von Dero Breslauschen Ober-Amtsregierung unterm 25. voriges Monats abgestatteten Bericht ersehen, wie die böhmische Prediger-wittwe Elisabeth Kephalides wegen ihres Processes mit dem Grafen von Reichenbach auf Goschütz, ehe noch darin die Sentenz abgefasset worden, sich mit gedachtem Grafen in Güte verglichen und sie die ganze Prätension der 60 fl. rheinl. und ein Schock Karpen erhalten, mithin diese ganze Streitsache ihre völlige Endschaft erreichet habe. Ob nun zwar S. K. M. davon in so weit ganz wohl zufrieden, so seind Sie doch auch persuadiret, daß, wann Höchstdieselbe Sich nicht Selbst von dieser Sache meliret hätten, solche

[1]) R. 96. B. 42.

gewiß nicht so geschwinde und vielleicht ganz anders gegangen und ausgemachet sein würde, folglich die Justiz dorten noch nicht mit solcher Promptitude und Unparteilichkeit einem jeden ohne Ansehen der Person administriret werde, wie solches nach Dero so vielfältig declarirten allergnädigsten Intention und Willensmeinung geschehen sollte. Wannenhero mehrhöchstgedachte S. K. M. vorerwähnte Dero Ober-Amtsregierung bei dieser Gelegenheit hierdurch nochmals so gnädig als ernstlichst erinnert und befehliget haben wollen, sich wohl vorzusehen und in allen vorkommenden Fällen einem jedweden sonder alles Ansehen der Person auf das prompteste vollkommene Hülfe und Recht widerfahren zu lassen, widrigenfalls S. K. M. alle diejenigen, so ihre Pflicht und Schuldigkeit darunter nicht auf das genaueste beobachten und dadurch zu weitern rechtmäßigen Beschwerden Anlaß geben werden, nicht nur ohnnachbleiblich cassiren, sondern auch dem Befinden nach noch weiter aufs rigoureuseste bestrafen lassen werden.

---

151. Denkschrift des General-Fiscals Uhden für Cocceji.
9. November 1751.

(Or. R. 9. X. 1. G.)

Fiscalische Strafgelder.

Uhden will ein gutes Wort für die Fiscale bezüglich der ihnen zustehenden Quote von den Strafgeldern einlegen, die durch das Edict von 1749 von $^1/_4$ auf $^1/_6$ vermindert worden ist. Diese Quote sei bei der sonstigen mangelhaften Besoldung mit ein Mittel gewesen, das noch manchen zu dem Entschluß geführt habe, das so verhaßte fiscalische Amt anzunehmen. Er macht darauf aufmerksam, daß ein Mißbrauch davon nicht zu fürchten sei, da ja die Strafen nicht von den Fiscalen, sondern von den Collegien verhängt würden, daß aber wohl eine Vermehrung des pflichtmäßigen Eifers der Fiscale davon zu erwarten sei. Die Advocatenpraxis bedeute bei den Fiscalen nicht viel; denn einmal müßten sie von den fiscalischen Sachen ganz fern bleiben, und dann würden sie von vielen nicht genommen, eben weil sie Fiscale seien: daher er auch, und wenn er 10 Söhne hätte, keinen davon Fiscal werden, sondern lieber eine Profession lernen lassen wollte.

---

152. Rescript an die Geh. Kanzlei.

Berlin, 12. November 1751.

Ad mandat., gez. Podewils, Finckenstein. Conc. R. 9. L. 12.

Erbrechung der Eingänge bei der Geh. Kanzlei.

Bei der Geh. Kanzlei hat sich die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß die einlaufenden Schreiben ohne Unterschied von den Subalternen erbrochen und öfter geraume Zeit ihrer Behörde vorenthalten worden sind. Es wird die Verfügung getroffen, daß fortan alle einlaufenden Sachen allein von dem Geh. Rath Bockerodt[1]) erbrochen und ihm zu dem Behuf zugestellt werden sollen.

---

153. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 18. November 1751.

Mund. R. 68. Nr. 24 a.

Ostfriesische Justizverordnungen.

Mit Immediatbericht vom 18. November 1751 reicht Cocceji „Instruction, Sportelordnung und Reglement" für die Regierung und die Untergerichte in Ostfriesland zur königlichen Vollziehung ein. Desgleichen mit Postscript vom selben Datum (Mund. ebenda) ein besonderes Reglement wegen des Justizwesens der Stadt Emden, die auf ihre besonderen Verfassungen und Vorrechte pochte. Als wichtigster Punct daraus wird in dem Begleitbericht hervorgehoben die dem Magistrat überlassene Befugniß veniam aetatis zu ertheilen, was auf eine frühere Cabinetsordre und eine mündliche Erklärung des Königs bei seiner Anwesenheit in Ostfriesland gegen Lentz zurückging. Die übrigen Puncte seien ohne Wichtigkeit. Appellation und Recurs an die Regierung blieben den Parteien überall offen. Die Verordnungen liegen gedruckt vor im N. C. C. Bd. 1 (1751). Wir geben im folgenden Stück einen Auszug aus der Instruction.

---

154. Instruction für die Regierung, Untergerichte, Magistrate und Advocaten im Fürstenthum Ostfriesland.

Berlin, 18. November 1751.

Or. R. 68. Nr. 24 a. Abgedruckt N. C. C. 1751, Nr. 98.

Neue Ostfriesische Gerichtsverfassung.

In der Einleitung werden die Uebelstände hervorgehoben, die sich für die Rechtspflege in Ostfriesland daraus ergeben haben, daß der bereits

[1]) Vgl. Bd. VI. 1, S. 77 f.

durch Patent vom 13. September 1749 eingeführte Codex Fridericianus dort noch nicht zur Observanz gekommen, daß daneben die Hofgerichtsordnung und andere Gerichtsverfassungen beibehalten worden seien und daß das Hofgericht neben der Regierung eine concurrirende Jurisdiction ausgeübt habe. Beide Gerichte seien daher mit Beibehaltung der früheren Mitglieder und unter einem neuen Präsidenten zu einer neuen Regierung combinirt worden. Die bisher beim Hofgericht und bei den Untergerichten üblichen Proceßordnungen werden aufgehoben, sämmtliche Gerichte auf den Codex Fridericianus[1]) und die noch zu publicirenden königlichen Edicte verwiesen und eine Reihe von Puncten durch die gegenwärtige Instruction besonders geregelt oder eingeschärft.

Von diesen Puncten heben wir nur diejenigen hervor, die direct oder indirect von Belang für die Gerichtsverfassung sind und die besonderen Verhältnisse Ostfrieslands betreffen.

Bei der Regierung zu Aurich, die aus zwei Senaten besteht, sollen zwei ordentliche Gerichtstage in der Woche gehalten werden, Montags und Donnerstags von 8—1 Uhr, oder so lange das Bedürfniß erfordert. Die rückständigen mündlichen Verhöre werden Mittwochs beim 1. Senat erledigt; im Uebrigen hat an diesem Tage der 2. Senat die fertigen Relationen vorzunehmen. Mittwochs um 11 Uhr werden im 2. Senat die Hoheitssachen unter Direction des Kanzlers und in Gegenwart des Präsidenten vorgetragen. Zum Hoheitsdepartement gehören die geistlichen, Kirchen- und Schulsachen (mit Ausnahme derer, die zum ordentlichen Proceß gediehen sind), ferner die Collectensachen, die Grenzstreitigkeiten mit Auswärtigen, soweit diese der Regierung beigelegt sind, die Belehnungen und die Beeidigung der Bedienten. Zu den Kirchensachen sind der General-Superintendent Lindhammer und der Consistorialrath Gossel zuzuziehen. Beim ersten Senat werden Mittwochs die Criminalsachen von den Criminalräthen vorgetragen; als solche sind vier Advocaten bestellt worden.

Die Direction der Hoheitssachen hat der Kanzler für die Zeit seines Lebens. Nach seinem Tode wird sie mit den Befugnissen des Präsidenten vereinigt. Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch den Director oder den ersten Rath (nicht durch den Kanzler) vertreten.

Das Pupillen-Collegium wird auf die dem Codex Fridericianus beigefügte Pupillenordnung und auf das Vormundschaftsrecht des Corpus

[1]) Außerdem erhält Gesetzeskraft für Ostfriesland das Ehe- und Vormundschaftsrecht des Corpus juris Fridericianum, die schlesische Hypotheken- und Depositalordnung, die kurmärkische Criminalordnung.

juris Fridericianum verwiesen. Nur soll die Gebühr von $^1/_2$ % des Pupillenvermögens hier bis auf näheren Befehl fortfallen.

Bei jedem Senat sollen nur zwei Referendarien und ebensoviel Auscultatoren bestellt werden. Prüfung wie gewöhnlich.

Die Regierung hat ausschließlich die erste Instanz in allen Ehe-, Lehns- und geistlichen Sachen im ganzen Lande, die Herrlichkeiten mit eingeschlossen. (Wegen der Stadt Emden soll ein besonderes Reglement errichtet werden; vgl. Nr. 153.) Ferner werden vor ihr belangt die von Adel, die königlichen Bedienten und die übrigen Eximirten (die in § 9 aufgezählt werden). Die Prediger sollen wie bisher unter den Magistraten und Untergerichten stehen, mit Ausnahme des General-Superintendenten, des Consistorialraths und des Hofpredigers.

Bezüglich der Wechselsachen wird die Regierung auf die neue Wechselordnung vom 30. Januar 1751 verwiesen (§ 14).

Die Commissionen sollen bei 100 Rthlr. Strafe nicht mehr im Weinkeller auf Kosten der Parteien abgehalten werden, da dies der Dignität des richterlichen Amtes entgegen ist (§ 19).

Von den Untergerichten geht die Appellation an den 1. Senat der Regierung, von diesem die Revision an den 2. Senat. Summa appellabilis 10 Rthlr., Summa revisibilis 50 Rthlr., wenn zwei conforme Urtheile vorhanden, 100 Rthlr., Succumbenzbuße 5 Rthlr. (In Emden die doppelten Sätze ohne den Unterschied bei der Revision.)

Vom 1. Senat der Regierung geht die Appellation (s. a. 10 Rthlr.) an den 2. Senat, die Revision, wenn der Streitgegenstand 400 Rthlr. beträgt, an das Ober-Tribunal (in der gewöhnlichen Weise), wenn er geringer ist (aber über 50 Rthlr., oder, wenn zwei gleichlautende Urtheile vorhanden sind, über 100 Rthlr.), an die Regierung zu Minden. Succumbenzbuße 25 resp. 10 Rthlr., im ersten Falle zwischen der Regierung und dem Tribunal zu theilen, im zweiten Falle für die Ostfriesische Regierung allein.

Die Execution soll nach den Vorschriften des Codex Fridericianus geschehen. Da aber einmal die „Ausmiener" im Fürstenthum Ostfriesland publica auctoritate bestellt sind, so verbleibt diesen der Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter; es soll deswegen noch eine besondere Ausmiener-Ordnung publicirt werden (§ 31).

Daß kein Chef oder Mitglied der Regierung Acten in seinem Hause zurückbehalten darf, wird mit Rücksicht auf den Fall Homfeld besonders scharf, bei 100 Ducaten Strafe verboten (§ 33).

Das bisherige Verfahren in Criminalsachen, wonach alle Delicte dem Advocatus fisci übergeben, der Angeklagte vor die Regierung citirt, ein ordentlicher Proceß durch alle Instanzen geführt und enorme Straf-

gelder dictirt wurden, wird abgestellt. Die Inquisition in Criminalsachen soll hinfort nicht bei der Regierung, sondern bei den Untergerichten, wo Gefängnisse vorhanden sind,[1]) geführt werden, wobei die Regierung das gewöhnliche Aufsichts- und Strafrecht über die Unterrichter hat; gegen eximirte Personen wird die Inquisition durch einen Fiscal im Auftrage der Regierung geführt. Die Acten werden zum Spruch an die Regierung gesandt; auf die im Codex Fridericianus benannten Fälle, in denen königliche Bestätigung nöthig ist, wird besonders hingewiesen. Den Besitzern von Herrlichkeiten soll nicht freistehen noch nachgelassen werden, eine Leibesstrafe in Geldstrafe zu verwandeln, „vielweniger sich des ungereimter Weise prätendirten juris aggratiandi zu bedienen". Dem Advocatus fisci und den anderen Fiscälen liegt es ob, vorkommenden Falls darüber zu wachen, daß diesen und anderen Eingriffen in die landesherrlichen Gerechtsame mit Nachdruck gesteuert werde. — Die kleinen fiscalischen Vergehen bleiben dem Spruch der Untergerichte überlassen (§§ 36, 37).

Zur Vermeidung von Collisionen mit der Kriegs- und Domänenkammer wird die Regierung besonders auf das Reglement vom 19. Juni 1749 verwiesen (§ 39).

Die Scheidung der Befugnisse zwischen der Regierung und dem Consistorium erfolgt in der durch den Codex Fridericianus vorgeschriebenen Weise. Die Examinirung der Predigtamtscandidaten haben nur die geistlichen Mitglieder des Consistoriums. Sie sollen sich nicht bei den zwischen Reformirten und Lutherischen streitigen Puncten, „welche ohnedem nichts bedeuten", aufhalten, auch den Candidaten nicht nur über eine Materie, sondern über das ganze System der Theologie examiniren. Zum Examen wird kein Candidat zugelassen, der nicht mindestens zwei Jahre auf königlichen Universitäten studirt hat und wegen seines Fleißes und Collegienbesuchs die nöthigen Zeugnisse beibringen kann. Es bedarf eines Tentamens beim Consistorium, wenn die von Universitäten kommenden Candidaten predigen wollen. Ohne ein solches darf kein Prediger einem Studiosus seine Kanzel überlassen. Ueber die Candidaten, welche das Tentamen gemacht haben, werden Listen geführt; auf ihre Conduite hat das Consistorium ein wachsames Auge zu haben. Die Ordination erfolgt im ganzen Lande nur durch den General-Superintendenten (§ 40).

Einige Veränderungen des Codex Fridericianus in processualibus decken sich in der Hauptsache mit den Bestimmungen der Instruction für das Königsberger Hofgericht (Nr. 134).

---

[1]) Diese sind § 36 namentlich aufgeführt.

Die Untergerichte werden, wie die Regierung, auf den Codex Fridericianus verwiesen; sie sollen vor allem das Unwesen der Consulenten, Pfuscher und Procuratoren abstellen, die bisher die eigentliche Leitung der Processe gehabt haben, und nur die bei den Untergerichten angeordneten geschickten Advocaten zulassen. Sie werden wegen des Verfahrens in Civil- (namentlich auch Bagatell-) und Criminalprocessen eingehend instruirt (§§ 57—66).

Die drei Landgerichte zu Leer, Norden und Esens, wo die Landrichter in ihrem Bezirke von einem Ort zum andern herumzureisen pflegten, um kostspielige Untersuchungen in kleinen Delicten anzustellen, die die königlichen Unterthanen zu bezahlen hatten, sind aufgehoben und die von ihnen bisher wahrgenommenen fiscalischen Sachen den Beamten jedes Ortes beigelegt worden. Die Landrichter haben ihre Besoldungen auf Lebenszeit behalten und sind zugleich zu königlichen Räthen, Fiscalen und Advocaten erklärt worden; ihnen hat die Regierung die commissarischen Untersuchungen gegen Eximirte sowie andere Commissionen in der Nähe zu übertragen (§ 67). Wegen dieser fiscalischen Sachen werden die Gerichte in § 68 eingehend instruirt.

Die Regierung hat die Untergerichte alle zwei Jahre visitiren zu lassen (§ 69).

Alle Unterrichter und Gerichtsverwalter in den Herrlichkeiten sind vor ihrer Zulassung bei der Regierung zu examiniren (§ 70).

Die Advocaten bei der Regierung und bei den Untergerichten werden im Sinne des Codex Fridericianus (mit einigen schon in der clevischen und preußischen Instruction erhaltenen Abänderungen) angewiesen (§§ 71—100). Vor allem führen §§ 71 und 72 aus, daß die bisherige Unordnung mit den Procuratoren und Consulenten abgeschafft und ein certus numerus geschickter und redlicher Advocaten festgesetzt worden sei;[1]) außer diesen recipirten Advocaten soll bei den Gerichten Niemand zugelassen werden; kein Prediger, Schulmeister oder sonst nicht Rechtsverständiger soll künftig Testamente oder Contracte aufsetzen dürfen.

In § 100 wird schließlich noch bestimmt, daß alle 3 Jahre eine besondere Commission nach Ostfriesland geschickt werden soll, um zu untersuchen, ob diese Instruction überall befolgt werde.

Die Sportelordnungen für die Regierung und die Untergerichte in Civil- und Criminalsachen sind ebenda im Anhange gedruckt.

---

[1]) Die Liste der Advocaten bei der Regierung und den Untergerichten ist im Anhang der Instruction gedruckt N. C. C. a. a. O. Spalte 214 ff.

155. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 24. November 1751.

Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 22b. Concept.

Wiederbesetzung einer schlesischen Landrathsstelle.

Bei E. M. hat einer von Bock um die vor wenig Tagen erledigte Landrathsstelle des p. Packisch im Goldbergischen Kreise allerunterth. Ansuchung gethan. Die Stände dieses Kreises, welche von nicht geringer Importance sind, hoffen, daß E. M. so wie bishero in allen dergleichen Fällen in Schlesien geschehen, ihnen allergnädigst gestatten werden, einen aus ihren Mitteln zu dieser erledigten Landrathsstelle zu erwählen und zu E. M. Confirmation zu präsentiren.

Es ist auch diese Wahl schon verfüget und werde E. M. ich nächstens denjenigen allerunterthänigst anzeigen, welcher von den Ständen gewählet worden und zu dieser Function am tüchtigsten sein möchte.

Es kommt ohnedem bei diesem Platz annoch mit darauf an, daß der Landrath Ansehen und Vermögen habe, immaßen dieser Kreis monatlich an 20/m Rthlr. Steuern aufbringen muß, dahero ich dann allerunterthänigst nicht zweifle, daß E. M. denen Ständen die sonst gewöhnliche Wahl gleichfalls allergnädigst zu gestatten geruhen werden.

Der König ist offenbar einverstanden damit gewesen. Am 21. Januar 1752 meldet Münchow, daß die Kreisstände wieder einen von Packisch gewählt hätten, den er zur königl. Bestätigung empfiehlt. Die Bestätigung erfolgt durch Cabinetsordre vom 25. Januar 1752.

---

156. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 29. November 1751.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 7b.

Bürgermeisterstelle in Königsberg durch den König besetzt.

Nachdem Sr. K. M. ohnlängst allerunterthänigst gemeldet worden, wie daß der zu Königsberg in Preußen gestandene dirigirende Burgermeister Kiesewetter mit Tode abgegangen, auch bald nachher von dem dortigen Magistrat der Rendant der Licentkasse Hofrath Keßler zu sothaner Stelle hinwiederum gewählet worden, als machen

Höchstdieselbe Dero General-Directorio hierdurch Dero Willensmeinung dahin bekannt, wie Sie vor dieses Mal gedachte Wahl des Magistrats nicht zu approbiren intentioniret seind, sondern vielmehr aus bewegenden und Höchstderoselben bekannten Ursachen resolviret haben, dem Krieges- und bisherigen Steuerrath Hindersin vorermeldete vacante dirigirende Burgermeisterstelle zu Königsberg nebst dem dabei geordneten Gehalt und rechtmäßigen Emolumenten hinwiederum zu conferiren.

Wannenhero Sie Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden anbefehlen, solcherhalb das gehörige zu verfügen, im übrigen aber gedachten Hindersin insonderheit dahin anzuweisen, daß er seine Haupt-Attention mit pflichtmäßig auf die Wiedereinführung der dort ganz verfallenen Polizei, ingleichen auf das dasige bisher noch sehr geringe Manufactur- und Fabriquenwesen und deren bessere Aufnahme richten, auch auf eine rechtschaffene Weise ohnermüdet arbeiten soll.

157. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 5. December 1751.

R. 96. B. 42.

Manitius und Beyer vom 5. Departement verabschiedet. Ursinus' Anstellung.

S. K. M. haben resolviret, Dero beide bei dem 5. Departement des General-Directorii stehende Geheime Finanzräthe Manitius und Beyer wegen ihres erreichten hohen Alters und anderer bekommener Zufälle halber, wodurch sie behindert werden, ihre Dienste nicht mehr dergestalt, als es erfordert wird und als es vorhin zu Höchstderoselben gnädigstem Gefallen geschehen, [!] dahin zu erlassen, daß selbige von aller weiterer Arbeit beim General-Directorio dispensiret sein, hergegen aber jeder von ihnen von ihrem bisherigen Gehalt 1000 Rthlr. als eine Pension auf ihre Lebenszeit behalten sollen.[1] Wobei Höchstdieselbe zugleich resolviret haben, daß der

[1] Für Beibehaltung von Manitius war Fäsch in einer Immediateingabe vom 9. December 1751 eingetreten; der König erwiderte ihm jedoch durch Cabinetsordre vom 11. December (R. 96. B. 42), daß es bei seiner Ordre bleiben müsse.

jetzige Licentdirector zu Königsberg, Kriegesrath Ursinus, hinwiederum zum 5. Departement des General-Directorii als Geheimer Finanzrath gesetzet und die vom vorigen Gehalt übrig bleibende 1800 Rthlr. zum Tractament bekommen, der jetzige Licentrendant Keßler aber wiederum zum Licentdirector allda bestellet werden soll. Es hat demnach das General-Directorium das gehörige hiernach zu verfügen.

158. Cabinetsordre an den Etatsminister von Katt.

Berlin, 17. December 1751.

R. 96. B. 40.

Titelunwesen.

Auf Eure Anfrage vom 14. dieses wegen des von dem pommerschen Regierungs-Archivario Steobanus gesuchten Prädicats als Hofrath gegen Offerirung 200 Rthlr. zur Chargenkasse ertheile Ich Euch hierdurch zur Resolution, daß Ich diesem Gesuch nicht deferiren will, da die gute Ordnung es mit sich bringet, daß jeder den Character von derjenigen Charge führe, welche er wirklich bekleidet, und daß also ein Archivarius auch keinen andern Titul als den Namen des Archivarii, der ihm ganz und gar nicht schimpflich ist, führe.

159. Rescript des General-Directoriums an die kurmärkische Kammer.

Berlin, 29. December 1751.

Gen.-Dir. Kurmark, Landräthe.

Landrathsbestellung in der Altmark.

Auf Vortrag des General-Directoriums vom 16. Januar 1743 hatte der König durch Marginal genehmigt, daß dem gewesenen Lieutenant beim Leib-Carabinier-Rgt. v. Piverling, der bei Mollwitz schwer verwundet und dadurch zum Kriegsdienst unbrauchbar geworden ist, „zu Beforderung seiner fortune“ der Character als Landrath gratis ertheilt werde, mit Aussicht auf Berücksichtigung bei einer zukünftigen Vacanz. — Bestallung vom 22. Januar 1743.

Nach dem Tode des altmärkischen Landraths v. d. Schulenburg 1747 meldete sich Piverling zu spät, nachdem bereits die Stelle an Putlitz

(Fortsetzung s. S. 282.)

160. Liste der fiscalischen Processe 1751 (1. Januar bis 1. Januar).

R. 9. X. 1. B.

Provinz	Processe so über ein Jahr alt	Processe, das letzte Jahr dazugekommen	Summa aller geführten Processe	Civil-Processe		Criminal- u. Inquisitionsprocesse		Abgethan	Bleiben
				Von Justiz-Collegiis oder Departement veranlassete	Vom General-Directorio, Kriegs- und Domänenkammer oder andern Departements veranlassete	Von Justiz-Collegiis oder Departement veranlassete	Vom General-Directorio, Kriegs- und Domänenkammer oder andern Departements veranlassete		
1. Preußen	13	51	64	26	25	12	1	34	30
2. Mittelmark	97	61	158	57	79	13	9	56	102
3. Altmark	11	4	15	12	—	3	—	9	6
4. Uckermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Neumark	27	28	55	23	24	8	—	24	31
6. Pommern	75	76	151	47	97	1	6	65	86
7. Magdeburg	34	27	61	22	12	24	3	17	44
8. Quedlinburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Halberstadt	45	46	91	24	52	—	15	34	57
10. Minden	7	8	15	6	—	9	—	5	10
11. Lingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Tecklenburg	1	4	5	4	—	1	—	3	2
13. Cleve und Mark	49	15	64	25	32	6	1	15	49
14. Mörs	12	8	20	9	9	2	—	9	11
15. Geldern	8	7	15	12	3	—	—	13	2
16. Ost-Friesland	35	53	88	12	—	76	—	70	18
Summa:	414	388	802	279	333	155	35	354	448

vergeben war. Der König vertröstete ihn durch 2 Cabinetsordres vom 17. Mai und 6. Juni 1747 auf die nächste Vacanz.

Diese ereignete sich November 1751 durch den Tod des älteren Landraths v. Putlitz.[1]) An dessen Stelle wurde auf einer Zusammenkunft der altmärkischen Landräthe und Ritterschaft zu Tangermünde 9. December 1751 (Protocoll ebenda) der Landrath von Piverling gewählt, dessen Wahl das General-Directorium unterm 29. December 1751 bestätigte.[2])

161. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 1. Januar 1752.

Ausf. Gen.-Dir. Kurmark. Materien CCXIV. 4a. Vol. IV.

Bürgermeister Voß zum Commissarius loci in Potsdam ernannt.

Nachdem S. K. M. aus bewegenden Höchstderoselben bekannten Ursachen resolviret haben, mit dem Krieges- und Steuerrath Neubauer zu Potsdam eine Veränderung vorzunehmen und denselben von seiner verwalteten Function als Commissarius loci gänzlich zu dispensiren, dahergegen aber solchen in den Platz des zur General-Kriegeskasse placirten Kriegesrath Westphals bei der hiesigen Ober-Rechenkammer, auch Serviscommission dergestalt zu versetzen, daß er dasjenige, so nurgedachter Westphal dieserhalb an Besoldung gehabt, hinwiederum bekommen soll; wogegen höchstgedachte S. K. M. aber wollen, daß der bisherige Polizeidirector und dirigirende Burgermeister zu Potsdam, Hofrath Voß, wiederum zum Krieges- und Steuerrath allda bestellet und dasjenige an Tractament und Emolumenten bekommen soll, so der p. Neubauer vorhin genossen, und zwar dergestalt, daß nurerwähnter Voß zu seiner Inspection nachspecifirte Städte haben soll, als nämlich: Potsdam, Brandenburg, Treuenbrietzen, Beelitz, Zossen, Teltow, Werder und Saarmund, dagegen die von des Neubauers ehemaliger Inspection noch übrig bleibende Städte Cöpenick, Mittenwalde, Trebbin und Teupitz unter die andern zunächst belegene Commissarios locorum eingetheilet

---

[1]) Stendalschen Kreises.

[2]) Tractament und Gehalt 400 Thlr. Putlitz war auch Deichhauptmann gewesen; in dieser Function folgte ihm durch Wahl der Stände und königl. Bestätigung der ehemalige Hauptmann v. Grävenitz zu Neukirchen (200 Thlr. Gehalt). Gen.-Dir. Kurmark, C. C. XIV. 4a. IV.

und repartiret werden sollen: als befehlen Sie Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, hiernach das gehörige zu verfügen.

Im Uebrigen ist von Sr. K. M. mehrgedachtem Voß zugleich aufgegeben worden, daß er, der mit ihm zu geschehenden Veränderung ohnerachtet, die Hauptdirection des Polizei- und Justizwesens zu Potsdam annoch continuiren, zugleich aber auch Höchstderoselben ein anderes geschicktes und zuverlässiges Subjectum vorschlagen soll, so in dessen Stelle zum dirigirenden Burgermeister in Potsdam gesetzet und die Polizei- und Justizsachen auf gleiche Art, wie er solches bisher gethan, respiciren, insonderheit aber, wann er auf den Städten seiner Inspection abwesend sein muß, alles wohl in Acht nehmen könne.[1])

162. Cabinetsordre an den Geheimen Rath von Klinggräff (Accisedirector in Berlin).

Berlin, 3. Januar 1752.

Abschriftlich. R. 96. B. 43.

Keine Vermehrung oder Erhöhung der Gehälter für Accisebediente.

Nachdem Ich ersehen habe, was Ihr in Eurer Vorstellung vom 28. voriges wegen Annehmung mehrerer Bedienten bei der hiesigen Accise und deren Salarirung gemeldet habet, so ist Euch darauf zur Resolution, wie zwar Ich nicht ganz entgegen bin, daß die Supernumeraires von der hiesigen Accise bei sich eröffnenden Accisebedienungen vor anderen placiret werden; denenselben aber jetzo neue Salaria und Zulagen zu geben, solches kann nicht geschehen, noch weniger finde Ich nöthig, die Anzahl dererselben zu verstärken, da die kleine und geringe Accise-Defraudationes, so etwa durch die Vermehrung der Accisebedienten verhindert werden möchten, dasjenige bei weitem nicht einbringen können, was zu ihrer Salarirung erfordert werden würde; nicht zu gedenken, daß, da anderer Orten, als im Oestreichschen und dergleichen, solche Art von Bedienten auf alle Weise verringert werden, es Mir wohl nicht anständig sein würde, hiesiger Orten deren Anzahl zu vermehren.

[1]) Ueber die Wiederbesetzung der Bürgermeisterstelle vgl. die Acten Gen.-Dir. Kurmark, Städte.

163. Cabinetsordre an Münchow.

Berlin, 3. Januar 1752.

Abschr. R. 96. B. 45.

Wahl eines Landraths in Schlesien.

Auf Bericht des Ministers wird der Landrath des Grünbergschen Kreises, v. Nassau, seines hohen Alters wegen und seinen Wünschen gemäß entlassen und die Wahl des v. Prittwitz auf Lawalde bestätigt.

164. Cabinetsordre an Münchow.

Berlin, 3. Januar 1752.

Abschr. R. 96. B. 45.

Verkauf adliger Güter an Bürgerliche.

Ein Bruder Münchows, ehemaliger Major, der sich in sehr schlechten Vermögensumständen befindet, möchte seine Güter Pogitcke und Wutnogge an jemanden bürgerlichen Standes veräußern. Der Minister hat dies dem König vorgestellt (1. Januar); der König will es zwar „vor dieses Mal noch accordiren"; „es muß aber sodann hierunter nicht weiter gehen, maßen Ich nicht füglich gestatten kann, daß der Adelichen Güter aus denen Händen derer Adel-Familien kommen und an Personen bürgerlichen Standes gerathen, weil Mir solches zum gar großen Präjudiz sein kann".

Entsprechende Weisung an den schlesischen Justizminister Danckelman vom selben Datum.

165. Cabinetsordre an Cocceji.

Berlin, 4. Januar 1752.

Ausf. R. 46. B. Nr. 75.

Entlassung eines verschuldeten Richters.

Der König remittirt durch Cabinetsordre, Berlin, 4. Januar 1752 (Ausf.) an Cocceji ein Immediatgesuch des Breslauer Ober-Amtsregierungsraths Frhrn. v. Seidlitz um ein indultum moratorium auf 3 Jahre zur Prüfung und Bescheidung. — Cocceji stellt unterm 15. Januar 1752 dem König vor (Conc.): im Codex Fridericianus sei die heilsame Verfügung gemacht worden, daß verschuldete Richter dimittirt werden sollen, weil es gefährlich ist, solchen die Justiz anzuvertrauen. Dies würde in dem vor-

liegenden Falle um so mehr angebracht sein, als der v. Seidlitz auch nicht die geringste Capacität zu dem wichtigen Amt besitze. Dagegen habe er einen sehr geschickten Sohn, der schon im 4. Jahre als Referendarius gearbeitet und auch für seinen Vater die Relationen gemacht habe. Er schlägt daher vor, den Vater zu dimittiren und den Sohn an seine Stelle zu setzen, mit der Auflage, daß er dem Vater Zeit seines Lebens die Hälfte des Gehalts abgeben müsse, „weil dieser sonst Hungers sterben müßte". Der König antwortet zustimmend durch Cabinetsordre an Cocceji vom 18. Januar 1752. (R. 96. B. 45.)

Die Dimission ist mit der obigen Maßgabe unterm 22. Januar 1752 ausgefertiget worden.

166. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten v. Fuchs (Halberstadt).

Berlin, 4. Januar 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Entlassung eines untüchtigen Kriegs- und Domänenraths.

Der Kriegs- und Domänenrath v. Bergen, den der Präsident v. Fuchs in der letzten Conduitenliste als ein „sehr schlechtes und confuses Subjectum" bezeichnet hatte, auf dessen Besserung nicht zu rechnen, da er „dem Branntweintrunk ergeben", soll „weggeschafft" und an seiner Stelle ein anderer vorgeschlagen werden. Sonst ist der König mit der Kammer zufrieden.

167. Cabinetsordre an den Kriegs- und Domänenrath Ursinus (Königsberg).

Berlin, 9. Januar 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Ursinus' Uebersiedelung nach Berlin als Geh. Finanzrath.

Der König ertheilt dem bisherigen Kriegs- und Domänenrath und Licentdirector Ursinus in Königsberg auf dessen Schreiben vom 31. December zur Resolution, „daß, wenn es ihm nicht gefällt, auch ohne Vorspann hierher zu kommen, um seinen Posten als Geh. Finanzrath anzutreten, er dorten zu Königsberg auf seinem bisherigen Posten bleiben kann und S. K. M. solchenfalls den hiesigen Posten mit einem andern zu besetzen bedacht sein werden".

Ursinus entschloß sich darauf, auch ohne Vorspann zu kommen. Bis er eingetroffen sein werde, wurde auf Ansuchen von Fäsch durch Cabinetsordre an das General-Directorium vom 30. Januar 1752 (R. 96. B. 45) ein Rath aus der Kurmärkischen Kammer — es ist, wie aus der Cabinetsordre vom 25. Februar 1752 (ebenda fol. 119) hervorgeht, der Kriegs- und Domänenrath Magusch — als Hülfsarbeiter dem 5. Departement überwiesen. (Vgl. die entsprechenden Cabinetsordres an Fäsch und den Präsidenten v. d. Gröben ebenda fol. 46.)

168. Schriftwechsel zwischen dem König und Cocceji.

9. Januar bis 19. November 1752.

R. 96. 431. D. — R. 9. J. 3. — R. 96. B. 43.

Tribunalspräsident Graf Reuß seines Reichthums wegen im preußischen Dienst festgehalten.

Cocceji berichtet, Berlin, 9. Januar 1752, er vermuthe, daß der Tribunalspräsident Graf v. Reuß,[1]) der durch eine holländische Erbschaft unstreitig zum reichsten Cavalier in den königlichen Landen geworden sei, den Königlichen Dienst verlassen möchte, und daß andere Puissancen ihn unter Versprechung großer Avantagen an sich ziehen dürften. Er schlägt vor, ihn durch einige Distinction in den Stand zu setzen, daß er an keine Aenderung zu gedenken Ursach habe.

Der König antwortete, daß er nicht abgeneigt sei, dem Grafen v. Reuß mit Beibehaltung seiner jetzigen Function bei dem Justizdepartement zum Minister zu declariren und ihn überdem mit dem preußischen Orden zu versehen.[2]) Cocceji erklärt dies (14. Januar) für das rechte Mittel, diesen geschickten und redlichen Mann festzuhalten.

Reuß erhält den Schwarzen Adler-Orden durch Cabinetsordre vom 5. Februar 1752 (R. 96. B. 43). Zugleich wird ihm erlaubt, jährlich einige Wochen auf seine Güter zu gehen.

14. November 1752 erinnert Cocceji, der König habe noch nicht bestimmt, was der Etatsminister Graf v. Reuß für ein Departement haben solle. Er schlägt vor, ihm das Justizdepartement für Preußen und Ostfriesland anzuvertrauen, weil der Etatsminister von Danckelman ohnehin genug mit den schlesischen Consistorial-, geistlichen und Lehnssachen zu thun habe. (R. 96. 431. D. R. 9. J. 3.)

[1]) Vgl. Bd. VIII, S. 46—51.

[2]) Die betreffende Cabinetsordre ist nicht erhalten.

Der König genehmigte den Antrag durch Cabinetsordre, Potsdam, 19. November 1752. Die Ausfertigungen geschahen am 22. November 1752. (R. 9. J. 3.)

169. Aus einer Cabinetsordre an den Pommerschen Kammerpräsidenten von Aschersleben.

Berlin, 18. Januar 1752.

Abschriftlich. R. 96. B. 43.

Adel und Handelschaft.

. . . Was endlich den letztern Punct Eures Promemoria angehet, daß nämlich denen von Adel die Freiheit gegeben werden sollte, in Handelsstädten Comptoirs vor sich anzulegen, so gehet solches gar nicht an, indem einestheils wenig oder gar keine von Adel sich damit einlassen, anderntheils aber [solches] denenselben um so weniger conveniren würde, als sie dadurch von dem métier d'honneur abgezogen werden und vielleicht verschiedene von ihnen der Handelschaft mehr als dem ihnen anständigen Kriegeswesen obliegen würden.

170. Rescript an die neumärkische Regierung.

Berlin, 21. Januar 1752.

Gedr. N. C. C. I, 275—278; gez. Bismarck.

Jurisdictionsverhältnisse in Landsberg a. W.

Auf Bericht und Gutachten der Regierung wird genehmigt: Die in Landsberg und zugehörigen Dörfern lebenden königlichen Bedienten bürgerlichen Standes sind in personalibus und realibus der Jurisdiction des Magistrats unterworfen, ebenso Adlige und Geistliche, wenn sie Bürger geworden sind oder bürgerliche Häuser an sich gebracht haben, in realibus; doch ist der Adel in personalibus davon eximirt (Landtagsreceß von 1653). Dagegen hat der Magistrat keine Jurisdiction über die Prediger in personalibus; diese stehen nach dem Codex unter der Regierung. Ferner soll der Magistrat, um Kosten zu sparen, nur dann Nachlaß-Inventare aufnehmen, wenn unter den Erben Unmündige oder Abwesende sind.

171. Cabinetsordre an den Kurmärkischen Kammerpräsidenten von der Gröben.

Potsdam, 26. Januar 1752.

Abschriftlich. R. 96. B. 43.

Verweis wegen Unterlassung der Heranschaffung billigen Brennholzes für die Armen nach Berlin.

Da Ich mißfällig vernehmen muß, daß die Euch subordinirte Churmärkische Kammer aus einer unzeitigen und gar schlecht überlegten Menage im letztverwichenen Jahre einige 1000 Haufen kiehnen Holz weniger als sonst in andern Jahren zu denen Holzmärkten nach Berlin transportiren lassen, dahero nun aber entstanden, daß auf allen Berlinschen Holzmärkten kein kiehnen Holz vorhanden und daß dadurch die Armuth, welche kein theures Holz bezahlen kann, in großer Verlegenheit stehet, so begreife Ich nicht, warum Ihr gedachter Kammer in solchem unüberlegten Verfahren nachgeben mögen, als welcherwegen Ich Euch Mein Mißfallen nicht verhalten kann, welches Ihr auch gedachter Kammer nachdrücklichst bekannt machen sollet. Damit aber darunter sofort remediret werde, so befehle Ich, daß Ihr Euch mit der Kammer und insonderheit mit denen beiden Ober-Forstmeisters[1]) sogleich zusammenthun und die ohngesäumte Veranstaltung machen sollet, damit bei jetzo ohnedem offen seiendem Wasser das zum Behuf der Armuth in Berlin vor diesen Winter noch erforderliche kiehnen Brennholz aus denen zunächst belegenen Heiden sonder den geringsten Zeitverlust nach Berlin transportiret und also die Armuth dadurch soulagiret und denen sonst daher zu besorgenden üblen Folgen bei der Armuth, als Krankheit und dergleichen, vorgebeuget werden müsse. Ihr habet Euch hiernach zu achten und nicht die geringste Zeit dabei zu verlieren.

---

[1]) v. Krosigk und v. Knobelsdorff. Entsprechende Cabinetsordres an beide vom selben Datum ebenda.

172. Promemoria Fäschs an das General-Directorium.

Berlin, 29. Januar 1752.

Mund. V. Dep. Fach 1, Nr. 1.

Geschäftskreis des V. Departements.

Se. Königl. Majst. allerhöchsten Intention und Dero successive ergangenen Ordres gemäß werden zu dem Vortrag, imgleichen zur Veranlassung und Expedition des mir allergdst. anvertrauten 5. Departements eigentlich folgende Sachen ganz ohnmaßgeblich gehören:

1. die Poussirung der Maulbeerbaum-Plantages und des Seidenbaues in sämmtlichen Provinzien,

2. die Sammet- und Seidenzeug-, auch dergleichen Band- und Strumpffabriken,

3. die Anlegung neuer und im Lande noch fehlender Fabriken und Manufacturen,

4. das Etablissement der zu solchen Fabriken ankommenden Ouvriers und anderer Künstler, jedoch alle andern Colonistensachen ausgenommen, als wovon Se. Kgl. Mst. vermöge Cabinets-Ordre vom 3. Junii 1749[1]) das 5. Departement allergndst. ausdrücklich dispensiret und dieses zu besorgen denen übrigen hochlöbl. Departements, unter welchen dergleichen Etablissements gemachet werden dürfen, lediglich und allein überlassen haben.

5. Die Verbesserung der bereits etablirten Fabriken und Manufacturen in Berlin, besonders

6. das Etablissement der Ruhler und Schmalkalder Messer- und Scheeren- rc. Schmiede zu Neustadt-Eberswalde.

7. Die Berlinsche Schriftgießerei und Letterschneiderei.

8. Die Verbesserung des Commercii en général.

9. Die neu anzulegende Wollmagazins in den Provinzien.

10. Die Verbesserung der Wollmanufacturen in den Provinzien. So concurriret zwar hierbei das 5. Departement, die dieserhalb nöthigen Veranlassungen aber geschehen von denen hochlöblichen Departements, unter welchen die respective Provinzien stehen, mithin auch dieserhalb die Berichte von denen Kammern an ihre Departements adressiret werden.

11. Die Cotton-, Nessel- auch Cannefaß- und Linnenfabriken, auch Druckereien,

---

[1]) Bd. VIII, Nr. 170.

12. die Frankfurter Meßrelationen, insofern selbige nicht das Accise-, Zoll-, Kämmerei- und Polizeiwesen betreffen und

13. was sonst von Se. Königl. Mst. durch Special-Cabinets-Ordres dem 5. Departement allergndst. besonders aufgetragen wird.

Ob nun wohl außer obigen Sr. Kgl. Mst. laut Cabinets-Ordre vom 5. August 1750[1]) allergnst. verordnet, daß, wenn bei denen andern hochlöblichen Departements Sachen vorkommen, so nur einigermaßen ins Commercien-, Fabriken- und Manufacturwesen einschlagen, mithin wann Accise- und Zollsätze geändert, rectificirt, oder gewisse Waren verboten, andere aber favorisiret werden sollen, mir davon Communication gethan, auch die deshalb an Se. Kgl. Mst. abzulassende Relationes von mir mitgezeichnet; imgleichen, wann Sachen vorfallen, so ins Commercien-, Fabriken- und Manufacturwesen einschlagen, und wegen welcher derer Herrn Würklich Geheimten Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministres Excellenzien nöthig finden, unter sich zusammen zu kommen und Privatconferenz auf dem General-Directorio zu halten, ich sodann jedes Mal mit dazu gezogen und mir davon die nöthige Ouverture gegeben werden soll, so ist gleichwohl Sr. Kgl. Mst. allergnste. Willensmeinung keinesweges, daß alle und jede Commercien-, Manufactur- und Fabrikensachen, so nur ein oder die andere Provinz besonders betreffen, und bishero bei denenjenigen Departements vorgetragen, angegeben und expediret werden, unter welchen die Provinzien gehören, hinfüro bei dem 5. Departement allein tractiret, von selbigem darauf veranlasset und auch expediret werden solle: Allermaßen Se. Konigl. Mst. höchsterlauchtest wohl eingesehen, daß solches von dem 5. Departement wegen der wenigen Arbeiter nicht bestritten werden kann; auch in Betracht dessen mich von allen übrigen Sachen, so zum Ressort des hochlöbl. General-Directorii gehören, gänzlich und dergestalt dispensiret haben, daß ich weder noch mein Departement mit deren Vortrage noch mit deren Expedition etwas zu thun haben noch davor rependiren soll, damit meine Zeit so mehr zu Besorgung sowohl der zum 5. Departement gehörigen Sachen als besonders derjenigen Affairen anwenden könne, welche von Sr. Majst. mir immediate aufgetragen werden. Ich zweifle also nicht, Ihre Excellenzien werden zu verfügen die Gnade haben, daß über

[1]) Nr. 7.

diese von Sr. Kgl. Mst. höchstselbst geordnete und festgesetzte Einrichtung des mir untergebenen 5. Departements mit gehörigem Ernst gehalten, auch sämmtliche Krieges- und Domänenkammern allenfalls nach dem von mir bereits angegebenen und hierbeiliegendem Rescript, dieserhalb nunmehro instruiret werden mögen, um zuverlässig zu wissen, was vor Sachen sie eigentlich an das 5. Departement zu adressiren haben.

Der beiliegende Entwurf, ein Rescript auf Specialbefehl d. d. Berlin, 29. Januar 1752, beginnt: „Da Wir wahrnehmen, wie zeithero sowohl von Euch, als auch von unsern übrigen Krieges- und Domänenkammern alle und jede in das Commercien-, Fabriken- und Manufacturwesen einschlagende Sachen und dieserhalb abgefaßte Berichte ohne Unterscheid an Unseres General-Directorii 5. Departement adressiret worden, wozu vielleicht das an euch ergangene Rescript vom 12. August 1750[1]) Anlaß gegeben, ob es wohl damit keine andere als diese Meinung hat, daß alle diejenige Commercien-, Fabriken- und Manufactursachen, welche vorhin und zur Zeit Unseres verstorbenen p. Etats-Ministri v. Marschall zum 5. Departement gehöret, noch ferner bei selbigem verbleiben und dahin adressiret werden sollen, insofern nicht von Uns dieserhalb ein Anderes resolviret und verordnet wird, so finden wir künftig besserer Ordnung wegen nöthig, Euch deshalb näher zu instruiren ꝛc."

Folgt dann der wesentliche Inhalt des obigen Schriftstücks.

Das Concept wurde bei den Provinzial-Departements durchgesehen und auf die verschiedenen Provinzen eingerichtet und ist von sämmtlichen dirigirenden Ministern gezeichnet.

---

173. Cabinetsordre an das General-Directorium.[2])

Potsdam, 30. Januar 1752.

Or. Gen.-Dir. Ostpr. Bestall.-Sach. G.-D. Membra Coll. Nr. 6. Abschr. V. Dep. Fach 1, Nr. 1.

Bestreitung der Arbeit beim V. Departement.

Nachdem Se. Kgl. Mst. ꝛc. in Erwägung gezogen haben, wie es eine Ohnmöglichkeit sei, daß Dero Geheime Finanzrath Fäsch alle Arbeit, so von den Ressort des 5. Departements des General-Directorii ist, alleine bestreiten könne, nachdem die bei solchen Departement sonst gestandene Geheime Finanzräthe Beyer

[1]) Ergangen in Folge der Cabinetsordre vom 5. August, vgl. Nr. 7.

[2]) Erging auf einen Bericht Fäschs vom 25. Januar ganz in dessen Sinne. Cabinetsordre an Fäsch 30. Januar 1752. Ebenda.

und Manitius congediret worden, der dahin wiederum bestellete Geheime Finanzrath Ursinus aber wegen seiner dort gehabten Kassenangelegenheiten noch nicht sogleich nach Berlin abgehen kann, um seine Fonction anzutreten und zuförderst von denen dahin gehörigen Sachen die nöthige Kenntniß zu nehmen, — Als haben höchstged. Se. Königl. Mast. dieserwegen resolviret, daß ad interim und bis mehrgedachter Ursinus seine Fonction bei dem General-Directorio wirklich angetreten, auch sodann die gehörige Informationes von denen ihm obliegenden Sachen eingenommen haben wird, einer von denen Krieges- und Domänenräthen der Churmärkischen Kammer, welchen der Geheime Finanzrath Fäsch dazu am capablesten erachten und deshalb wählen und benennen wird, unter seiner Direction den Vortrag bei dem 5. Departement übernehmen und die Sachen, so desfalls vorkommen, mit bearbeiten soll. Was sonsten noch diejenige Sachen, so bei dem 5. Departement einfallen, zugleich aber in Special-Provinzien einschlagen und also in denen andern Departements des General-Directorii mitgehören, anbetrifft, da können die Geh. Finanzräthe sothaner Departements sich nicht entbrechen, auf Verlangen des Geh. Finanzrath Fäsch, solche mitzubearbeiten und in Gegenwart dessen den Vortrag davon zu thun.

Mehrhöchstgedachte Se. Kgl. Mst. befehlen demnach Dero General-Directorio, das Nöthige dieserwegen förderſamst zu verfügen und nichts dabei zu versäumen noch sonsten etwas zu unterlassen, wodurch Deroselben Dienst in Sachen mehrerwähnten Departements beobachtet und befördert werden könne.

Eine entsprechende Ordre an den Kurmärkischen Kammerpräsidenten v. d. Gröben erging unter demselben Datum. (Abschr. ebenda.)

174. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 1. Februar 1752.

Abschr. C.-O. an das G.-D. III. Dep. Sammelbd.

Uebermäßige Diätenliquidation.

Eine vom General-Directorium überreichte Diätenliquidation des Kriegsraths Rappard (Cleve) wegen einer im Jahr 1749 gehabten Commission in Holland findet der König exorbitant und befiehlt deren genaue

Prüfung und Reducirung auf den gewöhnlichen Satz für Kriegsräthe. Außerdem wünscht er eine Erklärung darüber, wie Rappard eine Commission in Holland habe haben können, bei der er 167 Tage habe zubringen müssen.

Rappard mußte herauszahlen: Cabinetsordre vom 29. September 1752.

175. Rescript an die Halberstädtische Regierung.

Berlin, 1. Februar 1752.

Conc. gez. Cocceji. R. 33. Nr. 82a. 1.

Visitation der Halberstädtischen Regierung.

Am 8. Januar 1752 erstattet Jariges seinen Bericht über die Visitation der Halberstädtischen Regierung. Er rühmt den Eifer und die Aufmerksamkeit des Präsidenten Heiligenstädt, der sich namentlich auch angelegen sein lasse, Vergleiche zu stiften, und bespricht die Mängel, die er in einzelnen Stücken noch vorgefunden habe. Namentlich ist das Hypothekenbuch noch nicht ordentlich eingerichtet. Er schlägt vor, die Führung desselben einem besonderen Secretär zu übertragen, der es nach Maßgabe der schlesischen Hypothekenordnung einrichten solle. Diesen Vorschlag, sowie die sonstigen Anträge Jariges' approbirt Cocceji durch Rescript an die Halberstädtische Regierung vom 1. Februar 1752.

176. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 3. Februar 1752.

Mundum. — Cabinetsacten Friedrichs II. R. 96. 431. D.

Nachträgliche Vorschläge zur Justizreform.

Nachdem nunmehro alle Provinzen nach E. K. M. Plan eingerichtet worden, so habe ich eine General-Revision aller Provincial-Regierungen vorgenommen und gefunden,

1. daß verschiedene Plätze bei denen Justiz-Collegiis vacant sein, welche wieder besetzt werden müssen;

2. daß bei verschiedenen Gerichten, insonderheit bei dem Kammergericht und in Stettin, wegen der Menge der Processe einige neue Räthe angesetzt werden müssen;

3. daß einige Bedienten, welche sehr geringe Besoldung haben, eine Zulage haben müssen.

Ich habe in der Beilage wegen dieser drei Klassen meine ohnvorgreifliche Vorschläge gethan und darbei noch dieses melden

sollen, daß alle vorgeschlagene Räthe redliche und gelehrte Leute sein und daß E. K. M. zu Vermehrung dieser Räthe und deren Besoldungen nichts aus Dero Kassen beitragen dürfen.[1])

I. Liste der vacanten Plätze bei denen Justiz-Collegiis.

In Berlin fehlen 2 Stellen. Dazu könnten genommen werden die Referendarii Köne und Mentzel.

In Cüstrin fehlet die Präsidentenstelle. Dazu wird vorgeschlagen der Halberstädtsche Regierungsrath von Windheim.

In Preußen fehlet 1 Tribunalsrath. Dazu wird vorgeschlagen der Criminalrath zu Halberstadt Machenau.

In Halberstadt fehlt 1 Rathsstelle, wozu der Canonicus und Referendarius Lichwehr genommen werden könnte.

In Oppeln ist 1 Platz ledig, wozu wird vorgeschlagen der Referendarius Liers.

In Glogau sind 2 Stellen ledig, wozu der Ober-Consistorialrath Winckler und Graf Solms vorgeschlagen werden.

In Cöslin fehlt 1 Rathsstelle, wozu vorgeschlagen wird der Kammergerichtsrath Schlief.

II. Liste von neuen Räthen, welche bei denen Regierungen annoch nöthig sein, und deren Besoldungen.

In Berlin bei dem Zweiten Senat noch 1 Rath, Dr. Reuter, mit	800	Rthlr.
In Stettin bei dem Ersten Senat 2 Räthe, Hofgerichtsrath Schweder	800	„
und Referendarius Sode	600	„
In Cleve der Richter Hymmen	600	„
In dem Criminal-Collegio der Hofrath und Referendarius Uhden	300	„
Seelmann	500	„
Alemann	200	„

III. Liste von denen Räthen, welche eine Vermehrung derer Besoldungen verdienen.

In Berlin die Kammergerichtsräthe Germershausen .	100	„
von Blücher	100	„

[1]) Hierzu der Randbescheid: „alsdenn gut!“

Homfeld	300	Rthlr.
Rudolphi	100	"
Bei dem Criminal-Collegio die Criminalräthe Ockel .	300	"
Emminghausen	300	"
Hebrerer	100	"
von Froben	300	"
In Halberstadt der Präsident Heiligenstadt	200	"

Der König approbirt alle diese Vorschläge des Ministers durch Cabinetsordre, Potsdam, 5. Februar 1752,[1]) aber unter der expressen Reservation, „daß Ich zu denen in solchen vorgeschlagenen Besoldungen nichts aus Meinen Kassen beitragen dörfe, als welches zu thun Mir eine wahre Unmöglichkeit vorjetzo sein würde". Er überläßt dem Großkanzler, das Erforderliche deshalb überall zu besorgen.

177. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 3. Februar 1752.

Mundum. R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

Tribunal und Pupillencollegium.

Die Tribunalsräthe haben bisher bei dem Pupillencollegium mitgearbeitet; weil sie aber mit Arbeit überhäuft sind, schlägt Cocceji vor, sie von dieser Nebenarbeit zu dispensiren, damit sie künftig wie im letzten Jahr alle Processe pünktlich erledigen können, und an ihrer Stelle die Kammergerichtsräthe Michaelis und Schultze, den Referendar v. Bauvray[2]) und den Secretär Köppen damit zu beauftragen (Besoldung 200 Rthlr.).

Der König genehmigt die Vorschläge, aber unter derselben Bedingung wie in Nr. 176, nämlich, daß er aus seinen Kassen nichts dazu zu geben brauche. (Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam, 5. Februar 1752. R. 96. B. 45.)

178. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 4. Februar 1752.

Eigenhändiges Concept. Bresl. St.-A. M.-R. P. I. Sect. 1. Nr. 2. Vol. I.

Schuldenmachen der Beamten.

Ew. Majestät habe bereits allerunterthänigst angezeiget, daß ich diesesmal meine Rückreise nach Schlesien auf der anderen Seite

[1]) Abschriftlich. R. 96. B. 45.

[2]) Cabinetsordre: Bauvrye.

der Oder vorgenommen und bei solcher Gelegenheit Zülchow und andere Städte der Neumark bereiset habe.

Ich kann nicht umbhin, E. M. allerunterthänigst anzuzeigen, wie ich fast zu meiner Horreur dorten in Erfahrung gebracht, wie der vorige Neumärkische Kammerpräsident[1]) von verschiedenen dessen Unterbedienten Geld erborget habe.

Wie nachtheilig es E. M. Dienst sei, wann dergleichen Gelder von Subalternen geliehen werden, ist leicht zu erachten; dahero auch schon des höchstseligen Königes Maj. dergleichen Negoce ausdrücklich verboten.

Ich werde zwar alle ersinnliche Attention noch ferner anwenden, daß dieses in Schlesien, so viel an mich ist, verhütet werde; damit es aber mit desto mehrerm Nachdruck geschehen könne und sonderlich diese Disposition noch, außer auf die Membra der Kammer, der anscheinenden Nothwendigkeit nach noch ferner auch auf die Land- und Steuerräthe, Magisträte und übrige Finanzbedienten extendiret werde, so habe dazu einen Entwurf einer Ordre an mich allerunterthänigst hiebeizufügen mich unterstanden, und da ich in Berlin wahrgenommen, wie schädlich die Privat-Correspondenzen derer Räthe in den Collegiis mit denen Subalternen in denen Affaires sind, so habe auch solche in der Ordre an mich untersaget und stelle allerunterthänigst anheim, ob E. M. solche allergnädigst zu approbiren und zu vollenziehen gefällig sei.[2])

---

179. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Platen.

Potsdam, 6. Februar 1752.

Ausf. Staatsarchiv zu Magdeburg. Erzstift Magdeburg. XXVIII. 27g.

Conduitenliste der Magdeburger Kammer.

Die mit Eurem Schreiben vom 3. voriges eingesandte Conduiten-Listen von denen sämmtlichen Membris der dortigen Kammer und von denen Steuerräthen der Provinz habe Ich wohl erhalten[3])

[1]) v. Loeben, inzwischen verabschiedet, vgl. Nr. 41.

[2]) Diesen Entwurf hat der König angenommen und vollzogen; vgl. unten Nr. 182 (10. Februar).

[3]) Sind nicht erhalten.

und bin von deren Einrichtung zufrieden gewesen; da Ich aber wahrgenommen, wie unter einigen andern mehr mit dem dortigen Steuerrath von Brämern nicht wohl fortzukommen ist, so werde Ich mit demselben eine Aenderung treffen und dahin sehen müssen, daß ein anderes tüchtiges Subjectum an dessen Stelle gesetzet werde.

180. Cabinetsordres an den Etatsminister von Danckelman. Potsdam, 8. und 27. Februar 1752.

Abschriftlich. R. 96. B. 43.

Das Studium der lutherischen und reformirten Theologen auf den Landesuniversitäten.

I. (8. Februar.) Ich vernehme zu Meinem Befremden, daß viele derer Studirenden in Meinen Landen dadurch abgehalten werden, die Universität Frankfurt a. d. Oder zu frequentiren, indem die vorgefaßte Meinung entstanden, daß zum Behuf ihrer Förderung, besonders derer der lutherischen Religion zugethanen Theologorum, sie schlechterdinges in Halle oder in Königsberg studiren und das nöthige Zeugniß ihres Verhaltens nur allein von denen Professoren der Theologie auf beiden letztern Universitäten zu bekommen verbunden wären.

Gleichwie aber dieses bei Einschränkung des Studirens derer Landeskinder auf einheimische Universitäten durch das deshalb ohnlängst emanirte Edict [die Absicht] niemalen gewesen, sondern selbige vielmehr dahin gehet, daß denen Studirenden aus Meinen Landen die völlige Freiheit bleiben soll, auf einheimischen Universitäten, wo sie es convenable finden, es mögen selbige von was vor Facultäten sie wollen, sein, ihre Studia zu treiben und zu absolviren, als will und declarire Ich hierdurch, daß auch diejenigen lutherischer Religion, welche sich dem Studio theologico widmen und solche ihre Studia auf der Universität zu Frankfurt a. d. Oder bei denen dortigen lutherischen Professoren der Theologie treiben und absolviren wollen, solches zu thun die Freiheit und Erlaubniß haben und, wann sie hiernächst von denen dortigen theologischen Professoren lutherischer Religion ein Testimonium von ihrer guten Conduite, Sitten und Geschicklichkeit aufzuzeigen haben, sich einer gleichmäßigen Beförderung wie diejenigen, so dergleichen von Halle und von

Königsberg aufzeigen, getrösten sollen. Ihr habet also dieserwegen das gehörige auszufertigen und überall bekannt zu machen, dabei aber wiederholentlich zu declariren, daß das Verbot, nicht auf auswärtige Universitäten zu gehen, keine derer in Meinen Landen befindlichen Academien, als Halle, Frankfurt, Königsberg, Duisburg, afficire, sondern denen studirenden Landeskindern freistehe, ihre Studia sowohl auf der einen als auf der andern zu absolviren.[1])

II. (27. Februar.) Da ein Mir unbekannter Candidatus theologiae sich in der Originalanlage beschweren wollen, daß das Französische Consistorium zu Berlin ihn bei dem Examine hauptsächlich deshalb abweisen wollen, weil derselbe zu Halle bei denen dasigen reformirten Theologis studiret, nicht aber auswärtige reformirte Universitäten, wie andere, besuchet habe, so will Ich solches Eurer näheren Untersuchung und pflichtmäßigen Besorgung überlassen, habe Euch aber bei dieser Gelegenheit Meine Intention dahin declariren wollen, daß die zu der Französischen Colonie sich rechnende Studenten sich gleichfalls nach dem nur vorhin ergangenen Verbote, daß nämlich niemand auf ausländischen Universitäten studiren soll, exacte richten müssen und darauf gehalten werden soll. Welches Ihr dannenhero gehörig bekannt machen müsset. Und da übrigens das von Euch entworfene Edict wegen des Studirens der lutherischen Theologen und Studenten in Frankfurt an der Oder Meine Intention nicht allerdinges deutlich expliciret, als welche dahin gehet, daß wenn lutherische Studenten bei lutherischen theologischen Professoren zu Frankfurt a. d. Oder oder auch zu Duisburg (daferne sonsten ordentliche lutherische Professores daselbst bestellet sein) studiren und von letztern mit guten Attestaten wegen ihres Fleißes, Application und guter Conduite versehen seind, solche von ihren Lehrern ertheilte Attestata von gleicher Gültigkeit sein sollen [als diejenigen], welche von denen lutherischen Theologen zu Halle und Königsberg gegeben werden. Wornach Ihr dann alles gehörig verfügen und alles wohl und deutlich exprimiren sollet.[2])

[1]) Der Entwurf Danckelmans zu einem Edict deswegen befriedigte zunächst der König nicht; s. u. 27. Februar.

[2]) Vgl. das Edict an die Consistorien, Berlin, 2. März 1752. Gedr. N. C. C. I, 283—286; ggez. Danckelmann; und Korn, Schlesische Edicten-Sammlung IV. 596—598.

181. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 9. Februar 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Absetzung eines Steuerraths, Bestellung eines bisherigen Stabscapitäns an seiner Stelle.

Der König hat „zuverlässig vernommen",[1] daß der bisherige Steuerrath der Stadt Burg im Magdeburgischen, der Geh. Rath v. Bremer, „nicht allerdings von der gehörigen Fähigkeit, Einsicht und Conduite" sei, um dieser Function länger gebührend vorstehen zu können. Derselbe soll daher dimittirt und an seiner Stelle der bisherige Stabscapitain vom Meyerinckschen Regiment v. Schwertwitz zum Commissarius loci in Burg mit dem Character als Kriegs- und Steuerrath angestellt werden.

Durch Cabinetsordre vom 12. Februar 1752 (R. 96. B. 44) erhält von Schertwitz[2] das Recht, sein Porteépée auch als Steuerrath weiter zu tragen.

182. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 10. Februar 1752.[3]

Ausfertigung. Bresl. St.-A. M.-R. P. I. Sect. 1. Nr. 2. Vol. I.

Schuldenmachen der Beamten.

Es muß Euch bekannt sein, daß bereits zu Zeiten Meines Herrn Vaters, des hochseligen Königes Majestät, aus sehr gut gegründeten Ursachen zur beständigen Norm und Regul festgesetzet worden, daß keiner von denen Membris der Krieges- und Domänenkammern von denen Subalternen und Unterbedienten, unter was Vorwand es sei, auf Scheine, Wechsel und Obligationen einige Gelder zu leihen und zu erborgen befugt sein soll.

---

[1]) Durch die Conduitenliste des Kammerpräsidenten; vgl. Nr. 179.

[2]) Der Name wird bald Schwertwitz, bald Schertwitz geschrieben.

[3]) Diese Cabinetsordre stimmt wörtlich überein mit dem von Münchow mit dem Bericht vom 4. eingesandten Entwurf; vgl. Nr. 178. Die gleiche Cabinetsordre erging unter demselben Datum an das General-Directorium und an Cocceji (Rep. 96. B, Minüten Bd. 45). Vgl. auch das Circular der Breslauer Kammer an sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magistrate, Accise-, Zoll-, Post- und Forstämter, Steuereinnehmer, Beamte, Salzfactoren, das Ober-Salzamt, die Ober-Salzkasse, die Stempelpapier- und Karten-Kammer, Breslau, 18. Februar 1752 bei Korn IV, 595 f., ferner das Edict vom 20. März 1752 in dem N. C. C. M. I. Nr. 19.

Nachdem sich nun an ein- und anderm Ort gefunden, daß diesem zum größten Nachtheil Meines Dienstes nicht nachgelebet werde, so ist Mein ernster Wille und Befehl nicht nur, daß Ihr diese vorige Verfügung denen unter Euch stehenden Krieges- und Domänenkammern bekannt machen und darüber, daß solche aufs genaueste befolget werde, mit Autorität und Nachdruck halten sollet, sondern Ich will auch, daß eben diese Verfügung auf die Landräthe, Steuerräthe, Magisträte und überhaupt auf alle Finanzbediente dergestalt extendiret werde, daß der- oder diejenigen, welche vom Dato dieser Verordnung an derselben zuwider handeln, als solche angesehen und bestrafet werden sollen, welche das erhaltene Geld nicht geliehen, sondern sich dadurch wider Eid und Pflicht corrumpiren und bestechen lassen.

Ich finde noch ferner aus denen hier und dar vorgekommenen nachtheiligen Umständen nicht weniger höchst nöthig, hierdurch ein- für allemal festzusetzen, daß, ob zwar Ihr als Chef, welcher von allem in der Provinz informiret sein muß, nothwendig, sowie Ihr es nöthig findet, mit denen Subalternen im Lande Correspondance unterhalten müsset, solches jedennoch keinesweges und auf keinerlei Art von denen übrigen Membris der p. Kammern, vom ersten bis zum letzten, geschehen und von Euch verstattet werden muß, maßen dasjenige, was in Meinem Dienste vorfallen kann, an die ganze Kammer oder an Euch allein berichtet werden muß. Ueber welches alles Ihr aufs genaueste zu halten habet.

---

183. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 10. Februar 1752.[1])

Mundum. R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

Revision der Regierungen in Magdeburg und Halberstadt.

Nach Ew. Königlichen Majestät Plan sollen die Justiz-Collegia alle drei Jahr visitiret werden. Solche Visitation hat der Präsident v. Jariges zu Magdeburg und Halberstadt vorgenommen, dasjenige,

[1]) Ein früherer Entwurf dieses Berichtes trägt das Datum des 28. December 1751; das Concept der obigen Fassung ist vom Januar datirt, ohne Monatstag.

was zu ändern nöthig gewesen, nach Ew. Königlichen Majestät Plan eingerichtet, im übrigen aber en général die Verfassung in gutem Stand gefunden.

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam, 18. Februar 1752 äußert der König seine gnädigste Zufriedenheit hierüber, indem er zugleich — in Antwort auf andere gleichzeitige, nicht erhaltene Berichte Coccejis — befiehlt, daß der Vorschlag von Jariges wegen Fortsetzung des Beitrages der Stifter und Klöster trotz Ablauf der dreijährigen Frist ausgeführt und in der Repartition des ständischen Quantums nach der Einrichtung des Kammerpräsidenten v. Platen verfahren werde, wonach jeder Unterthan auf dem platten Lande jährlich nur 8 Pfg. dazu beizusteuern habe. Auch die Anstellung der von Jariges als nothwendig bezeichneten zwei neuen Copiisten bei der Magdeburgischen Regierung genehmigt der König. (R. 9. X. 1. G. Magdeburg.)

184. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. Februar 1752.

Ausfertigung. Gen.-Dir. Ostpreußen. Pensions-Sachen 7.

Ueber vacante Pensionen sofort berichten!

Da S. K. M. von ohngefähr vernehmen müssen, daß der gewesene Cüstrinsche Kammer-Präsident von Löben[1]) vormals und bis zu seiner Dimittirung eine jährliche Pension von 150 Rthlr. aus der Stadt-Kämmerei zu Königsberg in Preußen gezogen, wegen welcher zeither noch nichts disponiret worden sei, so muß es Deroselben allerdinges befremden, daß das General-Directorium deshalb bei Sr. K. M., wie es sich dennoch gebühret hätte, keine Anzeige gethan.

Es erinnern und befehlen dannenhero Höchstdieselbe erwähntem General-Directorio hierdurch, vor das künftige auf dergleichen mehrere Attention zu haben und die Krieges- und Domänenkammern dahin anzuhalten, damit selbige mit gehöriger Exactitude darauf Acht geben müssen, daß, wenn Pensiones vacant werden, selbige solches sofort sowohl Sr. K. M. immediate als auch dem General-Directorio anzeigen müssen, auf daß solches darüber weiter anfragen könne.

---

[1]) Vgl. Nr. 41 und 178.

Im übrigen disponiren mehrhöchstgedachte S. K. M. von oberwähnter Pension aus der Königsbergschen Stadt-Kämmerei dahin, daß von solcher der ehemalige invalide Husaren-Lieutenant Wildowsky, nunmehriger Postmeister zu Pillau, eine besondere Pension von 50 Rthlr. jährlich zugeleget bekommen, die übrigen 100 Rthlr. aber einem gewissen außer Diensten sich befindenden Officier Namens von Wangelin, der sich jetzo in Berlin befindet, auf seine Lebenszeit bekommen [!], mit Auszahlung beider Pensionen aber, von dem jetzt laufenden Monat Februarii an zu rechnen, der Anfang gemachet werden soll.

Es hat demnach mehrgedachtes General-Directorium das gehörig hiernach zu verfügen.

---

185. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. Februar 1752.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 7a. Vol. I.

Jährliche Revision der Kämmerei-Etats.

P. S.[1])

Wann auch S. K. M. bei dieser Gelegenheit Sich zurückerinnert haben, wie Sie Dero General-Directorio vorlängst schon und zu wiederholten Malen befohlen, daß solches verfügen solle, damit die sämmtlichen Kämmerei-Etats aller Städte in Dero Provinzien, gleich denen Special-Aemter-Etats, und zwar ex officio, jährlich revidiret und erneuret, dabei aber auch an S. K. M. alsdann ein summarischer General-Extract aus allen Etats erwähnter Kämmereien mit Anzeigung deren Einnahme, Ausgabe, Bestand oder Schulden, auch Plus oder Minus, zu Dero Ratification und Approbation eingesandt werden müsse, solches aber bisher noch nicht beobachtet worden, als erinnern Höchstdieselbe solches gleichfalls hierdurch nochmals und befehlen Dero General-Directorio, sich darnach allerunterthänigst zu achten, auch das nöthige desfalls zu verfügen.

---

[1]) Wahrscheinlich gehört dieses P. S. zu der vorhergehenden Cabinetsordre gleichen Datums; es ist aber von der Ausfertigung dieser getrennt worden. Jedenfalls ist es aus Anlaß der gleichen Angelegenheit ergangen.

186. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 21. Februar 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Ober-Forstmeister in Hinterpommern.

An Stelle des verstorbenen v. Barfus tritt als Ober-Forstmeister in Hinterpommern der bisherige Oberst-Lieutenant v. Naumann Lestwitzschen Regiments.

---

187. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten v. Aschersleben (Stettin).

Potsdam, 22. Februar 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Kanzleidirector bei der Pommerschen Kammer.

Der Kammer-Secretär Klevenow wird zum Kanzleidirector bei der Stettiner Kammer ernannt mit dem Character als Kriegsrath.

---

188. Königliches Marginal auf einen Bericht des General-Directoriums

d. d. Berlin, 24. Februar 1752.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 7a. Vol. I.

König und Adel.

Auf die Relation des General-Directorii d. d. Berlin, 24. Februarii 1752, betreffend die Verkaufung des Antheils von der Mühle zu Gerdauen an die Grafen von Schlieben zu Alt- und Neu-Haus Gerdauen, haben S. K. M. nachstehende Resolution höchsteigenhändig ertheilet:

„Man muß keinem Unrecht thun. Ich will Mir nicht auf die Edelleute ihr Conto bereichern. Es bleibet bei Meiner Decision."

---

189. Cabinetsordre an den Etatsminister v. Arnim.

Potsdam, 25. Februar 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Zinnow vortragender Rath in Postsachen.

Der Geh. Finanzrath Zinnow erhält den Vortrag in Postsachen beim General-Directorium, wie ihn früher Manitius gehabt.

190. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 27. Februar 1752.

Bresl. Staatsarch. M. R. VII. 106. Eigenh. Concept.

Garnison und Bürgerschaft.

Währender der Zeit, da E. M. mir allergnädigst erlaubet, mich in Berlin aufzuhalten, habe ich außer überaus vielen mir höchst nützlichen Anmerkungen unter andern überzeugend wahrgenommen, daß unter so fürtrefflichen Einrichtungen, welche E. M. allerhöchst selbst zur Aufnahme von Berlin gemachet, zu dessen so erwünschten Successen und dem erstaunenden fast unglaublichen Anwachs dieser Stadt nicht ein Geringes dasjenige beigetragen hat, daß E. M. wegen des Betragens zwischen der Garnison und Bürgerschaft dorten allergnädigst festgesetzet haben und welches so wohl observiret wird.

Es würde bei sonst schon gemachten Einrichtungen von ebenmäßigen Nutzen sein, wenn E. M. allergnädigst geruhen wollten, diese Verfügung und die solcherwegen in Berlin erlassene Ordres auf alle schlesische Garnisons allergnädigst zu extendiren.

Der General-Lieutenant Graf von Hacke und der Geheime Rath Kircheisen[1]) haben mir diese höchst nützliche Verfassung und E. M. unter dem 14. Martii 1745 und 3. Octobris 1749 dieserhalb erlassene Ordres communicirt und ich unterstehe mich solche zu desto geschwinderer Einsicht hiebeizufügen mit allerunterthänigster Bitte, hiernach die Chefs der schlesischen Regimenter allergnädigst instruiren zu lassen.

Sollten wider Verhoffen E. M. diese Circulair-Ordres mir voritzo zu accordiren nicht gemeinet sein, so müßte allerunterthänigst bitten, solche doch wenigstens an die Garnison nach Schweidnitz zu erlassen.

---

[1]) Gouverneur und Polizeipräsident in Berlin.

Soviel hingegen die Stadt Breslau anlanget, so muß pflichtmäßig allerunterthänigst anzeigen, daß der General-Major Schultze gegenwärtig in diesem Stücke auf eine unverbesserliche Ordnung bereits halte und soviel diese Stadt anlanget, E. M. Intention gewiß befolget werde.

Der König willfahrte dem Gesuche des Ministers durch Cabinetsordre vom 7. März 1752. Vgl. auch die Ordre an Buddenbrock vom 7. März 1752, unten Nr. 194.

191. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 28. Februar 1752.

Ausfertigung. Bresl. St.-A. M.-R. Pars. I. Sect. I. Nr. 6. Vol. I.

Urlaub für den Kammer-Director Außen.

Auf Münchows Vorstellung wird dem Kammerdirector Außen ein Urlaub von 8 Wochen zur Reise nach Cleve in Privatangelegenheiten bewilligt. Er muß aber die Reise gleich antreten, damit seine Abwesenheit nicht mit einer Reise des Ministers zusammenfalle.

192. Cabinetsordre an den Minister v. Boden.

Potsdam, 5. März 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Pensionirung eines Kriegs- und Domänenraths.

Auf Ansuchen Bodens wird der alte Kriegsrath Limmer von der Kurmärkischen Kammer von seinem Amte dispensirt und erhält 250 Thaler Pension (die Hälfte seines Gehalts).

An Limmers Stelle trat als Kriegs- und Domänenrath der bisherige Auscultator Pohling mit 250 Thaler Gehalt. (Cabinetsordre an Boden vom 21. März 1752. Ebenda.)

193. Münchow an die Breslauer Kammer.

Belckow, 6. März 1752.

Mundum, gez. Münchow. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

Bearbeitung der Kammer-Justizsachen.

Da sich zeithero ergeben, daß die Bearbeitung derer bei einem hochlöblichen Collegio vorgekommenen Justizsachen wegen der vielen ordinären Amtsverrichtungen der anfänglich zum Zweiten Senat ernannten Membrorum und anderer sich sonst geäußerten Umstände nicht gehörig von Statten gegangen, S. K. M. aber die Kammer-

Justizsachen sowie alle andere der Vorschrift und dem Reglement gemäß ohne Anstand abgemachet wissen wollen und zu dem Ende numehro noch einen der Rechte kundigen und erfahrnen Rath ansetzen lassen, auch ferner der Hofrath und Kammer-Fiscal Schultze, sowie künftig ein jedesmaliger Kammer-Fiscal zugleich Referendarius bei einem hochlöblichen Collegio in solchen Justizsachen sein und Votum haben soll, welche jura partium und nicht Regis und fiscalia betreffen, als wird numehro der Zweite Senat folgendergestalt besetzet, als:

1. mit dem Herrn Kriegesrath von Walther qua Directore und Membro sothanen Senats,

2. mit dem Herrn Kriegesrath von Pfeil und

3. mit dem Herrn Hofrath, Referendario und Kammerfiscal Schultzen,

welchen dreien S. K. M. jedoch annoch nächstens einen Referendarium darum zusetzen werden, damit in fiscalibus, wobei der Herr Hofrath p. Schultze kein Votum hat, dennoch das dritte Votum beim Zweiten Senat nicht ermangeln möge.

Sodann bestehet numehro der Erste oder Appellations-Senat aus denen Herren Directoribus, welche denselben dirigiren, und denen sämmtlichen, außer vorbenamten, übrigen Herren Litteratis eines hochlöblichen Collegii, welchen derjenige Herr Director, so das Directorium führet, die in instantia appellationis vorkommende Sachen ad re- et correferendum zugetheilet.

Was sonst die Art der Bearbeitung der Justizsachen in beiden Senats selbst anlanget, so hat es hierunter bei der Vorschrift des gedruckten Reglements vom 8. Augusti 1750[1]) und der Disposition d. d. Berlin den 22. Januarii[2]) sein ohnveränderliches Bewenden, und können hiebei um so weniger nunmehro weiter einige Schwierigkeiten vorfallen und statt haben, als eben diese Verfassung bekannter Maßen bereits seit geraumer Zeit bei der Glogauschen p. Kammer mit dem vollkommensten Succeß subsistiret und eben dieses Sr. K. M. Gelegenheit gegeben hat, solche Dero übrigen Kammern zur Norm vorzuschreiben.

[1]) Nicht bekannt; wohl ein Irrtum im Datum: 8. statt 1. August (VIII, Nr. 422), vgl. auch Nr. 16 dieses Bandes.

[2]) Das Jahr fehlt. Münchow meint die Verordnung vom 22. Januar 1751 (Nr. 53. dieses Bandes).

Vorjetzo und sobald nur der Herr Hofrath Schultze angesetzet, wird von dem Herrn Directore des Zweiten Senats und dessen zweien Membris mit äußerstem Fleiß und mit Nachsetzung aller andern Arbeit dahin zu sehen sein, daß die rückständige zum Spruch liegende Acta abgethan und sententiae publiciret werden, als wofür besonders der Herr Kriegesrath von Walther dergestalt Sorge zu tragen belieben wird, damit zwischen hier und dem letzten Maji c. im Zweiten Senat auch keine einzige von den alten Sachen zurück sein möge.

---

194. Cabinetsordre an den General-Feldmarschall von Buddenbrock. Potsdam, 7. März 1752.

Bresl. Staatsarch. M. R. VII. 106. Abschrift.

Verhältniß von Garnison und Bürgerschaft in Schlesien.

Da Ich von ohngefähr in Erfahrung kommen, wie verschiedene Commandeurs, auch wohl andere Subaltern-Officiers, sich einer ihnen nicht gebührenden Autorität über die Magistrate und Bürgerschaften derer bequartirter Städte in Schlesien anmaßen und solche dahin extendiren, daß in Fällen, wenn Streitigkeiten zwischen einen Soldaten und Bürger vorfallen, sie die Sachen ganz einseitig vor sich tractiren und abthun, die Magistratspersonen brüsquiren und übel begegnen, auch wohl gar Bürger mit Schimpfworten und mit Schlägen zu tractiren und selbige nach ihren eigenen Gefallen auf die Wacht setzen lassen, Ich aber dergleichen ganz ungebührliche Dinge durchaus nicht gestattet wissen will, und zwar um so weniger, als der Officier eigentlich davor ist, daß er das Land und dessen Wohlfahrt schützen und defendiren, nicht aber den Bürger und Unterthanen mißhandeln, sich über solchen eine eigenmächtige Autorité anmaßen und denen bequartirten Städten die ohnedem schon beschwerliche Last der Einquartirung dadurch unerträglich machen soll, — als befehle Ich hierdurch, daß Ihr in Meinen Namen und von Meinetwegen denen sämmtlichen Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Garnisonen nachdrücklichst bekannt machen und aufgeben sollet, wie zuforderst kein Officier von den höchsten an bis zum untersten, geschweige denn ein Unterofficier oder Gemeiner, wenn er mit einem Bürger oder Einwohner Démelé bekommt, sich unterstehen soll, sich

selbst Recht zu sprechen, am allerwenigsten aber einen Bürger zu schimpfen, mit Worten übel zu tractiren oder gar zu schlagen und in Arrest setzen zu lassen, sondern daß vielmehr, wenn Streitigkeiten zwischen einen Officier oder Soldaten und zwischen einen Bürger vorfallen, es überall so gehalten werden soll, als wie es darunter zu Berlin und in allen andern hiesigen Garnisonen gehalten wird, daß, wann nämlich der Soldat sowohl als der Bürger Complices delicti seind, die Sache durch ein Judicium mixtum gehörig abgethan werden muß, ist aber dieses nicht, so soll der Officier oder Soldat gegen den Bürger bei den ihn vorgesetzten Magistrat, der Bürger aber, wenn er Kläger gegen den Soldaten ist, bei dem Regimente klagen, und allda die justizmäßige Untersuchung und rechtliche Abthuung gewärtigen.

Sollte sich ereignen, daß ein Bürger gegen die Wachten, Patrouillen oder sonst einen Soldaten wirklich excedirete, so muß solches lediglich und allein von den Magistraten untersuchet und er von selbigen deshalb bestrafet werden, fallen aber solche Umstände dabei vor, daß der excedirende Bürger ob periculum in mora arretiret werden muß, so soll solches zwar geschehen, dagegen keiner von der Wacht sich bei schwerer Strafe unterstehen muß, den arretirten Bürger sodann in seinem Arrest übel zu tractiren, zu insultiren oder ihn unter allerhand Vorwand Geld abzupressen, diesem nächst aber muß der Commandeur des Ortes den geschehenen Arrest des Bürgers und dessen begangenen Exceß sofort den Magistrat oder Obrigkeit des Ortes, worunter der Bürger stehet, melden, solchen dahin abliefern und die Untersuchung der Sache, auch die Bestrafung des Bürgers erwähnten Magistrat lediglich und allein und ohne Zuziehung Jemandes von der Garnison überlassen, bei welchen sich auch der klagende Soldat [als] Kläger vor den Bürger gestellen muß. Ueberhaupt muß auch sogar kein Chef von einem Regiment oder auch ein Commandeur einer Garnison sich unterstehen, einen Bürger, außer wann periculum in mora wäre, vor sich arretiren zu lassen, sondern das Regiment oder der Commandeur muß schlechterdinges bei dem Magistrat des Ortes deshalb klagen. Sollte sich ein Officier, wer er auch sei, oder ein Unterofficier oder Gemeiner sich so weit vergessen, daß er einen Bürger mit harten Schimpfworten oder mit Schlägen tractirte, so soll derselbe sogleich

in Arrest gesetzet und über ihn Kriegesrecht gehalten, auch er davor scharf bestrafet werden.

Dieses ist Mein expresser Wille, welchen Ihr allen Regimentern und Garnisonen in Schlesien zur genauen Beobachtung bekannt machen, insonderheit aber solches der Garnison zu Schweidnitz wohl einbilden sollet.

195. Resolution für das General-Directorium.

Potsdam, 12. März 1752.

Abschr. R. 96. B. 44.

Die städtischen Baumeister.

S. K. M. rc. ertheilen Dero General-Directorio auf dessen unterm 2. dieses Monats gethane Vorstellung und Anfrage[1]) wegen der von der Neumärkischen Krieges- und Domänenkammer in Vorschlag gebrachten Bestellung eines besondern städtischen Baumeisters in dortiger Provinz hierdurch in Gnaden zur Resolution, daß Höchstdieselben solches gar nicht agreiren, denn dergleichen besonderer Baumeister dort gar nicht nöthig, und zu wünschen wäre, daß man die städtschen Baumeister hiesiger Orten[2]) gar abschaffen könnte, weil sie mehrentheils nur fraudiren und Unterschleife machen.

196. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji.

Potsdam, 13. März 1752.

Abschriftlich. R. 96. B. 43.

Tortur und Todesstrafe.

Ich habe aus Eurem Berichte vom 8. dieses[1]) ersehen, was Ihr bei Gelegenheit eines im Amte Oschersleben bei einem Schiffer geschehenen gewaltsamen Einbruchs und dabei verübten großen Grausamkeiten von denen Räubers, unter welchen zwei Bürger der Orten mit befindlich gewesen, gemeldet und angefraget habet.

---

[1]) Nicht vorhanden.

[2]) In der Kurmark. Die Stellung dieser städtischen Baumeister entspricht der der städtischen Forstmeister. Vgl. Bd. VIII, Nr. 109.

Worauf Ich Euch dann zur Resolution ertheile, daß, da Eurem Anführen nach gegen nurgedachte beide Bürger verschiedene schwere Indicia vorhanden, selbige aber alles leugnen und sich dadurch loshelfen wollen, Ich erlauben will, daß solche mit dem ersten Grad der Tortur, jedennoch aber auch weiter nicht, beleget und dadurch, wo möglich, zum Bekenntniß der Wahrheit gebracht werden.

Im übrigen dienet Euch hierdurch zu Eurer Direction, daß die Ursachen, warum Ich in gewisser Maße die Tortur abgeschaffet,[1]) bekannt sein und allemal dieselben bleiben; wobei aber Ich dennoch der Meinung bin, daß, wann in sehr schweren und die öffentliche Sicherheit und Ruhe störenden Verbrechen ein Delinquent seines Verbrechens durch Zeugen oder durch andere gegen ihn klar herausgebrachte Umstände dergestalt völlig überführet wird, daß zu dessen rechtlicher Bestrafung nichts weiter als nur sein eignes Geständniß fehlet, welches derselbe aber hartnäckig und boshafter Weise refusiret, um nur allein von der gesetzmäßigen Strafe sich zu befreien, alsdann Meinem Sentiment nach dennoch über einen solchen boshaften Maleficanten nach der Rigueur der Gesetze verfahren und derselbe seines Leugnens ohnerachtet mit der ordinären Strafe billig beleget werden kann.

197. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 15. März 1752.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 7b.

Neue Einrichtung des Polizeiwesens in Königsberg.

Nachdem S. K. M. die von Dero Königsbergschen Kammerpräsidenten von Massow an Höchstdieselbe eingesandte und hierbeikommende Instructiones vor den bestelleten Polizeidirector der Stadt Königsberg, den Kriegesrath Hindersin, sowohl als vor die dortige Commissaires des quartiers Dero Intention überall conforme gefunden und solche daher allergnädigst approbiret, als lassen Sie selbige Dero General-Directorio anliegende zufertigen, mit allergnädigstem Befehl, zuvorderst gedachte Instructiones nunmehro in gewöhnlicher Forme expediren zu lassen und solche demnächst zu Dero allerhöchsten Vollenziehung einzusenden, auch alsdann selbige erwähntem Kammerpräsidenten von Massow zu remittiren, damit

[1]) Bd. VII. 2, S. 8 ff.

solcher bei der dortigen Kammer die Verfügung thun könne, daß das Polizeiwesen allda Sr. K. M. Intention gemäß und in Conformité erwähnter Instructionen reguliret und eingerichtet, auch darüber mit allem Ernst und Nachdruck durchgehends gehalten werden müsse.

Diesemnächst wollen S. K. M., daß

1. die vermöge Rescripti vom 8. Octobris 1733 zu Königsberg bisher etablirt gewesene Polizeicommission[1]) nunmehro hinwiederum durch ein besonderes Rescript gänzlich aufgehoben und annulliret werden soll, da fortmehro die besondere Direction des gesammten Polizeiwesens gedachter Stadt Königsberg nur lediglich und allein dem Polizeidirector Kriegesrath Hindersin zustehen und derselbe darunter niemanden als nur allein dem Präsidenten dortiger Kammer von Massow subordiniret sein soll.

2. Werden S. K. M. Dero in Preußen commandirendem General-Feldmarschall von Lehwaldt vorläufig bekannt machen, welchergestalt Sie vor gut gefunden, mit der Polizeiverfassung der Stadt Königsberg eine Aenderung zu treffen, solche auf den Berlinschen Fuß einrichten zu lassen und die Aufsicht davon ermeldetem p. Hindersin, als alleinigem Polizei-Directori, anzuvertrauen. Auf daß aber auch gedachter Feldmarschall instruiret sei, worin eigentlich sothane Aenderung bestehe und was vor Sachen lediglich dem Polizei-Directori obliegen, so soll ersterem die ganze Instruction vor solchen in extenso communiciret, derselbe aber zugleich auch unter Sr. K. M. Unterschrift besonders dazu angewiesen werden, daß er nach Maßgebung derer in gedachter Instruction §§ 5, 6, 7 et 8 angezeigten Umstände bei vorkommenden Fällen dem Polizei-Director jedesmal prompte Assistance zu leisten, auch der gesammten Garnison zu Königsberg das benöthigte desfalls bekannt zu machen, auch selbige darnach zu beordern habe. Es soll ferner

3. nach dem § 9 sothaner Instruction unter ebenmäßiger Sr. K. M. Unterschrift eine nachdrückliche Verordnung ergehen, daß alle Privilegirte und Eximirte dortigen Ortes, worunter auch die Academie, Hospitäler und sonst alle andere dasige königliche Bediente, auch privilegirte Häuser, Gründe und Personen ohne Unterscheid mit begriffen sein, in Polizeisachen die Jurisdiction und Cognition des bestellten Polizei-Directoris erkennen, sich dessen Verordnungen

[1]) Vgl. Bd. VI. 1, S. 323 f.

schlechterdinges und sonder einige deshalb zu machende Schwierigkeit noch Weitläuftigkeit unterwerfen, in allen andern Sachen aber ihre bisherige Fora und Jurisdictionalia nach als vor behalten sollen.

4. Und damit endlich die gesammten Einwohner der Stadt Königsberg vor das künftige keine Unwissenheit, was eigentlich unter Polizeisachen begriffen sein soll, vorschützen mögen, so ist Sr. K. M Willensmeinung, daß die Instruction vor die Commissaires des quartiers zu jedermanns Wissenschaft dortiger Orten durch den Druck bekannt gemachet und publiciret werden solle.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hiedurch in Gnaden, hiernach alles erforderliche auf das prompteste expediren zu lassen und solches sonder Zeitverlust zu Deroselben Unterschrift einzusenden, damit das Werk dadurch auf das baldigste zu seiner Richtigkeit und Stande gebracht werden müße.

Durch Cabinetsordre vom 30. März 1752 wird dem General-Directorium der vom König vollzogene Salarien-Etat für die Königsberger Polizeibedienten zugestellt mit der Bemerkung, daß die zur Bestreitung der darin festgesetzten Ausgaben noch erforderlichen 365 Rthlr. 8. Gr. aus der Königsberger Stadtkämmerei jährlich zu Hülfe genommen werden sollen.[1])

198. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 16. März 1752.

Abschr. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 76.

Steuerrath in Ostpreußen.

An Stelle des verstorbenen Du Fay soll der Königsberger Accise-Inspector Crüger Steuerrath im oberländischen Kreise werden und an dessen Stelle der Auscultator Bolius Accise-Inspector. (Vorschlag des Präsidenten v. Massow.)

---

[1]) Näheres über diese Einrichtung Gen.-Dir. Ostpreußen. Städtesachen Königsberg Polizei.

199. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 18. März 1752.

Abschr. R. 96. B. 44.

Personalveränderungen bei der Neumärkischen Kammer.

An Stelle des verstorbenen Kriegs- und Domänenraths Wegeli von der Neumärkischen Kammer tritt auf Bericht und Antrag des Präsidenten v. Rothenburg der Kriegsrath Flesch, doch nur mit 450 Thalern Gehalt; dessen Nachfolger wird der Steuerrath Lietzmann; diesem folgt der Auscultator v. Elbesch als Steuerrath. Kriegs- und Domänenrath v. Wedell erhält die überschießenden 100 Thaler vom Gehalt des verstorbenen Wegeli.

200. Verordnung ad Mandatum an die Clevische Regierung.

Berlin, 19. März 1752.

Gedr. N. C. C. II. 503 f; gez. Cocceji.

Instanzenzug in Cleve-Mark.

Auf Grund der Monita der Stände zu dem Codex Fridericianus wird festgesetzt, daß den Clevisch-Märkischen Unterthanen die Wahl freistehen soll, ob sie in den Sachen, die bei den Untergerichten anfangen und Summam revisibilem (600 Goldgulden) betragen, in der dritten Instanz entweder bei der Clevischen Regierung sprechen lassen oder die Acta an das Tribunal versandt wissen wollen.

Entsprechende Verordnung der Regierung vom 9. October d. Js. bei Scotti III, 1435, Nr. 1658.

201. „Bescheid" an die mörsische Regierung.

Berlin, 24. März 1752.

Gedr. N. C. C. I. 287 f.

Instanzenweg in Mörs.

Auf Anfrage vom 15. d. Mts. wird bestimmt: Nach der Clevischen Regierungsinstruction haben die Parteien, wenn von der mörsischen Regierung in II. Instanz gesprochen ist, in causis revisibilibus die Wahl, die Acten zum ferneren Spruch an das Berliner Tribunal oder an die Clevische Regierung zu übersenden.

202. Cabinetsordre an den Lauenburgischen Ober-Hauptmann von Weyher.

Potsdam, 28. März 1752.

Abschrift. Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXVIII. Nr. 11.

Renitenz des Lauenburgischen Ober-Hauptmanns gegenüber der Pommerschen Kammer.

Da Ich vernehmen müssen, wie daß Ihr zeither in Eurer Function refusiren wollen, denen Verordnungen, welche die Pommersche Krieges- und Domänenkammer zu Stettin in Kammer- und Steuersachen an Euch ergehen lassen, Parition zu leisten, nachdem die von gedachter Kammer von Euch verlangte Berichte zu erstatten, so kann Ich nicht umhin, Euch hiedurch Mein besonderes Mißfallen darüber zu bezeugen, um so mehr, da Euch nicht unbekannt sein kann, was deshalb vorhin schon und insonderheit unter dem 17. April 1750 an den Etatsminister von Grumbkow als damaligen Ober-Hauptmann des Lauenburgischen ergangen ist.[1] Ich wiederhole demnach und befehle Euch auf das ernstlichste hierbei, daß, da es einmal festgesetzet ist, daß der jedesmalige Ober-Hauptmann des Lauenburgischen in allen Sachen, so zum Ressort der Pommerschen Krieges- und Domänenkammer gehören, unter solcher stehen, die Autorität derselben erkennen, deren Verordnungen jedesmal die exacteste und prompteste Folge leisten, auch an solcher die desfalls zu erstattende Berichte einsenden soll, also Ihr Euch auch darnach achten und Meinen Willen schuldigst befolgen sollet, widrigenfalls und dafern Ihr darunter im geringsten Stücke weiter manquiren wolltet, Ich Mich genöthiget sehen werde, solche Mesures zu nehmen, die Euch nicht angenehm sein werden. Ihr habt Euch also darnach zu achten und Euch befohlener Maßen der Kammer gehörig zu submittiren, daferne Ich sonsten sein soll Euer gnädiger König.

Das General-Directorium hatte zwar unterm 30. März 1752 verfügt, daß die Pommersche Kammer an den Ober-Hauptmann von Lauenburg nicht mehr per modum mandati, sondern per requisitoriales zu schreiben habe; doch blieb in Folge der obigen Cabinetsordre, von der das General-Directorium noch keine Kenntniß gehabt hatte, diese Verfügung ohne Wirkung; und als sich Weyher etwas später über die ungehörige „Schreibart" der Kammer beschwerte, erhielt er unterm 20. April

[1] Bd. VIII, Nr. 361.

1752 den Bescheid, daß er sich der Königlichen Cabinetsordre vom 28. März in allen Stücken zu submittiren habe.

Später (1760) ist übrigens wieder verfügt worden, mit dem Lauenburgischen Ober-Hauptmann (damals v. Somnitz) nicht per modum rescripti, sondern mittels Anschreibens zu verkehren.

203. Rescripte an die schlesischen Ober-Amtsregierungen.

Berlin, 29. März 1752.

Conc., gez. Cocceji. R. 46. B. 205; gedr. Korn, Schlesische Edicten-Sammlung IV. 646f.

Advocaten bei den Untergerichten in Schlesien.

Auf Antrag der Glogauer Ober-Amtsregierung wird verfügt, daß die Untergerichte sich in Zukunft aller eigenmächtigen Bestallung und Annehmung von Advocaten gänzlich enthalten und die Candidaten, die sich dazu bei ihnen angäben, an die Ober-Amtsregierungen zum Examen verweisen sollen.

204. Resolution an die Clevische Regierung.

Berlin, 31. März 1752.

Gedr. N. C. C. I. 295f.

Keine Sportelfreiheit der Kirchen.

Anläßlich eines Specialfalles wird ausdrücklich festgestellt, daß, weil die Kirchen nirgends das Armenrecht haben, sie auch nicht die Sportelfreiheit fordern können.

205. Besoldungs-Etat der Breslauer Ober-Amtsregierung.

März 1752.

Bresl. St.-A. P. A. IV. 2a. vol. I.

Es sind die Membra Collegii wegen der Besoldungen an:

	die königl. Kasse Rthlr.	Sportul-Kasse Rthlr.	in Summa Rthlr.
angewiesen.			
Ober-Präsident Fürst von Carolath .	5000	600	5600
Präsident Ernst Friedmann von Münchhausen	1200	800	2000
Director Johann Heinrich von Carmer	1200	—	1200

	die königl. Kasse Rthlr.	Sportul-Kasse Rthlr.	in Summa Rthlr.
Räthe.			
Ernst Friedrich Herr von Kittlitz und Ottendorff	600	600	1200
Rudolf Friedrich Graf von Matuschka	600	600	1200
Ludwig Wilhelm von Langnau . . .	600	600	1200
Johann Anton von Friedenberg . .	500	600	1100
Franz Andreas Freiherr von Sierstorff	500	700	1200
Georg Siegmund von Lüttichau . .	500	500	1000
Gottfried Legner	500	500	1000
Johann Bernhard Gloxin	—	—	—
Ferdinand Siegmund Freiherr von Seidlitz	500	300	800
Es wird sich aber wegen dieses des Freiherrn von Seidlitz Salarium auf der Ober-Amtsregierung jüngsthin erstatteten Bericht und Vorstellung allerunterthänigst bezogen.			
Director Johann Chrysostomus von Blockmann	—	—	—
Consistorialrath Johann Friedrich Burg	400	—	400
Ober-Präsident Fürst von Carolath .	—	—	—
Präsident von Münchhausen	—	—	—
von Lüttichau	—	200	200
Legner	—	200	200
Freiherr von Seidlitz	—	200	200
Vogel	—	200	200
Dazu kommen noch 4 Referendare und 1 Auscultator.			
Subalterne.			
Secretairs:			
Christian Friedrich Förster	218	432	650
Johann Friedrich Vogel	218	432	650

	die königl. Kasse Rthlr.	Sportul-Kasse Rthlr.	in Summa Rthlr.
Johann von Pachaly	218	432	650
Friedrich Bogislaus Manitius . . .	218	432	650
Registratoren:			
Gottlob Ferdinand von Täubner . .	300	300	600
Johann Theodor Schneider	—	300	300
Kanzlisten:			
Johann Christoph Holtze	85	35	120
Christian Kopisch	85	35	120
Johann Siegmund Eisfahrt	85	35	120
Joachim Friedrich Bergemann . . .	85	35	120
Johann George Wutsdorf	85	35	120
Johann Joseph Guber	85	35	120
Und als Pupillenkanzlist	—	100	100
Calculator Theodor Wilhelm Lindner.	—	100	100
Depos. Rendant Johann Gottlieb Lindner	—	100	100
Amtspfänder Christian Gottlieb Thast	64	—	64
Kanzleidiener Gottfried Grallert . .	30	—	30
4 Boten zur Kleidung	40	48	88
Auch sind an die Ober-Amtsregierung Sportelkasse angewiesen:			
Der Geheime Justizrath von Fürst und Kupferberg in Berlin mit jährlich .	—	—	400
und der Ober-Amtsregierungsrath von Pannwitz in Glatz	—	—	500

Ober-Amtsregierungs-Advocaten 26, darunter 5 als Hof- und Criminalrath, 2 als Hoffiscal, 1 als Notarius publicus bezeichnet.

206. Cabinetsordre an die ständischen Deputirten von Geldern.

Potsdam, 2. April 1752.

Ausf. Düsseld. St.-A. Geldern. Landtagsverhandlungen II. 73.

Besuch auswärtiger Universitäten.

Der König erklärt den Deputirten der Geldernschen Stände auf eine Beschwerde vom 21. März über das Verbot des Studiums auf fremden Universitäten, daß das betreffende Edict[1]) nur aus Mißverständniß nach Geldern gekommen sei; daß es ihm fern liege, seine katholischen Unterthanen, namentlich die, welche sich der Kirche bestimmt hätten, an dem Besuch fremder katholischer Schulen und Academien hindern zu wollen. Das geistliche Departement sei angewiesen worden, das Mißverständniß zu heben.

---

207. Schriftwechsel des Königs mit Münchow.

3. bis 13. April 1752.

Ausfertigung bezw. Concept und Abschrift. Bresl. St.-A. M.-R. Pars. I. Sect. I. Nr. 6. Vol. II. und R. 96. B. 45.

Eigenmächtige Zuwendung einer Unterstützung an den Kammerdirector d'Alençon durch Münchow.

Cabinetsordre, Potsdam, 3. April 1752.

Es hat bei Mir der dortige Kammer-Director d'Alençon jüngsthin angefraget, ob es Meiner Intention conforme sei, daß er diejenigen 2000 Gulden, welche Ihr ihm seit letzterm Monat December her von Meinetwegen und in Meinem Namen in Absicht der verschiedenen gehabten Commissionen und Auslagen der schlesischen Grenzsachen halber baar offeriret und gegeben hättet, annehmen solle oder nicht. Ich muß das Verfahren gedachtes Director d'Alençon hierunter und daß er ohne Mein zuverlässiges Agrément dergleichen nicht annehmen allerdinges billigen; da Ich aber Meinerseits nicht das geringste will, davon weiß noch Ihr jemalen Mich davon gesprochen oder von Mir bei Eurer letztern Anwesenheit zu Berlin Euch deshalb von Mir etwas committiret worden, so befrembet Mich solches sehr, und will Ich also, daß Ihr Euch darüber expliciren, Mir auch melden sollet, aus was vor einem Fonds gedachte 2000 Gulden, welche gedachter d'Alençon angezeigter Maßen von Meinetwegen erhalten sollen, genommen seind.

---

[1]) Vom 2. März: vgl. Nr. 180, S. 298, Anm. 2.

Immediatbericht Münchows, Breslau, 7. April.

E. M. berichte auf des Geheimen Raths d'Alençon bei Allerhöchstdenenselben gethane Anzeige allerunterthänigst, wie Allerhöchstdieselben Sich allergnädigst erinnern werden, daß ich unterm 25. Septembris pr. allerunterthänigst gebeten, erwähntem d'Alençon wegen einer ihm vor einigen Jahren in Ober-Schlesien aufgetragenen Commission und dabei gehabten Unkosten bei seinen schlechten Umständen aus dem damals von mir vorgeschlagenen Fonds 2000 fl. allergnädigst zu accordiren.[1])

E. M. haben aber solches laut Dero allergnädigsten Resolution vom 30. ejusdem nicht agreiret; dahero ich dann dem p. Alençon solches nicht nur bekannt gemacht, sondern auch demselben bei seinem angemerkten niedergeschlagenen Gemüth hiernächst versichert, daß ich noch einen Versuch thun würde, ihm dieses Geld zu seinem Soulagement annoch zu erhalten; ich habe mich aber nicht unterstehen können, dieserhalb bei E. M. von neuem Vorstellung zu thun.

Da ich inzwischen aber von dem d'Alençon selbst sowohl als von andern seine schlechte Umbstände und wie nöthig ihm eine baldige Hülfe sei, erfahren, insbesondere, daß er ein Theil seiner Sachen verkaufen müssen, und E. M. mir in Berlin die unvermuthete Gnade thaten, 2000 Rthlr. zu schenken, so habe aus eben der mitleidigen Absicht, aus welcher andere E. M. Bediente und deren Wittwen nach meinem geringen Vermögen in etwas zu helfen suche, auch dem d'Alençon 2000 Gulden von Berlin aus zu seinem Soulagement von dem meinigen übermachet, dieses Geld auch selbst, weil ich es nicht baar hatte, vom Goldschmied Müller geliehen und letzteren hiernächst, als ich die mir allergnädigst geschenkte 2000 Rthlr. wirklich erhalten, daraus wieder bezahlet, dabei aber in einer Sache, welche mich und ihn alleine betroffen, E. M. Namen, wie der ohngefährliche Einhalt des damalen an ihm zugleich erlassenen hiebeikommenden Schreiben besaget, so wenig gebrauchet, als zu brauchen Ursache gehabt.

Ich hätte wohl niemalen vermuthet, daß eine Sache, welche ich aus so guter Intention gethan und bei welcher E. M. mir alleine zugewandte Gnade ich mit meinem Verlust mehr als ge-

[1]) Nr. 141. Ebenda die abschlägige Antwort des Königs.

theilet habe, hiernächst auch in diesem Stücke meinen Chagrin vermehren und zu einer aequivoquen Anfrage Gelegenheit geben können.

E. M. werden auch Allerhöchstselbst finden, daß, wenn der p. d'Alençon, da er wegen seiner Krankheit nach meiner Rückkunft mich nicht sprechen können, mir nur mit einem Worte schriftlich hiervon etwas gemeldet hätte, es nicht nöthig gewesen wäre, E. M. hiermit zu behelligen, sondern ich allenfalls ganz wohl zufrieden gewesen wäre, die ihm zugedachte Beihülfe zurückzuziehen.

Cabinetsordre an Münchow, Potsdam, 13. April 1752.

Der König hat ersehen, was Münchow in der Angelegenheit der Untersuchung d'Alençons anführen wollen:

[Ich] kann Euch aber darauf nicht verhalten, daß Ihr, diese Sache zu bekleiden, auf bessere Entschuldigungen denken sollen, denn diejenigen, so Ihr anführet, so schlecht und wenig zusammenhängend seind, daß Ich solche nicht passiren lassen kann noch will.

---

208. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 7. April 1752.

Abschr. C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. Sammelband.

Ostfriesischer Landtag.

Der König genehmigt auf Antrag des General-Directoriums vom 29. März, daß das Ostfriesische Administrations-Collegium wegen Bewilligung der in diesem Jahr auszuschreibenden Schatzungen von den Ständen einen Landtag ausschreibe, der jedoch zur Ersparung von Kosten nicht in die Länge gezogen werden dürfe.

---

209. Circular der Breslauer Kammer an die Landräthe und Steuerräthe, den Magistrat zu Breslau und alle Königl. Beamten, Post-, Forst- und Salzämter.

Breslau, 13. April 1752.

Gedr. b. Korn, Schlesische Edicten-Sammlung IV. 647.

Kein Königlicher Bedienter darf eine Vormundschaft übernehmen.

210. Bericht des General-Directoriums und Cabinetsordre darauf.

Berlin, 14. April 1752, Potsdam, 21. April 1752.

Conc. gez. Blumenthal bezw. Ausf. Gen.-Dir. Ostpreußen. Bestall.-Sach. G.-D. M. C. 7.

Fäschs Reise nach Königsberg zur Regulirung der Commercienverhältnisse.

Das General-Directorium stellt durch Vortrag vom 14. April 1752 anheim, ob der König nicht die Zeit zur Abreise des Geh. Finanzraths Fäsch nach Königsberg zur Regulirung der preußischen Commercienverhältnisse bestimmen wolle, da die Königsberger Kammer seiner Ankunft mit Verlangen entgegensehe und bei längerer Verzögerung dieser schon verschiedentlich angekündigten Reise das königliche Interesse und das Publicum leiden würden.

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Potsdam, 21. April 1752, Fäsch werde nach Königsberg gehen, sobald er von seiner Arbeit zu Berlin abkommen könne. Während seiner Abwesenheit soll der Geh. Finanzrath Ursinus die kleinen Sachen beim 5. Departement besorgen. In allen Commercien- und Manufactursachen jedoch, „so von der geringsten Conséquence seind," soll ohne vorherige Anfrage beim König nichts veranlaßt werden.

211. Rescript an das Präsidium der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer.[1])

Berlin, den 14. April 1752.

Ausf. auf Specialbefehl gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Arnim. Stettiner St.-A. Kammersachen.

Gehörige Moderation beim Votiren zu beobachten.

Wir sind benachrichtiget worden, daß bei gewissen Kammern einige Membra ein rechtes Gewerbe daraus zu machen suchen, bei allen Vorfällen dem Praesidio in Pleno zu widersprechen, und darin ihren Eigensinn so weit zu treiben, daß sie durch vernünftige und bescheidene Remonstrationes nicht auf andere Gedanken zu bringen sind. Uns können dergleichen Nachrichten nicht anders als empfindlich und unangenehm sein, maßen die edle unwiederbringliche Zeit durch unnützes und öftermals unanständiges Disputiren, verloren gehet,

[1]) Offenbar Circular-Rescript.

statt daß solche auf Beforderung Unsers Dienstes sorgfältig verwandt werden sollte, nicht weitläufig zu gedenken, daß dem Kammer-Praesidio der Dienst dadurch beschwerlich gemacht wird.

Ob wir es nunwohl bei demjenigen unverändert bewenden lassen, was dieserhalb in der neuen Kammer-Instruction verordnet und festgesetzet worden, daß nämlich einem jedem Membro Collegii unbenommen, ja dasselbe schuldig und verbunden sei, seine Meinung ungescheuet, nach Pflicht und Gewissen, über vorkommende Sachen zu sagen, und darüber von Niemanden, er sei wer er wolle, unglimpflich angelassen werden müsse, maßen in einem Collegio alles collegialisch zu tractiren ist, zumalen ein jedes Membrum für alles, was bei der Kammer vorfällt, mit repondiren muß; so ist doch keinesweges Unsere Meinung, daß dieser oder jener aus bloßen Eigensinn, und gleichsam von einem Disputir-Geist getrieben, unerhebliche Einwendungen beim Vortrag machen, die Zeit dadurch verderben, und auf seinen Eigensinn beharren solle, als welches ein strafbares Unternehmen ist, so Wir, wenn Jemand dessen überführet würde, sehr empfindlich ressentiren werden.

Ferner will verlauten, daß gewisse Membra, bei einigen Kammern, ihren Dienst sehr negligiren, die ihnen zugeschriebene Sachen öfters lange Zeit bei sich liegen lassen, oder solche schlecht ausarbeiten.

Ihr habt also den Membris des dortigen Kammer-Collegii in Unserm Höchsten Namen bekannt zu machen, daß wenn sich einer oder anderer unter ihnen fände, der durch beständiges Contradiciren und Disputiren Euch, dem Kammer-Praesidio, seine Verrichtung beschwerlich und unangenehm zu machen suchet, oder sein Amt nicht mit gehörigem Fleiß der Kammer-Instruction und seiner Pflicht gemäß wahrnimmt, derselbe davon bei Zeiten desistiren müsse, oder sich selbst beizumessen haben würde, daß Wir, nachdem gnädige und gütliche Erinnerungen nicht verfangen wollen, höchst unangenehme Verfügungen wider sie machen werden.

212. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 15. April 1752.

Abschriftlicher Extract. Gen.-Dir. Kurmark. Bestallungssachen. Tit. III. Varia Nr. 8.

Keine ungebräuchlichen Worte in den Berichten!

Uebrigens erinnern Se. Königl. Majestät Dero General- ꝛc. Directorio bei solcher Gelegenheit,[1]) daß dasselbe in seinen Berichten an S. K. M. sich keiner ungewöhnlichen, alten und ungebräuchlichen Worte, als das von „Anwalt" ist, weiter bedienen, sondern solche Worte gebrauchen soll, welche Höchstdieselben gleich verstehen können, ohne nöthig zu haben, auf deren eigentliche Bedeutung zu denken.

---

213. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten v. Aschersleben (Stettin).

Potsdam, 18. April 1752.

Stettin. Reg.-Arch. C.-O. aus cassirten Acten III.

Cassirung eines Kammersecretarius.

Der Kammersecretarius Michel Friderich Quade zu Stettin hat sich beim König immediate über harte Behandlung und Ueberhäufung mit zum Theil unnöthiger Arbeit durch den Präsidenten und das Kammer-Collegium beschwert, obwohl er deswegen bereits vom General-Directorium abgewiesen worden ist. Wegen dieser Insubordination befiehlt eine C.-O. an Aschersleben d. d. Potsdam, 18. April 1752, den Quade allsofort und platterdings zu cassiren und einen andern an seiner Stelle zum Secretär vorzuschlagen.

---

214. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten v. Aschersleben (Stettin).

Potsdam, 21. April 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Wirthschaftsreglement in Pommern. — Kriegsrathstitel.

Das von Aschersleben entworfene „Haushaltungs- und Wirthschafts-reglement" zur besseren Land- und Ackerwirthschaft in Hinterpommern und

---

[1]) Es handelte sich um Wiederbesetzung der vacant gewordenen Stelle eines Advocaten oder Kammer-Anwalts zu Stettin.

im Lauenburg- und Bütowschen[1]) wird genehmigt. — Die Verleihung des Titels „Kriegsrath" an den Ober-Empfänger und den Landrentmeister wird abgeschlagen aus principiellen Gründen.

215. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 24. April 1752.

Ausf. Gen.-Dir. Ostpr. Bediente d. d. ostpr. Comm.- u. Admir.- Coll. Nr. 5.

Personalveränderungen im Königsberger Commercien-Collegium.

Der Etatsminister v. Lesgewang wird auf seine Bitte wegen Altersschwäche von dem Präsidium bei dem „Königsbergschen besonderen Commercien-Collegio" entbunden und der Kammerpräsident v. Massow damit beauftragt. Das General-Directorium hat das Nöthige weiter zu verfügen.

Entsprechende Cabinetsordre an Lesgewang vom selben Datum: Rep. 96. B. 43. fol. 191. —

Massow schlug dem König durch Immediatbericht vom 27. Juni 1752 wegen Alters und Unvermögens einiger Mitglieder des Commercien-Collegiums die Ernennung von zwei neuen vor: Licentdirector Keßler und Kaufmann Sam. Bötcher; sie erfolgte durch Cabinetsordre vom 3. Juli 1752.

Als einige Zeit darauf ein Mitglied des Collegiums gestorben war (Renisch), schlug auf Massows Veranlassung das General-Directorium den Kaufmann Joh. Christian Cruse vor. Beiläufig wird dabei bemerkt, daß es Mühe koste, bei dem Mangel einer Besoldung tüchtige Leute zu bekommen. Der König bemerkte am Rande des Berichts: „da ist ein Kaufmann in Königsberg, er ist ein Schwabe von gebuhrt und handelt mit Korn, der ist der geschickteste. Fch". Der Präsident v. Massow wird darauf vom General-Directorium angewiesen, den Mann ausfindig zu machen und zu bestellen. Wer es war, erfährt man aus den Acten nicht. (Saturgus, auf den der König früher hingewiesen hatte,[2]) war bereits seit 1742 Mitglied des Collegiums; er starb 1754, an seine Stelle trat sein Sohn.)

216. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 24. April 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Ober-Forstmeisterstellen in Magdeburg und Halberstadt.

Nach dem Absterben des Ober-Forstmeisters v. Davier (für Magdeburg und Halberstadt) soll das Amt getheilt werden; Ober-Forstmeister für

[1]) In der Stadelmannschen Publication nicht vorhanden.

[2]) Vgl. Bd. VII, S. 676.

das Herzogthum Magdeburg wird der bisherige Oberstlieutenant Boninschen Regiments v. Aulock; für das Fürstenthum Halberstadt soll noch ein besonderer Ober-Forstmeister ernannt werden.

In derselben Angelegenheit erging noch eine Cabinetsordre vom 3. Mai 1752, aus der wir notiren, daß die jährlichen Forstaccidentien und -Emolumente in Magdeburg und Halberstadt durchschnittlich 1200 Thaler an Werth betrugen.

Zum Ober-Forstmeister in Halberstadt wurde durch Cabinetsordre vom 4. Juni 1752 (R. 96. B. 43) der Oberst v. Weyher Holstein-Gottorpschen Regiments ernannt (Gehalt 1200 Thaler).

217. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 26. April 1752.

Mundum. R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 481. D.

Proceßlisten von 1751.

E. K. M. habe ich die Proceßlisten vom vorigen Jahr aus allen Regierungen hiebei allerunterthänigst vorlegen sollen.

Von 9366 Processen bleiben vom vorigen Jahr nicht mehr als 2453 übrig, welche in diesem Jahr alle abgethan werden müssen.

Von alten Processen, welche über ein Jahr alt sein, finden sich in allen Provinzen nicht mehr als 111 Stück, welche ihrer Natur nach dergestalt beschaffen sein, daß sie in so kurzer Zeit ohnmöglich haben abgethan werden können, aber hoffentlich in diesem Jahr mehrentheils zum Ende gebracht werden sollen.

E. K. M. werden hieraus den Effect von Dero glorieusen Plan, wodurch Dero Länder von denen Chicanen derer Advocaten befreiet worden, zu ersehen geruhen.

Bleimarginal von Eichels Hand:

„Ist Mir recht lieb."

[Liste.]

	1. Namen der Justiz-Collegien	2. Die anno 1751 daselbst geschwebte Processe	3. Davon abgethan	4. Bleiben: Ueber ein Jahr	4. Bleiben: Neue Processe
1.	Tribunal zu Berlin	306	306	—	—
2.	Kammergericht	1867	1258	25	584
3.	Criminal-Senat	404	324	15	65

	1. Namen der Justiz-Collegien	2. Die anno 1751 daselbst geschwebte Processe	3. Davon abgethan	4. Bleiben	
				Ueber ein Jahr	Neue Processe
4.	Neumark	436	269	—	167
5.	Altmark	167	112	22	33
6.	Uckermark	25	20	—	5
7.	Preußisches Hofgericht	410	343	—	67
8.	Preußisches Ober-Appellationsgericht	35	24	—	11
9.	Glogau	449	260	9	180
10.	Oppeln	323	239	3	81
11.	Cleve	1100	950	—	150
12.	Magdeburg	891	522	—	369
13.	Halberstadt	394	281	—	113
14.	Stettin	960	667	29	264
15.	Cöslin	575	366	4	205
16.	Minden	270	216	4	50
17.	Geldern	117	112	—	5
18.	Mörs	119	110	—	9
19.	Tecklenburg	260	199	—	61
20.	Lingen	228	212	—	16
21.	Quedlinburg	30	12	—	18
	Summa	9366	6802	111	2453

„NB. Aus Ostfriesland und Breslau sind die Specifications nicht eingekommen, weil die erste Regierung erst vor wenig Monaten eingerichtet worden, die andere aber durch den Präsidenten von Beneckendorff in eine solche Confusion gebracht ist, daß der neue Präsident erst alle Acta selber nachsehen und eine richtige Registratur daraus formiren muß."

Auf Grund der Marginalbemerkung entwarf Eichel eine Cabinetsordre an Cocceji, Potsdam, 30. April 1752,[1]) in der der König erklärt, er habe aus dem Bericht und der Liste „mit wahrem Vergnügen ersehen, daß sich der gute Effect der neu eingerichteten Justizverfassung in Meinen Landen so gar merklich zeiget und daß die zu gedachten Justiz-Collegiis bestellete Bediente mit allem Fleiß, Treue und Eifer darunter arbeiten, um Meine desfalls habende landesväterliche Intention zu befolgen und mehr und mehr zu erreichen".

[1]) Abschriftlich R. 96. B. 45.

218. Politisches Testament König Friedrichs II.

April bis Juli 1752, mit Nachtrag vom 27. August 1752.[1])

Nach dem Original im Königl. Hausarchiv. Kg. Fr. II. Rep. XLVII. P.

[Inhaltsübersicht.]

Seite

Introduction 328
De l'administration de la justice 329
Des finances 330
  De la recette 332
    Des revenus de la caisse de guerre et de son administration . . . 332
    De la caisse des domaines 334
    Des conseils préposés pour l'administration des domaines 337
  De la dépense 342
  Des revenus que je m'ai faits 343
  De la *Landschaft* 344
  Des arrangements commencés 345
    Du défrichement 346
    Des canaux achevés 346
    Des soieries 347
    Les manufactures de soie 348
    Des manufactures de laine 348
    Des fileurs de laine 349
    De la compagnie d'Emden 350
  De ce qui reste à faire 351
    Du défrichement des terres 351
    Des canaux 352
    Des soieries 352
    Des manufactures de soie 353
    Des manufactures de laine 354
    Des fileurs 354
    Des manufactures qui nous manquent 354
  Des magazins d'abondance 355
  Des règles pour le commerce et les manufactures 355
  De quelques impôts à rabaisser 357
  Courte récapitulation 357
De la politique 359
  De la politique intérieure 359
    De quelques maximes de politique relativement à la noblesse . . . 362
    Des villes et bourgeois 363
    Des paysans 363
    Des princes du sang 364
    Des peines et récompenses 364

1) Ueber die Aufbewahrung vgl. Oeuvres de Frédéric le Grand VI, XIII ff

Seite
Si un Souverain doit être avare ou prodigue 367
Qu'un Souverain doit gouverner par lui-même 368
Du cérémonial 371
De la politique extérieure (vacat) 371
Des tutelles 371
Conclusion 373
Du militaire 377
Du choix des hommes 379
Des cantons 379
Des revues de commissaire que le souverain doit faire 380
Des récompenses pour les officiers 382
De la discipline 383
De l'ordre des régiments 384
Des excercices et manoeuvres 384
De l'artillerie 386
Des sapeurs 387
Des forteresses 387
De tout ce qu'il faut pour munir une place de guerre 390
Des magazins d'armes et de canons etc. pour l'armée 391
De la grande économie de l'armée pour l'armement, uniformes et chevaux 392
Du commissariat de guerre 393
Du service et des quartiers en temps de paix 395
Nécessité de toutes ces attentions 397
De l'état-major de l'armée 398
De l'éducation d'un prince 399
Nachwort 406

Testament Politique.

(J'ai fait[1]) cet ouvrage l'année 1752, commencé au mois d'avril, fini au mois de juillet.)

Introduction.

Le premier devoir d'un citoyen est de servir sa patrie; c'est une obligation que j'ai tâché de remplir dans tous les états différents de ma vie. Chargé comme je le suis de la première magistrature, j'ai eu l'occasion et les moyens de me rendre utile à mes concitoyens. L'amour que j'ai pour eux me fait désirer de pouvoir encore après ma mort leur rendre quelque service;

[1]) Ursprünglich: je fais, dann ist corrigirt worden: fait; das je ist unverändert geblieben.

je n'ai pas l'extravagance de croire que ma conduite doit servir de règle à ceux qui rempliront ma place, je sais que le moment de la mort détruit l'homme et ses projets et que tout dans l'univers est assujetti aux lois du changement; je n'ai d'autre intention en faisant ce Testament Politique que de communiquer à la postérité ce que j'ai appris par expérience, en qualité de pilote qui connaît les passages orageux de la mer politique; j'entreprends de leur indiquer les écueils qu'ils ont à éviter et les ports où ils peuvent trouver asyle: je n'entre point dans des petits détails, j'embrasse tous les objets en grand, assuré que tous ceux qui conduiront eux-même le gouvernail de l'État m'entendront suffisamment.

Le gouvernement roule sur quatre points principaux: l'administration de la justice, la sage oeconomie des finances, l'entretien vigoureux de la discipline militaire et enfin l'art de prendre les mesures les plus justes pour favoriser ses intérêts qu'on nomme la politique. Parcourons successivement ces différentes parties.

De l'administration de la justice.

Rendre justice soi-même est un soin dont aucun souverain ne peut se charger, et un roi de Prusse encore moins qu'un autre. Le détail immense d'une seule cause absorberait le temps qu'il doit donner par préférence aux autres parties du gouvernement. Mais parce que le prince ne juge pas lui-même, il ne s'en suit point qu'il doit négliger la justice. J'ai trouvé des lois contentieuses dans ce pays qui, au lieu de favoriser les partis, embrouillaient les causes et alongeaient les procès. Je communiquai[1]) sur cela au Grand-Chancelier Coccéji[2]) le dessin que j'avais de réformer les lois et de n'en établir d'autres que celles qui se trouvent fondées dans l'équité naturelle. Ce vénérable magistrat exécuta ce projet avec une approbation universelle; à présent il est bien sûr que les injustices se font plus rarement qu'autrefois, que les juges sont plus intégres, les procès plus courts et qu'il y a peu de causes pendantes aux

[1]) Or.: communiquois.
[2]) Or.: Cocsei.

tribunaux. Il serait à souhaiter que les souverains aient une attention singulière pour bien remplir ce poste, et qu'ils trouvent des sujets de la droiture, de l'habileté et de l'intégrité du Grand-Chancelier: c'est l'unique moyen de conserver le bien qu'il a fait à l'État; et le choix de ce personnage doit se faire avec d'autant plus de connaissance et de sagesse que le souverain dépose entre ses[1]) mains une partie de son autorité et qu'il le rend arbitre de la fortune des citoyens. Nous voyons que, par un effet de l'imperfection des choses humaines,[2]) les meilleures institutions se corrompent: il faut par conséquent y apporter de temps en temps la réforme où elle est nécessaire et ramener toutes les choses au but de leur institution. Je me suis résolu de ne jamais troubler le cours des procédures: c'est dans les tribunaux où les lois doivent parler et où le souverain doit se taire: mais en même temps ce silence ne m'a point empêché d'avoir les yeux ouverts pour veiller sur la conduite des juges, et il est établi que deux conseillers du tribunal suprême font de trois en trois ans le tour des provinces, pour examiner la conduite des juges et pour les dénoncer, s'il s'en trouve des coupables. Il ne faut point faire miséricorde aux prévaricateurs; la voix des veuves et des orphelins en demande vengeance, et c'est au prince à retenir dans leur devoir, par des exemples de rigueur, des magistrats qui font un usage aussi coupable de son autorité en abusant de la foi publique sous l'ombre de droit et de justice. Il n'y a que ces sortes de prévarications contre lesquelles je ne puis me dispenser de conseiller une extrême sévérité; la raison en est que le souverain devient en quelque sorte complice du crime qu'il ne punit pas.

Des finances.

Si le pays doit être heureux, si le prince veut être respecté, il est nécessaire qu'il entretienne l'ordre dans ses[3]) finances; jamais gouvernement pauvre ne s'est attiré de con-

---

[1]) Dr.: ces.

[2]) Hinter diesem Wort ist im Original ein überflüssiges que hineincorrigirt.

[3]) Dr.: ces.

sidération: l'Europe riait des entreprises de l'empereur Maximilien, parceque ce prince, avide d'amasser et prodigue en ses dépenses, n'avait jamais d'argent, lorsqu'il devait entrer en jeu; les Italiens qui le connaissaient, l'appelèrent *Maximiliano senza denari*. Nous avons vu, que le délabrement où l'empereur Charles VI. laissa ses affaires en mourant, obligea la reine d'Hongrie à prendre des subsides anglais, ce qui la rendit esclave du roi George et lui coûta la cession de quelques belles provinces tant à nous qu'au roi de Sardaigne: cette sage princesse, qui a vu, combien le manque d'espèces a préjudicié à ses affaires, travaille à présent avec une application continuelle à[1]) réparer ce désordre. La Saxe, si les finances s'étaient trouvées bien administrées, aurait pu jouer un rôle dans la guerre qui commença l'année 1740; mais se trouvant obérée, elle se loua aux plus offrants et fut malheureuse de tous les côtés: Auguste ne gagna rien avec nous et les Français et il fut écrasé lorsque les subsides anglais l'avaient soulevé contre la Prusse; s'il avait eu ses coffres pleins, il n'aurait pas eu besoin de vendre ses intérêts pour d'aussi modiques sommes. Cette même Hollande qui secoua le joug de ses tyrans et qui joua depuis un si grand rôle en Europe jusqu' après la guerre de succession, cette même république est à peine comptée à présent parmi les grandes puissances, à cause que le gouvernement est accablé de dettes et, ce qui pis est, sans crédit. Si la France continue à se déranger, comme elle fait à cette heure, elle pourra, malgré sa grande puissance, tomber dans l'abaissement et devenir un objet de mépris pour les rivaux. Ces exemples font voir qu' aucune puissance ne peut se rendre formidable sans ordre dans ses affaires, et que, si la Hollande, la Saxe et la France se perdent faute d'économie, nous serions abîmés pour jamais, si nous les suivions dans leurs dérangements, d'autant plus tôt que la puissance de la Prusse n'est point fondée sur une force intrinsèque, mais uniquement sur l'industrie. Cela est si vrai que l'État n'a d'autres ressources que ses revenus fixes, et qu'en cas d'un besoin très-pressant on ne peut s'attendre du pays même que d'un emprunt tout au

[1]) Dr.: et.

plus de deux millions: nous n'avons ni Pérous, ni riches compagnies de négotiants, ni banque, ni tant d'autres ressources qu'ont les Français, les Espagnols et les Anglais, mais au moyen de notre industrie nous pouvons parvenir à figurer à côté d'eux.

L'administration des finances roule sur l'exactitude dans la recette et l'ordre dans la dépense.

De la recette.

La recette des finances a des branches bien différentes; tout ce qui s'appelle accises et contributions est du ressort de la caisse de guerre.

Des revenus de la caisse de guerre et de son administration.

Les contributions sont des impôts que payent les seigneurs des terres et les paysans. On les a réglé par tout le pays par des taxes proportionnelles; chaque cercle dans les provinces les paye dans la ville voisine d'où cet argent est envoyé au receveur de la province. Ainsi dans chaque province le receveur a l'argent des contributions en caisse. Pour qu'il ne puisse pas voler le pays, on fait tous les mois la visite de sa caisse; et s'il y a la moindre friponnerie de sa part, on l'arrête sur-le-champ, on s'en prend à sa caution, et de cette manière le pays ne souffre jamais de perte, et ce qu'il paye est employé pour l'entretien des troupes. J'ai trouvé ces caisses dans un assez grand dérangement; les receveurs ne rendaient compte à personne, et quand ils avaient volé, de leur propre autorité ils faisaient payer à la province un mois de contribution de plus qu'elle n'y était obligée.[1]) Maintenant il est défendu sous peine de la vie d'imposer un sol de contribution sans un ordre de ma main;[2]) et cet ordre je me garde bien de le donner, car le gentilhomme et le paysan ne doivent jamais être foulés: c'est au contraire un devoir d'ameilleurer leur état, si on le peut. Il n'est qu'un cas où les contributions peuvent être haussées, et c'est si le prix des denrées se payait, d'une manière fixe, le double de ce qu'elles

[1]) Der König verallgemeinert hier den Fall Liebeherr: vgl. Bd. VII, S. 525 ff.

[2]) Vgl. Bd. VII, S. 674 f. (Art. VIII).

coûtent à présent: alors on serait obligé de hausser le prêt[1]) du soldat, d'augmenter les pensions, ce qui ne pourrait se faire sans augmenter les revenus de l'État.

Les accises sont le second fond qui appartient à la caisse de guerre. Les accises sont de tous les impôts les plus équitables; elles ne chargent point les pauvres: le pain, la viande, la bière doivent être à bon marché.[2]) Cet impôt ne tombe que sur le luxe des riches. Chaque province a son tarif qui dirige les officiers de la douane; mais comme cet impôt, mal imposé, peut causer un grand tort tant au[3]) commerce qu'aux manufactures, voici à peu près les principes sur lesquels j'ai réformé les tarifs: permettre gratis l'entrée des premières matières que nos manufacturiers mettent en oeuvre, comme laines étrangères, soies etc.; laisser sortir sans payer des[4]) droits tous ouvrages faits chez nous, afin d'en augmenter le débit chez l'étranger et d'entretenir chez nous d'autant plus d'ouvriers; faire payer bien cher les ouvrages des autres ou leurs productions dont nous pouvons nous passer, les ouvrages: le drap, les étoffes, les étamines, les bas, les chapeaux, les verres, les glaces, les galons, les ouvrages de ferronnerie, d'orfévrerie etc., parce qu'on les fait ici; les produits: le grain étranger, la bière étrangère, le café, la canelle, de certains vins etc. Ces impôts ne chargent que les riches; ils défendent tacitement la sortie de l'argent et encouragent les manufactures. J'insiste si fort sur l'encouragement des manufactures par les raisons suivantes: 1. si vous travaillez chez vous ce que vous seriez obligés d'acheter du voisin, votre argent reste dans le pays; 2. vous pouvez fournir vos ouvrages à vos voisins, comme à la Pologne, la Russie, la Suède, le Danemarc, et leur imposer cette espèce de contribution volontaire qu'ils payent à votre industrie; 3. vous faites vivre chez vous des gens qui étaient sujets de vos voisins que des étrangers

---

[1]) Or.: pré.

[2]) Der König denkt an die Lebensmitteltaxen, die von den Magistraten unter Theilnahme der Steuerräthe und der Garnison-Commandeure festgesetzt wurden.

[3]) Or.: qu'au.

[4]) Or.: de.

nourrissent; 4. vous faites entrer tous les ans par vos ouvrages des sommes considérables dans le pays; 5. vous peuplez les villes, vous acquérez de nouveaux sujets, ce qui est la véritable richesse des princes; 6. vous augmentez les revenus de l'accise par la consomption de ces ouvriers nouveaux, ce qui n'est qu'un accessoire. L'accise des villes ressortit à la chambre de chaque province, et ce revenu, joint aux contributions,[1]) est le fond dont les troupes se payent dans chaque[2]) province. Les présidents des [chambres de][3]) domaines ont une attention continuelle sur les officiers des accises, pour empêcher les défraudations; et depuis l'année 1746 cette attention, jointe à la bonté des dernières années a produit une augmentation de 140 mille écus. Ce qui fait le revenu de la caisse de guerre tant dans les vieilles provinces qu'en Silésie, passe les[4]) sept millions; outre cela cette caisse a besoin d'un fond de 680000 écus pour pouvoir avancer un mois de gage à l'armée, quand elle entre en campagne, et ce fond doit être sacré.

De la caisse de domaines.

Les revenus des terres de la couronne (que mon père a beaucoup augmentés), les revenus des salines, des bois, des péages, de la poste et des monnaies, joints ensemble, sont les fonds dont cette caisse dispose. Les domaines sont répandus dans toutes les provinces et incorporés en bailliages. C'est une règle de les affermir tous les 6 ans; elle est fondée sur ce qu'à chaque nouveau bail on rehausse l'amodiation; et en faisant l'examen des terres, il s'en trouve toujours par-ci par-là de nouvelles défrichées qui font hausser les revenus, que l'on perdrait, si on prolongeait le bail à 12 ans, comme le souhaitent les fermiers.

Dans l'administration de ces terres il faut prendre grand soin que le baillif n'opprime pas les paysans et qu'il n'érige pas une autorité tyrannique dans les terres qu'il a en ferme. Je

---

[1]) Or.: au contribution.
[2]) Or.: des domaines.
[3]) Fehlt im Original.
[4]) Or.: le.

ne conseillerais pas à la postérité d'augmenter le nombre des bailliages; cette politique qui est bonne pour les petits princes,[1]) serait mauvaise pour un roi de Prusse, auquel il faut une nombreuse noblesse, pour servir dans les armées. Qu'on ne me dise pas qu'on peut avoir recours aux étrangers; je peux répondre à cette difficulté que j'ai appris par l'expérience que j'en ai faite, que jamais la noblesse étrangère ne sert avec ce zèle que celle du pays, que dans un service aussi exacte que le nôtre les étrangers se dégoûtent vite et qu'ils quittent pour les sujets les plus frivoles et passent dans d'autres services qu'ils enrichissent de nos connaissances.

Le revenu important des salines va de même fondre dans cette caisse. Ces salines sont en partie à Hal[le], à Salze, et j'en ai encore trouvé dans le comté de la Marche et dans la principauté de Minde[n]. Toutes les provinces, y comprise la Silésie, en reçoivent leur sel; nous avons de plus le débit de la Saxe, d'une partie de la Bohême (par contrebande), du Mecklenbourg, de la Franconie et d'une petite partie du pays de Munster. Il y a nombre d'officiers préposés pour empêcher le sel étranger d'entrer dans les provinces; et qu'on a imaginé de mieux pour empêcher la contrebande c'est d'avoir distribué le sel par familles, ce qui les empêche sûrement d'en acheter ailleurs.

La vente des bois est un objet considérable en Pomeranie, dans la vieille, la moyenne et la nouvelle Marche; on prend la précaution d'en semer tous les ans du nouveau, de sorte qu'en laissant dans les forêts assez de pâturage pour les brebis, on perpétue cependant l'espèce des arbres qui, à l'exception des chênes, croissent vite. Nous retirons tous les ans de la France, du Danemarc et de la Suède au delà de 100 mille écus par ces ventes.

Les péages de la Memel, du Pregel, de l'Oder, de l'Elbe, du Weser, du Rhin, de la Meuse ne laissent pas d'être une bonne branche des domaines. Ces péages influent beaucoup dans le commerce: quand ils sont mal réglés, il en arrive de même

---

[1]) Hier denkt der König wohl an den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, dessen Beispiel Friedrich Wilhelm I. gefolgt war. Vgl. Krauske, Leopold von Anhalt-Dessau, Hohenzollernjahrbuch 1898 S. 71.

les bagatelles et renvoye au prince les choses les plus importantes, en lui exposant la chose avec le pour et le contre. Le Grand-Directoire a un fond de 150 mille écus[1]) pour donner des rémissions aux provinces, pour rebâtir des métairies brûlées, racheter des bestiaux, quand la mortalité en a fait périr dans les bailliages, rebâtir des moulins, des églises, des villages brûlés etc. Outre ces 150 mille écus, la Prusse et la Lithuanie ont encore 140 mille écus destinés a un même usage. Les collèges des provinces font tous les mois leur rapport au souverain, dans lequel ils détaillent l'état de la province, celui des caisses avec une balance de ce que les accises et les péages ont rapporté pendant le mois et de ce qu'elles ont rapporté l'année d'auparavant dans le même mois.[2]) Tous les ans après la trinité ils[3]) envoyent une balance du commerce extraite des livres d'accise, par laquelle on voit les différentes espèces de marchandises qui sont entrées dans le pays, et celles qui en sont sorties.[4]) Par là nous apprenons quelles manufactures nous manquent et celles qu'il est possible d'établir. D'ailleurs, en faisant le bilan de l'argent qui sort et qui entre dans le pays, nous sommes en état de juger avec fondement de l'état de notre commerce et de celui des provinces. On voit que dans tout le pays nous gagnons de nos voisins 6 millions et quelques cent mille écus; et l'on peut de plus juger, si les provinces se peuvent soutenir. Par exemple: la Nouvelle Marche paye en tout, accises, contributions et domaines, 700 mille écus, dont il reste 520 mille écus dans la province, pour payer les dicastères et les troupes; 180 mille sont envoyés à Berlin. Par la balance du commerce on trouve que cette province y a profité 445 mille écus; donc en décomptant les exportations et les fonds[5]) qu'ils payent à la couronne, la province s'enrichit encore annuellement de 265 mille écus: par conséquent elle peut se soutenir et s'accroître encore.

[1]) Die Extraordinarienkasse (Rentmeister Albrecht), vgl. Bd. VII. 1, S. 185.

[2]) Die sog. „monatlichen Zeitungsberichte“, auf die der König in seinen Cabinetsordres an die Kammerpräsidenten öfter Bezug nimmt; vgl. den Artikel „Zeitungsberichte“ in den Registern zu Bd. VI. 2 ff., namentlich VIII, 164 f.

[3]) Or.: elles.

[4]) Angeordnet 1748: Bd. VII, S. 465 f.

[5]) Or.: font.

Il faut aller au fond des choses pour être en état de bien gouverner. De même le souverain reçoit tous les ans une liste des extraits mortuaires et baptistères de chaque province par lequel on peut évaluer le nombre d'habitants, ce qui est très important de savoir.[1]) À la fin de l'année chaque province et chaque caisse m'envoit son compte général, où se trouvent tous les revenus, les non-valeurs et les surplus. Vers le mois de mai le Directoire dresse le nouvel état où l'on voit tous les revenus, ce que rapportent les améliorations des différentes provinces et leur destination. Je compte de parler de l'état dans l'article de la dépense, ce qui fait que je me contente simplement de le nommer ici.

Pour remplir tous ces emplois d'économie, il faudrait plus d'honnêtes gens qu'un État n'en porte ordinairement. Croire que le monde est peuplé de scélérats, c'est penser en misanthrope; s'imaginer que tous les animaux à deux pieds sans plumes sont honnêtes gens, c'est s'abuser en imbécile. Il faut qu'un souverain se connaisse en hommes, pour choisir au moins des gens de probité à la tête des provinces; et le nombre étant petit, on le trouve plus facilement. J'ai fait présidents de vieux officiers qui n'étaient plus en état de servir, et je m'en suis mieux trouvé que de tous ceux qui sont élevés dans la robe, à cause que les officiers savent obéir et se faire obéir, que lorsqu'on leur donne quelque chose à examiner, ils le font eux-mêmes et avec plus de solidité que les autres. Mais ce n'est pas à dire que tout officier tel qu'il soit se trouve propre à ces[2]) emplois. Il est impossible au prince de connaître tous ceux qu'on lui propose pour conseillers de domaine; il faut qu'il s'en rapporte à ceux qui les proposent; mais il doit chasser ceux qui se trouvent convaincus de malversation, et il y a des occasions où il peut

---

[1]) Auf diese Listen hatte 1741 Johann Peter Süßmilch, damals Feldprediger, später Consistorialrath in Berlin, seine epochemachende Bevölkerungstheorie begründet, in der Schrift: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben erwiesen" (erste Auflage, Berlin 1741).

[2]) Or.: les.

donner ces sortes de postes à des officiers de fortune[1]) qui ont la santé faible. Quant au Grand-Directoire, il vaut mieux qu'il y ait des gens d'esprit avec une probité équivoque que des bêtes honnêtes gens. Des que le souverain les connaît, il peut les tenir dans le devoir et les obliger à cheminer droit; mais quand ils sont imbéciles, on n'en peut tirer aucun parti. C'est encore une attention que de bien choisir les personnes auxquelles on donne des commissions et d'employer un chacun selon son talent: l'économe dans des affaires de bail, l'homme d'ordre dans l'arrangement des grandes caisses, l'industrieux dans l'établissement des manufactures etc.

Les nombreuses provinces qui forment l'État, tiennent en largeur plus que la moitié de l'Europe. Situées sous des climats différents, et d'ailleurs ayant des moeurs, des usages et un commerce assortis à leur situation, il serait impossible de suivre les mêmes principes dans le détail de leur gouvernement. La Prusse ne produit proprement que des blés et du lin; la couronne y a un grand nombre de bailliages; mais comme l'intempérie de l'air et les inondations auxquelles elle est exposée, ruinent souvent les récoltes, il faut avoir sans cesse[2]) la main à la bourse, pour bonifier ces dommages. Ce pays manque presque tout-à-fait d'industrie et a besoin de beaucoup de bons établissements en manufactures. L'Électorat, la Poméranie, le Magdebourg et le Halberstadt ont à-peu-près les mêmes denrées et la même industrie; ces provinces, jointes à la Silésie, ont toujours fait l'objet principal de mon application, tant par rapport à leur continuité qu' à cause que c'est le coeur de l'État et qu'il peut se soutenir, au lieu que les autres provinces sont séparées et que, dans certains cas, on ne pourrait pas les défendre. La Poméranie et l'Électorat vendent des bois, du blé, des draps, et toutes sortes d'étoffes de laine à l'étranger; mais comme je me propose de parler dans la suite des arrangement pris et à prendre, je n'en dis pas davantage ici. La Silésie a des arrangements tout différents; la couronne y a peu de bailliages; les

[1]) Dict. de l'Acad.: officier de fortune un soldat devenu officier par son seul mérite.

[2]) Dr.: sansacce.

contributions y sont réglées sur un autre pied; les ecclésiastiques et les nobles y payent beaucoup plus que dans aucune autre province, et le paysan y paye moins, proportion gardée: on a menagé le paysan par politique, à cause qu'il fait le grand nombre, et on a chargé la noblesse pour se défaire de certains grands qui étaient attachés à la maison d'Autriche et qui la plupart ont vendu les terres qu'ils avaient en Silésie. Le commerce de toile et de drap que fait cette belle province, mérite d'être encouragé par les souverains. Les toiles rapportent presqu' autant à la Silésie que le Pérou donne au roi d'Espagne. Je conseillerais à la postérité de ne pas toucher sans de très bonnes raisons aux arrangements que j'ai faits dans ce duché. Le pays de Clèves ne tient rien ni de la Silésie ni de l'Électorat ni de la Prusse. Le peuple y est très-paresseux. Comme le bois s'y fait rare, on y trouve de belles plantations; et des étrangers qui sous ma régence se sont établis dans ce pays, y ont rapporté de bonnes manufactures. Les héritages des paysans sont tous séparés les uns des autres et n'y forment pas des villages comme ici et dans l'empire. La principauté de Minden ressemble davantage à ces provinces ici, ce sont à-peu-près les mêmes usages, et ils ont des manufactures de toile florissantes, mais bien moins considérables que celles de Silésie. La principauté d'Emden ne se nourrit que de ses bestiaux et ils tirent beaucoup d'argent de l'étranger par la vente de leurs chevaux, de leurs vaches, du lait, du fromage et des tuiles qui vont dans tout le nord. Sur la connaissance de tous ces pays on a dressé pour chaque province l'instruction pour le président et pour la chambre des domaines. Les vouloir gouverner par les mêmes lois ce serait ruiner ces provinces de gaîté de coeur; et par cette raison je conseillerais à la postérité de ne rien changer aux principes établis avant que de les avoir bien examinés et prévu les inconvenients qui résulteraient d'autres arrangements. Il est cependant bon de revoir ces instructions de temps à autre, et comme les conjonctures changent, soit que le désordre ruine nos voisins, soit que la négligeance des présidents fasse tomber l'industrie chez nous, ou qu'on se propose quelques nouveaux établissements, il faut renouveler les instructions, les adapter

aux temps et aux circonstances, indiquer les remèdes pour réparer les dommages de la province ou prescrire les moyens par lesquels on pourra profiter de la décadence des puissances voisines. Dans cettes sortes d'occasions je crois qu'il est très-utile de changer les instructions, sans cependant toucher aux principes fondamentaux du gouvernement qui y maintiennent l'ordre et l'abondance.

De la dépense.

Les revenus fixes de l'État montent à 12 150 000 écus et un million de la monnaie, dont la Silésie paye 3 400 000 écus, et les autres provinces 8 750 000. L'état se forme ainsi. La caisse de guerre paye les régiments qui font 135 600 hommes; elle paye pour l'entretien des fortifications, pour les uniformes, de l'armée, la remonte de la cavalerie, pour la manufacture de poudre qui fait par an 4000 centner de poudre; la caisse de guerre paye de plus les pensions aux gouverneurs, commandants et à quelques autres officiers. Ce qui forme la caisse des chevaux et uniformes, a été si bien administré par le général Massow[1]) qu'elle fait par an une épargne de 150 mille écus, ce qui fait que son fond va actuellement à 765 000 écus, ce qui n'est pas suffisant; il faut continuer cette épargne quelques années, pour avoir non seulement en argent comptant 900 mille écus, mais encore beaucoup de fournitures, ceinturons, armes, tentes etc. de fait[2]) dans les arsenaux. J'en parlerai dans l'article du militaire.

La caisse des domaines ajoute 1 700 000 écus tous les ans à la caisse de guerre, sans quoi elle ne pourrait pas payer les troupes. La caisse des domaines paye les apanages,[3]) les pensions aux dicastères et quelque peu d'argent au souverain. Tous frais faits, toute dépense acquittée, il reste 1 300 000 écus des domaines de superflu, avec un million des monnaies, ce qui fait

[1]) Or.: Masau. Hans Georg Detlev von Massow, damals General-Lieutenant, hatte seit 1741 die Mondirungs- und Remonte-Angelegenheiten der Armee als General-Kriegs-Commissarius zu besorgen. Biograph. Lexion 3, 27. Näheres Rep. 96, 83. B. bb. 2 und 604. J. 1. Vgl. unten S. 392.

[2]) Or.: de faits.

[3]) Or.: appanages.

2300000 écus, ce qui augmente annuellement le trésor où cet argent sert en cas de malheur, de guerre ou de calamité publique. La bonté de nos arrangements consiste en ce que jamais les caisses ne se trouvent confondues; que, bien loin de manger d'avance, nous accumulons par année et, qu'au lieu d'être payés en comptes frivoles ou en papier, nous le sommes en bonnes espèces; et qu'enfin nous ne changeons jamais rien durant le cours de l'année à l'ordre du tableau une fois arrêté au commencement de l'année économique.

Des revenus que je me suis faits.

La pension que je retire de l'État[1]) étant presque toute absorbée par des entretiens militaires, comme la haute paye du 3me bataillon,[2]) mes supernuméraires, l'uniforme des officiers et l'entretien de leur table, j'ai eu recours à d'autres fonds qui font des sommes considérables resumés ensemble et qui ne sont point compris dans le nombre des revenus de l'État.[3]) Je me suis réservé 100 mille écus de la Frise; j'ai fait monter la vente des bois à 180 mille écus d'extraordinaire; les revenus des postes ont été poussés cette année à 110 mille écus de plus qu'ils n'ont jamais rapporté; les accises et péages de la Silésie, la vente extraordinaire des sels et l'argent de certains fonds de dépense ménagés[4]) ont produit la somme de 260 mille écus; les ports de Prusse ont rapporté 56 mille écus au delà de l'état, et

[1]) In den General-Domänen-Etats (General-Kassen-Departement, und Rep. 96, 404. N. 1) sind für die Person des Königs ausgesetzt: an Reisegeldern 20000 Thaler, zu Handgeldern 52000 Thaler. Ferner Dispositionsquantum bei der Extraordinarienkasse 48419 Thlr., Dispositionsquantum beim ehemaligen Jagd-Etat 3111 Thlr. 6 Gr., zu der ehemaligen Kronprinzlichen Kasse 37000 Thlr.

Diese Summen machen insgesammt wohl die obenerwähnte „pension" aus. Nachweisungen über die obenerwähnten Ausgaben haben sich in den erhaltenen Rechnungen und Etats freilich nicht auffinden lassen. Die mit 211139 Rthlr. 3 Gr. aus der General-Domänenkasse gespeiste Hofstaatskasse bleibt hier wohl außer Betracht.

[2]) Das von Friedrich II. bei seinem Regierungsantritt errichtete 3. Bataillon des Regiments Garde zu Fuß, Nr. 15 (Potsdam) das als kronprinzliches Regiment nur 2 Bataillons gehabt hatte. (Stammlisten.)

[3]) Diese Gelder bilden die später sogenannte Dispositionskasse des Königs.

[4]) Or.: menagéz.

les ménages des chambres de domaines tant de Prusse que de Lithuanie, quand il n'y a point d'années calamiteuses, montent à 30 mille de la Prusse et à 20 mille de la Lithuanie. Tous ces revenus dont mon père n'a retiré que des bagatelles, en y ajoutant quelques extraordinaires des domaines, peuvent monter, un an compté dans l'autre, à 700 mille écus. J'en ai pris pour moi 120 mille écus dont je me fais une pension de 10 mille écus par mois, et tout le reste je l'ai employé pour le bien de l'État, soit pour les fortifications, pour l'artillerie, pour la caisse des chevaux, soit pour des établissements utiles dans le pays; et j'en ai même donné au trésor, pour compléter des nombres qui n'étaient pas ronds, et pour remplir les non-valeurs, lorsqu'il s'en trouve.

De la *Landschaft*.

La *Landschaft* est la noblesse en corps[1]) qui, ayant avancé de l'argent aux anciens électeurs, reçut pour nantissement ce qu'on appèle siese, ce qui est un impôt sur la bière avec quelques autres fonds pareils qu'elle administre elle-même, et qu'elle a fait valoir considérablement. Pendant la guerre de 1744 j'ai eu recours au crédit de cette compagnie et j'ai eu tout lieu de me louer du zèle et de l'attachement de cette respectable noblesse. J'ai trouvé par son moyen des ressources pour soutenir la guerre, sans lesquelles j'étais perdu par le manque total d'espèces et l'impossibilité d'en trouver ailleurs.

Le fond de ce que doit la *Landschaft* aux particuliers, va à 5 millions d'écus. Je suis d'opinion qu'il ne faut point acquitter cette dette, ou bien des particuliers, ne sachant où placer leurs capitaux, se retireraient dans d'autres pays avec leurs biens, qu'ils ne pourraient pas faire valoir chez nous. Je ne conseillerais pas non plus d'augmenter cette dette, car les caisses du souverain s'en trouveraient trop chargées par les intérêts qu'il faudrait payer et d'ailleurs, il faut, dans toutes les affaires de crédit, tenir un certain milieu dont on ne saurait s'écarter sans embrouiller les choses. Jusqu'à présent la *Landschaft* paye

[1]) In der Kurmark. NB. Nicht ein Pfandbriefinstitut, wie die späteren „Landschaften“, sondern das alte ständische „Creditwerk“ der Kurmark aus dem 16. Jahrhundert.

exactement les intérêts de ses dettes et rembourse les capitaux à l'échéance des billets; si la somme qu'ils auraient à payer augmentait trop considérablement, comment pourraient-ils[1]) rembourser le nombre des capitaux qu'il faudrait restituer à la fois?[2]) Et s'ils manquaient à leurs engagements, que deviendrait leur crédit? Cependant, dans des cas de nécessité, comme dans une guerre, on pourrait trouver jusqu' à la somme de deux millions à emprunter; mais il faudrait les restituer incessamment à la paix. Cette digne et fidèle noblesse qui dans toutes les occasions a donné des marques de son attachement pour le gouvernement, mérite d'être traitée avec une distinction particulière. Par cette raison il faut lui laisser le choix libre de son directeur, et comme de tout temps il a eu le caractère de ministre d'État, c'est au souverain à le décorer de ce titre après son élection et à ne se point mêler de l'administration des fonds qui sont affectés à la *Landschaft* d'autant plus que depuis que le gouvernement Saxon a touché à l'administration de la *Steuer*,[3]) le crédit des billets a été perdu.

Des arrangements commencés.

J'ai cru de mon devoir de travailler au bien de l'État, et cela dans tous les genres. La guerre de trente ans, cette calamité affreuse, cette désolation qui ruina toute la Marche, la Poméranie et le Magdebourg, avait si bien anéanti ces provinces que trois règnes dont deux furent entièrement pacifiques, ne purent les rétablir. Par tant de malheurs les provinces, l'année 1740, se trouvaient encore infiniment éloignées de ce que doit être un pays bien policé et florissant. Après la paix, je me proposai de parcourir toutes les différentes parties de l'administration, par lesquelles on pouvait rétablir ces provinces et les rendre aussi heureuses que leur situation et le destin des

---

1) Or.: pouroit il.

2) Or.: foi.

3) Die sächsische „Steuerkasse" war ein landschaftliches Creditinstitut, das Obligationen (Steuerscheine) ausgab. Die Speculation mit den im Werthe gefallenen Steuerscheinen ist aus der Lebensgeschichte Voltaires bekannt. Vgl. Preuß., Friedrich d. Gr., I. 251 ff.

hommes pouvait leur permettre de le devenir. Pour cet effet voici dans chaque partie ce que j'ai ébauché.

Du défrichement.

Le long de l'Odèr, de la Netze, petite rivière de la Nouvelle Marche, il se trouvait quantité de marais incultes, impénétrables et sauvages. Je commençai par faire défricher les marais de Damm auprès de Stettin; on travailla à une digue, pour contenir l'Odèr dans ses bords, et ensuite on partagea le terrain en villages qui furent distribués à ceux qui entreprirent de les établir. Cet ouvrage sera achevé l'année qui vient, et peuplé d'environ 4000 âmes. Entre Freienwalde et Custrin l'Odèr inondait les plus belles prairies et submergait sans cesse un terrain admirable, mais que ses eaux rendaient inutile. On a donné premièrement un nouveau lit à l'Odèr par le moyen d'un canal qui, allant d'un coude à un autre, abrège la navigation de 4 milles. Ce canal sera achevé l'année qui vient, et la rivière, resserrée par des digues, découvrira désormais un terrain où 6000 âmes trouveront leur subsistance, des terres à cultiver et des troupeaux à nourir. Si je vis, tout l'établissement sera achevé l'anneé 1756. Les marais de la Netze ont été séchés de même et peuplés de Polonais qui se sont venus établir à leurs frais. D'ailleurs j'ai fait rechercher toutes les terres incultes de la Marche Électorale où 12 nouveaux villages ont été établis. De même les villes de la Poméranie se trouvaient avoir beaucoup plus de terrain qu'elles n'en pouvaient cultiver. Toutes y on fait des villages dont la plupart sont achevés à présent. Dans la Prignitz, les gentilhommes avaient des champs si étendus qu'ils ne pouvaient pas les cultiver. On leur a fait voir la nécessité de les peupler, et cette année ils y bâtissent 8 villages nouveaux et l'année qui vient 12 autres. Dans le Halberstadt il y en a 5 d'établis, de sorte qu'en résumant ce nombre depuis l'année 1746, j'en suis à présent au 122^{ième} village.

Des canaux achevés.

Pour abréger la navigation et communiquer des grandes rivières, de l'Odèr à la Havel et de celle-ci à la Sprée, on a construit 3 canaux, à savoir celui de la Mietzel qui facilite le

transport des bois de la nouvelle Marche, celui de la Finow qui joint l'Odèr à la Havel, et celui de Plauen qui coupe ce triangle de Havelberg; en partant de Plauen et joignant ainsi la Havel à l'Elbe, le canal de Plauen facilite le commerce de Magdebourg à Berlin et gagne 8 jours au moins de navigation pour le sel qui de là va en Prusse, Poméranie et Silésie, au lieu que ce sel se transportait par le canal de Frédéric-Guillaume à Francfort. Celui qu'on envoye en Poméranie et en Prusse va[1]) par le canal de la Finow dans l'Odèr et de là aux lieux de leur destination; et, par une espèce de troc, le bois de la Nouvelle-Marche, qui pourissait dans les forêts, passe de la Mietzel par l'Odèr, la Finow, la Havel, par Plauen dans l'Elbe, de là remonte la Saale et sert à Halle aux raffineries de sel. Depuis que ces canaux sont achevés, la ville de Stettin a considérablement augmenté son commerce de cuirs de Russie qu'elle envoye à Magdebourg et qui de là se répandent dans tout l'Empire.

Des soieries.

Le grand électeur avait fait planter un grand nombre de mûriers dans presque tous les cimetières de la Marche. Ces mûriers avaient soutenu l'hiver de 1709 et de 1740. Quelques particuliers en petit nombre avaient fait de la soie. De ces faits il était facile de tirer cette conséquence, que le froid ne tuait pas les mûriers, et que ce que quelques particuliers faisaient en petit, pouvait réussir en grand. Sur cela on fit planter des mûriers; toutes les communautés furent obligées d'en avoir; les baillifs, au renouvellement de leur bail, furent obligés d'en planter un certain nombre; et à présent il y en a, petits et grands, au delà de 400 mille dans le pays, autre ceux qui se plantent tous les jours; au lieu de 200 livres de soie que l'on gagnait, nous en faisons 2000 livres, et ceci doit augmenter considérablement. Par les extraits des accises se trouve que toutes les provinces consument par an pour plus de 400 mille écus de soie; si nous gagnons donc 40 ou 50 mille livres de soie, l'État s'enrichit par an de 250 mille écus, et les particuliers, sans faire de nouvelles acquisitions que d'une industrie inusitée, améliorent leur bien-

[1]) Dr.: vont.

être. Pour encourager ces faibles commencements je fais payer la soie de notre crû tout aussi chère que celle d'Italie; je donne des prix aux prêtres de village qui ont fait le plus de soie, et des bénéfices à ceux qui plantent des mûriers.

Les manufactures de soie.

Pour que tout s'acheminât de concert à l'amélioration du pays, dans le même temps que les soieries naissaient, j'établis des manufactures d'étoffe et de velours. Ses[1]) ouvriers se sont établis ici en me causant de grandes dépenses; pour les diminuer avec le temps et pour rendre cet art étranger le nôtre, j'entretiens 40 élèves à mes dépens chez ces ouvriers que je remplace par d'autres à mesure que ceux-là deviennent maîtres. Nous avons actuellement 500 métiers en soie tant à Berlin qu'à Potsdam; mais ce n'est qu'un faible commencement.

Des manufactures en laine.

Les manufactures en laine sont les plus naturelles au pays, parceque cette matière est un de ses principaux produits. Mon père avait établi le *Lagerhaus* qui s'est fort augmenté depuis qu'on y a fabriqué des draps comme ceux d'Aix-la-chapelle. Ce raffinement a fait accroître[2]) de 300 métiers cette utile manufacture. Un marchand nommé Wegeli avait déjà du temps de mon père une manufacture considérable d'étamine, de serge et de petites étoffes; depuis il l'a augmentée du double, et beaucoup d'autres marchands ont établi de pareilles manufactures. Depuis peu il se fabrique beaucoup de cotonnades à Berlin, et tous les jours on voit de nouveaux progrès de l'industrie. Pour soulager les drapiers des petites villes, tous pauvres et hors d'état de faire des avances, j'ai établi quelques magazins de laine dans le plat pays, dont on leur fournit à crédit la première matière, et qu'ils ne remboursent qu'après que les draps qu'ils en ont travaillés, sont vendus. Cette méthode d'établir des magazins de laine pour les petits ouvriers, et des magazins de soie pour ceux qui font des étoffes, est très-bonne et presque la seule, par laquelle on puisse pousser ces sortes de manufactures. J'ai vu

[1]) Dr.: Ces.
[2]) Dr.: a croitre.

par les extraits des accises que nous manquons d'ouvriers en *Watte,* et je suis actuellement occupé d'établir une manufacture de ce genre à Brandebourg. Il est à observer que, lorsqu'on veut établir, en quelque genre que ce soit, une manufacture qui doit se soutenir, il faut préférablement à tout avoir soin de trouver un marchand qui s'en charge; car le manufacturier ne peut pas travailler et vendre en même temps sa marchandise, et de plus, le marchand entrepreneur a l'oeil à ce que l'étoffe fabriquée soit bien conditionnée, ce qui en facilite la vente. Rien ne fait plus de tort au commerce que le manque de bonne foi, qu'un faux aunage ou de tricheries pareilles. Pour empêcher autant qu'il se peut les ouvriers de frauder le public et les étrangers, il y a dans tout le pays des inspecteurs établis qui revoient les marchandises et réprouvent avec fermeté ce qui n'est pas de bon aloi. Cette attention est d'une grande importance, surtout pour le débit étranger.

Des fileurs de laine.

En examinant l'état des manufactures de laine, j'appris que généralement tous les entrepreneurs se plaignaient de ce qu'ils manquaient de fileurs. Pour y subvenir ils font travailler les Saxons pour eux, de sorte qu'une grande quantité de filasse entre tous les ans de Saxe dans ce pays-ci. Pour y procéder en forme, je recherchai cette qualité et le nombre de personnes qui pouvaient vivre ici de ce métier. Tout calcul fait, il se trouve que ce nombre va à 60 mille âmes. Je fus réjoui de cette découverte comme d'un moyen tout trouvé de rendre le pays plus peuplé; et d'abord je pris des mesures pour avoir et pour établir de ces sortes de gens. Pour qu'ils soient bien à leur aise, il leur faut une maison, un petit jardin et assez de pré pour nourrir deux vaches. J'ai attiré de ces colonies de Saxe, de Pologne et même du Mecklenbourg. J'en ai établi ici auprès de Potsdam, à Koepnick, dans la Nouvelle-Marche, en Poméranie, auprès d'Oranienburg et dans beaucoup de villages par le moyen des baillifs. Tout ce que je peux faire c'est d'établir 1000 familles par an; et en comptant la famille à 5 personnes, il me faudrait douze ans, pour avoir le nombre des

60 mille complet. Dès qu'on a placé de ces sortes d'ouvriers, le premier soin à prendre c'est de les attacher à un marchand qu'incontinent leur fournisse de l'ouvrage J'ai de même trouvé que nous manquions de garçons maçons et charpentiers; et afin d'y pourvoir j'en ai établi 40 familles ici à Potsdam et 200 auprès de Berlin. Dans le pays de Magdebourg, le manque d'habitants obligeait les gentilhommes et baillifs d'avoir recours au travail des Thuringiens qui venaient tous les ans faire nos moissons et s'en retournaient chez eux avec notre argent. Pour empêcher cet abus, j'ai établi dans les villages du Magdebourg 600 familles de Thuringiens qui suffisent à présent à faire la récolte.

De la compagnie d'Emden.

Après la paix de 1746 je fus sollicité par beaucoup de marchands de leur accorder un octroi pour une compagnie orientale qu'ils avaient envie de former à Emden. À la fin je le leur accordai 1. à cause que cela procure aux particuliers le moyen de placer leurs capitaux au denier 5,[1]) et même à moitié du capital d'intérêt; 2. que par ce commerce les billets de la compagnie, entrant en circulation, doublent le nombre des espèces; 3. que c'est une branche du commerce des Hollandais dont nous faisons l'acquisition; 4. que par le moyen de cette compagnie nous aurons à meilleur marché toutes ces drogues des Indes que nous achetons à présent de la seconde main; et 5. enfin qu'en liant le commerce d'Emden avec celui de Stettin, les entreprises de nos marchands en deviendront beaucoup plus considérables, et Stettin pourra faire une partie du commerce de Hambourg en Pologne, Bohême et Moravie. Pour faciliter le commerce de Stettin j'ai fait commencé à travailler à un port auprès de Swinemunde, ce qui était si indispensable que jusqu'à présent les marchands ont souffert de grosses pertes faute de pouvoir faire hiverner sûrement heurs vaisseaux.

Telles sont à-peu-près les choses que j'ai ébauchées en divers genres; mais qu'on ne s'imagine point que ces essais ont achevé ce qu'il y a à faire. Je suis sorti d'une guerre onéreuse,[2])

[1]) = 20%

[2]) Dr.: honnereusse.

j'ai été obligé d'employer les revenus de l'État aux besoins les plus pressants tant pour rétablir l'armée que pour faire des forteresses, remplir le trésor, augmenter et fournir l'artillerie (ce qui est d'un grand détail), payer les dettes anglaises,[1]) moyennant quoi je n'ai pu employer à ces différents usages qu'un argent amassé par mes petites épargnes. Comme la vie est courte et que ma santé est mauvaise, je ne présume point que je pourrai perfectionner aucun de mes projets; mais j'en dois rendre compte à la postérité, à cause que j'ai fait examiner toutes ces différentes choses, et, par la connaissance que j'en ai, je peux la mettre sur les voies et lui indiquer les moyens de faire de ce pays un des États les plus peuplés et les plus florissants de l'Europe.

De ce qu'il reste à faire.

Du défrichement des terres.

Il faut regarder la Poméranie comme un pays à moitié inculte. Il y a tant dans la Poméranie citérieure qu'ultérieure grand nombre de marais à défricher et où l'on peut établir 100 mille âmes. Il y a d'abord le lac de la Madue[2]) et les marais de l'Oder; il y a entre les mains des nobles assez d'arpents incultes pour y faire 100 villages; il y a de même autour des villes des contrées où l'on peut établir beaucoup plus de monde qu'il y en a actuellement. C'est au souverain à faire défricher les biens de la couronne; il peut animer les gentilhommes à ces sortes d'établissement, en y envoyant des personnes entendus qui en fassent le projet et leur en fassent voir l'avantage; les villes ont commencé à faire des nouveaux établissements, il ne reste que les encourager à poursuivre leur ouvrage; et dans toutes les fermes royales les fermiers, au renouvellement

[1]) Die auf Schlesien eingeschriebenen, im Breslauer Frieden von Preußen anerkannten Forderungen eines englischen Capitalisten-Consortiums, von denen an Capital und Zinsen 1743—1751 bereits 360000 Pfund Sterling abgetragen waren; den Rest (45000 Pfund) hat Friedrich beim Ausbruch des Conflicts mit England im November 1752 beim Kammergericht hinterlegt, bis den preußischen Kauffahrern Schadenersatz für die englischen Capereien geleistet sein würde. Vgl. Koser, Friedrich d. Gr. I. 565.

[2]) Or.: Maldive.

de leur bail, sont obligés (au lieu de hausser les bails) d'établir un certain nombre de demi-paysans qu'on appèle *Häusler*.

Dans la Nouvelle-Marche il y a les marais de la Warthe et tout proche de Custrin du côté de Sonnenbourg un terrain superbe à défricher où l'on peut établir au delà de 1200 familles. Il y en est de même à l'égard des gentilhommes de la Nouvelle-Marche que de ceux de la Poméranie: grand nombre d'habitants peuvent encore peupler cette province.

La Vieille-Marche est de ces provinces celle que je connais le moins, mais je sais que dans les grandes forêts de Gardelegen[1]) il y a des marais à défricher. Il ne restera guère de villages à établir dans la Moyenne Marche, à moins qu'on ne veuille sacrifier des métairies et y mettre des paysans, ce qui rapporte moins, mais ce qui, après tout, vaut mieux. Le pays de Magdebourg et de Halberstadt sont si bien peuplés que je ne crois pas qu'il y ait grande chose à faire dans le plat pays. Mais en Poméranie, dans la Nouvelle et Vieille Marche, le nombre des brebis peut être considérablement augmenté tant chez la noblesse qu'à l'égard des villes et surtout du côté de Stolpe, Cörlin, Cöslin, et dans la Nouvelle Marche, vers Landsberg et les frontières de la Pologne. Quant aux villes, mon avis serait d' y faire bâtir tout massif tant pour ménager le bois que pour prévenir les incendies; d'ailleurs il n' y a que la pierre de durable.

Des canaux.

On m' a proposé de rendre la Rega navigable, en Poméranie; l'Angerapp en Prusse; et de donner un cours droit et resserré à l'Oder entre Breslau et Glogau. Mais comme je ne me suis pas trouvé en fonds, j'ai été obligé de laisser reposer ces projets qui méritent d'être bien examinés avant de les entreprendre, afin d'être sûr que la chose est possible, que le pays en retire un grand avantage et que l'argent n'y est point placé avec perte.

Des soieries.

Les soieries ne sont que dans le berceau. Dans 6 ans d'ici, lorsque les arbres seront assez forts pour qu'on puisse

[1]) Dr.: Garleben.

cueillir leurs feuilles, il faudra se pourvoir d'une grande quantité de graines de ver à soie, afin d'en pouvoir fournir abondamment au public; il faudra faire imprimer le procédé de l'éducation des vers et de la façon de faire de la soie, organsin, trame, filoselle etc., avoir des espèces d'écoles où des servantes et des gens de la campagne puissent apprendre, de quelle façon et quand il faut faire éclôre les vers, comment il faut les nourir, et comment il faut dévider les cocons. Il y a un prêtre à Berlin[1]) qui a fondé un collège qu'il appèle la *Realschule*, où il a instruit tous les précepteurs à faire de la soie, et il n'y a qu'à les envoyer dans la suite marguilliers dans les villages; et la noblesse et les baillifs des environs apprendent d'eux à pousser cette utile culture. Dans nos climats froids le grand art consiste à ne pas faire éclôre les oeufs trop tôt ni tous à la fois, et à ne point donner des feuilles chargées de la rosée aux vers qui en deviennent d'abord hydropiques.

Des manufactures de soie.

Pour pousser ces manufactures il faut non seulement accorder la libre sortie des étoffes travaillées dans le pays, mais encore accorder de certains prix (comme cela se fait en Angleterre) aux marchands qui en auront débité chez l'étranger; et comme nous n'avons pas à beaucoup près autant de métiers qu'il en faut, le souverain ne parviendra à les bien établir qu'en donnant de grosses sommes aux marchands qui se chargeront de ces manufactures, cette dépense dût-elle même aller à 100 mille écus par an. Et alors il faudra augmenter le nombre d'élèves entretenus aux dépens du souverain jusqu' à 2 ou 300 pendant quelques années; et nous pourrons avoir 2000 métiers en tout. J'ai de plus établi un grand magazin de soie à Berlin, dont je compte d'augmenter le fond jusqu'à 100 mille écus, de sorte que dans un temps où les soies renchérissent, nos ouvriers pourront travailler au même marché et gagner la chance à ceux de Leipzic, de Hambourg et même à ceux de Hollande.

[1]) Hecker von der Dreifaltigkeitskirche. Vgl. A. D. B. 11, 208 ff. und Acta Borussica, Seidenindustrie I, 192 f.

Des manufactures de laine.

Je crois qu'il n' y a presque rien à ajouter à ces manufactures et qu'il ne s'agit que de continuer à les encourager, comme on a fait jusqu' à présent et d'en établir davantage en Prusse.

Des fileurs.

J'ai dit plus haut que nos manufactures peuvent entretenir 60 mille fileurs; il faut nécessairement les faire venir. Une famille coûte à établir 60 écus; si on dépense 60 mille écus par an, voilà de quoi établir 1000 familles; ainsi dans 12 ans on n'en manquerait plus. La Nouvelle Marche, la Moyenne, la Vielle Marche et la Poméranie fournissent assez d'endroits incultes pour les placer.

Des manufactures qui nous manquent.

Cet article est plus étendu qu'on ne pense. La manufacture de couteaux et de ciseaux qui est à Neustadt, n'est pas aussi étendue qu'elle pourrait l'être et mérite d'être portée au triple de ce qu'elle est. Il faut pour le moins de 200 métiers de *Watte* dans le pays. Nous n'avons point d'aiguilles; on en peut faire ici tout aussi bien qu'à Aix-la-Chapelle, et une pareille manufacture peut donner de l'entretien à beaucoup de monde. Nous manquons de beau papier: on peut établir un grand moulin de papier en Poméranie auprès d'une petite rivière qui, dans la Poméranie ultérieure, va se jeter dans l'Oder et qui a assez de rapidité pour mouvoir les roues. On peut acheter des Frisois les guenilles et les chiffons qu'ils vendent à présent aux Hollandais et qui pourraient arriver par Stettin à bon marché au moulin de papier. Les manufactures de cotonnade[1]) peuvent être considérablement augmentées. On peut augmenter de même celles de grosse toile qui sont dans le plat pays. On peut établir en grand nombre des manufactures de mouchoirs à soie, de rubans même faits sur des moulins, de cuir de Russie, de ce cuir d'Angleterre dont on fait les semelles pour les souliers. On peut augmenter les faiseurs de boutons et de gants, en leur procurant le débit qu'ont à présent les Hambourgois en Pologne

[1]) Dr.: cotonage.

par les foires de Francfort; on peut encourager l'imprimerie, ce qui fait un objet considérable tant pour la consommation du papier que par une espèce de commerce dont le nord ne s'est pas avisé encore et qui produit que par le moyen d'un seul exemplaire que le libraire achète et réimprime, il dispense tous les citoyens d'envoyer leur argent chez d'étrangers, pouvant trouver ce livre imprimé ici de sorte que tous les bons livres faits ailleurs ne deviennent que des manuscripts pour nos libraires. Mais toutes ces choses demandent des avances de la part du gouvernement, et cela m'a empêché de les pousser jusqu'à présent avec toute la force que je l'aurais désiré.

Des magazins d'abondance.

Nous avons deux magazins d'abondance. Les uns sont pour l'armée: j'en parlerai dans son lieu. La destination des autres est de servir pour entretenir l'équilibre entre les villes et la campagne, vendre dans les villes, quand le blé est trop cher, et acheter à la campagne, quand il est à trop grand marché. On s'en sert aussi pour en avancer aux nobles et aux paysans qui ont souffert par quelque calamité, et qui seraient ruinés, si on ne leur procurait promptement cette sorte de soulagement. Nos magazins d'abondance destinés pour le pays contiennent actuellement 8000 *Winspel* de blé. La règle qu'on suit c'est de tenir le blé de façon, à Berlin, qu'il ne passe pas un écu, et à la campagne, qu'il ne se vende pas sous le prix de la chambre qui est ici de 16 gros, dans la Nouvelle Marche et auprès de Stettin à 14, et en Prusse et dans le Lauenbourg à 12.[1])

Des règles pour le commerce et les manufactures.

Le fondement du commerce et des manufactures est d'empêcher l'argent de sortir est d'en faire rentrer. On empêche l'argent de sortir en fabriquant chez soi toutes les choses qu'on prenait autrefois de l'étranger, ce qu'on apprend par les extraits des accises qui marquent toutes les marchandises qui entrent

[1]) Ueber die Kammertaxen: Rodens „Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen" 2c. (1774/75) bei Preuß, Friedrich d. Gr. IV, 457.

et se débitent dans l'État.[1]) Il est facile de juger, par ces extraits, des fabriques que l'on peut augmenter et des nouvelles que l'on peut établir. En second lieu on empêche l'argent de sortir en aussi grande abondance qu'il arriverait sans cela, en cherchant les choses dont on ne peut se passer, à leur source, en trafiquant soi même, ce qui fait que la marchandise qui coûtait un écu, lorsqu'on l'achetait à Hambourg, ne coûtera qu'un florin, achetée en Espagne. De cette sorte, en diminuant le prix des choses, on y gagne considérablement, outre le profit que font les marchands du pays, ce qui est autant de perdu pour ceux de Hambourg et de Hollande. Les manufactures font naturellement entrer beaucoup d'argent comptant dans un État, et elles nous en peuvent procurer beaucoup plus encore, vu le voisinage de la Pologne et de la Russie, pays qui manquent de tout et qui sont obligés de payer l'industrie de leurs voisins. Ces raisons doivent porter les souverains à encourager les manufacturiers et les marchands, soit en leur donnant toute sorte de privilèges et immunités, soit en les secourant d'argent, pour les mettre en état de faire de grosses entreprises. Il faut de plus veiller sur les juifs et les empêcher de se mêler du gros du commerce, empêcher que leur nombre n'augmente, et à chaque friponnerie qu'ils font, leur ôter leur privilège d'asyle, à cause que rien n'est plus contraire au commerce des marchands que le négoce illicite que font les juifs. J'ai introduit de plus que l'on montre à tous les marchands les extraits des entrées des marchandises, pour qu'ils aient plus de facilité[2]) à étendre leur commerce et à voir, de quel côté et par quels moyens ils peuvent l'augmenter. J'ai déjà parlé du commerce d'Emden et de Stettin; ainsi il n'est pas nécessaire de répéter ici ce que j'en ai dit plus haut. Ce projet peut devenir très-important, s'il se réalise. Je ne le verrai jamais achevé, mais la postérité pourra le voir, si elle suit le même plan, en se servant des moyens propres pour l'exécuter.

---

[1]) Vgl. Bd. VII, S. 465 ff.

[2]) Or.: faciliter.

De quelques impôts à rabaisser.

Je ne conseille point aux souverains de rehausser aucun impôt, mais plutôt d'en[1]) rabaisser deux qui me font saigner le coeur, lorsque j'y pense. L'un de ces impôts est sur le plat pays et se nomme *Reuter-Verpflegung*:[2]) ce serait un objet de 150 mille écus par an, si on voulait l'abolir, mais ce serait une oeuvre digne d'un bon prince et qui soulagerait beaucoup les gens de la campagne qui le payent. L'autre c'est le service des villes.[3]) La Poméranie, le Magdebourg, la Silésie surtout en est excessivement chargée. Ce serait encore un objet de 150 mille écus qui retourneraient au profit des villes, impôt dont les bourgeois sont foulés et qui réellement empêche beaucoup de petites villes de devenir florissantes. Ceux qui liront ceci, diront sans doute: il est plaisant à lui de donner des conseils à ses successeurs, quand il peut les exécuter lui-même. Je réponds à cette objection: que ne je suis pas maître de faire ce qui me plaît; que je suis sorti d'une guerre fort onéreuse; que le principal soin après la paix a été d'assurer l'État, de refaire un trésor, de rétablir l'armée, d'achever les forteresses, d'assembler des magasins, enfin de mettre les caisses dans un ordre convenable; et il ne serait pas prudent de rien changer à cette méthode, avant que tous les coffres se trouvent remplis. Selon les arrangements de nos finances il y a tous les ans un reste d'environ 2 millions 3 à 400 mille écus; mais je n'ai pu y toucher à cause des raisons susdites; et si jamais on se trouve en état de rabaisser ces impôts, il faut que ce soit en acquérant de nouveaux revenus qui réparent cette perte.

Courte récapitulation.

Il résulte de tout ce que j'ai dit ici au long de l'état des finances, qu'un prince peut encore considérablement augmenter ses revenus, non pas en foulant les peuples et en mettant de nouveaux impôts, mais en soulageant ses sujets et se servant d'une industrie louable pour s'agrandir. Quant aux caisses

[1]) Or.: plustot dans.

[2]) Gewöhnlich „Cavalleriegeld" genannt; vgl. darüber Roden bei Preuß, Friedrich d. Gr., IV, 416, 427.

[3]) Ueber die städtische „Servisumlage" vgl. Roden a. a. O. 459.

générales, le point principal c'est de faire exactement payer leurs contributions aux peuples et leur bail aux fermiers, pour être en état de payer régulièrement le militaire, les juges, les financiers, les apanages de la maison et toutes les dépenses de l'État, de ne point mêler ni brouiller la recette de ces différentes caisses, de ne jamais dépenser tout le revenu de l'année, afin que l'épargne et le trésor public soit sans cesse assez rempli pourqu'on puisse soutenir une guerre au moins pendant 4 années et parer à toutes les calamités qui peuvent arriver à l'État; de bien choisir les gens de finance, de les tenir dans une subordination militaire, et d'être moins soigneux de donner des ordres qu' exacte à les faire exécuter. Il y a tels édits[1]) qu'il faut renouveler de trois en trois ans et il y a des fiscaux qu'il faut sans cesse animer à faire leur devoir et à contrôler ceux qui contreviennent aux édits. Quant aux défrichements, au commerce et aux manufactures, j'en ai parlé suffisamment; il ne me reste qu'un mot à dire sur le devoir du souverain, c'est d'aimer le peuple et de le ménager dans toutes les occasions qui dépendent de lui, soit en lui accordant des rémissions, soit en le soulageant des impôts trop durs qu'il porte, soit en soutenant la noblesse et ses privilèges de même que les villes et en punissant les chambres de domaines et les fiscaux qui intentent malicieusement des procès aux nobles, aux villes et aux paysans. Un souverain doit regarder comme son devoir de protéger la noblesse qui fait le plus beau fleuron de sa couronne et le lustre de son armée; et par cette raison il doit non seulement les maintenir en repos, mais tâcher d'améliorer leur état et de les enrichir autant qu'il dépend de lui. Il y a une espèce de gens désoeuvrés et fainéants qu'on appèle faiseurs de projet. Un souverain a lieu d'être en garde contre toutes leurs mauvaises insinuations où ils mettent sans cesse en avant l'intérêt du souverain, mais qui, bien examiné, n'est autre que la perte et la ruine des sujets. De mes jours je ne connais aucun prince en Europe qui n'ait pas été la dupe de cette sorte de fripons, mais le roi de Pologne l'a été plus grossièrement qu' aucun autre.

[1]) Dr.: tel édit.

Un prince qui aurait bien rangé ses affaires, trouverait à[1]) faire des établissements bien beaux et dignes d'un père du peuple. L'un ce serait une maison avec des fonds attachés pour 200 veuves d'officiers; ce serait un objet de 25 à 30 mille écus. L'autre serait des établissements dans toutes les grandes villes pour élever les enfants trouvés aux dépens de l'État; et enfin une académie (qu'on pourrait fonder à Berlin), pour y élever 20 jeunes gentilhommes dans l'étude des belles lettres et dans tous les exercices qui conviennent à des gens de naissance. Ce sont des projets que j'ai faits depuis longtemps, mais que je ne serai peut-être jamais assez heureux que de pouvoir les exécuter.[2])

De la politique.

La politique est la science d'agir toujours par des moyens convenables conformément à ses intérêts. Pour agir conformément à ses interêts il faut les connaître, et pour parvenir à cette connaissance il faut de l'étude, du recueillement et de l'application. La politique des souverains a deux parties: l'une qui regarde l'intérieur du gouvernement, contient les intérêts de l'État et le soutien[3]) du système du gouvernement; l'autre qui embrasse tout le système de l'Europe, travaille à consolider la sûreté de l'État et à étendre autant que cela se peut (par des voies usitées et permises) le nombre des possessions, la puissance et la considération du prince.

De la politique intérieure.

L'arrangement des finances dont je viens de parler fait partie de la politique intérieure de l'État; mais ce n'est pas tout: il y a bien d'autres choses à observer. Il faut d'abord s'appliquer à connaître le génie des peuples que l'on veut gouverner, afin de savoir s'il faut employer la douceur ou la sévérité envers eux, s'ils sont enclins à des révoltes, s'ils sont portés aux

[1]) Or.: ursprünglich de, aber wohl in a verbessert.

[2]) Hier folgt im Original noch die Bemerkung: Fin de l'article des finances.

[3]) Or.: soutient. Ursprünglich: contient les intérêts de l'État et du système du gouvernement. Dann hinter et übergeschrieben: Le soutient.

mouvements, aux intrigues, aux satires etc., quels sont leurs talents et à quels emplois ils sont les plus propres. Le jugement que je vais porter des nations que j'ai l'honneur de gouverner, ne portent que sur le nombre, et il faut toujours y faire l'exception de quelques particuliers, ou mieux nés que les autres ou plus vicieux que leurs concitoyens.

J'ai remarqué que les Prussiens ont l'esprit fin et délié, qu'ils ont de la souplesse (qui dégénère en fadeur, lorsqu'ils ne sortent pas de leur patrie); on les accuse d'être faux,[1]) mais je ne les crois pas plus faux que les autres: beaucoup de Prussiens ont servi et servent avec distinction tant dans le militaire que dans le civil, mais je parlerais contre l'aveu de ma conscience si j'accusais un seul de ceux que j'ai connus de fausseté.

Les Poméraniens ont un sens droit et de la naïveté; c'est de toutes les provinces celle qui a produit les meilleurs sujets tant pour la guerre que pour les autres emplois; il n'y a que les négotiations dont je ne voudrais pas les charger, à cause que leur franchise ne convient pas dans des affaires où il faut souvent jouer fin contre fin. La noblesse de l'Électorat est voluptueuse; elle n'a ni l'esprit des Prussiens ni le solide des Poméraniens. Celle du Magdebourg a plus de sagacité et a produit quelques grands hommes. Les Silésiens de la Basse-Silésie sont ce qu'on appèle de bonnes gens, un peu bêtes, ce qui n'est que la suite de la mauvaise éducation qu'ils ont reçue: ils sont vains, ils aiment le luxe, la dépense, les tîtres et haïssent un travail suivi ou cette application austère que demande la discipline militaire; celui qui reformera un jour l'éducation de cette noblesse sera leur Prométhée qui les animera du feu céleste. Ceux de la Haute-Silésie ont la même vanité avec plus d'esprit, mais aussi moins d'attachement pour le gouvernement prussien, à cause qu'ils sont tous catholiques et que la plupart de leurs parents sont établis sous la domination autrichienne. Les gentilhommes du comté de la Marche et du pays de Minden ont fourni de bons sujets à l'État; leur éducation un peu grossière ne leur a pas donné ce brillant qu'on acquiert

[1]) Vgl. das Politische Testament Friedrich Wilhelms I.: Bd. III, S. 448.

dans l'usage du monde; mais ils ont un talent supérieur à celui-la, qui est de se rendre utiles à la patrie. Les Clévois sont des imbéciles, confus et engendrés dans l'ivresse de leurs pères, qui n'ont ni des talents naturels ni de l'acquis.

En général cette noblesse fait un corps respectable, dont je distingue surtout les Poméraniens, les Prussiens, ceux de la Marche et du Magdebourg, ceux de Minden et du comté de la Marche. Cette digne noblesse a sacrifié sa vie et ses biens pour le service de l'État; sa fidélité et son mérite doivent lui attirer la protection de tous les souverains; et c'est un de ses devoirs de soutenir les familles qui s'appauvrissent, pour les maintenir dans la possession de leurs terres: car ce sont eux qu'il faut regarder comme les bases et les colonnes de l'État.

Dans cet État il n' y a ni factions ni soulèvements à craindre; il ne faut employer que la douceur dans le gouvernement et ne se défier que de quelques gentilhommes obérés ou mécontents ou de quelques chanoines ou moines de la Silésie, mais qui, loin de se déclarer ouvertement, bornent leurs mauvaises manoeuvres à se rendre les espions de nos ennemis.

Il n'est que peu d'occasions où l'on soit obligé d'employer la rigueur. J'ai été assez heureux jusqu'à présent d'avoir plutôt à me plaindre de manquer de récompenses pour des personnes qui en méritent que de cachots pour en fermir les coupables. Le général Walrave[1]) est le seul que j'aye fait arrêter pour avoir voulu passer chez les Autrichiens et leur donner les plans de mes forteresses.

À ces connaissances générales et trop vagues il faut ajouter celle des individus et approfondir les personnes dont on veut se servir, connaître leur mérite, leur fort et leur faible pour employer chacun dans ce qui est de sa compétence. Tous les souverains qui ne[2]) jugent de leurs ministres et de leurs généraux que par leur physionomie, confient l'administration de leurs finances à un fripon aimable, une expédition vive à un général lent qu'ils ont cru entreprenant, une commission qui exige de

[1]) Vgl. Poten in den A. D. B. 41. 2 ff.
[2]) ne fehlt im Original.

la prudence à un étourdi qui a l'honneur d'être leur maquereau,[1]) et par là ils gâtent toutes leurs affaires. Peu d'hommes sont nés sans talents: mettre chacun dans sa place, c'est tirer un double avantage de tous ensemble; c'est ne point se tromper et donner au corps du gouvernement plus de vigueur et de force, à cause que tout sert et que tout est à portée de servir utilement.

De quelques maximes de politique relativement à la noblesse.

Un objet de la politique du souverain de cet État est de conserver sa noblesse; car quelque changement qui puisse arriver, il en aura peut-être de plus riche, mais jamais de plus valeureuse ni de plus fidèle. Pour qu'ils se maintiennent dans leurs possessions, il est nécessaire d'empêcher les roturiers d'acquérir des biens nobles et de les engager à placer leurs fonds dans le commerce, de sorte que, si quelque gentilhomme est obligé de vendre ses terres, qu'il ne se trouve que des gentilhommes qui les achètent. Il est nécessaire de même d'empêcher la noblesse de servir ailleurs, de leur inspirer un esprit de corps et de nation: c'est à quoi j'ai travaillé, et que pendant le cours de la première guerre je me suis donné tous les mouvements possibles pour faire passer le nom de Prussiens, pour apprendre à tous les officiers que de quelque province qu'ils fussent, ils étaient tous censés Prussiens, et par cette raison que toutes ces provinces, quoi qu' entrecoupées, font un corps ensemble. Il est juste que la noblesse voue préférablement ses services à la patrie qu'à quelqu' autre puissance que ce puisse être. Par cette raison on a publié des édits sévères contre les nobles qui prenaient service ailleurs sans en avoir la permission.[2]) Mais comme beaucoup de gentilhommes préfèrent une vie fainéante et basse à la gloire des armes, il est nécessaire d'attacher des distinctions et de donner des préférences à ceux qui servent, à l'exclusion de ceux qui ne servent pas; de faire de temps en

[1]) Or.: Macro.

[2]) Vgl. Bd. VI. 2, Nr. 24 und die folgenden Bände (Register s. v. Vasallen).

temps rassembler les jeunes gentilhommes tant en Poméranie qu'en Prusse et en Haute-Silésie pour les mettre dans les cadets et de là les placer dans les troupes.

Des villes et bourgeois.

J'ai laissé aux villes dans les anciennes provinces la liberté d'élire leurs magistrats[1]) et ne me suis mêlé de ces élections que lorsqu'elles en abusaient, et que des familles bourgeoises attiraient à elles toute l'autorité au préjudice des autres bourgeois. En Silésie je leur ai ôté le droit des élections, de crainte qu'ils ne remplient les places d'échevins de gens dévoués à la maison d'Autriche. Avec le temps et quand la génération présente sera éteinte, on pourra rendre à la Silésie ses droits d'élection sans courir aucun hazard.

Des paysans.

J'ai relâché aux paysans des services qu'ils faisaient par le passé: au lieu de servir 6 jours de la semaine, comme par le passé, ils n'ont que trois jours de corvées.[2]) Ceci a irrité les paysans de la noblesse qui dans beaucoup d'endroits se sont opposés à leurs seigneurs. Le souverain doit tenir un équilibre entre le paysan et le gentilhomme, de sorte qu'ils ne se ruinent pas l'un l'autre. En Silésie, le paysan, hors la Haute-Silésie près, est sur un très-bon pied; en Haute-Silésie il est serf. Il faudrait avec le temps tâcher de le rendre libre. J'en ai donné l'exemple dans mes bailliages où j'ai commencé à les mettre sur le pied de ceux de la Basse-Silésie. On doit de plus empêcher les paysans d'acheter des terres de nobles, et les nobles d'acheter des terres de paysans; à cause que les paysans ne sauraient servir comme officiers dans l'armée, et que les nobles en faisant des métairies des biens des paysans acquis, feraient diminuer par là le nombre d'habitants et de cultivateurs.

. . . .[3])

---

[1]) Vgl. Bd. VII, Nr. 303.

[2]) Vgl. „Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte" Bd. 10, S. 275 ff.

[3]) Das hier Ausgefallene größtentheils gedruckt bei Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche III, 361 ff. (Nr. 421).

Des princes du sang.

Il est une espèce d'être amphibie qui n'est ni souverain ni particulier, et qui quelquefois est bien difficile à gouverner: c'est ce qu'on appèle un prince du sang. La grandeur de leur extraction leur donne un certain orgueil qu'ils nomment noblesse, qui leur rend l'obéissance insupportable et tout assujetissement odieux. S'il y a quelque intrigue, quelque cabale ou quelque menée à appréhendre, c'est d'eux qu'elle peut venir. Dans cet État, ils peuvent moins que toutes parts ailleurs; mais le meilleur parti qu'on puisse prendre avec eux, c'est de relancer vivement le premier qui lève l'étendard de l'indépendance, de les traiter avec toute la distinction qui appartient à leur naissance, de les accabler de tous ces honneurs extérieurs, mais de les éloigner des affaires, et de ne leur confier la conduite des troupes qu'à bonnes enseignes, à savoir, lorsqu'ils ont des talents et qu'on peut se confier en leur caractère. Ce que je dis des princes s'étend aux princesses qui ne doivent jamais, sous quelque prétexte que ce soit, se mêler du gouvernement.

Des peines et des récompenses.

Deux motifs principaux gouvernent les hommes: la crainte des punitions et l'espoir des récompenses. Pour les conduire on les empêche de ne se point écarter des lois de la société dans laquelle ils vivent, en leur faisant redouter les rigueurs de la justice, et on les anime et les encourage à des actions louables par l'appât de la fortune. Dans cet État le souverain n'a pas besoin, heureusement, d'user souvent de rigueur; il n'y a que des crimes de trahison contre l'État qui méritent d'être punis sévèrement, et même on peut empêcher bien des gens de se laisser séduire à commettre de semblables attentats. À la dernière guerre, j'étais informé que l'abbé de Grüssau,[1] quelques ecclésiastiques et quelques nobles tramaient en faveur de la cour de Vienne. Je les fis arrêter ou les reléguai[2] pendant les troubles dans d'autres provinces, ce qui leur ôtant les moyens de se rendre coupables, leur fit éviter les punitions, qu'ils se

[1] Or.: Grissaux.
[2] Or.: relegois.

seraient attirées infailliblement, si on leur avait laissé la liberté de suivre leur penchant. Après la paix, ils retournèrent tranquillement chez eux vaquer à leurs affaires, et ceux d'entre eux, qui sont raisonnables, doivent me savoir gré de les avoir obligé à conserver leur innocence.[1])

Je l'ai dit et je le repète: dans ce pays ici on est plus embarassé de trouver autant de récompenses qu'en demandent les belles actions, qu'on n'est contraint à punir les mauvaises. On ne saurait assez estimer la vertu ni encourager ceux qui la pratiquent. L'intérêt de l'État est que ses citoyens la professent tous; il faut donc la faire connaître, amplifier même les belles actions, pour leur donner, s'il se peut, un plus grand lustre et inspirer de l'émulation aux âmes nobles qui en sont susceptibles. Supposé même qu'un homme qui, n'ayant pas reçu de la natnre cette élévation d'âme qu'ont les esprits bien faits, fît une belle action par l'avidité des honneurs et des récompenses: c'est toute fois beaucoup gagné; et quoique le motif de l'action soit bas en lui-même, la belle action n'en est pas moins utile au public. Les vertus les plus utiles dans les citoyens sont l'humanité, l'équité, la valeur, la vigilance et l'amour du travail: cela fait des hommes utiles pour le civil et pour le militaire; ce sont ces sortes de qualités qu'il faut récompenser. Enrichir un homme sans mérite par faveur, c'est marquer autant d'aveuglement qu'à la fortune; combler de bienfaits un maquerau,[2]) c'est dire au public: venez, faites le même office, et les récompenses seront pour vous; élever aux grandeurs un chasseur, c'est témoigner que la chasse est la première profession, le premier métier de l'État, et animer la noblesse à choisir ce métier par préférence. Mais qu'arrive-t-il de cette mauvaise distribution? que le mérite languit dans l'oubli, que la vertu ne jouit pas de l'estime qui lui est dûe et que, faute d'émulation et d'encouragement, beaucoup de personnes qui seraient capables de se porter au bien, se négligent et ne rendent pas à l'État tous les services qu'il en pourrait attendre. L'espèce de gens, qui doivent être récompensés sont des juges intègres, des financiers qui sans

[1]) Vgl. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. 1, 236.

[2]) Or.: Maquero.

fouler le peuple ont par industrie fait hausser les revenus de la couronne, des négotiateurs qui ont servi avec fidélité et adresse dans temps critiques, des militaires qui ont généreusement hasardé leurs jours pour leur patrie, qui par la longueur de leurs services ou par[1]) leurs blessures méritent des récompenses, des officiers entendus et capables de rendre à l'avenir des services, d'autres qui ont perdu leur santé et qui ne sont plus en état de vaquer à leurs emplois et qu'il y aurait de l'ingratitude de ne point assister dans leurs besoins. Enfin pour qui seraient les récompenses, si ce n'est pour ces officiers qui se distinguent à la guerre par des actions éclatantes, conduites avec art et exécutées avec audace. Pour tant de personnes qui ont droit d'aspirer aux récompenses nous n' avons que les décorations de deux ordres sans pensions, 40 *Amtshauptmannschaft* ou capitainies, des bénéfices dans les cathédrales de Magdebourg, Halberstadt, Minden, Brandenbourg et Camin, quelques gouvernements de peu de rapport, des pensions sur les bénéfices de la Silésie et sur les commanderies de l'ordre de Malte, ajoutez à cela quelques pensions sur la caisse des domaines. Quelque soient ces faibles récompenses, il faut s'en servir avec art et relever par la façon de donner le prix de la chose que l'on donne. Si la faveur surtout n'a point de part à la dispensation de ces bienfaits et qu'on ne les donne qu'au mérite, il est sûr que c'est le moyen le plus infaillible d'encourager à la vertu et de faire que beaucoup de personnes en revêtissent les dehors, qui dans tout autre gouvernement lâcheraient le frein au dérèglement de leur coeur; et tout État où il y a le plus de vertu doit à la longue l'emporter sur les autres: ce sera là que se feront des belles actions en plus grand nombre que chez tous les voisins, et que, par conséquent, le nombre de grands hommes sera supérieur à celui des autres peuples. Comme tous les hommes par un effet de leur inquiétude naturelle tendent sans cesse à améliorer leur état, il faut de l'économie jusque dans la distribution des récompenses, afin d'avoir toujours quelque faveur en réserve qui serve à tranquilliser les plus avides. Donner peu et souvent c'est un moyen infaillible de rendre les hommes heureux.

[1]) Dr.: statt par: de.

Une belle qualité dans un prince est de rechercher le mérite inconnu, de récompenser une belle action faite sans témoins, et c'est à quoi il doit être attentif et tenir autant d'espions pour être informé des bonnes qualités des citoyens que les tyrans en entretiennent pour découvrir les conspirations qu'on trame contre eux.

Si un souverain doit être avare ou prodigue.

Je crois qu'il convient aussi peu à un souverain d'être avare que d'être prodigue; mais il doit être économe et généreux: économe parcequ'il est l'administrateur des biens de l'État, que l'argent qu'il reçoit est le sang et la sueur du peuple et qu'il le faut employer au bien de tout le corps; dépenser mal à propos cet argent en temps de paix et manquer des grandes choses en temps de guerre, dissiper tous ses revenus sans prévoir l'avenir et être obligé de fouler le peuple par des impôts nouveaux, quand l'État se trouve attaqué, c'est agir en insensé et plutôt en tyran qu'en père du peuple. Un politique ne doit jamais dire: je n'ai pas cru que telle ou telle chose arrivât; son métier est de tout prévoir et d'être préparé à tout. Or dans ce pays qui ce soutient par l'industrie celui qui le gouverne doit ne pas tarder à s'apercevoir qu'il n'a d'autres ressources pécuniaires que celles qu'il peut se procurer en les préparant pendant la paix. Il faut alors être sourd aux discours du public et mépriser ces vains jugements. Qu'il vous accuse d'être avare ou ladre, qu'importe? il juge par de fausses notions et serait de votre avis, si vous lui communiquiez vos raisons. Il faut suivre son système, quand une fois il est bien fait, sans se laisser distraire dans son chemin par les cris des cigales ou par le croassement des grenouilles.

Il nous faut environ 5 millions pour faire une campagne; ainsi 20 millions en font quatre. Amasser ces 20 millions et remplir les autres caisses selon le plan que j'en ai donné dans l'article des finances, est un devoir du souverain; c'est un soin dont il ne saurait se dispenser et dont le peuple lui sait bon gré, lorsque dans un temps de guerre il ne se voit pas opprimé par de nouvelles charges.

Un prince économe est un prince sage et prévoyant qui se prépare des ressources d'avance et retranche à son luxe et à sa dépense ces fonds qu'il destine en d'autres temps au soulagement des peuples. Un prince prodigue est comme un corps sans cesse dévoyé qui mange avec avidité, mais auquel les aliments les plus substancieux ne tournent pas à bien. Un prince généreux est comme un corps sain[1]) qui se nourit sobrement et distribue avec égalité par le moyen des veines à tous ces membres la vigueur et la force. Un prodigue est une espèce de fou[2]) qui fait des dépenses inutiles et en néglige de nécessaires . . . .[3])

La générosité est une vertu clairvoyante qui agit avec connaissance de cause; elle est portée à assister les malheureux, à partager avec eux sa fortune; elle récompense libéralement les services; elle est la dernière ressource et le refuge de ceux qui n'ont plus d'espoir que dans l'assistance du prince; elle prévient les besoins, soulage tous ceux auxquels[4]) elle peut atteindre; et si cette générosité est sincère, elle est modeste, douce, n'exige point de reconnaissance ni ne s'empresse d'instruire la renommée de ses bienfaits. Peu dépenser pour soi, donner à propos et suffisamment, soulager à temps, prévenir ceux qui ont besoin de secours, être bon, ménager les deniers de l'État, les administrer sans confusion et avec épargne: ce sont des qualités royales qui s'éloignent autant de l'avarice que de la prodigalité.

Ce pays ici est trop pauvre pour pouvoir fournir de grosses pensions à des fainéants; il faut choisir tant que l'on peut de bons sujets laborieux et actifs et leur donner de quoi vivre honnêtement; et pour ceux qui n'ont point de talents, il faut qu'ils s'attendent à ne trouver point de fortune pour ceux.

Qu'un souverain doit gouverner par lui-même.

Dans un État comme celui-ci il faut de nécessité que le prince fasse ses affaires par lui-même à cause qu'il ne suivra,

---

[1]) Or.: saint.
[2]) Or.: fol.
[3]) Hier sind einige Zeilen ausgefallen.
[4]) Or.: aquels.

s'il est sage, que l'intérêt public qui est le sien, et qu'un ministre a toujours des vues détournées dans les affaires qui regardent ses propres intérêts, qu'au lieu d'avancer des personnes de mérite, il remplira les places de ses créatures et tâchera de s'affermir par le nombre de personnes qu'il attache à sa fortune; au lieu que le souverain soutiendra la noblesse, réprimera le clergé dans ses justes bornes, ne permettra point que les princes du sang intriguent ou cabalent, et qu'il récompensera le mérite sans ces vues d'intérêt que les ministres ont en secret dans tout ce qu'ils font.

Mais s'il est nécessaire que le prince gouverne par lui-même l'intérieur de son État, combien plus l'est-il qu'il dirige sa politique lui-même, qu'il fasse les alliances qui lui conviennent, qu'il forme lui-même ses desseins et prenne son parti dans les conjonctures délicates et scabreuses.

Les finances, le gouvernement interne, la politique et le militaire tiennent de si près ensemble qu'il est impossible de traiter une de ces branches, en se passant des autres. Lorsque cela arrive, les princes s'en trouvent mal. En France, quatre ministres gouvernent le royaume: celui de la finance sous le nom de contrôleur général, celui de la marine, celui de la guerre et celui des affaires étrangères. Ces quatre rois ne s'entendent ni s'accordent jamais; de là viennent toutes les contradictions que nous voyons dans le gouvernement français: l'un renverse par jalousie ce que l'autre élève par habileté; point de système, point de projet; le hazard[1]) gouverne, et tout se fait en France comme il plait aux intrigues de la cour; les Anglais savent tout ce qui se traite à Versailles; point de secret et par conséquent point de politique.

Il faut qu'un gouvernement bien conduit ait un système aussi lié que peut l'être un système de philosophie, que toutes les mesures prises soient bien raisonnées, et que les finances, la politique et le militaire concourent à un même but, qui est l'affermissement de l'État et l'accroissement de sa puissance. Or, un système ne peut émaner que d'une tête; donc il faut

---

[1]) Dr.: la Hazard.

qu'il parte de celle du souverain. La paresse, la volupté ou l'imbécilité sont les causes qui empêchent les princes de travailler au noble emploi de faire le bonheur de leurs peuples. Ces souverains se rendent si méprisables qu'ils deviennent la fable et la risée de leurs contemporains et que dans l'histoire, leurs noms servent au plus d'époque à la chronologie. Ils végètent sur le trône, indignes de l'occuper, occupés à se satisfaire eux-mêmes. La négligeance qu'ils ont de leurs peuples devient même criminelle. Un souverain n'est pas élevé à ce haut rang, on ne lui a pas confié le pouvoir suprême, pour qu'il vive dans la mollesse, pour qu'il s'engraisse de la substance du peuple et qu'il soit heureux pendant que tout le monde souffre. Le souverain est le premier serviteur de l'État; il est bien payé pour qu'il soutienne la dignité de son caractère; mais on demande de lui qu'il travaille efficacement pour le bien de l'État et qu'il gouverne au moins avec attention les principales affaires. Il lui faut sans doute des secours; le travail des détails est trop vaste pour lui; mais il doit écouter les plaintes de tout le monde et faire rendre prompte justice à ceux qu'on veut opprimer. Une femme vint présenter une requête à un roi d'Épire,[1]) qui la brusqua en lui disant qu'elle devait le laisser en repos: et pour quoi est-tu donc roi, repartit-elle, si ce n'est pour me rendre justice? belle sentence dont les princes devraient se souvenir sans cesse. Nous avons ici le Grand Directoire, les collèges de la justice et les ministres du cabinet qui envoient tous les jours leurs dépêches au souverain avec des mémoires plus détaillés sur les affaires qui demandent sa décision. Les ministres exposent même le pour et le contre dans les cas litigieux ou difficiles, ce qui met le souverain en état de prendre son parti du premier coup d'oeil, pourvu qu'il se donne la peine de lire et de bien entendre l'affaire proposée. Un esprit juste saisit avec facilité le point capital d'une question. Cette méthode d'expédier les affaires est préférable à l'usage des conseils qu'on pratique ailleurs, à cause que ce n'est pas des grandes compagnies que résultent des avis sages, que les ministres ont entre

[1]) Es handelt sich um eine Verwechslung mit Philipp von Macedonien: Plutarch Demetr. 42. Vgl. Koser, Friedr. d. Gr. I. 622.

eux des intrigues qui les divisent, que des haines et des passions de particuliers se mêlent dans les affaires de l'État, que leur façon de débattre les affaires par des disputes souvent trop vives y répandent des ténèbres au lieu d'y apporter des lumières, et qu'enfin le secret, qui est l'âme des affaires, n'est jamais bien gardé par tant de personnes.

Il peut être bon dans des cas embarrassants de consulter un ministre qu'on croira le plus sage et le plus expérimenté; si on en veut consulter un autre, que ce soit séparément, pour ne point jeter par la préférence d'un avis sur celui d'un autre des semences d'animosité qui ne finissent jamais. Je renferme mon secret en moi-même; je n'ai qu'un secrétaire[1]) (de la fidélité duquel je suis assuré) dont je me sers: à moins donc de ne me corrompre moi-même il est impossible que l'on devine mes desseins. Les ministres ne sont chargés ici que des affaires de l'Empire; tout ce qui est négociation d'importance, traité ou alliance, passe par mes mains.

Du cérémonial.

La plupart des rois de l'Europe se sont forgé des espèces de chaînes, sous le poids desquelles ils gémissent souvent. Mon père a eu le courage de rompre les siennes, et en suivant ses traces j'ai conservé précieusement le dépôt de la liberté qu'il m'a transmis. J'ai même renchéri là-dessus, en écartant les ministres étrangers le plus que j'ai pu de ma personne. Il n'y a point de rang ici, point d'étiquette, point d'ambassadeurs. Par cela même nous sommes à l'abri des disputes de préséance et de toutes ces chicanes de l'orgueil des rois qui dans d'autres cours demandent des attentions sérieuses et qui dérobent un temps qu'on peut employer plus utilement au bien public.

De la politique extérieure.[2])

Des tutelles.

Si la divinité se mêle des misères humaines, si la faible voix des hommes peut parvenir jusqu'à elle, j'ose implorer cet

[1]) Eichel.

[2]) Dieser Abschnitt des Politischen Testaments ist hier ausgeschieden worden. Einiges davon ist gedruckt bei M. Lehmann, Friedrich der Große und der Ursprung

être inconnu et tout-puissant, pour qu'il daigne préserver cet État du fléau d'une minorité. Il n'y a point d'exemple que le gouvernement d'un tuteur ait été heureux; tous les exemples que l'histoire nous en rapporte sont caractérisés par les malheurs des peuples, les divisions et souvent par des guerres étrangères ou civiles. Ce ne sont pas des guerres civiles que la Prusse doit craindre pendant une minorité, mais un gouvernement faible, une mauvaise administration des finances, une politique vacillante, un relâchement dans la discipline militaire et la décadence de cet ordre des troupes qui les a rendu invincibles jusqu'à présent. Surtout ce qu'il y aurait le plus à craindre serait une guerre dans ce temps de faiblesse. La maison d'Autriche se hâterait d'en profiter, et ce serait le moment d'abaisser la puissance naissante de cet État, si jamais l'occasion s'en présente. Il est cependant dans la nature des choses que ce cas vienne à exister à la longue. Il me serait impossible, ne connaissant pas la génération qui doit naître, de conseiller de quelle manière il faudrait se conduire dans une aussi triste conjoncture. Je crois cependant qu'il serait plus avantageux à l'État de choisir le plus proche parent du jeune roi pour tuteur et de ne jamais confier une administration aussi délicate à une femme. En voici les raisons. Un homme communément agit avec plus de réflexion qu'une femme, il est plus fait au travail et, par conséquent, plus capable d'entretenir l'ordre établi dans toutes les parties du gouvernement qu'une reine douairière, nouvelle dans les affaires, portée à se laisser gouverner par des ministres et incapable de bien administrer les affaires qui ont rapport à l'armée. Vous m'objecterez peut-être, qu'il y a beaucoup de hazard pour le jeune roi de dépendre de l'ambition de son oncle ou de son cousin. Je réponds à cela que le temps des empoisonnements n'est plus, que l'armée et tout le pays ont fait serment au jeune roi, que le tuteur ne peut rien entreprendre au delà des bornes

des siebenjährigen Krieges S. 93—96. Einzelne Auszüge auch bei Ranke S. W. 29, 264 und 30, 115 f., Droysen, Gesch. der preuß. Politik V. 3, S. 44 f. und (dem Sinne nach) bei A. Naudé, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges (auch in den Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. 8 und 9).

qui lui sont prescrites, et qu'il faut autant un homme seul pour conduire un État avec une main assurée qu'il faut un tuteur absolu pour donner une bonne éducation à un prince destiné au trône. Ce tuteur peut l'élever comme son fils, éloigner de son berceau les flatteurs qui corrompent la vertu des princes, réprimer son orgueil et l'obliger d'acquérir les talents qui lui sont nécessaires pour bien gouverner. De même qu'on donne des pleins pouvoirs à un général habile pour faire les mouvements les plus utiles pour le bien des affaires, de même il faut que ce tuteur soit despotique pendant la régence, et qu'il ne soit point lié à l'approbation d'un conseil qui lui donnerait ou des entraves mal à propos ou des occasions à faire des factions.

Conclusion.

Par ces détails déjà trop allongés vous voyez sans doute de quelle importance il est qu'un roi de Prusse gouverne par lui-même. Aussi peu qu'il aurait été possible à Newton d'arranger son système de l'attraction, s'il avait travaillé de concert avec Leibniz et Descartes, aussi peu un système de politique peut-il se faire et se soutenir, s'il ne sort pas d'une seule tête. Il faut que ce soit celle du souverain; il faut que la tête de Jupiter accouche de Minerve toute armée, c'est à dire que le prince fasse son système et l'exécute lui même. Plus vivement affecté de ce qu'il a pensé que des pensées des autres, il suivra ses desseins avec ce feu qu'il faut pour les faire réussir; et son amour propre qui l'intéresse à son ouvrage, deviendra par cela même utile à la patrie.

Toutes les parties du gouvernement ont une liaison intime les unes avec les autres. La finance, la politique et le militaire sont inséparables; il ne suffit pas qu'une de ces parties soit bien administrée, il faut qu'elles le soient toutes et qu'elles soient menées de front comme ces chevaux attelés au char des jeux olympiques qui, faisant les mêmes efforts et tirant également, parcouraient rapidement la carrière prescrite et amenaient le char à son but, rendaient leur conducteur victorieux. Un prince qui gouverne par lui-même, qui s'est formé son système de politique, ne sera pas embarrassé dans des occasions où il faut prendre promptement un parti, parce qu'il ramène toutes les

choses au fin qu'il se propose. C'est surtout dans les détails du militaire qu'il doit avoir acquis le plus de connaissances qu'il lui a été possible. Les gens de robe font mal les projets de campagne, et à quoi mènent même ses beaux projets, s'ils manquent dans l'exécution par l'ignorance de celui qui s'en charge? Quiconque ne connaît pas les besoins d'une armée, qui n'entre pas dans les détails immenses des subsistances, qui ne sait point les moyens de rendre une armée mobile, qui ignore les règles de l'art militaire, qui ne sait ni discipliner les troupes dans les garnisons ni les conduire dans les campagnes, fût-il d'ailleurs l'homme le plus spirituel, le meilleur économe, le politique le plus raffiné, ne fera jamais de grandes choses, s'il n'est général lui-même. Je me propose d'entrer dans un ample détail de ce qui regarde cette science dans l'article suivant; je ne veux ici que vous convaincre de la nécessité qu'il y a pour un roi de Prusse d'en faire sa principale étude et d'encourager l'ardeur de ceux qui embarassent la noble et périlleuse profession des armes.

La Prusse est entourée de voisins puissants . . . . .[1]) Ceci doit vous préparer à voir arriver des guerres fréquentes. De cela même il résulte que le militaire doit être le premier état dans le royaume, de même qu'il le fut chez les Romains, lorsque ces conquérants du monde étaient dans le période de leur agrandissement, de même qu'il le fut en Suède, lorsque Gustave-Adolphe, Charles XI[2]) et Charles XII. remplissaient l'univers de leur gloire et faisaient retentir le nom suédois jusqu'aux plus lointains climats. Les charges, les honneurs, les recompenses excitent et encouragent les talents tour à tour; les louanges données au mérite font naître cette généreuse émulation dans le coeur de la noblesse qui la porte à prendre la profession des armes, à acquérir des connaissances, qui la conduit aux distinctions et à la fortune. Mépriser les officiers et prétendre qu'ils servent avec honneur, c'est vouloir des contradictions. Encourager une profession qui fait la puissance du royaume, estimer ces colonnes de l'État (si je puis m'exprimer ainsi) qui

[1]) Hier ist eine Zeile ausgefallen.

[2]) So statt X.

le soutiennent, les préférer à cette espèce d'hommes moux et pusillanimes qui ne servent qu'à meubler une antichambre, ce n'est point les favoriser trop, ni agir par caprice, mais c'est rendre au mérite ce qui lui appartient et brûler un faible encens sur l'autel d'officiers qui sont tous les moments prêts à verser leur sang pour la patrie.

J'ai fait la guerre moi-même et j'ai vu que des colonels ont quelquefois décidé du sort de l'État. On ne saurait faire la guerre sans en venir à ces actions qui fixent la destinée des empires. Une bataille gagnée ou perdue en élevant le parti victorieux terrasse le vaincu. La bataille de Ramillies entraîna la perte de toute la Flandre pour la France; la bataille de Höchstedt fit perdre son Électorat et toute la Suabe à l'électeur de Bavière; Turin chassa les Français de la Lombardie et Villa-Viciosa plaça Philippe V. sur le trône d'Espagne et en fit descendre Charles VI. C'est pourquoi Henri IV. disait qu'une bataille avait une longue queue. C'est dans ces jours importants et décisifs qu'on sent le prix de bons officiers; c'est alors qu'on les aime, quand on voit que, par un généreux mépris de la mort et par une constance inébranlable, ils forcent les ennemis à fuir et à leur céder le terrain avec la victoire. Mais il ne suffit pas de les estimer dans le moment qu'on a besoin d'eux et que leurs actions vous extorquent des applaudissements; il faut qu'ils jouissent en temps de paix de la réputation qu'ils se sont si justement acquise, et qu'on distingue par des honneurs des hommes qui n'ont versé leur sang que pour l'honneur et pour le soutien de l'État.

Tout le monde a les yeux sur le souverain dans les États monarchiques. Le public suit ses gouts et semble prêt à recevoir les impressions qu'il leur donne. De là il vint que les prélats romains étaient voluptueux et magnifiques sous Léon X., rusés et politiques sous Sixte-Quint, que l'Angleterre, cruelle sous Cromwell, devint galante sous Charles II., que les Provinces Unies, quoique libres, devinrent une nation guerrière, animées par l'exemple des princes d'Orange, et que l'Empire Romain, païen sous les Antonins et les Titus, devint chrétien sous Constantin qui suivit le premier le nouveau culte. Dans cet empire

il faut que le souverain soit ce qu'il y a de plus utile au bien de l'État et par conséquent qu'il se mette à la tête du militaire; c'est le moyen de donner du relief à cette profession et de soutenir l'excellence de notre discipline et de l'ordre qui est établi dans les troupes. Je dis, de maintenir cet ordre; car si le prince ne s'y connaît pas lui-même, comment pourra-t-il juger de l'ordre et de la discipline des différents corps et des régiments? comment pourra-t-il corriger ce qu'il n'entend pas? comment pourra-t-il reprendre les colonels des fautes qu'ils ont faites, remarquer d'abord les parties qu'ils ont négligées et leur enseigner, comment et par quels moyens ils pourront remettre les régiments en bon état? S'il n'entend pas lui-même l'économie des régiments, celle des compagnies, la façon de mener les troupes, d'exécuter des manoeuvres de guerre, sera-t-il assez étourdi pour s'en mêler? ce qui le rendrait ridicule par les absurdités qu'il prétenderait autant que par les faux mouvements qu'il voudrait faire exécuter. Toutes ces connaissances demandent une routine continuelle qu'on ne saurait acquérir qu'en servant soi-même et en se faisant une application continuelle au service.

J'ose dire enfin qu'il n'y a que le souverain qui puisse mettre cette discipline admirable dans une armée et la soutenir, à cause qu'il faut souvent user d'autorité, réprimander sévèrement les uns sans considération de la qualité ni du grade, récompenser libéralement les autres, revoir le plus qu'il se peut les troupes et ne leur pas passer la moindre négligeance. Il faut donc de nécessité qu'un roi de Prusse soit militaire et qu'il soit le chef de l'armée, emploi si brigué dans toutes les républiques, si ambitionné dans les monarchies et cependant assez méprisé par la plupart des rois de l'Europe qu'ils croient se dégrader s'ils commandaient leurs armées. C'est la honte du trône que ces princes moux[1]) et fainéants qui, remettant le commandement de leurs troupes à leurs généraux, font en même temps un aveu tacite de leur pusillanimité ou de leur incapacité.

Dans cet Etat il y a certainement de l'honneur à travailler conjointement avec la fleur de la noblesse et l'élite de la nation

[1]) Or.: mols.

à l'affermissement de cette discipline qui soutient la gloire de la patrie, la rendant respectable pendant la paix et victorieuse pendant la guerre. Il faudrait être né bien misérable, absorbé dans la paresse et énervé par la volupté, pour regretter les peines et les soins que coûte le maintien de cette discipline militaire dont on est certainement récompensé par des conquêtes et par la réputation, plus avantageuse encore pour les princes que le plus haut point de grandeur et la plus vaste puissance.

Du militaire.[1])

Le militaire veut être administré pendant la paix de la façon la plus propre à le rendre utile en temps de guerre. Il faut, dit Végèce, que la paix soit une étude de cet art et que la guerre en soit la pratique. L'art de la guerre se divise en deux parties. La première regarde le petit service, la subordination, l'exercice, l'ordre des troupes, le choix des hommes et des chevaux, l'économie du soldat et celle de l'officier etc. La seconde partie regarde les connaissances du général: les projets de campagne, la tactique, les siéges etc. Je me borne dans ce chapitre à traiter cette première partie, réservant l'autre au chapitre suivant.[2])

Il faut que le prince-connétable connaisse bien l'importance d'entretenir une discipline sévère dans les troupes. Cette discipline fait l'âme des armées. Tant qu'elle est en vigueur, elle soutient les empires. On n'a qu'à lire ce que Végèce dit de la milice romaine; et si l'on veut des exemples plus récents, j'en trouve deux qui se sont passés de mon temps: c'est la perte de la discipline des Suédois qui causa les malheurs de la guerre de Finlande:[3]) les officiers avaient oublié les règles de l'art et les soldats, paysans de profession, ne savaient ni obéir à leurs commandants ni manoeuvrer devant l'ennemi: de là se suivit la perte de la Finlande. L'autre exemple que j'ai vu regarde les Hollandais. Leurs troupes étaient le modèle de la milice euro-

[1]) Zu vergleichen ist der von v. Taysen in den „Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs d. Gr.“ (Berlin 1878) publicirte militärische Abschnitt des Politischen Testaments Friedrichs von 1768.

[2]) Vgl. das Nachwort S. 406 f.

[3]) 1741—1743.

péenne sous tous les princes d'Orange; les Prussiens ont appris d'eux l'ordre et l'art de la guerre. Après la mort du roi Guillaume[1]) les marchands d'Amsterdam, décorés des titres de greffiers, de pensionnaires et d'états-généraux, gouvernèrent l'État. Ils firent leurs courtauds de boutique officiers; ils méprisèrent ceux qui étaient les défenseurs de la république; l'âge et la mort enlevèrent leurs bons officiers; les colonels devinrent les fermiers de leurs régiments; les subalternes s'amollirent, la lie du peuple, le rebut de la nation embrassa le métier des armes, et faute du nombre on enrôla des mercenaires. Personne n'avait l'oeil sur les troupes. La guerre[2]) survint; ce ramas méprisable de milice républicaine fut fait prisonnière ou se couvrit de honte par sa lâcheté; la Flandre fut prise par les Français, et la Hollande aurait été à la discrétion de Louis XV., s'il avait voulu ou su profiter de ses avantages.

Vous voyez donc, de quelle importance il est pour tous les empires et sourtout pour une puissance qui est dans son accroissement, que le prince soit son connétable, qu'il tienne la main à la sévérité de la discipline militaire et quil ne se dégoûte pas des minuties du détail.

J'ai été élevé dans l'armée de mon enfance. Mon berceau a été entouré d'armes. J'ai servi de capitaine en remontant par tous les autres grades. Mon père m'obligea dans ma jeunesse de m'appliquer à tout ce qui regarde la discipline des troupes, l'économie, l'exercice, et à toutes les manoeuvres qui appartiennent à la tactique de la guerre. Je puis donc vous parler sur ces matières avec connaissance de cause et vous dire toutes les choses, sur lesquelles vous devez porter votre attention, si vous avez la noble ambition de conserver l'armée dans l'état formidable où elle se trouve à présent. La première chose que nous examinons c'est le choix des hommes dont les régiments sont composés.

[1]) Des Erbstatthalters Wilhelms III., Königs von England, † 1702.

[2]) Gemeint ist der österreichische Erfolgekrieg, namentlich die Jahre 1744 bis 1747, wo die militärische Unzulänglichkeit der Republik schließlich zur Wiederherstellung der oranischen Erbstatthalterschaft in der Person Wilhelms IV. führte.

Du choix des hommes.

Dans les vieux régiments d'infanterie nous ne voulons point d'homme dans le premier rang au dessous de 5 pieds 8 pouces et dans le second au dessous de 6 pouces bien mesurés. Les régiments de ma création ont en tous les rangs un pouce de moins que les anciens, mais ceux de Silésie s'égaleront dans peu aux vieux corps. Cette haute taille est nécessaire; les hommes qui l'ont sont plus forts que les autres, et aucunes troupes de l'univers ne sauraient leur résister, lorsqu'ils[1]) attaquent la baïonnette au bout du fusil. Dans la cavalerie nous n'avons pas tant égard à la taille qu'à la carrure, pourvu que les cuirassiers ne soient pas au dessous de 6 pouces et les dragons de même: cela est suffisant; il leur faut cette taille pour monter sur des grands chevaux sans aide. Dans les houssards la taille n'y fait rien, mais on regarde à l'âge et on ne souffre pas d'enfants dans les régiments.

Des cantons.

Tous les régiments, tant infanterie que cavalerie, ont des cantons. Ces cantons rendent les corps immortels en ce qu'ils[2]) leur fournissent des recrues et qu'en temps de guerre ils servent à les compléter. Une des raisons pour laquelle nous voulons que l'infanterie soit de haute taille c'est que par là ils[3]) se voient obligés de ménager leurs cantons et à ne les pas appauvrir pendant la paix. Il ne faut pas qu'une compagnie d'infanterie ait au delà de 60 hommes du canton; le reste de la troupe doit être enrôlé dans les pays étrangers. Une compagnie de cavalerie ne doit avoir en paix que 30 hommes du canton. Par la bonne économie que j'ai établie dans les cantons, l'armée a actuellement dans le pays une ressource de 20 mille hommes capables de porter les armes, dont une partie a déjà fait la guerre et a été renvoyée dans les villages, et l'autre a la taille de 5 pieds 4, 5 et 6 pouces. Il est de plus ordonné que les officiers accordent des permissions de se marier gratis à tous les enrôlés du canton et à tous les soldats nationaux qui le demandent. C'est pour

---

[1]) Dr.: lorsqu'elles.

[2]) Dr.: en ce qui.

[3]) Die Regimenter.

peupler le pays et pour ne point laisser dépérir l'espèce qui est admirable. Tout établissement est sujet à des abus; celui des cantons c'est de même: les voici. Les officiers se font quelquefois payer cher les congés qu'ils accordent à des enrôlés, ou ils prennent de l'argent du canton sous divers prétextes, ou ils enrôlent des fils de marchands ou des manufacturiers ou des fils uniques de paysans. Ceux qui font des concussions méritent d'être punis sévèrement, et il ne faut pas souffrir non plus que les officiers enrôlent des manufacturiers ni des fils de marchands et les obliger à les relâcher d'abord. Mais d'un autre côté, il faut aussi tenir la main à ce que les gentilhommes, les baillifs et les prêtres, surtout en Haute-Silésie et en Westphalie, n'empêchent les enrôlements, et soutenir dans ces occasions le militaire contre le pays; et il faut sans cesse que le souverain tienne une espèce d'équilibre entre le soldat et les gens des villes et des campagnes, pour que les uns et les autres ne s'émancipent point à sortir de leurs bornes

Des revues de commissaire que le souverain doit faire.

Dans ce pays ici, tous les printemps, en Silésie vers l'automne, tous les régiments s'assemblent pour l'exercice. Il faut que tous les officiers s'y trouvent et que les compagnies soient complètes. Les chefs doivent alors répondre qu'ils ont fait sortir tous les invalides, soit blessures incurables, soit jambes pourries, poitrinaires ou ceux que la vieillesse ou le défaut des dents empêchent de faire le service. Tous ces invalides ne pourraient pas fournir la première campagne. On croirait les régiments complets, s'ils les trainaient avec eux, et l'année d'après on s'appercevrait des non-valeurs que leur infirmité ferait dans les compagnies dont il faudrait pourtant les sortir alors. Si leur nombre était toléré pendant un an, il deviendrait considérable; et au lieu de compter, comme cela se doit, sur la force des régiments, l'armée, sans même qu'elle eût combattu, se trouverait affaiblie dès le commencement de la guerre de quelques milliers d'hommes. Afin donc que les régiments soient en bon état, il faut que le prince-connétable en fasse la revue tous les ans ou du moins le plus souvent qu'il peut, qu'il examine les

compagnies, les recrues, qu'il voie, si les morts et les invalides ont été remplacés par des hommes aussi grands et aussi forts qu'eux, qu'il réprimande sévèrement les officiers qui sur ce point ont négligé leur devoir, et qu'il donne des éloges à ceux qui l'ont rempli. À la revue on montre au prince les soldats invalides; il y a des fonds, sur lesquels on leur assigne des pensions et on en place d'autres qui reçoivent de petits services dans les accises de même que les bas-officiers qui reçoivent de meilleurs emplois.

On examine aux revues les nouveaux bas-officiers. Il faut que ce soient tous de vieux soldats et je n'ai point souffert qu'un étudiant ou un jeune homme, à moins qu'il ne fût noble, ne m'ait été présenté, à cause qu'un vieux soldat aguerri et brave se fait respecter du commun soldat et qu'un écrivain n'a pas le ton de commandement ni cette vigueur qu'il faut pour résister aux fatigues.

Ce que je dis de l'infanterie, regarde la cavalerie également. La cavalerie exige de plus qu'on examine la taille des chevaux. Je n'en souffre point sous 5 pieds 2 pouces, soit cuirassiers ou dragons. Si un régiment est mal monté, on en fait sortir toutes les mauvaises rosses qui ne sont pas en état de fournir la carrière. On examine de plus, si les régiments sont bien bridés, ce qui est un article important; de plus, s'ils sont bien sellés, et si les étriers sont également raccourcis, pour que les hommes ne montent pas l'un trop long et l'autre trop court.

Aux revues de commissaire on donne le congé aux officiers invalides; on chasse ceux dont la conduite ne repond pas à leur caractère et au mérite que des gens d'honneur doivent avoir; et on remplace ceux qui sortent, par des porte-enseignes du régiment, dont on choisit ceux qui ont le plus d'esprit, dont la conduite est la meilleure et qui ont les meilleures attestations des officiers de l'état major.

Une des principales attentions du prince est d'avoir dans l'armée de bons officiers de l'état major et un corps de capitaines bien composé. Il faut que les capitaines soutiennent les compagnies et qu'ils servent par inclination de corps et d'âme. Les officiers de l'état major doivent être des gens d'esprit. Quand

l'ancien capitaine se trouve trop lourd ou trop pesant, on l'avance dans un régiment de garnison et on en choisit un autre pour lui donner la majorité. Il faut choisir avec encore plus de soin les commandeurs des régiments; pour qu'ils soient bons, ils doivent être braves, déterminés, capables de prendre leur parti par eux-mêmes et sévères observateurs de la discipline. C'est l'école des généraux. Ces derniers, on les choisit avec plus de soin encore; et si j'avais pu trouver des Turennes, je n'aurais employé que ceux-là. On exige d'un général de la bravoure, des connaissances de l'art de la guerre, de la capacité et surtout cet heureux instinct qui fait qu'un officier s'oriente d'abord, qu'il se détermine sans peine et qu'il a des dispositions dans l'esprit et des ressources dans l'imagination. On veut que, sans se relâcher sur les détails, il possède les grandes parties de la guerre et qu'il soit agissant et rempli de vigilance. Comme on a besoin de beaucoup d'officiers généraux dans une armée, il est impossible de les trouver également bons; du moins se garde-t-on de choisir des bêtes ou des personnes auxquelles on peut reprocher quelque défaut de valeur, et l'on s'applique à en trouver qui aient au moins assez d'intelligence pour bien exécuter les ordres qu'on leur donne. Ainsi quand des commandeurs de régiments ou des généraux viennent à mourir, le prince-connétable doit choisir sur tout le corps des officiers quelqu'un qui ait la capacité de le remplacer; l'ordre et le bon état des régiments dépend de la bonté de leurs[1]) commandeurs, et l'exécution des dispositions d'une armée de l'intelligence et l'activité des généraux. C'est pourquoi le prince ne saurait assez employer d'attention de les bien choisir.

Des récompenses pour les officiers.

Nous n'avons pas autant de moyens qu'il en faudrait pour récompenser les officiers qui se sont distingués. Les décorations sont: l'ordre de l'aigle noir que n'obtiennent que les lieutenants-généraux, et l'ordre pour le mérite. Mais tous deux ne rapportent pas le sol. Les pensions sont: sur la caisse des domaines environ 25 mille écus, et 40 capitainies dont chacune rapporte

[1]) Dr.: ses.

500 écus. J'ai fait payer aux abbayes de Silésie quelques pensions pour les officiers; j'ai de plus dans tous les chapitres des prébendes à donner, quelques gouvernements. Mais à dire le vrai, tous ces différents bénéfices donnent bien de quoi vivre honnêtement, mais pas assez, pour que les officiers et les généraux puissent faire des établissements pour leurs familles. C'est cependant ce qui serait à souhaiter autant pour un nombre de militaires pleins de mérite et peu gratifiés des dons de la fortune que pour l'État même, auquel il est honorable de récompenser largement les services, et que dans des familles les petits-fils de ceux qui vivent à présent, puissent dire: voilà du bien que notre grand-père a gagné en servant la patrie!

De la discipline.

La discipline militaire introduit dans les troupes une obéissance aveugle. Cette subordination soumet le soldat à l'officier, l'officier à son commandeur, le colonel au général et le corps des généraux à celui qui commande l'armée. Un soldat qui murmure contre un bas-officier ou qui tire le sabre pour se défendre, un officier qui tire l'épée contre son commandeur et ainsi du reste — contre tous ceux-là est dicté peine de mort. Ce n'est point envers eux que le souverain peut user de clémence; l'exemple en serait dangereux: le moindre relâchement entraînerait le libertinage, celui-là l'esprit de sédition, et en fin les chefs, n'étant plus les maîtres de leurs subordonnés, se verraient obligés de leur obéir. Voilà pourquoi les généraux et les colonels ont une autorité despotique sur leurs régiments. Ils sont obligés d'en repondre, corps pour corps, au souverain; le chef reçoit les ordres du prince, et ce dernier est sûr de leur exécution. Il arrive de là que des troupes, nourries dans cette subordination sévère, ne savent ni désobéir ni raisonner ni se plaindre; qu'elles sont dociles aux commandements dans les plus grands dangers et qu'elles affrontent la mort, lorsque leurs chefs le leur ordonnent; elles vont où elles sont menées et font des merveilles, lorsque l'ensemble de braves officiers les encourage. La discipline contient le soldat et l'oblige de mener une vie sage et réglée; elle l'abstient de toute violence, du vol, de l'ivrognerie, du jeu et

l'oblige à être retiré dans son quartier à l'heure de la retraite. Un régiment bien discipliné doit être plus sage qu'aucun couvent de moine; et par cette sévère subordination on fait que toute une armée dépend de la conduite d'un seul homme, et que, si celui-là est un habile capitaine, il n'a qu'à bien penser et être sûr de l'exactitude de l'exécution.

De l'ordre des régiments.

On entend par le mot d'ordre l'égalité du service et la précision de l'exercice. Dans un régiment en bon ordre, il faut qu'une compagnie soit semblable à l'autre, même tournure, même ajustement, même habillement, même façon de porter les armes. L'ordre établit la grande exactitude dans les mouvements et les manoeuvres de la guerre et influe dans tout ce que la tactique a de mécanique pour l'exécution. L'ordre embrasse en même temps tout ce qui concerne la vigilance des gardes, des patrouilles, l'exactitude de l'officier, son attention à visiter les quartiers, les hôpitaux, selon que cela est ordonné par mes institutions militaires, à quelques petits changements près dans l'exercice dont j'ai introduit l'usage. Comme je ne veux pas copier ici ces institutions militaires, je vous y renvoie, en me bornant à vous faire remarquer qu'il est nécessaire que le souverain ait un régiment, qu'il le discipline et l'exerce lui-même, tant pour donner l'exemple à l'armée qu'afin qu'il apprenne lui-même à remarquer les fautes et à savoir les corriger, pour instruire les officiers à dresser, discipliner et exercer les troupes.

Des exercices et manoeuvres.

Les régiments se rassemblent tous les deux ans[1]) pendant deux mois pour faire l'exercice. Cet exercice ne tend qu'à dresser le soldat et à le rendre adroit. Après ce temps j'ai introduit l'usage d'assembler dans des camps les troupes par province et de leur faire faire les manoeuvres de guerre pour former les officiers et les entretenir dans l'habitude du grand service. J'ai tâché de perfectionner la tactique et d'exercer les troupes à des façons différentes de se former en lignes par la

[1]) Wohl verschrieben für tous les ans.

droite, par la gauche, à déployer par le centre et avec diverses colonnes, afin de les former plus vite qu'aucunes troupes de la terre. J'ai exercé les officiers à bien juger de leur terrain et à l'occuper comme il faut, surtout à se bien garantir les flancs. Je les ai dressé à marcher avec un grand pas à l'ennemi, à ne point tirer et à se servir de la baïonette, parcequ'on chassera à coup sûr l'ennemi avec cette marche audacieuse et qu'on perdra beaucoup moins que si on marchait à lui lentement. Gagner une bataille c'est forcer l'ennemi à vous céder son terrain. Si vous marchez à lui lentement, son feu vous fait perdre beaucoup de monde; si vous avancez à lui à grands pas, vous épargnez vos soldats, et votre contenance assurée le bat et le force de s'enfuir en confusion. J'ai de même dressé les trois rangs de l'infanterie également, de sorte qu'ils alignent tous au moindre mot qu'on leur dit, et que les deux derniers rangs sont aussi bien dressés que le premier, ce qui est d'autant plus nécessaire que le premier rang perd beaucoup dans la guerre, et que bientôt les deux autres deviennent les premiers; alors il n'est plus temps de les dresser: il faut qu'ils le soient d'avance. J'ai formé la cavalerie à faire toutes sortes d'attaques avec vivacité, à combattre dans toute sorte de terrain, à se former avec vitesse, à se rallier promptement, à couvrir ses flancs et à gagner ceux de l'ennemi. Voilà en peu de mots, en quoi consiste toute la science des généraux qui la commandent. On exige d'eux qu'ils soient prompts dans leurs résolutions, c'est ce que je ne saurais leur apprendre. On peut cultiver les talents que les hommes ont reçus de la nature, mais il ne dépend pas des rois de les distribuer à qui il leur plait. Quand j'ai rassemblé de gros corps de cavalerie, je ne me suis pas contenté de leur faire faire toutes sortes d'attaques; je leur ai fait[1]) exécuter des retraites qu'ils ont couvertes, des fourages verts et secs, selon les différents terrains, des affaires d'arrière garde; je les ai fait attaquer par les houssards qui font chez nous la petite guerre dans le courant de la campagne et le service de cavalerie pesamment armée dans les batailles. Il est nécessaire que le prince-connétable fasse ces dispositions lui même et qu'il tienne

[1]) Or.: a fait.

la main pour qu'elles soient exécutées avec précision; s'il ne se trouvait pas présent, les généraux se négligeraient, et leur nonchalance serait cause, que l'armée ne profiterait pas de ces manoeuvres et que le temps des campements s'écoulerait à pure perte.

De l'artillerie.

L'artillerie mérite en temps de paix la même attention que la cavalerie et l'infanterie. Je ne répète point ce que j'ai dit sur le choix des officiers. Ceux de l'artillerie doivent surtout avoir étudié le génie et se sevrer du caprice attaché à tous les artilleurs de l'Europe, qui est de faire les difficiles mal-à-propos. L'exercice qu'on fait faire à l'artillerie est relatif aux batailles et aux sièges. Pour ce qui concerne les batailles, on dresse les canoniers à charger, viser et tirer vite des petits canons de campagne, à les traîner à force de bras avec une célérité égale à la marche de l'infanterie. Pour ce qui regarde les sièges on accoutume les canoniers à bien viser, à tirer avec des canons de tout calibre au blanc en leur donnant des distances différentes de 12000 pas jusqu'à 600. On fait ensuite dresser des batteries à ricochet pour enfiler les lignes de prolongation d'un polygone qu'on a fait élever à cet usage. On exerce les canoniers à faire leurs batteries en une nuit, et quant aux ricochets, à bien juger de la quantité de poudre qu'il faut charger pour faire bondir le boulet. Les obus[1]) servent le mieux à cet usage, et je les préfère aux canons. On dresse de même les bombardiers à jeter les bombes de distances différentes à l'endroit où on veut qu'elles tombent. J'ai annexé les charpentiers des régiments au corps de l'artillerie, pour que le canon se trouvât mieux servi dans les batailles et surtout pour suppléer aux artilleurs dont le nombre ne repond pas aux besoins de l'armée. On fait exercer de même les canoniers qui se trouvent dans les forteresses, pourque chacun entende et sache son métier. J'ai levé deux compagnies de mineurs que je fais exercer tous les ans d'une façon relative à leur métier. On les fait travailler les uns à la rencontre des autres, afin que sous terre ils apprennent à juger du chemin qu'ils ont fait, et quand il est temps de faire

[1]) Dr.: haubuts.

sauter leur mine. À Bergen-op-Zoom[1]) les mineurs français s'y sont tous trompés, et en se hâtant de faire sauter leurs mines, ils[2]) n'ont point éventé celles des ennemis. On fait aussi faire des fourneaux que l'on charge, et on enseigne aux mineurs à connaître les divers effets de la poudre et à construire ces fourneaux en proportionnant la poudre et la digue qui le ferme, de sorte que la mine en sautant produise l'effet qu'on en attend. Il faut un continuel exercice dans toutes ces parties de l'art militaire; si l'on ne forme pas chacun en temps de paix à ce qu'il doit faire pendant la guerre, on aura des hommes qui portent le nom d'une profession qu'ils ne savent pas exercer.

Des sapeurs.

Il me manque un corps de sapeurs. Je suis résolu d'en former un aussi tôt que j'en aurai les moyens. J'en voudrais deux compagnies, chacune de 140 hommes, 10 bas-officiers et 4 officiers. On choisit des charpentiers, menuisiers, maréchaux etc. pour former ce corps; et il est nécessaire de le former de même en temps de paix, en employant le commun à construire toutes sortes de sapes, comme on dresse les autres soldats.

Des forteresses.

Les soins d'un prince-connétable ne se bornent pas simplement à entretenir les troupes en bon ordre; il faut qu'il porte ses attentions sur tous les grands arrangements qui assurent la tranquillité de ses États, et qui sont nécessaires à faire ou à soutenir la guerre. Je compte des premiers l'entretien des forteresses et leur ravitaillement.

Les places fortes sont comme des clous puissants qui tiennent et attachent les provinces à la domination du souverain. Pendant la guerre elles servent de points d'appui à l'armée qui se trouve dans leur voisinage. Ce sont les nourrices des troupes; leur enceinte formidable sert à mettre en sûreté les magasins, les malades, les blessés et les amunitions de l'armée. Les forteresses qui se trouvent le plus proche des frontières, deviennent des

[1]) In dem Feldzuge von 1747, wo die Festung am 6. September von den Franzosen mit Sturm genommen wurde.

[2]) Or.: elles.

têtes de quartiers où de grands corps peuvent s'assembler pour hiverner ou pour porter de là la guerre dans le pays ennemi, ou enfin pour camper en assurance en attendant la jonction d'autres troupes. Je ne crois pas qu'il serait à propos de les trop multiplier, tant parcequ'elles coûtent à bâtir, d'entretien, sourtout de garnison.[1]) Le cas de faire de nouvelles places serait celui d'avoir ajouté par des conquêtes de nouvelles provinces aux anciennes. Quant à la structure des ouvrages, je crois qu'on pourrait se modeler sur ceux qui se trouvent dans nos forteresses, variés à l'infini selon la nature du terrain et des vues que les endroits différents font concevoir, par rapport aux ennemis que l'on craint ou contre lesquels on médite une rupture. Les règles principales qu'il faut observer dans la construction des places sont: 1. de bien occuper le terrain qu'on veut fortifier en y appliquant des ouvrages convenables, en plaçant ces ouvrages de façon qu'ils ne soient dominés par aucune hauteur et qu'ils se prêtent par leurs flancs des secours réciproques. C'est un grand défaut aux ingénieurs de pousser trop loin les ouvrages dans la campagne et de les rendre si étendus et si nombreux qu'il faut une armée pour les défendre. Le grand art est d'opérer avec peu de moyens des effets considérables; et comme un habit, pour être bien fait, doit aller au juste à la taille de celui qui se le fait faire, de même une place bien fortifiée doit avoir des ouvrages proportionnés à l'étendue de la ville qu'ils environnent et de la garnison qu'on destine à la défendre. Ceux qui n'observent pas ces proportions, tombent dans l'inconvénient de ne pas trouver dans de petites villes le couvert dont ils ont besoin pour une forte garnison, ni assez de place pour les vastes magazins de vivres et de munitions qu'une grande forteresse remplie de troupes exige. De plus, beaucoup de fortes garnisons affaiblissent une armée et la mettent presque hors d'état de tenir la campagne. Examinons donc ici, de quels moyens de défense il faut se servir, pour faire avec peu de moyens une grande défense. J'en trouve deux principaux. Deux élements, l'eau et le feu, chacun employé dans son lieu, opposent

[1]) So im Or.; es sollte wohl zu lesen sein: parcequ'elles coûtent tant à bâtir etc.

les plus grandes difficultés à l'assiégeant et ménagent beaucoup les troupes de l'assiégé. On emploie l'eau aux inondations et aux avant-fossés, et lorsqu'on trouve des bassins pareils à celui où Neisse est située, on peut se servir des avant-fossés, des écluses et des inondations de même que je l'ai pratiqué là-bas. Au défaut de l'eau il faut avoir recours au feu et bien miner le chemin couvert, le glacis et les ouvrages. Les mines allongent plus un siège et le[1]) défendent mieux que les travaux; elles obligent l'ennemi d'agir avec circonspection, et lorsqu'on les a fait construire à fleur d'eau, il est impossible à l'assiégeant de les éventer. Une mine bien faite doit pouvoir sauter trois fois: premièrement la fougade, en second lieu la chambre, qui est à dix pieds sous terre, et enfin la véritable mine qui est souvent profonde de 25 pieds et d'avantage. On se sert même souvent de galeries majeures et de galeries commandantes, pour pousser ces rameaux le plus loin que l'on peut au devant de l'ennemi. On peut prendre pour modèle de mines celles qui sont à Neisse au fort de Prusse et toutes celles de Schweidnitz. Il est nécessaire d'ajouter encore une défense au glacis des places qui se trouvent sur les frontières de l'impératrice-reine. Ce sont des caponnières construites à l'épreuve de la bombe, qu'on place au rentrant du chemin ouvert[2]) et qu'on garnit chacune d'un bas-officier et de 12 hommes. Ces sortes de caponnières sont d'un usage excellent contre les surprises que les troupes légères, les Pandours et Cravates, tentent quelquefois assez effrontément. Quant aux ouvrages, je crois que les meilleurs sont les doubles chemins couverts, pareils à celui de Wésel, les enveloppes étroites, les ravelins avec des coupures et des flancs retirés, les bastions à flancs retirés où l'on ménage des endroits d'où le canon, sans être vu, peut défendre le fossé. Je dois ajouter à ceci une invention que j'ai fait exécuter à Glatz, qui est de faire, au lieu de lignes droites dans le glacis, des lignes courbes pour le défendre de l'enfilade dont les traverses ne garantissent jamais

[1]) So im Or.; natürlich ist die Festung gemeint.

[2]) So im Or.; es muß wohl couvert heißen. Vgl. übrigens die Ausführungen des Pol. Testaments von 1768 in den „Miscellaneen" S. 140 f. und v. Taysens Commentar dazu S. 179 ff.

les lignes de prolongation. Je crois même qu'on peut prendre sur cette place le modèle des bonnets dont on se sert, pour éviter de se voir dominé par les hauteurs; et quant aux hauteurs voisines d'une ville, je ne conseillerais jamais de les faire fortifier; et il en coûte moins (lorsque ce ne sont pas des rochers) d'aplanir le haut des montagnes qu'on trouve trop proches et de combler des creux qui serviraient à l'ennemi de queue de tranchée que de fortifier toute une campagne à l'infini. C'est[1]) par ces moyens qu'on parvient à faire de bonnes places de guerre et qu'on conserve de fortes armées en campagne.

De tout ce qu'il faut pour munir une place de guerre.

Il faut qu'une place, quand les ouvrages sont achevés, soit munie de tout ce qu'il faut pour soutenir un siège; et si cette place est située aux frontières, elle doit être pourvue pour sa défense et[2]) en même temps de vivres et de munitions, pour procurer à votre armée la facilité d'entreprendre de là sur vos voisins. Quant au premier point, on peut regarder les ouvrages qui entourent une forteresse, comme la moindre dépense; il faut ensuite y construire des casernes vastes pour y loger beaucoup de monde et les meubler de lits et d'autres ustensiles nécessaires. On peut y construire un grand hôpital pour y placer sûrement les malades et les blessés. Il faut un arsénal muni d'une nombreuse artillerie, de pièces de 12 et 24 livres pour les remparts, de 3 et de 6 livres pour le chemin couvert, et de mortiers à proportion de la défense. La construction des magazins à poudre ne demande pas moins d'attention et de dépense; on les fait d'ordinaire dans les épaules des ravelins aux endroits où l'on craint le moins d'être attaqué; on en construit même de plus grands proche de rivières, en les bâtissant de façon qu'en cas qu'ils vinssent à sauter, la muraille du côté de la campagne étant la plus faible, l'effort de la poudre ne puisse pas endommager la ville ni les fortifications. Dans une ville où les ouvrages sont minés, il faut beaucoup plus de poudre que dans celles qui n'ont pas de défenses souterraines; huit mille *Centner*

[1]) Or.: ce sont.

[2]) So im Or.; das Wort ist überflüssig.

de poudre n'est pas trop pour chaque mortier et quelques millions de balles pour le feu de la mousquéterie. Afin de ne s'y pas tromper, on peut compter 1800 coups pour chaque soldat de la garnison de même que trois fusils par homme. On remplit les magazins d'artillerie de souffre, de salpêtre, de mêches, de plomb, de fer, de goudron, de cordes, de pioches, de haches, de pelles, d'affûts de rechange, de *Sattel-Wagens*, de grues et de tous les ustensiles dont une ville assiégée a besoin pour se défendre. On bâtit un grand magasin d'abondance, lequel doit contenir au moins de la farine pour nourrir la garnison pendant un an.

Voici à peu près et très sommairement les choses principales qu'il faut dans une forteresse. Si c'est ce qu'on appelle une place de guerre, et dont on veut se servir pour faire de là une guerre offensive, les magasins de farine doivent s'y trouver assez considérables, pour fournir à l'entretien de 60 mille hommes pendant 4 mois. Il faut qu'on y rassemble un train d'artillerie, pour faire un siège consistant en 25 mortiers, 30 pièces de 24, 20 pièces de 12, et 12 obus avec le double de boulets qu'il faut pour la défense d'une place. Il faut pour l'armée 8000 *Centner* de poudre, quelque millions de gargousses faites et chargées, 30 ou 40 pontons avec leurs hoquetons, 15 ou 20000 fusils, des housses, des selles, des pistolets, épées, bridons, ceinturons, gibernes etc., afin que cette place puisse fournir à l'armée qui agit tout ce de quoi elle peut avoir besoin.

Si tous ces préparatifs ne sont pas faits d'avance, on les payera le double plus cher dans le besoin, on ne les rassemblera pas au temps et au lieu marqué, et le général, arrêté à tout moment dans ses expéditions, hors d'état de profiter de ses avantages, ne fera qu'une mauvaise et malheureuse guerre.

Des magasins d'armes et de canons etc. pour l'armée.

Nos magasins pour l'armée de campagne sont en grande partie à Berlin et Breslau, à Magdebourg et Stettin. Nous avons cent coups par homme dans les capitales de chaque province pour les troupes qui y sont en quartier. L'artillerie de campagne, consistant en deux canons de trois livres pour chaque bataillon de fantassins tant que de grenadiers, est partagée

entre Berlin et Breslau; à cette artillerie est annexé un train de grosse artillerie légère, pour servir en campagne, surtout dans les batailles, de petits mortiers et quelques obus avec toute l'a munition[1]) convenable; avec cent boulets par canon les artilleurs comptent d'être munis pour deux campagnes. Je fais travailler actuellement à augmenter ces munitions et à en porter le nombre au double pour n'être point pris au dépourvu. Nous avons d'ailleurs trois ponts de pontons, dont le plus grand se trouve à Berlin, le second à Magdebourg et le troisième à Neisse. Tout le plomb qui était à Berlin, a été jeté en balles; j'en ai muni les forteresses et n'en ai gardé dans la capitale qu'autant qu'il en faut pour les régiments de cette province et pour la provision de l'artillerie. Il faut se pourvoir d'avance de plomb; on l'achète au *Harz* au meilleur marché. Les boulets et bombes ne se font pas ici en assez grande quantité, et pour gagner du temps j'en fais venir de Suède. À Berlin se trouve de plus le magasin général de l'armée. En fait d'armes et de fournitures il se trouve actuellement 21 000 fusils à l'arsenal (il en faut 20 000 de plus), des selles pour 3000 cavaliers, des ceinturons pour 8 régiments, des gibernes, bandoulières etc. Mais ce n'est qu'un ébauche du magasin qu'il faut pour l'armée, dont j'aurai occasion de parler dans un moment. Si l'on médite de faire une augmentation considérable dans les troupes, il faut s'y préparer et amasser d'avance armes, épées, bandoulières, gibernes, pistolets, selles, brides, étriers, mors, ceinturons, tant pour la cavalerie que pour l'infanterie. Ces sages précautions, prises à temps, rendent la guerre moins onéreuse, lorsqu'il faut la faire, et procurent des ressources pour se compléter plus vite qu'on ne le pourrait, si les armements n'étaient pas tous faits d'avance.

De la grande économie de l'armée pour l'armement, uniformes et chevaux.

L'habillement de la cavallerie, de l'infanterie et des hussards et l'argent que l'État paie pour la remonte, entre dans trois caisses, dont le lieutenant-général Massow[2]) a la direction. L'uni-

[1]) Or.: l'ammunition.
[2]) Vgl. S. 342.

forme de l'infanterie coûte par an 503650 écus; l'uniforme de la cavalerie, dragons et hussards est payée par l'État à 255686 écus. On ménage sur cela 40000 écus. La remonte est payée par l'État à 214258 écus; les rations vacantes importent 88103, donc on ménage 127000 écus; de sorte que ces trois caisses épargnent sûrement par an 152000 écus. De ce revenu s'est formé un fond de 668000 écus, qui peut fournir des chevaux à l'armée pendant deux campagnes et de 100000 écus pour remonter les supernuméraires. Outre cela cette caisse a fait faire pour 100000 écus de fourniments pour le magasin de l'armée; ce magasin, pour le compléter, coûtera encore 300000 écus. Par dessus toute cette économie toute l'infanterie a un uniforme de réserve, ce qui n'est point lésine, mais précaution sage pour avoir le dernier écu en poche et ne point être obligé à saigner du nez devant un ennemi puissant qui, ayant plus de ressources que la Prusse, n'aurait qu'à trainer la guerre au longueur selon l'usage de ceux qui, pour mater leur partie adverse, traînent les procès et obligent leurs adversaires à quitter la partie faute d'avoir les moyens de fournir aux dépens.

Du commissariat de guerre.

Le commissariat de guerre sert de base à une armée; c'est lui qui la nourrit. Pour cet effet j'ai établi des magasins d'abondance dans toutes les provinces pour l'armée, séparés de ceux qui servent pour le pays dans les mauvaises années. Tout l'amas consiste en 53000 boisseaux, dont 49000 sont suffisants pour nourrir 100000 hommes pendant 17 mois 3 jours. Ces magasins sont distribués dans les places et les villes le long des grandes rivières, de sorte que, de quelque côté que se tourne la guerre, on les y peut transporter sans peine. Deux tiers de ces magasins consistent en farine, à cause qu'elle se conserve mieux que le blé, et qu'en temps de guerre on ne peut pas trouver assez de moulins pour moudre la quantité qu'il faut pour l'armée. Le tiers de ces magasins est en blé, afin de s'en servir, s'il y avait une cherté d'avoine, pour en nourrir les chevaux. Ce qui reste en blé, se change tous les trois ans, pour qu'il ne se gâte pas. Par ces arrangements, la chaleur, les souris et les insectes ne nous gâtent jamais nos magasins.

Le commissariat a l'inspection sur les caissons attachés aux régiments. Pour en donner une véritable idée, j'entrerai dans un détail succinct de nos arrangements de vivres en temps de guerre. Quand on veut faire une expédition un peu longue, on distribue au soldat pour 6 jours de pain; les caissons attachés aux compagnies en charient pour autres 6 jours; et outre cela le commissariat a des voitures dont chacune[1]) transporte 3 tonneaux de farine. Ces chariots sont distribués à Königsberg, Berlin et Breslau et sont suffisants pour conduire pour dix jours de farine, ce qui fait donc: le soldat porte 6 jours, les caissons des compagnies 6 et le grand charroi 10, total 22 jours de subsistance. Pour augmenter promptement les dépôts qu'on fait en pays ennemis où l'on trouve du grain partout, j'ai fait faire pour chaque compagnie et distribuer à toute l'armée des moulins à bras; en battant le blé et le faisant moudre par le soldat on peut avoir dans 8 jours pour 15 jours de farine, et celle-là, mêlée avec la farine du commissariat, fournit du bon pain.

Outre tous ces charrois nous menons avec l'armée des fours de fer pour la boulangerie; nous n'en avions pas suffisamment la campagne de 1744, ce qui me mit dans un grand embarras, et comme l'expérience rend prévoyant, j'en ai fait faire 48, ce qui suffit à peu près pour une armée de 100 mille hommes. Dans les guerres précédentes nous avons été obligées de faire un embargo sur les bâteaux des marchands; mais comme on s'est aperçu que cela altérait trop le commerce, on m'a proposé de faire construire des bâteaux fermés en haut pour transporter les blés et les fourages. 30 de ces bâteaux sont faits; il en faut encore 140 Mais comme ils seraient exposés à se pourrir pendant la paix, je me contenterai de faire couper et préparer les bois de charpente nécessaires et de les déposer à Custrin dans un magasin, et lorsqu'on en aura besoin, on pourra construire ces bâteaux à moins de 3 semaines.

Le commissariat tient de plus des tables de toutes les provinces et les répartitions pour les chevaux d'artillerie, des caissons et pour les valets et goujats de l'armée. Les chevaux

[1]) Folgt im Original noch desquelles.

pour l'artillerie et les vivres sont fournis par le Havelland,[1]) le Magdebourg, le Halberstadt, le pays de Minden et la Poméranie. Les régiments de cavalerie fournissent les valets d'artillerie de leurs cantons; chaque régiment tire de même ses goujats des paysans enclassés du canton; les chevaux sont de même enrégistrés et passent en revue deux fois par an devant le conseiller provincial. Les chevaux de bagage pour les officiers forment la plus grande difficulté; je les paye aux officiers; mais comme ils auraient de la peine de les rassembler vite, j'en ai fait acheter quelques mille dans le Mecklenbourg et les ai fournis aux officiers au lieu de leur en donner l'argent, et cela vaut mieux.

Münchow a fait un arrangement en Silésie, dont l'utilité sera grande dans des cas pressés et qu'on pourra imiter dans les autres provinces. Il consiste en ce que les cercles de Silésie tiennent sans cesse une certaine quantité d'avoine, de paille et de foin prête, qui est suffisante pour entretenir les chevaux qu'a une armée de 60000 hommes, pendant 4 semaines.

Du service et des quartiers en temps de paix.

Le service des villes consiste dans une certaine somme d'argent que la bourgeoisie paye à la garnison, pour qu'elle cherche ses logements et les bonifie aux bourgeois. Comme toute l'armée a pendant 10 mois de l'année des congédiés (afin que par l'argent qui en revient au capitaine, il puisse enrôler du beau monde dans les pays étrangers pour élever et récruter sa compagnie), les villes payent un certain nombre de soldats, c'est à dire, dans les grandes, ou dans les capitales des provinces on fournit le service pour 90 hommes, les bas-officiers et les officiers, et le complet pendant les deux mois d'exercice. La façon de loger et de conserver le soldat en temps de paix demande de bons arrangements. Voici ce que son entretien exige. Les dix mois de l'année que les congédiés n'y sont pas, il faut qu'il couche dans de bons lits, qu'il n'y ait pas plus de 4 hommes dans une chambre, qu'il ne soit pas logé dans des caves ou au-dessous des toits dans des galetas malpropres et

---

[1]) Dr.: haveland.

malsains, qu'il ait 3 nuits franches de la garde, qu'il fasse ménage, donnant au jour de prêt[1]) 5 gros de sa paye à son camarade qui tient le ménage et qui le nourrit; le soldat cuit[2]) au feu du bourgeois où il est logé. Par cet arrangement, on conserve le soldat sain, robuste et propre. Le ménage l'oblige à ne point tant se débaucher. Il est sûr de son dîner; il ne peut pas s'enivrer tous les jours en eau de vie; il prend des liaisons dans la compagnie, s'attache à ses camarades; il devient moins malade; et surtout, il est entretenu en temps de paix à peu près dans le même genre qu'il doit l'être en temps de guerre, accoutumé à cuire et à faire bouïllir sa marmite lui-même.

Toute notre infanterie est dans des villes. Le plus grand avantage pour l'ordre et la discipline des régiments est, quand ils se trouvent en garnison dans le même endroit, et là, on punit sévèrement les soldats qui font les impertinents chez leurs hôtes, pourque le bourgeois n'ait pas lieu de se plaindre du soldat ni le soldat du bourgeois. La cavalerie est de même dans les villes; mais il n'y a que peu de régiments qui soient dans la même garnison. Les gendarmes, le régiment de Buddenbrock,[3]) 5 escadrons de Schorlemer et 5 de Ziethen ont cet avantage; les autres sont tous plus ou moins partagés dans des petites villes. Ceux dont les quartiers ont le plus besoin d'être resserrés, sont le régiment de Fridric, de Prusse, de Bredow et des carabiniers. Mais les difficultés qui s'y opposent, sont le manque de fourage ou d'écuries suffisantes. La cavalerie a pour l'ordinaire permission d'envoyer 20 chevaux par escadron au vert pendant 6 semaines; mais il faut bien se garder de lui allonger la courroie sur cet article.

Je n'ai pas encore parlé des casernes. Elles sont bonnes dans de certains cas et lorsqu'on n'en abuse pas. Par exemple, dans les grandes villes il est bon d'encaserner tous les soldats mariés pour le soulagement de la bourgeoisie. Par cette raison, j'ai dessein de faire bâtir à Berlin pour chaque régiment une caserne pour loger 100 hommes. C'est d'ailleurs la perte des

[1]) Or.: prê.
[2]) Or.: quit.
[3]) Or.: bodenbroug.

régiments que d'encaserner les soldats non mariés; mais ces casernes deviennent nécessaires dans des places frontières où, pendant la guerre, il faut assembler un corps de troupes considérable; et alors le proverbe devient vrai, que nécessité n'a point de loi.

Tout ce que j'ai remarqué d'ailleurs au sujet du ménage et de la conservation des fantassins, doit s'entendre de même de la cavalerie.

Nécessité de toutes ces attentions.

Voilà à peu près tous les soins que le militaire exige en temps de paix. Si, au temps de ma mort, l'Europe se trouve tranquille, il sera aisé d'entretenir toutes ces choses dans le train où elles sont, et où, par l'habitude de quelques années, elles ont déjà pris leur allure. Mais le moment où le souverain peut avoir le plus d'ouvrage, c'est après avoir terminé la guerre, et que lui seul peut, par son exemple et son application, remettre les troupes et toutes les affaires dans l'ancien train, d'autant plus que ces détails sont mis en oubli chez nombre d'officiers ou jugés superflus par d'autres. Alors il faut que le prince-connétable travaille à remettre la discipline en vigueur dans ses troupes, à les exercer, à leur faire faire des manoeuvres de guerre, à punir les officiers qui se négligent et à les obliger par le poids de l'autorité souveraine à s'acquitter exactement de leur devoir. C'est alors que le prince doit penser à bien remonter sa cavalerie, à compléter l'artillerie de campagne et de siège, à remettre l'économie dans les caisses, à bien régler l'économie et les quartiers des régiments, à rétablir les charrois du commissariat, à réparer, faire ou approvisionner ses forteresses, à ramasser le plus d'argent qu'il peut par des voies légitimes, et à remettre tout ce qui regarde l'armée sur le pied où cela était avant la guerre. C'est encore après la guerre que le prince doit s'appliquer à connaître le caractère des officiers de l'état major qui sont avancés en campagne, afin de savoir au cas d'une nouvelle guerre, à quoi il les peut employer. Sans cette étude, tout souverain qui commande son armée lui-même, ou se verra obligé de consulter ses généraux sur les choix qu'il a à

faire, ou de choisir mal. Le premier cas est sujet à caution, parceque les généraux sont hommes à passions; le second cas est de s'abandonner au hasard. Il faut donc qu'un prince s'applique à bien connaître la capacité des officiers, pour qu'il les charge de commissions qui sont à leur portée et de leur compétence.

De l'état-major de l'armée.

Si le souverain veut lui-même commander son armée, il doit avoir l'état major de l'armée attaché à sa personne. Voici à peu près ce que j'ai à présent. Un quartier-maître-général, un quartier-maître-lieutenant, 5 ingénieurs ou dessinateurs, ce qui suffit pour une armée; mais il en faut le double et le triple selon le nombre de l'armée. J'ai 4 capitaines qui font le service de majors de brigade, un adjutant qui a le détail de l'armée, quelques généraux et colonels pour leur donner des commandements de choix, des lieutenants-colonels et majors pour commander les bataillons de grenadiers en temps de guerre, et quelques aides de camp galopins. Je les sorts de l'armée, à cause que, si je les ôtais des régiments pendant la campagne, leurs compagnies et le service du régiment en souffrirait. Les capitaines s'emploient à faire préparer les chemins, à avoir l'inspection sur le bagage pour qu'il marche en ordre, pour s'en servir de même auprès des convois. Outre cela, le colonel Retzow[1]) est à la tête du commissariat et il a 4 officiers qui servent sous lui dans le détail qui regarde cette partie. Tous ces officiers, sans cesse employés au même métier pendant la paix, apprennent leur métier et le savent en temps de guerre.

. . . .[2])

Après avoir parlé dans ce testament politique de toutes les parties du gouvernement, j' ajoute les idées que je me suis

[1]) Wolf Friedrich v. Retzow; vgl. A. D. B. 28, 277 f.

[2]) Den Inhalt des hier ausgefallenen Abschnittes ersieht man aus den Mittheilungen von Ranke, S. W. 29, S. 306, Droysen, Monatsberichte der Berl. Akademie, Januar 1881, Koser, Friedrich d. Gr. I, 456 und Marine-Rundschau, 1904, Heft 4, S. 406. Außerdem ist zu vergleichen Oeuvres de Frédéric le Grand, tome IX p. 189 f.

formées de l'éducation qu'il convient de donner à un prince, pour qu'il puisse fournir à tous ces travaux différents, lorsqu'il parviendra au trône.

De l'éducation d'un prince.

Les mauvais effets qu'a produits l'éducation qu'on donne assez généralement aux princes souverains, m'a fait réfléchir souvent aux moyens qu'il conviendrait d'employer, pour former un homme digne de commander aux autres. C'est sans doute à la politique des ministres et à l'intérêt des ecclésiastiques, trouvant[1]) leur compte à élever des princes dans la timidité de la dépendance, qu'on doit le plan des mauvaises éducations que reçoivent les fils des rois. Les ministres, jaloux de leur autorité et de leur pouvoir, ne voudraient laisser aux souverains que la réprésentation; et tandis qu'ils gouvernent despotiquement, ils désireraient que leur maître se contentât de la prérogative frivole, que leurs ordres s'expédient en son nom. Pour accoutumer dès l'enfance un prince au joug qu'ils lui destinent, ils l'élèvent dans l'appareil de la grandeur et de la majesté; ils le séquestrent de la société sous le prétexte que la haute élévation de son rang ne lui permet pas de s'abaisser au niveau des mortels. Ils lui impriment une si folle opinion de son illustre naissance qu'il se croit une espèce d'être divin dont les volontés sont des lois, qui doit vivre, comme les dieux d'Épicure, dans une éternelle quiétude. Ils lui font envisager les détails comme indignes de sa application; il n'a qu'à dire que la lumière soit, et la lumière sera; c'est à ses domestiques à travailler et à lui, fainéant heureux, à jouir du fruit de leurs peines. À toutes ces illustres chimères se joint la gêne de l'étiquette. Ses pas sont mesurés par le compas du cérémonial; ses discours, ses conversations sont dictées par son gouverneur; ses révérences sont assujeties aux qualifications de ceux auxquelles il les fait, ses divertissements sont marqués dans le livre des étiquettes et fixés aux jours et aux heures qu'il lui est permis d'en prendre. Son gouverneur lui inspire une grande méfiance de lui-même; il n'ose pas entre-

[1]) Or.: qui trouvant. Ursprünglich wohl qui trouvent, dann das e in a corrigirt, wobei qui stehen blieb.

prendre une bagatelle sans avoir demandé conseil et sans en avoir obtenu la permission; et enfin cette habitude, longtemps continuée, rend l'élève embarrassé avec le monde, qu'il ne connaît pas, méfiant de ses propres forces, timide, craintif, inappliqué, ennuyé des affaires, et on en fait un esclave au lieu d'un maître qu'il devrait être.

Les ecclésiastiques de leur côté tâchent de le rendre superstitieux et bigot; ils essaient d'en faire un animal semblable aux fondateurs des ordres monastiques; ils lui font un crime de ses moindres actions, afinque sa conscience, timorée et sans cesse dans la crainte des flammes éternelles, soit plus docile à être gouvernée par eux. On lui inspire une profonde vénération pour le sacerdoce, une sainte haine contre toute autre religion que celle des prêtres qui l'élèvent; et enfin, à l'aide des terreurs que le diable lui fait sentir, les prêtres parviennent à le gouverner selon qu'il leur plaît.

Aux vues ambitieuses des ministres et intéressées des ecclésiastiques se joignent les bonnes intentions de ses parents qui achèvent de tout gâter. Ils veulent que leur fils devienne un mortel parfait. Ces bonnes gens ne comprennent pas qu'il serait un imbécile, s'il était sans passions; cependant tous leurs voeux sont pour qu'il n'en ait aucune. Pourqu'il devienne savant, ils lui mettent dans la tête de l'érudition sans choix; ou ils parviennent à le dégoûter des sciences pour jamais, ou à en faire un pédant parfait. Pour réformer ses moeurs ils tyrannisent ses moindres désirs. À 15 ans ils prétendent que son esprit soit formé et qu'il ait cette maturité de raison que la nation française n'attrape guère avant les 40. On prétend même qu'il devienne amoureux au moment que son père le veut, et de la personne dont son père fait choix, et qu'il soit pour le reste des femmes aussi froid que Priame l'était pour la belle Hélène. Il résulte de cette éducation si sagement conduite que le pupille sorti de la tutelle devient un homme vulgaire et après la mort de son père, un souverain écrasé sous le poids du gouvernement.

Voilà ce que j'ai vu arriver pendant ma vie; et si j'en excepte la reine d'Hongrie et le roi de Sardaigne,[1]) dont les

[1]) Karl Emanuel I., 1730—1773.

génies ont triomphé de leur mauvaise éducation, tous les autres princes de l'Europe ne sont que d'illustres imbéciles.

Voyons à présent, comment on doit faire pour former un homme d'État, capable de remplir tous les devoirs du gouvernement. Je suppose qu'on élève un enfant, dont les organes de l'entendement sont bien construits et qui n'ait pas apporté au monde quelque vice incorrigible. Il faut lui choisir un gouverneur d'un caractère ferme et doux, qui suive exactement le plan d'éducation qu'on lui préscrit, avoir la même attention pour les domestiques qu'on place auprès de sa personne, pour qu'il ne réçoive dans sa jeunesse que les impressions qu'on veut lui donner. Depuis 6 jusqu'à 12 ans[1]) il faut qu'il apprenne à lire, à écrire, à compter, qu'on lui donne une légère teinture de l'histoire ancienne et qu'il apprenne bien la géographie et l'histoire moderne depuis Charles V. jusqu'à nos jours. Il ne faut pas que l'étude de la géographie et de l'histoire soit sèche et stérile; en remplissant la mémoire d'un enfant il faut en même temps parler à son esprit, ou cette pédante méthode d'étude ne laisse que des faits dans sa mémoire. À l'occasion de la géographie on peut lui apprendre les intérêts des princes, la différence des gouvernements, les branches principales du commerce que fait chaque peuple, ses productions et enfin la description des capitales. En lui enseignant l'histoire on peut lui inspirer la noble émulation d'imiter les grands hommes et toute l'indignation que mérite la mémoire de ces princes qui ont croupi dans la mollesse ou qui se sont souillés de crimes. Ces sortes de réflexions, quand elles sont courtes et proportionnées à l'intelligence de l'enfant, poussent de longues racines qui fructifient avec le temps.

Comme le militaire est la base de cet État, il est d'une nécessité indispensable de tourner l'esprit de cet enfant à aimer la profession des armes. On y parviendra par bien de moyens différents. Il faut lui en faire un jeu, un amusement, ne parler du militaire devant lui qu' avec ce saint respect dont les prêtres parlent de leur revélation chimérique; il faut ne lui faire fréquenter que ses maîtres et des officiers, lui faire faire quelque-

[1]) Hierzu ist zu vergleichen die Instruction für Major Borcke, Oeuvres IX, 37 ff.

fois le service, afin que l'habitude supplée au goût naturel en cas qu'il ne sente pas ce vif désir, cette impulsion du génie qui pousse ceux qui en ont, à embrasser la profession, pour laquelle la nature leur a donné un talent décidé.

Il n'est rien de plus vrai que ce que dit le proverbe italien: les fautes des pères sont perdues pour les enfants. Il semble que chacun soit obligé en venant au monde de payer son petit tribut de sottises; il vaut donc mieux que cet enfant paie son tribut et en soit puni avant que de monter au trône, que s'il s'avisait d'être fol, lorsqu'il doit l'exemple de sagesse à son peuple. Par cette raison je voudrais qu'on donnât à cet enfant la liberté de faire tout ce qu'il voudrait; que son gouverneur ne le suivît pas partout, mais qu'on le réprimandât ou le punît sévèrement de ses fredaines, ce qui lui apprendrait à se gouverner lui même, et par la crainte des mortifications qu'on lui ferait, il deviendrait sage à ses dépens. S'il est colère, il faut à force de punitions le rendre maître des premiers ou du moins des seconds mouvements; s'il est prodigue, il faut le tourner en ridicule et par raison le rendre économe; s'il aime la chasse, la musique, la danse, le jeu etc., laquelle de ces passions que ce soit, loin de les lui défendre, je lui en voudrais tant donner qu'il s'en dégoûtât de lui-même, afin de lui laisser le plaisir et de ne lui ôter que la passion. Le principal soin de ceux qui l'environnent, doit être de lui former le coeur, de le rendre réconnaissant pour les services, tendre envers ses amis, compatissant au malheur des hommes, rempli de sentiments d'élévation d'âme, de noblesse, de générosité, de cette noble ambition qui porte les belles âmes à surpasser leurs égaux en mérite, et surtout je voudrais, qu'on le rendît humain, doux, porté[1]) à la clémence et tolérant . . . .[2])

Quand cet enfant sera parvenu à sa 13 ième année, il faut étendre son étude et y ajouter un cours de morale, de physique, de metaphysique, des élements des mathématiques, surtout de la

[1]) Or.: et porté (et tolérant ist später hinzugefügt).

[2]) Hier sind einige Zeilen ausgefallen. Vgl. Oeuvres IX, 38.

fortification. Je ne parle pas des maîtres qu'il lui faut pour les exercices de corps. Cela va sans dire qu'on lui fera apprendre à danser, à faire les armes et à monter à cheval. Il serait bon de le faire passer par tous les grades militaires, pour qu'il apprît par son expérience ce que le service exige d'un chacun, et qu'instruit de tous les détails dans sa jeunesse, il puisse en tirer usage dans un âge plus avancé.

Ce jeune prince sera élevé de cette manière sans vanité, sans faste, comme un particulier; et contractant dès le berceau de l'habitude et la connaissance avec les officiers qui, lorsqu'il sera sur le trône, seront ses généraux, il prendra avec eux ces sentiments d'honneur et de probité particulièrement attachés au métier des armes. On peut lui assigner une somme modique pour sa dépense dont il faut qu'il soit lui même le caissier; il faut l'obliger à tenir ses comptes, à être rangé dans ses affaires et à mettre de l'ordre dans tout ce qu'il fait. Les hommes font presque toujours en petit ce qu'ils feraient en grand, s'ils étaient les maîtres: Trajan fut citoyen tel qu'il fut empereur; Vitellins, le compagnon des débauches de Néron, fut de même le plus dissolu des mortels sur le trône des Césars.

Par ces raisons il est nécessaire d'accoutumer ce jeune prince dans les détails de son économie, de sa maison, de sa vie privée et de ses occupations à l'application et aux vertus qu'on attend de lui, lorsqu'il gouvernera l'État. L'habitude a un pouvoir souverain sur les hommes, elle peut les mener au bien comme au mal; et c'est un des principaux mérites d'une éducation sagement dirigée que d'élever les enfants dans l'habitude de leurs devoirs. On peut par là suppléer au défaut des talents naturels; et qu'importe après tout aux peuples que ce soit ou la coutûme ou le bon naturel d'un prince qui le porte à bien gouverner, pourvu qu'il s'acquitte bien de son devoir.

Il faut que ce prince sache bien le français; qu'il s'exprime en style de la bonne compagnie. Si l'on veut qu'il apprenne des langues, je crois que le latin et le polonais lui sont les plus nécessaires; mais je ne crois pas qu'il faudrait trop le fatiguer pour cette étude.

Il n'est pas moins bon de le rendre attentif et poli, d'autant plus que le manque d'attentions fait plus d'ennemis aux princes que le mal réel qu'ils font.

Plus que ce jeune prince croît et plus il faut lui donner de liberté, afin qu' en vivant avec tout le monde il apprenne à connaître les hommes et qu'il entende leur raisonnement et leurs jugements sur les hommes en place. La seule attention qu'il faut avoir sur lui c'est de l'empêcher de fréquenter mauvaise compagnie, de se lier avec des gens tarés dont la réputation est flétrie ou dont les moeurs sont trop dissolues . . . .[1])

À 20, le jeune prince doit sortir tout-à-fait de tutelle. Il est à croire qu'on l'aura élevé avec sévérité et qu'il aura souvent été redressé et puni de ses fautes, humilié pour ses hauteurs, trahi pour ses indiscrétions, raillé pour ses railleries, châtié pour ses duretés; qu'on l'aura repris de son inapplication et surtout corrigé sur tous ses défauts. Parvenu à l'âge de puberté il faut lui donner des idées nettes de la forme du gouvernement, des constitutions du pays, des intérêts généraux de l'État, de l'art militaire et surtout des devoirs d'un général, la politique de l'Europe, de la science des négociateurs, de l'arrangement des finances, des manufactures, du commerce, de la police et des lois qui servent de base à la justice. On aura tout gagné, si on parvient à lui donner du goût pour la lecture. On n'apprend jamais aussi bien des maîtres que ce qu'on s'apprend soi même; et la conversation des morts qu'on ne saurait accuser d'être intéressés, a plus de force que celle de nos contemporains. C'est dans la lecture des bons livres de politique, de philosophie, d'histoire, de guerre et de belles lettres qu'un prince peut se former et acquérir les connaissances qui lui sont nécessaires; c'est surtout dans les livres d'histoire qu'il peut pressentir le jugement que la postérité portera de lui un jour.

Ayant passé par les grades subalternes du militaire, on lui donnera un régiment dont il faut qu'il soit responsable

[1]) Hier sind einige Sätze ausgefallen.

comme un officier de fortune. Il faut qu'il y fasse tout par lui même et qu'il entre dans le moindre détail. Alors même le jeune prince doit voyager avec le souverain dans toutes les provinces de la domination prussienne pourqu'il apprenne à connaître toutes ces différentes provinces, les places de guerre, les troupes, les officiers, les conseillers de finance et de justice et la noblesse, afin qu' avec le temps, il ne gouverne pas en inconnu des inconnus.

À moins que d'avoir des raisons bien fortes je ne crois pas qu'il soit bon de marier un prince trop jeune. Il faut au moins qu'il ait passé les premiers écarts de la jeunesse et qu'il soit en état de se conduire sensément. Les mauvaises suites des mariages prématurés sont que les princes se lassent très vite de leurs épouses, que, s'ils ont des successeurs, ceux-là deviennent[1]) dans un âge viril, lorsque le père est jeune, et se lassent quelquefois d'être longtemps princes héréditaires. Il faut en vérité que tout soit fait en son temps; qu'un prince à l'âge de 25 ou 26 ans se marie, ce n'est ni trop tôt ni trop tard; mais, lorsqu'on les établit, lorsqu'à peine le poil follet ombrage leur menton, il n'en peut résulter que de mauvais mariages.

Je ne conseillerais pas de faire voyager l'héritier présomptif dans des pays étrangers. Ses sujets veulent qu'il ait les moeurs et les usages de son pays et non pas des coutûmes étrangères; et quant à la politique, il est sûr que tout le monde s'applique à connaître l'héritier d'une couronne, et que dans les pays étrangers on ferait ce qui se pourrait pour le gagner et lui inspirer des préjugés favorables pour une nation plutôt que pour une autre, qu'il se trouverait des flatteurs qui gâteraient son esprit et corromperaient même ses moeurs, agissant[2]) même de cette manière par les ordres de leurs maîtres; ce qui ferait trop tôt connaître le caractère du prince qui doit gouverner, et donnerait aux autres cours le moyen de profiter de son faible, lorsqu'il monterait sur le trône, ou du moins de lui donner toute sorte de préjugés qui dans la suite pourraient devenir pré-

[1]) Wohl verschrieben für viennent.

[2]) Dr.: agissent.

judiciables au bien de l'Etat. Les plus funestes suites de ses voyages seraient, si ce prince, entraîné dans le goût des dépenses, s'avisait[1]) en devenant roi de faire le grand seigneur et de porter sa dépense au delà de ses revenus.

Vous voyez bien que le but de l'éducation que je propose n'est pas de former un roi de théâtre, mais un roi de Prusse qui soit capable de se conduire par ses propres lumières, et qui, devenu prudent et sage à ses propres dépens, ait un esprit mûr, lorsqu'il parviendra au trône. Par ces raisons je propose de l'élever comme un particulier qui doit être l'instrument de sa fortune, qui nourri loin des grandeurs et du faste, n'ait pas l'insolente arrogance et la fierté insupportable qu'ont les fils des petits souverains d'Allemagne. Par ces mêmes raisons j'exige qu'on l'accoutume à une vie laborieuse, active et frugale, et qu'on cultive en lui les semences de vertus que la nature lui a départies. Je suis cependant bien loin de soutenir qu'un prince ainsi élevé n'ait pas quelque défaut; mais, comme disait Henri IV., il faut qu'il ait assez de qualités éminentes pour couvrir un petit vice, et d'ailleurs, les plus accomplis des hommes ne sont ce donc pas ceux qui ont le moins d'imperfections?

J'ose affirmer qu'on ne fera qu'un prince médiocre du successeur présomptif en s'écartant du plan d'éducation que je propose. Si on veut l'élever à la façon des fils des rois, ce prince ne deviendra qu'un illustre fainéant, une idole encensée du public qui s'adonnera à la dissipation par ennui, et qui fuira les affaires par dégoût, qui ne connaîtra ni ses peuples ni les hommes, et qui s'ignorera lui-même, qui aura toutes les passions hors celles qui conviennent aux souverains. Tels sont beaucoup de personnes dans le monde, qui passent pour gens de bien et gens de bonne compagnie; mais ce qui n'est que défaut dans un particulier, devient vice dans un roi.

J'ai trouvé à propos d'ajouter à ce testament politique un traité de l'art militaire appliqué à la tactique et aux évolutions des troupes prussiennes.[2]) J'avais composé cet ouvrage il y a

[1]) Or.: s'avisant.

[2]) Die „Generalprincipien vom Kriege," Oeuvres Bd. 28. Vgl. oben S. 377, Note 2.

4 ans; et ne l'ayant voulu donner à personne de crainte d'indiscrétion, je le joins à celui que je viens d'achever aujourd'hui, afin que tout ce qui regarde le gouvernement de cet Etat, soit en paix soit en guerre, se trouve réuni ensemble.

À Potsdam ce 27 d'août 1752.

Frédéric.

219. Rescript an den Ober-Präsidenten Fürsten von Carolath und die Breslauer Ober-Amtsregierung.

Berlin, 1. Mai 1752.

Mund. auf Spez.-Bef., gez. Cocceji, H. v. Podewils, Danckelman.

Schwierigkeit der Ergänzung des Justizpersonals.

.... Weil es bei Ew. Liebden und Euerm Collegio an Referendarien und Auscultatoren fehlet, indessen doch nicht wohl möglich ist, daß sich in dasiger Provinz keine junge Leute, sowohl adelich- als bürgerlichen Standes finden sollten, die Lust hätten sich zu Unserm Dienste auf dergleichen Art zu qualificiren, so gesinnen Wir an Ew. Liebden und Euch befehlen Wir hiermit in Gnaden, Euch darnach fleißig zu erkundigen und die aufgefundenen Subjecta, welche halb adelichen und halb bürgerlichen Standes sein müssen, in Vorschlag zu bringen, damit nicht nöthig sei, alle bei Ew. Liebden und Eurem Collegio entstehende Vacanzien aus der hiesigen Pepinière zu besetzen ...

---

220. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 3. Mai 1752.

Abschr. C.-O. an das G.-D. III. Dep. Sammelband.

Anatomischer Cursus für die Aerzte.

Eine Anzahl von schon länger approbirten Aerzten im Cleveschen wird auf Vorschlag des Ober-Collegium medicum davon dispensirt, nach Berlin zu kommen um dort den cursus anatomicus durchzumachen. Anläßlich

dessen wird allgemein verfügt, daß „wann künftig neue medici angenommen und bestellet werden, solche durchaus allemal vorhero ihren cursum zu Berlin machen sollen und müssen“.[1])

221. Immediatbericht Coccejis und Cabinetsordre darauf. Berlin, 9. Mai 1752, Potsdam, 13. Mai 1752.

Mund. R. 96. Cabinetsacten Fr. II. 431. D. und Min. R. 96. B. 45.

Aemterkauf in der Justiz.

Cocceji berichtet, der König habe ihm vor einiger Zeit zu erkennen gegeben, daß er in den Justizbedienungen keine Licitation weiter zulassen wolle, sondern daß die tüchtigsten gewählt werden und nichts weiter als die Chargenkassen-Jura bezahlen sollten. In Ostfriesland sei bisher eine öffentliche Licitation angestellt worden, und beim Abgang der Justizbeamten zu Emden hätten drei Candidaten 1000, 1300, 1500 Rthlr. offerirt. Ob es bei dieser Art der Licitation gelassen werden, oder ob das abgeschafft werden solle?

Der König ertheilt darauf durch Cabinetsordre, Potsdam, 13. Mai 1752 (R. 96. B. 45), zur Resolution: „daß, weil dergleichen in dortiger Provinz von je her eingeführet gewesen, so daß solches unter einer besondern Benennung mit zum Etat gekommen ist, auch darauf gewisse Ausgaben fundiret sein, Ich es also auch in gedachter Provinz dabei zur Zeit annoch bewenden lassen will, so daß also derjenige, so das größte Oblatum zur Stelle eines Justizbeamten gethan, daferne er sonsten die gehörige Geschicklichkeit zu solchem Officio hat, denen andern zu präferiren ist; welches aber nicht hindert, daß derselbe demohnerachtet seiner Charge gebührend vorstehen, auch sich nach der Vorschrift derer Gesetze exact richten müsse“.

222. Cabinetsordre an die Vorpommerschen Landstände. Potsdam, 16. Mai 1752.

Abschr. Stettin. Reg.-Arch. C.-D. aus cass. Act. III.

Aufhebung des „Neben-Modus“ im Interesse der Peuplirung wünschenswerth.

Dem König ist berichtet worden, daß die Peuplirung des Landes in Vorpommern namentlich durch den „Neben-Modus“ gehindert werde,

[1]) Es mag hierbei angemerkt werden, daß laut Cabinetsordre an den Professor Euler vom 18. August 1753 (R. 96. B. 47.) der Dr. med. Joh. Theod. Sproegel eine neue Stelle als Prosector bei der Anatomie und als 2. ordentlicher Professor der Botanik an dem Theatrum anatomicum erhielt.

der von den Einliegern und losen Leuten erhoben wird, indem Ausländer dadurch von der Niederlassung abgeschreckt werden. In Hinterpommern, wo eine solche Auflage nicht stattfindet, fällt auch dies Hinderniß fort. Es wird dem König zu gnädigem Gefallen gereichen, wenn die Vorpommerschen Landstände den Neben-Modus abschafften und das Contributionswesen auf den hinterpommerschen Fuß setzten. Neben dem allgemeinen Wohl sei auch das Interesse der Edelleute selbst dabei im Spiele, da sie durch Ansetzung neuer Unterthanen ihre Güter vortheilhafter würden nutzen können.

Der Neben-Modus existirt noch 1754. Der damals vorhandene Bestand wird auf Ansuchen der Stände zur Vergütung von Hagelschaden &c. den Kreisen überlassen. Cabinetsordre vom 21. August 1754. (Ebenda.)

223. Immediatbericht Coccejis.

16. Mai 1752.[1])

Eigenh. Conc. R. 9. X. 1. G. Altmark.

Reform des altmärkischen Obergerichts.

Er sei nunmehr mit der englischen Deduction[2]) fertig, die eben ins französische übersetzt werde, und habe die Absicht, in den Pfingstferien das Altmärkische Obergericht einzurichten. Da das Landbuch dort in großer Unordnung sei, so bittet er um die Erlaubniß als Gehülfen die beiden Gebrüder Buchholtz[3]), „welche überaus geschickte Leute sein, und wovon der eine das Landbuch aus dem Grund verstehet", mitzunehmen. Er bittet für diese und für sich selbst um Vorspannpässe. Seine Abwesenheit werde 8—14 Tage dauern.

Zugleich benachrichtigte Cocceji die Altmärkischen Landstände, den Landeshauptmann General v. Dumoulin und den Vice-Landeshauptmann v. Bismarck, daß er am 31. d. Mts. unfehlbar in Stendal eintreffen werde; bei dem letzteren bestellt er für sich und seine beiden Gehülfen Quartier.

Der König gab seine Erlaubniß zu Coccejis Vorhaben und sandte ihm die erbetenen Vorspannpässe mit Cabinetsordre d. d. Potsdam, 18. Mai 1753 (Ausf. ebenda).

---

[1]) Das Schriftstück ist undatirt; das Datum ergiebt sich aus der darauf bezugnehmenden Cabinetsordre vom 18. Mai 1752.

[2]) Vgl. Koser, Preuß. Staatsschriften aus der Zeit Friedrichs II. Bd. 2, S. 440 ff.

[3]) Joh. Georg, Geh. Tribunalsrath, und Friedrich Ludwig, Hofrath, Landrentmeister und Landschaftssecretarius.

224. Circular der Clevischen Kammer an die Steuer-Receptoren. Cleve, 16. Mai 1752.

Gedr. N. C. C. I. 331 f.

Obersteuerkasse, Steuerreceptoren und Erbentage.

In Zukunft haben die Steuerreceptoren bei Abnahme der Rechnungen auf den Erbentagen die General-Quittung beizubringen, um die Abrechnungen mit der Ober-Steuerkasse nicht aufzuhalten.

---

225. Cabinetsordre an den Geh. Rath v. Piper. 17. Mai 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Pipers Urlaub und Tod.

Der Präsident der Ober-Rechenkammer, Geh. Finanzrath v. Piper erhält einen vierwöchentlichen Urlaub auf seine neumärkischen Güter.

Am 20. Mai oder kurz vor diesem Tage ist Piper gestorben. Ueber die Neubesetzung seiner Aemter vgl. 23. Mai und 21. Juni d. J.

---

226. Cabinetsordre an den General-Lieutenant von Münchow. 18. Mai 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Lieutenant zum Kriegsrath ernannt.

Der wegen Krankheit verabschiedete Lieutenant v. Borck wird als Kriegsrath bei der Mindenschen Kammer an Stelle des wegen Krankheit abgegangenen Kriegsraths Höpke angestellt.

---

227. Cabinetsordre an das General-Directorium. 19. Mai 1752.

Abschr. Rep. 96. B. 43.

Secretär des Prinzen Heinrich zum Kriegs- und Domänenrath ernannt.

Der bisherige Secretär des Prinzen Heinrich, Prévôt, ist zum Kriegs- und Domänenrath bei der Kurmärkischen Kammer[1]) ernannt worden und erhält das Departement von allen Commercien-, Fabriken- und Manufactursachen.[2])

---

[1]) Wohl an Stelle des durch Cabinetsordre vom 4. Mai 1752 auf sein Gesuch (ohne Pension) entlassenen Kriegsraths Dietrich.

[2]) Prévôt erhielt 400 Thlr. Gehalt (C.-O. an das G.-D. vom 22. Mai 1752 Gen.-Dep. des G.-D. CCIV, 4a. vol. 4).

228. Verhandlungen zwischen Regierung und Kammer in Stettin.

19. Mai 1752 bis 1. März 1753.

Stettiner Staatsarchiv. Verschiedene Aktenstücke.

Combinirung von Justiz- und Polizeibedienungen in kleinen Städten.[1])

Durch ein königliches Rescript vom 19. Mai 1752 (auf Specialbefehl gez. Cocceji, Bismarck, Danckelman) wird der Pommerschen Regierung aufgegeben, Vorschläge zu machen, wie in den kleinen Städten, wo die Besoldungen ganz unzulänglich sind, die Justiz- und Polizeibedienungen combinirt werden könnten. Die Veranlassung dazu hatten vielfältige Klagen aus den kleinen Städten, namentlich auch in Pommern gegeben. In Pölitz z. B. war der Bürgermeister ein Schneider, der Richter ein Fischer, der Stadtschreiber zugleich Küster, und ihre Besoldungen betrugen zusammen nur 80 Rthlr. im Jahr.

Die Regierung that sich deswegen mit der Kammer zusammen und es wurde in einer Conferenz vom 12. October 1752 auf Antrag der Kammer beschlossen, daß an den Orten, wo die feste Besoldung für den Richter nicht 50 Rthlr. betrage, das Richteramt mit dem Polizeiamt zu combiniren sei, weil eine besondere Person für so weniges Gehalt nicht engagiret werden noch davon leben könne. Ebenso würde es in Ansehung des Städtesecretariats zu halten sein, das mit der Bürgermeister-, Richter-, oder einer Senatorenstelle zu verbinden sein würde.

Auf Bericht der Regierung verfügte ein königliches Rescript vom 1. März 1753 (auf Sp.-B. gez. Bismarck, Danckelman), daß bei eintretenden Vacanzen nach den speciellen Vorschlägen der Regierung verfahren werden solle. Sie habe gegebenen Falls die geeigneten Personen zur Besetzung der combinirten Stellen vorzuschlagen.

229. Cabinetsordre an Münchow.

21. Mai 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Münchow in Karlsbad.

Münchow erhält Urlaub nach Karlsbad zur Wiederherstellung seiner „delabrirten Gesundheit".[2])

[1]) Diese Angelegenheit schien erwähnenswerth mit Rücksicht auf den Art. 14 des Ressortreglements vom 19. Juni 1749, der einen wichtigen Streitpunkt

230. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 21. Mai 1752.

Concept. — Bresl. St.-A. M.-R. Pars. I. Sec. I. Nr. 6. Vol. II.

Tod des Kammer-Director d'Alençon zu Breslau und Wiederbesetzung der Stelle.

E. M. berichte allerunterthänigst, daß der Geheime Rath und Zweite hiesige Kammer-Director d'Alençon nach vielen höchst beschwerlichen Intervallen endlich vorgestern, und zwar nach der Medicorum Versicherung an einer Hypochondrie verstorben.

E. M. kann ich in dessen Platz auf Pflicht und Gewissen keinen geschicktern und zuverlässigern Mann, welcher alle erforderliche Eigenschaften besitzet, als den Geheimen Rath von Pfuel[1]) in allerunterthänigsten Vorschlag bringen.

Durch seine Arbeit bei der Steuer-Classification des Landes hat er eine vollkommene Kenntniß von Schlesien und überhaupt eine große Routine in der Wirthschaft und den Landesverfassungen erhalten.

Er ist neben dem desinteressirt, fleißig und attent.

E. M. werden demnach zu Dero mir so angelegentlichen Dienst mir zugleich die größte Gnade thun, wenn Allerhöchstdieselben diesen meinen pflichtmäßigen Vorschlag allergnädigst zu approbiren geruhen, als warum zugleich allerunterthänigst bitte.

Der König erwiderte durch Cabinetsordre vom 25. Mai 1752, es habe ihm leid gethan den Tod Dalençons zu erfahren, da er dessen „recht gute Eigenschaften" selbst gekannt habe. Den Vorschlag betreffend den v. Pfuel wolle er in Ueberlegung nehmen; indessen werde er noch nicht sogleich über den Posten verfügen.

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 9. März 1753 theilt der König dem Minister mit, er habe beschlossen, die Stelle dem bisherigen Major

---

zwischen den Justiz- und Kammerbehörden gebildet hatte. Wie man sieht, sucht die Justizbehörde auch jetzt noch bei combinirten Justiz- und Polizeibedienungen in den kleinen Städten die Mitwirkung des General-Directoriums und der Kammern auszuschalten. Vgl. Bd. VIII, S. 372, 385, 389 f.

[2]) Münchow war auch das Jahr vorher schon in Karlsbad gewesen. Durch Cabinetsordre vom 14. Juli 1751 (R. 96. B. 46) hatte ihm der König befohlen, ihm nicht von dort aus zu schreiben, damit seine Kur dadurch nicht gestört werde (Ebenda Bd. 41). — 6. November 1751 hatte ihm der König die Propstei zu Emmerich verliehen. (Ebenda Bd. 42.)

[1]) Bisher bei der Deputation in Glatz.

beim Regiment des Prinzen Heinrich, du Buisson „aus besondern in dessen Geschicklichkeit gesetzten Vertrauen" zu verleihen. Münchow solle ihn gehörig anweisen und anleiten. (Zu den besonderen Obliegenheiten des 2. Kammerdirectors gehörte, wie aus der Bestallung hervorgeht, außer der Aufsicht auf die Unterbeamten und der Revision der Concepte namentlich das Kassen- und Rechnungswesen.) Uebrigens wurde du Buisson von den gewöhnlichen Gebühren dispensirt. Er starb bereits 12. August 1753. Nunmehr bat Münchow in einem Immediatbericht vom 14. August 1753 den König nochmals dringend um die Ernennung v. Pfuels, an dessen Stelle der Kriegsrath v. Unfriedt nach Glatz gehen sollte. Der König genehmigte diesmal den Vorschlag durch Cabinetsordre Potsdam, 20. August 1753.

231. Cabinetsordre an Boden. Potsdam, 23. Mai 1752.

Ausf. R. 92. Boden 14.

Der jüngste Sohn Bodens bei der Kurmärkischen Landschaft angestellt.

So gerne Ich auch auf das in Eurer an Mich erlassenen Vorstellung vom 20. dieses gethane Gesuch,[1]) Reflexion nehmen möchte, so ist Euch doch bekannt, wie Ich in denen Sachen, so nur einigermaßen auf die Churmärkische Landschaft und deren Creditwesen einschlagen, niemals gerne etwas vor Mich disponire, sondern jedesmal darüber die Vorschläge des landschaftlichen Directorii erwarte und in Erwägung nehme. Ich werde dannenhero auch in gegenwärtigem Fall über die durch Absterben des Geheimen Rath Piper[2]) vacant gewordene Stelle eines Commissarii perpetui bei der Churmärkischen Städtekasse gedachter Landschaft Vorschläge erwarten, bevor Ich Mich deshalb zu etwas positives determiniren werde.

Arnims Bericht in der Sache ist nicht erhalten.

Der König resolvirte darauf am 27. Mai 1752 (R. 96. B. 46), daß der jüngste Sohn des Ministers von Boden die Stelle als Deputatus

[1]) Nicht erhalten. Aus dem weiteren Verlauf der Sache geht hervor, daß Boden, der selbst neben Arnim Vicedirector der kurmärkischen Landschaft war, um die Uebertragung einer erledigten Stelle an seinen jüngsten Sohn gebeten hatte.

[2]) Präsident der Ober-Rechenkammer und Deputatus perpetuus bei der kurmärkischen Städtekasse. S. oben Nr. 225.

perpetuus bei der Kurmärkischen Städtekasse mit 200 Thaler Besoldung haben solle.

Ein Gesuch des Ministers v. Boden (vom 8. Juni) um Ertheilung des Landrathstitels an seinen Sohn wurde vom König abgewiesen, da er einmal festgestellet habe, „keine ledige und in bloßen Namen bestehende Charakters mehr zu accordiren, vielmehr jeden seiner Bedienten nach der Function, welche er wirklich exerciret, nennen zu lassen". (R. 92. Boden 14.)

232. Cabinetsordre an Cocceji.

8. Juni 1752.

R. 96. B. 46.

Regierungsdirector zugleich 1. Consul in Minden.

Die Wahl des Mindenschen Regierungsdirectors Tilemann zum 1. Consul seitens der Worthalter und Vorsteher der Bürgerschaft zu Minden wird vom König genehmigt.

233. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 9. Juni 1752.

Ausf. R. 46. B. Nr. 74 b. 2.

Versetzung des jüngeren Cocceji.

Der König genehmigt auf Vorschlag Coccejis, daß die von ihm bereits approbirte Versetzung seines ältesten Sohnes[1]) derart geschehe, daß derselbe als Vicepräsident des Consistoriums zu Glogau mit 600 Rthlr. angestellt werde. An seiner Stelle soll bei der Kurmärkischen Expedition der Geh. Kanzlei ein anderer vorgeschlagen werden. Cocceji soll es dabei so arrangiren, daß sein Sohn von der bisherigen Besoldung nichts verliere.

In der Bestallung vom 24. Juni 1752 hat Cocceji die Formel des Concepts „wegen seiner uns bekannten Geschicklichkeit, Capacité und Redlichkeit, auch anderen rühmlichen Qualitäten" gestrichen und durch die Worte ersetzt: „aus bewegenden Ursachen seiner hiesigen Function erlassen und" . . .

[1]) Vgl. Bd. VIII, Nr. 193.

234. Cabinetsordre an den Pommerschen Kammerpräsidenten von Aschersleben.

Stettin, 14. Juni 1752.

R. 96. B. 45.

Tadel wegen eigenmächtig eingeführten Impostes.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 9. dieses ersehen, was Ihr wegen des ohne Meine Approbation von denen durchgehenden Waaren geforderten neuerlichen Imposts à $^1/_2$ Procent zu Eurer Entschuldigung vorstellen wollen. Es kann Euch aber solches alles nicht rechtfertigen, indem Euch und der Kammer bekannt genug sein muß, wie ernstlich Ich dergleichen Neuerungen verboten habe; und da Ich weder dem General-Directorio noch denen Kammern jemalen gestatten werde, unter dem scheinbaren Prätext der Beförderung Meines Interesse eigenmächtiger Weise neue Auflagen zu machen, als will Ich Euch auch hiermit wohlmeinend warnen, Euch künftig vor dergleichen Unternehmungen zu hüten, gestalt Ihr Mir deshalb mit Eurem Kopfe responsable sein sollet; und bleibet es übrigens dabei, daß alle Waaren der einländischen Kaufleute auf den bisherigen Fuß so lange frei durchpassiren sollen, bis Ich dieserwegen ein anders selbst befehlen werde.

235. Circularrescript an die Regierungen und Justizcollegien.

Berlin, 16. Juni 1752.

Concept, gez. Cocceji. R. 9. X. 1. B.

Stellung der Referendarien bei den Justizcollegien. Examen vor der Anstellung.

Friedrich König 2c. Weil Wir eine Zeit her von denen Referendariis theils um Gehalt, theils um Beförderung vielfältig sind behelliget worden, und Unsere Intention, diesen Leuten nur Gelegenheit zu geben sich geschickt zu machen, von denenselben dergestalt gemißbrauchet wird, daß sie eine Nothwendigkeit daraus erzwingen und die ihnen selbst zum Nutzen gereichende Mühe noch überdem belohnet haben wollen, so haben Wir nöthig gefunden, Uns ein- vor allemal näher darüber zu erklären, und befehlen Euch derohalben in Gnaden, Euren Referendariis und die künftig noch dazu gelangen, anzudeuten, daß derjenige, der vor Ablauf fünf

Jahre seines Referendariats eine Besoldung oder Beförderung suchen wird, sofort dimittiret werden soll, allermaßen Wir, wie schon obgedacht, denen jungen Leuten, die erst von Universitäten kommen, durch Anordnung derer Referendarien-Stellen, die bei denen Collegiis sonst ganz füglich entbehret werden können, nur haben Gelegenheit geben wollen, sich zum Dienst zu qualificiren, keinesweges aber die Intention dabei gehabt, sie mit Besoldung zu versehen, indem sie die Capacität nicht haben, dergleichen zu verdienen. Wir haben auch deswegen fünf Jahr zum Referendariat bestimmt, damit sie etwas lernen und sich angreifen sollen; wären sie aber nicht im Stande, sich diese Zeit über selbst zu unterhalten, so verstehet sich von selbst, daß die von Adel Kriegesdienste suchen, die bürgerliche aber andere Professiones ergreifen müssen. Hieraus folget nun auch ferner, daß, wann gleich jemand zum Referendario angenommen wird, keine absolute Nothwendigkeit sei, ihn bei der Justiz zu employiren, sondern es verstehet sich nur, insofern er Talent und Capacität dazu besitzet, immaßen Wir Uns ausdrücklich vorbehalten haben, bei sich ereignenden Vacantien andere Räthe zu nehmen und die Referendarios zu übergehen, welche sich umb so viel weniger Ursache haben zu beschweren, als ihnen kein Rang zugestanden ist und ihre ganze Function ihnen selbst zum Vortheil und zu Excolirung ihrer Studien gereichet.

Endlich setzen Wir auch hiermit fest, daß alle Referendarii, welche ihre Zeit ausgehalten und Emploi bei einem Justiz-Collegio erlangen, sich zuförderst hier müssen examiniren lassen, damit Unsere Regierungen nicht mehr mit jungen unerfahrenen Räthen besetzet werden.

236. Cabinetsordre an das General-Directorium.

21. Juni 1752.

Abschr. G.-D., Gen.-Dep. XLII. 7b.

Personalwechsel bei der ostpreußischen Regierung.

An Stelle des verstorbenen v. Kunheim ist Graf Finckenstein zu Schönberg zum Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsrath und Mitglied der Preußischen Regierung bestellt worden (Gehalt 1028 Thaler).

237. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 21. Juni 1752.

Ausfertigung. C.-D. aus cassirten Acten des Gen.-Dep.

Präsidentenstelle bei der Ober-Rechenkammer.

S. K. M. haben zwar aus dem allerunterthänigsten Bericht vom 14. dieses Dero General-Directorii[1]) ersehen, wie dasselbe bei Gelegenheit der vacant gewordenen Präsidentenstelle bei der Ober-Rechenkammer zu Berlin[2]) seinen Vorschlag dahin thun wollen, daß sothane Stelle nicht wieder besetzet, sondern dagegen noch ein Secretarius und zwei Kanzlisten bestellet werden möchten. Wann aber Höchstdieselbe dagegen der Meinung seind, daß bei gedachtem Collegio es nicht sowohl besonders auf Secretarien und Kanzlisten, sondern zuforderst vielmehr entweder auf eine gute Direction, wodurch die Räthe zur gehörigen Activité, Fleiß und Accuratesse angehalten werden müssen, ankomme oder aber es von mehrerm Nutzen sein wird, wann allenfalls noch ein paar geschickte und in Rechnungssachen erfahrne, auch sonst verschwiegene Leute als Membra gedachtes Collegii angesetzet werden, die alsdann sich nicht werden entziehen können, nebst ihrer ordinären Arbeit die Expedition eines Secretarii zum Theil mit zu übernehmen, als befehlen Sie Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, solche Umstände in genaue und pflichtmäßige Erwägung zu ziehen und dessen fernerweiten Bericht deshalb Deroselben zu erstatten.

Auf einen weiteren Bericht des General-Directoriums vom 4. Juli genehmigt der König durch Cabinetsordre vom 7. Juli, daß der Geheime Rath Rese zum Präsidenten bei der Ober-Rechenkammer bestellt und ihm aus dem vacanten Präsidentengehalt 180 Thlr. zugelegt werden; außerdem, daß noch ein Secretarius mit 300 Thlr. Gehalt und zwei Kanzlisten mit 150 Thlr. Gehalt angestellt werden.[3])

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Durch den Tod v. Pipers. Vgl. Nr. 225.

[3]) Das Gesuch eines gewesenen Lieutenant von Schönholtz um Uebertragung der Präsidentenstelle bei der Ober-Rechenkammer war vom König am 1. Juni 1752 abgewiesen worden, weil dies eine Charge sei, die eine große Routine in Rechnungssachen erfordere. (R. 96. B. 44.)

238. Schriftwechsel zwischen dem König, Cocceji, Fürst u. a.
22. Juni bis 14. November 1752.

R. 34. Nr. 85a. 1.

Visitation der Regierungen von Minden und Cleve. Der Beitrag der Stände in Cleve.

Unterm 22. Juni 1752[1]) berichtet Cocceji dem Könige, es sei nach den früheren Festsetzungen jetzt Zeit die Regierungen zu Minden und Cleve zu visitiren. Er fragt an, ob der König den Geh. Tribunalsrath v. Fürst dazu bevollmächtigen wolle und reicht ein Commissoriale für diesen zur königlichen Vollziehung ein.

Zugleich meldet er, er habe jetzt ein Mittel ausfindig gemacht, wodurch der König von Bezahlung der Gelder, die die Cleve-Märkischen Stände auf 6 Jahre als Beitrag zu den Kosten der Justizbehörden zu zahlen übernommen hätten, nach Ablauf dieser Frist befreit werden könne; nach Fürsts Rückkehr werde er Näheres melden.

Durch Cabinetsordre vom 24. Juni 1752 (Ausf. ebenda) erklärt sich der König einverstanden mit Coccejis Vorschlag und sendet das Commissoriale für Fürst sammt einem Vorspannpaß auf 6 Pferde vollzogen zurück, indem er zugleich seine Zufriedenheit über die Mittheilung Coccejis wegen des ständischen Beitrags äußert.

Das Commissoriale für Fürst, im Concept vom 15. Juni datirt, enthält den Auftrag, daß er sich nach Minden, Cleve und in die Grafschaft Mark verfügen, die Justiz daselbst untersuchen, die neuen Justiz-Collegia reguliren, solche durch die dortigen Räthe nach eingeholter Approbation introduciren und deswegen alles mit dem Präsidenten v. Koenen concertiren solle. Die Diäten werden ihm auf 3 Thlr. des Tags bestimmt und die Regierungen zu deren Bezahlung angewiesen.

Am 24. October 1752 berichtet Fürst von Cleve aus zunächst über die finanzielle Frage: die Sportelkasse habe von ihrer Einrichtung im Mai 1749 bis ultimo Juni 1752 einen Ueberschuß von 22929 Rthlr 35 Stbr. ergeben, also durchschnittlich für 1 Jahr 7643 Rthlr. 11 Stbr. 5 Dt. Die Stände könnten daher schon jetzt von dem größten Theile ihres Beitrags, nämlich 2000 Rthlr., entbunden werden, wenn sie den Rest von 1200 Rthlr. zur Besoldung Raesfelds (der schon über 70 Jahre alt war) bis zu dessen Tode weiter bezahlen wollten. Rechne man außerdem noch das Gehalt des inzwischen neu angestellten Geh. Raths Hymmen

[1]) Das Datum nach der Aufführung in der Cabinetsordre vom 24. Juni 1752. Das Mundum des Berichts ist nicht erhalten, das eigenhändige Concept trägt das Datum des 17. Juni (R. 34. Nr. 85a. 1).

(600 Rthlr.) ab, so bliebe immer noch ein Jahresüberschuß von 5043 Rthlr. 11 Stbr. 5 Dt. Es folgen Vorschläge zur Verwendung eines Theils dieser Summe. Es wird vorgeschlagen: Anstellung eines neuen Rathes, der wegen der massenhaften Arbeit sehr nöthig sei, mit 800 Rthlr., Zulage für Koenen, dessen Eifer sehr gelobt wird, von 400 Rthr., für die Geh. Räthe Elbers und Hymmen von je 200 Rthlr. und für eine Anzahl Subalternen von kleineren Summen, im Ganzen ein Betrag von 2400 Rthlr.

Cocceji war mit alledem einverstanden. Unterm 9. November 1752 machte er dem König Mittheilung von der Regulirung der Angelegenheit des ständischen Beitrags. Am 14. November 1752 decretirt er ein Rescript an Koenen des Inhalts, daß der König mit den von Fürst gemachten Vorschlägen zufrieden sei und auch die Gehaltserhöhungen bewillige; einen neuen Rath werde man suchen, habe aber bisher noch keinen finden können.

239. Cabinetsordre an Boden.

Charlottenburg, 25. Juni 1752.

Ausf. R. 92. Boden 14.

Das kleine Etats-Buch.

Ich habe mit Eurem Schreiben vom 22. dieses das vor Mich allein angefertigte kleine Buch, worin Ihr alle Etats von 1752/53 befindlich seind, [!] erhalten und bin davon sehr wohl zufrieden gewesen, habe aber nur noch bei dieser Gelegenheit erinnern wollen, wie Ihr wohl dahin zu sehen habet, daß außer Mir niemand, er sei, wer er wolle, eine Abschrift von solchem Buche erhalte oder bei sich haben müsse.[1])

240. Cabinetsordre an Cocceji.

Charlottenburg, 25. Juni 1752.

R. 96. B. 45.

Münchow und das Militär-Consistorial-Reglement.

Auf Eurem Bericht vom 23. dieses[2]) das vor einiger Zeit bereits gefertigte und von Mir approbirte und confirmirte Militär-

[1]) Derartige Etats-Bücher sind aus der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege noch erhalten, nicht aber für die Jahre vorher. (Rep. 96. 404, N. 1.)

[2]) Nicht erhalten.

Consistorial-Reglement[1]) betreffend, ertheile Ich Euch hierdurch zur Resolution, wie es gar kein Versehen ist, daß sothanes Reglement allhier verfertiget worden, ohne mit dem Etats-Ministre Graf von Münchow darüber zu conferiren, indem solches lediglich die Armee und deren beständig her üblich gewesene Verfassung angehet, wovon der Etats-Ministre Graf von Münchow nichts verstehet, noch weniger in demjenigen etwas ändern kann, was bei Meinen Regimentern in Absicht auf gedachtes Militär-Consistorial-Reglement durch alle Meine Provinzien ohne Ausnahme observiret werden soll. Ihr habet dannenhero ohne weiteres Bedenken nach dem Gesuch des Feldpropst Decker die Verfügung zu thun, daß der schlesischen Geistlichkeit gedachtes Reglement publiciret und solcher aufgegeben werden müsse, sich nach dessen Einhalte stricte zu achten; wie denn auch denen schlesischen Ober-Amtsregierungen und Consistoriis anbefohlen werden muß, darüber jederzeit genauſt zu halten.

---

241. Cabinetsordre an Blumenthal.

Potsdam, 1. Juli 1752.

Ausf. R. 92. Blumenthal 110.

Bereisung von Pommern und der Neumark durch einen Rath des Gen.-Dir. nicht nöthig, wohl aber von Litthauen.

Es ist Euch auf Eure Vorstellung vom 29. voriges Monats[2]) hierdurch in Antwort, wie Ich nicht nöthig finde, daß Ihr nach Pommern und der Neumark einen Geheimen Finanzrath aus Eurem Departement schicket, um den Zustand dieser Provinzien zu examiniren, indem Ich glaube, daß in selbigen alles in recht guter Ordnung sich befindet.

Hingegen halte Ich in Litthauen dergleichen Untersuchung am nothwendigsten; dahero Ihr denn auch, da Ich dem Geheimen Finanzrath Zinnow bereits eine Commission in Templin aufgetragen habe, einen andern Rath Eures Departements dahin senden sollet, um sich von allen Umständen dieser Provinz gründlich zu informiren und völlig au fait zu setzen.

---

[1]) Vom 15. Juli 1750, Mylius C. C. M. Cont. IV. Nr. 100, S. 273 f.

[2]) Nicht erhalten.

Durch Immediatbericht vom 5. Juli schlug Blumenthal den Geh. Finanzrath Schmaltz vor, indem er zugleich eine Ordre für diesen überreichte, die der König vollzog.[1])

242. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 15. Juli 1752.

R. 96. B. 46.

Cassation des Commissaire en chef v. d. Horst zu Lingen.

Da Ich aus Euren verschiedenen unter dem 13. dieses an Mich erstatteten Berichten[2]) ersehen habe, was Ihr von dem violenten Verfahren und sehr üblen Betragen des von der Horst zu Lingen, so er als dortiger Commissaire en chef bisher unternommen, gemeldet habet, so finde Ich die Umstände davon dergestalt énorme und Mir sowohl als der dortigen Provinz präjudicirlich, daß es nicht anders sein kann, als daß gedachter von der Horst deshalb und besonders wegen des groben und unverantwortlichen Unternehmen, so er bei der Famille des zu Berlin etablirten Geheimen Rath Witthoff[3]) begangen hat, von seiner Fonction gänzlich cassiret werde, zu dem Ende Ich auch die Ordre wegen dessen Cassation an das General-Directorium ergehen lassen, Ihr aber das Nöthige desfalls denenjenigen Departements, bei welchen er sonsten noch in Connexion gestanden, bekannt zu machen habet.

Ich überlasse auch Eurer Verfügung, ob überdem noch dem Geheimen Rath von Fürst die Untersuchung derer Klagten des Geheimen Rath Witthoff gegen ermeldeten von der Horst aufzutragen sei.

Anlangend sonsten den von mehrgedachtem von der Horst ehemals gethanen und von Mir dermalen agreirten Vorschlag zu Anlegung eines römisch-katholischen Armen- und Waisenhauses in Lingen, so fället die von Mir deshalb gegen sichere Conditiones

---

[1]) Aus dem Bericht von Schmaltz stammt das Protocoll vom 21. August, das wir weiter unten (Nr. 248) mittheilen.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Der einzige dieses Namens, der in dem Berliner Adreßkalender auf das Jahr 1753 erwähnt wird, ist der Geh.- und Pupillenrath Balthasar Eberhard Withoff, Canonicus zu Utrecht. Näheres über den Vorfall nicht bekannt.

dazu ertheilte Concession von selbsten weg, wann die dermalen versicherte Hauptcondition, daß nämlich die 10000 Rthlr., welche aus dem Stifte Münster der katholischen Geistlichkeit zu Lingen gezahlet werden mußten, zum Behuf des quästionirten Armen- und Waisenhauses employiret werden sollten, nicht erfüllet worden ist; welches Ich dann gleichfalls Eurer weiteren Besorgung überlasse.

Was endlich den Sohn des mehrerwähnten von der Horst anbetrifft, da finde Ich bei denen von Euch gemeldeten Umständen gleichfalls nicht convenable, daß solcher in seinem bisherigen Posten als Deputatus der Mindenschen Kammer zu Lingen continuiret werde, und habe dannenhero dem General-Directorio aufgegeben, solchen in eine andere Provinz zu versetzen und mit einem andern an dessen Stelle nach Lingen zu setzenden Subjecto zu vertauschen.[1])

Wegen der von demselben begangenen Extravagance, als derselbe bei Einführung seiner Frauen einen öffentlichen Einzug zu Lingen gehalten, hat es bei der deshalb erkannten Sentenz sein Bewenden, welche Ihr zu dem Ende von Mir vollenzogen zurück zu empfangen habet.

243. Verschiedene Berichte und Cabinetsordres darauf.

27. Juli bis 20. November 1752.

R. 9. X. 1a. 3.

Gerichtsstand der Enrollirten.

Anläßlich einer Anfrage der Pommerschen Regierung beim Justiz-Departement über die Zuständigkeit der Civilgerichte gegenüber enrollirten Delinquenten (18. Mai 1752) vereinigt sich das Justiz-Departement mit dem General-Directorium nach kurzem Schriftwechsel zu einem gemeinschaftlichen Bericht an den König vom 27. Juli 1752 (Mundum nach Coccejis Entwurf, gez. Cocceji, Happe, Boden, Blumenthal, Katt, Bismarck,[2]) in welchem mit Bezugnahme auf die Verordnungen vom 6. De-

[1]) In einer Cabinetsordre an das General-Directorium vom 22. November 1752, (abschr. Gen.-Dir. Kurmark CCXIV. 4a, vol. IV) erklärt der König: Wenn der Kriegsrath v. d. Horst in Lingen seine Translocation nach einem andern Ort nicht annehmen wolle, so solle er seine Dimission ohne jede Pension haben. Weiteres ist nicht bekannt.

[2]) Gedr. N. C. C. I. 351 f.; vgl. oben.

tober 1743[1]) und vom 2. November 1749[2]) angefragt wird, „wie es wegen der Jurisdiction über die enrollirte und noch nicht würklich einrangirte oder unter Gewehr stehende Unterthanen, welche bei denen Bauern auf dem Lande dienen, item wegen der Soldatenweiber, die in denen Städten oder auf dem Lande wohnen und ihren Männern niemal zum Regiment folgen, zu halten? und ob dergleichen Enrollirte und Soldatenfrauen, wann sie wider die Landesgesetze sündigen, von der Obrigkeit des Ortes gestrafet werden können?“ Eine königliche Marginal-Resolution antwortet darauf:

„Enrolirten gehören unter Militair Strafe die Weiber auf den Lande unter das Civile Fch.“

Demgemäß werden die sämmtlichen Regierungen und Landes-Justiz-Collegien angewiesen.

Mit Bezug auf diese Entscheidung stellen die Hinterpommerschen und Caminschen Landstände in einer Immediateingabe vom 8. November 1752 vor, daß sie dieselbe nicht von allen Enrollirten ohne Unterschied, sondern nur von denen, die wirklich einrangirt und beurlaubt seien, verstehen möchten. „Denn es ist auf dem platten Lande Alles von Jugend an enrolliret, und darunter sind viele, die wegen ihrer Statur niemals Soldaten werden können. Ungehorsam, Bosheit und Muthwillen ist bei der Jugend ohnedem schon sehr groß, und es würde damit Ueberhand nehmen, wenn sie wüßte, daß ihre angeborene Obrigkeit keine Jurisdiction und ihr Brodherr keinen Dienstzwang über sie hätte. Die Regimenter sind zum Theil weit entfernet; es würde ihnen selbst zur größten Last gereichen, wenn sie die strafwürdigen jungen Leute jedesmal einholen und züchtigen lassen sollten. Es könnte solches zu einer Zeit geschehen, da die Arbeit am allernothwendigsten ist; jene würden versäumet und diese ginge verloren und der Landmann zu Grunde.“ Sie bitten daher mit Hinweis auf eine Cabinetsordre vom 20. Januar 1730[3]) und ein General-Directorial-Rescript vom 20. September 1735[4]) die königliche Entscheidung dahin zu declariren, daß die Enrollirten unter der Civilgerichtsbarkeit bleiben müßten, sofern sie nicht wirklich einrangirt und in die Heimat beurlaubt seien.

---

[1]) Vgl. Bd. VI. 2, Nr. 380.

[2]) Vgl. Bd. VIII, Nr. 270.

[3]) An die sämmtlichen Regimenter. Erklärt, daß die enrollirten, aber noch nicht einrangirten Gutsunterthanen nicht vom Dienstzwang befreit sind.

[4]) Verfügt, daß wegen Bestrafung noch nicht einrangirter Enrollirter die Kammern sich mit den Regiments-Commandeurs verstehen sollen, namentlich wenn es sich um Leibes- oder Lebensstrafen handelt, durch welche die Betroffenen zum Militärdienst untüchtig werden könnten.

Darauf declarirt der König durch Cabinetsordre an den Großkanzler v. Cocceji d. d. Potsdam, 20. November 1752 (Ausf.) den früheren Befehl dahin:

„daß soviel diejenigen Enrollirten anbetrifft, welche bereits würklich bei denen Regimentern in Reihen und Gliedern einrangiret seind oder doch sonst bereits zu derjenigen Größe gekommen, daß sie auf den point stehen, bei denen Regimentern würklich eingestellet und in Reihen und Gliedern einrangiret zu werden, solche unter der Jurisdiction derer Regimenter, wohin sie gehören, stehen und bleiben müssen; alle andern Enrollirten aber sollen und müssen unter der Jurisdiction und Gerichtszwang ihrer ordinairen Obrigkeiten allerdinges verbleiben."

Danach werden Regierungen und Justizcollegien unterm 21. November 1752 angewiesen.[1])

244. Cabinetsordre an den General-Lieutenant de la Motte-Fouqué in Glatz.

Potsdam, 27. Juli 1752.[2])

R. 96. B. 43.

Verweis wegen übermäßiger Strenge und schlechter Behandlung des Magistrats zu Glatz.

Ich habe ersehen, was Ihr in Eurem Schreiben vom 20. dieses wider den Capitän Eures unterhabenden Regiments von Zerbst klagen und anführen wollen. Ich muß Euch aber bei dieser Gelegenheit wiederholen, was Ich Euch vorhin schon öfters gesaget und geschrieben, worauf Ihr aber bisher wenig Attention genommen, daß nämlich zu Meinem besondern Mißfallen Ihr alle Bagatelles sehr hoch nehmet und selbige in dem allerverhaßtesten Sinn ausdeutet, welches aber Meinem Dienst eher hinderlich ist, als daß solcher dadurch befordert werden sollte. Dahero Ich dann auch schlechterdinges will, daß [wann] gedachter Capitän Zerbst von dem Tage an zu rechnen, daß Ihr ihn in Arrest gesetzet, vierzehen Tage gesessen haben wird, Ihr denselben solches Arrestes sogleich erlassen sollet, so daß die ganze Sache damit abgethan sein muß.

---

1) Gedr. N. C. C. I. 345 f.

2) Vgl. Cabinetsordre an Fouqué vom 10. August 1752. Ebenda fol. 354 a.

Wann Ich Euch auch bereits bekannt gemacht habe, daß der Magistrat zu Glatz Euch bei Mir wegen gar harter und ganz ungebührender Proceduren, so Ihr mit demselben vorgenommen, verklagen müssen, so muß Ich Euch darüber zum Voraus sagen, daß Ihr schlechterdinges unrecht gethan habet, gedachtem Magistrat so übel zu begegnen, als wozu Ihr von Mir auf keine Art autorisiret seid, mithin Euch sehr vergangen habet, dergleichen Dinge zu unternehmen, die Ich durchaus nicht haben will, die Meinen Ordres schlechterdinges entgegenlaufen und deren Ihr Euch schlechterdinges vor das künftige enthalten müsset, wann Ihr sonsten wollet, daß Ich bleiben soll ꝛc.

245. Circular-Rescript „auf königlichen Specialbefehl" an die Kammern.[1])

Berlin, 8. August 1752.

Conc., gez. Happe, Boden. Gen.-Dir. Ostfriesland XXX, Nr. 3; gedr. N. C. C., II, 505 f.

Sportelkassen.

Das zum Behuf der Besoldung der Regierungen im Etat der Landrentei angesetzte Quantum soll auch bei Vacanzen an die Sportelkassen[2]) gezahlt werden.

246. Rescript ad Mandatum an die neumärkische Regierung.

Berlin, 10. August 1752.

Gedr. N. C. C. I. 351 f.; gez. Cocceji, Bismarck.

Appellation von der Markgräflichen Schwedtischen Kammer.

Auf Bericht wird verordnet: Die Appellationen von der Markgräflich Schwedtischen Amtskammer gehen an das Kammergericht in Berlin (früher an den Geheimen Justizrath, für den das Kammergericht eingetreten ist.)

[1]) Mit Ausnahme von Cleve und Schlesien.

[2]) Wir notiren hier noch, daß ausnahmsweise von den Rendanten der Sportelkassen keine Caution gefordert wurde: N. C. C. I. 353 f. (Rescript vom 23. August 1752.)

247. Immediatbericht des Königsberger Kammerpräsidenten von Massow.[1])

Königsberg, 15. August 1752.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Bestallungssachen. Landräthe. Vol. I.

Einrichtung von Landrathsämtern in Ostpreußen.

Ew. Königl. Majestät danke in Allerunterthänigkeit vor die an den Großkanzler Frhrn. von Cocceji zu besserer Bestellung derer von der hiesigen Kammer denen Unter-Justiz-Collegiis communicirenden königlichen Befehle ertheilte Ordre, und da Allerhöchstdieselben mir zugleich allergnädigst anbefehlen, einen Plan, welchergestalt auf gleichen Fuß wie in andern königlichen Provinzien durch Eintheilung derer bisherigen 3 Hauptkreiser, als den Oberländischen, Natangschen und Samländischen, in mehrere Kreiser und Bestellung tüchtiger Landräthe eine bessere Ordnung gestiftet und die an das Land ergangene königliche Befehle besser wie bisher zur Execution gebracht werden können, so habe beigehend sub A die 10 Kreiser, in welchen Preußen und Litthauen ganz füglich eingetheilet werden kann, specificiret, auch die zu diesem Departement gehörige Landräthe in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht, wobei ich zugleich sub B ein Project zu ihrer Instruction entworfen, auch endlich sub C angezeiget, woher der Fonds zu Salarirung derer neuen Landräthe und Kreisboten genommen werden könne. Nach diesem letztern soll zwar die Ober-Steuerkasse 1138 Rthlr. aus dem Extraordinario hergeben, ich bin aber versichert, daß durch die fleißige Obsicht derer Landräthe gewiß so viel, wo nicht ein mehrers an inexigiblen Resten werde ersparet werden; und da der Kriegesrath Staffelstein, nachdem die Mühlen verkaufet worden, um so mehr von der Kammer ganz füglich entbehret werden kann, als derselbe sonst [zu] nichts zu gebrauchen und schon ziemlich bei Jahren ist, so wollen E. K. M. dessen bisheriges Gehalt à 650 Rthlr. zu diesem Behuf mit in der Art allergnädigst accordiren, daß gedachtem Staffelstein auf seine Lebenzeit ein jährliches Gnadengehalt von 250 Rthlr. gelassen, nach dessen Tode aber selbige zur Verbesserung derer Gehalte vor die Landräthe angewandt werden mögen, da sie, wie Anlage sub C zeiget, vorjetzo nicht mehr als jeder 250 Rthlr. bekommen können.

[1]) Mit drei Beilagen.

Wie nun meine treue devoteste Absicht hierbei lediglich dahin gehet, daß eine bessere Ordnung eingeführet und auf denen an das Land ergangenen, auch noch künftig ergehenden königlichen Verordnungen mehr wie bishero gehalten werden möge, so werde auch E. K. M. allergnädigste Resolution ich mir in Allerunterthänigkeit erbitten.[1])

Beilage A.

Allerunterthänigster Vorschlag, welchergestalt das Königreich Preußen inclusive Litthauen anstatt derer bisherigen 3 allzu großen Kreiser in 10 Hauptkreiser vertheilet und wie selbige mit Landräthen besetzet werden können.[2])

Es kann das Königreich Preußen füglich in 10 Hauptkreiser unter 10 Landräthen vertheilet werden, und zwar folgendergestalt.

1. Die gewesene Hauptämter Fischhausen, Schaaken und Neuhausen würden einen Kreis ausmachen, worinnen Karl Wilhelm von Massebach, gewesener Capitän unter der preußischen Infanterie, auf Rodemannshofen, zum Landrath zu constituiren, in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht wird.

2. Die gewesene Hauptämter Labiau, Tapiau und Taplacken behält der jetzige Kreisrath Götze, desgleichen auch

3. die gewesene Hauptämter Insterburg, Ragnit, Tilsit und Memel, als welche er bishero unter seiner Inspection gehabt.

Nota. Weil er als Kreisrath 500 Rthlr. Besoldung hat und vollenkommen wegen der bereits habenden Routine diese 2 Hauptkreiser bestreiten kann, so muß selbiger bis zu einer anderweitigen Versorgung oder dessen Absterben die beiden Kreiser sub. no. 2 et 3 behalten, bei vorfallender Veränderung aber wird die Besetzung von Nr. 2 von der Königsbergschen p. Kammer, von Nr. 3 aber von der Gumbinnschen Kammer besorget, und bekommet alsdenn jeder Landrath nach Abgang der übrigen 2 Kreisräthe, wie auch des p. Staffelsteins, seine 300 Rthlr.

4. Die gewesene Hauptämter Brandenburg, Balga, Preusch-Eylau; darinnen bleibet der bisherige Kreisrath von Brumsee als Landrath mit der habenden Besoldung à 500 Rthlr., nach seinem Ableben aber wird es gehalten wie vorhero bei Nr. 3.

---

[1]) Vgl. Cabinetsordre vom 22. August 1752, Nr. 249.

[2]) Original, gez. Massow.

5. Die gewesene Hauptämter Bartenstein, Rastenburg und Barten und das Erbhauptamt Gerdauen. Hier wird zum Landrath vorgeschlagen Friderich Gottfried von der Gröben aus Scandow, jetziger Justizdirector zu Rastenburg.

6. Die gewesene Hauptämter Angerburg, Lötzen, Seheften, Rhein und das Erbamt Neuhoff, worinnen zum Landrath vorgeschlagen wird der von Vorhauer zu Brodinen, gewesener Lieutenant in preußischen Diensten und zuletzt Verweser in Seheften.

Nota. Die beiden Hauptämter Lötzen und Rhein gehören zwar mit denen Accisen und Domänen-Präftationen zum Gumbinnschen Departement; es sind darinnen aber wenig adeliche Hufen, und weil die 3 andere Hauptämter zum Preußischen Departement gehören, so wird allerunterthänigst angefraget, ob der Landrath dieses Kreises von der Königsbergschen Kammer vorgeschlagen und das ganze Contributionswesen nebst Regulirung derer Schadenstände von derselben besorget werden soll.. Weil

7. die Hauptämter Oletzko, Lyck und Johannesburg zur Gumbinnschen Kammer gehören, so wird allerunterthänigst anheimgestellet, ob die Gumbinnsche Kammer hiezu einen Landrath vorschlagen soll.

8. Die gewesene Hauptämter Marienwerder, Riesenburg, Preusch-Markt und das Erbamt Schönberg sind bishero vom Kreisrath Bruno respiciret worden; selbiger hat hiezu die vollkommene Geschicklichkeit, und weil er

9. die gewesene Hauptämter Preusch-Holland, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Hohenstein und Deutsch-Eylau mit respiciret, so behält er seine bisherige 500 Rthlr., nach dessen Abgang aber wird es mit diesen beiden Kreisern gehalten wie ad no. 3 et 4, da die Kreiser getheilet und mit 2 Landräthen besetzet werden.

10. Die gewesene Hauptämter Ortelsburg, Neidenburg, Soldau und Gilgenburg, worinnen Christoph Friderich von Gersdorff in Klein-Tauersen, gewesener Rittmeister in preußischen Diensten, zum Landrath in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht wird.

Bei jedem Hauptkreise wird ein Kreisbote angesetzet mit 30 Rthlr. jährlich Gehalt und also überhaupt 10 Boten. Weil aber dieselben nicht zugleich zu denen Executionen gebrauchet werden können, so müssen von denen vormaligen Amtswachtmeistern, welche bei Errichtung derer Justiz-Collegiorum denen Domänenämtern übrig

geblieben, aus dem Litthauschen Departement 3, als einer zu Insterburg, der zweite zu Angerburg und der dritte zu Oletzko, und vom Königsbergschen Departement zu denen übrigen 7 Hauptkreisern 7 dergleichen Leute hergegeben werden, welche als Landreuter denen Landräthen zu Gebote stehen, zugleich aber, wenn es nöthig, in denen Kammerämtern bei Executionen assistiren und überall auf die königliche Verordnungen invigiliren müssen.

Beilage B.

Project zur Bestallung vor die anzusetzende Landräthe im Königreich Preußen.[1])

Beilage C.

Kostenberechnung.

Zur Ansetzung von 10 Landräthen, worunter das ganze Königreich Preußen inclusive Litthauen in 10 Kreiser zu vertheilen, sind nachfolgende Gelder nöthig:

1. Vor 10 Landräthe, jeden 300 Rthlr. facit . . . . 3000 Rthlr.
2. Vor 10 Kreisboten, jeden 30 Rthlr. thut . . . . 300 „

3300 Rthlr.

3. Denen 10 Kreisboten zu Hülfe und zu Verrichtung der nöthigen Executionen, könnten von denen Amtswachtmeistern, so vormals bei denen Hauptämtern gewesen und nicht zu denen Justiz-Collegiis abgegeben worden, 3 aus dem Litthauschen Departement und 7 aus dem Königsbergschen Departement hergegeben werden, welche aber zugleich auch bei denen Aemtern Dienste thun müßten. Es behalten selbige ihr bisheriges Tractament, so pr. pr. in 50

---

[1]) Dieses Project wurde später im General-Directorium unter geringer Veränderung des Textes zu der Bestallung für den Landrath von Massebach, vom 23. August 1752, umgearbeitet, die wir weiter unten zum Abdruck bringen. Wir nehmen deshalb von der Mittheilung dieses Stückes hier Abstand.

Rthlr. bestehet, folglich darf darzu nichts ausgebracht werden.

Vorstehende 3300 Rthlr. werden genommen:

1. Die Tractamente der 3 Kreisräthe wovon jeder jährlich 504 Rthlr. hat . . 1512 Rthlr.
2. Das Tractament des jetzigen Kriegsraths Staffelstein, als dessen Stelle, nachdem die Mühlen verkaufet, nicht wieder zu besetzen nöthig . . . . . 650 „
3. Aus der Ober-Steuerkasse, ohne Abgang des Etats-Quanti zur Generalkasse, weil durch bessere Besorgung der Wirthschaft so viel wenigere Reste gewiß entstehen und dadurch bei der Ober-Steuerkasse ein weit mehreres erspart werden wird . . . . 1138 „

3300 Rthlr.

Weil aber die 3 Kreisräthe bis zur anderweitigen Versorgung ihr Tractament mit 500 Rthlr. billig behalten müssen und ihnen wegen abgenommener Aemter, mithin auch weniger Arbeit, jedem nicht mehr als 4 Rthlr. abgezogen werden, weil solches wegen Eintheilung derer anderer Tractamenter nicht zu ändern stehet, auch vor den Kriegsrath Staffelstein, welcher viele Jahre gedienet, dennoch aber Alters halber und nachdem die Mühlen verkaufet sein, in der Kammer keine Dienste leisten und zu keinem andern Departement gebrauchet werden kann, ein Gnadengehalt von 250 Rthlr. ad dies vitae allerunterthänigst erbeten wird, so würden vor der Hand die Tractamenter folgender Maßen zu reguliren sein:

		Sollen haben Rthlr.	Genießen jetzo gleich Rthlr.	Bekommen künftig annoch Rthlr.
1.	a) Der Landrath von Massebach	300	250	50
	b) Der Kreisbote	30	30	—

		Sollen haben Rthlr.	Genießen jetzo gleich Rthlr.	Bekommen künftig annoch Rthlr.
2.	a) Der Landrath N. N. Diese Stelle versiehet der Kreisrath Götze zugleich mit, weil er beinahe doppelt Tractament genießet	300	—	300
	b) Der Kreisbote	30	30	—
3.	a) Der Landrath Götze, jetziger Kreisrath	300	500	—
	b) Der Kreisbote	30	30	—
4.	a) Der Landrath von Brumsee, jetziger Kreisrath	300	500	—
	b) Der Kreisbote	30	30	—
5.	a) Der Landrath von der Gröben . . .	300	250	50
	b) Der Kreisbote	30	30	—
6.	a) Der Landrath von Borhauer	300	250	50
	b) Der Kreisbote	30	30	—
7.	a) Der Landrath N. N., welchen die Gumbinnsche Kammer vorschlagen wird . .	300	250	50
	b) Der Kreisbote	30	30	—
8.	a) Der Landrath N. N. Diese Function versiehet der Kreisrath Bruno, da er beinahe doppelt Tractament bekommt, zugleich mit.	300	—	300
	b) Der Kreisbote	30	30	—
9.	a) Der Landrath Bruno, jetziger Kreisrath	300	500	—
	b) Der Kreisbote	30	30	—
10.	a) Der Landrath von Gersdorff	300	250	50
	b) Der Kreisbote	30	30	—
	Noch der Kriegesrath Staffelstein . . .	—	250	—
	Summa:	3300	3300	850
	Nota. Die 850 Rthlr., welche künftig zu Verbesserung derer Tractamenter vor die 10 Landräthe sein sollen, werden hergenommen:			
	1. Das Gnadengehalt des Kriegsrath Staffelstein à . . . . so nach dessen Tode denen Landräthen zufallen.	250	—	—
	2. Von denen jetzigen 3 Kreisräthen, so 500 Rthlr. bekommen, jeder à 200 Rthlr.	600	—	—
	Summa:	—	—	850

248. Protocoll einer Verhandlung des Geheimen Finanzraths Schmaltz mit der Litthauischen Kammer.[1])

Gumbinnen, 21. August 1752.

Abschrift, gez. von Werner. — R. 92. Blumenthal 110.

Beobachtung der Instruction von 1748.

Actum. Gumbinnen, den 21. August 1752.

Wenn dato in Gegenwart des Herrn Geheimten Finanzrath Schmaltz Wohlgeb. die letztere Kammer-Instruction[2]) in pleno nemine absente durchgegangen wird, so ist von Denenselben folgendes dabei erinnert worden, als:

ad artic. I. § XII. wird gefraget, ob selbiges observiret und wegen der überflüssigen Bedienten berichtet worden.

Worauf denn Camera anzeiget, daß in hiesiger Provinz dergleichen Bediente sich nicht befänden.

§ XIII. wird gefraget, wie weit es mit Abnahme der Kämmerei-Rechnungen gekommen.

Camera antwortet, daß von vorigen Jahren keine rückständig und man itzo mit der 1752sten in Arbeit wäre.

Ad artic. II. § 11. stellen der Herr Geheimte Finanzrath für, wie dieserhalb bereits bei der den 17. hujus gehaltenen Conference das nöthige von Ihnen bemerket worden, und da die Instruction hierunter positive wäre, so müßte es lediglich dabei sein Bewenden haben und die einkommende Sachen nicht nur in das Journal gehörig eingetragen, sondern auch bei dem Vortrage von dem Ersten Directore und in dessen Abwesenheit von dem Zweiten Directore oder vorsitzenden Rath angestrichen, auch dahin gesehen werden, daß die eingetragene Sachen, wo nicht in der ersten darauf folgenden Session, doch in der zweiten, wenn nämlich ad acta zu recurriren, zum Vortrag gebracht würden.

Ad artic. II. § VIII. wird gefraget, ob hier Depositengelder bei denen Kassen befindlich.

Respondetur: Ja. Es wären dergleichen Gelder vorhanden, als die königlichen Gelder von Mühlen, Krügen und Schmieden, imgleichen wenn Beamte baar Geld loco cautionis niederlegten.

[1]) Vgl. Nr. 241.
[2]) Bd. VII, S. 661 ff.

Wobei der Herr Geheimte Finanzrath recommendiren, daß bei Visitirung der Kassen auch hierauf attendiret und mit denen Beutels, worinnen dergleichen Geld verwahret wird, Proben gemachet werden möchten.

Ad § eand. lit. b wird gefraget, ob ratione contributionis bei denen polnischen Aemtern hiernach verfahren worden.

C.: Es wären darnach bereits Proben gemachet und die Zinser an einigen Orten abgesetzet worden, z. E. in dem Amte Lyck, Stradaunen, Rhein und Lötzen. Man würde auch bei denen Aemtern Johannisburg und Drigallen bei Fertigung der neuen Erträge gleichfalls hierauf alle Attention wenden.

Ad artic. IV. § III. wird gefraget, wie es nun nach der Instruction mit Ermahnung des in dem Jahre von Trinitatis 1751 bis dahin 1752 ausgegebenen Vorschußgetreide würde gehalten werden und was deshalb verfüget und noch verfüget werden dörfte.

R.: Camera hätte dieserhalb sowohl die Departementsräthe als Beamte instruiret, und würde man alle Mühe anwenden, daß hauptsächlich der Vorschuß, so in gedachtem Jahre von denen Kriegsmagazinen gegeben worden, wiederum auf dieselbe, so viel mit Conservation der Unterthanen geschehen könnte, gleich nach der Ernte abgeliefert werden sollte.

Ad artic. VI. § II. quaeritur, ob bereits Casus wegen Einbringung fremden Getreides auf falsche Attestata vorgefallen.

R., daß dergleichen Casus sich noch nicht in hiesigem Departement ereignet.

Ad artic. VII. § III. wird gefraget, ob darnach verfahren und denen Unterthanen die schweren Dienste erleichtert wären.

R.: Bei denen von Adel wären bereits Proben gemachet, auch davon nach Hofe berichtet. Die Städte hätten keine Dörfer, außer Tilse, wobei das Dorf Kalkappen sich befände, aus welchem die Unterthanen einige wenige Dienste bei der Kämmerei verrichteten. Ratione der Aemter hätte Camera dieserhalb bereits Vorschläge bei Hofe gethan und eine Repartition, so bei dem Amte Heinrichswalde gemachet, zur Probe eingeschicket, worauf selbige aber noch nicht beschieden worden.

Ad artic. VII. § IV. quaeritur, ob Beamte bei denen erforderlichen Durchfuhren ordentliche Repartitiones einschicken müßten.

R.: Ja. Dahin würde genau gesehen und darauf gehalten, daß niemand hierunter prägraviret würde.

Ad artic. VIII. § V. erinnern der Herr Geheimte Finanzrath, ob es nicht nöthig wäre, wegen Ansetzung der Ausrangirten ein Circulare an alle Aemter und Magisträte nochmalen ergehen zu lassen; welches denn auch resolviret und dabei zugleich festgesetzet wird, daß ein gleiches wegen Abbauung der zweiten Hube geschehen soll; doch wäre in letzterem ausdrücklich anzuführen, daß zu Abbauung derselben die Söhne derer Bauren, wenn sie gute Wirthe sein, den Vorzug haben müßten.

Ad artic. X. § III. wird gefraget, ob hiernach verfahren und der Tarif revidiret worden.

Worauf geantwortet wird, daß solches geschehen, und würden die erhöheten Sätze bei denen Accise-Extracten, so ofte man selbe neu drucken ließe, mit eingerückt.

Ad artic. XI. § II. quaeritur, ob wegen Facilitirung des polnischen Commercii Vorschläge geschehen.

Camera antwortet, das vornehmste Mittel dazu wäre, daß denen Städten Memel und Tilse der Boy- und spanische Salzhandel wieder erlaubet würde, weshalb denn auch bereits Vorstellungen geschehen. Tilse hätte nun zwar den Boysalzhandel erhalten, der Handel mit dem spanischen Salze aber wäre der Stadt Memel abgeschlagen worden, obgleich dieses das einzige Moyen wäre, den polnischen Handel wieder dahin zu ziehen.

Ad artic. XII. § VII. Ratione derer Spinnereien erinnern der Herr Geheimte Finanzrath, wie Sie bemerket, daß in der Memelschen Gegend dazu die beste Gelegenheit wäre; nur würde es nöthig sein, dieserhalb an alle dortige Beamte eine nachdrückliche Ordre ergehen zu lassen, daß sie sich mehr auf den Flachs- und Hanfbau legen sollten. Wie denn auch denen Spinnern und Leinwebern, imgleichen andern Flachs- und Hanfarbeitern, so sich auf dem Lande setzen wollten, solches nachzugeben wäre.

Ad artic. XVI. § VI. fragen der Herr Geheimte Finanzrath, ob bereits an einigen Oertern öffentliche Arbeitshäuser von dem Ueberschusse der Kämmereien angeleget wären.

Camera antwortet, wie die Kämmereien in hiesigem Departement dazu keinen Fonds hätten; indessen würden von Trinitatis 1752

ab jährlich 2000 Rthlr. von denen Vorschüssen, so die Neuanbauenden erhalten, an die extraordinäre städtsche Kasse zurückgezahlet, welche füglich zu dergleichen Gebäude allhier angewendet werden könnten.

Ad artic. XVIII. §§ I—III. quaeritur, ob dergleichen reelle Verbesserungen durch Rodungen 2c. gemachet worden.

R.: Dieses wäre bishero beobachtet, und würde, sobald das Extraordinarium es wieder zuließe, ferner damit continuiret werden.

§ VI. Ob bishero bei Untersuchung des Mißwachses hauptsächlich darauf reflectiret worden, ob Beamter den Acker zu rechter Zeit bestellet.

R.: Ja, und würde solches auch künftig stricte beobachtet werden.

Ad artic. XIX. § III. fragen der Herr Geheimte Finanzrath, ob die Vorwerker und Amtsgebäuder anitzo massive gebauet würden.

Worauf Camera mit Ja antwortet und zugleich die neu erbauete Verwerker Göritten, Bredauen, Gudwallen und Pierkunowen zum Beispiel anführet.

Ad artic. XXVIII. §§ I, II. Bei diesen paragraphis erinnern der Herr Geheimte Finanzrath, daß Camera sich wohl hüten solle, denen General-Pächtern nicht überflüssige Dilationes zu ertheilen, sondern darauf zu halten, daß jedesmal sechs Wochen nach Ablauf des Quartals die Pacht bezahlet sei; falls der Beamte alsdenn nicht richtig, müßten die Monitoria und, wenn diese nichts verschlagen, die Executiones veranlasset werden.

§ VII. wird gefraget, ob die hiesigen Rendanten alle ehrliche und uninteressirte Leute wären. Wobei denn Camera anzeiget, daß sie über unrichtige Rendanten zur Zeit zu klagen nicht Ursach hätte.

§ IX. erinnern der Herr Geheimte Finanzrath, daß, wenn jemand von dem Collegio sich etwa sollte haben von Beamten oder Rendanten Vorschuß thun lassen, er bei Zeiten Richtigkeit treffen möchte, widrigenfalls er zu gewärtigen hätte, daß mit ihm nach der Instruction würde verfahren werden.

Ad artic. XXX. § II. erinnern Dieselben, daß, wenn künftig etwa in dem Etat bei der Ausgabe ein Plus sich finden sollte, solches durchaus nicht eher darinnen angesetzet werden müßte, bis dieserhalb Anfrage bei Hofe geschehen und darüber Decharge erfolget.

Ad artic. XXXI. § IV. Fragen Dieselbigen, ob wegen Urbarmachung dergleichen Ländereien, welche Entrepreneurs auf ihre Kosten vornehmen, das nöthige beobachtet würde.

Worauf denn Camera antwortet, wie dieserhalb nicht nur das nöthige durch Ausschreiben verfüget, sondern auch fernerhin damit continuiret werden solle.

Nachdem nun der Herr Geheimte Finanzrath weiter nichts anzumerken finden, so erinnern Dieselben das Collegium, da es heute aufs neue Sr. K. M. allergnädigste Willensmeinung gehöret, sich stricte darnach zu achten; welches denn auch von denen sämmtlichen Membris versprochen und dieses Protocoll hiemit geschlossen wird. Ut supra etc.

249. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 22. August 1752.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Bestallungssachen. Landräthe. Vol. I.

Einrichtung von Landrathsämtern in Ostpreußen.

Nachdem bei Sr. Königl. Majestät Dero Königsbergsche Krieges- und Domänenkammer-Präsident von Massow vermittelst des in Abschrift anliegenden Berichts und denen dahin gehörigen Beilagen[1]) den auf allergnädigsten Befehl von ihm gefertigten Plan eingesandt hat, nach welchem in Deroselben Provinz Preußen die bisherige 3 Hauptkreiser auf 10 besondere Kreiser eingetheilet und jedem dererselben ein besonderer Landrath vorgesetzet, auch durch solchen alle diejenige Sachen, so zum Ressort der dortigen Krieges- und Domänenkammer gehören, respiciret werden können, und zwar überall auf gleiche Art und Weise, als wie es darunter in der Churmark und andern hiesigen königlichen Provinzien bereits gefasset ist: als haben höchstgedachte S. K. M. den ganzen deshalb von gedachtem Präsidenten von Massow entworfenen Plan, auch deshalb zugleich gethane Vorschläge sowohl wegen Vertheilung derer Kreiser als derer dazu vorgeschlagenen Landräthe und derer Besoldungen, wie auch die Bestellung derer Kreisboten und derer Executoren oder vormaligen Amtswachtmeistern, insonderheit aber die von mehr-

[1]) S. oben Nr. 247.

erwähntem Präsidenten entworfene Instruction vor die zu bestellende Landräthe, nicht weniger dessen Vorschlag wegen des Kriegesrath Staffelstein, überall in Gnaden approbiret, jedoch unter der expressen Reservation, daß solche Landräthe lediglich von der Direction der dortigen Kammer dependiren und nur allein dasjenige, so zu deren Ressort gehöret, wahrnehmen, im übrigen aber sich mit keinen Justiz- oder andern Landessachen befangen sollen. Wannenhero Sie dann Dero General-Directorio solches hierdurch in Gnaden bekannt machen, mit Befehl, alles deshalb erforderliche sofort ausfertigen, auch zugleich die projectirte Instruction vor die Landräthe expediren zu lassen und solches insgesammt mit dem fordersamsten und noch vor Sr. K. M. Abreise nach Schlesien zu Dero allerhöchsten Unterschrift einzusenden, auf daß mit solcher Einrichtung der dortigen Kreiser und denenselben vorzusetzenden Landräthen sogleich und noch in kommendem Monat September der Anfang gemachet werden müsse.

Danach Rescript an die Königsberger Kammer vom 23. August 1752 (Concept, gez. Blumenthal, ebenda), desgleichen an die Gumbinnensche Kammer. Regierung und Hofgericht wurden erst auf Antrag der Kammer unterm 28. September von der neuen Einrichtung benachrichtigt.

250. Bestallung für den ostpreußischen Landrath von Massebach. Berlin, 23. August 1752.

Concept, gez. Blumenthal. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Bestallungssachen. Landrath. Vol. I.

Amtspflichten eines Landraths.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen 2c. Thun kund 2c. daß: Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen allerhöchst gut gefunden, auch in Unserm Königreich Preußen Landräthe anzusetzen, so haben Wir in denen gewesenen Hauptämtern Fischhausen, Schaaken und Neuhausen den gewesenen Capitän Carl Wilhelm von Massebach auf Rodemannshofen wegen seiner Uns angerühmten guten Qualitäten zum Landrath allergnädigst angenommen und bestellet. Wir thun auch solches hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt, daß Uns und Unserm königlichen Hause er, Unser nunmehriger Landrath von Massebach, allerunterthänigst treu gehorsam und gewärtig sein, Unser höchstes Interesse und

dessen Beförderung überall mit äußerstem Fleiß suchen, Schaden aber und Nachtheil, so viel in seinem Vermögen ist, verhüten, warnen und abwenden soll. Insonderheit aber hat derselbe die Ordres, so von Uns oder in Unserm höchsten Namen von der Königsbergschen Krieges- und Domänenkammer an ihn ergehen, ohne Verzug zum Effect zu bringen und, wenn aus seinem Kreise Nachrichten erfordert werden, sie haben Namen, wie sie wollen, solche schleunig auf das zuverlässigste einzuschicken.

2. Muß er die an ihn geschickte Edicte, Patente, Reglements und andere Verordnungen bei der Ritterschaft seines Kreises gehörig publiciren und darauf sein Augenmerk richten, daß solchen gebührend nachgelebet werde. Sollte er aber vermerken, daß denenselben zuwider gehandelt würde, hat er solches sonder Anstand Unserer Königsbergschen Krieges- und Domänenkammer anzuzeigen, welche dem Befinden nach sowohl die Untersuchung, als was sonsten nöthig ist, zu veranlassen und die Ungehorsamen zur gebührenden Strafe zu ziehen wissen, auch wohl gar davon an Unsere höchste Person berichten wird.

3. Verweisen Wir ihn, den Landrath von Massebach, auf Unser allergnädigstes Edict vom 12. August 1749, nach welchem derselbe bei der darauf gesetzten Strafe sowohl vor sich selbst als auch durch den Kreissteuereinnehmer und andere zum Kreis gehörige Bediente zu vigiliren hat, daß niemand aus dem ihm anvertrauten Kreise weder ganze noch halbe Bauer- oder Kossätenhöfe, wenn solche durch einen oder andern Fall ledig oder offen werden, eingehen lasse, noch weniger die dazu gehörige Aecker und Wiesen zu seinen Gütern oder Vorwerkern schlage, am allerwenigsten aber daraus neue Vorwerker mache, sondern, wenn dergleichen Bauer- oder Kossätenhöfe durch Absterben derer Unterthanen oder durch andere unvermeidliche Zufälle ledig werden sollten oder müßten, solche jedesmal wieder mit besondern Bauerfamilien besetzet, denenselben die Bauer- und Kossätenäcker und -Wiesen zugeschlagen, folglich solche in eben der Qualität, wie sie sich vormalen befunden, unterhalten und zu ewigen Zeiten mit Unterthanen besetzet und hergestellet werden, nicht aber unter dem Vorwand, daß sie davon die Contribution und andere diesen Höfen anklebende Abgaben abtragen wollten oder daß es ihnen an Unterthanen fehle, die ledig

gewordene Höfe wieder zu besetzen, denen von Adel und anderen seines Kreises zu gestatten, daß sie die zu denen Bauerhöfen gehörige Aecker und Wiesen zu ihren Landgütern oder Vorwerkern ziehen oder gar neue Vorwerker daraus machen, sondern selbige dahin anhalten, solche hinwiederum mit Bauer- oder Kossätenfamilien, welche sich schon finden werden, zu besetzen und, dafern solches dennoch nicht geschehen, sondern hierunter diesem unserm allergnädigsten Edict entgegen gehandelt werden sollte, solches Unserer Königsbergschen Krieges- und Domänenkammer zur Bestrafung anzuzeigen, andernfalls derselbe in die darauf gesetzte Strafe genommen wird, weil Wir Uns wegen Beobachtung dieses allergnädigsten Edicts lediglich an ihn halten werden.

4. Wegen der Bauerdienste soll eine Untersuchung angestellet werden, ob nicht auch die adelichen Unterthanen von diesen dem Bauersmann so gar ruineusen Umständen in gewisser Maße befreiet und die Sache dergestalt eingerichtet werden könne, daß, anstatt daß der Bauer die ganze Woche hindurch dienen muß, derselbe die Woche über nicht mehr als 3, höchstens 4 Tage dienen dürfe; dahero er, der Landrath von Massebach, dem in dieser Sache sich bei ihm einfindenden Commissario dasjenige, was zur Erfüllung dieser Unserer allergnädigsten und zur Wohlfahrt des Landes abzielenden Willensmeinung gereichen kann, pflichtmäßig anzuzeigen und demselben an die Hand zu geben, auch darauf zu sehen hat, daß demjenigen, was auf solche Untersuchung von Uns befohlen werden wird, gehorsamste Folge geleistet werde.[1])

5. Soll er, der Landrath von Massebach, in die adeliche Dörfer wenigstens jährlich einmal gehen, eines jeden Unterthanen Acker, Viehstand, Hof und ganze Wirthschaft genau und gründlich untersuchen und von denenjenigen, welche ihre Aecker in guten Stand gebracht, ihre Höfe mit hinlänglichem Vieh besetzet und ihre Gebäude aus eigenen Mitteln, außer dem freien Bauholz, unterhalten, sofort an die Königsbergische Krieges- und Domänenkammer berichten, weil Wir vor dergleichen gute und fleißige Wirthe ein besonderes Douceur ausmachen werden, damit nicht nur durch den

---

[1]) Ueber den negativen Erfolg dieser Bestrebungen vgl. „Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch." Bd. 10, S. 275 ff.

zunehmenden Wohlstand diese Leute, sondern auch hiedurch andere zu mehrerm Fleiß in der Wirthschaft aufgemuntert werden; wovon sie durch die bisherigen vielen Dienste abgehalten und gleichsam aus der Art geschlagen sind.

6. Muß er darauf Acht haben und genau darüber halten, daß alle diejenige Landeskinder, so auf Unsern höchsten Befehl ausrangiret und in die Cantons zurückgeschicket werden, sich auch wirklich im Lande etabliren; insbesondere ist auf alle nur ersinnliche Weise zu verhüten, daß selbige nicht aus dem Lande gehen, auch dahin zu sehen, daß, wo starke Bauerhöfe sein, wozu 5 oder mehr Hufen Landes gehörig und der Besitzer 2, 3 und mehr Söhne hat, alsdenn selbige mit solchen ihren Kindern sich darin theilen und denenselben eine oder mehrere Hufen zum Abbauen abtreten müssen, welche sich alsdenn darauf mit Häusern anzubauen und ihre besondere Wirthschaft zu machen haben, auf daß dergestalt nach und nach die Dörfer vergrößert und die Anzahl der Familien vermehret werde; wie er denn auch die Liste von den Ausrangirten und Angesetzten, auch Abgebauten einzusenden und in der abzustattenden Relation alle dabei vorkommende Umstände anzuführen hat, welchergestalt Unsere allerhöchste Intention noch mehr erreichet werden könne.

7. Daß die von der Ritterschaft oder derselben Pächter und Schäfer gewonnene Wolle nicht außer Landes gebracht, auch keine bewollte Hammel und Schafe außer Landes getrieben werden, sondern die Wolle vor die einländsche Manufacturen verbleibe, darauf hat er, der Landrath von Massebach, genau zu sehen, wie er denn auch die Tabelle von dem Schafstande und der gewonnenen, auch wieder verkauften Wolle nebst denen Wollzetteln an die Königsbergsche Krieges- und Domänenkammer in der geordneten Zeit einzusenden hat.

8. Hat derselbe die Ritterschaft und übrige Einsaßen seines Kreises dahin anzumahnen, daß sie sich mehr, als bishero wohl geschehen, den Flachsbau lassen angelegen sein und dadurch Unserer hierunter hegenden allergnädigsten Willensmeinung allerunterthänigst immer näher treten, weil es zur Aufnahme des Landes gereichet, wenn hievon ein stärkerer Erwerb gemachet und nicht nur allein so viel Flachs gebauet und Gespinnste gefertiget wird, als ein jeder Wirth in seiner Haushaltung nöthig hat, sondern daß auch was

davon verkaufet werden kann, und wird er deshalb auf Unser allergnädigstes Edict vom 9. Octobris 1735 verwiesen. Dahero er denn auch

9. Darauf bedacht sein muß, daß in denen Ritterschaftsdörfern mehr auf die Spinnerei gesehen und zu Beförderung guten Gespinnstes vor die Manufacturen, auch zu der adelichen Unterthanen eigenem Besten und Aufnehmen Spinnschulen angeleget, imgleichen das Spinnen auf der Spindel so viel als möglich in dortigem Kreise ebenfalls in Uebung gebracht werde, gleichwie solches in denen dieserhalb ergangenen Verordnungen befohlen worden.

10. Und da Wir allergnädigst gerne sehen werden, wenn Unser Landrath von Massebach durch unermüdeten Fleiß die Aufziehung der Maulbeerbäume und den Seidenbau zu befördern sich bestreben und der Ritterschaft, auch übrigen Kreiseinsaßen den vor sie hierunter ruhenden Nutzen noch begreiflicher zu machen sich angelegen sein lassen wird, so zweifeln Wir auch an dem guten Fortgang dieser Sache in diesem Kreise um so viel weniger, als einem jeglichen die Möglichkeit davon bekannt sein muß, indem die Maulbeerbäume schon hin und wieder in ziemlicher Anzahl anzutreffen sind und, wann diese vorhanden, der Seidenbau in Preußen sowohl als andern Orten einzuführen und fortzusetzen practicable ist, und wird es zu einer ohnfehlbaren Nachfolge dienen, wenn er hierunter denen Kreisverwandten mit gutem Exempel vorgehet und Unsere allergnädigste Willensmeinung zu erfüllen und die darunter hegende Vorsorge vors Land so viel klärer ans Licht zu setzen sich befleißigen wird.

11. Den Hopfenbau und die Anlegung mehrerer Obstgärten soll derselbe in seinem Kreise bestens befördern, auch die davon vorgeschriebene Tabellen accurat anfertigen, selbige auch in der verordneten Zeit an Unsere Königsbergsche Krieges- und Domänenkammer einsenden, damit Wir von seinem hierunter beobachteten Fleiß daraus überzeuget werden können.

12. Hat derselbe darauf zu halten, daß auch in denen Ritterschaftsdörfern und in den adelichen Gütern selbst, auch in denen cölmischen und Freidörfern nach denen ergangenen Verordnungen die Feuer-Instrumenta an Eimern, Spritzen, Haken, Leitern, Küfens und Schleifen jederzeit in Bereitschaft und vollkommenem guten

Stande sein mögen, damit solche bei entstehenden Feuersbrünsten sofort bei der Hand sein und gebrauchet werden können; wie er denn auch die Feuerstellen befohlener Maßen visitiren zu lassen und zu veranstalten hat, daß, wenn eine Feuersbrunst entstehet, die benachbarten Dörfer zur Hülfe und Rettung herbeieilen müssen.

13. Soll alljährlich von denen adelichen Gütern und deren Besitzern, wo dieselben sich aufhalten, ob welche davon in auswärtigen Krieges- oder Civildiensten stehen und wo sie eigentlich engagiret sind, eine pflichtmäßig und accurat eingerichtete Tabelle an Unsere Königsbergsche Krieges- und Domänenkammer zur weitern Beförderung eingesandt werden.

14. Wegen Aufhebung der Vagabonds und Bettler wird er, der Landrath von Massebach, auf die Instruction vom 20. Novembris 1730 verwiesen, nach welcher er sich genau achten muß und die Anstalten vorzukehren hat, daß die Visitationes nach dem Inhalt derselben geschehen mögen und solchergestalt das Land von dergleichen bösem und unnützen Gesindel so viel als möglich gesäubert werde. Und weil Wir hingegen auch

15. Allergnädigst verordnet haben, wie es mit Verpflegung der wahren Armen, welche jedes Orts befindlich sind, gehalten werden soll, damit selbige nicht aus Noth gedrungen werden, den Aufenthalt ihres armseligen Lebens durch Bettlen zu suchen, so muß er, der Landrath von Massebach, diesem gehörig nachkommen und seinen Fleiß auch darin beweisen, daß demjenigen, was solcherwegen befohlen worden, in dem ihm anvertrauten Kreise gehorsamst nachgelebet werde.

16. Dem Kreissteuereinnehmer muß derselbe genau auf die Finger sehen, damit er an Kreisabgaben von denen Unterthanen nicht ein mehreres fordere, als gegeben werden darf, und das bezahlte sowohl in seine Rechnung zur Einnahme gestellet als denen Unterthanen in die Quittbücher gesetzet werde. Wie er denn auch

17. Zu solchem Ende über die abzutragende und darauf bezahlte Contributionsgefälle eine Gegenrechnung dergestalt führen muß, daß er darinnen notire, wie viel die Unterthanen seines Kreises von Monat zu Monat an Steuren, sie haben Namen, wie sie wollen, an die Kreiskasse entrichten müssen; wie viel sie darauf an

die Steuerkasse abgeführet, auch was und wie viel sie annoch schuldig geblieben. Jedoch und

18. Ist, so viel nur immer geschehen kann, zu verhüten, daß keine Reste entstehen, weil es sonsten nicht möglich sein würde, die von der Ober-Steuerkasse ausgestellte Assignationes zu vergnügen, indem mehreres, als dazu erfordert wird, von denen Unterthanen nicht aufgebracht werden soll noch muß. Dahero es um so viel nöthiger, daß die Contributionsgefälle monatlich prompt und ohne einigen Rückstand abgeliefert werden, welche allen andern Abgaben vorgehen; denn außer dem würde die Kreiskasse nicht im Stande sein, die Ober-Steuerkasse zu bezahlen, und diese würde sodann nicht die Regimenter befriedigen können. Es muß also

19. Seine, des Landraths von Massebach, größeste Sorge sein, daß von denen Contribuenten die Contributionsgefälle alle Monat richtig abgetragen und selbige hinwiederum entweder baar an die Ober-Steuerkasse eingesandt oder auf derselben Assignationes an die Regimenter bezahlet werden, als wofür derselbe responsable bleibet.

20. Muß von ihm anbefohlener Maßen die Kreiskasse monatlich visitiret und unter der monatlich einzusendenden Contributionsrechnung attestiret werden, daß die Visitation geschehen, auch wie die Kasse und in welchen Münzsorten der etwa gewesene Bestand befunden worden.

21. Hat derselbe sich angelegen sein zu lassen, daß alle Jahr die Contributionsrechnung mit dem Ende des Monats Maji geschlossen und sofort mit dem Anfang des Junii revidiret, alle Posten mit richtigen Quittungen und Attesten beleget, nichts, als was im Etat gesetzet oder specialiter verordnet worden, in Rechnung passiret, selbige aber vor Ende Junii zur Königsbergschen p. Kammer ohnfehlbar zur Abnahme eingesandt werden möge.

22. Bei vorfallenden Marchen werden ihm die Routen zeitig zugesandt werden; wobei es denn auch noch ferner sein Bewenden und er sich darnach zu achten, auch die marschirende Regimenter so, wie es gesetzet, zu führen hat; er muß aber die Regimenter selbst führen oder demjenigen, dem er bei etwa zustoßenden Krankheiten die Führung derselben committiret, dafür aus seinen eigenen Mitteln gerecht werden, alles nach dem Marschreglement einrichten,

die Fourage auf das wohlfeilste anschaffen und die Liquidationes gleich nach zurückgelegtem Marsch an die Königsbergsche p. Kammer einsenden, damit solche revidiret und an Unser General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium eingeliefert werden können.

23. Die Rechnungen über die an ihm gesandte Marschgelder muß Derselbe jedesmal in der deshalb gesetzten Zeit mit richtigen Quittungen übergeben und sich nicht deshalb einigemale erinnern lassen, weil in der Verordnung, worinne ihm notificiret, daß und wie viel Gelder an die Ober-Steuerkasse assigniret worden, der Terminus zur Einsendung der darüber anzufertigenden Rechnung dergestalt räumlich angesetzet wird, daß solcher gar füglich eingehalten werden kann; wie er denn auch dahin zu sehen hat, daß die Unterthanen dasjenige, was ihnen wegen gehabter Marche aus denen Liquidationen gebühret und gut geschrieben werden muß, richtig bekommen und deshalb nichts weder bei denen Beamten, Kreissteuereinnehmern oder sonsten jemanden auf einige Weise zurückbleiben möge, als wofür er stehen und jederzeit responsable sein und bleiben muß.

24. Die Anzahl der ausgeschriebenen Artillerie- und Proviantwagenpferde muß er, der Landrath von Massebach, jederzeit complet halten und von ihm dafür gesorget werden, wenn durch einen oder andern Zufall welche abgehen, daß die zugetheilte Zahl durch tüchtige Pferde wieder hergestellet und solche bei der vorgenommenen Untersuchung völlig und gut befunden werden, als weshalb man sich lediglich an ihm halten wird. Und da

25. Die Kreisregistraturen allererst separiret werden sollen, so muß er künftig solche nicht nur in guter Ordnung asserviren, sondern er hat sich auch dieselbe und dasjenige, was von Zeit zu Zeit von Uns oder von der Kammer befohlen worden, gehörig bekannt zu machen, sochem auch gebührend nachzukommen, als worauf derselbe hiemit verwiesen wird.

26. Wie Wir nun schließlich zu ihm, dem Landrath von Massebach, das allergnädigste Vertrauen hegen, er werde demjenigen, was hierinnen verordnet worden, getreulich nachkommen und bei dieser ihm anvertrauten Function Unsern Dienst und hohes Interesse pflichtmäßig wahrnehmen, überhaupt aber sich dabei dergestalt verhalten, wie er es jederzeit vor Gott und vor Uns zu verantworten

gedenket, also wollen Wir auch solche seine, des Landrath von Massebach, Uns in dieser Bedienung leistende treue und ersprießliche Dienste allemal gegen ihm und die Seinigen in Gnaden erkennen, ihm auch Unsern Schutz und Protection, besonders wenn er deshalb angefeindet werden möchte, kräftigst und nachdrücklichst angedeihen und die geordnete Besoldung sammt Emolumenten allergnädigst reichen lassen.

[Kanzleinotizen dazu.]

In simili mutatis mutandis:

Vor den bisherigen Kreisrath Götze, als Landrath in den gewesenen Hauptämtern Labiau, Tapiau und Taplacken, wie auch Insterburg, Ragnit, Tilsit und Memel.

Vor den bisherigen Kreisrath von Brumsee, als Landrath in den gewesenen Hauptämtern Brandenburg, Balga und Preusch-Eylau.

Vor den bisherigen Justiz-Director zu Rastenburg Friederich Gottfried von der Gröben aus Scandow, als Landrath in den gewesenen Hauptämtern Bartenstein, Rastenburg und Barten und in dem Erbhauptamt Gerdauen.

Vor den vormaligen Lieutenant und zuletzt Verweser in Sehesten, den von Vorhauer zu Brodinen, als Landrath in den gewesenen Hauptämtern Angerburg, Lötzen, Sehisten, Rhein und in dem Erbamte Neuhoff.

Vor den bisherigen Kreisrath Bruno, als Landrath in den gewesenen Hauptämtern Marienwerder, Riesenburg, Preusch-Markt und in dem Erbamte Schönberg, wie auch in den gewesenen Hauptämtern Preusch-Holland, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Hohenstein und Deutsch-Eylau.

Vor den gewesenen Rittmeister Christoph Friederich von Gersdorff in Klein-Tauersen, als Landrath in den gewesenen Hauptämtern Ortelsburg, Neidenburg, Soldau und Gilgenburg.

Des Landraths Oletzkoschen Kreises im Gumbinnischen von Brauchitsch[1]) Bestallung vom 17. Octobris 1752 ist den 17. Oc-

[1]) War vom Präsidenten v. Massow vorgeschlagen, bestätigt durch Cabinetsordre an Blumenthal, Potsdam, 16. October 1752 (Ausf. Gen.-Dir. Ostpreußen, Bestallungssachen, Landräthe 1). Ebenda eine Cabinetsordre an Blumenthal

tobris nach diesem Exemplar ausgefertiget, den 21. Octobris extradiret worden. (L. Mieg.)

Nach der Angabe vom 17. Aprilis 63 ist diese Bestallung vor den von Drygilsky als Landrath im Oletzkoschen Kreise ausgefertiget worden den 20. Aprilis 1763.

---

251. Schriftwechsel des General-Directoriums mit dem König und den Kammern.

23. August 1752 bis 12. Januar 1755.

Gen.-Dir. Kurmark. VII, 9.

Landrathswahlen und Reibungen zwischen Landrath und Kreis-Steuereinnehmer im Kreise Oberbarnim.

Das General-Directorium berichtet an den König 23. August 1752, der Landrath des Ober-Barnimschen Kreises von Barfus sei krankheitshalber nicht mehr im Stande, seinem Amte ordentlich vorzustehen, und fragt an, ob der König die Wahl eines Assistenten cum spe succedendi durch die Kreisstände genehmigen wolle? — Der König resolvirt in margine: „gantz guht Sie müssen aber einen gescheiten und nicht zu jungen menschen aussuchen. Fch."

Unterm 11. April 1753 berichtet das General-Directorium, daß bei der Wahl, an der 29 Kreiseingesessene Theil genommen, der 36 jährige v. Forestier auf Welsickendorff die meisten Stimmen bekommen, habe und beantragt seine Bestätigung, derart, daß der Landrath von Barfus das ganze Gehalt (398 Rthlr.) ad dies vitae behält. Der König giebt seine Zustimmung dazu.

Bestallung Forestiers vom 2. Mai 1753 (Conc.).

Forestier bat aber schon am 28. November 1753 um seine Dispensation von dem Amte, da er sehe, daß er seinen Zweck, dem Lande nützlich zu werden, nicht erreichen könne. Der Kreis sei ganz in Confusion, die Arbeit sei erstaunlich, die Kasse durch einen früheren Diebstahl in den übelsten Umständen. Der Rendant (Struve) habe keine Caution bestellt, sei unbotmäßig, agire als eine Art Neben-Landrath; wenn er die Kasse visitiren wolle, müsse er sich erst bei ihm anmelden oder vergeblich reisen.

vom 2. November 1752, durch die der gleichfalls von Massow vorgeschlagene invalide Lieutenant (Lehwaldschen Regiments) v. Boyen als Landrath des Neidenburgschen Kreises bestätigt wird.

Unter diesen Umständen gehöre eine wichtigere und robustere Person dazu, den Kreis in Ordnung zu halten, als er zumal bei seiner angegriffenen Gesundheit sei.

Ueber die Angaben Forestiers ließ sich das General-Directorium durch die Kurmärkische Kammer Bericht erstatten. Die Kammer hatte von dem Landrath v. Barfus und dem Rendanten Struve sich eine Beantwortung der Forestierschen Beschuldigungen einsenden lassen. Sie stellte sich in ihrem Bericht vom 10. Januar 1754 ganz auf deren Seite und wies die Angaben Forestiers theils als unbegründet, theils als stark übertrieben nach.

Das General-Directorium beantragte daher beim König einfach nur, an Forestiers Stelle, der um seine Entlassung gebeten habe, einen andern Adjunctus für Barfus wählen zu lassen. Sie schlug aber vor, diesem von dem Barfusschen Gehalt (398 Rthlr.) 200 Rthlr. zu bewilligen. (6. Februar 1754). Der König war damit einverstanden.

Die Wahl fand in Gegenwart eines Deputirten der Kammer statt und die Mehrzahl der Stimmen (22 gegen 5) vereinigte sich auf den Lieutenant v. Happe, den Sohn des Ministers, der im Kreise angesessen war und 14 Jahre in Kriegsdiensten gestanden hatte. Der König erklärte jedoch durch Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam, 7. April 1754, er könne die Wahl nicht bestätigen, „indem der von Happe zu diesen Posten noch zu jung ist, als zu welchem ganz solide, erfahrene und recht gesetzte Leute erfordert werden“. Es solle daher eine anderweitige Wahl vorgenommen werden.

Die Wahl fand am 13. Mai zu Wriezen statt. Die Betheiligung war sehr gering. Die meisten Stimmen der Anwesenden fielen auf den Hauptmann v. d. Schulenburg, der aber im Kreise nicht angesessen und wenig bekannt war. Ein abwesender Wahlberechtigter, Gen.-Lieut. v. Bredow auf Ihlow, hatte Schulenburg schriftlich seine Stimme gegeben, 5 andere hatten sich bereit erklärt, ihre Stimmen demjenigen zu geben, der die Majorität erlangen würde — ein Wahlverfahren, welches das General-Directorium für unstatthaft erklärte. In einem Bericht vom 26. Juni 1754 beantragte das General-Directorium beim König, die Wahl für ungültig zu erklären und eine neue Wahl vornehmen zu lassen. — Der König erklärte jedoch durch Cabinetsordre, Potsdam, 30. Juni 1754, der Capitän v. d. Schulenburg solle ohne weitere Umstände bestätigt und angenommen werden; sei er auch im Kreise nicht angesessen, so habe er doch noch eine ansehnliche Erbschaft „im Lande“ zu hoffen.

Bestallung für den Hauptmann v. d. Schulenburg 3. Juli 1754 (Conc.).

Unterm 6. October 1754 reichte Schulenburg eine Beschwerde über den Kreisrendanten Struve beim General=Directorium ein, in der er diesem ungebührliches Betragen, Mangel an Subordination, dienstliche Versäumnisse vorwirft und sich namentlich darüber beklagt, daß der Struve sich die Einnahme des Hufen= und Giebelschosses angemaßt habe. — Die Kammer, deren Bericht das General=Directorium erforderte, stellte sich im Wesentlichen auf die Seite des Rendanten. Von eigentlicher Insubordination könne nicht die Rede sein. Schulenburg sei oft zu heftig gegen den Rendanten gewesen und sei noch nicht genug mit den Geschäften bekannt. Auch der Kammer gegenüber provocire er zu häufig auf eine königliche Entscheidung, die er immediate suchen wolle. Es sei ihm Mäßigung anzuempfehlen, wie die Kammer ihrerseits den Struve angewiesen habe, die Subordination nicht außer Augen zu setzen. Mit der Schoßeinnahme (die eigentlich nicht zum Ressort der Kammer, sondern der Landschaft gehörte) verhielt es sich folgendermaßen. Sie war früher, als der Landrath nicht selbst in Wriezen wohnte (wie jetzt Schulenburg), dem dort ansässigen Kreisrendanten (der übrigens von der Kammer in dieser Eigenschaft als „Marsch=Commissarius" bezeichnet wird, 1754) übertragen worden, während sie Forestier und Schulenburg für sich in Anspruch nahmen. Es war ein Douceur von 54 Rthlr. jährlich damit verbunden. Es war eine strittige Frage. Die Kammer entschied sie zu Gunsten des Landraths, erklärte aber, daß den Struve dabei nicht der Vorwurf der Insubordination treffe (18. November 1754). — Das General=Directorium rescribirte 12. Januar 1755, das Betragen des Struve, über den sich auch schon der Landrath von Forestier beklagt habe, sei nicht zu entschuldigen. Die Kammer solle ihn zur gehörigen Subordination anweisen.

252. Cabinetsordre an den Pommerschen Kammerpräsidenten von Aschersleben.

Potsdam, 26. August 1752.

R. 96. B. 44.

Das Wahlrecht der Stadt=Magistrate in Pommern.

Weil nach Eurem Bericht vom 20. dieses[1]) der rathhäusliche Officiante Michael Mauzcke zu Wollin nichts begangen hat, was eine Cassation oder Suspension verdienet, so habet Ihr ganz recht gethan, daß Ihr denselben sofort in seinen Dienst und Tractament

[1]) Nicht erhalten.

wieder einsetzen lassen. Was Ihr aber bei dieser Gelegenheit überhaupt von der Unordnung und der schlechten Conduite verschiedener Magistrate in Pommern anführen und daß Ihr solche hauptsächlich dem ihnen competirenden Wahlrechte zuschreiben wollen, darauf dienet Euch hierdurch zur Resolution, wie Ich gar nicht absehe, daß das Wahlrecht, welches Ich denen Städten lasse, die gute Ordnungen, so bei den Rathhäusern observiret werden müssen, auf einige Weise behindern könne, denn ob Ich gleich den Magisträten das Wahlrecht exerciren lasse, so müssen selbige doch zuvörderst die gewählten Subjecta zur Approbation vorschlagen und sistiren, da denn, wenn solche nicht von der erforderlichen Geschicklichkeit sind, sothane Wahl verworfen werden und eine andere geschehen muß. Woferne sich auch nachhero finden sollte, daß die approbirten Subjecta ungeschickt oder von schlechter Conduite sind und ihre Function nicht gebührend thun, so müssen solche nach geschehener Untersuchung abgesetzet und andere in deren Stelle gewählet werden. Auf welche Art die Wahl der Städte mit der guten Ordnung gar wohl bestehen kann; welches Ihr dann auch wegen des Consulis dirigentis Leincker zu Wollin dergestalt zu beobachten habt.

Was den dortigen Stadtsecretär Ladewig anlanget, so muß derselbe, wenn es ausgemachet, daß er zu viel Sportuln genommen, cassiret, nicht aber translociret werden, weil er es doch an dem Orte, wo er wieder hinkäme, nicht besser machen würde als an dem, wo er gewesen. Wornach Ihr Euch also zu achten und mit Zuziehung der p. Kammer das gehörige zu veranlassen habet.

---

253. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Glogau, 31. August 1752.

Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. II.

Berichte der Kammern an Münchow.

Verlangt, daß alle Berichte der Kammer an ihn von sämmtlichen Mitgliedern gezeichnet werden. Wer Bedenken gegen den Inhalt des Berichts hat, möge solche auf einem besondern Blatt anstatt der Unterschrift kurz beifügen — „als welches mir außerdem, und weil es öfters zum Besten der Sachen gereichen kann, sehr lieb sein wird". Die Abwesenden sind unten zu notiren.

254. Bericht des Geh. Justiz- und Ober-Appellationsgerichtsraths Frhr. v. Fürst.

5. September 1752.

R. 32. Nr. 47a. 1.

Visitation der Mindenschen Regierung.

Fürst erstattete seinen Bericht über die Visitation in Minden unterm 5. September 1752. (Derselbe bildet mit einigen Anlagen einen mäßigen Actenband R. 32. Nr. 47a. 1.) Es wird darin gehandelt von den Mitgliedern und Subalternen der Regierung, von den Referendarien und Auscultatoren, von dem Salarien-Etat, der Sportelkasse, der Depositenkasse, den Strafbüchern, den Advocaten, rechtshängigen Processen, bei der Visitation eingelaufenen Klagen, Commissionen, modus procedendi, Consistorial-, Criminalsachen, Pupillen-Collegium, Land- und Hypothekenbuch, von den Untergerichten, von den Ravensbergischen Appellationssachen. Wir notiren daraus hier nur die wichtigsten Puncte.

Der Präsident v. Derenthal war gestorben und sein Gehalt in der früher festgesetzten Weise vertheilt worden (Danckelman lebte noch). Von dem Präsidenten Culemann und den Räthen wird erklärt, daß sie mit Eifer und Geschick ihre Schuldigkeit thun; unter den letzteren ist Frederking der tüchtigste. Die Sportelkasse zeigte nur einen geringen Ueberschuß. Sie wurde wie auch die Depositenkasse, in Richtigkeit befunden. Ueber die Advocaten wird geklagt: sie seien nachlässig, beobachteten die Fristen nicht, contumacirten noch weniger den Gegentheil, trügen sehr langsam und weitläufig vor; dagegen wird ihnen das Zeugniß gegeben, daß sie wenigstens die Parteien nicht mit Gebühren übersetzten und die Processe nicht durch Incidentpuncte verzögerten. Während der Visitation wurden gegen sie Strafen bis auf 80 Rthlr. dictirt. Der Fortgang der Processe befriedigte. Seit dem 1. Januar waren deren 231 rechtshängig, davon waren bei Fürsts Ankunft nur noch 106, bei seiner Abreise 91 übrig, die auch in gutem Fortgang sich befanden. Klagen waren bei der Visitation 15 überreicht worden. Sie wurden theils ungegründet gefunden, theils an die Regierung verwiesen mit Anweisung, wie den Supplicanten zu ihrem Recht zu verhelfen sei. Einen der Supplicanten wollte Fürst verhaften lassen, weil er „allzu offenbar contra judicata geklaget;“ er ließ sich aber nicht wieder sehen. Commissionen kamen wenig vor, Mißbräuche wurden dabei nicht bemerkt. Was den modus procedendi betrifft, so constatirt der Bericht, daß der Codex Fridericianus beobachtet werde, daß Präsident und Räthe ihre Arbeit prompt erledigten („worunter sich die Mindensche Regierung vor vielen anderen distinguiret“), und sehr wenig

an Gebühren ansetzten. Einige Mißbräuche, die er wahrgenommen, hatte Fürst durch ein Rescript an die Regierung, das er mittheilt, zu beseitigen gesucht. Er hatte auch die dem Collegium noch fehlende Instruction und Sporteltaxe entworfen, hauptsächlich nach dem Vorbilde der Clevischen und Preußischen Reglements. Beide werden mit dem Bericht zur Approbation eingereicht.

Die Consistorialsachen wurden von der Regierung an bestimmten Tagen unter Zuziehung der drei Superintendenten und des reformirten Hofpredigers bearbeitet; eine besondere Consistorialordnung gab es nicht: man richtete sich außer den einzelnen Verfügungen nach der Instruction für das Lutherische Ober-Consistorium zu Berlin vom 4. October 1750, die aber nicht in allen Stücken anwendbar war; den Erlaß einer besonderen Provinzialordnung bezeichnet Fürst als wünschenswerth; doch gehöre dies eigentlich zum Ressort des geistlichen Departements.

Criminalsachen gab es bei der Mindenschen Regierung sehr viel, weil nur wenige Privatleute und die vier Städte Minden, Lübbeke, Herford und Bielefeld die Criminalgerichtsbarkeit besaßen. Trotzdem war bei der Regierung nur ein einziger Criminalrath thätig. Die ulterior defensio fand nach einem besonderen Rescript beim Criminalsenat des Kammergerichts statt.

Beim Pupillen-Collegium fand Fürst dieselben Mißbräuche, wie sie auch in anderen Provinzen „aus einem unrechten Begriff und Verstand" des dem Codex Fridericianus angehängten „Projects eines Pupillen-Collegii" sich ergeben hatten und durch die neue schlesische und ostpreußische Pupillenordnung abgestellt werden sollten. Nach dem Muster dieser beiden entwarf Fürst auch für Minden eine Constitution über das Vormundschaftswesen, die er mit dem Bericht zur Approbation einreichte.

Das Land- und Hypothekenbuch war wegen der seit 1731 dagegen von den Ständen gemachten Einwendungen noch nicht eingeführt worden. Die Stände nahmen dessen Führung für sich in Anspruch. In einer Conferenz mit der Regierung, der auch der Regierungsrath Frederking, zugleich Syndicus der Stände, beiwohnte, erklärte Fürst, die Stände könnten dieses Recht nach der Assecuration vom 4. Januar 1749 (§ 12), auf die sie sich beriefen, nur bezüglich der Lehen beanspruchen. Nun gab es aber in Minden überhaupt nur wenig Lehen und die meisten hatten noch Allodialpertinenzen; in Ravensberg gab es sogar kein einziges adeliches Gut, welches ganz Lehn war. Es hätte also zu großen Unzuträglichkeiten geführt, wenn das Landbuch bezüglich der Lehen bei den Ständen, bezüglich der Allodialgüter bei der Regierung gehalten worden wäre. Auch hatten die Stände schon lange ihre Verträge, Schuldver-

schreibungen ꝛc. bei der Regierung confirmiren lassen, worüber ein besonderes Confirmationsbuch gehalten wurde. Fürst erklärte nun, daß das Hypothekenbuch thatsächlich nichts anderes sei, als dies Confirmationsbuch, nur nach einer anderen und besseren Ordnung eingerichtet. In einem Rescript, das der Regierung die Einrichtung desselben auf dem Fuße der Schlesischen Hypothekenordnung anbefahl (mit einigen durch die besonderen Verfassungen des Landes bedingten Veränderungen) suchte er u. a. die „unbegründete Einbildung" der Stände zu zerstören, als sei es darauf abgesehen, alle Güter zur Ermittelung des Werthes ordentlich zu taxiren, oder alle Schulden der Besitzer zu eruiren. Er wollte ferner vorläufig davon Abstand nehmen, alle Besitzer ex officio zur Berichtigung ihres Besitztitels zu zwingen: nach und nach werde sich das eher bewirken lassen. Die Führung des Hypothekenbuches wurde dem Secretär Wiedekind, der bisher das Confirmationsbuch geführt hatte, übertragen. Fürst glaubte, daß sich die Stände gegen diese Einrichtung nicht weiter „moviren" würden. Ein Notificatorium an sie sammt dem Rescript an die Mindensche Regierung reichte er mit seinem Bericht zur Approbation ein.

Die Untergerichte befanden sich nach dem Bericht in übler Verfassung. Jurisdiction besaßen die vier Städte Minden, Lübbeke, Herford Bielefeld; ferner gab es eine Anzahl von Privatjurisdictionen (das Domkapitel, die Dompropstei, die Hoheit Beck, die Comthurei Wietersheim, die Propstei Levern, das Lehnsgericht des Stiftes S. Marien und des Klosters St. Mauritii und Simonis in Minden, drei adeliche Gerichte); die übrigen Untergerichte gehörten den königlichen Aemtern. Ueber die Jurisdiction in Minden und Lübbeke wurde nicht geklagt. Dagegen wohl über die in Herford und Bielefeld, die der Mindenschen Regierung nur in Hoheits- und Consistorialsachen untergeordnet waren, in allen Justizsachen aber unter dem Kammergericht standen, und, da selten jemand diese sehr weite und kostbare Instanz in Anspruch nahm, eine Visitation durch das Kammergericht auch nicht wohl möglich war, thatsächlich fast ohne alle Aufsicht waren, ein Umstand, den Fürst als sehr bedenklich bezeichnet.

Die Aemter, deren Minden 5, Ravensberg 4 zählte, waren nicht, wie in anderen Provinzen, königliche Domänenämter; Fürst möchte sie lieber als Kreise bezeichnen, die wieder in Vogteien oder Districte eingetheilt waren (so das Amt Sparenberg in 5 Districte mit je einem Amtmann). In diesen Aemtern war die Justiz früher von Drosten und Amtsschreibern ausgeübt worden. Bei Einführung der Verpachtung hörte die Rechtsprechung durch die Drosten auf; die Jurisdiction über die Aemter, d. h. nicht nur über die königlichen Eigenbehörigen in denselben, sondern auch über die Privatunterthanen und über alle andern nicht eximirten

Personen wurde zugleich den Amtleuten mit verpachtet, welche die königlichen Einkünfte des Amtes pachteten. Die Jurisdiction wurde, wie die übrigen Einkünfte, in Zeitpacht gegeben, und theils von den Pächtern selbst, theils durch deren Justitiarien ausgeübt. Die Einrichtung lasse sich — meint Fürst — wegen des königlichen Interesses, da sonst die Pachtsumme verringert werden müsse, nicht wohl ändern. Um so nöthiger erachtet er eine Instruction und Sportelordnung für die Untergerichte, die er nach dem Muster der Clevischen und Preußischen mit Zuziehung Culemanns und Frederkings entworfen hat und die er mit dem Bericht zur Approbation überreicht.

Endlich unterbreitete Fürst einen Vorschlag, wie die Ravensbergischen Sachen von dem Kammergericht an die Mindensche Regierung zu verweisen seien, dergestalt, daß nicht nur die Appellation an die Mindensche Regierung gehen, sondern diese auch die Aufsicht über die Ravensbergische Untergerichte führen sollte; zum Zweck des Hypothekenbuches sollte auch das Lehnsarchiv für Ravensberg von Berlin nach Minden gebracht werden. Außer diesen Puncten, die hier und da in einzelnen Theilen des Berichts erwähnt werden, ist darüber nichts bekannt, da dieser Theil des Berichts nicht bei den Acten ist. Cocceji hat ihn — laut Decret vom 2. December — für sich zurückbehalten um die Sache später noch näher zu untersuchen. Im Uebrigen war er mit allen Vorschlägen Fürsts einverstanden und ließ die von ihm entworfenen Instructionen, Rescripte, Sportelordnungen 2c. expediren. Zur königlichen Vollziehung wurden sie erst eingesandt mit Immediatbericht Coccejis vom 17. Mai 1753 (Mund. R. 32. Nr. 47a. 1.). In dem Bericht ist gesagt, daß die Vorlegung sich „wegen einiger Hinderungen" so lange verzögert habe. Nach einer Randnotiz Coccejis kamen sie am 25. Mai vollzogen zurück.

Die Ausfertigungen sind nicht bei den Acten. Die Entwürfe, welche sich, anschließend an die Cleveschen Instructionen, in R. 32. Nr. 47a. 1. finden, sind augenscheinlich früher gemacht worden und gehören wohl mit zu den Acten, die Fürst bei Antritt seiner Visitationsreise übergeben worden sind. Von den Entwürfen Fürsts ist außer der Vormundschaftsordnung nur die Untergerichtsordnung sammt Sporteltaxe vorhanden. Von der Regierungs-Instruction findet sich ein gedrucktes Exemplar in den Acten des General-Directoriums, Minden Tit. XIII. Nr. 5.[1])

---

[1]) Mylius N. C. C. erwähnt die Instruction, ohne sie aber mitzutheilen: 1752, Nr. 82, 83. Sie ist datirt vom 5. December 1752, und schließt sich mehr an die für das Königsberger Hofgericht wie an die Clevische Regierungsinstruction an. Wir notiren daraus weiter unten die hauptsächlichsten Puncte.

255. Cabinetsordre an Cocceji und Danckelman.

Neiße, 13. September 1752.

Ausf. R. 46. B. 205.

Beschwerden über Proceßverschleppung in Schlesien.

Ich habe aus denen verschiedenen Memorialien, welche Mir bei Meiner jetzigen Anwesenheit in Schlesien überreichet worden, mit besonderm Mißfallen vermerket, daß bei denen hiesigen Gerichten Meine Intention wegen Abkürzung der Processe noch nicht so überall, wie Ich es wünsche, befolget werde, indem sich viele bei Mir beschweret, daß sie mit ihren Processen zu keiner rechtlichen Endschaft gelangen könnten. Ich habe dieserhalb einige Memorialien, welche Euch hierunter zum Beweis dienen können, separiren lassen und übersende Euch solche hiebei in der Absicht, daß Ihr denen hiesigen Ober-Amtsregierungen in nachdrücklichen Terminis aufgeben sollet, künftighin auf die neue Proceßordnung mit mehrerm Ernst zu halten und dahin zu sehen, daß die Processe, weder vom Richter und Advocaten, noch von denen Parteien selbsten verschleppet, sondern, wo möglich, in einem Jahre zu Ende gebracht und dabei einem jeden prompte und unparteiische Justiz administriret werden müßte.

[Decrete Coccejis und Danckelmans auf die vorstehende Ordre.]

Cocceji:

Es könnte meo voto dieses Rescript denen dreien Regierungen communicirt und denenselben auf Eid und Pflicht anbefohlen werden, eine accurate Liste von denen Processen, welche über ein Jahr alt sein, folglich vor anno 1751 angefangen sein, einzuschicken und, wie weit eine jede gekommen, auch welche Advocaten schuld an der Verzögerung sein, zu berichten.

Unterdessen finde ich aus allen eingelaufenen Klagen nicht, daß solche über die Ober-Amtsregierungen geführt werden, wohl aber über die Mediatregierungen, wo es wahr ist, daß die Justiz auf eine gottlose Art administrirt werde.

Ich habe bei meiner Anwesenheit in Schlesien eine besondere Instruction aufgesetzet, welche ich auch mit vieler Mühe von dem von Beneckendorff zurückerhalten; weil aber die Sportulordnung zugleich publicirt werden sollte, ist der Regierung, einen Entwurf

zu machen, befohlen worden, und accrochirt sich die ganze Sache. Ich werde ein Excitatorium ergehen lassen.

Danckelman:

consentio, wiewohl unter denen Memorialien keines, so die Glogausche Regierung angehet, gefunden. Ich habe bei jedem mein unmaßgebliches Votum geschrieben.

256. Cabinetsordre an die Breslauer Kammer.

Neiße, den 13. September 1752.

Ausf. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. II.

Die Immediatsuppliken der Kammer überwiesen.

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. unser allergnädigster Herr lassen an Dero Breslauschen Krieges- und Domänenkammer hierbei diejenige Memorialien remittiren, welche Höchstderoselben bei Ihro jetzigen Anwesenheit in Schlesien allerunterthänigst überreichet worden und zum Ressort nur gedachter p. Kammer gehören, mit dem allergnädigsten Befehl, eines jeden Supplicanten resp. Klage und Gesuch nach denen angeführten Umständen wohl zu examiniren und darauf, was recht und billig ist zu verfügen, auch einen jeden gehörig und deutlich zu beschreiben, damit niemand deshalb Seiner Königl. Majestät ferner immediat zu behelligen, gegründete Ursache haben möge.

Ebenso geschah es bei der nächstjährigen Anwesenheit des Königs in Schlesien. Cabinetsordre, Neiße, 11. Mai 1753. (Ausf. ebenda.)

257. Cabinetsordre an Münchow.

Neiße, 13. September 1752.[1])

Abschr. Bresl. St.-A. M. R. I. 25. vol. I.

Verlegung der bischöflichen Residenz von Ottmachau nach Neiße.

Nachdem des Fürsten Bischof von Breslau Liebden bei Mir vorgestellet und angesuchet haben, daß Deroselben bei bevorstehender stärkerer Einquartierung des Städtchen Ottmachow erlaubet werden

[1]) Vgl. das Cabinetsschreiben an den Fürstbischof von Breslau vom selben Datum bei Lehmann, Preußen und die katholische Kirche 3, S. 364, Nr. 425.

möge, Dero daselbst bisher befindlich gewesene Bischöfliche Regierung wiederum in der Stadt Neiße zu verlegen, woselbst Sie solche in der sogenannten alten Bischöflichen Residenz placiren wollen, so habe Ich solchen Gesuch statt gegeben, jedennoch unter denen expressen Conditionen, daß zuforderst gedachte Regierung sich im geringsten nicht von etwas anderes meliren soll, als nur allein von den, so lediglich zu ihren Ressort gehöret, und daß demnächst erwähnte Regierung nebst allen ihren Membris und Subalternen auf ermeldeter alter Bischöflicher Regierung logiret werden müssen, damit sonsten der Garnison wegen der Quartiere kein Nachtheil oder Präjudiz daher entstehe.

258. Cabinetsordre an Cocceji.

Neiße, 13. September 1752.

Abschr. Bresl. St.-A. M. R. I. Sect. II. Nr. 21. vol. I.

Kein Rath ohne Examen bei den Ober-Amtsregierungen!

Nachdem bei mir der Graf Zierottin zu Ullersdorff in Mähren mit beikommenden Schreiben abermalen eingekommen und darin gebeten hat, daß, weil er intentioniret sei, seinen jüngsten Sohn mit seinen in Schlesien bereits habenden Gütern besonders und völlig zu etabliren, Ich gedachten seinen Sohn bei der Ober-Amtsregierung zu Breslau mit den Character als Ober-Amtsregierungsraths placiren möchte, so habe Ich darauf resolviret, ihn auch darauf bereits durch den Etats-Ministre Grafen von Münchow bekannt machen lassen, wie Ich solchen seinen Gesuch dahin deferiren wolle, daß gedachter sein Sohn zuvorderst sich über seine Wissenschaft und Geschicklichkeiten in denen Rechten gehöriger Orten examiniren lassen müsse, alsdann und wann solches geschehen und er sich darunter gebührend legitimiret haben würde, Ich selbigen den Titul eines Ober-Amtsregierungsraths beilegen wollte, er aber sich alles Votirens in erwähnter Regierung noch zur Zeit gänzlich enthalten, auch vorerst die Arbeit und Fonction eines Referendarii bei der Regierung verrichten müsse, bis er sich durch Fleiß und Arbeit geschickt gemacht haben werde, den Posten eines wirklichen

Ober-Amtsregierungsraths vorstehen und bekleiden zu können. Ihr habt also den Entschluß, welchen dessen Vater darunter fassen wird, von dem Grafen von Münchow zu gewärtigen und das Weitere sodann zu veranlassen.

259. Schriftwechsel zwischen Fürst, Cocceji und dem König. 13. September 1752 bis Februar 1753.

R. 64. Lingen. Generalia. Justiz.

Einrichtung der Lingen-Tecklenburgischen Regierung.

Auf der Reise von Minden nach Cleve revidirte Fürst im September 1752 auch die Gerichte in Tecklenburg und Lingen.[1]) Von der Lingenschen Regierung sagt er in einem Bericht vom 13. September: „In hiesiger Regierung finde ich keinen einzigen, dem eine Regierung anzuvertrauen sei. Es ist genug, nicht von der allein seligmachenden reformirten Religion zu sein, um denselben zu verfolgen. Der Geh. Rath Pontanus und der Regierungsrath Schlechtendahl sind die allerpassionirtesten, und aus ihren Reden und Geberden schließet man, daß sie bei der jetzigen Gelegenheit sich für Märtyrer des wahren Glaubens achten. Propagatio fidei ist ihrem eigenen Bekenntniß nach in denen selbst eingesandten Berichten eine ihrer vornehmsten Obliegenheiten. Der Consistorialrath Hoven ist dem Schein nach der vernünftigste und hat auch wegen der Demolition[2]) contradicirt . . . die übrigen von der Regierung aber sind Jaherren."

Das gerichtliche Verfahren fand er höchst mangelhaft. „Der Codex schwebet zwar beständig auf den Lippen des Herrn Geh. Raths Pontanus, denn dieser thut eigentlich alles allein, es ist aber auch nicht ein Schatten von Procedur nach dem Codice zu finden." Ohne eine Personenänderung sei nichts zu erreichen; neue Präsidenten und Räthe zu bestellen sei unbedingt nöthig. „Ew. Excellenz verzeihen mirs," heißt es in einem Bericht vom 16. September — „ich kann mit dem Geh. Rath Pontanus nichts ausrichten. Und wenn dieser Mann allhier bleiben soll, bin ich nicht im Stande, die Justizeinrichtung zur Erfüllung zu bringen. Alles glaubt er recht zu thun und gethan zu haben, wenn ich ihm auch auf das klarste zeige, daß es wider den Codicem und alle vernünftigen Proceßordnungen

[1]) Vgl. Bd. VIII, S. 537—544.

[2]) Es handelte sich um ein demolirtes Waisenhaus, dessen Wiederaufbau sich Fürst angelegen sein ließ. Näheres ist darüber nicht bekannt. Cocceji schreibt später einmal, wenn der König davon zu hören bekommen hätte, so wäre sicher die ganze Regierung cassirt worden.

laufe. Da er alles allein gethan, hat niemand ihm contradiciren dürfen. Die beiden zur Justiz ihm zugegebenen Räthe sind auch zu schwach dazu; und die Subalternen, so er mit unnöthiger Arbeit gequälet, haben nur unter dem Joche geseufzet." Zur weiteren Characteristik des Pontanus mag hier aus dem weitläufigen Schriftwechsel Fürsts mit Cocceji noch bemerkt werden, daß er ein sehr reicher Mann war, Güter in Holland besaß und von dort z. B. auch den gleichfalls sehr reichen v. Rossum herangezogen hatte.[1])

Schon lange waren Competenzstreitigkeiten zwischen der Regierung und dem Kammerdeputirten an der Tagesordnung. Sie beruhten hauptsächlich auf dem persönlichen Gegensatz von Pontanus und dem Deputatus v. d. Horst (Sohn). Auch aus diesem Grunde schien Fürst eine Personenveränderung geboten. Er war der Meinung (Bericht vom 19. September) „daß, so lange dieser Geh. Rath Pontanus oder der Kriegsrath v. d. Horst in Lingen bleibt, die Ruhe zwischen diesen beiden violanten Parteien nicht wiederhergestellt werden könne. Beide haben ihre Anhänger. Doch hat Pontanus nur seine Familie und was eifrig reformirt ist; der v. d. Horst hingegen das ganze katholische Land und die Fremden, nebst denen Cameralbedienten. Wenige können sich mit der bloßen neutralité souteniren". — „Soll demnach diese ehedem unter des Frhrn. v. Danckelman Zeiten so glückliche Grafschaft Lingen wieder emporkommen, so sehe ich kein ander Mittel, als daß sowie der Kriegsrath v. d. Horst, also auch der Geh. Rath Pontanus translocirt werde. Die Separation des Justizwesens von denen cameralibus kann auch ohne sehr große Schwierigkeiten in dieser kleinen Provinz, wo alles jederzeit beisammen gewesen, nicht bestehen. Die Combination ist jetzo möglich, wenn der v. d. Horst translociret wird."

Fürsts Plan, wie er sich in längerem Schriftwechsel mit Cocceji und anderen vorläufig feststellte, ging dahin, daß die Lingensche Regierung nicht nur mit dem Landgericht zu Tecklenburg, sondern auch mit der Kammerdeputation combinirt werden sollte. Auf diese Weise glaubte er am besten die beständigen Ressortstreitigkeiten abzuschneiden, während er das Ressortreglement von 1749 auf die eigenartigen Localverhältnisse nicht recht anwendbar fand. Dies combinirte Collegium sollte dann nach Ippenbühren (auf der Mitte zwischen Lingen und Tecklenburg) verlegt

---

[1]) Der Gegensatz zwischen Fürst und Pontanus führte Ende September dahin, daß der letztere sich ohne Urlaub aufmachte und nach Berlin ging, um sich bei Cocceji persönlich zu beschweren. Cocceji, der davon erfuhr, ließ ihn durch den General-Fiscal deswegen zur Verantwortung ziehen und zur sofortigen Rückreise anhalten.

werden. Es sollte ein Collegium von 4 Räthen einschließlich des Präsidenten sein. Der Präsident (als solcher war v. Loen in Aussicht genommen) sollte das Präsidium in allen Angelegenheiten sowohl der Justiz wie der Verwaltung führen und insonderheit die mit dem Posten eines Kammerdeputirten bisher verbunden gewesene Landrathsstelle vertreten. Ein Regierungsrath war für die geistlichen, Armen- und Schulsachen bestimmt, ein anderer für die Functionen des bisherigen Kammerdeputirten und des Steuerraths der beiden Grafschaften, der dritte speciell für die Justiz. Das Collegium sollte in den Cameralsachen der Mindenschen Kammer, in allen übrigen Angelegenheiten (Hoheits-, Grenz-, Lehns-, Justiz-, Kirchen-, Armen- und Schulsachen) dem Justizdepartement untergeordnet sein. Bei Aufstellung des Besoldungsplanes für dieses (wie überhaupt für ein ordentlich eingerichtetes) Collegium ergab sich von vornherein die Nothwendigkeit eines Zuschusses aus Landesmitteln von mindestens 1300 Rthlr. Durch Vermittelung des Kriegsraths Hildebrand wußten Fürst und Cocceji (welch' letzterer mit dem Genannten darüber einen weitläufigen Schriftwechsel geführt hat) sowohl den Kriegsrath v. d. Horst wie die Lingenschen Stände dazu willig zu machen. Eine von den Ständen eingereichte Eingabe, in der sie um Durchführung der Justizreform baten und sich bereit erklärten die 1300 Rthlr. zu übernehmen, war die Frucht dieser Bemühungen.[1])

Cocceji war mit dem Plane Fürsts im ganzen einverstanden. Er trat unter dem 9. November 1752 mit dem General-Directorium deswegen in Unterhandlung, indem er jedoch von vornherein erklärte, daß er von der Combination der Justiz- und Cameralgeschäfte und von der Verlegung des Gerichts Abstand nehmen wolle, wenn sich „nur die geringste Difficultät" dabei finden werde. Das General-Directorium fand in seiner Antwort vom 9. December die vorgeschlagene Combination „sehr bedenklich", „indem beiderseitige Amtsverrichtungen, gleich wie überhaupt in allen Provinzien, einmal unterschieden sind, und die bisherige Justizstreitigkeiten auf eben die Art wie zwischen der Regierung und Kammer zu Minden, nach dem Reglement beigeleget werden können". Eine nähere Verbindung des fast beständig auf Reisen befindlichen und an die Mindener Kammer berichtenden Deputirten mit der Regierung lasse sich auch gar nicht herstellen. In Ippenbühren aber werde es an den nöthigen Wohnungen und Gefängnissen fehlen. Bezüglich des Beitrages „der sogenannten Stände" wird bemerkt: „S. K. M. haben denenselben niemals eine Disposition über die Contributionskasse zugestanden: die privat-gutsherrliche Unter-

[1]) Vgl. unten S. 460 f., Note 1.

thanen machen gegen die königliche Eigenbehörigen einen ganz geringen Theil aus, und wann also per modum contributionis 1300 Rthlr. . . . aufgebracht werden sollten, würde deshalb ein Extramonat ausgeschrieben, die königliche Unterthanen dabei am stärksten getroffen und die Mindensche Kammer dazu von S. K. M. autorisiret werden müssen". Das General-Directorium empfiehlt vielmehr, beide Gerichte mit je einem Richter zu besetzen und der Mindenschen Regierung unterzuordnen. Daraufhin nahm Cocceji in einem Schreiben vom 21. December wirklich Abstand von der beabsichtigten Combination der Justiz- und Cameralgeschäfte sowie von der Verlegung des Collegiums nach Ippenbühren, hielt dagegen an dem Gedanken eines ordentlichen Collegialgerichts fest. Bezüglich des Beitrags der Stände erkärt er: „Es ist mir bekannt, daß S. K. M. denenselben keine Einwilligung zugestehen. Sie haben es auch nicht als eine Bewilligung, sondern als einen Vorschlag angesehen, der dortigen in der äußersten Confusion stehenden Justiz zu helfen". Im Uebrigen bezieht er sich auf eine inzwischen in der Sache ergangene Cabinetsordre vom 11. November, die er dem General-Directorium mittheilt.

Cocceji hatte nämlich inzwischen unterm 9. November 1752 folgenden Immediatbericht an den König erstattet (eigenh. Concept):

Es sein zwei kleine Regierungen, zu Lingen und Tecklenburg, wo aus Mangel der Besoldungen die neue Einrichtung bishero nicht hat vorgenommen werden können. Daher die Justiz, insonderheit unter dem Praesidio des ältern von Horst, in die äußerste Confusion gerathen ist.

Es haben daher die Lingische Stände in der Beilage[1]) selbst gebeten, daß auch diese Regierung nach E. K. M. Plan eingerichtet

[1]) Diese Beilage ist nicht mehr vorhanden. Doch findet sich eine Eingabe vom 3. November 1752, unterzeichnet: „Ew. Kgl. Maj. allerunterthänigste 2c. Stände der Graffschaft Lingen: Florens Alexander von Bentinck Subsenior, Mauritz Carl Freiherr von der Horst." Diese Eingabe bezieht sich auf eine frühere vom 1. November, in der die Unterzeichneten vorgestellt haben, daß der König bis zur Anstellung und Beendigung der Katastercommission die 1300 Rthr. vorschußweise von der Landeskasse bezahlen und sofort auf das Land repartiren lassen möchte. Die hier angezogene Vorstellung ist wohl identisch mit der von Cocceji erwähnten Beilage. Man sieht aus der Eingabe vom 3. November zugleich, daß es der Kriegsrath Hildebrand war, der jenes Anerbieten zu Stande gebracht hatte. Die beiden Unterzeichneten waren nun aber keineswegs die legitimen Vertreter der „Stände". Als die Bezahlung des ausgeschriebenen Extramonats bei den Lingenschen Bauern Anstand fand, protestirte ein Theil der Lingenschen Ritterschaft (der Drost v. Böslagen, die Herren von

werden möchte. Zu welchem Ende sie sich zu einem Beitrag von 1300 Rthlr. offeriren. Worbei sie nichts mehr ausbitten, als daß ihnen hiernächst, wann bei der Revision des Catastri sich ein Ueberschuß eräugnet, dieses Quantum von dem Ueberschusse abgeschrieben werden möchte.

Wann E. K. M. dieses allergnädigst agreiren, wollte ich beide Regierungen combiniren und das Collegium nach Ippenbühren, folglich mitten zwischen beide Grafschaften, verlegen, dieses letztere aber zuforderst mit dem General-Directorio concertiren.

Der König hatte darauf durch Cabinetsordre, Potsdam, 11. November 1752 (Ausf. ebenda) zur Antwort ertheilt:

... daß, obschon Ich wider die Sache selbst nichts zu sagen habe, vielmehr solche wie gut und heilsam annehme, so finde Ich dennoch nöthig, daß Ihr Euch zuforderst mit dem General-Directorio über die von gedachten Ständen verlangte Condition, daß nämlich, wann

Ascheberg, v. Lange, v. Flaginck) — sie nennen sich selbst „Ritterschaft und Stände der Grafschaft Lingen" — in einer Eingabe an die Kammer zu Minden vom 14. Juni 1753, gegen die in dem amtlichen Publicandum enthaltene Behauptung, daß „die sogenannte Lingische Stände" die sofortige Ausschreibung der 1300 Rthlr. vor der Katasterregulirung begehrt hätten. Die Unterzeichneten, die „den größten Theil der Lingischen Stände ausmachen", wissen von einem solchen Anerbieten nichts. Es wolle zwar verlauten, daß zwei Membra der Ritterschaft etwas, was ihnen dieserhalb vorgelegt worden, unterschrieben hätten; doch habe das ganze Corpus der Landstände keinen Antheil daran: die Behörden wüßten ja auch, daß die Lingensche Ritterschaft „außer der Obliegenheit die allgemeinen Landesangelegenheiten vorzustellen" keinen erheblichen Einfluß in Contributionssachen hätten. Sie haben vielmehr nur gerathen, den bei der Katasterregulirung sich etwa ergebenden Ueberschuß zu Gehältern für die Regierung zu verwenden. „Wir wissen uns zwar wohl zu bescheiden, daß Ew. Kgl. Maj. souveräne Macht haben, mit höchstdero getreuesten Unterthanen nach allerhöchsten Willen zu verfahren ... Unmöglich aber ist es uns, ein Vorwurf des Ach- und Weheschreiens derer armen lingischen Unterthanen zu werden und selbe glauben zu lassen, es habe unsere ... Vorstellung verursachet, daß ihnen, außer den schweren Dienstgelde, der auf $18^1/_2$ Monat vergrößerten Contribution, nebst ohnzählbaren anderen Praestandis annoch eine neue Abgabe auferleget werde, da blos die Erbbauren und Besitzer derer Grundstücke nach dem Contributionsfuße damit beladen werden." Die Mindensche Kammer sandte diese Eingabe abschriftlich an das General-Directorium, von dem sie dem Justizdepartement mitgetheilt wurde. Eine Rückäußerung des Justizdepartements findet sich nicht. Die angeordnete Contributionsausschreibung wurde dadurch nicht gehemmt.

bei der Revision des dortigen Catastri sich ein Ueberschuß fände, ihr offerirter Zuschub von solchem abgeschrieben werden möchte, concertiret, desgleichen auch mit solchem wegen Verlegung beider Collegiorum nach Ippenbühren sprechet, ob solche nämlich convenablement und ohne besonderes Präjudiz anderer Städte geschehen könne. Im übrigen überlasse Ich annoch Eurer eignen Ueberlegung, ob es nicht convenable sein dörfte, diese neu einzurichtende Regierung als ein Deputations-Collegium von der Clevischen oder Mindenschen Regierung zu etabliren.

Auf Coccejis Schreiben vom 21. December 1752, durch welches die Cabinetsordre vom 11. November mitgetheilt worden war, antwortete das General-Directorium unterm 31. Januar 1753, daß es keine Schwierigkeiten finden werde, den bei Revision des Katasters sich etwa ergebenden Ueberschuß zu dem erforderlichen Zuschub von 1300 Rthlr. jährlich anzuwenden; doch könne die Revision erst im nächsten Jahre vorgenommen werden: bis dahin müßte die Summe wirklich ausgeschrieben werden. Es wird Cocceji überlassen, eine königliche Ordre deshalb zu extrahiren.

Cocceji berichtet dem König das Ergebniß der Verhandlung unter Beifügung des Schreibens am 8. Februar 1753 und bittet um Erlaß der entsprechende Ordre an das General-Directorium. „Im übrigen“ — fügt er hinzu — „ist nach Ew. K. M. allerhöchsten Einsicht die Lingensche Regierung der Mindenschen Regierung subordinirt worden, dergestalt, daß die appellationes davon nach Minden gehen.“

Der König schrieb an den Rand des Berichts „guht Jch“, worauf Cocceji die nöthige Mittheilung dem General-Directorium selbst zukommen ließ (13. Februar).

Unterm 24. Februar reichte Cocceji die Liste der Anzustellenden nebst dem Besoldungsplan zur Genehmigung des Königs ein. „Ich habe“ — heißt es in dem Bericht — „den wegen seiner artigen Schriften bekannten v. Loen[1]) (welches ein überaus redlicher und bemittelter Mann ist), disponiret, daß er die Geheimbe-Raths- und Präsidentenstelle bei dieser Regierung anzunehmen, folglich sich in Ew. K. M. Landen zu etabliren resolviret hat.“

Der Besoldungsplan wurde vom König vollzogen zurückgesandt. Wir lassen denselben hier folgen.

[1]) Johann Michael v. Loen, Großoheim Goethes, auch in „Dichtung und Wahrheit“ erwähnt. Ueber sein Leben und seine Schriften: A. D. B. 19, 86 ff.

Lingen-Tecklenburgische Regierung	Auf dem Landrentei-Etat Rthlr.	Aus der Sportulkasse Rthlr.
1. Der Geheimde Rath und Präsident von Loen . .	—	800
2. Der Geheimde Rath und Director Pontanus		
an Richterbesoldung	137	183
an Richtergarben, Hühner und Holz	189	
3. Der Regierungsrath von Ziegler	—	500
4. Der Rath und Secretarius Beckhaus, auch Registrator	—	400
5. Ein Kanzeliste	50	—
6. Ein Pedell	46	—
7. Zwei Landboten	72	—
Summa:	485	1883

Auf dem Landrentei-Etat . . . . 485 Rthlr.
Aus der Sportulkasse . . . . 1883 „

Summa: 2368 Rthlr.

260. Cabinetsordre an das General-Directorium.

17. September 1752.

Abschr. Gen.-Dep. des G.-D. XLII. 7b.

Landrathswahl in Pommern.

An Stelle des verstorbenen v. Kleist ist zum Landrath des combinirten Belgard- und Polzinschen Kreises Heinrich Wilhelm von Podewils auf Podewils von den Kreisständen gewählt worden; er wird vom König bestätigt.

Doch wird infolge einer Vorstellung der Kreisstände durch Cabinetsordre vom 13. November 1752 eine Neuwahl anbefohlen.

261. Aus einem Rescript der Preußischen Regierung an die untergeordneten Behörden.

Königsberg, 18. September 1752.

Conc., gez. v. Wallenrodt, v. d. Gröben, v. Finckenstein, A. E. v. Schlieben. Königsb. Staatsarchiv E. M. 121 b.

Neue Departementseintheilung bei der Preußischen Regierung.

. . . Es gehören . . .

Zum Departement Unsers Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministre rc. von Lesgewang: die Militaria, Postirungssachen,

Digitized by Google

Judicia Mixta, Pestsachen, grassirende Krankheiten unter Menschen und Vieh, Collegium Sanitatis, Collegium Medicum, Wege-Reparationes und Grenzsachen zwischen Unsern Domänen und Particulier-Gütern.

Zum Departement Unsers Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministri auch Kanzlern Grafen von Schlieben: das Praesidium des Tribunals, die Direction des Montis Pietatis, das Lehnwesen, Geheimte Archiv und Kanzelei, Ausfertigung der Pässe, Arreste auf anherokommende Polnische Wittinnen, die aus Unsern Kassen auszuleihende Capitalien und die Legitimationes unehelicher Kinder.

Zum Departement Unsers Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministre auch Ober-Marschalln von Wallenrodt: das Praesidium des Consistorii, die Direction des Waisenhauses, Ober-Aufsicht über alle Geistliche Sachen, außer denen zu Unserm Hofgericht gehörigen Matrimonial- und andern Geistlichen Processen, Besetzung der Prediger- und Praecentor-Stellen, Collecten, Revision der Kirchen-Rechnungen aus Unsern Aemtern und Städten, die auswärtige Correspondenz-Excesse auf den Grenzen, Grenzstreitigkeiten mit benachbarten Auswärtigen, Desertiones der Unterthanen, Detractsachen, und überhaupt alle Publica, Consense zum Verkauf Adel. Güter, Vasallen-Tabellen, Königl. Küche und Keller, Versorgung der Hofstatt, Bewirthung durchreisender Herrschaften, und was sonst dem Ober-Marschallamt bei Solennitäten zustehet.

Zum Departement Unsers Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministri ꝛc. von der Gröben: das Praesidium des Hofgerichts und Stipendien-Collegii, alle Stipendiensachen und die Dispensationes in Matrimonialsachen.

Zum Departement Unsers Wirklich Geheimten Etats- und Kriegs-Ministri ꝛc. Grafen von Finckenstein: das Praesidium des Pupillen-Collegii und Ober-Burggräfl. Amts, Directorium des Armen- und Schulwesens, auch aller Hospitäler im Lande, des Königsbergschen Großen Hospitals und dazu gehörigen Marien-Stifts, die Respicirung der Academischen Sachen, Publication und Execution der Edicte, Chargenkassen-, Intelligenz-, Lotterie- und Judensachen, das Kirchenwesen auf den Freiheiten in Königsberg, Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten daselbst, und Abhörung derselben

Rechnungen, Revision der Hospital-Rechnungen, die Schloßkirche und Inspection über die Bibliothek.

Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst zu achten, und hinfüro die an Uns abgehende Berichte an denjenigen Etats-Ministre, zu dessen Departement die Sache, nach dieser Unserer Verordnung, gehöret, zu adressiren, auch zu gleichem Ende den Beamten und Magisträten eine Abschrift von gegenwärtigem Rescript zuzufertigen.

Eine neue Departementseintheilung vom 9. September 1754 unterscheidet sich von dieser in der Hauptsache nur dadurch, daß an Stelle Schliebens Tettau getreten und das Präsidium des Hofgerichts an diesen übergegangen ist, während Gröben das Präsidium des Tribunals übernommen hat. Andere Aenderungen sind unwesentlich.

262. Cabinetsordre an den Etatsminister Freiherrn von Danckelman.

Potsdam, 22. September 1752.

R. 96. B. 44.

Richter einer französischen Colonie.

Auf Eure unterm 2. dieses Monats gethane Vorstellung bin Ich es gar wohl zufrieden, daß der von dem französischen Ober-Gericht zum Richter der Colonie zu Cottbus vorgeschlagene dasige Colonist Namens Pichon, wenn Ihr ihn dazu capable findet, dazu bestellet werden möge, und könnet Ihr also solchenfalls für denselben ein Richterpatent mit dem dabei ausgemachten Gehalt der 100 Thaler nur immer ausfertigen lassen.

263. Kanzleireglement für die Königsberger Kammer.

Berlin, 24. September 1752.

Concept.[1]) gez. Blumenthal. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Kammer-S. Nr. 16.

Kanzleidienst bei den Kammern.

Demnach Se. Königl. Majestät rc. zu besserer Beförderung Dero Dienstes, Beschleunigung der vorkommenden Expeditionen und

[1]) Durch Bericht vom 24. September zur königlichen Genehmigung eingereicht. Vollzogen zurückgekommen am 4. October 1752. Zu Grunde lag das (nicht erhaltene) Neumärkische Kanzleireglement vom 11. März 1752, nach dem auch dasjenige für die Litthauische Kammer vom 17. August 1752 (ebenda Nr. 15)

Vorkehrung der Irregularitäten, auch anderer Inconvenientien vor nöthig gefunden, durch ein ordentliches Kanzleireglement zu verordnen, worin sowohl des Kanzlei-Directoris als der Secretarien, Registratoren, Calculatoren, Kanzelisten, Copiisten und Kammeraufwärter, auch der Ausreiter Amt, Pflicht und Schuldigkeit bestehen solle, als werden zuförderst alle und jede Subalternen überhaupt auf die ihnen ertheilte Bestallungen und von ihnen geleistete Eidespflicht hiemit gewiesen, wornach dieselben schuldig sind, Allerhöchst Sr. K. M. unterthäng, treu, gewärtig und verschwiegen zu sein, Dero hohes Interesse, so viel an ihnen ist, bestmöglichst zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen abzuwenden und auf alle erdenkliche Art und Weise zu verhüten, dem ihnen vorgesetzten Collegio aber und besonders dem Präsidenten, Directoribus und Räthen allen gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen, auch alles, was von denenselben in Amtssachen ihnen aufgegeben wird, getreulich und mit aller ersinnlichen Accuratesse und Dexterité auszurichten, bei Vermeidung der empfindlichsten Beahndung oder nach Befinden der Cassation. Dannenhero wollen und befehlen S. K. M. hiedurch allergnädigst und ernstlich,

Art. I.

1. Daß die sämmtliche Subalternen, keiner davon ausgenommen, sich alle Tage, nur die Sonn- und Festtage ausgeschlossen, sowohl im Winter als Sommer des Morgens praecise um 8 Uhr und des Nachmittags um 2 Uhr, wann aber viele und pressante Sachen vorfallen, auch eher auf der Kammer in den ihnen angewiesenen Zimmern einfinden und Vormittags bis 12 und Nachmittages bis 6 Uhr, auch bei pressanten Vorfallenheiten länger arbeiten, ohne ausdrücklich von dem Präsidenten, Directoren oder vorsitzenden Rath, auch allenfalls von dem Kanzeleidirector erhaltene Erlaubniß aber weder ausbleiben noch später erscheinen sollen, bei

und für die Pommersche Kammer vom 25. September 1752 (Gen.-Dir. Pommern, Tit. XXIX, Nr. 4a) angefertigt worden sind. Die Halberstädtische Kammer hatte (im Anschluß an die Kammer-Instruction von 1748 und, wie es scheint, nach dem Muster der Geh. Kanzlei-Instruction) schon 1749 oder 1750 eine Instruction erhalten. (Vgl. Halberstadt Tit. I, Nr. 2). — Das Mindensche Kanzleireglement von 1748 (Bd. VIII, Nr. 42) ist also nicht das einzige dieser Art, das sich erhalten hat. Der Text weicht von dem hier mitgetheilten völlig ab.

Vermeidung 8 Ggr. Strafe, als worauf der Kanzeleidirector genau zu sehen hat. Wann hingegen das Collegium nicht versammelt und ein oder anderer Subaltern mit seiner Arbeit vor Ablauf der Arbeitstunden fertig ist, so kann derselbe, wann er solches dem Kanzeleidirector vorhero angezeiget, sodann nach Hause gehen. Damit aber die Kanzelisten die Arbeitsstunden desto richtiger halten können, so soll ihnen erlaubet sein, des Mittags um 12 Uhr nach Hause zu gehen, jedoch daß allemal 2 Kanzelisten so lange zur Reserve bleiben, bis das Collegium völlig auseinander gegangen.

2. Alles dasjenige, so benannten Unterbedienten zu verrichten oblieget, müssen sie auf der Kammer ausarbeiten und bei schwerer Strafe keine Acta, Register, Rechnungen, weniger Etats und andere Geheime Sachen mit nach Hause nehmen, als welche S. K. M. mit der größesten Vorsichtigkeit secretiret und ausgearbeitet wissen wollen. Wann indessen einer oder der andere Unpäßlichkeit halber nicht ausgehen, dabei aber noch zu Hause dergleichen Sachen, die nicht geheim sind, arbeiten könnte, so mag ihm solches zwar zugelassen werden, er muß aber darüber von dem Präsidenten, Directoren oder in deren Abwesenheit von dem vorsitzenden Rathe Erlaubniß haben, auch solches dem Kanzeleidirector anzeigen.

3. Wann einer oder der andere Acta und herrschaftliche Sachen dem Präsidenten, Directoren oder den Räthen zuschicket, so müssen solche jedesmal bei Vermeidung Einen Rthlr. Strafe wohl versiegelt oder in einer verschlossenen Kapsel, keineswegs aber durch jemanden, er sei, wer er wolle, offen zugestellet werden.

4. Die sämmtliche Subalternen müssen mit keinen auswärtigen Bedienten oder deren Domestiquen, noch mit solchen, die mit vorbenannten Personen einige Connexion haben, über herrschaftliche Sachen sich auslassen, viel weniger die geringste Correspondenz haben oder gar etwas communiciren; wie ihnen dann überhaupt alles Correspondiren und Procuriren in Partsachen, sie haben Namen, wie sie wollen, bei Vermeidung ohnfehlbarer Cassation verboten und jeder hiemit auf seine geleistete Eidespflicht nochmals ernstlich verwiesen wird, nach welcher er sich verbindlich gemachet, sich aller unerlaubten Correspondenz und mündlichen Unterredung mit jemanden, wodurch Sr. K. M. einiger Schade oder Nachtheil zugezogen werden könnte, gänzlich zu enthalten und die allergenauste

Verschwiegenheit zu beobachten: allermaßen S. K. M. denjenigen, der sich hiewider im geringsten versündigen sollte, als einen pflicht- und ehrvergessenen Menschen Dero höchste Ungnade empfinden lassen wollen.

5. Damit nun dieses sowohl als was in diesem Kanzleireglement verordnet worden, um desto genauer beobachtet werden möge, so hat

Art. II.

1. Der Kanzeleidirector, wenn er bemerket, daß jemand demjenigen nicht nachkömmet, was ihm oblieget und zu verrichten befohlen worden, oder etwas vorgenommen und unterlassen wird, wodurch Sr. K. M. einiger Schade zugefüget werden kann oder Dero höchsten Intention entgegen ist, solches sofort dem Praesidio oder Collegio zur Remedur anzuzeigen.

2. Muß derselbe mit beobachten, daß diejenige Sachen, deren Einsendung wöchentlich, alle 14 Tage, monatlich, alle viertel und halbe Jahre, auch jährlich befohlen ist, zu gesetzter Zeit prompt eingesandt und, daß solches geschehen, gehörig annotiret werde.

3. Sollte jemand von den Subalternen sich nicht zur verordneten Zeit zur Arbeit einfinden, so hat der Kanzleidirector in ein besonderes Neglectenbuch mit Benennung des Tages, wenn jemand zu spät gekommen oder ohne vorhergegangene Entschuldigung und erhaltene Erlaubniß gar ausgeblieben ist, auf Pflicht und Gewissen zu notiren und sothanes Neglectenbuch dem Präsidenten wöchentlich vorzulegen, damit selbiger die Negligentes zur wohlverdienten Strafe ziehen könne.

4. Muß der Kanzeleidirector dahin sehen, daß bei der Kanzelei mit den Schreibmaterialien menagirlich umgegangen werde, imgleichen

5. Hat derselbe über gute Ordnung bei sämmtlichen Unterbedienten und in der Kanzelei dergestalt zu halten, daß, sobald die Expeditiones in die Kanzlei kommen, selbige nach aller Menschmöglichkeit beschleuniget, die Expeditiones unter keinerlei Prätext trainiret werden oder liegen bleiben, auch daß ein mehres nicht an Sporteln und Kanzeleigebühren genommen werde, als was S. K. M. in dem hiebeigefügten Sportul-Reglement[1]) festgesetzet haben. Zu

[1]) Am Schluß dieses Stückes abgedruckt.

welchem Ende der Taxator oder Receptor und dessen Controleur, welche die Sportul-Einnahme führen, in dubiösen Fällen und damit kein Part im geringsten übersetzet werde, bei dem Kanzleidirector und dieser nach Befinden bei dem Collegio Anfrage zu thun.

6. Hat der Kanzleidirector die Kanzeleibediente ernstlich, jedoch mit gehöriger Bescheidenheit zu ihren Amtsverrichtungen anzuweisen und dahin zu sehen, daß in den Curialien und Formalien nichts verfehlet, bei den Adressen nichts versehen und, was pressant oder mit Cito bezeichnet ist, vorzüglich ausgefertiget werde. Sollte jemand sich ihm darin widersetzen oder demselben ungebührlich begegnen und nicht gehörige Parition leisten, so hat er solches dem Collegio zur Beahndung anzuzeigen.

7. Damit auch die Kanzleibediente bei mehrer Attention gehalten werden, so muß der Kammerdirector dann und wann eine unvermuthete Recherche anstellen, ob auch ein- oder anderer Kanzlist die empfangene Concepte etwa über Gebühr liegen lassen und nicht prompt genug ausgefertiget habe, damit der Säumige deshalb zur Verantwortung gezogen werden könne. Ferner

8. Hat der Kanzleidirector dahin zu sehen, daß sich niemand in der Kanzelei aufhalte, der darin nicht gehöret, als wodurch nicht allein die Arbeitende behindert werden, sondern auch allerhand Unordnungen und Inconvenientien entstehen.

9. Muß derselbe alle zur Kanzelei kommende Concepte nachsehen, damit er wissen könne, was für Sachen am ersten vorzunehmen und bald auszufertigen sind oder, wo etwa von dem Concipienten ein Versehen vorgegangen sein möchte, solches von dem Decernenten gleich redressiret werden könne. Gestalt denn auch

10. Der Kanzeleidirector fürnehmlich sowohl die münd- als schriftliche Angaben des Präsidenten und der Directoren allein expediret, auch überdies, so viel ohne Versäumung seiner anderen Amtsgeschäfte geschehen kann, als Secretarius mit arbeitet und überall, so viel immer möglich, durch fleißige Arbeit allen anderen Unterbedienten mit gutem Exempel vorgehet.

Art. III.

1. Die Secretarien, welchen sowohl als den Kanzelisten wegen der zu häufigen Sachen keine gewisse Departements zugetheilet

werden können, sondern zu desto mehrerer Beschleunigung alles, was vorkömmet, es bestehe, worin es wolle, mit gemeinschaftlichen Kräften expediren, müssen solche nach ihrem besten Wissen und Gewissen prompt ausfertigen und, was nur menschmöglich ist, binnen 24 Stunden auf der Kammer in denen ihnen angewiesenen Zimmern und vorhergesetzten Stunden verrichten, keine Sache aber mit nach Hause nehmen, es sei dann, daß sich besondere Umstände ereigneten und sie von dem Präsidenten, Directoren oder vorsitzenden Rathe dazu Erlaubniß erhalten.

2. Alle Militärsachen ohne Unterscheid und was an die hiesige Regierung ergehet, auch was Justiz-, königliche Kassen- und dergleichen herrschaftliche Angelegenheiten betrifft, imgleichen die abzustattende Berichte und überhaupt alles, was eine schleunige Expedition erfordert, müssen die Secretarien unverzüglich expediren und entweder dem Decernenten sogleich vorlegen oder, falls das Collegium schon auseinandergegangen, versiegelt zur Revision überschicken; wobei sie sich einer deutlichen Hand zu befleißigen, auch in den Concepten den stilum curiae gehörig zu beobachten, imgleichen auf den Concepten das Datum und Jahr, auch, an wen die Sache gerichtet ist, nebst dem kurzen Inhalt in margine zu notiren haben.

3. Bevor ein Secretarius ein Concept zur Revision giebet oder fortschicket, muß er solches nochmals durchlesen und dasjenige, was etwa versehen worden, redressiren; welches besonders bei denen an S. K. M. abgehenden Relationen, so mit dem größesten Fleiß, deutlich, concise und actenmäßig abzufassen sind, wohl zu beobachten ist, und wenn viele Beilagen dabei befindlich, so muß dasjenige, was zur Sache nöthig, kurz angeführet werden.

4. In den Expeditionen, so in den Provinzien bleiben, auch sonst überall müssen die Secretarien sich des Ausdrucks von Hofverordnung oder aus dem Hoflager ergangenen Verordnungen und Rescripten enthalten.

5. Wann eine oder andere Sache eine außerordentliche Beschleunigung erfordert, so müssen die Worte; cito, cito, oben über das Concept gesetzet werden, damit sich der Abfertiger darnach achten könne.

6. Bei einem abzuhaltenden Verhör muß der Secretarius das Protocoll selbst deutlich und umständlich nach seinem besten Wissen und Verstande abfassen, den anwesenden Rath in margine notiren und, wenn das Verhör geschlossen, das Protocoll zum Zeugniß, daß die darin begriffene Sache sich so und nicht anders verhalte, selbst unterschreiben.

7. Das Sessions-Journal über die Zusammenkunften des Collegii muß täglich wechselsweise von den Secretarien in der Conferenz geführet und die Zeit, wann ein jedes Membrum sich eingefunden, auch die Session sich geendiget, genau notiret und darunter ohne Ansehen der Person verfahren, nicht weniger dasjenige, so in dem Collegio besonders ad protocollum gegeben wird, mit aller Accuratesse und Zuverlässigkeit protocolliret werden.

8. Währendem Vortrag bei der Conferenz müssen keine concipirte Sachen, außer wann periculum in mora, zur Revision vorgeleget, sondern damit so lange gewartet werden, bis der Vortrag geschehen.

9. Wer von denen Secretarien gegen dieses Reglement im geringsten handelt, soll jedesmal in 1 Thaler Strafe verfallen sein; gestalt denn auch dieselbe

10. Bei Strafe der Cassation sich nicht unterstehen müssen, von denen zu ihrer Wissenschaft gekommenen Sachen gegen jemanden, er sei, wer er wolle, außer dem Präsidenten, Directoren und Räthen des Collegii was zu erwähnen, noch davon münd- oder schriftlich Nachricht zu geben.

Art. IV.

1. Die Registratores müssen die Registraturen, besonders aber die darin befindliche Acta, Catastra, Register, Rechnungen, Beläge, Edicte und übrige Nachrichten gehörig registriren und in guter Ordnung halten, solche ordentlich, sobald einige Pièces dazukommen, heften lassen, darüber richtig Registraturen führen, damit die von ihnen verlangte Sachen allemal prompt aufgefunden und produciret werden können.

2. Sobald sie die eingegangene Sachen erhalten, muß ein jeder, was zu seiner Registratur gehöret, an sich nehmen, die dazu erforderte Acta sogleich aufsuchen und entweder selbst oder durch einen Aufwärter gehörig abgeben lassen.

3. Ueber die ausgegebene Acta müssen die Registratores ein accurates Register halten, um daraus ersehen zu können,

a) an welchem Tage,

b) an wen und

c) welche Acta ausgegeben, auch

d) wann selbige der Registratur wieder zugestellet sind.

4. Alle und jede Acta müssen gehörig rubriciret, ordentlich geleget und geheftet, auch mit einem Serie oder Register versehen sein, und sobald die Acta zur Registratur zurückgegeben werden, müssen sie solche gehörigen Orts wieder reponiren, keinesweges aber auf dem Conferenztisch oder sonst herumliegen lassen.

5. Wann etwa in einer Expedition zwei oder mehr Materien zur Ungebühr vermischet sein sollten, so müssen die Registratores davon clausulas concernentes nebst einer Nachweisung, wo die Originalia befindlich, zu den gehörigen Actis legen und

6. Dafern die Registratores in den Acten bemerken, daß etwa dieser oder jener nicht beschieden sei, müssen sie solches dem Präsidenten, Directoren oder vorsitzenden Rathe sogleich anzeigen, damit allenfalls das nöthige noch verfüget werden könne.

7. Fürnehmlich müssen die Registratores die Etats und was dazu gehöret, ohne des Präsidenten expresse Ordre niemanden, wer es auch sei, extradiren; wann indessen ein oder anderer Etat währender Session des Collegii erfordert werden sollte, so muß der Registrator solchen in Person hereinbringen, auch nicht eher, bis ihm der Etat retradiret worden, wieder weggehen.

8. Auch müssen die Registratores ohne speciale Erlaubniß des Präsidenten an keinen andern einige Acta ausgeben als

a) an sämmtliche Membra Collegii,

b) an die Kammersecretarien,

c) an den Kammerfiscal.

Jedoch müssen diese durch einen besondern Zettul oder die Membra Collegii durch Uebersendung der Berichte und Suppliquen 2c., wozu die Acta nöthig, oder aber in Person selbige abfordern.

9. Wenn aber währender Session Acta durch einen Kammeraufwärter abgefordert und nicht vor Endigung der Session zurückgebracht worden, so müssen die Registratores des Nachmittages nachsehen, ob selbige auf dem Conferenztische noch vorhanden, und

solche sodann wieder zur Registratur nehmen, falls aber die Acta nicht mehr auf dem Conferenztische liegen, des folgenden Tages bei Vermeidung 15 Gr. Strafe dem Präsidenten schriftlich anzeigen, was vor Acten fehlen.

10. Alle Nachmittage müssen die Registratores ihr Journal nachsehen und diejenige Acta, so über 8 Tage ausgegeben, aber nicht extradiret sind, münd- oder schriftlich von den Empfängern, jedoch mit aller Bescheidenheit, abfordern. Damit aber die Acten desto eher wieder zur Registratur kommen, so muß niemand solche länger als höchstens 4 Tage bei sich behalten, oder die Ursache dessen dem Präsidenten anzeigen.

11. Wann einem oder dem andern Acta zu einer Commission extradiret oder zugesandt werden, imgleichen, wenn Acta an das Königl. General- ꝛc. Directorium oder an andere Collegia gehen, so muß der Registrator solche in dem Journal gehörig notiren und alle 14 Tage dem Präsidenten eine Consignation davon übergeben, damit nach Befinden das nöthige veranlasset werden könne.

12. Die Registratores müssen auch keine zur Registratur gehörige Sachen und Papiere bei Strafe der Cassation mit nach Hause nehmen, sondern alles, was sie deshalb zu verrichten haben, in den gesetzten Arbeitsstunden auf der Registratur selbst verrichten, ohne ihre Bediente mit zu adhibiren; imgleichen

13. Müssen sie niemanden, er sei, wer er wolle, der nicht zu dem Krieges- und Domänenkammer-Collegio gehöret, in die Registraturen lassen, als worauf der Kanzeleidirector ganz genau Acht zu geben hat, allermaßen S. K. M. solches unter keinerlei Prätext verstattet wissen wollen; zu dem Ende auch an die Eingangsthüren Warnungs-Placata geschlagen sind, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Falls aber dennoch jemand, der in der Registratur nichts zu thun hat, noch in Sr. K. M. Eidespflicht stehet, sich erdreisten sollte, in die Registratur einzutreten und, wann er den Registrator nöthig zu sprechen hat, selbigen nicht durch einen Kammeraufwärter herausrufen lässet, so ist der Registrator schuldig, dergleichen Person namhaft zu machen, damit dieselbe zur gebührenden Strafe gezogen, auch nach Befinden in die Wache geschicket werden könne.

14. Hiernächst werden die Registratores ein- vor allemal angewiesen, der Kanzelei die erforderliche Beilagen prompt zu geben, falls sie sich nicht der aus dem Verzug entstehenden Verantwortung theilhaftig machen wollen, und

15. Da es bei einer ordentlichen Registratur hauptsächlich mit auf ein gutes Repertorium ankömmt, so müssen sie solches mit allem Fleiß fortführen und in Ordnung halten, auch die ganz alten Sachen wohl durchlesen und gehörigen Orts reponiren.

16. Uebrigens haben die Registratores die Edicta und davon gemachte Collection nebst dem darüber gefertigten Indice nicht nur in Ordnung zu halten und zu continuiren, sondern sich auch überhaupt dergestalt accurat zu bezeigen, wie es treuen, fleißigen und geschickten königlichen Dienern wohl ansteht und gebühret.

Art. V.

Die Calculatores müssen gleichfalls in dem ihnen angewiesenen Zimmer und festgesetzten Arbeitsstunden alles, was ihnen von dem Collegio aufgegeben wird, mit aller Accuratesse verrichten; die Rechnungen, so bei der Krieges- und Domänenkammer abgenommen werden und ihnen zu Händen kommen, imgleichen alle Rechnungssachen, Extracte, Tabellen 2c. mit größestem Fleiße gewissenhaft revidiren und in calculo attestiren, die formirte Monita und Notata nachschlagen und überlegen, sich aus solchen Notatis, Monitis, Modellen und denen über die Rechnungen von vorigen Jahren abgehaltenen Protocollis genau informiren, selbige bei Durchlegung der Rechnungen und Beläge zur Hand nehmen, darnach alles mit besonderer Aufrichtigkeit examiniren, die etwa angemerkte Irrthümer, Defecte und Mängel ohne Ansehen der Person notiren, ihre pflichtmäßige Monita dergestalt, daß so wenig Sr. K. M. als dem Rendanten zu kurz geschehe, denen Rechnungsräthen oder dem Collegio schriftlich übergeben, die an S. K. M. abzusendende Tabellen, so Geldsachen betreffen, sammt und sonders aus den Specialextracten zu rechter Zeit formiren und, daferne diese nicht eingekommen, davon Anzeige thun, zu dem Ende aber das auf dem Conferenztisch liegende Buch von denen zu gewisser Zeit einzusendenden Sachen fleißig nachsehen.

2. Müssen die Calculatores ein ordentliches Journal halten und alle zur Calculatur kommende Sachen dergestalt darin notiren:

a) wann die Rechnungen zur Calculatur gekommen,
b) calculirt,
c) vorgelegt,
d) quittirt,
e) an S. K. M. eingesandt und
f) remittiret worden,

sothanes Journal aber monatlich dem Rechnungs-Departement oder dem Collegio übergeben und dabei anzeigen, was vor Sachen noch nicht complet und daher behindert werden, daß sie an S. K. M. nicht eingeschickt werden können. Imgleichen

3. Haben die Calculatores die Quartal-Tabellen von denen abzunehmenden, abgenommenen und noch zu revidirenden Rechnungen nebst den Ursachen, woran sich die Revision aufhalte, zu formiren und dem Praesidio vorzulegen.

4. Müssen die Calculatores bei Strafe der Cassation sich nicht unterstehen, jemanden von denen zur Calculatur kommenden Sachen, sie haben Namen, wie sie wollen, etwas münd- oder schriftlich zu eröffnen, sondern alles, insbesondere die General- und Special-Etats, monatliche Kassenextracte, Haupt- und Specialkassenextracte, wie auch die Verpflegung der Armee, Zeughäuser, Festungen und sonst dahin gehörige Sachen äußerst secretiren; nicht minder

5. Bei Vermeidung 1 Thaler Strafe keinem, es sei, unter was Vorwand es wolle, in die Calculaturstube lassen, der nichts darin zu thun oder Sr. K. M. den Eid der Treue [nicht] geschworen hat. Gestalt denn auch

6. Eine gleichmäßige Strafe erfolgen wird, wann ein- oder anderer Calculator diesem Reglement nicht überall nachlebet, sich in seinem Amte säumig finden lässet und die Rechnungen, Extracte, Tabellen oder andere Nachrichten verzögert, mithin dadurch die Kanzelei aufhält.

Art. VI.

1. Die Kanzelisten werden hiedurch ernstlich angewiesen, sich allemal in den bestimmten Arbeitsstunden, sowohl Vor- als Nachmittags, prompt einzufinden, die ihnen obliegende Geschäfte gehörig abzuwarten, die zur Kanzlei kommende Concepte so geschwinde als

möglich accurat, sauber und zuverlässig zu expediren, mithin dabei nicht die geringste Zeit zu verabsäumen; diejenige Sachen, wobei Sr. K. M. Dienst selbst oder das publicum versiret, zuerst und sodann die Privatsachen vorzunehmen, dergestalt daß, wann es menschmöglich ist, alles an demselbigen Tage, da es in die Kanzelei gegeben ist, ausgefertiget, falls es aber nicht allemal thunlich, alle Sonnabend von den Sachen, so nicht zu bestreiten gewesen, dem Kanzleidirector Nachweisung gethan werde, damit derselbe die etwa vorgekommene Hinderungen dem Collegio zur Remedur bekannt machen könne.

2. Die Beilagen, so von denen Kanzlisten allein nicht geschrieben werden können, müssen sie von denen Copiisten deutlich abschreiben lassen, aber auch dahin sehen, daß solche mit dem Original gleichstimmig sind, widrigenfalls derjenige, welcher den im Abschreiben begangenen Fehler ungeändert gelassen, in 1 Ggr. Strafe verfallen sein soll.

3. Nichts muß von den Kanzelisten mundiret und zur Unterschrift gegeben werden, so nicht vorhero gehörig collationiret und correct befunden worden; wenn aber die revidirte Sachen mundiret sind, müssen auch die Beilagen copeilich und keine Originalia ohne ausdrückliche Ordre beigefüget werden; als welches fürnehmlich bei denen an S. K. M. abgehenden allerunterthänigsten Berichten beobachtet und zugleich dahin gesehen werden muß, daß alle abgehende Rechnungssachen von dem Calculatore recht durchgeleget und attestiret sein.

4. Alle Sachen, die sie zu expediren bekommen, müssen sie nicht offen in der Kanzlei hinlegen, sondern, wann sie nach verflossenen Arbeitsstunden weggehen, in ihren Schreibtischen verschlossen halten, damit denen, welchen solche zu lesen und zu wissen nicht nöthig, nichts davon zu Gesichte komme.

5. Der Kanzelist, welcher die Sachen unter die übrige Kanzlisten également vertheilet, muß auf den revidirten Concepten notiren, wann solche zur Kanzelei gekommen, und

6. Sobald die Sachen mundiret, die Anlagen beigefüget, die Converte mit gehöriger Adresse dazu gemachet, was pressant ist, mit dem Worte Cito bemerket, müssen selbige dem besondern Abfertiger zugestellet werden, welcher solche sodann in einer ver-

schlossenen Mappe durch einen Kammeraufwärter zur Unterschrift besorget, auch, wann selbige zurückgekommen, die Namen der Unterschriebenen und den Tag, wann die Sachen abgegangen, auf die Concepte setzet, nachhero aber alles und besonders die Relationes oder was sonst geheim zu halten ist, in seiner Gegenwart versiegeln und auf die Post oder wohin es sonst gehöret, bringen lässet.

7. Diejenige Verordnungen, welche ex officio abgehen, müssen denen Interessenten nicht in die Hände gegeben oder solche Rescripta und Verordnungen an solche Leute ausgeliefert werden, welche aus deren Supprimirung einen unzulässigen Vortheil ziehen könnten.

8. Ist keinem Kanzelisten bei Strafe der Cassation erlaubt, von denen zur Expedition kommenden Sachen jemanden, er sei, wer er wolle, etwas münd- oder schriftlich zu offenbaren, weniger mit fremden Bedienten oder deren Domestiquen über königliche Affairen zu conversiren, zu sprechen oder zu correspondiren.

9. Auf die in die Provinzien mit der Post gehende Expeditiones muß deutlich bemerket werden, was sie vor eine Materie betreffen, damit die königliche Postämter bei Einforderung des Postgeldes sich darnach richten können; wobei sich niemand unterstehen muß, Briefe in Particulier-Affairen in die Couverts mit einzulegen, wo er nicht schwere Strafe gewärtig sein will.

10. Was die abgehende Relationes und Postscripta betrifft, so müssen solche überhaupt

a) auf gebrochenem Papier geschrieben und sowohl als zu Beilagen kein ander als ordinär Papier gebrauchet werden.

b) Die Data solcher Relationen werden auf der ersten Seite zur linken Hand unter dem königlichen Titul gesetzet, dann

c) der kurze Inhalt des Berichts;

d) auf der ersten Seite linker Hand unten jedesmal der Name desjenigen, welcher die Relation angegeben hat, und

e) wann die Relationes aus mehreren als einem Bogen bestehen, müssen solche, wie auch die Beilagen oben in der Ecke zur linken Hand literiret, numeriret und, zu welcher Relation sie gehören, rubriciret werden.

f) Muß hinter der Relation auf der ledigen Seite jedesmal gemeldet werden, warum dieser oder jener Rath solche Relation

nicht mit unterschrieben, und, wann auch dieses von dem Präsidenten nicht geschehen, ob derselbe das Concept revidiret habe.

g) Auf den Couverts ist accurat zu bemerken, zu welchem Departement die Relationes gehören und wenn sie auf die Post gebracht worden. Ferner

11. Wird an allen abgehenden Relationen ein besonderes Buch gehalten und darin notiret:

1) das Datum der Relation,
2) der kurze Inhalt derselben,
3) wann solche abgegangen,
4) ob darauf allergnädigste Resolution erfolget sei.

Welches Buch aber nicht offen liegen bleiben, sondern verschlossen gehalten werden muß, als worauf der Kanzleidirector zu sehen hat.

12. Nach geschehener Expedition und wann die Munda abgesandt worden, müssen die Kanzlisten und besonders der Abfertiger die Concepte nebst denen dabei befindlichen Acten dem Registratori, zu dessen Registratur selbige gehören, sofort abgeben, damit diese die Acta in Ordnung erhalten können; wie dann auch der Abfertiger ein besonderes Journal führen und darin, wann einem oder anderm etwas binnen einer präclusivischer Frist zu verrichten aufgegeben wird, notiren, wann aber der Terminus nicht eingehalten wird, solches dem Praesidio zu weiterer Verfügung anzeigen muß.

13. Was die Sportuln anbetrifft, so muß die Sportulordnung von dem Taxatore bei Vermeidung vierfacher Erstattung, auch dem Befinden nach härterer Strafe im geringsten nicht überschritten werden, worauf der Kanzeleidirector zu halten hat.

14. Die taxmäßige Sportuln und Copialien müssen quartaliter von dem Taxatore und Receptore, auch dessen Controleur an Eidesstatt berechnet, nach Ablauf eines jeden Quartals unter die Interessenten vertheilet und die noch unausgelöst gebliebene Partsachen dem Kanzeleidirector specificiret werden, damit dieser nach Befinden dem Collegio die Restanten anzeigen und um die nöthige Verfügung Ansuchung thun könne.

15. Endlich wird von einem Kanzlisten sowohl über die eingekommene königliche Rescripta als Berichte, Vorstellungen, Sup-

plicaten ꝛc. ein besonderes Journal gehalten, worin derselbe täglich nach den Nummern auf der einen Seite notiret:

a) den kurzen Inhalt der Sache und das Datum,

b) den Ort, wo selbige datiret,

c) an wen solche adressiret, und auf der andern Seite gegenüber

d) quo dato und was auf jede Sache decretiret ist. Ueberdies aber werden die königliche Rescripta in ein besonderes Buch verbotenus eingetragen.

16. Sobald der Journalist die eingelaufene Sachen vorhin gemelter Maßen eingetragen hat, so werden solche von ihm couvertiret und durch die Aufwärter denenjenigen Räthen, an welche sie adressiret sind, versiegelt zugesandt.

17. Damit aber alle decretirte Sachen in dem Journal gehörig beigetragen werden können, so machet der Journalist auf jedem Concept ein gewisses Signum, ohne welches der Registrator dasselbe nicht ad acta nimmet.

Art. VII.

Die Copiisten müssen sich befleißigen, diejenige Sachen, so ihnen abzuschreiben gegeben werden, rein und deutlich zu copiiren und anbei ihre Hand zu excoliren, damit sie dereinst geschickt sein mögen, als Kanzelisten employiret zu werden. Indessen wird einem jeden derselben für ihre Arbeit bei jedesmaliger Vertheilung der Sportuln und der damit begriffenen Copialien ein Douceur von 8 Procent gereichet.

Art. VIII.

1. Die Kammeraufwärter oder Ministeriales müssen dasjenige, was ihnen entweder vom Collegio selbst oder von dem Kanzleidirector in Sr. Königl. Majestät Dienst aufgetragen wird, prompt ausrichten und vor allem eines nüchtern Lebens und Wandels sich befleißigen. Sollte hierüber die geringste Klage geführet oder ein Aufwärter betrunken gefunden werden, so hat ein solcher das erste Mal 1 Thaler Strafe und das zweite Mal die Cassation zu gewärtigen.

2. Alle Posttage muß ein Aufwärter auf die Post gehen, die damit oder sonst angekommene Sachen abholen und sofort an den

Präsident, Kammerdirector oder vorsitzenden Rath überbringen, damit die Sachen erbrochen und präsentiret werden können.

3. Müssen die Aufwärter sich täglich zur gesetzten Zeit auf der Kammer einfinden, die Aufwartung beim Collegio und die sonst vorfallende Arbeit, insonderheit die Siegelung der expedirten Sachen verrichten, auch besorgen, daß die Conferenz-, Secretariats-, Registratur- und Kanzeleistuben rein und im Winter warm, auch außer den Sessionsstunden verschlossen gehalten, die Tintenfässer mit Tinte und die Sandfässer mit Streusand angefüllet, auch der Conferenztisch mit genugsamen geschnittenen Schreibfedern und nöthigem Schreibpapier versehen werden.

4. Die Partsachen, so von den Kanzelisten expediret sind, müssen die Aufwärter gehörig bestellen und die Kanzleigebühr einfordern, sodann aber an den Receptoren abliefern; wie sie denn auch

5. von den Registratoribus ihnen zugestellte Acta denen Räthen sogleich überbringen, auf Verlangen wieder abholen und in die Registratur zurückliefern müssen.

6. Währender Conferenz und Vortrag muß kein Aufwärter in die Conferenzstube kommen, es wäre dann, daß eilige Sachen zu bestellen vorfielen oder derselbe gerufen würde.

7. Dergleichen Sachen, so nicht in die Postlade geleget werden können, müssen in Kasten oder Wachstuch gepacket werden, damit sie nicht beschädiget werden mögen.

8. Dafern auch etwas von Sachen zu ihrer Wissenschaft gelangen sollte, so werden sie ernstlich gewarnet, niemanden davon bei Strafe der Cassation was zu offenbaren.

Art. IX.

1. Die Kammerausreiter, wenn sie in loco sind, müssen gleichfalls täglich wechselsweise auf die Kammer kommen und aufwärtig sein, damit man sie, wann sie zu verschicken nöthig, bei der Hand habe, auch von ihnen den Aufwärtern bei vieler Arbeit assistiret werden können.

2. Wann ihnen Sachen über Land zu bestellen anvertrauet werden, müssen sie bei Gefängnißstrafe oder Cassation sich nicht unterstehen, solche andern Boten anzuvertrauen und durch selbige bestellen zu lassen, sondern alles selbst überbringen, es wäre dann,

daß sie solches aus höchst dringender Noth nicht thun könnten, welchenfalls sie sich bei dem Praesidio zu melden haben.

3. Sie haben sich auch des übermäßigen Trinkens zu enthalten, besonders wann sie ausgeschicket werden; gestalt denn, wenn sich finden sollte, daß ein oder anderer Kammerausreiter sich auf der Reise betrunken und daher in der Bestellung was versäumet, derselbe sofort cassiret werden soll, welche Strafe nicht minder erfolgen wird, wann der Kammerausreiter bei Executionen mit der geordneten Gebühr sich nicht begnüget, sondern unerlaubte Plackereien vornimmt.

Es haben also vorerwähnte Kanzeleidirector, Kammersecretarien, Registratores, Calculatores, Kanzelisten, Copiisten, Kammeraufwärter und Ausreiter sich hiernach ganz genaue und eigentlich zu achten und bei Vermeidung der angedrohten Strafen, welche wider die Contravenienten ergehen sollen, nichts daran ermangeln zu lassen; zu welchem Ende und damit sich niemand entschuldigen könne, der Kanzeleidirector dieses Reglement alle 6 Monate von neuem zu publiciren, daß solches geschehen, jedesmal zu notiren und genau darüber zu halten, auch die wider Verhoffen sich findende Contravenienten dem Praesidio anzuzeigen hat.

	Sporteltaxe für die Königsberger Kammer.	Rthlr.	Ggr.
1.	Vor eine Copie eines königlichen allergnädigsten Rescripti . .	—	12
2.	Vor eine Relation nach Hofe oder ein Schreiben an auswärtige Collegia	1	—
	Wenn aber solche über einen Bogen lang ist, so werden noch 2 Ggr. per Bogen bezahlet.		
3.	Vor ein Remiss- oder Commissoriale	—	8
4.	Vor eine gewierige Resolution	—	12
	Vor eine abschlägige Resolution	—	4
5.	Vor Dilation von Contribution der adelichen Einsaßen . . .	—	4
6.	Vor ein Großbürgerrecht in Königsberg	2	—
	Vor ein Kleinbürgerrecht in Königsberg	1	—
7.	Vor eine Dispensation von der Wanderschaft	1	—
8.	Vor eine Concession, als Meister ohne Gesellen und Lehrbursche zu arbeiten	—	20
	Von Colonisten und Beneficirten wird überhaupt nichts bezahlet.		
9.	Vor Freipässe zur Reise	1	—
	Vor Freipässe auf Getreideausfuhr per Last	—	2

		Rthlr.	Ggr.
10.	Vor einen Extract aus dem Contributions-Protocoll	—	12
11.	Vor Einlieferung derer Cautionen, Privilegien, Verschreibungen und anderer Briefschaften, so bei der Registratur asserviret werden müssen von Erheblichkeit	1	—
	von geringer Erheblichkeit	—	12
12.	Vor Retradirung der Cautionen	—	12
13.	Vor einen Mortificationsschein über eine verloren gegangene Cautionsschrift	1	—
14.	Vor Attestata von Erheblichkeit	—	16
	Vor Attestata von geringerer Erheblichkeit	—	12
15.	Vor Extraditiones in herrschaftlichen Gnadensachen von Erheblichkeit	2	—
	von geringer Erheblichkeit	1	—
16.	Vor ein Vidimus	—	12
	Wenn es aber über einen Bogen lang ist, annoch 4 Ggr. per Bogen.		
17.	Vor eine Assecuration bei Annehmung wüster Güter	—	12
18.	Vor Assignation auf geschenktes Holz per Schock	—	8
19.	Vor Douceurs und Begnadigungen, e. g. Hofapotheker, Hofschuster, Hofsattler 2c.	2	12
20.	Vor einen Erbkaufcontract über eine Amtsmühle, Krug oder Schmiede. . . . . 1 Procent		
21.	Vor einen General-Pachtcontract von denen wirklichen Arrendestücken . . . . ²/₃ Procent		
	Wogegen währenden 6 Arrendejahren alle Amtssachen gratis ausgefertiget werden.		
22.	Vor einen Jagd-Arrendecontract	1	—
23.	Vor Remission, so die General-Pächter erhalten, von Arrende, Mißwachs, Vieh-, Schafsterben . . . . 1 Procent		
	Vor Cöllmern und Freien, auch königlichen Bauren wird nichts gegeben.		
24.	Vor Remission von der Contribution wegen Hagelschaden, Mißwachs, Viehsterben und Brandschaden bei denen adelichen Einsaßen . . . . 1 Procent		
25.	Wenn ein cöllmisches Gut ins adeliche Catastrum gesetzet wird	2	—
26.	Wenn ein Lehngut vor Adeliche cöllmisch declariret wird . .	2	—
27.	Vor Dilation wegen Arrende	—	16
28.	Pro confirmatione eines Arrendecontracts über Königsbergsche Stadtkämmereigüter . . . . 1 Procent		
29.	Pro confirmatione eines Erbkaufcontracts über städtsche Gründe und Pertinentien . . . . 1 Procent		
30.	Vor Befreiung von der Einquartierung in Königsberg . . .	1	—
	in denen kleinen Städten	—	8

Notandum.

1. Für die bei der Krieges- und Domänenkammer vorkommende Judicialia werden die Gebühren von denen Parten nach Vorschrift des emanirten Sportul-Reglements für die sämmtliche preußische Justiz-Collegia d. d. den 16. Septembris 1751 entrichtet, worunter auch die Cöllmer und Freie, welche 4 Hufen und drüber besitzen, mit begriffen sind.

2. Die Copialien werden per Bogen à 2 Ggr. bezahlet.

3. Das Stempelpapier wird nach dem Werth bei jeder Expedition besonders bezahlet.

4. Siegelgelder sind bishero bei der Krieges- und Domänenkammer nicht gebräuchlich gewesen.

I. Königliche Bediente, so im Tractament stehen.

Alle königliche Bediente, so zum Ressort der p. Kammer gehören und jährlich über 100 Rthlr. Tractament genießen, zahlen 1 Procent. Dagegen geschehen die Expeditiones excl. dem Stempelpapier, gratis.

Die geringer und unter 100 Rthlr. dienen, nach Proportion.

Von invaliden Soldaten, die Bedienungen erhalten, wird nichts genommen.

II. Königliche Bediente ohne Tractament.

	Rthlr.	Ggr.
Ein Titularrath, „ Amtsrath	2	16
„ Ober-Amtmann	2	16
„ Krieges-Commissarius	2	16
„ Kriegs- und Domänenkammer-Advocat	2	—
„ Amtmann	2	—
„ Hofmäkler	1	—

III. Königliche Forstbediente.

	Rthlr.	Ggr.
Ein Pörsch-, „ Hof-, „ Ober-, „ Land- jäger	2	16
„ Oberförster, „ Förster	2	—
„ Holzadministrator	2	—
„ Jagdzeugmeister	1	8
„ Hofseiler	2	—
„ Hofscharfrichter	2	—

	Rthlr.	Ggr.
IV. Königsbergsche Brau- und Tranksteuerbediente.		
Director	3	—
Städtscher Assessor, item Secretarius	2	—
Städtscher Mandatarius	1	—
Aufwärter oder Visitator	—	16
V. Königsbergsche Magistratsbediente.		
Von dem dirigirenden Bürgermeister an bis auf die Stadträthe, Secretarien, Archivarien, Gerichtsverwandten und Gerichtsschreibern, so durch ordentliche Chur und Wahl in Bedienung kommen, . . . à 1 Procent.		
Die aber extraordinarie in den Magistrat und ins Gericht kommen . . . 8 bis	10	—
Wäger in denen drei Städten Königsberg	1	—
VI. Kleinstädtsche Magistratsbediente.		
Bürgermeister . . . 2 Rthlr. bis	2	16
Magistratsperson, als:		
Rathsverwandter, Stadtkämmerer und Stadtschreiber } nach Condition des Orts 16 Ggr. bis	1	—
Kreis- und Stadtphysicus . . . 1 Rthlr. 16 Ggr. bis	2	—

264. Cabinetsordre an Cocceji.

24. September 1752.

R. 96. B. 43.

Erwerb adelicher Güter durch Bürgerliche.[1])

Der königliche Consens soll überall bei Verkauf von Gütern eingeholt werden, ausgenommen bei Verkäufen von adlichen Gütern an Adliche, falls die Verkaufssumme im Lande wieder festgelegt wird.

---

[1]) An die Preußische Regierung war einige Monate vorher (24 April 1752) die Ordre ergangen (R 96. B. 44.), daß kleine adliche Güter (von 10—20 Hufen) an Bürgerliche verkauft werden dürften ohne besonderen königlichen Dispens, größere aber nicht ohne solchen, da der König „Edelleute zur Armee haben muß"; „und wenn die Güter alle an bürgerliche Personen verkauft werden, so ist es so gut, als wenn der Adel ganz ausginge".

Am 20. November 1752 ertheilt der König den Auftrag, ein Reglement wegen Sequestration adliger Güter bei Verschuldung bis zur erfolgten Abtragung der Schulden ꝛc. zu entwerfen.

---

265. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 25. September 1752.

Ausf. — Aus cassirten Acten des III. und des Clevischen Dep. des Gen.-Dir. Bd. VIII. (Gen.-Dir. Cleve.)

Visitation der Postwärter und Posthalter in Cleve.

S. K. M. haben ersehen, was Dero General-Directorium in dessen Bericht, vom 9. dieses datiret, vor Ursachen anführen wollen, warum es im Clevischen die Ertheilung des Vorspannes zu Bereisung derer Postämter bisher difficultiret hat.[1]) Wann es aber hierbei nicht nur auf die Richtigkeit derer königlichen Kassen, sondern auch auf die gute Führung der Correspondenz auf denen Posten zum Besten des Publici ankommet, als wollen Höchstdieselbe, daß, der angeführten Ursachen ohnerachtet, wie bereits in Preußen und Pommern geschehen, auch im Clevischen denen Postmeisters zur nöthigen Bereisung derer Unter-Postämter und Posthaltereien der Vorspann, und zwar jedesmal jedem auf 2 Pferde, gegen Bezahlung der gewöhnlichen Meilengelder gegeben werden soll.

---

266. Cabinetsordre an Cocceji.

26. September 1752.

Ausf. R. 46. Nr. 240.

Unvereinbarkeit der Stellungen als Fiscal-Advocat und Stände-Syndicus.

Auf Bericht Coccejis vom 22. September 1752 entscheidet der König durch Cabinetsordre vom 26. September 1752, daß der v. Quickmann, Fiscal und Advocat bei der Stettiner Regierung, nicht zugleich auch das

---

[1]) Der König hatte auf eine Vorstellung des General-Postmeisters v. Arnim durch Cabinetsordre vom 22. August 1752 (ebenda) vom General-Directorium Bericht über diese Frage erfordert. Der Bericht des General-Directoriums selbst ist nicht vorhanden.

Sydicat bei den vorpommerschen Landständen bekleiden könne, da nach dem Codex Fridericianus ein Advocat keine andere Functionen übernehmen dürfe. Der Quickmann müsse daher die eine oder die andere Stellung aufgeben.

267. Königliches Marginal auf einen Bericht des General-Directoriums (II. Departement). Berlin, 30. September 1752.[1])

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 19.

Keine Chicane der Kammer gegen die Stadtverwaltungen!

Das General-Directorium berichtet, der Magistrat von Fürstenwalde fordere die Stammgelder von dem aus den Bürgerheiden verkauften Holze für sich und mache hundertjährige Possession geltend.

Das General-Directorium bestreitet die Berechtigung des Magistrats und will ihm nur $^1/_3$, höchstens die Hälfte der Stammgelder zubilligen.

Der König entscheidet durch eigenhändiges Marginal:

„Das Seindt Garstige Chicanen da Man Mihr nihmahlen den Vohrtrag thun Sol die Camer Sol die Stat Fürstenwalde zufriden laßen oder der President wirdt das bad betzahlen Fch."

268. Bericht der Königsberger Kammer. Königsberg, 30. September 1752.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Bestallungssachen. Landräthe. Vol. I.

Eintheilung der landräthlichen Kreise. Vorspann.

E. K. M. allergnädigsten Befehl vom 23. Augusti a. c. nach Bestellung der neuen Landräthe[2]) ferner ein allergehorsamstes Genügen zu thun, haben wir die Eintheilung der drei Hauptkreiser von Preußen, nämlich Samland, Natangen und Oberland, in 10 Kreiser, wie selbige von denen Landräthen respiciret werden sollen, folgendermaßen gemachet.

1. Den Brandenburgschen Kreis, worunter die Hauptämter Brandenburg, Balga und Preusch-Eylau gehören, respiciret der von Brumsee.

---

[1]) Zurück 6. October.

[2]) Vgl. Nr. 249. 250.

2. Den Rastenburgschen Kreis, wozu Bartenstein, Rastenburg, Barten und das Erbhauptamt Gerdauen gehöret, respiciret der von der Gröben.

3. Den Seheftenschen Kreis, wozu Angerburg, Lötzen, Seheften, Rhein und das Erbkammeramt Neuhof gehöret, respiciret der von Vorhauer.

4. Zu dem Oletzkoschen Kreis, wozu Oletzko, Lyck und Johannisburg gehöret, ist der Landrath noch nicht benennet.

5. Der Mohrungsche Kreis, wozu Preusch-Holland, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Hohenstein und das Erbhauptamt Deutsch-Eylau gehöret, wird von dem Landrath Bruno respiciret, wie auch

6. Der Marienwerdersche Kreis, wozu Riesenburg, Marienwerder, Preusch-Marck und das Erbhauptamt Schönberg gehöret.

7. Der Neidenburgsche Kreis, wozu Ortelsburg, Neidenburg, Soldau und das Erbhauptamt Gilgenburg gehöret, wird von dem Landrath von Gersdorff respiciret.

8. Der Schaakensche Kreis, wozu Fischhausen, Schaaken und Neuhausen gehöret, wird von dem Landrath von Massebach respiciret.

9. Der Tapiausche Kreis, wozu Labiau, Tapiau und Taplacken gehöret, imgleichen

10. Der Insterburgsche Kreis, wozu Insterburg, Ragnit, Tilsit und Memel gehöret, wird vom Landrath Götz respiciret.

Damit nun die Landräthe die nöthige Reisen ihrer Instruction gemäß verrichten können, so bitten E. K. M. wir allerunterthänigst, denenselbigen jährlich einen Reisepaß zufertigen zu lassen, daß alle und jede von Adel, wenn die Landräthe die Wirthschaft auf ihren Gütern examiniren, selbige weiter fortschaffen müssen.

Und da auch diesen Landräthen die Führung derer Regimenter bei vorfallenden Marchen oblieget, so bitten wir allerunterthänigst auch um die nöthigen Exemplaria von dem neu gedruckten Marschreglement, damit solches denen Landräthen zu ihrer Achtung könne zugefertiget werden.

Wegen der Vorspannpässe berichtete das General-Directorium unter dem 14. October an den König und sandte sie der Kammer am 21. d. Mts. zu.

269. Cabinetsordre an den Major von Damitz zu Cörlin. 30. September 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Angebot einer Kammer-Vicepräsidenten-Stelle in Schlesien.

Da dem Könige des Majors v. Damitz „besondere Geschicklichkeit und Fähigkeit zu Kammersachen nebst Desinteressement und andere guten Qualitäten ganz bekannt" sind, so wird bei demselben angefragt, ob er die Stelle eines Vicepräsidenten bei einer schlesischen Kammer (mit 1200 Thaler Gehalt) annehmen will.[1])

270. Cabinetsordre an den Kammerdirector Mey in Cleve. 30. September 1752.

Abschr. R. 96. B. 43.

Einheimischer Kriegsrath bei der Cleveschen Kammer.

Nach dem Absterben des Kammerdeputirten zu Mörs, Kriegsrath Blechen, wird auf Vorschlag Meys die Stelle eingezogen und die Besoldung (175 Thlr.) dem Kammerauscultator v. Diest verliehen, der zugleich Kriegsrath bei der Clevischen Kammer wird, — ausnahmsweise, da sonst bei den Kammern Leute, die in derselben Provinz zu Hause sind, nicht angestellt werden.

271. Bericht der Gumbinnenschen Kammer. Gumbinnen, 1. October 1752.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Bestallungssachen. Landräthe. Vol. I.

Abgrenzung der Zuständigkeit der Litthauischen Kammer.

E. K. M. haben wir zwar wegen Besetzung der Landrathsbedienung von den Aemtern Oletzko, Lyck und Johannisburg mit dem Präsidenten der Königsbergschen Krieges- und Domänenkämmer von Massow unterm 29. Septembris a. c. unsern gemeinschaftlichen Bericht allerunterthänigst abgestattet und 2 tüchtige Subjecta dazu in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht; wir bemerken aber in dem mittelst Rescripti vom 23. Augusti jüngsthin uns allergnädigst communicirten Plan zu Einrichtung Höchstderoselben Königreichs Preußen in 10 Hauptkreise,[2]) wie darin unter andern dahin angetragen worden, das ganze Contributionswesen nebst der Regulirung

[1]) Näheres nicht bekannt. In den Schlesischen Instanzien-Notizen erscheint der Name v. Damitz später nicht.

[2]) Vgl. Nr. 249, 250, 268.

der Schadenſtände in den zum Kreiſe des Landraths von Vorhauer geſchlagenen Aemtern Lötzen und Rhein unterm Prätext der dortigen wenigen adelichen Hufen lediglich der Königsbergſchen Kammer zu überlaſſen.

Ueberdem erhellet aus der Landrathsbeſtallung des bisherigen Kreisraths Götz, wie er dahin inſtruiret wird, die gewöhnliche generale Nachrichten aus dem ihm anvertrauten Kreiſe nicht allein an die gedachte Kammer einzuſchicken ſondern auch von derſelben ſeine Ordres einzuholen, ohnerachtet die darunter begriffene Aemter Inſterburg, Memel, Ragnit und Tilſit zum Litthauiſchen Departement gehören.

Wir müſſen uns nun zwar allerdinges gefallen laſſen, was E. K. M. hierunter in höchſten Gnaden zu disponiren gut finden, leben aber zugleich der zuverſichtlichen ſubmiſſeſten Hofnung, daß Höchſtdieſelben nicht in Ungnaden bemerken werden, wann wir uns nach den uns obliegenden theuren Pflichten unterſtehen, zu unſerer künftigen Decharge folgendes in tiefſter Erniedrigung vorzuſtellen.

1. Es gehören die Accise- und Domänen-Praestationes der beregten Aemter Lötzen und Rhein gemäß der in anno 1747 gemachten Einrichtung[1]) zur hieſigen Provinz; und da auch bishero das Contributionsweſen davon allhier tractiret worden, ſo haben wir allemal ſowohl von den ſämmtlichen Gefällen als dem Zuſtand der Einſaßen die gehörige Notiz erhalten, mithin bei Einſicht aller dieſe Aemter angehenden Sachen nicht allein E. K. M. höchſtes Intereſſe nebſt der Unterthanen Conſervation befördern, ſondern auch von allen die erforderliche Nachricht geben können.

Falls nun das Contributionsweſen von der hieſigen Kammer getrennet werden ſollte, ſo würden beide Kammern außer Stand geſetzet werden, die Beſchaffenheit ſothaner beiden Aemter hinlänglich zu beurtheilen, ſo doch beſonders ratione der cöllmiſchen Güter um ſo viel nöthiger iſt, als deren viele außer den Krieges-Praestandis annoch gewiſſe Domänenzinſer zu bezahlen, auch viele von deren Eigenthümer wirkliche Bauerhufen nebſt dem cöllmiſchen Lande in Beſitz haben, folglich mit den Beamten und Kreisſteuereinnehmern in genauer Connexion ſtehen.

---

[1]) Bd. VII, Nr. 199.

2. Sind bishero die vorgekommene Beschwerden der Contribuenten über die Beamten oder Kreissteuereinnehmer, imgleichen die zwischen den Cöllmern und Bauren ratione ihrer im Gemenge liegenden Gründe entstandene Streitigkeiten, insoweit solche nicht von besonderer Importanz gewesen, jedesmal von dem Departementsrath oder nöthigenfalls von uns in der Kürze abgemacht.

Dieses würde gleichfalls bei gestatteter Separation nicht ferner mit der erforderlichen Promptitude zu effectuiren sein, weil doch die Königsbergsche p. Kammer solchergestalt die Cognition in Contributionssachen nebst der Privat-Jurisdiction über die Kreissteuereinnehmer sich anmaßen, mithin der Einsaße nicht allemal zu unterscheiden wissen möchte, wo er sein Recht zu befolgen habe; wodurch dann mancher in seinem öfters rechtmäßigen Gesuch aufgehalten und ohne Noth in doppelte Kosten gesetzet werden dörfte.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den zuweilen zwischen den Städten und Kreissteuereinnehmern vorfallenden Differentien, so bishero, da alle Ein Forum agnosciren müssen, jederzeit brevi manu abgemachet worden, gegentheils aber mehrere Zeit und Correspondenzen erfordern würde.

3. Ist von den Beamten und Kreissteuereinnehmern bishero die Wiederbesetzung der wüsten cöllmischen Hufen conjunctim besorget und die Approbation darüber von hier aus eingeholet.

Falls aber die projectirte Veränderung zum Effect kommen sollte, so würden die Lötzen- und Rheinsche Beamten nebst den dortigen Kreissteuereinnehmern fürs künftige die Concession ratione der Krieges-Praestandorum von der Königsbergschen Kammer und ratione der Domänengefälle von der hiesigen einholen müssen, folglich die Arbeit ungemein gehäufet und verzögert werden.

4. Sehen wir nicht ab, was für Nutzen eigentlich aus solcher Veränderung zu gewärtigen stehe, weil doch zeithero alles in gehöriger Ordnung gegangen und nicht das geringste worin versäumet ist.

Ueberdem kann dem Landrath von Vorhauer dadurch keine Klage über seine Arbeit erwachsen, wenn er mit beiden Kammern in Connexion bleibet, weil dessen Kreis in Comparaison der bisherigen Kreisräthe von Brumsee und Götze, welche dennoch mit allem fertig geworden sind, ungleich kleiner eingerichtet ist, die

monatliche Steuerrechnungen, Schadenstände, Bau- und Vermögentabellen 2c. aber demohngeachtet von jedem Amt besonders angefertiget werden müssen und es solchergestalt dem Landrath indifferent sein kann, an welche Kammer selbiger diese Sachen einzuschicken hat.

E. K. M. erleuchtesten Einsicht stellen wir also in tiefster Submission anheim, ob der mehrberegte p. von Vorhauer aus den vorhin angeführten Ursachen nicht dahin anzuweisen sein werde, das Contributionswesen der Aemter Rhein und Lötzen auf den bisherigen Fuß zu tractiren und zu dem Ende alle dahin einschlagende Sachen an die hiesige Kammer einzusenden, auch von derselben seine Instructiones einzuholen.

Und da das ganze Contributionswesen der Aemter Insterburg, Ragnit, Tilsit und Memel von hier aus besorget wird, mithin um so viel nöthiger ist, daß man allhier alle dazu dienliche Nachrichten beisammen habe, so zweifeln wir um so viel weniger, daß E. K. M. die Sache bei der bisherigen Verfassung bewenden, anbei den Landrath Götz beordern zu lassen in höchsten Gnaden geruhen werden, sothane Nachrichten gleichfalls der hiesigen Kammer einzuliefern, anbei derselben Verfügungen sich nicht zu entziehen.

Uebrigens bitten E. K. M. wir allerunterthänigst um die benöthigte Instruction für den neu anzusetzenden Landrath der Aemter Oletzko, Lyck und Johannisburg, anbei uns mit allergnädigstem Verhaltungsbefehl versehen zu lassen, ob der vorerwähnte Götz ratione der unter der hiesigen Kammer stehenden Aemter besonders instruiret oder nur auf seine von der Königsbergschen p. Kammer erhaltene Instruction, wovon wir noch zur Zeit nicht die geringste Nachricht erhalten können, verwiesen, anbei beordert werden solle, nach deren Inhalt seine Nachrichten, insoweit solche das Litthauische Departement angehen, prompt anhero einzuschicken.

Decret des Geh. Finanzraths Lehnmann.

19. October 1752.

Rescribatur an die Königsbergsche Kammer, wie Sr. K. M. Intention dahin gehe, daß, ohngeachtet bei Bestellung der Landräthe eine andere Eintheilung der Kreiser gemachet worden, dennoch das Contributionswesen in denen zum Litthauischen Departement gehörenden Aemtern nach wie vor von der Gumbinnenschen Kammer

respiciret und das erforderliche solcherhalb besorget werden solle. Wornach sie sich nicht nur zu achten, sondern auch die Landräthe, welchen es angehet, in der Maße gehörig zu instruiren habe.

Notificetur denen Referenten auf diesen ihren Bericht zur gleichmäßigen Achtung.

---

272. Königliches Rescript an die Pommersche Kammer. Berlin, 4. October 1752.

Auf Specialbefehl gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. Abschr. St.-A. Stettin, Hinterp. Communalverbd. Tit. XII. Sect. 1. Nr. 9.

Ordnung bei Landrathswahlen.

Anläßlich einer Landrathswahl im Belgardschen Kreise, die von einer Minorität ohne Zuziehung des Seniors und der meisten übrigen Kreisstände auf eine illegale Weise vorgenommen worden ist, wird befohlen, „daß, um allen dergleichen Inconvenienzien hinfüro vorzubeugen, die Ausschreibung zu dergleichen Wahltagen von Landräthen zwar nach der in jedem Kreise hergebrachten Verfassung geschehen, jedennoch der Wahltag nicht eher angesetzet werden, noch die Ausschreibungen geschehen sollen, bis der Senior des Kreises oder diejenigen, welchen dergleichen auszuschreiben oblieget, Euch (der Kammer) zuvor Bericht davon erstattet und zugleich die deshalb gemachte Veranstaltung umständlich angezeiget, auch Eure Resolution darauf erhalten haben werden, damit Ihr dahin sehen und darauf halten könnet, daß dergleichen Wahlen in der gebührenden Ordnung und erforderlichen Legalité geschehen müssen“.[1])

---

273. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 6. October 1752.

G.-A. an das Gen.-Dir. III. Dep. Abschr. Sammelband.

Bestrafung eines untreuen Accise-Einnehmers.

S. K. M. finden die von Dero General-Directorio in der hierbei zurückkommenden Vorstellung angeführte Ursache zur Milderung der von dem bisherigen Accise-Einnehmer Schniewind zu

---

[1]) Erlassen in Folge einer Cabinetsordre, Potsdam, 1. October 1752, deren Inhalt in dem wesentlichen Passus reproducirt wird. Die illegale Wahl im Belgardschen Kreise war auf einen v. Podewils gefallen. Die übrigen Kreisstände hatten sich beim König beschwert. (G.-D. Kurm. Tit. VII, Nr. 14.)

Herdicke in der Grafschaft Mark wohl verdienten Bestrafung wegen vergriffener Gelder aus der Kasse von keiner Erheblichkeit, indem dessen Diebstahl gar keinen Rapport auf dessen sieben unerzogene Kinder hat, noch seine pflichtvergessene That entschuldigen kann; wannenhero Sie dann auch wollen, daß über ihn bei dem Criminal-Senat zu Berlin nach der Rigueur der Gesetze gesprochen und solcher andern zum Exempel nachdrücklich bestrafet werden soll. Wornach also das General-Directorium sich allerunterthänigst zu achten und das weitere deshalb zu besorgen hat.

---

274. Au Conseiller Privé de Hertzberg.[1]

Potsdam, 6. octobre 1752.

R. 96. B. 43.

Heirathsconsens für Hertzberg.

Sur la lettre que vous m'avez faite, le 3 de ce mois, je veux bien vous accorder mon agrément que vous me demandez pour votre mariage avec la troisième fille du feu ministre d'État baron de Knyphausen,[2] et je souhaite que cet engagement puisse contribuer à votre satisfaction et que vous ayez tous les sujets d'en être content.

---

275. Rescript ad Mandatum an die pommersche Regierung.

Berlin, 10. October 1752.

Gedr. N. C. C. I. 355—388.; gez. Cocceji.

Unstudirte Notare.

Auf die Anfrage vom 1. d. Mts., ob unstudirte Leute als Notare zugelassen werden dürften, wird bestimmt: Wenn sie die Principia Juris für sich erlernt und in Examine Proben von der Theoria Juris abgelegt haben, so sind sie beizubehalten.

---

[1]) Unterm 4. Juli 1752 war Hertzberg zum Geh. Legationsrath ernannt worden.

[2]) Friedrich Ernst Freiherr von In- und Knyphausen, gestorben 1730: Klaproth Nr. 147 (S. 403).

276. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 17. October 1752.

Abschr. C.-O. an das G.-D. III. Dep. Sammelband.

Besoldung des Cleveschen Landrentmeisters.

Nach dem Vorschlag der Cleveschen Kammer wird verordnet, daß der Clevesche Landrentmeister, Geh. Rath von Meinertshagen statt, des bisher bezogenen 1 Procent von den dortigen Zoll- und Licent-Einnahmen fortan ein festes Gehalt von 600 Thalern jährlich empfangen soll.

277. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 22. October 1752.

R. 96. B. 43.

Legationsrath v. Marschall wegen Schulden entwichen.

Euch wird vermuthlich bereits bekannt sein, wie der bisherige Legationsrath von Marschall[1]) letzthin ganz unbesonnener Weise heimlich entwichen und sich wegen gemachter considerabler Schulden außerhalb Landes retiriret hat.

Da bei dieser Sache gar besondere Umstände vorkommen, indem einestheils dem Verlaut nach das Quantum der Schulden, so gedachter von Marschall heimlich contrahiret, ganz beträchtlich sein soll, anderntheils dessen Mutter, die verwittibte von Marschall, bei Mir angezeiget hat, wie wegen der von ihrem verstorbenen Eheherrn gemachten testamentarischen Disposition und auf die Güter gelegten Fideicommiß sie ein mehreres zu Bezahlung solcher Schulden und übrigen, ohne ihren andern Kindern zu präjudiciren, nichts weiter als dasjenige Fixum der 2000 Rthlr. contribuiren könne, so ihrem nunmehro entwichenen Sohn jährlich zu seiner separaten Oeconomie und Unterhalt ausgemachet worden; hierzu aber noch kommet, daß der Etats- und Cabinets-Ministre Graf von Podewils auf die Versorgung seiner Tochter, so an den p. von Marschall verheirathet ist, denen Ehepacten gemäß insistiret: als habe Ich resolviret, Euch von dieser Sache besonders zu chargiren und Euch hierdurch zu committiren, alle vorgedachte Umstände und insonderheit mit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der angegebenen von dem

[1]) Sohn des verstorbenen Ministers, Schwiegersohn des Etatsministers Grafen von Podewils.

p. von Marschall hinterlassenen großen Schulden-Summa zu examiniren und überall darin denen Landesgesetzen und Rechten gemäß zu verfahren und zu decidiren; allermaßen Ich Mich hiervon keineswegs immediate meliren, noch vor einen oder andern Theil besonders portiren werde, vielmehr will, daß alles denen Rechten und denen Landesgesetzen gemäß tractiret werden soll, da Ich Mich Selbst solchen in Meinen eignen Sachen unterwerfe.

Im übrigen bin Ich nicht abgeneigt, um die Endigung dieser Sache so mehr zu befördern, dasjenige Canonicat bei dem Stifte zu Havelberg, welches der verstorbene Etats-Ministre von Marschall vor ein beträchtliches gekaufet und an gedachten seinen ältesten Sohn mit überlassen hat, zum Besten derer gesammten Interessenten und Creditoren zu überlassen, dergestalt daß entweder die Revenues aus solchem Canonicat zu Bezahlung derer Schulden und Forderungen mit verwandt oder auch gedachtes Canonicat überhaupt wiederum verkaufet und das davor zu erhaltende Honorarium mit zu Bezahlung der Schulden verwandt werden könne.

Näheres nicht bekannt. Der zu Frankfurt studirende Bruder des entwichenen v. Marschall wurde auf Befehl des Königs vom General-Feldmarschall Grafen von Schwerin in sein Regiment genommen, um ihn besser unter Aufsicht haben zu können. (C.-O. vom 27. October 1752. Ebenda fol. 425.)

278. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 23. October 1752.

Ausf. — R. 52. Nr. 144a.

Ständischer Beitrag für das Justizcollegium in Halberstadt.

Da Mir nunmehro der Halberstädtische Krieges- und Domänenkammer-Präsident von Fuchs gemeldet hat, wie daß derjenige Zuschub, welchen die dortige Justizbedienten von den Aeckern zu ihren Salariis mit 1750 Rthlr. bekommen, gar füglich erfolgen könne, wann vom Lande, inclusive der Klöster und Stifter contribuablen Grundstücke, 2 Pfg. pro Morgen jährlich ausgeschlagen würden, Ich auch solchen Vorschlag approbiret und gedachtem Kammerpräsidenten aufgegeben habe, die nöthige Anlage deshalb zu

machen und das erforderliche zu besorgen, damit erwähntes Quantum der 1750 Rthlr. zur dasigen Regierungs-Sportulkasse richtig ausgezahlet werde, als habe Ich Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt machen wollen.[1])

279. Cabinetsordre an Blumenthal.

Potsdam, 25. October 1752.

Ausf. — R. 92. Blumenthal 110.

Zustand von Litthauen.

Da Ich aus Eurem Berichte vom 20. dieses mit mehrern ersehen habe, welchergestalt der Geheime Finanzrath Schmaltz bei der letzthin von ihm geschehenen Bereisung der Provinz Litthauen die Umstände daselbst gefunden,[2]) so thut es Mir leid, daß alles, was er davon gemeldet hat, eine gar betrübte und desolate Situation derer dortigen Unterthanen anzeiget, worinnen selbige durch Ueberschwemmung, Viehsterben und andere Unglücksfälle zeither gerathen. Inzwischen und da dabei nichts anders zu thun ist, als nur darauf bedacht zu sein, erwähnten Unterthanen mit einer hinlänglichen Beihülfe wiederum aufzuhelfen, so erwarte Ich nur die von Euch deshalb versprochene Specificationes, was vor Hülfe dortigen Unterthanen, und zwar nach jeder Art derer Unglücksfälle, so sie betroffen, besonders geschehen müsse, wie viel an Gelde deshalb erfordert wird und ob und wie weit die gewöhnlichen Fonds dazu hinreichen oder wie viel deshalb noch zugeschossen werden muß, damit Ich Mich sodann weiter deshalb declariren könne. Wobei Ihr dann wohl zu besorgen habet, daß gedachte Specificationes bald bei Mir eingehen müssen, damit anderergestalt die Hülfe denen, so derer ohnumgänglich benöthiget seind, nicht zu spät erfolge, sondern sie noch zu rechter Zeit dadurch retabliret werden können.

[1]) Entsprechende Ordre an das General-Directorium vom selben Datum abschr. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII, 7d. — Vgl. VIII, Nr. 144.

[2]) Blumenthals Bericht vom 20. October ist nicht erhalten. Der Schmaltzsche Originalbericht vom 25. September 1752 ist zu lang und nicht interessant genug zur Mittheilung. Wir haben daher davon oben (Nr. 248) nur das mitgetheilt, was sich auf die Controlle wegen Beobachtung der Instruction von 1748 bezieht. Vgl. übrigens Nr. 241.

Im übrigen will Ich Euch wohl hierdurch, obschon nur zu Eurer alleinigen Direction und in besonderm Vertrauen, eröffnen, wie Ich gleich von Anfang her, als Ich denen dort Noth leidenden Unterthanen den Euch bekannten Vorschuß an Brod- und Saatkorn accordiret habe, nicht sonderlich darauf gerechnet, daß das aus Meinen dortigen Magazinen hergegebene Getreide wiederum überall einkommen werde; daher Ich denn auch befundenen Umständen nach wohl resolviren werde, wann Ich zuvorderst vorgedachte Specificationes erhalten, gedachten Vorschuß gänzlich niederzuschlagen, um dadurch die zurückgekommene Unterthanen wiederum in eine so bessere Situation zu setzen; wovon Ihr aber noch zur Zeit an niemanden etwas bekannt machen, sondern Euch solches nur zu Eurer eignen Direction dienen lassen sollet.

280. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 26. October 1752.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 7b.

Bestallung der Dorfschulzen in Ostpreußen.

Nachdem bei Sr. K. M. Dero Kriegs- und Domänenkammer-Präsident von Massow zu Königsberg zu Höchstderoselben besondern Zufriedenheit und Wohlgefallen vermittelst der abschriftlichen Anlage[1]) die bisherige schlechte Bestallung derer Dorfschulzen in den königlichen Aemtern in Preußen und die daher entstandene große Unordnung angezeiget, auch zugleich sehr gute und solide Vorschläge gethan hat, wie allen solchen beträchtlichen Unordnungen forthin abzuhelfen stehe, so haben höchstgedachte S. K. M. sothane dessen Vorschläge nach dem litterlichen Einhalt derer in gedachtem Berichte deshalb enthaltenen sieben Puncte überall völlig approbiret und wollen, daß nach solchen sofort die Einrichtung mit Bestellung neuer und besonderer Schulzen in jedem Dorfe und der denenselben deshalb vorgeschlagenen Douceurs gemachet, die bisherige dortige sogenannte Schulzenämter aber gänzlich aufgehoben werden sollen.

Wannenhero Sie Dero General- rc. Directorio hierdurch allergnädigst anbefehlen, alles erforderliche deshalb sofort und sonder

[1]) Nicht vorhanden. Näheres nicht bekannt.

einigen Zeitverlust ausfertigen, auch die in Conformität des 4. Punctes solcher Vorschläge benöthigte Ordre an dortiges Consistorium, imgleichen dasjenige, was nach dem 7. Punct der dasigen Regierung zu communiciren nöthig ist, expediren und zu Sr. K. M. Vollenziehung einsenden zu lassen.

---

281. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 27. October 1752.

Abschrift. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. IX. Nr. 1.

Maurer- und Zimmermeister statt der Baumeister.

Se. Königl. Majestät haben aus Dero General- ꝛc. Directorii Vorstellung vom 19. d. Mts. ersehen, was für Vorschläge dasselbe wegen Vertheilung der 250 Rthlr. jährlichen Gehalts, so der dimittirte Baudirector Dieterich gehabt, thun wollen.

Höchstdieselbe erinnern aber bei dieser Gelegenheit wiederum, was Sie dem General- ꝛc. Directorio schon so vielmal gesaget haben, daß es keine Bau-Inspectores zu Baumeisters, sondern vielmehr einen recht tüchtigen und geschickten Zimmermann oder auch einen geschickten Mauermeister dazu annehmen solle, die rechte exacte Anschläge machen können und denen alsdann auch das Tractament gegeben werden soll; denn es hier nicht auf einen Baumeister, der schöne Bauten ausführen könne, sondern auf einen solchen, der solide Bauten und exacte Anschläge zu machen wisse, ankomme.

---

282. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 27. October 1752.

R. 96. B. 44.

Auscultatoren bei den Kammern.

S. K. M. ꝛc. ertheilen Dero General-Directorio auf dessen unterm 17. dieses Monats gethane Anfrage wegen des Sohnes des bei der Halberstädtischen Kammer verstorbenen Kriegesraths Beyers, welcher bittet, ihn bei der Mindenschen Kammer zum Auscultator

annehmen zu lassen,[1]) hierdurch in Gnaden zur Resolution, daß seithero viele Auscultatores angenommen worden, S. K. M. aber noch nicht gesehen hätten, daß ein einiger davon recht eingeschlagen wäre.

---

283. Cabinetsordre an den Kriegsrath v. Nolting zu Minden.

31. October 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Kriegsrath und Geh. Kriegsrath.

Erklärt zur Abweisung eines Gesuchs um Titelverleihung: ein Kriegsrath bei einer Kammer könne nicht zugleich den Character als Geheimer Kriegsrath führen.

284. Rescript an die Mindensche Regierung.[2])

Berlin, 9. November 1752.

Abschrift. Gen.-Dir. Minden. Tit. LXVII. Nr. 1. vol. 3.

Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Regierung und Kammer.

Durch Euer mit der p. Kammer bei entstandenen Irrungen bisher üblich gewesenes Hin- und Herschreiben sind die Sachen mehr aigriret als gut gemachet worden, und wir haben angemerket, daß die meisten durch gütige Handlung ohne Aigreur gar leicht hätten abgethan werden können. Wir wollen also, um dem Uebel abzuhelfen, die Sache gnädigst dahin hiemit reguliren, daß, so oft dergleichen Casus sich ereignet, wo einige Differenz zu vermuthen, Ihr jedesmal den Regierungsrath Frederking deputiren sollet, um sich mit dem von der p. Kammer zu benennenden Deputato zu-

---

[1]) Das General-Directorium hatte wegen dieses Beyer (Bayer) schon früher beim König angefragt. Er wollte erst bei der Halberstädtischen Kammer eintreten; das erklärte der König aber durch Cabinetsordre vom 25. August 1752 (R. 96. B. 44) für unstatthaft; er müsse an eine andere Kammer gehen. — Es bedurfte zur Annahme von Auscultatoren immer der Erlaubniß des Königs. So wird z. B. durch Cabinetsordre an das Gen.-Dir. vom 4. August 1752 (R. 96. B. 44) der Studiosus v. Below, Sohn des Paul Bertram v. Below auf Gartz bei Stolpe in Pommern zum Auscultator bei der Königsberger Kammer angenommen.

[2]) Desgleichen an die Halberstädtische Regierung mut. mut.

sammenzuthun und die Sache in Güte zu applaniren. Wann aber dem ohngehindert die Meinungen different bleiben, alsdann habt Ihr erst zu berichten und Euch also gehorsamst hiernach zu achten.

285. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 9. November 1752.

Mundum. R. 34. n. 85 a. 1.

Cleve-Märkische Landgerichte.

Dieser Bericht hat eine längere Vorgeschichte, aus der wir Folgendes mitzutheilen nöthig finden.

Die Angelegenheit wegen Einrichtung von collegialischen Landgerichten und Landrathsämtern in Cleve-Mark kam nach längerer Unterbrechung[1]) wieder in Fluß durch eine gelegentliche Erinnerung des General-Directoriums in einem Schreiben an Cocceji vom 2. November 1751. Cocceji erkundigte sich hierauf bei dem Präsidenten v. Koenen nach dem Zustande der Sportelkasse während des verflossenen Jahres (17. Nov.); Koenen berichtet am 11. December, die gesammten Einkünfte der clevemärkischen Richter hätten im vorigen Jahre 21364 Rthlr. betragen, beeilt sich aber hinzuzufügen, daß diese „ungeheure" Summe sich in Zukunft durchaus nicht „souteniren" würde, „inmaßen nach der Zeit, theils durch die im Monat Octobri 1750 vorgewesene Visitation der Untergerichten und theils durch die fast täglich bei hiesiger Regierung auf Nachsehung der eingelaufenen Appellationsacten gemachte Anmerkungen und darauf erfolgte Bestrafungen der von jenen begangenen Unförmlichkeiten und naevorum processus die Ordnung dermalen viel besser beobachtet wird, wodurch also, wie leichtlich der Schluß zu machen, viele Sportuln und Emolumenten der Richter wegfallen". Würden die fixirten Besoldungen der Richter, wie es der Wunsch der Kammer sei, für die Landräthe abgetrennt werden, so würde das der Ruin der Justiz sein, da eine hinlängliche Besoldung der Unterrichter dann unmöglich wäre. Was den Plan der Einrichtung collegialischer Landgerichte betrifft, so räth er Angesichts der sich dagegen erhebenden Schwierigkeiten von einer allgemeinen Combination der Untergerichte abzusehen und nur einzelne, nahe bei einander gelegene beim Eintritt von Vacanzen zusammen zu legen. — Auf Grund dieser Information schreibt Cocceji dem General-Directorium am 28. December, er müsse an seiner Forderung festhalten, daß erst die

[1]) Vgl Bd. VIII, S. 446 f., 448 f., 459 f., 466 f., 471 f., 484 ff.

Justizcollegien formirt und mit hinlänglichen Besoldungen versehen sein müßten, bevor man an die Einrichtung der Landrathsämter gehen könne. Sei das General-Directorium damit einverstanden, so werde er selbst nach Cleve gehen um die Einrichtung der Justizcollegien vorzunehmen. Für die Landräthe würden die Besoldungen aus der Sportelkasse wohl nicht genommen werden können, zumal in dieser, wie überall, nach des Königs Intention, ein eiserner Bestand etwa im Betrage der gesammten Gehälter eines Jahres bleiben müsse, zur Deckung eventueller Ausfälle an Sporteln und zur Bestreitung der Visitationskosten. Doch werde er dem König einen andern Vorschlag machen, wie die Gehälter für die Landräthe beschafft werden könnten, ohne weder die königlichen Kassen noch die richterlichen Einkünfte zu belasten.

Eine Antwort des General-Directoriums hierauf findet sich nicht bei den Acten.

Cocceji verfuhr weiterhin ohne sich mit dem General-Directorium ins Einvernehmen zu setzen.

Unterm 21. Februar 1752 reicht auf sein Geheiß der Präsident v. Koenen ein neues Project zur Combinirung der cleve-märkischen Untergerichte ein. Koenen hatte sich überzeugt, daß sein früherer Organisationsplan nicht durchführbar sei, namentlich wegen der aus den örtlichen und klimatischen Verhältnissen sich ergebenden Communicationsschwierigkeiten. Der neue Plan ließ eine größere Anzahl von Einzelrichtern in der bisherigen Weise fortbestehen und combinirte die übrigen Untergerichte zu 4 Landgerichten im Clevischen (Cleve, Xanten, Wesel, Dinslacken) und 4 im Märkischen (Unna, Hagen, Altena, Lüdenscheid). Dabei war in mehreren Fällen auch eine Zusammenlegung der bisher selbständigen städtischen Jurisdictionen mit den neuen Collegien vorgesehen. Die Veranschlagung der Kosten war wie früher auf die Voraussetzung gegründet, daß die bisherigen Einkünfte der Richter in der Hauptsache dazu verwendet werden dürften. Uebrigens war der ganze Plan darauf angelegt, daß von der Einrichtung besonderer Landrathsämter Abstand genommen und den Richtern die bisherige Verwaltungsthätigkeit weiterhin gelassen werden sollte.[1])

[1]) Auf eine Anfrage Coccejis berichtet v. Koenen unterm 7. April 1752 noch Folgendes: „Was die Receptoren betrifft, so sind in dem Cleve-Märkischen überhaupt 107 Steuerrecepturen. Diese Chargen werden regulariter nicht von Sr. Königl. Majestät conferiret, sondern dergleichen Receptoren werden von den Geerbten erwählet und sodann von der Kammer bestätiget, wobei sich öfters zutragen kann, daß die Richter des Orts oder wohl gar angesessene Bauern solche officia erlangen, welches lediglich von der Wahl der Geerbten dependiret. Diese

Durch königliches Commissoriale vom 15. Juni 1752[1]) wurde dann der Tribunalsrath v. Fürst beauftragt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten v. Koenen die Einrichtung der Landgerichte in Cleve und Mark vorzunehmen.

Auch sein Organisationsplan gründet sich auf die Voraussetzung, daß die Einrichtung von Landrathsämtern unterbleiben und die bisherigen Justizeinkünfte in der Hauptsache für die Gerichte verwendet werden sollten. Er nahm im ganzen 10 Landgerichte in Aussicht, 4 für das Herzogthum Cleve (Cleve, Xanten, Wesel, Dinslacken), 6 für die Grafschaft Mark (Unna, Hagen, Altena, Lüdenscheid, Bochum, Hamm); daneben sollten 11 Gerichte, die entweder zu abgelegen waren oder bei denen sonst besondere Verhältnisse obwalteten, in der bisherigen Verfassung (mit einem Richter und einem Gerichtsschreiber) bleiben, 5 im Herzogthum Cleve (Huyssen mit Sevenaer und Lymers; Emmerich mit Lobith; Rees mit Hetter, Grieterbusch und Isselburg; Schermbeck; Duisburg), 6 in der Grafschaft Mark (Hörde, Lühnen, Schwelm, Plettenberg, Meinertzhagen mit Valbert, Hattingen). Auch in diesem Plane sind verschiedene Magistratsjurisdictionen mit anderen Gerichten zusammengelegt worden. Die collegialischen Landgerichte sollten in der Regel aus einem Landrichter, zwei Landgerichts-Assessoren, und zwei Landgerichtsschreibern bestehen, von denen der erste 5—600, auch 700 Rthlr. Gehalt beziehen sollte, die Assessoren meist 400 Rthlr., die Gerichtsschreiber meist 2—300 Rthlr. Die Kosten waren insgesammt auf 16601 Rthlr. 44 1/4 Stüber berechnet. Davon flossen aus königlichen Kassen (Domänen, Brüchten, Kämmereien) 1030 Rthlr. 47 5/12 stbr.; aus den Beiträgen der Gerichtseingesessenen (bei den Steuerausschlägen, sowie an Dienstgeldern und anderen Emolumenten) 4096 Rthlr. 17 1/4 stbr.; der Rest von 11474 Rthlr. 39 7/12 stbr. aus der den sämmtlichen Landgerichten gemeinsamen General-Sportelkasse.

Zur Erläuterung und Begründung dieser Einrichtung entnehmen wir einem umfangreichen Berichte Fürsts vom 27. October 1752 Folgendes.

Bei der Abgrenzung und Combinirung der verschiedenen Gerichtsbezirke ist nicht allein auf die Justiz, sondern auch auf die den Richtern

althergebrachte Landesverfassung zu ändern, dörfte mit gar zu vielen Schwierigkeiten verknüpft sein, bevorab da die Eingesessene oder Geerbte solche Einrichtung als ein wohlgegründetes Vorrecht betrachten. Imgleichen ist wegen der sogenannten Schlüter keine Aenderung füglich zu veranlassen, inmaßen mit solchen Namen eigentlich die Clevische Hauptpächter beleget werden. Die Anzahl dergleichen Hauptpächter erstrecket sich in den Cleve-Märkischen Provinzien überhaupt auf 26".

[1]) Das Commissoriale selbst ist nicht vorhanden.

bezw. Landgerichten verbleibenden Verwaltungsfunctionen Rücksicht genommen; der Ort der Landgerichte ist so gewählt worden, daß alle darunter gehörigen Personen und Güter davon nicht weiter, als 4—5 Stunden entfernt sind. Soest und Lippstadt sind bei dem ganzen Plane gar nicht erwähnt worden, weil Soest eben damals eine ganz besondere Verfassung bekommen sollte, Lippstadt eine solche bereits hatte.

Den Namen „Landgerichte" — erklärt Fürst — habe er deshalb gewählt, weil die Bezeichnung „Justiz-Collegium" dem Cameral-Departement anstößig erscheinen möchte, indem diese Collegien ja auch künftig noch die cameralia zu respiciren hätten. Danach habe er auch die Namen Landrichter, Landgerichtsassessor und Landgerichtsschreiber um so mehr erwählt, als „größere Titul die Leute zu mehrerer vanité zu verleiten" pflegten.

Die Besoldungen seien so eingerichtet, daß die Leute nach Beschaffenheit der Orte hinlänglich zu leben hätten; auch sei für die Unterschiede dabei die Größe der Gerichtsbezirke maßgebend gewesen. Uebrigens hätten viele Richter und Gerichtsschreiber bei dieser neuen Einrichtung verloren. Diese Besoldungen könnten aus den verfügbaren Mitteln mit ziemlicher Sicherheit fortdauernd gedeckt werden. Die Jahreseinkünfte der General-Sportelkasse, in die alle Gebühren außer den Copialien, selbst die Commissionsgebühren, abzuliefern sind, werden in Anbetracht des zukünftigen Abnehmens des Sportulirens auf 14 277 Rthlr. ($^1/_6$ weniger als im letzten Jahre) veranschlagt. Die einzelnen Gerichtsbezirke sind nicht mit in die General-Sportelkasse einbezogen; hier erhält der Richter und der Gerichtsschreiber die ganzen Sporteln: anderenfalls befürchtet Fürst Unterschlagungen zum Schaden der General-Sportelkasse.

Die Zahl der Personen bei den Landgerichten sei theils durch die Menge der Personen, theils durch die Cameral-Verrichtungen bestimmt; namentlich der letzteren wegen seien zwei Gerichtsschreiber nöthig. Uebrigens sollte der erste Gerichtsschreiber immer ein Jurist sein, um einen Assessor im Behinderungsfalle (bei Commissionen 2c.) vertreten zu können, so daß man immer 3 Stimmen hätte. Wo nur ein Assessor ist, da hat der erste Gerichtsschreiber, wie in Preußen, ein beständiges Votum.

In Ansehung der Personen habe er den Grundsatz befolgt, keinen von den bereits angestellten und früher examinirten Bedienten zu übergehen, bei dem sich nicht eine Ursache zur Cassation gefunden habe. Wegen ihrer Capacität habe er sich ganz auf das Urtheil des Präsidenten v. Koenen verlassen müssen. Man habe darauf geachtet, daß bei jedem Collegium mindestens ein tüchtiges Subject sich befinde; die minder tüchtigen habe man zu Assessoren genommen.

Ausführlich begründet der Bericht, weshalb die Abtrennung der Cameralfunctionen von den richterlichen und die Einsetzung von Landräthen nicht angezeigt sei. Wir lassen diesen Theil im Wortlaut folgen.

. . Zuförderst fehlet es an Fonds zu Salarirung der zu bestellenden Landräthe und der dabei erforderlichen Unterbedienten.

E. K. M. Kassen geben sehr wenig zu denen Besoldungen der Gerichte, und nach denen beigelegten Attesten der Kriegs- und Domänenkammer fließet dazu nur:

1. aus denen Domänen	461 Rthlr.	$33\frac{2}{3}$ st.
2. aus denen Brüchten	221 „	$6\frac{1}{4}$ „
3. aus denen Kämmereien	348 „	$7\frac{1}{2}$ „
Summa:	1030 Rthlr.	$47\frac{5}{12}$ st.

Wollte man auch hiezu dasjenige rechnen, was bei dem Ausschlag von Steuern von denen Aemter-Eingesessenen durch die Beischläge zu Besoldung der Richter aufgebracht wird, so beträgt dieses

nach dem Attest à	1730 Rthlr.	13 st.
Wenn man nun hiezu obige Summa . .	1030 „	$47\frac{5}{12}$ „
rechnet, so würde das ganze Quantum sein	2761 Rthlr.	$\frac{5}{12}$ st.

Die übrigen Emolumenta, besonders an Dienstgeldern und andern Kleinigkeiten von denen Eingesessenen sind denen Richtern keinesweges wegen Respicirung der Cameralsachen beigeleget.

Die Ordnung Herzog Johannis de anno 1431, von einer Zeit, da noch an kein Contributionswerk gedacht war, setzet schon die Dienste der Gerichtseingesessenen an die Richter feste.

Es ist aber auch ausdrücklich darin enthalten, daß solches wegen Administration der Justiz geschehen, verbis: „damit sy ihres ampts undersaeten destoe williger und vlitiger tot geboirliken bescheid verhelpen.“

Es können also diese Emolumenta, so nach dem Attest sub no. 5 auf 2366 Rthlr. $4\frac{1}{4}$ st. sich belaufen, nicht zum Behuf der Cameralsachen gezogen werden, sondern müssen denen, so die Justiz respiciren, verbleiben.

Die Sportuln aber können gleichfalls denen Justizbedienten, so dieselbe durch ihre schwere Arbeit verdienen, nicht genommen werden.

Wann nun auch nur 8 Landräthe in dem Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark bestellet werden sollten und man jedem auch

nur 400 Rthlr. assigniren wollte, so wären 3200 Rthlr. nöthig, und würde obige Summa à 2761 Rthlr. $^5/_{12}$ st. dazu nicht hinreichen.

Noch weniger würde das Quantum, so E. K. M. General-Directorium in seinem Anschreiben vom 18. Julii 1749 à 3368 Rthlr. verlanget, herauskommen.

Und ebenso fehlet es an der Besoldung für die sodann höchst nöthigen Unterbedienten.

Zweitens aber würden 8 Landräthe niemals im Stande sein, die Cameralia in diesen beiden mit so vielen verschiedenen Nachbarn umgebenen Provincien zu bestreiten.

Die Einrichtung zeiget, wie wegen der Lage an denen Grenzen und der [zur] Winterszeit schweren Communication mit andern Oertern 11 besondre Gerichte auf vorigen Fuß gelassen werden müssen.

Sollten die Cameralia von denen Gerichten separiret werden, müßte in jedem dieser besondern Gerichte ein Landrath oder wenigstens ein Cameralbedienter angeordnet werden, weil in solchen die meisten Cameral-Agenda besonders wegen der Nachbarn vorfallen.

Außer diesem bliebe der größte innere Theil der beiden Provincien, worinnen die 10 Landgerichte etabliret, übrig, welcher wenigstens 5 Landräthe und so viel, wo nicht mehr, Unterbediente erforderte.

Welches also genugsam zeiget, daß, wenn auch 8 Landräthe ihre Besoldung haben könnten, doch solche mit noch viel mehreren Unterbedienten, denen es doch noch an der Besoldung fehlen würde, die Cameralia zu bestreiten nicht im Stande sein würden.

Drittens sind von jeder Zeit her in hiesigen Provincien die Cameralia von denen Richtern respiciret worden.

Hat dieses von so schlechten Leuten, als die meisten bisher gewesen, geschehen können, wie viel besser kann solches nicht künftig geschehen, da nur tüchtige Richter bestellet und bei denen Landgerichten mehrere Personen angesetzet werden, auch dannenhero weder Cameralia noch die Justizsachen versäumet werden dürfen!

Viertens sind die Agenda, so denen Landräthen in hiesigen Provincien incumbiren würden, auch von der Beschaffenheit, daß sie sehr wohl von denen Landgerichten versehen werden können.

Besonders ist wegen der Contribution allhier eine ganz besondre Verfassung.

Die ordinäre Contribution sowohl als die extraordinäre werden allhier auf dem jährlichen Landtage festgesetzt.

Zu deren Repartition unter die Eingesessenen wird jährlich in jedem Gericht ein Erbtag gehalten. Die Repartition unter die Eingesessenen heisset der Steuerausschlag, wobei die extraordinaria dieses oder jenen Districts mit in den Ausschlag angesetzet werden. Und dieses heisset die Formirung der sogenannten Hundert- oder Hebezettul.

Die Ausrechnung selbst geschiehet von eines jeden Districts Gerichtsschreibern unter Direction des Departementsraths, wie denn auch diese Ausschläge der Kammer zur Revision und Approbation eingesandt werden.

Zu Bezahlung und Erhebung der Gelder a singulis haben die Eingesessenen oder sogenannten Geerbten einen Receptorem, welchen sie dazu erwählen, dergleichen Receptores über hundert sind.

Dieser zahlet an den Ober-Steuerempfänger und fordert die repartirten Contributions-Quanta gegen ein gewisses Procent wegen des Vorschusses von denen Geerbten ein.

Es ist also hier zu Lande hauptsächlich wegen der Contribution weder ein besondrer Landrath noch Kreiseinnehmer nöthig.

Dahingegen ist, fünftens, die Einrichtung durch die Combination so gemacht, daß besonders wegen der Cameralien die Lage zum Augenmerk genommen und kein Gericht combinirt worden, so allzu weit von einander entfernet und worin man nicht in 4 bis 5 Stunden an den Ort des Gerichts kommen könne.

Sechstens aber muß ich noch hauptsächlich wegen der Administration der Justiz anführen, daß die Verfassung in hiesigen Provincien ganz anders sei, als sie in andern Provincien ist und als E. K. M. nach Dero Cabinets-Ordre vom 15. Julii 1749[1]) zu glauben scheinen.

E. K. M. halten darinnen dafür, daß die Justizsachen in denen Städten von denen Magisträten, auf dem Lande aber von denen Aemter- und adelichen Justitiariis in der ersten Instanz respiciret werden könnten.

Es ist aber dieses nach hiesigen Verfassungen nicht möglich.

[1]) Bd. VIII, Nr. 189.

Es sind hier nicht solche Dörfer oder Bauerschaften, so entweder E. K. M. oder einem Privato allein gehören, sondern es sind darin viele verschiedene Eigenthümer.

Eines oder mehrere dieser Dörfer oder Bauerschaften machen zusammen ein Kirchspiel, ein oder mehrere Kirchspiele aber ein Gericht oder Jurisdiction aus, so eigentlich den District bedeutet. In diesem ganzen District competirt entweder E. K. M. oder einem Dero Vasallen die Gerichtsbarkeit.

Diese extendiret sich über alle diejenigen Personen, so in diesen zu dem Gericht gehörigen Kirchspielen wohnen oder Immobilia besitzen.

Die von Adel selbst, auch andre Exemti müssen wegen ihrer Güter, insoweit sie unter dem Bezirk dieses oder jenen Gerichts liegen, vor demselben Recht nehmen.

Es haben ferner E. K. M. hier zu Lande nicht solche Domänenämter wie in andern Provincien.

Die besondere Pächte und Praestanda dieser oder jener E. K. M. Unterthanen werden von denen Hauptpächtern oder Rentmeistern erhoben.

Die Districte, worinnen diese Hauptpächter oder Rentmeister die Praestanda zu erheben haben, sind zum Theil von sehr großer Etendue und erstrecken sich, zumal in der Grafschaft Mark, auf 8 bis 10 Stunden weit.

Verschiedene dieser Renteien haben keine Hauptpächter, sondern werden administriret.

Wenn aber auch sowohl die Hauptpächter als Administratores Justitiarios halten müßten, so würde doch wegen der Größe der Districte, auch nur bloß wegen dererjenigen, so zu E. K. M. Renteien gehören, die Administrirung der Justiz von einem Justitiario nicht möglich sein; nicht zu gedenken, daß solches keine Leibeigene oder lauter Bauren, sondern hierunter verschiedene von Adel und andre Privati begriffen sind, welche aus ihren Immobilien gewisse Jura an die Renteien entrichten müssen oder sonst ein oder ander Stück von dem Hauptpächter in Pacht genommen haben.

Die übrigen verschiedenen Privati aber, so in dem Bezirk wohnen und weder selbst mit der Jurisdiction beliehen, noch eines andern Privati Jurisdiction unterworfen, würden allzu sehr be-

schweret werden, wenn sie entweder vor einem bloßen Amts-Justitiario oder sogleich in prima instantia ihr Recht bei der, zumal in Ansehung der Grafschaft Mark, entfernten Clevischen Regierung suchen sollten.

Diejenigen Vasalli hingegen, so mit der Jurisdiction beliehen, behalten auch nach der neuen Einrichtung ihre Jurisdictiones in dem Bezirk, welcher darunter gehöret.

Es ist also auch dieserhalb die neue Einrichtung E. K. M. eigenem Interesse und der Unterthanen Wohlfahrt am gemäßesten ...[1])

Wir lassen nun den Immediatbericht Coccejis vom 9. November 1752 folgen:

Unter die nöthigste und nützlichste Einrichtungen bei der Justiz kann ich billig die clevische Land- oder Justiz-Collegia rechnen, welche ich bei meiner Anwesenheit in Cleve entamiret und der von Könen und von Fürst jetzo zum Stande gebracht haben.

Die clevische Richter haben bishero allein die Justiz in ihrem District administriret und seind mehrentheils Tyrannen des Landes gewesen, welche die Unterthanen durch die enorme Sportuln bis auf das Blut ausgesogen haben. Es sind aber nunmehro die Gerichte zusammengezogen, jedes Gericht mit 3 redlichen und gelahrten Assessoren besetzet, die Assessores sind an diesen theuren Oertern mit zulänglichen Besoldungen (welche mehrentheils aus der Sportulkasse genommen werden) versehen; worbei festgesetzet worden, daß diese Collegia alle Jahr visitiret werden sollen.

Ich habe sowohl den Plan als den Besoldungs-Etat zu E. K. M. allergnädigsten Approbation einsenden sollen: worzu E. K. M. nichts weiter, als was bishero denen Richtern assignirt gewesen, beitragen dürfen.

Die eingereichten Stücke kamen nach einer Randnotiz Coccejis am 14. November vollzogen zurück. Sie tragen das Datum des 3. November 1752.[2]) Laut Decret Coccejis vom 14. November wurden beide an Koenen und Fürst gesandt, mit dem Beifügen, daß der König mit der

[1]) Alles R. 34. Nr. 85a. 1.

[2]) Das vollzogene Exemplar des Organisationsplans ist, da dessen Ausführung beanstandet und, derselbe später in einer andern Fassung erlassen worden ist, als Concept für diese spätere Fassung verwendet worden, weshalb er in den Acten sich bei den späteren Verhandlungen von 1753 befindet.

von ihnen so heilsam gemachten Einrichtung völlig zufrieden und ihnen seine Gnade bei allen Gelegenheiten erkennen zu geben geneigt wäre. Koenen und Fürst wurden zugleich angewiesen, den Plan drucken zu lassen. Der Etat wurde dem General-Directorium mitgetheilt, mit dem Ersuchen, die Besoldungen danach von dem Quartal Luciae an auszahlen zu lassen.

Der Druck des Planes wie die Auszahlung der Besoldungen ist aber vorläufig unterblieben, weil das General-Directorium Anstoß an der Verordnung nahm und eine anderweitige Entscheidung des Königs herbeiführte. Ueber diese Verhandlungen berichten wir unter dem Datum des 21. December 1752, Nr. 301. Wir nehmen deshalb auch Abstand davon, den Organisationsplan hier mitzutheilen. Es genügt, aus dem Paragraphen 6 die Stelle mitzutheilen, an den der Conflict mit dem General-Directorium vornehmlich anknüpfte. In diesem § 6 heißt es zum Schluß: „Es versehen gleichergestalt diese Landgerichte und Gerichte alle Cameralia und Polizeisachen auf dem Lande und in Städten, wie bisher."[1])

Zugleich mit dem Bericht vom 9. November 1752 erstattete Cocceji dem König einen zweiten vom selben Datum, in welchem er — wie es scheint ohne äußere Veranlassung — meldet, daß den Clevischen Ständen nach Ablauf der 6 Jahre die als Beitrag zu den Besoldungen der Regierung bewilligten 3200 Thlr. abgeschrieben werden sollten, ohne daß der König nöthig habe, diesen Beitrag aus seinen Kassen weiter zahlen zu lassen. — Der König schrieb an den Rand des Berichts: „gantz guht Fch."[2])

---

[1]) An Stelle davon steht in dem endgültigen Organisationsplan vom 3. October 1753 der Satz: „Mit denen zu der Kammer Ressort gehörigen Sachen aber haben die Landgerichte nichts zu thun und müssen darunter das Justiz-Reglement de anno 1749, insofern solches auf die dortige Landesverfassung applicable, gehorsamst und eigentlichst beobachten".

[2]) Die Sportelkasse der Regierung zu Cleve wies nach dem Durchschnitt der beiden letzten Jahre einen jährlichen Ueberschuß von 7787 Rthlr. auf (eine Thatsache, die Cocceji und Koenen — vergeblich — bemüht waren geheim zu halten). Koenen beantragte, 6. Februar 1752, schon jetzt auf einen Theil des ständischen Beitrags zu verzichten, zwei neue Rathsstellen zu schaffen und einige Besoldungen zu verbessern. Doch scheint Cocceji nicht darauf eingegangen zu sein. — Mit den finanziellen Grundlagen der neugebildeten Landgerichte hatte also die Sache eigentlich nichts zu thun; doch ließ die Berichterstattung Coccejis durch die äußerliche Verbindung beide Dinge in einem gewissen Zusammenhang erscheinen, — wohl nicht ohne Absicht. Cocceji hat später einmal gegen Viereck erklärt, beide Sportelkassen, die der Regierung und die der Landgerichte, hingen insofern zusammen, als die eine das Manco der andern decken müsse.

286. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. November 1752.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 7d.

Revision des Contributionskatasters in Minden. Keine höheren Besoldungen!

Nachdem S. K. M. den Einhalt des von Dero General- ꝛc. Directorio wegen geschehener Revidirung des Mindischen Contributions-Catastri und dessen neuen Einrichtung unterm 6. dieses erstatteten Berichts[1]) mit mehrern ersehen haben, so ertheilen Sie darauf zur Resolution, daß, so viel gedachtes Catastrum anbetrifft, Sie die gemeldete darunter gemachte neue Einrichtung allergnädigst approbiren und Dero General-Directorio überlassen, alles deshalb weiter erforderliche zu besorgen. Was aber demnächst die zugleich vorgeschlagene Verstärkung der Tractamenter vor ein- und andern in der Mindenschen Krieges- und Domänenkammer, imgleichen derer dortigen Landräthe anbetrifft, da declariren S. K. M. darauf, wie Sie in solchem Stücke dem Exempel der Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, welche viele überflüssige Bediente retranchiret und die Besoldungen zu mindern suchet, insoweit folgen werden, daß Sie zwar die Besoldungen und Pensiones nicht vermindern, aber auch nicht vermehren werden.

---

287. Königliche Verordnung an sämmtliche Regierungen und Justizcollegien.[2])

Berlin, 15. November 1752.

Gedr. N. C. C. I. 395 f.; gez. Cocceji, Bismarck (ad mandatum).

Domänenprocesse.

In Domänenprocessen soll künftig das Erkenntniß nicht gegen die Beamten, wenn es nicht zugleich auf deren Handlungen ankommt, sondern gegen den Fiscus gerichtet werden. Den Kriegs- und Domänenkammern bekannt gemacht durch Verordnung vom 6. December 1752 (Gen.-Dir. Geldern VI. 2; Gen.-Dir. Magdeburg Tit. IX, Nr. 1. Gedr. N. C. C. I, 401 f.)

---

[1]) Nicht erhalten. Näheres über die Revision des Mindenschen Contributionskatasters in den Acten: Gen.-Dir. Minden, Contributionswesen.

[2]) In specie an das Kammergericht und die neumärkische Regierung.

288. Bericht des General-Directoriums.

15. November 1752.

Mund. G.-D. Kurm. Tit. VII. Nr. 6. vol. I.

Uckermärkisches Kreisdirectorium.

Der Uckermärkische Kreisdirector v. Stoß starb 1752. Das General-Directorium schlug durch Bericht vom 15. November 1752 dem König vor, das dadurch erledigte Gehalt (395 Rthlr.) zwischen dem Kreisdirector v. Greiffenberg (bisher gleichfalls 395 Rthlr.) und dem Landrath v. Wedel zu theilen, so daß der erstere 225 Rthlr., der letztere (bisher nur 200 Rthlr.) 170 Rthlr. mehr bekommt. (620 Rthlr. war das ordentliche Directorgehalt.) Der König genehmigte den Vorschlag.

289. Bericht des Geh. Justiz- und Ober-Tribunalsraths Frhr. v. Fürst.

17. November 1752.

R. 34. Nr. 85a. 1.

Visitation der Clevischen Regierung.

Ueber die Visitation in Cleve erstattete Fürst unterm 17. November 1752 einen umständlichen (ein besonderes Fascikel füllenden) Bericht. Derselbe erstreckt sich auf die Personalien bei der Regierung, auf den Salarien-Etat und die Sportelkasse, auf die Depositenkasse und die Strafbücher, die Advocaten, die Zahl der schwebenden und der erledigten Processe, die bei der Visitation eingelaufenen Klagen, die Commissionen, den Modus procedendi überhaupt, die Consistorialia, die Criminalia, das Pupillencollegium, das Hypothekenwesen und die Untergerichte.

Bei dem neuen Justizcollegium fand er im Allgemeinen gute Ordnung. Die Art wie Koenen das Präsidium führt, wird gerühmt; doch fand Fürst nöthig, ihm „mehrere Moderation in gewissen Fällen" anzurathen. Daß Raesfeld auch außer in den Hoheitssachen thätig war, sein Votum im 2. Senat hatte und alle Sachen mit Koenen zusammen unterschrieb, wird bemängelt. Von den Räthen ist Deutecom, zugleich Director im 1. Senat, besonders tüchtig, Summermann arbeitet langsam, aber gründlich, meist die schwierigeren Sachen; Diest arbeitet schnell, aber man kann sich nicht auf ihn verlassen; Bergius taugt nicht viel; Hymmen ist eine gute Acquisition; auch die übrigen Räthe sind tüchtig. Der zweite Senat ist mit Arbeit überlastet. Unter den Subalternen herrscht gute Ordnung. Die 4 Referendarien und 2 Auscultatoren werden kurz characterisirt. Die Sportel- und Depositenkasse sind in richtiger Ordnung befunden worden. Sie werden im Hause des Protonotarius aufbewahrt.

Die schlesische Depositalordnung ist auf Veranlassung Fürsts mutatis mutandis eingeführt worden; desgleichen die neue Hypothekenordnung;[1]) die Haltung der Hypothekenbücher besorgen die Untergerichte, im Allgemeinen zur Zufriedenheit. Die 9 Advocaten haben Mühe alle Sachen zu bestreiten; an die Untergerichte können keine davon abgegeben werden. Die Praxis bei dem Magistrat und dem Gericht zu Cleve kann ihnen nicht wohl verboten werden. Sie sind angewiesen worden — trotz ihres entgegengesetzten Gesuches — die Expeditions- und Urtheilsgebühren vorzuschießen, wogegen sie die Procuraturgebühren (4 Gr. für jede Expedition) genießen. Die Führung der Proceßlisten ist mangelhaft, so daß man nicht genau ersehen kann, wieviel alte Processe vorhanden sind. Fürst hat Anstalten zur Aenderung getroffen. Klagen sind bei der Visitation 44 eingelaufen; es handelt sich meist um Beschleunigung der Sachen. Die Commissionen werden meist den Richtern in der Provinz aufgetragen. Bezüglich des modus procedendi zeichnet sich die Clevische Regierung vor anderen Justizcollegien aus. Die noch vorhandenen Mängel rühren meist von übermäßiger Arbeitslast her. Die Anstellung je eines neuen Rathes bei jedem der beiden Senate wird dringend empfohlen.

Ein eigentliches „Ober-Consistorium“,[2]) wie in den übrigen Provinzen, existirt nicht. Nach den Religionsrecessen mit Pfalz nimmt sich der König der Protestanten in Jülich-Berg, der Kurfürst von der Pfalz der Katholiken in Cleve-Mark an. Unterm 24. Januar 1750 und 23. Januar 1751 ist vom Cabinetsministerium aus der Regierung befohlen worden, in den die Religionsrecesse berührenden Sachen durchaus keine Processe zu verstatten, sondern die Acten summarisch zu instruiren und an das Cabinetsministerium einzusenden. Die Regierung hat die Oberaufsicht über die geistlichen Sachen ohne Unterschied der „Religion“. Dieselben werden mit den übrigen Hoheitssachen Dienstags vorgetragen. Am ersten Dienstag jedes Monats wird außerdem ein consilium ecclesiasticum beim 2. Senat gehalten (Hymmen und 2 reformirte Geistliche), wobei es sich nur um reformirte Sachen und zwar hauptsächlich um oeconomica handelt. — Jede Kirche hat ein Presbyterium, bestehend aus den Predigern bei der Kirche und 4—6 Aeltesten, die jährlich zur Hälfte bezw. zu einem Drittel neu gewählt werden; in kleinen Städten werden die Diaconen (Armenpfleger) zugezogen. Verschiedene solche Presbyterien (Consistorien) machen eine „Classe“ aus. Bei den Reformirten versammeln sich die Classen

[1]) Durch Verordnungen vom 9. November 1752 bezw. vom 25. Januar 1751, auszüglich gedruckt bei Scotti 3, Nr. 1661 und Nr. 1595 (S. 1436 und 1395).

[2]) Diese für die Provinzial-Consistorien sonst nicht gebräuchliche Bezeichnung wendet Fürst offenbar an, um den Unterschied von den Presbyterien hervorzuheben, die ja auch „Consistorien“ genannt wurden.

jährlich einmal; von jeder Gemeinde wird dazu ein Prediger und ein Aeltester deputirt. Sie wählen ihre „Moderatores" (Präses, Assessor, Scriba). Es giebt bei den Reformirten in Cleve 3 solche Classen (Cleve, Wesel, Duisburg); diese machen zusammen die Clevische Provinzialsynode aus, die jährlich einmal gehalten wird, und zu der von jeder Classe 3 bis 4 Mitglieder deputirt werden. Auch diese Synode wählt aus ihrem Mittel die Moderatoren. In der Grafschaft Mark haben die Reformirten 4 Classen (Hamm, Unna, Camen, Suderland, Ruhr), die gleichfalls zu einer Provinzialsynode durch Deputirte zusammentreten. Alle 3 Jahre wird eine General-Synode gehalten, zu der sich Deputirte von den 4 Provinzialsynoden des Herzogthums Cleve, der Grafschaft Mark und der Herzogthümer Jülich und Berg versammeln. Die Lutheraner haben in der Grafschaft Mark 11 Classen (Hamm, Unna, Iserlohn, Schwerte, Lünen-Hörde, Altena, Plettenberg-Neuenrode, Wetter, Bochum, Amt Neustadt, Stift Werden). Zu diesen werden, wie bei den Reformirten, einige aus den Presbyterien (Consistorien) deputirt. Aus den Classen kommen alle 3 Jahre einige Prediger zusammen und bilden die Märkische Provinzialsynode, wählen einen Inspector auf 3 Jahre, der zu Gehülfen 2 weltliche Assessoren hat, einen von adlichem, einen von bürgerlichem Stande. Wie es in Cleve mit den Classen ist, hat der Berichterstatter wegen der wenigen Lutheraner nicht feststellen können; sie halten jährlich einen Convent, auf dem ein Inspector gewählt wird, der gleichfalls zwei assessores politici als Adjuncten hat. Soest und die Soester Börde haben besondere Convente und theilen sich in ministerium urbanum und suburbanum; beide zusammen präsentiren dem Magistrat zu Soest einige Personen zur Wahl eines besonderen Inspectors. Dieses ganze Kirchenwesen ist ohne specielle Aufsicht: ein Reglement zur Wahrnehmung der geistlichen und der Armensachen sei daher nöthig. Referent beantragt, den von Koenen und Deutecom unterm 30. März 1752 eingesandten Entwurf zu genehmigen.

Die Criminalsachen werden auf dem gewöhnlichen Fuße tractirt, meist bei den Untergerichten.[1]) Mit dem Fond zu den Criminalkosten ist es für die Provinz sehr schlecht bestellt. Die Criminalräthe sind mit ihrem Gesuch um ein festes Gehalt oder um größere Urtheilsgebühren abgewiesen worden.

Die Vormundschaftsrechnungen werden in Cleve anders als in den übrigen Provinzen abgenommen; doch hat es Fürst dabei gelassen, da auch so der Endzweck erreicht wird. Uebrigens beantragt er, die von ihm für Minden und Ravensberg entworfene Pupillenconstitution auch für Cleve-Mark zu genehmigen.

[1]) Vgl. Bd. VIII, Nr. 214, namentlich § 21.

Was die Untergerichte betrifft, so wird auf den Bericht wegen Einführung der Landgerichte verwiesen.[1] Das Verbot für die Justizbürgermeister in den Städten weiterhin die Advocatur zu betreiben, ist von ihm aufs neue eingeschärft und in die Untergerichtsordnung eingefügt worden. Doch hat sich herausgestellt, daß dies in Hamm, Unna und Breckerfelde wegen Mangels an Advocaten noch nicht gut durchführbar sei, da die Processe sonst unbetrieben liegen bleiben würden. Er habe daher die Regierung dahin instruirt, daß bis zu Einrichtung der neuen Landgerichte und Bestellung hinreichender Advocaten bei jedem Gericht den Justizbürgermeistern die Advocatur vorläufig noch verstattet werden könne, daß dies aber künftig nicht mehr statthaft sei.

290. Cabinetsordre an den Etatsminister Frhrn. v. Danckelman.

18. November 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Coccejis Gut Pottdeckel.

Der Großkanzler Frhr. v. Cocceji erhält ausnahmsweise die Erlaubniß, das ihm vom Könige vor einigen Jahren „offerirte" Grundstück im Clevischen, genannt „der Pottdeckel", an das Kloster Campen zu verkaufen. (Der Ankauf von Immobilien für Klöster war sonst verboten und bleibt es auch.)

291. Cabinetsordre an Cocceji.

19. November 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Wiederanstellung Backmeisters.

Der ehemalige Regierungsrath Backmeister[2]) soll als solcher wieder bei der Ostfriesischen Regierung angestellt werden, doch unter der Verpflichtung, daß er sich aller auswärtigen, dem König und seinen Gerechtsamen präjudicirlichen Correspondenz gänzlich enthalten wolle.

---

[1]) Vgl. S. 502 f.

[2]) Vgl. Bd. 6 b. 7, 8, Register.

292. Verschiedene Cabinetsordres.

3.—11. December 1752.

Pensionirung von Mylius.

Cabinetsordre an den General-Auditeur Mylius, Potsdam, 3. December 1752.[1])

Da S. K. M. aus dem jüngsthin von dem General-Auditeur Mylius eingesandten Bericht wahrnehmen müssen, daß derselbe in denen Sachen sich gar nicht gebührend zu nehmen weiß und an Höchstdieselbe zeithero mehrentheils keine andere als ganz dumme und verworrene Berichte, so weder Hand noch Fuß haben, eingesandt hat, so erinnern S. K. M. ihn hierdurch nochmalen, Dieselben mit seinen ganz verworrenen und auf eine schlechte Art zusammengetragenen Berichten nicht weiter zu behelligen oder aber zu gewärtigen, daß Höchstdieselbe eine Aenderung mit ihm vornehmen und die Sachen des General-Auditoriats jemanden auftragen, der sich geschickter und vernünftiger wie er damit zu befangen weiß.

Am 6. December erklärt der König dem Großkanzler Cocceji, er wolle Mylius bei einem Justizcollegium unterbringen (R. 96. B. 46).

Cocceji berichtet darauf am 7. December (eigenhändig R. 96. Cabinetsacten, 431. D), dazu werde das Tribunal am convenablesten sein. Doch glaube er nicht, daß Mylius dort noch große Dienste leisten werde, da er, so lange er ihn kenne, immer gewohnt gewesen sei die Processe sehr zu verzögern.

Darauf entschloß sich der König, Mylius zu pensioniren.

Cabinetsordre an das General-Auditoriat, Berlin, 11. December 1752.[1])

Nachdem S. K. M. bewegender Ursachen halber resolviret haben, mit Dero bisherigem General-Auditeur, dem Geheimen Rath Mylius, eine Aenderung dahin zu treffen, daß derselbe in Betracht seines erreichten hohen Alters und anderer Ursachen halber als ein emeritus angesehen und von aller weiteren Arbeit bei dem General-Auditoriat gänzlich dispensiret werden, jedennoch sein bisheriges Gehalt auf seine noch übrige Lebenszeit oder auch bis zur weiteren königlichen Disposition davon behalten soll, wohergegen der bis-

[1]) R. 96. B. 43.

herige General-Auditeur-Lieutenant von Pawlowsky von nun an als wirklicher General-Auditeur bestellet sein und die Direction aller und jeder bei dem General-Auditoriat vorkommenden Sachen, sowie solche bisher vorgedachter Mylius gehabt, alleinig haben soll, als machen Sie solches Dero General-Auditoriat hierdurch bekannt, mit allergnädigstem Befehl, sich darnach allerunterthänigst zu achten.[1])

293. Instruction für die Minden-Ravensbergische Regierung. Berlin, 5. December 1752.

Gen.-Dir. Minden XIII. 5.

Einrichtung und Competenz der Mindenschen Regierung.

Die Regierung bildet nur einen Senat. Sie versammelt sich wöchentlich dreimal: Dienstags und Freitags wird alles, was gerichtlich verhandelt werden soll, vorgenommen, Mittwochs werden die Relationen verlesen und die Rückstände erledigt. Der Montag ist zu den Pupillensachen, der Donnerstag zu den Consistorialsachen bestimmt.

Zum Ressort der Regierung gehören: 1. die Kirchen- und Beneficialsachen, 2. die geistlichen Sachen, 3. die Publica nach Maßgabe des Reglements vom 19. Juni 1749, 4. die Grenz- und Regaliensachen, 5. die Durchmarschsachen, „insoweit es die Correspondenz mit denen Benachbarten wegen Verstattung des Durchmarsches betrifft", 6. die Civil- und Criminaljustizsachen; doch stehen die Städte Herford und Bielefeld in dieser Hinsicht nicht unter der Mindenschen Regierung, sondern unter dem an Stelle des Ravensbergischen Appellationsgerichts getretenen Kammergericht in Berlin, 7. die Lehnsachen im Fürstenthum Minden; die Ravensbergischen Lehnsachen gehören vor das Kammergericht.

In erster Instanz gehören zur Cognition der Regierung 1. alle Ehe- und fiscalische Sachen ohne Unterschied der Personen, jedoch mit Ausnahme der vier Städte Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld; 2. die Rechtsverhältnisse aller von der Amts- und Stadtjurisdiction eximirten Güter in Minden und Ravensberg sowohl auf dem Lande wie in den Städten (landtagsfähige Lehngüter, Burgmannshöfe, adlige Freigüter, alle Capitels-, Stifts- und Klostergüter); 3. die Rechtssachen aller eximirten Personen (Domcapitel, Prälaten, Stifter, Ritterschaft, königliche Bediente, graduirte Personen, Prediger, Besitzer eximirter Güter sammt ihren Pächtern,

[1]) Wegen der Edictensammlung vgl. Rescript vom 14. December 1752 (Nr. 297).

Verwaltern, Domestiken, die Leute, „welche in denen Arröden derer von Adel wohnen“, die Juden in Minden und Lübbecke); 4. die Städte Minden und Lübbecke, nicht aber Bielefeld und Herford, die unter dem Kammergericht stehen.

In zweiter Instanz gehören vor die Regierung die Appellationen sämmtlicher Untergerichte des Fürstenthums Minden (die einzeln aufgezählt werden), sowie die von den Aemtern der Grafschaft Ravensberg (nicht dagegen von den Städten Herford und Bielefeld).

Die Appellation geht von der Regierung in Mindenschen Sachen an den 2. Senat der Regierung zu Cleve, in Ravensbergischen Sachen an den 2. Senat des Kammergerichts. Die Instruction erfolgt in beiden Fällen bei der Regierung, die Publication des Urtheils im ersten Falle bei der Mindenschen Regierung, im zweiten beim Kammergericht selbst, weshalb dort von den Parteien Mandatarien zu bestellen sind.

Die Revision ist überhaupt nur zulässig, wenn der Streitgegenstand 50, oder, bei zwei gleichlautenden Urtheilen, 100 Rthlr. beträgt. Sie geht in Mindenschen Sachen an den ersten Senat der Clevischen Regierung, wenn der Streitgegenstand unter 400 Rthlr. beträgt, an das Ober-Tribunal in Berlin, wenn diese Summe erreicht oder überstiegen wird. Eine Wahl zwischen beiden Gerichtshöfen ist nicht gestattet. In Ravensbergischen Sachen ist alleinige Revisionsinstanz der dritte Senat des Kammergerichts. Die Instruction findet bei der Appellationsinstanz statt, die Publication der Urtheile in Mindenschen Sachen bei der dortigen Regierung, in Ravensbergischen beim 3. Senat des Kammergerichts. Die Succumbenzbuße von 20 Rthlr. wird, wenn das Tribunal Revisionsinstanz war, zwischen diesem und der Mindenschen Regierung getheilt; sie fällt nur dieser letzteren zu, wenn die Revision nach Cleve gegangen ist, nur dem Kammergericht in den Ravensbergischen Sachen.

Ist die Regierung Appellationsinstanz, so geht die Revision in Mindenschen Sachen, je nachdem der Streitgegenstand unter 400 Rthlr. beträgt oder nicht, an den unteren Senat der Clevischen Regierung oder an das Ober-Tribunal; in Ravensbergischen Sachen an den zweiten Senat des Kammergerichts. Alles übrige wie vorher, nur daß in diesem letzteren Falle die Succumbenzbuße zwischen der Regierung und dem Kammergericht getheilt wird.

Von den Städten Herford und Bielefeld geht die Appellation sogleich an den 2. Senat des Kammergerichts.

Außerdem liegt der Mindenschen Regierung ex speciali commissione ob die Abfassung der Urtheile in den Appellationen vom Tecklenburgischen

Landgericht, sowie in den Revisionen vom Ostfriesischen Hofgericht und von der Clevischen Regierung in den Fällen, wo die summa revisibilis für das Ober-Tribunal nicht erreicht wird.

In Criminalsachen erkennt die Mindensche Regierung mit Zuziehung des besonderen Criminalrathes theils in erster, theils in zweiter Instanz. — Im Fürstenthum Minden haben allein die Hoheit Beck und die Städte Minden und Lübbecke die Criminaljurisdiction; von diesen kommen die Criminalsachen in zweiter Instanz an die Regierung. In allen übrigen Criminalsachen ist die Regierung die erste Instanz, dergestalt, daß auch die Inquisitionsacten bei ihr instruirt werden. — In der Grafschaft Ravensberg stehen die Städte Bielefeld und Herford in Criminalsachen unter dem Kammergericht. Alle übrigen Ravensbergischen Sachen werden durch den in Bielefeld besonders dazu bestellten Commissarius instruirt und die Acten zur Abfassung der Sentenz an die Regierung eingesandt. Die Urtheile werden entweder von der Regierung selbst publicirt oder an die Gerichte erster Instanz zur Publication remittirt. Die ulterior defensio geht von der Regierung an den Criminalsenat des Kammergerichts.

Für die Vormundschaftssachen ist aus den Mitgliedern der Regierung ein besonderes Pupillencollegium bestellt worden, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Räthen und einem Secretär, der zugleich die Stelle eines Calculators und Kanzlisten vertritt, nebst einem Boten. Das dritte Buch des ersten Theils des neuen Landrechts hat Gesetzeskraft erhalten; es ist darüber eine besondere Constitution erlassen worden.[1])

Das Consistorium besteht aus der Regierung unter Zuziehung der zwei Superintendenten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, des adjungirten Superintendenten des Fürstenthums Minden, des Hofpredigers bei der reformirten Gemeinde in Minden. Maßgebend ist die Instruction für das Lutherische Ober-Consistorium in Berlin vom 4. October 1750. In Ehesachen hat das zweite Buch des ersten Theiles des neuen Landrechts gesetzliche Geltung.

Das Land- und Hypothekenbuch führt die Regierung über alle unter ihrer unmittelbaren Jurisdiction stehenden Immobilien nach Maßgabe der neuen Hypothekenordnung.[2])

[1]) Diese Vormundschaftsordnung befindet sich in einem von Cocceji am 13. December 1752 gezeichneten, vom 1. October 1752 datirten Entwurf R. 32, Nr. 47 a. 1.

[2]) Die Mindenschen Landstände hatten gewünscht, daß die Führung des Land- und Hypothekenbuches durch einen Landrath und Secretär ihnen überlassen würde. Ein königliches Rescript vom 5. December 1752, gegengez. Cocceji (Ausf. St.-A. Münster, Mindensche Landstände Rep. 151. 13, IV. 39) weist dies

Die Regierung wird im Allgemeinen sowohl was die Amtsführung als was das Proceßverfahren betrifft, auf den Codex Fridericianus verwiesen. Eine Reihe besonderer Bestimmungen für die Advocaten hat den Zweck, im Anschluß an die vorgefundenen Mißbräuche einzelne Puncte eingehender auszuführen oder zu verändern, wie z. B. die Liquidation der Gebühren am Schlusse jeder Instanz nachgelassen wird. Die übrigen processualischen Bestimmungen, die den Codex Fridericianus theils ergänzen, theils abändern, sind in der Hauptsache dieselben wie in der Instruction für das Königsberger Hofgericht und für die Gerichtsverfassung ohne erhebliche Bedeutung.

294. Ordnung für die Mindenschen Untergerichte vom 5. December 1752 sammt deren späteren Declarationen.

R. 32. Nr. 47 a. 1.

Jurisdiction auf dem Lande. Conflicte zwischen Regierung und Kammer.

Die Untergerichtsordnung vom 5. December 1752,[1]) ist in der Hauptsache nach der Clevischen und Königsbergischen eingerichtet. Wir heben hier nur die Bestimmung hervor, daß in den Aemtern die Justitiarien oder die Amtleute, wenn diese studirt haben und die Justiz selbst ausüben wollen, von der Zulassung durch die Regierung nach Maßgabe des Codex Fridericianus zu examiniren sind, daß regelmäßige Gerichtstage gehalten werden sollen, daß der Richter außer den in der Sporteltaxe specificirten Gebühren nichts nehmen darf, daß keine andere als recipirte Advocaten zugelassen werden dürfen, daß von Procuratoren und Consulenten keine Schriften anzunehmen sind, daß Auscultatoren bestellt werden können, daß der Codex Fridericianus und insbesondere die Vorschriften über den summarischen Bagatellproceß zu beobachten sind — und verweisen im Uebrigen auf die Auszüge aus den oben erwähnten Instructionen.[2])

Uebrigens machten verschiedene Mißbräuche bald nachher noch eine Erläuterung sowohl der Untergerichtsordnung wie der dazu gehörigen Sporteltaxe nöthig. Diese wurde, nachdem deswegen mit dem General-

Begehren ab und läßt es dabei bewenden, daß die Führung des Hypothekenbuches durch die Regierung geschehen soll, welche die dazu gehörigen Nachrichten, Documente und bisherigen Confirmationsbücher in Händen habe. Ein besonderes Patent wegen des Hypothekenwesens vom 8. Juni 1753 befindet sich im Druck bei den Acten R. 32, Nr. 47 a. 1.

[1]) Entwurf Fürsts, von Cocceji durch Unterschrift am 13. December 1752 approbirt R. 32. Nr. 47 a. 1.

[2]) Bd. VIII, S. 509 ff., Bd. IX, S. 219 ff.

Directorium ein Einverständniß erzielt worden war, durch Immediatbericht Coccejis vom 20. August 1754 (Mund. R. 32. Nr. 47a. 1) dem König zur Approbation vorgelegt und kam vollzogen zurück.

Unterm 21. Februar 1755 erließ das General-Directorium auf Anfragen der Kammer ein erläuterndes Rescript zu dieser Declaration, das verschiedene Puncte einseitig änderte. Darüber kam es zu weitläufigen Auseinandersetzungen zwischen dem Justizdepartement und dem General-Directorium, die theilweis in gereiztem Tone gehalten waren. Cocceji erklärte unterm 2. August 1755, dies Rescript sei keine Erklärung, sondern eine Aenderung des publicirten Gesetzes; auf diese Weise werde es leicht sein, alle Gesetze unter dem Namen einer Erklärung zu verändern oder aufzuheben. Es handelte sich dabei vornehmlich um folgende Puncte: 1. ob die Verpflichtung der Amtsjustitiarien beim Amt, oder wie das General-Directorium erklärt hatte, bei der Kammer stattfinden solle? (die Kammer bestand auf Anwesenheit des Departementsraths bei der Verpflichtung und wollte, da dieser nicht immer dazu abkommen konnte, den ganzen Akt lieber bei sich selbst vornehmen). 2. Ob Bagatellsachen, Injuriensachen und dergl. vor den Departementsrath oder vor den Justitiar des Amtes gehörten? (das General-Directorium erklärte in Uebereinstimmung mit der Kammer, die Bagatell- und Injuriensachen und dergl. gehörten im Mindenschen zu den Brüchtensachen, die vom Departementsrath, an einen ihm beauemen Termin, mit Zuziehung des Amtmanns und des Justitiars ohne processualische Weitläufigkeiten abgemacht würden; dieses Brüchtenwesen könne nicht abgeschafft werden, ohne den Aemter-Etat zu alteriren, wegen der dabei dictirten Geldstrafen. Dagegen behauptete Cocceji (18. September): „Bagatellsachen sind nichts anderes, als Justizsachen, die Kleinigkeiten betreffen, und die Größe des Objecti ändert das Forum nicht". Diese Sachen müßten also von dem Justitiar bezw. den Justizcollegien abgemacht werden). 3. Ob die königlichen Eigenbehörigen in Concurs- und Vormundschaftssachen in zweiter Instanz vor der Kammer oder vor der Regierung zu Gericht stehen sollten? (das General-Directorium behauptete das erstere, Cocceji das letztere. Beide beriefen sich u. a. auf die Eigenthumsordnung von 1741). 4. Ob denen von Adel die Jurisdiction erster Instanz über ihre Arrhöder[1]) zukomme (wie die Regierung behauptete), oder den Aemtern (wie die Kammer meinte)? Jariges erklärte im Laufe des Schriftwechsels, 28. Januar 1756, ihm sei nicht bekannt, was der Ausdruck „adliche Arrhöder" eigentlich bedeuten solle? worauf

[1]) Auch Aheröder, Arröder geschrieben, die Etymologie ist nicht klar. Vgl. übrigens über die Jurisdictionsfrage Gen.-Dir. Minden-Ravensberg Tit. 67, Nr. 2. vol. I und II.

das General-Directorium [Ref. Beggerow] 28. März erklärt, adeliche Arrhöder seien Leute, welche sich auf der adelichen freien Hofesat angebauet hätten und daher von denen von Adel als ihre Domestiken mit consideriret würden.[1] Diese Leute wären, wenn sie außerhalb der adelichen Wrechten und Zäune delinquiret hätten, bisher vom Amt zur Strafe gezogen worden.

General-Directorium und Justizdepartement konnten sich über diese Puncte nicht einigen. Schließlich wurden dieselben durch Uebereinkunft beider Theile im Mai 1756 der neugebildeten Immediatcommission zur Entscheidung von Jurisdictionsstreitigkeiten überwiesen.[2])

295. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 10. December 1752.

Ausf. R. 94. IV. La. 19. und Abschr. V. Depart. Fasc. 1. Nr. 1.

Das General-Directorium und die Cabinetsordres.

S. K. M. haben bishero zu Dero Mißfallen vielfältig angemerket, daß, wann Selbige an Dero General-Directorium Ordres ergehen lassen, worinnen gewisse Arrangements getroffen oder Principia regulativa festgesetzet, oder auch dieses oder jenes einigen Kaufleuten, Fabricanten und dergleichen auf gewisse Conditiones oder auf eine determinirte Zeit bewilliget haben, alsdann das General-Directorium zwar die Ordres darüber an die Krieges- und Domänenkammern weiter ergehen lassen, sodann aber auch keine weitere Attention darauf genommen, ob auch solchen Ordres gebührend nachgelebet und solche in beständiger Observanz gehalten oder auch die von Sr. K. M. diesen oder jenen accordirte Beneficia nicht mehr, nicht weniger extendiret worden, als es die desfalls ergangene königliche Ordres mit sich bringen, so daß dergleichen Verordnungen nach und nach gänzlich in das Vergessen gestellet worden, bis etwa S. K. M. von Selbst wiederum darauf gedacht und Nachfrage deshalb gehalten, oder aber bis bei Höchstderoselben immediate geklaget worden, daß dasjenige, was Dieselbe befohlen, nicht gebührend observiret worden sei.

[1]) Also etwas Aehnliches wie die heute sog. Heuerlinge.

[2]) Gen.-Dir. Minden-Ravensberg Tit. 10, Nr. 1.

Wann aber gleichwohl die Pflicht und Schuldigkeit gedachtes General-Directorii hauptsächlich mit erfordert, mit ohnausgesetzter Attention dahin zu sehen, das dasjenige, was S. K. M. in Dero dem General-Directorio ertheilten Instruction sowohl als auch sonsten in Dero speciellen Ordres als Principia generalia oder auch sonsten als beständige Verordnungen oder wegen gewissen Particuliers accordirter Conditionen befohlen haben, auf das genauste zur Observanz gebracht, auch darin erhalten werden müsse; inzwischen Höchstdieselbe zugleich auch wohl einsehen, daß es dem Gedächtniß nicht allerdinges möglich sei, alle dergleichen Vorfälle, wenn die erforderliche Expeditiones darauf geschehen und die Acten davon zu denen Registraturen gebracht worden, sich ganz gegenwärtig und beständighin zu erinnern, als wollen und befehlen S. K. M., daß bei Dero General-Directorio ein besonderes Buch gehalten und in solchem extractsweise alle die königlichen Ordres und Verordnungen, so, wie vorgedacht, eine besondere Attention meritiren und worinnen gewisse Sachen, es sei zur beständigen Observanz oder auch zu einer exacten Execution, befohlen worden, eingetragen werden sollen; welches Buch dann beständighin in dem Conferenzzimmer des General-Directorii auf einem besondern Tisch zum beständigen Nachsehen liegen, außerdem aber mit Ende eines jeden Monates in pleno verlesen und nachgesehen werden soll, ob auch selbige zur gebührenden Observanz gebracht worden und ob dasjenige, so geordnet ist, in der gehörigen Observanz gehalten wird.

Es hat demnach mehrgedachtes General-Directorium sich hiernach nicht nur auf das genaueste zu achten, sondern auch, damit ratione praeteriti das gebührende desfalls observiret werden müsse, bei jedem Departement einem oder zwei derer Geheimen Finanzräthe aufzutragen, daß selbige alle obstehender Maßen vorhin ergangene königliche Ordres nachsehen und einen kurzen Extract aus solchen formiren müssen, welcher Extract dann darauf von dem General-Directorio an S. K. M. Selbst eingesandt werden soll.

Uebrigens ist Höchstderoselben wille, daß die dem General-Directorio ertheilte Instruction alle Jahr zu gewissen Zeiten, ein- bis zweimal, bei versammeltem Collegio und sonder Beisein einiger

Subaltern-Bedienten öffentlich und mit aller Attention verlesen werden soll, um sich dessen, so darin geordnet worden, wiederum zu erinnern.

296. Circular an alle Regierungen (außer Schlesien), das Altmärkische und Uckermärkische Obergericht.

Berlin, 11. December 1752.

Gedr. N. C. C. I. 403—406; ad mandatum gez. Danckelman.

Vasallentabellen.

Künftig sollen die Vasallentabellen vor der Absendung nach Berlin von dem Lehnssecretär und dem Advocatus Fisci durchgesehen und event. mit Moniten versehen werden. Den Tabellen sind auch künftig Extracte über die abwesenden und in fremden Diensten stehenden Vasallen beizufügen mit genauen Angaben. — Im Allgemeinen wird ferner verordnet: Es sollen wie bisher allen seit 1730 ohne Kgl. Erlaubniß ins Ausland gegangenen Vasallen Fristen von 3 oder 6 Monaten zur Rückkehr oder Nachsuchung der Kgl. Erlaubniß gestellt werden. Ausgenommen sind nur die außer Landes geborenen und daselbst mit adligen Gütern angesessenen Vasallen, die vor 1730 ausgewanderten, die zu alten oder nicht mehr Dienstbrauchbaren, die vom Kgl. Dienst zurückgewiesenen, die dimittirten und solche Vasallen, die im Inland geboren, aber darin nicht angesessen rc. sind.

297. Circularrescript an die Justizcollegien.[1])

Berlin, 14. December 1752.

Gedr. N. C. C. I. 407f.

Einsendung der Edicte rc. an die Berliner Academie.

Die Registratoren der genannten Behörden haben vierteljährlich alle Edicte, Patente und Hauptverordnungen, die eingegangen sind, an die Academie der Wissenschaften einzusenden, auf Grund des Privilegium

[1]) Rescript an das Kammergericht, Oberappellationsgericht zu Berlin, das Französische Obergericht, die Regierungen, das Alt- und das Uckermärkische Obergericht, das preußische und Cöslinsche Hofgericht und den Tecklenburgischen Landrichter.

privativum der letzteren, vierteljährlich eine Sammlung der emanirten Kgl. Edicte ꝛc. herauszugeben. Doch soll dies nicht gelten von den Verordnungen ꝛc., die, bei Einrichtung der Justiz, auf Kosten der Verleger gedruckt sind oder künftig zum Druck gelangen werden.

298. Königliches Rescript vom 19. December 1752.

Stett. Reg.-Arch. Tit. IX. lit. d. Nr. 60.

Landrathswahl im Kreis Greifenhagen.

Landrath v. d. Schulenburg (Kreis Greifenhagen) starb Nov. 1752. Der Senior der Ritterschaft berief einen Convent, man wählte Herrn v. Oesterling, der nicht im Greifenhagenschen, aber im Pyritzer Kreise mit einem Gute angesessen war. Der Markgraf v. Schwedt (Wilhelm) der größte Besitzer des Kreises (Herrschaft Wildenbruch) hatte wieder, wie sonst schon, keinen Deputirten geschickt. Er griff die Wahl Oesterlings an, die aber durch kgl. Rescript vom 19. December 1752 bestätigt wurde. Der Markgraf machte geltend, daß ein Landrath entweder im Kreise angesessen sein oder 4000 Rthlr. Caution stellen müsse, indem er auf eine königl. Verordnung verwies, die indessen gar nicht existirt zu haben scheint. Nach jahrelangem Schriftwechsel entschied das General-Directorium unterm 25. Juli 1754, es genüge, daß Oesterling ein Gut im Pyritzer Kreise besäße; von einer Caution könne nicht die Rede sein.

299. Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal. 20. December 1752.

Abschr. Rep. 96. B. 48.

Personal- und Gehaltsveränderungen bei der Königsberger Kammer.

Das Tractament des verstorbenen Kriegsraths Hoffmann (500 Thlr.) bei der Königsberger Kammer wird folgendermaßen vertheilt: 300 Thaler erhält als Gehalt der jüngste Kriegsrath v. Wegener; 66 Thlr. 16 Gr. Zulage (zu seinem bisherigen Gehalt von 300 Thlrn.) der Kriegsrath v. Ziegeler, ebensoviel der Kriegsrath Werner und der älteste Kammersecretär Helwing. Der Kriegsrath Werner tauscht seine Stelle mit dem Kriegsrath Stolterfoth in Cüstrin. —

Wir fügen hier noch einige andere die Königsberger Kammer betreffende Personalnotizen an:

Laut Cabinetsordre an Blumenthal vom 11. December 1752 wurde der Baudirector Zilcher, „wegen übler Conduite“ dimittirt und an seine Stelle der bisherige Landbaumeister Gerhard gesetzt.

Durch Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten v. Massow zu Königsberg wird am 28. December 1752 verfügt, daß der zweite Director der Kammer v. Reck erster Director werden soll an Stelle des verstorbenen Geheimen Kriegsraths v. Kornmann. (Ebenda.)

300. Bericht des General-Directoriums, I. Departement.

Berlin, 21. December. 1752.[1])

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 19.

Auscultator Graf Gesler.

Der bei der Neumärkschen Krieges- und Domänenkammer zum Auscultatore bestellete Graf von Gesler hat allerunterthänigst vorgestellet, daß er für seinen Vater, den Feldmarschall Grafen von Gesler, einige Angelegenheiten allhier in Berlin zu besorgen habe.

Da nun gedachter Auscultator zu der solcherhalb anhero zu thuenden Reise um eine dreiwöchentliche Erlaubniß allerunterthänigste Ansuchung gethan, so wird auf E. K. M. allergnädigsten Entschließung beruhen, ob ihm die gebetene Permission ertheilet werden solle.

Randverfügung des Königs:
„es ist ein Wintbeütel Fch“

301. Schriftwechsel zwischen dem König, dem General-Directorium und Cocceji.

21. December 1752 bis 15. Januar 1753.

Conflict zwischen dem General-Directorium und Cocceji wegen der cleve-märkischen Landgerichte; Wiederaufnahme des Planes der Einrichtung von Landrathsämtern in Cleve-Mark.

Das General-Directorium äußert in einem Schreiben an Cocceji vom 21. December 1752[2]) sein Befremden darüber, daß Cocceji die Einrichtung der Landgerichte in Cleve und Mark einseitig und ohne auf die

[1]) Zurück 23. December.
[2]) R. 34. Nr. 85 a. 1. — Vgl. Nr. 285.

Einführung von Landräthen nach dem früher geäußerten Willen des Königs Rücksicht zu nehmen, ins Werk gesetzt habe und beklagt sich insbesondere über die in dem Plan getroffene Bestimmung über die Cameral-Verrichtungen.[1] Man habe nicht umhin gekonnt deswegen beim Könige Erinnerung zu thun.

Schon vor Empfang dieses Schreibens wendet sich Cocceji an Viereck persönlich (21. December): er vernehme, der Minister solle sensible sein wegen der Einrichtung der Justizcollegien in Cleve, weil in dem § 6 etwas von Cameral- und Polizeisachen eingeflossen sei und weil wegen der Landräthe nichts ausgemacht worden sei. Mit dem ersteren Punct verhalte es sich so, daß den Richtern lediglich diejenigen Kammer- und Polizeifunctionen zugewiesen worden seien, die sie bisher gehabt hätten; übrigens sei er erbötig, diesen Paragraphen, der eine ganz selbstverständliche Bestimmung enthalte, beim Druck des Planes auszulassen. Was den andern Punct angehe, so seien Besoldungen für die Landräthe durchaus nicht herauszuschlagen gewesen. Die Kosten für die Gerichte seien schließlich größer gewesen, als er früher angenommen; außerdem müsse man auf einen zukünftigen Ausfall an Sporteln rechnen und die Visitationskosten bestreiten; endlich sei der Ausfall des ständischen Beitrags zu berücksichtigen, den sonst der König würde decken müssen, „allermaßen sowohl der Regierung als der Justiz-Collegiorum Sportulkasse nur eine Kasse ist, weil, wenn bei der einen etwas fehlet, solches aus der andern suppliret werden muß". „Ich bin unglücklich" — heißt es weiter — „daß ich blos mit Ew. Excellenz Departement streiten muß. Ich gebe aber Ew. Excellenz keineswegs Schuld, weil dieselbe ohnmöglich die Zeit haben, ein so weitläufiges Werk einzusehen."

Viereck antwortet (27. December), das ganze General-Directorium theile seine gerechte Empfindlichkeit über das Verfahren Coccejis, das manchem als „eine particuliere Ungunst oder Geringhaltung" für die Person des Schreibers erscheinen könnte. Er acceptirt das Anerbieten, den § 6 aus dem Reglement fortzulassen, und verweist wegen der Höhe der Justizbesoldungen auf Coccejis frühere Erklärungen. Er könne es den Rathgebern Coccejis „fast nicht verzeihen", daß sie ihm eine so unvermeidliche und vom Könige so positiv befohlene Sache ohne Noth so schwer machten. „Daß der Herr Präsident v. Koenen darunter seine Autorität und durch reiche Besoldungen an die vorhin so schlecht beschriebenen Subjecta seinen Credit zu vergrößern suchet, kann ich wohl begreifen. Daß er aber nicht einsiehet, daß der Plan impracticable sei und jährlich collisiones nach sich ziehen werde, mithin sich mit der Kammer und seinen

[1] Vgl. oben S. 509.

Chef mit dem General-Directorio in beständige Verlegenheit setzen wolle, ist mir zu hoch“ 2c. 2c. Zum Schluß eine Versicherung seiner Bereitwilligkeit, dem Justizdepartement alle Beförderung geschehen zu lassen, insbesondere die Hochachtung gegen Cocceji selbst beständig beizubehalten, „wogegen ich mir zur Gnade ausbitte, mich nicht auf so harte Proben der Unempfindlichkeit zu setzen“.

Der Bericht des General-Directoriums an den König (vom 21. December 1752) ist nicht erhalten, wohl aber das folgende Begleitschreiben des Ministers v. Viereck an Eichel.

Viereck an Eichel, 24. December 1752.[1])

Des Herren Geheimbten Kriegsrath Eichel Wohlgeboren werden aus dem heute oder morgen vorkommenden Bericht des General-Directorii wegen der Clevschen Landgerichte umbständlich ersehen, wie unvermeidlich es gewesen, deswegen gehörige Vorstellung zu thun; denn obwohl das ganze Collegium und ich insbesondere, mit dem Chef der Justiz in Contestationes sich zu embarquiren, äußerst verhütet und, so viel immer möglich, in allen Stücken nachgiebet, mithin öfters die zwischen Collegiis und Ministris von differenten Departements ganz ungewöhnliche Unfreundlichkeiten verschmerzet, umb nur S. K. M. nicht ohne Noth zu behelligen und Ew. Wohlgeb. zu embarrassiren, so erfordert doch in dieser Sache der königliche Dienst und daß Cameralia im Clevschen nicht gar in Stecken gerathen, daß wir es von uns sagen. Indessen wird mir selbst lieb sein, wenn die billige Erinnerung besserer Verständniß nach Sr. K. M. expressen Vorschrift aufs gelindeste gefaßt wird. Bei der Decision der Sache selbst aber, da einseitig von denen Kammerverrichtungen in einem Justiz-Reglement ohne Zuthun der Kammer und des Directorii, gegen derselben Sentiment und Sr. K. M. höchsteigenen Befehl, disponiret, der ganze Fonds von 16000 Rthlr. gegen die an S. K. M. in dem beigelegten Bericht gethane Erklärung, nur 10000 Rthlr. zu verlangen und das übrige zum Behuf der Landräthe zu lassen, unter die Landgerichte vertheilet, solches alles ohne unserer Concurrenz zur Vollenziehung gebracht und bloß zur Achtung dem General-Directorio zugesandt: — bei diesem ganz besonderen verkleinerlichen Verfahren, sage ich, kann ein General-Directorium nicht anders, als Sr. K. M. höchsteigene Entscheidung zu erbitten und zu hoffen, welche durch eine equitable Moderation

[1]) Eigenhändig. — R. 96. Cabinetsacten Friedrichs II. 431. D.

des von dem Herrn Präsidenten Köhne zweifelsohne angegebenen zu weiten, alles vorsätzlich aufräumenden Etats der Richterbesoldungen nach unserem unmaßgeblichen Vorschlag ohne weiterem Raisonniren abgethan werden könnte, zumalen sich gute Auditeurs zu solchen Conditionen bei vorzuwendender Difficultät gerne mit solchen Besoldungen begnügen werden. Denn, was die erwähnte Objecta selbst betrifft, so ist remarquabel, aus dem abschriftlich hiebeikommenden Schreiben des Herrn Großkanzler von Cocceji zu ersehen, wie ebendieselbe, welche darin vor Idioten, vor Tyrannen und vor gesunder Vernunft Beraubte angesehen worden, nicht allein größtentheils conserviret, sondern mit überflüssigen Besoldungen versehen worden.

Daß übrigens von meiner Seite nichts unterlassen worden, umb die Nothwendigkeit der Separation und umb zu Sr. Maj. wahrem Dienst beide Departements in Ordnung zu setzen, aufs amiabelste zu Gemüth zu führen, belieben Ew. Wohlgeb. nur aus dem anliegenden Schreiben,[1]) welches sogar keiner weiteren Antwort gewürdiget worden, zu ersehen.

Ich zweifele bei allen diesen Umbständen nicht, daß Ew. Wohlgeb. nach Dero gerechten Einsicht 1. des königlichen Dienstes und 2. des anmaßlichen procedere selbst ermessen werden, daß durch weitere Communicationes oder Conferentien die Sache nicht füglich zum Stande zu bringen, sondern S. K. M. noch weiter embarrassiret werden dörften, mithin eine positive Decision, was einem jedem Departement verbleiben solle, den Sachen das beste Ende verschaffen werde. Daß die Sportelkassen guten Ueberschuß haben und gleichsam überlaufen, ist notorisch. Der Vorwand, 1. daß man eines Jahres Vorrath haben müsse, umb der Besoldungen versichert zu sein, oder 2. wohl gar den Ueberschuß zu dem Ende auf Capitalia austhun wolle, 3. daß Visitationes bestritten werden müssen, kann alles successive geschehen, wenn die Nothdurft wegen der Cameral-Verrichtungen aus denen Cameral-Revenüen vorher versorget ist.

Ich überlasse endlich alles zu Ew. Wohlgeb. eigenen Beurtheilung zum wahren Dienst Seiner Königlichen Majestät. Mihi nec seritur nec metitur. Ich möchte aber, so lang dabei bin, die Ordnung lieber verbessert als in mehrere Confusion gebracht wissen.

---

[1]) Die Beilage fehlt. Es ist wohl das oben auszugsweis mitgetheilte Schreiben vom 27. December.

Nach Ew. Wohlgeb. Zurückkunft von Potsdam hoffe gleichfalls einen Tag zu erbitten, umb eine Suppe zu präsentiren, und wünsche indessen vergnügte Feiertage.

Der König beantwortete den Bericht des General-Directoriums durch die folgende Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam, 27. December 1752.[1])

Nachdem S. K. M. aus dem allerunterthänigsten Bericht vom 21. dieses Dero General-Directorii ersehen haben, was dasselbe wegen einer bei der neuen Einrichtung der clevischen Landgerichte und dem desfalls publicirten Justiz-Reglement, vermuthlich aus einem bloßen Versehen, gemachten Verordnung, nach welcher denen clevischen Landgerichten auch die Aufsicht über die Cameral-Polizei und andere zum Ressort derer Kammern denen geordneten Principiis regulativis gemäß sonst gehörigen Sachen [zustehen sollen], vorstellen wollen, so haben Höchstdieselbe darunter demjenigen, so erwähntes General-Directorium deshalb vorschläget, allerdinges Beifall geben müssen und dannenhero Dero Großkanzler und Geheimen Etats-Ministre Freiherrn von Cocceji unter dem heutigen Dato aufgegeben, zuforderst die wegen der neuen Einrichtung mit denen Landgerichten im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark gemachte Verfassung und das dortige Justiz-Reglement dahin zu declariren und zu ändern, daß nämlich gedachte Land- und andere Gerichte daselbst sich mit keinen Cameral-, Accise-, Steuer-, Marsch- und Polizeisachen und was sonst nach denen festgestelleten Principiis regulativis zum Ressort derer Kammern gehöret, befangen, sondern solches der Krieges- und Domänenkammer überlassen müssen.

Was demnächst die zu Salarirung der dort zu bestellenden Landräthe und deren Unterbediente erforderliche Fonds anbetrifft, da haben S. K. M. gegen ermeldeten Dero Großkanzler gleichfalls declariret, daß zu solchem Behuf nothwendig ein Fonds von 4000 Rthlr. aus denen dortigen Steuerausschlägen und Dienstgeldern, so bisher von denen dortigen Kassen vor die Landrichter gezahlet worden, verbleiben müsse, alle übrige von ihm, dem Großkanzler, aber sonst zu Salarirung mehrerwähnter Landgerichte in dem Salarien-Etat angesetzte Fonds dazu bleiben sollten.

---

[1]) Ausfertigung. — Aus cassirten Acten des III. und des Cleveschen Dep. des Gen.-Dir. Bd. VIII, (Gen.-Dir. Cleve).

Höchstgedachte S. K. M. machen demnach solches Dero General-Directorio zur Resolution hierdurch in Gnaden bekannt, mit allergnädigstem Befehl, sich darnach einzurichten, im übrigen aber auch mit Einrichtung und Bestellung der dortigen Landräthe einmal ein Ende zu machen und die Einrichtung davon zu Sr. K. M. Approbation einzusenden, damit dadurch die dortigen bisher darunter sehr übel tractirte Sachen in ihre behörige Ordnung und Richtigkeit gebracht werden.

Das General-Directorium erstattete darauf unterm 3. Januar einen Bericht, der nicht erhalten ist. Auf diesen antwortet die folgende

Cabinetsordre an das General-Directorium, Berlin, 6. Januar 1753.[1])

S. K. M. rc. haben ersehen, was Dero General-Directorium in seinem allerunterthänigsten Berichte vom 3. dieses wegen der in dem Clev- und Märkischen zu machenden neuen Einrichtung bei Gelegenheit der dort zu bestellenden Landräthe melden und vorschlagen wollen, und seind von der Eintheilung gedachter Provincien in 7 Kreise sowohl als auch von dem deshalb formirten und beigefügt gewesenen Besoldungs-Etat derer Landräthe und ihnen beizugebenden Unterbedienten ganz wohl zufrieden gewesen; wozu Dieselbe aber nächstens noch ein paar Subjecta aus denenjenigen Officiers, so Dieselbe mit dergleichen Fonction versorget sehen möchten, benennen werden.

So viel demnächst die zu solchem Besoldungs-Etat erforderliche Fonds betrifft, da lassen S. K. M. es zwar bei der vermittelst Dero Ordre vom 27. letztverwichenen Monats gethanen Declaration bewenden, werden aber inzwischen dennoch gerne sehen, daß Dero General-Directorium, und besonders das III. Departement desselben, sich mit dem Großkanzler Freiherrn von Cocceji nochmalen darüber zusammenthue und in vollkommener guter Einigkeit und Harmonie, ohne Passions, das Concert darunter dergestalt treffe, damit die Einrichtung vorgedachter Fonds halber überall dergestalt gemachet werde, daß sowohl vorerwähnte Landräthe und deren Subalterne aus denen angewiesenen Fonds mit dem gehörigen Gehalte versehen

[1]) Ausfertigung. — Aus cassirten Acten des III. und des Cleveschen Dep. des Gen.-Dir. Bd. IX. (Gen.-Dir. Cleve).

werden, zugleich aber auch die neue Einrichtung, welche S. K. M. durch gedachten Dero Großkanzler der dort zu bestellenden Landgerichte halber [zu machen intendiren], bestehen könne.

Uebrigens ist Sr. K. M. Wille, daß zu denen anzusetzenden Ausreitern keine andere als invalide Soldaten, so auf der bekannten Liste stehen, gebrauchet werden sollen.

Zugleich mit der ersten Antwort an das General-Directorium (27. December 1752) war folgende Cabinetsordre an Cocceji[1]) ergangen.

Das General-Directorium hat bei mir umständliche Vorstellung gethan, wie vermuthlich aus einem Versehen es geschehen sei, daß bei der letztern neuen Einrichtung der clevischen Landgerichte und dem deshalb abgefaßten Justizreglement nicht nur die Cameral- und Polizeisachen, sowohl auf dem platten Lande als in denen Städten, von denen Landgerichten mit versehen werden sollten, sondern daß auch zugleich bei denen vorerwähnten Landgerichten und Gerichten in dem Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark laut angefertigtem Besoldungs-Etat der ganze Fonds, aus welchem, Meiner vorhin declarirten Willensmeinung gemäß, die dort zu bestellende Landräthe und dahin gehörige Bediente mit salariret werden sollen, erschöpfet worden sei.

Bei welchen Umständen dann Ich Euch nicht verhalten kann, wie Ich allerdinges dem General-Directorio darunter Beifall geben muß, daß nothwendig dieserwegen eine Aenderung und Remedur zu treffen ist, allermaßen Ich nicht nur vorhin bei allen Gelegenheiten declariret, auch das von Mir vollzogene Reglement, wie es bei der neuen Justizeinrichtung zwischen denen Regierungen und Justiz-Collegiis und zwischen denen Krieges- und Domänenkammern gehalten werden soll,[2]) darauf fundiret ist, daß, da so wenig letztere sich von wirklichen Justizsachen meliren sollen, also auch erstere mit keinen Cameral-, Steuer-, Accise-, Polizei- und Marschsachen sich befangen müssen.

Weilen auch demnächst ganz ohnumgänglich vor Meinem Dienst und das Beste derer dortigen Lande nöthig ist, daß allda besondere Landräthe auf den Fuß, wie es allhier darunter gefasset ist, be-

[1]) Ausfertigung. — R. 34 n. 85 a. 1.
[2]) Vgl. Bd. VIII, Nr. 157.

stellet werden, welche die zum Ressort der Krieges- und Domänenkammern gehörige Sachen, so viel das platte Land angehet, zu respiciren haben, diese Landräthe aber auch nebst ihren benöthigten Unterbedienten nothwendig salariret werden müssen und Meine Umstände es nicht leiden, zu solchem Behuf einen neuen und besondern Fonds anzuweisen, so habe Ich vorstehender Umstände halber überall resolviret, wie zuforderst das neue Justizreglement zur Einrichtung der clev-märkischen Landgerichte dahin declariret und geändert werden soll, daß nämlich diese und übrige Gerichte im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark sich mit keinen Cameral-, Accise-, Steuer-, Polizei- und Marschsachen und was sonsten nach Meinen festgesetzten Principiis regulativis zum Ressort der Krieges- und Domänenkammern gehöret, abgeben, sondern lediglich die gute Administration der Justiz in Proceßsachen zu ihrem Object haben müssen und daß demnächst

2. zu Salarirung derer zu bestellenden Landräthe und erforderlichen Unterbedienten die Summa von wenigstens 4000 Rthlr., so bei denen dortigen Steuerausschlägen und an Dienstgeldern bisher aus dortigen Kassen zum Behuf der dasigen Richter gegeben worden, verbleiben müsse.

Ich habe das gnädige Vertrauen zu Euch, daß Ihr die Nothwendigkeit dieser Meiner Resolution von selbst einsehen und also solcher Meiner Intention gemäß alles dergestalt einrichten werdet, daß zuforderst die Declaration des mehrerwähnten Clevischen rc. neuen Justizreglements dahin geschehe, demnächst aber die Salarirung der bei dasigen Landgerichten und Gerichten geordneten Justizbedienten aus den in dem Besoldungs-Etat übrig bleibenden Fonds geschehen und das zu Erreichung des völligen Quanti etwa noch fehlende aus dortigen Sportulkassen suppliret oder auch zum Theil aus der Clevischen Regierungs-Sportulkasse mit zugeschossen werden müsse.

Wobei Ich Euch überlasse, ob Ihr allenfalls nicht convenable finden werdet, die vor ermeldete Justizbediente jetzt angesetzte Salaria etwas herunter und auf den Fuß der Salarien der Kammer zu setzen, so daß zum Exempel ein dortiger Landrichter bei denen größesten Gerichten sich mit einer Besoldung von 500 Rthlr., bei den kleinern aber und in der Grafschaft Mark mit 400 Rthlr., des-

gleichen die Assessores mit respective 300 und 200 Rthlr. begnügen, auch etwa die Anzahl derer Gerichtsschreibers, deren Ich nach der neuen Verfassung fast zu viel zu sein erachte, vermindert werden müsse. Welches Ich jedoch Eurer guten Einsicht und Ueberlegung anheimgebe, um das benöthigte desfalls auf die eine oder die andere Art nach Meiner vorerwähnten Intention einzurichten.

Cocceji erstattete darauf folgenden Immediatbericht [1. Januar 1753].[1])

E. K. M. haben vermöge Dero Cabinets-Ordre vom 27. Decembris a. c. allergnädigst resolviret, daß im Cleveschen gewisse Landräthe nebst behörigen Unterbedienten bestellet und zu Salariirung derselben 4000 Rthlr. aus denen fixis derer Justizkassen darzu hergegeben werden sollen.

Nun werden E. K. M. Sich allergnädigst erinnern, daß Ich Deroselben, ehe und bevor der von Fürst nach Cleve gegangen, die Justiz-Collegia zu regeln, gemeldet, wie sich ein Mittel finden dürfte, E. K. M. von dem jährlichen Beitrag der 3200 Rthlr. zu befreien, welchen Höchstdieselbe nach 6 Jahren aus Dero Kassen zu bezahlen übernommen. Bei der Einrichtung und dem gemachten Ueberschlag derer clevischen Sportulkassen hat sich gefunden, daß nach Abzug der zu denen Collegiis höchst nöthigen Besoldungen die jährliche 3200 Rthlr. wohl entbehret werden könnten, worüber auch E. K. M. Dero gnädiges Gefallen bezeuget haben.[2])

Es hat also das General-Directorium zur Ungebühr berichtet, daß ich den ganzen Fonds zur Besoldung der Justizbedienten verwandt hätte, da E. K. M. jährlich die versprochene 3200 Rthlr. zu Ihrer Disposition an Sich behält.

Wann nun die clevische Kassen diese 3200 Rthlr. entbehren und überdem noch 4000 Rthlr. von denen Fixis hergeben, folglich jährlich 7200 Rthlr. aus denen Kassen verlieren sollten, so werden E. K. M. Selbst allerhöchst ermessen, daß solches ohne Ruin der Justiz nicht geschehen könne.

Wann aber E. K. M. gefallen sollte, die 3200 Rthlr. jährlich zu Bestellung der Landräthe zu verwenden, so werden sich die noch

[1]) Eigenhändiges Concept. — R. 34 n. 85 a. 1.
[2]) Vgl. Nr. 238 (S. 418).

fehlende 800 Rthlr. gar leicht durch die Reduction einiger Bedienten finden.

Unterdessen habe ich die ganze Einrichtung suspendirt, folglich ist res integra, und alles dependirt lediglich von E. K. M. Ordre. Worbei ich aber meinen Pflichten nach dieses nur erinnern muß, daß, wann nach dem Vorschlag des General-Directorii die denen Richtern so lang gereichte Fixa weggenommen und dieselben bloß auf die Sportuln verwiesen werden sollten, die vorige Räubereien continuiren würden.

P. S.

Ich habe aus E. K. M. allergnädigster Cabinets-Ordre wahrgenommen, daß das General-Directorium sich beschweret, als ob ich bei der clevischen Einrichtung veranstaltet hätte, daß die Justiz-Collegia die Cameral- und Polizeisachen mit versehen sollten.

Es nimmt mich Wunder, daß das General-Directorium sich unterstehen darf, solche offenbare Unwahrheiten E. K. M. vorzutragen.

Es haben die Richter von undenklichen Jahren her die Cameralia in denen Städten und auf dem platten Land wie auch die Polizeisachen in denen Aemtern exercirt, und hat mir das General-Directorium selbst beiliegende Specification[1]) dieser denen Richtern obliegenden Functionen vor der Einrichtung communiciret. Weil nun noch keine Landräthe bestellet waren und die Justiz-Collegia glauben möchten, daß sie nicht nöthig hätten, die Cameralia und Polizeisachen zu respiciren, so sein sie in genere in der originaliter beiliegenden Instruction[2]) angewiesen worden, daß sie auch die Cameral- und Polizeisachen wie bishero respiciren müssen.

Gleichwie nun der Richter die Cameral- und Polizeisachen bishero unter der Kammer Direction respicirt und in dieser Instruction bloß darauf verwiesen worden, so werden E. K. M. daraus zu ersehen geruhen, daß nicht die geringste Aenderung von mir veranlaßt sei.

Ich schreibe diese Supercherie nicht dem Chef des Clevischen Departements zu, sondern dem Geheimden Rath Duhram, welcher das von seinem Chef auf ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht und nicht vergessen kann, daß E. K. M. demselben durch das glückliche

---

[1]) Nicht erhalten. Vgl. Bd. VIII, S. 43, Anm. 1 und Nr. 197 (S. 481 ff.).
[2]) Nicht erhalten.

Reglement die Hände gebunden haben, nach Gefallen von denen Richtern und Justizbedienten in denen Städten, wie er vorhin gethan, zu disponiren.

Unterdessen ist mir sehr sensible, daß E. K. M. durch diese Vorstellung des Duhrams die Impression gemacht werden wollen, als ob ich capable wäre, Dero Reglements entgegen zu handeln, welche ich selbst E. K. M. an die Hand gegeben habe.

Der König erwiderte darauf durch folgende Cabinetsordre an Cocceji, Berlin, 7. Januar 1753.[1])

Ich habe den Einhalt Eures Berichtes und dessen Postscripti vom 1. dieses mit mehrern ersehen und, nachdem Ich alle darin angeführte Umstände wohl erwogen, Euch darauf hierdurch in Antwort ertheilen wollen, wie Ich zuforderst sehr entfernet davon bin, jemalen von Euch zu glauben, noch Mir insinuiren zu lassen, als ob Ihr capable wäret, wider Meine Reglements zu handeln, da Mir Eure Droiture und Attention vor alles, was Meinen Dienst betrifft, gar zu wohl bekannt sein, als daß dergleichen Impressiones jemalen bei Mir entstehen könnten.

Diesemnächst aber muß Ich dennoch erinnern, daß bei der neuen Einrichtung der clev- und märkischen Landgerichte dasjenige, was in den vorigen Zeiten wegen der ehemaligen Richter in Besorgung der Cameralien in denen Städten und auf dem platten Lande, wie auch der Polizeisachen in denen Aemtern geschehen und observiret worden, keinesweges zum Grunde gedachter neuen Einrichtung genommen werden könne, weil eben dieses eine der Hauptmotiven mit gewesen ist, warum Ich die dortigen Richterstellen in gewisser Maße gänzlich aufgehoben sehen wollen, da Ich Selbst wahrgenommen und bei Meinen verschiedentlichen Reisen im Clevischen gesehen habe, daß dadurch, weil dortige Richter nebst den Justizsachen auch die Cameral- und Polizeisachen mit versehen müssen, die allergrößte Confusion in denen Kammer- und Steuersachen und andere Désordres entstanden sein, so daß von allen Meinen Ordres entweder gar nichts oder dennoch mit einer unerträglichen Langsamkeit und Verwirrung executiret worden ist. Diesem Uebel also abzuhelfen, ist Meine Intention wohl jedesmal gewesen, daß nach

[1]) Ausfertigung. — R. 34 n. 85 a. 1.

Aufhebung der dortigen Richter die dagegen zu bestellende Justiz-Collegia ebenso wie in Meinen andern Provincien nur lediglich die Justiz- und Proceßsachen zu ihrem Ressort haben, hergegen aber besondere Landräthe bestellet werden sollen, die alle Kammer-, Steuer- und dergleichen Sachen so wie hier zu besorgen hätten.

Was demnächst die Fonds anbetrifft, aus welchen sowohl erwähnte Justiz-Collegia als die zu bestellende clevische Landräthe und Unterbediente ihre Gehalte zu erheben haben werden, so habe Ich dem General-Directorio aufgegeben, sich desfalls mit Euch nochmalen ganz amiablement dahin zu concertiren, daß alles dergestalt eingerichtet werde, damit dortige Landräthe und deren Unterbediente ihre Subsistance haben und zugleich die neu gemachte Justizverfassung dabei bestehen könne. Ich will hierbei nicht erörtern, ob die vorige Fonds zu Richterbesoldungen eigentlich ihre Verrichtungen bei denen Justizsachen oder aber bei denen Cameralsachen, da sie den Dienst wie Landräthe gethan haben, affectiren; Ich habe aber geglaubet, daß es convenabler sei, die Justiz-Collegia bei denen Fonds der Sportulkasse zu lassen, hergegen aber dasjenige, so die Richter vorhin aus Meinen Kassen bekommen, denen Landräthen, so viel nämlich dazu nöthig ist, zuschlagen zu lassen.

Woferne Ihr sonsten kein großes und unvermeidliches Inconveniens dabei findet, so würde es Mir zu gnädigstem Gefallen gereichen, wann es der guten Ordnung halber sein Verbleiben dabei haben könnte. Denn so viel die Ersetzung des jährlichen Beitrages der Stände von 3200 Rthlr. zu Salarirung der Justizbediente anbetrifft, wann nach Ablauf der stipulirten 6 Jahre Ich solche übernehmen muß, da wird sich nach verflossenen 6 Jahren zeigen, was alsdann deshalb von Mir zu thun sein wird. Was aber Eure gut gemeinte Intention angehet, daß Ich inzwischen aus denen clevischen Sportulkassen die aus solchen zu entbehrende 3200 Rthlr. zu Meiner Disposition behalten sollte, da werde Ich solche nimmermehr annehmen, sondern solche gerne zu Salarirung der dortigen Justizbediente lassen.

Ich versehe Mich demnach in Gnaden zu Euch, daß Ihr nach der Euch beiwohnenden Aequität darüber mit dem General-Directorio das Arrangement treffen werdet, daß Meine bei der dortigen Provinz

habende landesväterliche Absichten sowohl bei Einrichtung der Landgerichte als bei Bestellung der Landräthe erreichet, mithin dadurch die gute Provinz einmal aus der affreusen Confusion, worin sie bisher gewesen, gezogen werden möge.

Cocceji entwarf hierauf zunächst einen Immediatbericht, in dem er einen neuen Plan entwickelt, wie die Besoldungen für die Landräthe zu gewinnen sein würden. Dieser Plan kommt in der Hauptsache darauf hinaus, daß beim General-Directorium und bei den Kammern in derselben Weise wie bei den Gerichten Sportelkassen angelegt werden sollen, in welchen alle bisher unter die Mitglieder vertheilten Gebühren zu sammeln seien. Wenn diese Einrichtung bei der Cleveschen Kammer durchgeführt würde, so würde sich soviel ergeben, daß nicht nur die 4000 Rthlr. für die Landräthe daraus bestritten werden könnten, sondern auch die bisher den königlichen Kassen zur Last fallenden Diäten für Minister und Räthe; ja es werde noch ein erheblicher Ueberschuß bleiben. Cocceji selbst erbietet sich, diese Einrichtung im nächsten Frühjahr mit der Cleveschen Kammer zu treffen. Daß den Richtern die Fixa zu Gunsten der Landräthe entzogen würden, könne er dem König nicht anrathen; dann würde es wieder dahin kommen, daß sich die Richter lediglich aus den Sporteln ihre Subsistenz verschaffen müßten, und die Unterthanen würden am meisten darunter leiden.

Fürst, dem Cocceji diesen Bericht zur Begutachtung mittheilte, erhob gewichtige Einwände dagegen (Schreiben vom 10. Januar 1753). Er hält nicht für möglich, die Einrichtung „nach dem neuen Plane"[1]) ohne Communication mit dem General-Directorium zu Stande zu bringen und schlägt eine durchgreifende Aenderung des Berichts vor, wonach Cocceji ohne Weiteres auf die Absicht des Königs eingehen und die Einkünfte der Richter aus den Steuerausschlägen und Dienstgeldern dem General-Directorium zur Besoldung der Landräthe überlassen sollte, während der Rest der fixirten Besoldungen (1030 Rthlr.) den Richtern verbleiben würde. Dann würde freilich der Justiz-Etat gekürzt werden müssen, doch würde es sich nur um die Abschaffung von 10—15 Personen handeln. Für die Hauptsache erklärt Fürst eine klare Scheidung der Befugnisse von Richtern und Landräthen. Das Ressortreglement von 1749 reiche dazu nicht aus, da in Cleve viele Geschäfte vorkämen, die darin gar nicht erwähnt seien und die Richter dort seit unvordenklichen Zeiten die Justiz- und Kammer-

[1]) Es ist wohl der Plan mit der Sportelkasse gemeint. Diese Hauptsache übergeht Fürst sonst merkwürdiger Weise ganz mit Stillschweigen.

sachen zugleich bearbeitet hätten. Zu diesem Zweck müsse man mit dem General-Directorium in Verhandlung treten; wolle Cocceji das selbst nicht thun, so möge er ihn, Fürst, dazu deputiren.

Von dem Entwurf zum Bericht, den Fürst beilegte, hat Cocceji keinen Gebrauch gemacht; doch berichtete er ganz im Sinne desselben unter dem 11. Januar[1]) folgendermaßen:[2])

Immediatbericht Coccejis, [11. Januar 1753].[3])

E. K. M. hätten die größte Ursache, mich als den unwürdigsten Menschen von der Welt anzusehn, wann ich nicht alles beitragen sollte, E. K. M. ferme Intention, betreffend das Etablissement der Landräthe in Cleve, zum Stande zu bringen. E. K. M. sein Herr von denen Besoldungen, folglich auch berechtiget, nach Gefallen davon zu disponiren; ich werde auch die Ordre an die Regierung dahin expediren lassen, daß sie dasjenige, was bei dem Steueranschlage und an Dienstgeldern denen Richtern bishero gegeben worden und nach dem Anschlag jährlich 4096 Rthlr. beträgt, von dem Reminiscere-Quartal an der Disposition der dortigen Kammer überlassen solle, welches ich auch dem General-Directorio notificirt habe.[4])

Und weil höchstnöthig ist, das Departement der Landräthe zu reguliren und solches von denen Landgerichten zu separiren, so werde ich mit dem General-Directorio solches weiter concertiren.

Unterdessen werde ich eine neue Einrichtung derer Justizcollegien machen, einige Collegia einziehen und verschiedene Bedienten reduciren, wordurch die Administration der Justiz vielleicht etwas leiden und 10 bis 15 Familien außer Brod gesetzt werden dürften,

[1]) Das Datum ergiebt sich aus der Cabinetsordre vom 15. d. Mts. Das vorliegende eigenhändige Concept trägt weder Datum noch Expeditions- oder Absendungsvermerk. Daß es aber der in der Cabinetsordre vom 15. Januar erwähnte Bericht sein muß, ergiebt sich aus einer Combination der maßgebenden Momente mit großer Wahrscheinlichkeit.

[2]) Für die Aenderung seines Verhaltens wird die am 9. d. Mts. mitgetheilte Cabinetsordre an das General-Directorium vom 6. Januar (S. 530) nicht ohne Einfluß gewesen sein, von der auch Fürst Kenntniß gehabt haben wird.

[3]) Eigenhändiges Concept ohne Datum. — R. 34 n. 85 a. 1.

[4]) Ein Rescript dieses Inhalts an die Clevische Regierung, Berlin, 11. Januar 1753, gegengez. Cocceji, abschr. in den Resten cassirter Acten des III. Dep. Bd. IX. (Gen.-Dir., Cleve).

weil nach einem jährlichen Abgang derer Fixorum von 4096 Rthlr. für die Landräthe und 3200 Rthlr., so die Stände nach anno 1755 nicht mehr geben, die Besoldungen nicht zureichen.

Der König antwortete darauf durch die folgende Cabinetsordre an Cocceji, Berlin, 15. Januar 1753.[1])

Es ist Mir sehr angenehm gewesen, dasjenige zu ersehen, was Ihr in Eurem Bericht vom 11. dieses wegen der zu machenden Dispositionen in Bestellung der clevischen Landgerichte und der dort zu etablirenden Landräthe halber an Mich gemeldet habet, und bin Ich von Euch persuadiret, daß Ihr alles nöthige solcherhalb mit dem General-Directorio auf eine solche Weise amiablement concertiren werdet, daß Mein Zweck in diesen Stücken erfüllet wird. Ich hoffe auch, daß die erforderlichen Mittel dazu sich finden werden. Sollte es inzwischen dennoch geschehen, daß ein- oder anderer aus denen alten clevischen Richtern in Gehalt etwas heruntergesetzet oder wohl gar außer solchem kommen müßte, so würde es solchen eben nicht schaden, in Erwägung, daß die mehresten von solchen Richtern das dortige Land ganz entsetzlich mißhandelt und ausgesogen haben.

302. Geldrisches Justiz-Reglement vom 21. December 1752 und Verhandlungen deswegen.

Rep. 64. Acta wegen neuer Einrichtung des Justizwesens im Geldrischen 3 Vol. 1749—1755.

Justizreform in Geldern.

Wegen der Neueinrichtung des Geldernschen Justizwesens trat der Clevische Regierungspräsident v. Koenen im Auftrage Coccejis November 1749 mit den Ständen in Verhandlung.

Ueber den bisherigen Zustand des Gerichtswesens in dem preußischen Geldern ergiebt sich aus Koenens zahlreichen Berichten an Cocceji aus den Jahren 1749—1755, sowie aus der Correspondenz mit den Ständen etwa Folgendes.

Die Localinstanz bildeten die Stadt- und Dorfgerichte. Die letzteren waren noch Schöffengerichte alten Stils. Die als Schöffen fungirenden Bauern fanden das Urtheil und formulirten es mit Hülfe eines Actuarius,

[1]) Ausfertigung. — R. 34 n. 85 a. 1.

während der Richter, meist ein gelehrter Jurist, nur die Direction des Processes sowie die Verkündigung und Vollstreckung des Urtheils zu besorgen hatte.

Als höheres Provinzialgericht war bei der preußischen Besitzergreifung das Justiz-Collegium zu Geldern eingerichtet worden, welches die Appellationsinstanz für die Untergerichte bildete (summa appellabilis sive revisibilis 100 Gulden holl. = 50 Rthlr.) und in erster Instanz für die Eximirten (königliche Beamten, Stände u. dgl.) zuständig war. Es bestand damals aus einem Kanzler (v. Doornick) mit einer Besoldung von 1000 Rthlr., einem Vicekanzler (v. Borckenfeld) mit der gleichen Besoldung, der aber nicht anwesend war, sondern die Stelle eines Residenten in Brüssel bekleidete, vier Räthen mit je 290 Rthlr. und einem Greffier mit 104 Rthlr. Die Räthe waren zu ihrem Unterhalt vorwiegend auf die Sporteln angewiesen, die eine sehr beträchtliche Höhe erreichten (eine Urtheilsgebühr z. B. zuweilen 200—300 Gulden!). Neben den Advocaten waren bei dem Gericht auch einige Procuratoren thätig.

Als dritte Instanz diente, wie überall in den Niederlanden, das langwierige und kostspielige Verfahren der sog. „großen Revision“.

Das materielle wie das Proceßrecht waren 1620 codificirt worden in einem besonderen Geldernschen Landrecht (dessen Existenz übrigens bezeichnender Weise bis zur Reform dem Justizdepartement völlig unbekannt war). Es war nach einem Bericht Koenens vom 10. Februar 1751 „sehr kurz und wohl gefasset“ und unterschied sich, namentlich was die Proceßordnung anbelangt, wesentlich von dem Herkommen in anderen deutschen Ländern. Insbesondere wurde auf eine förmliche Einrichtung der Klageschrift genau Acht gegeben; in der Klagebeantwortung mußten alle Einreden, die dilatorischen wie die peremptorischen, zugleich in guter Ordnung aufgeführt werden (Eventualmaxime?); in der Regel wurde nur bis zur Duplik verhandelt, nur ausnahmsweise eine Triplik verstattet; mit Abhörung der Zeugen wurde, falls auf Zeugenbeweis erkannt war, sehr schleunig verfahren. Als eine „höchst ungereimte Methode“ erschien es Koenen, daß regelmäßig vor dem Spruch die sämmtlichen Acten von Anfang bis zu Ende im Plenum verlesen werden mußten, was die Entscheidung ungemein aufhielt und wesentlich zur Vermehrung der Kosten beitrug, da die Räthe dafür stundenweis Emolumente bezogen. Im ganzen geht das Urtheil Koenens über die Rechtspflege bei dem Geldernschen Justizcollegium dahin, daß alles gründlich und solide, aber sehr langsam und mit sehr großen Kosten erledigt werde. Die Thätigkeit der Procuratoren erschien hier wie anderswo schädlich, zumal ihnen weitgehende Freiheit gelassen war, z. B. Originalacten mit nach Hause zu nehmen u. dgl.

Die Stände hielten an den bestehenden Einrichtungen, die ihnen (außer dem Venloer Tractat von 1543) namentlich durch den Utrechter Frieden gewährleistet waren, mit Zähigkeit fest und traten allen Aenderungsvorschlägen mit Mißtrauen entgegen. Zu ihren Privilegien rechneten sie namentlich auch das jus de non evocando und die Bestimmung, daß nur Katholiken zur Bekleidung von Richterstellen fähig sein sollten.

Die Regierung respectirte diese Privilegien im Allgemeinen, wenn auch mehrfach nachdrücklich erklärt wurde, daß der König sich in Sachen der Justizverbesserung die Hände nicht werde binden lassen.

Das Landrecht, welches wie andere Statutarrechte, ursprünglich zur Berücksichtigung bei dem Entwurfe eines allgemeinen Landrechts, nach Berlin (in Uebersetzung) eingesandt worden war, wurde, nachdem sich Cocceji vergewissert hatte, daß die Römischen Rechte subsidiäre Geltung besaßen, durch Rescript vom 14. Februar 1750 als geltendes Recht anerkannt, wie es scheint, unter Verzicht einer Ausdehnung des künftigen allgemeinen Landrechts auf diese Provinz.

Im Uebrigen gingen die Reformabsichten Coccejis namentlich auf folgende Puncte: 1. Beseitigung der „großen Revision" wegen ihrer Langwierigkeit und Kostspieligkeit und Einführung von drei ordentlichen Instanzen; als dritte Instanz nahm Cocceji entweder eine ständige Commission aus Katholiken und Protestanten oder aber das Ober-Tribunal per modum commissionis in Aussicht. Die große Revision, erklärte er von vornherein (25. September 1750) könne durchaus nicht geduldet werden: so lange sich die Stände darüber nicht verständigten, werde der König das jus avocandi, das ehemals die Könige von Spanien geübt, beibehalten und alle Appellationssachen an das Berliner Tribunal verweisen. — 2. Verminderung der Gerichtskosten, Erlaß einer mäßigen Sporteltaxe, Einrichtung einer Sportelkasse wie anderswo und Fixirung hinlänglicher Besoldungen für die Richter. — 3. Abschaffung der Actenverlesung vor dem Spruch zur Abkürzung der Processe und Verminderung der Kosten, Beseitigung der Procuratoren und Beschränkung der Zahl der Advocaten, Einführung des Constitutionirens und der mündlichen Verhöre in einfachen klaren Streitfällen. —

Am 13. November 1749 hielt Koenen mit vier städtischen und ritterschaftlichen Deputirten eine vorläufige Conferenz zu Cleve ab. Zu einem festen Ergebniß führte dieselbe noch nicht, da die Deputirten nicht die nöthige Machtvollkommenheit besaßen und der Landtag (der jährlich nur einmal, im November, zusammentrat) schon auseinander gegangen war. Doch schienen wenigstens die Deputirten nicht abgeneigt auf die Reformabsichten einzugehen; namentlich stimmten sie im Princip einer

Ersetzung der „großen Revision" durch eine ständige Commission zu, betonten jedoch dabei die Aufrechterhaltung des jus de non evocando. Auf dem nächsten Landtage ward (23. November 1750) ein Beschluß in diesem Sinne gefaßt, wobei aber noch besonders hervorgehoben wurde, daß richterliche Functionen nach den Privilegien des Landes nur durch Katholiken ausgeübt werden dürften. Zugleich erneuerten die Stände auch ihre alte, schon 1749 wieder vorgetragene Forderung, daß den Uebergriffen der Geldrischen Commission in Jurisdictions-Angelegenheiten, namentlich bei Processen von Dörfern und Städten, gesteuert und die Justiz ausschließlich dem Justizcollegium vorbehalten werde. Auf diesen Punct ist indessen das Justizdepartement nicht näher eingegangen; es wurde erklärt, daß diese Materie durch das Ressortreglement von 1749 endgültig geregelt sei und daß es dabei sein Bewenden haben müsse. Ueber die Frage eines ständischen Beitrags zur Bestreitung der Richtergehälter, die gleich beim Eintritt in die Reform auftauchte, ward auch jetzt noch keine Entscheidung getroffen. Koenen hatte berechnet, daß zur auskömmlichen Besoldung des Collegiums etwa 4200 Rthlr. an festen Fonds nöthig seien, wozu noch die Sporteln im jährlichen Betrage von etwa 1000 Rthlr. kämen, so daß über die verfügbaren 2265 Rthlr. hinaus (die 1000 Rthlr. für den Vicekanzler waren dabei außer Ansatz geblieben) noch ein Zuschuß von etwa 1200 Rthlr. nöthig war. Auf dem nächsten Landtage, im November 1751, bewilligten die Stände diesen Zuschuß, nachdem ihnen Koenen erklärt hatte, daß man nur unter dieser Bedingung überhaupt ihre Wünsche in Betreff der Justizveränderung berücksichtigen werde; doch wurde ihnen dafür zugestanden, daß der Rendant der Sportelkasse ihnen alljährlich über die Verwendung der Gelder Rechnung legen müsse. Nun entwarf Koenen einen neuen Besoldungs-Etat, den er mit Bericht vom 27. November 1751 von Cleve aus einschickte, und den Cocceji mit Immediatbericht vom 17. December 1751 dem Könige zur Genehmigung überreichte. Danach sollten an Gehalt bekommen der Kanzler 1200 Rthlr., die vier Räthe je 600 Rthlr., der Greffier, dem zugleich die Registratur übergeben wurde, 550 Rthlr., zwei Kanzlisten 200 Rthlr., der Pedell 12 Rthlr. 12 Gr., zwei Boten 27 Rthlr. (Summa 4389 Rthlr. 12 Gr.). Der König sandte den Etat vollzogen zurück, und nun ging man an eine Umgestaltung des Collegiums auch in Beziehung auf die Personen.

Der alte Kanzler v. Doornick, der als nicht sehr geeignet zu dieser Stelle bezeichnet wird, suchte um seine Dimission nach und erhielt sie, doch ohne die von ihm erbetene Pension, die man ihm um so weniger zubilligte, als er für einen reichen Mann galt. An seiner Stelle schlug Koenen den Justizrath de Freneau zum Kanzler vor, wozu Cocceji vom König

auf Immediatbericht vom 17. December 1751 die Genehmigung erhielt. Auf weiteren Antrag wurde dem Neuernannten der Character als Geheimer Rath beigelegt und ihm auch die mit dem Kanzlerposten bisher stets verknüpfte Stelle eines Lehns-Statthalters verliehen (das Geldrische Justizcollegium fungirte zugleich als Lehnskammer). Seine Kanzlerbestallung, die nichts besonders Bemerkenswerthes bietet, ist vom 21. December 1751 datirt.[1]) Auf dieser Stelle lastete übrigens ein „Anlehen" im Betrage von 1426 Gulden 10 Stüber brabantisch, die herkömmlicher

[1]) Als Lehnsstatthalter in Geldern empfing de Freneau eine besondere Bestallung vom 22. Juni 1752 (ebenda vol. II), in der er angewiesen wird „insonderheit nebst denen übrigen Justizräthen und Lehns-Secretario dahin zu sehen, daß bei ereigneten Lehnsfällen, alle diejenige, welche von Unserm mehrbemelten Antheil des Herzogthum Geldern einige Lehngüter halten, den Eid ablegen, die Lehne erheben, die gewöhnliche Heergeweide und Gerechtigkeiten leisten und ihre Reversalia darüber ausstellen, auch ihre Lehnbriefe mit Unserm Lehnsiegel bekräftigen und von dem Lehnsgreffier unterzeichnen zu lassen, damit kein Unterschleif darunter vorgehe und Unsere Lehns-Jura auf keine Art oder Weise geschmälert, verwahrloset noch verringert werden.

„Auch hat er sich zu befleißigen, daß die durch Länge der Zeit und durch die vormalige Kriegesläufte verfinsterte oder ohne Consens und Bewilligung der Souveränen zertheilte, alienirte und verpfändete oder gar verschwiegene und nicht erhobene Lehne wieder aufgesuchet und hervorgebracht werden mögen. Zu dem Ende er vor allen Dingen bemühet sein muß, daß ein ordentliches und accurates Lehnregister, wo es noch nicht bereits geschehen, von dem von Uns angeordneten Lehns-Secretario formiret, alle zu Unserm Herzogthum Geldern gehörige Lehen, an welchem Ort selbige gelegen, welche Vasallen und Lehnträger dieselbe besitzen, wie weit sie sich erstrecken und was vor Nachbaren daran grenzen, mit Fleiß und nach ihrer verschiedenen Art und Eigenschaft sowohl quoad modum et jus succedendi als auch ratione des abzutragenden Laudemii oder Heergeweides darinnen specificiret und benennet werden. Ferner hat er dahin zu trachten, daß der Empfang der Heergeweide und Lehnsgefälle in guter Richtigkeit denen dortigen Lehns-Statutis gemäß geschehe, ohne einen oder anderen darunter zu begünstigen oder zu beschweren, noch Jemand zu Lieb oder zu Leide, weder vor sich selbst noch vor andere, es sein seine Freunde, Verwandten oder aber Frembde, directe noch indirecte etwas vorzunehmen oder, daß solches von Jemand geschehe, zuzugeben, den Ertrag aber jährlich an Unsere dasige Domänenkasse durch den Lehngreffier berechnen und mit zureichenden Attestatis derer Vasallen belegen zu lassen und keineswegs zu dulden oder zu verfügen, daß einige Zertheilung, Belastung oder Verpfändung, Remission der begangenen Fehler noch Alienation und Veräußerung der Lehne und der dazu gehörigen Stücke ohne Unser Vorwissen und ausdrücklichen allergnädigsten Consens Jemand zugestanden werde: gestalten Wir dann ohne vorhergegangene allerunterthänigste Anfrage nichts in dergleichen Fällen gethan oder verhandelt wissen wollen" . . .

Weise der Nachfolger dem Vorgänger zu erstatten hatte, und bezüglich deren er für den Fall einer Neubesetzung eine Versicherung der Rückerstattung erhielt. Mit Berufung auf ein königliches Rescript vom 2. November 1736 wurde dies auch für den vorliegenden Fall genehmigt. In de Freneaus Stelle rückte der bisherige Justizrath Coninx, in die des letzteren der bisherige außerordentliche Rath de Haes (Immediatbericht Coccejis vom 19. März 1752).

Was die Ordnung der Instanzen anbetrifft, so hatte Cocceji — übrigens im Einverständniß mit seinen Collegen vom Justizdepartement, den Etatsministern v. Bismarck und Danckelman, — sich mit den Beschlüssen des Landtages von 1750 dahin einverstanden erklärt, daß an Stelle der großen Revision die zweite (bezw. dritte) Instanz in der Weise geregelt werde, daß einige Clevische Regierungsräthe zu ständigen Commissarien für Geldernsche Appellationssachen bestimmt würden, daß die Acten in der Appellationsinstanz beim Geldrischen Justizcollegium instruirt und dann nach Cleve zur Relation versandt würden, daß zum Spruch die Clevischen Räthe sich nach dem 4 Meilen entfernten Geldern begeben sollten, um gemeinschaftlich mit zwei Räthen des Geldernschen Collegiums, die in der Vorinstanz nicht Referenten gewesen, die Sache per majora zu entscheiden. Auf eine dritte Instanz (für den Fall, daß das Justizcollegium in erster Instanz gesprochen hatte) verzichtete das Justizministerium mit Rücksicht auf das Geldrische Privilegium de non evocando, womit ein Instanzenzug an das Tribunal nicht vereinbar erschien. Zugleich hatten übrigens die Stände die Abschaffung der Actenverlesung zugestanden. Die Appellationssumme für die Untergerichte wird auf Bismarcks Antrag vom Justizdepartement wegen der „seltsamen" Verfassung dieser Gerichte auf 20 Rthlr. herabgesetzt. (Rescript vom 25. April 1751.)

Von der Einführung des Codex Fridericianus nahm man auf Bitten der Stände Abstand (Verhandlungen im Anschluß an den Landtag von 1751). Da aber die Proceßvorschriften des Geldernschen Landrechts als ungenügend erschienen und das bisherige Herkommen ohnehin in wichtigen Puncten geändert werden mußte, so erhielt Koenen den Auftrag, durch ein besonderes umständliches Reglement die Gerichtsverfassung und den Proceß in Geldern zu ordnen. Das von ihm ausgearbeitete Reglement, ein starker Folioband, den er unterm 16. Mai 1752 dem Justizdepartement überreichte, fand jedoch nicht die Billigung der Geldernschen Stände, die es für einen bloßen Auszug des Codex Fridericianus erklärten und seine Einführung in einer Vorstellung vom 13. Mai 1752 deprecirten, wobei sie auch hervorhoben, daß dies in deutscher Sprache verfaßte Gesetzbuch den meisten Geldernschen Juristen unverständlich sei. Cocceji gab ihren

Vorstellungen Gehör und beauftragte Koenen, statt dieses weitläufigen Reglements ein kürzeres zu entwerfen, das nur die hauptsächlichsten neu zu ordnenden Puncte, namentlich die Regelung der Instanzen enthalten und auch ins Holländische übersetzt werden sollte. Im Einvernehmen mit den ständischen Deputirten entwarf nun Koenen das „Reglement betreffend die Regulirung der Instanzien in dem Herzogthum Geldern königlichen Antheils", das Cocceji mit Immediatbericht vom 21. December 1752 dem König zur Genehmigung einreichte und das unter eben diesem Datum die königliche Unterschrift erhielt.[1])

Der hauptsächlichste Inhalt dieses Reglements ist folgender:

Das Geldernsche Land- und Stadtrecht bleibt in Geltung; von Einführung des Codex Fridericianus wird Abstand genommen; die große Revision wird abgeschafft (Proömium).

Das Justizcollegium ist erste Instanz für die Eximirten und in Streitsachen, die Lehen, königliche Güter zc. betreffen (§ 1). Gegen dessen Urtheil ist nur eine Instanz, nämlich die Revision, zulässig (§ 2). Diese wird nach Art einer gewöhnlichen Appellation beim Justizcollegium eingelegt; dann werden die Acten an die Regierung zu Cleve gesandt, bei der vier Räthe als ständige Revisoren per modum commissionis angeordnet werden. Diese haben die Relation abzufassen und, wenn mehrere Sachen geschlossen sind, sich nach Geldern zu verfügen und mit Zuziehung von 3 Mitgliedern des Justizcollegiums, die vorher nicht Referenten in derselben Sache gewesen sind, das Urtheil juxta maiora mit Einverleibung der rationes decidendi abzufassen. Neue Beweismittel dürfen in dieser Instanz nicht beigebracht werden (§§ 3—7). In § 5 wird besonders erklärt, daß für die Verfassungen des Landes und die Vorrechte der katholischen Religion in Ansehung der Geldernschen Justizbedienten ein Nachtheil aus diesen Bestimmungen nicht erwachsen solle. — § 8 zählt die Fälle auf, in denen diese Revision nicht zulässig ist, § 10 diejenigen, in denen sie bloß devolutive Wirkung hat — beides nach dem Codex Fridericianus. — §§ 11—16 enthalten Bestimmungen über das Verfahren in Processen, die in erster Instanz vor die Untergerichte gehören und bei denen das Justizcollegium als Appellationsinstanz, die oben beschriebene Revision als dritte Instanz (mit Succumbenzbuße) verordnet wird. — § 17 behandelt die Execution, bezüglich derer es bei den Vorschriften des Geldrischen Landrechts bleibt, §§ 18—24 die Verfassung und Publicirung von Urtheilen (nach dem Codex Fridericianus), wobei in § 18 die Abschaffung der Actenverlesung in pleno ausdrücklich erwähnt wird. —

[1]) Gedr. N. C. C. I. 409—418.

§ 25 regelt das Sportelwesen (die Sporteln wurden auf Verlangen der Stände etwas höher angesetzt als in den übrigen Provinzen); § 26 verordnet Abschaffung der Procuratoren.

Trotzdem dies Reglement, wie erwähnt, im Einvernehmen mit Deputirten der Stände entworfen worden war, machten die Stände in ihrer Gesammtheit, vornehmlich unter dem Einflusse des Landsyndicus Classen, nachträglich noch verschiedene Einwendungen dagegen. Ungeachtet der in § 5 eingeflossenen Cautel glaubten sie die verfassungsmäßigen Vorrechte der katholischen Confession dadurch verletzt und fürchteten, daß die Bestallung einer ständigen Revisionscommission in Cleve zu einer Unterordnung ihres „souveränen" Gerichtshofes unter die dortige Regierung führen könne. Sie verlangten, daß im Falle der Revision den Revidenten frei stehen solle, sich unmittelbar an den König zu wenden und sich vier Revisoren ad hoc zu erbitten, die nicht einer einzigen, sondern mindestens zwei verschiedenen Regierungen angehören müßten; in erster Linie sollten dabei Katholiken berücksichtigt werden. Auch Duisburger Professoren sollten zulässig sein. Diese Revisoren sollten dann zu einem von dem Kanzler zu bestimmenden Termin sich in Geldern einfinden und nach förmlicher Vereidigung auf das Geldrische Statutarrecht als Beisitzer des dortigen Justizcollegiums in der Weise fungiren, daß nicht nur der Kanzler beständig den Vorsitz führte, sondern auch die Mitglieder des Collegiums den zugezogenen Fremden im Range vorangingen. Außerdem forderten die Stände für das Geldernsche Justizcollegium den Titel einer Regierung wie in andern Provinzen und schlugen vor, für dasselbe ein neues Reglement zu entwerfen auf Grund der alten Kanzlei-Instruction von 1609. Ihre eigentliche Absicht dabei war nach einem erläuternden Bericht Koenens vor allem die schon mehrfach von ihnen vergeblich verlangte Beseitigung der Verwaltungs-Jurisdiction der Geldrischen Commission, auch in der Beschränkung durch das Ressort-Reglement von 1749. Außer anderen einzelnen Puncten[1]) verlangten sie endlich auch noch die Beibehaltung der Procuratoren.

Diese in verschiedenen Eingaben und Denkschriften ausgesprochenen Forderungen vertrat persönlich in Berlin bei Cocceji der Agent der Geldrischen Stände Bergius im Februar 1753. Doch ließ sich Cocceji

[1]) Unter diesen begegnet auch die Einwendung, „daß es einem souveränen Justiz-Collegium unanständig sei, rationes decidendi dem Urtheil einzuverleiben" — eine Einwendung, die nach Koenens Ansicht gar keine Beantwortung verdiente. Cocceji bemerkt dazu in margine: „Alle Regierungen in Sr. K. M. Landen müssen die rationes geben. Die Räthe müssen daher die Acta mit mehrem Fleiß lesen und die Urtel mit mehrer Sorgfalt abfassen" (25. Februar 1753).

jetzt auf keine weiteren Concessionen ein, zumal das Reglement inzwischen (10. Januar 1753) vom König vollzogen zurückgekommen war; Bergius erhielt durch Rescript vom 25. Februar 1753 eine in allen Stücken abweisende Antwort.

Anfangs April ging nun Koenen nach Geldern, um das neue Reglement einzuführen. Laut Protocoll vom 2. April machte er es dem Justizcollegium bekannt mit dem Befehl, es ungesäumt durch den Druck publiciren zu lassen und fernerhin danach zu verfahren. Bezüglich der Procuratoren, die wegen ihrer Kenntniß des Geldrischen Landraths nicht wohl entbehrt werden konnten, traf er den Ausweg, daß er sie einem Examen unterwarf, bei dem sie freilich nicht besonders bestanden, und dann als Advocaten bei dem Collegium bestätigte. Das Justizcollegium aber suchte die Publication des Reglements noch hinauszuschieben. Es wandte sich in einer Eingabe vom 6. April an das Justizdepartement mit allerhand Bedenken, die aber in einem Rescript Coccejis vom 11. April kurzerhand abgewiesen wurden; dem Collegium wurde aufgegeben, das Reglement sowohl in seiner deutschen Fassung wie in einer holländischen Uebersetzung ungesäumt, bei Strafe von 100 Ducaten, durch den Druck publiciren zu lassen. Am 12. Juni meldete dann das Collegium, daß dies geschehen sei.

Nun aber verweigerten die Stände, unter dem Vorwande, daß die von ihnen gestellten Bedingungen nicht eingehalten worden seien, den früher bewilligten Beitrag und stellten damit die ganze neue Organisation in Frage. Die Puncte, auf die sie dabei das größte Gewicht legten, waren: 1. die Erhebung des Justizcollegiums zum Range einer Regierung, 2. das Vorzugsrecht für Kanzler und Räthe des Collegiums gegenüber den fremden Commissarien, 3. die Eidesleistung der letzteren auf die Geldrischen Statuten. Das letztere erklärte Koenen für ganz unangebracht; dagegen war er bereit, zuzugeben, daß das Vorzugsrecht des Kanzlers und der Räthe des Geldernschen Collegiums von den commissarisch fungirenden Cleveschen Regierungsräthen, trotzdem diese das Prädicat als Geheime Räthe hätten, für den einzelnen Fall und absque consequentia anerkannt würde; er hob hervor, daß es den Ständen dabei vornehmlich darauf ankomme, die Revisionsinstanz nur als eine Erweiterung des gewöhnlichen Collegiums erscheinen zu lassen. Was den verlangten Titel einer Regierung anbelangt, so fand er dabei keine Bedenken, wofern darauf aufmerksam gemacht werde, daß es bei der Competenzregulirung des Ressort-Reglements von 1749 sein Bewenden behalte. Der Geh. Rath F. W. Culeman, dem Cocceji die Frage zur Begutachtung vorlegte, fürchtete, die Absicht des Collegiums werde dahin gehen, den Rang vor der Commission

zu bekommen und dieser alle bisher außer den Cameral-Verrichtungen gehabten Sachen zu entziehen.[1]) Koenen empfahl schließlich das Verlangen zu bewilligen mit dem Beisatz: „jedoch ohne Nachtheil der Geldrischen Commission sowohl in Ansehung der Competenz wie des Vorzuges“ — womit Cocceji im Princip einverstanden war; doch wurde vorläufig noch nichts Bestimmtes darüber festgesetzt.

Gleichzeitig mit diesen Beschwerden der Stände machte auch das Justizcollegium immer neue Schwierigkeiten bezüglich der Bestimmungen über die Revisionsinstanz, verlangte besondere lettres patentes de qualification für die fremden Commissare nach holländischer Gewohnheit und dergl. mehr, bis schließlich das Justizdepartement (Cocceji) in einem scharfen Rescript (vom 4. September 1754), dessen Inhalt in der Hauptsache auf Berichte von Koenen zurückgeht, unter Abweisung der von dem Collegium „nach dessen Gewohnheit auf die Bahn gebrachten unnöthigen Schwierigkeiten, welche nichts Solides, sondern nur eitle Ceremonie zum Augenmerk haben“ bei 200 Ducaten Strafe befahl, unverzüglich mit den Cleveschen Commissarien zur Revisionsverhandlung nach Maßgabe des Reglements zusammenzutreten. Das Vorzugsrecht wurde dabei im Sinne des erwähnten Koenenschen Gutachtens dem Kanzler und den Räthen des Collegiums zugestanden, doch nur für den Fall, daß sie nicht Referenten in den Revisionssachen gewesen wären.

---

[1]) Culeman äußerte sich in seinem Gutachten vom 1. October 1753 (ebenda vol. II) folgendermaßen: „. . . Wenn aber gedachter Herr von Koenen in angeführtem Bericht zu glauben scheinet, daß die Geldrische bisherige Commission nur bloß wahrzunehmen habe, was denen Krieges- zc. Kammern in anderen königlichen Landen oblieget, so irret er sich darunter, indem diese Commission, sobald das Geldrische an das königliche Haus durch den Utrechtschen Frieden gelanget, angeordnet und ihr alle und jede Sachen, welche sonsten die Regierungen zu besorgen haben, ausgenommen die Justiz- und Lehnssachen, beigeleget worden, sie aber anfangs nur den Namen einer Interims-Commission erhalten, weil die Stände gegen sothanen Frieden zu sein vorgegeben, daß alldort Bediente von anderer Religion als katholischer bestellet würden; worauf die damalige Membra der Commission nach Cleve zum Schein gehen mußten, selbige aber, nachdem sich die Stände einigermaßen apaisiret, wieder nach Geldern, einer nach dem anderen, ohnvermerkt zurückgegangen, mithin nach und nach ihre vorige Verrichtungen fortgesetzet, auch mit der Zeit das Wort ‚Interim‘ weggelassen worden, so daß alle Verordnungen in Landeshoheits-, Grenz- und anderen, sonsten denen Regierungen zukommenden Sachen, die Justiz- und Lehnssachen allein ausgenommen, an die Commission ergangen, auch zum öftern derselben Bericht, wenn Lehnsconsense gesucht worden, darüber erfordert ist; wie denn selbige bisher allemal den Rang vor dem Justiz-Collegio gehabt . . .“

Den Ständen gegenüber wurde die Situation durch ein Schreiben Koenens vom 30. October 1754 verschärft, welches eine schärfere Tonart anschlug und unter anderem erklärte, daß der König wohl befugt sei, ohne Rücksicht auf die vermeintlichen Privilegien der Stände die Instanzen zum Besten des Publicums nach eigenem Ermessen zu ordnen und als dritte Instanz unter Umständen das Tribunal in Berlin einzuführen. Auf dem Landtage von 1754 wurde über die Beitragsfrage kein Beschluß gefaßt; doch erging unterm 1. November d. Js. eine Immediatvorstellung der Stände an den König, die dieser dem Justizdepartement überwies. Dieses beauftragte Koenen, den Ständen die nöthige Remonstration darüber zu machen und sein Gutachten einzuschicken. Koenen aber berichtete (7. December 1754), Remonstrationen würden nichts helfen, zumal der Landtag nicht mehr beisammen und die Deputirten, wie gewöhnlich, nicht hinreichend instruirt wären, und rieth mit Hinweis auf sein bisheriges mildes Vorgehen und die vielen gemachten Concessionen, nunmehr zu schärferen Maßregeln überzugehen. Er führte aus, daß das Privilegium de non evocando, welches von Kaiser Heinrich VII., also zu einer Zeit, wo von der Reception des römischen Rechts noch keine Rede gewesen, dem Herzog von Geldern, nicht aber den Ständen ertheilt worden sei, keinerlei Präjudiz gegen die Befugniß des Königs begründe, die Instanzen nach seinem Willen zu regeln, und rieth, um die Stände bezüglich des Revisoriums und damit zugleich der Beitragsfrage nachgiebiger zu machen, mit der Eventualität einer anderweitigen Ordnung des Instanzenwesens mit dem Tribunal als dritter Instanz zu drohen.

In diesem Sinne war in der Hauptsache ein Rescript des Justizdepartements vom 14. Juli 1755 gehalten (nach Entwurf des Geh. Tribunalsraths v. Löper, den Cocceji gut hieß), welches den Geldrischen Ständen Bescheid ertheilte auf die Immediateingabe vom 1. November. Hier wurde u. a. erklärt, der König sei als Landesherr wohl befugt, die Mittel zur Verbesserung der Justizverwaltung im Herzogthum Geldern, die nur die allgemeine Wohlfahrt zur Absicht habe, ohne Zuziehung der Stände zu Hand zu nehmen; die Berufung auf das Privilegium de non evocando, das nicht den Ständen, sondern den Landesherren gegeben sei, erscheine ganz ungereimt; die Beschwerden der Stände über Verminderung der Sporteln (!) verrathe ihr Bestreben, die Fremden zu chicaniren und durch unerschwingliche Kosten abzuhalten, dort Justiz zu suchen. Schließlich wird den Ständen „alles Ernstes und nachdrücklichst befohlen", ihrem Versprechen gemäß die Sportelkasse zum Behuf der Gehaltsauszahlungen zu suppliren, widrigenfalls der König mit der Revisionsinstanz eine Aenderung

machen werde, „welche ihnen vielleicht ohnangenehm sein möchte", und den Beitrag auf dem Wege der Execution herbeischaffen werde.

Hierauf gaben die Stände nach, und Cocceji konnte auf ihre Eingabe vom 14. August 1755 zur Antwort geben, daß Sr. K. M. ihr Gehorsam in Befolgung des letzten Rescripts „zu sonderbaren gnädigen Wohlgefallen gereicht" habe.

Auf dem nächsten Landtage (November 1755) trat Koenen mit den Ständen noch wegen der Erhebung des Collegiums zum Range einer Regierung in Verhandlung. Cocceji wollte zugeben, daß dem Geldrischen Collegium der Titel „Regierung" in dem Sinne wie den Regierungen in Minden und Halberstadt beigelegt würde; doch erklärten jetzt die Stände, daß sie darauf verzichteten und daß das Collegium sich lieber mit dem Titel eines „conseil souverain", wie bisher, begnügen wolle.

303. Cabinetsordre an die Justizminister Cocceji, Bismarck, Danckelman.

24. December 1752.

R. 96. B. 46.

Verurtheilung und Cassirung.

Das vom Criminalsenat des Kammergerichts gegen den Hoffiscal Schmidt und den Commissionsrath Cannengießer gefällte Urtheil auf 3 Monate Festungsarrest wird auf 6 Monate verschärft; beide Beamten werden cassirt.[1])

304. Cabinetsordre an Münchow.

28. December 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Blochmanns Stelle eingezogen.

Das durch Absterben des Geh. Raths v. Blochmann[2]) erledigte Gehalt eines Breslauer Stadtdirectors wird eingezogen. Von diesem Gehalt (2000 Thlr.) erhält der Generalfiscal Gloxin 250 Thlr. Zulage, ebensoviel der Stadtdirector Conrady.

---

[1]) Ueber das Vergehen der Bestraften ist nichts Näheres bekannt.

[2]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 360 f., 522 f. Vgl. auch Grünhagen, Breslau und die Landesfürsten III: Zeitschrift des Vereins für Gesch. u. Alterth. Schlesiens Bd. XXXVIII, namentlich S. 34 u. 42.

305. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 28. December 1752.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. — Gen.-Dir. Kurmark. Materien. Tit. CCXIV. Nr. 4a. Vol. IV.

Theilnahme der Landräthe an den Sitzungen der Kammern.

E. K. M. haben in anno 1743[1]) allergnädigst befohlen, daß die Landräthe votum et sessionem in denen Kammern haben und denen Kammersessionen jährlich vier bis sechs Wochen en suite beiwohnen sollen, um sich in Oeconomie-, Polizei- und übrigen Kammersachen zu habilitiren.

Nachdem nun der Geheimte und Landrath von Nüsler im Niederbarnimschen Kreise in Conformität solcher allergnädigsten Ordre gebeten, daß er gleich anderen im Collegio mit Sitz und Stimme niedergesetzet werden möchte, wir aber zuvor der hiesigen Kammer Bericht erfordert, wie die Landräthe hierunter E. K. M. allergnädigste Intention befolget, so hat selbige angezeiget, daß sie zwar anfänglich dazu willig gewesen, es hätte sich aber keiner als der Landrath von Lattorff verpflichten lassen, und dieser sei nur in anno 1744 einige Wochen in ihrem Collegio gewesen, nachhero aber so wenig wie die übrigen weiter in der Kammer erschienen.

Wir fragen also bei E. K. M. allerunterthänigst an: ob es bei solchen Umständen bei Eingangs erwähnter Ordre noch ferner verbleiben und nach Inhalt derselben der Geheime und Landrath von Nüsler mit Sitz und Stimme im Churmärkschen Kammer-Collegio placiret werden soll.

Königliches Marginal:

„das ist unrecht die Landt Rähte ist die Intention sollen sich in Cameral sachen Idéen formiren, Absonderlich von denen Principien So dabei angenommen Seindt, auf das man unter Ihnen leüte finden Kan So Man zu Presidenten in denen Cammern gebrauchen Kan. Fch."

Kanzleinotiz dazu:

„Hierauf ist den 13. Januarii [1753] an die Churmärkische und Magdeburgische Kammer rescribiret worden, daß die Landräthe,

---

[1]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 651 f.

so sich zur Kammerarbeit verpflichten und in das Collegium introduciren lassen, vier bis sechs Wochen im Jahr en suite in die Kammern kommen sollen, um sich von allem zu informiren."

306. Bericht des General-Directoriums an den König.

Berlin, 31. December 1752.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Katt, Arnim. Fäsch. R. 96. 411. A. Sammlungen von Cabinetsordres.

E. K. M. allergnädigste Cabinets-Ordre vom 10. dieses,[1]) worin Höchstdieselbe befohlen, daß über die Königliche Ordres, so an das General- ꝛc. Directorium ergehen, beständig ein besonderes Buch gehalten, auch ein Extract aus denen Königlichen Ordres, so vorhin bereits ergangen sein, gefertiget werden soll, haben wir in allerunterthänigstem Respect erhalten, auch sofort alle erforderliche Anstalt zu Befolgung dieses allergnädigsten Befehls gemacht. Wie denn auch seit dem Anfang des 1751. Jahres, da E. K. M. uns, denen dirigirenden Ministris, allergnädigst mündlich befohlen haben, eine Annotation und Buch zu halten, in welchem die Sachen, so eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, eingetragen werden, solches von einem jeden Departement besonders wirklich geschehen ist und in denen Conferenztagen beständig auf dem Tisch in dem Conferenzzimmer des General- ꝛc. Directorii gefunden wird; welche Bücher auch von Zeit zu Zeit nachgesehen und die nöthige Erinnerungen, wenn hie und da etwas zurückbleibet, abgelassen werden, womit auch und nach E. K. M. letzteren Vorschrift allerschuldigst continuiret werden soll.

Der anzufertigen befohlene Extract aus denen Königlichen Ordres, so vorhin bereits ergangen sein, ist von denen Generalien allergehorsamst gemacht, und überreichen wir solchen E. K. M. hiebei allerunterthänigst, in Hoffnung, daß dieser Extract nach E. K. M. allergnädigsten Intention werde eingerichtet sein. Die Zeit, von welcher mit dem Extrahiren der Anfang gemachet worden, ist von der letzten Instruction vom 20. Maji 1748, welche den 22. publiciret worden ist, angenommen worden, weilen sich die folgende königliche Ordres hauptsächlich darauf gründen.

---

[1]) Nr. 295.

Hiebei zeigen wir zugleich allerunterthänigst an, daß außer denen Generalien auch noch ganz speciale Sammlungen von allen und jeden ergangenen Königlichen Ordres und Resolutionen, auch die, so auf unsere Vorstellungen und Anfragen allergnädigst ertheilet worden, mit allerschuldigster Sorgfalt, nach denen Departements eingerichtet, in besonderen Voluminibus von Wort zu Wort abgeschrieben und zusammengehalten werden.

Sollte nun E. K. M. höchste Intention auch dahin gehen, von diesen Special-Sammlungen Extracte zu haben, so wird auch an diese Arbeit zu gehen nicht der geringste Anstand genommen werden. Nur bitten wir allerunterthänigst, daß E. K. M. in Ungnaden nicht bemerken mögen, wenn wir mit diesen Extracten nicht so schleunig fertig werden möchten, als wohl unsere Begierde ist, E. K. M. höchsten Willen prompt zu erfüllen, sondern uns dazu diejenige Zeit allergnädigst zu gestatten, welche, nebst denen currenten ordinariis auch diese Arbeit nach E. K. M. Vorschrift auszuführen, nöthig sein dürfte.

Uebrigens wird auch mit Verlesung der Instruction E. K. M. Befehl allerschuldigst beobachtet werden.

---

307. „Designation der Landräthe in denen sämmtlichen königlichen Provinzien, exclusive Schlesien, nebst Benennung der Kreiser und der Oerter, wo die Landräthe wohnen." O. D. [1753].

Geh. Staats-Archiv. R. 96. 411. F. (Blatt A. bis C.)

Die Landräthe der alten Provinzen und ihre Kreise.

Namen der Kreiser	Namen der Landräthe	Namen des Orts, wo der Landrath wohnet
	Preußen.	
Brandenburgsche Kreis	Wilhelm Erhard von Brumsee	Hasselberg im Amt Balga
Rastenburg	Friedrich Gottfried von der Gröben	Scandow im Amt Barten
Seheſten	Heinrich Ehrenreich von Vorhauer	Bredienen im Amt Seheſten
Tapiau und Insterburg	Johann George Götz	Gumbinnen

Namen der Kreiser	Namen der Landräthe	Namen des Orts, wo der Landrath wohnet
Schaaken	Karl Wilhelm von Massenbach	Rodmannshöfen im Amt Neuhausen
Marienwerder	von Kortzfleisch	Marienwerder
Mohrungen	von Woldeck	Mohrungen
Oletzko	Timotheus von Brauchitsch	Wenszöwen im Amt Oletzko
Neidenburg	Christoph Wilhelm von Boyen	Ortelsburg
	Vorpommern.	
Randowsche Kreis	Karl Friedrich von Sydow	Blumberg
Wollin und Usedom	Erdmann Friedrich von Schwerin	Stolpe auf Usedom
Demmin	Peter von Glasenap	Zerrenlien
Anklam	August von Parsenow	Tutow bei Anklam
	Hinterpommern.	
Greifenhagen	Jochen Albrecht von Oesterling	Lindow
Pyritz und Cremzowsche von Wedel	Ludwig du Rosey	Hasselbusch bei Bernstein
Combinirter Satziger von Wedel und Pansinsche Borcken Kreis	Albrecht Friedrich von Bröcker	Bucholtz bei Stargard
Daber und Naugarten	Christoph Heinrich von Dewitz	Daber
Regenwald- und Labessche Borcken Kreis	Christian von Borck	Waugerin
Flemmingsche Kreis inclusive des hinterpommerschen Antheils der Wollin-Ritterschaft	Karl Gustav von Flemming	Matzdorf bei Gollnow
Greifenbergsche Kreis und combinirt mit dem von Wedel	Georg Ulrich von Leitow	Natelwitz

Namen der Kreiser	Namen der Landräthe	Namen des Orts, wo der Landrath wohnet
Osten- und Blüchersche Kreis	Christian Friedrich von der Osten	Witzmitz
Belgard und Polzin	Ernst Friedrich von Podewils	Groß-Reichow
Cöslinsche Kreis, als das sogen. Fürstenthum	Conrad Ernst v. Heydebreck	Parsow bei Cörlin
Schlawische Kreis und Pollnowsche Glasenappen	Michel Ernst von Böhme	Ziegnitz
Neu-Stettin und Grammentsche Glasenappen	Egidius Friedrich von der Osten	Bürtzen
Stolpe	Alexander von Puttkammer	Wendisch-Plassow bei Stolpe
Rummelsburg	Jochen Rüdiger von Massow	Brünnow
	Neumark.	
Arnswalde	von der Goltz, ist Director	Alten Klucken
Schievelbein	von Benckendorff	Clemzow per Schievelbein
Cotbus	von Buggenhagen	Papitz bei Cotbus
Friedeberg	von der Marwitz	Falckenstein
Crossen	von Schlegel	Kehmen
Soldin	von Kussow	Megow
Königsberg	von Wehrten	Kuh-Damm
Landsberg	von Wobeser	Diedersdorf
Dramburg	von der Goltz	Mittenfelde
Sternberg	von Winning	Reichenwalde
Züllichow	von Sack	Heinersdorf per Züllichow
	Churmark.	
Alte Mark:	Director: Siegfried Werner von Jagow	Aulosen per Perleberg
	Hans Wilhelm Friedrich von Lattorff	Stendal

Namen der Kreiser	Namen der Landräthe	Namen des Orts, wo der Landrath wohnet
	Adam Andreas von Krusemarck	Stendal
	Karl Wilhelm Gans Edler von Putlitz	Alt=Eickhoff per Perle=berg
	Christoph von Piverling	Rosenhoff per Tanger=münde
Priegnitz:	Director: Ernst Wilhelm von Grävenitz	Schilde per Perleberg
	Hans George Henrich von Grävenitz, zu=gleich Teichhaupt=mann, und	Gerdeshagen per Perle=berg
	Hans George Ernst von Grävenitz, Adjunctus	
Havelland, Glien und Löwenberg:	Friedrich Christoph von Briest	Neuhausen per Rathe=now
	Otto Siegmund von Erxleben	Selbelang per Wuster=mark und Behnitz
Teltow	Johann Otto von Wil=mersdorff	Dahlen
Uckermark:	Director: Johann Frie=derich von Greiffen=berg	Prenzlow
	Hans von Aschersleben, Vice=Director	Klockow bei Prenzlow
	Friedrich Wilhelm von Wedel	Prenzlow
	von Arnim, Super-numerarius	Lützlow
Bees= und Storckow	Eberhard Wilhelm Frhr. von Homstedt	Storckow
Nieder=Barnim	Geheimer Rath Karl Gottlob von Nüßler	Berlin
Lebus	Philipp Ludwig Ewald von Rohr	Müncheberg

Namen der Kreiser	Namen der Landräthe	Namen des Orts, wo der Landrath wohnet
Ruppin	Kaspar Otto Christoph von Rohr	Stöffin per Fehrbellin
Ober-Barnim:	Albrecht Sigismund Friedrich von Barfus	Wrietzen
	Jean Benoit von Forestier	Welsickendorf per Werneuchen
Zauche	Wolter Christoph von Schierstedt	Görtzke per Ziesar
	Magdeburg.	
Holzkreis:		
1. District	Ernst Hartwig Gottlob von Legat	Lütgen Ottersleben
2. District	Gebhard Ludwig von Angern	Sulldorf
3. District	Franz Karl von der Schulenburg	Wollmirstedt
Jerichowsche Kreis:		
1. District	Lewin von Barby	Loburg
2. District	Wolfgang Friedrich August von Werder	Brettin
Saalkreis	Karl Andreas Frhr. von Schomberg	Halle
Luckenwalde	Peter Christian von Wobeser	Luckenwalde
Mansfeld	von Dachröden	Mansfeld
	Cleve.	
Weselsche Kreis	von Conradi	Der Ort ist noch nicht bekannt, vermuthlich wohnet derselbe in Wesel
Clevische Kreis	Karl Bertram von Motzfeld	Cleve
Emmerich	von Goor	Schmithausen
	Grafschaft Mark.	
Hamm	Frhr. von Reck	Reck
Hörde	von Grüter	Oldendorf

Namen der Kreiser	Namen der Landräthe	Namen des Orts, wo der Landrath wohnet
Wetter	von Grollmann	Ist noch nicht bekannt
Altena	von Baerst	West-Hemmerde
	Geldern.	
	Ist kein besonderer Landrath bestellet, sondern der Kriegesrath und Marsch-Commissarius de Freneau verrichtet vices eines Landraths	Geldern
	Halberstadt und Hohenstein.	
Halberstädtischer Land-, Westerhausen-, Aschersleben- und Ermslebensche Kreise	Everhard Sigismund von Bortfeld und Karl Adrian von Arnstedt	beide in Halberstadt
Osterwieck-, Oschersleben- und Weserlingsche Kreise	Christoph Heinrich von Wedel	Eulenstedt
Grafschaft Hohenstein	Wilhelm Rudolf von Werthern	Klein-Werther im Hohensteinschen
Grafschaft Wernigerode und Herrschaft Derenburg	Ist kein besonderer Landrath, sondern der Steuerrath Müller vertritt die vices des Landraths	Wernigerode
	Minden und dazu gehörige Grafschaften.	
Sind nicht in Kreiser, sondern nach den Aemtern eingetheilet, und haben die Aemter: Hausberge, Reineberg, exclusive Levern, Schlüsselburg und im Amt Petershagen die Vogtei Windheim	Jobst Heinrich von Korff	Obernfelde ohnweit Lübbecke

Namen der Kreiser	Namen der Landräthe	Namen des Orts, wo der Landrath wohnet
Rahden, die Vogtei Levern im Amt Reineberg und im Amt Petershagen die Vogteien Börde, Hoffmeister und Friedewalde	Wilhelm Christian von der Reck	Stockhausen ohnweit Lübbecke
Limberg und Blotho	Dieterich Heinrich von Korff	Waghorst ohnweit Herford
Grafschaft Tecklenburg	Friedrich Ludwig von Nolting	Ist die meiste Zeit in Minden
Lingen	Ist kein besonderer Landrath, sondern der Krieges- und Domänenrath Theodor Julius von Pehnen, als Deputatus Camerae, vertritt vices eines Landraths	Lingen.

308. „Designation der Steuerräthe in den sämmtlichen königlichen Provinzien, exclusive Schlesien, nebst Benennung der Städte, welche jeder Steuerrath zu respiciren hat, und des Orts, wo selbige wohnen."

Ohne Datum. [1753.][1])

Geh. Staats-Archiv. R. 96. 411. F. (Blatt I bis IV.)

Die Steuerräthe der alten Provinzen und ihre Kreise.

Preußen.

Königsbergschen Departements.

Krieges- und Domänenrath Zilcher, Königsberg in Preußen: Königsberg.

Kriegesrath Janus, Königsberg: Allenburg, Wehlau, Labiau, Fischhausen, Pillau, Tapiau.

Steuerrath Crüger, Mohrungen: Mohrungen, Osterode, Saalfeld, Preusch-Holland, Mühlhausen, Liebstadt, Liebemühl.

[1]) Gleichzeitig mit der Landrathsdesignation.

Steuerrath Bertram, Riesenburg: Riesenburg, Marienwerder, Deutsch-Eylau, Freistadt, Bischofswerder, Garnsee, Rosenberg.

Kriegesrath von Scharden, Neidenburg: Hohenstein, Neidenburg, Soldau, Gilgenburg, Ortelsburg, Willenberg, Passenheim.

Steuerrath Zernitz, Landsberg: Bartenstein, Heiligenbeil, Friedland, Creutzburg, Landsberg, Zinten, Domnau, Preusch-Eylau.

Kriegesrath von Braxein, Barten: Rastenburg, Schippenbeil, Drengfurt, Nordenburg, Angerburg, Gerdauen, Barten, Sensburg.

Gumbinnisch. Departement.

Kriegesrath Laurens, Gumbinnen: Arys, Bialla, Darkehmen, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Marggrabowo, Nicolaiken, Rhein.

Kriegesrath Piccard, Gumbinnen: Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Memel, Pillkallen, Ragnit, Schirwind, Stallupönen, Tilsit.

Pommern.

Vorpommern.

Krieges- und Domänenrath Tschirner, Stettin: Stettin, Anklam, Demmin, Damm, Pölitz, Gartz, Penkun, Pasewalk, Usedom, Neuwarp, Uckermünde, Treptow an der Tollense, Jarmen.

Hinterpommern.

Krieges- und Steuerrath Hille, Pyritz: Stargard, Pyritz, Greiffenhagen, Bahn, Tempelburg, Massow, Labes, Wangerin, Freienwalde, Daber, Fiddichow, Jacobshagen, Zachan, Werben.

Krieges- und Steuerrath Bühring, Colberg: Colberg, Wollin, Gollnow, Greiffenberg, Treptow an der Rega, Belgard, Cammin, Naugarten, Cörlin, Plathe, Regenwalde, Polzin, Stepenitz, Gültzow.

Krieges- und Domänenrath Culemann, Stolpe: Stolpe, Cöslin, Rügenwalde, Schlawe, Neu-Stettin, Zanow, Lauenburg, Bütow, Bublitz, Bärwalde, Rummelsburg, Pollnow, Ratzebuhr, Leba.

Neumark.

Steuerrath von Werner, Küstrin: Küstrin, Landsberg an der Warthe, Königsberg, Soldin, Berlinichen, Lippehne, Bärwalde, Schönfließ, Mohrin, Neudamm, Zehden, Fürstenfelde.

Steuerrath d'Elbech, Arnswalde: Friedeberg, Woldenberg, Driesen, Arnswalde, Bernstein, Reetz, Neuwedel, Nörenberg, Dramburg, Falkenburg, Calies, Schievelbein.

Krieges- und Domänenrath Nesen, Crossen: Cotbus, Peitz, Crossen, Sommerfeld, Rothenburg, Lobersberg, Züllichow, Drossen, Reppen, Zielentzig, Sternberg, Königswalde, Lagow, Sonnenburg, Göritz.

Churmark.

Geheimrath von Klinggräff, Berlin: Berlin, Charlottenburg.

Krieges- und Steuerrath Gerber, Neustadt-Eberswalde: Prenzlow, Templin, Zehdenick, Schwedt, Straßburg, Lychen, Brussow, Vierahden, Greiffenberg, Neustadt-Eberswalde, Freienwalde, Angermünde.

Krieges- und Steuerrath Cramer, Stendal: Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben, Arendsee, Arneburg, Bismarck, Calbe, Beetzendorf, Apenburg, Rathenow.

Krieges- und Steuerrath Senning, Frankfurt an der Oder: Frankfurt, Fürstenwalde, Müncheberg, Müllrose, Lebus, Seelow, Beeskow, Storckow, Buchholtz.

Krieges- und Steuerrath Niethe, Berlin: Köpenick, Mittenwalde, Teupitz, Strausberg, Wrietzen, Oderberg, Biesenthal, Alt-Landsberg, Oranienburg, Liebenwalde, Gransee, Leitzkow, Joachimsthal, Bernau.

Krieges- und Steuerrath Sobbe, Wittstock: Perleberg, Wittstock, Lentzen, Havelberg, Pritzwalk, Kyritz, Wittenberge, Wilsnack, Putlitz, Meyenburg, Neustadt an der Dosse, Wusterhausen an der Dosse.

Krieges- und Steuerrath Voß, Potsdam: Potsdam, Brandenburg, Teltow, Zoß, Trebbin, Treuenbrietzen, Beelitz, Werder, Saarmund.

Krieges- und Steuerrath von Stille, Fehrbellin: Neu-Ruppin, Alt-Ruppin, Lindow, Rheinsberg, Spandow, Nauen, Fehrbellin, Friesack, Pritzerbe, Rhinow, Cremmen, Ziesar.

Magdeburg.

Krieges- und Domänenrath Plesmann, Magdeburg: Alt- und Neustadt Magdeburg, Pfälzer Colonie daselbst.

Krieges- und Domänenrath Lamprecht, Halle: Halle, Neumarkt, Glauche, Löbejün, Wettin.

Krieges- und Steuerrath Calvisius, Magdeburg: Wolmirstedt, Haldensleben, Obisfeld, Seehausen, Wanzleben, Saltze, Schönebeck, Frohse.

Krieges- und Steuerrath Kanitz, Calbe: Aken, Alsleben, Calbe, Cönnern, Egeln, Hadmersleben, Staßfurt.

Krieges- und Steuerrath von Schertwitz, Genthin: Burg, Genthin, Görtzke, Jerichow, Loburg, Luckenwalde, Möckern, Sandau.

Krieges- und Domänenrath von Fuchs, Mansfeld: Mansfeld, Leimbach, Gerbstedt, Schraplau.

Clevische Städte.

Krieges- und Domänenrath Hoffmeister, Cleve: Cleve, Griethausen, Grieth, Calcar, Goch, Cranenburg, Gennep, Huissen (sämmtlich westseit Rheins, unterwärts).

Steuerrath Hermann, Mörs: Mörs, Crefeld, Orsoy, Xanten, Sonsbeck, Kervenheim, Udem (sämmtlich westseit Rheins, oberwärts).

Krieges- und Steuerrath Sobbe, Wesel: Wesel, Duisburg, Emmerich, Rees, Holten, Isselburg, Dinslaken, Sevenaer, Ruhrort, Schermbeck, Büderich (sämmtlich ostseit Rheins).

Märksche Städte.

Krieges- und Steuerrath Nattermöller, Hamm: Hamm, Lünen, Herdicke, Westhoven, Schwerte, Hörde, Unna, Camen, Soest (sämmtlich nordwärts der Ruhr).

Krieges- und Steuerrath Göring, Hagen: Iserloh, Hagen, Blanckenstein, Bochum, Hatneggen, Schwelm, Breckerfelde, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Altena, Castrop, Wattenscheid (sämmtlich südwärts der Ruhr).

Ostfriesland.

Krieges- und Domänen- auch Steuerrath Crüger, Emden: Aurich, Emden, Esens, Greetsiel, Jemgum, Leer, Norden, Weener, Wittmund.

Halberstadt
und incorporirte Provinzien.

Krieges- und Steuerrath Hart, Halberstadt: Halberstadt, Gröningen, Croppenstedt, Cochstedt, Wegeleben, Schwanebeck, Aschersleben, Ermsleben, Oschersleben.

Krieges- und Steuerrath Müller, Wernigerode: Wernigerode, Osterwiek, Hornburg, Dardesheim, Derenburg, Bleicherode, Benneckenstein, Elrich, Sachsa (letztere 4 hohensteinisch).

Geheimrath und Stiftshauptmann Frhr. von Schellersheim, Quedlinburg: Quedlinburg.

Minden
und dazu gehörige Graffschaften.

Steuerrath Consbruch, Minden: Minden, Petershagen, Hausberge, Lübbecke, Blotho.

Steuerrath Rahne, Herford: Herford, Bielefeld, Halle, Werther, Versmold, Borgholzhausen, Oldendorf, Enger, Bünde.

Krieges- und Domänenrath Mauwe, Tecklenburg: Tecklenburg, Lengerich, Cappeln, Lingen, Freren, Ibbenbühren.

309. Cabinetsordre an den Generalmajor von Knoblauch.

Berlin, 1. Januar 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Invalider Officier Kriegsrath.

Lieutenant Lüders vom Regiment von Knoblauch wird, wegen Kränklichkeit nicht mehr kriegsdienstfähig, zum Kriegs- und Domänenrath bei der Mindenschen Kammer ernannt. (Kriegs- und Domänenrath von Nolting war von Minden als Landrath nach Tecklenburg gekommen.)

310. Immediatbericht Coccejis und Cabinetsordre darauf.

Berlin, 4. und 6. Januar 1753.

Conc. bezw. Ausf. R. 9. J.

Versorgung des früheren Kammergerichtsraths v. Voß.

Cocceji berichtet an den König, 4. Januar 1753: der Geh. Rath v. Voß[1]) habe des Königs gnädige Fürsorge mit der größten „Soumission" angenommen und erkannt. Er schlägt vor, ihm, nachdem er 6 Monate beim Tribunal gearbeitet und die neuen Proceßeinrichtungen beim Kammergericht kennen gelernt habe, die erledigte Stelle eines zweiten Präsidenten (Directors) bei der Regierung zu Magdeburg mit 1000 Rthlr. Gehalt anzuvertrauen, mit der Aussicht, dem alten Präsidenten v. Kühlwein einst in der Stelle des ersten Präsidenten nachzufolgen.

Der König erklärt sich durch Cabinetsordre, Berlin, 6. Januar 1753 (Ausf.), einverstanden mit dem Vorschlage. Er fügt hinzu, daß von der Pension von 2000 Rthlr., die Voß gegenwärtig aus der Legationskasse[2]) genießt, bei Antritt der 2. Präsidentenstelle 1000 Rthlr. und bei der Nachfolge in die erste der Rest wegfallen müsse; auch solle im letzteren Falle ein neuer tüchtiger 2. Präsident bestellt werden.[3])

Voß erhielt seine Bestallung als „zweiter Regierungspräsident des ersten Senats" am 4. August 1753. Sie wurde nach dem Vorbild der Bestallung für Jariges ausgefertigt, mit dem besonderen Zusatz, daß er vigore specialis commissionis alle alten Processe, die über ein Jahr alt sind, aus der Registratur aussuchen, eine genaue Specification davon einsenden, die Acten unter die Räthe beider Senate vertheilen und mit den-

[1]) Früher beim Kammergericht; vgl. Bd. VII, S. 475, 534 f.

[2]) Als „Pensionär" beim Auswärtigen Departement. Vgl. Bd. VII, S. 534 f.

[3]) Entsprechende Cabinetsordre an Podewils vom gleichen Datum. Rep. 96 B. Bd. 47, fol. 9.

selben unter Zuziehung der Advocaten überlegen solle, wie die Sache entweder verglichen oder ad definitivam instruirt werden könne, auch alle Monat ex officio berichten solle, wie weit es damit gekommen, und welche Advocaten die Sache zu verzögern suchten; daß er endlich auch auf alle Mißbräuche achten müsse, die sich etwa einschleichen würden, und mit dem Präsidenten deren Abschaffung vereinbaren oder darüber berichten müsse.

311. „Instruction an das Präsidium der vier Kammern des I. Departements des General-Directoriums."

Berlin, 8. Januar 1753.

Gedr. N. C. C. I. 425 f.

Gegen Durchsteckereien bei königlichen Bauten.

Die Rendanten, Kanzleien, Kammersecretäre, Baubedienten ꝛc. sollen von den Entrepreneurs der Kgl. Bauten keine Douceur- oder Procentgelder nehmen.[1])

312. Bericht der Halberstädtischen Kammer und Rescript des General-Directoriums darauf.

Halberstadt, 18. Januar, Berlin, 10. Februar 1753.

Gen.-Dir. Halberstadt Tit. I. Nr. 2.

Abweichungen von der Instruction.

Die Halberstädtische Kammer „findet nöthig" in einem Bericht vom 18. Januar 1753, „um sich aus aller Verantwortung zu setzen", einige casus speciales anzuführen, in welchen Stücken die genaue Beachtung der Instruction von 1748 nicht möglich gewesen sei.[2]) Daraus mag Folgendes hervorgehoben werden.

[1]) Auf diese „Instruction" bezieht sich wahrscheinlich ein Rescript auf Specialbefehl vom 28. December 1752 (Conc., gez. Boden; Gen.-Dir. Kurmärk. Kammer, Tit. VI. Nr. 4. vol. I), durch welches der Präsident der Kurmärkischen Kammer v. d. Gröben angewiesen wird, die „Instruction des Königs an die Kammerpräsidenten vom . . . [Lücke im Concept] den Räthen der Kammer zur Nachachtung bekannt zu machen". Die Instruction blieb also nicht auf die Kammern des I. Departements beschränkt, für die sie vom König zunächst erlassen worden war.

[2]) Anfangs 1753 erging vom General-Directorium aus an alle Kammern die Anfrage, wann in ihrem Collegium die Instruction zum letzen Male verlesen

Die Instruction schrieb (II. 2) vor, daß die Kammer auf die pia corpora und deren Administration genau Acht haben solle, damit die Revenüen zum Besten der Armen angewandt würden. Das Ressortreglement vom 19. Juni 1749 erwähnte aber § 31, daß die pia corpora zum Ressort des Geistlichen Departements gehörten, und die Regierung bestritt daher der Kammer das Recht der Einmischung. Die Kammer erbittet deswegen nähere Verhaltungsbefehle.

Das General-Directorium schrieb deswegen an den Minister von Danckelman und gab der Kammer zum Bescheid, daß ihr allerdings eine Concurrenz in Sachen der in Städten und Aemtern belegenen pia corpora zukäme. In streitigen Fällen solle sie berichten.

Die Kammer beklagte sich ferner mit Hinweis auf ihre Verpflichtung darauf zu sehen, daß die städtischen Aemter mit geeigneten Leuten besetzt würden, darüber, daß einige Magistrate eigenmächtig zur Wahl schritten, ohne noch den Todesfall einberichtet zu haben, und daß dem Anschein nach dabei eigennützige Beweggründe obwalteten. Sie schlägt vor, den Magistraten anzubefehlen, ohne Vorwissen der Kammer nicht zur Wahl zu schreiten, damit die Kammer allenfalls einen königlichen Commissarius zur Wahl entsenden könne.

Darauf antwortete das General-Directorium (Decret von Beggerow), es komme hauptsächlich nur darauf an, genaue Erkundigung einzuziehen, ob z. B. die Gewählten die nöthige Geschicklichkeit besäßen, ob nicht wegen ihrer zu nahen Verwandtschaft mit andern Mitgliedern des Magistrats etwas zu erinnern, ob sie einen guten Ruf hätten u. dgl. Liege in dieser Beziehung etwas vor, so sei den Magistraten aufzugeben, andere zu erwählen. Weiter aber dürfe man nicht gehen; die Entsendung eines Commissarius würde gegen die Natur der freien Wahl streiten.

Was die nach Art. 12 § 4 auf dem platten Lande zu errichtenden Fabriken betrifft, so muß die Kammer „gestehen, daß sie dieser Vorschrift nicht nachgelebt", indem die Städte dadurch „totaliter ruiniret" werden dürften. Doch habe man zur Ausbreitung der Linnenindustrie nach Möglichkeit Leineweber angesetzt. Damit solle sie — wird ihr geantwortet — fleißig continuiren; im Uebrigen wird erklärt, daß allerdings die Anlegung der Fabriken in den Städten, soweit sie daselbst geschehen könne, vorzuziehen sei.[1])

---

worden sei. Aus den Berichten der Kammern ergiebt sich, daß man sich nicht überall pünktlich an die Vorschrift halbjährlicher Wiederverlesung gehalten hatte. Die Vorschrift wurde aufs neue eingeschärft.

[1]) Rescript vom 10. Februar 1753; Conc., gez. Happe. (Gen.-Dir. Halberstadt Tit. I. Nr. 2.)

313. Gesuch des Kriegs- und Domänenraths v. Borck und daran sich anschließender Schriftwechsel der Behörden mit dem König.

19. bis 26. Januar 1753.

Gen.-Dir. Pomm. Tit. V. Nr. 8.

Vertauschung der Kriegsrathsstelle mit einer Landrathsstelle?

Unterm 19. Januar 1753 ersuchte der Kriegs- und Domänenrath v. Borck[1]) von der Mindenschen Kammer den Kammerpräsidenten v. Massow, sich beim König dafür zu verwenden, daß er aus seiner bisherigen Stellung entlassen und unter Beibehaltung eines Gehalts von 200 Rthlr. dem alten, im höchsten Grade schwindsüchtigen Landrath des Saatziger und Freienwaldeschen Kreises, v. Bröcker, substituirt werde. Seine Unpäßlichkeit vermehre sich zu Minden von Tag zu Tag; er könne den „sensiblen Gestank“ des Torfes und der Steinkohlen nicht vertragen, und das viele Sitzen ruinire ihn bei seiner hypochondrischen Anlage vollends. Er sehne sich nach einer Thätigkeit, bei der er sich mehr Motion machen könne. Bröcker müsse häufig das Zimmer hüten und sei daher nicht mehr im Stande, seinem Amt gehörig vorzustehen.

Der Kammerpräsident v. Massow berichtete dem König in diesem Sinne. — Der König befahl dem General-Directorium unter Uebersendung des Berichts durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 25. Januar 1753 (Ausf.), „alsofort und noch diese Woche zu berichten, ob Se. Kgl. Maj. auch die Landrathsstelle quaest. zu vergeben haben, oder ob den dortigen Ständen das Wahlrecht desfalls zustehe?“

Darauf berichtet das General-Directorium 26. Januar 1753 (Conc., gez. Blumenthal), „daß dem Saatziger Kreise so wie allen übrigen in Pommern das freie Wahlrecht zustehe, welches Ew. Königl. Maj. auch denen Ständen allergnädigst conserviret wissen wollen“. „Uns ist auch — fügt der Bericht hinzu — noch nicht bekannt, daß der Landrath von Bröcker seiner Function angegebenermaßen nicht weiter gehörig vorstehen könne.“

Die Antwort des Königs ist nicht bekannt, doch ist die Sache damit abgethan gewesen.

Borck wurde wegen Kränklichkeit verabschiedet. Cabinetsordre an Massow vom 26. April 1753 (R. 96. B. 47).

---

[1]) Vor kurzem als invalider Offizier in den Civildienst übernommen.

314. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 20. Januar 1753.

Abschrift. C.-O. VI. Dep. Sammelband.

Ernennung eines Directors aller Salpeterhütten.

Einem Namens Joh. Albrecht Dorguth wird wegen seiner dem König bekannten besondern Geschicklichkeit und Erfahrung in dem Salpeterwesen und in den dabei zu machenden Einrichtungen die Hauptdirection von allen und jeden Salpeterhütten, sowohl im Magdeburgschen und Mansfeldschen als auch in Pommern und überall, wo königliche Salpeterhütten befindlich sind, übertragen, dergestalt, „daß derselbe alle solche Salpeterhütten bereisen, deren jetzigen Zustand und wie viel darin an Salpeter gesotten wird, examiniren und sehen soll, was bei solchen fehlet, und welchergestalt sowohl das Sieden des Salpeters als auch die Zeugung desselben vermehret und verbessert werden könne". Er soll wegen dieser Function von niemandem anders als nur allein von dem Major von der Artillerie von Dieskau dependiren. Jährliches Gehalt von 400 Rthlr. aus dem Fonds der 36000 Rthlr., welche der König an die Artillerie zum Behuf der Pulvermühlen und des Salpetereinkaufs zahlen läßt. General-Directorium und Kammer sollen sich danach achten.

315. Cabinetsordre an einen von Jürgas.

Berlin, 23. Januar 1753.

Abschr. R. 96. B. 48.

Landrathsstellen für gewesene Officiere (Cleve).

Die Landrathsstellen im Clevischen seien schon alle besetzt;[1]) es seien „auch dergleichen Bedienungen nur vor alte gute Officiers, die Sr. Maj. wohl und tüchtig gedienet haben".

316. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Massow zu Königsberg.

Berlin, 24. Januar 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Altersversorgung eines Kriegs- und Domänenraths.

Der siebzig Jahre alte Geheime Rath Cupner (vierzig Dienstjahre) soll seine Arbeit an seinen Sohn abgeben, seine Bezüge von 550 Thaler

[1]) Das war wohl noch nicht der Fall. Vgl. Nr. 332 u. 348.

aber auf Lebenszeit behalten. Der Sohn stand als Auscultator sieben Jahre bei der Kammer und wurde nun Kriegsrath (ohne Gehalt).[1])

317. Verhandlungen zwischen Justizdepartement und General-Directorium.[2])

26. Januar bis 3. October 1753.

R. 34. 85 a. 1.

Landgerichte und Landräthe in Cleve-Mark.

Fürst wurde seinem Antrage gemäß zu einer Conferenz mit den Geh. Finanzräthen des 3. Departements deputirt und durch eine Instruction vom 26. Januar 1753 angewiesen, bezüglich der Competenzabgrenzung zwischen Gerichten und Landräthen zu beantragen, daß sowohl von der Kammer, wie von der Regierung eine Designation der künftigen Geschäfte beider Theile erfordert und auf Grund derselben eine Festsetzung darüber vereinbart werde; ferner die Deckung der Landrathsgehälter aus den bisherigen Receptur-Einkünften (nach Koenens Ausführung) in Vorschlag zu bringen; eine Erklärung darüber herbeizuführen, ob auch die auf dem alten Fuß verbleibenden Einzelrichter ihre Cameralfunctionen und damit die bisherigen Emolumente verlieren sollten; den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß nach erfolgter Separation die Kammern den Landgerichten nichts mehr befehlen dürften, daß die Unterbedienten, insonderheit auch die Boten, mit ihren bisherigen Besoldungen und Emolumenten bei den Gerichten verbleiben und in Kammersachen nichts mehr zu thun haben sollten; endlich den neuen Etat bis Trinitatis auszusetzen.

Als Resultat der beiden in den nächsten Tagen angestellten Conferenzen berichtet Fürst an Cocceji unterm 3. Februar, man habe sich dahin geeinigt, daß vor der Hand die Richter und Landgerichte nur dasjenige von ihren Geschäften und Acten abgeben sollten, was nach dem Reglement zum Ressort der zu bestellenden Landräthe gehöre, daß aber wegen der übrigen Obliegenheiten, namentlich wegen der Jurisdiction über die königlichen Amtsunterthanen, sowohl von der Regierung wie von der Kammer Bericht erfordert werden solle; desgleichen solle Bericht erfordert werden wegen der Combination der Magistratsjurisdictionen mit den Gerichten; bis dahin solle alles in statu quo bleiben. Seinem Antrage gemäß schrieb Cocceji dem General-Directorium am 5. Februar, daß er

[1]) Vgl. die Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal vom selben Datum, a. a. O.

[2]) Vgl. Nr. 301.

mit diesen Abmachungen einverstanden sei, und übersandte die Protocolle an die Clevesche Regierung und an Koenen zur Berichterstattung bezw. Kenntnißnahme. —

Zur Ergänzung dieses Berichtes mag aus den Protocollen vom 27. Januar und 2. Februar (R. 34. 85a. 1) noch Folgendes bemerkt werden. Die meisten Schwierigkeiten machte die Frage, ob den Landgerichten auch die Jurisdiction über die „Amtsunterthanen“ (Eingesessenen der königlichen Domänen) zustehen solle, oder wem sonst. Die Deputirten des General-Directoriums schlugen gemäß einem Plenarbeschluß dieser Behörde die Einsetzung besonderer Domanialgerichte vor, dergestalt, daß die Schlüter (Hauptpächter) und Rentmeister oder, falls diese selbst nicht rechtsverständig wären, deren Justitiarien die Jurisdiction erster Instanz über die Amtsunterthanen haben sollten. Dabei waren sich aber die Verhandelnden über den Begriff „Amtsunterthanen“ in seiner Anwendung auf Clevisch-Märkische Verhältnisse keineswegs klar, weshalb man darüber näheren Bericht von Regierung und Kammer einzufordern beschloß. Außerdem wurden von Seiten des General-Directoriums Bedenken erhoben gegen die Beseitigung der selbständigen Magistratsgerichte, die den wohlerworbenen Rechten der Städte zuwiderlaufe; Fürst bezeichnete die Maßregel als eine Nothwendigkeit und als ersprießlich für das allgemeine Beste. — Was die Gehaltsfrage anbetrifft, so wurde auf Fürsts Anträge in gar keine nähere Erörterung eingetreten, indem die Deputirten des General-Directoriums auf den klaren königlichen Befehl verwiesen. Die Frage wegen der Einzelrichter wurde dahin beantwortet, daß nach der Absicht des Königs allerdings auch diese die Cameralfunctionen aufgeben müßten. Fürsts Antrag, die ganze Einrichtung bis Trinitatis zu verschieben, fand keinen Anklang: man hielt an dem Reminiscere-Termin fest. Daß die Landgerichte nach erfolgter Separation der Justiz- und Verwaltungsgeschäfte nicht mehr unter den Befehlen der Kammer stehen sollten, gab man zu. Wegen der Boten erklärte man, daß diesen nur diejenigen Emolumente bleiben könnten, die mit ihren Justizverrichtungen verknüpft seien.

Fürst konnte die Verhandlungen nicht weiter führen, da er bald nach jenen Conferenzen auf seinen Botschafterposten nach Wien abgehen mußte. Ueber die offen gebliebenen Fragen entspann sich zwischen Cocceji und dem General-Directorium ein langwieriger, stellenweis etwas gereizter, im Ganzen wenig fruchtbarer Schriftwechsel, dessen Phasen wir nicht im Einzelnen verfolgen. Es handelte sich namentlich um die Frage der Jurisdiction über die Domäneneingesessenen, um die Beseitigung der selbständigen Stadtgerichte, um die Emolumente der Gerichtsboten, endlich um die Versorgung der bei dem neuen Etat fortgefallenen Gerichtsschreiber.

In der ersten Frage diente zur Grundlage ein zwischen Regierung und Kammer zu Cleve vereinbartes Protocoll vom 2. März 1753,[1]) durch welches von beiden Seiten anerkannt wurde: 1. daß in Cleve-Mark der im Reglement vom 19. Juni 1749 (§§ 4, 12, 28) vorausgesetzte Unterschied von Amts- oder Mediat- und Immediatunterthanen unbekannt sei, indem Domanial-Aemter im Sinne jener Verordnung nicht beständen und die Eingesessenen der adligen Jurisdictionen nicht für Mediatunterthanen im gewöhnlichen Sinne anzusehen seien; 2. daß bisher keine Justiz- und Proceßsachen von den Untergerichten unter Direction der Kammer wahrgenommen worden seien, als die Consolidationssachen. Hinzugefügt war, daß die Einrichtung von Landgerichten und Landräthen ohne Schwierigkeit geschehen könne, zumal zwischen Kammer und Regierung seit Publication des Reglements von 1749 und namentlich in den beiden letzten Jahren fast gar keine Collisionen wegen der Jurisdiction vorgekommen seien.

Dieses Protocoll erläuterte ein ausführlicher Bericht der Regierung[2]) vom 5. März 1753 folgendermaßen:

. . . Was die sogenannte Amtsunterthanen betrifft, so beruhet allhier in notorietate publica, daß die königlichen Domänen und Gefällen in den clev-märkschen Landen bloß aus einzelen Stücken, nämlich Baurenhöfen, Weiden, Mühlen, Erbzins- und andern Gütern, aus welchen gewisse fixa zu denen königlichen Renteien entrichtet werden, und dergleichen bestehen. Diese Güter sind oftmalen weit von einander separiret, wie dann kein einziges Dorf in hiesigen Landen sich findet, welches ganz domanial ist und E. K. M. immediate eigenthümlich zustehet, sondern mehrentheils gehören die in denen Dörfern befindliche Baurenhäuser und Höfe promiscue theils den königlichen Domänen, theils einigen von Adel, theils Bürgern in der Stadt, theils der Geistlichkeit und theils denen Bauren selbst. Diese hin und her zerstreuete Domänenstücke werden regulariter alle 6 Jahr verpachtet und oftmalen von einigen von Adel und Bürgern,

---

[1]) Vgl. auch Gen.-Dir. Cleve, Tit. XIX. Nr. 1.

[2]) In einem an Cocceji persönlich gerichteten Begleitschreiben (aus dem übrigens erhellt, daß Cocceji damals krank war) äußert Koenen u. a. Folgendes: „Es kommt uns allhier sehr bedenklich vor, daß die Geh. Finanzräthe des Clevischen Departements von denen Verfassungen hiesiger Provinzen keine Wissenschaft haben wollen. Diese Ignoranz scheinet fast affectiret zu sein; vielleicht hat man bei dieser Gelegenheit gehofft, die Jurisdiction der Kammer gegen die Landesverfassungen zu erweitern und das Justizwesen in Confusion zu bringen."

mehrentheils aber von Bauren angepachtet. Durch eine solche Anpachtung aber werden dieselbe keine sogenannte Amtsunterthanen, sondern bleiben außer denen königlichen Pachtsachen in Ansehung ihrer übrigen Geschäften, nämlich quoad causas civiles sowohl als criminales und fiscales, vor wie nach der Jurisdiction der ordentlichen Gerichten unterworfen, und hat die hiesige Kriegs- und Domänenkammer sich bishero nicht einmal in die Gedanken kommen lassen, über solche Anpächter und übrige dantes außer den Pachtsachen sich einiger Cognition weder mediate noch immediate anzumaßen. Um solches noch deutlicher auszuführen und allen Zweifel, welchen etwa das Wort Aemter erwecken könnte, völlig aus dem Wege zu räumen, so müssen wir ferner hiebei anmerken, daß das Wort Amt allhier keine königliche Schlüterei, Rentei oder Hauptpacht bedeutet, sondern nur einen gewissen Kreis oder District Landes an den Tag giebt, worinnen königliche sowohl als Privatgüter und einzele Stücken gelegen sind, welche letztere theils einigen von Adel, theils den Bürgern, theils den Geistlichen, theils denen Bauren promiscue gehören und worüber ehemals gewisse Drossarts sind bestellt gewesen. In einem solchen Amt sind oftmals gar wenige Domänen; wie dann zum Exempel in dem weitläuftigen Amt Bochum, welches jährlich an Contribution ein Quantum von ungefähr 16000 Rthlr. ausbringet, nur zwei Domänen-Baurenhöfe vorhanden sind, und in denen beiden clevischen Aemtern Goch und Asperden ist kein einziges Domänengut befindlich, und so weiter. Hergegen erstrecken die königlichen Schlütereien oder Renteien wegen Zerstreuung der Domänengüter sich oftmalen durch verschiedene dergleichen Aemter, wie dann unter andern die Rentei Hörde alle in denen weitläuftigen Aemtern Hörde, Lühnen, Schwerte, Camen, Unna gelegene Domanialgüter und Gefällen in sich begreift.

Viele Domanialstücke liegen selbst in denen Jurisdictionen, und sind die Besitzer jener Domanialstücken außer ihren Pachtsachen dem ordentlichen Jurisdictionsrichter bishero unstreitig unterworfen gewesen, alles zur untrüglichen und klaren Anzeige, daß das Wort und die Sache selbst von Amts-Unterthanen und Domanial-Aemter nach dem Sinn des Reglements vom 19. Juni 1749 in clev-märkischen Provinzen ganz unbekannt sind, einfolglich, daß oben angeführter Maßen der § 12 und 28 in totum, wie auch der § 4

in tantum auf den Zustand der hiesigen Länder ganz und gar inapplicable sind, auch ohne gänzlichen Umsturz der Fundamental-Landesverfassungen nicht eingeführet werden können; dann wann alle königliche Domänenpächter oder dantes, welche hier und dort einige Praestationes zu königlichen Renteien abgeben müssen, außer ihren Pachtsachen der Jurisdiction der Kammer unterworfen sein sollten, so würden die Landgerichten mehrentheils wegfallen und eine ganz unauflösliche Confusion entstehen. Mit der hiesigen Landesverfassung stimmen auch überein alle unsere benachbarte Provinzen Gülich, Berg, Erzstift Cölln, Münster, Holland, Brabant 2c.

Es sollte zwarn beim ersten Anblick scheinen, daß die in hiesigen Provinzen vorhandene adliche Jurisdictionen in gewisser Maßen den Unterscheid zwischen Mediat- und immediate-Unterthanen inferirten; aber auch diese Jurisdictionen haben mit denen adlichen Gerichten in der Churmark, Pommern 2c. fast gar keine Aehnlichkeit; jene sind mehrentheils in den neueren Zeiten unter des Churfürsten Friderichs Wilhelm des Großen glorwürdigster Regierung einigen von Adel zu Lehn verliehen, dergestalt, daß ein solcher Vasallus das Recht hat, über einen gewissen District Landes einen Richter, welcher von der Regierung examiniret und verpflichtet werden muß, anzuordnen, auch genießen dieselben diejenige Dienstgelder, welche ehemalen denen Drosten in Ansehung dieses Districts competiret haben; die in solcher Jurisdiction gelegene Güter und Baurenhöfe gehören aber nicht dem Vasallo, sondern promiscue, wie in andern königlichen Gerichten, balde zu den königlichen Domänen, balde einigen von Adel, der Geistlichkeit oder denen Bauren selbst, und träget sich oftmalen zu, daß der Edelmann in einem ganzen Dorf, über welches ihm die Jurisdiction in feudum verliehen, kein einziges Baurengut, ja selbst keinen einzigen Morgen Landes besitzet.

Es liegen auch bisweilen in solchem Jurisdictionsdistrict adliche Rittersitze, welche in realibus denen Jurisdictionsrichtern unterworfen sind, zum offenbaren Zeichen, daß das Prädicat von Mediat-Unterthanen auch auf solche Jurisdictionseingesessene nicht die geringste Application hat . . ."

Der Schlußantrag der Regierung ging auf Erhaltung des bestehenden Zustandes, wonach die Landgerichte auch über die Domäneneingesessenen —

mit Ausnahme der vor die Kammer unmittelbar gehörigen Domänenpachtsachen[1]) — die Gerichtsbarkeit ausübten.

Die Kammer erstattete einen entsprechenden Bericht unterm 2. März 1753. Die Aemter bestehen danach aus einer Anzahl von Kirchspielen, in die das platte Land eingetheilt ist, sammt den dabei gelegenen Städten, die keine oder nur eine beschränkte Jurisdiction haben. Der Amtsrichter ist in personalibus et realibus über alle Eingesessene dieser Bezirke, seien sie Eigenthümer (Geerbte) oder Pächter (Domänen- oder Privatpächter), zuständig; nur die von Adel oder die, welche durch einen Character, Rang und besondern Stand eximirt sind, haben — jedoch nur in personalibus — die erste Instanz bei der Regierung. In ähnlicher Weise üben die adligen Jurisdictionsinhaber die Rechtspflege in ihren Districten aus. Diese sämmtlichen Richter hätten nun seit der neuen Justizeinrichtung (1749) auch über die nach § 4 des Reglements vom 19. Juni 1749 zum Kammerressort gehörenden Sachen mit Ausnahme der Domänen-Pacht-Sachen und der königlichen Latensachen erkannt. Eigentliche Amtsunterthanen wie in den östlichen Provinzen giebt es nicht, sondern nur Leute, die auf Domanialland eine Colonie bilden und ihre Güter aus Zeitpacht, Erbpacht, Leibgewinns-, Hofesrecht besitzen oder Churmunds- und theilbare Güter ausmachen, oder auch solche, die auf Privatgrund sitzen und nur Domänenstücke gepachtet haben. Wolle man über diese besondere Schlüterei- und Renteigerichte begründen, die eine den östlichen Domanial-Aemtern entsprechende Stellung einnehmen würden, so könne von Justizseite nichts dagegen eingewandt werden; doch würde eine derartige Einrichtung bei der Gemengelage von Domänen- und Privatgrundstücken und bei der weiten Ausdehnung vieler Domänen große Schwierigkeiten haben, viele Kosten und Unbequemlichkeiten verursachen, zumal wenn Justitiarien bestellt werden müßten, die wohl noch Assessoren für die Grundbuch-, Hypotheken- und Vormundschaftssachen haben müßten. Den adligen Jurisdictionsherren aber könne man ihre Gerichtsbarkeit nicht ohne Weiteres entziehen. Uebrigens begründe diese Jurisdiction keinen nexus subjectionis.

In einem späteren Bericht (24. Juli 1753) werden die Schwierigkeiten bei Einrichtung der Schlüterei- und Renteigerichte nicht so stark hervorgehoben und diese sogar als eine nothwendige Voraussetzung der Landraths- und Landgerichtsverfassung bezeichnet. Gegen die Ansicht der Regierung wird namentlich geltend gemacht, daß nicht nur die Consolidationssachen sämmtlicher Besitzer und Pächter, sondern in gleicher Weise auch das, was sich auf die übrigen in § 4 des Ressortreglements erwähnten Streit-

[1]) In denen übrigens die Hauptpächter angewiesen waren, zuvor einen gütlichen Vergleich zu versuchen. (Bericht der Kammer vom 24. Juli 1753.)

sachen beziehe, der Kammer (resp. in erster Instanz den Renteigerichten) vorbehalten werden müsse: sonst könne die Kammer die Urbarmachung, Bebauung und Peuplirung des Landes nach der Intention des Königs nicht bewirken.[1])

Zu einer klaren Entscheidung dieser Fragen kam es nicht. Nach langem Hin- und Herschreiben erklärte sich das General-Directorium am 17. Juli 1753 (also schon vor Erstattung des eben erwähnten Kammerberichts, der überhaupt keine praktische Wirkung mehr gehabt hat), „um die Etablirung der Landgerichte nicht aufzuhalten und bei der Sache alle facilité zu bezeigen", damit zufrieden, wenn in dem Reglement für die Landgerichte die stricte Beobachtung des Reglements vom 19. Juni 1749 vorgeschrieben und den sämmtlichen Gerichten noch besonders aufgegeben würde, sich in keine Sache zu mischen, die in § 4 und 6 des erwähnten Reglements aufgeführt sei, auch Verfügung getroffen würde, daß es mit den Latengerichten beim alten bleibe.[2]) Damit scheint Cocceji sich begnügt zu haben.

Noch weniger gelang eine principielle Einigung in der Frage der städtischen Jurisdictionen, die der Coccejische Plan beseitigen wollte. Kammer und General-Directorium hielten dafür, daß durch diese Maßregel wohlerworbene Rechte der Städte, mit denen Einkünfte verbunden, gegen die königlichen Zusicherungen bei Antritt der Regierung verletzt würden, und gaben zu erkennen, daß sie in den zu gewärtigenden Beschwerden der Städte beim König auf deren Seite stehen müßten. Regierung und Justizdepartement suchten die Veränderung als eine finanziell und justizpolitisch nothwendige darzustellen und zugleich ihre Bedeutung möglichst gering erscheinen zu lassen. Es handle sich doch nur um wenige Jurisdictionen — führt eine Denkschrift der Regierung vom 5. März 1753 aus. In Cleve und Unna hätten die Magistrate ihre besondere Jurisdiction behalten, in

---

[1]) Hierbei findet sich folgender merkwürdiger Satz, der gegen den Vorschlag der Regierung gerichtet ist, statt „Beamte" und „Amtsunterthanen" für Cleve-Mark einfach zu setzen: „Hauptpächter" und „Unterpächter" —: „Es sind allhier nicht allein die Domänenpächter (wie in obigen Landen die Unterthanen der Domänenämter) zu Prästationen und Rentei-, auch Drostendiensten verbunden, sondern alle contribuable Einwohner des Rentei-Districts ohne Unterscheid sind hier dienstpflichtig, sie mögen Domänen-, Privat-Pächter oder Beerbte sein, so die Güter selbst besitzen, insofern sie per privilegia nicht Exemtion beweisen können." Wenn darüber Streit entstehe, so müsse dieser gleichfalls vor die Kammer gehören.

[2]) Das Mundum des nur im Concept vorhandenen Stückes (Gen.-Dir. Cleve. Tit. XIX. Nr. 1) findet sich in den Acten des Justizdepartements nicht. Doch trägt das Concept den Expeditions- und Insinuationsvermerk; auch bezieht sich Cocceji später einmal auf dieses Schreiben. Eine besondere Antwort darauf ist seitens des Justizdepartements wohl nicht erfolgt.

Wesel sei die Combination schon 1749 ohne Widerspruch erfolgt, in Altena würde das Stadtgericht bloß mit dem Landgericht vereinigt, in Xanten und Lüdenscheid habe die Magistratsjurisdiction nicht viel zu sagen gehabt, bleibe also nur noch Hamm, wo aber der Justizbürgermeister als Assessor übernommen werde, während die übrigen Magistratsmitglieder ihre Sporteln aus den Polizeisachen behielten. Außerdem habe der Magistrat nach den neuen rathhäuslichen Verfassungen von 1714—1717 gar kein Widerspruchsrecht, da er nicht mehr eine autonome städtische, sondern eine vom König bestellte Behörde sei. Die Kammer suchte demgegenüber die Bedeutung der Magistratsjurisdiction — zum Theil in specieller Ausführung — ins Licht zu stellen.[1]) Es komme darauf an, ob der König den Städten dieses Privilegium nehmen wolle. Denn selbst wenn der Justizbürgermeister als Assessor beibehalten würde, so sei es doch ein anderes Gericht, unter das die Bürger kämen; sie würden mit Bauer und Landmann unter ein Gericht gebracht. Aus den rathhäuslichen Reglements, die sich nur auf die allgemeine Verwaltung und Wirthschaft bezögen, folge eine Beseitigung der städtischen Jurisdiction keineswegs. Auch würde beim Aufhören derselben der städtische Secretarius einen namhaften Ausfall an seinen Einkünften erleiden, so daß zu dieser Stelle sich kaum tüchtige Subjecte würden finden lassen.

Diese Anschauungen und Argumente kehren auch in dem Schriftwechsel Coccejis mit dem General-Directorium wieder. In dem Schreiben vom 17. Juli — demselben, in dem der Streit um die Jurisdiction über die Domänenpächter vertagt wird — stellt das General-Directorium Cocceji anheim, in der Frage der städtischen Jurisdictionen des Königs Entscheidung anzurufen, mit dem Hinzufügen: das General-Directorium könne die Privilegien der Städte nicht „vergeben".

Cocceji erstattete darauf folgenden Immediatbericht:

Die zu Salariirung derer clev-märkschen Landräthe von denen ehemaligen Richterbesoldungen abgehende 4000 Rthlr. verursachen, daß die Magistrats-Jurisdictiones zu Wesel, Altena, Xanten, Lüdenscheid und Hamm mit denen daselbst zu etablirenden Landgerichten combiniret werden müssen.

Die Magisträte außer Hamm verlieren zwar dabei das Privilegium, ihre Justiz-Personen selbst vorzuschlagen; von ihren Sportuln möchte auch wohl was weniges wegfallen. Weil aber das

[1]) Bericht vom 24. Juli. Unterm 2. März hatte die Kammer eine ausführliche Tabelle eingesandt, welche die Jurisdictionsbefugnisse der clevischen und märkischen Städte bis ins Einzelne aufzählt.

Publicum darunter profitiret, die Sachen in mehrer Ordnung tractiret werden und das General-Directorium alles E. K. M. Wohlgefallen überlässet, so habe ich um allerhöchsten Consens zu der vorgeschlagenen Combination zu bitten um so weniger Anstand nehmen können, als die Einrichtung der Landgerichte sich nur daran accrochiret.

Eigenhändiger Randbescheid des Königs:

„guht Fch."

Durch das königliche Marginal war die Sache entschieden. Freilich zeigte sich später, daß das General-Directorium seinen alten Standpunct keineswegs aufgegeben hatte.

Dem Ansinnen Coccejis gegenüber, die bei der Reduction des Etats in Wegfall gekommenen Gerichtsschreiber als Kreiscalculatoren oder Kreisschreiber bei Einrichtung der Landrathsämter zu versorgen, verhielt sich das General-Directorium zunächst ziemlich spröde. Es verwies auf die scharfen Ausdrücke, mit denen Cocceji früher die Justizpersonen in Cleve und Mark charakterisirt habe („miserable Leute, welche nicht Menschenverstand haben", „Tyrannen des Landes, die die Unterthanen aussaugen"), und fragte an, ob dergleichen Personen nicht mit Recht außer Brod gesetzt wären und sich wohl zu königlichen Contributions-, Kassen- und Rechnungssachen eignen würden? Indessen sei man nicht abgeneigt, einige von den tüchtigeren unter ihnen im Accisedienst oder sonstwo unterzubringen, wie schon zwei Gerichtsschreiber zu Kreiscalculatoren angestellt seien (6. April 1753). Schon am 1. April hatte Cocceji die Angelegenheit dem König durch Immediatbericht vorgetragen. Durch Cabinetsordre an Viereck vom 7. April befahl dieser nun, daß die betreffenden Personen, „daferne sonsten etwa nicht ein oder anderer unter denenselben ist, so vorhin allerhand Betrügereien oder Leichtfertigkeit verübet", bei der Einrichtung der Cleve-Märkischen Landräthe als Kreisschreiber angenommen und bestellet werden sollten. Zwischen Koenen und Bessel wurde nun ein Plan zur Versorgung der brodlos gewordenen Gerichtsschreiber[1]) vereinbart, den Cocceji mit Immediatbericht vom 14. Juli 1753 dem König zur Vollziehung einreichte. Er kam vollzogen zurück am 19. Juli.

Die Frage der Besoldung der Gerichtsboten wurde noch nicht gelöst. Das General-Directorium blieb dabei, daß die Emolumente aus den früheren Verwaltungsobliegenheiten ihnen nicht gelassen werden könnten.

---

[1]) Dieselben wurden theils zu Kreiscalculatoren (Kreisschreibern), theils zu Stadt-Secretarien, Bergschreibern 2c. gemacht.

Koenen bezeichnete es noch in einem Bericht vom 12. Januar 1753 als den Ruin der Justiz in Cleve-Mark, wenn die 4000 Rthlr. aus den Richtereinkünften an die Landräthe abgegeben werden sollten. Das ganze Justizwesen werde dadurch in die größte Confusion gesetzt werden, was freilich verschiedene Mitglieder des General-Directoriums mehr im Auge hätten, als das Wohlsein des Publicums. In einem andern Bericht vom 19. Januar weist er darauf hin, daß bei Einführung der neuen Verfassung auch wohl an die Stelle der bisherigen Steuerreceptoren Kreiseinnehmer, wie in den andern Provinzen, mit einem Gehalt von 4—500 Rthlr. treten würden. Die Receptoren hätten aber bisher an Procentgeldern 2 bis 3000 Rthlr. Einkünfte gehabt. Aus diesen Geldern könne man außer den Besoldungen für die Kreiseinnehmer auch die für die Landräthe bequem decken. Höchstens wären dann noch die 1730 Rthlr., die die Richter bei den Steuerausschlägen empfangen, zu überweisen. Den Richtern aber die übrigen fixa zu entziehen, die sie seit unvordenklichen Zeiten, und zwar aus ihrer gerichtlichen Thätigkeit gehabt hätten, sei eine Ungerechtigkeit.

Nachdem dann das königliche Rescript vom 18. December endgültig die Ueberweisung dieser Summe zur Besoldung der Landräthe befohlen hatte, ging Koenen nach Anweisung Coccejis daran, den Etat demgemäß neu einzurichten.

Unterm 6. Februar 1753 reichte Koenen den abgeänderten Besoldungsplan für die Landgerichte ein. Er war dabei nach dem auch von Fürst gebilligten Grundsatz verfahren, daß es besser sei, einige Richter und Gerichtsschreiber ganz zu entlassen, als sämmtliche Besoldungen dergestalt zu verringern, daß niemand ehrlich davon subsistiren könne, „obgleich der Vorschlag sehr unbarmherzig ist“. Entlassen wurden von den Richtern und Assessoren einige der mindesttüchtigen, außerdem in Folge der Separation von Justiz- und Cameralfunctionen diejenigen, die zugleich Polizeibürgermeister, Hauptpächter u. dergl. waren, vor allem aber eine Anzahl von Gerichtsschreibern, die bei der Beschränkung der neuen Collegien auf die Rechtspflege überflüssig erschienen. Einige von ihnen bezeichnet Koenen als tüchtige Leute, die man zur Versorgung in Cameralbedienungen empfehlen könne. Die Function des Gerichtsschreibers sollte künftig bei vielen Collegien durch einen der Assessoren zugleich wahrgenommen werden. Ersparnisse wurden außerdem auch dadurch gemacht, daß noch einige von den bisher in ihrer Vereinzelung belassenen Gerichten mit den collegialen Landgerichten vereinigt wurden (Hörde, Lünen, Meinertzhagen, Hattingen). Die Gesammtkosten der Landgerichte beliefen sich nach dem neuen Etat auf 12941 Rthlr. gegen 16601 Rthlr. in dem früheren Etat, so daß 3660 Rthlr. dadurch erspart wurden. Diese Summe wuchs durch die Sporteln der in-

corporirten Einzelgerichte auf 5046 Rthlr., so daß nach Abzug der für die Landräthe bestimmten 4096 Rthlr. noch 950 Rthlr. übrig blieben. Dabei waren aber noch nicht berechnet die Besoldungen der Boten und Gefangenenwärter, die bisher ihren Unterhalt hauptsächlich aus den nunmehr fortfallenden Cameralfunctionen (Gebühren ꝛc.) bezogen hatten. Auch die Einzelgerichte verloren jetzt ihre fixa aus Dienstgeldern, Steuerausschlägen und dergleichen und waren, gleich den Landgerichten, fast durchaus auf die Sporteln angewiesen. Die daneben für einige Einzelrichter noch verbleibenden festen Besoldungen waren sehr gering (7, 18, 24, 37, 104 Rthlr.); andere Richter und sämmtliche Gerichtsschreiber hatten dergleichen gar nicht.

Dieser Etat ist bis auf geringe Einzelheiten von Cocceji gebilligt und vom König vollzogen worden.

Der Einrichtungsplan wurde nun ebenso wie der Salarien-Etat in entsprechender Weise geändert. § 5 bestimmte nun, wegen der Gerichtsdiener und Boten werde man sich besonders erklären, bis dahin bleibe es beim alten. In § 6 wurde der frühere Zusatz: „Es versehen gleichergestalt diese Landgerichte und Gerichte alle Cameralia und Polizeisachen auf dem Lande und in den Städten wie bishero“ ersetzt durch folgenden Passus: „Mit denen zu der Kammer Ressort gehörigen Sachen aber haben die Landgerichte nichts zu thun und müssen darunter das Justiz-Reglement de anno 1749, insofern solches auf die dortige Landesverfassung applicable, gehorsamst und eigentlichst beobachten.“ Der neue Plan trägt das Datum des 3. October 1753.[1]) Durch Immediatbericht vom 4. October reichte Cocceji ihn sammt dem Besoldungsplan und einer Instruction für Koenen, der die Gerichte einführen sollte, zur königlichen Vollziehung ein, mit der Bemerkung, die Hauptpuncte der neuen Einrichtung seien nach gepflogener Correspondenz mit dem General-Directorium gemäß der königlichen Intention geregelt.

Dem General-Directorium theilte Cocceji am 5. October mit, der König habe Einrichtungs- und Besoldungsplan vollzogen und Koenen mit der Introduction der neuen Gerichte beauftragt. Demselben sei zugleich aufgegeben worden, sämmtlichen Mitgliedern ernstlich einzubinden, „alle Collisionen sorgfältig zu meiden, sich in keinem Stück mit denen zu dem Ressort der Kammer gehörigen Sachen abzugeben und die solcherhalb vorhandene Reglements, besonders das letzte von anno 1749 in allen Stücken, wie sie auf die dortige Landesverfassung applicable seien, auf das allergenaueste zu beobachten“.

[1]) Gedr. N. C. C. I. 1091—1098; mit Datum vom 3. October ej. ai.

Beim General-Directorium wurde darauf (nach Decret von Durham) ein Antwortschreiben (d. d. 30. October 1753) entworfen, worin die Nothwendigkeit betont wird, daß Rentmeister und Schlüter in erster, die Kammer in zweiter Instanz bei den Latengerichten, sowie in allen Fällen des § 4 des Ressortreglements von 1749 die Cognition haben müßten; andernfalls werde man unendliche Collisionen und Hinderungen für eine gedeihliche Verwaltung zu befürchten haben. Man wolle indessen abwarten, was die Koenen ertheilte Weisung fruchten werde. Zur Absendung ist das Stück jedoch nicht gelangt.

Vom 8. December 1753 an erfolgte die Einführung der neuen Gerichte durch Koenen.[1])

---

318. Schreiben des Justizdepartements an das General-Directorium. Berlin, 28. Januar 1753.

Gedr. N. C. C. I. 425 f.; gez. Cocceji.

Keine Sportelfreiheit der Kammermitglieder bei den Justizcollegien.

Auf Anfrage des General-Directoriums vom 11. d. M. wird erwidert, daß nach der jetzigen Verfassung die Räthe der Kammer bei den Justizcollegien keine Sportelfreiheit mehr haben.[2])

---

319. Instruction für die Kreisausreuter des Königreichs Preußen vom 1. Februar 1753.

Gen.-Dir. Ostpr. u. Litth. Bestallungssachen. Gedr. N. C. C. I. 427 f.

Kreisausreuter in Ostpreußen.

Die Instruction enthält nichts Neues und besonders Bemerkenswerthes. —

Aus einem Rescript auf Specialbefehl an die Gumbinnensche Kammer vom 22. März 1753 (Conc., gez. Blumenthal, Gen.-Dir. Ostpr. Bestall.-Sach. Landräthe vol. I) geht übrigens hervor, daß im Litthauischen Departement noch 3 Kreisausreuter fehlten und daß ein Fonds für deren Besoldung nicht vorhanden war. Es wird daher verordnet, daß vorläufig die Amtswachtmeister im Bedürfnißfall in Kreisangelegenheiten assistiren sollen, bis sich Gelegenheit findet, Besoldungen für die 3 Ausreuter auszumachen.

---

[1]) Introductionsprotocoll R. 34. 85 a. 1.

[2]) In Abschrift durch Rescript ad mandatum vom selben Datum (gez. Cocceji) der pommerschen Regierung mitgetheilt (a. a. O.).

320. „Instruction vor die Clev-Märkische Landräthe."

Berlin, 6. Februar 1753.

Concept, gez. Viereck. — Aus cassirten Acten des III. und des Cleveschen Dep. des Gen.-Dir. Bd. IX (Gen.-Dir. Cleve).

Obliegenheiten eines Landraths in Cleve-Mark.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. bei Etablirung der neuen Landgerichten in Dero Clev-Märkischen Landen von denselben diejenige Steuer-, Militär- und andere zum Ressort der Krieges- ꝛc. Kammer gehörige Sachen, welche bisher von denen Richtern und Gerichtsschreibern mit versehen worden, zu separiren und solche, wie in andern Dero königlichen Provincien, durch Landräthe respiciren zu lassen, in höchsten Gnaden resolviret, auch zu solchem Ende die Clev-Märkischen Lande in gewisse Kreise eingetheilet und in einem jeden ein Landrath bestellet worden, also haben S. K. M. auch nöthig gefunden, dieselbe ihrer Bedienung und dabei vorkommenden Verrichtungen halber mit einer besondern Instruction zu versehen; und wie unter der ihnen vorgesetzten Krieges- ꝛc. Kammer das Directorium von denen Steuersachen, mithin auch von denen unter ihrer Inspection stehenden Contributions-Recepturen ihnen insonderheit mit anvertrauet worden, so sollen

1. alle in Steuer-, Militär- und andern Kreisangelegenheiten von der Krieges- ꝛc. Kammer emanirende Ordres an den Landrath erlassen werden, welche er, und wie vorhin theils von der Krieges- ꝛc. Kammer, theils denen Richtern geschehen, sodenn, so weit es nöthig, denen Jurisdictions-Herren, auch übrigen von Adel und Kreiseingesessenen, wie auch Steuer-Receptoren durch ein Circulare und Umlauf durch den Kreis-Ausreuter oder sonst auf die bestmöglichste und schleunigste Weise bekannt zu machen, und daß solchen nachgekommen werde und sie zur wirklichen Execution kommen, genau Acht zu geben hat.

2. Schreibet er die Erbentage in seinem Kreise zu gehöriger Zeit aus, assistiret nebst dem Commissario Camerae dabei Namens der höchsten Landesherrschaft, befördert sowohl die Ausrechnung des Hebezettuls durch den ihm zugegebenen Calculatorem und die zeitige Einsendung des Steuerausschlags mit seinen Anlagen, ferner die jährliche Abnahme der Amts- und Gerichts-Contributions-Rechnungen,

wobei sein Calculator als Actuarius anstatt des ehemaligen Gerichtsschreibers das Protocoll führet.

3. Hat ein jeder Landrath mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß die Special-Contributions-Kassen seines Kreises in gehöriger Ordnung und beständiger Richtigkeit erhalten werden. Zu solchem Ende besorget er, daß sowohl die ordinäre Contributions-, Kavallerie- und andere Gelder jedesmal zu rechter Zeit von denen Contribuenten prompt beigetrieben und diese Gefälle monatlich an die Clev-Märkische Ober-Steuerkasse richtig abgeliefert werden. Und wie wegen aller bei denen Specialkassen vorfallenden Unordnungen und Unrichtigkeiten S. K. M. und Dero nachgesetzete Krieges- und Domänenkammer sich lediglich an den Landrath, welcher denselben vorgesetzet, halten, also lieget demselben

4. ob, die unter ihm stehende Steuerkassen fleißig zu visitiren, ob von ihnen ordentliche und richtige Kassenbücher gehalten werden, nachzusehen, zur Probe damit ein oder ander der Contribuenten Quittungsbuch zu halten und ob der Bestand, so nach den Kassenbüchern sein muß, auch wirklich in Cassa sich finde, zu untersuchen, und wenn sich solcher nicht finden sollte, davon unnachbleiblich an die Krieges- rc. Kammer Anzeige zu thun; und, damit er von dem Zustand der seiner Aufsicht anvertrauten Steuerkassen jederzeit völlig informiret sein möge, so sollen die Steuer-Receptores monatlich an ihn einen ordentlichen Kassen-Extract nach einem von der Krieges- rc. Kammer ihnen vorzuschreibenden Formular in duplo einsenden, welchen er sodann zu examiniren und, wann dieselbe mit dem statu cassae conform eingerichtet und sonsten dabei nichts zu erinnern gefunden worden, ihrer Richtigkeit halber zu attestiren und sodann durch seinen Calculatorem daraus einen General-Extract von allen unter ihm stehenden Steuerkassen formiren zu lassen, wenn er solchen richtig findet, zu unterschreiben und an die Krieges- rc. Kammer unverzüglich einzuschicken hat.

5. Die Special-Rechnungen von denen Contributions- und Reuterverpflegungsgeldern müssen die Landräthe einem jeden Einnehmer ihrer Kreiser jährlich abnehmen und mit dem darüber gehaltenen Protocollo der Krieges- und Domänenkammer einsenden.

6. Da einige Gemeinheiten gewisse Gründe und Patrimonial-Stücke, auch Einkünfte, so zu Gemeinheitsausgaben employiret werden,

haben, so muß jeder Landrath in seinem Kreise dahin sehen, daß damit gut gewirthschaftet, davon alle Jahr richtige Rechnung abgeleget und solche zur Krieges- rc. Kammer eingesandt werde.

7. Müssen sie äußerst verhüten, daß keine wüste Höfe entstehen mögen, sondern wenn etwa ein oder der andere Hof aussterben oder der Colonus als ein liederlicher Wirth des Hofes zu entsetzen nöthig sein oder sonst jemend sein contribuables Land vor die Schatzung hingeben sollte, sofort einen tüchtigen Colonum dazu aufsuchen und an die Kammer davon berichten; woferne aber der Hof oder das Land nicht sogleich an einen guten Wirth untergebracht werden könnte, die Verpachtung und die Berechnung des locarii bei der Steuerkasse besorgen.

8. Wird derjenige Landrath sich besonders bei Sr. K. M. distinguiren, welcher sich bemühen wird, so viel immer möglich, Neubauer entweder auf bisher unurbar gewesene Gründe, insoweit es ohne merklichem Präjudiz bei der Hut und Trift geschehen kann, anzusetzen oder die alte Colonos, welche bei ihren Höfen viel Land haben, zu Theilung desselben mit ihren Kindern, jedoch daß diese sodann neue Höfe anbauen, beide jedoch bei dem getheilten Lande zu bestehen und sämmtliche davon zu leistende herrschaftliche und Gemeinheitslasten zu tragen im Stande sein mögen, zu disponiren, und wird die Krieges- rc. Kammer auf jedesmal von dem Landrath deshalb abzustattenden Bericht kräftigst darunter secundiren.

9. Hat der Landrath auch das Polizeiwesen in denen Aemtern seines Kreises in Acht zu nehmen, Bann- und Frecht-Schauen zu halten und auf die Landwehren, Brücken, Kruppers, Handweiser und dergleichen, daß solche in gehörigem Stande erhalten werden, Achtung zu geben; nicht weniger,

10. daß die Heerbahnen und Landwege, wann es nöthig, von denen, so sie zu unterhalten schuldig, gehörig repariret, an niedrigen und wässrigten Orten Grabens gezogen und öfters aufgeräumet, mithin alle Wege jederzeit passable sein mögen. Zu welchem Ende er sich von dem Zustande der Wege von dem Kreis-Ausreuter fleißig Rapport thun, die schadhafte allenfalls selbst besichtigen und dem Befinden nach der Reparation halber Verfügung machen muß.

11. Wann Unglücksfälle, wofür denen Unterthanen Remission, oder bei Bauten Baufreiheit, angedeihen kann, entstehen, muß der

Landrath den Schaden oder den Bau nach denen im Remissions-Reglement vorgeschriebenen Principiis regulativis genau untersuchen und sowohl bei Feldschaden als auch die neuen Gebäude selbst in Augenschein nehmen und sodann die davon gefertigte Tabellen und Designationes unterschreiben, die ihnen zukommende Remission und Baufreiheit ansetzen und übrigens alles an die p. Kammer zu fernerer Verfügung einsenden; bei der darauf von Sr. K. M. erfolgten Approbation aber lieget ihm ob, dahin zu sehen, daß sowohl die Resolutiones zum Effect gebracht als auch das accordirte Quantum einem jeden Unterthanen ohne Abzug vergütet werde und also wirklich, es seie baar oder an Abschreibung seines Restes, angedeihe und in des Contribuenten Quittungsbuch annotiret werde.

12. Wie die Conservation der contribuablen Unterthanen sein größtes Augenmerk sein muß, also hat derselbe auch genaue Acht zu haben, daß selbige nicht von denen Beamten oder Steuer-Receptoren oder andern zur Ungebühr belästiget, mitgenommen und ruiniret werden mögen, allermaßen er sonsten davon sofort an die Krieges- &c. Kammer zu berichten hat.

13. Muß derselbe alle Marsch- und dabei vorfallende Einquartierungssachen, so in dem ihm zur Aufsicht anvertrauten Kreise und dazu gehörigen Aemtern vorfallen, respiciren und das marschirende Corps nach der von der p. Kammer mit dem Landrath vorher concertirten Marschroute führen, die benöthigte Quartiere, wenn er selbige vorher besehen und zur Logirung tüchtig befunden, assigniren, die benöthigte Fourage anschaffen, den dazu nach dem Marsch-Reglement erforderlichen Vorspann besorgen, mit denen Commandeurs wegen der genossenen Verpflegung liquidiren, die etwa vorkommende Beschwerden dem commandirenden Officier zur Remedirung und Bestrafung anzeigen und, wann gute Ordnung gehalten worden, darüber Atteste ertheilen, auch nach vollbrachtem Marsch und geschehener Ueberlieferung des marschirenden Corps an den benachbarten Landrath oder Commissarium von allem pflichtmäßig an die p. Kammer berichten und die mit denen Commandeurs gehaltene Marsch-Liquidationes an dieselbe einsenden. Und damit der Landrath so viel exacter dieses alles observiren könne, muß derselbe die Verpflegungs-Ordonnance und das Marsch-Reglement vom 5. Januarii 1752 sich bestens bekannt machen, auch, wann

14. ein Marsch der königlichen Armee vorfällt, die Artilleriepferde anschaffen, die Artillerieknechte ausnehmen und wegen Bereithaltung der ersteren denen darunter ergangenen Verordnungen aufs genaueste nachkommen, nicht weniger, wenn

15. es von denen Regimentern verlanget wird, die Cantons mit denen dazu commandirten Officiers bereisen, auch wegen Arretirung der Deserteurs Vermögens, auch, so viel es immer möglich, wegen deren Wiederherbeischaffung nöthige Verfügung machen. Wenn

16. in Werbungs-, Einquartierungs- und andern Militärsachen in seinem ihm angewiesenen Kreise Klagen vorkommen, wie denn die Unterthanen sich deshalb zuerst bei ihm zu melden angewiesen werden sollen, lieget ihm ob, das nöthige deshalb zuerst an den Capitän der Compagnie und, wenn dieser darunter nicht remedirt, es sodann an den Commandeur des Regiments gelangen zu lassen, auch, falls es nöthig, denenselben mündliche Remonstrationes zu thun und, wann dennoch keine Remedur erfolget, alsdann ernstlich davon an die p. Kammer zu berichten; wie denn auch,

17. was denen Richtern bisher wegen Bestellung der Amtsfuhren zu Reparation der Domän-Gebäude, Aufnahme der Mahlgenossen, wegen des Salzwesens und andern Domanial-Verrichtungen obgelegen, der Landrath gleichfalls vors künftige besorgen muß.

18. Ist er verbunden, vorkommenden Umständen nach die Visitationes derer Aemter in seinem Kreise wegen Aufhebung der Vagabonden, so oft es nöthig, zu veranlassen; jedoch muß davon vorhero bei der Kammer Anzeige geschehen, damit das nöthige mit denen Commandeurs concertiret werden könne; alsdann kann er ein gleiches mit denen Beamten und nächsten Landräthen verfügen.

19. Die Bestellung des ordinären Vorspanns, nicht aber anders als auf vorgezeigten königlichen, hochhändig unterschriebenen, oder Cameral-Vorspannpaß, hat der Landrath zu besorgen, auch, daß darunter nach der Rolle verfahren und ein Unterthan vor dem andern nicht beschweret werde, dahin zu sehen; die Quartal-Designationes, auch zu Ende des Jahres die General-Tabelle an die Kammer einzusenden, die Assignation der verordneten Meilengelder bei der p. Kammer nachzusuchen und hiernächst, daß denen Anspännern die reglementsmäßige Vergütung pro Meile von jedem Pferde angedeihe, zu verfügen.

20. Von allem, so in seinem Kreise merkwürdiges vorfällt, muß er wöchentlich einen Zeitungsbericht an die p. Kammer einschicken, die verordnete halbjährige oder jährige Nachrichten und Tabellen, wovon ihm die Krieges- rc. Kammer eine Specification und Schemata zustellen, auch die Zeit, wenn sie gefertiget und eingesandt werden müssen, bekannt machen wird, unnachbleiblich an osterwähnte Krieges- rc. Kammer in der gesetzten Zeit einschicken, auch allem, was demselben dieses ihm vorgesetzte Collegium in Steuer-, Marsch- und andern Sachen aufgeben wird, auf das prompteste und genaueste nachkommen und dasselbe zur Execution bringen.

Und obgleich S. K. M. in dieser Instruction die Verrichtungen eines Landraths, so viel thunlich, festgesetzt haben, so behalten Allerhöchstdieselbe Sich dennoch expresse vor, solche vorkommenden Umständen [nach] nach eigenem hohen Gefallen zu ändern, zu vermehren und zu vermindern. Wornach also ein jeder Landrath in allem auf das exacteste sich zu achten hat.

---

321. Immediat-Bericht Coccejis.

Berlin, 8. Februar 1753.

Mundum. — R. 9. X. 1 g. Altmark.

Reform des Altmärkischen Obergerichts.

Es ist, wann Lingen eingerichtet ist, nichts mehr übrig, als die einzige Altmark, wo alles noch in der größten Confusion ist und wo der Director und die 6 Räthe zusammen nicht mehr als 776 Rthlr. Besoldung haben.[1])

Nun contribuiret diese Altmark wirklich 601 Rthlr. 19 Ggr. 9 Pf. NB. zu denen hiesigen Kammergerichtsbesoldungen. Wann E. K. M. dieselbe zum Unterhalt des Obergerichts destiniren und

[1]) Nach einer Specification von 1752 hatten Besoldung:

du Moulin	1224	Rthlr.
von Bismarck	317	„
von Lattorff	317	„
Hermes	267	„
Goldbeck	267	„
von Koven und Lietzmann nichts.		

Wie Cocceji zu seiner Angabe kommt, ist nicht zu ersehen.

dahin transportiren lassen wollten, so bin ich erbötig, in dem bevorstehenden Frühling selber dahin zu gehen und nach E. K. M. Plan die Justiz daselbst einzurichten und das Gericht selbst mit lauter redlichen Leuten zu besetzen.

Das Kammergericht hat diese 601 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. nicht nöthig, und die Stände der Alten Mark widersprechen nicht;[1]) solchergestalt würden E. K. M. auch dieses Obergericht in einen glückseligen Stand setzen.

Königliches Marginal:

„gantz guht Fch."

Mittheilung dieser königlichen Entschließung an die Altmärkischen Stände und an das General-Directorium 11. Februar 1753.

---

322. Verfügung der Glogauer Kammer vom 13. Februar 1753.

Bresl. St.-A. M. R. I. 2.

Keine Douceurgelder für die austragenden Diener.

Die Kammer hat in Erfahrung gebracht, daß die Kanzlei- und Kassendiener beim Abtragen von Gnadensachen (wie Privilegien, Concessionen, Incolats- und Allodificationspatente u. dergl.) von den Impetranten ein Douceur von 2 Rthlr. abgefordert haben. Dies wird als unzulässig erklärt und bei Verlust eines vierteljährlichen Gehalts verboten.

323. Immediatbericht Münchows. Glogau, 14. Februar 1753.

Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 20. Concept.

Landrath von Seydlitz und die Unzulänglichkeit des Gehalts.

E. M. haben mir des Landraths von Seydlitz Striegauischen Kreises hiebei liegendes Schreiben, worin er um einige Beihilfe zu seinem Unterhalte allerunterth. bittet, zum Bericht allergnäd. remittiret.

[1]) Schon seit April 1752 hatte Cocceji wieder Verhandlungen mit den Altmärkischen Landständen angeknüpft. Er bot ihnen schon damals an, den auf fünf Jahre beschränkten Beitrag für das Kammergericht in einen dauernden zur Unterhaltung ihres eigenen Obergerichts umzuwandeln. Es kam indessen vorläufig nicht zu einer Verständigung, wie es scheint, durch die Intriguen des Obergerichts-

E. M. muß allerunterth. hierauf anzeigen, wie derselbe in seinen hohen Alter allerdings in schlechten Umständen sich befindet, maßen er durch verschiedene Unglücksfälle, wohin die Oesterreichische Plünderung theils mit zu rechnen, gänzlich um sein Vermögen gekommen und gegenwärtig zu seinem Unterhalt nicht mehr, als das Tractament eines Landraths, welches durchgehends in Schlesien 300 Rthlr. betraget, zu seinen und seiner starken Familie Unterhalt zu genießen hat.

Es wäre daher diesen Mann wohl zu wünschen, daß ihm einigermaßen geholfen werden könnte, wozu ich aber voritzo kein Fond in Vorschlag zu bringen in Stande bin.

E. M. werden sich allergnäd. erinnern, daß außer diesen Landrath auch der Landrath des Neußischen Kreises von Schimonsky und der Landrath Freystaedtschen Kreises von Haugwitz ohnnachbleiblich und fast alljährlich E. M. gleichfalls um eine kleine Beihilfe angetreten, wie dann der von Haugwitz zweimal hintereinander bei E. M. von Neuem sich gemeldet hat.

Nach jetzo vollzogenen Etats und in diesen Jahr ist nicht wohl abzusehen, wie ihnen auch einigermaßen geholfen und dieserhalb von mir E. M. ein allerunterth. Vorschlag geschehen kann.

Sollte aber E. M. resolviren, bei denen bekannten Umständen und sonst treuen und ehrlichen Betragen dieser Leute etwa ein Jeden von künftig Trinitatis 1754 an 100 jährl. so lange sie leben, zu accordiren, so werde ich gegen Anfertigung der neuen Etats sehen, ob nicht ein Mittel auszufinden, Allerhöchstdenenselben dazu einen Fond in allerunterth. Vorschlag zu bringen.

Der Landrath von Seydlitz sowohl als der von Schimonsky und Haugwitz werden sich hoffentlich beruhigen, wann E. M. denenselben zu Erhaltung eines kleinen Soulagements auf gedachte Art Hoffnung machen lassen.

---

und Landraths von Lattorff, der bei einer durchgreifenden Reform des Gerichts eine seiner Stellen zu verlieren fürchtete. Im Grunde scheinen aber die Stände dem Vorschlage nicht entgegen gewesen zu sein, zumal man für nicht unwahrscheinlich hielt, daß der Beitrag für das Kammergericht nach Ablauf der fünfjährigen Frist noch weiter gefordert werden würde. Wann die Verständigung erfolgt ist, erhellt aus den Acten nicht.

Der König billigte den Plan. Nach Münchows Tode machte Massow 10. November 1753 deswegen specielle Vorschläge, wurde aber damit vom König abgewiesen, da sie Fonds betrafen, über die er bereits disponirt hatte. 1755 wurde Seydlitz nochmals abgewiesen. (Cab.-O. an Schlabrendorff, 11. November 1755.)

324. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer.

Potsdam, 17. Februar 1753.

Abschr. — R. 96. B. 47.

Trennung der Steuerraths- und Bürgermeisterstelle in Potsdam.

Der Kriegsrath und Commissarius loci Voß in Potsdam wird vom Amt des Ersten Bürgermeisters dispensirt und behält nur die Generaldirection der rathhäuslichen Justiz- und Polizeisachen. Erster Bürgermeister wird der bisherige dritte Bürgermeister Alberti; an dessen Stelle trat der Stadtkämmerer Freytag.

325. Cabinetsordre an den Königsbergischen Kammerpräsidenten von Massow.

Potsdam, 19. Februar 1753.

Abschriftlich. — R. 96. B. 47.

Besetzung der Bürgermeisterposten in den Landstädten durch die Kammer.

Massow hatte um eine Ordre gebeten, „daß, wenn künftig in den ostpreußischen Landstädten keine tüchtige Burgermeister erwählet und von den Wählenden vorgeschlagen werden sollten, der dasigen Krieges- und Domänenkammer alsdann freistehen solle, andere, so sich besser dazu schicken, zur Approbation zu benennen und vorzuschlagen". Der König erklärt, er sei „davon sehr wohl zufrieden und wolle solches hierdurch festsetzen"; „nur allein aber muß dergleichen moderate geschehen, auch die vacante Posten dadurch nicht, wie wohl ehemals geschehen ist, mit Leuten besetzet werden, die noch in Livrée gehen".

326. Circularverordnungen der Clevischen Kammer an die Richter, insonderheit auch die Jurisdictionsrichter, die Steuerreceptoren, Accise-Inspectoren rc.

Cleve, 26. Februar, 15., 22., 26., 30. März 1753.

Gedr. N. C. C. I. 437f., 439—441, 441—443, 447f.

Trennung der Cameral- und Justizfunctionen.

Auf Grund eines Rescriptes vom 6. Februar 1753, betreffend die Trennung der Kammer-Agenda von den Richterämtern (und eines entsprechenden Rescriptes vom 6. März 1753 wegen der Jurisdictionsrichter) werden die nöthigen Anweisungen an die oben bezeichneten Beamten erlassen.

327. Immediatgesuch der Hinter-Pommerschen und Camminschen Land-Stände.[1])

Stettin, den 1. März 1753.

Abschrift. Stettiner Archiv. Hinterpommerscher Communalverband. Tit. XII. Sect. 1. Spec. Nr. 8.

Salarirung der hinterpommerschen Landräthe.

Euer Königliche Majestät haben in allergnädigster Erwägung, daß die kleinen Gehalte der Pommerschen Landräthe zu der Zeit bestimmt worden, da dieselbe gar wenig zu thun gehabt und daß die nunmehrige Ueberhäufung der Arbeit, da wohl in einem Jahre mehr, als vorhin in zwanzig geschehen muß, eine Zulage erfordern, einem jeden der Vorpommerschen Landräthe bereits jährlich 500 Rthlr. aus der Marschkasse allergerechtigst bewilliget, auch denen Hinter-Pommerschen Landräthen darzu Hoffnung zu geben allergnädigst geruhet. Wir haben alle gewöhnliche Verrichtungen mit denen Vorpommerschen gemein, sind aber überdem vielen besondern Geschäften unterworfen, da die Hinterpommersche Situation uns mit allen Marsch-, Recruten-, Transports- und Remont-Pferde-Führungen in und aus dem Königreich Preußen allein zu thun macht, und die

[1]) Eine Vorstellung ähnlichen Inhalts hatten die hinter-pommerschen Landstände schon 9. August 1752 eingereicht. Der König hatte durch Cabinetsordre vom 28. August 1752 darauf geantwortet, er könne vor der Hand deswegen noch nichts resolviren; sie sollten sich im nächsten Jahre bei seiner Durchreise durch Pommern wieder melden. Das thaten sie mit dem obigen Gesuch. „Landstände" und „Landräthe" ist für Hinterpommern gleichbedeutend. Die Landräthe stellen zugleich die ständische Vertretung dar.

Arbeit übersteigt eines einzigen Mannes möglichsten Betrieb: es muß ein Schreiber gehalten werden, der so viel kostet, als unser Tractament beträgt. Wir sollen allein von der Wirthschaft leben und davon zu Euer Königlichen Majestät Dienst unsere Kinder erziehen; wir haben aber gar wenig und fast keine Zeit dazu übrig. Euer Königliche Majestät unterwinden wir uns in der Anlage mit tiefster Ehrfurcht ein Detail allerunterthänigst zu übergeben, wie hoch sich die ganze Zulage quartaliter belaufen würde, wenn dem ersten Directori und einem jeden Landrath der größten Kreise jährlich überhaupt 400 Rthlr., einem jeden der übrigen Kreise 350, dem Directori der Immediat-Städte 100 und denen 3 übrigen Städtschen Landräthen à 30 Rthlr., zusammen 90 Rthlr. allergnädigst bewilliget werden möchten, und Euer Königliche Majestät flehen wir allerdemüthigst, fußfälligst an, statt der Vor-Pommerschen 500 Rthlr. Dero allerhöchste Königliche Gnade und Huld uns nur in allergnädigster Bewilligung der 400 und 350 Rthlr. jährlich Gehalts überhaupt allermildest angedeihen zu lassen und solcherwegen allenfalls Dero Pommerschen Kreisen und Domänen-Kammer oder deren Präsidenten Bericht allergnädigst zu erfordern, die wir in der allergetreusten Devotion leben und sterben ꝛc.

Allerunterthänigste Nachweisung.

Wie viel ein jeder Hinterpommerscher Landrath gegenwärtig an jährlichem Tractament hat, und wie hoch sich die Zulage belaufen würde, wenn Ihro Königliche Majestät allergnädigst geruhen, denen Landräthen der großen Kreise überhaupt jährlich 400 und denen in den kleinen Kreisen 350 Rthlr. allerhuldreichst zu bewilligen.

Namen der Landräthe und der Kreise.	Haben gegenwärtig an Tractament			Die allergnädigste Zulage würde betragen			Das künftige Tractament würde überhaupt ausmachen			
	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	—
1. Landrath von der Osten im Osten- und Blücherschen Kreise	81	8	—	268	16	—	350	—	—	—
2. Landrath von Flemming im Wollinschen und Flemmingschen Kreise . . .	104	—	—	246	—	—	350	—	—	—

Namen der Landräthe und der Kreise.	Haben gegenwärtig an Tractament			Die allergnädigste Zulage würde betragen			Das künftige Tractament würde überhaupt ausmachen			
	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	—
3. Landrath von Dewitz im Naugard- und Daberschen Kreise	110	—	—	240	—	—	350	—	—	—
4. Landrath von Borcke im Borckschen Kreise . . .	148	—	—	202	—	—	350	—	—	—
5. Landrath von Oesterling im Greifenhagenschen Kreise	150	—	—	200	—	—	350	—	—	—
6. Landrath von der Osten im Neustettinschen Kreise	182	17	6	167	6	6	350	—	—	—
7. Landrath von Lettow im Greifenbergschen Kreise .	179	—	—	221	—	—	400	—	—	—
8. Landrath von Rosey im Pyritzschen und Wedelschen Kreise	277	22	6	122	1	6	400	—	—	—
9. Landrath von Plathen im Camminschen Capituls-District	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—
10. Landrath von Heydebreck im Fürstenthum Cammin	202	—	—	198	—	—	400	—	—	—
11. Landrath von Puttkamer im Stolpschen Kreise .	229	10	10	170	13	2	400	—	—	—
12. Denen Städtschen Landräthen	—	—	—	190	—	—	190	—	—	—
13. Landrath von Bröcker im Saatziger Kreise . . .	207	14	—	142	10	—	350	—	—	—
14. Landrath von Böhn im Schlawischen Kreise . .	200	—	—	150	—	—	350	—	—	—
15. Landrath von Massow im Rummelsburgschen Kreise	150	—	—	200	—	—	350	—	—	—
16. Landrath von Podewils im Belgardschen Kreise	129	23	—	220	1	—	350	—	—	—
Summa	2351	23	10	3338	—	2	5690	—	—	—

„Da in Hinterpommern überhaupt 50000 Hakenhufen gerechnet werden, so würde die allergnädigste Zulage auf eine Hakenhufe monatlich $1^2/_3$ Pf. und jährlich 1 Ggr. 8 Pf. treffen, und zweifeln die Landräthe allerunterthänigst nicht,

Ihro Königliche Majestät werden ihnen vor ihre gegenwärtige, viel mehrere Arbeit diese Zulage um so viel eher allergnädigst accordiren, als überdem die Landräthe aus ihren eigenen Dörfern mit dazu beitragen und sie sich dagegen bei Marchen und sonst der Diäten begeben, als welche sonst doch vom Lande aufgebracht werden und die Landräthe in Ihro Königlichen Majestät andere Provinzen weit größere Besoldungen haben."

Hierzu folgende Kanzleinotiz: „Dieses ist Ihro Königliche Majestät bei Dero Retour aus Preußen zu Stargard den 13. Juni 1753 von des Herrn Kammerpräsidenten von Aschersleben Hochwohlgeboren befohlnermaßen eingereicht worden in der Hoffnung, daß sogleich dem allerunterthänigsten Gesuch deferirt und das Erforderliche allerhuldreichst veranlasset werden würde. Ihro Königliche Majestät haben es aber wider Vermuthen mit nach Berlin genommen und hier wohl den Herrn Kammer-Präsidenten zur Resolution ertheilet: Weil allerhöchst Dieselbe bekanntermaßen die Hufen nicht weiter beschweret wissen wollten, so müßten sich die Herren Landräthe entweder noch gedulden oder bei der Kammer convenablere Vorschläge thun."

„Herr Landrath Marquard versichert mich selbst gehört zu haben, daß Ihro Königliche Majestät sich gegen den Herrn Kammer-Präsidenten allergnädigst erkläret: Sie wollten aus denen Revenus der neuen Etablissements, wenn die Freijahre zu Ende sein würden, die gebetene Zulage bestimmen.

Albinus."

Eine Cabinetsordre vom 9. März 1753 erklärte, daß die Verbesserung vor der Hand nicht angehe. Sie solle aber erfolgen, sobald die Umstände es gestatten würden.

Im Jahre 1767 wiederholten die Stände ihr Gesuch, aber ohne Erfolg.

328. Einrichtung der Lingen-Tecklenburgischen Regierung.[1) 1. März bis Mai 1753.

R. 64. Lingen Gen.-Justiz.

Ordnungen. — Instructionen. — Personalien.

Mit der Einrichtung der neuen Regierung zu Lingen wurde der Clevische Regierungspräsident v. Koenen beauftragt (Commissariale vom 1. März 1753), der Anfang April nach Lingen kam. Am 10. Mai 1753 erließ er ein Publicandum, durch welches zunächst der Codex Fridericianus „schlechterdings" als Norm für den modus procedendi erklärt wurde; ferner wurden dadurch eingeführt die Schlesische Hypothekenordnung vom 4. August 1750 und die Depositalordnung vom selben Datum, soweit dieselben auf die Lingensche Provinz applicirt werden könnten; endlich desgleichen die Mindensche und Ravensbergische Vormundschaftsordnung vom 13. December

1) Vgl. Bd. VIII, Nr. 229 und oben (Bd. IX) Nr. 259.

1752. — Durch ein weiteres Publicandum vom 11. Mai 1753, welches noch nähere Weisungen wegen Einrichtung der Vormundschaften enthielt, wurde der dritte Theil des Landrechts als geltendes Recht eingeführt. — Koenen entwarf ferner eine weitläufige Instruction für die Regierung, in der Hauptsache auf Grund derjenigen für die Clevisch-Märkische Regierung mit Berücksichtigung der Instructionen für die Ostfriesische Regierung und die dortigen Untergerichte; die letztere wurde mit benutzt, weil der Lingenschen Regierung mehr die Natur eines Untergerichts als einer Regierung zuzukommen schien. Wie gewöhnlich, wurden die bei der Revision bemerkten Mißbräuche durch besondere Bestimmungen in der Instruction bekämpft. Besonders bemerkenswerth ist darunter die Bestimmung in § 26 über das Verfahren bei den sog. „Aufschlägen“ oder „Discussionen“,[1]) die namentlich auf eine Verminderung der Kosten abzielt. Als obere Instanz hatte Koenen in der Instruction nicht Minden, sondern Cleve vorgesehen, so daß die Lingensche Regierung als ein Deputations-Collegium der Clevischen erschien. — Außerdem entwarf Koenen eine Sportelordnung auf Grund der Clevisch-Märkischen Regierungs- und Untergerichtstaxe und unter Reduction des in Lingen üblichen holländischen Geldes auf Berliner Münze, sowie ein Sportelkassen-Reglement in Form einer Instruction für den zum Rendanten in Aussicht genommenen Secretär Backhaus. — Alle diese Entwürfe sandte Koenen mit seinem Finalbericht vom 15. Juni 1753 von Cleve aus an das Justizdepartement ein; sie wurden von Cocceji approbirt, mit dem Vorbehalt, daß über einige Puncte, z. B. das Verfahren bei den „Aufschlägen“, vorher die Meinung des General-Directoriums einzuholen sei (worüber Näheres aus den Acten nicht erhellt). Für die größte Schwierigkeit bei Einrichtung des Justizwesens zu Lingen erklärte Koenen in dem Bericht die zur Zeit noch nicht regulirten Differenzen mit der Mindenschen Kammer, „indem die Lingensche Regierung seit 3 Jahren von dem größesten Theil ihrer wohlhergebrachten Jurisdiction sich hat verdringen und fast von allen Subalternen hat entblößen lassen“, was theils auf den früheren schlechten Zustand des Collegiums, theils auf die Uebergriffe der beiden v. d. Horst zurückgeführt wird. So z. B. war es Uebung geworden, daß die Vögte (Executiv-Unterbeamte), auf deren Rügen in Uebertretungsfällen die Brüchten früher vom Gericht waren erkannt worden, ihre Anzeigen mit Uebergehung desselben dem Departementsrath oder Deputatus erstatteten (Postscript. II des

[1]) Ein, wie es scheint, jener Gegend eigenthümliches Verfahren zur Conservation überschuldeter Bauern (königlicher Eigenbehöriger). Dem Schuldner wurden dadurch zur allmählichen Tilgung der Schuld jährliche Abzahlungen auf lange Jahre hinaus auferlegt, bei denen er bestehen konnte — gewissermaßen eine Verwandlung der Kapitalschuld in eine Rentenschuld.

Berichts). Die Hauptsache aber war wohl, daß die Kammer und ihr Deputirter die gesamte Jurisdiction über die königlichen Eigenbehörigen, die den weitaus größten Theil der Bevölkerung des platten Landes ausmachten, an sich gezogen hatten, während die Regierung dieselbe in allen streitigen Rechtssachen, insbesondere auch in den sog. „Aufschlägen" beanspruchte, sowohl mit Berufung auf altes Herkommen wie auf die Bestimmungen des Ressortreglements (Postscript. I des Berichts).[1]) — Was die Subalternen angeht, so handelte es sich namentlich um die Vögte und Boten, welche der Kammerdeputirte für sich beanspruchte; Koenen schlug eine Theilung vor (Postscript. III des Berichts).[1]) Cocceji trat wegen dieser Puncte mit dem General-Directorium in Verhandlung. Zu einer Vereinbarung zwischen beiden und einer definitiven Regelung scheint es aber zunächst nicht gekommen zu sein. Sie erfolgte erst auf einen Vorschlag Coccejis vom 29. Juni 1755, den das General-Directorium acceptirte und einem Rescript an die Mindensche Kammer vom 15. Juli 1755 zu Grunde legte. Danach sollten die „Beamten und Vögte", weil sie sich der Executionsgebühren nicht begeben wollten, in allen die Justiz angehenden Angelegenheiten auch fernerhin unter der Regierung stehen und von ihr vereidigt werden. Diese Doppelstellung unter der Lingenschen Regierung und der Mindenschen Kammer zugleich führte auch fernerhin noch zu Collisionen. Schon unterm 22. August 1756 beklagte sich Jariges beim General-Directorium, daß die Mindensche Kammer das Abkommen nicht beobachte und überhaupt „geflissen" sei, „bei aller Gelegenheit ihre üble Gesinnung gegen die Justizverfassung zu zeigen". Das General-Directorium verwies darauf die Kammer auf das Rescript vom 15. Juli 1755, nach dem sie sich zu achten habe. (Gen.-Dir. Lingen. IX. 2.) — Der Regierungssecretär Backhaus wünschte seine bisherige Function als Land-Secretarius und Controleur der Ober-Steuerkasse beizubehalten, weil sonst das Gehalt nicht ausreichte. Die Mindensche Kammer machte Schwierigkeiten, war aber schließlich bereit, eine Probe auf zwei Jahre zu machen (Schreiben vom 15. Januar 1754).

Auffällig ist, daß Cocceji noch am 28. Mai 1753 in einem Schreiben an das General-Directorium auf seinen ursprünglichen Gedanken, die Stelle der Kammerdeputirten mit der des Regierungspräsidenten zu verbinden, zurückkommt und einen Theil von dem Gehalt v. d. Horsts für Loen beansprucht. Uebrigens wurde v. d. Horst nach Halberstadt versetzt und

[1]) Diese beiden Postscripte I und III befinden sich nicht bei dem Hauptbericht, sondern in besonderen Actenstücken

600 Rthlr. von seiner Lingenschen Besoldung wurden in der That für den Regierungspräsidenten verwandt.[1])

Bezüglich des Personalbestandes der Regierung ist noch nachzutragen, daß auf eine Beschwerde des bei Cocceji wohlangesehenen Consistorialraths v. Hoven, der bei der neuen Einrichtung ganz übergangen worden war, noch nachträglich verfügt wurde (17. Mai 1753), daß die Regierungsräthe Pontanus (der Bruder des Geh. Raths) und von Rossum, sowie v. Hoven selbst (der aus geistlichen Fonds 200 Rthlr. bezog, während die beiden andern unbesoldet waren) im Lingenschen Consistorium beibehalten werden sollten. — Von den Advocaten wurden die, deren Tüchtigkeit zweifelhaft erschien, einem Examen unterworfen. Zwei, die sich stellten, wurden beibehalten, obwohl sie sehr schlecht bestanden, der dritte, der sich dem Examen „mit Ungestüm" widersetzte und „auf den vor einigen Jahren in Harderwick erhaltenen gradum doctoralem schlechterdings zu provociren sich nicht entblödete", wurde dimittirt (4. Postscript des Berichts mit Decret von Cocceji).

329. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 2. März 1753.

Abschriftlich. R. 96. B. 49.

Allodification der Lehen im Fürstenthum Glogau.

Nachdem Ich zu Meiner besondern Zufriedenheit aus Eurem Berichte vom 27. voriges ersehen habe, daß Ihr nunmehro nach Meiner Intention und expressen, an Euch gegebenen Befehls zu-

[1]) Bestallung für Loen als Präsidenten der Lingen-Tecklenburgischen Regierung vom 1. März 1753 (Concept). — Loen hatte bisher mit Cocceji noch nicht im Verkehr gestanden. Am 10. März 1753 schreibt er ihm zum ersten Male (aus Frankfurt a. M.) und dankt für die ihm übertragene Stellung. In dem Briefe heißt es: . . . „Soviel werden Ew. hochfreiherrliche Excellenz mir erlauben zu sagen, daß Sie schon längst an mir einen verborgenen, aber wahren und ganz besonderen Verehrer gehabt haben. Gott, der sein Volk liebet, hat ihm einen Salomon zum König und Ew. hochfreiherrliche Excellenz zum Großkanzler gegeben, um durch Dieselbe die größten Dinge und heiligste Anstalten zum Heil der Länder zu bewirken: Anstalten, die man nie gehofft, unsre Zeiten nie möglich gehalten und nun bewundern müssen." — Der zugleich mit Loen angestellte Regierungsrath Ziegler war früher Referendar beim Kammergericht gewesen.

folge[1]) die Angelegenheiten wegen der Allodification derer Lehne im Fürstenthum Glogau zur völligen Richtigkeit gebracht habet, so agreire Ich hierdurch die Summe der 60000 Rthlr., so von denen Interessenten derer Stände gedachten Fürstenthums deshalb bezahlet werden wird, bin auch zufrieden, daß solche durch Euch an Mich in nachstehenden Terminen abgeführet werden, nämlich:

den 1. Julii dieses Jahres	20000 Rthlr.
den 1. Octobris c.	20000 „
und den 30. Decembris zum letzten Termin .	20000 „
	60000 Rthlr.

Es ist Mir auch lieb zu vernehmen gewesen, wie Ihr die Einrichtung darunter so gemachet habet, daß, woferne Ich sonsten auch noch ein- oder anderm in Meinen Diensten stehenden Officier einige Minderung dieser Abgabe accordiren wollte, solches dennoch ohne Abgang der festgesetzten 60000 Rthlr. geschehen könne, gestalten Mir dann gleichfalls lieb ist, daß gedachtes Quantum auch dadurch nicht alteriret wird, daß einige wenige von dortigen Ständen für jetzo noch die Allodification verbeten haben.

Im Uebrigen habe Ich dem Etats-Ministre Frhrn. von Danckelman aufgegeben,[2]) daß derselbe nach der Designation, so Ihr ihm deshalb zusenden werdet, die erforderliche Allodificationsverschreibungen bei der Geheimen Kanzlei zu Meiner Unterschrift ausfertigen lassen, zugleich aber auch die Verfügung treffen soll, damit [selbige] vor eine jede solche Allodificationsverschreibung an Kanzleitaxe und Gebühren inclusive aller Kosten, so die Kanzlei verwenden muß, mithin überhaupt und in allem nicht mehr als 20 Rthlr. fordern noch nehmen soll.

---

[1]) Diesen Befehl hatte der König mündlich gegeben, bei seiner letzten Anwesenheit in Schlesien im Herbst 1752 (Cabinetsordres an Münchow, Potsdam, 23. October und 6. November 1752. Bresl. St.-A. M. R. 5, 10. vol. 3 und R. 96. B. 46).

[2]) Cabinetsordre vom 2. März. R. 96. B. 49.

330. „Commissarische Entscheidung[1]) der Streitigkeiten zwischen der Mindenschen Regierung und Krieges- und Domänenkammer über die Anfrage der letzteren."

Berlin, 10. März 1753.

Original, gez. Beggerow, Ziegler, Löper. — Gen.-Dir. Minden. Tit. LXVII. Nr. 1. vol. 3.

Jurisdictionsconflicte.

1. Bei welchem Collegio quaestio an? auszumachen, wenn auswärtige Truppen einen Durchmarsch verlangen?

ad 1. Die Frage ist bei gegenwärtigen Verfassungen, wie die Affaires tractiret werden sollen, überflüssig, weil solche bei denen Provincial-Collegiis nicht mehr entschieden wird.

Sollte jedoch wegen eines Durchmarsches das eine oder andere Collegium requiriret werden, hat dasjenige, bei welchem dergleichen Antrag geschiehet, cito davon anhero, und zwar die Regierung bei dem Auswärtigen Departement und die Kammer bei dem General- rc. Directorio anzufragen und Verhaltungsbefehle einzuholen. Wird sodann der Durchmarsch verstattet, muß die Kammer die Besorgung und Veranstaltung übernehmen.

2. Wer die Publication eines mit Auswärtigen errichteten Cartels verfügen solle?

ad 2. Dasjenige Collegium, dem es vom Hofe befohlen wird; jedoch haben die Collegia sich in dergleichen Fällen davon Communication zu thun.

3. Wo die Redintegrations-Processe geführet werden sollen?

ad 3. Diese quaestio cessiret nach beigefügter Cabinetsordre[2]) nunmehro gänzlich, und werden darnach von Seiten des Directorii sämmtliche Kammern instruiret.

4. Ob die Injurien-Processe von dem Departementsrath bei dem von demselben jährlich zu haltenden Brüchten-Ansetzen abzumachen sein?

ad 4. Die Injurien-Processe müssen von dem ordentlichen Richter, als denen Aemtern und den dabei bestellten Justitiariis,

[1]) Der Geh. Finanzrath v. Ziegler und der Geh. Justizrath v. Löper waren schon 1750 commissarisch mit der Entscheidung von Jurisdictionsconflicten beauftragt worden. (Vgl. Bd. VIII Nr. 366.) Wann Beggerow als zweiter Geh. Finanzrath in diese Commission eintrat, erhellt aus den Acten nicht, wahrscheinlich erst 1753. (Vgl. Bd. VIII, S. 392.)

[2]) Diese Cabinetsordre liegt nicht bei.

abgethan und bis zur Ankunft des Departementsraths künftig nicht ausgesetzet werden, wie das Reglement[1]) § 4 deutlich besaget. Dem Departementsrath aber ist bei seiner Ankunft Nachricht zu geben, wie solches geschehen, damit die dictirte Strafen in das Brüchtenregister eingetragen werden können.

5. Wie die Kammer sich bei dem Armenwesen zu verhalten und ob sie sich mit der Wirthschaft in Armensachen und der Revision der Rechnung abgeben solle?

ad 5. Beide Collegia sind nach dem Edict vom 19. April 1748 zu Besorgung des Armenwesens angewiesen, und muß die Kammer sonderlich die Verhütung des Bettelns auf denen Straßen und vor denen Thüren besorgen, auch die Veranstaltung machen, daß wahre Armen sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande versorget und, wenn Collecten dazu erfordert werden, nach geschehener Anfrage solche ausschreiben; mithin muß sie der Revision der Rechnungen mit beiwohnen, damit sie sehe, wie die Gelder verwandt werden.

Was die pia corpora insbesondere anbetrifft, so gehören solche principaliter zur Besorgung der Regierung und des Consistorii, jedoch behält die Kammer die Concurrenz bei dem Mindenschen Waisenhause, als womit das ihr anvertrauete Zucht- und Arbeitshaus combiniret, sonderlich da S. K. M. auch zu dem Waisenhause Selbst einen Vorschuß gethan und jährlich gewisse Gelder dazu bezahlen lassen, mithin auch um das Rechnungswesen wissen muß.

6. Wie es zu halten, wenn ex privilegio geklaget wird?

ad 6. Der § 9 des Reglements ist klar: daß, wenn ex privilegio geklaget wird, die Entscheidung denen Justiz-Collegiis zustehe, wenn aber eine Explication oder Declaration gefordert wird, muß solches bei der Kammer gesuchet werden.

7. Die Kammer erinnert, daß wegen Einsendung der Proceß-Tabellen an die Magisträte und Beamten Verfügung zu machen.

ad 7. Denen Untergerichten ist aufzugeben, die Tabellen von denen Processen, welche zu der Kammer Ressort gehören, jährlich an die Kammer einzusenden.

---

[1]) Das Ressortreglement vom 19. Juni 1749, vergl. Bd. VIII. Nr. 157.

8. Ob der § 14 des Reglements nur von denen Magisträten zu verstehen, welche das Wahlrecht haben, und ob sodann diejenigen, welche mit der Justiz zu thun haben, von denen Regierungen, im andern Fall aber von der Kammer examiniret werden sollen?

ad 8. Die Regierung muß die Magistratspersonen, welche die Justiz eigentlich respiciren, ohne Unterschied, auf welche Art sie bestellet sind, examiniren; in welcher Absicht solche Personen vorzuschlagen und zu sistiren sind, damit die Regierung nach der Vorschrift des Reglements weiter verfahren könne.

9. Ob der § 16 des Reglements nur von dem Fall zu verstehen, wann die von Adel oder Unterthanen beklagt sind, sonst aber, wenn Fiscus, Kämmereien, Städte, Aemter und Colonien Beklagte sind, der Proceß vor die Kammer anzustrengen sei?

ad 9. Das Reglement ist ganz deutlich, daß die Sachen selbst vor das Justiz-Collegium gehören, und ist kein Unterschied, Fiscus ꝛc. möge Kläger oder Beklagter sein.

10. Ob der § 20 nicht dahin zu deuten sei, daß die Regierung die Entscheidung habe, wenn ein im Besitz eines Regalis befindlicher Edelmann in Anspruch genommen wird, die Kammer aber zu erkennen habe, wann ein Edelmann sich eines Besitzes anmaßen will?

ad 10. Der Proceß gehöret in allen Fällen vor die Regierung, der Edelmann mag in dem Besitz des Regalis sein oder sich dessen anmaßen wollen.

11. Ob nicht Bau- und Servitut-Streitigkeiten zu den Polizeisachen und vor die Kammer gehören?

ad 11. Der § 21 ist deutlich genug, und nach solchem gehören die Bau- und Servitut-Streitigkeiten vor das Bau-Collegium, allwo dergleichen etabliret, oder dem Magistrat in prima instantia und gehen sodann an das Justiz-Collegium. Es ist allezeit eine Justizsache, wenn jemand als Privatus ein Recht behaupten will; wenn aber die Sache nicht das Recht eines Privati insonderheit, sondern statum publicum betrifft, alsdann gehört sie zur Polizei, wie beiliegender Extract[1]) Sr. K. M. allergnädigsten Resolution

[1]) Folgt im Original hinter der „Comm. Entscheidung", kann hier fortbleiben.

vom 16. Martii 1752 ausführlich besaget. Hieraus entscheiden sich die angeführte Fälle von selbst. Wenn jemand neu bauet, wird ihm der Platz von dem Commissario loci und Magistrat angewiesen; beschweret sich der Nachbar, daß die Anweisung sein Recht kränke, ist es eine Justizsache, und muß die Sache in prima instantia von dem Magistrat cognosciret werden. Gehet der Neuanbauende über die angewiesene Grenze und tritt dadurch dem Recht des Nachbaren zu nahe, ist es abermals eine Justizsache; hat aber niemand ein Recht für sich zu widersprechen, sondern der Magistrat handelt in der Anweisung oder der Neuanbauende in der Ausführung den allgemeinen Reguln wegen anlegender Gassen, wegen Vermeidung Feuersgefahr, wegen Vorbau eines Erkners, wegen Anfertigung Kellerhälse nach denen Straßen rc. zuwider, so betrifft die Sache statum publicum des Orts und ist als eine Polizeisache anzusehen. Die Legung eines Balkens auf eines andern Mauer betrifft das besondere Recht des Nachbaren und ist eine Justizsache. Die Anlegung eines Abtritts ist entweder dem Recht des Nachbaren zuwider oder ein Umstand in Ansehung des Publici und gehöret im ersten Fall vor die Justiz-Collegia, im andern zur Polizei.

12. Wie ist es mit Examinirung und Annehmung des Amts-Justitiarii zu halten?

ad 12. Der § 34 des Reglements ist ganz deutlich und gehet dahin, daß die Justitiarii der Aemter von denen Justiz-Collegiis und dem Kammer-Justitiario examiniret werden sollen. Es müssen also demselben Acta zu Verfertigung der Relation von beiden alternative gegeben und er auch von beiden examiniret werden; wornächst und wenn der vorgeschlagene Justitiarius tüchtig befunden worden, hat die Kammer ihn anzunehmen und zu verpflichten. Sollten jedoch andere bei der Justiz mit concurriren, geschiehet die Verpflichtung conjunctim.

13. Wer unter denen Worten „andere Unterthanen“ in dem § 24 zu verstehen? und ob die Jagd-Excesse, Eichelklopfen, Bäumepflanzen rc. nicht zum Ressort der Kammer gehöre?

ad 13. Nach dem § 24 gehören die Uebertretungen der Jagd- und Forstordnungen vor die Justiz-Collegia, und die Worte „oder andere Unterthanen“ sind von denen zu verstehen, welche nicht königs-

liche Eigenbehörige sind. Will jemand als ein königlicher Eigenbehöriger oder insofern er einen zu denen Aemtern gehörigen Fundum besitzet, ein Recht in königlichem Grunde oder Forsten haben, so gehöret solches vor die Kammer. Wenn ein Edelmann oder ein anderer Unterthan ein Recht, Eicheln zu klopfen oder Bäume zu setzen oder worin es sonst bestehet, behaupten will, so gehöret die Entscheidung nach denen §phis 15 et 16 vor die Regierung; kommt es aber auf eine Ordnung der Wirthschaft oder Ausweisung einiger Zuschläge in der Mark, wobei gemeiniglich die quaestio von denen Interessenten gemachet wird, daß solche nicht von der Hütung oder wegen des Plaggenmatts zu entbehren, an, gehöret die Sache vor die Kammer.

14. Was für Unterthanen in dem § 28 zu verstehen?

ad 14. Es ist klar, daß die Eigenbehörige verstanden werden. Wenn dieselben Streit unter sich wegen des eigenbehörigen oder königlichen Fundi haben oder auch andere, die nicht Eigenbehörige sind [und] dergleichen Fundos besitzen, deswegen uneinig sind, gebühret die Entscheidung der Kammer.

15. Ob die Streitigkeiten wegen des Zolles vor die Kammer gehören?

ad 15. Der § 29 des Reglements entscheidet die Sache ganz deutlich. Die Frage, ob jemand Zoll zu geben oder Zoll zu nehmen verbunden oder berechtiget sei, gehöret zu der Regierung; die Beschwerde aber über Zoll-Defraudationes und über die Zollbediente, daß sie in ihrem Amte ausgeschweifet und die Zollsätze übertreten, wie auch die Bestrafung der Zoll-Defraudanten gehöret vor die Kammer.

16. Ob die Processe wegen Reparation der Brücken nicht der Entscheidung der Kammer zu überlassen?

ad 16. Nach dem § 30 soll die Kammer für die Reparation der Brücken, Wege und Dämme sorgen und Veranlassungen machen; die Frage aber, ob jemand zu solcher Reparation den Beitrag zu thun schuldig oder davon befreiet sei, soll vor der Regierung ausgemachet werden. Jedoch verstehet sich, daß, so weit es die Eigenbehörigen und die Prästirung der Fuhren und Handdienste dazu betrifft, solches die Kammer regulire.

Die Collisiones zwischen denen beiden Collegiis betreffend.

17. Wortmann contra Balcken et Consorten.

ad 17. Die Sache hat nach dem § 15 zu der Regierung Entscheidung gehöret, der Beamte hat sie schon den 25. Juni 1748 rechtskräftig entschieden; die Kammer hat also nicht wohl gethan, daß sie sich in die Sache gemischet, noch mehr aber, daß sie die Execution des judicati inhibiret. Indessen müssen sich beide Collegia aller unanständigen Beschuldigungen und Ausdrückungen äußern.

18. Raingemayer und Hausmayer contra Paulsmayer.

ad 18. Insofern die Sache keine königliche Eigenbehörige wegen eines eigenbehörigen Fundi trifft, so gehöret sie vor das Justiz-Collegium, sonst aber vor die Kammer.

19. Die Abschoßstreitigkeiten.

ad 19. Wird die Quästion, ob ein Bürger an die Kämmerei Abschoß zu erlegen schuldig, nach den §§ 1 und 8 vor die Kammer gehören, weil es eine Kämmerei-Revenüe betrifft.

Ich, der Geheime Rath Löper, aber bin der Meinung, daß, da nach dem § 16 et sequentibus alle Streitigkeiten, welche einer von Adel oder anderer Unterthan mit dem Fisco, Kämmereien, Städten, Aemtern und Colonien hat, vor die Justiz-Collegia gehören sollen, folglich auch die Frage, ob jemand Abschoß zu erlegen schuldig sei oder nicht, dahin zu referiren sei;

Wenn aber königliche Aemter oder Städte unter sich im Streit gerathen, wer von ihnen zu dem Abschoß berechtiget sei, die Entscheidung nach dem § 1 der Kammer zustehe.

20. Bauerschaft Trottheim contra Reinmann.

ad 20. Der Streit betrifft die Hütungs- und Hürdengerechtigkeit und gehöret dannenhero, wenn es auf den statum oeconomicum der Eigenbehörigen nicht ankommt, vor das Justiz-Collegium; wenn königliche Eigenbehörige unter sich wegen Hütung und anderer ihre Wirthschaft angehenden Puncte Streit haben, so hat die Kammer solche zu reguliren. Wobei jedoch dieses noch zu erinnern, daß, wenn die quaestio allererst erörtert werden soll, ob durch Zuschläge die Weide zu sehr beknappet werde und die Sache nicht eigentlich die Gerechtigkeit der Hütung auf eines andern Fundo, sondern auf

der ganzen Mark und ob daraus noch einige wüste Gründe zu Peuplirung des Landes ausgewiesen werden können, betrifft, die Kammer solche abmachen müsse.

21. Schnacke zu Blasheim contra Wittwe Sieben.

ad 21. Der Proceß betrifft eine Servitut, nämlich ob ersterem der Kirchweg bei der anderen Hause zustehe. Sie gehört folglich zur Entscheidung des Justiz-Collegii, und die Kammer ist zu weit gegangen, daß sie in appellatorio erkennen wollen, und überdem illegal verfahren, wenn sie ohne Erwartung der Justification contra codicem erkennen wollen.

22. Eigenbehörige des Regierungsraths von Cornberg, Kracht und Consorten, contra den Eickelschen Eigenbehörigen Dieckmeyer.

ad 22. Die Sache betrifft keine königliche Eigenbehörige, und die Frage, ob Beklagter Dieckmeyer befugt sei, auf der allgemeinen Trift und dem Kirchwege wider einen NB. vormals gemachten Vergleich einen Backofen zu bauen. Es ist offenbar, da ex transactu geklaget wird, [daß] der Proceß zur Decision des Justiz-Collegii gehöre, maßen nicht in quaestione ist, ob der Backofen, denen ergangenen Verordnungen zuwider, zu nahe gesetzet, als welches die Kammer zu entscheiden haben würde. Die Kammer hat also übel gethan, daß sie wider der Regierung Veranlassungen mandata poenalia gegeben.

23. Stadt Hausberge contra die Einwohner der Vogtei Landwehr, wegen der Mast.

ad 23. Die Sache selbst ist durch ein Reglement abgemacht, die Kammer hat aber Unrecht gethan, daß sie das ihr von der Regierung communicirte Regulativum einseitig denen Parteien zur Achtung publiciret hat, und ist zu einem bessern und bescheidenern Betragen anzuweisen.

24. Joh. Hermann Kröger contra Joh. Hermann Schröder.

ad 24. Kröger ist theils wegen Dieberei in königlichen Forsten, theils wegen anderen Diebereien und Verbrechen in Inquisition gewesen; er hat bei der Regierung wider des Amts Sentenz ulteriorem defensionem gesuchet. So weit es die Holzdiebereien anbetrifft, gehöret die Sache zur Kammer, die übrige Verbrechen vor die Regierung, und hätte also eines von dem andern separiret werden sollen; welches also noch geschehen muß, falls es nöthig.

Puncte, worüber die Regierung beschieden zu werden gebeten.

25. Ueber die Sportultaxe der Aemter haben des Herrn Großkanzlers Excellenz mit dem Directorio communiciret, und wird nunmehro feste gesetzet.

26. Die Aufsicht auf die Beamten, daß sie die Sportul-Ordnung nicht überschreiten, gehöret principaliter der Regierung, ein jedes Collegium hat aber bei den zu seinem Ressort gehörigen Processen insonderheit Acht zu geben, ob die Beamte wider die Ordnung sowohl wegen der Sportuln als auch in Administration der Justiz handeln, und bleibet übrigens denen Departementsräthen, in was vor einer Sache es auch sei, unbenommen, es anzuzeigen, wenn sie wahrnehmen, daß die Beamte wider die Ordnung sportuliren.

27. Das Hypothekenbuch betrifft das Eigenthum und die Sicherheit der Privatorum, und davon dependiren die Vorrechte der Privatorum in Schuldsachen. Der Regierung lieget also nebst der Kammer juxta § 12 des Reglements ob, davor zu sorgen, daß solche angeleget und richtig gehalten werden. Weil aber in denen Aemtern größestentheils königliche Eigenbehörige sich befinden und ohne Consens der Kammer keine Schulden contrahiret werden dürfen, so müssen auch solche in das Hypothekenbuch getragen und die consentirte Schulden eingeschrieben werden, und muß sonderlich die Kammer hierauf ein besonderes Augenmerk haben; wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß die Hypothekenbücher bei denen Aemtern verbleiben müssen.

28. Der Regierung Beschwerde, daß die Kammer wegen des Abschosses, welchen die Stadt Bremen von königlichen Unterthanen fordert, einseitige Verfügungen gemachet und publiciret hat, ob es gleich der Verfassung und dem ergangenen Rescript entgegen, ist an sich nicht ohne Grund, es hat aber das hochlöbliche General- ꝛc. Directorium der Kammer ihr voreiliges Verfahren schon nachdrücklich verwiesen.

Im Sinne dieser Entscheidungen wurde an die Mindensche Kammer rescribirt unterm 4. October 1753 (Concept, gez. Happe).

331. Cabinetsordre an das General-Auditoriat.

Potsdam, 12. März 1753.

Abschriftlich. R. 96. B. 47.

Regimentsauditeure sollen nicht Advocatenpraxis treiben.

Beim König ist angezeigt worden, daß verschiedene Auditeurs namentlich von den Regimentern, die in westphälischen Provinzien einquartiert sind, sich unternähmen, wider die etablirte Verfassung zu advociren; da aber solches wider alle gute Ordnung läuft und zu Verwirrungen und Chicanen Gelegenheit giebt, so befiehlt der König dem General-Auditoriat, sofort das Nöthige zu veranlassen, „damit von nun an und sonder Einwenden die Auditeurs derer Regimenter sich alles Advocirens, auch Schriftstellens und Anfertigung derer Memorialien bei denen Civil-, Ober- und Untergerichten schlechterdinges und bei Vermeidung der Cassation gänzlich enthalten müssen; welches insonderheit mit denen beobachtet werden muß, welche vorhin Advocaten gewesen, nachhero aber Auditeurstellen übernommen haben“.

Auf eine Anfrage des General-Auditeurs v. Pawlowsky in dieser Sache ertheilt der König durch Cabinetsordre, Potsdam, 17. März 1753 (R. 96. B. 47) zur Resolution, „daß, um alle sonst fast unvermeidliche Unordnungen zu evitiren, es bei Meiner vorhin an Euch deshalb ergangenen Ordre sein Verbleiben [haben] und erwähnte Auditeurs sich von keinen Proceßsachen bei Civil-, Ober- und Untergerichten meliren müssen“. „Wobei denenselben jedoch ferner frei bleiben kann, in vorkommenden Fällen von Processen derer Ober-, Unterofficiers und Gemeinen a consiliis zu sein, sonder jedoch bei denen Civil-, Ober- und Untergerichten weder zu advociren noch einige Schriften zu übergeben, so nicht vorhin durch einen recipirten Advocaten unterschrieben worden, welches auch um so leichter geschehen kann, als überall Soldaten-Advocaten und Procuratores bei denen Civilgerichten bestellet worden seind.“

Vgl. das Rescript an das Kammergericht, Berlin, 31. März 1753. N. C. C. I. 447—450.

---

332. Cabinetsordre an den Etatsminister von Viereck.

Potsdam, 24. März 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Keine eingeborenen Clever zu clevischen Landrathsstellen.

Ein zu einer Landrathsstelle im Clevischen in Vorschlag gebrachter von Gartrop wird abgelehnt: „da kann Ich Euch nicht verhalten, wie

Mir die Erfahrung gezeiget hat, daß mehrentheils die Clever zu Bedienungen, die Assiduité, Application und Einsicht erfordern, so schlecht disponiret seind, daß, wenn man dieselbe dazu setzet, es fast ebenso gut ist, als ob niemand dazu bestellet wäre". — Ein Capitän v. Grolmann wird zum Landrath ernannt (Kr. Wetter).

333. Instruction für die cleve-märkischen Kreiscalculatoren oder Kreisschreiber.

Berlin, 10. April 1753.

Concept, gez. A. S. B. Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XVII. Nr. 2.

Kreisschreiber in Cleve-Mark.

Nachdem S. K. M. in Preußen rc. in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark gleich in andern Dero Provinzien Landräthe bestellen zu lassen gut gefunden und jeglichem derselben zu Bestreitung der landräthlichen Ambtsverrichtungen einen Calculatorem oder Kreisschreiber zugegeben, so haben Sie auch nöthig erachtet, diese Kreisschreiber oder Calculatores mit einer besondern Instruction zu ihrem Verhalten nachstehender Maßen zu versehen.[1])

1.

Ist der Kreisschreiber und Calculator ein unmittelbarer Subalterne des Landraths und ihme zu dem Ende zugegeben, daß er alles dasjenige, so der ihm vorgesetzte Landrath in Ambtsverrichtungen, es seie ein solches im Schreiben oder Rechnen, aufgiebet, mit gehöriger Sorgfalt, Fertigkeit und Verschwiegenheit ohne Widerrede und Verschub bearbeite und verrichte. Zu dem Ende er sich

[1]) Unterm 27. Februar 1753 hatte die Kammer wegen der den neubestellten Landräthen zuzuordnenden Kreiscalculatoren oder Kreisschreiber berichtet. Durch Rescript vom 6. März 1753 wird ihr vom General-Directorium aufgegeben, eine Instruction für diese Kreisschreiber zu entwerfen und zur Bestätigung einzusenden. (Der eingesandte Entwurf ist dann vom Geheimen Finanzrath v. Reinhardt umgestaltet worden.) Die Kreisschreiber sollen zwar nach dem Urtheil der Kammer ausgesucht werden, doch sollen sie den Landräthen nicht schlechterdings aufgedrängt, sondern diese erst vernommen werden, ob sie gegen die Subjecte nichts einzuwenden haben. Uebrigens befahl eine Cabinetsordre an den Etatsminister von Viereck, Potsdam, 15. April 1753 (Abschr. R. 96. B. 47), die bei den cleve-märkischen Landgerichten reducirten Gerichtsschreiber sollten, soweit sie brauchbar seien, als Kreisschreiber bei den neuen Landrathsstellen verwandt werden. Vgl. auch die Cabinetsordre an Viereck, Potsdam, 18. Mai, a. a. O. fol. 227.

an dem Orte, wo der Landrath wohnet, beständig aufhalten und ohne dessen Permission und Vorwissen nicht aus dem Kreise reisen, auch bei Vermeidung der Cassation keine Nebenarbeit weder bei Fremden noch Einheimischen übernehmen, noch weniger aber bei hohen oder niedrigen Collegiis sonder expresses Vorwissen des Landraths procuriren oder sollicitiren muß.

Hingegen soll der Calculator und Kreisschreiber, wenn sie etwa nach Cleve kommen oder dahin schreiben, die an den Landrath zu gewärtigende Kammer-Expeditiones zu seiner Zeit fleißig bei der Kammerkanzlei urgiren und abfordern.

2.

Muß er eine ordentliche Kreisregistratur anlegen, alle alte und neue zur landräthlichen Arbeit im Kreise gehörige Nachrichten nach denen Materien, Aembtern und Jurisdictionen nach der Ordnung, wie ihm solche vom Landrath aufgegeben wird, verfertigen, alle an den Landrath einlaufende Verordnungen, darauf geschehene Verfügungen, eingezogene Nachrichten vom Kreise, Kassenextracte, Rechnungen, Tabellen und Berichte, sobald ihm solches vom Landrath zugestellet worden, sammt allen an demselben in Ambts- und Kreissachen einlaufenden Vorstellung- und derselben Beantwortungen zur Registratur sammlen, solche richtig in einem Journal tragen, daraus ein förmliches Repertorium fertigen und solchergestalt beständig continuiren, auch die daraus erwachsene Acta ordentlich heften und in des Landraths Wohnung verwahrlich legen.

3.

Wenn der Landrath den Kreis bereiset, die Steuerkassen visitiret oder sonst in herrschaftlichen Geschäften reiset und den Kreisschreiber mitzunehmen nöthig findet, soll selbiger nicht allein mit dahin reisen, sondern auch auf denen Erbentagen und bei denen Kassenvisitationen unter Direction des Landraths das Protocoll schreiben und mundiren, die Kassenbestände nachsehen, balanciren und Sortenzettul darüber aufnehmen, den Hebezettul vor den Receptorem sowohl als den Extract des in dem Ambte vorkommenden Beitrags der Domänenhöfe formiren, das Protocollum und Hebezettul in triplo ausfertigen, den Beitrag derer Domänenhöfe aber nur einfach beilegen und hiernächst eines jeden Contribuenten

Quantum, so ihme jährlich nach dem auf dem Steuerausschlag fundirten Hebezettul zu bezahlen oblieget, in dessen Quittungsbuch eintragen, wovor er nach bisheriger Observanz mit Vorwissen des Landraths von jeglichem Contribuenten 2 Stbr. erhalten, diese Arbeit aber in jeglichem Ambte in loco verrichten, sonsten diese douceur nicht haben soll. Auch

4.

Wenn der Landrath die Receptur- und Werbefreiheitsgeld-Rechnungen abzunehmen sich anschicket, muß der Kreiscalculator solche zuforderst durchlegen, die sich hervorthuende Defecte notiren und rectificiren, die Rechnung in calculo attestiren und der Rechnungsabnahme selbst beiwohnen, damit, wenn der Landrath solche nebst seinem Bericht an die Kammer einsendet, nichts dabei auszusetzen sei.

5.

Nicht weniger muß er die von denen Landräthen geforderte und von denen Receptoribus eingehende Aufnahmen im Lande, sowie ihm solche vom Landrath zugestellet werden, durchsehen, solche, bis sie beisammen, colligiren, alsdenn die Generaltabelle daraus formiren und solche zur Einsendung an die p. Kammer dem Landrath vorlegen, im Fall aber ein und anderer Receptor sich säumig bezeigen und die verlangete Nachrichten nicht in termino praefixo einsenden sollte, solches dem Landrath zur nöthigen Verfügung erinnern. Welches denn auch

6.

Bei allen monatlich, quartaliter und jährlich ordinarie einzusendenden Nachrichten, wovon der Landrath ihme eine Designation zustellen wird, sowohl, als wenn auch über dieses noch ein mehreres einzusenden befohlen werden sollte, Statt hat.

7.

Gleichwie auch nunmehro der Landrath die ordinäre Vorspänne durch die Receptores bestellen lässet oder letztere, wenn periculum in mora, solches auf Vorzeigung eines königlichen oder Kammer-Vorspannpasses selbst thun und sodann dem Landrath anzeigen können, so muß der Kreiscalculator fleißige Nachfrage halten, ob auch die Receptores die deshalb zu führende Quartalrechnungen oder Tabellen nebst denen Belägen in Ordnung halten, ob die

Copeien der königlichen Pässe sammt dem Attest des darauf gereiseten Passagiers und der unter demselben über das Meilengeld ertheileten Quittung der Vorspänner mit Benennung richtiger Stundenzahl überall richtig; von denen aber, die auf Kammerpässe reisen, gehörige Attesta, in welchen das Datum des Kammerpasses deutlich exprimiret, nebst der Vorspänner Quittung und Stundenzahl nach dem gedruckten Schemate beigefüget, und, insoferne in der Stundenzahl geirret worden, solches sofort, ehe die Tabellen vom Landrath eingesandt werden, geändert, wenn in calculo gefehlet, solches sofort dem Receptori defectiret und die Tabellen darnach rectificiret werden. Mit denjenigen Recepturen aber, wo nicht viel oder gar kein Vorspann vorkommt, wird es wie bisher gehalten, und zwar keine Beläge, doch aber die Tabellen, mit Anzeige, daß kein oder nur weniger Vorspann vorgefallen, nur eingeschicket, damit die Haupttabelle nicht aufgehalten und die Vorspanngelder vor Ablauf jedes Monats können assigniret werden.

8.

Wann dem Landrath eine königliche Reise oder ein Marsch in seinem Kreise trifft und ersterer dem Calculatori die Liquidationes davon zugestellet, muß Calculator und Kreisschreiber solche gleichfalls nebst denen Belägen colligiren und, daß solche ohne allen Zeitverlust zur Kammer abgehen können, mit sorgen helfen. Wie er denn auch

9.

Alles dasjenige, was ihm der Landrath etwa bei vorfallenden Einquartierungen auf dem platten Lande bei ganzen Märschen, Recruten oder passirenden Remontepferden, imgleichen wegen der jährlichen Aufnahme der Salzprobe- und Strafregister, welche von denen Receptoribus eingesandt werden, aufgiebet, ferner bei allen vorkommenden Besichtigungen, es sei eines neuen Anbaues, Wasserschaden, Hagelschlag, Mißwachs oder Brandschadens halber, oder daß in Zug- und Leigraben- und Wegebesserungssachen dergleichen vorkomme, es sei im Rechnen, Protocollschreiben, Mundiren und dergleichen, aufgiebet, fleißig und willig verrichten, darunter nichts versäumen und dieserhalb nicht die geringste Douceurs noch Diäten fordern noch nehmen muß.

Wogegen ihme die versprochene jährliche Besoldung der 150 Rthlr. und die sub nro. 3 gemeldete 2 Stbr. Einschreibegeld sowohl, als was noch sonsten vor dem Gerichtsschreiber in denen Ausschlägen bishero passiret, aber nicht bereits zum Behuf der landräthlichen Calculatoren und Kreisausreuter Besoldung destiniret, zufließen soll.

Mehrerer Accidentien und Sportuln aber muß er sich unter keinerlei Vorwand, und zwar bei Strafe der Cassation durchaus nicht anmaßen, noch solche unter dem Namen von Douceur verlangen noch nehmen, sondern sich überall mit dem ihm ausgemachten Gehalt und vorspecificirten Stübergeldern begnügen, dabei sich einer redlichen und arbeitsamen Aufführung befleißigen und sich dahin bestreben, daß bei vorfallender Gelegenheit vor seine Verbesserung gesorget und dabei vor andern auf ihm gesehen werden könne.

334. Cabinetsordre an den Gumbinnenschen Kammerdirector Klöst. Potsdam, 15. April 1753.

Abschriftlich. R. 96. B. 47.

Tadel wegen nonchalanter Kassencontrolle.

Euren unter dem 5. dieses an Mich erstatteten Zeitungsbericht pro Martio habe Ich erhalten, finde aber dasjenige, so Ihr darin zu Eurer und der dortigen Kammer Entschuldigung wegen des sich gezeigten Manquements bei dortiger Rentei anführet, vor sehr schlecht, und vor noch ungerechter, daß Ihr die Schuld von solchem Manquement nunmehro auf einen verstorbenen Mann, den p. Jester, welcher sich nicht verantworten [kann], werfen und dessen Erben zur Ersetzung anhalten wollet. Eure und der Kassencuratoren sowie der ganzen Kammer Schuldigkeit ist es gewesen, sowohl auf den Rendanten als den Kassirer Acht zu haben und insonderheit bei denen wöchentlichen und monatlichen Kassenvisitationen genau zu examiniren, ob sowohl der Rendante als der Kassirer sein Devoir gethan und beider Bücher und Kassen in gehöriger Richtigkeit gewesen; da aber solches unterlassen worden und, wie Ihr selbst anführet, Ihr und die Curatores der Kasse Euch nur auf eine ganz nonchalante Weise auf die Angabe des Rendanten verlassen habet,

so sehe Ich nicht ab, wie Ihr nebst erstern Euch der Verantwortung deshalb entziehen könnet. Uebrigens erinnere Ich Euch, Mir den von Euch geforderten vorläufigen Bericht, welchergestalt der Abschluß der dortigen Rentei instehenden Trinitatis ausfallen dörfte, fordersamst einzusenden.

335. Königliches Marginal auf einen Bericht des General-Directoriums.

d. d. Berlin, 16. April 1753.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 6a. Vol. I.

Nachsicht mit alten Soldaten im Civildienst.

Das General-Directorium fragt an, ob der Thorschreiber Werner zu Darbesheim wegen seiner ungebührlichen Conduite abgesetzt werden soll.

Marginal von der Hand des Königs:

„Man muß alte Soldaten, die mit ihrem Blut das Vaterland gedienet haben, nicht verstoßen. Fr."

336. Rescript an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 18. April 1753.

Concept, gez. Boden. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXXXVI. Kreissachen. Generalia Nr. 8.

Kreistage regelmäßig zu halten. — Kreisdeputirte.

Nachdem Wir aus Eurem Bericht vom 29. Martii a. c.[1]) ersehen, daß in verschiedenen Kreisern seit einiger Zeit kein Kreistag gehalten worden, so habt Ihr dahin zu sehen, daß in allen Kreisern die Kreistage gewöhnlicher Maßen ordentlich gehalten werden mögen.

Und da bei dieser Gelegenheit vorgekommen, daß es nicht undienlich sein dörfte, wenn in jedem Kreise sichere beständige Deputati ausgemachet werden, welche denen Kreistagen jedesmal beiwohnen, umb von denen Kreissachen informiret zu sein, solches auch in einigen Kreisern schon üblich sein soll, als habt Ihr zu überlegen, ob, dieses generaliter in allen Kreisern zu veranstalten, nicht gut und nützlich sei.

[1]) Nicht erhalten.

Die Kammer ist offenbar dafür gewesen. Sie verfügt am 7. Mai 1753 an sämmtliche Kurmärkische Landräthe im Sinne des Directorial-Rescripts. — Im siebenjährigen Kriege haben sich dann die Kreisdeputirten sehr bewährt.

---

337. Cabinetsordre an den Minister v. Boden.

Berlin, 25. April 1753.

Gen.-Dir. Magdeburg. Landräthe.

Ernennung eines Landraths in der Grafschaft Mansfeld.

In der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, war 1753 der Landrath v. d. Bussche gestorben. Die „Amtsinhaber und Stände" brachten zu seinem Nachfolger 23. März 1753 den v. Wülknitz auf Volkstedt in Vorschlag. Die Magdeburgische Kammer bezeichnete den von Wülknitz als geeignet, bestritt aber den „Amtsinhabern und Ständen" das Präsentationsrecht (12. April 1753). Der Kriegs- und Domänenrath v. Fuchs (zugleich Steuerrath?) hatte schon 13. März 1753 darauf angetragen, daß, wie früher, die Landrathsbedienung mit der Aufsicht über die Städte, die er führte, verbunden werden möge, „da die Angelegenheiten derer Städte mit denen vom platten Lande hier in steter Gemeinschaft sich befinden."

Der König nahm keine Rücksicht auf den Vorschlag der Stände, sondern ernannte auf Bodens Vorschlag (Bericht vom 23. April, nicht erhalten) durch Cabinetsordre an diesen, Berlin, 25. April 1753, Karl Friedrich von Dachroeden, einen Sohn des ehemaligen Magdeburgischen Regierungspräsidenten.

Bestallung 26. April 1753 (Conc.).

Um die Belehnung wegen seiner im Sächsischen und Thüringischen belegenen Güter empfangen zu können, erhielt Dachroeden auf Vortrag des General-Directoriums vom 18. März 1754 vom König einen zweimonatlichen Urlaub zur Reise nach Dresden, Sondershausen, Frankenhausen.

Auf Antrag des General-Directoriums vom 3. März 1756 wurde er auf 14 Tage nach Magdeburg beurlaubt, um bei der Kammer wegen der auf dem platten Lande anzufertigenden Feuerspritze und andern Polizeiverfassungen Information einzuziehen.

Das General-Directorium beabsichtigte, kurz nach diesem Aufenthalt, für ihn Sitz und Stimme beim Kammer-Collegium zu beantragen. Doch wurde der deshalb entworfene Bericht auf Bodens Veranlassung zurückgelegt, bis er gefordert werde.

338. Cabinetsordre an den Ostfriesischen Kammerpräsidenten Lentz.

Berlin, 26. April 1753.

Abschriftlich. R. 96. B. 47.

Scharfer Verweis wegen unrichtiger Berichterstattung.

P. S.

Da Ich nach geschehener Vollenziehung Meines heutigen Schreibens zu Meinem größten Befremden aus dem General-Directorio ersehen muß, wie nach einem von der Ostfriesischen Kammer an nurgedachtes General-Directorium eingesandten Ober-Renteiextract pro Martio c. an Amts- und andern Einkünften annoch aus dem Jahre 1751/52 4514 Rthlr. an Resten zurückstehen, auch außerdem annoch laut einliegendes Extractes aus dem Jahre Trinitatis 1752/53 75896 Rthlr. an dortige Ober-Rentei restiren, so begreife Ich gar nicht, was Euch bewegen können, daß Ihr hasardiren wollen, an Mich, so viel das Jahr von Trinitatis 1751/52 anbetrifft, einen unrichtigen Reinteiabschluß einzusenden, und, so viel die Reste des currenten Jahres angehet, Mir solche zu verschweigen und Mir dagegen in Eurem Zeitungsbericht, und zwar noch in dem letzten vom 3. dieses, anzuzeigen, daß die dortige Ober-Rentei pro Martio abgeschlossen und richtig befunden, die General-Kriegeskasse bis Ausgangs Aprilis im Voraus contentiret und die Köppensche Kasse auf den Termin Ausgangs Maji schon 22000 Rthlr. gehoben habe, mithin die Ober-Rentei richtig und alle Etatsgelder abgezahlet wären.

Ihr werdet von selbst erachten, daß, an Mich unrichtige Extracte und Abschlüsse einzuschicken und auch mit unrichtigen Rapports zu hintergehen, von Rechts wegen die Cassation verdiene. Das wenigste aber, was Ich gegen Euch hierunter thun kann, ist, daß Ich Euch Mein höchstes Mißfallen über dergleichen Unrichtigkeit declarire und Euch erinnere, wie Ihr wider Eure Pflicht und wider die der dortigen Kammer ertheilte Instruction gehandelt habet, daß Ihr nicht nur die Revenues des einen Jahres in das andere geworfen und eigenmächtig die zu sichern Fonds und Ausgaben destinirte Gelder, ex. gr. die zu bezahlende Interessen zur Bezahlung derer hiesigen Kassen verwandt, hergegen die Reste aufschwellen lassen und Mir alle solche Umstände verschwiegen habet; nicht zu gedenken, daß bei einer solchen Wirthschaft nichts anders erfolgen

kann, als daß endlich solche Reste, da sie zu hoch angelaufen, als daß die Pächter und Contribuenten solche bezahlen können, inexigible werden müssen und Ich endlich solche niederschlagen, mithin dadurch in beträglichen Schaden gesetzet und Meine Arrangements, welche Ich auf Eure Berichte, die Ich vor zuverlässig genommen, gemachet, ganz derangiret werden müssen.

Ich erinnere Euch also und befehle Euch alles Ernstes, diese Confusion baldigst zu redressiren, Euch aber inskünftige sehr zu enthalten, Mich mit ungegründeten Berichten vorzugehen, noch unrichtige Extracte einzusenden, widrigenfalls Ich wider Meinen Willen und Neigung obligiret sein werde, Euch Mein nachdrückliches Ressentiment deshalb zu bezeigen.

---

339. Rescript des General-Directoriums an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 2. Mai 1753.

Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 10.

Assistent für einen Landrath.

Als der Landrath des Kreises Lebus, v. Rohr, ein „beständiger Valetudinarius", 1753 die Unterlassung der Einsendung der erforderten Berichte und Tabellen mit seiner Kränklichkeit entschuldigt hatte, rescribirte das General-Directorium 2. Mai 1753 an die Kammer, unter der Unpäßlichkeit des Landraths dürfe der öffentliche Dienst nicht leiden. Er müsse seine Obliegenheiten prompt besorgen, aber es müsse ihm, wie im Oberbarnimschen Kreise, ein Assistent gegeben werden. In jedem Falle habe die Kammer für genaue Besorgung der Geschäfte zu stehen; das General-Directorium werde sich lediglich an sie halten.

Einen Assistenten hat v. Rohr erst später, 1758, erhalten.

---

340. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 16. Mai 1753.

Abschrift. Gen.-Dir. Pommern. Materien. Edicte 89a. Vol. I.

Säumigkeit der Kammern in der Einsendung statistischer Extracte.

S. K. M. haben aus dem allerunterthänigsten Bericht Dero General-Directorii ersehen, was selbiges wegen Einziehung der ge-

forderten Extracte von dem per transitum in fremde Lande gegangenen Tobak von denen Provinzialkammern berichtet hat, vernehmen aber nicht gerne, daß gedachtes General-Directorium zum Voraus siehet, wie erwähnte Kammern mit solchen Extracten so bald nicht fertig werden dörften, als S. K. M. solches verlangen, indem dieses eine Anzeige sei, daß die Kammern außer dem gewöhnlichen Schlendrian wenig Attention auf dasjenige, so zu den Umständen der unter ihnen gehörigen Provinzien gehöret, haben, mithin nicht darauf bedacht sein müssen, wann S. K. M. einige Nachrichten von ein- und andern Umständen der Provinzien erfordern, solche sofort darauf und höchstens in Zeit von vierzehn Tagen nach erhaltener Ordre zu erstatten, dergestalt wie selbiges von dem Etats-Ministre Grafen von Münchow wegen der schlesischen Kammern geschehen ist, als welcher den deshalb von ihm zu gleicher Zeit geforderten Extract bereits ordentlich eingesandt hat. Es befehlen dannenhero höchstgedachte S. K. M. Dero General-Directorio, darauf gehörig zu invigiliren und zu halten, damit oberwähnte Extracte Höchstderoselben fordersamst eingesandt werden müssen.

Daraufhin ergeht ein Rescript des General-Directoriums an die sämmtlichen Kammern vom 22. Mai 1753 (Conc., auf Specialbefehl gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. V. Dep. I, 1), das, z. Th. unter Wiederholung der Wendungen der Cabinetsordre, den Kammern anbefiehlt, künftig die verlangten Nachrichten in spätestens 14 Tagen einzusenden.

---

341. Cabinetsordre an den Halberstädtischen Kammerpräsidenten von Fuchs.

Potsdam, 21. Mai 1753.

Abschriftlich. R. 96. B. 47.

König und Adel.

Auf dasjenige, so Ihr in Eurem Berichte vom 18. dieses wegen eines von der Famille von Asseburg unter dem Amte Stötterlingenburg besitzenden Zehentes an Mich gelangen lassen wollen,[1]) gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, daß es ganz und gar Meine

[1]) Nicht erhalten.

Intention nicht ist, auf Meiner Edelleute [Kosten] Acquisitiones zu Meinen Domänen zu machen. Daher Ich dann dasjenige, was Ihr deshalb proponiret, schlechterdinges abschlage.[1])

---

342. Elbers, Syndicus der Märkischen Landstände, an den der Clevischen, Knops.

Unna, 21. Mai 1753.

Düsseld. St.-A. C. 4. B. Nr. 20.

Stellung der Landräthe in Cleve-Mark.

Er habe die Denkschrift wegen der Landräthe circuliren lassen. Man sei aber der Meinung, daß der Punct, daß die Landräthe auf das wahre Interesse des Landes hauptsächlich mit instruirt und darauf mit verpflichtet werden möchten, ganz wegbleiben müßte. „Der Hr. Director[2]) und jetzige Landrath versicherte selbsten, daß die Landräthe auf das wahre Wohl der Unterthanen mit instruirt und beeidet wären, und deshalb würde man sich durch Erinnerung einer Sache, welche sämmtlichen königlichen Bedienten per se aufgebunden wird, nur zu weit exponiren, und sich leicht in üblen Credit beim Hoflager setzen können, zumal da bekannt, daß das Interesse der Unterthanen mit Sr. Kgl. Maj. Interesse gar zu genau verbunden, und deshalb die größeste Vermuthung, wo nicht gar Gewißheit vorhanden, daß jenes sowohl als dieses zum Augenmerk der kgl. Bedienten genommen werden solle.“ Die übrigen Puncte, wie Beibehaltung der Privilegien und Landesobservanzen, Gerechtsame der Jurisdictionsherren und Lehnbriefe, und daß keine als zum Landtag qualificirte Eingeborene von Adel zu Landräthen angeordnet würden, seien approbirt worden.

343. Cabinetsordre an das General-Directorium und Bericht desselben.

Potsdam, 22. Mai, Berlin, 19. Juni 1753.

Ausfertigung bezw. Mundum, gez. Happe, Blumenthal, Katt. — Aus cassirten Acten des III. und des Cleveschen Dep. des Gen.-Dir. Bd. IX. (Gen.-Dir. Cleve.)

Gegen das Anwerben preußischer Unterthanen als Colonisten für die englischen Colonien in Amerika.

Nachdem S. K. M. jüngsthin an Dero General-Directorium diejenige gedruckte Verordnung, so in den Churhannöverschen Landen

---

[1]) Vgl. Nr. 188, S. 303.

[2]) Der märkische Landesdirector v. Romberg.

wider das Engagiren derer Unterthanen zu den englischen Possessionen in Amerika ergangen, zusenden lassen, außerdem aber noch Höchstderoselben jüngsthin zugekommen ist, was die Hessen-Casselsche Regierung desfalls publiciren lassen, als remittiren Sie solches gleichfalls Dero General-Directorio hierbei, mit Befehl, die nöthige Verfügung zu thun, damit insonderheit in denen Clevischen, Ostfriesländischen, Mindenschen und Halberstädtschen Provincien, auch denen, wo es sonsten noch nöthig sein dörfte, wohl invigiliret und nachdrücklichst verhütet werde, damit nicht dergleichen Emissaires sich in solchen weder öffentlich einfinden noch heimlich einschleichen, um Unterthanen oder andere Leute in gedachten Provincien zu gedachten englischen Colonien in Amerika oder sonsten zu engagiren und auszuführen; gestalten dann auch dergleichen Leuten, wann schon solche aus andern Landen engagiret worden, nicht einmal der Durchgang durch Sr. K. M. Provincien verstattet, sondern selbige auf denen Grenzen schlechterdinges zurückgewiesen werden müssen. Höchstdieselbe überlassen demnach Dero General-Directorio, das nöthige dieserwegen mit gehöriger Vorsicht zu besorgen.

Bericht des General-Directoriums, Berlin, 19. Juni 1753.

E. K. M. allerhöchsten Cabinets-Ordre zufolge haben wir sofort die nöthige Verfügung durch die Kammerpräsidenten gemacht, auf die Emissaires genau zu vigiliren, welche zu den englischen Colonien Unterthanen zu debauchiren suchen; und da E. K. M. zugleich Allerhöchst befohlen, daß auch dergleichen Leuten, wann schon solche aus anderen Landen engagiret, nicht einmal der Durchgang durch E. K. M. Provincien verstattet, sondern selbige auf den Grenzen schlechterdings zurückgewiesen werden müssen, so fraget jetzo der Mindensche Kammerpräsident von Massow allerunterthänigst an, wie es in dem Fall gehalten werden solle, wann auf der Weser ganze Schiffe, mit dergleichen Colonisten besetzt, ankommen und aus benachtbarten, anderen Puissancen zugehörigen Provincien transportiret werden, ob solche gleichfalls nicht durchgelassen werden sollen; oder ob solche nur bis zur Grenze der Provinz von den Polizei-Reutern begleitet werden sollen, damit keine Leute aus dem Lande von den Emissaires mit verleitet werden.

E. K. M. allerhöchste Resolution erbitten wir darüber allerunterthänigst.

Eigenhändiger Randbescheid des Königs:

„Sol ihnen der Durchgang verbohten werden unter Pretecst Sie heten uns leüte Debauchiren wollen. Fch.“

An den Clevischen Kammer-Präsidenten von Beſſel erging in derſelben Angelegenheit die folgende Cabinetsordre, Potsdam, 24. Juli 1753.[1])

Ich habe Euren Bericht vom 17. dieſes, betreffend die von Euch gemachte Verfügung,[2]) daß keinen von Particuliers zu denen Colonien in Amerika engagirten Coloniſten die Paſſage durch das Cleviſche weiter geſtattet werden ſolle, erhalten und bin ganz wohl davon zufrieden geweſen. Ihr habet Euch übrigens darunter mit einer ganz convenablen Art zu betragen, nöthigenfalls auch und wann dergleichen Leute mehrere ſolcher engagirten Coloniſten durch dortige Provinz führen wollten, ſelbige in Zeiten auf eine gute Art und ehe ſie ſich noch einmal den Cleviſchen Zöllen genähert, avertiren zu laſſen, wie man, obſchon ohngerne, dergleichen Durchpaſſirung nicht weiter geſtatten könne, nachdem ſich verſchiedentlich hervorgethan, daß bei ſolcher Gelegenheit vorhin allerhand königliche Unterthanen unter der Hand debauchiret werden wollen, die dortige Provinz zu verlaſſen und gleichfalls neue Etablissements anzunehmen; dahero man alſo, um alle weitere Inconvenientien desfalls zu evitiren, zu ſolchem expédient ſchreiten müſſen: welches dann auch um ſo weniger befremden könne, als ſelbſt in den Königlich Großbritanniſchen Staaten in Teutſchland, ſowie auch bei andern Reichsfürſten mehr, die Verbote gegen dergleichen Durchführung von ſolcher Art Coloniſten öffentlich publiciret worden und alſo man hieſigen Ortes aus ſolchen Urſachen ein gleiches reſolviren müſſen. Ihr habet Euch auch allenfalls mit Meinem Reſidenten zu Cöln, dem Directorialrath Ammon, darüber zu concertiren.

---

[1]) Abſchrift ebenda.

[2]) Verordnung der Cleviſchen Kammer an die Landräthe, Commissarii locorum, Zoll- und Licent-Comtoirs, Landzoll-Aemter und die Deputation zu Mörs, Cleve 10. Juli 1752 (gedr. N. C. C. I. 535 f.).

344. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. Mai 1753.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Blumenthal, Katt. Gen.-Dir. Kurmark. Bestallungssachen Tit. VII. Landräthe Nr. 6. Vol. I.

Uckermärkisches Kreisdirectorium.

Nach dem Bericht der Churmärkschen Kammer haben die uckermärkschen Stände bei den kränklichen Umständen des Directoris von Greiffenberg nöthig gefunden, an des im vorigen Jahre verstorbenen von Stoß Platz den bisherigen Landrath von Aschersleben zum Vicedirector und den von Arnim auf Lützlow zum supernumerären Landrath dergestalt zu wählen, daß der von Aschersleben sich mit seinem Landrathstractament, so lange der von Greiffenberg lebet, begnügen und der von Arnim bis zu einer Landraths-Vacance ohne Besoldung bleiben solle.

Da wir nun wider diese Wahl um so weniger etwas zu erinnern finden, da solche nicht nur zur bessern Bewirkung der Kreisangelegenheiten gereichet, sondern auch der von Aschersleben wegen seiner langen Erfahrung dem Kreise ferner gute Dienste leisten kann, der von Arnim aber gleichfalls die erforderliche Capacität besitzet und, weil er nahe am Stolpischen wohnet, die Expedition, so der verstorbene von Stoß mit besorget, in dortiger Gegend füglich übernehmen kann, so wird von E. K. M. allergnädigsten Entschließung dependiren, ob Höchstdieselben die Wahl des Landraths von Aschersleben zum Vice-Directore der Uckermark und des von Arnim zum supernumerären Landrath zu agreiren und das auf solchen Fall hierbei gelegte Rescript an die Churmärksche Kammer zu vollziehen in höchsten Gnaden geruhen wollen.

Vom Könige vollzogen.

---

345. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 25. Mai 1753.

Ausfertigung. R. 94. IV. La. 20.

Blancopatent für einen Geheimen Finanzrath.

S. K. M. befehlen Dero General-Directorio hierdurch, daß dasselbe alsofort ein Patent zum Geheimen Finanzrath vor jemanden,

dessen Name darin annoch in blanco gelassen werden soll, ausfertigen und zugleich siegeln, auch demnächst zu Höchstderoselben Unterschrift und weitern Expedition einsenden lassen soll.

346. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji.

Potsdam, 25. Mai 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Richter als Advocat.

Der Oberamtsrath zu Breslau, Baron von Kittlitz, erhält einen „recht starken Verweis" (statt der Cassation), weil er ein Proceßmandat übernommen hat.

347. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 26. Mai 1753.

Abschriftlich. R. 96. B. 49.

Schlesische Forstbeamte.

Nachdem Ich zu seiner Zeit erhalten und ersehen habe, was Ihr in Eurem Berichte vom 6. dieses wegen des dem Ober-Forstmeister von Minckwitz an die Seite zu setzenden Forstmeister Rehdantz bei Mir vorzustellen vor nöthig gefunden, Ich Euch auch bei Meiner letztern Anwesenheit in Schlesien darüber schon mündlich gesprochen und Meine Willensmeinung deshalb bekannt gemacht, so habe Ich solche hierdurch dahin wiederholen wollen, daß nämlich der bisherige Forstmeister Rehdantz forthin neben seiner jetzigen Inspection der oberschlesischen Forsten auch die Aufsicht und Direction derer niederschlesischen Forsten mit haben [und ihm] conferiret sein soll; wohingegen der Ober-Forstmeister von Minckwitz in Consideration seines gegen Mich jederzeit bezeigten getreuesten Attachements und Mir erwiesenen guten Dienste sein bisher habendes Tractament auf seine übrige Lebenszeit völlig behalten, der nunmehrige Ober-Forstmeister Rehdantz aber sich inzwischen mit derjenigen Besoldung begnügen soll, die er als oberschlesischer Forstmeister zeither bekommen, und zwar so lange und bis erwähnter von Minckwitz mit Tode abgehen wird, alsdann der Rehdantz sogleich und sonder weitere An- noch Rückfrage in die Besoldung gedachtes von Minckwitz eintreten muß.

Dieweilen aber erfordert wird, daß auch jemand wiederum zu denen oberschlesischen Forsten bestellet werde, der Meinen Dienst und Interesse bei solchen wahrnehme und alles benöthigte als Forstmeister besorge, jedennoch überall unter Direction und Anführung des Rehdantz, als habe Ich resolviret, diese Stelle einem Mir und Meinem Herrn Vater bereits seit vielen Jahren her treu gedienten Jäger Namens Puttlitz, der zugleich des Forst- und Jagdwesens bereits kundig ist, zu conferiren, welcher dann zugleich ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. aus dem Ueberschuß der Forst-Revenues bei dem schlesischen Etat ad interim bekommen soll, bis hiernächst der Ober-Forstmeister von Minckwitz mit Tode abgegangen sein und der Rehdantz in dessen Gehalt succediren wird; alsdann gedachter Puttlitz in das bisherige Rehdantzische Tractament treten muß, mithin dessen Interimsgehalt wiederum cessiret. Ihr habet Euch also hiernach zu achten und alles desfalls benöthigte weiter zu besorgen, im übrigen aber das erforderliche solcherhalb gratis und sonder daß deshalb einige Chargen-, Stempelkassen-, noch Kanzlei-Jura gefordert werden, ausfertigen zu lassen.

348. Cabinetsordre an den Oberst von Conradi, Markgraf Heinrichschen Regiments.

Potsdam, 27. Mai 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Strafversetzung eines Obersten auf einen Landrathsposten.

Wegen schlechter Ordnung bei seinem Regiment wird Oberst von Conradi seines Dienstes enthoben und in Rücksicht seiner früheren Verdienste zum Landrath (des Weselschen Kreises) bestellt.[1]

349. Rescript auf Specialbefehl an die Mindensche Kammer.[2]

Berlin, 30. Mai 1753.

Conc., gez. Happe. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. VI. Nr. 1.

Gebühren der Steuerräthe.

Die Gebühren der Mindenschen Steuerräthe für Abstattung von Berichten in Parteisachen werden dergestalt beschränkt, daß nicht mehr als

[1] Vgl. die Cabinetsordre an Viereck vom selben Datum a. a. O.

[2] Happe bemerkte dazu auf einem Zettel: Es wäre sehr gut, wann dergleichen in allen königlichen Provinzien determiniret würde.

die Bezahlung des Stempelpapiers und der Copialien gefordert werden darf. Dabei wird zugleich bestimmt, daß sich die Kammer bis auf Weiteres nach der im Codex Fridericianus publicirten Sporteltaxe zu richten hat. Wegen der Verpflichtung und Introduction der Magistrats- und Accisebedienten sollen die Steuerräthe 2—3 Rthlr. nach Verhältniß des Gehalts zu fordern berechtigt sein; von den Unterbedienten darf nichts genommen werden: diese sind vom dirigirenden Bürgermeister zu introduciren.

350. Vertheilung der Departements bei der Glogauschen Kammer.

[2. Juni 1753.]

Bresl. St.-A. M.-R. Pars. I. Sect. 1. Nr. 16a. Vol. I.

(Fortsetzung siehe Tabelle S. 623—625.)

351. Cabinetsordre an die Königsbergsche Kammer.

Kalthoff, 7. Juni 1753.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Landräthliche Kreissachen. Generalia 3.

Kreistage in Ostpreußen.

S. K. M. in Preußen rc. befehlen Dero Königsbergschen Kriegs- und Domänenkammer, die Verfügung zu machen, daß von denen vor einiger Zeit bestellten 10 Landräthen, gleichwie in anderen Provinzien, ordentliche Kreis- oder Convocationstage von der Noblesse ihres Kreises in denen Kreisstädten viermal im Jahr gehalten und auf dergleichen Kreistägen von denen Landräthen denen versammleten Kreisständen sowohl die von Uns emanirte Edicte, Patente und Verordnungen publiciret und möglichst deutlich gemachet, als auch über die Einrichtung einer guten Landwirthschaft deliberiret und, was etwa zur Verbesserung derselben vorgeschlagen werden sollte, in genaue Erwägung gezogen und das darüber gehaltene Protocoll der Kriegs- und Domänenkammer eingesandt werde.

Die ritterschaftlichen Kreistage sind in Ostpreußen wirklich ins Leben getreten, haben sich aber nicht recht eingebürgert und sind während des siebenjährigen Krieges wieder ganz abgekommen. Im Jahre 1764 wird mehrfach von den Landräthen Beschwerde darüber geführt, daß die Kreisinsassen sich weigern, die Circulare, die ihnen von den Landräthen zugehen, weiter zu befördern, so daß die königlichen Verordnungen auf dem

(Fortsetzung siehe S. 626.)

Namen der Membrorum	Deren Generalia	Kreiser	Städte	Aemter
1. Der erste Kammer-Director Geh. Rath von Busse	General-Direction des Collegii. Bergwerkssachen. Holz-Menage im Gebirge.			
2. Der zweite Kammer-Director H. Geh. Rath Lübecke	Nebst der Direction des Collegii und Besorgung des ordentlichen Vortrages genaue Revision der Concepte und prompten Expedition. 1. Die Kassen-Curatel, besonders der Ober-Steuerkassen. 2. Besorgung der Ordnung in der Kanzlei, Registratur und Controlle. 3. Jährliche Anfertigung der Etats zur gesetzten Zeit. 4. Beobachtung der fixirten Termine, Einschickung der Berichte, Tabellen, Rechnungen zc. 5. Die Anfertigung des jährlichen Haupt-Kassen-Extract. 6. Generalia von Rechnungssachen des ganzen Departements. 7. Commerciensachen. 8. Direction des Ersten Justiz-Senats. 9. Landeshoheitssachen. 10. Prägravations- und Rectificationssachen. 11. Steueranlagen und Nahrungsgeld-Rollen.			
3. Der H. Kriegesrath Graf von Schwerin	1. Vorspannsachen. 2. Artillerie- und Proviant-Knechte und Pferde.	1. Schwiebus 2. Sagan	1. Schwiebus 2. Sagan	

Namen der Membrorum	Deren Generalia	Kreiſer	Städte	Aemter
	3. Proviantſachen.	3. Militſch	3. Naumburg	
	4. Fouragebeſtände und derſelben Transporte des platten Landes.		4. Pribus 5. Trachenberg	
	5. Marſchſachen.		6. Prausnitz	
	6. Werbungsſachen.		7. Militſch	
4. Der H. Kriegesrath Schwarzenberger	1. Generalia der Acciſe- und Zollſachen.	1. Glogau	1. Glogau	
	2. Reviſion der Acciſe- und Zoll-Extracte.	2. Freiſtadt	2. Schlawa	
	3. Acciſe- und Zoll-Strafſachen.	3. Grüneberg	3. Polkwitz	
	4. Berichtigung der Acciſe- und Zollrechnungen.	4. Sprottau	4. Freiſtadt	
	5. Journals der Polizei-Ausreuter.		5. Beuthen	
	6. Feuer-Societät in denen Städten.		6. Neuſtädtel	
	7. Stempel- und Karten-Kammer.		7. Grüneberg	
	8. Chargekaſſen-Sachen.		8. Wartenberg	
	9. Glogauſche Judenſachen.		9. Sprottau	
5. Der H. Kriegesrath Machnitzki	1. Juſtizſachen, welche noch zu keinem ordentlichen Proceß gediehen.			
	2. Direction des Zweiten Juſtiz-Senats.			
	3. Inquiſitionsſachen.			
	4. Armen-, Hospital- und Kirchenſachen.			
	5. Cautiones und deren gänzliche Berichtigung.			
	6. General-Viſitation des Landes wegen der Bettler, Vagabonds oder des Geſindes.			
	7. Handwerks- und Innungsſachen.			
	8. Peſt und Viehſterben.			
	9. Einrichtung und Reviſion der alten Regiſtratur.			
6. Der H. Kriegesrath Puſchel	1. Bauſachen.			
	2. Reviſion und Beitreibung der General- und Special Baurechnungen.			

	3. Vermessungssachen. 4. Revision und Beitreibung der Kreiskassen-Rechnungen. 5. Salzsachen und Revision der Factorei-Extracte.			
7. Der H. Kriegesrath von Norman	1. Feuersocietätssachen des platten Landes. 2. Juden-Toleranzsachen und Revision der Extracte. 3. Kassen-Curatel, besonders der Landrentei. 4. Privat-Mautsachen.	1. Liegnitz 2. Lüben 3. Goldberg	1. Liegnitz 2. Lüben 3. Goldberg 4. Haynau 5. Parchwitz 6. Neusalz	1. Liegnitz 2. Lüben 3. Haynau 4. Baudis 5. Parchwitz 6. Stiftsamt 7. Brauchitschdorf 8. Dittersbach 9. Neusalz
8. Der H. Kriegesrath Hacke	1. Die Besorgung sämmtlicher Generalien des H. Kriegesrath Schwartzenbergers in dessen Abwesenheit. 2. Brausachen. 3. Biergefällsachen und Revision der Extracte.	1. Guhrau 2. Wohlau 3. Steinau	1. Guhrau 2. Köben 3. Wohlau 4. Winzig 5. Herrnstadt 6. Steinau 7. Rauden	1. Wohlau 2. Herrnstadt
9. Der H. Kriegesrath Engelbrecht	1. Servissachen. 2. Fabriquensachen. 3. Wollmagazinsachen. 4. Beobachtung der Schau- und Schleier-Ordnung. 5. Münzsachen. 6. Forst- und Jagdsachen. 7. Wege- und Straßenverbesserungssachen.	1. Hirschberg 2. Bunzlau 3. Jauer	1. Hirschberg 2. Schmiedeberg 3. Friedeberg 4. Greifenberg 5. Bunzlau 6. Löwenberg 7. Schönau 8. Lehn 9. Naumburg 10. Liebenthal 11. Jauer	1. Schloßamt 2. Gramschütz 3. Obisch.

Lande nicht ordentlich publicirt werden können. Bei dem Schriftwechsel über diese Angelegenheit mit der Regierung äußert die Kammer in einem Schreiben vom 10. Juni 1765, „daß die Convocationstage, an welchen vor dem Kriege dergleichen Verordnungen bekannt gemachet worden, von dem Adel selbsten unterbrochen worden, weilen, nachdem einige dergleichen Convocationes gehalten worden, die adeliche Einsaßen nur zum ersten Mal complett, nachhero aber immer in verminderter Anzahl und zuletzt gar nicht erschienen sind“. Regierung und Kammer einigen sich schließlich dahin, daß besondere Ausschreiben für alle Kreisinsassen nicht erlassen werden können, daß aber gewisse Unterbeamte („Packmohren“, Kreisausreuter, Freischulzen, Dorfleute, Rathmänner) an den Orten, wo solche vorhanden sind, zur Beförderung der Circularien gebraucht werden können. Im Uebrigen liegt den Edelleuten ob, die ihnen zugesandten Nachrichten an ihre Gutsnachbarn zu befördern. Die Convocationstage der Kreisinsassen sind während der Regierung Friedrichs d. Gr. nicht wieder hergestellt worden.[1])

352. Cabinetsordre an die Königsbergische Kammer.

Kalthof, 7. Juni 1753.

Abschrift. — Gen.-Dir. Preuß. Kammer-S. 28.

Gebrauch des königlichen Titels durch die Königsbergische Kammer.

S. K. M. rc. gestatten Deroselben Königsbergischen p. Kammer in höchsten Gnaden, in Ausfertigung derer Expeditionen und zu mehrerm Nachdruck der zum Besten Höchstderoselben Interesses veranlaßten Befehle des völligen königlichen Tituls gleich andern Collegiis sich zu bedienen.

Die Königsberger Kammer theilt unterm 13. Juni 1753 (mitunterzeichnet von Blumenthal) der Regierung diese Königliche Verordnung mit. Sie ersucht die Regierung zu verfügen, daß die herrschaftlichen Sachen sowohl von der Regierung, selbst wie von anderen Collegien nicht mehr lediglich an den Präsidenten v. Massow, sondern an die Kammer adressirt werden.[2])

---

[1]) Königsb. St.-A., E.-M. 21 b.

[2]) St.-A. Königsberg. Ausf. Et.-Min. 21 a a.

353. Cabinetsordres an den Geheimen Finanzrath Ursinus. Potsdam, 17. Juni bis 3. October 1753.

Ausfertigungen. C.-O. aus cassirten Acten des Gen.-Dep.

Ursinus als Gehülfe des Königs für die Extracte behufs der Handelsbilanz.

[17. Juni 1753.] Weilen die Königsbergsche und die Gumbinnensche Krieges- und Domänenkammern, desgleichen die Magdeburgsche die gewöhnliche General-Extracte und Balances wegen der in denen Städten solcher Provinzien eingegangenen und consumirten, auch wieder ausgeschickten fremden Waaren, desgleichen einländischen Producten vor das Jahr 1752/53 an Mich eingesandt haben, so habe Ich vor gut gefunden, solche bei jetziger Abwesenheit des Geheimen Finanzrath Fäsch an Euch zu übersenden, damit Ihr Euch deren Einhalt gehörig bekannt machet, solche gegen einander genau conferiret, auch gegen die vorjährige examiniret, um zu sehen, wie das Commercium gedachter Provinzien sich gegen voriges Jahr verhalten hat, auch Mir demnächst, wann auch die andere Extracte von denen übrigen Provinzien[1]) eingekommen sein werden, einen General-Extract und Balance von allen Provinzien einzusenden und Mir dasjenige, so Ihr dabei anzumerken nöthig findet, zugleich mit anzuzeigen.

Uebrigens müsset Ihr mehrgedachte Extracte und Balances bis auf Meine weitere Ordre in Eurer alleinigen Bewahrung halten.

[21. August 1753.] Es hat Mir der Churmärkische Kammerpräsident von Gröben den gewöhnlichen jährlichen General-Extract aller bei der Churmark ein- und ausgegangener Waaren vor das Jahr 1752 eingesandt; bei welchem Ich dann zu Meinem größten Befremden gefunden habe, daß nach solchem in erwähntem Jahre fast an die 2 Millonen an Gelde mehr aus- als eingegangen sein sollen, anstatt daß sonsten bei andern vorhergehenden Jahren jedesmal an die 6 à 800000 Rthlr. mehr ein- als ausgegangen zu sein Mir angezeiget worden ist.

Da diese Difference gar zu enorm, zu exorbitant ist, als daß Ich nicht an der Richtigkeit des zuerst gedachten General-Extracts

[1]) Am 13. Juli übersendet der König auch den Extract von der Cleveschen Kammer.

und Balance vor das Jahr 1752 sehr zweifeln sollte, überdem auch noch verschiedene Sätze darin angeführet werden, die ohnmöglich von Mir als richtig angenommen werden können, zum Exempel vor Zucker aus fremden Landen an die 379000 Rthlr., welches deshalb nicht sein kann, weil Ich ja bekannter Maßen dermalen schon die Einbringung alles fremden Zuckers in hiesiger Provinz verboten habe; ferner vor fremde Rauch- und Schnupftobacke über 67000 Rthlr., da Ihr doch ohnvergessen sein werdet, daß, da Ich ehemals bei einer andern Gelegenheit einen Extract von dergleichen bekommen habe, die Summa dessen Mir weit geringer angegeben worden; ferner Mir auch die angezeigte große Summa vor Specerei-, Material- rc. Waaren, desgleichen vor ausländische Weine ganz enorme vorkommet, da ohnmöglich ein solches Quantum in dieser Provinz consumiret werden kann, der auswärtig eingegangenen seidenen Waaren und anderer Articul mehr zu geschweigen: so habe Ich resolviret, Euch hierdurch besonders zu committiren, daß Ihr solchen Extract, welchen ich Euch zu dem Ende in Original nebst der Abschrift des von dem von Gröben dabei erstatteten Berichts zusende, auf das allergenauste und gründlichste, und zwar Punct vor Punct und Articul vor Articul de tête reposée mit aller Accuratesse examiniren, die von gedachtem Präsidenten dazu gebrauchte Nachrichten genau einsehen, desfalls allenfalls Proben mit einigen Accise- und Zollregistern machen, auch die von den vorigen Jahren eingesandte und Euch vorhin schon communicirte General-Extracte und Balances mit mehrerwähntem General-Extract balanciren, in summa alle ersinnliche Bemühung anwenden sollet, um auf den wahren Grund vorgedachter enormer Difference zu kommen und klar einzusehen, was es mit dem letztern General-Extract vor Beschaffenheit hat und woher die vermuthende Unrichtigkeit entstanden sei. Wovon Ihr Mir demnächst und zu seiner Zeit Euren pflichtmäßigen und deutlichen Bericht zu erstatten, auch mehrerwähnten General-Extract wiederum mit einzusenden habet.

Da Ihr leicht erachten könnet, wie sehr important Mir diese Sache und wie angelegen es Mir sein müsse, auf den wahren Grund derselben zu kommen, indem, wann mehrermeldeter Extract in allen seinen Articuln richtig sein und das Quantum des mehr ausgegangenen als eingegangenen Geldes eine so gar importante Summa

betragen sollte, die hiesige Provinz nothwendig binnen wenig Jahren von Gelde gänzlich entblößet sein, Ich aber wegen der auswärtig eingehenden Waaren auf andere Mesures bedacht sein müßte, um dadurch dem gänzlichen Verfall derselben vorzubauen. Wannenhero Ich dann nicht zweifele, Ihr werdet alle Eure Dexterité und Application anwenden, um Mir den verlangten Bericht mit aller Solidité und Grund zu erstatten.

[19. September 1753.] Mit Euren beiden Berichten vom 17. dieses habe Ich sowohl den von Euch anderweitig gefertigten General-Extract von allen in der Churmark in anno 1752 ein- und ausgegangenen Waaren als auch den Haupt-Extract und Balance von denen in solchen specificirten Provinzien pro 1752 erhalten, auch mit mehrern ersehen, was Ihr bei Gelegenheit von beiden pflichtmäßig melden und ausführen wollen.

Ich habe aus allem so viel eingesehen, wie die Umstände wegen solcher Extracten und Balancen dergestalt intricat sein und in ein so starkes Detail gehen, daß es sehr mühsam und schwer ist, zumalen auf den Fuß, wie die Ausarbeitung dergleichen Extracte bisher tractiret worden, eine accurate und ganz zuverlässige Nachricht daraus zu bekommen und eine exacte Balance daraus zu ziehen.

Inzwischen da Ich doch gerne eine so viel möglich accuratere Nachricht daraus haben will, um doch einigermaßen von dem Gewinn oder Verlust bei dem Verkehr und Negotio derer Provinzien urtheilen zu können, so wird es Mir zu gnädigem Gefallen gereichen, wann Ihr zu dem Ende ein anderweitiges Schema zu solchen Extracten und Balancen nebst einer umständlichen Instruction vor die Kammern, was dieselbe desfalls künftighin zur Besserung und accuraten Einrichtung solcher Extracte und Balances zu observiren und zu verfügen haben werden, entwerfen und solches zu Meiner Approbation an Mich einsenden werdet . . .

[3. October 1753.] Ich habe mit Eurem Bericht vom 29. voriges das von Euch abgefaßte Schema sowohl zu denen General-Extracten und Balancen als auch zu denen dazu gehörigen drei Special-Extracten, wie auch zu einer umständlichen Instruction vor die Krieges- und Domänenkammer-Präsidenten erhalten und bin von solchen überall recht wohl zufrieden gewesen, da Ich sie nach

Meiner Intention eingerichtet und dergestalt ausgearbeitet finde, daß solche Extracte und Balances, wann sie instructionsmäßig gefertiget werden, wenigstens in vielen Stücken accurater und zuverlässiger wie bishero ausfallen müssen.

Mein Wille ist demnach, daß Ihr solche durch einen zuverlässigen und verschwiegenen Bedienten bei der Kanzlei des General-Directorii fordersamst und auf das baldmöglichste ausfertigen lassen und Mir selbige sodann zu Meiner Unterschrift und gehörigen Versendung einschicken sollet.

354. Cabinetsordre an den Geheimen Rath und Ober-Empfänger von Raesfeld in Cleve.

Potsdam, 26. Juni 1753.

Abschriftlich. — R. 96. B. 47.

Tadel wegen schlechter Verwaltung der Ober-Steuerkasse.

Wann S. K. M. zu Dero besonderm Mißfallen vernehmen müssen, wie zeither aus der Clevischen Ober-Steuerkasse diejenigen Gefälle, so nach der General-Kriegeskasse zu Berlin abgeliefert werden müssen, sehr spät und unrichtig eingegangen seind, zur Entschuldigung solcherwegen aber angeführet werden wollen, daß die bei vorangeführter Ober-Steuerkasse eingekommene dortige Landesgelder allererst gegen kassenmäßige Münzsorten umgesetzet werden müßten und daß letztere im Preise dergestalt gestiegen, daß solche nicht mehr vor das im Etat dazu ausgesetzte Agio zu haben wären, mithin das Quantum des Agio zuvorderst verstärket werden oder aber die Clevische Münze solche gegen das edictmäßige Agio umsetzen und solche gegen in Berlin gültige Kassensorten auswechseln müßte, so finden S. K. M. sothanes Vorgeben um so mehr ungegründet und nur zum Aufhalt der Richtigkeit bei der Kasse um so mehr erfunden, als gedachte Ober-Steuerkasse sowohl noch vor kurzem als auch in vorigen Zeiten, da dorten in mehr als dreizehn Jahren ohngefähr 70000 Thaler gemünzet worden, Mittel und Wege gewußt, Kassengeld zu erhalten, überdem aber die dasige Landrentei bis jetzo ebenfalls keinen Mangel an den nöthigen Münzsorten gehabt, da sie sich umgethan und bemühet, zu Beforderung derer Kassen Richtigkeit Silber zur Münze zu liefern. Es können

dannenhero S. K. M. nicht umhin, dem Empfänger gedachter Ober-Steuerkasse, Geheimen, auch Krieges- und Domänenrath von Raesfeld hierdurch ernstlich zu verweisen, daß derselbe nicht mehrere Application und Eifer vor Sr. K. M. Dienst gehabt und zur Richtigkeit der Kasse, auch zu seiner selbsteigenen Sicherheit auf convenable Mittel und Wege bedacht gewesen, gleich der dortigen Rentei die nach Berlin abzuliefernde Gelder gegen das etatsmäßige Agio beizubringen und nach Berlin gehörig abzuliefern. Sie erinnern denselben zugleich, hinfüro mehreren Eifer und Application in seinem Dienst zu bezeigen und sich vorgedachter Gelder halber und deren richtigen Bezahlung wegen nichts zur Last fallen, noch vielleicht den Verdacht einiger besonderer Absichten auf sich kommen zu lassen, widrigenfalls S. K. M. in dem künftigen oder darauf folgenden Jahre Selbst nach Dero clevischen Landen kommen werden, [da] Sie alsdann gedachten Geheimen Rath Raesfeld darüber persönlich zur Verantwortung ziehen und ihn Dero Ressentiment deshalb auf eine ihm nicht angenehme Art werden empfinden lassen.

355. Registratur- und Kanzlei-Reglement für die drei schlesischen Ober-Amtsregierungen.

27. Juni 1753.

R. 46. B. Nr. 257.

Neuordnung des Subalterndienstes bei den Ober-Amtsregierungen.

Wegen der großen Unordnung, in der die Sachen der Breslauer Ober-Amtsregierung von dem ehemaligen Directorium hinterlassen worden waren, wurde dem neu bestellten Director v. Carmer unterm 10. Mai 1752 aufgegeben, die Registratur zu untersuchen und zu reguliren und ein Reglement dafür zu entwerfen.

Dieses Reglement sendet Carmer mit Bericht vom 21. Mai 1753 zur Approbation ein.

„Die unbeschreibliche Confusion" — sagt er in diesem Bericht — „welche ich . . . bei der gesammten Registratur . . . angetroffen habe, rühret hauptsächlich daher, daß unter vorigem Directorio sich Niemand ex professo um die Registratur bekümmert hatte." Er beschreibt dann den früheren Zustand und fährt fort: „Ob ich nun zwar . . . diesem Uebel, wodurch der Fortgang aller Sachen fast völlig sistiret wurde, abzuhelfen bemühet war, auch . . . diese Arbeit endlich zu Stande gebracht

habe, so überzeuget mich doch schon die bisherige Erfahrung, daß ohne Vermehrung der Arbeiter in der Registratur niemalen eine richtige Ordnung zu hoffen sei." Es seien gegenwärtig nur zwei Leute für die Registratur vorhanden, von denen der eine durch die Registratur des Hypothekenwesens vollkommen beschäftigt sei, der andere, eigentlich nur für die Pupillensachen bestimmt, alles Uebrige habe übernehmen müssen. Diese reichten um so weniger aus, als sie die vielfältige Schreiberei, das Actenheften &c. aus Mangel an Privatschreibern und Bedienten selbst besorgen müßten. Es wird daher empfohlen, wenigstens noch einen Registrator zu bestellen und zu dessen Besoldung das eben damals durch Todesfall erledigte Gehalt des 4. Secretärs, der minder nöthig sei, zu verwenden.

Der „Entwurf einer näheren Instruction für die Kanzlei- und Registraturverwandten der Breslauschen Ober-Amtsregierung" geht, wie schon der Titel zeigt, über die engere Aufgabe einer Regulirung der Registraturangelegenheiten hinaus und umfaßt das ganze Subalternwesen. Er enthält 52 Paragraphen auf 17 Spalten folio. Die Vorschriften des Codex Fridericianus liegen zu Grunde; dasjenige davon, was bisher besonders vernachlässigt worden war, wird nachdrücklich eingeschärft, insonderheit die Subordination der Subalternen, deren Mangel als die hauptsächlichste Ursache der bisherigen Unordnungen bezeichnet wird.

Cocceji approbirte den Entwurf und ließ ihn allen drei Ober-Amtsregierungen in Schlesien zufertigen, um sich danach zu achten. Zugleich wurde Carmer durch Erlaß auf königlichen Specialbefehl (Cocceji) des Königs gnädige Zufriedenheit wegen seines besonderen Fleißes, Application und Geschicklichkeit ausgesprochen.

356. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 29. Juni 1753.

Conc. R. 9. X. 1. G. Altmark.

Reform beim Altmärkischen Obergericht.

Cocceji kam am 31. Mai mit den beiden Buchholtz, dem Geh. Tribunalsrath und dem Hofrath, in Stendal an[1]) und eröffnete die Commission am 1. Juni. Er ließ sich die Proceßlisten von 1752 und 1753 vorlegen, revidirte die Sportelkasse und untersuchte den Zustand der Registratur, den er schlecht fand. Was das Verfahren anbetrifft, so war er mit der Art, wie das Constitutioniren gehandhabt wurde, zufrieden. Die

[1]) Am 18. Mai hatte ihm der König die Erlaubniß zu der Reise ertheilt und einen Vorspannpaß auf 12 Pferde bewilligt. (R. 96. B. 49.)

Secretäre, die sich über die Menge der Arbeit beschwerten, mußten eine Specification der Expeditionen vom letzten Monat einreichen, die Sporteln der Kanzlisten wurden festgestellt zc.

Am 9. Juni legitimirte sich der Ober-Gerichtsrath und Landrath v. Lattorff als Deputirter der Stände und übergab eine Denkschrift derselben, die in 7 Puncten die Forderungen der Stände zusammenfaßte. Sie forderten 1. Präsentationsrecht für die adligen Räthe und Vorzugsrecht altmärkischer Bewerber beim Eintritt von Vacanzen, 2. Rückgabe des Landeshauptmannsgehaltes an das Obergericht nach Absterben Dumoulins und Befreiung der Kreiskasse von dem Beitrag der 600 Rthlr., 3. Heranziehung der Städte zu einer verhältnißmäßigen Leistung, 4. Uebersendung des Urtheils sammt den Acten von der Appellations- und Revisionsinstanz an das Obergericht zur Publication und Vollstreckung, 5. ständische Direction des Land- und Hypothekenbuches, 6. Bemessung der Sporteln auf den Fuß des Codex Fridericianus, 7. Verminderung der Zahl der Advocaten. — Cocceji äußerte sich darauf im August folgendermaßen: Die Forderungen ad 1 gesteht er grundsätzlich zu, doch mit dem Vorbehalt, daß „vor dieses Mal und ohne Consequenz", da es nach Lattorffs Abgang an einem qualificirten Edelmann fehle, ein Bürgerlicher zum Director (Vicepräsidenten) bestellt werde. Ad 2 verweist er die Stände an den König. Ad 3 lehnt er die Betheiligung der Städte ab, da deren Beitrag noch weiter beim Kammergericht gebraucht werde. Ad 4 wird auf die damit übereinstimmenden früheren Verfügungen verwiesen. Ad 5. Die Aufsicht über das Landbuch sei, hauptsächlich unterm 8. November 1720, 8. Februar 1721, 17. Mai 1721, dem Obergericht aufgetragen worden, weil die Stände sie damals durchaus nicht hätten übernehmen wollen. Bei der neuen Einrichtung des Hypothekenwesens sei die Aufsicht des Gerichts zur Sicherheit unbedingt erforderlich. Ad 6 wird mit Hinweis auf die neue Sportelordnung geantwortet, die dem Verlangen entspreche. Ad 7 wird erklärt, daß die Zahl der Advocaten beim Obergericht nunmehr auf 8 beschränkt sei.

Durch Verfügung vom 10. Juni 1753 wurde das Obergericht gänzlich aufgelöst und durch Beschluß der Commission bis zur endgültigen Regelung dergestalt constituirt, daß Bismarck das Directorium führen und die drei ehemaligen Ober-Gerichtsräthe v. Lattorff, Goldbeck und Lietzmann als Beisitzer fungiren sollten; auch die beiden Secretäre sollten weiterhin die Expeditionen besorgen; von den Advocaten wurde — außer den nicht mehr zugelassenen Fremden — nur einer Namens Uhden ausgeschlossen. Das so provisorisch constituirte Gericht erhielt eine Interimsinstruction.

Unterdessen hatte der Hofrath Buchholtz eine Vorschrift, wie das Landbuch einzurichten sei, ausgearbeitet und mit mündlichen Erläuterungen

und practischen Anweisungen an Lattorff übergeben. Auch eine neue Sportelordnung für das Hypothekenwesen wurde von ihm entworfen.

Am 10. Juni führte der Geh. Rath Buchholtz das Vormundschafts-Collegium ein und instruirte dasselbe über die Art, wie das Pupillenwesen in Zukunft eingerichtet sein sollte.

Am 11. Juni reiste Cocceji wieder ab, um die Etats zu reguliren, dem König Bericht zu erstatten und eine definitive Instruction für das Collegium zu entwerfen.

Am 29. Juni 1753 erstattete er dem Könige den folgenden Immediatbericht.[1])

Das Altmärkische Obergericht habe ich in der größten Confusion gefunden, weil die Röthe und Advocaten auf dem Land theils wohneten, theils herumreiseten, die erstere auch meherentheils keine Besoldung gehabt haben.

Ich muß also E. K. M. nach Pflicht und Gewissen anrathen, einige Aenderung zu treffen.

Der Ober-Gerichtsrath von Lattorff hat bisher auf seinem Gut gewohnet und ist als Landrath mehr auf dem Lande als in dem Collegio gewesen, er will auch die Landrathsstelle nicht quittiren; daher kann er bei dem Obergericht nicht bleiben.

Der Ober-Gerichtsrath Hermes ist der unwürdigste Mensch, der in E. K. M. Landen ist und welchem keine Justiz anvertrauet werden kann.

Es finden sich auch zwei gottlose Advocaten und Notarii in Stendal, Namens Buchholtz und Uhden, welche viele Unterthanen ruiniret haben, folglich die Cassation gleichfalls verdienen.

Ich habe daher einen Plan eines neuen Collegii, worin ich diese Leute ausgelassen, E. K. M. zu Dero gefälligen Approbation vorlegen sollen.

In denen zwei vacirenden Rathsstellen werde ich mit nächstem einige tüchtige Subjecta vorschlagen, weil ich dergleichen noch nicht finden können.

Ich bin auch im Begriff, eine besondere Instruction vor dieses Obergericht zu entwerfen, welche ich gleichfalls zu E. K. M. Approbation vorzulegen nicht ermangeln werde.

[1]) Concept. R. 9. X. 1. G. Altmark.

Es ist dieses das letzte Justiz-Collegium, wo die neue Einrichtung noch nicht eingeführet gewesen, so daß nunmehro E. K. M. Unterthanen in allen Dero Landen durch einerlei modum procedendi und einerlei Recht regieret werden.

Der König approbirte die von Cocceji gemachten Vorschläge durch Cabinetsordre d. d. Potsdam, 15. Juli 1753 (Ausf. ebenda), indem er zugleich den Plan vollzogen an Cocceji zurücksandte und diesem alles Nähere wegen der Neueinrichtung des Collegiums überließ.

Nach diesem Plane, dessen vollzogenes Mundum 15. August 1753 vom General-Directorium an Cocceji zurückgesandt worden ist (R. 9. X. 1. G. Altmark), war die Zusammensetzung und Besoldung des Collegiums folgende: (Bei den Besoldungen bezeichnet die erste Summe den Antheil, der von den königlichen Kassen gezahlt werden sollte, die zweite den, der aus der Sportelkasse zu decken war.)

1. Präsident v. Bismarck, Besoldung . . . . 400 + 400 = 800 Rthlr.
2. Der künftige erste Rath, Besoldung . . . 400 + 200 = 600 „
3. Der künftige zweite Rath, Besoldung . . . 400 + 100 = 500 „
4. Ober-Gerichtsrath Goldbeck, Besoldung . . 400 + 100 = 500 „
5. Ober-Gerichtsrath Lietzmann, Besoldung . . 300 + 200 = 500 „

Zwei Secretarien mit 500 und 400 Rthlr. Besoldung aus den Sporteln, ein Hoffiscal mit 62 + 215 = 277 Rthlr., ein Registrator und Archivar mit 200 Rthlr. (Sportelkasse), ein Kanzlist, der zugleich Rendant der Sportelkasse ist, mit 100 Rthlr. (Sportelkasse), zwei Boten, die je 7 + 17 Rthlr. Gehalt haben und alle zwei Jahre aus den fiscalischen Fonds einen neuen Rock bekommen. Mit Zurechnung von 103 Rthlr. für Holz ergeben sich insgesammt 2079 Rthlr. aus königlichen Kassen, 2439 Rthlr. aus der Sportelkasse (= 4518 Rthlr.).

Zu den vacanten Stellen schlug Cocceji am 21. Juli 1753 den Kammergerichtsrath Tevenar, am 9. August 1753 den Kammergerichts-Referendar Schmaltz vor. In dem Adreßkalender auf 1756 ist der erstere angegeben, der letztere nicht.

Unterm 23. Juli wies Cocceji den Präsidenten v. Bismarck an, das neue Obergericht in der Altmark zu introduciren und die dabei angestellten Beamten nach Vorschrift des Codex Fridericianus zu vereidigen. Zugleich damit übersandte er die neue Instruction für das Collegium mit dem Befehl, sie durch den Druck bekannt zu machen. Exemplare der nunmehr auch in der Altmark eingeführten schlesischen Deposital- und Vormundschaftsordnung waren beigefügt, von der gleichfalls eingeführten neuen Hypothekenordnung sollten sie durch den Verleger zum Verkauf nach Stendal geschickt werden. — Das Schreiben ist erst am 29. August auf die Post

gegeben worden, wahrscheinlich weil die Fertigstellung der Instruction sich verzögerte. Cocceji überreichte sie dem König im Entwurf unterm 5. August 1753; wann sie zurückkam, ist nicht bekannt. Das Concept trägt das Datum des 4. August 1753.[1])

Mit Immediatbericht vom 30. September 1753 überreichte Cocceji schließlich dem König noch den Entwurf einer besonderen Sportelordnung für die Altmark,[2]) der am 3. October 1753 vollzogen zurückgesandt wurde. (Concept und Originaldruck R. 9. X. 1. G. Altmark.)

Instruction für das Altmärkische Obergericht, Berlin, 4. August 1753.[3])

[I. Bestellung des Obergerichts.]

Das Altmärkische Obergericht soll bestehen aus einem Präsidenten, einem Director, drei Räthen, zwei Secretarien, einem Registrator, einem Kanzlisten, zwei Gerichtsboten. Der Präsident und der Director sollen aus dem Adelstand genommen werden; bei Bestellung der Räthe und Subalternen ist auf die Landeskinder vor anderen zu reflectiren. Es versteht sich aber von selbst, daß die Adelichen auch die gehörige Capacität haben müssen;[4]) andernfalls soll nur auf die Meriten gesehen und sollen die Bürgerlichen vorgezogen werden.[5]) Präsidenten und Räthe sollen, wenn sie nicht schon vorher in einem königlichen Justizcollegium nach abgelegtem Examen gearbeitet haben, bei dem Kammergericht in pleno examinirt werden. Es können auch Referendarien und Auscultatoren angenommen werden, wenn sie sich bei dem mit ihnen anzustellenden Examen als tüchtig erweisen. (§§ 1—8.)

[1]) 94 Spalten, von Cocceji durchcorrigirt und unterzeichnet, übereinstimmend mit dem Druck N. C. C. I. 1023—1074. Einen Auszug lassen wir unten folgen.

[2]) Gedr. N. C. C. I. 1073—1090; datirt vom 18. August 1753. Vgl. die „Nachricht von der neuen Einrichtung der Justiz beim Altmärkischen Obergericht", Berlin, 26. Juli 1753, N. C. C. I. 1021—1024; speciell über die Ehesachen, die vom Consistorium und Kammergericht an das Altmärkische Obergericht übergingen, das Rescript vom 28. Juli 1753, N. C. C. I. 539 f.

[3]) Bei den Acten ist ein von Cocceji unterzeichnetes Mundum eines Immediatberichts vom 5. August 1753, mit dem die Instruction zur königlichen Vollziehung eingereicht wird. Wahrscheinlich ist er sammt der vollzogenen Instruction einfach remittirt worden. Eine Randnotiz trägt er freilich nicht. Das vollzogene Original der Instruction ist nicht bei den Acten. Ein Druck N. C. C. I. 1023—1074.

[4]) Vgl. Coccejis Ausführungen über das Studium der Adligen Bd. VIII, Nr. 30.

[5]) Hier eine Abmahnung vom Studium für Unbemittelte.

[II. Instruction für das Obergericht in genere.]

Das Altmärkische Obergericht kommt dreimal in der Woche (Montags, Mittwochs, Donnerstags) zum Constitutioniren, zu den Verhören und zur Ablesung der fertigen Relationen zusammen. Sonnabends sind die Pupillensachen, die sich nicht zum Proceß qualificiren, besonders vorzunehmen. — Die Ehe- und andere geistliche Processe werden nicht mehr beim Kurmärkischen Consistorium, sondern bei dem Obergericht entschieden; alle anderen geistlichen Sachen aber außer den Processen behält das Consistorium. — Alle Criminalsachen, die bisher vom Fiscus instruirt oder von den Untergerichten an den Criminalsenat beim Kammergericht eingeschickt worden sind, werden fortan dem Altmärkischen Obergericht zum Spruch eingeliefert, wenn nicht die Untergerichte selbst gesprochen haben. In diesem Falle geht die ulterior defensio an das Obergericht, sonst an den zweiten Senat des Kammergerichts. — Das Obergericht soll die Fiscale besser im Zaum und in der gehörigen Subordination halten, da die Commission gefunden habe, daß dieselben den schuldigen Respect gegen das Collegium vielfach aus den Augen gesetzt haben.

[III. Instruction für den Präsidenten.]

Einiges aus dem Codex Fridericianus und das Wesentlichste aus der Neumärkischen und der Preußischen Instruction[1]) wird wiederholt. Hervorzuheben sind folgende besondere Bestimmungen.

Wenn ein Edelmann in einer Wechselklage verurtheilt ist und nicht bezahlen kann, so soll ihn der Landreuter ohne Anstand und ohne weitere Rückfrage in das ordentliche öffentliche Gefängniß bringen (§ 24). — Weil die Räthe sowohl als die Advocaten bisher sich mehr auf dem Lande als am Ort des Gerichts aufgehalten haben, so wird verordnet (§ 30), daß alle Mitglieder des Collegiums sammt den Fiscalen und Advocaten sich beständig am Orte aufhalten und außer den Ferien sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß von da entfernen sollen. In den Ferien kann das Collegium dem Befinden nach die Erlaubniß ertheilen, jedoch bloß in der Provinz. — Auf die Armensachen (wozu auch ohne Weiteres die Processe von Soldaten und Unterofficieren gehören), soll der Präsident ein besonderes Augenmerk haben und den armen Parteien ex officio einen Advocaten zugeben; einem solchen Auftrage darf sich der Advocat bei Strafe der Cassation nicht entziehen, doch ist darin eine gewisse Ordnung unter den Advocaten zu beobachten (§ 31). — Es wird die Erwartung ausgesprochen (§ 33), daß die Mitglieder des Obergerichts den Fiscalen keine Gelegenheit geben werden, die Procedur des Gerichts und die Conduite

[1]) Nr. 24 bzw. 134 dieses Bandes.

der Räthe zu critisiren, wie früher wohl geschehen sein möge. — Es soll eine solide Untergerichtsordnung sammt Sportelordnung von dem Collegium entworfen werden.[1])

[IV. Instruction für die Räthe.]

Im Wesentlichen Wiederholung der Bestimmungen des Codex Fridericianus und der beiden erwähnten Instructionen. § 42 Die Decrete sollen nicht so cavalièrement abgefaßt und dem arbitrium der Secretarien überlassen, sondern umständlich und deutlich concipirt und mit leserlicher Hand niedergeschrieben werden. Sonst wird namentlich die prompte Erledigung der Relationen betont.

[V.—VIII. Instruction für die Secretarien, den Registrator, die Kanzlisten und die Gerichtsboten.]

In der Hauptsache eine Wiederholung der bekannten Bestimmungen.

[IX. Instruction für die Advocaten.]

Alle außerhalb Stendals wohnenden werden von der Praxis ausgeschlossen (§ 70). Besonders eingeschärft wird die Vorschrift wegen sorgfältiger Information vor Anstellung einer Klage: in keiner Provinz seien die Klaglibelle so schlecht instruirt worden wie in der Altmark (§ 72).

Im Uebrigen kehren die Bestimmungen der Neumärkischen und der Preußischen Instruction, zum Theil wörtlich, wieder. — Einige gewinnsüchtige Advocaten haben die Bestimmung des Codex Fridericianus, daß von einem fremden Kläger tüchtige Caution gefordert werden könne, dahin mißbraucht, daß sie auch königliche Unterthanen aus anderen Provinzen und sogar solche aus der Kurmark in diesem Sinne als Fremde behandelt haben, während doch nach der gesunden Vernunft das Wort nur diejenigen bezeichnen könne, die außerhalb der königlichen Lande wohnen und gegen die keine prompte Execution zu erhalten sei. Ganz unverantwortlich sei namentlich die Behandlung kurmärkischer Unterthanen als Fremder, da doch die Appellationen von dem Obergericht an das Kammergericht gehen, also beide Provinzen in Ansehung der Justiz nur eine Provinz ausmachen (§ 101).

[X. Instruction für die Fiscale. XI. Für die Notarien.]

Wiederholung der bekannten Bestimmungen. Die Prämie ($^1/_8$) von den ausgehenden Erbschaften soll den Fiscalen zufallen, wenn sie dieselben ausfindig gemacht und die Interessenten sich nicht selbst gemeldet haben (§ 104).

---

[1]) Ueber die Sportelordnung vgl. S. 636 (N. C. C. I. 1073—1990); von einer Untergerichtsordnung ist nichts Näheres bekannt.

[XII. Proceßverfahren.]

Allgemeine Verweisung auf den Codex Fridericianus. — In Depositensachen soll sich das Obergericht an die Schlesische Depositenordnung halten, in Hypothekensachen nach der Schlesischen Hypothekenordnung, in Ehe- und Priestersachen nach dem 3. Theil des Corpus juris Fridericianum (§§ 110—113) verfahren. — Der Rest des Titels (§§ 114—130, 133—161) stimmt, in der Hauptsache auch wörtlich, mit der Preußischen Instruction überein. In § 131 wird der Grundsatz eingeschärft, daß Succumbenzgelder immer nur genommen werden dürfen, wenn die Partei in allen drei Instanzen unterlegen ist; § 132 gestattet in der Appellationsinstanz ohne Unterschied eine Frist von 4 Wochen (statt 14 Tagen) für den ordentlichen Schriftwechsel, weil erfahrungsgemäß in der Unterinstanz die Sachen so schlecht instruirt wurden, daß die rechte Instruction erst in der zweiten Instanz erfolge. § 162 verfügt die Einrichtung eines Pupillencollegiums unter Verweisung auf das mit dem Codex Fridericianus zusammen publicirte Project eines Pupillen-Collegii beim Kammergericht bezüglich des Verfahrens und auf das Corpus juris Fridericianum bezüglich des materiellen Vormundschaftsrechts. Ueber die Actenführung und einige Einzelheiten des Verfahrens sind einige nähere Vorschriften beigefügt.

[XIII. Aenderungen des Codex Fridericianus.]

Stimmt, meist auch wörtlich, überein mit dem entsprechenden Titel der Preußischen und Neumärkischen Instruction (§§ 163—175). Nur § 170 enthält die besondere Bestimmung, daß jemand, der 30 Jahre hindurch verschollen gewesen ist, pro mortuo erklärt und dessen Vermögen den nächsten Agnaten überlassen werden, eventuell aber, wenn er wiederkommt, von diesen wieder herausgegeben werden soll.[1])

357. Bericht des General-Directoriums (I. Depart.). Berlin, 5. Juli 1753.

Mundum, gez. Happe, Boden, Blumenthal. — Gen.-Dir. Preuß. Kammer-S. 28.

Gebrauch des königlichen Titels durch die Gumbinnensche Kammer nicht gestattet.

Es hat die Gumbinnensche Krieges- und Domänenkammer allerunterthänigst vorgestellet und um Erlaubniß gebeten, sich in denen aus der dortigen Kanzlei zu expedirenden Verordnungen an die Subalternen und Supplicanten des völligen königlichen Tituls gleich allen übrigen Collegiis in Preußen[2]) bedienen zu dürfen.

[1]) Vgl. Cod. Frid. P. III. Tit. XVII. § 20.

[2]) Vgl. Nr. 352.

Da nun dergleichen Distinction, wie die Kammer nicht ohne Grund anführet, den Verordnungen und Resolutionen einen bessern Ein- und Nachdruck geben, auch die Subalternen und Unterthanen zu desto prompterer und genauerer Befolgung der zum Besten E. K. M. allerhöchsten Interesse veranlaßten Befehle antreiben würde, so stellen E. K. M. wir bei den angeführten Umständen allerunterthänigst anheim, ob Höchstdieselbe gedachtem Gumbinnenschen Kammer-Collegio nicht ebendergleichen Gnade, als der Königsbergschen Kammer bei Höchstdero letztern Anwesenheit in Preußen widerfahren, angedeihen lassen und derselben Gebrauch des völligen königlichen Tituls in ihren Ausschreiben und andern vorfallenden Ausfertigungen allergnädigst zu gestatten geruhen wollen, als worüber wir E. K. M. höchste Resolution in tiefster Submission gewärtigen.

Königliches Marginal:

„nein das GumbinnenSche Colegium ist nicht So in ordenung Fch."

358. Cabinetsordre an den Etatsminister von Boden.

Potsdam, 7. Juli 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Beamtenlisten.

Eine Liste ist einzusenden von allen Beamten bei den Kammern, Accise-, Zoll-, Salz- und Münzwesen und von allen Land- und Polizei-Ausreitern.[1])

359. Cabinetsordre an den Etatsminister v. Katt.

7. Juli 1753.

R. 96. B. 47.

Titel als Kriegs- und Domänenrath ohne Amt.

Ein „Oeconomus" Namens Bieter erhält gebührenfrei den Titel als Kriegs- und Domänenrath, da er beabsichtigt, die Wittwe eines Oberstlieutenants v. Grävenitz, geb. v. Strünckede, zu ehelichen.[2])

[1]) Geschah am 12. Juli. Nicht erhalten; vgl. Bd. VIII, Nr. 89.

[2]) Ein anderer ähnlicher Fall in Cabinetsordre an „die Clevische Regierung und Consistorium" vom 4. October 1753: ein ehemaliger kurhannoverscher Auditeur Namens Brande erhält den Charakter als Kriegsrath, da er mit beträchtlichem Vermögen sich in den königlichen Landen niederläßt.

360. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 16. Juli 1753.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 7d.

Landrath v. Nolting und die Catastercommission in Tecklenburg.

Da bei Sr. K. M. ꝛc. der Landrath von Nolting der Grafschaft Tecklenburg . . . allerunterthänigst gebeten hat, daß er bei der zu Anfertigung des neuen Contributions-Catastri angeordneten Commission mit admittiret werden möchte, Höchstdieselben auch solches nicht allein billig, sondern um so mehr nöthig finden, da derselbe als Landrath vor das ganze Contributionswesen künftig responsable und folglich davon vollkommen au fait sein muß, wozu er bei der neuen Einrichtung am sichersten gelangen kann, als befehlen Sie auch dem General- ꝛc. Directorio hierdurch in Gnaden, sofort die Verfügung zu machen, daß der von Nolting bei erwähnter Commission auf gleichen Fuß, wie mit dem Landrath von Korff im Mindenschen geschehen, mit zugezogen und ihm deshalb unter keinerlei Prätext weiter einige Schwierigkeit gemacht werden müsse.

361. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji.

Potsdam, 18. Juli 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Abgabe zur Chargenkasse von den Justizgehältern.

Die Mitglieder der Justizbehörden, die ihre Besoldungen ganz oder zum Theil aus den Sportelkassen bekommen, brauchen davon nur den Betrag eines Monats als Jura zur Chargenkasse zu geben.[1])

362. Cabinetsordres an den Kammerpräsidenten v. Platen und an das General-Directorium.

Potsdam, 3. bezw. 11. August 1753.

Gen.-Dir. Magdeburg Tit. VI. Nr. 8.

Ernennung eines Landraths im Magdeburgischen.

Nach dem Tode des Landraths von Angern (Holzkreis II) meldete sich ein entlassener Major v. d. Schulenburg zu Emden beim König

[1]) Vgl. die Cabinetsordre an den Etatsminister von Katt, Potsdam, 18. Juli, a. a. O. — Gedruckt N. C. C. I. 527 f. — Die Cabinetsordre erging auf einen Bericht Coccejis vom 15. Juli 1753.

wegen der Stelle. Der König befahl durch Cabinetsordre, Potsdam, 3. August 1753, (Abschr.) dem Kammerpäsidenten v. Platen zu Magdeburg, Bericht zu erstatten, ob der König die Stelle ohne Zuthun der Landstände vergeben könne und ob Schulenburg der geeignete Mann dafür sei. — Die Antwort darauf ist nicht erhalten. — Durch Cabinetsordre vom 11. August 1753 (Ausf.) theilt der König dem General-Directorium mit, er habe unter den Bewerbern um die Stelle „aus höchsteigener Bewegung" den Georg Philipp v. Veltheim zu Klein-Sandersleben gewählt; das General-Directorium solle das Nöthige deshalb verfügen. — Bestallung für Veltheim 15. August 1753 (Conc.). Aus dem Dienst entlassen 1756.

363. Rescript der Pommerschen Regierung an den Landrath v. Oesterling.

Stettin, 4. August 1753.

St.-A. Stettin. Staatskanzlei Tit. IV. Nr. 847.

Gerichtsstand der beurlaubten Soldaten.

Dem Landrath v. Oesterling (Kr. Greifenhagen) antwortet die Pommersche Regierung 4. August 1753 auf eine Anfrage, ob nicht die Beurlaubten mit ihren Familien in Civilsachen unter der Jurisdiction ihrer Gutsherrschaft stünden, wenn sie sich in deren Bezirk 10 Monate im Jahre aufhielten, während sie nur zwei Monate eingezogen seien? — daß die königliche Cabinetsordre vom 20. November 1752[1]) nur von den Enrollirten, nicht von den Beurlaubten rede; die letzteren stünden selbstverständlich unter der Militärgerichtsbarkeit.

364. Cabinetsordre an die Preußische Regierung.

Potsdam, 6. August 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Graf Finckenstein in Königsberg gestorben; dessen Nachfolger.

Der ostpreußische Etatsminister Graf Finckenstein[2]) ist gestorben; die Regierung soll seine Functionen vor der Hand wahrnehmen.

---

[1]) Nr. 243.

[2]) Ernst Friedrich Reichsgraf von Finckenstein zu Schönberg (geb. 1698) war am 17. Juni 1752 Wirkl. Etatsminister bei der Ostpreußischen Regierung

An den Kammerpräsidenten von Massow zu Königsberg ergeht, durch Cabinetsordre d. d. Potsdam, 8. August 1753[1]) der Befehl, er solle aus den „alten guten Familien des Landes" einen geeigneten Nachfolger für Finckenstein vorschlagen, der die Geschicklichkeit und die Mittel habe, „solchen Chargen vorzustehen und dabei etwas zu figuriren". Der König kennt selbst die Familien Preußens nicht genau genug[2])

365. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 15. August 1753.

R. 96. B. 47. und Abschr. C.-O. an das G.-D. III. Dep. Sammelband.

Das General-Directorium und das Münzwesen.

Anläßlich eines Berichtes vom 9. August giebt der König dem General-Directorium „in Gnaden zu erkennen, wie es Deroselben lieb sein wird, wann es sich nicht weiter von Münzsachen meliren wird, als nur allein soviel, als es unumgänglich nöthig hat und ihn deshalb befohlen worden".

366. Circular ad Mandatum an das Kammergericht und alle Regierungen.

Berlin, 18. August 1753.

Gedr. N. C. C. I. 567 f.; gez. Cocceji.

Listen der Justizbeamten.

Jährlich sind künftig vom 1. Januar 1754 ab die Listen der Membra Collegiorum, der Subalternen, Referendarien sammt ihren Besoldungen und den Fonds, aus denen diese erfolgen, einzusenden.

---

geworden, (Präsident des Pupillencollegiums und des oberburggräflichen Amtes, Director der akademischen Sachen und des Armen- und Schulwesens). Er starb 26. Juli 1753.

[1]) Abschr. R. 96. B. 47.

[2]) Vgl. die Cabinetsordre an Cocceji vom selben Datum a. a. O. Der Nachfolger Finckensteins wurde Jacob Friedrich von Rohd, der 1746 Gesandter am Schwedischen Hofe geworden war (als Legationsrath). Er wurde am 13. August 1753 zum Wirkl. Geh. Rath und Etatsminister ernannt, war Mitglied der Preuß. Regierung, Präsident des Pupillencollegiums und des oberburggräflichen Amts ꝛc.

367. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 21. August 1753.

Abschr. R. 96. B. 50.

Pfuel zweiter Kammerdirector in Breslau.

An Stelle des verstorbenen Du Buisson wird der vorgeschlagene Geheime Rath von Pfuel zu Glatz[1]) Zweiter Director bei der Breslauer Kammer. Nach Glatz geht der Kriegsrath von Unfried.

---

368. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji.

Potsdam, 23. August 1753.

Abschriftlich. R. 96. B. 50.

Personalveränderungen bei den Justizbehörden in Ostpreußen.

Auf Bericht Coccejis approbirt der König, „daß der jetzige Hofgerichts-, ehemalige Tribunalsrath von Tettow in des jüngsthin verstorbenen Grafen von Schlieben[2]) Stelle zum Etats-Ministre bei der Preußischen Regierung, auch zu den desfalls vacant gewordenen Posten bestellet, hingegen der jetzige Insterburgsche Justizdirector Bondeli an erwähntes von Tettow Platz zum Hofgerichtsrath und einer von Jagow wiederum in der Stelle des von Bondeli zum Justizdirector zu Insterburg gesetzet werde".

Anlangend das Schliebensche Gehalt (2882 Rthlr.) so approbirt der König: daß der Etats-Ministre von Gröben nach der vorhin desfalls gemachten Disposition eine Zulage von 500 Rthlr. erhalten, außerdem auch noch davon 382 Rthlr. unter die schlecht salarirten Tribunalsräthe repartirt werden; die übrigen 2000 Rthlr. aber und was etwa der verstorbene Graf von Schlieben an Holzdeputat gehabt, soll Tettow bekommen.

„Im übrigen überlasse Ich Euch lediglich, alles bei Gelegenheit dieser Veränderung dergestalt einzurichten, wie Ihr es vor Meinen wahren Dienst und Besten der Provinz Euren Pflichten gemäß diensam finden werdet."

---

[1]) Vgl. Nr. 47.

[2]) Albrecht Ernst Graf von Schlieben auf Klingenbeck (geb. 1680) war Kanzler, Tribunals- u. Hofgerichtspräsident, Lehnsdirector u. Chef der General-Kirchen-Commission und des Mons pietatis im Hzgth. Preußen gewesen. Er starb 11. August 1753. Sein Nachfolger, Ernst Dietrich von Tettau (geb. 1716), wurde am 26. August 1753 zum Wirkl. Geh. Rath, Kanzler und Präsidenten des Hofgerichts, Director des Mons pietatis bestellt. († 1766.)

369. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji.

Potsdam, 23. August 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Urlaub für Cocceji.

Erhält drei Wochen Urlaub aufs Land zur Herstellung seiner Gesundheit, „an welcher Mir und dem gemeinen Wesen annoch besonders gelegen ist".

370. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 29. August 1753.

Mundum. Gen.-Dir. Kurmark. CCXIV. 4a. Vol. IV.

Landrathswahl in Vorpommern.

An Stelle des verstorbenen Landraths des Wollin- und Usedomschen Kreises von Schwerin haben die vorpommerschen Landstände präsentirt: zwei ehemalige Lieutenants, George Wilhelm von Sydow, unter dem vormaligen Grumbckowschen, jetzt Jeetzischen Regiment, und Philipp Hans Karl von Parsenow bei dem ehemaligen Sydowschen, jetzt Forcadischen Regiment, und den ehemaligen sächsischen Rittmeister Georg Friedrich von Schmallensee aus Schwedisch Vorpommern.

Der König ernannte von Schmallensee.

371. Cabinetsordre an den Kammerpäsidenten von Massow zu Königsberg.

Im Lager bei Spandau, 10. September 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Vertheilung eines vacanten Gehalts.

Von dem Gehalt des verstorbenen ehemaligen Geheimen Raths Cupner von der Königsberger Kammer (550 Thaler) erhält der Kriegsrath von Kannacker, als Secretär bei der Kammer (vgl. Cabinetsordre an Kannacker vom selben Datum, a. a. O. fol. 458) 200 Thaler; den Rest soll der Präsident an die Räthe vertheilen.[1])

Nach einer Cabinetsordre an Massow, Potsdam, 24. September (a. a. O.) will oder kann der von Kannacker die Secretärstelle nicht annehmen (Grund: Kränklichkeit).

---

[1]) Im Allgemeinen war der König gegen Vertheilung und Zersplitterung vacanter Gehälter. Vgl. Bd. VIII, S. 136.

372. Königliches Rescript an die Clevische Kammer.

Berlin, 15. September 1753.

Abschr., gez. Viereck, Boden, Arnim. St.-A. Münster Cl.-M. L.-A. Nr. 359. Gedr. N. C. C. I. 569 f.

Kammer und Fiscale.

Den Fiscalen sind Abschriften der Edicte, die bei der Kammer eingehen, sowie der ergangenen Verordnungen, welche „eine fiscalische Vigilanz mit sich führen“, zuzufertigen, auch bei Anzeigen der Fiscale die Sache nach kurzem mündlichen Verhör gemäß den Edicten und Verordnungen ohne Weitläuftigkeiten abzumachen. (Bisher waren den Fiscalen nur die besonders an sie gerichteten Verordnungen, mitgetheilt worden, weil die Richter in den Städten und auf dem Lande die Fiscalia wahrzunehmen hatten).

Königl. Rescript gleichen Inhalts an die Clevische Regierung, Berlin, 15. October 1753: a. a. O. 587 f.

---

373. Cabinetsordre an den Etatsminister von Blumenthal.

Potsdam, 19. September 1753.

Abschrift. Gen.-Dir. Pommern. Materien. Edicte. 89a. Vol. I.

Bestellung eines Bewerbers als Auscultator, nicht als Assessor oder Referendarius bei der Stettiner Kammer.

Der Pommersche Krieges- und Domänenkammer-Präsident von Aschersleben hat beim König angesucht, einen Namens Ulrich zum Kammer-Assessor oder Referendar daselbst zu bestellen. Der König hat darauf resolviret, daß dieser Ulrich Auscultator bei der Kammer sein solle und daß er erst, wenn er sich in Kammersachen „etwas routiniret gemachet“ haben würde, von Aschersleben zum Referiren bei der Kammer oder auch zum Verschicken in Kammerangelegenheiten gebraucht werden könne.

---

374. Bericht und Cabinetsordres vom 23., 26., 27. September 1753.

Tod Münchows.

Immediatbericht der Breslauer Kammer. Breslau den 23. September 1753.[1])

[1]) Conc., gez. Pfuel, Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. II.

Euer Königl. Majestät müssen wir mit den empfindlichsten Schmerzen allerunterthänigst berichten, daß der Geheime Etatsminister Graf von Münchow diesen Morgen nach acht Uhr verschieden ist.

Es ist uns dieser Todesfall um so viel unvermutheter gekommen, als bishero die Medici von dessen Aufkommen noch beständig einige Hoffnung gemacht haben.

Indessen da währender seiner Krankheit verschiedene Sachen, worüber zu seiner Direction von uns berichtet worden, ohne Resolution bleiben müssen, so erwarten wir Euer Königl. Majestät allergnädigste Befehle, wie es damit gehalten werden solle.

Wir unterstehen uns dabei, Euer Königl. Majestät allerunterthänigst zu versichern, daß der Eifer, welchen unser verstorbener Chef vor Euer Majestät allerhöchsten Dienst bis auf den letzten Augenblick seines Lebens bezeiget, uns jederzeit vor Augen schweben und aufmuntern wird, ein so würdiges Exempel, so viel es in unsern Kräften stehet, nachzuahmen.

Zugleich erging ein Schreiben an Eichel mit der Mittheilung des Todesfalles, welche schließt: „Wir schmeicheln uns übrigens, Euer Hochwohlgeboren werden an den uns hierdurch betroffenen großen Verlust einiges Antheil nehmen und uns Dero jederzeit bezeigte Gewogenheit zu continuiren die Gütigkeit haben rc."

Cabinetsordre an die Breslauer Kammer, Potsdam, 26. September 1753.[1])

Da Se. Königl. Maj. in Preußen aus dem allerunterthänigsten Berichte vom 23. dieses Dero Breslauschen Krieges- und Domänenkammer das fast unvermuthete Absterben Dero Etats-Ministre und Präsidenten beider Schlesischen Kammern Grafen von Münchow zu Dero besonderm Leidwesen ersehen haben, so befehlen Sie darauf gedachter Breslauschen Krieges- und Domänenkammer, besonders aber deren beiden Directoren, daß dieselbe sowohl die dahin gehörige Kassen als überhaupt alle übrige zum Ressort der Kammer gehörigen Sachen, sie haben Namen, wie sie wollen, keine einige davon ausgenommen, in derselben Verfassung, Train und Ordnung lassen und continuiren sollen, als wie selbige der nunmehro verstorbene Etats-Ministre Graf von Münchow vorhin tractiret und

[1]) Ausfertigung. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

geführet hat, ohne in einem einzigen Puncte etwas darin zu ändern, bis höchstgedachte S. K. M. hiernächst von dem vacanten Posten mehrerwähntes Grafen von Münchow wiederum anderweitig disponiret haben werden. Wornach vorgedachte Kammer sich allerunterthänigst und eigentlichst zu achten, inzwischen auch alle dortige Kammersachen mit pflichtmäßiger Treue, Application, Promptitude und guter Ordnung nach als vor zu bearbeiten hat.

An den Capitän von Münchow, Kalsowschen Regiments. Potsdam, 27. September 1753.[1])

Ich habe Eure beiden unter dem 23. dieses an Mich erlassene Schreiben, davon dasjenige, so den Todesfall Eures Bruders Mir gemeldet, noch eher als das erstere an Mich gekommen ist, erhalten, und werdet Ihr leicht erachten, mit wie viel Leidwesen Ich das Absterben Eures Bruders vernommen habe, und daß Ich an solchem Euren Verlust um so mehr Theil nehme, als Ich dadurch einen recht würdigen, Mir sehr treuen und nützlichen Ministre verloren habe. Inzwischen permittire Ich Euch, daß Ihr noch fernerhin zu Breslau bleiben und die Beerdigung Eures Bruders und dasjenige, was wegen dessen Hinterlassenschaft zu arrangiren nöthig ist, besorgen möget.

Zu Eurer Nachricht lasse Ich Euch auch in Abschrift communiciren, was Ich wegen des [dem] Verstorbenen ehemals conferirten Lehns Gomorren in Oberschlesien an den Etatsminister Frhrn. von Danckelman ergehen lassen und declariret habe.

Müchows Testament, d. d. Breslau, 16. September 1753[2]) läßt einiges Persönliche erkennen. Seine Beisetzung sollte zu Großendorf (Rgb. Breslau, Kr. Steinau) in einem Erbbegräbniß, dessen Bau er selbst geplant, aber nicht ausgeführt hatte, stattfinden. Zum Universalerben setzte er seinen Bruder Alexander Christoph ein. Verheirathet scheint er nicht gewesen zu sein;[3]) jedenfalls deutet nichts in dem Testament darauf hin. Zu der Hinterlassenschaft gehörte auch das ihm vom König geschenkte „und nunmehr durch Urtheil und Recht erstrittene" Taroullische Senioratsgut Comorno (Kr. Kosel). Außer dem genannten Bruder hatte der Erblasser noch zwei Brüder, von denen der eine Major, der andere Haupt-

[1]) Abschrift. R. 96. B. 47.
[2]) Abschr. Stadtbibliothek, Breslau.
[3]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 473.

mann war, und zwei Schwestern, von denen die eine als Frau Director v. Münchow, die andere als Frau Director Birkholz bezeichnet wird. Die Vermögensverhältnisse Münchows waren nicht glänzend; er hinterließ „ganz beträchtliche“ Schulden, deren Bezahlung er seinem Erben zur Pflicht macht. Gerade dieses Umstandes wegen hatte er davon Abstand genommen die übrigen Geschwister zu bedenken. Dem Kammersecretär Pistorius, dessen Hand die lange Reihe der Ministerialacten unter Münchow füllt, vermachte er „wegen seiner mir erzeigten treuen Freundschaft und geleisteten guten Dienste“ ein Legat von 2000 Rthlr., dem Breslauer Kammerdirector Geh. Rath von Aussen zum Andenken seine „Singuhr“, dem Glogauer Kammerdirector Lübeck eine „Terrine mit Löffel“ und 275 Rthlr. Alle „in seiner Livree stehenden“ Unterthanen entließ er durch das Testament aus der Unterthänigkeit; die übrigen sollten niemals mit irgend welchen Präſtationen über den Status von 1752/53 hinaus beschwert werden.

Die Instantien-Notiz von 1752 bezeichnet Münchow als Erbherrn zu Wollin, Grunau, Cose, Cosemühl, Groß- und Klein-Rogittke, Mikrow, Wodnogge und Großendorf. Er war Ritter des Johanniterordens und des Ordens vom Schwarzen Adler und Erbtruchseß der Mark Brandenburg.

---

375. Berichte des Mindenschen Kammerpräsidenten von Massow und des Halberstädtischen Kammerdirectors Dietrich.

Tecklenburg, 24. September bezw. Halberstadt, 26. October 1753.

Abschriften (fehlerhaft). Gen.-Dir. Minden-Ravensberg, Tit. XCI. Nr. 4.

Rechtsverhältnisse und Gerichtsstand der ländlichen Bevölkerung in Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

[I. Bericht Massows:]

Ein Hochpreisliches General- &c. Directorium hat unterm 13. hujus mir aufzugeben geruhet:

sobald als möglich mein ausführliches Gutachten auf Pflicht und Gewissen abzugeben, ob und was sich vor Bedenken finden dürfte, denen von Adel im Fürstenthum Minden und incorporirten Grafschaften die Jurisdiction über ihre Unterthanen in prima instantia gleich in der Churmark und andern Provinzien beizulegen, und solches an E. E. zu adressiren.

Bevor ich über diese höchst wichtige und in Sr. K. M. Jura und Etats einen starken Einfluß habende Sache ein pflichtmäßiges

Gutachten abgeben kann, so wird zuvor nöthig sein, die Discrepanz der natürlichen Lage, Einrichtung und Beschaffenheit hiesiger Dörfer gegen die churmärkische, magdeburgische, halberstädtsche, auch anderer königlichen Provinzien, zu detailliren, woraus sich schon von selbst ergeben wird, daß die gegenwärtige Verfassung der Natur der Sache gemäß ist und ohne die größte Inconvenientien ein anderer Modus in Absicht auf das exercitium jurisdictionis weder in vorigen Zeiten adäquat erachtet werden können, noch anitzo dem gemeinen Wesen vortheilhaft sein dörfte; denn

1. Sind in hiesigen Provinzien keine geschlossene Dörfer wie in andern königlichen Landen; und obzwar eine Anzahl Unterthanen zu Erhaltung einiger Ordnung zu Bauerschaften vereiniget sind, so wohnen doch die mehresten dergestalt zerstreuet an ihren Kämpen und Ländereien, daß zuweilen die zu einer Bauerschaft gerechnete Unterthanen über eine Stunde von einander entfernet sind.

2. Außer denen beiden Bauerschaften Hehme und Lashorst im Amte Reineberg, welche dem Ober-Marschall von Gehlen zugehören und worüber ihm bereits die Jurisdiction in prima instantia verliehen, sind gar keine Bauerschaften verhanden, welche einen privativen Herren haben, und findet der Unterschied zwischen adelichen und Amtsdörfern allhier gar keinen Platz, allermaßen in vielen Dörfern fast ein jeder Unterthan besonderer Condition ist.

Die Haupteintheilung hiesiger Landeseinwohner und derselben Condition bestehet darin, daß sie entweder Leibfreie, Erbmeierstättsche oder Leibeigene [sind].

a) Leibfreie, welche weder in Absicht ihrer Personen noch in Ansehung ihrer Güter und Pertinentien jemanden mit Eigenthum oder nach pommerschem und mecklenburgschem Stilo mit Unterthänigkeit verhaftet sind, sondern freie Disposition über ihre Güter haben und demnach weder Sterbfall noch Weinkauf oder andere dem Eigenthume anklebende Gefälle bezahlen dürfen. Dennoch aber sind dergleichen Höfe mit Naturaldiensten, Getreidepächten, Zehenden, Rauchhühnern, Markzinsen und andern dergleichen denen praediis rusticis anklebenden oneribus theils Sr. K. M., theils Stiftern, denen von Adel und andern Privatis verhaftet.

b) Erbmeierstättsche, welche zwar in Absicht ihrer Personen frei, in Ansehung ihrer unterhabenden Stätte oder Hofes und darzu

gehörigen Pertinentien aber entweder Sr. K. M. oder andern Privatgutsherrn mit Eigenthum verhaftet sind. Diese werden in Absicht ihrer Güter als Eigenbehörige consideriret; nur dürfen dieselben keinen Sterbfall bezahlen, noch Freibriefe lösen, wenn ein Kind sich auf eine andere Stätte verheirathet, andere Güter acquiriret oder auch in eine Stadt ziehet und das Bürgerrecht gewinnet.

c) Leibeigene sind endlich diejenigen, welche sowohl in Ansehung ihrer Personen als Höfe mit Eigenthum oder der Unterthänigkeitspflicht entweder Sr. K. M. oder Stiftern, Klöstern, denen von Adel, zum Theil auch andern Privatpersonen, so keine adeliche Güter haben, verbunden sind, und diese dürfen ohne gutsherrlichen Consens keine Schulden contrahiren, keine Grundstücke veräußern oder versetzen, ja nicht einmal Bauholz von ihren eigenen Gründen ohne gutsherrliche Ausweisung hauen, ohne Freibrief sich auf keine andere Stätte verheirathen; und wenn selbige auch in desjenigen Gutsherrn Eigenthum stehet, worunter der Unterthan geboren, muß solcher dennoch diese Stätte oder Bauerhof durch einen derselben proportionirlichen Weinkauf gewinnen und wird wie ein Frembder consideriret, weil er ex nova gratia, ohne ein jus quaesitum zu haben, zur Erbwinnung admittiret wird. Bei Sterbfällen werden diese Eigenbehörige oder Leibeigene nach der Eigenthumsordnung behandelt, wiewohl ratione der königlichen Unterthanen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg solche auf ein jährliches Fixum nach Proportion der Ländereien gesetzet sind. Ein Adelicher und anderer Privatgutsherr aber kann nach der Rigueur der Gesetze die Hälfte der Verlassenschaft prätendiren und ziehet von großen Stätten zuweilen einige hundert und mehr Reichsthaler.

Alle vorbenannte drei Arten der Unterthanen finden sich öfters in einer Bauerschaft; und obzwar erbmeierstättsche Besitzer nicht durchgehends in allen Dörfern angetroffen werden, so sind doch Leibfreie und Eigenbehörige durchgehends befindlich, und letztere haben öfters ein jeder ihren besondern Eigenthums- oder Gutsherrn, dergestalt daß zuweilen 10 und mehr Edelleute oder andere Privatgutsherren in einem Dorfe eigenbehörige Unterthanen wohnen haben. Aus dem bei mir habenden Catastro von dem Amte Reineberg füge zum Beweisthum dessen ein Verzeichniß von der kleinen Bauerschaft

Tenningen bei, woraus zu ersehen, daß von denen darin vorhandenen Unterthanen

16 leibfreie,
3 Sr. K. M. eigen,
6 dem Stift Quernheim eigen,
1 dem Hause Hollwinckel eigen,
1 dem Hause Huffe eigen,
4 dem Hause Beecke eigen,
1 dem von Grappendorf eigen,
9 dem Hause Wackhorst eigen.

3. Liegen die wenigsten adelichen Häuser in und nächst an den Dörfern oder Bauerschaften, sondern mehrentheils separiret und haben ihre besondere von denen Bauerschaften unterschiedene Lehnachten, und die auf denenselben angebauete Coloni und Unterthanen heißen Arrhöder, sind nicht zu Bauerschaftslasten verbunden, auch dem amtlichen Gerichtszwang bereits entzogen und werden denen adelichen Domestiquen gleich consideriret.

4. Die zu den adelichen Gütern gehörige Leibeigene wohnen nicht in dem nächstbelegenen Dorfe, sondern öfters in andern Kirchspielen, ja wohl gar in andern Aemtern, 2 bis 3 Meilen von dem adelichen Gute entfernet. Zum Exempel, die zu dem Grappendorfischen adelichen Gute in der Stadt Lübbecke gehörige Eigenbehörige wohnen theils im Ambte Reineberg, theils in den Aemtern Petershagen, Hausberge und Schlüsselburg, und in diesen Aemtern wieder in verschiedenen Bauerschaften.

5. Ein Unterthan ist öfters vielen verschiedenen Herren verpflichtet, dem einen mit Leibeigenthum, dem andern mit Zinskorn, der dritte ziehet von seinem Lande den Zehenden, und noch einem andern ist er zu dienen schuldig; wie denn auch viele adeliche und andere gutsherrliche Eigenbehörige vorhanden, welche Sr. K. M. theils zum Dienst, theils zum Zehnten, theils zu andern Praestandis verbunden. Indistincte aber müssen in hiesigen Provinzien alle contribuable Unterthanen zu denen königlichen Domänenbauten Bau- und Burgfestdienste leisten, sie mögen Freie oder gutsherrliche Eigenbehörige sein.

6. Viele Unterthanen sind Privatpersonen bürgerlichen Standes, so gar keine adeliche Güter haben, ja selbst andern Bauern mit

Eigenthum verhaftet, andere sind der Kirche oder auch dem Prediger gewidmet, noch andere haben ihren Gutsherrn außerhalb Landes, und alle diese Guts- oder Eigenthumsherren ziehen von denselben die Praestanda und Eigenthumsgefälle auf eben den Fuß als die von Adel, welche landtagsfähige Güter besitzen.

7. Die Eigenbehörige oder die in verschiedenen Dörfern wohnende adeliche und andere privatgutsherrliche Unterthanen sind keine inseparable Annexa von den adelichen Häusern, als wohin nur die Arrhöder allenfalls gerechnet werden könnten, sondern diese zerstreuet wohnende Eigenbehörige sind res commercii und können von jedermann acquiriret und besessen werden, wenn er gleich keine Ritter- oder andere landtagsfähige Allodialgüter hat. Es werden demnach solche öfters vertauscht, verkauft und von andern acquiriret, und bei diesen vielen Veränderungen würde das forum jurisdictionis denen einfältigen Bauern ganz ungemäß gemachet werden, wenn solche kein anderes als des Gutsherrn forum anerkennen sollten.

Dieses alles vorausgesetzt, so lässet sich daraus gar leicht beurtheilen, daß es eine unendliche Concurrenz verschiedener Jurisdictionen in einem Dorfe würde abgegeben haben, wenn einem jeden Gutsherren in hiesigen westphälischen Provinzien so wie in andern Landen über seine Unterthanen die Jurisdiction verliehen worden, und daher der Natur der Sache gemäß das weise Alterthum die Gerichtsbarkeit in solche Verfassung gesetzet, daß zu Verhütung aller sonst unvermeidlichen Irrungen der Landesherr ledig und alleine auch in prima instantia durch die Drosten und Beamte Recht und Gerechtigkeit gehandhabt.

Wenn nun S. K. M. resolviren sollten, die Allerhöchstdenenselben allein zustehende Gerichtbarkeit in prima instantia denen von Adel in Ansehung der ihnen zugehörigen Eigenbehörigen beizulegen, so würden daraus folgende Inconvenientien unvermeidlich entstehen.

1. Der confluxus jurisdictionis würde in denen Dörfern so unendlich werden, als die Diversität derer zu einer Bauerschaft vereinigten Unterthanen groß ist; mithin würden nicht nur unter denen von Adel selbst, sondern auch zwischen diesen und dem königlichen Amts[1]) Eigenbehörige die Jurisdiction behalten, tägliche Collisiones und Irrungen entstehen.

---

[1]) Hier scheinen in der vorliegenden Abschrift einige Worte ausgefallen zu sein.

2. Würde es eine unsägliche Last und Beschwerde vor die mit ihren Nachbaren in Streit gerathene Unterthanen abgeben, wann sie bei entstehenden Streitigkeiten das adeliche forum ihres rei in andere Aembter verfolgen und zu Abrathung [!] der Gerichtstage öfters viele Meilen laufen müßten.

3. Und wie würde nicht die Administration prompter Justiz gehemmet werden, wenn ein armer Unterthan seinen Richter wohl gar außer Landes suchen müßte? Gesetzt aber auch, daß die auswärtigen Gutsherren, wie es denn nicht anders sein könnte, im Lande Justitiarios bestellen müßten, würden diese nicht ihre Tagefahrten, so viel möglich, zu verdoppeln suchen, um von diesem Metier leben zu können? weil der Gutsherr dergleichen Justitiariis gewiß keine zureichende Besoldung ausmachen kann, wann er nicht einen großen Theil der Revenües von solchen Eigenbehörigen dazu widmen, mithin ihm die verliehene Gerichtsbarkeit zur größten Last gereichen soll.

4. Dürfte es wider die gute Ordnung anlaufen, Privatleuten, welche keine landtagsfähige Güter besitzen, die Jurisdiction über ihre Eigenbehörige zu verleihen; und selbige haben doch in Ansehung derselben mit denen von Adel sonst gleiche Befugniß und Gerechtsame.

5. Würde die Anzahl der Untervögte oder Gerichtsdiener unendlich verdoppelt werden müssen, da anjetzo öfters auf 2 bis 3 Bauerschaften nur einer angeordnet ist, demselben aber unmöglich fallen dürfte, denen von so vielen Gerichtsobrigkeiten zu erhaltenden Ordres, in citationem executorum und andern gerichtlichen Dienstleistungen, nachzukommen.

6. In Ansehung derjenigen Gefälle, welche die königliche Aemter von adelichen und andern Eigenbehörigen zu erheben haben und welche in hiesigem Lande einen ansehnlichen Theil der königlichen Revenüen ausmachen, dürfte die prompte Erhebung vielen Schwierigkeiten ausgesetzt werden, wenn die adelichen Unterthanen dem ämtlichen Gerichtszwange entzogen, hinfolglich Beamte genöthiget würden, erst die adelichen Gerichte um die Beitreibung zu requiriren.

7. Die Polizei- und Gerichtsstrafen in Verbal- und Realinjurien, wegen unrichtigen Maß, Haspels und Gewichts und andere dergleichen werden sowohl von denen adelichen als andern Unter-

thanen Sr. K. M. berechnet, und stehen dieserhalb ansehnliche Summen in denen Aembter-Etats; ein enormer und viele tausende Reichsthaler betragender Ausfall würde aber entstehen, wenn die gerichtsherrliche Eigenbehörige das amtliche forum nicht mehr anerkennen dürften.

8. In Ansehung der Archidiaconat- und Unpflichtsbrüchten haben zwar S. K. M. die Geldstrafen aufgehoben und dadurch schon einen ansehnlichen Ausfall an denen Brüchten-Revenüen erlitten, indessen sollen diese Verbrechen dennoch nicht ungestraft gelassen werden; zu dem Ende sind die adelichen Unterthanen sowohl als die königlichen und Freie bishero zu denen Pflanzungen in königlichen Forsten propter delicta carnis bei der Amtsstube angesetzet worden. Es würde also auch diese Verbesserung der Forsten auf solchen Fall in tantum cessiren.

9. Endlich aber, da fast in allen Dörfern S. K. M. den größten Antheil der Unterthanen haben und selbige gegen alle ihre Nachbaren ohne Unterschied der Condition und des Eigenthums bei denen auf die Justiz vereideten Beamten Recht und Gerechtigkeit suchen können, so würden [diese] vorzüglich darunter leiden, wenn sie dieser Bequemlichkeit sich beraubet sehen und genöthiget sein sollten, so viele verschiedene adeliche Gerichte zu suchen, als ihre Gegner öfters verschiedene Gerichtsherren anerkennen. Und weil

10. Oefters der casus entstehen könnte, daß ein königlicher oder anderer Unterthan gegen 2, 3 und mehrere Nachbarn, welche jeder einen besondern Eigenthumsherrn haben, wegen Hut und Weide oder sonst einer ihm streitig gemachten Servitut Klage anzustellen genöthiget würde, so erforderte sodann die Nothwendigkeit, einen jeden in seinen Gerichten besonders zu verfolgen, mithin statt eines Processus drei oder mehrere zu führen.

E. E. werden also nach Dero erleuchteten Einsicht schon selbst die Unmöglichkeit finden, hiesige Provinzien mit denen churmärkischen und andern in gleiche Verfassung ratione der Jurisdiction zu setzen. Es würde auch daraus ferner entstehen, daß in den mehresten Aemtern kein einziges Dorf übrig bliebe, woran S. K. M. die Jurisdiction privative behielten; mithin würde der Verlust abseiten der königlichen Aemter desto empfindlicher sein, vielen Gutsherren aber würde die königliche Gnade mehr zur Last als zum Vortheil

gereichen, der nach Justiz seufzende Unterthan aber am allermehresten darunter leiden, weil es leichter ist, wenige Untergerichte in Ordnung zu halten und auf die Administration unparteischer Justiz ein Augenmerk zu haben, als solches bei so vielen, ja fast unzähligen Instantien von denen Ober-Collegiis geschehen kann. Generaliter ist also solche Veränderung unmöglich, der Verfassung und natürlichen Einrichtung hiesiger Provinzien gänzlich entgegen, der Administration prompter Justiz hinderlich und Sr. K. M. Interesse nachtheilig. Es können aber demohngeachtet einige Specialfälle entstehen, bei welchen diese Schwierigkeiten entweder zum Theil oder gänzlich cessiren. Wie denn noch vor einigen Jahren dem Hause Uhlenburg die Jurisdiction über die in seinen Lehnachten wohnende Unterthanen verliehen worden, weil solche an der Hofesat und mit andern Unterthanen nicht vermenget wohnen, Sr. Königl. Maj. auch zur Indemnisation des Abgangs an denen Brüchten ein ansehnliches bei der Ober-Steuerkasse belegtes Capital cediret worden. Ich halte aber pflichtmäßig dafür, daß bei dergleichen zu ertheilenden Concessionen künftig alle Behutsamkeit mit Erwägung aller vorkommenden Umstände adhibiret werden müsse, wenn nicht Sr. K. M. und selbst der andern Unterthanen Conservation darunter leiden soll, allermaßen gemeiniglich dergleichen unter einer besondern Jurisdiction stehende Leute denen gemeinen Lasten, als Wegebesserung und dergleichen, sich entziehen und dazu nicht weiter als in ihrem Jurisdictionsdistrict verbunden zu sein vermeinen, wodurch der übrigen Unterthanen Last vergrößert wird . . .

II. Bericht des Kammerdirectors Dieterich.

Der Eingang wiederholt das Thema ähnlich, wie in dem vorigen Bericht geschehen. Der Berichterstatter fährt dann fort:

Der Satz, worüber ich submissest berichten soll, enthält zwei membra, nämlich:

a) ob sich Bedenklichkeiten ereignen, und

b) worin solche bestehen.

Um bei dieser in Absicht der Provinz Minden und incorporirten Grafschaften gewiß importanten Sache desto ordentlicher zu procediren, halte vor nöthig, jedes membrum besonders zu berühren.

Quoad a, ist E. K. M. bereits ohne weitläuftiges Anführen allergnädigst bekannt, wie die Verfassungen der Churmark, des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt von denen im Fürstenthum Minden und incorporirten Grafschaften gar allzu merklich differiren. In denen drei ersteren, diesseits der Weser belegenen Provinzien sind geschlossene Dörfer, die Unterthanen sind mit keinem Eigenthum, Zwangdienst und andern deren Person und Vermögen anklebenden oneribus beschweret, sondern tragen nur die gewöhnlichen Steuern und auf denen Ländereien haftende Onera an Maltern entweder E. K. M. Aembtern oder denen Stiftern, Klöstern, von Adel und andern privatis ab.

Intuitu onerum fundo inhaerentium et in aliis actionibus realibus sind dieselben dem foro rei sitae unterworfen, in personalibus hingegen stehen sie unter einer Jurisdiction in prima instantia, und zwar entweder unter den Aemtern oder adelichen Gerichten.

Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Unterthanen im Fürstenthum Minden und incorporirten Grafschaften. Diese wohnen zerstreuet, sind größtentheils entweder E. K. M., denen von Adel, oder andern privatis mit Eigenthum verwandt und müssen außer den beschwerlichen ordinären Diensten in natura den Zwangdienst verrichten; ihr Vermögen gehöret den Gutsherren, und es heißet bei denen westphälischen Eigenbehörigen: quicquid acquirit servus, acquirit domino. Wenn derselbe mit Tode abgehet, muß dem Gutsherrn der Sterbefall bezahlt werden, und wenn der Anerbe die Stätte annimmt, bekommt der Gutsherr die Erbwinnungsgelder. Sind viele Kinder auf der Stätte, so müssen dieselben, wenn sie sich anderwärts ansässig machen wollen, Freibriefe lösen, und überhaupt stehet dem Gutsherrn frei, sich von der Wirthschaft seines Eigenbehörigen dergestalt zu meliren, daß, wenn dieser nicht fleißig ist, seinen Ackerbau nicht gut in Acht nimmt, die Gebäude in gutem Stande unterhält und praestanda prästiret, demselben nachgelassen, den Abäußerungsproceß wider ihm zu entamiren und ihn von der Stelle herunterzuwerfen.

Ferner ist den Eigenbehörigen nicht erlaubet, Schulden zu contrahiren, gestalten alle absque consensu des Gutsherrn ausgestellete Verschreibungen null und nichtig und die bestelleten Hypo-

theken von keiner Verbindlichkeit sind. Gleichwohl kann der Gutsherr nicht nach Gefallen mit seinen Eigenbehörigen schalten und walten, sondern es sind demselben durch die emanirte Eigenthumsordnung gewisse Schranken gesetzt, und sind die Aemter schuldig, dahin zu vigiliren, daß diese nicht überschritten werden; wie dann der Gutsherr nur wegen seiner gutsherrlichen praestandorum in gewisser Maße wider seinen Eigenbehörigen die Execution veranlassen kann, den Abäußerungsproceß hingegen und alle übrige vorkommende Klagten bei dem Amte anstellen und ordentlich ausmachen muß. Bei Revision des Catastri vom Fürstenthum Minden [1]) ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob die gutsherrlichen praestanda denen Steuern vorzuziehen, mithin an der Taxe oder dem Ertrage der Stätten abzusetzen. Die Gutsherren haben solches äußerst defendiret und werden aus diesem Fundamente nach introducirtem revidirten Catastro vermuthlich gar viele Prägravationsklagen in Absicht ihrer Eigenbehörigen anstellen. Weil die Steuern zur Alimentation des perpetui militis destiniret und ein Surrogatum derer den vor Zeiten auf dem platten Lande gelegenen Soldaten gereichten Alimenten sind, so hat denen Steuern das Vorrecht vor alle übrige praestanda nicht abgesprochen werden können. Da ich auf Pflicht und Gewissen mein Gutachten abgeben soll, so kann nicht ohnangeführet lassen, wie die Erfahrung bestätiget, daß verschiedene interessirte Gutsherren die Eigenthumsgefälle neuerlich erhöhet und mit ihren Eigenbehörigen über die Gebühr verfahren, dadurch die Stätten wüste gemachet, nachhero die Gebäude verfallen lassen, die Ländereien eingezogen und ihren adelichen Gütern incorporiret, dadurch aber das Land depeupliret und in diesem Stücke E. K. M. landesväterlichen Intention schnurstracks zuwider gehandelt. Ich könnte verschiedene casus speciales hiervon anführen, als welche bei Revision des Catastri vorgekommen, wenn solche nicht bereits actenkundig.

Anmerkenswürdig aber ist, daß besonders in denen zum Hause Hollwinckel, so dem Ober-Hofmarschall von Gehlen zustehet, gehörigen Bauerschaften gar allzu viele eingezogene Stätten gefunden und daß die dabei gelegt gewesene Ländereien mit den zum adelichen Gute gehörigen Ländereien dergestalt meliret, daß beide aller angewandten äußersten Bemühung ohnerachtet nicht von einander

[1]) Acten, Gen.-Dir. Minden. Tit. LXI, Nr. 25.

separiret werden können. Das Haus Hollwinckel hat die Jurisdiction in prima instantia über seine Eigenbehörige. Diesem hat man zu freie Hand gelassen, wodurch diese Confusiones entstanden; wie denn die Eigenbehörige erbärmlich über Bedrückungen geklaget und größtentheils in schlechten Umständen stehen.

Ex his praemissis leget sich bereits sattsam zu Tage, daß Bedenklichkeiten genug vorhanden, warum denen von Adel in dem Fürstenthum Minden und incorporirten Grafschaften ohne Ruin der Unterthanen und Alterirung des ganzen Systematis die Jurisdiction in prima instantia nicht wohl beigelegt werden kann. Um solche noch deutlicher darzulegen, will ich

Quoad b, die Bedenklichkeiten selbst theils aus vorangeführten Sätzen und theils aus ein- und andern Gründen darstellen. Ich habe bei Vergleichung der Churmark und andern diesseits der Weser belegenen Provinzien gegen das Fürstenthum Minden und dazu gehörige Grafschaften unter andern angeführet, wie keine geschlossene Dörfer jenseit der Weser vorhanden, woraus

1. Die Bedenklichkeit folget, daß, da E. K. M. Eigenbehörige mit denen gutsherrlichen in einer Bauerschaft vermenget wohnen, denen von Adel die Jurisdiction in prima instantia über E. K. M. Eigenbehörige mit anzuvertrauen sein würde.

Sollte diese nur allein auf die gutsherrlichen gerichtet werden, so würde einem jeden von Adel ex paritate rationis die Gerichtsbarkeit über seine Eigenbehörigen zuzutheilen sein, und daraus würden nicht allein viele Gerichte erwachsen, sondern auch denen von Adel sowohl als denen Unterthanen ungemein lästig fallen. Denn in dem Amte Reineberg sind wenigstens 20 adeliche Güter, welche zum Theil in dem ganzen Fürstenthum zerstreuet, zum Theil auch in der Grafschaft Ravensberg Eigenbehörige haben.

Einige von Adel sind nur mit wenigen Eigenbehörigen versehen. Wann diese, da sie selbst der Rechte nicht kundig, Justitiarios darauf halten sollten, würden die deshalb zu verwendende Kosten den Nutzen weit übersteigen, die Unterthanen aber äußerst verlegen sein und beschweret werden, wenn dieselben einige Meilen Weges Recht suchen und deshalb viele vergebene Wege thun müßten, indem die Justitiarii nicht in loco sein und ihre Klagen niederschreiben oder darauf sofort, was Rechtens, verfügen können.

Durch Beilegung der Jurisdiction denen von Adel über E. K. M. Eigenbehörige vergeben Allerhöchstdieselben Sich gar allzu viel. Denn hierdurch würde das Inconveniens erwachsen, daß die Aemter, wenn die Eigenbehörige nicht praestanda prästirten oder sich nach dem Einhalt der Eigenthumsordnung verhielten, bei denen adelichen Gerichten Klage zu erheben genöthiget würden. Sobald die Sache zum Proceß gediehen, könnte denen Aemtern nicht angemuthet werden, selbsten Kosten anzuwenden; mithin würde der Fiscal E. K. M. jura vertreten und deshalb salariiret werden müssen, falls die Beamte nicht auf die Eviction derer ihnen angeschlagenen fixorum bestehen sollten. Was würden nicht vor unzählige Klagen und Processe wegen Leistung der Dienste entstehen, als wovon der Gerichtsherr sich meliren, Bestrafungen und Executiones absque causae cognitione nicht gestatten und alles, was zu Beförderung seines Ruhms gereichen könnte, sich angelegen sein lassen würde, damit nur viel Processe vorkämen und er von denen Sportuln profitirete. Ich verstehe dieses nicht von allen und jeden zu constituirenden Gerichtsherren, inzwischen ist wohl ohne Widerspruch, daß es dergleichen Art gewinnsüchtige Leute giebet und nicht möglich sei, alle und jede Contraventiones wider die eingeführte und vorgeschriebene heilsame Justizpflege zu verhüten.

2. Sehe bereits zum Voraus, was die Regierung vor eine Folge ziehen und zu behaupten suchen werde, wenn denen von Adel die Jurisdiction in prima instantia beigeleget. Diese wird gleich denen in hiesigen und den diesseits der Weser belegenen Provinzien verlangen, daß alle bei denen zu constituirenden adelichen Gerichten vorkommende Processe in secunda instantia et sic per appellationem an dieselbe gelangen sollen. Sobald nun eine Klage wegen der zu erlegenden Eigenthumsgefälle entstehet, würde Regimen darüber cognosciren, bei welcher Fiscus abermals die Aemter intuitu E. K. M. Eigenbehörige vertreten müßte. Die Aemter würden solchergestalt in unzählige Processe verwickelt werden und E. K. M. Revenües von denen Eigenthumsgefällen besonders in denen Grafschaften Tecklenburg und Lingen, größtentheils wegfallen, wenn denen Unterthanen erlaubet, deshalb bei denen adelichen Gerichten Klage zu führen.

3. Die Abhandelung der Eigenthumsgefälle an Sterb- und Erbgewinn, Freibriefen &c. geschiehet in denen Grafschaften Tecklenburg und Lingen von denen Departementsräthen mit Zuziehung respective des deputati camerae und des Landraths. Diese sind zwar angewiesen, sich mit denen Unterthanen gleichsam in eine Behandelung einzulassen; wenn letztere aber in ihren Stätten und Vermögen proportionirliches Quantum nicht abgeben wollen, wird solches ex officio determiniret und nach geschlossenen Abhandelungsgerichten executive beigetrieben. Sollten die Unterthanen unter der von Adel Jurisdiction gesetzet werden, dürften sie sich hinter ihre Gerichtsherren stecken und Processe erregen, welche mit ihnen durch alle Instantien auszumachen sein würden, und solchergestalt beurtheileten die Untergerichte die facta der Departements- und Landräthe et consequenter der Krieges- und Domänenkammer, als welche den Ansatz jedesmal approbiren muß.

4. Bei Leistung der Dienste entstehen öfters große Irrungen. Es ist nichts ungewöhnliches, daß der Gutsherren Eigenbehörige auch denen Aemtern zu dienen schuldig. Bei Prästirung der Dienste ist das Regulativum gemacht, daß der Dienstpflichtige denjenigen Dienst vorzüglich leisten muß, wozu er zuerst bestellet. Entstehet dieserhalb zwischen denen Aemtern und den Gutsherren Disput, entscheidet das Amt oder der Departementsrath die Sache; bei Errichtung der adelichen Gerichte hingegen würde die Sache sich umkehren und den[en] von Adel die Decision competiren und in secunda instantia die Cognition der Regierung unterworfen sein.

5. Ist außer allem Disput, daß die Strafen oder Brüchten ad fructus jurisdictionis zu referiren; mithin würden auch diese denen zu constituirenden adlichen Gerichten indistincte competiren. Vorjetzo wird alljährlich von denen Departementsräthen mit Zuziehung der Landräthe ein ansehnliches Brüchtengerichte ausgeschrieben und gehalten, und hat es mit diesem Gerichte folgende Beschaffenheit. Es werden nämlich alle Excesse der Unterthanen von denen Beamten annotiret, so als solche vorkommen, und wenn diese von einiger Erheblichkeit, examiniret, in ein ordentliches sogenanntes Brüchtenregister verfasset, und dieses wird denen Departementsräthen vor Haltung des General-Brüchtengerichts vorgeleget. Hierbei ist besonders zu attendiren, daß alle und jede

Unterthanen, sie sein eigen, wem sie wollen, vor diesem Brüchtengerichte stehen, daselbst zu erscheinen schuldig und sich derjenigen Strafe, welche ihnen dictiret wird, unterwerfen müssen. Die Departementsräthe beurtheilen die zur Bestrafung niedergeschriebene Casus, hören kürzlich, wenn es nöthig, beide Theile oder den Excedenten mit ihrer Nothdurft, sehen die von denen Beamten aufgenommene Protocolla nach und dictiren alsdenn brevi manu die verdiente Strafe. Ist die Sache altioris indaginis und schlagen etwa Gerechtsame dabei ein, wie besonders in der Grafschaft Lingen öfters vorkommt, wird solche zum ordentlichen Proceß verwiesen, darin von den Beamten oder angeordneten Gerichten cognosciret, und in secunda instantia werden Acta zur ferneren Erörterung an dasjenige Landes-Collegium eingesandt, wohin solche nach dem Justizreglement de anno 1749 gehören; die aufkommende Strafen hingegen werden E. K. M. alleine berechnet, und ist in denen Aemter-Etats eine ansehnliche Summe in Brüchten ausgeworfen, welche von dem Amte Hausberge allein sich auf 1000 Thlr. belaufen. Sobald die adelichen Gerichte introduciret, würden diese sich der Strafen anmaßen und ein ganz importanter Ausfall bei denen Aemter-Etats ohnvermeidlich sein. Abseiten der Unterthanen sehe ich auch keine Verbesserung ab, indem die adeliche Gerichte in die Stelle der Aemter treten und mit denen Unterthanen auf gleichen Fuß procediren. Diesen ist also gleichviel, unter was vor einer Jurisdiction sie stehen, und getraue ich mich wohl, zu behaupten, daß die jetzige Verfassung einer zu introducirenden neuen Einrichtung intuitu derer von Adel vorzuziehen. Denn

6. Es entstehen in Westphalen die mehresten Processe bei denen Untergerichten aus dem Eigenthum, wobei also die Gutsherren in Absicht ihrer Eigenbehörigen selbst interessiret. Wann denen von Adel also die Jurisdiction beigeleget wird, dürften dieselben größtentheils judices in propria causa werden und solchergestalt mehr vor sich als die Wohlfahrt derer Unterthanen sorgen, und obwohl der Regierung und Kammer die Cognition in secunda instantia übrig bleibet, so sind dennoch die Unterthanen einestheils durchgängig nicht im Stande, die Processe durch alle Instantien auszumachen, und anderntheils begreifen dieselben gar allzu wohl, daß, je mehr die Gutsherren über sie Gewalt haben, sie vor die-

selben sich auch mehr fürchten und dieselben schonen müssen. Denen Beamten scheinet zwar intuitu E. K. M. Eigenbehörigen ein Gleiches entgegen zu stehen, allein diesen sind, wenn es die Departementsräthe mit denen Unterthanen redlich meinen, mehr als denen von Adel die Hände gebunden, und können nicht nach Gefallen procediren, wie denn die von Adel selbst ihnen wegen ihrer Eigenbehörigen auf die Finger sehen und dahin vigiliren, daß diesen nicht gar zu nahe getreten werde.

7. Aeußert sich auch daher eine nicht geringe Bedenklichkeit, daß durch Constituirung der adelichen Gerichte denen Beamten ihre Emolumenta, so sie von denen Sportuln haben, entzogen werden dürften. Nach denen Principiis, welche bei Formirung der Ackeranschläge in Westphalen adhibiret werden, sind die dasigen Aemter weit höher als in denen Provinzien diesseits der Weser herangezogen. E. K. M. versichere auf meine Pflicht, daß in dem Magdeburgischen und in hiesiger Provinz der Ertrag des Landes bei weitem so hoch nicht als in Westphalen gesetzet, ohnerachtet die Bonität des Landes merklich unterschieden und jenes dieses weit übersteiget. Wenn in Westphalen nicht der Naturaldienst, den die Unterthanen prästiren müssen, und daß solcher ganz gering, nämlich pro ein Spann Pferde nur zu 6 Gr. und ein Handdienst zu 1 Gr. 6 Pfg. täglich angeschlagen, dem Beamten zu Statten käme und derselbe überdem von der Amtsstube einträgliche Sportuln zu ziehen hätte, so könnte derselbe bei der Pacht schlechterdings nicht bestehen. Werden ihm nun letztere entzogen, so dürften sich nicht leichte Liebhaber zu denen Aemtern anfinden, falls nicht die Aemteranschläge merklich heruntergesetzet werden. Endlich kann

8. Bei dieser Gelegenheit zu Conservation der westphälischen Unterthanen nicht ohnangeführet lassen, wie Beamte darin excediren und das Sportuliren zu weit treiben, daß sie pro lubitu Pfandezettel ertheilen, solche gegen die Gebühr aufheben und vor Geld wieder renoviren. Es ist bis daher in Westphalen observantiae gewesen, daß, wenn ein privatus an dem andern etwas zu fordern gehabt, der Kläger sich bei dem Amte meldet und einen Pfandezettel nachsuchet, wovor er, ni fallor, 4 Gr. bezahlen muß; ohne den Grund der Klage zu untersuchen und ohne den Beklagten über die Richtigkeit des debiti zu vernehmen, wird dergleichen Pfandezettel

ertheilet, welchen der Kläger dem Untervogt zustellet, und dieser tritt darauf die Execution wider den Beklagten an. Falls dieser keine Zahlung leisten kann und er wider die Forderung etwas einzuwenden hat, suchet er die Aufhebung des Pfandezettels nach, welche der Beamte gegen Erlegung der Gebühren zu ertheilen und auf des Klägers wiederholtes Gesuch abermals einen Pfandezettel gegen die Gebühr zu geben geneigt ist. Dieses Verfahren ist denen Unterthanen zu kostbar, daher E. K. M. submissest anheimstelle, ob nicht die Ertheilung der Pfandezettel auch gänzlich aufzuheben und die Aemter dagegen zu instruiren, daß sie die klagenden Parteien in dergleichen geringfügigen Sachen sofort mündlich citiren lassen, beide Theile mit ihrer Nothdurft hören, nach Recht und Billigkeit auseinandersetzen, auch dem Befinden nach die Execution erkennen und verfügen müssen.

Was E. K. M. aber wegen der denen von Adel beizulegenden Jurisdiction zu resolviren allergnädigst geruhen wollen, solches überlasse lediglich Deroselben Gutfinden.

---

376. Cabinetsordre an die Breslauer und an die Glogauer Kammer.

Potsdam, 4. October 1753.

Ausfertigung bezw. Abschrift. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

Anfragen der schlesischen Kammern beim Könige behufs Einholung der Präsidial-Entscheidung.

Nachdem Sr. Königl. Majestät alleruntertänigst vorgetragen worden, wie daß bei Dero Breslauschen Krieges- und Domänenkammer annoch bei Gelegenheit der Krankheit des weiland Etats-Ministre Graf von Münchow und dessen erfolgtem Tode verschiedene Sachen zurückgeblieben wären, so nach der bisherigen Verfassung ohne Approbation des präsidirenden Ministre von der Kammer nicht abgemachet werden können, so haben Höchstdieselbe darauf resolviret, daß gedachte Kammer über alle solche Sachen besondere Anfragen, und zwar nach der hiernächst vorgeschriebenen Methode, fertigen und zu Dero Resolution forderfamst einsenden soll. Und zwar sollen solche Anfragen auf einem halb gebrochenen Bogen

nach einander specificiret und dergestalt geschrieben werden, daß auf der einen halben Seite die Sache worüber angefraget wird, kurz und gut rubriciret, gleich daneben auf der andern Seiten aber die Umstände der Sache und der Kammer Sentiment, und zwar gleichfalls kurz, aber deutlich gesetzet werden soll, so wie solches beikommendes ohngefährliches Schema anzeiget. Hierbei muß die Ordnung gehalten werden, daß die Kammer auf einen besondern halb gebrochenen Bogen diejenigen ordinäre Sachen anzeiget, worüber bei dem Ministre Graf von Münchow angefraget werden müssen, die aber wegen seines Absterbens ohne Resolution geblieben. Ferner soll auf einem andern besondern Bogen über die vacante Bedienungen in Schlesien, deren Wiederbesetzung durch die Krankheit und Absterben des Ministre verhindert worden, angefraget werden, auf gleiche Art und Weise, wie wegen der erstern Anfrage befohlen worden und wie das ohngefährliche Schema dazu hierbeikommet. Wobei die Kammer zu beobachten hat, daß, was kleine und geringe Dienste anbetrifft, sie dazu invalide Soldaten, so auf der Liste stehen, daferne sonsten dergleichen noch unversorget seind, vorschlagen müsse.

Gleichergestalt soll es endlich, drittens, wegen der im Departement der Breslauschen Kammer vor dieses Jahr zu accordirenden Remissionen observiret und solche auf vorgedachte Art auf einem besondern gebrochenen Bogen Sr. K. M. zur Resolution angezeiget werden.

Dieweilen demnächst auch Sr. K. M. vorgetragen worden, wie der verstorbene Etats-Ministre Graf von Münchow eine besondere Registratur vor sich gehalten, in welcher er sowohl die hauptsächlichste Sachen, betreffend königliche Affairen, als auch sonsten seine Domestic-Sachen angehend, vor sich asserviret habe, die dortige Kammer aber zu fernerer Bearbeitung derer königlichen Sachen ganz ohnumgänglich benöthiget sei, zu solcher Registratur, welche inzwischen zuforderst von der Kammer und demnächst auch von dasiger Ober-Amtsregierung versiegelt worden, [zu gelangen,] so haben S. K. M. darauf resolviret, daß zuforderst gedachte Registratur wiederum entsiegelt und eröffnet werden soll, als welcherwegen, so viel gedachte Ober-Amtsregierung dabei angehet, die Ordre an solche hierbei lieget. Demnächst aber sollen die beiden

Directores der Kammer, der Geheime Rath von Außen und der von Pfuel, mit Zuziehung des Kammer-Secretarii Pistorius, welcher solche Registratur vorhin unter Händen gehabt, die königliche Acten und Papiere von denen, so des verstorbenen Ministre Domestic-Sachen angehen, separiren und letztere den Münchowschen Erben zustellen, über die erstere aber und insonderheit über die importanteste Acten und Nachrichten von Schlesien, so der verstorbene Ministre vorhin theils aus dem Archive der dortigen Ober-Amtsregierung, theils sonsten erhalten hat, eine richtige Specification durch den Pistorius auf ihre Pflicht anfertigen lassen, zugleich aber auch der Kammer diejenigen Acten und Papiere davon, so sie zu Bearbeitung der Sache nöthig hat, sofort extrahiren, das übrige aber nebst der Designation gebührend asserviren, bis S. K. M. wegen des Praesidii weiter disponiret haben werden. Wornach also mehrgedachte Kammer sich alleruntertänigst zu achten hat.

Die beiliegenden Schemata sind in dem Text selbst genügend characterisirt, so daß von deren Mittheilung abgesehen werden kann.

Eine ähnliche Ordre erging an die Glogauer Kammer unterm selben Datum. (Ebenda, abschr.)

Nach Anweisung dieser Cabinetsordre überreicht die Breslauer Kammer 17. October 1753 eine Specification der Remissionen, die vom 1. Juni bis 16. October bereits bezahlt und noch zu vergüten sind, und frägt zugleich an, ob die letzteren, die den allgemeinen Principien und dem Remissionsreglement gemäß befunden worden sind, nunmehr gleichfalls ausgezahlt werden könnten. Der König entscheidet darunter eigenhändig:

„Dieße remißions Müßen alle nach die Principié regulativé betzahlet werden Frch.“

Desgleichen erfolgt unterm 12. October 1753 eine Anfrage wegen der vacanten Bedienungen. Es handelt sich um einen Zolleinnehmerdienst zu Silberberg, um eine Thorschreiberstelle zu Grottkau, um eine Bürgermeisterstelle zu Pietschen, um eine Kammer- und Kreis-Rendantenstelle zu Wartenberg, um einen Stadtschreiberposten zu Glatz, um eine Accise-visitatorstelle zu Habelschwerdt, um eine Kreisdeputirtenstelle im Briegschen Kreise, um die Stelle eines publiquen Inquirenten zu Neustadt in Oberschlesien und die dahingehörigen Kreise, endlich um die Landrathsstelle des Kreises Neustadt (O.-Schl.). In allen Fällen genehmigt der König die von der Kammer in erster Linie Vorgeschlagenen. Der neue Landrath von Neustadt heißt v. Schneckenhaus und war bis dahin Landrath des Leob-

schützer Kreises; er war im Coselschen angesessen und dem Neustädter Kreise näher als dem Leobschützer. Landrath des Leobschützer Kreises wurde an seiner Stelle nach dem Vorschlag der Kammer ein Herr von Cochenhausen, evangelisch, der sich im Pleßschen angekauft hatte und schon von Münchow für diesen Posten in Aussicht genommen worden war.

---

377. Geheime Instruction für den schlesischen Provinzialminister v. Massow.[1]

[Potsdam, 5. October 1753.]

Geh. Staatsarchiv.[2]

Finanzwesen. — Handelspolitik. — Kassen. — Steuerschulden. — Landräthe. — Geistlichkeit. — Ankauf und Verkauf von Gütern. — Militärisches. — Oesterreichische und sächsische Handelsmaßregeln. — Innere Politik. — Auswärtige Politik.

Instruction pour le sieur de Massow.

Vous recevez le département de la Silésie, la plus belle place que j'aie à donner dans le civil, vous ne dépendez que de moi tout seul, vous n'avez qu'à moi à rendre compte de votre conduite; mais comme cet emploi entraîne beaucoup de détails, j'ai fait dresser cette instruction pour vous servir de règle dans votre conduite.

---

[1] Zugleich auch für dessen Nachfolger, den Minister v. Schlabrendorff, vgl. Anm. 2. — Die beiden Auslassungen in unserem Text, die durch eine Reihe von Puncten angedeutet sind, beziehen sich auf die Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit; sie sind z. Th. bereits von M. Lehmann in der Publication „Preußen und die katholische Kirche" 3, 390 f. (Nr. 463) abgedruckt.

[2] Eigenhändige Niederschrift des Königs (französisch); danach Concept von Eichel (deutsch) und Mundum der Instruction für Massow. Dieses (von Massow bei seinem Abgang zurückgegebene) Mundum ist dann (September 1755) wieder als Concept zu der Instruction für Schlabrendorff benutzt worden. Die Aenderungen sind nur ganz unerheblich und beschränken sich auf die Auslassung zweier nicht mehr passender Abschnitte und die Hervorhebung zweier Puncte. Datirt ist dies Concept nicht. Das Mundum der Schlabrendorffschen Instruction ist nicht vorhanden. — Wir geben im Folgenden die Niederschrift des Königs als Text, die Abweichungen des Eichelschen Concepts, das mit dem Mundum gleichlautend ist, als Anmerkungen mit Kreuzen, die Veränderungen bei der Einrichtung der Instruction für Schlabrendorff als Anmerkungen mit Sternen.

Des finances.

Les finances de la Silésie sont dans le meilleur ordre de toutes celles de mes provinces. Il se trouvent deux chambres, l'une de Breslau qui est la plus importante, celle de Glogau, qui l'est moins. Il n'y a rien à toucher à tous les établissements qui sont faits, il ne s'agit que de continuer tout sur le même pied. Les contributions sont réglées selon le catastre, et tout va dans cette province comme si c'était un papier de musique, les accises de même, et il se trouve à la fin de l'année des sommes considérables qui surpassent la somme sur laquelle on a calculé dans l'état fixé des revenus, de même que dans les péages. Les domaines n'y sont pas fort importantes, et quand il s'agira d'en renouveler le bail, je ne crois pas qu'on les hausse toutes prises ensemble à 5000 écus, à cause qu'il n'y a plus d'améliorations à faire. Il y a couché sur l'état une somme destinée pour des rémissions et toute sorte de dépenses, dont il faut user avec économie. Défunt Münchow en a ménagé 50000 et quelquefois plus par an. Les sels que je vends dans cette contrée sont un objet très important, on en vend beaucoup plus qu'il n'y en a marqué sur l'état. Tous les paysans ont des livres où on marque le sel qu'ils reçoivent,†) ce qui empêche les contrebandes des Polonais qui en vendraient, sans cela, en Haute-Silésie; mais comme les Silésiens sont de l'opinion qu'il faut à leurs moutons††) du sel de la Pologne, il y a une certaine quantité de *Steinsalz* qu'il est permis de vendre tous les ans pour les bergeries en revanche. Défunt Münchow a trouvé un nouveau débouché pour notre sel en Bohême, où nous en vendons par contrebande. J'en ai tiré cette année 40000 écus, frais faits. Comme cet objet est très important, il faut que vous fassiez tout votre possible pour le continuer et, s'il est faisable, d'augmenter ce débit. Les montagnes de la Pologne où l'on creuse le *Steinsalz*, sont joignantes à une chaîne de montagnes qui passe par la principauté d'Oels; Münchow croyait qu'on trouverait dans ces montagnes le même sel, si l'on y

†) Eichel: „Die Bauren müssen ihre ordentliche Salzbücher halten, worin dasjenige Salz, so sie aus denen Salzfactoreien nehmen, eingeschrieben wird."

††) Eichel: „Zur Lecke vor ihre Schafe, Hammel ꝛc."

creusait; il en coûterait une dépense de 12000 écus pour creuser. Ceci mérite encore d'être examiné. Münchow a établi une *Eisenhütte* dans le comté de Wartenberg; il faut prendre cette affaire à coeur, car j'ai besoin de boulets de fer et de bombes dans mes forteresses, et le transport de Wartenberg m'épargne beaucoup d'argent. De même il y a une fonderie de boulets sur une terre en Haute-Silésie qu'un certain Jenisch a vendue; il faut que celui qui l'a achetée, continue les livraisons.

Dans les affaires de finances vous me ferez vos rapports tous les mois, et en même temps vous y ajouterez un extrait de la dépense que vous avez faite de votre extraordinaire, en†) y joignant les *ordinäre Anfragen*. Vous aurez soin de revoir les caisses††) et de tenir tout sur le même pied et dans le même ordre que Münchow, sans rien changer de votre tête, à moins d'en avoir un ordre de ma part.

NB.†††) Les terres de mes frères et de la *Charité*; de l'argent de mes frères prêté sur des terres de gentilshommes.

Du commerce.

Le commerce en Silésie est sur un pied très florissant. Ce doit être une de vos grandes attentions de le maintenir et de l'étendre, s'il se peut. Je parle principalement des commerces

†) Eichel: „Was andere Sachen anbetrifft, darüber schicket Ihr die ordinären Anfragen an Mich zu Meiner Resolution ein, wie solches vorhin von dem von Münchow geschehen."

††) Eichel: „Hauptkassen."

†††) Eichel: „Ich habe vor Meine Brüder verschiedene considerable Güter in Schlesien ankaufen lassen. Diese verpachten und administriren die Schlesischen Kammern, und müssen diese die Pachtgelder und Revenües davon in denen gewöhnlichen Quartalen an die Prinzliche Gesambtkammer nach Wusterhausen einschicken.

So habe Ich auch vor die Charité zu Berlin das Gut Priborn in Schlesien ankaufen lassen, davon die Breslausche Kammer die Revenües gleichfalls besorget und solche zur Charité einsendet.

Noch hat die Prinzliche Kammer von Meiner Brüder Geldern an verschiedene Particuliers Capitalien gegen sichere Hypothequen in Schlesien ausgeliehen, davon die Schuldener zwar gemeiniglich die jährlichen Interessen an die Prinzliche Kammer einsenden müssen; wann aber ein- oder der andere von denen Debitoren damit in etwas zurückbleibet, so müssen die dortigen Kammern davor sorgen, daß solche gleich richtig und prompt abgetragen werden."

de toile des montagnes, des commerces de drap, dont une grande partie va en Autriche; des foires, où la Silésie tire un *transitus* considérable,†) du commerce des bestiaux qui se vendent en Brieg.††) Vous trouverez toutes les notions de ces différentes branches de commerce dans les archives des chambres, et vous en saurez encore mieux la connexion, si vous faites quelques voyages dans les montagnes et que vous parlez aux marchands vous-même. Il sera aussi très nécessaire que vous vous mettiez au fait de tous les projets que l'on a faits et à l'exécution desquels on travaille, pour attirer le commerce des épices à Stettin et sur l'Oder, de même que pour encourager les marchands des montagnes à transporter leur toile directement par mer en Espagne. Vous vous informerez aussi combien les marchands de Breslau ont besoin de ducats†††) pour leur commerce de Pologne; je leur en ai fourni une couple de fois qu'ils m'ont payé en Frédéricsd'ors avec le change.††††)

Quant à la monnaie, il faut que cela reste sur le pied présent, tout de même que le reste, et, bref, il faut favoriser les marchands des montagnes plus que tous les autres. Je dois ajouter encore que†††††) vous devez seconder nos marchands d'étoffe et autres pour augmenter leur débit en Silésie, de même qu'on doit les avantager eux,[1]) lorsqu'ils trafiquent dans mes autres provinces.

Des caisses.

Les caisses de Silésie sont en grande connexion avec celles-ci,††††††) surtout la caisse de guerre.†††††††) Il faut

†) Eichel: „von denen Messen und Jahrmärkten, auf welchen Schlesien einen considerablen Transito-Handel hat."

††) Zusatz von Eichel: „wo große Quantitäten von polnischem Vieh verkaufet werden."

†††) Eichel: „Ducaten en espèces."

††††) Eichel: „mit Agio."

†††††) Eichel: „daß die Kaufleute zu Berlin und aus denen hiesigen Provinzien, welche seidene oder wollene Etoffes oder andere in hiesigen Landen fabricirte Waaren in Schlesien absetzen wollen, um den Debit davon zu vermehren, secondiret werden müssen, sowie man hier die Schlesier avantagiren muß ꝛc."

††††††) Eichel: „mit denen hiesigen."

†††††††) Eichel: „General-Kriegescasse."

[1]) sic.

entretenir le tout sur le même pied et, autant que faire se peut, choisir de l'or pour payer le trésor.†)

Des *Steuerschulden*.

Vous devez savoir que, par la paix de Breslau, je suis obligé de††) payer à des gentilshommes du pays de vieilles dettes que l'Empereur a contractées. J'ai affecté deux fonds pour les payer; l'un c'est 20 000 écus du surplus des salines, l'autre c'est un†††) certain revenant-bon qui se paie de la vente des terres et des anciens *Steuerresten* que les gentilshommes devaient, qu'on leur fait payer petit à petit.††††) Cela ne fait pas une somme égale tous les ans, et cela se distribue de la manière suivante. On assemble†††††) les plus pauvres des créanciers, et ceux-là sont obligés de dire où ils veulent mettre leur argent; alors, pour que rien ne sorte du pays, dès qu'on voit où ils veulent le placer et qu'on ait pris pour cela les assurances suffisantes, on paie l'argent. Il faut que je sache combien††††††) il reste encore à payer; si je ne me trompe, ce sera un objet de 400 000 écus.

Des conseillers de province.

Il y a des cercles où je fais les conseillers de province, d'autres où†††††††) on me les présente. Ce doit être un objet

†) Eichel: „Tresor nach Berlin."

††) Eichel: „an verschiedene von Adel und andere Particuliers in Schlesien diejenigen auf die ehmalige Ober-Steuer hypothecirte Schulden zu bezahlen, welche der verstorbene Kaiser Karl VI. darauf contrahiret hat."

†††) Eichel: „ein gewisses revenant-bon, welches bei jedesmaligem Verkauf derer Güter wegen der alten Steuerreste, so noch auf solchen Gütern liegen, bezahlet werden muß, und welche Reste die Edelleute dergestalt nach und nach bezahlen."

††††) Zusatz von Eichel: „Beiläufig füge Ich hier mit an, daß Ich vor gut befunden habe, die im Fürstenthum Glogau sonst befindlich gewesene Lehne überhaupt zu allodificiren, wovor Mir die Edelleute ein don gratuit von 60000 Rthlr., und zwar in 3 Terminen, jeden à 20000 Rthlr., bezahlen. Der erste Temin ist bezahlet, der zweite ist den 1. October fällig gewesen, und der dritte wird den 1. December dieses Jahres fällig." [Steht in der Ausfertigung irrig am Schlusse des Capitels „Du commerce"; s. vorher; vgl. übrigens Nr. 329.]

†††††) Zusatz von Eichel: „bei der Kammer."

††††††) Zusatz von Eichel: „von dergleichen Schulden."

†††††††) Eichel: „wo solche die Stände wählen und mir solche zur Confirmation präsentiren."

pour vous de me bien informer si pendant la guerre le sujet que l'on me présente s'est bien conduit où s'il a marqué de la partialité pour les Autrichiens; ceci ne regarde pas tant la Basse- que la Haute-Silésie, où les gentilshommes ne sont pas aussi sincères que les autres.

. . . .

Achat et vente de terres.

Il faut empêcher, autant que vous le pouvez, que l'argent ne sorte du pays. Aucune terre ne se vend que de mon consentement, et il ne me faut point proposer une vente de terre d'un noble à un roturier, à moins que d'apporter pour cela des raisons valables. Il y a beaucoup de gens de condition qui ont des terres en Silésie et Bohême ou Moravie; quand ceux-là vendent des terres en Silésie et qu'ils doivent tant en Silésie que l'argent y reste, alors je consens; mais s'ils veulent emporter l'argent, je refuse mon consentement. Il†) est défendu aux gens de main morte d'acquérir des terres. Il faut encore tâcher de fixer en Silésie tous ceux qui y ont les plus gros biens, afin, dès qu'ayant leur principal ici, ils n'aillent pas le manger en Moravie ou ailleurs. Les mariages, de même, des filles riches hors du pays sont défendus, et il faut avoir l'oeil aux héritiers pour les empêcher d'emporter leur bien ailleurs.

Du militaire.

Le militaire en Silésie fait une grande partie de votre département. Voici tout ce qu'il demande.

Des recrues.

La livraison des recrues se fait en partie par les conseillers provinciaux et en partie par les officiers mêmes. Il faut que vous ayez l'oeil à ce qu'on livre de bonnes recrues aux régiments, le††) nombre marqué par l'ordonnance, et, d'un côté, que vous réprimiez sévèrement les conseillers provinciaux (surtout de la

†) Eichel: „Denen Geistlichen ist überhaupt verboten, Güter zu acquiriren und à mains mortes zu bringen."

††) Eichel: „Wie viel jährlich an Recruten aus denen Cantons geliefert werden müssen, solches zeiget das von Mir approbirte Canton- und Enrollirungs-Reglement." [Vom 16. Aug. 1743, Bresl. St.-A. P. A. III. 15b. I, Korn V, 89ff.]

Haute-Silésie) qui s'opposent aux enrôlements, et, d'un autre, que vous ne souffriez aucune collision de la part des officiers. Si vous apprenez pareille chose, vous l'écrirez, primo, au chef du régiment et, s'il ne fait pas justice, à moi, et, en cas que quelque conseiller de province regimbât trop à l'enrôlement, vous devez le menacer de la perte de son poste, s'il est incorrigible, me l'écrire. L'armée est grande et demande beaucoup de gentilshommes, il en faut fournir les cadets. La Haute-Silésie en est pleine, il en faut envoyer de jeunes à Berlin, le plus que vous pourrez, et, autant que vous en pourrez engager des grandes familles, surtout de la Haute-Silésie, mieux cela sera-t-il; car alors le frein de la parenté les retient dans le devoir.†)

De la désertion.

La seule chose qui n'est pas bien réglée en Silésie, c'est les précautions contre la désertion. Les paysans sont tous trop négligents sur cet article, et c'est la seule chose où vous devez voir comment vous pourrez la mettre sur un meilleur pied.

Des quartiers.

Il faut en gros que les quartiers restent sur le pied où ils sont à présent en Silésie. Il y a la ville de Liegnitz où je mettrais volontiers tout le régiment de Brondeis; c'est à vous de voir si cela se pourra, sans faire du tort au négoce et aux fabriques qui y sont. Quant aux casernes de Breslau, la ville en a fait bâtir quelques nouvelles, les vieilles ne valaient rien. Vous avez été soldat vous-même, et vous ne voudrez pas que de braves gens soient mis dans des chenils[1]) comme des chiens. La garnison de Breslau s'échauffe avec de la tourbe, et cela épargne beaucoup; il faut que cela reste ainsi. Le service que

†) Zusatz von Eichel: „Die österreichschen Regimenter haben noch zum öftern versuchet, sonderlich in Oberschlesien und längst denen Grenzen am Gebirge in Niederschlesien, Leute zu debauchiren und anzuwerben. Hierauf müsset Ihr ein wachsames Auge haben und auf alle Weise zu verhindern suchen, daß, insonderheit in Oberschlesien, die Baurensöhne und Knechte nicht aus denen Cantons austreten und sich bei den Oesterreichern engagiren."

[1]) Vorlage „chnis" (phonetisch).

les villes paient, est excessif; dans de meilleurs temps je tâcherai de les soulager, pour le moment présent il n'y a point de remède.

Des forteresses.

Vous ferez tout ce que vous pourrez pour persuader aux habitants des villes, surtout des forteresses, de couvrir leurs toits de tuiles au lieu de bois,†) 1° pour empêcher les incendies en temps de paix, 2° pour rendre les embrasements moins dangereux en temps de guerre, surtout les bombardements. J'ai assigné jusqu'ici††) 50000 écus de l'extraordinaire pour bâtir les forteresses; à cela j'ai ajouté 30000 écus†††) *Fortifications-gelder*, qui sont payés de Berlin; j'ai doté les forteresses de 13000 écus pour leur entretien, et 17000 écus, qui viennent de Berlin, sont employés pour††††) payer à Rothengater des fonds que je lui dois encore. Vous vous mettrez au fait de ces dettes, qui seront totalement acquittées l'année 1754.*)

Des magasins.

Vous apprendrez que j'ai des magasins dans toutes mes forteresses. Les deux tiers sont ou doivent être en farine, un tiers en grains. Pour que les grains ne pourissent pas, dans les années chères on en donne le pain aux soldats†††††) et en achète de nouveaux. Vous devez avoir une grande attention pour que le tout soit bien conservé et que les inspecteurs des magasins††††††) fassent leur devoir. Quand je fais acheter des grains en Silésie et que les prix haussent trop, il faut leur†††††††)

†) Eichel: „der hölzernen Schindeln."

††) Zusatz von Eichel: „jährlich."

†††) Eichel: „so von Berlin aus denen ordinären Fortificationsbaugeldern der General-Kriegeskasse bezahlet werden."

††††) Eichel: „um damit die alte Forderung, so der ehemalige Entrepreneur dortiger Festungsbauten, Rottengatter, noch zu prätendiren hat, nach und nach abzutragen."

†††††) Zusatz von Eichel: „gegen gewisse Bezahlung."

††††††) Eichel: „die Proviant-Commissarii und Bediente."

†††††††) Eichel: „den Landmann."

*) Der Abschnitt der Instruction, der dem letzten Satze dieses Artikels (J'ai assigné bis zu Ende) entspricht, ist bei der Einrichtung der Instruction für Schlabrendorff vom König durchstrichen worden und also fortgeblieben.

faire craindre qu'on ouvrira l'entrée de la Pologne, ce qui, cependant, ne doit avoir lieu que dans les grandes disettes.

Il y a dans toutes les forteresses une quantité de fours; il faut que vous en soyez au fait, pour que vous ayez une idée juste de tous mes arrangements.

Des marches.

Il y a un *Marschreglement*[1]) auquel vous tiendrez la main qu'on l'éxécute, et quand je fais des recrues en Silésie, vous entretiendrez correspondance avec Retzow,[2]) et c'est moi qui paie ce que les marches et étapes coûtent. L'année 54 il†) y aura deux corps, l'un auprès de Breslau, l'autre auprès de Neisse. Quand les troupes s'assemblent, surtout la cavalerie, en quartiers de cantonnement pour exercer, cela reste sur le pied où cela a été toujours.

Du militaire en temps de guerre.

Tous les arrangements en Silésie sont pris pour la paix comme pour la guerre. J'ai††) promis à mes officiers de cavalerie de leur bonifier leurs magasins; ceci regarde les 3 régiments de cuirassiers†††) de la Haute-Silésie et les hussards. Pour cet effet, dès qu'on voit que la guerre est assurée, il faut que vous vous informiez quels arrangements Münchow avait pris pour le transport de la paille, de l'avoine et du foin de ces magasins, de sorte qu'au premier coup de sifflet tous ces amas puissent être transportés à Neisse, à Cosel ou à Brieg.

Il faut que vous fassiez visiter tous les mois un certain jour les chevaux d'artillerie et de munition destinés pour les troupes de la province, de plus, que vous teniez une liste exacte des valets que les principautés sont obligées de fournir, et que vous vous concertiez avec Retzow pour les gens que vous emploierez au *Feldproviantfuhrwesen*, de sorte que ce soit des sujets bien choisis et non pas des vagabonds. Il y a un établissement

†) Eichel: „werden 2 Corps zu Revues formiret werden."

††) Eichel: „Was die letzteren [die Kriegeszeiten] anbetrifft, da habe Ich denen Officiers von der Cavallerie versprochen, daß auf den Fall eines Marsches Ich ihnen die in ihren Standquartieren gemachte Fourage-Magazins vergüten will."

†††) Eichel: „Cavallerie."

1) Vom 5. Januar 1752. N. C. C. I. 245 f.

2) Vgl. A. D. B. 28, 277.

admirable en Silésie, qui est que tout le pays est obligé de garder un mois de fourrage d'avance pour toute la cavalerie. Vous entretiendrez exactement cet usage, pour qu'en cas de guerre et d'une rupture soudaine je puisse compter sur ce fonds; ce qui me donne le temps d'acheter et de faire de plus gros amas dans les endroits où la guerre l'exige. Vous vous rendrez aussi les catastres assez connus, pour savoir en temps de guerre combien de chevaux et de chariots on peut rassembler à tel ou tel endroit; et comme les incursions de l'ennemi font quelquefois manquer les mesures qu'on a prises, il faut toujours ordonner un tiers de plus que vous en avez besoin, pour ne vous pas trouver au dépourvu. Lisez tout ce qui s'est passé sur cela pendant la guerre de 44 et de 45, et cela vous donnera des lumières suffisantes, à l'exception qu'il faut y employer plus de ménage qu'alors. Le grand article dans ces occasions est d'avoir toujours des expédients pris à tout hasard. Il est bon que vous sachiez aussi que, comme la guerre est fort coûteuse et d'une terrible dépense, on se voit quelquefois dans la nécessité d'avoir recours à des emprunts, et, dans de pareils cas, on n'y prend pas garde de si près. Münchow avait aussi songé à me fournir des secours par le moyen des marchands, qui, sur de bonnes hypothèques, m'auraient avancé 8 à 900 000 écus. Comme c'est toujours une ressource, vous vous informerez des marchands dont il voulait emprunter cette somme, pour que, si la nécessité le demandait en temps de guerre, on peut compter sur cet argent ou sur une plus grosse somme encore, s'il est possible de vous en assurer en y joignant la noblesse et d'autres personnes qui jouissent de gros capitaux.

Du commerce de nos voisins.

Pour bien soutenir notre commerce, il faut que vous vous mettez au fait des arrangements que les Autrichiens et les Saxons prennent dans leurs États.*) Les Autrichiens ont voulu

*) Das dem Folgenden Entsprechende ist bei der Einrichtung der Instruction für Schlabrendorff vom König gestrichen worden. Die Streichung, die nur bis zum Ende der Seite des dem König vorliegenden Exemplars vorgenommen worden ist, soll sich offenbar auf den Absatz beziehen, der die Sätze bis contrecarrer umfaßt.

établir une foire de boeufs à Bielitz,†) qui aurait fait un grand tort à celle de Brieg. Ils††) y pensent encore, mais il faut raffiner sur les moyens de les contrecarrer. Il en est de même pour le commerce de nos draps en Autriche qu'ils ont voulu importer. Il faut sur tout cela suivre les maximes de Münchow et leur jouer des tours pareils sur leurs marchandises, s'ils veulent prohiber les nôtres. Quant aux Saxons, si vous êtes au fait de tous les mauvais arrangements qu'il y a dans leur pays, vous en pourrez profiter pour l'augmentation de l'industrie et du commerce de la Silésie, comme Münchow l'a fait, surtout†††) pour les fabriques de nappage et de la *Watte*. Cette matière est si étendue et d'une si grande discussion que je ne fais que vous l'indiquer, et vous pourrez apprendre par les secrétaires de Münchow, qu'il††††) faut que vous preniez, et par les membres des chambres des domaines les idées qu'il avait encore et qu'il pensait à exécuter.†††††)*)

---

†) Zusatz von Eichel: „in Oberschlesien, österreichschen Antheils . . ., um den polnischen Viehhandel dahin zu ziehen."

††) Eichel: „Ohnerachtet ihnen auch die ersten Proben fehlgeschlagen haben, so denken sie noch darauf, dieses zuwege zu bringen."

†††) Eichel: „insonderheit wegen der Fabriquen von allerhand Tischgedeck, Zeugen, Parchenten und dergleichen mehr."

††††) Eichel: „deren er sich in solchen Sachen bedienet und die Ihr deshalb wieder bei Euch nehmen müsset."

†††††) Zusatz von Eichel: „Sonsten hat der Wienersche Hof, der eine extreme Jalousie gegen die schlesische Fabriquen heget, verschiedene Versuche gethan, um Uns ein und andere gute Fabricanten aus Schlesien unter großen Versprechungen zu debauchiren, auch Emissaires deshalb ausgeschicket, davon der von Münchow noch wenige Monate vor seinem Tode zwei entdecket hat. Hierauf müsset Ihr ferner ein sehr wachsames Auge halten und Eure Anstalten so machen, daß kein Fabricant, ohne daß Ihr zuvor davon informiret werdet, aus dem Lande ziehen kann, und daß, wenn Emissaires von den Oesterreichern oder auch von denen Sachsen sich einfinden, um Fabricanten oder auch insonderheit mit Webers oder Spinners und Bleichers in dem Gebirge zu debauchiren und unter der Hand nach Böhmen oder in das Oesterreichische oder nach Sachsen zu ziehen zu persuadiren, solche entweder entdecket und angehalten werden oder wenigstens doch in ihren schädlichen Absichten nicht reussiren.

Da auch das Brennholz zu denen schlesischen Bleichen im Gebirge eines derer principalsten Articuls ist, bei deren Abgang das schlesische Leinwands-Commercium sich nicht souteniren kann, so müsset Ihr Euch von diesem Umstande

De la politique intérieure.

La Silésie est un pays conquis, partagé en deux religions, Catholiques et Protestants . . . .
. . . .

Dans le nombre de gens qu'il y a dans la province, il faut nécessairement qu'il s'en trouve de mécontents. C'est à vous de les connaître et, de plus, de détruire et de démentir tous les faux bruits par lesquels des émissaires autrichiens tâchent de rendre mon gouvernement odieux. Il y a des gens faibles; il faut raisonner avec ceux-là et, s'ils ont été séduits par d'autres, leur faire connaître par de solides raisons que mon système est plus solide que celui des Autrichiens et qu'ils sont plus heureux et moins foulés que les Bohémiens et les Saxons leurs voisins. On peut ramener beaucoup de monde par la douceur, et c'est toujours un service que vous me rendez, que de ramener une brebis égarée.

De la politique étrangère.

Nous avons beaucoup de différends avec la cour de Vienne, mais avant que de vous parler du sujet de nos démêlés, il est bon que vous connaissiez les gens auxquels vous aurez à faire. A Vienne on ne fait rien de bonne grâce, avec cela, j'y suis haï de la cour au delà de tout ce que l'on peut imaginer. Cette mauvaise disposition, d'une part, et, de l'autre, sa raideur naturelle influent dans toutes nos affaires. Pour négocier avantageusement avec eux, en paraissant toujours raisonnable et sans laisser entrevoir la haine qu'on a pour eux, il faut opposer la hauteur à la hauteur; les dificultés aux difficultés, et, quand ils nous jouent une niche, ne leur point rester en garde et la leur rendre sur-le-champ; en un mot, il faut toujours récriminer avec eux. Voilà comme j'en use, et voilà sur le pied où Münchow avait

wohl informiren und dahin sehen, daß es bei den desfalls gemachten Arrangements [bleibe], daß nämlich von dem Gebirgsholze nicht mehr als die höchste Nothdurft vor das Land im Gebirge geschlagen und verkaufet, alles übrige aber vor die Bleichen gesparet, damit sehr gut hausgehalten, auch immer nachgepflanzet und nach Möglichkeit geschonet werden müsse."

*) Zu diesem Absatz hat der König bei Einrichtung der Instruction für Schlabrendorff bemerkt: „Damastmacher aus Zittau — die Bleichen in Oberschlesien zu encouragiren".

traité les affaires avec eux; et s'ils se montrent accommodants, il faut l'être aussi de notre part. Vous saurez†) pourquoi Fürst a été envoyé à Vienne.[1]) Il††) doit régler le commerce réciproque et, en même temps la compensation des dettes, deux articles trop étendus pour que je les détaille dans une instruction. Quant au commerce, vous trouverez vos subalternes si bien instruits de cet article, de même que les marchands que vous pouvez tirer d'eux toutes les informations dont vous avez besoin. Quant à l'affaire des dettes, les Autrichiens ont été raisonnables sur la somme, il†††) n'y a que le temps sur le quel ils ne l'ont pas été, et††††) il ne faut point se relâcher sur le temps et stipuler qu'on acquittera cette dette selon sa commodité.

Voici en général sur quoi rouleront les fonctions de votre ministère. Vous êtes honnête homme et laborieux, ce qui me donne la confiance que vous réparerez la perte que je viens de faire d'un ami et d'un très habile ministre, et que dans les affaires on ne s'apercevra que du changement du nom et non pas de celui du ministre. Federic.

378. Vockerodt[2]) an Hertzberg.[3])

[Berlin,] 7. October 1753.

Eigenhändiges Mundum. R. 9. F. 2a. 1.

Censur der Zeitungen.

Da in der heutigen Conferenz resolviret worden, die hiesige Zeitungsschreiber dahin anzuweisen, daß sie hinfüro den Articul von Berlin jedesmal zuforderst des Herrn Grafen von Hacke Exc.

†) Eichel: „Ihr werdet hiernächst erfahren."

††) Eichel: „Die eigentliche Ursachen seind, daß er daselbst das zwischen Schlesien und denen österreichschen Erblanden reciproque Commercium, demnächst aber auch die Ausgleichung und Compensation derer auf Schlesien haftenden alten Schulden, so viel nämlich davon zu Meinem und zu ihrem Theil fället, reguliren soll."

†††) Eichel: „nur allein haben sie sich bisher über die Zeit deren Bezahlung nicht billig finden lassen, als welche sie nach ihrem Gefallen fixiren wollen."

††††) Eichel: „Ueber diesen Punct muß man sich hiesigerseits nicht relachiren, sondern es so stipuliren."

[1]) Vgl. Ranke S. W. 30, 3 ff.

[2]) Geh. Rath beim Cabinetsministerium und Protocollführer in der Staatsconferenz.

[3]) Geh. Legationsrath und Archivar beim Archiv-Cabinet.

communiciren und von Deroselben unterschreiben lassen möchten, in dessen Entstehung solcher niemals bei der Revision passiret werden würde, so habe ich nicht ermanglen wollen, des Königlichen Geheimen Raths Herrn von Hertzberg Hochwohlgeb. solches bekannt zu machen, damit Sie bei Censur der Heckerischen[1]) Zeitung dieserhalb das benöthigte ebenmäßig beobachten können.

---

379. Cabinetsordre an die Breslauer Kammer.

Berlin, 9. October 1753.

Aussertigung. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

Puncte, über die der König Information begehrt.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst intentioniret seind, mit Ablauf dieses Monates Selbst nach Breslau zu kommen, um allda die jetzige Situation derer dortigen Kammer-Affaires zu examiniren und wegen des anderweitigen Praesidii das erforderliche zu arrangiren, als machen Sie solches Dero Breslauschen Krieges- und Domänenkammer hierdurch vorläufig bekannt, mit allergnädigstem Befehl, währender Zeit und bis zu Höchstderoselben Ankunft alle Sachen, wornach S. K. M. Sich erkundigen oder fragen dörften, vorhero gehörig zu präpariren, damit, wenn Höchstdieselbe einige Extracte oder Nachrichten von der Kammer fordern, solche den Moment bei der Hand sein und solche nicht allererst aufgesuchet und beigebracht werden dörfen.

Zu welchem Ende dann vorerwähnte Kammer richtige Extracte sowohl von den Rentei- als auch von den Contributionskassen und allen andern Kassen, so zu der Kammer Ressort gehören, nicht weniger die Etats, desgleichen den Extract der darin detaillirten Ausgaben, auch was bisher von solchen Ausgaben menagiret worden, die Nachrichten wegen der Remissionen, so vor dieses Jahr gesuchet worden, die Rest-Extracte bei denen verschiedenen Kassen, die Extracte von denen Salzkassen und deren bisherige Einnahme und Debit, auch Commercii, desgleichen die Extracte von dem Quanto polnischen Steinsalzes, so zum Schaflecken in Schlesien erlaubet ist,[2])

[1]) Der Consistorialrath Hecker gab seit kurzem eine meist von Lehrern seiner Realschule redigirte, bezw. verfaßte Zeitung heraus.

[2]) Für das Folgende ist Nr. 378 zu vergleichen.

wie stark solches Quantum im Breslauschen Departement sei, was davon debitiret worden und wie stark die Vorräthe noch seind, [bereit halten soll]. Die Nachrichten, ob der verstorbene Graf von Münchow in den schlesischen an Polen stoßenden Gebirgen, wie er Sr. K. M. ehemals vorgeschlagen, nach Steinsalz graben lassen, ob und wie solches succediret und was vor Depenses bereits darauf verwandt worden; wie weit es mit Anlegung des Eisenhüttenwerkes zu Gießung von Kugeln an der Malpahme[1]) gekommen; wie es mit den Lieferungen aus denen ehemaligen Jänischen Gießereien stehet und ob solche contractmäßig continuiret wird. Wie es mit denen prinzlichen Gütern in Schlesien stehet, ob die Pachtgelder und Revenües richtig abgetragen werden. Wie es mit dem Amte Priborn jetzo eigentlich stehet. Ob die von den prinzlichen Geldern in Schlesien an verschiedene Particuliers ausgeliehene Capitalia mit gehöriger Sicherheit ausgethan und die Interessen davon richtig abgeführet werden. Fernerhin alle Nachrichten und Extracte wegen des Commercii in Schlesien, wegen des Gebirgs-Commercii mit Leinewand, wegen des schlesischen Tuchhandels, nicht weniger wegen des dortigen considerablen Transito-Handels. Wegen der Breslauschen Messe, wegen des Viehmarktes zu Brieg; wie solche seit einigen Jahren sich gehalten und was davon eingekommen. Wegen des Commercii aus Schlesien auf der Oder über Stettin, wegen des polnischen Handels und wie viel an Golde baar dahin gehet. Wegen der Waaren, so aus denen hiesigen Provinzien an schlesische Kaufleute gekommen und von ihnen debitiret werden. Wegen des Quanti, so von der Kammer zum Tresor gehet. Wegen aller Nachrichten, betreffend das Negotium des Geheimen Rath von Fürst zu Wien und wie weit [er] in der Sache gekommen ist; wegen des schlesischen Handels nach denen österreichschen Landen, insonderheit wegen der Steuerscheine, wegen der Fürstenthümer Schulden; wegen der alten Steuerreste, wie viel davon eingekommen, ausgegeben worden und noch davon aussteht. Wegen der auf Schlesien sonst haftenden Schulden, als bei der ehemaligen Ober-Steuerkasse und dergleichen mehr; von welchen allen richtige Extracte bei der Hand sein müssen. Wegen der Fortificationsbauten und dahin gehörigen

---

1) Malapane, Flüßchen in Oberschlesien.

Geldern; wegen der dem Rottengatter zu bezahlenden alten Fortificationsbaugelder. Wegen der Postkasse und deren dortigen Verfassung. Wegen der dasigen Chargenkasse. Wegen der Landräthe und Unterbedienten. Wegen der auf der Liste stehenden Invaliden. Wegen der Pensiones, so die dortigen Stifter bezahlen. Wegen der außer Landes wohnenden schlesischen Vasallen. Wegen der Cantons. Wegen der Magazine und richtige Extracte davon. Wegen der zum Ankauf einer Quantität Getreide anhero assignirten Gelder. Wegen des Proviant-Fuhrwerkes. Wegen der aufgeschriebenen Artilleriepferde. Wegen der regulirten Präcautionen wider die Desertion und Austretung derer Unterthanen. Wegen der auf einen Monat jedesmal vorräthig zu haltenden Fourage vor die Armée. Wegen der Quartiere vor die Regimenter, Servis-Etats und was dahin gehöret; wegen der eisernen Backofens und andern Backofens in denen Festungen. Wegen des Marsch-Reglements. Wegen der Anstalten zu Transportirung der Fourage vor einige Regimenter Cavallerie, im Fall solche befohlen würde. Wegen der Proviant- und Artillerieknechte. Alle Nachrichten von dem Commercio und Verfassung der benachbarten polnischen, östreichschen und sächsischen Landen, sowie auch wegen der Gebirgsspinner und -Bleicher. Wegen des Catastri und sonsten allen andern mehr, so in die Kammersachen von Schlesien einschlagen. Als welche Nachrichten dergestalt bereit gehalten werden müssen, daß wann, wie vorgedacht, S. K. M. darnach fragen werden, solche auf das prompteste zur Hand sein, desgleichen auch diejenigen, welche solche Sachen unter ihrem Departement haben, davon völlig instruiret sein, auf daß, wann Höchstdieselbe mit ihnen darüber sprechen sollten, sie von allen prompte und accurate Red' und Antwort zu geben wissen. Wornach gedachte p. Breslausche Kammer sich auf das eigentlichste zu achten hat.

Decret, angegeben von von Aussen.

12. October.

Dieses soll citissime vor jedes Membrum Camerae abgeschrieben werden, und wird ein jeder in seinem Departement Sr. K. M. Intention möglichst zu erfüllen pflichtmäßig bedacht sein.

380. Aus Immediatbericht der Breslauer Kammer.[1]) Breslau, 12. October 1753.

Mundum. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

Landräthe in Schlesien.

Punct 7: Kreis-Deputirten-Stelle im Briegischen Kreise.

Der vorige Deputirte von Tschirscky ist von E. M. zum Landrath des Briegischen Kreises agreiret.[2])

Die Stände haben in seinen Platz einen im Kreise possessionirten von Prittwitz auf Kreisewitz, welcher evangelischer Religion ist, erwählet, und da die p. Kammer gegen seine Person und Geschicklichkeit zu diesem Dienst nichts zu erinnern, so gewärtiget dieselbe darüber allerhöchste Approbation und zeiget zugleich alleruntertänigst an, daß bei dieser Bedienung kein Gehalt ausgesetzet sei, sondern die Kreis-Deputirten bei vorfallenden Verrichtungen aus der Kreiskasse Diäten erhalten.

Königliches Marginal:

„guht Fch."

Punkt: 9: Landrathsstelle des Neustädter Kreises in Oberschlesien.[3])

Dieser Platz ist durch Absterben des p. von Görtz vacant worden.

Das damit verknüpfte Gehalt beträgt 300 Rthlr., und haben sich dazu folgende Competenten angegeben:

---

[1]) Vgl. Nr. 376.

[2]) Münchow hatte, 25. Mai 1753, an den König berichtet, daß der Landrath des Kreises Brieg (v. Franckenberg) gestorben sei. „Die Stände haben nach der von E. M. festgesetzten Verfassung an dessen Stelle einen v. Tschirschky erwählt." Er empfiehlt denselben zur Bestätigung. Der König bestätigt Tschirschky durch Cabinetsordre vom 31. Mai 1753 (Bresl. St.-A. M. R. P. IX. Nr. 13b). — Die Wahlen der Stände erfolgten durch Umlauf, da Kreisversammlungen in Schlesien nicht geduldet wurden. — Die Wahl des v. Haugwitz auf Ober-Mechow zum „zweiten Landrath" des Guhrauer Kreises (an Stelle des verstorbenen v. Tschammer) hatte der König noch auf Münchows Bericht durch Cabinetsordre vom 3. September 1753 bestätigt (R. 96. B. 50).

[3]) In Oberschlesien stand den Kreisständen kein Wahlrecht bezüglich der Landräthe zu. Ernennungen, hin und wieder auch Entlassungen, waren bisher in der Regel auf Antrag Münchows erfolgt. Vgl. z. B. Bresl. St.-A. M. R. P. IX. Nr. 13d. (Ernennung des Landraths v. Näse, Kreis Cosel, 7. Juli 1749) und 15a (Entlassung und Bestellung in den Kreisen Leobschütz und Plessen).

1. Der Marsch-Commissarius[1]) von Smeskal aus dem Leobschützer Kreise, welcher aber gar nicht possessionirt ist, noch auch die zu dergleichen Function erforderliche Geschicklichkeit besitzet.

2. Ein gewisser von Blumencron, der zwar im Leobschützer Kreise angesessen, noch zur Zeit aber sehr jung ist und welchem es mithin annoch an nöthiger Einsicht und Erfahrung fehlet.

3. Ein gewisser von Rongitz aus dem Ratiborschen Kreise, dessen Umstände jedoch der p. Kammer ganz unbekannt sind.

Wann nun von denen ansehnlichen possessionirten Ständen des Neustädter Kreises sich niemand mit dieser Bedienung chargiren will und von den übrigen sich keiner dazu schicket, gleichwohl aber dieser Kreis nicht nur einer der wichtigsten, sondern auch selbst ein Grenzkreis ist, mithin einen wohl routinirten und sicheren Mann, auf dessen Treue E. M. Sich reposiren können, erfordert, so bringet die p. Kammer dazu in allerunterthänigsten Vorschlag den bisherigen Landrath Leobschützer Kreises von Schneckenhaus, welcher im Coselschen angesessen, dem Neustädtschen Kreise aber näher als dem Leobschützer gelegen ist.

Wann E. M. dieses allergnädigst approbiren, so könnte sodann die durch diese Versetzung sich erledigende Leobschützer Landrathstelle einem gewissen von Cochenhausen, welcher evangelischer Religion und aus dem Teschenschen herübergekommen ist, auch sich im Plessischen angekaufet hat und schon vorhin für eben diesen Kreis von dem verstorbenen Etats-Ministre Grafen von Münchow zum Landrath auserseheu gewesen, anvertrauet werden.

Königliches Marginal:

„guht Fch."

---

381. Cabinetsordre an Podewils.

Potsdam, 17. October 1753.

Ausfertigung. R. 46. B. n. 74 a.

Massow Provinzial-Minister von Schlesien.

Nachdem Ich vor gut gefunden habe, diejenigen Posten in Schlesien bei beiden Krieges- und Domänenkammern, welchen der

[1]) Marschcommissarien bestanden in der Regel in Schlesien noch neben Landrath und Kreisdeputirten. In Niederschlesien wurden sie durch Stimmenmehrheit der Kreisstände gewählt. (Bresl. St.-A. M. R. P. IX.)

nunmehro verstorbene Etats-Ministre Graf von Münchow vorhin bekleidet hat, dem bisherigen Präsidenten der Königsbergschen Krieges- und Domänenkammer von Massow[1]) hinwiederum zu conferiren, denselben aber auch zugleich zum Wirklichen Geheimen Etats- und Krieges-Ministre zu declariren, als will Ich, daß Ihr vor denselben das Patent zum Wirklichen Geheimen Etats- und Krieges-Ministre bei der Geheimen Kanzlei auf das fordersamste gewöhnlicher Maßen ausfertigen lassen und selbiges sogleich darauf zu Meiner Vollenziehung einsenden sollet.

Die nach dem Muster der Münchowschen Bestallung am 17. October 1753 ausgefertigte Bestallung für Massow als Wirklicher Geheimbder Rath mußte auf Befehl des Königs noch einmal umgeschrieben werden, weil statt „Wirklicher Geheimbder Rath" der Titel lauten sollte: „Wirklich Geheimer Etats- und Krieges-Ministre". Aehnlich war es schon früher einmal bei der Bestallung Katts gegangen, wie Eichel an Podewils schreibt (19. October 1753).

In der Bestallung wie in der Vereidigung (5. October 1753) war auf die besondere Instruction verwiesen.[2])

Befreiung von Chargen- und Kanzlei-Gebühren durch Cabinetsordre vom 20. October 1753.

Durch Cabinetsordre an die Breslauer Kammer, Potsdam, 17. October 1753,[3]) macht der König der Kammer Mittheilung von der Ernennung Massows und fügt hinzu: „Wobei Höchstdieselbe dennoch wollen, daß derselbe sich nicht eher von der Fonction eines Breslauschen Krieges- und Domänenkammer-Präsidenten unterziehen noch sich von einigen zu solcher Charge einschlagenden Sachen meliren soll, bis daß S. K. M. Selbst zu Breslau angekommen sein und ihm alsdann alles übergeben und zu seiner Fonction Allerhöchstselbst angewiesen haben werden."

[1]) Gleich nach der Meldung des Todes von Münchow hatte der König durch Cabinetsordre vom 26. September 1753 dem Kammerpräsidenten von Massow befohlen, die Geschäfte in Königsberg sofort an den Kammerdirector v. Reck abzugeben und möglichst bald „mit Sack und Pack" nach Berlin abzureisen.

[2]) Nr. 377.

[3]) Ausfertigung. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. II.

382. „Repartition derer Departements bei der Königlichen Krieges- und Domänenkammer des Fürstenthums Minden, wie auch der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen."

Berlin, 18. October 1753.

Abschrift mit nachträglichen Correcturen. Die Ausfertigung war gegengezeichnet von Viereck und Happe. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 6a. Vol. III. (Copialbuch.)

Amtspflichten und Geschäftskreis des Präsidenten, des Directors und der Räthe.

Der Kammerpräsident erbricht alle einkommende Sachen und schreibet solche zum Vortrage denen sämmtlichen Membris Collegii nach denen Departements der Aemter und Städte zu, welche ein jeder zu respiciren hat; jedoch stehet demselben auch frei, importante Sachen oder wenn er [es] sonst nöthig findet, nebst dem Departementsrath annoch einem andern Rath, auch wohl einem andern ohne Concurrenz des Departementsraths zuzuschreiben, und muß kein Membrum Collegii unter dem Vorwand, daß diese oder jene Sache nicht zu seinem Departement gehöre, solche liegen lassen oder an den Departementsrath abgeben, sondern es muß bei der einmal vom Praesidio geschehenen Distribution verbleiben, es sei denn, daß erhebliche Ursachen vorhanden, so aber dem Präsidenten anzuzeigen, damit derselbe auf geschehene Vorstellung dergleichen Sachen einem andern Rath zuschreiben kann. Wie denn auch dem Praesidio frei bleibet, wenn es gewisse Umstände erfordern, jemanden ex Collegio in eines andern Departement zu senden.

Alle diese denen Membris zugeschriebene Sachen werden in ein besonderes Journal eingetragen, auch [soll] wegen der Expedition und Abschickung der Affairen nach Anleitung der Anlage[1]) das be-

[1]) Erster Vortrag
. . Mensis Octobris 1753.

№	Specification und Inhalt aller bei der Kammer eingekommenen Sachen, das Praesentatum und wem sie zugeschrieben	Was darauf veranlasset worden, oder warum solches nicht geschehen können.	Ist expediret und abgegangen oder insinuiret.

hörige bemerket werden; welches Journal denn das Praesidium öfters, und wenigstens zu Anfang eines jeden Monats examiniren muß, um daraus zu sehen, ob und wer in Rest geblieben.

Ferner revidiret der Präsident alle Concepte, sobald solche vom Rath, der die Sache angegeben, und seinem Correferenten, auch hiernächst dem Directore gezeichnet, und muß, ehe solches geschehen, wenn der Präsident und Director anwesend, kein Kanzlist, bei Verlust eines vierteljährigen Tractaments, dergleichen zu mundiren sich unterstehen, noch dürfen ohne Dero Vorwissen und ohne daß sie solche gesehen, Vota oder Declarationes votorum denen abzusendenden Relationen bei eben bemeldeter Strafe beigefüget werden.

Er wohnet denen Visitationibus der beiden Hauptkassen bei und bereiset die Städte und Aemter mit oder ohne Zuziehung der Departementsräthe, nachdem es die vorkommende Umstände erfordern.

Sobald die von denen Departementsräthen angefertigte neue Anschläge übergeben worden, gehet er solche vor sich durch, notiret sich dasjenige, was dabei zu erinnern vorkommt, und schreibet sie darauf einem der Räthe zu, welcher, sobald sie der Director nachgesehen, seine Monita machet, solche dem Departementsrathe communiciret, und wenn selbige von ihm beantwortet worden, werden selbe in pleno durchgegangen und darauf nach denen Umständen ein Conclusum darüber abgefasset, da denn dasjenige, was von ihm besonders notiret worden, mit zum Vortrage kömmt, insofern es von denen Referenten übergangen. Sollten es auch die Umstände erfordern, gehet er selbst ad locum, mit oder ohne den Departementsrath, verrichtet anbei, was zur General-Direction des Collegii und allen dahin einschlagenden Sachen gehöret; wie er denn hauptsächlich dahin sehen muß, daß von denen Departementsräthen die Special- und General-, sowohl Domänen- als Contributions-Etats zu rechter Zeit angefertiget, in pleno mit aller Attention durchgegangen und wenigstens im November jeden Jahres anhero übersandt werden.

Er richtet auch ferner sein Augenmerk dahin, daß von sämmtlichen Membris und Subalternen mit Fleiß und Treue gearbeitet, das königliche Interesse und Wohlfahrt des Landes auf alle ersinnliche Weise befördert und der erneuerten Kammerinstruction auf das

punctuelleste nachgelebet, die einlaufende Ordres und Rescripta von sämmtlichen Membris Collegii gelesen oder in dem Collegio publice vorgelesen werden, insofern solche nicht ein Secret betreffen, welches nach dem Inhalt derselben nicht alle wissen sollen; besorget darauf, daß solche in ein besonderes Buch abschriftlich eingetragen und von dem Rath, dem sie zugeschrieben worden, ohne Verzug zum Vortrag kommen und, was nöthig, darauf angegeben, auch ohne Anstand expediret werde.

Der Kammerdirector vertritt die vices des Präsidenten, so oft derselbe abwesend, respiciret die Generalia und besorget, daß alle nach Hofe einzusendende Relationes, Tabellen und Nachrichten richtig und zur verordneten Zeit abgehen; ferner, daß alle einkommende Sachen vorgetragen, auch prompt und dem Kanzleireglement gemäß expediret werden; zu welchem Ende er wöchentlich das Journal der eingelaufenen Sachen examiniret, und wenn nicht alles vorgetragen worden oder die Sachen liegen blieben, erinnert er die Departementsräthe, desgleichen die expedirende Secretarien und Kanzelisten, und wenn die wiederholte Erinnerung nichts effectuiret, zeiget er solches im Collegio zur weitern Verfügung an.

Sollte sich auch zeigen, daß einer derer Secretarien, dem Decreta, Resolutiones zur Expedition hingegeben, vor der Ausfertigung krank oder sonst behindert würde, solche prompt auszufertigen, müssen selbe einem der übrigen Secretarien zu solchem Ende zugestellet werden.

Er ist auch Curator von der Domänenrentei, wie er denn auch auf die Ober-Steuerkasse ein wachendes Auge haben und denen Visitationibus derselben beiwohnen muß.

Specialiter lieget ihm ob, sobald der Präsident die Domänenanschläge durchgegangen, ein gleiches sowohl davon als denen Kämmereigüter-Anschlägen zu besorgen, hiernächst aber, wenn solche in dem Collegio zum Vortrag gekommen, seine sich gemachte Erinnerungen mit in Attention zu bringen. Sollte auch nöthig sein, sich ad locum zur Localexamination zu verfügen, so verrichtet er selbes ungesäumt, und muß ferner die Bauanschläge vor der Absendung anhero wohl examiniren, auch dahin sehen, daß alle überflüssige Bauten vermieden, die Menage überall dabei wahrgenommen

und nichts zum Bau-Etat gebracht wird, was die Beamte und Pächter nach denen Contracten zu unterhalten schuldig.

Ferner kommt ihm zu, die Registratur und Kanzelei in guter Ordnung zu halten, vor die Bestellung richtiger Cautionen mit dem Justitiario Camerae zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die General- sowohl als Special-Rechnungen prompt und nach dem deshalb approbirten besondern Reglement abgenommen und demnächst mit des Rendanten Beantwortung derer formirten Notatorum an die Ober-Rechenkammer eingesandt werden, imgleichen daß die davon quartaliter an S. K. M. einzusendende Tabellen zur rechter Zeit abgehen. Endlich siehet er dahin, daß die Remissiones ohne einigen Aufenthalt derer Verunglückten von denen Landräthen untersuchet, angesetzet und übergeben, von denen Departementsräthen aber hierauf durchgegangen und in pleno vorgetragen und die Vergütung nach dem Reglement festgesetzet werde. Wie er denn die Remissionstabellen allemal selbst revidiren und vornehmlich dahin sorgen muß, daß die Remissionstabellen reglementsmäßig eingerichtet und die Remissiones nicht aus einem Jahre in das andere geschleppet, sondern denen Nothleidenden ohne den geringsten Verzug geholfen und nach der erfolgten Approbation die Bezahlung nicht remoriret werden möge.

Uebrigens respiciret er auch das Zoll- und Intelligenzwesen, und weiter revidiret er alle Concepte und besorget, daß solche, bevor sie dem Präsidenten zur Revision geschicket werden, vorhero von dem Decernenten und Correferenten, die Relationes aber von sämmtlichen anwesenden Membris Collegii unterzeichnet werden; wie er denn, bevor dieses geschehen, solche nicht eher zur Revision annehmen, viel weniger unterzeichnen soll; und muß er darauf Acht haben, daß ein jeder der Räthe das Datum unter seinen Namen setzet, wenn er die Decreta, Resolutiones und Relationes gezeichnet, damit daraus beurtheilet werden kann, ob nicht jemand über die Gebühr solche bei sich liegen lassen; wie denn auch in Ansehung der Secretarien zu verfügen ist, daß selbe ad marginem der Expeditionen notiren, wann sie solche erhalten und wann sie von ihnen expediret sind.[1])

[1]) Hier folgt in der Vorlage die nachträglich gestrichene Stelle: „Zum Specialdepartement bleibet ihm annoch vor der Hand und bis auf weitere Ver-

Die Ober-Forstmeister von Lettow und von Korff müssen, wenn sie sich im Collegio einfinden, auf die Vorträge, sonderlich der Forst-, Grenz- und Jagdsachen, gehörige Attention haben und ihre Meinung darüber mit abgeben. Die Forstrechnung aber revidiret und attestiret ein jeder in seinem District mit Zuziehung der Departementsräthe, und die Holzausweisungen werden von ihnen zu gewöhnlichen Zeiten im Beisein der Departementsräthe gehalten; wannenhero sie in Zeiten der Kammer die Termine in jedem Amte anzeigen müssen.

Die Krieges- und Domänenräthe anlangend, so werden die Departements folgendergestalt unter ihnen vertheilet:

1. Der Krieges- und Domänenrath Schütze.

Generalia: Respiciret Justizsachen, Fiscalia, Berichtigungen der Cautionen, Grenzsachen und Streitigkeiten mit Auswärtigen, auch Publica, Post- und Judensachen. Ist Director des Collegii medici provincialis und besorget auch bei der Kammer, sowohl was die Aemter als Städte angehet, die Praecautiones gegen ansteckende Contagionen und Viehseuchen, desgleichen die anzustellende General-Visitationes, Aufhebung und Bestrafung der Bettler und losen Gesindels. Besorget auch die Absendung nachstehender Tabellen:

1) Fiscalische Proceßtabellen,

2) den Quartalbericht wegen der Cautionen.

Correferenten: Kriegesrath Bärensprung im Mindischen und Ravensbergischen;

Kriegesrath Neuhaus aber im Lingischen und Tecklenburgischen.

2. Der Krieges- und Domänenrath Rappard.

Städte: Halle, Versmold, Borgholzhausen.

Aemter: Ravensberg.

Vorwerker: Amthaus Ravensberg, Caldenhof.

Generalia in Salzsachen. Besorget die Absendung der lingischen sowohl monatlichen als Quartal-Salzextracte.

Correferent: Kriegesrath Neuhaus.

---

fügung die Stadt Minden beigeleget; jedoch wird ihm der Kriegsrath Bärensprung dergestalt zugegeben, daß, wenn es dem Director an Zeit fehlet, er bei Vorkommenheiten die Sachen übernimmt und ihn gehörig darin subleviret."

3. Der Krieges- und Domänenrath Richter.

Generalia: Die Visitationes der Contributions- und Accisesachen im Fürstenthum Minden und denen incorporirten Grafschaften verrichtet zwar ein jeder Departementsrath bei seiner Bereisung; er hat aber den Vortrag aus denen von den Landräthen einzusendenden Gegenrechnungen, um die Unterrendanten zu prompter Bezahlung anzuhalten, wohnet auch der Abnahme derselben Rechnung bei und revidiret mit dem Kriegesrath Culemann die monatlichen Acciseextracte, besorget auch in dessen Abwesenheit Generalia in Accise- und Commerciensachen.

Correferenten: Ein jeder Departementsrath in seinem Departement.

Respiciret specialiter die Münz- und Servissachen, wie auch die Stempelpapier-, Charten-, auch Geburts- und Lehrbriefssachen. Besorget die prompte Absendung folgender Berichte:

1) die Designation vom Tobaksimpost,
2) die monatlichen Einquartierungslisten,
3) Chargenkassenextracte,
4) Invalidenliste,
5) Quartal-Servisextract.

Correferent: Kriegesrath Culemann.

4. Der Krieges- und Domänenrath Culemann.

Städte: Hausberge, Tecklenburg, Cappeln, Lengerich, Bielefeld, Herford.

Aemter: Hausberge und die Grafschaft Tecklenburg.

Vorwerker: Hausberge, Rothenhof, Bunhof, Habichtswalde, Scholbruch, Kirchstapel.

Generalia: Ist Curator der mindenschen Landrentei- und Baukasse und respiciret die dahin einschlagende Generalia, die mindische Contributionssachen und Aufrechthaltung des mindischen Catastri.

Correferent: Kriegesrath Bärensprung.

Imgleichen die Accise-, Commercien-, Manufactur- und die Bausachen, die Quartal-Revenüensachen; besorget ferner die prompte Absendung folgender Berichte, Extracte und Tabellen:

1) Landrenteikassenextract von Minden und Ravensberg,
2) General-Acciseextract,

3) die abzusendende Designation von extraordinären Ausgaben,

4) Hauptpönalienkassenextract,

5) die halbjährigen Wolltabellen,

6) den Bericht vom Anwachs und Aufnahme der Landes-Fabriquen,

7) von eingegangenen fremden Waaren, sowohl zu ein- als ausländischem Debit,

8. Bericht wegen fehlender Manufacturen und wo solche am füglichsten zu etabliren,

9) die Designation, wie viel Mundirungsstücke die Regimenter aus der Provinz genommen,

10. die jährige Tabelle von eingegangenen und außerhalb Landes debitirten einländischen wollenen Waaren.

Correferent: Kriegesrath Richter.

5. Der Krieges- und Domänenrath Bärensprung.

Städte: Lingen, Freren, Ibbenbühren, Lübbecke.

Aemter: Grafschaft Lingen, Reineberg.

Vorwerker: Brochbern, Alkenhof, Brockhausen, Wonnenthal, Langenhof, Düsterdieck, Sieck.

Generalia: Ist Curator der mindischen Ober-Steuerkasse, imgleichen der lingischen Landrentei- und Ober-Steuerkasse; besorget die Abnahme der Rechnungen von diesen Kassen; ist Correferent in Justiz- und Grenzsachen, soweit solche die Provinzien Minden und Ravensberg betreffen. Respiciret die lingischen Bergwerkssachen, imgleichen vorjetzo die Wasserbaue an der Weser und versuchet nebst dem Regierungsrath Frederking, ob die sich ereignende Differenzien zwischen der Kammer und der Regierung nicht auf eine amicable Art beizulegen sind, bevor davon anhero zur Decision berichtet wird, und hat vor die Absendung nachfolgender Berichte und Extracte zu repondiren:

1) minden- und ravensbergische monatliche Ober-Steuerkassenrechnung,

2) monatliche Accise- und Servisrechnung,

3) den jährlichen Contributions-Etat von allen Provinzien,

4) monatlichen Landrenteikassenextract von der Grafschaft Lingen,

5) monatliche Ober-Steuerkassenrechnung von Lingen,

6) die jährliche General-Tabelle von ausgewiesenen Zuschlägen und angesetzten Neubauers,

7) den lingischen Bergwerksextract, und besorget den Quartalbericht wegen der Knollmannschen Zuckersiederei.

Correferent: Kriegesrath Neuhaus.

6. Der Krieges- und Domänenrath von Rodenberg.

Städte: Enger, Werther.

Aemter: Sparenberg.

Vorwerker: Dreien und Klökingshof, Deppendorf, Schildische Heide.

Generalia in Armensachen, was nämlich die Verpflegung der Armen und Ausmittelung derer dazu erforderlichen Fonds concerniret.

Correferent: Kriegesrath Rappard.

7. Der Krieges- und Domänenrath Neuhaus.

Städte: Vlotho, Oldendorf, Bünde.

Aemter: Vlotho, Rahden, Limberg.

Vorwerker: Vlotho, Deesberg, Rahden, Schäferei zu Rahden, Limberg, Karsenbruch.

Generalia: Wege, Urbarmachung wüster Gründe und die Generalia in militaribus, Marsch- und Artilleriepferdesachen; soll auch ferner in Abwesenheit des Krieges- und Domänenrath Bärensprung Correferent in Justizsachen von denen Provinzien Minden und Ravensberg sein, wogegen der Kriegesrath Bärensprung selbe von denen Grafschaften Lingen und Tecklenburg übernimmt, wenn er abwesend.

Correferent: Kriegesrath von Rodenberg.

Besorget ferner die prompte Absendung folgender Berichte und Tabellen:

1) die Berichte wegen der Deserteurs-Filialportionen,

2) die Tabelle wegen der Artilleriepferde,

3) wegen der ausrangirten Soldaten und dimittirten Enrollirten, wo solche etabliret, und wie viel Hufen von großen Höfen abgebauet,

4) die Tabelle von denen Einquartierungsfreiheit genießenden neuen Bürgern, Colonisten und Ausländern.

Correferent: Kriegesrath Richter.

8. Der Krieges- und Domänenrath Lüders.

Städte: Petershagen.

Aemter: Petershagen, Schlüsselburg.

Vorwerker: Petershagen, Himmelreich, Schlüsselburg, Hünerberg.

Generalia betreffend den Seidenbau und anzulegende Maulbeerplantagen.

Correferent: Kriegesrath Neuhaus.

Alle Holz-, Forst-, Mast- und Jagdsachen besorgen die königlichen Ober-Forstmeistere von Lettow und von Korff und der Ober-Jäger Bauer, ein jeder in seinem District, und träget ein jeder Kriegesrath die von denenselben und sonst in Forstsachen erstattete Berichte, so sein Departement angehen, vor.

Die Ober-Forstmeistere oder auch der Ober-Jäger signiren die in Forstsachen veranlassete Expeditiones, unterschreiben sonderlich die Holzassignationen, sodann auch alle in Forstsachen abzulassende Relationes.

Notandum.

Das Collegium kömmt, wenn es die Nothdurft erfordert, täglich, auch wohl des Nachmittages zusammen. Sonsten aber sollen nur vier ordinäre Kammertage gehalten werden, als Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend, in denselben die Departementsräthe alles, was nur aus ihren Departements einläuft oder ihnen sonst vom Präsidenten zugeschrieben ist, vortragen. Damit aber solches mit Fundament geschehen könne, so müssen allemal Anteacta vorher nachgesehen werden, und falls Registratores denen distribuirten Sachen nicht Acta beigefüget, sind solche sofort zu remittiren, dem Praesidio aber auch zugleich davon Anzeige zu thun. Die mundirte Relationes unterschreibet ein jeder Rath, der solche angegeben, zuerst, ehe sie weiter zur Unterschrift gebracht werden, und muß der Referent dafür repondiren, daß die Munda mit denen Concepten collationiret, die Data, so darin angeführet worden, recht allegiret, die angeführte Beilagen alle mit beigeleget und in der Kanzelei nichts versehen worden. In Abwesenheit des Referenten

muß der Correferent solches besorgen; wie denn auch dahin gesehen werden muß, daß die Relationes sofort, und nicht so spät wie zuweilen bishero, eingesandt werden; weshalb die Departementsräthe eine Controlle von allen von ihnen angegebenen Relationen halten sollen, worin sie das Datum: 1. Decreti, 2. factae Expeditionis und 3. des Abgangs notiren und dahin sehen müssen, daß die Relationes richtig und prompt abgesandt werden und zur Post gegeben werden. Diese Controlle oder Annotation sollen sie dem Präsidenten nicht nur monatlich, sondern, so oft er es auch verlanget, vorzeigen, und muß selbiger dahin sehen, daß die Departementsräthe solche gehörig nachtragen.

Wenn jemand eine Relation zu unterschreiben Bedenken träget, muß er rationem dissensus schriftlich beilegen; es muß aber solches bei Revision der Relation schon geschehen, und nicht allererst, wenn solche bereits vom Praesidio unterzeichnet und zur Kanzlei gegangen, es sei denn, daß jemand in officio oder Krankheitshalber abwesend und über dem Vortrage nicht zugegen gewesen, das Concept der Relation ihm auch nicht zur Revision zugesandt worden. In diesem Falle gebühret es dennoch keinem Membro Collegii, sein Votum ohne Vorwissen des Praesidii durch die Kanzlei beifügen zu lassen, sondern es muß solches dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit dem Directori von dem dissentirenden Rath mit der Relation wieder zugesandt werden, damit solcher dem Befinden nach die rationes dissensus mit dem Collegio in Erwägung ziehen und zuvörderst versuchen könne, ob oder inwieweit Vota zu conciliiren oder die Relationes darnach zu ändern.

Die Correferenten müssen sich alle Sachen aus denen Departements ihrer Referenten wohl bekannt machen, auch mit einander die ihnen zugeschriebene Berichte communiciren, damit sie beim Vortrage einander assistiren können und kein Umstand dabei vergessen werde, allermaßen es auf die Mitunterschrift allein nicht ankommt, sondern auf eine wahre Ueberzeugung von der Richtigkeit des Vortrages und der Legalität des Decreti, und sollen künftighin die Correferenten ebensowohl als der Referent dafür responsabel sein.[1])

---

[1]) Der folgende Absatz ist späterer Zusatz am Rande der Abschrift, von der Hand Happes.

Ein jeder Rath muß auch pflichtmäßig dahin sorgen, daß die in sein Departement einschlagende Rechnungen zu gehöriger Zeit dem Reglement gemäß übergeben und abgenommen, demnächst auch, wann Monita gehörig beantwortet und solche völlig berichtiget, prompt eingesandt werden.

Der Vortrag muß sowie der ganze Dienst ohne Passiones und Nebenabsichten fidèlement geschehen, auch solide und denen Acten gemäß sein.

In Abwesenheit des Referenten träget der Correferent dessen Departementssachen vor und muß bei schwerer Verantwortung die Sache nicht bis zur Retour des Referenten liegen lassen. Auch müssen keine Decreta unterschoben oder zur Expedition gegeben werden, so nicht in pleno vorgetragen, es sei denn daß periculum in mora und die Session der Kammer schon vorbei oder in den Sonn- und Festtagen, da keine Sessiones gehalten werden, pressante Sachen vorfielen, da denn dergleichen Decreta vor der Expedition von dem Re- und Correferenten, vom Directore und Präsidenten zu unterzeichnen.

Derjenige, so wider dieses Reglement handelt, soll in die Strafe eines Monatstractaments verfallen sein.

---

383. Cabinetsordre an den Legationsrath Graf von Solms.

Berlin, 22. October 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

Arnims Tod.

Condolation zum Tode des Etatsministers von Arnim, seines Großvaters; „dessen Verlust Ich Meines Ortes um so mehr Selbst beklage, als Ich an solchem einen würdigen und überall redlich gesinnten Ministre verloren habe“.[1])

---

[1]) Am 22. October wird ein Gesuch des Etatsministers von Boden um Uebertragung des Directoriums bei der Kurmärkischen Landschaft abgewiesen, ebenso am 23. October ein solches des Etatsministers Grafen von Reuß, mit Hinweis auf das Wahlrecht der Stände (R. 96. B. 47). Auf eine abermalige Vorstellung Bodens deswegen vom 15. November antwortet der König am

384. Rescript an zwei geistliche Stifter und eine Bauerschaft in der Grafschaft Mark.

Berlin, 30. October 1753.

Concept, gez. Viereck. — Gen.-Dir. Grafschaft Mark Tit. V. Bestallungen der Landräthe, Nr. 1.

Leistungen an die Landräthe in der Grafschaft Mark.

Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. lassen denen beiden Stiftern Clarenberg und Tröndenberg, imgleichen der Bauerschaft Ostbühren auf ihre übergebene allerunterthänigste Vorstellung vom 16. dieses zu Ende gehenden Monats, worin sie sich beschweren wollen, daß die von denenselben dem Richter zu Unna bisher aus freien Stücken dem Vorgeben nach jährlich gegebene Deputata dem neu bestellten Landrath zur Besoldung mit angewiesen worden, hiedurch zum Bescheid ertheilen, daß, da Supplicanten selbst eingestehen, daß von denenselben vormalen dergleichen Abgaben an den Richter geschehen, dieser auch solche in der von der Regierung geforderten eidlichen Specification derer bei seinem Richterdienst verknüpften Emolumenten mit aufgeführet, es dabei insoweit verbleiben müsse, daß dieselbe nunmehro auf Anweisung der Clevischen Krieges- ꝛc. Kammer entrichtet werden müssen.

Es kam darüber zum Proceß; dessen Ausgang ist nicht bekannt.

---

385. Cabinetsordre an den Großkanzler von Cocceji.

Berlin, 9. November 1753.

Abschriftlich. R. 96. B. 50.

Die Bestallung der Advocaten Cocceji überlassen.

Ich habe zwar vor diesesmal noch die unter Eurer Contrasignatur zu Meiner Unterschrift eingesandte und hierbei zurückkommende vier Advocatenbestallungen vollenzogen; dieweilen Ich aber bei dieser Gelegenheit aus eigener Bewegung resolviret habe, Euch hinfüro, so lange Ihr lebet, die Bestallung derer Advocaten bei denen sämmtlichen Regierungen, auch Justiz-Collegiis und

---

17. November lediglich mit einem Verweis auf die frühere Antwort (R. 94. IV. La. 20). Auch das Gesuch des Ministers v. Happe um Uebertragung des Departements, das Arnim gehabt, wird vom König abschlägig beschieden, 22. October 1753 (R. 96. B. 47). Vgl. Nr. 388.

Gerichten lediglich und dergestalt zu überlassen, daß Ihr nicht nur solche pflichtmäßig besorgen, sondern auch die Bestallungen vor selbige nur alleine unterzeichnen sollet, ohne letztere weiter zu Meiner Approbation und Vollenziehung einzusenden: als mache Ich Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, gestalten Ihr dann auch nach dieser Meiner Disposition mit der unvollenzogen hierbei zurückkommenden Bestallung vor einen Advocaten Namens Seidel den Anfang zu machen habet. Ich habe zu Eurer Droiture ein viel zu großes Vertrauen, als daß Ich nicht völlig versichert sein sollte, wie Ihr keine andere als recht tüchtige und gewissenhafte Subjecta zu dem Advocatenstande admittiren werdet, sowie Ich Mich bisher deshalb lediglich darunter auf Eure Mir desfalls gethane Vorschläge reposiren müssen. Was übrigens aber die Bestallungen vor wirkliche Regierungsräthe und Justizbediente anbetrifft, da bleibt es bei der bisherigen Verfassung, daß solche zu Meiner Unterschrift eingesandt werden müssen.

---

386. Cabinetsschreiben an den Hessen-Casselschen Geh. Rath von Borcke.

Berlin, 9. November 1753.

Ausf. R. 92. Boden I. 9.

Wiederanstellung Borckes als preußischer Minister.

Die Wiederanstellung Borckes[1]) im preußischen Dienst, die durch das oben bezeichnete Cabinetsschreiben eingeleitet wird, stand schon seit

[1]) Friedrich Wilhelm v. Borcke, geb. 1693, früher preußischer Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrath und Präsident bei den Kammern von Cleve-Mark, Minden, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, war am 25. Mai 1731 zum Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrath (ohne besonderes Departement) bestellt, aber 1738 vom König Friedrich Wilhelm I. in Ungnade entlassen worden. (Der König spricht in der großen Straf-Ordre für das General-Directorium vom 28. August 1738 [Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. Bd. 12, S. 746] davon, „daß der meineidige Präsident Borck im Mindischen, Ravensberg-, Tecklenburg- und Lingischen solche Bauer-Schinbereien ausgeübt, welche so exorbitant sind, daß sie auf 60, 80 bis 100/m Thaler anlaufen, auch die Bauern für Geld gegen seine Päsſe abziehen und nach Holland gehen lassen; und dergleichen pendable Sachen mehr".)

Borcke ging dann in Hessen-Casselsche Dienste, als Geh. Rath. In dieser Stellung hatte er 1752 die Verheirathung des Prinzen Heinrich mit einer Hessen-

längerer Zeit in Frage. Aus der Correspondenz des Königs mit dem Hessen-Casselschen Minister (R. 9. J. g.) theilen wir darüber Folgendes mit.

In einem Schreiben d. d. Cassel 15. Juni 1752, spricht Borcke schon von der Hoffnung in preußische Dienste zu treten: „je brûle d'envie de me distinguer au service de Votre Majesté, pour lui donner les marques d'une éternelle reconnaissance". — Am 22. Juli 1753 bittet er um ein Wort des Königs zu seiner Direction in dieser Hinsicht: der Landgraf habe den Argwohn gefaßt, er befinde sich bereits in preußischem Dienste, und das Mißtrauen, das er ihm zeige, werde ihn schließlich veranlassen seinen Dienst zu verlassen. — Der König antwortet ihm äußerst gnädig, Potsdam, 30. Juli 1753: er werde es sehr gern sehen, wenn Borcke wieder in seine Dienste trete. Es mangle augenblicklich nur an einem vacanten Gehalt. Er warte darauf, daß der Minister v. Viereck seinen Posten verlasse, was nicht mehr lange dauern könne, da er alt und schwach sei; dann werde er keinen andern als Borcke zu der Stelle nehmen. Der König wundert sich über den Argwohn des Landgrafen; er versichert, daß von seiner Seite das Geheimniß durchaus gewahrt worden sei; er habe zu Niemand davon gesprochen, als zu dem General v. Bredow, als dieser Borcke die erste Eröffnung über die Intentionen des Königs gemacht habe. — Borcke erwidert, unter lebhaften Dankesbezeugungen, 9. August 1753, der Argwohn des Landgrafen sei dadurch veranlaßt worden, daß man ihn bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin aus Höflichkeit „Königl. preuß. und landgräfl. hessischen Etats-Minister" titulirt habe (in Erinnerung an seine früheren preußischen Dienste). Uebrigens werde die Kälte des Landgrafen gegen ihn immer auffallender, so daß er daran denke sich zurückzuziehen. — Der König versichert ihm aufs neue (14. August 1753), er könne sich auf ihn verlassen. Nur bis zum nächsten Frühjahr müsse die Sache anstehen. Dann wolle er ihn zum General-Directorium übernehmen selbst für den Fall, daß der Minister Viereck nicht abginge. Danach könne er seine Maßnahmen fassen. — Am 9. November 1753 theilt ihm der König mit, der erwartete Moment sei eingetreten: die Stelle im General-Directorium sei vacant und der König wolle sie ihm anvertrauen. Er hoffe, daß der Landgraf, der ihm, dem König, so viele Beweise seiner Freundschaft gegeben, den Abschied ohne Schwierigkeit bewilligen werde. (Der Brief ist ostensibel gehalten, zum Vorzeigen an den Landgrafen bestimmt.) Borcke erhielt denn auch seinen Abschied ohne Schwierigkeit. (Dankschreiben vom 15. Nov. 1753

Casselschen Prinzessin vermittelt, war bei dieser Gelegenheit auch in Berlin gewesen. An diese Berührung scheint die oben erwähnte Correspondenz anzuknüpfen.

an den König.) Zu seinem Etablissement in Berlin schenkte ihm der König einmal 2000 und kurz darauf noch einmal 1000 Rthlr. (Dankschreiben vom 25. Juni und 3. September 1754.)

---

387. Rescript auf Specialbefehl an das Kammergericht. Berlin, 11. November 1753.

Gedr. N. C. C. I. 591 f; gez. Bismarck, Dankemann.

Unachtsamkeit der Fiscale.

Auf Klagen aus dem Publicum und auf Beschwerde des General-Fiscals selbst über die Unachtsamkeit der Fiscale wird dem Kammergericht anbefohlen, den Fiscalen das Königliche Mißfallen auszudrücken und sie zur Schuldigkeit zu ermahnen. Prompte Ablieferung der halbjährlichen fiscalischen Tabellen wird eingeschärft.

---

388. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 18. November 1753.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Churmark. Bestallungssachen Tit. I. Minister Nr. 2a.

Graf Reuß an Arnims Stelle Director der Kurmärkischen Landschaft.

Da Sr. Königl. Majestät von Dero Churmärkischen Landschaft bei der letzthin geschehenen Wahl eines Directoris von solcher in die Stelle des ohnlängst verstorbenen weiland Etats-Ministre von Arnim nebst andern Subjectis Dero Etats-Ministre Graf von Reuß mit vorgeschlagen, auch solcher von Höchstderoselben agreiret worden,[1]) so machen Höchstdieselbe solches Dero General-Directorio hierdurch bekannt und declariren Dero zugleich hierbei habende Intention dahin, daß gedachter Etats-Ministre Graf von Reuß die Stelle eines Directoris der Landschaft und Städtekassen mit dem dabei

[1]) „Resolution für die Verordneten und Deputirten der Kurmärkischen Landesstände", Potsdam, 18. November 1753. (Ebenda fol. 590.) Vgl. noch die Ausfertigung der Bestallungen betreffende Ordres an die Verordneten, an das General-Directorium, an die Cabinetsminister Podewils und Finckenstein vom 23. November. (Ebenda fol. 591.) Im General-Directorium soll Reuß lediglich mit den Landschaftsangelegenheiten, aber mit keinen andern sonst, sich befassen. Die Expedition des Patents als Landschafts-Director besorgte das auswärtige Departement; die Bestallungen bieten kein besonderes Interesse.

vermachten Gehalt der jährlichen 2200 Rthlr. bekommen soll, wohergegen Sie die zu des von Arnim Zeiten dabei gewesene General-Postmeister-Bedienung vor dieses Mal von der Stelle des landschaftlichen Directoris separiren, auch davon und von dem dahin gehörigen Gehalt besonders disponiren werden. Welchem ohnerachtet aber Sie jedennoch expreß dabei declariren, daß gedachter Graf von Reuß bei dem General-Directorio, und zwar als Ministre und Director der Churmärkischen Landschaft gleich denen andern dirigirenden Ministern Sitz und Stimme haben und darin die bei gedachtem General-Directorio vorfallende landschaftliche Sachen besonders, jedoch auch lediglich und allein, respiciren, denen Vorträgen, so viel selbige die landschaftlichen Sachen betreffen, jedesmal mit beiwohnen und nichts in dergleichen Sachen resolviret noch beschlossen werden soll, ohne daß desfalls mit ihm vorhero conferiret und auf dessen Sentiments darüber alle Attention genommen werde. Wornach dann mehrgedachtes General-Directorium sich allerunterthänigst zu achten und das weitere gehörig zu besorgen hat.

---

389. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Potsdam, 21. November 1753.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. XLII. 7b.

Uebereilte Landrathswahl im Krossenschen Kreise annullirt.

S. K. M. lassen Dero General- ꝛc. Directorio auf dessen bereits gestern remittirten allerunterthänigsten Bericht, die von den Krossenschen Kreisständen geschehene und auf den von Knobelsdorff ausgefallene Wahl zum dortigen Landrath an des von Schlegel Stelle [betreffend], hierdurch zur Resolution ertheilen, wie solche Wahl ganz übereilet geschehen ist, da S. K. M. solche weder befohlen noch Dero General-Directorio etwas von einer mit dem Landrath solches Kreises von Schlegel geschehenen Veränderung bisher bekannt gemachet haben. Und da auch solche Veränderung nur allein in denen gedruckten Zeitungen gegründet ist, vielmehr gedachter von Schlegel nach als vor bei seiner Function als Landrath im Krossenschen Kreise bleibet, als hat das General-Directorium sich darnach allerunterthänigst zu achten, auch obermeldete Kreisstände darnach zu bescheiden.

---

390. Schriftwechsel des Königs mit dem General-Directorium und dem Departement der auswärtigen Affairen.

26. November 1753 bis 23. Januar 1754.

Beschränkung der Landtage in Cleve-Mark.

Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam, 26. November 1753.[1])

Nachdem S. K. M. zeithero bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, auch sonsten zuverlässig in Erfahrung bringen müssen, wie daß bei der bisherigen Art, mit welcher die sogenannte Landtäge im Clevischen von denen dortigen aus Ritterschaft und Städten bestehenden Landesständen gehalten worden, zu vielen Unordnungen und Weitläuftigkeiten, auch Excessen Gelegenheit gegeben, anderntheils aber dem Lande daselbst viele Kosten an Diäten und dergleichen verursachet hat, als ist Höchstderoselben der Gedanke beigekommen, ob es nicht zum Besten der dortigen Provinz und Unterthanen sein werde, wann zu Abschneidung aller bisher auf gedachten solchen Landtägen vorgegangenen Unordnungen und um dem Lande allda viele unnöthige Kosten zu menagiren, zu diesen Landtägen nicht mehr alle und jede zu dasigen Landständen gehörige Ritterschaft und Städte convociret, sondern vielmehr die Einrichtung dergestalt gemachet werde, daß solches nur durch Deputirte aus dem Mittel gedachter Landesstände geschiehet und gehalten werden würde. Wie aber S. K. M. hierunter vor Sich noch nichts veranlassen wollen, ohne vorhero das pflichtmäßige Sentiment Dero General- ꝛc. Directorii darüber zu haben, so befehlen Sie demselben hierdurch, die Sache in gehörige Erwägung zu nehmen und Deroselben mit nächstem das verlangte pflichtmäßige Sentiment darüber zu erstatten.

Bericht des General-Directoriums, Berlin, 12. December 1753.[2])

. . . Nachdem wir . . . zuforderst dasjenige, so wegen Abstellung dieser Landtage bei der Regierung E. K. M. Herrn Vaters Maj. auch vorgekommen, fleißig nachgesehen[3]) und uns darauf

---

[1]) Abschrift. — R. 34. 133 J. Ausf. Gen.-Dir. Cleve CXIII. 4.

[2]) Conc., gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Gen.-Dir. Cleve CXIII. 4.

[3]) Das maßgebende Gutachten erstattete der Geh. Finanzrath v. Schack. 3. December 1753. Gen.-Dir. Cleve CXIII. 4. — Vgl. Bd. 3, S. 279 ff., 370 f. 476.

wegen Abgebung unsers pflichtmäßigen Gutachtens zusammengethan, so zeigen wir nunmehro allergehorsamst an, daß E. K. M. Herrn Vaters Maj. in denen ersten Jahren Dero Regierung, insbesondere aber im Jahr 1720 den wenigen Nutzen sothaner Landtage schon in Erwägung bringen lassen, auch bereits selbige auf dem Fuß derer Kreisconferenzien in Preußen, Pommern, Magdeburg rc. eingerichtet wissen wollen, solche auch im Jahr 1721 suspendiret, jedoch im Jahr 1722 auf vielfältige Vorstellung derer clevischen Stände gedachte Landtage wieder nachgegeben haben, jedoch mit der expressen Warnung, daß denen königlichen Verordnungen bessere Parition als vorhin geleistet werde. Worin die von denen Ständen zur Beibehaltung des jährlichen Landtages angeführte Gründe vornehmlich bestanden, geruhen E. K. M. aus denen abschriftlich hiebeigefügten Berichten des ehemaligen General-Commissariats nebst denen hohenhändigen Resolutionen Sich allerunterthänigst vortragen zu lassen.

Nun wissen wir zwar nicht, ob die damalige Considerationes, die clevische, jülische und bergische Lande, welche durch gewisse zwischen denen durchlauchtigsten Häusern Brandenburg und Pfalz subsistirende Pacta gleichsam verbrüdert und einerlei Rechte genießen, dermaleinsten vereiniget zu sehen, höchstgedachte S. K. M. zu dieser geänderten Resolution etwan mit bewogen; so viel aber ist gewiß, daß ermelte Landtage von dieser Zeit an alle Jahr im November zu Cleve unter Direction dasiger Regierung, als welche die Hoheitssachen dieser Provinz respiciret, gehalten, daselbst die jährliche Steuer-Etats revidiret und bei dem Schluß solcher Zusammenkünfte allemal eine gute Anzahl hervorgesuchter Griefs und Klagen wider die zum Besten des Landes und E. K. M. Interesse hier und da geänderte Verfassung und Ordnung anhero gesandt, mithin die Stände ihre vermeintliche alte Gerechtsame wieder auf den alten Fuß zu setzen gesuchet und gebeten, auch damit alle Jahre continuiret haben. Hierauf ist nun zwar von denen Collegiis wenig reflectiret worden, folglich hat der Landtag die Zeither nur eigentlich eine Formalität oder Schattenwerk der vormaligen ständischen Influenz in Regierungssachen vorgestellet; weil aber dennoch öfters vielen Verordnungen und Edictis ohne Grund und genugsame

Ueberlegung widersprochen wird, mithin solches zuweilen die Vollbringung dererselben zurücksetzet, so gehet unsere pflichtmäßige Meinung dahin:

1. daß bei Gelegenheit einiger unanständigen Gravaminum und Widersprechungen gegen E. K. M. Edicte und Verordnungen die clev- und märksche Stände ernstlich an der Condition, unter welcher ihnen der Landtag in der Verordnung vom 5. April 1722 wieder zugestanden worden, erinnert und gewarnet werden, auch

2. daß vorerst die Landtage wegen derer dabei concurrirenden Jülichschen und Geldrischen von Adel zwar nicht ganz aufgehoben, jedoch aber nur alle 2 oder 3 Jahre nach Beschaffenheit derer anzugebenden Deliberandorum gestattet werden, wodurch schon bei denen Landtageskosten ein ziemliches ersparet werden wird.

Im Fall nun E. K. M. beides allergnädigst approbiren, so werden wir allerunterthänigst das erste zu verfügen nicht ermangeln, wegen des zweiten Puncts aber könnte der nächstens zu erwartende Steuer-Etat auf den eingewilligten Fuß vorerst auf 2 Jahre bestätiget und dem Befinden nach der Landtag auch hiernächst noch weiter ausgesetzet werden.

Jedoch stellen wir in tiefster Erniedrigung anheim, ob E. K. M. noch allergnädigst gut finden, daß das Departement derer auswärtigen Sachen, wie von des höchstseligen Königes Majestät zu der Zeit dem von Ilgen befohlen worden, annoch vernommen werden solle.

Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam, 22. December 1753.[1])

Nachdem S. K. M. mit mehrern ersehen haben, was Dero General-Directorium vermittelst seines Berichts vom 12. dieses, die bisherige clevische Landtäge betreffend, gemeldet hat, so ertheilen Sie solchem darauf zur allergnädigsten Antwort, wie die Frage, welche Selbige deshalb vorhin an solches gethan, eigentlich nicht dahin gegangen ist, ob gedachte Landtäge forthin gänzlich cessiren sollen, sondern vielmehr, ob nicht zu Vermeidung der dabei bisher vorgegangenen Unordnungen und Disputen, auch zu Verminderung derer dem Lande desfalls verursachten vielen Kosten erwähnte

[1]) Abschrift. — R. 34. 133. J. Ausf. Gen.-Dir. Cleve CXIII. 4.

Landtage dahin gerichtet werden können, daß selbige nur allein durch gewisse Deputirten aus denen dortigen Landesständen in gehöriger Ordnung und Stille respiciret werden.

Dieweilen nun Sr. K. M. Intention hierunter nicht ist, gedachte Landtage gänzlich zu aboliren, sondern nur allein, daß selbige durch eine zu fixirende Anzahl von Deputirten aus denen Landesständen respiciret werden, als seind Höchstdieselben zufrieden, daß das General-Directorium sich darüber mit dem Ministerio vom Departement der auswärtigen Affairen vernehme und concertire, um alsdann den gefoderten pflichtmäßigen Bericht darüber an S. K. M. baldigst erstatten zu können.

Cabinetsordre an Podewils und Finckenstein, Potsdam, 22. December 1753.[1])

Das General-Directorium wird Euch mit mehrern bekannt machen, welchergestalt Ich von solchem zu wissen verlanget habe, ob es nicht füglich in die Wege zu richten sei, daß die clevische sogenannte Landtage, welche bisher indistinctement durch die dortigen Landesstände gehalten und frequentiret worden, zu Abstellung derer darauf bisher geschehenen vielen Unordnungen, auch bisher [!] Thätlichkeiten, desgleichen, um dem Lande die deshalb aufzubringende Kosten zu vermindern, hinfüro nur allein durch gewisse in der Anzahl zu fixirende Deputirte von erwähnten Ständen respiciret und gewöhnlicher Maßen gehalten werden können.

Da Ich nun nöthig finde, daß auch Ihr Euer Sentiment deshalb abgebet, ob Ich dergleichen Verordnung aus landesherrlicher Autorität machen könne, sonder gedachte Stände in ihrem hergebrachten Rechte offenbar zu verkürzen, als will Ich, daß Ihr Euch deshalb fordersamst mit gedachtem General-Directorio zusammenthun und darüber in Conferenz treten sollet, auf daß Mir der verlangte Bericht erstattet werden könne.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und das General-Directorium vereinigten sich in Folge dessen zu einer Conferenz, die am Freitag den 4. Januar 1754 Morgens um 11 Uhr in der Geheimen-Raths-Stube abgehalten wurde. Hier wurde eine gemeinschaftliche Vorstellung an den König berathen und in der Hauptsache eine Vereinbarung deswegen erzielt. Verabredetermaßen wurde ein Project dieser Immediat-

[1]) Ausfertigung. — R. 34. 133. J.

Vorstellung im Departement der auswärtigen Affairen ausgearbeitet und dem General-Directorium unterm 5. Januar übersandt. Das Schriftstück wurde in Umlauf gesetzt und erst von den Räthen des Departements, dann von den dirigirenden Ministern mit Bemerkungen begleitet. Man trug Bedenken, die Fassung des Entwurfes beizubehalten und einigte sich auf eine veränderte Fassung, die unterm 15. Januar dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten übersandt und unterm 17. d. Mts. von diesem angenommen und gleich mundirt und vollzogen von Podewils und Finckenstein an das General-Directorium zurückgesandt wurde, worauf auch die dirigirenden Minister des General-Directoriums sie vollzogen, und die Absendung an den König am 18. Januar veranlaßt wurde. Die neue Fassung trägt das Datum des 17. Januar.

Die wichtigsten Aenderungen sind durch Vergleichung mit der ursprünglichen Fassung unten (S. 708 ff.) beim Abdruck des Berichtes angemerkt worden. Ueber die Motive zu diesen Aenderungen verbreitet sich das Votum des Geh. Finanzraths Durham, der den Vorschlag dazu gemacht hatte. Wir lassen dieses Votum hier im Wortlaut folgen.

Ich weiß nicht, ob rathsam sei, anliegendes Project einer Relation, betreffend den Clevischen Landtag, so wie es gefaßt, abgehen zu lassen; denn anfänglich möchte von Sr. K. M. erachtet werden, daß gegen Dero Sentiment man zu viel der Stände Partei nehme, und hienächst, da Ständen der Inhalt dieser Relation nicht unverborgen bleiben möchte, so besorge ich, daß sie die sub n. 1 et 2 allegirte und längstens in desuetudinem gekommene nach dem Condominat sehr schmeckende Recesse und deren Inhalt, auch daß man sie jetzt neuerlich agnosciret, uns öfters vorwerfen, auf deren Beobachtung bestehen, nichts, was solchen entgegen, einwilligen, sondern sich dagegen setzen und noch mehr refractiren möchten, als sie bisher gethan.

Die jetzige Verfassungen würden dadurch völlig übern Haufen gehen; die viele Posten, so man bisher ohne ihre Einwilligung auf königliche Ordres ausgeschlagen, e. g. der Zuschub der Cavalleriegelder vor das ehemalige Sonsfeldische Regiment und andere, die man nach denen jährlich einkommenden gravaminibus nicht passiren lassen wollen, wird man weigern und vieles, insonderheit bei dem Steuerwesen, in Bredouille, das Departement aber dadurch in den größten Embarras kommen.

Ich sollte also ohnmaßgeblich dafür halten, daß diese beide Puncte wegzulassen oder doch wenigstens dahin zu modificiren:

weil die Stände, daß nach einigen alten, wiewohl durch jetzige Verfassungen sehr derogirten Recessen die Haltung der Landtäge ihnen zugestanden worden, vorstellen und wegen deren Abschaffung beständig gravaminiren möchten.

2. Würde der 4te und 5te Punct auch wohl wegbleiben und zum Argument nicht gebraucht werden können. Denn wenn man wie in Ostfriesland gewisse Deputirte bestellet und denenselben eine generale Vollmacht zu Besorgung der Landesangelegenheiten gegeben wird, kann man das nöthige mit ihnen allezeit verabreden und schließen, dem Lande aber dadurch ein erkleckliches ersparet werden. Denn es stehen auf dem Etat nicht allein 4000 Rthlr. Zehrungskosten auf dem Landtage, sondern aus den schon sehr hohen Dispositionsgeldern nehmen die Stände gleichfalls über 4000 Rthlr. jährlich zu Landtagsdiäten.

Wenn nun denen Deputirten, wie in Ostfriesland, eine fixe Besoldung im Clevischen und Märkischen à 2000 Rthlr. accordirt werden sollte, sowie die Ostfriesen 1200 Rthlr. haben, so würden dem armen Lande jährlich 6000 Rthlr. menagirt werden können.

Der Geh. Finanzrath v. Schack trat dem Votum Durhams bei (10. Januar). Der Geh. Finanzrath v. Reinhard aber hatte Bedenken.

Wir lassen auch sein Votum (10. Januar) hier folgen.

Nach denen beim hohen General-Directorio in praxi etablirten Principiis hat das von des Herrn Geheimen Finanzrath Duhram Hochwohlgeb. angeführte alles seine gute Richtigkeit, und hat sich ermeltes General-Directorium auch wohl in Acht genommen, sich anders als so zu äußern.

Da aber das hohe Departement der Auswärtigen Affairen in einer besondern königlichen Cabinets-Ordre vom 22. Decembris a. p. expresse dahin angewiesen worden, de concert mit dem General-Directorio auszumachen und zu berichten: ob S. K. M. aus landesherrlicher Autorität dergleichen Verordnung, wozu allerhöchstgedachte S. K. M. incliniret zu sein scheinen, machen könne, sonder die Stände quaest. in ihrem hergebrachten Rechte offenbar zu verkürzen? und darauf mit Précision zu antworten vom wohlermelten

Departement der Auswärtigen Sachen gut und nöthig gefunden worden, so getraue ich mich nicht, die Substanz des daraus emanirten Concepts zur Aenderung vorzuschlagen, es sei denn, daß ein solches hier und da nur etwas kürzer gefaßt werde, ohne die Materialia auszulassen.

Von den dirigirenden Ministern sprachen sich noch am 10. Januar Viereck (einfach zustimmend), Happe (unsicherer, nicht ohne Zweifel), Boden (entschieden und präcis) für den Vorschlag Durhams aus, Blumenthal (11. Januar) wollte sich darauf beschränken, den Passus wegzulassen, der das Steuerbewilligungsrecht der Stände betraf.

In der nächsten Sitzung wurde dann der von Durham umgeänderte Entwurf des gemeinschaftlichen Berichtes an den König angenommen, den auch das Auswärtige Departement acceptirte. Wir lassen denselben hier folgen.

... Wir haben zu dessen allergehorsamsten Befolgung uns zusammengethan und die Sache erwogen; worauf wir befohlener Maßen E. K. M. diejenige Beschwerden[1]) pflichtmäßig anzuzeigen die allerunterthänigste Erlaubniß nehmen, welche[2]) die Stände gegen die Einschränkung der Landtage auf eine sichere Anzahl Deputirten anführen dürften, nämlich daß:

1. die vorige, von dem glorwürdigsten Churfürsten Friederich Wilhelm bestätigte Landtages-Recesse von 1660, 1661 und 1664, welche E. K. M. durch die denen Ständen bei Antritt Dero Regierung ertheilte Huldigungs-Reversalien ausdrücklich zu confirmiren geruhet, die Haltung der allgemeinen Landtäge[3]) gestatten;

2. auf solchen Landtägen die jährliche Steuer-Etats reguliret[4]) und gewilliget,

3. zu denenselben auch aus der Ritterschaft keine andere admittiret werden, als welche darzu mit acht ritterbürtigen Ahnen auf eine solenne Weise aufgeschworen werden können, bei Respicirung

---

[1]) In der ersten Fassung: „Ursachen".

[2]) Erste Fassung: „welche nicht zu verstatten scheinen, daß die Landtäge auf eine sichere Anzahl von Deputirten eingeschränket und durch diese abgehalten werden können, indem 2c."

[3]) Die erste Fassung hat hier noch den Satz: „wann und wo es denen Ständen gefällt".

[4]) In der ersten Fassung folgte hier: „weilen in vorbesagten confirmirten Landtags-Recessen enthalten, daß keine Steuern ohne Zuthun und Bewillung der Stände von Ritterschaft und Städten ausgeschrieben werden sollen."

der Landessachen durch gewisse Deputirte aber diese Aufschwörungen cessiren oder doch impracticable werden dörften; wodurch denen größesten Theils der katholischen Religion zugethanen clev-märkischen Ritterbürtigen von Adel und deren Söhnen und Töchtern das Bénéfice benommen sein würde, sich zu denen Prälaturen und Präbenden in denen westphälischen und andern Erz-, Dom- und Stiftern qualificiren zu können, welches doch das größeste Soutien dieser Familien ist, wodurch öfters ansehnliche Revenüen und Erbschaften in E. K. M. Lande gezogen, auch Exempel vorhanden sind, daß Clev-Märkische von Adel zu bischöflichen Würden gelanget sein, welche ihnen auch vors künftige auf solche Weise zu Theil werden können.

4. Hat es sich schon unter E. K. M. in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. Regierung geäußert, daß, da auf Allerhöchstderoselben Befehl zu Regulirung des Steuer-Etats im Jahr 1714 nur einige Deputirte zusammenberufen worden, diese unter dem Vorwand, daß sie über alle und jede vorkommende Puncte nicht instruiret, noch auch von dieses oder jenes Amts, Herrlichkeit und Stadt Privatangelegenheiten und nöthigen Anbringen informiret und folglich bei denen sämmtlichen Mißständen Rückfrage zu halten gemüßiget wären, nur zu Haltung besonderer Kreisversammlungen Gelegenheit gegeben, welche aber fast noch mehrere Unordnungen und nicht wenigere Kosten dem Lande causiret haben.

Uebrigens wäre

5[1]) nicht unbillig zu befürchten, daß der churpfälzische Hof wegen der zwischen vorhochgedachtem Churfürsten Friederich Wilhelm höchstseligen Andenkens und dem Hause Pfalz im Jahr 1666 getroffenen Erbvergleich die gänzliche Aufhebung der clevischen Landtäge als eine Infraction derselben ansehen und sich darüber beschweren dürfte, weil nach Inhalt gedachten Vergleichs nicht allein die Jülich-, Berg-, Clev- und Märkische Lande auf sichere Maße vereiniget geblieben, sondern auch deren Stände gleicher Privilegien

[1]) War Nr. 6 der ersten Fassung; Nr. 5, welche dort lautete: „5. sind durch obgedachte Landtags-Recesse die jährliche Dispositionsgelder, so denen Ständen zufließen, determiniret, auch zu denen Landtags-Diäten eine gewisse Summe ein- vor allemal ausgesetzt, welche berechnet werden muß, so daß dem Lande durch Cessirung der Landtäge und deren Besorgung durch Deputirte kein sonderlicher Vortheil zuwachsen würde“ — ist ausgefallen.

und ihrer althergebrachten Vorrechte genießen und dabei geschützet werden sollen; so daß auch im besagten Erbvergleiche E. K. M. gegen die jülich- und bergische, Churpfalz aber gegen die clev- und märkische Stände in denen Kanzelei-Expeditionen sich des Ausdruckes „Liebe Getreue", als gegen angeborene Unterthanen zu bedienen nachgelassen ist.

Wir sind dahero der ohnvorgreiflichen allerunterthänigsten Meinung, daß,[1]) ohne deswegen unablässige Klagten zu gewärtigen über die Schmälerung ihrer hergebrachten Gerechtsamen und besorgten Nachtheil ihrer ritterbürtigen Familien, nicht wohl thunlich sein dürfte, die bisherige Landtäge einzuschränken und solche durch gewisse Deputirte aus Mittel der Stände respiciren zu lassen.

Hergegen aber würde es zu Erreichung E. K. M. allerhöchsten Intention und zu Vorkommung der dann und wann auf Landtägen entstehenden Unordnungen, auch zu einiger dem Lande zugute kommenden Ménage dienen, wann die Landtäge nur etwan alle zwei oder drei Jahr zu halten verstattet, auch in so lange der festgesetzte Steuer-Etat, so viel möglich, ohnverändert bestehen bleiben würde; welchenfalls auch zu Endigung des Landtages, wie in Ostfriesland geschehen, sichere Tage präfigiret und die Vermeidung aller Excesse und Unordnungen denen Ständen nachdrücklich aufgegeben werden könnte.

Dasjenige aber, so alsdann noch etwan an Landesgeschäften zu reguliren übrig sein dürfte, würde durch sichere Deputirte aus dem Mittel der Stände nachgeholet und völlig berichtiget, auch die auf dem Landes-Etat befindliche Summe zu Landtagsunkosten, so während der Zeit, daß kein Landtag gehalten, ersparet, zu Tilgung der Landesschulden verwandt werden können.

Jedoch stellen wir alles E. K. M. allerhöchstem Ermessen und Befehl allerunterthänigst anheim.

Resolution für die dirigirenden Minister des General-Directoriums und des Departements der auswärtigen Affairen, Berlin, 23. Januar 1754.[2])

[1]) Die folgende Stelle lautete in der ersten Fassung: „daß ohne Schmälerung der althergebrachten und bestätigten Gerechtsame derer clev-märkischen Stände und ohne besorglichen Nachtheil" rc.

[2]) Abschrift. R. 96. B. 53. Ausfertigung. Gen.-Dir. Cleve Tit. CXIII. Sect. I. Nr. 4.

Nachdem S. K. M. mit mehrern ersehen haben, was Dero Ministres vom General-Directorio und vom Departement der auswärtigen Affairen vermittelst ihres allerunterthänigsten Berichtes vom 17. dieses wegen der in Vorschlag gekommenen Veränderung mit denen clevischen Landtägen melden wollen, auch wohin zugleich derer Sentiment deshalb gegangen ist, als approbiren Höchstdieselben letzteres überall und dahin, daß es mit gedachten Landtägen bei der bisherigen Verfassung bleiben, jedennoch aber auch zu Vermeidung aller vorhin bisher entstandenen Unordnungen und zu einer dem Lande daselbst zugute kommenden Menage erwähnte Landtäge nur etwa alle zwei oder drei Jahr zu halten verstattet, auch, insolange der festgesetzte Steuer-Etat so viel möglich unverändert bestehen bleiben wird, zu Endigung des Landtages, wie in Ostfriesland geschehen, sichere Tage dazu präfigiret, übrigens die Vermeidung aller Excesse und Unordnungen denen Ständen quaestionis nachdrücklich aufgegeben werden solle.

In einer Plenarsitzung des General-Directoriums vom 29. Januar 1754 wurde beschlossen, die Resolution des Königs vorläufig noch nicht bekannt zu machen, sondern abzuwarten, bis die Cleveschen Stände ihre Gravamina vom letzten Landtag (November 1753) eingesandt hätten und bis (was im October zu geschehen pflegte) durch die Clevische Regierung und Kammer wegen des Termins zum neuen Landtage berichtet werde. Alsdann könne nach der königlichen Ordre die Verfügung ertheilt werden.[1])

Der Beschluß des General-Directoriums wurde unterm 29. Januar 1754 dem Departement der auswärtigen Affairen mitgetheilt, das in seinem Antwortschreiben am 2. März d. Js. erklärte, daß es sich dem Verhalten des General-Directoriums anschließen und ebenfalls die Königliche Resolution vorläufig secretiren werde.

Unterm 18. März wurde dann die Cleve-Märkische Kriegs- u. Domänenkammer, nachdem sie die Gravamina der Stände eingereicht und wegen der Erlaubniß für den nächsten Landtag angefragt hatte, beschieden: „da S. K. M. bei verschiedenen Gelegenheiten in Erfahrung bringen müssen, wie die itzige Art, wonach die Landtage im Clev- und Märkischen von denen

[1]) Das darüber aufgenommene Protocoll (nach Original-Niederschrift Reinhards von F. W. Culeman verfaßt) scheint eine Ausnahme zu sein, wie aus den Anfangsworten der Reinhardschen Niederschrift hervorgeht: „Daß eine Art von Protocoll aufgesetzt werden soll“ rc.

dortigen Landständen gehalten worden, zu vielen Weitläufigkeiten, Unkosten und Unordnungen, auch wohl gar Excessen Ursach geben, so sollten ermeldete Landtage zu Vermeidung dieses und zu aller dem dasigen Lande zu gute kommenden Menage nur alle 3 Jahre gehalten und solche in 14 Tagen geendiget werden". (Conc., gez. Borcke Gen.-Dir. Cleve-Mark Tit. CXIII, Seite 1, Gen. Nr. 4.) Die Minister vom Departement der auswärtigen Affairen waren damit einverstanden.

---

391. Rescript an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 6. December 1753.

Concept, gez. Boden. — Gen.-Dir. Kurmark Tit. CCXXXVI. Kreissachen. Generalia Nr. 8.

Einsendung der Protocolle von den Kreisversammlungen.

Wir haben aus Eurem Bericht vom 12. Novembris ersehen, daß die Protocolla, so bei denen Kreisversammlungen gehalten werden, darum nicht eingesandt worden, weil nach dem Rescript vom 14. Julii 1751[1]) verordnet worden sein soll, daß zu Ersparung unnützer Kosten keine Kreisversammlung gehalten werden solle und daß daher in annis 1751 et 1752 auch keine weitere Kreisversammlungen als zu Abnahme der Rechnungen sind gehalten worden.

Da aber die Verordnung vom 14. Julii 1751 also lautet: „Ihr habt nicht zu gestatten, daß unnütze Kreisversammlungen gehalten und dadurch denen Kreiskassen vergebliche Kosten verursachet werden", so werdet Ihr wohlbedächtig erinnert, wenn Ihr Verordnungen allegiret, solche nach ihrem eigentlichen Inhalt in denen die Sache concernirenden Umbständen zu allegiren und zu extrahiren.

Die Sache selbst betreffend, ist übel gethan, daß die aus der Alte Mark, Zauche, Storkow, Uckermark, Teltow, Lebus und Ober-Barnim eingekommene Protocolla nicht, wie sie bei Euch eingelaufen sind, auch sofort an das General-Directorium sind eingesandt worden, und machet Ihr auf solche Weise, da Ihr die Sachen nicht gehörig abfertiget, Unsern Dienst ohne Noth beschwerlicher.

Wie denn auch die beigebrachte Entschuldigungen, daß die bei denen Versammlungen abgehandelte Materien die meiste Zeit so beschaffen, daß darauf nichts Finales resolviret werden kann,

---

[1]) Nr. 110.

sondern alles gemeiniglich zu Specialberichte verwiesen werden muß, auch vorhin fast über alles Specialberichte von Euch erfordert sind, schlecht beschaffen, und muß dem Befohlenen ohne dergleichen Vorstellungen ein schuldiges Genügen und Gehorsam geleistet werden.

Und da die Einsendung der Protocollen schon einmal befohlen ist, so würde es sehr überflüssig sein, es noch einmal zu befehlen.

---

392. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. December 1753.[1])

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 94. IV. La. 19.

General-Directorium und General-Postmeister.

E. K. M. haben durch eine allergnädigste Cabinets-Ordre vom 1. dieses Monats uns bekannt gemacht, daß Allerhöchstdieselbe dem Etats-Ministre Graf von Gotter[2]) die General-Postmeisterstelle cum voto et sessione bei dem General-Directorio allergnädigst aufgetragen hätten, daß er das Departement von Postsachen haben und wir das nöthige deshalb verfügen sollten.[3])

Ob nun gleich nach der Instruction des General-Directorii vom 20. December 1722[4]) die Postsachen im General-Directorio vorgetragen werden sollen und dazu der Grabe zu der Zeit in selbiger als Geheimer Finanzrath ausdrücklich benennet worden, solches auch bei Lebzeiten des Etats-Ministre von Görne, welcher

---

[1]) Zurück 7. December.

[2]) Ueber die Persönlichkeit Gotters vgl. Allg. deutsche Biographie 9, 451 ff. Er stammte aus einer bürgerlichen Familie in Gotha, (geb. 1692) war 1725 in den Preußischen Dienst getreten, 1726 in den Reichsfreiherrnstand, 1740 in den Reichsgrafenstand erhoben worden. Seit 1728 war er Wirkl. Geh. Rath, seit 1729 Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens, 1731 war er Ministre Plénipotentiaire am Kaiserlichen Hofe, 1736 am Obersächsischen Kreise geworden. Friedrich hatte ihn bei seinem Regierungsantritt zum Oberhofmarschall ernannt, 1744 war ihm das Curatorium der Akademie d. W. aufgetragen worden, vgl. auch Harnack, Gesch. der kgl. Akademie d. W. 1, 285 f. Er starb 28. Mai 1762.

[3]) Die C.-O. R. 96. B. 47. Gotter erhielt 1800 Rthlr. Gehalt und die Erlaubniß, jährlich 6 Monate im Sommer zu verreisen, während welcher Zeit der Etatsminister von Katt das Amt mit versehen sollte. Vgl. übrigens noch die Instruction vom 10. December 1753.

[4]) Bd. 3, S. 576.

als General-Postmeister dieses Departement mit gehabt, observiret und nach geschehenem Vortrage das nöthige aus dem General-Directorio an das General-Postamt rescribiret, von diesem aber hernachmals bei der Kanzlei des General-Postamts das erforderliche an die Postämter und wo es sonst nöthig gewesen, ausgefertiget, auch jedesmal an das General-Directorium, als das vorgesetzte Collegium, berichtet worden, so ist man doch seit einigen Jahren bei dem General-Postamt davon abgegangen und hat nicht mehr referiret, sondern der Chef desselben hat nur in seinem Namen, und zwar in wenigen Sachen, davon Anzeige gethan, mithin das General-Postamt die vornehmste Postsachen vor sich abgethan, ohne daß selbige, wie vorhin, bei dem General-Directorio vorgetragen worden, woraus denn allerlei Unordnungen entstanden und dasjenige, so in der bemelten Instruction enthalten, imgleichen was von E. K. M. in Dero Instruction vom 20. Mai 1748[1]) allergnädigst verordnet, nicht so genau beobachtet werden können, sondern es ist eine weitläuftige Correspondenz mit dem verstorbenen Etats-Ministre von Arnim, als Chef des Postwesens, von Zeit zu Zeit entstanden.

Damit nun dergleichen nicht ferner von neuem bei der gegenwärtigen Veränderung geschehen möge, so werden E. K. M. nicht ungnädig nehmen, wenn wir hierdurch allerunterthänigst anfragen, ob es bei denen dem General-Directorio ertheilten allergnädigsten Instructionen wegen des ordentlichen Vortrages verbleiben solle; wie dann aus dieser Ursach der Etats-Ministre Graf von Gotter votum et sessionem in dem General-Directorio und also die Postsachen zu seinem Departement bekommt und alles nöthige mit ihm concertiret werden kann, sonst aber nichts zu thun hätte, weil er nach E. K. M. Befehl mit keinen andern Sachen meliret werden soll.

Eigenhändiger Randbescheid des Königs:

„alle Sachen die nach dem Directorio gehen werden So langsam abgethan das es eine Schande ist bleiben auch wohl lange ligen, derowegen wan es nicht sachen Seindt die Dem Directorio imediat angehen So ist es beßer das Sie Schleünig exspediret werden. Fch."

---

[1]) Bd. 7, S. 572 (Art. 22).

393. Massow an die Breslauer Kammer.

Breslau, 8. December 1753.

Mundum, gez. Massow. — Bresl. St.-A. P. A. III. 11c. Vol. II.

Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Ich habe Zeit meines Hierseins schon vielfältig vernommen, daß die Sachen bei der p. Kammer, ehe sie noch abgehen oder publiciret werden, den Parteien und sonst in der Stadt bekannt geworden.

Nicht weniger habe ich selbst angemerket, daß alle Leute ohne Unterscheid in die Kanzlei und selbst zu den Kanzlisten in die Schranken laufen, sich von Sachen unterreden und dabei der Gelegenheit wahrnehmen, ein- und anders zu erfahren.

Da nun dieses keinesweges gestattet, sondern bei den Sachen, so bei der p. Kammer vorkommen, alle Verschwiegenheit beobachtet werden muß, so habe ein hochlöbliches Collegium ergebenst ersuchen wollen, der Kanzlei alles Ernstes aufzugeben, fürs künftige keine Bescheide, so zur Expedition an sie kommen, fremden Leuten zu zeigen und dadurch zu deren Bekanntwerdung vor der Zeit Anlaß zu geben, am wenigsten aber sie selbst deren Inhalt oder was sie sonst auf der p. Kammer hören, in der Stadt propaliren oder im widrigen Fall gewärtigen sollen, daß ich denjenigen, welcher dessen schuldig befunden würde, er sei, wer er wolle, sogleich und ohne alle Umstände cassiren würde; wie ich dann auch ferner solche Verfügung zu treffen bitte, daß nicht weiter einem jeden freistehe, in die Kanzlei zu kommen und daselbst Sachen einzusehen, sondern daß ein jeder, der wornach zu fragen hat, solches durch die Kanzleidiener hereinsagen lassen müsse.

---

394. Cabinetsordre an den Etatsminister Graf Gotter.

Potsdam, 10. December 1753.[1])

Abschriftlich. — R. 96. B. 47.

Grundsätze für die Amtsführung als General-Postmeister.

Eure beide Berichte vom 7. und 8. dieses[2]) seind Mir richtig eingeliefert worden, und habe Ich ganz gerne daraus ersehen, daß

---

[1]) Vgl. auch noch Ordre vom 17. Dec. an denselben R. 97. B. 47 fol. 605a.
[2]) Nicht erhalten.

Ihr nunmehro die Euch anvertraute Function eines General-Postmeister wirklich angetreten, auch bei Nachsehung der General-Postkasse alles in vollenkommener Ordnung und Richtigkeit gefunden habet; welches letztere Mir denn schon zum Voraus bekannt gewesen, da Ich Selbst den Rendanten[1]) sehr wohl kenne.

Anlangend dasjenige, was Ihr wegen Wiedereinräumung der Wohnung eines General-Postmeister, welche zu der Zeit der Etatsminister von Blumenthal occupiret, anführen wollen, so ist Mir Eure Équité zu sehr bekannt, als daß Ich jemalen von Euch glauben könne, daß Ihr wirklich verlangen würdet, gedachten Etatsminister aus der ihm vorhin vorlängst accordirten freien Wohnung in dem Posthause ohne einige Ursache noch dazu habenden gründlichen Prätext zu delogiren. Ihr wisset auch, daß Meine jetzige Umstände nicht dergestalt beschaffen seind, daß Ich mehrerwähntem Ministre ein Aequivalent statt seiner bisherigen freien Wohnung accordiren könne; mithin muß es darunter bei Lebzeiten des von Blumenthal auf dem bisherigen Fuß verbleiben.

Betreffend sonsten Eure Vorschläge zur Verbesserung und Aufnahme des Postwesens, da bin Ich zuvörderst ganz wohl zufrieden, daß Ihr befundenen Umständen nach bei dem General-Postamte außer denen ordentlichen, nicht hinlänglichen Sessionen noch eine andere und außerordentliche halten lasset, die lediglich die Verbesserung des Postwesens zum Dienst des Publici und Meinem damit verknüpften Interesse zum Object habe.

Ich finde auch demnächst ganz gut, daß Ihr denen Postämtern per Circulare aufgebet, damit jedes von ihnen einen pflichtmäßigen Bericht erstatte und Vorschläge thue, was es seines Ortes vermeine, daß zur weitern Aufnahme des Postwesens diensam sein könne; welche Vorschläge aber mit großer Attention examiniret und dabei auf die Totalité des Postwesens mit gesehen werden muß, bevor Mir der Hauptbericht davon erstattet wird.

Den Geheimen Rath Kircheisen dem General-Postamte mit beizugeben, gehet schlechterdinges nicht an, indem derselbe von Mir bereits mit so vielen andern wichtigen Sachen chargiret worden, daß ihm keine Zeit, zu mehrern gezogen zu werden, übrig bleibet. Ihr habet aber den Hof-Postmeister Jordan, welchen Ich zu dem

[1]) Rendant bei der General-Postkasse war Joh. Ludwig Richter, Hofrath und Geh. Post-Secretarius.

Ende bereits vor verschiedenen Jahren dem General-Postamte beigesetzet und ihm darin votum und sessionem ertheilet habe, damit derselbe nach der gründlichen Einsicht und vieljährigen Routine, so er von dem Postwesen hat, jedesmal sein Sentiment frei sagen und, was er zu ordentlicherer und besserer Einrichtung des Postwesens diensam erachtet, frei vortragen, auch darauf alle Reflexion genommen werden soll. Wobei Ihr also denselben auch schlechterdinges souteniren und nicht weiter zugeben sollet, daß, wie bishero wohl geschehen, gegen ihn desfalls motus gemachet und Chicanen gebrauchet werden.

Das hauptsächlichste, worauf Ihr vor allen andern Sachen Attention haben und bei dem General-Postamte wohl auf Eurer Hut sein müsset, ist, daß Ihr auf die Intriguen der sächsischen Postämter invigiliret und solche durch alles Euer savoir-faire traversiret, als welche zu Meinem größesten Schaden und Präjudiz hauptsächlich dahin gehen, erstlich den Cours der holländischen und englischen Briefe von Meinen Postämtern ab- und durch andere Territoria, so viel möglich, über Leipzig [zu] ziehen; zweitens die Correspondance von Hamburg gleichfalls nach Möglichkeit von Meinen Postämtern abzulenken, auch unter dem Prätext der sogenannten Braunschweigschen gelben Kutsche über Leipzig zu dirigiren; drittens einen neuen Postcours von der Lausnitz aus durch Meine Krossensche und Schwiebussche Provinzien nach und nach und unter allerhand Prätext zu bekommen, um dadurch die ganze russische und polnische Correspondenz durch die Lausnitz über Dresden und Leipzig zu gewinnen; andere üble Intentionen jetzo nicht weitläuftig zu berühren, welche Hannoverscher Seiten geführet werden, um die Course über Magdeburg und Halberstadt zu schwächen, durch die Altemark auf die Hannoversche Lande und auf Osnabrück zu bringen.

Dieses sind die Haupt-Objecta, so Ihr und das General-Postamt beständig vor Augen haben und geschickt zu traversiren suchen müsset. Dieweilen auch sonsten verschiedene andere Mir interessante Sachen bei dem General-Postamte ganz nachlässig und chicaneuse tractiret worden seind, worunter unter andern mehrern die wegen Anlegung eines Postwagens über Lingen nach Emden mit befindlich ist, so sollet Ihr allen solchen Sachen den gehörigen Nachdruck geben und selbige auf eine oder die andere Weise zu

Ende bringen, ohne einige bei denen Membris des General-Postamtes bisher vorgewaltete Nebenabsichten und Eigensinn zu gestatten, allermaßen Mein Dienst und Interesse dadurch nur behindert wird. Welches alles Ich Eurer reifen Ueberlegung anheimgebe.

395. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten v. Marwitz in Breslau.

Potsdam, 13. December 1753.

Abschr. R. 96. B. 47.

v. d. Marwitz Nachfolger Massows als Kammerpräsident in Königsberg.

Von Marwitz[1]) ist zum Präsidenten der Kammer zu Königsberg ernannt worden, soll sich aber vorher eine Zeitlang noch unter Massow in Breslau einarbeiten.[2])

396. Conduitenliste der Magdeburgischen Kammer, überreicht vom Kammerpräsidenten von Platen mit Immediatbericht d. d. Magdeburg, 22. December 1753.[3])

Mundum. — R. 96. 411. G.

Kriegs- und Domänenräthe.

1. Der Geheimte Rath und Erster Kammer-Director **Ernst Gottlieb Cautius.** Hat 700 Thaler Besoldung und vor Holz- und Wildpret-Deputat noch 130 Rthlr. — Ist 46 Jahre alt, aus Spandau; seit 1742 Krieges- und Domänenrath bei der Cüstrinschen Kammer gewesen und laut Ordre vom 13. Januarii 1750 in die Magdeburgische Kammer als Erster Director gesetzet worden.[4])

[1]) Ein Beamter dieses Namens ist aus den Adreßkalendern von 1752 nicht nachzuweisen. M. war also bisher wohl Officier oder Landwirth gewesen.

[2]) Die Ernennung erfolgte auf Vorschlag des Etatsministers von Massow (Breslau); vgl. die Cabinetsordre an Massow, Potsdam, 3. December, a. a. O. Bd. 50, fol. 296.

[3]) Der König antwortet darauf durch Cabinetsordre vom 20. Januar 1754 mit dem Ausdruck seiner Zufriedenheit (Ausf. St.-A. Magdeburg Erzst. Magd. XXVIII, 27 b).

[4]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 277, Bd. VIII, S. 29, 649 f., 662, 679. Er war früher General-Pächter des Amtes Peitz gewesen.

Mit diesem bin ich vollkommen zufrieden. Er arbeitet fleißig und zuverlässig, gehet gerade durch und ist überhaupt ein sehr geschickter Mann, führet auch dabei eine anständige Conduite, so daß nichts an ihm auszusetzen ist.

2. Geheimte Rath und Zweiter Kammerdirector August von Boden.[1]) Hat 850 Rthlr. Besoldung als Director, 300 Rthlr. als Commissarius piorum corporum, = 1150 Rthlr. — Ist 44 Jahre alt, aus dem Herzogthum Magdeburg; den 22. Novembris 1733 als Krieges- und Domänenrath in die Kammer gekommen und den 3. Martii 1742 Director geworden.

Er ist von schwacher Einsicht; wichtige und schwere Sachen auszuarbeiten, dazu ist er nicht aufgeleget. Indessen thut er, was er kann und hält sich vor jetzo ruhig und ordentlich, so daß ich mit seiner Conduite zufrieden sein kann.

An Diäten hat er im vorigen Jahre 37 Rthlr. bekommen.

3. Der Geheimte Rath und Ober-Empfänger August von Häseler.[2]) Hat 1100 Rthlr. Besoldung, 40 Rthlr. aus der Fortifications-Baukasse, = 1140 Rthlr. — Ist 60 Jahr alt, aus Magdeburg; hat sich auf die Handlung geleget gehabt und ist den 18. Januarii 1722 in das Collegium gekommen.

Diesem kann ich das Lob eines recht ehrlichen und accuraten Rendanten beilegen, und ist nur zu beklagen, daß er etwas zur Hypochondrie incliniret und davon öfters Beschwerung hat.

4. Der Krieges- und Domänenrath Karl Ludwig Plesmann,[3]) so auch Steuerrath. Hat 1114 Rthlr. Besoldung incl. 60 Rthlr. vor den Calculator und 72 Rthlr. ad extraordinaria. — Ist 62 Jahr alt, aus Berlin; Auditeur bei Markgraf Ludwig zu

---

[1]) Sohn des Ministers; er war gegen den Vorschlag der Kammer Director geworden und galt als ziemlich untauglicher Beamter: vgl. Bd. VI. 1, S. 408 und namentlich Schmoller im Jahrbuch für Verwaltung rc. X, S. 38. Schlabrendorff urtheilte (1754) härter über ihn als Platen hier; der König hat ihn 1759 gern entlassen, da er keinen Nutzen von ihm gehabt habe. Vgl. noch VI. 2, S. 344 f., 471; VII, S. 428, 258 ff.; VIII, S. 439, 628, 661, 279.

[2]) Vgl. über die Familie VI. 1, S. 409, sonst noch VI. 2, S. 471; VII, S. 428; VIII, S. 679.

[3]) Vgl. VI. 1, S. 409 f.; VI. 2, S. 472; VII, S. 392, 428, 430 VIII, S. 679, 681.

Fuß und nachher Steuerrath gewesen, den 29. Januarii 1725 in das Collegium gekommen. Er hat die Direction von der hiesigen Accise, dabei die Oberaufsicht über die hiesigen Manufacturen und über das Commercienwesen, bereiset auch die Leipziger und Braunschweiger Messen.

Er hat die Geschicklichkeit zu allen diesen Verrichtungen, nur wird er nachgerade schwach und hat seit kurzem schwere Krankheiten ausgestanden, wovon er sich noch nicht recht wieder erholen können. Indessen thut er doch noch das seinige, und man muß hoffen, daß er immer mehr zu Kräften kommen werde.

An Diäten hat er 225 Rthlr. 16 Gr. bekommen.

5. Krieges- und Domänenrath Johann Erich Müller.[1]) Hat 600 Rthlr. Besoldung. — Ist 50 Jahre alt, aus dem Hannoverschen; königl. preußischer Legationssecretär und vorher Beamter zu Klettenberg im Halberstädtschen gewesen und den 1. Octobris 1733 ins Collegium gekommen; hat 4 Aemter und 5 Städte zu seinem Departement.

Er arbeitet fleißig und ist sonst ein guter Cameralist, nur ist er öfters zu geschwind und flüchtig, daß daher seine Arbeit nicht allemal zuverlässig ist. Er nimbt aber Weisung an und corrigiret seine Fehler, führet auch eine stille Lebensart.

An Diäten hat er 46 Rthlr. bekommen.

6. Krieges- und Domänenrath, auch Landrentmeister Christoph Friedrich Cellarius.[2]) Hat 564 Rthlr. Besoldung, 100 Rthlr. Zählgelder, = 664 Rthlr. — Ist 45 Jahre alt, aus Magdeburg; Auscultator gewesen, den 27. Septembris 1736 ins Collegium gekommen und den 4. Decembris 1738 Landrentmeister geworden.

Hat alle Eigenschaften eines geschickten und ehrlichen Rendanten, bezahlet die Quartale prompt, und seine Kasse und Bücher sind alle Monat bei der Visitation richtig und in schönster Ordnung.

7. Krieges- und Domänenrath Ernst Alexander von Beaufort.[3]) Hat 500 Rthlr. Besoldung. — Ist 36 Jahre alt,

[1]) VI. 2, S. 472; VII, S. 429; VIII, S. 679.

[2]) Sohn des früheren I. Kammerdirectors, vgl. VI. 1, S. 407, 409; VI. 2, S. 472; VII, S. 429; VIII, S. 123, 679.

[3]) Vgl. VI. 2, S. 472; VII, S. 429; VIII, S. 679.

aus dem Halberstädtschen; Studiosus juris gewesen und den 30. Julii 1738 ins Collegium gekommen; hat 4 Aemter und 3 Städte zu seinem Departement.

Er ist von gutem Begriff und weiß die Kammer-Principia, arbeitet auch im Collegio fleißig und führet eine anständige Conduite. Hat kürzlich eine schwere Brustkrankheit ausgestanden, wovon er noch nicht ganz wieder besser ist.

8. Krieges- und Domänenrath Jacob Friedrich Burghoff.[1]) Hat 600 Rthlr. Besoldung. — Ist 40 Jahre alt, aus dem Magdeburgischen; anfänglich Auscultator gewesen und den 8. Januarii 1739 ins Collegium gekommen. Hat die Schönebeckschen Salzsachen und dabei 5 Aemter und 2 Städte zu seinem Departement.

Diesen halte ich vor einen der geschicktesten Räthe im Collegio; seine Arbeit ist gründlich und zuverlässig, er würde auch am Fleiß nichts ermangeln lassen, wenn er nur mehr Gesundheit hätte.

An Diäten hat er 34 Rthlr. bekommen.

9. Krieges- und Domänenrath Johann Christoph Bittorff.[2]) Hat 600 Rthlr. Besoldung. — Ist 48 Jahre alt, aus dem Dessauschen; Justizamtmann zu Giebichenstein gewesen, und den 15. Maji 1740 ins Collegium gekommen. Dieser hat 4 Aemter und 3 Städte zu seinem Departement, respiciret auch dabei mit dem Kriegesrath Guischart die Militaria.

Ich finde an diesem nichts auszusetzen; er verstehet sein Metier, ist fleißig und arbeitsam und gehet in allen Sachen ohne Nebenabsichten gerade durch.

10. Krieges- und Domänenrath Martin Friedrich Stegmann.[3]) Hat 500 Rthlr. Besoldung. — Ist 65 Jahr alt, aus der Churmark; königlicher Rath, Kammerfiscal und Städtesyndicus

---

[1]) Vgl. VI. 2, S. 234, 472; VII, S. 429 f.; VIII, S. 680 f.

[2]) Vgl. Schmoller a. a. O. X, 38. War 12 Jahre lang Pächter von Giebichenstein gewesen und auf Empfehlung des Fürsten von Anhalt als Nachfolger Wernickes Proviantmeister des Herzogthums Magdeburg geworden. — Er ist übrigens 1755 „wegen bezeigter schlechter Conduite und übler Aufführung gegen seinen Vorgesetzen" cassirt worden.

[3]) Vgl. VI. 1, S. 408; VI. 2, S. 344, 473; VII, S. 430; VIII, S. 139 ff., 143 ff., 680. Er war der Verfasser des Gutachtens gegen den Plan Coccejis wegen Aufhebung der Kammerjustiz, das Cocceji sehr bitter recensirt hat.

gewesen und den 19. Junii 1742 ins Collegium gekommen. Hat das Justizdepartement und alle Innungssachen.

Er muß mehr als drei andere Räthe arbeiten, ist vollkommen geschickt, fleißig und ehrlich.

Hat nur 6 Rthlr. Diäten bekommen.

11. Krieges- und Domänenrath Friedrich Franz Stieber. Hat 588 Rthlr. Besoldung. — Ist 44 Jahr alt, aus dem Braunschweigschen; königlicher Hofrath und Magdeburgischer Kammer-Secretarius gewesen, den 10. Octobris 1749 ins Collegium gekommen.[1]) Dieser hat 7 Aemter und 8 Städte zu seinem Departement.

Er hat viel zu thun; weil er aber geschickt und zur Arbeit unverdrossen ist, so wird es ihm nicht sauer, und alles prompt und solide von ihm expediret. Ist dabei von anständiger Conduite und nichts an ihm auszusetzen.

12. Krieges- und Domänenrath Friedrich Daniel Guischart. Hat 564 Rthlr. Besoldung. — Ist 39 Jahre alt, aus Magdeburg; Regimentsquartiermeister bei Markgraf Friedrich $13^1/_2$ Jahr gewesen und den 21. Januarii 1750 ins Collegium gekommen.[2]) Dieser hat die Schönebecksche Salzsachen mit dem p. Burghoff, und die Militaria mit dem p. Bittorff conjunctim zu respiciren, hat dabei die Canal- und Zoll-, auch Wegebesserungssachen zum Vortrag, überdem noch 1 Amt und 1 Stadt zum Departement.

Er fähret fort, sich auf die Kammersachen mit allem Ernst zu appliciren, und wird mit der Zeit ein recht brauchbarer Rath aus ihm werden. Ist dabei ehrlich und von unverbesserlicher Conduite.

An Diäten hat er 27 Rthlr. bekommen.

13. Krieges- und Domänenrath Rupolph August von Windheim. Hat 200 Rthlr. Besoldung. — Ist 29 Jahr alt, aus dem Wernigerodischen; seit anno 1747 Auscultator gewesen und den

[1]) Nicht zu verwechseln mit seinem Bruder, dem Magdeburgischen Kriegs- und Domänenrath Johann Ulrich Stieber, der 1749 als Geh. Finanzrath ins General-Directorium versetzt wurde. Vgl. VIII, 437 f. Ueber F. Fr. Stiebers Anstellung VIII, S. 587—589, Decernat VIII, S. 680.

[2]) VIII, S. 663, 679 f.

21. Januarii 1750 Membrum collegii geworden.[1]) Dieser hat 3 Aemter und 5 Städte zu seinem Departement.

Er hat sich die 3 Jahre, daß er bei der Kammer ist, gut appliciret, arbeitet fleißig und stehet seinem Departement so vor, daß ich mit ihm zufrieden bin.

An Diäten hat er nur 3 Rthlr. bekommen.

14. Krieges- und Domänenrath Karl Lebrecht Noething. Hat 440 Rthlr. Besoldung. — Ist 36 Jahr alt, aus der Alte Mark; 11 Jahr Auditeur bei Alt-Schwerin Infanterie gewesen und den 27. Maji 1750 ins Collegium gekommen.[2]) Dieser hat 4 Aemter und 5 Städte zu seinem Departement.

Ob es diesem zwar noch an der rechten Routine in Kammersachen fehlet, so ist er doch fleißig und arbeitsam und bemühet sich, die Kammer-Principia immer mehr zu fassen, und habe ich die Hoffnung, daß er bei mehrerer Uebung immer brauchbarer werden werde.

An Diäten hat er 55 Rthlr. bekommen.

Kriegs- und Steuerräthe.

1. Der Krieges- und Domänenrath Plesmann, so zugleich Steuerrath von der Neustadt Magdeburg und Sudenburg ist.

Dieser ist unter die Krieges- und Domänenräthe sub Nr. 4 bereits aufgeführet. Als Steuerrath versiehet er seine Function ohne Tadel. Er sorget vor die Aufnahme und Vermehrung der Fabriquen und eines jeden Bürgers Nahrung und suchet die Maulbeerbaum-Plantages und den Seidenbau nach Möglichkeit zu poussiren.

2. Der Steuerrath Calvisius. Dieser ist aus Magdeburg und 11 Jahre Regimentsquartiermeister beim Grapischen Bataillon gewesen. Er muß dem Emerito Ernsten ad dies vitae 200 Rthlr. jährlich abgeben und behält also nur 200 Rthlr. Tractament und 72 Rthlr. ad extraordinaria.

In die 2 Jahre, daß er beim Dienst, hat er sich dergestalt gut appliciret, daß er von allen zu seiner Function gehörigen

---

[1]) Vgl. Bd. VIII, S. 663 und 681.

[2]) Vgl. Bd. VIII, S. 723.

Sachen au fait ist. Und weil er in allen Stücken accurat und fleißig ist und in seinen unterhabenden Städten alles in guter Ordnung erhält, seine Berichte prompt und solide abstattet, so hat er von der Kammer noch keinen Verweis bekommen, sondern ich habe Ursach, sowohl mit seiner Geschicklichkeit als Conduite vollkommen zufrieden zu sein.

3. Der Krieges- und Domänenrath von Fuchs ist Steuerrath und Ober-Empfänger im Mansfeldischen. Dieser ist in anno 1735 aus der Mindenschen in die hiesige Kammer, in anno 1741 von hier in die Breslausche Kammer und in anno 1743 wieder anhero auf seinen jetzigen Posten gekommen.[1]

Das Lob eines geschickten, fleißigen und ehrlichen Steuerraths, so ich ihm in allen vorigen Conduitenlisten beigeleget, meritiret er noch vollkommen, und ich habe bis dato noch nicht gefunden, daß er im allergeringsten in seinem Dienst sollte worin manquiret haben.

4. Der Steuerrath von Schertewitz. Dieser ist Capitän unter dem Meyrinckschen Regiment gewesen.[2]

Ob ich diesen zwar nicht unter die geschicktesten Steuerräthe rechnen kann, so versiehet er doch seinen Dienst, so gut er kann, und giebt sich Mühe, es immer besser zu lernen. Er scheinet auch ein ehrlich Herz zu haben, und wenn sein Gesundheitszustand nur nicht schlechter wird, so wird die Kammer schon mit ihm fertig werden.

5. Der Krieges- und Domänen-, auch Steuerrath Lamprecht ist zugleich Stadt-Präsident in Halle. Ist aus Spandau, hat in anno 1748 den jetzigen Dienst angetreten;[3] ehemals Auditeur und seit anno 1741 Krieges- und Domänen-, auch Steuerrath im Halberstädtschen, auch während der Zeit bei dem Feldcommissariat in Schlesien mit gewesen.

An seiner Geschicklichkeit und Versehung seiner Function ist nichts auszusetzen, er ist auch vor die Aufnahme seiner Städte und insonderheit Halle sehr portiret und wendet alles mögliche an, die städtische Nahrungen, so viel sichs in Halle thun lassen will, zu verbessern.

---

[1]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 234, 245, 277, 398, 534; VII, S. 394.

[2]) Vgl. Nr. 181.

[3]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 742; VII, S. 515 f.; VIII, S. 130, 136.

6. Der Krieges- und Steuerrath Kanitz.[1]) Dieser ist anno 1751 aus Wesel in hiesige Provinz gesetzet worden.[2])

Er ist zum Steuerrath vollkommen geschickt und versiehet seinen Dienst so accurat und gut, daß er noch keine Reproche bekommen. Er gehet bei allen Sachen recht ins Detail und arbeitet alles aufs gründlichste aus, suchet auch, so viel möglich, die Städte in ihrer Nahrung aufzuhelfen, lebet dabei stille und ordentlich, und kann ich sowohl diesem als allen vorhergehenden Steuerräthen das Zeugniß geben, daß keiner zu Ausschweifungen oder luckerem Leben geneigt sei.

397. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 24. December 1753.

C.-O. an das Gen.-Dir. III. Dep. Abschr. Sammelband. Abschr. Gen.-Dep. XLII. 7 d.

Commission zur Besorgung des Ostfriesischen Creditwesens.

Die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Ostfriesischen Creditwesens sowohl in Ansehung der Fürstlichen als der Stadt Emden Schulden haben Uns bewogen, zu desselben Besorgung eine besondere Commission zu veranlassen und zu dem Ende aus Eurem Departement den Geh. Finanzrath Duhram, aus dem Departement der auswärtigen Affären aber den Geh. Kriegesrath von Vette und aus dem Justiz-Departement den Kammergerichtsrath Homfeld zu Commissariis zu ernennen, dergestalt, daß diese Deputati und respective Commissarii alle vierzehn Tage des Sonnabends Vormittags um 10 Uhr auf der Geheimten Raths-Stube zusammenkommen, alle in dieses Creditwesen einschlagende Sachen mit einander und zwar ex officio tractiren und sich einer Resolution per majora vereinigen, auch die darauf zu machende Verfügungen bei jeder Kanzlei, wohin die Sache ihrer Natur nach gehöret, ohne denen Supplicanten deshalb besondere Kosten zu machen, besorget werden sollen.

Wir haben Euch dannenhero solches hiermit zu Eurer Nachricht bekannt machen, zugleich aber auch zu Eurer Direction und Achtung annoch hinzufügen wollen, daß Wir obgedachte Commissarien

[1]) Vgl. Bd. VII, S. 86, 165.
[2]) S. oben S. 196.

angewiesen, im Fall es wegen Wichtigkeit der Sache oder Auszahlung einiger Gelder nöthig sein sollte, höhern Orts anzufragen, ihre Berichte an alle drei Departements, folglich an Unsern ganzen Geheimten Etats-Rath zu richten, darauf von diesem darüber votiret und von demjenigen Departement, wohin die Sache eigentlich gehöret, der Anfang gemacht und hiernächst die Resolution oder, daferne darüber bei Unserer höchsten Person angefraget werden muß, die Anfrage von dem ganzen Geheimten Raths-Collegio unterschrieben werden soll.

Damit aber auch die Sachen ordentlich nach ihrer Natur und eines jeden Departements Ressort unter die ernannte Commissarien vertheilet werden mögen, so haben Wir die Repartition derselben Unserm Etats-Ministre Grafen von Reuß, da derselbe ohnedem das Justiz-Departement von Ostfriesland hat, allergnädigst committiret und aufgetragen. Und gleichwie Ihr von selbst einsehen werdet, wie nöthig es sei, bei dieser Uns so angelegentlichen und in alle drei Departements einschlagenden Sache, wobei es hauptsächlich auf Geldsachen und ausländische Creditores ankommt, alle Behutsamkeit zu gebrauchen, damit nichts dabei verabsäumet werde, als befehlen Wir Euch annoch hiemit in Gnaden, dahin zu sehen und zu sorgen, daß, im Fall der aus Eurem Departement ernannte Rath verhindert werden sollte, die Sachen bei der Commission vorzutragen und zu besorgen, sofort ein anderer Rath an dessen Stelle deputiret werde, welcher seine vices vertrete.

---

398. Cabinetsordre an den Etatsminister von Massow.

Berlin 28. December 1753.

Abschriftlich R. 96. B. 50.

Ausbildung von Edelleuten zu Präsidentenposten.

Es wird Mir zu gnädigem Gefallen gegen Euch gereichen, wann Ihr reiflich auf einige Edelleute denken und Mir dergleichen in Vorschlag bringen werdet, die Ich demnächst einmal in vorfallenden Vacanzen von Präsidentenstellen bei Krieges- und Domänenkammern recht mit Nutzen gebrauchen kann. Meine Intention darunter ist diese, daß nämlich solche von recht guter alter adelicher Famille sein, dabei alle natürliche Geschicklichkeit und Capacité zu

dergleichen Präsidentenstellen haben und dabei von ohngefähr dreißig bis vierunddreißig Jahren alt, aber auch nicht drüber noch drunter sein müssen. Ich bin nächstdem intentioniret, einen oder andern davon hauptsächlich deshalb unter Eurer guten Anführung zu dergleichen Affaires anziehen zu lassen, weilen die Sachen bei denen schlesischen Kammern sehr compliciret und von vielerlei Detail seind, so daß derjenige, so darin geübt und routiniret ist, nachhero um so leichter bei allen andern Kammern mit Nutzen employiret werden kann. Ich werde zu seiner Zeit und wann Ihr alles in reifliche Erwägung genommen haben werdet, Euren Bericht deshalb erwarten.[1])

399. Conduiten-Listen der Halberstädtischen Kammer von den Jahren 1753 und 1754.[2]) Ueberreicht von dem Kammerpräsidenten von Fuchß.

Halberstadt, 28. December 1753 und 31. December 1754.

Munda. — R. 96. 411. G.

Kriegs- und Domänenräthe.

1. Der Director Dieterich.

[1753:] Ist aus Halberstadt bürtig, 43 Jahr alt. — Ehedem Advocatus ordinarius hieselbst, nachher 10 Jahr Krieges- und Domänenrath zu Minden gewesen, vor 2 Jahr aber zum Directore bei hiesiger Kammer allergnädigst ernennet worden.[3])

Ist ein sehr geschickter und fleißiger Arbeiter und beobachtet E. K. M. Dienst mit aller Treue und Application; es ist auch an dessen gute Conduite überall nichts auszusetzen.

[1754:] Ist ein geschickter und fleißiger Arbeiter, der E. K. M. Dienst mit gehöriger Treue und Application beobachtet.

2. Der Kriegs- und Domänenrath Hagemann.

[1753:] Ist 48 Jahr alt, vordem Beamter auf dem Braunschweigschen Amte Walckenrieth gewesen. — Weil seine meiste Force

[1]) Massow antwortet ausführlich auf diese Cabinetsordre unterm 2. Januar 1754. (S. den nächsten Band.)

[2]) Wir fassen beide Listen wegen des zum Theil gleichlautenden Inhalts zusammen.

[3]) Vgl. Bd. VIII, S. 649 f.

in oeconomicis bestehet, so ist ihm das stärkste Aemter-Departement zugetheilet, nämlich: Gatersleben, Schadeleben, Haus-Reindorf, Weferlingen, Stötterlingenburg, Wülperode, Derenburg und Hasserode. (Folgen noch Bemerkungen über ein Plus bei der Aemterverpachtung, über Anbau neuer Familien, über Diäten.)

Die ihm obliegende Arbeit expedirt er ziemlich solide; ist sonst ein ehrlicher Mann, der keine Corruptiones liebet, von stiller und guter Conduite.

[1754:] Seine mehreste Force bestehet in oeconomicis, weshalb ihm die Aemter Grüningen, Kloster Grüningen, Crottorf und Kochstedt beigelegt sein.

Ist überall ein ehrlicher Mann, der keine Corruptiones liebt, auch von stiller und guter Conduite.

3. Der Krieges- und Domänenrath Freiherr von der Horst,[1])

[1753:] welcher in den Platz des nach Lingen versetzten p. von Pehnen allergnädigst ernennet, hat bis dato seinen Posten hieselbst noch nicht angetreten, indem er von E. K. M. eine Permission von etliche Monaten erhalten, um seine Güter im Osnabrückschen zu verkaufen und das Geld dafür in E. K. M. Landen anzulegen. [Conduite vacat].

[1754:] 31 Jahre alt, ist aus Lingen gebürtig. — Nach absolvirten Studiis und Reisen einige Jahr Kriegesrath bei der Mindischen Kammer und vorm Jahre in solcher Qualité hieher versetzet worden. — Von einem ausnehmenden guten Genie und Wissenschaft — Zum Departement hat er die Aemter Wofleben, Benneckenstein, Fronderode, Mauderode, Klein-Bodungen und Collecturamt. (Folgen Bemerkungen über Plus, Ansetzung neuer Familien, Diäten.)

---

[1]) Julius August Friedrich Frhr. v. d. Horst, Sohn des früheren Commissaire en chef in Lingen, Friedrich Frhr. v. d. Horst, der wegen seiner Eigenmächtigkeiten und seiner Conflicte mit Cocceji im Jahre 1752 abgesetzt worden war (vgl. Nr. 242). Der junge v. d. Horst war bisher als Deputatus der Mindenschen Kammer zu Lingen unter seinem Vater thätig gewesen; er war, sehr wider seinen Willen, damals an die Halberstädtische Kammer versetzt worden. Es ist übrigens der spätere, vom König geschätzte Minister im General-Directorium, der Chef des 4. und 5. Departements, unter dem die Accise-Regie 1766 eingeführt worden ist. Vgl. Cosmar und Klaproth S. 445 f.

Die ihm obliegende Arbeit expedirt er sehr prompt und solide; ist sonst auch überall ein ehrlicher Mann und von besonderer guter Conduite, der eine bessere Fortune wohl verdienet.

4. Der Krieges- und Domänenrath von Arnstedt.

[1753:] Ist 37 Jahr alt, aus der Grafschaft Hohnstein bürtig. — Nach absolvirten Studiis ist er Krieges- und Domänenrath, auch adjungirter Landrath[1]) hieselbst geworden. Er hat zum Departement die Steuersachen im Hohnsteinschen, ingleichen die Servissachen, anbei die Aemter Woffleben, Saltze, Gudersleben, Benneckenstein und Collecturamt zu Nordhausen.

Die ihm obliegende Arbeit expediret er prompt und solide, ist auch überall ein ehrlicher Mann, der keine Corruptiones liebet und dessen Conduite untadelhaft.

[1754:] Zum Departement hat er die Aemter Klettenberg, Lora, Dietenborn, Nora, Mönchelora und Osterwieck, ingleichen die Französische Coloniesachen hieselbst nebst denen Steuersachen im Osterwieckschen Kreise, ist auch Curator von der Ober-Steuerkasse. (Folgen Bemerkungen über Plus, Ansetzung neuer Familien, Diäten.)

[Conduite: wie 1753.]

5. Der Krieges- und Domänenrath Ebeling.

[1753/54:] Ist 36 Jahr alt, aus der Alten Mark gebürtig. — Versiehet seine Function als Forst-Secretarius mit allem Fleiß und Application, ist auch überall von guter Conduite.

6. Der Krieges- und Domänenrath von Hagen.

[1753:] Ist 32 Jahr alt, aus der Neumark gebürtig. — Hat vordem als Lieutenant bei dem Württembergischen Regiment Infanterie[2]) gestanden. — Wegen seines blöden Gesichts, so ihm das Actenlesen und Schreiben sehr schwer macht, hat ihm bisher nicht mehr als das Amt Rodersdorf zum Departement beigelegt werden können.

Er expediret dasjenige, so ihm obliegt, mit aller Treue und Promptitude, ist dabei ein ehrlicher Mann und von guter [1754: und stiller] Conduite.

[1754:] . . . wegen blöden Gesichts aber der Kriegesdienste erlassen und bei hiesiger Kammer placiret. — Zum Departement hat er die Aemter Roderstorf und Wegeleben, auch die Maulbeerplantagen.

---

[1]) Ueber die halberstädtischen Landräthe vgl. Bd. VI. 1, S. 432 f.

[2]) Das Alt-Würtembergsche Regiment, Garnison Berlin.

7. Der Krieges- und Domänenrath Lilienthal.

[1753:] Ist 35 Jahre alt, aus Preußen gebürtig. — Verschiedene Jahr bei der Preußischen Kammer Auscultator gewesen.[1]) Er hat zum Departement die Aemter Schlanstädt, Crottorf, Gröningen, Kloster Gröningen, nebst denen Steuersachen im Aschersleb- und Ermslebischen Kreis. (Folgen Bemerkungen über Neu-Anbauer und Diäten.)

[1753/54:] Er ist ein sehr solider und einer von denen besten Arbeitern bei der Kammer, ein ehrlicher Mann, der keine Corruptiones liebet und dessen ganze Conduite sehr honnet und ohne Tadel ist.

[1754:] Zum Departement hat er die Aemter Schlanstedt, Oschersleben, Emmeringen, Derenburg, Weferlingen nebst denen Steuersachen im Land- und Westerhäusischen, auch Weferlingischen Kreise.

8. Der Krieges- und Domänenrath Göckingk.

[1753:] Ist 51 Jahr alt, von Crottorf im Halberstädtschen gebürtig. — Hat anfänglich studiret, nachher 12 Jahr als Unterofficier beim Dessauschen Regiment[2]) gestanden, folgends Ober-Einnehmer im Aschers- und Ermslebischen Kreis gewesen und endlich als Krieges- und Domänenrath bei hiesiger Kammer placiret worden. — Er hat zum Departement die Aemter Ermsleben, Conradsburg, Oschersleben und Emmeringen nebst denen Seeländereien, auch denen Steuersachen im Oscherslebischen Kreise und die neue Etablissements in hiesiger Provinz, von welchen allen er mit vieler Application aufs beste sich acquittiret. (Folgen Bermerkungen über Neu-Anbauer und Diäten.)

Seine Expeditiones seind sehr prompt und ganz solide, ist auch ein ehrlicher Mann, der keine Corruptiones liebet, dabei ein offener Kopf und überall von guter Conduite.

[1754:] Er hat zum Departement die Aemter Gatersleben, Schadleben, Hausneiendorf, Ermsleben, Conradsburg, Seeländerei und die neuen Etablissements Königs- und Friederichsaue, auch Steuersachen im Aschers- und Ermslebischen Kreise.

[1]) Auch Rath daselbst, VI. 2, S. 587.

[2]) Regiment Anhalt in Halle a. S.

Seine Expeditiones seind prompt und ziemlich solide. Er ist ein ehrlicher Mann, offener Kopf und sehr vive, dabei von guter Conduite.

9. Der Kriegs- und Domänenrath Wolff.

[1753:] Ist 55 Jahr alt, aus Halberstadt gebürtig. — Vordem war er ein wegen seiner Geschicklichkeit und Légalité sehr berühmter Advocat und Criminalrath hieselbst, welche gute Reputation er als Krieges- und Domänenrath ebenfalls beibehält. — Zum Departement hat er die Justiz bei hiesiger Kammer nebst dem Amt der Majorei,[1]) auch alle Grenz- und Zollsachen. (Folgen Bemerkungen über Neu-Anbauer und Diäten).

Ist übrigens ein sehr fleißiger, treuer und billiger Mann, auch seiner guten Conduite wegen überall beliebt.

[1754]: Wolff vacat.]

10. Der Krieges- und Domänenrath Eichholz.

[1753:] Ist 34 Jahre alt, aus Halberstadt bürtig. — Hat studiret, demnächst ist er vor 4 Jahren zum Salz-Inspector in hiesiger Provinz, voriges Jahr aber zum Krieges- und Domänenrath bei hiesiger Kammer allergnädigst ernannt worden. — Er hat zum Departement das Amt Wegeleben und Stadtvoigtei zu Osterwieck, das hiesige Landmagazin, die Wegebesserungen und Maulbeer-Plantages; wovon er, wie auch von allem übrigen, so ihm aufgetragen wird, mit vieler Application und Solidité sich acquittiret, mithin die Hoffnung von sich giebt, daß er bei erlangter mehreren Routine ein sehr tüchtiger Krieges- und Domänenrath dereinst werden wird. (Folgt Bemerkung über Diäten.)

Er ist sonsten ein ehrlicher Mann von vernünftiger und recht guten Conduite.

[1754:] Hat zum Departement die Aemter Stötterlingenburg, Wulperode und Hasserode, die Steuersachen in der Herrschaft Derenburg, imgleichen die hiesige Magazin- und Wegebesserungssachen. (Folgen Bemerkungen über Neu-Anbauer und Diäten.)

Beobachtet alles, so ihm oblieget, mit vieler Exactitude, ist auch überall ein ehrlicher Mann von recht guter Conduite.

11. Der Krieges- und Domänenrath Diederichs.

[1753:] Ist 28 Jahre alt. — Nach absolvirten Studiis ist er zuerst als Secretarius, im vorigen Jahr aber als Krieges- und

[1]) Ein Domänenamt.

Domänenrath bei hiesiger Kammer allergnädigst placiret worden. — Er hat zum Departement die Aemter Hornburg, Westerhausen, Stecklenberg, Kochstedt. (Hat ein Plus gemacht). Er arbeitet mit vieler Application und Solidité. (Bemerkung über Diäten.)

Ist anbei ein ehrlicher Mann von untadelhafter Conduite.

[1754:] . . . aus Oschersleben gebürtig . . . wegen seiner guten Wissenschaften zum Kriegesrath von E. K. M. ernannt worden. — Hat zum Departement die Aemter Westerhausen, Horenburg und Stecklenburg, auch die Torfgräbereien zu Westerhausen. (Bemerkung über Neu-Anbauer und Diäten.)

[1754: Conduite wie 1753.]

1754:

12. Der Krieges- und Domänenrath Müller.

Ist vor einem halben Jahre von E. K. M. zum Kriegesrath und Justitiario bei der Kammer ernannt worden. — Aus Aschersleben gebürtig, 57 Jahr alt, Advocatus fisci hierselbst gewesen. — Hat zum Departement nebst der Justiz die Grenz- und Münzsachen und das Amt der Majorei.

Er ist ein bekannter geschickter und ehrlicher Mann, von dessen Legalité und Application alles gute gewiß zu vermuthen ist. Die Conduite ist ohne Tadel.

Commissarii locorum.

1. Der Krieges- und Domänenrath Hart.

[1753:] Ist 44 Jahr alt, aus Spandau bürtig — Vormals Auditeur bei Sr. Königl. Hoheit des Prinz von Preußen Infanterieregiment gewesen.

Er ist ein sehr geschickter Commissarius loci, der ohnabläßig raffiniret, wie die Accise-Erträge in denen Städten seiner Inspection vermehret, die Defraudationes coupiret oder entdecket und bestraft werden mögen. Seine pflichtmäßige Attention in diesem Stück hat auch die gute Wirkung gehabt, daß die Accisen seiner Inspection in dem Jahre vom 1. Decembris 1752 bis dahin 1753 gegen voriges Jahr ein Plus von 2110 Rthlr. 20 Gr. 2 Pfg., gegen den Etat aber 730 Rthlr. 12 Gr. 4 Pfg. plus gebracht.

Zu seiner Inspection gehören die Städte Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Croppenstedt, Kochstedt, Wegeleben, Gröningen, Schwanebeck und Ermsleben.

Seine Subalternes hält er nach aller Möglichkeit in guter Ordnung.

(Bebauung wüster Stellen. Ansetzung von Wollfabricanten und fehlenden Handwerkern.)

Er entriret sehr wohl, hat auch gute Kenntniß und solide Idees von Commercien-, Manufactur- und Fabriquensachen, auch läßt er sich die Fortsetzung der Maulbeer-Plantages sehr angelegen sein. (Hat in seiner Inspection vorräthig 71541 Stück.)

Auf die Polizei in seinen unterhabenden Städten giebt er, so viel möglich, Achtung, und ist übrigens ein ehrlicher Mann, auch überall von vernünftiger und honneten Conduite.

[1754:] (Bis auf die Daten, betreffend Neu-Anbauer und Maulbeerbäume [12833 ferner neu angepflanzt], fast wörtlich übereinstimmend mit 1753.)

2. Der Krieges- und Domänenrath Müller.

[1753:] Ist 44 Jahre alt, aus Dessau bürtig. — Vordem Regimentsqartiermeister beim Regiment von Stille gewesen.

Ist ebenfalls ein geschickter Commissarius loci und appliciret sich ziemlich auf die Verbesserungen derer Accisen seiner Inspection, zu welcher die Städte Wernigerode, Osterwieck, Hornburg, Dardesheim, Derenburg, Benneckenstein, Ellrich, Bleicherode und Sachsa gehören. (Bilanz der Accisen).

Seine Subalternes, besonders im Hohnsteinschen, seind wegen der Entlegenheit nicht überall in der besten Ordnung, doch wendet er alles an, was ihm möglich ist, um die Defraudationes zu coupiren oder zu entdecken und zu bestrafen.

(Ansetzung von Fabricanten und fehlenden Handwerkern.)

Er hat sonst gute Idées von Commercien- und Fabriquenachen, entriret auch recht gut ins Detail.

Die Vermehrung der Maulbeer-Plantages reussiret in denen Städten seiner Inspection ebenfalls recht gut. (Vorrath von 39419 Stück.)

Auf die Polizei in denen Städten seiner Inspection giebt er mögliche Achtung und ist im übrigen ein ehrlicher Mann von guter und honneter Conduite.

[1754:] (Im Wesentlichen fast wörtlich wie 1753.)

400. Cabinetsordre an das Justizdepartement.

29. December 1753.

R. 46. B. Nr. 74. b 3.

Chef-Präsident der Oppelnschen Ober-Amtsregierung.

Nach dem Abgang des bisherigen Präsidenten der Ober-Amtsregierung zu Oppeln, Grafen von Reder, befahl der König dem Justizdepartement durch Cabinetsordre vom 29. December 1753, Vorschläge zur Neubesetzung des Postens zu machen. Die Justizminister wenden sich an Massow, um von ihm geeignete Persönlichkeiten zu erfahren. Es gilt ihnen als notorisch, „daß nach der neuen Justizverfassung in Schlesien von denen Chef-Präsidenten der Schlesischen Dicasteriorum in Ansehung der Justiz-administration so wenig als nichts gefordert wird und ihr Dasein hauptsächlich nur dazu dienen soll, um ihren Collegiis ein größeres äußerliches Ansehen und Lüstre zu verschaffen, folglich die naissance und die Figur die vornehme Meriten sind, worauf die Besetzung ihrer Stellen attendiret werden darf". Massow schlug einen andern Grafen von Reder und einen Grafen von Falckenhayn vor. Der erste war noch ein sehr junger Herr und hielt sich dem Vernehmen nach die Hälfte des Jahres gewöhnlich in Sachsen auf. Der andere war 44 Jahre, zwar katholisch, aber gut preußisch, besaß drei Johanniter-Commanderien und „das Vermögen, dem Posten honneur zu machen". Die Justizminister schlugen dem König durch Immediatbericht vom 6. Januar 1754 die beiden Genannten vor, indem sie bemerken, daß nach der Schlesischen Justizverfassung alles, was bei der Justizadministration zu beobachten ist, dem zweiten Präsidenten und dem Director der Ober-Amtsregierungen obliegt, die Stelle des Chef-Präsidenten also eine bloße Ehrenstelle ist. Durch Cabinetsordre an die Justizminster, Berlin, 9. Januar 1755, genehmigte der König den Vorschlag bezüglich des Grafen von Reder; am 16. Januar 1755 theilt er Danckelman mit, daß er dem Grafen von Reder den Titel Etatsminister mit dem Prädicat Excellenz beigelegt habe.

---

401. Conduitenlisten der Clevischen Kammer von den Jahren 1753 und 1754.[1]) Ueberreicht durch den Kammer-Präsidenten von Bessel.

O. D. 1753 und 1754.

Munda. — R. 96. 411. G.

Kriegs- und Domänenräthe.

1. Hans Christian Meyen, als Erster Kammer-Director.

[1]) Wir fassen beide Listen der Kürze wegen zusammen.

[1753:] Besoldung: 1000 Rthlr. — 41 Jahre alt, aus Pommern. — Vordem 22 Jahr im Militärdienste. — Seit dem 29. Julii 1751 Director.[1])

Dessen Conduite ist gut, nimmt sich auch mit mir Mühe, Ordnung zu halten und die Subalternen zu ihrem Devoir anzuweisen. Maniiret das Salz-Regale.

[1754: Conduite wie vorstehend; Zusatz:] Hat hauptsächlich die Salz- und Landrentei-Kassensachen.

2. Wilhelm Reinhard Müntz,[2]) als Zweiter Kammer-Director.

[1753:] Besoldung: 995 Rthlr. 2 Gr. — 54 Jahre alt, aus dem Clevischen. — Seit 1718 Mörsischer Regierungsrath, Schultheiß, auch Richter des Fürstenthum Mörs. — 1724 als Kriegesrath, 1741 als Vicedirector, 1746 als Kammer-Director.

Er hat gutes Savoir in Kammersachen. Generalia in oeconomicis, Wasserbau-, Abbruch- und Besandungssachen sind seine Departementsgeschäfte. Das Gesichte und Schwindel hindern ihn ofte in der Arbeit, und weil er selbst viel in seinen Sentiments changiret, kostet es Mühe, den ordentlichen Weg mit ihm zu halten.

[1754: Conduite und Departement: Zusatz: „Forstsachen"; der Tadel am Schlusse fehlt.]

3. Krieges- und Domänenrath Albert Wilhelm von Duhram.[3])

[1753:] 51 Jahre alt, aus Stargard. — Seit 1723 Rath. — Ist Director bei dem Collegio medico, dienet nur per honneur, ist wohl bemittelt.

[1754: Ebenso.]

---

[1]) Er ist identisch mit dem in der Cabinetsordre vom 27. Juli 1751 (Minüten) genannten bisherigen Hofrath in Stolpe von May, oben S. 197. Auch sonst wird er in den Cabinetsordres öfters May genannt, z. B. oben S. 488, (Nr. 270).

[2]) Vgl. VI. 1, S. 468, 472; VI. 2, S. 831, 834, 835, 886, 887; VII. S. 906 (K.-Director); VIII, S. 494 f., 496, 415, 731; IX, S. 195 f.

[3]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 833 f. (dort „Durham" genannt). Nicht zu verwechseln mit dem Geh. Finanzrath Georg Wilhelm von Duhram.

4. Krieges- und Domänenrath Johann Friederich Colberg.

[1753:] Besoldung: 500 Rthlr. — 56 Jahre alt, aus Storckow. — Vordem Commissions-Secretär bei des von Görne Exc. 8 Jahr. — Seit 1721 Rath.

Es ist dessen Conduite still und ordentlich. Hat vollenkommene Routine und Savoir, ist auch fleißig, die Arbeit zuverlässig, und hat bei verschiedenen ihm obliegenden Administrationen in seinem sonst durch Wasserschaden und Viehsterben zurückgekommenen Departement E. K. M. Interesse pflichtmäßig besorget.

[1754: Conduite]: . . . ist auch fleißig und suchet sein Departement in guter Ordnung zu halten.

5. Krieges- und Domänenrath Anton von Raesfeld.[1])

[1753:] 44 Jahre alt, aus Cleve. — Seit 1733 Rath.

Dieser administriret nebst seinem Vater, dem Präsidenten,[2] die Ober-Steuerkasse, wofür letzterer 1500 Rthlr. Tractement ziehet. Hält die Cassa in guter Ordnung,[3]) ist wohl bemittelt, von guter Conduite. Maniiret das Vorspannwesen.

[1754: Conduite sachlich ebenso.]

6. Krieges- und Domänenrath Johann Bertram Rappard.[4])

[1753:] Besoldung: 1200 Rthlr. inclus. 500 Rthlr. auf dem Salz-Etat und 200 Rthlr. bei der Forstkasse. — 45 Jahre alt, aus Cleve. — Seit 1734 Rath.

Die Conduite ist gut. Maniiret das Salzwesen und soll auch, wenn er hier gegenwärtig, zu Wasserbausachen gezogen werden. Müßte auch die Clevische Forstsachen wahrnehmen, ist aber wenig hier gegenwärtig.

[1754: Conduite: dasselbe Urtheil in positiver Fassung: „wird . . gezogen“, „muß“.]

[1]) Offenbar identisch mit dem Geh. Rath Anton Otto v. Raesfeld, vgl. VI. 1, S. 462 (wo statt „Verwandter“ bestimmter „Sohn“ zu setzen ist); VI. 2, S. 834, 835, 884; VIII, S. 438.

[2]) Johann Peter v. Raesfeld, Kanzler und Regierungspräsident in Cleve, auch Ober-Empfänger VI. 1, S. 462, 467; VII. 2, S. 884; VIII, S. 346 f., 468 f.

[3]) Mit diesem Urtheil contrastirt auffallend die königliche Rüge in der Cabinetsordre an Raesfeld vom 26. Juni 1753 s. o. Nr. 356.

[4]) Vgl. VI. 1, S. 467; VI. 2, S. 831—835; VII, S. 347. 443; VIII, S. 350.

7. Krieges- und Domänenrath Paul Michaelis.[1])

[1753:] Besoldung: 517 Rthlr. 8 Ggr. 7 Pf. — 37 Jahre alt, aus Ziesar. — Vorher Kammerrath im Baireuthschen. Seit 1743 bei der Clevischen Kammer.

Die Conduite ist gut, hat auch nöthigen Begriff von Cameralibus, in der Arbeit aber superficiel und nachlässig. Wenn er indessen angefrischet wird, suchet er sich durchzuarbeiten. [1754: Conduite: Sachlich übereinstimmend.]

8. Krieges- und Domänenrath Johann Christoph Kessel.

[1753:] Besoldung: 555 Rthlr. 9 Ggr. — 43 Jahre alt, aus Berlin. — Vorher 11 Jahr Auditeur und 3 Jahr Regimentsquartiermeister unterm Geslerschen Regiment, $2^1/_2$ Jahr Commissarius loci.[2]) — Seit 1746 Rath in Cleve. —

Die Accise-, Manufactur- und Commerciensachen sind seine Departements-Beschäftigung. Ist sehr laborieus und in der Arbeit solide; nimmt E. K. M. Interesse mit allem Eifer wahr und führet ein ohntadelhaftes Leben.

[1754: Conduite: fast wörtlich wie 1753.]

9. Krieges- und Domänenrath Ludewig Philip von Hagen.[3])

[1753:] Besoldung: 460 Rthlr. — 31 Jahre alt, aus der Grafschaft Hohenstein. — Seither 1740 als Kriegsrath zu Halberstadt, 1749 aber anhero gesetzet.

Die holländische Sachen und das Fürstenthum Mörs ist zu seinem Departement gehörig. Er hat vollenkommene Connaissance, ist sehr fleißig und expedit, giebet sich alle Mühe, E. K. M. Interesse zu besorgen. Ist nun über $1^1/_2$ Jahr in holländischen Verrichtungen abwesend.

[1754: Hagen vacat.]

10. Krieges- und Domänenrath Schwedler.

[1753:] Besoldung: 700 Rthlr., inclus. 100 Rthlr. vor Stempelpapier-Debit. — 43 Jahre alt, aus Dessau. — Vorher Hofrath bei dem Fürst von Anhalt-Dessau und verschiedene Jahre nach Wien gesandt gewesen. — Seit 1749 Rath in Cleve.

---

[1]) Vgl. VI. 2, S. 584, 833. 836; VIII, S. 28.

[2]) Vgl VI. 2, S. 833, 836.

[3]) Der spätere Minister im General-Directorium, den der König besonders schätzte. Vgl. Cosmar und Klaproth S. 444.

Gegen dessen Leben und Wandel weiß ich nichts zu sagen. Ist in der Arbeit gar langsam, auch auf die essentiellesten Stücken seines Dienstes nicht attent genung; man hat beständig in seinem Departement zu erinnern. Doch hat er sich seit vorigem Jahre etwas gebessert. Ist sonst von ehrlichem guten Naturel.

[1754: Conduite: wörtlich gleichlautend bis: „zu erinnern". Dann]: Das Kammerwesen wird niemalen sein rechtes Fort werden. Ist sonst von ehrlichem Naturel.

11. Krieges- und Domänenrath Reichardt.

[1753:] Besoldung: 500 Rthlr. — 34 Jahre alt, aus Ruppin. — Vorher $3^1/_2$ Jahre als Secretär bei dem Graf Reuß, $6^1/_2$ Jahr Regimentsquartiermeister Alt-Schwerinschen Regiments. — Seit 1751 Rath in der Clevischen Kammer.

Bei der Conduite ist so wenig auszusetzen, als er auf E. K. M. Dienst mit allem Eifer sich appliciret. Die Arbeit gehet bei seinem Fleiß ihm gut von Statten.

[1754: Conduite: fast wörtlich ebenso.]

12. Krieges- und Domänenrath Friedrich Herman Recop.

[1753:] Besoldung: 500 Rthlr. — 42 Jahre alt, aus Berlin. — Seither 1734 bei dem Dossowschen Regiment als Regimentsquartiermeister. — Seit 1751 Rath bei der Clevischen Kammer.

Die Conduite ist zwar gut, der Begriff vom Kammerwesen bleibt ihm noch schwer, mithin gehet auch die Arbeit langsam von Statten und braucht Erinnerung.

[1754: Conduite, Zusatz:] Ist auch hypochondrischen Temperaments und bishero viel kränklich gewesen.

13. Krieges- und Domänenrath von Derschow.[1])

[1753:] Besoldung 600 Rthlr. — 30 Jahre alt, aus Berlin. — Vorher vier Jahr bei der Kammer in Berlin als Auscultator, $4^1/_4$ Jahr unter derselben Commissarius loci. — Seit 1751 in seiner jetzigen Stellung.

Von der Conduite kann nichts übles gesaget werden. Hat einen fertigen Begriff, ist auch fleißig in seinen Sachen.

[1]) Friedrich Wilhelm v. Derschau, später Kammerpräsident in Cleve und seit 1769 dirigirender Minister im General-Directorium. Vgl. Cosmar und Klaproth S. 450.

[1754:] [Conduite:] Hat einen fertigen Begriff und gut in Arbeit. Die Conduite auch gut.

14. Krieges- und Domänenrath Johann Caspar von Diest.[1])

[1753:] Besoldung: 175 Rthlr. 29 Jahre alt, aus Cleve. — Anno 1749 als Auscultator bei der Clevischen Kammer, seit 1752 Rath daselbst.

Gegen die Conduite kann man nichts sagen; er ist munter, fleißig und appliciret sich gut.

[1754:] [Conduite:] Hat eine recht gute Conduite und Begriff, dabei fleißig und ohnverdrossen.

15. Auscultator Hans Moritz von Motzfeld.

[1753:] 25 Jahre alt. — Seit 1753 in der Kammer.

Er hat einen offenen Kopf und fertigen Begriff, ist auch willig zur Arbeit; wird sich bald evertuiren.

[1754:] [Zusatz hinter „Arbeit":] Hat sich schon ziemlich habilitiret, auch von Conduite gut.

Krieges- und Steuerräthe.[2])

1. Achatius Adolph Hoffmeister.

[1753:] Besoldung: 500 Rthlr. — 40 Jahre alt, aus Sandau im Herzogthum Magdeberg. — 7 Jahr als Auditeur und 4 Jahr

---

[1]) Sohn des Geh. Regierungsraths Heinrich v. Diest zu Cleve. Vgl. Bd. VIII, 327 und oben S. 488 (Nr. 270). Es war eine Ausnahme, daß ein Landeseingeborener eine Stelle als Kriegs- und Domänenrath in seiner Heimatprovinz erhielt. Mehrere solche Ausnahmen übrigens auch in Halberstadt, vgl. oben Nr. 399, ad 1, 4, 8, 9, 10.

[2]) Diese Liste enthält für das Jahr 1753 16 Rubriken:

„1. Namen. 2. Jährliche Besoldung. 3. Alter. 4. Woher er bürtig und was er vorhin bedienet. 5. Wie lange er die jetzige Bedienung bekleidet. 6. Namen dessen unterhabende Städte. 7. 8. 9. 10: Darinnen sind: bebauete Feuerstellen; — unbebauete Feuerstellen; — in diesem Jahre sind bebauet; — Anzahl der in der Stadt befindliche Personen. 11. Im laufenden Jahre sind an fremde Handwerker, Künstler und Rentheiners hier etabliret. 12. Maulbeerbäume sind gepflanzet. 13. Die Accise hat getragen 1752/53. 14. An Wolle ist verarbeitet. 15. Ist zu benennen, wenn sich etwa in dieser Stadt eine ganz neue Handlung oder Fabrique etabliret. 16. Pflichtmäßiges Gutachten von der Conduite. [Eigenhändig vom Präsidenten ausgefüllt.]"

Die Liste für 1754 schaltet hinter Nr. 12 die Rubrik ein: „An Seide ist gewonnen".

Wir berücksichtigen in unserer Zusammenstellung nur die 6 ersten und beiden letzten Rubriken.

als Regimentsquartiermeister beim Regiment de La Motte Fouqué. — Das Steueraths-Patent ist vom 30. September 1751, die Bedienung angetreten den 18. November 1751.

[Städte:] Goch, Cranenburg, Gennep, Huissen, Cleve, Griethausen, Grieth, Calcar.

[Neue Etablissements:]

In Goch: eine Tuch-Fabrique.

In Cleve: eine starke Rapé-Tobaks-Fabrique, von dem Rentmeister zu Moyland Rappard, welche in diesem Jahr vollkommen zum Stande gebracht worden, woran fast 40 Personen in Cleve Arbeit haben.

[Conduite:] Es hat sich derselbe bishero gut aufgeführet und giebet sich Mühe, E. K. M. Accise-Interesse rechtschaffen wahrzunehmen, und suchet die Accise-Bediente in gute Ordnung zu setzen.

[1754: Neue Etablissements:]

In Goch: 1. Eine Pfund-Floretband-Fabrique, von dem Schöffen Doctor Speck und Entrepreneur Sigismund Zabel, welcher letztere 35 Personen aus Mülheim am Rhein mitgebracht hat.

2. Eine Seidenband-Fabrique, von dem Bandmacher Corpot aus Xanten, mit 4 Stühle, welcher vor die Gebrüdere von der Leyen zu Crefeld die Arbeit verfertiget.

In Cleve: eine Goldscheiderei, von dem Hofrath und medicinae Doct. Leigh, der inclusive seiner Familie 18 fremde Personen hieher gebracht hat.

[Conduite: fast wörtlich wie 1753.]

2. Friederich Christian Sobbe.

[1753:] Besoldung 400 Rthlr. — 37 Jahre alt, aus Berlin. — Hat anno 1738 bis 1739 die Campagnes in Ungarn und Servien mit gethan und ist anno 1740 von Sr. K. M. Friederich Wilhelm glorwürdigsten Andenkens nach dem Halberstädtschen auf dem Amte Oschersleben [1754: Aschersleben] gesandt, daselbst bis April 1742 sich in oeconomicis geübet; vom April 1742 bis September 1751 aber als Krieges- und Steuerrath im Herzogthum Magdeburg gedienet und von dar anhero translociret.[1]) — 2 Jahr und 3 Monat bei der Clevischen Kammer.

[1]) Bd. VI. 2, S. 345; VII, S. 393; VIII, S. 587.

[Städte:] Wesel, Duisburg, Emmerich, Rees, Halten, Isselburg, Dinslaken, Sevenaer, Ruhrort, Schermbeck, Büderich.

[Neue Etablissements:]

In Wesel: Der Johann Cattepont aus Holland hat eine Fabrique von Kameelhaar, die er zu zwirnen und zu färben weiß, allhier angeleget, auch dazu die nöthige Geräthschaft mit Lebensgefahr aus Holland gebracht.

[Conduite:] Dessen Conduite ist gut, und wie er in Accisesachen und rathhäuslichen agendis schon ziemlich geübet, so suchet er in seinem Kreise Ordnung zu machen. Muß doch zuweilen erinnert werden.

[1754: Neue Etablissements:]

In Wesel: Der Fabricant de la Maison hat eine Fabrique von allerhand geblümten Siamoisen allhier angeleget.

In Duisburg: Der Johann Christian Otto aus Elberfeld, welcher ein Drell- auch Siamoismacher, hat sich mit 2 Stühlen hieselbst etabliret, von welcher Art Weber hieselbst keiner gewesen; Hat guten Verdienst und wird sein Brod hier wohl haben können.

[Conduite: Anfang wie 1753; in . . . agendis gute Routine und eine gute Genie zu Fabriquensachen. Er suchet in seinem Kreise Ordnung zu halten.

3. Herrmann.[1])

[1753:] Besoldung: 400 Rthlr. — 54 Jahre als, aus Halle im Magdeburgischen bürtig, und ist vorher unter dem Bardelebenschen Regiment 12 Jahr Auditeur gewesen. — Seit 1736 in seiner jetzigen Stellung.

[Städte:] Orsoy, Xanten, Sonsbeck, Kervenheim, Uedem, Mörs, Crefeld.

[Neue Etablissements:]

In Crefeld: Es ist hier von geblümetem Sammet zu fabriciren Anfang gemachet, auch sind die Fabriquenstühle in Sammet- und Seidenbänder merklich vermehret.

[Conduite:] Dessen Aufführung ist ordentlich und gut, im Dienst und Application aber etwas langsam, seine Einsicht nicht zu penetrant; deshalben er öfters gar zu geschwind in Sentiments

[1]) Vgl. Bd. VI. 2, S. 361 f., 833. 836.

entriret; möchte dabei gegen die Subalterne sich mehr Autorité herausnehmen. Die Accise in diesem District haben sich wegen leidlicher Kornpreis und daher vermehrete Branntweinbrennen gut gehalten.

[1754: Neue Etablissements:]

In Xanten: Eine Etoffen-Fabrique ist von dem Etoffmacher Köning, der aus dem Münsterschen zugezogen, angeleget.

In Mörs: Der Kaufmann Hösch hat eine Essigbrauerei mit gutem Succeß angefangen.

In Crefeld: Die Fabriquen sind noch in florissanten Umbständen, und ist besonders die Sammet-Fabrique weiter extendiret; wie dann einer, Andries Heyers, 5 neue Sammetstühle angesetzet und 2 junge Kaufleute mit Kaffamachen[1]) angefangen.

[Conduite: Das Urtheil von 1753, nur anders stilisirt; der Zusatz von der Accise fehlt.]

4. Michael Christian Göring.[2])

[1753:] Besoldung: 500 Rthlr. — 55 Jahre alt, aus Rügenwalde in Hinterpommern. — Ist 20 Jahr Regimentsquartiermeister unter dem Mosel-, Dohna-, itzo Hautcharmoyschen Regiment gewesen. — Steuerrath zu Cleve ins 12te Jahr.

[Städte:] Iserlohn, Hagen, Blanckenstein, Bochum, Hattingen, Schwelm, Breckerfelde, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Altena, Castrop, Battenscheid.

[Neue Etablissements:]

In Iserlohn: Die Messings-Fabrique zu Iserlohn wird noch stark fortgesetzet und Arcot,[3]) Latton[4]) oder messingerne Platten, Kessel und Draht fabriciret; zu deren mehrern Extension itzo, da die höhere Impostirung des Stolberg- und Akener Messing allergnädigst bewilliget, gute Hoffnung.

In Hagen: Die geblümete Siamoisen-Fabrique schiene einen guten Fortgang zu bekommen, nachdem hiesige Kaufleute Christ, Moll, Harkott, Scheibler & Hobbe mit dem von Rouen mit seiner

[1]) Kaffa, indischer bunter Kattun.

[2]) Vgl. Bd. VI, 2. S. 361 f. und S. 834, 835 (die im Register zu diesem Bande besonders aufgeführten zwei Göring sind identisch mit dem obigen).

[3]) Stück- oder Rohmessing.

[4]) isl. latun, frz. laiton, Messingblech.

Familie gekommenen Maître de Siamoisen[1]) Compagnie gemachet hatten, welche Compagnie aber nicht lange daurete, sondern unter sich [mit] einem Proceß befangen. Inzwischen arbeitet der de Samoison[1]) noch vor sich. Er hat sich immediate bei E. K. M. per memoriale gemeldet, und sollen auf allergnädigsten Befehl Musters und Proben seiner Arbeit eingesandt werden. Er flattiret sich, daß diese Fabrique zu Berlin etabliret werde. Inzwischen ist es gewiß, daß er propre Arbeit machet.

[Conduite]: Bei seiner ordentlichen Lebensart suchet er sein Amusement in Commercien- und Fabriquensachen, wovon sein Kreis vor andern floriret, zumalen sein sinnliches Temperament denen Kaufleuten und Fabricanten Gelegenheit giebet, gehörige Hülfe zu erlangen. Bei Stadt- und Accisesachen möchte er wohl mehr Feuer gegen die Bediente haben, weil die gar große Sinnlichkeit nicht bei allen erwünscheten Eindruck zu geben pfleget. Er befleißiget sich indessen, die Unterbediente zu guter Ordnung anzuweisen.

[1754: Neue Etablissements:]

In Iserlohn: Die Messings-Fabrique zu Iserlohn ist stark poussiret und vermehret.

In Hagen: Eine Vitriol-Fabrique, wozu sich in der Nähe Erz gefunden.

[Conduite: Wie 1753, nur stilistisch anders gewendet.]

5. Johann August Nattermöller.

[1753:] Besoldung 500 Rthlr. — 37 Jahre alt, aus Mittenwalde bei Berlin. — Hat seit anno 1740 bei dem vormaligen Fürst Dietrichschen, jetzigen von Knoblochschen Regiment Infanterie 7 Jahr als Auditeur und 4 Jahre als Regimentsquartiermeister gedienet, auch die schlesische, mährensche, böhmische und sächsische Campagnen mit gethan. — Ist $2^1/_2$ Jahre clevischer Steuerrath.

[Städte:] Hamm, Lünen, Herdicke, Westhoven, Schwerte, Hörde, Unna, Camen, Soest.

[Neue Etablissements:]

In Unna: Eine Zeug- und eine Rasch-Fabrique ist verbessert.

[Conduite:] Seine Conduite ist ziemlich gut, giebet sich auch Mühe, Defraudationes zu entdecken. Die Unterbediente suchet er

[1]) Oben S. 741: De sa Maison.

wohl in Ordnung zu bringen, ist aber zuweilen gegen ein- als den andern mehr aufgebracht, lässet sich jedoch weisen und wird mehr routiniret.

[1754: Neue Etablissements:]

In Westhoven und Schwerte: Des Johann Peter Lichtenhagen aus Solingen Stahl-, Eisen- und Messer-Fabrique.

[Conduite:] Von seiner Conduite habe ich nichts übles gehöret; seine häusliche Umstände sollen die besten nicht sein. Er ist mühsam genung, die Bediente in Ordnung zu halten, doch ist er öfters gegen einen als den andern mehr aufgebracht. Seine Verfügungen sind öfters zu voreilig, lässet sich jedoch itzo willig weisen.

Register.

A.

„Abäußerungsproceß“ im Mindischen 657 f.
„Abbruchssachen“ (Cleve) 195.
„Abhandelungsgerichte“ in Tecklenburg-Lingen 661.
Abschoßstreitigkeiten, Forum 602, vgl. 604.
Accisewesen. Grundsätze der Tarifreform 333. Zunahme des Accise-Ertrages 334. A.extracte und der Handel 355 f. General-A.extract 691. Keine Vermehrung oder Erhöhung der Gehälter der A.bedienten! 283. Wohnung des Königsbergischen A.directors 44. A.ausfall in der Kurmark; bessere Controlle der A.bedienten durch die Commissarii locorum! 106. Plus im Halberstädtischen 732. Verordnung der Clevischen Kammer an die A.inspectoren wegen Trennung der Cameral- und Justizfunctionen 589. Bestrafung eines ungetreuen A.einnehmers im Märkischen 492 f. Uebernahme des quantum surrogatum loco der Accisen als jährliches fixum in Ostfriesland 126—128. 131.
„Acht und Mordacht“ (Preußen) 248.
Actuarius, s. Gerichtsschreiber.
Adel, adeliche Familien, adeliche Güter, s. Vasallen.
„Adeliche Gerichtsschreiber“ (Unterbeamte der Amtshauptleute bei den preußischen Hauptämtern), „elende Leute“ 172. 183 f. 187. Gehalt 184. 203. Examen 219. Residenzpflicht 219. Officialvertheidiger im Criminalproceß vor den preuß. Justizämtern 223. Vgl. auch 220. 240. S. auch Gerichtsschreiber, Justitiarien.
Adeliche Häuser und Güter im Westfälischen 652 f. H. Hollwindel 658 f. H. Uhlenburg 656.
Adeliche Jurisdictionen in Cleve und die a.n Gerichte in der Kurmark, Pommern ꝛc. 572. A. J.sherren in Cleve 573.
Adeliche Städte, s. Mediatstädte.
Adjunctionen. Der König grundsätzlich gegen alle A. 146. Dem Landrath v. Briest in Havelland wird der Hauptmann v. Erxleben als Landrath adjungirt 154—157. Verdacht maskirter A. bei der Königsberger Kammer 161. Assistent für den Landrath v. Barfus cum spe succe-

dendi 446 (vgl. 447 v. d. Schulenburg). Dem schlesischen Forstmeister v. Minckwitz wird der Forstmeister Rehbantz adjungirt 620. (Vgl. 139, Note 1.) S. auch Anwartungen.

Administrations-Collegium, das landschaftliche, in Ostfriesland. Beschwerden bei demselben wegen zu hoher Besteuerung 127. Controlle der Schatzheber durch den landesherrlichen Inspector 128. 131 f. Neuer Landtag 320. Vgl. 173.

Advocaten. Amtstracht 136. A.praxis der Fiscale 272. Chicanen der A. 325. Unvereinbarkeit der Stellungen als Fiscal-A.t und Stände-Syndicus 485 f. Regimentsauditeure sollen nicht advociren 605. Richter dürfen nicht advociren 620. Der König überträgt Cocceji die alleinige Bestallung der A. 697 f. Vgl. auch 564. — Preußen: Besondere A. giebt es bei den preuß. Justizämtern nicht; deren Stellvertreter 220. 221 f. — A. beim Hofgericht in Königsberg. Beaufsichtigung und Substituten 240. Instruction 241—243. Memorialien 242. Geldstrafen für ungehorsame A. 242. Cassation für Präsentabforderung 243. — Den A. sollen keine Commissionen aufgetragen werden 244. A. bei preußischen Bauernprocessen 245. Gebührentaxe 250. — Vgl. auch 182, Note. — Kurmark: Zahl der A. beim Altmärkischen Obergericht 633 f.; Official-A. in Armensachen dürfen bei Strafe der Cassation ihr Patrocinium nicht verweigern 637; Instruction für die A. des Altm. O.s — deren Gewinnsucht 638. — Instruction für die A. bei der Cüstriner Regierung 73 f.; Modus der Erhebung der Kanzleigebühren von den A. 73; Strafen für chicaneuse Proceßhandlungen 72; 5 Rthlr. Ordnungsstrafe 73 f.; Cassation bei Disciplinarvergehen 73, bei Forderung oder Stipulation eines Präsents außer den Gebühren 74. — A. bei den Unter- und Mediatgerichten der Neumark 75. — A. bei den Lauenburgischen Justizcollegien; polnische, deutsche; Verfahren mit denselben 210 f. 212 f. Gebühren-Reglement 217. Cassation 217. — Minden: A. bei der Mind. Regierung nachlässig 450; besondere Bestimmungen für dieselben 519. Nur recipirte A. bei den Untergerichten zulässig 519. — A. im Ravensbergischen 163, bei der Lingischen Regierung 595. — A. in Cleve; Procuraturgebühren, Gebührenvorschüsse 512; A.tur der Justizbürgermeister, A.mangel 514. — A. in Geldern 540; Plan ihrer Reduction 541; Verwendung von Procuratoren als A. 547. — Schlesien: Keine Intimität zwischen Mitgliedern der schles. Ober-Aemter und A.! 66; Abschaffung der schles. Land-A. 66. A. bei den schles. Untergerichten 315. A. in Schlesien und die Proceßverschleppung 454. — Collusionen der A. und Richter beim Ober-Amt Breslau zur „Beraubung" der Unterthanen 20. — 317. —

A. in der Grafschaft Glatz nach Aufhebung der Jurisdiction der Gl. Commission 101. 103. — A. beim Ober-Amt Glogau 37. — Ostfriesland: Elende A. 150. Sollen sich nach dem Codex Frid. qualificiren 150. — 263. — Advocatus fisci in O. 275. A.tur der ehemaligen ostfr. Landrichter 277. Instruction für die A. bei der Ostfr. Regierung und den Untergerichten 277. Nur die recipirten A. sind zur Praxis zugelassen 277. — S. auch Landadvocaten.

Advocatus fisci, s. Officium fisci.

Advocatus militum (Soldaten-A.t) 77. 605.

Aemter (theils Verwaltungsbezirke, theils Domänenämter). Verpachtungs-Modus der Domänenämter 334. — Die Aufhebung der Justizverpachtung auf den Ae.n 115. 408. — Ueber die preußische Ae.-Justiz vgl. die Instruction für die pr. Untergerichte 219—225. Die Ae.-Collegia und die Appellation von den Untergerichten 248; Sportelordnung für die Ae.-C. 250. — Keine überflüssige Dilationes für die litthauischen Generalpächter 435. Das Contributionswesen der Ae. Litth. Departements und die bei Bestellung der Landräthe geänderte Kreiseintheilung 488—492. Bestellung besonderer Schulzen in jedem Dorfe der königl. Ae.; Aufhebung der Schulzen-Ae. 497 f. — Die Ae. im Mindischen sind nicht königl. Domänen-Ae., sondern Kreise; ihre eigenartige Justizverfassung 452 f. Ueberschreitungen der Ae.-Sporteltaxe durch die Beamten, Forum 604, Führung der Hypothekenbücher, Ressort 604. Jurisdiction der Ae. über die adelichen und andere Eigenbehörige 653—655. 661—664. — Eigenart der clevischen Domänen 507. Die Frage der Jurisdiction über die königl. Amtsunterthanen 568 f. Die clev. Ae. keine Domanial-Ae. 570 f., sondern Landdistricte unter den Drossarts 571; vgl. 573. Das Polizeiwesen in den clev. Ae.n und die Landräthe 582. Visitation der Ae. durch den Landrath zwecks Aufhebung der Vagabonden 584. — Bereisungen und Revisionen der Ae. des Breslauer Kammerbezirks durch die Departementsräthe; Ae.bauten, Abgrenzung der Warden, Unterthanen-Magazine 119. 121 f. Der schlesische Domänen-Etat 668. — Keine Justitiarien in den ostfriesischen Ae.n 43. — S. auch Hauptämter, Justizämter.

Aemter- (Justiz-) Collegien (Amts-C.), s. Justizämter.

Aemter- (Amts-) Justitiarien in Minden und die Injurienprocesse 597 f.; deren Examinirung und Annehmung 600.

Aemterkauf bei der Justiz in Ostfriesland 408.

Ahé, Jak. Heinr. (Vater) und Karl Ludw. (Sohn), Geh. Kanzlisten bei der Geh. Kanzlei 152 nebst Note 5.

Akademien, Verbot des Besuchs ausländischer 162 f. Einsendung der Edicte ꝛc. an die A. zu Berlin seitens der Justiz-Collegia 523 f. — S. auch Universitäten.

„Aktenverlesung“ in Geldern 540; ihre Beseitigung 541. 544 f.

Aktenversendung nach dem Auslande ein- für allemal aufgehoben 194 f.

Alberti, Dritter Bürgermeister von Potsdam, wird Erster B. 588.

Albinus 592.

Albrechtsche Kasse, s. Extraordinarienkasse.

Alemann, Karl Philipp, Referendarius beim Kammergericht, wird Hof- und Kammergerichtsrath, Besoldung 294.

Alençon, Jean Pierre d'A. de (du) Monteau, Geh. Rath und 2. Kammerdirector in Breslau, Director des 2. Justiz-Senats 60; sein Dep. 89; dessen Commission in Sachen der oberschlesischen Stände 258 f. 319. Die eigenmächtige Zuwendung einer Unterstützung an ihn durch Münchow 318—320. Tod 412.

Allgemeines Landrecht, s. Landrecht.

Altersversorgung eines Unterbeamten 251.

Altmark. I. Stände. Die St. und die Revision des Obergerichts 409 (vgl. 586); deren Denkschrift mit 7 Desiderien 633. Beitrag der St. zu den Kammergerichtsbesoldungen 585 f.

II. Justiz. In der A. ist mangels der Besoldungen bisher keine Reform der J. möglich gewesen (21. Aug. 1751) 200. Reform des Obergerichts 409. 585 f. 632—639. Gänzlich aufgelöst 633. Provisorische Neu-Constituirung 633. Einführung des neuen Pupillen-Collegii 634. Cassation von Richtern und Advocaten 634. Zusammensetzung und Besoldung des Collegii 635. Introduction 635. Instruction vom 4. Aug. 1753: 636—639. Bestellung 636.

III. Verwaltung. Urbarmachung der Gardelegischen Brücher, Hebung der Viehzucht 352. Colonisation 354. — v. Pieverling Landrath des Kreises Salzwedel 280. 282.

Ammon, Christoph Heinr. v., Kammerherr und Ober-Gerichtsrath; Directorialrath und preuß. Resident in Cöln 618 (Auswanderungsverbot).

„Amtsdirector“ in Preußen, s. Justizdirector.

Amtsgeheimniß und Amtsverschwiegenheit. Das „kleine Buch“ 419. — Secretirung geheimer Sachen den Subalternen der Königsberger Kammerkanzlei anbefohlen; der Umgang, Durchstechereien und Correspondenz mit auswärtigen Domestiken und deren Bedienten verboten 467. 477. Secretirung der Akten 471. 473. 475. Verschwiegenheit der Kammeraufwärter 480. Wahrung des A.es bei der Breslauer Kammerkanzlei 715. — Geheimhaltung handelsstatistischer Extracte 627. 630.

Amtshauptleute in Preußen und die Amtsjustiz 183. 187; A. und die schlechte Lage der Verweser 183. 187.

Amtshauptmannschaften als Gnadenpensionen 366. 382.

„**Amtsräthe**" in Preußen 172.

Amtsrichter (Cleve) = Richter, Einzelrichter in der Unterinstanz. Seine Jurisdiction, Competenz 573.

Amtsvogten-Emolumenta in Ravensberg 163.

Amtswachtmeister bei den ehemal. Hauptämtern in Ostpreußen, dienen den Landräthen als Landreuter 428 f. Besoldung 429. Assistenz der A. in Kreisangelegenheiten 579.

Anfragen und Berichte an den König, s. Immediatberichte.

Angern, Gebhard Ludw. v., Landrath des Holzkreises (2. District) 557; † 641.

Anhalt-Dessau, s. Dietrich.

„**Anlehen**" (Geldern) 543 f.

„**Anwalt**" 323 und Note 1.

Anwartungen. Der König ertheilt grundsätzlich keine A. 146; vgl. 189. Maskirte Expectanzen in den Justiz-Collegien unstatthaft 240. — Ein Beispiel 252, Nr. 1. — v. Pieverling erhält eine A. auf eine Landrathsstelle 280.

Appellation, s. Remedia.

Arbeitshäuser, Anlage öffentlicher A. in den litthauischen Städten 434 f. A.s in Minden 598.

Archivar. Instruction für den A. der Cüstriner Regierung 72.

Armensachen. Armenpflege in Ostpreußen 442. A. beim Altmärkischen Obergericht 637; in Minden, Forum 598. — 693. Römisch-katholisches Armen- und Waisenhaus in Lingen 421 f. Reglement über geistliche und A. in Cleve 513.

Arnim, George Dietloff v., Etatsminister; Director der Kurmärkischen Landschaft und General-Postmeister. Soll für eine pünktlichere Einsendung der Postgelder und Rechnungsabschlüsse der clev- und märkischen Postämter sorgen 82. Visitation der Postämter und P.halter in Cleve 485. Tod (Condolenz an seinen Enkel, Legationsrath Graf v. Solms) 696. — Graf Reuß A.s Nachfolger als Director der Kurmärkischen Landschaft 700 f., Graf Gotter als General-Postmeister 713 f. Vgl. noch 36. 304. 413. 552. 646. 714.

Arnim, Hans Ernst v., auf Lützlow; wird supernumerärer Landrath in der Uckermark 619 (vgl. 556).

Arnold, Joh. Theod. Baron v., Geh. Justizrath, Director beim Ober-Amt und Consistorium zu Breslau, und die Untersuchung gegen Benckendorff 4. 5. Cassirt 5. 6 (264); arretirt 22 f.

Arnold, Samuel Constant. Baron v., Ober-Amts- und Consistorialrath in Glogau, Besoldung 38.

Arnold (Arnoldt), Dan. Heinr., Dr. theol. und Prof., Hofprediger und Consistorialrath in Königsberg, Besoldung 180.

Arnstedt, Karl Adrian v., Kr.- und Dom.-, auch Landrath in Halberstadt 558. Personalien, Departement, Conduite 729.

„**Arröden**" im Mindischen 517; Arrhöder, ihr Gerichtsstand 520 f. — 652 f.

Aschersleben, Georg Wilh. v., Präsident der Pommerschen Kammer. Zufriedenheit des Königs mit seinem Eifer 218 f. (Raddunsche Oberbruch-Entreprise.) A. und der Secretär Quade 323. Sein Wirthschaftsreglement für Pommern 323 f. Verweis wegen eines eigenmächtig aufgelegten Warenimposts 415. Das Wahlrecht der Magistrate in Pommern 448 f. Vgl. auch 287. 303. 592. 646.

Aschersleben, Hans v., Landes-Vice-Director und Landrath in der Uckermark 556. 619.

Asseburg, v., Familie in Halberstadt, zehentpflichtig 615 f.

Auditeure. Regiments-A. sollen bei Strafe der Cassation nicht advociren 605. — Vgl. Militaria, 3. „Personalien".

Auer, Christoph Albr. v., Kr.- und Dom.-Rath und Kammerjustitiarius, Hofgerichtsrath in Königsberg; Besoldung 180. — Zu versetzen! 176. 182, Note.

„**Aufschläge**" in Tecklenburg-Lingen 593 nebst Note 1.

August Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Bevern, preußischer Generallieutenant und Commandant von Stettin 142.

Aulock, (Aulack), Ludewig v., Oberstlieutenant Boninschen Regiments, wird Oberforstmeister für das Herzogthum Magdeburg 325.

Auscultatoren. Ohne königliche Erlaubniß dürfen keine A. bei den Kammern angenommen werden 499. Zu viel Cameral-A.! 85; vgl. 142. Abfällige Aeußerung des Königs über Cameral-A. 161. — Ausbildung der A. für die preuß. Justizämter 220. 240. Vgl. 235. 241. A. beim Altmärkischen Obergericht 636, bei den mindischen Untergerichten 519. — Vgl. auch 275. 407.

Ausländer. Abneigung des Königs gegen A. für den Militärdienst 335. Etablirung von A.n in Vorpommern und der Neben-Modus 408 f. Forensischer Begriff der A. 638. — Offerten der A. zur Chargenkasse behufs Erlangung von „Tituls" 68. Verleihung von Ehren- (Kammerherrn- und dergl.) Titeln an A. zu Gunsten der Chargenkasse 146.

Ausland. Vasallen im A.e 523. Ausländischer Waren-Import in die Kurmark pro 1752: 628. Vorkehrungen gegen das Ausströmen des Geldes nach dem A.e 672.

Ausmiener (auctionarii) in Ostfriesland; deren Amt 262 f. 275.
Ausrangirte, s. Militaria.
Aussen, Arnold Heinr. v., Geh. Rath, Erster Director der Breslauer Kammer (sein Departement 89); Director des I. Justiz-Senats 60. A. und Benekendorff 25. Reiseurlaub 305. A. und Münchow 649. Entsiegelung und Separirung der Münchowschen Privat-Registratur 665 f. — Vgl. 682.
Außerlandesgehen der Enrollirten mit Vermögensconfiscation bestraft 112. A. in Schlesien begüterter Unterthanen verboten 672. Vgl. auch Vasallen.
Auswärtige Bediente und deren Domestiken und Anhang. Den Subalternen der Königsberger Kammerkanzlei ist der Umgang und die Correspondenz mit solchen verboten 467. 477. — Publication eines mit A.n errichteten Cartels (Forum) 597. Verbot des Studirens auf a.n Universitäten (Akademien und Schulen) 162 f. 298. Das Verbot bezieht sich nicht auf Geldern 318.
Auswärtiges Departement des Staatsraths (Departement der Auswärtigen Affairen), s. Cabinetsministerium.
Auswanderungsverbot (Amerika) 616—618.
Avancement, s. Beförderung.
Avemann, Ernst Heinr., Hof- und Kammergerichtsrath; Commissarius für die Fällung eines Strafurtheils in der Untersuchung gegen Benekendorff 4.
Averdieck, Friedr. Detlev Gust. v., von Cocceji zum Rath beim Ober-Amt Glogau vorgeschlagen 37 f., vom Könige bestätigt 41.
Avocation, s. Jus avocandi.
Awelde, v., Major vom Buddenbrockschen Regiment, invalide; vom Könige für den Officialsposten beim Pomesanischen Consistorium empfohlen 139.

B.

Backhaus, s. Beckhaus.
Backmeister, Georg Albr. v., ostfries. Hofgerichtsrath, Landes-Inspektor beim Administrations-Collegium. Legte seine Stelle 1750 nieder 261, Note 1. Dessen Wiederanstellung 514.
Backmeister, v., Bruder des Vorstehenden (im Adreß-Kal. von 1752 trägt er irrig dessen Vornamen), Rath bei der Regierung zu Aurich (vgl. 261, Note 1). Besoldung 260.
Badereisen. B.e Münchows nach Karlsbad 411 f.
Bärensprung (Berensprung), Gotthold Sigmund, Kr.- und Dom.-Rath in Minden; Avancement, Gehalt 105. Departement 692. Vgl. 690 f. 693.

Balby (Balbi), Joh. Friedr. v., preußischer Oberstlieutenant im Ingenieurcorps; Bericht über die Lage der Colonisten im Oderbruch 64.

Bandfabriken 289. Bandmühlen 354. S. Seiden-Industrie.

Banisch, s. Behnisch.

„**Bann- und Frechtschauen**" im Clevischen 582.

„**Bannition**" bei den Lauenburgischen Gerichten 216.

Barby, Levin v., zu Loburg, Landrath des Kreises Jerichow I und Deichcommissarius 92. 557. (Verabschiedet 1755: 92.)

Barfus, v., Oberforstmeister in Hinterpommern, † 303.

Barfus (Barfuß), Albr. Sigism. Friedr. v., Landrath des Kreises Ober-Barnim; soll einen Assistenten erhalten 446. Ihm wird v. Forestier (446), dann v. d. Schulenburg (447) adjungirt. — Vgl. 557.

Bau- und Burgfestdienste im Mindischen 652.

Bauer, Joh. Conr., Oberjäger der Grafschaften Lingen und Tecklenburg, in Lingen 694.

Bauern, s. Unterthanen.

Bauernplackerei 81 f. 193 f.

Bauernprocesse. Modus procedendi bei B.n in Preußen 245 f.; Vermeidung des schriftlichen Verfahrens 245. — B. in der Neumark; summarisches Verfahren 74. — Besonderes Verfahren für die schlesischen B. 66. — B. in der Grafschaft Glatz: Die Prätension der G.er Commission, daß die Sentenzen in B.n inappellabel seien, ist irrig; sie haben das beneficium der 2. Instanz (Ober-Amt Breslau) 59. Differenzen zwischen Fouqué und dem Landrath Pannwitz über deren Forum 98 f. Sie werden dem Commissarius perpetuus der Grafschaft G. zur Instruction und zum Spruch in prima instantia zugewiesen 100. 102.

Baumgarten, Nathanael, Prediger an der Friedrich Werder- und Dorotheenstädtischen Kirche; Mitglied des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin 46. 48. Süßmilch gegen B. 54. B. gerechtfertigt durch Cocceji 54.

Baumwollenmanufactur 354; in Berlin 348. Vgl. 289.

Bauvray (Bauvrye), s. Beauvrie.

Bauwesen. Die Baubedienten und die Aemterbauten 264 f. Abschaffung der städtischen B.meister 309. Maurer- und Zimmer- statt der B.meister 498. Durchstechereien bei königlichen Bauten 564. Forum der B.processe 599 f. Massiver Bau auf den litthauischen Aemtern 435. — Revision der B.anschläge bei der Mindischen Kammer durch den Director; Bau-Etat 688. — B. in Cleve und die Landräthe 582 f. — Massiver Häuserbau in Niederschlesien 266.

Beamte (Domänenpächter). Schutz der Bauern vor den Uebergriffen der B.n 334. B.nprocesse und Kammern 247. Die B.n und die Domänenprocesse 510. Plackereien des Generalpächters Holtze 81 f. Promptere Besorgung der contractmäßigen Reparaturen an den Amtsgebäuden 264 f. Kein Kriegsrathstitel für B. und Pächter! 144. Verpflichtung der pommerschen B.n zur Ansetzung von Häuslern 352. — Ihre Jurisdiction in prima instantia über die Unterthanen in den westfälischen Provinzen 653 f. 661—664; Gefahr der adelichen Gerichte erster Instanz für ihre Revenüen 663. Excesse der B.n — das Unwesen der Pfandezettel 663 f. Forum für Ueberschreitungen der Sporteltaxe durch die B.n in Minden 604. — Die Amtleute in Ravensberg und die Rechtspflege 163. — Der Streit um die Jurisdiction über die Domänenpächter in Cleve 573. 575.

Beamte (Staatsbeamte), s. Bediente.

Beaufort, Ernst Alex. v., Kr.- und Dom.-Rath bei der Magdeburger Kammer; Gehalt, Personalien, Departement, Conduite 720 f.

Beauvrie, Gottlieb v., Referendar beim Kammergericht 295.

Beckhaus (nicht Backhaus!), Conrad, Dr. jur., Regierungs-, Justiz- und Land-Secretarius, Controlleur der Ober-Steuerkasse bei der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 593 f. — 463 (Besoldung).

Bediente (Staats- und Communal-Beamte). Wahl der B.n für die Kammern 339 f. Keine Erblichkeit der Bedienungen 153. Abtretung einer Bedienung 189. Keine ständische Remunerationen an königliche B.! 258 f. Die Bestallung der Justiz-B.n 697 f. Verbot des Entleihens von Depositalgeldern durch Gerichtspersonen 31. Depositalvergehen der B.n und deren Strafen 31 f. Schuldenmachen der B.n 295 f. 299 f. Cassation pflichtvergessener Justiz-B.n 272. Untersuchung der Conduite der königlichen und städtischen B.n durch die Departementsräthe 120. Jährliche Listen von allen Justiz-B.n 643. Einsendung von Listen aller Cameral-, Münz- und Polizei-B.n 640. Die Justiz-B.n in Preußen werden vom Hofgericht examinirt 236; Bestellung von Unter-B.n bei der Regierung 236. — Die Regierung darf ohne Anfrage beim Könige keine B.n annehmen (Neumark) 72. Gerichtsstand der B.n in Landsberg a. d. W. 287. B., welche von den Parteien Sporteln nehmen, werden als infam cassirt (Lauenburg) 216. — Immediatanfragen der schlesischen Ober-Aemter bei Annahme von B.n 66. — Kein königlicher B.r darf eine Vormundschaft übernehmen 320. — S. auch Subalterne.

Beförderung. Familienanwachs kein Grund zur Beförderung 146.

Beggerow, Philipp Jak. v., Geh. Finanzrath im Gen.-Dir. 161. Committirt zur Landrechtsrevision 265 f. — Vgl. auch 161. 520. 565. 597.

Behm, Joh., Dr. theol. und Professor, königl. Bibliothekar, Consistorialrath in Königsberg; Besoldung 180.

Behmer, Friedr. Ehrenreich, Geh., auch Hof- und Kammergerichtsrath; Commissar für den Proceß Beneckendorff 6.

Behnisch (nicht Banisch!), Siegm. Wilh., Secretär beim Ober-Amt Glogau 39.

Below, Claus Bertram v., Referendar bei der Königsberger Kammer 499, Anm. 1.

Benckendorff, Joh. Ehrenreich v., Landrath des Kreises Schivelbein (Neumark) 555.

Beneckendorff, Karl Friedr. v., Ober-Amts- und Ober-Consistorial-Präsident in Breslau. Untersuchung gegen B. wegen Unterschleifs bei der Depositenkasse in Breslau 1—30. Untersuchungscommission 4 (vgl. 19. 20); Urtheilscommission 4. Cassirt rc. 4 f. 22 (vgl. 264). Arretirt 21 f. Ulterior defensio, neue Commission 6. 22. 27. Weitere Commission 8. — B. und Münchow 1 f. (vgl. Münchow). Briefe B.s an Eichel 27—30. — Vgl. auch 70. 326. 454.

Bentinck, Florens Alex. v., Subsenior der lingenschen Stände 460.

Bergemann, Joach. Friedr., Kanzlist beim Ober-Amt Breslau; Besoldung 317.

Bergen, Joh. Ludw. v., Kr.- und Dom.-Rath bei der Halberstädtischen Kammer; Dienstentlassung 285.

Berglus, Agent der geldrischen Stände in Berlin; vertritt ihre Einwendungen gegen die neue Justizreform 546 f.

Bergius, Paul, Geh. Reg.-Rath in Cleve; Censur 511.

Bergwesen. Lingischer Bergwerks-Extract 693. Vgl. 195 (Cleve).

Berichtwesen, s. Immediatsachen.

Berlin. Errichtung eines Lutherischen Ober-Consistoriums in B. 45—58. Ritterakademie 359. Garnison und Bürgerschaft 304. Kasernenbauten 396. Die „Realschule“ und der Seidenbau 353. Seidenmagazin 353. Verbesserung der B.er Fabriken und Manufacturen 289. Schriftgießerei und Letternschneiderei in B. 289. Gold- und Silbermanufactur 62 f. Woll- und Baumwollenmanufactur, Lagerhaus 348. Spielkartenfabriken 80. — Brennholzversorgung 288.

Bernard (Bernhard), Gabriel, Erster Prediger bei der Friedrichswerder- und Dorotheenstädtischen Kirche zu Berlin 54.

Bertram, Wilh. Heinr., Steuerrath in Riesenburg (Königsberger Dep.) 560.

Besandungssachen (Cleve) 195.

„Bescheid“ 244.

Besoldungen. A. Allgemeines. Criminalräthe beim Ober-Amt Glogau erhalten keine B. 39. Besoldungsverhältnisse beim Hofgericht und der

Regierung zu Aurich 148. Beitrag der Altmark zu den Kammergerichts-B. 585. 633. — Besoldungs-Etats: des Ober-Amts Glogau 37—41; für das Lutherische Ober-Consistorium zu Berlin 47 f.; der Neumärkischen Regierung 77; B.splan für die Lauenburg-Bütowschen Justiz-Collegia 167 f., der vom Könige genehmigte B.s-E. pro 1751/52: 170 f.; B.s-E. für die Königsbergischen Justiz-Collegia pro 1751/52: 178—180 (Gesamtbesoldung 180); der Ostfriesischen Regierung 260 f.; des Breslauer Ober-Amts, März 1752: 315—317; der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 463; für die in Ostpreußen zu etablirenden Landrathsämter 430 f.; B.splan und B.s-E. für die geldrischen Justiz-Collegia 542; B.s-E. des Altmärkischen Obergerichts (1753) 635.

B. Einzelangaben. I. Centralbehörden. Tribunal in Berlin: Rath 317. — Geistliches Departement: Lutherisches Ober-Consistorium in Berlin: Gesammtbesoldung 47 f. Präsident 47. „Hofprediger" 47. „Hof- und Consistorialrath" 48. „Pröpste und Consistorialräthe" 48. Prediger 48; „Universitäts-Tanzmeister" zu Frankfurt a. d. O. 136. — General-Directorium: Geheime Finanzräthe 62. 280 (Pension 279). Expedirender Secretär 62 f. Registrator 63. Generalpostmeister 713. Salpeter-Director 567. Ober-Rechenkammer: Secretär 417. Kanzlisten 417. Tresor: Geh. Kriegsrath 85. „Secretär und Cassirer" 85.

II. Provinzial- und Local-Behörden. a) Verwaltungsbehörden und -beamte. 1) Kriegs- und Domänenkammern: Vicepräsident 488. Erster Director 191. 195. 718. 735. Zweiter Director 719. 735. Ober-Forstmeister 325. Räthe 87. 105. 195 f. 305. 410. 426. 488. 567. 645. 719—723. 735—739. Forstmeister 621. Salzcommissarius 88. Landrentmeister 494. 2) Localbeamte: Director der Kurmärkischen Landschaft 701. Kreisdirector der Uckermark 511. Deputatus perpetuus bei der Kurmärkischen Städtekasse 414. Landräthe 282. 426 f. 429—431. 446. 511. 587. 589—591. 683. Kreisräthe 427 f. Kreisboten 428—431. Deichhauptmann 282. „Deichcommissarius" 92. Ober-Wahrtgräfe 196. Ober-Weggräfe 196. Steuerräthe 313. 723. 739—744. Erster Stadt-Director 550. Polizeibürgermeister 83. Kreiseinnehmer 577. Kreisschreiber 610. „Schatzungs-Receptores" 129. Amtswachtmeister 429. Bau-Director 498.

b) Justizbehörden und -beamte. 1) Tribunale. Königsberg: Präsident 178. Vice-Präsident 178. Räthe 179. Secretarius 179. „Registrator und Kanzlist" 179. Aufwärter 179. Lauenburg-Bütow: Gesammtbesoldung 168. „Präsident oder Tribunalsmarschall" 168. 170. „Assessores oder Räthe" 168. 170. 2) Kammergericht: Räthe 294 f.

Pupillen-Collegium: Räthe 295. Referendar 295. Secretär 295. 3) Hofgerichte. Königsberg: Präsident 179, vgl. 644. Räthe 179. Secretarii 179. Registrator 179. Kanzlisten 179. Aufwärter 179. Boten 179. Hofhalsgericht: Hofhalsrichter 180. Secretarius 180. Dolmetscher 180. Aufwärter 180. Ostfriesland: Kanzler 204. 260. 4) Regierungen. Königsberg: „Etats-Ministres" 178. 416. Kanzler 178, vgl. 644. Ober-Secretarii 178. Archivarius 178. Registrator 178. Kanzlisten 178. Aufwärter 178. Boten 178. Consistorium: Präsident 179. Vice-Präsident 179. Räthe 179 f. Secretarius 180. Aufwärter 180. Pupillen-Collegium: Präsident 180. Räthe 180. Secretarius 180. Registrator 180. Kanzlist 180. „Calculator und Kanzlist" 180. Aufwärter 180. Cüstrin: Gesammtbesoldung 77. Präsident 77. Vice-Kanzler 77. Regierungsräthe 77. Secretäre 77. „Advocatus militum und Hoffiscal" 77. Kanzleiboten 77. Stettin: Räthe 294. Referendar 294. Magdeburg: Zweiter Präsident (Director) 563. Halberstadt: Präsident 295. Lingen-Tecklenburg: Gesammtbesoldung 463. Präsident 463. Director 463. Rath 463. „Rath und Secretarius, auch Registrator" 463. Kanzlist 463. Pedell 463. Landboten 463. Consistorialrath 595. Cleve: Präsident 418. 736. Räthe 294. 419. Geldern. Justiz-Collegium: Gesammtbesoldung 542. Kanzler 540. 542. Vicekanzler 78. 540. Räthe 540. 542. „Greffier" 540. 542. Kanzlisten 542. Pedell 542. Boten 542. Ostfriesland. Regierung: Gesammtbesoldung 259. 261. Präsident 260. Kanzler 260. Director 260. Räthe 260. Subalterne: Secretäre 260. Archivar 260. Registrator und dessen Assistent 260. Kanzlisten 260. Pedelle 260. Boten 260. Consistorium: General-Superintendent 260 f. Hofprediger 261. Advocatus fisci 261. Subalterne des Pupillen-Collegii: Secretär (und zugleich Registrator) 261. Calculator (zugleich Kanzlist) 261. 5) Ober-Amts-Regierungen. Breslau: Ober-Präsident 315. Präsident 315. Director 315. Räthe 316 f. Secretäre 316 f. Registratoren 317. Kanzlisten 317. Glogau: Gesammtbesoldung 39. Ober-Präsident 38. Zweiter Präsident 38. Director 38. Räthe 38. Ober-Consistorium: Vice-Präsident 414. Dompropst 38. Ober-Consistorialräthe 38. Pupillen-Collegium: Präsident 38. Ober-Amtsräthe 38. „Kanzlist und Calculator" 38. Subalterne: Secretäre 39. Registrator 39. „Botenmeister und Calculator" 39. Kanzlisten 39. „Kanzleidiener und Amtspfänder" 39. „Aufwärter und Amtspfänder" 39. Boten 39. — General-Fiscal 39. Ober-Amts-Fiscale 39. 6) Altmärkisches Obergericht in Stendal: Gesammtbesoldung 635. Präsident 585. 635. Räthe 585.

635. Secretarien 635. Hoffiscal 635. „Registrator und Archivar“ 635. „Kanzlist und Rendant“ 635. Boten 635. 7) Grod- und Landgericht in Lauenburg: Gesammtbesoldung 168. „Präsident oder Oberhauptmann“ 167. 170. Assessores 167. 170. „Grod- und Landschreiber“ 167. 170. „Regent oder Archivarius und Kanzellisten“ 167. 170. „Landadvocaten“ 167. 170. „Instigator“ 167. 8) Untergerichte. Cleve: „Einzelrichter“ 578. Ostfriesland: „Landrichter“ 262. Vögte 263. Gerichtsdiener 263. Preußen. Hauptämter: Verweser 184. 187 (Pension 189). „Justizämter“: Justiz-Director 184. 203. Justizrath 184. 203. „Adelicher Gerichtsschreiber“ 184. 203. Copist 203. Landreuter 203. „Schließvogt“ (Gefangenwärter) 203. Justiz-Collegium zu Bielefeld: Gesammtbesoldung 163. — S. auch Gehälter.

Bessel, Karl Victor Moritz v., Präsident der Cleve-Mörs-Märkischen Kammer. Die Unordnungen und Mißbräuche in der städtischen Verwaltung von Soest 165. Auswanderungsverbot 618. Ueberreicht die Conduitenlisten der Clevischen Kammer von den Jahren 1753, 1754: 734—744. — Vgl. 190. 576.

Beurlaubte, s. Militaria.

Bevern, s. August Wilhelm.

Beyer (Bayer), Joh. Albert, Kr.- u. Dom.-, auch Bergrath und Justitiarius der Kammer zu Halberstadt (†); sein Sohn nicht zur Auscultatur angenommen 498 f.

Beyer, Joh. Paul, Geh. Finanzrath im 5. Dep. des Gen.-Dir., wegen hohen Alters verabschiedet 279. 291.

Bielfeld, Jak. Friedr. Frhr. v., Geh. Rath und Curator, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften 135.

Bierziese 344.

Biland (Byland), Graf v., Capitän Jungkennschen Regiments; sein Proceß mit der Cleveschen Kammer 267.

Bingert, Friedr. Wilh., Hof- und Ober-Amts-Fiscal in Glogau 39.

Bismarck, Hans Christoph v., Geh. Rath und Vice-Landeshauptmann der Altmark, Deputatus der Ritterschaft bei der Kurmärk. Landschaft 585; wird Obergerichts-Präsident zu Stendal 633. 635. Introducirt das neue Obergericht 635. Besoldung 635. Vgl. 409.

Bismarck, Levin Friedr. v., Etatsminister und Präsident des 3. Senats beim Kammergericht. Zufriedenheit des Königs mit dem Fleiß des K.s in Abthuung der Processe 93. 97 f. Committirt zur Revision des neuen Landrechts 265 f. — Vgl. auch 58. 64. 94. 136. 145. 287. 411. 422. 425. 510. 544.

Bittorf, Joh. Christoph, Kr.= und Dom.=Rath bei der Magdeb. Kammer; Gehalt, Personalien, Departement, Conduite 721.

Blechen, Hermann Henr. Casp., Clevischer Kr.= und Dom.=Rath; Reg.= und Kammer=Deputationsrath zu Mörs, † 488.

Blochmann (Blockmann), Joh. Chrysostomus v., Geh. Rath und Director des Ober=Consistorii, wie auch des Magistrats der Stadt Breslau 21 (Benekendorff). † 550. Vgl. auch 316.

Blücher, Joh. Sigism. Balthasar v., Kammergerichtsrath; Commissar für den Proceß Benekendorff 6. Zulage 294.

Blüchersche Kinder, Inhaber der Fabrik deutscher Spielkarten zu Berlin 80.

Blumenthal, Adam Ludw. v., Geh. Etats= und Kr.=Rath, Vice=Präsident und dirigirender Minister beim Gen.=Dir. Bereisung von Litthauen durch einen Geh. Finanzrath 420 f. Aufhülfe für das durch Landschäden schwer betroffene Litthauen 496 f. Bl.s freie Wohnung im Posthause und Gotter 716. — Vgl. auch 36. 78. 114. 142. 152 f. 161. 201. 270. 422. 432. 445. 486. 492. 524 f. 551 f. 568. 579. 615 f. 618. 626. 639. 646. 702. 708. 713.

Bock [Christoph Alex. v., Marschcommissarius und Deputirter des Goldbergischen Kreises], candidirt bei der Landrathswahl 278.

Boden, Aug. Friedr. v., Wirkl. Geh. Etats= und Kr.=Rath, Vicepräsident und dirigirender Minister beim Gen.=Dir., Vicedirector der Kurmärk. Landschaft. Personalveränderungen bei der Clevischen Kammer 189 bis 191 (195). Bemühungen um eine Anstellung seines jüngsten Sohnes 413 f. Das „kleine Buch“ pro 1752/53: 419. Liste von allen Cameral=, Münz= und Polizeibeamten 640. Zwei Gesuche um Uebertragung des Directoriums der Kurmärk. Landschaft abgewiesen 696 f. — Vgl. auch 78. 85. 93. 153. 161. 201 f. 270. 305. 422. 486. 492. 525. 551 f. 564. 611 f. 615. 639 f. 646. 702. 708. 712 f.

Boden, Friedr. Aug. v., Sohn des Vorstehenden, Geh. Rath und Zweiter Kammerdirector zu Magdeburg; Gehalt, Personalien, Conduite (vgl. 110), Diäten 719.

Boden, Friedr. Wilh. v., jüngster Sohn des Ministers; wird an Pipers Stelle Deputatus perpetuus bei der Kurmärk. Städtekasse; Besoldung 413 f.

Böhn (Böhme 555), Michel Ernst v., Landrath der Kreise Schlawe und Pollnowsche Glasenappen (Hinterpommern) 555. 591 (Besoldung).

Bötcher, Sam., Kaufmann zu Königsberg; wird Mitglied des Commercien=Collegiums 324.

Bolius (Bohlius), Simon Christoph, Auscultator; wird Accise-Inspektor in Königsberg 312.

Bolle, Commissarius zu Frankfurt a. M.; Beschwerde gegen den Rendanten der Kartenkammer 80 f.

Boltz, Christoph, Tribunals- und Hofgerichtsrath in Königsberg; Besoldung 179 f.

Bondeli, Friedr. Jul. Frhr. v., Justizdirector in Insterburg 203; wird Hofgerichtsrath in Königsberg 644.

Bonin, Regiment, Dragoner Nr. 4: 105 (325?).

Borck, v., Auscultator-Aspirant 142.

Borck, v., verabschiedeter Lieutenant, wird Kr.- und Dom.-Rath bei der Mindischen Kammer 410. Sein Gesuch um eine Landrathsstelle abgeschlagen; wegen Kränklichkeit verabschiedet 566.

Borcke, Christian [nach dem Adreß-Kal. Christoph Friedr.] v., Landrath der Kreise Regenwalde und Labessche Borcken (Hinterpommern) 554. 590 (Besoldung).

Borcke, Friedr. Wilh. v., Wirkl. Geh. Etats-Minister und Chef-Präsident der Kammern in Minden und Cleve (1738 entlassen) 233. Personalien 698, Note 1. Seine Wiederanstellung als preußischer Minister 698 bis 700.

Borckenfeld, Simon v. Soust (Söst) de, Geh. Rath, Vicekanzler der Geldrischen Regierung, abwesend als Resident in Brüssel; seine Besoldung 77 f. 540.

Bornewald, Advocat beim Lauenburgischen Grod- und Landgericht 170.

Bortfeld, Everhard Sigism. v., Landrath im Halberstädtischen 558.

Boten, s. Gerichtsboten.

Boxberg, Christian Gottlob, Kanzlist und Calculator beim Ober-Amt Glogau; Besoldung 38.

Boyen, v., Major; seine vom König befohlene Bestellung zum Official beim Pomesanischen Consistorium von Cocceji mit Erfolg widerrathen 139. 186. 188.

Boyen, Christian Wilh. v., invalider Lieutenant Lehwaldtschen Regiments; wird Landrath des Neidenburgischen Kreises (Ostpr.) 446. 554.

Brand, George Wilh. v., Justizdirector in Saalfeld 203.

Brande, kurhannoverscher Auditeur; erhält den Charakter als Kriegsrath 640.

Brandeis (Brondeis), Regiment; soll in Liegnitz garnisonirt werden 673.

Brauchitsch, Timotheus v., Landrath des Kreises Oletzko (Ostpr.); Bestallung 445 f.; vgl. auch 554.

Braune, Andreas, Rentmeister bei der Extraordinarienkasse und Registrator bei dem Ober-Directorium der Invaliden; verhaftet wegen Unterschleifs 153.

Brauwesen. Das Reihebrauen in den Städten der Kurmark 133. Kurmärk. Bierziese 344. — Essigbrauerei in Mörs 742.

Braxein, Fabian Abraham v., Tribunalsrath in Königsberg (früher Hofgerichtsrath 176); Besoldung 179. Zu versetzen! 176. Im Pupillen-Collegium 182, Note 1.

Braxein, Gottfr. Ludw. v., Kr.- und Steuerrath in Barten (Königsberg. Dep.) 560.

Bredow, v., zu Pessin, Candidat für eine Landrathswahl in der Kurmark 155.

Bredow, Kaspar Ludewig v., Generallieutenant auf Ihlow; Kreisdeputierter im Ober-Barnim 447.

Bredow, Friedr. Siegmund v., General von der Cavallerie, Chef des Kürassierregiments Nr. 7; Regiment 396. — Br. und Friedr. Wilh. v. Borcke 699.

Brehmer (Bremer, Brämern), Gustav Leberecht v., Geh. und Steuerrath in Burg; kein Avancement! 146; wird abgesetzt 297. 299.

Breitenfeld, Michael, Kanzlist beim Hofgericht in Königsberg; Besoldung 179.

Breslauer Messe 681.

Briest, Friedr. Christoph v., zu Nennhausen, Landrath von Havelland und Glien-Löwenberg; dessen Pensionierung und Wahl eines Nachfolgers 154—157; vgl. 556.

Brodkorb, Karl Friedr., Secretär beim Ober-Amt Glogau 39.

Bröcker, Albr. Friedr. v., Landrath der combinirten Kreise Saatziger v. Wedel und Pansinsche Borcken (Hinterpommern) 554. 566 (Freienwalde); Besoldung 591.

Brüchten (Geldstrafen) 502. 504 (Cleve). B.-Ausfälle 654—656 (Minden). Archidiaconat- und Unpflichts-Br. in den westfälischen Provinzen 655; Br.register, Br.gerichte, General-Br.gericht 661 f. Die Br. und die Aemter-Etats 662. Vgl. 593. 597 f.

Brücken. Forum für Processe wegen Br.-Reparation 601.

Brünnow (Brünno), Karl Franz v., Reg.- und Consistorialrath in Cüstrin, Director der Depositalkasse 70. Besoldung 77.

Brumse, v., Obrist, Verweser zu Ragnit 185; pensionirt 189 (vgl. 185, Note 2).

Brumsee, Wilh. Erhard v., Kreisrath in Ostpreußen; wird zum Landrath des Kreises Brandenburg ernannt 427. 431. Gehalt 427; Bestallung 445. Vgl. 486. 490. 553.

Bruno, Christoph Friedr., Kreisrath in Ostpreußen; zum Landrath vorgeschlagen 428. 431. Gehalt 428; Bestallung 445. Vgl. 487.

Bruns, Beamter zu Diesdorf. Die Bewerbung seines Sohnes um eine Auscultatur mit Kriegsrathscharakter bei der Halberstädtischen Kammer vom Könige zurückgewiesen 161.

Buchdruck und Buchhandel. Deren Förderung und der Papierverbrauch; Vortheile des Nachdrucks 355.

Buchholtz, Friedr. Ludw., Hofrath und Landrentmeister, Secretär bei der Kurmärk. Landschaft; „ein der hiesigen [Adels-] Familien sehr kundiger Mann“ 145. Coccejis Gehilfe bei der Revision des Altmärkischen Obergerichts 409. 632. Entwurf eines neuen Landbuchs und einer Sportelordnung für das Altm. O. 633 f.

Buchholtz, Joach., Advocat beim Altmärkischen Obergericht. Zu cassiren! 634.

Buchholtz, Joh. Georg, Geh. Tribunalsrath; Commissar für den Proceß Benekendorff 6, für die Landrechtsrevision 265 f. Gehilfe Coccejis bei der Revision des Altmärkischen Obergerichts 409. 632. Führt das neue Pupillencollegium bei demselben ein 634.

Buchner, Christian, Regierungs-, Consistor.- und Criminalrath, Director der Depositalkasse in Cüstrin 70; Besoldung 77.

Buddenbrock, Wilh. Dietr. v., Generalfeldmarschall, Gouverneur von Breslau, Regimentschef. B. und Benekendorff 22. 25. Cabinetsordre an B. betreffend das Verhältniß zwischen Garnisonen und Bürgerschaft in Schlesien 305. 307—309.

Buddenbrock, Regiment, Kürassiere Nr. 1: 396.

Bühring, Christoph, Kriegs- und Steuerrath in Colberg 560.

Bürgermeister der kleinen Städte in Pommern verwalten zugleich Justiz und Polizei 411. — B. der preußischen Hinterstädte dependiren von den Kammern allein 197 f. 247. Die B. der preuß. Hinterstädte haben keine Jurisdiction 197 f. 247. Die B.stelle in Königsberg vom Könige selbst besetzt 278 f. Besetzung von B.posten in den Landstädten durch die Königsberger Kammer 588. — Regierungsdirector in Minden zum 1. Consul gewählt 414. — Vgl. 622. — S. auch Justizbürgermeister, Polizeibürgermeister.

Buggenhagen, Jul. Ulr. v., Obristlieutenant, Director und Landrath des Kreises Cottbus (Neumark) 555.

Burg, Joh. Friedr., Ober-Consistorialrath beim Breslauer Ober-Amt; Besoldung 316.

„**Burgfestdienste**“ im Mindischen 652.

Burghoff, Jak. Friedr., Kr.- und Dom.-Rath bei der Magdeburg. Kammer; Gehalt, Personalien, Departement, Conduite, Diäten 721.

„Burgmannshöfe“ im Mindischen 516.

Burmeister, Joh. Philipp, Geh. Secretär und Registrator beim 5. Dep. des Gen.-Dir.; Zulage 63.

Busche (Busch), Friedr. Wilh. v. dem, Geh. Rath, Landrath des Mansfelder Kreises, † 612.

Busse, Christian v., Geh. Rath und 1. Kammerdirector zu Glogau; wird von der Direction des 2. Justiz-Senats entbunden 252. Sein Departement 623.

Bystram, Friedr., Geh. Secretarius und Kanzelist bei der Regierung in Königsberg; Besoldung 178.

C.

Cabinetsjustiz 330.

Cabinetsministerium (**Auswärtiges Departement, Departement der Auswärtigen Affairen**). Vorschläge zu Bedienungen und die Rekrutenkasse 30. Zeitungscensur 32 f. Eine polnisch-russische Commerciensache 268 f. Behandlung von Religionsstreitigkeiten bei der Clevischen Regierung 512. Beschränkung der Landtage in Cleve-Mark 704—712. Gemeinschaftlicher Bericht des C.s und der dirigirenden Minister des Gen.-Dir.s an den König 708—710; Resolution darauf 710 f.; vgl. 711 f. Truppendurchmärsche 597. Heirathsconsens für den Legationsrath von Hertzberg 493. Legationsrath v. Marschall wegen Schulden entwichen 494 f. Extracte aus Cabinetsordres beim Gen.-Dir. 522. Sammlungen der C.s 552 f.

Cabrit, Karl Aemilius, Hofgerichtsrath in Königsberg; zu dimittiren 176.

Cadetten, adliche 363.

Cämmerer, Geh. Kr.-Rath beim Tresor; vom Schlage gerührt 85.

Calculatoren. C. bei der Königsberger Kammerkanzlei, ihre Amtspflicht 474 f.; Journal 475; Quartaltabellen 475. Secretirung der Akten 475. — C. der Clevischen Landräthe 580 f.

Calvisius, Seth Heinr., Kr.- und Steuerrath bei der Magdeburg. Kammer 561. Gehalt, Personalien, Conduite 723 f.

Cammin, s. Pommern.

Canäle, die brandenburgischen, und der Holz- und Salztransport 346 f.; die Verbindung zwischen Stettin und Magdeburg 347.

Candidaten der Theologie; ihr Bildungsgang und Ueberwachung durch die Provinzial-Consistorien 51 f. 57. Examinationsvorschriften für das Consistorium in Aurich 276.

Cannefaßfabriken 289.

Canneugießer, Commissionsrath; cassirt 550.

Cannot, Claudius, erster reformirter Hofprediger und Consistorialrath in Königsberg 182.

Carabiniers, „Leib-C.“; Kürassierregiment Nr. 11: 396; vgl. 280.

Carmer, Joh. Heinr. Casimir Frhr. v., Ober-Amtsrath zu Oppeln; Commissar für den Proceß Beneckendorff 6. Wird zum Director des Ober-Amts Breslau ernannt 264 f. Besoldung 315. Neuordnung des Subalterndienstes bei den schlesischen Ober-Aemtern, Registratur- und Kanzlei-Reglement 631 f.

Carolath, Hans Karl Fürst v., Graf v. Schönaich, Etatsminister, Oberpräsident des Ober-Amts zu Breslau. C. und der Proceß Beneckendorff 18. C. und die Rechte der schlesischen Standesherrschaften 137 f. Besoldung 315. Ergänzung des Justizpersonals beim Breslauer Ober-Amt 407.

Cassation, s. Strafen.

Cautius, Ernst Gottlieb, Geh. Rath und Erster Kammerdirector zu Magdeburg. C. und die Magdeb. Baukasse 86 f. Gehalt, Personalien, Conduite 718 f.

Cavalleriegelder, deren Herabsetzung 357. „Reuterverpflegungsgelder“ in Cleve 581; Zuschub der C. für das ehemalige Sonsfeldsche Regiment 706.

Cellarius, Christoph Friedr., Kr.- und Dom.-Rath, auch Landrentmeister in Magdeburg; Gehalt, Personalien, Conduite 720.

Censur der Berliner Zeitungen 32 f. 679 f.

Chargenkasse. Umwandlung der Rekruten- in eine Ch. Neue Grundsätze 68 f. Mitwirkung des Chefs der Ch. bei Vorschlägen zu Bedienungen 30. Besetzung einer Subalternstelle bei der Ch. 63 f. Quartalsdesignationen der Justiz-Collegia über die von ihnen vergebenen Bedienungen behufs Einziehung der Ch.-Jura 69. (Aemterkauf in Ostfriesland 408 und die Ch.) Höhe der Abgabe zur Ch. von den Justizgehältern 641. Criminalräthe zahlen keine Rekruten-Jura 39. Ch. und die Verleihung von Ehrentiteln 145 f. Offerte für einen Hofrathstitel 280. Gebührenfreie Verleihung des Kriegsrathstitels 640. Ch.-Extracte 691. Vgl. 685. — S. auch Rekrutenkasse.

Charité. Revenüen der Berliner Ch. in Schlesien 669.

„Churmundsgüter“ in Cleve 573.

Cisielski, v., aus Ribitten, Jurisdictionsherr; Bauernplacker; seine Strafe 193 f.

„Classen“ der Reformierten und Lutheraner in Cleve 512 f.

Classen (Classens), Peter Franz, Rath und Landsyndicus zu Geldern; Gegner der Coccejischen Reform 546.

Cleve, Herzogthum, und Grafschaft Mark.

I. Stände. Der Adel 361. Beschwerde der St. über Vorenthaltung der Steuer-Etats durch die Kammer 83. Der Beitrag der St. zu den Kosten der Justizbehörden wird erheblich vermindert 418. Der bewilligte Beitrag soll abgeschrieben werden 509. 533. 536. 539. Die adelichen Jurisdictionen 572. Keine Mediat-Unterthanen in Cl. 572. Beschränkung der Landtage in Cleve-Mark 702—712. Der König schlägt eine Convocation von Deputirten statt sämmtlicher Land-St. vor 702. 705, oder Abhaltung der Landtage in Zeiträumen von 2 oder 3 Jahren 704. 710, event. mit vorher bestimmtem Endigungstermin 710. Königl. Resolution: Beibehaltung der alten Verfassung; Convocation in Zeiträumen von 2—3 Jahren, event. Präfigirung bestimmter Endtermine 710 f. Vorläufige Secretirung dieser Res. 711. Das Gen.-Dir. entschied sich für 3 jährige Termine von 14 tägiger Dauer 712. Die Landtage stehen unter Direction der Regierung 703. Landtagsdiäten 707. 709, Note. 710. L.sunkosten 707. 710.

II. Regierung, Justiz und Kirche. Lob der neuen Regierung 31. Klagen der Regierung wegen Ueberhandnehmen von Raub und Diebstahl, Falschmünzerei 94—96. Der Bylandsche Proceß gegen die Cl. Kammer 267. Instanzenzug 313. Besondere Jurisdictionsverfassung der Untergerichte 507. Visitation der Reg. durch Fürst 511—514. Die schlesische Deposital- und die neue Hypothekenordnung sind eingeführt worden 512. Anstellung neuer Räthe 512. Summarisches Verfahren bei Religionsstreitigkeiten 512. Oberaufsicht über die geistlichen Sachen 512. „Consilium ecclesiasticum“ und der Vortrag der geistlichen Sachen 512. — Deputat für einen Richter in der Grafschaft Mark 697. Die Reg. dirigirt die Landtage 703. — Justizreform. Verhandlungen über die Etablirung von collegialischen Landgerichten und die Einrichtung von Landrathsämtern 500—509. 525—539. 568—579. Zunächst soll von der letzteren aus finanziellen Gründen abgesehen werden und die Verwaltungsfunctionen der Landräthe bei den Landgerichten bleiben 501 f. 504; vgl. 509. Das Gen.-Dir. dagegen, der König entscheidet sich für die Trennung der Cameralverrichtungen von den richterlichen und die Bestellung von Landräthen 525—539. Differenzen zwischen Justiz-Dep. und Gen.-Dir. über die Ausführung des Plans 568—576. Entscheidung des Königs 574 f. Einführung der Landgerichte 578 f. Die Frage der Einrichtung von Schlüterei- und Renteigerichten kam nicht zur Entscheidung 573. 579. General-Sportelkasse 502. Ständige Commission für die geldrische „Revision“ 545. Die den Richtern abgenommenen und den Landräthen

übertragenen Cameral-Verrichtungen 584, Nr. 17. Verordnungen der Kammer an die Unterrichter und Verwaltungsbeamten, betr. die Trennung der Cameral- und Justizfunctionen 589. — Keine Sportelfreiheit der Kirchen 315. Ein eigentliches Consistorium existirt in der Provinz nicht 56. 512. Vortrag der geistlichen Sachen bei der Regierung; die Presbyterien („Consistorien") und die Clevische Provinzial-Synode 512f.; General-Synode 513. Märkische Provinzial-Synode, Inspectoren 513. Die Standesprivilegien des katholischen Adels und die clev.-märkischen Landtage 709. Deputat zweier Stifter für einen Richter und Landrath 697.

III. Kammer-Verwaltung. Wirthschaftliche Eigenart des Cleverlandes 341. Colonisation 202. Der Aufschwung des Fabrikwesens 741—744. In Cl. giebt es keine Aemter und Amtsunterthanen im Sinne des Reglements von 1749: 570—572. — Die Kammer. Mittheilung der Steuer-Etats an die clev.-märkischen Stände 83. Abnahme der Rechnungen der Steuer-Receptoren 410. Besondere Verfassung des Contributionswesens 506. Hauptpächter oder Rentmeister 507. Schlechte Verwaltung der Ober-Steuerkasse 630f. Besoldung des Landrentmeisters 494. Unordnungen und Mißbräuche in der städtischen Verwaltung von Soest; Absetzung des Steuerraths Krusemarck; Einsetzung einer Revisionscommission 164f. Einrichtung von Landrathsämtern 500—509. 525—539. 568—579 (s. II. Justizreform). Instruction für die clev.-märkischen Landräthe 580—585. Verzeichniß der clev.-märkischen L. 557f. Kein eingeborener Cl.r darf in Cl. L. werden! 605f. Stellung der L. 616. Deputat für einen L. in der Grafschaft Mark 697. Conduitenlisten der Domänen- und Steuerräthe von den Jahren 1753, 1754: 734—744. Instruction für die landräthlichen Kreiscalculatoren oder Kreisschreiber 606 bis 610. Neue Sporteltaxe für die Clevische Kammer 232f. Verordnungen an Unterrichter und Verwaltungsbeamte wegen Trennung der Cameral- und Justizfunctionen 589. Kammer und Fiscale 646. Der Bylandsche Proceß 267. Säumige Postämter 82. Visitation der Postämter und Posthalter 485. Der elende Zustand der Gefängnisse; Unthätigkeit der Kammer 94—96. Aerztliches Studium im Cl.schen 407f. — Personalveränderungen 189—191. 195—197. Der Charakter eines Vicedirectors geht ein 191. 195. Bestellung eines neuen Ersten Directors 191. 195.

Closter, Gerd Sigism. v., Landtags-Deputatus der ostfries. Ritterschaft 263.

Cocceji, Samuel Frhr. v., Großkanzler, Etats- und Justizminister 2c. Die englische Deduction 409. C.s Verdienste um die preuß. Justiz 329f.

Gnädige Anerkennung seines Verdienstes um die prompte Justiz beim Tribunal 93. 97. Der König überträgt C. die alleinige Bestallung der Advocaten 697 f. Verkauf seines Gutes Pottdeckel 514. Urlaub 645.

C. und das General-Directorium. Verhandlungen über die Reform der Untergerichte in Ravensberg 163 f. Verhandlungen und Differenzen mit dem Gen.-Dir. in Sachen der Etablirung von Landgerichten und Landrathsämtern in Cleve-Mark 500 ff. (S. unten Cocceji, Justizreform.) Disput mit dem Gen.-Dir. wegen einer Declaration der mindischen Untergerichtsordnung 520 f. Aussprache gegen den König über den Conflict mit dem Gen.-Dir. wegen Bestellung der Landräthe im Clevischen 534—537. 538 f. Verhandlungen mit dem Gen.-Dir. wegen Einrichtung der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 593 f. Abschaffung der Justizverpachtung auf den Aemtern 115. Das Gefängnißwesen in Cleve-Mark 96. Verhandlungen wegen Reparatur der Gefängnisse auf den preußischen Aemtern 172 f. (Sie auch unten Cocceji, Ressortreglement.)

C. und das Justizwesen im Allgemeinen. C. schlägt Todesstrafe vor für Diebstahl mit Einbruch, Bandendiebstahl und Straßenraub 94. Sollen mit dem Tode oder ewiger Festungsarbeit geahndet werden 95. Tortur und Todesstrafe 309 f. Die Verpachtung der Justiz auf den Aemtern 115. Licitation der Justizbedienungen in Ostfriesland 408. Klagen über unzulängliche Gefängnisse in Cleve-Mark; Gefängnißbau zu Altena 94. Proceßverschleppung in Schlesien 454 f. Proceßliste des Jahres 1750 für die preußischen Regierungen und Justiz-Collegien 117. Proceßlisten von 1751 für sämmtliche preuß. J.-C. 325 f. C. und die Visitation der Breslauer Depositenkasse (1) und die Untersuchung gegen den Ober-Amts-Präsidenten v. Beneckendorff wegen Unterschleifs 1—7. 9—11. 14 f. 17 (Gräfin Wallis). 26. 28. Untersuchung gegen einen Bauernplacker 193 f. Examenszwang für die Ober-Amtsräthe 456. C. und die neue Chargenkasse 68 f. Der Fall Marschall 494 f. — C. und das Lutherische Ober-Consistorium in Berlin 45—48. 51—55. 58; C. über Baumgarten 54. — Personalien: Neue Rathsstelle beim Kammergericht 118. Die Neubesetzung des Präsidenten- und Directorpostens beim Ober-Amt Breslau 264. Erhaltung des Tribunalspräsidenten Grafen Reuß im preußischen Justizdienst 286 f. Personalveränderungen bei den Justizbehörden in Ostpreußen 644.

C. und die Justizreform. Etablirung von Sportelkassen bei allen Regierungen; die Sporteln der preußischen Justiz-Collegien 79 f. — Publication des 2. Theils des Corpus juris Fridericianum 158 f.

Dank des Königs; erbliche Verleihung der Propstei des Mindener Domstifts 159 f. Dank C.s 160. Commission zur Revision des neuen Landrechts 265 f. Nachträgliche Vorschläge zur J. 293—295. — Beginn der J. in Preußen 138—140. Die neue Justizeinrichtung in Königsberg 175—182. Die preußische Aemterjustiz ist nächst der Lauenburgischen die execrabelste 187. Reform der Untergerichte in Ostpr. 172. 183—189. Einrichtung der Justizämter 203 f. Instruction für die Untergerichte, insonderheit die Aemter-Collegien 219—225. Reglement für die Sportelkassen 225 f. Die Depositalordnung für das Königreich Preußen 226. Vormundschaftsordnung für Pr. 227 f. Abschluß der J. in Ostpr. 233 f. 235—249. — Reform des Altmärkischen Obergerichts 409. 585 f. 632—639. Die neue Instruction vom 4. Aug. 1753: 636—639 (vgl. 635 f.). — Neueinrichtung der Cüstriner Regierung 69—77. — Plan einer Reform der Untergerichte in Pommern 189, Note 2. — J. in Lauenburg 138. Neue Justizeinrichtung in Lauenburg-Bütow 166—171. Die J. in Preußen und Lauenburg ist beendigt 200. Gerichts- und Proceßordnung für L.-B. 205—217. — Revision der Regierungen in Magdeburg und Halberstadt 300 f. — Visitation der Regierungen von Minden und Cleve 418 f. Die J. bei der Mindischen Reg. 453. — Einrichtung der Lingen-Tecklenburgischen Reg. 459—463. — Etablirung von Landgerichten und Landrathsämtern in Cleve-Mark 500—509. 525—539. 568—579. C., im Einverständniß mit dem Fürst-Koenenschen Plan, für Etablirung von collegialischen Landgerichten mit Verwaltungsfunctionen 508, und einstweilige Vertagung der Frage der Einsetzung von Landräthen 501 f. 504. Verhandlungen mit dem Gen.-Dir. über diesen Gegenstand 500 f. Conflict mit dem Gen.-Dir., welches die Cameralverrichtungen von den richterlichen trennen und auf die Landräthe übertragen will 509. 525 bis 535, den der König schlichtet, indem er sich auf die Seite des Gen.-Dir. stellt 529. 535—539. Weiterer Schriftwechsel und Differenzen mit dem Gen.-Dir. wegen der Fragen der Jurisdiction der Landgerichte über die Amtsunterthanen und der Beseitigung der selbständigen Magistratsgerichte 569—576. Die erste Frage wurde durch ein Compromiß (574, Abs. 1), die letztere durch die Entscheidung des Königs (575 f.) erledigt. — J. in Geldern 539—550. Reformabsichten C.s 541. Besoldungs-Etat 542. Personalien 542—544. Neue Ordnung der Instanzen 545; der modus procedendi und das Reglement Koenens 544—547. — J. in Schlesien. Revision des Ober-Amts zu Glogau 37. Besoldungs-Etat 37—40. Die J. in Schlesien beendet 40 f. Instruction für die drei schles. Ober-Aemter

65—67. C. und die Glatzer Commission 59. Neuregelung der Justizverhältnisse in der Grafschaft Gl. 99f. 102. — Ostfriesland. Die neue Hypothekenordnung 43, Note 1. Combination der Regierung und des Hofgerichts 140f. 146—150. 204f. Die Einführung des Codex Frid. in O. 254—257. Neue Justizeinrichtung in Aurich 259 bis 264. Neue ostfriesische Justizverordnungen 273.

Die Durchsetzung des Ressort-Reglements bei den ostfriesischen Ständen; Conflict mit dem Gen.-Dir. 42f.

Persönliche Beziehungen. C. und Culemann 67f. — Klage über Duhram beim Könige 534f. — C. und Eichel 182. 186f. 261 (Backmeister). — C. und Fürst, Landgerichte und Landräthe in Cleve 508f. 537f. 568f. — Urtheil über den Hofgerichtspräsidenten v. d. Gröben 175. — C. und der ältere v. d. Horst 728, Note. — C. und v. Loen 595, Note. — Münchow und das Militär-Consistorial-Reglement 419f. — Die Pensionirung von Mylius 515. — C. und Koenen, Landgerichte und Landräthe in Cleve 501. 508. 569. 577f. — C. und Viereck, Landräthe in Cleve 526f. — Vgl. auch 64. 84. 88. 92. 94—96. 107. 112. 197. 272. 284. 293. 295. 299. 408. 411. 414. 422. 425f. 453. 457f. 484f. 495. 510. 514f. 519. 563. 576. 579. 604. 620. 641.

Cocceji, Karl Ludw. Frhr. v., ältester Sohn des Großkanzlers, Geh. Justiz-, auch Hof- und Legationsrath bei der Geh. Kanzlei; wird Vice-Präsident des Consistoriums zu Glogau; Gehalt 414.

Cochenhausen, Joh. Christoph Gottfr. v., wird Landrath des Kreises Leobschütz 667. 684.

Codex Fridericianus Marchicus. Seine subsidiarische Geltung in Lauenburg-Bütow 210. — Norm für den modus procedendi in Tecklenburg-Lingen 592. — Seine Einführung in Geldern von den Ständen abgelehnt 544f. Theilweise Geltung im neuen geldrischen Proceß 545. Seine Anwendung beim Justiz-Collegium in Aurich 205. Widerstand ostfriesischer Edelleute gegen seine Einführung 254—257. Regelt die Befugnisse von Regierung und Consistorium in Aurich 276; Abänderung des Cod. in processualibus 276f. — Aenderungen des Cod. 249. 639. — Vgl. auch 37. 42. 58. 65f. 71—75. 85. 99—102. 138 nebst Note 1. 140. 147. 175. 182. 225. 234. 239—241. 243 bis 246. 248f. 259. 262. 265. 274—277. 284. 287. 313. 423. 446. 450f. 457. 486. 519. 525. 603. 622. 632f. 635. 637—639.

Cöllich, Secretär und Kassirer beim Tresor; tritt an Cämmerers Stelle; Gehaltszulage 85.

Colberg, Joh. Friedr., Kr.= und Dom.=Rath in Cleve; Besoldung, Personalien, Conduite 736.

Coldewey, Ehrenreich Gerhard, Reg.=Rath in Aurich; königl. Commissar für den neuen ostfriesischen Landtag 126. Besoldung 260.

Collas, Ludw. Otto v., Hofgerichtsrath in Königsberg; zu dimittiren! 176.

Collas, Otto Christian Ludw. v., Hofgerichtsrath; Justizdirector in Neuhausen 203.

Collegium medicum, s. Ober=Collegium medicum.

Colomb, Peter, Kr.= und Dom.=Rath in Aurich; königl. Commissar für den neuen ostfriesischen Landtag 126. 131.

Colonien, englische in Amerika; Verbot der Auswanderung nach denselben 616—618. Französische C.ie zu Cottbus 465.

Colonistensachen. Deren Behandlung im Gen.=Dir. 289. Colonisation der westlichen und östlichen Provinzen 202. Colonisation des Ober= und Netzebruchs, der Kurmark (Priegnitz), Neumark, Pommerns und des Halberstädtischen 346. Ansetzung von fremden Wollspinnern, Maurern, Zimmerleuten und Erntearbeitern in der Mark, Pommern und Magdeburg 349 f. — Ansetzung von Ausrangirten im Gumbinner Kammerbezirk 434. 440; von Leinewebern, Flachs= und Hanfarbeitern 434. Rüge der Kurmärk. Kammer wegen Säumigkeit in der Colonisation 199. Colonisation des Oberbruchs 64 f. Colonisation der Neu= und Mittelmark 346. 349. 352. 354. Colonisation in Pommern 351. — Die Pfälzer=Colonie in Magdeburg 78. — Ansetzung von Leinewebern im Halberstädtischen 565. — Die Colonisation in Cleve und die Landräthe 582.—693.

Commercienconferenzen — in Halle 79, Note; in Berlin 87.

Commerciensachen. Förderung des Handels, handelsstatistische Berichte 338. Förderung des Handels durch Staatszuschüsse 356. Accise=Extracte 355 f. Import=Extracte 356. Mercantilistische Regeln 355 f. Kein Transito=Impost auf einländische Waren in Pommern 415. Die Juden und der Großhandel 356. Der Adel soll keine Handelschaft treiben 287. Fäsch und die Regulirung der preußischen C.verhältnisse 269—271. 321. Die Frage des polnisch=russischen Durchhandels mit Danzig und der Straßenzwang über Königsberg; das Königsberger Stapelrecht 267—271. Facilitirung des polnischen Commercii im Gumbinner Kammerbezirk 434. Personalveränderungen im Königsberger Commercien=Collegium 324. — Der handelsstatistische Extract und Balance für die Kurmark pro 1752; enormes Uebergewicht der Einfuhr! 627—629; Importartikel 628. — Hebung des Stettiner Handels 336. 356. — Jährliche Tabellen über Aus= und Einfuhr wollener

Waaren für Minden 692. — C. in Schlesien: Schlesische Handelspolitik 669 f. Einfuhr polnischen Steinsalzes 668. 680; preußische Salz-Contrebande nach Böhmen 668. Handel mit Gebirgsleinewand, Tuchen 670. 681. Der schlesische Transitohandel 670. 681. Die Breslauer Messe 681. Viehmärkte in Brieg 670. 681; Bielitz 677; Oderhandel nach Stettin 670. 681. Handel nach Polen und Goldausfuhr 670. 681. Handel nach Oesterreich 681 (vgl. 679 nebst Note ††). Nachrichten über den Handel der benachbarten Staaten 682. Begünstigung der Gebirgskaufleute 670. Förderung des Handels mit einheimischen Seiden- und Wollenstoffen nach Schlesien 670. Der schlesische Vieh- und Tuchhandel, Handel mit Tischgedeck, Stoffen, Parchent und Watte 677. Maßnahmen gegen die sächsischen und österreichischen Practiken zur Schwächung von Handel und Industrie in Schlesien 676 f. — Emdensche Compagnie 350 f. 356. — Getreideeinfuhr aus Polen 675. — Vgl. 79, Note. 290 f. — S. auch Handelsstatistik, Holzhandel.

Commissaires des quartiers (vgl. Bd. VI, 2, S. 331—334) 310. 312.

Commissarii locorum, s. Steuerräthe.

Commissarii perpetui (Schlesien), s. Justizcommissarien.

Commissionen, gerichtliche, bei den ostpreußischen Justizämtern werden abgeschafft; Ausnahmen 224. C. beim Hofgericht in Königsberg 239 f., in Bauernprozessen 246. Appellationen in Pupillensachen gehen an eine ad hoc zusammengesetzte C. 249 (vgl. 244). — C. in der Neumark 74; — bei der Clevischen Regierung 512. — Die schlesische Justiz-C. für den Proceß Benekendorff 1 (Mitglieder) 9. 10. 21. 27. — C. bei der Regierung zu Aurich 275. C. der ehemaligen ostfriesischen Landrichter 277. — Cameral-C., Wahl der geeigneten Personen dazu 340. — Vgl. 292 f. (Cleve).

Competenz der Gumbinner Kammer 488—492; der Gelbrischen Commission 547 f. — S. Gerichtsstand.

Competenzconflicte. Collision zwischen Kammer und Regierung in Halberstadt bezüglich der Administration der pia corpora 565. — Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Kammer und Reg. in Minden 499 f., im Besonderen wegen der Jurisdiction der Untergerichte 520 f. Commissarische Entscheidung von C.n zwischen Reg. und Kammer 597—604. — Vgl. auch 692. — C. zwischen Reg. und Kammer in Ostfriesland 42.

Competenzgelder 74.

Concipienten von Memorialien in ungegründeten Klagen beim Hofgericht in Königsberg werden mit Gefängniß, im Wiederholungsfalle mit Zuchthaus bestraft 242.

Concursprocesse 246 (Ostpreußen), 74 (Neumark).
Conduitenlisten. C. der Kr.- und Dom.-, auch Steuerräthe der Magdeburgischen Kammer pro 1750: 109f.; pro 1751: 296f.; pro 1752: 718—725; — der Halberstädtischen Kammer pro 1753 und 1754: 727—733; — der Clevischen Kammer pro 1753 und 1754: 734—744.
„Confirmationsbuch“ (Minden) 452. 519.
Confiscation, s. Strafen.
Coninx, Joh. Baptist Lambert, Justizrath und Steuerempfänger des Amts Geldern 544.
Conradi (Conrad), v., Oberst des Markgraf Heinrichschen Regiments, wird seines Dienstes enthoben und zum Landrath des Weselschen Kreises bestellt 621; vgl. 557.
Conrady, Ernst Karl Heinr., Zweiter Stadtdirector von Breslau 550.
Consbruch, Wolf Ernst, Steuerrath in Minden 562.
Consilium ecclesiasticum (Cleve) 512.
Consistorien. Die C. und das theologische Studium; ihre Aufsicht über die Candidaten der Theologie 50—52. Generalvisitationen 52. — Die C. in Preußen geben ihre geistlichen Processe an das Hofgericht zu Königsberg ab 237. Das Consistorium zu Königsberg: Verfassung 238; Sportelordnung 249. Vgl. auch 498. Das Samländische und Pomesanische C.um 139. — Consistorial-Sportelordnung für die Kurmark 58; vgl. 54. Das C.um und das Altmärkische Obergericht 637. — In den C.alprocessen der Neumark wird fortan die dritte Instanz gestattet 76. — C.um in Minden, Zusammensetzung 518. Behandlung der C.alsachen bei der Mind. Regierung 451f. — Ein eigentliches C.um existirt in Cleve nicht 56. 512. Die Regierung hat die Oberaufsicht über die geistlichen Sachen 512; das „consilium ecclesiasticum“ 512. Die Presbyterien („Consistorien“) und die clev-märkischen Provinzialsynoden 512f. Clev- und Märkische Generalsynode 513. „Convente“ der Lutheraner 513. Kirchen-Inspectoren 513. — C.um und Regierung in Aurich; Scheidung der Befugnisse 276. — S. auch Kriegs-, Ober-, Pomesanisches, Samländisches Consistorium.
„Consistorium“ = Presbyterium (Cleve) 512 nebst Note 2.
Constitutioniren. Das C. in Ostpreußen 244; beim Altmärkischen Obergericht 632. 637; dessen Einführung in Geldern 541. Das C. vor der Glatzer Commission nicht möglich 101. Das C. in Ostfriesland 147.
Consulenten bei den mindischen Untergerichten nicht zuzulassen 519. Das Unwesen der C. bei den ostfriesischen Gerichten 277; das Advociren wird ihnen bei Strafe der Karre untersagt 263.

Contributionswesen 332 f. Todesstrafe auf eigenmächtige Erhöhung der C.en 332. Provinzial-Steuererheber 332. Herabsetzung der Imposten 357. Behandlung des C.s in Ostpreußen 443. Das C. der Aemter des Litthauischen Departements verbleibt, trotz der gelegentlich der Bestellung der Landräthe geänderten Kreiseintheilung, bei der Gumbinner Kammer 488—492. — C. in Hinterpommern 409. — Revision des mindischen Contributionskatasters 510. 658. Lingische Kataster-commission 460; tecklenburgische 641. — Besondere Verfassung des C.s in Cleve-Mark; der Steuerausschlag, die Hundert- oder Hebezettul 506. 580. 608; Die Receptoren 506 (501); die Ober-Steuerempfänger 506. Das clevische C. und die Landräthe 580 f.; Quittungsbücher der Contribuenten 581. 583. 608. — C. in Schlesien 680. 682.

„Convente" der Lutheraner in Cleve 513.

Copiisten bei der Königsberger Kammer, ihre Besoldung 479.

Corpus juris Fridericianum (= das Allgemeine Landrecht), Zweiter Theil 138; dessen Publication; ein dritter steht noch aus 159 f. — S. Landrecht.

Cothenius, Dr. Christian Andr., Königl. Hofrath und Arzt; zum Wirkl. Leibmedicus und Director des Ober-Collegium medicum etc. ernannt 61 f.

Cottonfabriken, s. Baumwollenmanufactur.

Cramer, Joh. Wolfg., Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Stendal 561.

Crimen laesae majestatis 248.

Criminalcollegium zu Berlin (der Erste [Criminal-] Senat des Kammergerichts) 493. 550; zu Königsberg, s. Hofhalsgericht.

Criminalgerichtsbarkeit. Gefängnißwesen und Todesstrafe 94—97. Tortur und Todesstrafe 309 f. Strafverschärfung 550. C. bei den preußischen Untergerichten 172. Modus procedendi bei den Justizämtern 222 f.; summarisches Verfahren statt des Inquisitionsprocesses bei geringeren Delicten mit Provocation an das Hofgericht 223. Strafen für geringere Delicte 223. Justification der Criminalakten durch das Hofgericht 223. Criminalsachen beim Hofgericht 239. Modus procedendi in C.sachen 246. — C.sachen beim Altmärkischen Obergericht 637. — Verfassung der C. bei der Mindischen Regierung; städtische und Privatjurisdiction in criminalibus; Instanzen 451. 518. Competenzconflict zwischen Reg. und Kammer wegen Diebereien 603. — C.sachen in Cleve 513. — Einsendung der Criminalurtheile der schlesischen Ober-Aemter zur Confirmation 66. Instanzenzug bei denselben in C.sachen 66 f. — Advocatus fisci und die C. in Ostfriesland 275 f. Neues Criminalverfahren 276. — Vgl. 274, Note 1. 654 f. 661 f. — S. auch Friedrich II. (Strafrechtliches) und Strafen.

Criminalräthe. Ein einziger C. in Minden 451. 518. — C. beim Ober-Amt Glogau 39.

Crossen, Herzogthum. Landrathswahl der Ritterschaft bestätigt 136.

Crüger, Dan. Gust., Accise-Inspector in Königsberg; wird Steuerrath im Oberländischen Kreise 312. 559.

Crüger, Joh. Ernst, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Emden 562.

Cruse, Joh. Christian, Kaufmann in Königsberg; von Massow für das Commercien-Collegium vorgeschlagen 324.

Culeman, Ernst Albr. Friedr., Kr.- und Dom.-Rath in Minden; Coccejis Ungnade 67 f.; Departement 691 f.

Culeman, Rudolph, Bruder des Vorstehenden, Geh. Justiz- und Reg.-Rath, Präsident der Reg. in Minden 67. 450. 453.

Culeman, Friedr. Wilh., Geh. Rath und Geh. Secretär im 3. Dep. des Gen.-Dir. Gutachten über die Verleihung des Titels einer Regierung an das Geldrische Justiz-Collegium 547. 548 nebst Note. — 711.

Culeman, Heinr. Rüdiger, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Stolp, Ober-Licent-Inspector 560.

Cupner (Kupner), Friedr., Geh. und Kr.- und Dom.-Rath bei der Königsberger Kammer; pensioniert 567 f. † 645 (Gehaltsvertheilung).

Cupner, Wilh., des Vorstehenden Sohn, Auscultator bei der Königsberger Kammer; wird Kr.- und Dom.-Rath 567.

Curatelen sollen die preußischen Hofgerichtsräthe im Allgemeinen nicht übernehmen 240.

Curatoren, gerichtliche, für Frauen (Ostpr.) 248.

D.

Dachröden, Karl Friedr. v., Kammergerichtsrath, Präsident der Magdeburg. Regierung (†) 612.

Dachröden, Karl Friedr. v., Sohn des Vorstehenden; wird Landrath des Kreises Mansfeld 612 (vgl. 557).

Damitz, v., Major zu Cörlin. Der König bietet ihm eine schlesische Kammer-Vicepräsidentenstelle an 488.

Damm, Hajo Lorens, Dr., Landtags-Deputatus der Stadt Norden 263.

Danckelman, Karl Ludolph Frhr. v., Geh. Rath, Staats- und Justizminister ꝛc. 45. Erster Präsident des Lutherischen Ober-Consistoriums 55. Seine Aeußerungen zum Entwurf der Instruction für das O.-C. 55. D.s Stellung zum Geh. Etatsrath 56. 58. Stellung der Pfälzer-Colonie in Magdeburg zu den Cameral- und Justizbehörden 78. Mehr Kürze und Deutlichkeit in den Berichten! 106 f. Veräußerung adlicher Güter nicht ohne königl. Consens 141 f. Das Studium der lutherischen und reformirten Theologen auf den Landesuniversitäten 297 f. Proceß-

verschleppung in Schlesien 454f. Der „Pottdeckel“ 514. Erhält das durch Münchows Tod erledigte Lehn Gomorren 648. Sein Departement 286. — Vgl. auch 93. 135f. 139. 163. 284. 411. 465. 514. 523. 544. 565.

Danckelman, Joh. Christoph Daniel Frhr. v., Praeses honorarius der Regierung zu Minden 450.

Danckelman, Thomas Ernst Friedr. Frhr. v., Lingischer Commissaire en chef 458.

Danzig. Der D.er Handel mit Polen und Rußland und der Straßenzwang über Königsberg 268—271.

Davier, Hans Lebrecht v., Oberforstmeister für Magdeburg und Halberstadt, † 324.

Decker, Feldpropst, zugleich Hof- und Garnisonprediger in Potsdam; sein Wirkungskreis; Süßmilch über dessen angebliche Machinationen 49f. 53. — 420.

„Decret“ 244.

Deichwesen. v. Grävenitz Deichhauptmann in der Altmark 282. v. Treskow D.commissarius des Kreises Jerichow I. 92. D. in Ostfriesland 42.

Delegirte Gerichte für die Revision in Lauenburg 214; für Criminalsachen bei den preußischen Aemtern (sollen aufgehoben werden) 222.

Departement der Auswärtigen Affairen, s. Cabinetsministerium.

Departementsräthe (bei den Kammern). Sollen die Beamten zur prompten Besorgung der Reparaturen bei den Amtsgebäuden anhalten 264f. Die D. der Mindischen Kammer und die Jurisdiction der Untergerichte 520f.; weitere Functionen in Lingen-Tecklenburg 661f. Ihre besonderen Commissionen bei der Mind. Kammer 686; Anfertigung neuer Anschläge und der Special- und General-Etats 687; Concurrenz bei Revision der Forstrechnungen und den Holzausweisungen 690; Vorträge in der Kammer 694. Controlle oder Annotation von allen Relationen 695; Abnahme der D.srechnungen 696. — 688f. 691. — D. bei der Breslauer Kammer sollen jährlich wenigstens einmal die Städte und Aemter ihres D.s bereisen; Instruction 119—122.

Departementsvertheilungen. D. bei der Preußischen Regierung vom 8. Sep. 1752: 463—465; bei der Kammer des Fürstenthums Minden und incorporirter Grafschaften vom 18. Oct. 1753: 686—696; bei der Breslauer Kammer vom 1. Jan. 1751: 89—91; bei der Glogauer Kammer vom 2. Juni 1753: 622—625.

Depositenwesen. Vormundschaftsdepositen in Preußen 227. Depositalordnung für das Königreich Pr. vom 1. Sept. 1751, Depositenkassen, D.tentabellen 226, vgl. 247. D.tengelder bei der Gumbinner

Kammer 432. — D.talordnung (schlesische) für das Altmärkische Obergericht 635. 639. Neueinrichtung der D.tenkasse der Neumärkischen Regierung 70; alljährliche Untersuchung der D.ten bei den Städten 72. — D.talordnung für Tecklenburg-Lingen 592. — Revidirte D.talordnung für Schlesien — D.talvergehen 31 f. D.talgebühr 32. Die schlesische D.talordnung ist für die Neumärkische Regierung maßgebend 74. Die Unordnung und der Unterschleif des Präsidenten v. Beneckendorff bei der Breslauer D.tenkasse 1—30. — D. in Ostfriesland 148. — Vgl. auch 66. 274, Note 1.

Deputatus perpetuus (Kurmark) 413 f.

Derenthall, Friedr. Wilh. v., Geh. Rath, Präsident der Mindischen Regierung, † 450.

Derschau, Christoph Friedr. v., Geh. Rath bei der Clevischen Reg.; wird Reg.-Präsident in Aurich 259 (Personalien 259, Note 2). Besoldung 260.

Derschau (Derschow), Friedr. Wilh. v., Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in der Kurmark; wird Kr.- und Dom.-Rath in Cleve 191. 196 (Gehalt). Besoldung, Personalien, Conduite 738 f.

Deserteurs. Deren Anhaltung 584. Vorkehrungen zur Verhütung der Desertion in Schlesien 673. Berichte wegen der D.-Filialportionen (Minden) 693.

Deutecom, Joh. Karl v., Geh. Justiz-, auch Hofgerichtsrath, Director der Clevischen Regierung. Censur 511. Kirchenreglement 513.

Dewitz, Christoph Heinr. v., Landrath der Kreise Daber und Naugarten (Hinterpommern) 554. 591 (Besoldung).

Dewitz, Karl Joseph v., Vice-Präsident der Pommerschen Regierung 152.

Deyl, Adam Emanuel, Reg.-Rath in Stettin 189.

Diätenwesen. Diäten der Verweser, Justizräthe und adelichen Gerichtsschreiber bei den Commissionen der preußischen Justizämter 224. D.tensätze der Justizämter 250. — Höhe der D.ten für den clevischen Reg.-Präsidenten 418. Keine D.ten für die clev. Kreisschreiber 609. Uebermäßige D.tenliquidation 292 f. Clevische und ostfries. Landtags-D.ten 707. 709 und Note. 710. — D.ten der schlesischen Kreisdeputirten 683.

Diederichs, Joh. Gottlieb Levin, Kr.- und Dom.-Rath in Halberstadt; Personalien, Departement, Conduite 731 f.

Dienstanweisungen. D.g für die Breslauer Kammer wegen Bereisung der Städte und Aemter 118—124; für die Breslauer Kammerkanzlei 124 bis 126. Vgl. auch 80. — S. auch Instructionen, Reglements.

Dienstgelder der Gerichtseingesessenen in Cleve-Mark 502. 504; der Drosten 572. — Vgl. 529. 532. 537 f.

Dienstzwang über enrollirte Gutsunterthanen in Hinterpommern 423 f.

Dieskau, Karl Wilh. v., Major der Artillerie zu Berlin; Salpeterwesen 567.

Diest, Friedr. Gottfr. Joh. v., Geh. Reg.-Rath in Cleve; Censur 511.

Diest, Heinr. v., Geh. Reg.-Rath in Cleve (1748) 739.

Diest, Joh. Caspar v., Sohn des Vorstehenden, Auscultator bei der Clev. Kammer; wird Kr.- und Dom.-Rath; Besoldung 488. Besoldung, Personalien, Conduite 739.

Dieterich, Christian Leberecht, Kr.- und Dom.-Rath in Minden; wird Kammerdirector in Halberstadt 105. Personalien, Conduite 727. Sein Bericht über Rechtsverhältnisse und Gerichtsstand der ländlichen Bevölkerung in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen und Gutachten wegen Verleihung des Rechts der ersten Instanz an den dort angesessenen Adel über seine Unterthanen 656—664.

Dietrich, Prinz v. Anhalt-Dessau, Generalfeldmarschall. Dessen Regiment („Fürst Dietrich"), Infanterie Nr. 10; seit 1750 Knoblochsches Regiment 144. 165.

Dietrich (Dieterichs), Friedr. Wilh., Kr.- und Dom.-Rath, auch Ober-Baudirector bei der Kurmärk. Kammer; entlassen 410. Sein Gehalt 498.

„Discretionen", deren Verbot 32.

„Discussionen" (Tecklenburg-Lingen) 593 nebst Note 1.

Dispositionskasse 343. 613, s. Köppensche Kasse.

Dörfer. Deren Anlegung im Oder- und Netzebruch, der Kurmark (Priegnitz), Pommern und Halberstadt 346. Keine geschlossenen D., keine adelichen und Amts-D. in Minden und Tecklenburg 650. 657. 659. Der König hat den größten Antheil von den Unterthanen in den mindischen D.n 655. In Cleve kein einziges Dorf ganz domanial 570. Feueranstalten in den schlesischen D.n 122.

Domänen, s. Aemter.

Domänenpächter, s. Beamte.

Domänenpolitik 335.

Doornick, Reinier Theodor Frhr. v., Kanzler des Geldrischen Justiz-Collegiums; Besoldung 540. Dimittirt 542.

Dorfgerichte in Geldern 539 f. 542, vgl. 545 (Untergerichte).

Dorfschulzen in den königlichen Aemtern in Preußen, deren Bestallung 497 f.

Dorguth, Joh. Albr., zum Director aller Salpeterhütten ernannt; Besoldung 567.

Douceurs. Verbot der D.gelder 564. 586. Keine D. (Accidentia und Sporteln) für die clevischen Kreisschreiber 609 f. Copiisten bei der Königsberger Kammer erhalten zur Besoldung ein Douceur von

8 Procent der Sporteln und Copialien 479. — S. auch Discretionen, Neujahrsammeln, Präsente, Strafen.

Dreger, Friedr. v., Geh. Finanzrath beim Gen.-Dir., † 62.

Droselius (Drosselius), Joh. Christoph, Aufwärter beim Tribunal in Königsberg; Besoldung 179.

Drosten. Deren Jurisdiction in den mindischen Aemtern 452. 653. Drossarts in Cleve 571. D. in Ostfriesland 262.

Druckereien v. Cotton, Nessel, Cannefaß und Leinen 289.

Drygalsky, (nicht Drigilsky), Alex. v., Landrath im Oletzkoschen Kreise (1763); Bestallung 446.

Du Buisson, bisher Major beim Regiment Prinz Heinrich; wird an d'Alençons Stelle 2. Kammerdirector in Breslau (1753) 412 f. † 644.

Du Fay, Karl Moritz, Kr.- und Steuerrath in Mohrungen 153. † 312.

Duhram (Durham), Albert Wilh. v., Kr.- und Dom.-Rath und Director beim Collegio medico in Cleve; Personalien 735.

Duhram, Georg Wilh. v., Geh. Finanzrath im Gen.-Dir. Gegensatz zwischen D. und Cocceji 534. Votum über die Beschränkung der Landtage in Cleve-Mark 706 f. 708. Mitglied der Commission zur Regelung des ostfriesischen Schuldenwesens 725. — 579. 735.

Duisburger Professoren und die geldrische Revisionscommission 546.

Du Moulin, Peter Ludw., Generallieutenant der Infanterie, Commandant von Glogau, Landeshauptmann der Altmark, Amtshauptmann rc., Präses des Obergerichts (abwesend in Glogau) 409. Besoldung 585. — 633.

Duvigneau (Duvignau), Jean, Kr.- und Dom.-Rath und Auscultator bei der Magdeb. Kammer; Rangstreit mit dem Hofrath Oschütz 200—202.

E.

Ebel, Christian, Registrator beim Ober-Amt Glogau 39.

Ebeling, Joh. Christoph, Kr. und Dom.-, auch Jagd- und Forstrath in Halberstadt; Personalien, Conduite 729.

Eckert (Eckardt), Joh. Heinr., Aufwärter bei der Regierung in Königsberg; Besoldung 178.

Edelleute, s. Vasallen.

Edicte. E.t über die Pflichten der Finanzbeamten 358; gegen fremde Dienste Adlicher 362; zur Verhütung der Desertion, vom 1. Mai 1750: 112; wegen Bestrafung gewaltsamer Diebstähle, Einbrüche und Straßenräubereien, vom 17. Januar 1751: 95; an alle Regierungscollegien, betr. das Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten, Akademien und Schulen, vom 19. Juni 1751: 162 f.; an die Consistorien, betr. das theologische Studium auf einländischen Universitäten, vom 2. März

1752: 298; über das rathhäusliche und Kämmereiwesen bei den Mediatstädten in Schlesien und Glatz, vom 2. Dec. 1750: 83 f. — Einsendung der E. an die Berliner Akademie seitens der Justizcollegien 523 f.

Ehe- und Matrimonialsachen gehören vor die preußischen Justizämter 220; vor das Hofgericht 220. 235. — E. beim Altmärkischen Obergericht 636 f. 639; — bei der Mindischen Regierung 518; — bei der ostfriesischen Reg. 275 (vgl. 274, Note 1). — Heirathsconsens 493. Heirathen außer Landes 672.

Eichel, Aug. Friedr., Geh. Kr.- und Cabinetsrath, Cabinetssecretär. Briefe Gloxins an E., betr. die Untersuchung gegen Benekendorff 8—27. Gloxins Dank für E.s Protection 19. 21. Briefe Benekendorffs an E. 27—30. E. und Cocceji 182. 186 f. 261. E. und Viereck 527—529. E. und die Breslauer Kammer 647. E. und die Geheime Instruction für Massow 667, Note 2 und die Noten 668—679. — Vgl. auch 5. 326. 371. 685.

Eichholtz, Friedr. Wilh., Kr.- und Dom.-Rath in Halberstadt; Personalien, Departement, Conduite 731.

Eigenbehörige, königliche, im Mindischen 520. 604; in Tecklenburg-Lingen 594. Rechtliche Stellung der königlichen und adelichen E.n in den westfälischen Provinzen 651—655. 657—663.

Einheimische (in derselben Provinz Geborene) von der Mitgliedschaft der Kammern ausgeschlossen 254. 488. 605 f.

Einquartierungswesen. Allgemeine Grundsätze 395 f. Garnisonen 396. Kasernen 396 f. Die Landräthe und das E. 583 f. — Tabelle über Einquartierungsfreiheit 694, monatliche E.slisten 691 (Minden). — E. in Cleve und die Landräthe 583. — Die Quartiere in Schlesien; Garnisonirung von Liegnitz; Breslauer Kasernen 673 f. — Maßregeln zur Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen Garnisonen und Bürgerschaft (in Berlin, Schweidnitz, Breslau) und die Regelung der Rechtspflege bei Streitigkeiten und Excessen 304 f. 307—309. — 609.

Einzelrichter (Cleve), = Richter in der Unter-Instanz; mit Cameral-Functionen 505. 568 f. 578 (Besoldung).

Eisenindustrie in Schlesien: Eisenhüttenwerke an der Malapane (Ober-Schl.) 669. 681; die ehemaligen Jenischschen Gießereien 669. 681. Münchow und die schles. E. 669. — S. auch Stahlwaren-Industrie.

Eisfahrt, Joh. Siegm., Kanzlist beim Breslauer Ober-Amt; Besoldung 317.

Elbech (nicht Elbesch!) Karl d', Auscultator; wird Kr.- und Dom.-Rath bei der Neumärkischen Kammer 313; Steuerrath in Arnswalde 560.

Elbers, Arnold Wilh., clev.-märkischer Geh. Reg.-Rath; Gehaltszulage 419; Syndicus der märkischen Stände 616.

Eldit, Ernst Ludw. v., Justizdirector in Mohrungen 203.

Eltz, Hugo Franz Karl, Reichsgraf und Herr v. und zu, Dompropst zu Mainz und Minden 2c., Kaiserl. und Churmainzischer Wirkl. Geh. Etatsrath 2c. 160.

Emden. Annahme des Ressort-Reglements 43. Reglement wegen des Justizwesens der Stadt E. 273. Remedia 275. Regulirung der Schulden der Stadt E. durch eine Commission des Staatsraths 725f. — S. auch Ostfriesland.

Emdensche Compagnie 350f. 356.

Emminghaus (Emminghausen), Heinr. Theodor, Hof- und Kammergerichts-, auch Criminalrath; Zulage 295.

Emolumente, s. Besoldungen, Gehälter, Sporteln.

Engelbracht, v., Major, Verweser zu Fischhausen; pensionirt 185. 189.

Engelbrecht, Jakob, Kr.- und Dom.-Rath in Glogau; sein Departement 625.

Enrollirte, s. Militaria.

Erbentage (Cleve-Mark) 410. 506. Ausschreibung der E. durch die Landräthe 580. — 607.

„Erbmeierstättische“ in den westfälischen Provinzen 650f.

Erxleben, Otto Siegm. v., Hauptmann; zum Landrath der Kreise Havelland und Glien-Löwenberg gewählt 156f. 556.

Essen, Franz Anton Edler v., Kr.- und Dom.-Rath bei der Kurmärk. Kammer 85.

Etatsministerium, s. Geheimer Rath.

Etatsrath, s. Geheimer Rath.

Etatswesen. Special-Aemter-Etats 302. Jährliche Revision der Kämmerei-Etats 302. Der General-E.t 339. 342. Ehemaliger Jagd-E.t 343. Das „kleine Buch“ pro 1752/53; Geheimhaltung desselben 419. — Salarien-E.t für die Königsberger Polizeibedienten 312. — Special- und General-E.s der Mindischen Kammer, Bau-E.t 687. — Regulirung der Steuer-E.s auf den clevischen Landtagen 703f. 708f. 710f. — S. auch die Etats unter Besoldungen.

Etbesch, s. Elbech.

Euler, Leonhard, Professor der Mathematik 408.

Ewald, Ernst, Consistorial-, Pupillen- und Stadtrath in Königsberg; Besoldung 180.

Ewert, Kreiscalculator in Mohrungen (?) 153.

Executionen und das Oberburggräfliche Amt in Königsberg 236. E. beim Hofgericht auf Requisition auswärtiger Richter 245. Gebührentaxe 250.

E. durch Landreuter (frühere Amtswachtmeister) in Ostpr. 428f. — E. in der Neumark 74. Keine militärische E. ohne königl. Special-Ordre, bei 100 Ducaten Strafe für das Gericht 72. — Das Unwesen der Pfandezettel bei den westfälischen Aemtern 663f. — Militärische E. in Schlesien nicht ohne Anfrage beim Könige! 66. — E. bei den Justizcollegien in Ostfriesland 275, vgl. 263. — S. auch Landreuter.

Eximirte 136. 516f. (Begriff). E. in Königsberg stehen in Polizeisachen unter der Jurisdiction des Polizeidirectors 311f. Für E. in Preußen ist in Ehe- und Matrimonialsachen das Hofgericht ausschließlich competent 220. — Rechtssachen der E.n im Mindischen gehören in 1. Instanz zur Cognition der Regierung 516f.; — desgleichen in Cleve 573; vgl. 507. — Das Forum der E.n in Ostfriesland ist die Regierung zu Aurich 275; Inquisitionsverfahren gegen E. 276f. — Das Geldrische Justizcollegium ist 1. Instanz für E. 540. 545.

Expectanzen, s. Anwartungen.

Expeditionen. E. auf Specialbefehl 201. E. der Königsberger Kammer unter dem völligen königl. Titel 626. E. herrschaftlicher Sachen an die Königsb. Kammer 626. — Expeditionsvorschriften für schleunige Sachen bei der Mindischen Kammer 696.

Extraordinarien sollen nicht mehr in die Justiz-Collegia gesetzt werden 240.

Extraordinarienkasse („Albrechtsche Kasse") 338. 343f. — Verhaftung des Rentmeisters Braune wegen Unterschleifs 153.

F.

Fabricius, Gottfr., Kanzlist beim Hofgericht in Königsberg; Besoldung 179.

Fabrik-Inspectoren 349. Fabriken-Commissarius in Neustadt-Eberswalde 198. — 115.

Fabrikwesen. Allgemeine Grundsätze 355f. Dessen Verfall in Königsberg 279. — Errichtung von Fabriken auf dem platten Lande in Halberstadt 565. — Aufschwung des F.s im Clevischen 740—744. — Fäsch und das F. 289—291. Etablissement noch fehlender F.en 289. — S. auch Industrie, Manufacturwesen.

Fäsch, Joh. Rudolf Emanuel, Wirkl. Geh. Finanzrath; wird Präsident und „Director" des 5. Departements 34—37. F. und Happe 36. Das neue Wechselrecht 84. Die Geschäfte des 5. Dep. sollen bis zu seiner Wiederkehr von Stettin ruhen 218. Nichteinholung seines Votums in einer Handelssache von Seiten des Gen.-Dir.; der Durchhandel nach Danzig über Königsberg und das Königsberger Stapelrecht 267—271. Reise nach Königsberg 269—271. 321. Promemoria über den Geschäftskreis des

5. Dep. 289—291. Beihilfe für F. 291 f. Vertretung des in Königsberg abwesenden F. durch Ursinus 627—630. — Vgl. auch 63. 114. 279. 286. 552.

Falckenhayn (nicht Falckenhahn!), Ernst Siegm. Graf v., Kammerherr und Ober-Amtsrath in Glogau; Besoldung 38.

Feldprediger; ihre Laufbahn 49 f.

Feldpröpste zu Berlin und Potsdam; deren Functionen 49 f.

Festungen, s. Fortificationswesen.

Festungsstrafe (Karre), s. Strafen.

Feuerlöschwesen in Ostpreußen 441. Feueranstalten in Schlesien 122.

Fiedel, Strafe der F. 223. 246.

Finanzwesen. Die Finanzwirthschaft ist eine der vier Hauptaufgaben jeder Regierung 329. Das F. ein Theil der inneren Politik 359. Seine Bedeutung für den Staat 329—332. Die Staatseinnahmen 332 bis 337; Ausgaben 342 f. Cardinalpunkte aller Geldwirthschaft 343. Außeretatsmäßige Einnahmen 343 f. Die preußischen Finanzen nach dem Breslauer Frieden 351. Staatszuschüsse für industrielle Zwecke 348. 353—356. Jährliches Minus 357. Mercantilistische Regeln 355 f. Recapitulation des preußischen F.systems 357 ff. Edicte über die Pflichten der F.beamten 358. Kriegsgefälle 333. Kriegsschatz 367. Kammertaxe 355. (Polit. Testament.) — Das schlesische F. 668 f. Monatsberichte und Extraordinarien-Extracte des Provinzialministers 669. Die Tilgung der alten auf Schlesien haftenden österreichischen Schuldforderung 671. 679. 681. — Die Billets der Embener Compagnie und die Geldcirculation 350.

Finckenstein, Ernst Friedr. Reichsgraf v., zu Schönberg; wird zum Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrath und Mitglied der Preußischen Regierung an Kunheims Stelle ernannt; Gehalt 416. Präsident des Pupillen-Collegii und Oberburggräflichen Amts. Sein Departement 464. † 642 nebst Note 2.

Finckenstein, Karl Wilh. Graf v., Wirkl. Geh. Etats-, Kriegs- und Cabinetsminister 30. 700. 705.

Findelhäuser 359.

Finowcanal 347.

Fiscale. Unachtsamkeit der F. beim Kammergericht 700. F. beim Altmärkischen Obergericht 637. Instruction für die altm. F. 637 f. Der Justigator in Lauenburg-Bütow 167. 208. F. und Depositalvergehen in Schlesien 31; Gegenwart des obersten oder des General-Fiscals bei Abnahme der Depositalrechnungen 32. Der jedesmalige Kammer-Fiscal in Glogau soll zugleich Referendarius in privaten Justiz-

sachen sein 252; ebenso in Breslau 306. — Der landesherrliche Fiscal bei dem ostfriesischen Justizcollegium 42; F. bei der Inquisition gegen Eximirte 276; Verhütung von Eingriffen in die landesherrlichen Hoheitsrechte 276; fiscalische Sachen der ostfries. Landrichter 277. — Fiscalische Uebergriffe 135. General-Fiscal Uhden und die Zurückholung von Vasallen aus fremden Diensten 105. Ueberwachung der Finanzbeamten 358. Die mangelhafte Besoldung der F. und die Herabsetzung der Strafgelder 272. Amtstracht 136. — S. auch Officium fisci.

Fiscalisches Amt, s. Officium fisci.

Flemming, Karl Gust. v., Landrath des Fl.schen Kreises incl. des hinterpommerschen Antheils der Wollin-Ritterschaft 554. 590 (Besoldung).

Flesch, George Dan., Kr.- und Dom.-Rath bei der Neumärkischen Kammer 313.

Förster, Christian Friedr., Secretär beim Breslauer Ober-Amt; Besoldung 316.

Foller, Friedr. v., Tribunalsrath, Justizdirector in Lyck 203.

Forestier, Jean Benoit v., auf Welsickendorf, Adjunct des Landraths v. Barfus im Oberbarnim; sein Conflict mit dem Kreissteuereinnehmer Struve 446 f. Landrath 557.

Forstbediente. Städtische Forstmeister in der Kurmark sollen besser dotirt werden 143. — Städtische F.meister (= städt. Baumeister) in der Neumark 309. — S. auch Oberförster.

Forstsachen. Die preußische Waldwirthschaft 335. — Forum für Uebertretungen der Forstordnungen durch Amts- und königliche Unterthanen im Mindischen 600 f., vgl. 603; F.rechnungen und Holzausweisungen 690. — Personalveränderungen im schlesischen F.departement 620 f. — 655. — S. auch Forstbediente, Oberforstmeister.

Fortificationswesen. Die Festungen 387—390. Regeln für den Festungsbau 388, für ihre Vertheidigung 388 f. F.swerke 389 f. Ausrüstung der Festungen 390 f. (Polit. Testament.) — F.sbauten in Schlesien 674. 681 f.; F.sbaugelder, Tilgung der Rottengatterschen Forderung 674. 682.

Forum, s. Gerichtsstand.

Fouqué, s. La Motte.

Fouragevorräthe bei der Breslauer Kammer 121. F.magazine 675.

Franckenberg, Casp. Ernst v., Landrath des Kreises Brieg, † 683.

Frankenberg, Graf v., Güterverkauf in Schlesien 12.

Frankfurt a. O. Die F.er Messe 355; Meßrelationen 290. — Reglement für die Universität 135. Die Universität und das theologische Studium 297.

Frankreich. Minister-Regierung 369.

Französische Colonie zu Cottbus; Richterwahl 465. F.s Gericht zu Königsberg (Personalbestand) 140.

„Frechtschauen" im Clevischen 582.

Frederking, Theophil. Eberhard, Reg.-Rath in Minden, Syndicus der Stände; seine Tüchtigkeit 450 f. 453. Deputatus zur Schlichtung von Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Regierung und Kammer 499 f. — 692.

Fredersdorf, Christian Gust., Hofrath und Registrator beim Pupillencollegium zu Berlin; besorgt in des erkrankten Irwings Stelle die Expeditionen beim Lutherischen Ober-Consistorium 48.

Freneau, Joh. Jos. de, Kr.-Rath und Marschcommissarius in Geldern; verrichtet vices eines Landraths 558.

Freneau, Wilh. Adrian de, Justizrath; wird Kanzler beim Geldrischen Justizcollegium an Doornicks Stelle, mit dem Charakter als Geh. Rath 542 f., und Lehnsstatthalter 543 f. Seine Bestallung 543, Note. Sein Nachfolger 544.

Freytag, Stadtkämmerer in Potsdam; wird dritter Bürgermeister 588.

Fridag (Freytag) v. Gödens, Georg Wilh., Rath bei der Regierung zu Aurich; Besoldung 260.

Friedel, Joh. Christian, Hof- und Kammergerichtsrath; Commissar für den Proceß Beneckendorff 6.

Friedenberg, Joh. Anton v., Ober-Amtsrath zu Breslau 5. Besoldung 316.

Friedrich II., König. König und Beamtenthum im Allgemeinen. Keine Vermehrung oder Erhöhung der Gehälter für Accisebediente 283. Der König vermindert weder, noch erhöht er Besoldungen und Pensionen 510. Königliche Bediente dürfen für die Erfüllung ihrer Pflicht keine besondere Präsente annehmen 259. Der König läßt einen ungetreuen Acciseeinnehmer ohne Rücksicht auf Milderungsgründe nach der Rigueur der Gesetze bestrafen 492 f. Abfällige Aeußerung über Cameral-Auscultatoren 161. 498 f., und Kr.-Räthe 161. Der König und die Baumeister 498. Schlägt in ungnädiger Weise ein Vorspanngesuch ab (Ursinus) 285. Beanstandet eine übermäßige Diätenliquidation 292 f. Der König über den Beamtenwerth der Clever 605 f. Die Rekrutenkasse soll hinfüro gänzlich cessiren, auch der Name derselben gänzlich aufgehoben und in den von einer Chargenkasse geändert sein! 68. Gegen die Titelsucht 106, das Titelunwesen 280. Der König hat sich allein vorbehalten, Caractères und Distinctiones zu ertheilen 200. Der König accordirt „keine ledige und in bloßen Namen bestehende Charakters" 414. Verleihung von Ehrentiteln an Ausländer zu Gunsten der Chargenkasse 146.

Der König und seine Diener (Persönliches). Lob des verstorbenen Kammerdirectors d'Alençon 412. — Der König ehrt das Andenken Arnims 696. — Zufriedenheit mit dem Kammerpräsidenten

v. Aschersleben 218 f. Aschersleben soll dem Könige „mit seinem Kopfe responsable sein" für eigenmächtig aufgelegte Waren-Imposten 415. — Reiseurlaub für den Kammerdirector v. Außen 305. — Der König und die Untersuchung gegen den Präsidenten v. Benekendorff 2. 3—7. 15. 18. 20. 29. — Der König und Boden 413 f.; ist sehr wohl zufrieden von der Mittheilung des „kleinen Buchs" 419. — Die Wiederanstellung Frdr. Wilh.s von Borcke als preußischer Minister 698—700. — Gnädige Gesinnung gegen Cocceji 2, Note 2; die Beendigung der Justizreform in Schlesien „verdoppelt des Königs Obligation gegen C." 41; gnädige Anerkennung seines Verdienstes um die prompte Rechtsprechung des Tribunals 93. 97; Gnadenbezeigung gegen C. für die Publication des zweiten Theils des Corpus juris Frid. 159 f.; Dank für die preußische und lauenburgische Reform 200; Compliment über den guten Effect der neu eingerichteten Justizverfassung 326; Schätzung der Rechtschaffenheit und Pflichttreue C.s 535. — Der König und Christoph Friedr. v. Derschau 259, Note 2. — Der König und Eichel 371. — Verweis an Fouqué wegen übermäßiger Strenge und „ungebührender Proceduren" gegen den Magistrat zu Glatz 424 f. — Zufriedenheit mit dem Halberstädtischen Kammerpräsidenten v. Fuchs 285; — mit dem Monatsbericht des Kammerpräsidenten v. Gröben 106. Verweis an Gröben 288. — Der König will den Kanzler v. Homfeld trotz seiner argen Verfehlungen wegen einiger von ihm geleisteten Dienste nicht ganz und gar verstoßen 148. — Lob des Hofpostmeisters Jordan 717. — Gnädige Gesinnung gegen den Ober-Amtsrath Baron v. Kittlitz 7. — Tadel des Kammerdirectors Klöst wegen nonchalanter Kassencontrolle 610 f. — Des Königs Dank für „getreue und ersprießliche Dienste" an den Kammerpräsidenten Lentz 171; scharfer Verweis an denselben wegen unrichtiger Berichterstattung 613 f. — Verweis an den Geh. Finanzrath Manitius in pleno des Gen.-Dir. 198 f. — Gnädige Gesinnung gegen den Ober-Amtsrath Graf Matuschka 7; — gegen den Etatsminister v. Münchow 2, Note 2; Zufriedenheit mit M.s Monatsbericht 266. Der König drückt M. sein Mißfallen in der d'Alençonschen Unterstützungssache aus 318—320. M. „versteht nichts von der Armee" 420. Der König ehrt das Andenken M.s 648. 679. M.s Ministertugenden 668 f. 675—678. — Ungnädiger Tadel der Myliusschen Berichte; dessen Pensionirung mit vollem Gehalt 515 f. — Vertrauen zu dem Kr.- und Dom.-Rath Pfeiffer 199. — Lob der Conduitenlisten des Kammerpräsidenten v. Platen 109 f. 718. — Verweis an den clevischen Ober-Empfänger v. Raesfeld wegen schlechter Verwaltung der Ober-Steuerkasse 630 f. — Mißfallen gegen den Geh. Finanzrath Ursinus 285.

Der König und das General-Directorium. Das 5. Dep. hat keinen andern Fonds als des Königs „eigene Industrie" 34. Aeußerstes Mißfallen und Verweis wegen Uebergehung von Fäsch in einer Handelssache 267—271. Der König tadelt den Schlendrian bei dem Gen.-Dir. 714. Der König separirt nach Arnims Tode „vor dieses Mal" die Generalpostmeisterbedienung von der Stelle des Landschaftsdirectors 701; stellt Gotter als Generalpostmeister unabhängiger vom Gen.-Dir. 714. Blanco-Patent für einen Geh. Finanzrath 619 f.

Der König und die Kammern. Der König ist nicht geneigt, die Anzahl der Bedienten bei den K. zu vermehren 86. Kein Mitglied der K.r darf in derselben Provinz geboren sein 254. Landräthe sollen nur von der K.r dependiren, aber sich mit keinen Justiz- oder anderen Landessachen befangen 437. Der König und die Landräthe 551. — Des Königs Zorn gegen die Königsberger K.r 44 f. Keine neuen Stellen bei der Königsb. K.r 161. — Ungnädige Ablehnung eines Gesuchs der Gumbinner K.r 639 f. — Zorn des Königs über ein chicaneuses Gebahren der Kurmärkischen K.r 486. — Der König und die Breslauer Kammergeschäfte 660—662. Der König und die Präsidialgeschäfte bei der Breslauer K.r nach Münchows Tode; der König vertritt Münchow 664—667. Die Sachen bei den schlesischen K. sind sehr complicirt und von vielerlei Detail 727. — Des Königs Stellung zu der Frage der Einrichtung von Landrathsämtern in Cleve-Mark 529—533. 535—537. 539. 576—578.

Der König und die Kirche. Der König und seine römisch-katholischen Unterthanen 174. 318. Der König und der Clerus 369. Die Errichtung des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin 45—48. 55. Sarkastische Abweisung einer Bewerbung um eine besser dotirte Pfarre 134.

Der König und die Justiz. Der Fall Marschall 494 f. Der König unterwirft sich selbst den Landesgesetzen in seinen eigenen Sachen 495. Prompte und unparteiische Justiz! 271 f. Keine Cabinetsjustiz! 330. Bei Besetzung von Richterstellen soll nur auf die Meriten (nicht auf den Stand) gesehen werden 636. Bürgerliche Gerichtspräsidenten 41. Der König wird nun und niemalen jemanden gegen eine noch so beträchtliche Offerte zur Chargenkasse in ein Justizcollegium setzen 68. Der König desapprouvirt die Verpachtung der Justiz auf den Aemtern 115; connivirt aus finanziellen Gründen die Licitation der Justizbedienungen in Ostfriesland 408. Keine Annahme von Justizbedienten ohne Anfrage beim Könige! 66. 72. Keine Aktenverschickung nach dem Auslande! 194 f. Der König und die Renitenz ostfriesischer Edelleute

gegen die Einführung des Codex Frid. — Knyphausen 255—257. Keine militärische Execution ohne königlichen Specialbefehl! 66. 72. Der König und die clevischen Richter 539. Neuregelung der Glatzer Justizverhältnisse 98—100. 102. Zufriedenheit des Königs mit dem Fleiß des Kammergerichts in Abthuung der Processe 93. 97 f. Der Fall Byland 267. Eigenhändige Zeichnung in Lehnssachen 596.

Strafrechtliches. Der König über Strafen und Belohnungen als Hebel der Staatsbürgertugend 364—367. Der König ist gegen Umwandlung von Leibesstrafen in Geldstrafen; jus aggratiandi 276. Todesstrafe auf eigenmächtige Erhöhung der Contributionen 332. Todesstrafe auf Insubordination beim Militär 383. Todesstrafe exempli causa auf grobe Diebstähle und Räubereien; für unverbesserliche Diebe und Räuber ewige Festungsbaugefangenschaft 95. Der König gestattet den ersten Grad der Tortur in sehr schweren Fällen 310.

Allgemeine Regierungstendenzen. 1. Der König als Herrscher und Regent. „Der Souverän ist der erste Diener des Staats" 370. Der König bekleidet die erste Magistratur seines Staats 328. Der König von Preußen „muß selbst regieren" 368—371. 373 f. Die Pflichten des Herrschers 358. Regententugenden 367 f. 370. Feind des höfischen Ceremoniells 371. Der König über Erziehung eines Prinzen 399—407. Die Erziehung eines Prinzen muß von vorn herein auf das Waffenhandwerk gerichtet sein 401 f. 403 f.; man gebe ihm ein eigenes Regiment 404 f.; er soll gut Französisch verstehen; von Nutzen würden ihm Latein und Polnisch sein 403; man lehre ihn die Menschen kennen! 404; wecke in ihm den Geschmack für die Lectüre 404. Keine vorzeitige Heirath! 405. Keine Auslandsreisen des Thronfolgers! 405 f. Das Ziel des Königs ist: „ne pas de former un roi de théâtre, mais un roi de Prusse!" 406. Behandlung der „Prinzen von Geblüt" 364. 369. — Der König und seine Minister 369—371. Der Souverän und die Menschenkenntniß 339 f. Der König und die „Projectenmacher" 358. Behandlung von Hochverräthern 364 f. Der König empfiehlt die von ihm in Schlesien getroffenen Einrichtungen der Pietät seiner Nachkommen 341. Keine Aenderung der vom Könige etablirten Verwaltungsmaximen ohne zwingenden Grund! 341. Alle Provinzen nach einerlei Prinzip verwalten zu wollen, hieße, sie leichtsinnig ruiniren 341. (Polit. Testament.) Das „Politische Testament" von 1752: 327—407. — 2. Der König und die Landeswohlfahrt. Heilung der Schäden des Dreißigjährigen Krieges 345 f. Aufgaben nach den schlesischen Kriegen 357. Herabsetzung der Cavalleriegelder- und Servislast 357. Officierswittwenhaus — Findelhäuser — Ritterakademie 359. Sorge

für die Armuth 288. Abhilfe für das durch Landschäden schwer betroffene Litthauen 496 f. Maßregeln gegen die Entvölkerung des Landes, Auswanderungsverbot 616—618. Der König und die Juden 356. Förderung des Handgewerbes durch Staatszuschüsse 348 (oben). 353 bis 356; des Handels 356. Des Königs Verdienste um die Seidenmanufactur 353. Herabsetzung der Imposten 357. Eigenmächtige Auflage von Waren-Imposten streng verboten 415. Bei Todesstrafe keine Contributionserhöhung ohne eigenhändige Ordre des Königs! 332. — 3. Allgemeine politische Grundsätze. Finanz, Politik und Militär müssen inseparabel sein 373 (369). Ohne Geheimniß keine Politik 369. Das Geheimniß ist die Seele der Affairen 371. Oberstes Princip aller Finanzwirthschaft 343. Finanzsystem 357 ff. Mercantilistische Grundsätze 355 f. Die Macht Preußens ist gegründet auf seine „industrie" 331 f. (vgl. 367). — 4. Hoheitsrechte, Stände, Städte. Des Königs Hoheitsrechte im Herzogthum Geldern 541. 549. Die Beschränkung der Landtage in Cleve-Mark 702. 704 f. 711. Der König melirt sich niemals immédiatement in Sachen der Städte und Magistrate 142. Der König cassirt „aus landesherrlicher Macht und Gewalt" das Wahlrecht des Magistrats von Soest und behält sich selbst die Besetzung der rathhäuslichen Stellen und Bedienungen vor 164. Der König desavouirt den vom Königsberger Magistrat gewählten Bürgermeister und setzt selbst einen andern an dessen Stelle 278 f.

Der König und die Armee. Preußen ein Militärstaat 374 f. Der König von Preußen muß selbst General sein 374, an der Spitze des Militärs stehen 376. Nur der König kann die Armee discipliniren 376 f. Die Disciplin „die Seele der Armeen" 377. „Die militärische Disciplin verlangt blinden Gehorsam" 383; sie bewirkt, daß eine ganze Armee dem Befehl eines Einzelnen gehorcht 384. Todesstrafe auf Insubordination 383. Der „König-Connétable" 377 f. 380. 382. 387. 397; muß persönlich die Manöver leiten 385 f. Der Souverän soll ein Leibregiment haben 384. Der Generalstab Friedrichs des Großen 398. Der König und seine Officiere 374 f. 382 f. Die Sorge des Königs-Connétable für die Armee in Friedenszeiten 397 f. (Polit. Testament.) — Der König und seine Soldaten 673 (Des quartiers). Des Königs Sorge für seine alten Officiere 185. 188 f.; deren Verwendung für Landrathsstellen 155. 530. Soldaten für Ausreiterstellen 531. Nachsicht mit alten Soldaten im Civildienst 611. — Abneigung gegen Ausländer 335.

Der König und der Adel. Der Adel „das schönste Kleinod der Krone, der Glanz der Armee" 358; „die Grundfeste und die Säulen

des Staats" 361 (374). „Cette digne et fidèle noblesse" der Kurmark 345. (Polit. Testament.) — Der König und die „Glogausche Noblesse" 41. Der König und der schlesische A. 672 f. (vgl. auch 303. 615.) — Der A. soll keine Handelschaft treiben, sondern dem métier d'honneur obliegen 287. Der König im Interesse der Conservation des A.s für seine Armee gegen die Verstaatlichung der adlichen Güter 335 (vgl. 64); gegen den Verkauf adlicher Güter an Bürgerliche 63 f. 92 f. 116 f. 141 f. Der König und Münchow wegen des Incolats und des Verbots der Erwerbung von Rittergütern durch Bürgerliche in Schlesien 228—232. „Die Summa der adelichen Familien muß bleiben!" Darum soll der status quo in Betreff des bürgerlichen Rittergutsbesitzes conservirt werden 230 f. Der König accordirt „vor dieses Mal" eine Durchbrechung dieses Princips 284. Der König fesselt den Grafen v. Reuß, den reichsten Cavalier seiner Lande, durch Auszeichnungen an den preußischen Dienst 286 f.

Vermischtes. Gelder zur Disposition des Königs: die „pension" 343; die Hofstaatskasse 343; die königliche Dispositionskasse 343; die königlichen Monatsgelder 344. — Das schöne Schlesien 341; das schlesische Departement die schönste Civilstellung, welche der König zu vergeben hat 667. — Die Fürsten Europas „erlauchte Schwächlinge" 401; vgl. 406. — Behandlung der königlichen Marginalien im Cabinet 97 nebst Note.

Eigenhändige, bezw. durch Eichel aufgezeichnete Verfügungen des Königs: 5. 6. 77. 93. 100. 112. 115. 138. 153. 161. 167 f. 176. 181. 185 f. 189. 194. 204. 255. 294. 303. 324 f. 462. 486. 576. 586. 611. 618. 640. 666. 683 f. 714.

Friedrich August III., Kurfürst von Sachsen, König von Polen 331.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 166. 347. Der Kurfürst und die adlichen Jurisdictionen in Cleve 572; und die clevischen Landtage 708 f. Erbvergleich mit dem Hause Pfalz 703. 709 f. Vgl. auch 181. 206 f.

Friedrich Wilhelm I., König in Preußen, und der Minister Friedr. Wilh. v. Borcke 698. Der König und die Landtage in Cleve-Mark 702 f. 704. 709. Das Lagerhaus 348. — Vgl. auch 8. 181. 335. 344. 371.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Preußen und Markgraf zu Brandenburg-Schwedt, s. Wilhelm.

Friedrich-Wilhelms-Canal 347.

Froben, Emanuel v., Geh. Justiz-, Hof-, Kammergerichts- und Criminalrath (Zulage) 295.

Frohndienste. Deren Einschränkung 363. Leibeigenschaft der Bauern in Oberschlesien 363.

Fuchs, Konr. Ludw. v., Kr.= und Dom.=Rath in Magdeburg, auch Steuerrath und Ober=Empfänger im Mansfeldschen 561. 612. Personalien, Conduite 724.

Fuchß (Fuchs), Karl Jac. v., Geh. Kr.= und Dom.=Rath, Director der Halberstädtischen Kammer; wird zum Präsidenten bestellt 105. Zufriedenheit des Königs 285. Ueberreicht die Conduitenlisten der Membra von den Jahren 1753, 1754: 727—733. — 495. 615.

Fürst und Kupferberg, Karl Joseph Maxim. Frhr. v., Geh. Justiz= und Tribunalsrath in Berlin; Mitglied der schlesischen Justizcommission für den Fall Beneckendorff 1. Commissar für die Untersuchung der schlesischen Ober=Aemter 65. Gehilfe Coccejis bei der Justizreform in Preußen 138. 140, in Lauenburg 206. Landrechtsrevision 265 f. Commissar für die Visitation der Regierungen von Minden und Cleve 418 f. Der Fall v. d. Horst in Lingen 421. Bericht über die Visitation in Minden 450—453; Entwürfe zu Gerichts=Instructionen und =Ordnungen 453. 519. Bericht über die Revision der Gerichte in Tecklenburg=Lingen 457. Sein Plan einer Combination der Lingen=Tecklenburgischen Regierung mit dem Landgericht zu Tecklenburg und der Kammerdeputation (458 f.) findet keinen Anklang 459 f. Königliches Commissoriale an Fürst und Könen wegen Einrichtung der Landgerichte in Cleve=Mark 502. Fürsts Plan 502—508; vgl. 508 f. Die Abtrennung der Cameralfunctionen von den richterlichen und die Einsetzung von Landräthen erscheint nicht angezeigt 504. Entscheidet sich im entgegengesetzten Sinne 537 f.; vgl. 533. F. und Cocceji in der Frage der Landgerichte und Landrathsämter in Cleve=Mark 508 f. 537 f. 568 f. Visitation der Clevischen Regierung 511—514. Conferenz mit dem 3. Dep. des Gen.=Dir. über die Competenz der Landgerichte (und Einzelrichter) und der Landräthe, sowie über die Besoldungsfrage 568 f.; vgl. 577. — Geht auf seinen Botschafterposten nach Wien 569; Gegenstand seiner Sendung 679 nebst Note ††. Nachrichten über seine Mission erfordert 681. — Besoldung (vom Ober=Amt zu Breslau) 317. — Vgl. auch 40 f. 182. 203. 257.

G.

Gallenbach, Bernh., Hofrath und Consistorial=Secretär in Königsberg; Besoldung 180.

Garde zu Fuß, Regiment, Nr. 15 zu Potsdam 343.

Gatrop (nicht Gartrop!), Frhr. v. Quadt zu, abgelehnter clevischer Landrathsamts=Candidat 605 f.

Gause, Christian Philipp, Geh. Trib.-Rath in Berlin; Commissar für den Proceß Benekendorff 6.

Gazali, George, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath bei der Clevischen Kammer; pensioniert 190f. 196.

Geerbte (eingesessene Grundeigenthümer) in Cleve-Mark 502, Note. 573.

Gefängnißwesen. Mangel zulänglicher Gefängnisse in Cleve-Mark 94—96. Gefängnißbau in Altena 94. Vorläufig sollen die Verbrecher nach Magdeburg auf die Festung 95. Mangel und schlechter Zustand der preußischen Amtsgefängnisse 172f. Gefangenwärter (Schließvögte) bei den preußischen Justizämtern 203. — S. auch Strafen.

Gehälter. Keine Vermehrung oder Erhöhung der G. für Accisebediente 283. Gehaltszulage für Subalterne des 5. Dep. beim Gen.-Dir. 63, für einen Tresorbedienten 85. — Bestreitung der G. bei den Justizämtern und den Untergerichten derer von Adel und der Städte in Preußen 224. Gehaltsaufbesserungen bei den preuß. Justizcollegien 294f. G.svertheilung bei der Königsberger Regierung 644, und Kammer 645. — Keine höheren G. für die Membra und Landräthe der Mindischen Kammer 510. — G.serhöhungen bei der Clev-Märkischen Regierung 419, bei der Breslauer Kammer 87f. — Landraths-G. in Schlesien 586—588. — 683. — S. auch Besoldungen.

Geheime Kanzlei für die auswärtige Expedition und Warendorf 150—152. Erbrechung der Eingänge bei der G. K. 273. Ausfertigung der Expeditionen des Lutherischen Ober-Consistoriums in der G. K. 55f. K.taxe in Lehnsachen 596. — 685.

Geheime Rathsstube 705. 725.

Geheimer Etatsrath, s. Geheimer Rath.

Geheimer Justizrath. Die Appellationen von der markgräflich Schwedtschen Kammer gingen früher an den G. J. 425.

Geheimer Rath (Etatsministerium, Geheimer Etatsrath, Staatsrath). Setzt sich zusammen aus dem Gen.-Dir., dem Auswärtigen und dem Justiz-Dep. 725f. Hat die Curatel der Universitäten 58. Vom G. R. dependiren direct Tribunal und Hofgericht in Königsberg 236. Der G. R. und der Proceß Benekendorff 8. 13f. Commission des G. R.s zur Regulirung des ostfriesischen Schuldenwesens 725f.

Geheimhaltung amtlicher Papiere ꝛc., s. Amtsgeheimniß.

Gehlen, v., Ober-Hofmarschall im Mindischen; hat die Jurisdiction in prima instantia über seine Unterthanen 650. 658f. (vergl. 656: Haus Uhlenburg).

Geistliche Sachen. 1. Das Geistliche Departement und die Geldernschen Stände 318. Das G. D. und die pia corpora 565. — 2. Pia

corpora. Das Lutherische Ober-Consistorium führt die Oberaufsicht über die p. c. in der ganzen Monarchie, ausgenommen Schlesien und Geldern 58. Der Ankauf von Immobilien ist Klöstern verboten 514, vgl. 672. P. c. unterstehen in Preußen der Regierung 235. — Beitrag der Stifter und Klöster zur Besoldung der Magdeburgischen Regierung 301. — Forum der p. c. in Minden 598. Römisch-katholisches Armen- und Waisenhaus in Lingen 421 f. — Pensionen der schlesischen Stifter 682. — Beneficien (Pfründen) zur Verfügung des Königs 366. 383. — 3. Provinzen. G. Processe gehören vor das Königsberger Hofgericht 237. — G. S. und das Altmärkische Obergericht 637. Priestersachen in der Altmark 639. — Gerichtsstand der G.n in Landsberg a. d. W. 287. — Keine Processe über die Religionsrecesse bei der Clevischen Regierung! 512. Vortrag in g.n S. daselbst 512. Religionsrecesse und Confessionen in Cleve-Mark 512 f. — Die geldrischen Stände und der Besuch auswärtiger Universitäten 318. — G. S. bei der Regierung in Aurich 275. — 235. — 4. Vermischtes. Der Clerus muß in seinen Grenzen gehalten werden 369. Geistliche als Erzieher eines Prinzen 400. Keine dritten Feiertage! 152. — S. auch Consistorien, Kirchensachen, Ober-Consistorium.

Geistliches Departement, s. Geistliche Sachen.

Geldern, Herzogtum. I. Stände. Die Beschwerden der St. wegen der Jurisdiction der Geldrischen Commission werden zurückgewiesen 174 f. Verhandlungen Koenens und Coccejis mit den St.n wegen Neueinrichtung des Justizwesens 539—550. Die vermeintlichen Privilegien der St. 541 f. 545 f., im Besonderen das jus de non evocando 541 f. 544 (vgl. aber 549). Der Beitrag zu den Justizunkosten 542. 547. 549. Controlle der St. über die Verwendung der Sporteln 542. Beseitigung der Aktenverlesung 544. Das neue Proceßreglement 544 bis 547. Einwendungen der St. gegen die Etablirung einer ständigen Revisions-Commission in Cleve 546 (vgl. 541 f. 544 f.) 548 f. Weitere Prätensionen: Erhebung des Justizcollegiums zum Range einer Regierung 546 f. 550; Vorzugsrecht des Kanzlers und der Räthe vor den clevischen Regierungsräthen bei der Revisions-Commission 547 f.; Beseitigung der Verwaltungsjurisdiction der Geldrischen Commission 542. 546. 547 f. — Nachgeben der St. 550. — Beschwerde der St. über das Verbot des Studirens auf auswärtigen Universitäten 318.

II. Justiz und Kirche. J.-Reform 539—550. Bisherige Verfassung der Gerichte 539 f. Justizcollegium in Geldern 2. Instanz für die Stadt- und Dorfgerichte; 1. Instanz für Eximirte; seine Verfassung

540; 3. Instanz die „große Revision" 540. Modus procedendi 540. — Reformplan Coccejis 541. Die Neuerungen: Besoldungs-Etat 542. Personalien 543 f. Ordnung der Instanzen 544. Der Modus procedendi nach dem neuen Reglement 544—547. Ständige Revisions-Commission in Cleve 541 f. 544 f. 546 f. (vgl. 548 f.). — Widerstand der Stände und des Justizcollegiums 547—550. — Einigung 550. — Kirche. Das Lutherische Ober-Consistorium hat keine Inspection über G. 56. 58. Umtriebe der katholischen Stände 174. Nur Katholiken zu Richterstellen fähig 541 f.; vgl. 545 f. 548, Note.

III. Verwaltung. Geldrische Commission. Beschwerden der Stände über ihre Verwaltungs-Jurisdiction 174 f.; sie verlangen deren Beseitigung 542. 546. 547 f. Culemans Gutachten über die G. C. 548, Note (Competenz). — Der Kriegsrath de Freneau verwaltet vices eines Landraths 558.

General-Auditeur (Auditoriat). Pensionirung von Mylius 515 f. Pawlowski sein Nachfolger 516.

General-Commissariat, das ehemalige, und die Landtage in Cleve-Mark 703.

General-Directorium, s. General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium.

General-Domänenkasse 334—337. Zusammensetzung ihrer Einnahme 334. 337. Ihre Bestimmung und Bestand 337. Ausgaben 342 f. Tresorquantum der G.-D. 343. Pensionen auf die G.-D. 366. 382.

General-Etat 339. 342.

Generalkassen, Einnahme und Ausgabe 358.

General-Kriegscommissariat (6. Dep. des Gen.-Dir.). Seine Aufgaben 393—395.

General-Kriegskasse. Deren Einnahmen und Verwaltung 332—334. Ertrag der G.-Kr., Mobilmachungsfonds 334. Ausgaben 342. Vgl. 613. 630. 670.

General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium.

I. Der König und das General-Directorium. Sein Ressort und seine Aufgabe 337—339. Der General-Etat 339. 342. Wahl seiner Mitglieder 340. (Polit. Testament.) — Verweis wegen Vernachlässigung der Colonisten des Oderbruchs 64 f. Mißfallen des Königs wegen mangelhafter Aufsicht des Gen.-Dir. über das Verhalten der Beamten gegen die Unterthanen 81 f. Mißfallen über die Behandlung Arnims durch das 2. Dep. 133. Warnung vor Duldung fiscalischer Uebergriffe 135. Verweis an den Geh. Finanzrath Manitius in pleno 198 f. Tadel wegen eigenmächtiger Rangverleihung 200—202. Tadel wegen Nichteinholung des Votums von Fäsch in einer Handelssache; der polnisch-russische Durchhandel mit Danzig über Königsberg und

das Königsberger Stapelrecht 267—271. Das Gen.-Dir. rechtfertigt sich gegen des Königs Verdacht sachsenfreundlicher Gesinnung 78 f. — Zu viel Cameral-Auscultatoren 85. Soll die Kammern und ihre Präsidenten in Schranken halten 110 f. Der König wünscht Personalveränderungen bei der Clevischen Kammer 195—197. Unwillen über eine chicaneuse Kammergebahrung 486. Uebermäßige Diätenliquidation eines Kriegsraths 292 f. — Blancopatent für einen Geh. Finanzrath 619 f. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Königsberg durch den König selbst 278 f. Wahl eines Landraths durch den König „aus höchsteigener Bewegung" 642. — Ueber vacante Pensionen sofort berichten! 301 f. Keine ungebräuchlichen Worte in den Berichten! 323.

II. Departements, Personalien. 2. Dep. Arnim und die Bearbeitung der kurmärkischen Landschaftssachen 133 f. — 3. Dep. Cothenius Director des Ober-Collegium medicum etc. 61 f. Viereck und die Frage der Einrichtung von Landrathsämtern in Cleve-Mark — Duhram 526 f. 534 f. Das Gen.-Dir. und das Münzwesen 643. Friedr. Wilh. v. Borcke Chef des 3. Dep. an Vierecks Stelle 698 bis 700. — 4. Dep. Cassation des Commissaire en chef v. d. Horst in Lingen 421 f. — 5. Dep. Katt von der provisorischen Leitung des 5. Dep. entbunden, Fäsch „Director" des 5. Dep. 34—37. Ist keinem der dirigirenden Minister subordinirt 35. Umgrenzung seines Ressorts, Stellung zu den dirigirenden Ministern und übrigen Geh. Finanzräthen 35 f. Hat bei Immediatberichten nur das Recht der „Mitzeichnung" 36 f. Die Geschäfte des 5. Dep. sollen bis zur Wiederkehr des nach Stettin verreisten Fäsch ruhen 218. Fäschs Reise nach Königsberg 269—271. 321; Vertretung durch Ursinus 321. Manitius und Beyer verabschiedet, Ursinus Geh. Finanzrath 279 f. Bestreitung der Arbeit beim 5. Dep. 291 f. (vgl. 34—37). Fäsch in Königsberg; Ursinus und die Handelsstatistik 627—630. Zinnow vortragender Rath in Postsachen 304. Arnim † 696. Graf Reuß an Arnims Stelle Director der Kurmärkischen Landschaft 700 f. Die General-Postmeisterbedienung wird für diesmal von der Landschafts-Directorstelle separirt 701. Graf Gotter General-Postmeister; das Gen.-Dir. und das General-Postamt; früherer Geschäftsgang und gegenwärtige Praxis 713 f. Reuß hat das Justizdepartement von Ostfriesland 726. Geschäftskreis des 5. Dep.; Berichte an dasselbe 114 f., vgl. 289 f. Besetzung von Subalternstellen 62 f. — 6. Dep. Katt erhält die Direction der Kartenkammer nebst der Aufsicht über die Kartenkasse 81. Geh. Finanzrath v. Piper † 410; sein Nachfolger Geh. Rath Rese 417. Ernennung eines Directors aller Salpeterhütten 567.

III. Justiz. 1. General-Directorium und Justizdepartement. Conflict mit Cocceji anläßlich der Einführung des Ressort-Reglements in Ostfriesland 42 f. Verhandlungen mit Cocceji über die Reform der Untergerichte in Ravensberg 163 f. Das Gen.-Dir. gegen die von Fürst geplante Combination von Regierung und Kammer in Lingen 459 f. 461 f. Conflict mit dem Justiz-Dep. in Betreff der Untergerichts-Ordnung und -Sporteltaxe für Minden 519—521. Verhandlungen mit Cocceji über die Etablirung von Landgerichten und Landrathsämtern in Cleve-Mark 500 f. Conflict mit Cocceji 500. 525—535. Der König stellt sich auf die Seite des Gen.-Dir. 529. 535—539; Verhandlungen mit dem Justiz-Dep. über die Competenzabgrenzung der Landgerichte (und Einzelrichter) und der Landräthe in Cleve-Mark, sowie über deren Besoldung 568—579; Differenzen in den Fragen der Jurisdiction der Landgerichte über die Amtsunterthanen (569—574) und der Beseitigung der selbständigen Magistratsgerichte 569. 574 f. Ueber den ersten Punkt einigte man sich (574, al. 1); den letzteren entschied der König 575 f. Den Plan der Einrichtung von Schlüterei- und Renteigerichten ließ das Gen.-Dir. fallen 573 bis 579. Verhandlungen mit Cocceji über die Einrichtung der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 593 f. Keine Sportelfreiheit der Kammermitglieder bei den Justizcollegien 579. — 2. Allgemeines. Aufhebung der Justizverpachtung 115. Die Besetzung von Justizchargen in den preußischen Hinterstädten 247. Revision des neuen Landrechts 265 f. Verwaltung und Justiz — der Fall Byland 267. Gerichtsstand der Enrollirten und Soldatenweiber 422—424.

IV. Allgemeiner Dienstbetrieb. Execution der Cabinetsordres 521 f. Periodische Verlesung der Instruction eingeschärft 522 f. Extracte aus Cabinetsordres (besonderes Buch) 522; Sammlungen derselben, Annotationsbuch für wichtige Sachen 552 f. — Säumigkeit der Kammern in der Einsendung statistischer Extracte 614 f. Einsendung der Protokolle von den Kreisversammlungen an das Gen.-Dir. 712 f. Die Kammer-Instruction von 1748 und die Praxis 564 f. Theilnahme der Landräthe an den Kammersitzungen 551 f. Annullirung einer übereilten Landrathswahl 701. Auscultatoren bei den Kammern 498 f. Jährliche Revision der Kämmerei-Etats 302. Die Kammern und die Reparaturen bei Amtsgebäuden 264 f. Colonisation der westlichen und östlichen Provinzen 202. Verbot des Anwerbens preußischer Unterthanen für die englischen Colonien in Amerika; Prohibitivmaßregeln 616—618. Das Gen.-Dir. entscheidet Fragen, welche die Gerechtsame der Städte betreffen 142. Das Gen.-Dir. und die Truppendurchmärsche

597. Bestallung der Dorfschulzen in Ostpreußen 497 f. Maurer- und Zimmermeister statt der Baumeister 498. Altersversorgung eines Unterbeamten 251. — 115 (Instruction).

V. Provinzen. Die Visitation der Aemter und Untergerichte und das Preußische (1.) Departement 225. Neue Einrichtung des Polizeiwesens in Königsberg 310—312. Bestellung von Landrathsämtern in Ostpreußen 436 f. Landrathswahlen und Reibungen zwischen Landrath und Kreissteuereinnehmer im Kreise Ober-Barnim 446—448. Das Polizeiwesen in Potsdam 113 f. — Das Gen.-Dir. und das Uckermärkische Kreis-Directorium 511; Personalveränderungen im U. K.-D. 619. — Reorganisation des Cüstriner Kammercollegiums und der Kammerkanzlei 251. Das Gen.-Dir. und die Landrathswahl im Kreise Greifenhagen 524. — Stellung der Pfälzer-Colonie in Magdeburg zu den Cameral- und Justizbehörden 78. Die Magdeb. Baukasse 86 f. — Das Mindische Contributionskataster und die Verstärkung der Tractamenter bei der Mind. Kammer 510. Landrath v. Nolting Mitglied der Katastercommission in Tecklenburg 641. — Die Clevische Kammer soll den cleve-märkischen Ständen die Steuer-Etats mittheilen 83. Gen.-Dir. und Cocceji: Gefängnißwesen in Cleve-Mark 96. Unordnungen und Mißbräuche in der städtischen Verwaltung von Soest; Absetzung des Steuerraths Krusemarck 164 f. Visitation der Postämter und Posthalter in Cleve 485. Beschränkung der Landtage in Cleve-Mark 702—712; gemeinschaftlicher Bericht der dirigirenden Minister des Gen.-Dir. und des Cabinetsministeriums an den König 708—710. Resolution 710 f., vgl. 711 f. Das Gen.-Dir. entschied sich für dreijährige Termine und vierzehntägige Dauer der Landtage 711 f. — Haltung der preußischen Regierung gegenüber den ständischen Ansprüchen in Ostfriesland 173. Commission zur Besorgung des Ostfries. Creditwesens 725 f. — Vgl. auch 91—93. 105. 153. 157. 161 f. 171. 189 f. 193. 232 f. 280—283. 286. 299. 303. 309. 312 f. 320 f. 323 f. 407. 410 f. 415 f. 429. 492. 494. 586. 597. 604. 606. 611 f. 613. 639. 645.

General-Postamt und Gen.-Dir.; früherer Geschäftsgang und gegenwärtige Praxis 713 f. Aufgaben des Gen.-Postmeisters 715—718. Chicanen und Eigensinn der Membra des Gen.-P.s 717 f.

General-Procurator des Landesherrn bei dem Ostfriesischen Justiz-Collegium 42.

General-Visitationen, kirchliche 52.

Gensdarmes, Regiment, Kürassiere Nr. 10: 396.

Georg III. August, König von England 331.

Gerber, Karl Ludw., Kriegs- und Steuerrath in Neustadt-Eberswalde 561.

Gerhard, Joh. Heinr., Landbaumeister in Königsberg; wird Baudirector 525.

Gerichtsboten und -Diener. Strafe der Karre auf das „Neujahrsammeln" der G. (Neumark) 75. Modus der Anstellung der G. (Schlesien, Neumark) 66. 72. Besoldung der G. in Cleve 569. 576. 578. Boten des Kammerdeputirten in Tecklenburg-Lingen 594. Gerichtsdiener in Ostfriesland; deren Amt und Besoldung 263. — S. auch Untervögte.

Gerichtsdeputationen bei preußischen Bauernprocessen 245.

Gerichtsobrigkeiten (Jurisdictionsherren, adeliche Grundherren). Aufhebung der delegirten Gerichte in Criminalsachen der preußischen G. 222f. — Gefahr der Vervielfältigung der G. durch Verleihung des Rechtes der ersten Instanz an den westfälischen Adel 653f. 655. 659. — Verlust der Jurisdiction bei unterlassener Einsendung von Criminalurtheilen zur Confirmation (Schlesien) 66. — Anmaßung von Hoheitsrechten bei der Criminalrechtspflege durch ostfriesische G. 276.

Gerichtspräsidenten. Instruction für den Präsidenten des Hofgerichts in Königsberg 239; — für den Präs. des Altmärkischen Obergerichts 637; — für den Präs. der Cüstriner Regierung 71. Vierteljährliche Berichte des letzteren 71. — Cassation des Commissaire en chef v. d. Horst in Lingen 421f. 728. — Monatliche (vgl. aber 71, Note 4) Listen der abgethanen Sachen von den schlesischen Regierungspräs. einzusenden 66. — Die Untersuchung wegen Unterschleifs gegen den Ober-Amts-Präs. v. Benekendorff in Breslau 1—30.

Gerichtsschreiber in Cleve-Mark 502f. 533; Versorgung der bei dem neuen Etat für die Landgerichte fortgefallenen G. 569. 576; vgl. 577; sollen als Kreisschreiber verwendet werden 606. — 610. — G. (Actuare) in Geldern 539.

Gerichtsstand (Forum). G. der Beurlaubten ist das Militärgericht 642. G. der Enrollirten und Soldatenweiber 422—424, vgl. 642. — G. für Kirchen-Praestanda in Preußen das Hofgericht 221; desgleichen für Concursprocesse; Ausnahmen 222. Die preuß. Justizämter sind forum für Ehe- und Matrimonialsachen der Unterthanen, für die der Eximirten das Hofgericht 220. Das Pomesanische Consistorium ist G. für den Adel 139. Die königlichen Hauptämter administriren die Justiz über den ganzen Adel 183. Die ostpreuß. Magistrate sind forum für die Prediger 275. — Das Kammergericht ist forum für Processe von Mitgliedern der Cüstriner Regierung 72, sowie des Hofgerichts zu Königsberg 240; — für Wechselklagen gegen Adliche das Altmärkische Obergericht 637. — Competenz des Magistrats zu Landsberg a. d. W. 287. — G. für die Membra der Lauenburgischen

Justizcollegien 212. — G. der königlichen Eigenbehörigen und adelichen Urrhöber im Mindischen 520f.; forum für Redintegrationsprocesse 597; für Injurienpr. 597f.; für Privilegienpr. 598; für Bau- und Servitutstreitigkeiten 599f. 603; für Regalienpr. mit dem Adel 599; für Processe wegen Brückenreparatur 601; für Unterthanenpr. 600—602; für Zollstreitigkeiten 601; für fiscalische Processe mit dem Adel und Unterthanen 601f.; für Abschoßstreitigkeiten 602, vgl. 604; für Ueberschreitungen der Sporteltaxe durch Beamte 604. G. der ländlichen Bevölkerung in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen 649—664. — G. des Adels und der Eximirten in Cleve 507; vgl. 573 (in 1. Instanz die Regierung). — G. für die Glatzischen Bauernprocesse 98—100. — G. des ostfriesischen Adels, der Eximirten und Geistlichen 275.

Gerichtszwang über enrollirte Gutsunterthanen in Pommern 423f.

Germershausen, Joh. Stephan, Kammergerichtsrath; Commissar für die Fällung eines Strafurtheils in der Untersuchung gegen Benekendorff 4. Landrechtsrevision 265f. Zulage 294.

Gersdorff, Christoph Friedr. v., gewesener Rittmeister; zum Landrath des Kreises Neidenburg in Ostpr. vorgeschlagen 428. 431. Bestallung 445. — 487.

Gesler, Just Bernhard Graf v., Auscultator bei der Cüstriner Kammer; Urlaub 525.

Geßler, Graf, Amtshauptmann 187.

Getreidehandel. Getreideeinfuhr aus Polen 675.

Giebel, George Friedr., Secretär beim Ober-Amt Glogau 39.

Glasenapp, Peter v., Landrath des Demminschen Kreises (Vorpommern) 554.

Glatz, Grafschaft. I. Allgemeines. Die Verwaltung der Mediatstädte 83f.

II. Stände. Die St. der Grafschaft Gl. und ihre Unterthanen. Bauernprocesse 98—104.

III. Justiz. Neuregelung der Justizverhältnisse; das Breslauer Ober-Amt soll hinfort erste und zweite Instanz für die J.sachen der Grafschaft sein 99f.; die Bauernprocesse werden in erster Instanz dem Commissarius perpetuus zugewiesen 100. 102. Somit verliert die Gl. Commission sämmtliche J.sachen 103. — Reglement wegen künftiger Administration der Justiz in der Grafschaft Gl. vom 28. Januar 1751: 102. — S. auch IV.

IV. Verwaltung. Gl. Commission (vgl. 59, Note 1). Jurisdiction der Gl. C. 59. Die Prätension der C., daß ihre Sentenzen in Bauernprocessen inappellabel seien, ist irrig; die gl.ischen Justizsachen sind dem Ober-Amt zu Breslau subordinirt 59. Die C. verliert

nach dem neuen Reglement vom 28. Januar 1751 alle Justizsachen 102 f. — Beschwerde des Magistrats von Gl. gegen Fouqué 425.

Glorin, Joh. Bernh., General-Fiscal für Schlesien, in Breslau; Personalien 1, Note 2. Die Untersuchung gegen Benekendorff 1—5. Briefe Gl.s an Eichel während der Untersuchung 8—27. Dank für Eichels Protection 19. 21. Will nach Berlin 24. — Vgl. auch 28. Besoldung vacat 316.

Gnadenpensionen 366. 382 f. Vgl. 426. 430. — S. auch Pensionen.

Göckingk, Christian Friedrich Günther, Kr.- und Dom.-Rath in Halberstadt; Personalien, Departement, Conduite 730 f.

Göring, Michael Christian, Kr.- und Steuerrath in Hagen 562. Besoldung, Personalien, Departement, Etablissements, Conduite 742 f.

Görne, Friedr. v., Wirkl. Geh. Staatsrath, Vicepräsident und dirigirender Minister beim Gen.-Dir.; General-Postdirector und Director der Kurmärkischen Landschaft († 1745). G. und der Vortrag in Postsachen beim Gen.-Dir. 713 f.

Görtz, Franz Joseph Adauctus, Edler Herr v. Schlitz und Astein, Landrath des Neustädter Kreises in Ober-Schl., † 683.

Götz (Götze), Johann George, Kreisrath in Ostpreußen; wird zum Landrath der Kreise Tapiau und Taplacken ernannt 427. 431. Gehalt 427. Bestallung 445. Vgl. 487. 489—491. 553.

Gold- und Silber-Manufactur in Berlin. Besetzung einer Subalternenstelle 62 f.

Goldbeck, Karl Friedr., Hof- und Obergerichtsrath zu Stendal 633. Besoldung 635 (vgl. 585).

Goldner (Gollner!), Friedr., Aufwärter und Amtspfänder beim Ober-Amt Glogau; Besoldung 39.

Goldscheiderei in Cleve 740.

Goltz, Caspar Martin Frhr. v. d., Landesdirector der Neumark und Landrath des Kreises Arnswalde 555.

Goltz, George Ernst Frhr. v. d., Landrath des Kreises Dramburg (Neumark) 555.

Goor, v., Landrath des Kreises Emmerich 557.

Gossel, Andreas Arnold, Hofprediger, Consistorialrath zu Aurich; Besoldung 261; vgl. 274.

Gotter, Gustav Adolph Graf v. (Personalien 713, Note 2); zum Generalpostmeister ernannt, Besoldung 713 f. Aufgaben seines Amtes 715 bis 718. Schädigung des preußischen Postwesens durch die sächsischen und hannoverschen Postämter 717. G. und Blumenthals freie Wohnung im Posthause 716.

Grabe, Christian, Geh. Finanzrath im Gen.-Dir. und Lehnssecretär. G. und der Vortrag in Postsachen 713 f.

Grabowsky, Joh. Christoph v., Vicepräsident des Tribunals und Pupillenrath in Königsberg; Besoldung 178 f.

Grävenitz, v., Oberstlieutenant; dessen Wittwe, geb. v. Strünckede 640.

Grävenitz, v., ehemal. Hauptmann zu Neukirchen; wird Deichhauptmann in der Altmark, Besoldung 282.

Grävenitz, Ernst Wilh. v., Landesdirector und Landrath der Priegnitz 556.

Grävenitz, Hans George Ernst v., Landrath in der Priegnitz, Adjunctus 556.

Grävenitz, Hans George Henrich v., Landrath und Deichhauptmann in der Priegnitz 556.

Grallert, Gottfried, Kanzleidiener beim Ober-Amt Breslau, Besoldung 317.

Graumann, Joh. Philipp, Geh. Finanzrath beim Gen.-Dir., Generaldirector der preußischen Münzen. Das neue Wechselrecht 84. Seine Reform des preußischen Münzwesens 336.

Greffier (Geldern) 540. 542; Lehnsgreffier 543, Note.

Greiffenberg, Joach. Friedr. v., Geh. Ober-Finanzrath, Kreisdirector (Besoldung 511) und Landrath in der Uckermark 556. Wahl eines Vicedirectors zu seiner Unterstützung 619.

Grod- und Landschreiber in Lauenburg-Bütow, zugleich Regent (Archivar) 167. 170. 208. 215. Ist Rendant der Sportelkasse 216.

Grodgericht in Lauenburg-Bütow 166—168. 170. 206—209. 211—213.

Gröben, Ernst Ludw. v. d., Geh. Finanz-, Kr.- und Dom.-Rath, Präsident der Kurmärkischen Kammer. Acciseausfall 106. Bessere Dotirung der städtischen Forstmeisterstellen 143. Rüge wegen Säumigkeit in der Colonisation 199. Verweis wegen unterlassener Heranschaffung billigen Brennholzes für die Armen in Berlin 288. Handelsstatistischer Extract und Balance für die Kurmark pro 1752: 627—629. Vgl. auch 92. 286. 564.

Gröben, Friedr. Gottfr. v. d., Justizdirector zu Rastenburg in Ostpr. 203; wird zum Landrath ernannt 428. 431. Bestallung 445. — 487. 553.

Gröben, Wilh. Ludw. v. d., Präsident des Hofgerichts in Königsberg, Mitglied der Regierung; Besoldung 178 (vgl. 644 Zulage). Seine Präsidentenqualitäten 175. Oberrath 181 (vgl. 175). „Geh. Rath und Etatsminister" 182. Sein Departement 464 f. (Wird 1754 Tribunalspräsident 465.) — 139.

Grolmann (Grollmann), v., Capitän; wird Landrath des Kreises Wetter (Grafschaft Mark) 606. — 558.

Grube, Christoph Friedr., Kr.- und Dom.-Rath in Breslau; wird Beisitzer des I. Justizsenats bei der Kammer 60.

Grüne, Joh. George, Rentmeister bei der Extraordinarienkasse und Registrator bei dem Ober-Directorium der Invaliden 153.

Grüssau, Abt von; seine landesverrätherischen Pläne 364 f.

Grüter, Karl Joh. v., Landrath des Kreises Hörde (Grafschaft Mark) 557.

Grumbckow, Philipp Otto v., Etatsminister, Oberhauptmann in Lauenburg-Bütow und Oberpräsident aller pommerschen Collegien 167. Pensionirung 169. Vgl. 314.

Gualtiert, Peter Philipp, Bruder des französischen Predigers Melchisedek G., Geh. Kanzlist bei der Geh. Kanzlei 152.

Guber, Joh. Joseph, Kanzlist beim Ober-Amt Breslau; Besoldung 317.

Güterverkäufe. Die Weiterveräußerung adlicher Güter und Lehnstücke, welche sich bereits in bürgerlichen Händen befinden, an Bürgerliche bedarf keines königlichen Consenses 141. 230 f. Verkäufe adlicher Güter an Bürgerliche nicht ohne königlichen Dispens 484. Keine G. in Schlesien ohne des Königs Consens! Keine G. von Adelichen an Bürgerliche! — Modalitäten 672. Keine G. an die Geistlichkeit! 672; vgl. 514. — G. in Schlesien wegen der alten Steuerreste 671. — Vgl. 12. — S. auch Vasallen.

Guischart, Friedr. Dan., Kr.- und Dom.-Rath in Magdeburg; Gehalt, Personalien, Departement, Conduite, Diäten 722.

H.

Hacke, Hans Christoph Friedr. Graf v., Generallieutenant, Gouverneur von Berlin 304. Revidirt den „Artikel von Berlin" der Berliner Zeitungen 679 f.

Hacke, Joh. Gottlieb, Kr.- und Dom.-Rath in Glogau; sein Departement 625.

Hänel, Ernst Heinr., Kr.- und Dom.-Rath in Breslau; sein Departement 90. Bereisung seines Dep. 122.

Haes, Tilman de, Justizrath in Geldern 544.

Häseler, Aug. v., Geh., auch Kr.- und Dom.-Rath, Ober-Empfänger bei der Magdeburgischen Kammer; Gehalt, Personalien, Conduite 719.

„Häusler" 352.

Hagemann, Georg Bernh., Kr.- und Dom.-Rath in Halberstadt; Personalien, Conduite, Departement 727 f.

Hagen, Karl Friedr. v., Kr.- und Dom.-Rath in Halberstadt; Personalien, Departement, Conduite 729.

Hagen, Ludw. Philipp Frhr. vom, Kr.- und Dom.-Rath in Cleve; Besoldung, Personalien, Departement, Conduite 737.

Halberstadt, Fürstenthum (und Grafschaft Hohenstein). I. Stände. Ständischer Zuschub für die Justizbedienten in H. 495 f.

II. Justiz und Kirche. Visitation der Regierung durch Jariges; Hypothekenbuch 293 (vgl. 300). — Geistliche Beneficien 366.

III. Verwaltung. Wirthschaftliche Eigenart der Provinz 340. Gut bevölkert 352. Colonisation 346. Förderung der Leinenindustrie 565. — Die Kammer erhält einen eigenen Ober-Forstmeister 324 f. Instruction für die Steuereinnehmer und Landreuter 198. Unzuträglichkeiten in der Instruction von 1748: 564 f. Verzeichniß der halberstädt- und hohensteinschen Landräthe 558. Conduitenlisten der Domänen- und Steuerräthe pro 1753, 1754: 727—733. — Personalien: Bewerbung eines p. Bruns um eine Auscultatur mit Kriegsrathscharakter abgelehnt 161. v. Fuchs Präsident, Kriegsrath Dieterich Director 105. Entlassung des Kr.- und Dom.-Raths v. Bergen 285.

Hallische Conferenz (1755—1756) 79, Note.

Handel, s. Commerciensachen, Schifffahrt.

Handelspolitik, schlesische 669 f.

Handelsstatistik 627—629. Handelsstatistische Jahresbilanzen 338. H.sche Extracte über den Transitohandel mit Tabak 614 f. Ursinus und die Einrichtung der H.; General-Extracte und Balances über Aus- und Einfuhr aller Provinzen; neues Schema und Instruction für die Kammern 627—630.

Handgelder des Königs 343.

Handschuhmacher 354.

Happe, v., Lieutenant, Sohn des Ministers; zum Landraths-Adjunctus im Kreise Oberbarnim gewählt, vom Könige nicht bestätigt 447.

Happe, Franz Wilh. v., Etats- und dirigirender Minister beim Gen.-Dir. H. und Fäsch 36. Sein Gesuch um Uebertragung des Arnimschen Departements abschlägig beschieden 697. — Vgl. auch 78. 114. 153. 161. 201. 424. 486. 492. 525. 551 f. 565. 604. 615 f. 618. 621. 639. 687. 695. 702. 708. 713.

Harlinger Land. Octroyirung des Ressort-Reglements 43.

Hart, Joh. Christian, Kr.- und Domänen-, auch Steuerrath in Halberstadt 562. Personalien, Departement, Conduite 732 f.

Hartig, Graf v. 111.

Haugwitz, Graf v., in Schlesien; Güterverkauf 12.

Haugwitz, George Ludw. v.; wird 2. Landrath des Guhrauer Kreises 683.

Haugwitz, Hans Friedr. v., Landrath des Freystadtschen Kreises (Schlesien), bittet um Beihilfe zum Unterhalt 587.

Hauptämter (Bezirke der preußischen Amtshauptleute). Mangel an Gefängnissen auf den H.n 172. Reform der preußischen Amtsjustiz 172. Mit schlechten Verwesern und adelichen Gerichtsschreibern besetzt 172. 183. Die königlichen H. haben die Justiz über den ganzen Adel und sämmtliche Unterthanen 183. Justizreform bei den H.n 172. 183—189. Unwesen der Commissionen 224. — S. Justizämter; vgl. auch Preußen, „Justizreform" und Untergerichte.

Hauptleute, s. Amtshauptleute.

Hauptpächter (= Rentmeister, Schlüter), Erheber von Pächten und Praestanda der königl. Unterthanen in Cleve 507. 573.

Hauscher, Diaconus in Zossen; seine Bewerbung um eine besser dotirte Pfarre abgelehnt 134.

Heberer, Friedr. Karl Aug., Hof- und Kammergerichtsrath (Zulage) 295.

„Hebezettul" (Cleve) 506. 580. 607 f.

Hecker, Joh. Jul., Prediger an der Dreifaltigkeitskirche und Director der Realschule; Mitglied des Lutherischen Ober-Consistoriums in Berlin 46. 48. 54. 353. Seine Zeitung 680.

„Heergeweide" (Laudemium) in Geldern 543, Note.

Heiligenstädt (Heyligenstädt), Joh. Elias, Geh. Rath und Zweiter Präsident der Regierung, Director des Pupillencollegiums in Halberstadt; gerühmt von Jariges 293. Zulage 295.

Heinrich, Friedr. H. Ludw., preußischer Prinz. H. und Friedr. Wilh. v. Borcke 698 f. (Note).

Heinrich, Regiment, „Prinz H. von Preußen", Füsiliere Nr. 35: 413.

Heinrich, Regiment, „Markgraf H. von Brandenburg", Füsiliere Nr. 42: 621.

Heinrich IV., König von Frankreich 375. 406.

Heinrich VII., Deutscher Kaiser (1308—1313), und das dem Herzog von Geldern ertheilte privilegium de non evocando 549.

Helwing, Jak. Ludw., Kr.- und Dom.-Kammer-Secretär in Gumbinnen; Zulage 524.

Henckel v. Donnersmark, Leo Max Graf, Standesherr zu Beuthen, Landeshauptmann in Schlesien, Präsident des Ober-Amts zu Oppeln; cassirt wegen Verschuldung (1745) 258.

Henning, städtischer Forstmeister der Kurmark; nimmt seine Entlassung 143.

Henning, Georg, Bauer aus Ribitten; Mißhandlung 194.

Hermes, Joh., Hof- und Obergerichtsrath (auch Consul dirigens) zu Stendal; Besoldung 585. Zu cassiren! 634.

„Herrlichkeiten" in Ostfriesland. Deren Justitiarien 42. Ihre Einwendungen gegen die generale Receptur der Schatzungen 132. Ihr Forum 275. Deren Besitzer und die Anmaßung von Hoheitsrechten

in der Criminalrechtspflege 276. Ihre Unterrichter und Gerichtsverwalter 277.

Herrmann, Joh. Friedr., Steuerrath in Mörs 562. Besoldung, Personalien, Departement, Etablissements, Conduite 741 f.

Herrschaftliche Sachen für die Königsberger Kammer werden nicht mehr an den Präsidenten, sondern direct an die Kammer adressirt 626.

Hertzberg, Ewald Friedr. v., Geh. Legationsrath und Archivar beim Archiv-Cabinet zu Berlin; Heirathsconsens 493. Zeitungscensur 679 f.

Hessen-Cassel, s. Wilhelm VIII.

Hessig, Wilh. Heinr. v., Kr.-Rath, Geh. Secretär und Registrator beim 5. Dep. des Gen.-Dir.; Amtsverrichtung, Gehaltszulage 62 f.

Heydebreck, Konr. Ernst v., Landrath des Cöslinschen Kreises (das sogen. Fürstenthum) 555. 591 (Besoldung).

Hildebrand, Kr.-Rath und Ober-Empfänger in Lingen 459 f.

Hille, Karl Friedr., Kr.- und Steuerrath in Pyritz 560.

Hindersin, Dan. Friedr., Kr.- und Steuerrath in Barten; wird dirigirender Bürgermeister und Polizeidirector der Stadt Königsberg 279. 310.

Hinterpommern, s. Pommern.

Hintz, Abraham, Kanzlist beim Hofgericht in Königsberg; Besoldung 179.

Hirsch, v., Capitän, Verweser zu Labiau; pensionirt 185. 189.

Hochverrathsversuch in Schlesien 364 f. — 248.

Höpke, Joh. Friedr. Christoph, Kr.- und Dom.-Rath bei der Mindenschen Kammer; verabschiedet 410.

Hoffmann, George, Kr.- und Dom.-Rath in Gumbinnen, † 524.

Hoffmeister, Achatius Adolph, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Cleve 561. Besoldung, Personalien, Departement, Etablissements, Conduite 739 f.

Hofgerichte. 1. Das preußische H. zu Königsberg. Personalbestand 139. Dessen Sporteln 79. Examinirt die Mitglieder der Aemter-Collegien 219. Ist Pépinière von Referendarien und Auscultatoren 220. 240. Visitationen der Untergerichte 225. Neugestaltung 236 f. 239—241. 244—248. Das H. dependirt direct vom Könige und dem Etatsministerium in Berlin 236. Verfassung 237. Instruction für den Präsidenten 239, die Räthe 239—241. Klagen gegen das Hofgericht 242. Modus procedendi 244—248. Appellation 248 f. (vgl. auch 238). Neue Sportelordnung 249. — Provocationen 236. Geistliche Processe 237. Die Besetzung der Justizchargen der preuß. Hinterstädte 247. — 2. Das litthauische H. zu Insterburg. Personalbestand 138 f. Instanzenzug 184. 188. Dessen Aufhebung und Zerlegung in drei Justiz-

Collegia 184 f. 188. — 3. Das neumärkische Hofgericht zu Cüstrin. Modus der Erhebung der Kanzleigebühren von den Advocaten 73. — S. auch Preußen, „Justiz", Ostfriesland, „Justiz".

Hofgerichtsräthe (Königsberg). Rang 239. Instruction 239—241. Kein Hofgerichtsrath darf fortan in einem andern Collegio arbeiten 240. Cassation wegen Parteilichkeit 240. Cassation verschuldeter H. 240. Sollen im Allgemeinen keine Commissionen, keine Curatelen übernehmen 240.

Hofhalsgericht (Criminal-Collegium) zu Königsberg. Personalbestand 139. Seine Verfassung; seine Assessoren, deren Rang 238 f. Sportelordnung 250.

Hofstaatskasse 343.

Hoheitssachen. Forum für Regalienprocesse des Adels 599. Das Hoheits-Departement und die Behandlung der H. bei der ostfriesischen Regierung 274. Eingriffe in die landesherrlichen Hoheitsrechte bei der Criminalrechtspflege in Ostfriesland 276. — S. Regalien.

Hohenstedt, Eberh. Wilh. Frhr. v., Landrath des Bees- und Storkowschen Kreises 556.

Holstein-Gottorp, Regiment, Dragoner Nr. 9: 325.

Holtze, Generalpächter zu Draheim, Bauernplacker 81 f.

Holtze, Joh. Christoph, Kanzlist beim Ober-Amt Breslau; Besoldung 317.

Holzassignationen 694.

Holzausweisungen 690.

Holzdiebereien. Forum 603.

Holzhandel. Erlös des preußischen 335. Holzmärkte in der Kurmark 288. Der neumärkische H. und die brandenburgischen Canäle 347.

Homfeld, Friedr. Wilh., Advocatus fisci bei der Regierung in Aurich 148. Besoldung 261.

Homfeld, Peter, Kammergerichtsrath, Sohn des Folgenden; Zulage 295. Mitglied der Commission zur Regulirung des ostfriesischen Schuldenwesens 725.

Homfeld, Sebast. Anton v., Geh. Rath, Kanzler der ostfriesischen Regierung; soll sich nach der Combination der beiden Justiz-Collegia in Aurich wegen seiner argen Verfehlungen, Faulheit und Négligence „mit Justizsachen keinesweges bemengen", sondern nur den Vortrag in publiquen Sachen haben 148 f. H. und die Lichtensteinsche Sache 147. 149. 204. Außer Activität gesetzt 204. H. durch Derschau ersetzt 259. Besoldung 260. Herausgabe der Akten 262 (vgl. 275). Hat die Direction der Hoheitssachen bei der Regierung Zeit seines Lebens 274.

Homstedt, s. Hohenstedt.

Hornig, Karl Christian, Hofrath und Geh. Kanzlist, Registrator beim Pupillen-Collegium in Königsberg; Besoldung 180.

Horst, Friedr. Frhr. v. d., Geh. Ober-Finanzrath und Commissaire en chef bei der Lingen-Tecklenburgischen Regierung. Der König versagt den Consens zum Verkauf seines Rittergutes an einen Bürgerlichen 64. Cassation 421 f. Vgl. 460. 593 (Uebergriffe). 728.

Horst, Jul. Aug. Friedr. Frhr. v. d., Sohn des Vorstehenden, Kr.- und Dom.-Rath, auch Deputatus der Mindischen Kammer in Lingen; seine Extravagance 422. Gegensatz zwischen H. und Pontanus 458. Uebergriffe in die Rechte der Regierung 593. An die Halberstädtische Kammer versetzt 594. Personalien, Departement, Conduite 728 f.

Horst, Mauritz Karl Frhr. v. d., Membrum der lingischen Ritterschaft 460.

Hoven, Daniel v., Consistorialrath bei der Lingischen Regierung 457. 595 (Besoldung).

Hübner, Karl Ludw., dirigirender Oberbürgermeister (Polizeibürgermeister) und städtischer Landrath in Stettin, † 192.

Hütungs- und Hürdengerechtigkeit; Forum für Streitigkeiten darüber 602 f.

„Hundert- oder Hebezettul“ (Cleve) 506.

Hymmen, Georg v., Geh. Reg.-, Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve; Besoldung 294, Zulage 419. Vorsitzender des „consilium ecclesiasticum“ bei der Regierung 512.

Hymmen, Heinr. Joh. [?], Geh. Reg.-Rath in Cleve; neu angestellt, Besoldung 418 f. Censur 511.

Hypothekenwesen. Hypothekenordnung für Ostpreußen 234, H.bücher 243. Respicirung des H.s durch die preußischen Justizämter 221. — H. der Altmark, s. Land- und H.buch. — Führung des H.buchs in Halberstadt durch einen besonderen Secretär 293. — Neuordnung des H.s im Mindischen 451 f. 453; die neue H.ordnung 518. Aufsicht über Anlegung und Führung der H.bücher in den mindischen Aemtern 604. S. auch Land- u. H.buch. — H.ordnung für Tecklenburg-Lingen 592. — Einführung der neuen H.ordnung in Cleve, Führung der H.bücher durch die Untergerichte 512. — Einführung der neuen (schlesischen) H.ordnung in Ostfriesland; die Stände verlangen deren Suspension 43. 263. Vgl. 149 (Hypothekenbücher). 274, Note.

J.

Jagdwesen. Ehemaliger Jagd-Etat 343. Forum für J.excesse der Amts- und königlichen Unterthanen 600 f.

Jagow, Matthias Friedr. v.; wird Justizdirector in Insterburg 644.

Jagow, Siegfried Werner v., Landesdirector der Altmark, Deputirter der Kurmärkischen Landschaft, Kr.- und Dom.-, auch Landrath der Kreise Arendsee und Seehausen 555.

Janus, Joh. Albr., Kr.- und Steuerrath in Königsberg 559.

Jariges, Philipp Joseph v., Präsident des 2. Senats beim Kammergericht und Director des französischen Obergerichts. Mitglied der Schlesischen Justiz-Commission 1; Commissar für die Untersuchung gegen Beneckendorff 4. 6. Commissar für die Untersuchung der schlesischen Ober-Aemter 65. Landrechtsrevision 265 f. Visitation der Halberstädtischen Regierung 293. 300 f., der Magdeburgischen 300 f. Klage über das Gebahren der Mindischen Kammer 594. — Vgl. auch 40. 145. 257. 520. 563.

Jatzkow, v., Assessor beim Lauenburgischen Tribunal; Besoldung 170.

Jester, Christian, Landrentmeister bei der Litthauischen Kammer 610.

Ilgen, Heinr. Rüdiger v., Wirkl. Geh. Rath und Etatsminister († 1728) — und die Beschränkung der clevischen Landtage 704.

Ilgen, Heinr. Rütger v., Kr.-Rath und Geh. Secretär bei der Geh. Kanzlei 33. 152.

Immediatsachen (-Berichte). Die „ordinären Anfragen" 669. Immediatberichte sollen kurz und deutlich sein 106 f.; keine ungebräuchlichen Worte enthalten 323. Kanzleivorschriften für J.berichte 476. J.berichte bei Depositalvergehen 31, über vacante Pensionen 301 f. Jährliche Einsendung eines summarischen General-Extracts sämmtlicher Kämmereien 302. J.anfragen über alle Commercien- und Manufacturſachen während Fäschs Abwesenheit 321. J.berichte der Gumbinner Kammer behufs Decharge-Ertheilung für ein Plus bei der Ausgabe des Kammer-Etats 435. — J.vorstellung des Gen.-Dir. und Cabinetsministeriums in Sachen der Beschränkung der Landtage in Cleve-Mark 705 f. 708—710. — J.anfragen der schlesischen Kammern während der durch Münchows Tod eingetretenen Vacanz im Präsidium 664—666; Anweisung und Schema zu denselben 664 f. J.suppliken vom Könige der Breslauer Kammer überwiesen 455. Militärische Executionen nicht ohne Anfrage beim Könige 66 (Schlesien). 72 (Neumark); Anfragen der schlesischen Ober-Aemter bei Annahme von Bedienten 66; der Regierung zu Cüstrin 72. Monatliche schlesische Berichte 266. J.berichte und -Anfragen vor jedem schlesischen Rittergutsverkauf 231 f. — 236. 499 f. — S. auch Zeitungsberichte.

Immediatstädte, schlesische; deren Kämmereikassen-Etats 83.

Import-Extracte und der Handel 356.

Imposten, deren Herabsetzung 357. — S. Accisewesen, Contributionswesen, Zollwesen.
Incolat; Erwerb des schlesischen J.s 228—232.
Industrie. Staatszuschüsse für industrielle Zwecke 348 (oben). 353. 355. 356. — Zweige: A. Metallwaren-J., s. Eisen-J., Gold, Messer- und Scheren-, Messing-, Nadel-Fabriken, Schriftgießerei, Stahlwaren-J. B. Textil-J., s. Cannefaß-, Cotton-Fabriken, Leinen-J., Nessel-Fabriken, Parchente, Sammet-Fabriken, Seidenbau und Maulbeerbaumzucht, Seiden-J., Spinnereien, Strumpf-, Tuch-, Zeug-Fabriken. C. Varia, s. Brauwesen, Papier-J., Spielkarten-Fabriken, Tabak, Vitriol-Fabriken, Zuckersiederei. — S. auch Manufacturwesen.
Injurienprocesse, Forum (Minden) 597.
„Inspectoren“ der Lutheraner in Cleve 513.
Instanz, Recht der ersten J., s. Justizwesen „c. Processualisches“, 3.
Instigator (Fiscal) in Lauenburg-Bütow 167. 208.
Instructionen. „J. vor das über alle königliche Lande errichtete Lutherische Ober-Consistorium“, vom 4. October 1750: 55. — J. für die drei schlesischen Ober-Amtsregierungen, vom 25. September 1750: 65—67. — J. für die Neumärkische Regierung, vom 3. November 1750: 71—76. — J. für Koenen und Lentz als Commissarien zur Combination von Regierung und Hofgericht in Aurich, vom 26. April 1751: 146—150. — J. für die halberstädtischen Steuereinnehmer und Landreuter, vom 29. Juli 1751: 198. — J. für die Lauenburgischen Gerichte, vom 30. August 1751: 205—217. — J. für die Untergerichte in Preußen, besonders die Aemter-Collegien, vom 1. September 1751: 219—225; vgl. 234. — J. für die preußischen Justiz-Collegia, insonderheit für das Tribunal und Hofgericht, vom 16. September 1751: 239—249; vgl. 67, Note 1 und 234 und 235—239. — J. und Reglement für die Regierung und Untergerichte in Ostfriesland, vom 18. November 1751: 273—277. — J. für die Minden-Ravensbergische Regierung, vom 5. December 1752 (453). 516—519. — J. an die Kammern wegen Durchstechereien der Kammerbedienten bei königlichen Bauten, vom 8. Januar 1753: 564. — J., Sportelordnung und Reglement für Regierung und Untergerichte in Ostfriesland, vom 18. November 1751: 273. — J. für die Kreisausreuter des Königreichs Preußen, vom 1. Februar 1753: 579. — J. für die clev-märkischen Landräthe, vom 6. Februar 1753: 580—585. — J. für die Lingen-Tecklenburgische Regierung 593. — J. für die clev-märkischen Kreiscalculatoren oder Kreisschreiber, vom 10. April 1753: 606—610. — J. für das Alt-

märkische Obergericht, vom 4. August 1753: 636—639. — „Instruction pour le sieur de Massow“ [den schlesischen Provinzialminister], vom 5. October 1753: 667—679. — S. auch Dienstanweisungen, Reglements.

Intelligenzwesen 689.

Invalidensachen, s. Militaria, 2.

Jorck, Joh., Kirchen- und Consistorialrath, auch Mandatarius fisci in Königsberg; Besoldung 180.

Jordan, Gastwirth zu Salzwedel; Beschwerde 135.

Jordan, Christian, Geh. Secretär und Hofpostmeister; Zufriedenheit des Königs 716 f.

Irwing, Wilh. v., Hof- und Consistorialrath, Mitglied des Kirchenraths am Dom, zugleich Kammergerichtsrath und Protonotar und Secretär des Kurmärkischen Consistoriums; wird Mitglied des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin 46—48.

Juden. Litthauische Handels-J. und der Durchhandel nach Danzig über Königsberg 268. Prohibitivmaßregeln gegen ihr Ueberhandnehmen im Großhandel und ihre Vermehrung 356. Ihr Forum in Königsberg 237, in Minden 517.

Judicia mixta 307—309.

Jungkennsches Regiment, Füsiliere Nr. 44: 267.

Juridiken (Gerichtstage), beim Ostpreußischen Tribunal aufgehoben 236 f.; in Lauenburg-Bütow 211.

Jurisdictionscommission und der Competenzconflict zwischen Regierung und Kammer zu Minden, betreffend die Jurisdiction der Untergerichte 521.

Jurisdictionsherren, s. Gerichtsobrigkeiten.

Jurisdictionsrichter in Cleve (= Justitiarien der Gerichtsobrigkeiten [adelichen Grundherren]). Verordnung der Clevischen Kammer an die J., betreffend die Trennung der Cameral- und Justizfunctionen 589.

Jurisdictionsstreitigkeiten, s. Competenzconflicte.

Jus avocandi des Königs in Geldern 541.

Justitiarien. J. der adelichen Gerichtsherren bei Criminalprocessen vor den preußischen Untergerichten 222 f. — Aemter-J. im Mindischen und die Injurienprocesse 597 f.; Examinirung und Annehmung derselben 600. J. der außer Landes wohnenden mindischen Gutsherren würden für die Unterthanen eine Last sein 654. Kammer-Justitiar 689. — J. der ravensbergischen Amtleute 163; Plan eines festbesoldeten J.s zu Sparenberg 163. — Aemter- und adeliche J. (Gerichtsschreiber) in Cleve 506 f. 508. 569. 573. — J. in den adelichen

Herrlichkeiten Ostfrieslands 42; keine J. in den ostfries. Aemtern 43. — S. auch Adeliche Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiber.

Justizämter (Aemter-Justiz-, Aemter- oder Amts-Collegia) in Preußen. Personal, Besoldung 203 f. Instruction für die preuß. J. 219—225. Einrichtung der J. 219 f. Examination neuer Mitglieder beim Hofgericht 219. Residenzpflicht 219. Audienztage 220. Departement und Cognition 220 f. Competenz in Kirchensachen 221. Führung der Hypothekenbücher 221. Modus procedendi 221—223. Concursprocesse 222. Criminalproceß 222 f. Remedia 223 f. Commissionen und Diäten 224. Sportelkasse 224. 226. Visitation 225. — S. auch Hauptämter.

Justizamtmann (Unterrichter) 721.

Justizbürgermeister. J. der Hinterstädte patrociniren bei den preußischen Justizämtern 220. Besonderheit des „Zugs" von ihren Urtheilen; sollen das Recht der ersten Instanz haben 223 f. — J. von Hamm 575. Verbot ihrer Advocatur in den clevischen Städten 514.

Justiz-Collegia. Aufzählung und Personalbestand der preußischen J. 138—140; Bestellung derselben 235—239; Instruction 239—249; Strafe der Dimission für verschuldete Mitglieder der J. 240. Keine Extraordinarii (Supernumerarii) in den J., keine maskirte Expectanzen! 240. Sollen keine Eingriffe in das Ressort der Kammern thun 246. — Das geldrische J. fungirte zugleich als Lehnskammer 543; Widerspenstigkeit desselben gegen die J.-Reform 547 f. — Die schlesischen J. haften in solidum bei mangelhafter Aufsicht über die Subalternen; Erhebung von „Discretionen" 32. — Die J. und die Chargenkasse 68 f. Stellung der Referendarien bei den J. 416. Einsendung der Edicte 2c. an die Akademie 523 f.

Justizcommissarien (Justizräthe, Königl. Land-J., Commissarii perpetui), als Localbeamte in den schlesischen Provinzen. Reglement für die J. 44. Der C. p. der Grafschaft Glatz instruirt und entscheidet die Bauernprocesse in prima instantia 100. 102; führt die Aufsicht über die Untergerichte 102.

Justizdepartement des Staatsraths (Justiz-Staatsrath). Verhütung des Ueberganges adlicher Güter in bürgerliche Hände 63 f. Der Gerichtsstand der Enrollirten und Soldatenweiber 422—424. Keine Sportelfreiheit der Kammermitglieder bei den Justizcollegien 579. Der Fall Schmidt-Cannengießer 550. — Empfängt jährliche Tabellen vom Pupillencollegium in Königsberg zur Revision 228. Das J. und die Besetzung von Justizchargen in den preußischen Hinterstädten 247. — Das J. ist Revisionsinstanz für die Lauenburgischen Gerichte;

delegirt ein Judicium zum Spruch 214. — Conflict mit dem Gen.-Dir. in Betreff der mindischen Untergerichtsordnung und Sporteltaxe 520 f. — Die Einrichtung der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 593. — Verhandlungen zwischen J. und Gen.-Dir. über die Competenzabgrenzung der Landgerichte (bezw. Einzelrichter) und Landräthe in Cleve, sowie über deren Besoldung 568. — 579. — J. und die Justizreform in Geldern 540. 542. 544. 547 f. 549. — Der Tribunalspräsident Graf v. Reuß wird zum Justizminister declarirt mit dem Departement für Preußen und Ostfriesland 286. 726. — Vgl. auch 58. 84. 93. 461.

„Justizdirectoren" (Amtsdirectoren) in Preußen; ihr Gehalt 203; Examen 219 f.; Residenzpflicht 219. — 220. 240.

Justizministerium, s. Justizdepartement.

Justizräthe in Preußen; ihr Gehalt 203; Examen 219; Residenzpflicht 219. Sind Official-Vertheidiger beim Criminalproceß vor den Justizämtern 223; vgl. 220. 240. — „Justizräthe", Beisitzer beim Grod- und Landgericht in Lauenburg 208. — S. auch Justizcommissarien.

Justizreform. Nachträgliche Vorschläge Coccejis zur J. 293—295. — Commission zur Revision des neuen Landrechts 265 f. Publication des Zweiten Theils des Corp. jur. Frid. 158—160. — Beginn der J. in Preußen 138—140. Die Neueinrichtung der Justizcollegien in Königsberg 175—182. Reform der Untergerichte in Ostpr. 172. 183 bis 189. Die J. in Preußen beendigt; alle Processe bei den Obergerichten bis zum 1. Juni 1751 sind entschieden 200. Einrichtung der Justizämter in Preußen 203 f. Instruction für die Untergerichte und Aemter-Collegien in Preußen 219—225. Abschluß der J. in Ostpr. 233 f. Gerichtsverfassung und Proceßverfahren 235—249. — Kurmark: Beim Tribunal hängt kein Proceß mehr 93. 97. Fleiß des Kammergerichts 93. 97 f. — J. in der Altmark 200; Reform des Altmärkischen Obergerichts 409. 585 f. 632—639. (Das letzte Collegium, das noch nicht reformirt gewesen 635.) — Neueinrichtung der Neumärkischen Regierung 69—77. — J. in Lauenburg-Bütow (138). 166—171. Die J. in L.-B. ist beendigt; es ist kein einziger Proceß mehr übrig 200. Gerichts- und Proceßordnung für L.-B. 205—217. — Reform der Untergerichte in Ravensberg 163 f. — Einrichtung der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 457 bis 463. 592—595. Die Frage der Verleihung des Rechtes der ersten Instanz an den Adel in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen über seine Unterthanen wird verneint 649—664; vgl. besonders 650. 655. 659. — Die neue Regierung zu Cleve 31. Verhandlungen über

die Reform der Untergerichte, Etablirung von collegialischen Landgerichten und die Einrichtung von Landrathsämtern in Cleve-Mark 500—509. 525—539. 568—579; Einführung der Landgerichte 578f. — J. in Geldern 539—550. — Revidirte Depositalordnung für Schlesien 31f. J. in Schlesien beendet 40. Die Instruction für die drei Ober-Amtsregierungen vom 1. October 1750 regelt die neue Gerichtsverfassung und den Proceß 65—67. — Neuregelung der Justizverhältnisse in der Grafschaft Glatz 98—104. — Die neue Justizeinrichtung in Aurich 140f. 146—150. 204f. 259—264. 267; die neue ostfriesische Gerichtsverfassung 273—277. — Vgl. auch Cocceji, „Justizreform", Ressort-Reglement, Visitationen (s. „Justizwesen", a) Allgemeines, 3) und die einzelnen Provinzen unter Justiz.

Justizsachen. Von J. ist die Ostpreußische Regierung dispensirt; sie gehören vor das Hofgericht und Tribunal 236. Landräthe sollen sich mit keinen J. befangen 437.

Justizstaatsrath, s. Justizdepartement.

Justizverpachtung 115. 452f. — S. auch Aemterkauf.

Justizwesen. a) Allgemeines. 1. Die Rechtspflege ist eine der vier Hauptaufgaben jeder Regierung 329; ihre Handhabung, oberste Grundsätze 329f.; Coccejis Verdienste 329f.; Justizvisitationen 330; keine Cabinetsjustiz! 330. (Polit. Testament.) — Der Fall Kephalides-Reichenbach; unparteiische Justiz! 271f. Aufhebung der Justizverpachtung 115. Aemterkauf in Ostfriesland 408. Die Bedienten bei den Justizcollegien dürfen nicht ohne Anfrage beim Könige angenommen werden 66. 72. Richter sollen keine Advocatenpraxis üben 605. 620. Examenszwang für die schlesischen Oberamtsräthe 456f. Entlassung eines verschuldeten Richters 284f. Vacanzen und Gehaltsaufbesserungen bei sämmtlichen preußischen Justizcollegien 294ff. Etablirung von Sportelkassen bei allen Regierungen 79. Jährliche Einsendung von Listen der Justizbeamten 643. Höhe der Abgabe zur Chargenkasse von den Justizgehältern 641. Der König überträgt Cocceji die alleinige Bestallung der Advocaten 697f. — 2. Residenzpflicht der Mitglieder der preußischen Justizämter 219; der Räthe, Fiscale und Advocaten des Altmärkischen Obergerichts 637f. — 3. Visitationen. Jährliche V. der Aemter und Untergerichte in Preußen 225. — Visitation der Magdeburgischen Regierung durch Jariges 300f.; — der Halberstädtischen 293. 300f. — V. der Mindischen Reg. 418. 450—453; — der Clevischen 418f. 511—514. — Commission zur Untersuchung des Justizwesens in Ostfriesland 277. — S. auch Instructionen, Reglements.

b) Justizmißbräuche und =Schäden. Verbot des Entleihens von Depositalgeldern durch Gerichtspersonen 31, des Erhebens von „Discretionen" 32, der Justizverpachtung 115. — Elender Zustand der Gefängnisse in Preußen 172. Mißbräuche bei der Besetzung der preußischen Justizchargen 246 f.; beim Pupillencollegium in Königsberg 237, beim Hofgericht daselbst 239 f. Mängel bei der Procedur des Hofgerichts 244 f. Mißstände bei den ostpreußischen Untergerichten 172. 183. 187. Unordnungen bei dem Criminalproceß der preußischen Aemter; die „delegirten Gerichte" und das inquisitorische Verfahren 222 f. Das Unwesen der Commissionen und Diäten bei den Hauptämtern 224. Mißbräuche beim preuß. Officium fisci 243. — Die größte Confusion beim Altmärkischen Obergericht 634; Gewinnsucht der Advocaten 638. — Polnische Wirthschaft in Gerichtsverfassung und Proceß in Lauenburg=Bütow 166 f. Besondere Mißbräuche beim Verfahren 208. 211—213. 215 f. 217. — Justizverpachtung im Mindischen 452 f. Mißbräuche beim Pupillencollegium 451; üble Verfassung der Untergerichte 452, vgl. 519; unfähige Advocaten 450, vgl. 519. Excessives Sportuliren der Beamten bei den Untergerichten 663 f. — Elender Zustand der Gefängnisse in Cleve=Mark 94—96; die clevischen Unterrichter Vampyre 508. — Enorme Sporteln, Langwierigkeit der Procedur in Geldern 540 f., vgl. 549. — Mißbräuche beim Sportelwesen im Ober=Amt Breslau 3. 26; unbeschreibliche Confusion in der Ober=Amts=Registratur 631. Proceßverschleppung in Schlesien 454 f. Umtriebe des Ober=Amts Breslau behufs Verdunkelung des Thatbestandes im Proceß Benekendorff &c. 8 f. 11. 13—19. 23 f. Collusion zwischen Richtern und Advocaten zum Zweck der Beraubung der Unterthanen 20. — Licitation der Justizbedienungen in Ostfriesland 408. — Vgl. auch 275 f.

c) Processualisches. 1. Allgemeines. Das Hofgericht zu Königsberg und die Inquisitionsprocesse bei den Untergerichten 172. Einsendung der Criminalakten von den Untergerichten an das Hofgericht zur Justification 223. — Erledigung der Processe beim Kammergericht und Tribunal 93. 97 f. Proceßordnung für Lauenburg=Bütow vom 30. August 1751: 212—217. — Leistung der neuen Clevischen Regierung 31. — Die „Aktenverlesung" in Geldern 540 f. 544 f. — Proceß Benekendorff 1—30. — 2. Modus procedendi. Alle Processe werden in einem Jahre geendigt 200. 236 f. 454. — Schriftliches Verfahren beim Hofgericht in Königsberg 240; in Bauernprocessen zu vermeiden 245. Summarisches Verfahren statt der Inquisitionsprocesse in Criminalsachen der Untergerichte! 223;

bei neumärkischen Bauernprocessen 74. Summarisches Verfahren in Religionsstreitigkeiten bei der Clevischen Regierung 512. — Modus procedendi bei den ostpreußischen Aemtern und Untergerichten 221 bis 223; bei den ostpreuß. Justizcollegien 235—249; beim Hofgericht in Königsberg 244—248; — beim Altmärkischen Obergericht 639; in der Neumark 74f.; in Lauenburg-Bütow 205—217; — nach dem Geldrischen Landrecht 540, dessen Neuordnung 544—547; — bei den Breslauer Kammerjustizsachen 107—109. — S. auch Constitutioniren. — 3. Das Recht der ersten Instanz — sollen die preußischen Justizbürgermeister haben 223f.; Wahrung desselben beim Hofgericht in Königsberg 240; — bei den neumärkischen Patrimonial- und Stadtgerichten 72. 75. — Frage der Verleihung des Rechts der ersten Instanz an den Adel in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen gegenüber seinen Unterthanen 649—664. — Umfang des Rechts der ersten J. bei der Ostfriesischen Regierung 275. — 4. Proceßlisten. Allgemeine Pr.e von allen Provinzen 93. Pr.e des Jahres 1750 für die preußischen Regierungen und Justizcollegien 117; Pr.e von 1751: 325f. Liste der fiscalischen Pr. des Jahres 1751: 281. — Liste der bei den preußischen Justizcollegien Ende Mai 1751 schwebenden Pr.e 140. Vierteljährliche Proceßtabellen beim Hofgericht in Königsberg 239. Vierteljährliche Pr.tabellen der neumärkischen Regierung 71. Einsendung von Pr.tabellen durch die mindischen Untergerichte 598. Mangelhafte Führung der Pr.listen in Cleve 512. Quartalslisten der bei der Breslauer Kammer schwebenden Pr. 61. Einsendung von monatlichen (vgl. jedoch S. 71 nebst Note 4) Pr.listen durch die Präsidenten der schlesischen Ober-Aemter 66. — S. auch Gerichtsstand, Remedia, Succumbenzbuße.

d) Die Aktenversendung nach dem Auslande ist ein- für allemal gänzlich aufgehoben 194f.

e) Strafen, s. d. und Friedrich II., „Strafrechtliches".

f) Privilegium de non appellando illimitatum, Kaiserliches; dessen Ertheilung für Ostfriesland 140f. 267. — Privilegium de non evocando der geldrischen Stände 541f. 544; vgl. aber 549! — Jus avocandi des Königs in Geldern 541. — S. auch Cocceji, Competenzconflicte, Criminalgerichtsbarkeit, Justizdepartement, Justizreform, Kammerjustiz, Militaria, Ressort-Reglement.

K.

Kämmereiwesen. Jährliche Revision der Kämmerei-Etats 302. Königsberger K.kasse 312. Die Kurmärkische Kammer und die Stammgelder des

Magistrats von Fürstenwalde 486. Abstellung der Nebenrecepturen im Breslauer Kammerbezirk 120. Das K. der schlesischen Mediatstädte 137 f. — S. auch Städtesachen.

Kalsowisches Regiment, Füsiliere Nr. 43: 648.

Kammeraufwärter oder Ministeriales bei der Königsberger Kammer. Amtspflichten 479. Cassation trunkfälliger und nicht verschwiegener K. 480.

Kammerausreiter bei der Königsberger Kammer. Amtspflichten 480 f.

Kammerdirectoren. Tadel des Gumbinner Kammerdirectors Klöst wegen nonchalanter Kassencontrolle 610 f. — Amtspflichten und Geschäftskreis des Mindischen Kammerdirectors. Ist Curator der Domänenrentei 688. Revidirt die Anschläge 687 f. Localexaminationen 688. Aufsicht über Registratur und Kanzlei 689. Respicirt das Zoll- und Intelligenzwesen 689. Revidirt die Concepte 689.

Kammergericht. Neue Räthe, bessere Besoldungen 118. 294 f. Des K.s Fleiß in Abthuung der Processe 93. 97 f. Amtstracht der Advocaten und Officiales fisci beim K. 136. Unachtsamkeit der Fiscale 700. — Das K. ist forum für Processe von Mitgliedern des Königsberger Hofgerichts 240. Designation der meistverschuldeten kurmärkischen, besonders mittelmärkischen Adelsfamilien 144 f. — Das K. und die Criminalsachen des Altmärkischen Obergerichts 637. Beitrag der Altmark zu den K.sbesoldungen 585 f. — Die Appellationen von der Markgräflich Schwedtschen Kammer gehen an das K. 425. Das K. ist forum für Processe von Mitgliedern der Cüstriner Regierung 72. — Das K. und die Appellationen von der Mindischen Regierung 517. Die ulterior defensio in Criminalsachen von der Mindischen Regierung geht an den Criminalsenat des K.s 451. 518. Das K. ist Appellationsinstanz in Justizsachen der Untergerichte von Herford und Bielefeld 451 f., vgl. 516; desgleichen in deren Criminalsachen 516 f. 518. — Combinirung des Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem K.; das K. Appellations- und Revisionsinstanz für Sprüche der Mindischen Regierung und der Städte Bielefeld und Herford 84 f., alleinige Revisionsinstanz für Ravensbergische Sachen 517, forum für Ravensb. Lehnsachen 516. — Die Frage der Verweisung der Ravensb. Sachen vom K. an die Mindische Regierung 453.

Kammerjustiz. Kammersporteln in Cleve 232 f. — Ressort-Reglement und K. bei der Breslauer Kammer 60 f. Declaration wegen Bearbeitung der K.sachen bei der Breslauer Kammer 107—109, vgl. 305—307; Neubesetzung des 2. Justizsenats 306. — Neueinrichtung des 2. Justizsenats bei der Kammer zu Glogau, Bearbeitung der K.sachen 252 f. — Jurisdiction der Glatzer Commission 59. — Vermeidung von Colli-

sionen der Regierung und Kammer in Ostfriesland 276. — S. auch Ressort-Reglement.

Kammern, s. Kriegs- und Domänenkammern.

Kammerpräsidenten. Deren Wahl aus verabschiedeten alten Officieren 339. Sollen sich aus geschickten Landräthen recrutiren 551. Ausbildung von Edelleuten zu K. 726 f. Beschränkung ihrer Competenz 110 f. Führen die Aufsicht über die Accisebeamten 334. Schema und Instruction für die Abfassung ihrer handelsstatistischen Extracte und Balancen 629 f. — Expeditionen herrschaftlicher Sachen geschehen nicht an den Präsidenten v. Massow, sondern direct an die Königsberger Kammer 626; v. d. Marwitz Nachfolger Massows 718. — Zufriedenheit des Königs mit dem Bericht des kurmärkischen K. v. d. Gröben 106; Verwarnung Gr.s wegen chicaneuser Gebahrung der Kammer 486. — v. Rothenburg Kammerpräsident zu Cüstrin an Stelle v. Löbens 92. — Zufriedenheit des Königs mit dem pommerschen K. v. Aschersleben 218 f., mit der von Platen (Magdeburg) eingesandten Conduitenliste 109 f. — Amtspflichten und Geschäftskreis des mindischen K. 686—688, vgl. 695; Aufsicht über Subalterne und Membra 687 f. — Der ostfriesische Kammerdirector Lentz dotirt und zum Präsidenten ernannt 171; scharfer Verweis an L. wegen unrichtiger Berichterstattung 613 f.

Kanitz, Georg Wilh., Kr.- und Steuerrath in Wesel; tauscht mit Sobbe im Magdeburgischen 190 f. 196. 561. Personalien, Conduite 725.

Kannacker, v., Kr.-Rath bei der Königsberger Kammer; lehnt die Secretärstelle ab 645.

Kanzleidirector bei der Königsberger Kammer. Amtspflichten 468 f. Neglectenbuch 468. Prompte Expeditionen 468. Ansetzung der Sporteln 468 f. Aufsicht über die Kanzleibedienten 469. Revision der Concepte 469. Soll das Kanzleireglement alle 6 Monate von neuem publiciren 481. — K. bei der Cüstriner Regierung 70.

Kanzleigebühren. Modus bei deren Erledigung durch die Advocaten am neumärkischen Hofgericht 73. — Befreiung von K. 685.

Kanzleiwesen. Zeichnung der Kammerberichte an den Präsidenten 449. Extracte aus Cabinetsordres (besonderes Buch) 522, Sammlungen derselben und Annotationsbuch für wichtige Sachen beim Gen.-Dir. 552 f. Instandhaltung der Kreisregistraturen durch den Landrath 444. Keine Douceurgelder für austragende Kanzleidiener 586. Die Geheime Kanzlei des Cabinetsministeriums für die auswärtigen Expeditionen und Warendorf 150—152. Erbrechung der Eingänge bei der Geh. Kanzlei 273. — Sportelordnung für die Königsberger Regierungs-

kanzlei 250, vgl. auch 140. Keine Vermehrung des K.personals bei der Königsb. Kammer 161. K.-Reglement für die Königsb. Kammer 465—484. Die Expeditionen der Königsb. Kammer werden unter dem völligen königlichen Titel ausgefertigt 626; Expeditionen herrschaftlicher Sachen an dieselbe 626. — K.director Klevenow bei der Stettiner Kammer 303. Verschiedene Modi der Requisitionen bei der pommerschen Kammerkanzlei 314 f. — Das Expeditionsjournal der mindischen Kammerkanzlei wird durch den Präsidenten monatlich und durch den Director wöchentlich revidirt 686 f. 688. Copirbuch für Ordres und Rescripte 688. Expeditionsvorschriften 689. Revision der Concepte durch den Präsidenten 687 und Director 689; Zeichnung derselben 687. 689. — K.vorschriften für den clevischen Kreisschreiber 607. — Greffier 540, zugleich Registrator in Geldern 542; der Lehns-Greffier 543. — Registratur- und K.reglement für die drei schlesischen Ober-Aemter 631 f. Anweisung und Schema zu Immediatanfragen der schlesischen Kammern 664 f. Dienstvorschriften für die Breslauer Kammerkanzlei 124—126; Wahrung des Amtsgeheimnisses in derselben bei Strafe der Cassation 715. K.vorschriften für die Justizsachen der Breslauer Kammer 107 f. — Vgl. auch 114 f. — S. auch Amtsgeheimniß, Expeditionen.

Kanzlisten — bei der Königsberger Kammer 475—479. Secretirung der Akten 476 f. Schleunige Sachen 476 f. Expeditionsvorschriften 477 f. Journale 478 f. Keine Ueberschreitung der Sportelordnung! Sportelvertheilung 478. — Einbuße eines vierteljährigen Tractaments bei Amtsvergehen der K. der mindischen Kammerkanzlei 687, vgl. 688. — K. beim Ober-Amt Glogau erhalten keine Zulage 40.

Karl VI., Deutscher Kaiser 331. K. VI. und die schlesische Steuerschuld 671. 681.

Karl Emanuel I., König von Sardinien 331. 400.

Karre (= Festungsstrafe), s. Strafen.

Kartenkammer und Kartenkasse 80 f.

Kassen- und Rechnungswesen. Hauptgrundsätze 343. 358. Jährliche K.-abschlüsse der gesammten Kammern 339. General-Etat 339. 342. — Handelsstatistische General-Extracte und Balancen 627—630. Quartal-Salzextracte 690. Chargen-K.-Extracte 691. Quartal-Servisextract 691. Landrentei-K.-Extract 691 f. General-Acciseextract 691. Hauptpönalien-K.-Extract 692. Behandlung des Plus bei der Ausgabe im Kammer-Etat 435. Die Landrentei- und die Sportelkasse bei Vacanzen in den Regierungen 425. Der Landrath und die Marschgelderrechnungen 444. Visitation, Rechnungsführung und -abnahme bei den

Depositenkassen 32. Revision der Kämmerei-Etats 302. Fonds für Pulvermühlen und Salpetereinkauf 567. — Verhaftung des Rendanten der Extraordinarienkasse wegen Unterschleifs 153. Keine Douceurgelder für austragende Kassendiener! 586. — Die „adelichen Kirchenrechnungen" revidirt das Königsberger Hofgericht 237. Die Kreissteuereinnehmer in Ostpreußen und die Erhebung und Berechnung der Contributionsgefälle 442; monatliche Visitation der Kreiskasse und Einsendung der Contributionsrechnung, Abschluß der jährlichen C.rechnung 443 (vgl. auch 312). Tadel des Gumbinner Kammerdirectors Klöst wegen nonchalanter Kassencontrolle 610f. — Die Magdeburger Baukasse 86f. — Instruction für die Kassenführung 2c. der Ober- und Dorfeinnehmer im Halberstädtischen 198. — Revision der Armenrechnungen in Minden 598. Visitationen der mindischen Hauptkassen 687f.; neue Anschläge 687; Domänen- und Kämmereigüter-Anschläge 688; Bauanschläge, Kassengebahrung 688f.; Quartalberichte wegen der Cautionen 690; Abnahme der Rechnungen bei der mindischen Kammer 688. 690. 696. — Oberbrüchten- und Regierungssportelkasse in Cleve 96; Abrechnung mit der Obersteuerkasse 410; die Steuerkassen und die Steuer-Receptoren, General-Extracte, Rechnungen über Gemeinheitsausgaben 581f. K.-Visitationen der clevischen Landräthe 607f. Receptur- und Werbefreiheitsgeld-Rechnungen 608; Generaltabellen der von den Receptoren eingehenden Landesaufnahmen 608; Vorspannrechnungen 608f.; Marschliquidationen 609; Salzprobe- und Strafregister 609. Clevische Ober-Steuerkasse 630f. — Berechnung der geldrischen Lehngefälle an die Domänenkasse 543. — Kämmereikassen-Etats der schlesischen und glatzischen Mediatstädte 83. Revision der städtischen Kassen des Breslauer Kammerbezirks 119f. Monatsberichte und Extraordinarien-Extracte der schlesischen Kammern 669; K.revisionen 669; die schlesischen Kassen und die Generalkriegskasse 670, und der Tresor 671. — 680. — Die cleve- und neumärkischen Postämter und die General-Postkasse 82. — Vgl. auch Chargenkasse, Etatswesen, Extraordinarienkasse, Generaldomänenkasse, General-Etat, Generalkriegskasse, Hofstaatskasse, Kronprinz'liche K., Ober-Brüchtenkasse, Ober-Steuerkassen.

Kataster, s. Contributionswesen.

Katholische Religion, s. Cleve, Geldern, Schlesien unter „Justiz und Kirche".

Katt, Heinr. Christoph v., Geh. Etatsrath, Vicepräsident und dirigirender Minister beim Gen.-Dir. (6. Dep.), General-Kriegscommissar; Chef der Chargenkasse 30. Erlöschen seiner Direction des 5. Dep. 34. Be-

setzung von Subalternstellen beim 5. Dep. 62 f. Erhält die Direction der Kartenkammer nebst der Aufsicht über die Kartenkasse 81. Die Intraden der Chargenkasse 145 f. Der König lehnt eine Offerte an die Chargenk. ab 280. Vertreter Gotters während dessen jährlichen Reiseurlaubs 713. — Vgl. auch 36. 422. 552. 616. 618. 640. 685.

Kessenbrinck, Jul. Friedr. v., Reg.- und Consistorialrath in Cüstrin 70. 77.

Keith, Joh. Friedr. v., Justizdirector in Brandenburg 203.

Kessel, Joh. Christoph, Kr.- und Dom.-Rath in Cleve; Besoldung, Personalien, Departement, Conduite 737.

Keßler, Conrad Friedr., Hof-, Licent- und Stadtrath, Rendant der Licentkasse und Präses des Wettgerichts zu Königsberg 180. Seine Bürgermeisterwahl vom Könige nicht approbirt 278 f. Wird Licent-Director 280; Mitglied des Commercien-Collegii 324.

Kettler, Georg Immanuel, Landsyndicus, Deputatus der ostfriesischen Stände 263.

Kiesewetter, Joh. Heinr., Tribunalsrath und Hofhalsrichter, zugleich dirigirender Bürgermeister in Königsberg 139 f. Besoldung 180. † 278.

Kircheisen, Karl David, Geh. Kr.-Rath, Polizei-Director und Stadtpräsident von Berlin 113 f. 304. K. und das General-Postamt 716.

Kirchen-Collegium zu Königsberg 139; kann aufgehoben werden 176. Ist aufgehoben 221. Die Kirchenrechnungen gehen an die Justizämter 221. K.berichte der adelichen Patrone 221. Die K.rechnungen der Städte gehen an die Regierung 221. Forum der K.-Praestanda 221.

Kirchen-Directorium, reformirtes, in Berlin 55.

Kirchensachen. Errichtung eines Lutherischen Ober-Consistoriums in Berlin 45—58. General-Visitationen 52. Das theologische Studium und die preußischen Universitäten 297 f. — (Consistorium), Presbyterien und Provinzialsynoden in Cleve; deren Verfassung 512 f. Convente 513; keine Sportelfreiheit der Kirchen 315. — K. bei der Regierung zu Aurich 274. Forum der höheren und niederen Geistlichkeit 275. — 276. Vgl. auch 40. 235. 237. — S. auch Consistorien, Geistliche Sachen, Kirchen-Collegium, Kirchen-Directorium, Ober-Consistorium.

Kittlitz, Ernst Friedr. Frhr. v. K. und Ottendorff, Geh. Justiz- und Tribunals-, auch Breslauischer Ober-Amts- und Consistorialrath, Commissarius für die Abnahme der Depositalrechnungen beim Ober-Amt Breslau. K. und die Untersuchung gegen Beneckendorff 4 f.; mitschuldig, cassirt, vom Könige begnadigt 7. — Besoldung 316. — Verweis wegen Uebernahme eines Proceßmandats 620.

Kittlitz, Baron v., Abweisung seiner Bewerbung um eine Kammerstelle in Breslau 111.

Kleist, George Friedr. v., Justizdirector in Neidenburg 203.

Kleist, Hans Joachim v., Reg.- und Landrath des Belgard-Polzinschen Kreises, † 463.

Klevenow, Joh. Heinr., Kammersecretär in Stettin; wird Kanzleidirector 303.

Klinggräff, Elias Dietr. v., Rath und Geh. Archivar bei der Regierung in Königsberg; Besoldung 178.

Klinggräff, Joh. Sam., Geh. Kr.- und Dom.-Rath, Accisedirector und Steuerrath in Berlin. Die Gehälter der Accisebedienten 283. Vgl. auch 561.

Klöst, Joh. Christoph, Geh. Rath, Director der Litthauischen Kammer; Tadel wegen nonchalanter Kassencontrolle 610 f.

Kluften (Steuerbezirke) in Ostfriesland 128 f.

Knabeschuh, Fabriken-Commissar in Neustadt-Eberswalde 198.

Knobelsdorff, v., Candidat bei einer Crossenschen Landrathswahl 701.

Knobelsdorff, Joh. Friedr. v., Oberforstmeister bei der Kurmärkischen Kammer. Billiges Brennholz! 288.

Knoblauch (Knobloch), Regiment, Infanterie Nr. 10: 563.

Knollmannsche Zuckersiederei in Lingen 693.

Knopfmacher 354.

Knops, Syndicus der clevischen Stände 616.

Knyphausen, Friedr. Ernst Frhr. v. Inn- und, Staatsminister (†) 493.

Knyphausen, Karl Philipp Frhr. v. Inn- und, Besitzer der Herrlichkeit Lütelsburg in Ostfriesland; renitent gegen die Einführung des Codex Frid. 254—257.

Koenen, Abraham v., Geh. Rath, Zweiter Präsident der Regierung in Cleve. Lob 31. Vorsitzender der Justiz-Commission für Ostfriesland 43. Visitation der Untergerichte; Sorge um Verbesserung des Gefängnißwesens; Widerstand der Cleve-Märkischen Kammer 96. Commissar zur Combination der Regierung und des Hofgerichts in Aurich 141. 146 bis 150; Berichte über die vollzogene Combination 204 f. — K. und die Justizreform in Cleve-Mark: Bericht über die Sportelkasse und Gutachten über die Einrichtung collegialischer Landgerichte 500. Ein neues Project 501. Königliches Commissoriale an K. und Fürst, die Einrichtung der Landgerichte vorzunehmen 502; vgl. 503. 508 f. 526. 528. 568 f. 570. 576. 579. Vorschläge zur Beschaffung des Besoldungs-Etats für die clevischen Landräthe und Kreiseinnehmer; Einrichtung des Etats für die Landgerichte 577 f. Instruction für K. wegen Einführung der neuen Landgerichte 578; Einführung 579. K. und das

clev. Kirchenreglement 513. — Verhandlungen mit den geldrischen Ständen wegen Neueinrichtung des Justizwesens 539. 541 f. 544 f. 547—550. Seine Berichte über das geldr. J. 540. 542. Reglement für die Gerichtsverfassung und den Proceß in Geldern 544—547. — Commissoriale zur Einrichtung der neuen Regierung in Lingen 592. Seine Thätigkeit 592—594. — Gehaltszulage 419. Censur 511. — 262 f.

Koene (Koenen), Joh., Neffe des Vorstehenden, Referendar bei der Clevischen Regierung; wird Kammergerichtsrath 294.

König, v., Capitän, Verweser zu Mohrungen; pensionirt 185. 189.

Königsberg. Die Oberräthe 181. Universität; Akademischer Senat als Spruchcollegium 140. Die Universität untersteht der Regierung 235. Französisches Gericht (Personalbestand) 140. Magistrat als Justiz-Collegium (Personalbestand) 140. Besetzung einer vacanten Bürgermeisterstelle durch den König selbst 278 f. Die Polizei „ganz verfallen" 279. Neue Einrichtung des Polizeiwesens 310—312. Der polnisch-russische Durchhandel mit Danzig und der Straßenzwang über K., das prätendirte K.er Stapelrecht 268—271. Sportelordnung für das Königliche Hospital 250.

Köppen, Secretär beim Kammergericht 295.

Köppen, Joh. Ulr. Christian, Propst und Consistorialrath, Mitglied des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin 46. 48 nebst Note 3.

Köppensche Kasse, s. Dispositionskasse.

Kopisch, Christian, Kanzlist beim Breslauer Ober-Amt, Besoldung 317.

Korff, Diederich Henr. v., Drost und Landrath im Mindenschen 559. 641 (?).

Korff, Jobst Heinr. v., Kr.- und Dom.-, auch Landrath im Mindenschen 558. 641 (?).

Korff, Jobst Henr. Friedr. v., Ober-Forstmeister bei der Kammer in Minden 690.

Kornmann, Joh. Peter v., Geh. Rath und Erster Director der Königsberger Kammer, † 525.

Korth, Controlleur zu Neuen-Stettin 189.

Kortzfleisch, Bernh. v., Landrath des Kreises Marienwerder (Ostpr.) 554.

Koven, Rud. Aug. v., Hof- und Obergerichtsrath zu Stendal 585.

Kowalewski, Cölestinus, Prof. an der Universität, Vicepräsident des Consistoriums und Officialis in Königsberg; Besoldung 179.

Krause, einer Namens; mit dem Gesuch um den Charakter als Regierungsrath abgewiesen 145.

Kreisausreuter (Landreuter) in Ostpreußen, Instruction für dieselben 579; vgl. auch 580. 582. 626; in Cleve 610.

Kreisboten in Ostpreußen, deren Gehalt 428—431.

Kreiscalculatoren (Cleve), s. Kreisschreiber.

Kreisdeputirte — in der Kurmark 611 f., in Schlesien, bekommen kein Gehalt, sondern Diäten 683.

Kreiseinnehmer in Cleve 506; ihr Gehalt 577.

Kreisräthe in Ostpreußen; deren Gehalt 427 f. 430. Werden durch Landräthe ersetzt 426—431.

Kreisschreiber (Kreiscalculatoren) in Cleve-Mark (Unterbeamte der Landräthe); Instruction 606—610. Residenzpflicht 607. Kanzleivorschriften 607. Kassenvisitationen 607 f. Revision der Vorspannrechnungen 608 f. Marschliquidationen 609. Besichtigungsprotokolle 609. Besoldung 610. — Vgl. 576.

Kreistage (Kreisversammlungen) in Ostpreußen 622. 626; keine unnütze K. in der Kurmark 193; vgl. 611 f. — K. in Cleve-Mark unter Friedr. Wilhelm I. statt der Landtage 703. 709; — in Schlesien nicht geduldet 683. — Einsendung der Protocolle von den K.n an das Gen.-Dir. 712 f.

Kreisversammlungen, s. Kreistage.

Kremsohn (Krembson), Gottfr., Aufwärter beim Hofgericht in Königsberg; Besoldung 179.

Krieg, s. Militaria.

Kriegs-Consistorium (Militär-Consistorium) zu Berlin; dessen Zusammensetzung 49; Reglement 49. 419 f.

Kriegsmagazine, s. Magazine.

Kriegs- und Domänenkammern. I. Allgemeines. Des Königs Betrachtungen über das Wesen der Kammern 337—342. Verfassung, Ressort, Berichte 337—339. Jährliche Kassenabschlüsse 339. Personal 339 f. Conservation der vom Könige getroffenen Einrichtungen; Revision der Instructionen und deren Erneuerung 341 f. (Polit. Testament.) — Beschränkung ihrer Competenz 110 f. Ihre Mitglieder dürfen nicht in derselben Provinz geboren sein 254. Die schlesischen K. unterstehen nicht dem Gen.-Dir. 337. Vacante Pensionen 301. Die K. und der Titel „Geh. Kr.-Rath" 499. Reiseurlaub für den K.rdirector v. Außen 305.

II. Justiz. Die Kammer und die Beamtenprocesse 247. Domänenprocesse 510. Revision des neuen Landrechts 265.

III. Dienstbetrieb. Reglement über den Vortrag an den Kammertagen und die Behandlung der Relationen und Decrete bei der Mindischen K. 694—696. Theilnahme der Landräthe an den K.sitzungen 551 f. Dienstvorschriften für die Breslauer K.kanzlei 124—126. Die K.-

Instruction (von 1748) und die Praxis 564 f. Berichte an das 5. Dep. 114 f. Säumigkeit der K. in der Einsendung statistischer Extracte 614 f. Circularverfügungen an Unterbehörden — Excitatorien 89. Die K. sollen auf die Excesse der Beamten gegen ihre Unterthanen ein wachsames Auge haben 82. Die K. und die Besetzung städtischer Aemter 565; und die Besetzung der preußischen Burgemeisterstellen 247. Die K. und die pia corpora 565. Die Landrentei und die Vacanzen bei den Regierungen 425. Reparaturen bei den Amtsgebäuden 264 f. Kammertaxe 355.

IV. Die einzelnen Kammern. Conduitenliste der Membra und Steuerräthe der Magdeburgischen Kammer pro 1751: 296 f., pro 1752: 718—725; der Halberstädtischen K. pro 1753, 1754: 727—733; der Clevischen K. pro 1753, 1754: 734—744. — Die Königsberger K. und die Beförderung des polnisch-russischen Handelsverkehrs 269; keine neuen Stellen bei derselben! 161. Empfängt einen nachdrücklichen Verweis 44 f. — Rüge der Kurmärkischen K. wegen Säumigkeit in der Colonisation 199; Verwarnung derselben wegen chicaneusen Gebahrens gegen die Stadt Fürstenwalde 486; Dimission v. d. Ostens. — Reorganisation der K. zu Cüstrin 251. — Entlassung des untüchtigen Raths v. Bergen bei der Halberstädtischen K. 285. — Unthätigkeit der Clevischen K. bezüglich der Verbesserung des Gefängnißwesens; Conflict mit der Regierung 96. Die Clev. K. und die Fiscale 646. — Sammlung der General-Principien bei der Breslauer K. 80; Bereisungen ihres Bezirks durch die Departementsräthe 119 bis 124; Gehaltsaufbesserungen 87 f. — S. auch die einzelnen Provinzen unter Verwaltung, Departementsvertheilungen, Kammerjustiz, Zeitungsberichte.

Kriegs- und Domänenräthe. Obliegenheiten 337—339. Deren Wahl aus verdienten Officieren 339 f. — Ein einheimischer Kriegsrath bei der Clevischen Kammer 488. Abfällige Aeußerung des Königs über Kr. 161. Beobachtung gehöriger Moderation beim Votiren und prompte Erfüllung der Dienstpflicht eingeschärft 321 f. Sollen von Beamten oder Rendanten sich keinen Vorschuß geben lassen 435. Genießen keine Sportelfreiheit bei den Justizcollegien 579. Kein Kr.stitel für Beamte und Pächter! 144. Verleihung eines Titels als Kr.- und Dom.-Rath ohne Amt 640. Kr. v. Nolting erhält nicht den Titel Geh. Kr. 499. Conduitenliste der Kr. der Magdeburgischen Kammer pro 1750: 109 f., pro 1751: 296 f., pro 1752: 718—723; — der Halberstädtischen Kammer pro 1753/54: 727—732; — der Clevischen Kammer pro 1753/54: 734—739. — Der kurmärkische Kr. Limmer pensionirt 305. —

Verfahren gegen träge und unbrauchbare Kr. bei der Magdeburgischen Kammer 109 f. — Entlassung eines untüchtigen Kr.s in Halberstadt 285. — Keine höhere Besoldung für die Kr. der Mindischen Kammer! 510. — Der König hat einen Regimentsquartiermeister für eine K.s-stelle in Cleve in petto 190 f. — S. auch die einzelnen Provinzen unter Verwaltung.

Krockow, v., Assessor beim Lauenburgischen Tribunal; Besoldung 170.

Kronprinzliche Kasse (ehemalige) 343.

Krosigk, Aug. Leop. v., Ober-Forstmeister bei der Kurmärkischen Kammer; billiges Holz! 288.

Krusemarck, Adam Andr. v., Landrath in der Altmark 556.

Krusemarck, Karl Joach., Kr.- und Steuerrath im Clevischen; cassirt 165.

Kühlwein, Philipp Ferd. v., Geh. Rath, Präsident der Magdeburgischen Regierung 563.

Kunheim, Joh. Dietr. v., Etats- und Kriegsminister, Mitglied der Regierung und Präsident des Pupillen-Collegiums zu Königsberg; Besoldung 178. 180; Oberburggraf 182; Präsident des Insterburgischen Hofgerichts 184. † 416. — 138 f.

Kurmark. I. Stände. Der Adel 360 f. Designation der meistverschuldeten Adelsfamilien, im besonderen der Mittelmark 144 f. Die Kurmärkische Landschaft 344 f.; hat die freie Wahl ihres Directors 345. Die „Sächsische Steuerkasse" 345. Das Reihebrauen in den Städten der K. 133. Bodens jüngster Sohn Deputatus perpetuus bei der Kurmärkischen Städtekasse 413 f. Ständige Kreisdeputirte 611 f. Etatsminister v. Arnim † 696. Graf Reuß auf Vorschlag der K.schen Landschaft zum Landschaftsdirector ernannt 700 f.

II. Justiz und Kirche. Zwei neue Räthe bei jedem Senat des Kammergerichts 118. Pensionirung des General-Auditeurs Mylius 515 f.; Nachfolger v. Pawlowski 516. — Kirche. Errichtung des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin 45—58; Instruction für dasselbe 55—58. K.sche Consistorial-Sportelordnung 58. — Geistliche Beneficien in Havelberg 366. Der Diaconus Hauscher in Zossen 134.

III. Verwaltung. Wirtschaftliche Eigenart der K. 340. Landescultur- und Meliorationsarbeiten 346. Anlegung von Canälen 346 f. Woll- und Baumwollmanufactur 348 f. Colonisation 346. 349. Deputation eines Kammermitgliedes zur Untersuchung der Lage der Colonisten im Oderbruch 65. Rüge wegen Säumigkeit in der Colonisation 199. Colonisation der Priegnitz 346. — Seidenbau und Maulbeerbaumzucht 347. — Landrathswahl für die Kreise Havelland und Glien-Löwenberg 154—157. Trennung des Kreises Glien-L.

von Havelland und Verwaltung durch einen besonderen Landrath 155 bis 157. v. Pieverling zum Landrath in der Altmark gewählt 280. 282. L.swahl im Kreise Ober-Barnim 446—448. Verzeichniß der Landräthe der Kurmark 555—557. — Keine unnützen Kreisversammlungen! 193. Regelmäßige Abhaltung der Kreistage; Kreisdeputirte 611 f. Einsendung der Protokolle von den Kr.-Vers. an das Gen.-Dir. 712 f. — Das Polizeiwesen in Potsdam 113 f. Trennung der Steueraths- und Bürgermeisterstelle in Potsdam 588. — Scharfer Verweis an die Kammer wegen Chicanirung des Magistrats zu Fürstenwalde 486. Bessere Dotirung der städtischen Forstmeister 143. Acciseausfall 106. Die Bierziese 344. Handelsstatistischer Extract und Balance des Präsidenten v. d. Gröben 627 bis 629. — Cothenius Director des Ober-Collegium medicum 61 f. Verweis an den Präsidenten v. d. Gröben 288. Kr.-Rath Limmer pensionirt 305. — S. auch Altmark, Mittelmark, Uckermark.

Kussow (Küssow!), Christian Friedr. v., Landrath des Kreises Soldin (Neumark) 555.

L.

Ladewig, Stadtsecretär zu Wollin 449.

Lagerhaus 348. Besetzung einer Subalternstelle 63 f.

La Motte, Ernst August de La Chevalerie, Baron de, Generallieutenant von der Infanterie, Gouverneur von Geldern, Chef der Geldrischen Commission. Beschwerden der geldrischen Stände 174 f.

La Motte Fouqué, Heinr. Aug. Baron de, Generalmajor (seit 23. Januar 1751 Generallieutenant), Gouverneur der Grafschaft Glatz. Fouqué und die Appellationen von der Glatzer Commission 59. F.s und Pfuels (vgl. 98, Note 2) Immediatvorstellung über die Erledigung der Bauernprocesse in erster Instanz vor der Glatzer Commission; Beschwerde über den Landrath v. Pannwitz 98 f., vgl. 100—104. F. und die „katholischen Pfaffen" 103 f. Angebliche Rücktrittsgedanken 104. Decoration mit dem Schwarzen Adlerorden 104. Verweis wegen übermäßiger Strenge und schlechter Behandlung des Magistrats zu Glatz 424 f.

La Motte Fouqué, Friedr. Heinr. Karl, Baron de, des Vorstehenden Enkel, der Romantiker 104.

Lamprecht, Franz Ehrenfried, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Magdeburg, zugleich Stadtpräsident in Halle; Personalien, Conduite 724, vgl. 561.

Land- und Hypothekenbuch beim Altmärkischen Obergericht 409. 633 f.; die neue Hypothekenordnung 635, vgl. 639. — L.- und H. der Min-

dischen Regierung 450, und die Stände 451. Das „Confirmationsbuch" 452. 519, Note. Das L.- und H. führt die Regierung 518 nebst Note 2. — L.- und H. in Ostfriesland 149.

Landadvocaten in Lauenburg-Bütow 167. 170; in Schlesien 66.

Landescultur und Meliorationen. Preußen vor 1740: 345. Begonnene Arbeiten 345—347. Neue Aufgaben 351 f. — Douceurs für gute und fleißige Wirthe in Ostpreußen 439; Beförderung des Hopfenbaus und Anlegung von Obstgärten 441. — L. in Cleve und die Landräthe 582. — Generaltabelle der angesetzten Neubauer in Minden 693. Baumpflanzungen in Schlesien 121. S. auch Canäle, Colonistensachen, Dörfer, Radungssachen, Urbarmachung.

Landgericht für Lauenburg und Bütow 166 f. 170. 206—209. 211 bis 213. — Landgerichte in Cleve-Mark, Zusammensetzung 502; L.e und Landräthe, s. Cleve, „Justiz". — L.e in Ostfriesland, werden abgeschafft 262. 277; anderweite Verwendung der Landrichter 277.

Landräthe. Wahl eines Landraths im Magdeburgischen durch den König „aus höchsteigner Bewegung" 642. Ertheilung des Charakters als L.rath 91. 134. Bestellung eines Assistenten für einen L.rath 614. Der König für Besetzung von L.rathsstellen durch ansehnliche Officiere 155. L.rathsstellen nur für altgediente gute Officiere 567. Strafversetzung eines Obersten auf einen L.rathsposten 621. L. sollen sich zu Kammerpräsidentenstellen geschickt machen 551 f. Theilnahme der L. an den Kammersitzungen 551 f. L. revidiren jährlich zweimal die Artillerie- und Proviantpferde 395. Die L. und das Contributionswesen 641. Die L. und die Remissionen 689, vgl. 691. Ordnung bei L.rathswahlen 492. „Verzehrungen" bei einer L.rathswahl in Glien-Löwenberg 157 f. — Designation der L. sämmtlicher preußischen Provinzen excl. Schlesien, nebst Benennung der Kreise und Wohnorte (1753) 553—559. — Einrichtung von L.rathsämtern in Ostpreußen 426—431. 436. Kostenberechnung 429—431. Gehalt der L. 426 f. 429—431. 436 f. Bestallung für v. Massenbach 437—445. Abgrenzung der landräthlichen Kreise in Ostpreußen, Marschreglement, Vorspannpässe 486 f. Die landräthlichen Kreise in Ostpr. und das Contributionswesen der Aemter Litthauischen Departements 488—492. Besetzung der L.rathsstelle des Oletzkoschen Kreises 488. — L. und Kreissteuereinnehmer im Kreise Ober-Barnim 446—448. v. Schlegel L.rath des Kreises Crossen 136. Hauptmann v. Erxleben L.rath von Havelland und Glien-Löwenberg 157. Uebereilte L.rathswahl im Crossenschen Kreise annullirt 701. — Wahl eines L.raths in der Altmark 280. 282. — L.rathswahl in Vorpommern 645. Wahl eines städtischen L.raths für Stettin 192. Illegale

Wahl des L.raths v. Podewils im Belgardschen Kreise 463. 492. L.raths-wahl im Kreise Greifenhagen 524. Vorstellung der hinterpommerschen L. wegen besserer Salarirung 589—592. — v. Plotho L.rath des Kreises Jerichow I. 92. Ernennung eines L.raths in der Grafschaft Mansfeld 612. Ernennung eines L.raths im Magdeburgischen 641 f. — Die L. und die westfälischen Untergerichte 661. Keine höheren Besoldungen für die mindischen L.! 510. — Kr.- und Dom.-Rath v. Nolting von Minden als L.rath nach Tecklenburg versetzt 563. — Verhandlungen über die Einrichtung von L.rathsämtern in Cleve-Mark, s. Cleve, „Justiz". Instruction für die clev.-märkischen L. 580—585. Kein eingeborener Clever zu clevischen L.rathsstellen! 605 f. Die clevischen L. und die Kreisschreiber 606—610. Stellung der L. in Cleve-Mark 616. Deputat für einen L.rath in der Grafschaft Mark 697. — In Geldern war kein besonderer L.rath bestellt 558. — L. und Kreis-stände in Oberschlesien 683. Vorsicht bei der Präsentation schlesischer L.rathsamts-Candidaten 671 f. Die schlesischen, besonders oberschlesischen L. und die Enrollirungen 672 f. L.rathswahlen in Schlesien 683 f. L.rathswahl im Goldbergischen (278) und Grünebergischen Kreise 284.

Landrecht, das Allgemeine (= Corpus juris Fridericianum). Das „Projekt des neuen L.s" 149. Das Corp. jur. Frid. hat in Lauenburg subsidiarische Geltung 210. 217. Das 3. Buch des Ersten Theils des „neuen L.s" (Vormundschaftsrecht) soll vom 1. September 1751 Gesetzes-kraft haben 227. Das Project des L.s soll in Ehe- und Vormund-schaftssachen pro regula gelten 247 f. Das Ehe- und Vormundschafts-recht des Corp. jur. Frid. erhält Gesetzeskraft in Ostfriesland 274 f., das Vormundschaftsrecht in Minden 518. Der dritte Theil des L.s in Tecklenburg-Lingen eingeführt 593. Der Entwurf eines All-gemeinen L.s und das geldrische L. 541. 545. — Commission zur Revision des neuen L.s 265 f. — S. auch Corpus juris Fride-ricianum.

Landrecht, das geldrische, 540. Von Cocceji als geltendes Recht an-erkannt 541. 545. Das geldrische L. und die Neuordnung des modus procedendi 544 f.

Landrechts-Commission zu Königsberg, Personalbestand 139. Kann auf-gehoben werden 176.

Landrentei zu Königsberg zahlt das Etatsquantum der Justizbehörden 181.

Landrenteikassenextracte 691 f.

Landrentmeister in Ostfriesland und die Erhebung der Schatzungen 128.

Landreuter (Executivbeamte) — bei den preußischen Justizämtern 203, in den Landraths- und Kammer-Aemtern 428 f. — Instruction für die

halberstädtischen L. 198. — Vgl. auch 263. 637. — S. auch Kammerausreiter, Kreisausreuter.

„Landschaft", s. Kurmark, „Stände".

„Landstände" (Hinterpommern) = Landräthe 589.

Landtage. Beschränkung der L. in Cleve-Mark 702—712. S. Cleve, „Stände".

Lange (Langen!), George Anton Baron v., Dompropst und Prälat zu Glogau, Mitglied des Ober-Consistoriums 38.

Langenau (Langnau), Ludw. Wilh. v., Ober-Amts- und Ober-Consistorialrath zu Breslau — und der Proceß Beneckendorff 5. Besoldung 316.

Lanius, Advocat beim Lauenburgischen Grod- und Landgericht; Besoldung 170.

Latensachen, königliche, in Cleve 573; Latengerichte 574. 579.

Lattorff, Hans Wilh. Friedr. v., Geh. Hof- und Obergerichtsrath in Stendal, Landrath des Tangermündischen und Arneburgischen Kreises, Kr.- und Dom.-Rath und Deputatus der altmärkischen Ritterschaft bei der Kurmärk. Landschaft; hat Sitz und Stimme in der Kurmärkischen Kammer 551 f. Deputirter der altmärk. Stände zur Justizvisitation des Obergerichts 633 f. Zu cassiren! 634. — Besoldung 585. Vgl. auch 555. 586, Note 1.

Laudemium in Geldern 543.

Lauenburg-Bütow. I. Stände. Beitrag zum Besoldungs-Etat des zu etablirenden neuen Justizcollegiums 168 f. Verhandlungen der Stände mit Cocceji und Fürst über die L.ische Gerichtsverfassung 205—212. Das Tribunal bleibt im Lande 208. Die St. wählen die Räthe des Tribunals 209. Die St. sollen eine Sportelordnung projectiren 216, ein Gebührenreglement für die Advocaten aufsetzen 217.

II. Justiz. Die Justizreform in L. Das „confuse" L.ische Tribunal 138; „execrable L.ische Justiz" 187. Grod-, Landgericht und Tribunal 166 f. Polnischer Proceß und Gerichtsverfassung, Mißbräuche 166 f. Die neue Justizeinrichtung 166—171. Die J.-R. in L. ist beendigt 200. Gerichtsverfassung und Verfahren in Lauenburg-B. (Instruction vom 30. August 1751) 205—217. Das Grodgericht wird mit dem Landgericht combinirt; Besetzung und Besoldung des Collegiums 208 f. Das Tribunal soll beständig subsistiren; seine Besetzung und Besoldung 209. Die Assessoren und Referendarien beider Collegien müssen Adeliche sein 209 f. Geltendes Recht 210. Gerichtssprache Deutsch 210 f. Drei Senate (Instanzen) 211. Die Juridiken (Gerichtstage) 211. Modus procedendi: schriftliches Verfahren 212 f. Appellationsverfahren 213 bis 215. Beweisverfahren 215. „Instruction vor die L.ische Gerichte"

205—217. — Renitenz des Oberhauptmanns v. Weiher gegen die Pommersche Kammer 314 f.

Laurens, Aegidius Caspar, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Gumbinnen 560.

Lebensmitteltaxen 333.

Ledermanufactur. Juchten 347, 354; englisches Sohlenleder 354.

Legat, Ernst Hartwig Gottlob v., Landrath des Holzkreises (I. District) 557.

Legner, Gottfr., Ober-Amts- und Ober-Consistorialrath zu Breslau, und der Proceß Benekendorff 5. Besoldung 316.

Lehnachten im Westfälischen 652. 656.

Lehnmann, Phil. Wilh., Geh. Finanzrath beim Gen.-Dir. 491.

Lehnscommission zu Königsberg, Personalbestand 139. Kann aufgehoben werden 176. — 186. 188.

Lehnwesen. Der Erwerb von Lehnstücken durch Bürgerliche ist an den königlichen Consens gebunden 141. Gerichtslehen 572. — Das mindische L. und das Land- und Hypothekenbuch 451 f. — Ravensbergisches L.sarchiv 453. R.e L.sachen 516. — L. und Lehnrecht in Geldern: der L.s-Statthalter und das „Anlehen" 543 f. Erste Instanz für L.sstreitigkeiten 545. L.ssachen und die Geldrische Commission 548, Note. — Allodification der Lehen im Fürstenthum Glogau 595 f. 671, Note ††††. (Kanzleitaxe und Gebühren 596.) — Ostfriesische L.sachen 275. — S. auch Lehnscommission und Vasallen, Wedel, Graf v.

Lehwaldt, Hans v., General von der Infanterie, Chefpräsident der Polizeicommission in Königsberg — und die neue Einrichtung des Polizeiwesens daselbst 311. Der König ertheilt der Königsberger Kammer durch L. einen nachdrücklichen Verweis 44 f.

Lehwaldtsches Regiment, Infanterie Nr. 14: 446.

Leibeigene, s. Eigenbehörige.

Leibfreie, im Westfälischen 650.

Leincker, Consul dirigens zu Wollin 449.

Leinenindustrie. Förderung des Flachsbaues in Ostpreußen, Anlage von Spinnereien und Spinnschulen 440 f. Anlage von Spinnereien und Webereien für Flachs und Hanf in Litthauen 434. — Förderung der L. im Halberstädtischen 565. — Drellmacher in Duisburg 741. — L. in Schlesien 341. Schlesische Gebirgsleinen 670. 681; Ausfuhr derselben zur See nach Spanien 670. Gebirgsspinner und -Bleicher 682. Fabriken von Tischgedecken 677. Schutzmaßregeln für die schles. L. 677, vgl. 678, Note *). — 289. 354.

Lentz, Daniel, Director der Kammer zu Aurich; Ernennung zum Präsidenten, Dotation 171. Vorsitzender der Justizcommission für Ostfriesland 43. Commissar zur Combination der Regierung und des Hofgerichts in Aurich 141. 146—150; die Combination ist vollzogen 204 f. L. und die Renitenz ostfriesischer Edelleute gegen die Einführung des Codex Frid. 256 f. Scharfer Verweis wegen unrichtiger Berichterstattung 613 f. — Die Friesen und der preußische Militärdienst 191. — Vgl. 173. 262. 273.

Leopold, Fürst von Anhalt-Dessau 335.

Lesgewang, Joh. Friedr. v., Etats- und Kriegsminister, Präsident des Commercien-Collegiums, Mitglied der Regierung zu Königsberg. Besoldung 177 f. 181 f. (L.s Tractament fällt nach dessen Tode an den Kammerpräsidenten v. Massow 181.) Vom Präsidium des Commerzien-Coll. entbunden 324. Sein Departement 463 f. — 138.

Lesgewang, Karl Ludw. v., Tribunalsrath in Königsberg; wegen Incapacité zu dimittiren 176.

Lestwitz, Regiment, Infanterie Nr. 31: 303. 718.

Lettow, Georg Ulrich v., Landrath des Kreises Greiffenberg, combinirt mit dem v. Wedel (Hinterp.) 554. 591 (Besoldung).

Lettow, Henrich Ludw. v., Ober-Forstmeister des Fürstenthums Minden 690.

Lichtensteinsche Sache (s. Bd. VIII. 550) 147. 149. 204.

Lichtwehr, Dr. Magnus Gottfr., Canonicus und Referendar bei der Regierung zu Halberstadt; wird Reg.-Rath 294.

Liebeherr, Joach., Kr.- und Dom.-Rath zu Stettin 332.

Liers (Liehr!), Ernst Heinr., Hof- und Criminalrath, Referendar beim Ober-Amt zu Breslau; wird Reg.-Rath in Oppeln 294.

Lietzmann, Joach., Steuerrath; wird Kr.- und Dom.-Rath in Cüstrin 313.

Lietzmann, Joh. Friedr., Hof- und Obergerichtsrath zu Stendal (585); Besoldung 635. — 633.

Lilienthal, Joh. Friedr., Kr.- und Dom.-Rath in Halberstadt; Personalien, Departement, Conduite 730.

Lilienthal, Michael Gottlieb, Hofrath und Substitutus fisci, Assessor beim Oberburggräflichen Amt in Königsberg 182.

Limmer, Karl Philipp, Kr.- und Dom.-Rath bei der Kurmärkischen Kammer; pensionirt 305.

Lindhammer, Joh. Ludw., Gen.-Superintendent und Consistorialrath in Aurich, Besoldung 260 f. — 274.

Lindholtz, Karl Christian, Gen.-Fiscal beim Ober-Amt Glogau 39.

Lindner, Joh. Gottlieb, Depositalkassen-Rendant beim Ober-Amt Breslau, Besoldung 317.

Lindner, Theod. Wilh., Calculator beim Ober-Amt Breslau, Besoldung 317.

Lingen, s. Tecklenburg-Lingen.

Liquidationen 246.

Litis contestatio („Streitbefestigung", Einlassung auf die Klage); Termin für die L. c. drei Monate 66. 73.

Litthauen — Bereisung durch den Geh. Finanzrath Schmaltz 420 f.; Protokoll einer Verhandlung mit der L.ischen Kammer — Beobachtung der Instruction von 1748: 432—436. Aufhülfe für die durch Landschäden schwer betroffene Provinz 496 f. — 434.

Lobin (Löbin), Joh. George, Ober-Consistorialrath in Glogau 38.

Loeben, Alex. Sam. Frhr. v., Neumärkischer Kammerpräsident und Chef des Kirchenrevenüen-Directoriums; verabschiedet 92. Hat Unterbeamte angeborgt 296. — 301 (Pension).

Loen, Joh. Michael Frhr. v., Geh. Rath, Präsident der Lingen-Tecklenburgischen Regierung (459. 462 nebst Note 1; Besoldung 463) 594 f. L. und Cocceji 595, Note.

Löper, Joh. Friedr. v., Geh. Tribunalsrath in Berlin; Commissar für die Untersuchung gegen Benekendorff 4. 6. L. und die Reform der Untergerichte in Pommern 189. Landrechtsrevision 265 f. — 549. 597. 602.

Lowicke, Bürgermeister zu Wittstock; Verkauf von Ritterhufen 141.

Lucanus, Joh. Heinr., Geh. Rath, Zweiter Ober-Amts- und Consistorial-Präsident zu Glogau 37. 38 (Besoldung). Seine Erhebung in den Adelstand vom Könige abgelehnt 41. — L. und Benekendorff 2. 4. Uebernimmt das Präsidium der Breslauer Regierung statt Benekendorffs 6. Vgl. 22 f. 25 f.

Lucius, George Christoph, Kammerfiscal in Glogau; zum Referendarius ernannt; Mitglied des 2. Justiz-Senats 252.

Lübeck, Andr. Heinr., Kanzlist beim Hofgericht in Königsberg, Besoldung 179.

Lübeck, Joh. Bernh., Geh. Rath und 2. Kammerdirector zu Glogau, zum Director des 1. Justiz-Senats ernannt 253. Sein Departement 623. L. und Münchow 649.

Lübeck, Joh. Heinr., Hofgerichts-, Hof- und Kirchenrath, Vice-Präsident des Hofhalsgerichts in Königsberg; zu dimittiren 176 (vgl. 182). Von Cocceji zum Hofhalsrichter vorgeschlagen 180, Note.

Lüder, Joh. Friedr., Cameral-Auscultator in Königsberg 85.

Lüders, invalider Lieutenant, zum Kr.- und Dom.-Rath bei der Mindenschen Kammer ernannt 563. Sein Dep. 694.

Lüttichau, George Siegism. v., Ober-Amts- und Ober-Consistorial-, auch Pupillenrath in Breslau, Besoldung 316.

Lutherisches Ober-Consistorium, s. Ober-Consistorium.

M.

Machenau, Joh. Philipp, Criminalrath und Advocat bei der Regierung zu Halberstadt; wird Tribunalsrath in Königsberg 294.

Machnitzky, Heinr. Gottlieb, Kr.- und Dom.-Rath und Director collegii medici et sanitatis zu Glogau; Director des 2. Justiz-Senats bei der Kammer 252. Sein Departement 624.

Madue, See im Pyritzer Kreise; Trockenlegung der sumpfigen Uferstrecken 351.

Magazine. 1. Landesmagazine: Getreidemagazine 355; Getreidequantum, Kammertaxe 355. Unterthanen-M. 121. Vorschüsse der Kriegs-M. zur Conservation der Unterthanen 433. — 2. Kriegsmagazine: Getreide-M. 355. 393 (433). Schlesische Festungs-M. 674 f. Fourage-M. (121). 395. 675. Waffen-M. 391 f. — Woll- und Seiden-M. 348.

Magdeburg, Herzogthum.

I. Stände. Der Adel 360 f. Beitrag der St. zur Besoldung der Regierung 301.

II. Regierung und Justiz. Visitation der Regierung durch Jariges; zwei neue Copisten 300 f. Verbot des Studirens auf ausländischen Universitäten, Akademien und Schulen, bei Verlust des Anrechts auf Civil-, militärische oder geistliche Bedienungen 162 f. Internirung von Verbrechern aus den westlichen Provinzen in die Festung M. 95. — Geistliche Beneficien 366.

III. Kammer-Verwaltung. Wirthschaftliche Eigenart der Provinz 340. Gut bevölkert 352. Colonisation 350. Servislast der Städte 357. Die Magdeburg. Baukasse 86 f. Die Kammer erhält einen eigenen Ober-Forstmeister 324 f. — Conduitenliste der Domänen- und Steuerräthe pro 1750: 109 f.; pro 1751: 296 f.; pro 1752: 718—725. — Verzeichniß der Landräthe 557. — Personalien: Landrath v. Barby (Kreis Jerichow I) durch Plotho ersetzt 92. v. Treskow, Deichcommissarius 92. Rangstreit zwischen dem Kr.- und Dom.-Rath Duvigneau und dem Secretär Oschütz 200—202. Absetzung des Steuerraths v. Brehmer 297. 299.

IV. Pfälzer Colonie in Magdeburg, Stellung zu den Cameral- und Justizbehörden 78.

Magistrate. Freie Wahl der M. in den Städten der alten Provinzen 363. Die Besetzung städtischer Aemter und die Kammern 565. Examinirung der Justizbedienten bei den M.n 599. Die M. und die Bauernprocesse 600. — M. zu Königsberg als Justizcollegium, Personalbestand 140; Sportelordnung 250 f. Der König desavouirt den vom M. zu K. ge-

wählten Bürgermeister und setzt selbst einen andern an dessen Stelle 278 f. Jurisdiction der M. der preußischen Hinterstädte in Criminalsachen 222 f.; Cassation bei Vergehen im Criminalproceß 223. M. der preuß. Hinterstädte und die Besetzung der Justizchargen 247. M. in Ostpreußen sind das forum der Prediger 275. — Jurisdictionsbefugnisse des M.s zu Landsberg a. d. Warthe 287. Bürgermeisterwahl beim M. zu Stettin; der König mischt sich niemals immédiatement in Sachen der Städte und M. 142. Wahl eines Polizeibürgermeisters und städtischen Landraths durch den M. in Stettin 192. Wahlrecht der M. in Pommern 448 f. — Pflichtwidrigkeiten des M.s zu Soest; Verlust seines Wahlrechts bei Besetzung rathhäuslicher Stellen 164. Jurisdiction mindischer Städte; ihr forum bei Apellationen das Kammergericht 84 f. 516 f. 518. 451 f. — Die Zusammenlegung bisher selbstständiger städtischer Jurisdictionen mit den zu etablirenden Landgerichten in Cleve 501 f. 568 f. 574—576. Die M. der schlesischen Mediatstädte 83 f. M. der niederschles. Immediatstädte und der massive Häuserbau 266. Die M. der schles. Garnisonstädte und die Militärbehörden bei Streitigkeiten und Conflicten zwischen Bürger und Soldaten 307—309. Beschwerde des M.s zu Glatz gegen Fouqué 425. — Magistrate in Ostfriesland sind das forum der Prediger 275. — 115. S. auch die Verbindungen mit Polizei-, Städtesachen.

Magnus, Controlleur zu Neu-Stettin 189.

Magusch, George Ernst, Kr.- und Dom.-Rath bei der Kurmärkischen Kammer; in Vertretung des Geh. Finanzraths Ursinus dem 5. Dep. des Gen.-Dir. überwiesen 286 (vgl. 292).

Malteserorden. Commenden des Ordens als Beneficien 366.

Maltzan (Maltzahn), Hans Dietrich v., preußischer Geh. Legationsrath, bevollmächtigter Minister am chursächsischen Hofe. Sein Bericht an das Cabinetsministerium in einer polnischen Handelssache 268 f.

Manitius, Adolph Gebhard, Geh. Finanzrath beim Gen.-Dir. Verweis in pleno 198 f. Wegen hohen Alters verabschiedet 279; vgl. 292. 304.

Manitius, Friedr. Bogislaus, Secretär bei dem Breslauer Ober-Amt, Besoldung 317.

Manufacturwesen. Gründe für die Förderung des M.s 333 f. Sorge für dessen Aufnahme 338. Bereits etablirte Zweige 347—350. Geplante Förderung 352—354. Manufacturen, welche in Preußen fehlen 354 f. (vgl. 289. 692); Ursache 335. — Manufacturiers — marchands entrepreneurs — inspecteurs qui revoient les marchandises 349. 350 (oben). Förderung des M.s durch Staatszuschüsse 348. 353—356. Mercantilistische Regeln 355 f. (Polit. Testament). — 290 f. 279

(Königsberg). — Vgl. Bandfabriken, Baumwollen-, Leder-, Watten-, Woll-M., Handschuh-, Knopfmacher. — S. auch Fabrikwesen, Industrie.

Maria Theresia, Deutsche Kaiserin, Königin von Ungarn 331. 400. M. T. und die österreichischen Staatsbeamten 510.

Mark, Grafschaft. Der Adel 360 f. — Deputat für einen Landrath 697. — S. Cleve.

Markgraf Karl, Regiment 92.

Marquard, Martin Gottl., Kr.- und Dom.-Rath in Stettin, Landrath 592.

Marschall, Sam. v., Etatsminister beim Gen.-Dir. (†). Dessen Verdienst um die Chargenkasse 146. Die Schulden seines Sohnes und das Canonicat zu Havelberg 494 f. Seine Wittwe 494. — 30. 291.

Marschall, Friedr. Wilh. v., Sohn des verstorbenen Ministers, Legationsrath; wegen Schulden entwichen 494 f.

Marschall, v., des Vorstehenden Bruder, Student in Frankfurt 495.

Marschwesen — in Ostpreußen 443 f. Complethaltung der Artillerie- und Proviantpferde 444. Pflichten des Marsch-Commissarius; Rechnungen über die empfangenen M.gelder 443 f. Mittheilung des M.-Reglements an die ostpreuß. Landräthe 487. — M.-Commissarius im Oberbarnim 448. — Das M. in Cleve und die Landräthe 583. Der Landrath ist selbst M.-Commissarius 583, vgl. 609. — Das schlesische M. Das M.-Reglement von 1752; Correspondenz mit Retzow 675; M.-Commissarien 684. — Forum für Streitigkeiten über Durchmärsche auswärtiger Truppen 597.

Martitz, Joh. Friedr. v., Vice-Kanzler der Neumärkischen Regierung 77.

Marwitz, Christian v. d., Landrath des Kreises Friedeberg (Neumark) 555.

Marwitz, David Siegm. v. d., [Obristlieutenant des Lestwitzschen Infanterie-Regiments zu Breslau]; wird Nachfolger Massows als Kammerpräsident in Königsberg, Präsident der Admiralitätskammer und Director der Kriegsmagazine 718.

Marwitz, Heinr. Karl v. d., preußischer General von der Infanterie, Gouverneur von Breslau († 1744). M. und der Proceß Benekendorff (Vorschuß aus der Depositalkasse, 1744) 23 f.

Masecovius, Christian, Heinr., Hofgerichtsrath in Königsberg, Besoldung 179.

Massenbach (Massebach), Karl Wilh. v., gewesener Infanterie-Capitän; zum Landrath in Schaaken (Ostpr.) ernannt 427. 429—431. Bestallung 437—445. Vgl. 487. 554.

Massow, Christlieb v., Kr.- und Dom.-Rath bei der Kammer zu Glogau; Mitglied des 1. Justiz-Senats 253.

Massow, Hans Georg Detlev v., Generallieutenant, General-Kriegs-commissarius 342. 392.

Massow, Joach. Ewald v., Kammerpräsident in Königsberg und Director der Kriegsmagazine (später schlesischer Provinzialminister und Chef-präsident der beiden schlesischen Kammern mit dem Sitz in Breslau 684 f.) 176. Bericht über das Königsberger Stapelrecht 269. M. und die neue Einrichtung des Polizeiwesens in Königsberg 310—312. Mit dem Präsidium beim Königsb. Commercien-Collegium beauftragt 324. Immediatbericht über die Einrichtung von Landrathsämtern in Ost-preußen 426—431. 436. Bestallung für den Landrath v. Massenbach 429, Note 1. 437—445 nebst Note. Die Bestallung der Dorfschulzen 497 f. Besetzung von Bürgermeisterposten in den Landstädten durch die Kammer 588. Herrschaftliche Sachen für die Königsb. Kammer werden hinfort nicht an den Präsidenten, sondern direct an die Kammer adressirt 626. Wahl eines Nachfolgers für den verstorbenen Etats-minister Graf Finckenstein 643. Geheime Instruction für Massow als schlesischen Provinzialminister vom 5. October 1753: 667—679 (vgl. 685). Ausfertigung des Patents durch Podewils 684 f. Wahrung des Amtsgeheimnisses bei der Breslauer Kammerkanzlei! 715. M. und sein Nachfolger im Präsidium der Königsb. Kammer v. d. Marwitz 718. Ausbildung von Edelleuten zu Präsidentenposten bei den Kammern 726 f. — Vgl. 312. 488. 525. 567. 645.

Massow, Jochen Rüdiger v., Landrath des Kreises Rummelsburg (Hinterp.) 555. 591 (Besoldung).

Massow, Valentin v., Kammerpräsident in Minden. Auswanderungsverbot 617. Bericht über Rechtsverhältnisse und Gerichtsstand der ländlichen Bevölkerung in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen; ver-neinendes Gutachten wegen Verleihung des Rechts der ersten Instanz an den dort angesessenen Adel über seine Unterthanen 649—656. Klassen und privatrechtliche Stellung der Unterthanen 650—653. Gründe gegen die Jurisdiction des Adels in prima instantia 653—656: Gefahr des Confluxus jurisdictionis 653 f. 655. Revenüen-Ausfälle bei den königlichen Aemtern 654—656. — 566.

Maststreitigkeiten, Forum 603.

Matuschka, Rud. Friedr. Graf v., Ober-Amts- und Ober-Consistorialrath in Breslau; Commissar für die Abnahme der Depositalrechnungen. M. und die Untersuchung gegen Benekendorff 4. Mitschuldig; cassirt, vom Könige begnadigt 7. Besoldung 316.

Maulbeerbaumzucht 352 f. Deren Förderung in Ostpreußen 441, im Halber-städtischen 729. 731. 733, im Magdeburgischen 723; M. in der Mark 347 f. — Maulbeerbaumplantagen 289.

Mauschwitz, Karl Friedr. v., Oberamtsrath in Glogau 38.
Mauwe, Karl Heinrich, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Tecklenburg 562.
Maximilian I., Deutscher Kaiser 331.
May (Mayen!), Joh. Christian, Hofrath in Stolpe; wird Erster Director bei der Clevischen Kammer 197. Besoldung, Personalien, Conduite 734 f. — 488.
Mediatgerichte der Neumark 75; deren Instanzenzug 76.
Mediatherrschaften, schlesische, und das Depositenwesen 32.
Mediatregierungen in Schlesien 454.
Mediatstädte, preußische; besonderes Appellationsverfahren; Recht der ersten Instanz 223 f. Verwaltung der schlesischen und glatzischen M. 83 f., Kämmereikassen-Etats 83. Die schles. M. und die Steuerräthe und Polizeibürgermeister 137 f.
Medicinalwesen, s. Ober-Collegium medicum.
Meinertshagen, Anton v., Geh. Reg.-Rath und Landrentmeister in Cleve, Besoldung 494.
Meliorationen, s. Landescultur.
Mentzel, Christian Gottfr., Hof- und Criminalrath, Referendar beim Ober-Amt zu Breslau; wird Kammergerichtsrath 294.
Messer- und Scheeren-Industrie. Etablissement der Ruhler und Schmalkalder Messer- und Scheeren- 2c. Schmiede zu Neustadt-Eberswalde 198 f. 289. 354. — S. auch Stahlwaren-Industrie.
Messingfabrik in Iserlohn (Arcot und Laiton) 742 f.
Meyen (Mey), s. May.
Meyer, Willibald Wilh., Kr.- und Dom.-Rath in Breslau; sein Departement 87, 89, 123 f.
Meyerinck, Regiment, Infanterie Nr. 26: 299.
Michaelis, George Dan., Geh. Justiz-, Hof- und Kammergerichtsrath 295.
Michaelis, Paul, Kr.- und Dom.-Rath in Cleve; Besoldung, Personalien, Conduite 737.
Mietzel, die (Nebenfluß der Oder); der Mietzel-Canal 346 f.
Miles perpetuus im Westfälischen 658.
Militärjustiz, s. Militaria, 4.
Militaria. 1. Die Armee. a) Allgemeines. Preußen ein Militärstaat 374 f. Das Militär der erste Stand (374), die Grundveste des Staats 401. Die Erziehung eines preußischen Prinzen muß von vornherein auf das Waffenhandwerk gerichtet sein 401 f. 403; man gebe ihm ein eigenes Regiment 404 f. (S. weiter unten f.) — Friedensstärke des stehenden Heeres 342. Unterhalt der Truppen aus Con-

tribution und Accise 332. 334. Mobilmachungsfonds 334. Armeeverpflegung 394 f. Sparsamkeit bei dem Etat für Uniformen und Remonte 392 f. — Die Artillerie 386 f. Artillerie- und Proviantpferde, Trainknechte 394 f. (584). Bagagepferde 395. — Formirung eines Sapeurcorps 387. — Wahl der Mannschaften 379. Cantonsystem 379 f. 395. Cantonbereisung, Anhaltung der Deserteurs 584. — Veranstaltungen für das Armeewesen bei der Breslauer Kammer 682. — Gerichtsstand der Enrollirten, im Besonderen der Soldatenweiber 422—424. 642, vgl. 693. Beurlaubte unterstehen dem Militärgericht 642. Ansetzung der Ausrangirten 434. 440, vgl. 693. — Die Friesen und der preußische Militärdienst 191 f. Beschwerden der Unterthanen in M.sachen und die Landräthe 584. — b) Revüen des Königs; Musterung der Truppen 380—382. Exerciren, Manöver 384 bis 386. — c) Disciplin. Die militärische D. ist eine der vier Hauptaufgaben jeder Regierung 329. Exacter Dienst (ordre) und Mannszucht (discipline) die Cardinaltugenden des preußischen Soldaten 372. 376. 384; Gefahr für beide bei einer vormundschaftlichen Regierung 372. Die Disciplin muß unter der Autorität des Königs stehen 376 f. 378. Das Wesen der Disciplin — Todesstrafe auf Insubordination 383 f. — d) Der Adel und das Waffenhandwerk 374 f. 376. Erhaltung des A.s für den Militärdienst 335. Der König muß „Edelleute zur Armee haben" 484. Der A. soll nicht der Handelschaft, sondern „dem ihm anständigen Kriegswesen obliegen" 287. Adeliche für Unterofficiersstellen bevorzugt 381. Abneigung des Königs gegen den fremden Adel 335. — e) Officiere. Der König und seine O. 374 f. 383. 397 f. Panegyricus auf die O. 374 f. Begünstigung der O. 596. Professoren und Studenten und die O. 136. — f) Die Generalität. Der König von Preußen muß selbst General sein, an der Spitze der Armee stehen 374. 376. Des Königs Leibregiment 384. Generalstabsofficiere 381. 397. Der Generalstab des Königs, seine Zusammensetzung und seine Functionen 398. Generale 382. 385. — g) Der Krieg. Eine Schlacht entscheidet oft das Schicksal von Staaten (Beispiele) 375. „Die Generalprincipien vom Kriege" 406 f. Die Kriegskunst 377. Der Kriegsschatz 358. 367, vgl. 334. 343. Kriegsgefälle 332. Mobilmachungsfonds der General-Kriegskasse 334, vgl. 343. Militärische Arrangements in Schlesien für den Kriegsfall. Feldproviantfuhrwesen, Fouragevorräthe; finanzielle Vorkehrungen 675 f.

2. Militärversorgung. Des Königs Sorge für seine alten Officiere 185. 188 f.; der Fall Boyen 139. 186. 188. Belohnungen und Gnadenpensionen für Officiere 382 f. Vacante Pensionen werden

ausgedienten O. zugewendet 302. O. für Präsidenten- und Rathsstellen bei den Kammern 339 f. Der König für Besetzung von Landrathsposten durch ansehnliche O. 155, durch altgediente gute O. 567. O. zu Landräthen, Soldaten zu Ausreitern 530 f. Der König hat einen Regiments-Quartiermeister für eine Kr.- und Dom.-Rathsstelle in Cleve in petto 190 f. O. in ostfriesischen Drostenstellen 262. Altgediente O. zu den städtischen Forstmeisterstellen 143. v. Aweide, dienstuntauglicher Major für den Posten des Officials beim Pomesanischen Consistorium in Aussicht genommen 139. Unterofficier wird Aktenhefter im Gen.-Dir. an Stelle seines invaliden Vaters 251. Die Boten bei den schlesischen Ober-Aemtern müssen Unterofficiere oder Invaliden sein 66, ebenso bei der neumärkischen Regierung 72. Invalide Soldaten für kleine und geringe Dienste bei den schlesischen Kammern 665. — Invalidenlisten 691 (Minden), 682 (Schlesien). — Sorge für eine Officierswittwe 640. O.wittwenhaus 359. Nachsicht mit alten Soldaten im Civildienst 611. Sechs zum Verweserdienst in den ostpreußischen Hauptämtern untüchtige Officiere werden pensionirt 185.

3. Personalien. Pensionirung von Mylius 515 f., v. Pawlowski General-Auditeur 516. Capitän v. Rothenburg vom Markgraf Karlschen Regiment Kammerpräsident in Cüstrin 92. Oberstlieutenant v. Treskow wird Deichcommissarius 92. Regimentsquartiermeister Schönermark vom Reg. Bonin Dragoner wird Kr.- und Dom.-Rath in Minden 105, Hauptmann v. Erxleben Landrath für Havelland und Glien-Löwenberg 157. Reg.-Quartiermeister des Knoblochschen Reg. Nattermöller wird Steuerrath im Clevischen 165. Der gewesene Lieutenant beim Leibcarabinier-Reg. v. Pieverling wird Landrath des Kreises Salzwedel 280. 282. Der ehemal. Hauptmann v. Grävenitz zu Neukirchen wird Deichhauptmann in der Altmark 282. Stabscapitän v. Schertwitz vom Meyerinckschen Reg. wird Steuerrath im Magdeburgischen 299. v. Naumann, Oberstlieutenant a. D. Lestwitzschen Reg., wird Oberforstmeister in Hinterpommern 303. v. Aulack, Oberstlieutenant Boninschen Reg., wird Oberforstmeister für Magdeburg 324 f.; v. Weiher, Oberst Holstein-Gottorpschen Reg., Oberforstmeister für Halberstadt 325. Lieutenant v. Borck zum Kriegsrath bei der Mindenschen Kammer ernannt 410, vgl. 566. Der Major Prinz Heinrichschen Reg. du Buisson wird Kammerdirector in Breslau 412 f. v. Boyen, invalider Lieutenant des Lehwaldtschen Reg., wird Landrath in Neidenburg 446. Hauptmann v. d. Schulenburg wird Landraths-Adjunctus im Oberbarnim 447. Der König bietet dem Major v. Damitz in Cörlin eine schlesische Kammer-Vicepräsidentenstelle an

488. Der invalide Lieutenant Lüders vom Knoblochschen Reg. wird Kr.- und Dom.-Rath in Minden 563. Capitän v. Grolmann wird Landrath des Kreises Wetter 606. v. Schmallensee, ehemaliger sächsischer Rittmeister, wird Landrath in Vorpommern 645. Oberst v. Conradi wird seines Dienstes enthoben und auf einen Landrathsposten gesetzt 621. v. d. Marwitz, Obristlieutenant beim Lestwitzschen Infanterie-Reg. wird Kammerpräsident in Königsberg 718. — Vgl. auch Beispiele von Verwendung von Militärs, meist Auditeurs und Regimentsquartiermeister, aus früheren Jahren zu Landraths-, Kr. und Steuerrathsstellen 427f. 719f. 722f. 724. 729f. 732f. 737—743.

4. Militärjustiz. a) Conflict zwischen Civil- und M.justiz in Betreff der Desertion von Enrollirten in Schlesien 112. Die Processe von Soldaten und Unterofficieren gehören zu den Armensachen 637. — b) Iudicia mixta bei Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern in Garnisonstädten 307—309. — c) Militärische Commissare. Der Oberstlieutenant Balby untersucht den Zustand der Colonisten im Oderbruch 64. Ostensibler königlicher Verweis an die Königsberger Kammer durch den General v. Lehwaldt 44f.

5. Militärische Executionen. Keine mil. E. ohne königlichen Specialbefehl, bei 100 Ducaten Strafe für das Gericht 72. Mil. E. in Schlesien nicht ohne Anfrage beim Könige 66. — S. auch Deserteurs, Einquartierungswesen, Fortificationswesen, General-Kriegskasse, Kriegs-Consistorium, Magazine, Marschwesen, Rekrutenwesen, Serviswesen, Vorspann.

Minckwitz, George Friedr. v., Oberforstmeister des Breslau- und Glogauischen Departements, erhält einen Adjuncten 620.

Minden, Fürstenthum und Grafschaft Ravensberg. I. Stände. Der mindische Adel 360f. Die St. und das Land- und Hypothekenbuch 451, das „Confirmationsbuch" 452. Das L.- und H.buch führt die Regierung 518 nebst Note 1.

II. Regierung, Justiz und Kirche. Das Kammergericht ist Appellations- und Revisionsinstanz für die Mindische Regierung 84f. Die M. Regierung ist Revisionsinstanz für die Reg. zu Aurich 275. — Städtische und Privatjurisdiction im Mindischen 451f. 518. Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Reg. und Kammer 499f. Die Frage der Einrichtung erstinstanzlicher Adelsgerichte auf dem platten Lande — Rechtsverhältnisse und Gerichtsstand der ländlichen Bevölkerung in Minden-Ravensberg 649—664. Klagen der Regierung wegen Ueberhandnehmen von Raub und Diebstahl in Mark und Ravensberg 94. — Reg.-Director Tilemann zum 1. Consul in Minden gewählt. —

Geistliche Beneficien 366. — Visitation und Reform der Regierung durch Fürst 450—453. Entwurf einer Instruction und der Sporteltaxe 451. 453. 516—519. Constitution über das Vormundschaftswesen 451. Einführung eines Hypothekenbuches 451 f. Ueble Verfassung der Untergerichte 452. Untergerichtsordnung nebst Sporteltaxe 453. 519—521. — Verpachtung der Aemterjustiz an die Amtleute 453. Die Ravensbergischen Sachen 453. Einrichtung und Competenz der Regierung 516—519.

III. Kammer-Verwaltung. Wirtschaftliche Eigenart des Landes 341. — Keine höheren Besoldungen für Membra der Kammer und Landräthe! 510. Die Kammer und die Jurisdiction der Untergerichte, Competenzconflict zwischen K. und Regierung 520 f. Uebergriffe der Kammer in das Ressort der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 594. — Verzeichniß der Landräthe in Minden und den dazu gehörigen Grafschaften 558 f. Gebühren der Steuerräthe 621 f. Departementsvertheilung und Dienstreglement vom 18. October 1753: 686—696. Revision des Contributionskatasters 510. 658. — Kriegsrath v. Nolting erhält nicht den Charakter als Geh. Kr.-Rath 499. — S. auch Ravensberg und Tecklenburg-Lingen.

Minister., Ihr Werth und Unwerth für den Souverän 369—371. Ministerial-Regierung in Frankreich 369. Der König und die fremden M. 371. Die M. als Erzieher eines Prinzen 399 f. — Der Director der Kurmärkischen Landschaft führt den Titel „Etatsminister". (Polit. Testament.)

Minister, dirigirende des Gen.-Dir. Cabinets-Ordres an dieselben 267 bis 271. Verweis wegen Nichteinholung des Votums von Fäsch in einer Handelssache 267—271. Die dirigirenden Minister und die Beschränkung der clev-märkischen Landtage 706. 708; gemeinschaftlicher Bericht der dirigirenden Minister und des Cabinetsministeriums an den König 708—710. Königliche Resolution 710 f. — 706. 711 f.

Ministeriales (Kammeraufwärter) 479.

Mirdelius, Valentin, Hof- und Consistorialrath, Mitglied des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin 46. 48 nebst Note 1.

Mittelmark. Das Kammergericht soll eine Designation der meistverschuldeten Adelsfamilien der M. einreichen 145. — Dem Pupillencollegium sollen Todesfälle der Eximirten angezeigt werden 136. — Colonisation 352. 354.

„Moderatores" der Reformirten in Cleve 513.

Mörs, Fürstenthum. Instanzenweg bei der Regierung 313.

Motzfeld, Karl Bertram v., Landrath des Clevischen Kreises 557.

Motzfeld, Hans Moritz v., Auscultator bei der Clevischen Kammer; Personalien, Conduite 739.

Müller, Albrecht Friedr., Rath und Rendant der Kartenkammer 80 f.

Müller, Balthasar, Kr.= und Dom.=Rath und Justitiarius camerae in Halberstadt; Personalien, Departement, Conduite 732.

Müller, Ernst Abraham, Aufwärter beim Hofgericht in Königsberg, Besoldung 179.

Müller, Friedr. Wilh., Geheimer Secretär und Archivar bei der Geh. Kanzlei in Berlin 151 f.

Müller, Gottfr. Adrian, Kr.= und Dom.-, auch Steuerrath in Wernigerode; vertritt die vices des Landraths der Grafschaft Wernigerode und Herrschaft Derenburg 558. 560. Personalien, Departement, Conduite 733.

Müller, Joh. Erich, Kr.= und Dom.=Rath bei der Magdeburgischen Kammer; Gehalt, Personalien, Departement, Conduite, Diäten 720.

Münchhausen, Ernst Friedemann Frhr. v., Präsident der Neumärkischen Regierung 77. Wird zum Präsidenten des Ober=Amts Breslau an Beneckendorffs Stelle ernannt 264. Besoldung 315. — 70 nebst Note 3.

Münchow, v., Regierungsrath in Cüstrin 70. 77. [?].

Münchow, Ludw. Wilh. Graf v., dirigirender Minister in Schlesien, Chef=präsident der beiden schlesischen Kammern. M. und Beneckendorff 1 f. M. und Cocceji in der Untersuchung gegen Beneckendorff 1 f. Vgl. auch 10. 25. 26 f. — Münchow und die schlesische Justizreform 38 bis 41. Theilt der Kammer zu Breslau das Ressort=Reglement vom 1. August 1750 mit 60. Dienstanweisungen für die Breslauer Kammer — Sammlung der General=Prinzipien 80. Gehaltsaufbesserungen bei der Kammer — neue Departementsvertheilung 87—91. M. und Pfuel in Sachen der Glatzer Justizverhältnisse 100—104. M.s Declaration wegen Bearbeitung der Kammerjustizsachen 107—109. M. und der Baron v. Kittlitz 111. Dienstvorschriften für die Breslauer Kammer; Bereisung der Städte und Aemter 118—124. Verschärfung der Dienstvorschriften für die Breslauer Kammerkanzlei 124—126. Erwerb des schlesischen Incolats und von Rittergütern in Schlesien durch Bürgerliche 228—232. Neueinrichtung des 2. Justiz=Senats bei der Glogauer Kammer, Personalien 252 f. M. und v. Pfeil 253 f. M. und die von den schlesischen Ständen dem Geh. Rath d'Alençon angebotene Remuneration 258 f. Massiver Häuserbau in Niederschlesien 266. Wiederbesetzung einer Landrathsstelle 278. 284. Schuldenmachen der Beamten 295 f. 299 f. Bearbeitung der Kammer=Justizsachen bei der Breslauer Kammer 305—307. Der Fall d'Alençon 318—320. Sein System

permanenter Hafer-, Heu- und Strohmagazine für die Armee in sämmtlichen Kreisen 395. Erhält die Propstei zu Emmerich 412. Urlaub zu einer Badereise nach Karlsbad 411 f. Des Kammerdirectors d'Alençon Tod; M. empfiehlt zu dessen Nachfolger v. Pfuel (Glatz) 412. Pfuel zum Director ernannt (1753) 413. M. und das Militär-Consistorial-Reglement 419 f. M. und die Zeichnung der Kammerberichte 449. v. Blochmann † 550. M. verwendet sich für höhere Landrathsgehälter 586—588. Allodification der Lehen im Fürstenthum Glogau 595 f. Personalveränderungen im schlesischen Forstdepartement 620 f. Tod 646—649. M.s Testament, Familien- und Vermögensverhältnisse 648 f. — Behandlung der Präsidialgeschäfte nach M.s Tode; Immediatanfragen während der Vacanz; Entsiegelung seiner Privatregistratur 664—667. Wiederbesetzung der Präsidentenstelle — sein Nachfolger Joachim Ewald v. Massow 667 (680). — [Aus der Instruction für Massow:] M. und der schlesische Domänen-Etat 668. M. und das schlesische Salzwesen 668 f. Die schlesische Eisen-Industrie 669. Vgl. 675—678. — Vgl. auch 87 f. 106. 141. 284. 304 f. 455 f. 615. 644. 681 (Steinsalzbergwerke). 683—685.

Münchow, Alex. Christoph, Bruder des Ministers, Universalerbe 648.

Münchow, v., Capitän Kalsowschen Regiments, Bruder des Ministers 648.

Münchow, v., ehemaliger Major, Bruder des Ministers, veräußert seine Rittergüter an einen Bürgerlichen 284.

Münchow, Gustav Bogislav v., Generallieutenant, Gouverneur von Spandau, Obrister über ein Regiment zu Fuß, Füsiliere Nr. 36: 410.

Müntz, Wilh. Reinhard, Zweiter Director der Clevischen Kammer 190 f. 195—197. Besoldung, Personalien, Departement, Conduite 735.

Münzwesen. Die Gründung der Preußischen Münze ein Werk des Königs 336. Graumanns Münzprincipien 336. Münzfuß 336 f. Die preußischen Münzstätten 336 f. Münzgewinn 336 f. 342. Die Zukunft des preußischen Geldmarktes 336. (Polit. Testament.) — Das M. und das Gen.-Dir. 643. Die Clevische Münze; Ausmünzung; Auswechselung des Landesgeldes gegen Kassengeld 630 f. — 670 (Schlesien).

Mylius, Christian Otto, Geh. Justiz-, Tribunals- und Kr.-Rath, General-Auditeur. Ungnädiger Tadel seiner Berichte 515; seine Pensionirung 515 f.

N.

Nachlaßinventare 287.

Nadelfabriken, Aachener Nadeln 354.

Näke, Heinr. Gotthard v., wird Landrath des Kreises Cosel (1749) 683.

Nassau, Christoph Erdmann v., Landrath des Grünebergischen Kreises; entlassen 284.

Nattermüller (Nattermöller!), Joh. Aug., Regimentsquartiermeister Knoblochschen Reg., wird Kr.- und Steuerrath in Hamm, an Stelle des cassirten Krusemarck 165. Besoldung, Personalien, Departement, Etablissements, Conduite 743 f. — 562.

Natzmer, v., Assessor des Lauenburgischen Grod- und Landgerichts, Besoldung 170.

Naumann, v., Oberstlieutenant Lestwitzschen Regiments, wird Ober-Forstmeister in Hinterpommern 303.

Naumann, Joh. George, Hofrath, Tribunals- und Pupillen-Secretär in Königsberg, Besoldung 179 f.

Neben-Modus in Vorpommern, hindert die Peuplirung 408 f.

Negelin (Negelein), Jul. Aegidius v., Hofgerichtsrath in Königsberg, Besoldung 179.

Nesselfabriken 289.

Netzebruch, dessen Urbarmachung 346.

Neuanbauende 600. 693.

Neubauer, Steuerrath in Potsdam; soll sich nicht in die Direction des Potsdamer Polizeiwesens meliren 113. Wird zur Ober-Rechenkammer und Serviscommission versetzt 282. — 190.

Neuber, Gottfr., Aufwärter beim Hofhalsgericht in Königsberg, Besoldung 180.

Neuhaus, Joh. Caspar, Kr.- und Dom.-Rath in Minden; sein Departement 693; vgl. 690. 694.

Neujahrsammeln; dessen Verbot in der Neumark 75.

Neumark. I. Allgemeines. Alles in recht guter Ordnung (Juli 1752): 420.

II. Stände. Der neumärkische Adel und die Landesmeliorationen; Colonisation; Hebung der Viehzucht 352. Designation der meistverschuldeten neumärk. Adelsfamilien 144 f.

III. Regierung und Justiz. Neueinrichtung der Cüstriner Regierung 69—77. Depositalkasse — Pupillencollegium — Registratur; Fortfall des Protonotariats 70. Instruction für die Neumärk. Regierung vom 3. November 1750: 71—76 (vgl. 67, Anm. 1). Recht der ersten Instanz 72. 75. Modus procedendi 74 f. Instanzenzug 75 f. Jurisdictionsverhältnisse in Landsberg a. d. Warthe 287. Die Appellation von der Markgräflich Schwedtschen Kammer 425.

IV. Kammer-Verwaltung. Säumige Postämter 82. Reorganisation der Kammer 251. Kein besonderer städtischer Baumeister! 309. Urbarmachung des Warthebruchs, Colonisation 352. Landescultur- und Meliorationsarbeiten 346. Canalbau 347. Colonisation

346. 349. 354. — Landrathswahl in Crossen 136. Verzeichniß der neumärkischen Landräthe 555. — v. Rothenburg Kammerpräsident an Stelle v. Löbens 92. Personalveränderungen 313.
Nicolovius, Matthias Balthasar, Hofrath, Ober-Secretär bei der Regierung in Königsberg, Besoldung 178.
Niethe, Joh. Gottlieb, Kr.- und Steuerrath in Berlin 561.
Noack, Joh. Gottl., Geh. Kanzlist bei der Geh. Kanzlei in Berlin 152.
Nöthing, Karl Lebrecht, Kr.- und Dom.-Rath in Magdeburg; Gehalt, Personalien, Departement, Conduite, Diäten 723. — 559.
Nolting, Friedr. Ludw. Anton v., Kr.- und Dom.-Rath in Minden, erhält nicht den Titel Geh. Kr.-Rath 499. Als Landrath nach Tecklenburg versetzt 563. Mitglied der Katastercommission 641.
Normann, Caspar Heinr. v., Kr.- und Dom.-Rath in Glogau; Mitglied des 1. Justiz-Senats 253. Sein Departement 625.
Notare; unstudirte bei der Pommerschen Regierung 493. Vgl. 244 (Ostpr.).
Nüßler (Nüsler), Karl Gottlob v., Geh. Rath, Landrath des Kreises Niederbarnim; erhält Sitz und Stimme bei der Kurmärkischen Kammer 551 f. — 556.

O.

Oberamtsregierungen (Oberämter), s. Schlesien.
Oberappellationsgericht zu Berlin, zu Königsberg, s. Tribunal.
Oberbrüchtenkasse (Cleve) 96.
Oberburggräfliches Amt zu Königsberg. Personalbestand 139. 182. Executionen 236. Judenprocesse 237. Das O. A. und das Officium fisci 243. Sportelordnung 250.
Ober-Collegium medicum. Cothenius Director 61 f. Das Collegium und die clevischen Aerzte 407 f.
Oberconsistorium. Errichtung eines Lutherischen Ober-C.s in Berlin 45 bis 58. Introduction 45 f. Personal- und Besoldungs-Etat 47 f. Instruction 48. 55; wesentlicher Inhalt 55—58. Geschäftsführung und Expeditionen 55 f. Competenz 56. Aufgaben 49—52. Das O.-C. und die mindischen Consistorialsachen 451. Stellung des O.-C.s zu Cleve-Mark 56. Besonderes O.-C. für Geldern 56. 58. Besondere O.-C.en für Schlesien 56. 58. Besoldungs-Etat des O.-C.s zu Glogau 38. — Ober-Consistorium = Provinzial-C. 512 nebst Note 2. — S. auch Consistorien, Kirchensachen.
Oberforstmeister. v. Naumann, O. in Hinterpommern 303. O.stellen in Magdeburg und Halberstadt 324. O. bei der Mindischen Kammer: Votum 690; Forstrechnungen, Holzausweisungen 690; ihr Geschäftskreis 694. — S. auch Forstsachen.

Obergericht, s. Altmark.

Oberhauptmann (= Präsident) des Grod- und Landgerichts in Lauenburg-Bütow 167. 170. 206. 208 (Hauptmann). Appellations-Instanz für die lauenburgischen Städte 217. Renitenz des O.s v. Weiher 314 f.

Oberräthe bei der Regierung in Königsberg 181.

Oberrechenkammer. Präsident v. Piper † 410. Geh. Rath Rese sein Nachfolger 417. Vermehrung der Subalternen 417. Die O. und die Mindische Kammer 689.

Obersteuerkassen. Der König und die O. 332. Prompte Erfüllung der Assignationen der preußischen O. durch die Kreissteuereinnehmer 443. Marschgelderrechnungen 444. Beitrag der preuß. O. zu den Landrathsbesoldungen 426. 430. — Die mindische O. und die Ablösung der Brüchten 656. — 688. 692. — Die clevische O. und die Abrechnung mit den Receptoren 410, und die Landräthe 581. Schlechte Verwaltung der clev. O. 630 f. Obersteuerempfänger 506. — Die ehemalige schlesische O. 671. 681.

Obertribunal, s. Tribunal in Berlin.

Oberward- und -weggräfe in Cleve 196.

Ockel, Joh. Christian, Hof- und Kammergerichts-, auch Criminalrath, Commissar für die Fällung eines Strafurtheils im Proceß Beneckendorff 4. Gehaltszulage 295.

Oder. Abgrenzung der Warden 121. Eindeichung 346. Der schlesische Handel auf der O. nach Stettin 681. — Oderbruch. Elende Lage der dortigen Colonisten 64 f. Die Raddunsche O.-Entreprise und Aschersleben 218 f. Urbarmachung 346. Trockenlegung 351. — Odercanal 352.

Oesterling, Jochen Albr. v.; zum Landrath des Kreises Greifenhagen (Hinterp.) gewählt 521. Besoldung 591. — 554. 642.

Officierswitwenhaus 359.

Officium fisci. Berechnung der Sporteln bei Processen zwischen Privatleuten und dem Fiscus 75. Das O. f. und die Domänenprocesse 510. Processe des Domänen-Fiscus gegen Vasallen 153 f. Fiscalische Processe mit dem Adel oder Unterthanen (Forum) 601 f. — Liste der fiscalischen Processe des Jahres 1751 für die ganze Monarchie 281; vgl. 690. 700. — O. f. zu Königsberg, Personalbestand 140; Instruction für dasselbe 243 f. Das O. f. und das Oberburggräfliche Amt 243. Belangung des O. f. 244. Soll keine Commissionen aufgetragen erhalten 244. O. f. und das Examen von Justizchargen 247. — Das O. f. und das Altmärkische Obergericht 637 f. — Mittheilung der Abschriften von Edicten und Verordnungen an die Clevische Kammer,

welche das O. f. interessiren, an die clev. Fiscale 646. — Fiscal des Landesherren bei dem ostfriesischen Justizcollegium 42; Advocatus fisci 275 f. — S. auch Fiscale.

Ohlius, Jak. Heinr., Hofgerichtsrath in Königsberg, Besoldung 179.

Ohlius, Joh. Friedr., Geh. Secretär und Kanzlist bei der Regierung in Königsberg, Besoldung 178.

Oppermann, Joh. Friedr., Kr.= und Dom.=Rath in Breslau, Beisitzer des 1. Justiz=Senats bei der Kammer 60; sein Departement 90.

Orden (Decorationen). Der Schwarze Adlerorden und der O. pour le mérite 366. 382.

Ordnungen, s. Reglements.

Oschütz, Joh. Friedr., Hofrath und Secretär bei der Magdeburger Kammer 201 f.

Ostausches Haus in Königsberg 138.

Osten, Christian Friedr. v. d., Landrath des Osten= und Blücherschen Kreises (Hinterp.) 355. 590 (Besoldung).

Osten, Egidius Friedr. v. d., Landrath der Kreise Neu=Stettin und Grammentsche Glasenappen (Hinterp.) 555. 591 (Besoldung).

Osten, Friedr. Wilh. v. d., Kr.= und Dom.=R. bei der Kurmärk. Kammer; dimittirt, „weil er nichts nütze gewesen" 143.

Ostfriesland, Fürstenthum. I. Allgemeines. Die „Accorden" und die Convention vom 7. Juli 1744; die bisherige ostfriesische Verfassung 42 f. „La principauté d' Emden" 341. Commission zur Regulirung des ostfries. Schuldenwesens 725 f.

II. Stände. Das Ressort=Reglement und die Beschwerden der St. 42 f. „Bedenken" der St. gegen die Einführung der neuen Hypothekenordnung 43. Ostfriesischer Landtag; Verbesserung des Steuerwesens 126—133. Die Schwierigkeiten der Landschaftskasse 127 f. 129. Deren Behebung durch Uebernahme eines Quantum surrogatum loco der Accise als jährliches fixum 126—128, 131, und Beitreibung der ungültigen Abgänge vom Schatzungs=Kataster 129 f. 131 f. (Einwendungen der adlichen Herrlichkeiten 132.) Die St. besolden das Hofgericht 148. Combination der Regierung und des Hofgerichts zu Aurich 141. 146—150; die St. und die Combination 204 f. Collusion des bestochenen Homfeld mit den St.n zum Nachtheil der Justizreform 147. Haltung der preußischen Regierung gegenüber den Ansprüchen der St. 173. Widerstand einiger Edelleute gegen die Einführung des Codex. Frid. 254—257. Die St. sind gegen die Abschaffung der Consulenten 263, verlangen die Suspension der Hypothekenordnung 263 f., Erniedrigung der Sporteltaxe 264. Neuer Landtag 320. Zusammen=

setzung der ostfries. Landtage und Landtagsdiäten 707. Endigungstermine 710.

III. Justiz. 1. Allgemeines. Die alte Justizverfassung und der Landesherr 42. Competenz-Conflict zwischen Justiz- und Cameralbehörden 42. Das Ressortreglement und die ostfriesischen Stände 42f. Justitiarien in den adlichen Herrlichkeiten 42. Keine Justitiarien in den Aemtern 43. Ertheilung des Privilegium de non appellando für Ostfriesland vom 15. Februar 1750: 140f. 267. Licitation der J.-bedienungen 408. — Wiederanstellung Backmeisters 514. Etatsminister Graf Reuß hat das J.departement von Ostfriesland 726. — 2. Justizreform. Die Justiz-Commission und die Beschwerden der Stände über das Ressortreglement 42f.; dessen Einführung 43. Einführung der neuen Hypothekenordnung 43. Besoldungs-Etat der Regierung; Sportel-Kasse, Sportel-Etat und -Reglement 148. Das Hofgericht wird von den Ständen besoldet; dessen Sportelkasse 148. Combination der Regierung und des Hofgerichts zu Aurich 140f. 146—150. — Aus beiden Collegien wird Ein Collegium von zwei Senaten formirt 147. Besoldungs- und Sportelwesen 148. Deposita 148. Land- und Hypothekenbücher 149. Vormundschaftsbücher 149. — Der Codex Frid. soll pro norma ratione procedendi gehalten werden, es sei denn, daß darin etwas wider die Landes-Accorden statuirt sei 149. Drei Instanzen; Tribunal zu Berlin Revisions-Instanz 149. — Advocaten 149f. Immediatbericht von Koenen und Lentz über die vollzogene Combination der beiden Justizcollegien in Aurich 204; vgl. 259. 262. Die Anwendung des Codex Frid. 205. Die Wedelsche Lehnsache vor der neuen Regierung 205. Ein Fremder soll Chef des Collegiums sein 205. 259 (Derschau). Einrichtung der neuen Regierung 259—264. Zwei Senate 261; Pupillencollegium 261; Sporteltaxe 262. Das neue Appellationsverfahren 267. Neue Justizverordnungen für die Regierung, die Untergerichte und die Stadt Emden 273. „Instruction, Sportelordnung und Reglement" vom 18. November 1751: 273—277. Behandlung der Hoheitssachen, Hoheitsdepartement 274. Recht der ersten Instanz 275. Instanzenzug 275. Collision mit der Kammer 276. Regierung und Consistorium 276. Commissionen zu Untersuchung des Justizwesens 277.

IV. Verwaltung. Wirthschaftliche Eigenart Ostfrieslands 341. Emdensche Compagnie 350f. 356. Deichwesen 42. Die Friesen und der preußische Militärdienst 191f. Finanzreform auf dem neuen Landtag 126—133. Uebernahme des Quantum surrogatum loco der Accisen als ein jährliches Fixum 126—128. 131. Neuer Modus der

Schatzungseinhebung — 9 Schatzungs-Receptores, deren Kluften 128 f. Das Catastrum de anno 1672; Beitreibung der ungültigen Abgänge des Schatzungskatasters 129 f. 131 f. Ausschreibung der Schatzung pro 1752: 320. — Der Kammerdirector Lentz zum Präsidenten ernannt und dotirt 171. Scharfer Verweis an Lentz wegen unrichtiger Berichterstattung 613 f. — S. auch Emden.

P.

Pabst, Heinrich v., Ober- (Ward- und) Weggräfe in Cleve 196.

Pachaly, Joh. v., Secretär beim Ober-Amt Breslau, Besoldung 317.

Packisch, Heinr. Siegm. (?) v. Festenberg-, zum Landrath des Goldbergschen Kreises gewählt 278.

„Packmohren" (Kämmerer in Ostpreußen) 626.

Palzow, Prediger, Erwerb von Ritterhusen 141.

Pannwitz (Pannewitz), Ernst Anton v., Landrath des Glatzer Kreises, zugleich Ober-Amts- und Ober-Consistorialrath in Breslau. Differenzen mit Fouqué 98 f. 101—103. Referent für die Glatzer Justizsachen beim Breslauer Ober-Amt 102; (vgl. die „Berichtigungen" am Schlusse dieses Bandes). Besoldung 317.

Pannwitz, Friedr. Wilh. v., Ober-Amts- und Ober-Consist.-Rath in Glogau, Besoldung 38.

Papierindustrie. Mangel guten Papiers 354 f. Förderung des Papierverbrauchs 355.

Parasky, Grodschreiber und Regent des Lauenburgischen Grod- und Landgerichts, Besoldung 170.

Parchente, schlesische 677.

Parsenow, Aug. v., Landrath des Anklamschen Kreises (Vorp.) 554.

Parsenow, Philipp Hans Karl v., ehemal. Lieutenant bei dem Sydowschen (Forcadischen) Reg.; Landraths-Candidat für Vorpommern 645.

Patente, deren Einsendung an die Akademie zu Berlin Seitens der Justizcollegien 523 f.

Patrimonialgerichte; ihr Recht der ersten Instanz 72. 75. — S. auch Untergerichte.

Pauli, Theod. Christian, Tribunals- und Hofgerichtsrath in Königsberg, Besoldung 179 f.

Pawlowski, Andreas Friedr. Wilh. v., General-Auditeur-Lieutenant und Kr.-Rath; zum General-Auditeur ernannt 516. Die Advocatenpraxis der Regimentsauditeure 605.

Pehnen, Theod. Jul. v., Kr.- und Dom.-Rath in Halberstadt; nach Lingen versetzt (728); zugleich Deputatus camerae perpetuus; vertritt die vices eines Landraths 559.

Pensionen. Ueber vacante P. sofort berichten! 301 f. Gnaden-P. 366. 382 f. P. der schlesischen Stifter 682. Pensionirung mit vollem Gehalt (Mylius) 515. Geh. Rath v. Boß Pensionär beim Auswärtigen Amt 563. Der Kr.-Rath Cupner in Königsberg mit vollem Gehalt pensionirt 567 f. Dimission des geldrischen Kanzlers Doornick ohne Pension 542. — Vgl. 302.

Pépinière. Das Hofgericht in Königsberg ist eine P. für Auscultatoren, Referendarien und andere Justizbedienten 220. 240.

Pfälzer-Colonie, in Magdeburg 78.

Pfeiffer, Joh. Friedr., Kr.- und Dom.-Rath bei der Kurmärkischen Kammer 199 (Colonisation).

Pfeil, Adam Friedr. v., Kr.- und Dom.-Rath bei der Kammer zu Breslau, Auscultator 253 f.; Beisitzer des 1. Justiz-Senats 306.

Pfitzer, Christian Ludew., Reg.-Rath und Director des Pupillencollegiums in Aurich, Besoldung 260.

Pfuel, Hempo Ludw. v., Kr.- und Dom.-Rath in Breslau; zur Glatzer Commission deputirt 90. Pf. und die Regelung der Justizpflege in der Grafschaft Glatz 98 (vgl. 100). Seine Stellung zu dieser Frage (Schreiben an Münchow) 100—102. Ueber den Eindruck der königlichen Entscheidung derselben auf Fouqué und auf das Land (an Münchow) 103 f. Sein Gesuch um Verleihung des Geh.-Rathstitels abgeschlagen 106 (später bewilligt, vgl. 644). Von Münchow für den durch d'Alençons Tod erledigten Breslauer Zweiten Kammerdirectorposten empfohlen 412. Die Ernennung erfolgte 1753: 413. 644. Entsiegelung und Separirung der von Münchow hinterlassenen Privatregistratur 665.

Philipp, König von Macedonien 370.

Pia corpora, s. Geistliche Sachen.

Piccard, George, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Gumbinnen 560.

Pichon, Richter der französischen Colonie zu Cottbus 465.

Pieverling, Hans Christoph v., gewesener Lieutenant beim Leib-Carabinier-Reg., erhält den Character als Landrath 280 (1743); wird Landrath des Kreises Stendal; Besoldung 282; vgl. 556.

Piper, Joh. Heinr. v., Geh. Finanzrath im Gen.-Dir., Präsident der Oberrechenkammer und Deputatus perpetuus bei der Kurmärkischen Städtekasse (413). Urlaub, Tod 410. Sein Nachfolger Geh. Rath Rese 417.

Pirch, v., aus Pommern; will Cameral-Auscultator werden 85.

Pistorius, Christian Heinr., Kammersecretär in Breslau, Privatsecretär Münchows; von dem verstorbenen M. mit einem Legat bedacht 649. Entsiegelung und Separirung der M.schen Privatregistratur 665 f.

Plackereien — der Unterthanen des Amts Draheim durch den Generalpächter Holtze 81 f.; der Bauern von Ribitten 193 f.

„Plaggenmatt" (Minden) 601.

Platen, v., Landrath im Camminschen Capitels-District 591 (Besoldung).

Platen, Caspar Wichard v., Geh. Rath, Kammerpräsident in Magdeburg — und die Magdeb. Baukasse — kein besonderer Rendant! 86 f. Zufriedenheit des Königs mit der von ihm eingesandten Conduitenliste der Kammer-Membra 109 f. Landrathswahl 641 f. Ueberreicht die Conduitenlisten der Magdeb. Kammer von 1751: 296, von 1752: 718 bis 725. — 201. 301.

Planesche Canal 347.

Plesmann, Karl Ludw., Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath bei der Magdeb. Kammer; Gehalt, Personalien, Conduite, Diäten 719 f. 723. — 561.

Plotho, Ludew. Edler v., auf Lütgen-Ziatz, wird Landrath des Kreises Jerichow I an Stelle v. Barbys 91 f.

Pobos, Christian, Aufwärter bei der Regierung in Königsberg, Besoldung 178.

Pobos, Mich. Eman., Aufwärter beim Pupillencollegium in Königsberg, Besoldung 180.

Podewils, Ernst Friedr. v., Landrath der Kreise Belgard und Polzin (Hinterp.) 555. 591 (Besoldung).

Podewils, Heinr. Graf v., Etats-, Kriegs- und Cabinetsminister — und die Zeitungscensur 32 f. Ausfertigung des Patents als schlesischer Provinzialminister für Massow 684 f. — 30. 229. 231. 494. 563. 700. 705 f.

Podewils, Heinr. Wilh. v., auf Podewils; wird Landrath des Belgard-Polzinschen Kreises. Dessen illegale Wahl 463. 492.

Pöhling, Friedr. Wilh., Auscultator; wird Kr.- und Dom.-Rath bei der Kurmärkischen Kammer 305.

Polen. Der polnisch-russische Durchhandel nach Danzig über Königsberg 267—271. Salzhandel aus Preußisch-Litthauen nach Polen 434. Einfuhr polnischen Steinsalzes nach Schlesien 668. 680, vgl. 681. Polnischer Viehhandel in Brieg 670. Der polnische Handel und die Goldausfuhr 681. Getreideeinfuhr aus P. 674 f.

Polenz, v., adeliche Familie 223.

Politik. Die Handhabung der P. eine der vier Hauptaufgaben jeder Regierung 329. Wesen und Begriff der P. 359. 367. Zwei Arten 359: 1. Innere P. 359—371. Ziele und Handhabung 359 f. 361 f. Politische Maximen in Betreff des Adels 362 f. 2. Auswärtige P. 371. (Polit. Testament.) — Schlesien und die innere und auswärtige preuß. P. — Oesterreich 678 f.; schlesische Handels-P. 669 f.

Politisches Testament König Friedrichs II. (1752) 327—407. Inhaltsübersicht 327 f. Introduction 328 f. Nachwort 406 f. Tendenz des Politischen Testaments 329. Die vier Hauptaufgaben jeder Regierung 329.

Polizeibürgermeister der schlesischen und glatzischen Mediatstädte 83. 137 f.

Polizeimeister in Breslau 104.

Polizeireuter (eine Art Gendarmen) in Minden 617.

Polizeiwesen. Die Polizei und die Bauprocesse 600. P. in Königsberg „ganz verfallen" 279. Neue Einrichtung desselben 310—312; Aufhebung der Polizei-Commission 311. Salarien-Etat der P.bedienten 312. — P. in Potsdam 113 f. 282 f. 588. Combination von Justiz- und P.bedienungen in kleinen pommerschen Städten 411. — Verfall des P.s in der Stadt Soest 164. — P. in den clevischen Aemtern und die Landräthe 582. — P. in den schlesischen Mediatstädten 83. 137 f.

Pomesanisches Consistorium zu Saalfeld, Personalbestand 139. Gerichtsstand für den Adel 139. Umgewandelt durch Fürst 182. Von Cocceji aufgehoben und zum Hauptamt Marienwerder gelegt 186. 188.

Pommern, Herzogthum. I. Allgemeines. Alles in recht guter Ordnung (Juli 1752) 420. Volkscharakter 360.

II. Stände. Der Adel 360 f. (Cadetten 363.) — Die hinterpommerschen und Camminschen St. gegen das Verbot adelicher Gutsverkäufe an Bürgerliche 116 f. Designation der meistverschuldeten pommerschen Adelsfamilien 144 f. Die vorpommerschen St. und die Aufhebung des Neben-Modus 408. Eine Beschwerde der vorpommerschen St. wegen Uebergehung bei der städtischen Landrathswahl in Stettin vom Könige abgewiesen 192. Vorstellung der hinterpommerschen und Camminschen St. wegen des Gerichtsstandes der Enrollirten 423 f. Die pommerschen St. haben das freie Wahlrecht für Landräthe 566. Verbesserung des Salariums der hinterpommerschen Landräthe 589 bis 592.

III. Justiz und Kirche. Plan einer Reform der Untergerichte 189, Note 2. Combinirung von Justiz- und Polizeibedienungen in kleinen Städten 411. Gerichtsstand der Enrollirten und Soldatenweiber 422—424. Unstudirte Notare 493. — Geistliche Beneficien (Cammin) 366.

IV. Verwaltung. Wirtschaftliche Eigenart Pommerns 340. Der Stettiner Handel 336. 347. 356. Schiffbarmachung der Rega 352. Colonisation 346. 349. 351. 354. Trockenlegung der Brücher, im Besonderen des Oderbruchs und des Madue-Sees 351. Hebung der Vieh-

zucht 352. Etablirung einer großen Papiermühle 354. Verpflichtung der Domänenpächter zur Ansetzung von Häuslern 351 f. Linderung der Servislast der Städte 357. (Politisches Testament.) — Beobachtung gehöriger Moderation von Seiten der membra collegii beim Votiren; prompte Erfüllung der Dienstpflicht! 321 f. — Verzeichniß der vor- und hinterpommerschen Landräthe 554 f. Bessere Salarirung der hinterpommer- und Camminschen Landräthe 589—592. Ordnung bei Landrathswahlen 492. Bewerber bei der Kammer müssen zuerst Auscultatoren werden 646. — Personalien. Zufriedenheit des Königs mit dem Präsidenten v. Aschersleben (Raddunsche Oderbruch-Entreprise) 218 f. A. erhält einen scharfen Verweis wegen eines eigenmächtig aufgelegten Waren-Imposts 415. v. Naumann Ober-Forstmeister in Hinterpommern 303. Klevenow Kanzleidirector 303. Renitenz des Ober-Hauptmanns von Lauenburg-Bütow v. Weiher gegen die Kammer 314 f. Cassation des Kammersecretärs Quade 323. Die illegale Wahl des Landraths v. Podewils 463. 492. — S. auch Lauenburg-Bütow.

Pontanus, Karl, Geh. Rath und Director der Lingischen Regierung; dessen Charakteristik; Gegensatz zwischen P. und Fürst 457 f., zwischen P. und v. d. Horst (Sohn) 458. Besoldung 463.

Pontanus, Henrich, Bruder des Vorstehenden, Reg.-Rath und Landrentmeister in Lingen, Mitglied des Consistoriums 595.

Postrunken (poln., postronki = Stränge, Stricke, als Züchtigungsmittel) 246.

Postwesen. Hebung des preußischen P.s 336. Die Saumseligkeit der cleve- und neumärkischen Postämter bei Einsendung der erhobenen Postgelder und Rechnungsabschlüsse an die General-Postkasse und das Gen.-Postamt 82. Visitation der P.ämter und P.halter in Cleve 485. Die schlesische Postkasse 682. Die Intriguen der sächsischen und hannoverschen Postämter 717. Gen.-Dir. und Gen.-Postamt; früherer Geschäftsgang und gegenwärtige Praxis 713 f. — Personalien. Zinnow vortragender Rath in Postsachen beim Gen.-Dir. 304. Die General-Postmeister-Bedienung wird nach Arnims Tode von der Landschaftsdirectorstelle separirt 701; Graf Gotter Gen.-Postmeister 713 f. Aufgaben des Gen.-Postmeisters 715—718. — S. auch General-Postamt.

Potsdam. Polizeiwesen 113 f. 282 f. 588. Das Große P.sche Militärwaisenhaus und der Feldpropst Decker 49 f. Besetzung einer Subalternstelle bei demselben 62 f. Succumbenzbußen für das P.sche Waisenhaus 249.

Präsente. Deren Abforderung oder Annahme durch amtliche Personen ist mit Strafen bedroht 32. 74 f. 217. 243. 586. Freiwillige P. an Ab-

vocaten 74. 243. Keine ständischen P. an königliche Beamte 258 f. — S. auch Douceurs.

Präsidenten, s. Kammerpräsidenten, Gerichtspräsidenten.

Presbyterien („Consistorien" 512, Note 2) in Cleve-Mark; Einrichtung 512 f.

Preußen, Königreich. Die Macht Preußens ist gegründet auf seine Industrie 331 f. 367. Preußen ein Militärstaat 374 f. (Polit. Testament.) — Verzeichniß sämmtlicher preuß. Regierungen und Justizbehörden 117.

Preußen, Herzogthum. I. Stände. Der Adel 360 f. (Cadetten 363.) Adliche Güter sollen nicht in die Hände von Beamten oder Bürgerlichen kommen 63 f. Das Pomesanische Consistorium ist forum für den Adel 139. Ritterschaftliche Kreistage in Ostpreußen 622. 626.

II. Regierung und Justiz. 1. Allgemeines. Die preußische Justiz-Carrière 234 f. Aufzählung und Personalbestand der preußischen Justizcollegien 138—140. Proceßliste vom Ende Mai 1751: 140. Departementsvertheilung bei der preußischen Regierung vom 8. September 1752: 463—465. — Etablirung von Sportelkassen bei den preußischen Justizcollegien; der Kanzler v. Schlieben 79 f. Das Hofgericht und die Untergerichte 172. Die Justizcollegien in Königsberg nach der Neuordnung: Regierung, deren Verfassung und Departement 235 f., vgl. 237. Tribunal 236 f. Hofgericht 237. Pupillen-Collegium 237 f. Consistorium 238. Hofhalsgericht 238 f. — 2. Justizreform. Beginn der J. in Preußen 138—140. Die neue Justizeinrichtung in Königsberg 175—182. Gerichtsverfassung und Competenz 176. Reorganisation des Tribunals 176. Ins Tribunal und Hofgericht je ein fremder Rath! 177. 182, Anm. 1. Besoldungs-Etat 177—180. 181. — Die Oberräthe 181. Umwandlung des Pomesanischen Consistoriums 182. — Reform der Untergerichte (Hauptämter) in Ostpreußen 172. 183—189. Deplorable Justiz bei den ostpreußischen Untergerichten 172. 183. Ursachen 183. Coccejis Plan ihrer Reform 184. 187. Zusammenlegung der Hauptämter (mit Ausschluß der Domänenämter) zu Justiz-Collegien („Justizämtern", „Aemter-Justiz-" oder „Amtscollegien") 172. 184 f. Aufhebung des Insterburgischen Hofgerichts und Zerlegung desselben in drei Collegia 184 f. Pensionirung untüchtiger Verweser 185. 188 f. Der König approbirt alle Vorschläge Coccejis 187—189. — Einrichtung der Justizämter 203 f. — Die J.reform in Preußen ist beendigt 200. Abschluß der J.reform 233 f. „Nachricht, wie künftig die Justiz-Collegia in Preußen bestellet werden sollen" 235—239. Instruction für die preuß. Justiz-Coll., insonderheit für das Tribunal und Hofgericht 239—249. Instruction für die Untergerichte, insonderheit die Aemtercollegien 219—225.

Reglement für die Sportelkassen 225 f. Depositalordnung für das Königreich Preußen 226. Vormundschaftsordnung für Preußen 227 f. Hypothekenordnung 234. Sportelordnungen für die Ober- und Untergerichte 249—252. — 3. Personalien. An Stelle des verstorbenen v. Kunheim wird Graf Finckenstein zu Schönberg Mitglied der Regierung 416. Graf Finckenstein † 642. Sein Nachfolger v. Rohd 643, Note 2. Kanzler Graf Schlieben †, Nachfolger v. Tettau 644 nebst Note 2.

III. Kammer-Verwaltung. 1. Allgemeines. Volkscharakter 360. Wirthschaftliche Eigenart der Provinz 340. Schiffbarmachung der Angerapp 352. Einrichtung von Landrathsämtern in Ostpreußen 426 bis 431. 436 f. Bestallung für den Landrath v. Massenbach 437—445. Abgrenzung der landräthlichen Kreise in Ostpreußen — Vorspannpässe 486 f. Verzeichniß der preußischen Landräthe 553 f. Kreistage in Ostpreußen 622. 626. — Bestellung besonderer Dorfschulzen in den königlichen Aemtern; Aufhebung der Schulzenämter 497 f. Instruction für die Kreisausreuter 579. — 2. Die Königsberger Kammer — empfängt durch Lehwaldt einen nachdrücklichen Verweis des Königs 44 f. Keine dritten Feiertage! 152. Keine neuen Stellen bei der Kammer, keine maskirten Adjunctionen! 161. Mangel und schlechter Zustand der Amtsgefängnisse — Vorschlag zur Besserung 172 f. Bestellung der Bürgermeister in den kleinen Städten Ostpreußens durch die Kammer 197 f. 588. Der polnisch-russische Durchhandel nach Danzig und der Straßenzwang über Königsberg; das prätendirte Königsberger Stapelrecht 268—271. Kanzleireglement für die Königsberger Kammer 465 bis 484. Gebrauch des völligen königlichen Titels bei den Expeditionen der Königsb. Kammer 626. Expeditionen herrschaftlicher Sachen nicht mehr lediglich an den Präsidenten, sondern direct an die Kammer 626. — Personalveränderungen 312. 524 f. (und Gehaltsvertheilung). v. d. Marwitz Nachfolger des Kammerpräsidenten v. Massow 718. P. im Königsb. Commercien-Collegium 324. — 3. Die Gumbinnensche Kammer. Bereisung von Litthauen durch den Geh. Finanzrath Schmaltz 420 f. Protokoll einer Verhandlung mit der Kammer 432 bis 436. Besetzung der Landrathsstelle des Oletzkoschen Kreises 488. Abgrenzung der Zuständigkeit der G. K. 488—492. Trotz der bei Bestellung der ostpreußischen Landräthe geänderten Eintheilung der Kreise verbleibt das Contributionswesen der Aemter Litthauischen Departements der G. K. 488—492. Aufhülfe für das durch Landschäden schwer betroffene Litthauen 496 f. Der Kammer wird der Gebrauch des völligen königlichen Titels bei ihren Expeditionen abge-

schlagen 639 f. — Tadel des Kammerdirectors Klöst wegen nonchalanter Kassencontrolle 610 f.

Prévôt, Albert, Secretär des Prinzen Heinrich; wird Kr.- und Dom.-Rath bei der Kurmärkischen Kammer; Departement, Gehalt 410.

Priegnitz, Colonisation 346.

Prim (Priem), Joh. Friedr. v., Präses und Official des Pomesanischen Consistoriums 186.

Prinz von Preußen, Prinz August Wilhelm v. Preußen, Regiment („régiment de Prusse"), Kürassiere Nr. 2: 396.

„Prinzen von Geblüt" 364. 369.

Prinzenerziehung, s. Friedrich II, „Regierungstendenzen".

Prinzliche Gesammtkammer in Wusterhausen 669. P. Güter und Gelder in Schlesien 669. 681.

Prittwitz, Ernst Ludw. v., auf Kreisewitz, wird Kreisdeputirter des Briegischen Kreises 683.

Prittwitz, Gustav Christian v., auf Lawalde; wird Landrath des Grünebergischen Kreises 284.

Privatjurisdictionen 452. — S. Untergerichte.

Privilegiensachen. Forum für Privilegienstreitigkeiten in Minden 598. — Privilegium de non appellando illimitatum, kaiserliches; dessen Ertheilung für Ostfriesland 140 f. 267. P. de non evocando der geldrischen Stände 541 f. 544, vgl. aber 549.

Privilegirte, s. Eximirte.

Proceßsachen. Proceß Beneckendorff 1—30. Proceßbücher bei der preuß. Regierung 243. Proceßlisten, s. Justizwesen c) „Processualisches" 4. — S. auch Competenzconflicte, Gerichtsstand.

Procuratoren. Bei den mindischen Untergerichten nicht zuzulassen 519. — P. in Geldern 540; ihre Abschaffung 541. 546; die Stände dagegen 546; Verwendung als Advocaten 547. — P. bei den ostfriesischen Gerichten zu dimittiren 150. 263. 277. — Procuraturgebühr für clevische Advocaten 512.

„Projectenmacher" 358.

Protonotariat, dessen Aufhebung in Cüstrin 70. 72.

Provinzialsteuererheber für die Contributionen 332.

Provocation, s. Remedia.

Pupillensachen. Pupillencollegium in Berlin und das Tribunal 295. — P.collegium zu Königsberg, Personalbestand 139. Vormundschaftsordnung für Preußen; P.collegium in Königsberg 227 f. Jährliche Tabellen an das Justizdepartement 228. Buch über alle Vormünder bei den Gerichten 228. Mißbräuche 237 f. Verfassung 238.

Mit dem Tribunal combinirt 238. 249. Appellation in P. 249. Sportelordnung für das P.collegium 249. — 240, Note. — Das neue P.collegium beim Altmärkischen Obergericht 634. 639; die neue (schlesische) Vormundschaftsordnung 635. — P.collegium zu Cüstrin 70. 74. — Entwurf einer Vormundschaftsordnung für die Mindische Regierung 451, vgl. 453. 518; P.collegium 451. 518. — Vormundschaftsordnung für Tecklenburg-Lingen 592f. — Abnahme der V.rechnungen in Cleve, P.ordnung 513. — Kein königlicher Bedienter in Schlesien darf eine Vormundschaft übernehmen 320. — V.sbücher in Ostfriesland 149. — P.collegium in Aurich 261. 275. — 274, Note 1. — Anzeige von Todesfällen Eximirter an die P.collegien 136f.

Puschel (Püschel!), Friedr., Kr.- und Dom.-Rath in Glogau; sein Departement 624.

Putlitz, Albr. Christian Gans, Edler Herr zu, in Losenrahde, Landrath des Kreises Stendal und Deichhauptmann, † (1751) 282.

Putlitz, Karl Wilh. Gans, Edler Herr zu, in Alt-Eickerhoff, Landrath des Kreises Salzwedel (1747) 280. 282, vgl. 556.

Puttlitz, Jäger; soll Forstmeister in Oberschlesien werden; Besoldung 621.

Puttkamer, Alex. v., Landrath des Kreises Stolp (Hinterpommern) 555. 591 (Besoldung).

Q.

Quade, Michel Friedr., Secretär bei der Stettiner Kammer; wegen Insubordination cassirt 323.

Quandt, Joh. Jak., Dr. und Prof. theologiae, Ober-Hofprediger, Kirchen- und Consistorialrath in Königsberg, Besoldung 180.

Quartiere, s. Einquartierungswesen.

Queis, v., Capitän, Verweser zu Barten; pensionirt 185. 189.

Quickmann, Thomas Heinr. v., Hofrath und Director des Criminalcollegiums, Advocat und Fiscal bei der Stettiner Regierung 485.

Quittungsbücher der Contribuenten in Cleve 581. 583. 608.

R.

Rabe, Friedr., Hof- und Consistorialrath, Advocatus fisci; Assessor beim Oberburggräflichen Amt in Königsberg 182.

Radungssachen. Radungen in Litthauen 435. R.gsarbeiten in Pommern 218f.

Raesfeld, Anton Otto v., Geh., auch Kr.- und Dom.-Rath in Cleve; Personalien, Departement, Conduite 736.

Raesfeld, Joh. Peter v., Kanzler und Erster Regierungspräsident, auch Kr.- und Dom.-Rath und Ober-Empfänger in Cleve; Besoldung 418, 736. Censur 511. R. und die Ober-Steuerkasse 630f.

Rahne, Christian Friedr., Land- und Steuerrath in Herford 562.

Ramm, Ludw., Hofprediger am Neuen Dom zu Berlin 54.

Randau (lies Bandau), Joh. Victor, Hofrath, Hof-, Soldaten- und Armen-Advocat, auch Hoffiscal bei der Neumärkischen Regierung 77.

Rangverhältnisse. Rangstreit bei der Magdeburgischen Kammer 200 bis 202. Tadel des Gen.-Dir. wegen eigenmächtiger Rangverleihung 200 bis 202. R. bei den preußischen Justizämtern 220. Rang der Titularhofräthe (Königsberg) 240 f. Die Assessoren beim Hofhalsgericht werden zu „Wirklichen Criminalräthen" declarirt 239. — Vgl. Titel-verleihungen.

Rappard, Conr. Gerh., Kr.- und Dom.-Rath in Minden; sein Departement 690. — 693.

Rappard, Friedr., Salzcommissar in Breslau; Gehaltszulage 88.

Rappard, Joh. Bertram Arnold, Kr.- und Dom.-Rath, auch Waldcommissar in Cleve; Besoldung, Personalien, Conduite 736. Uebermäßige Diätenliquidation 292 f.

Ravensberg, Grafschaft. I. Stände. Klagen der St. wegen Ueberhandnehmen von Raub und Diebstahl 94. Denkschrift der St. über mangelhafte Justizpflege bei den Untergerichten 163. Frage der Verleihung der Jurisdiction in prima instantia an den ravensbergischen Adel über seine Unterthanen 649—664.

II. Justiz. Combinirung des R.ischen Appellationsgerichts mit dem Kammergericht 84 f. Reform der Untergerichte 163 f. Ständischer Vorschlag wegen Einrichtung eines Justizcollegiums zu Bielefeld; Plan und Besoldung 163. Aufsicht der Mindischen Regierung über die U. 453. Frage der Verweisung der ravensbergischen Sachen vom Kammergericht an die Mindische Regierung 453. Hypothekenbuch, Lehnsarchiv 453.

Receptores. Verordnung der Clevischen Kammer an die Steuer-R. betreffend die Trennung der Cameral- und Justizfunctionen 589. Amtspflichten der clev. R. 608 f. — 577. 581.

Rechnungswesen, s. Kassen- und Rechnungswesen.

Rechtsmittel, s. Remedia.

Reck, Christian Wilh. v., Geh. Rath und Zweiter Director der Königsberger Kammer, wird Erster Director 525. — 685, Note 1.

Reck, David Frhr. v. d., Landrath des Kreises Hamm 557.

Reck, Wilh. Christian v. d., Geh. und Landrath im Mindenschen 559.

Recop, Friedr. Hermann, Kr.- und Dom.-Rath in Cleve; Besoldung, Personalien, Conduite 738.

Reder, Albr. Graf v., Etats- und Kriegsminister, Oberpräsident des Ober-Amts zu Glogau 37. 40. Besoldung 38.
Redintegrationsprocesse (Forum) 597.
Referendare. Die Stellung der R. bei den Justizcollegien; Examen 415 f. Ausbildung der R. für die preußischen Justizämter 220. 240. Ausbildung und examen rigorosum der R. beim Tribunal in Berlin 234 f. Instruction für die preußischen Justiz-R. 241. — R. beim Altmärkischen Obergericht 636, — bei den Lauenburgischen Justizcollegien 209 f. — Mangel an R. beim Breslauer Ober-Amt 407. — 275. 306.
Reformirtes Kirchen-Directorium, s. Kirchen-Directorium.
Regalien 334—337.
„Regent“ (Archivar) in Lauenburg-Bütow 167. 170. 208.
Regierung, s. Staatsregierung.
Regierungen, s. die einzelnen Provinzen unter Justiz.
Regierungspräsidenten, s. Gerichtspräsidenten.
Regierungsräthe. Instruction für die Räthe bei der Neumärkischen Regierung 72. Ihr Gerichtsstand ist das Kammergericht 72; Entlassung verschuldeter 72 (284 f.); alljährliche Revision der Depositen bei den Städten 72. — Wiederanstellung Backmeisters (Ostfriesland) 514.
Regimentsquartiermeister, s. Militaria, 2 und 3.
Registratoren. Der Registrator bei der Cüstriner Regierung 70. 72. — R. bei der Königsberger Kammer. Amtspflichten 471—474. Ausgaberegister 472. Keine unbefugte Extradition und Einforderung der Akten 472 f. Secretirung der Akten 472 f. Repertorium 474. — 241.
Reglements und Ordnungen. Revidirte Depositalordnung für das Herzogthum Schlesien, vom 4. August 1750: 31 f. — Ressort-R. für Ostfriesland 42 f. — Hypothekenordnung für Ostfriesland 43. — R. für die Justizräthe oder Commissarios perpetuos in den schlesischen Provinzien, vom 15. August 1750: 44. — Renovirtes Militär- und Consistorial-R., vom 15. Juli 1750: 49. 419 f. — Kurmärkische Consistorial-Sportel-O., vom 4. October 1750: 58. — Revidirte Sportel-O. für die Neumärkische Regierung und Consistorium, vom 15. April 1751: 76. — Erneuerte Wechsel-O., vom 30. Januar 1751: 84. — R. wegen künftiger Administration der Justiz in der Graffschaft Glatz, vom 28. Januar 1751: 102, vgl. 99. 103. — R. für die Universität Frankfurt a. d. O., vom 29. März 1751: 135. — Fiscalisches R. von 1722: 136. — Sportel-O. für die Lauenburgischen und Bütowschen Judicia, vom 7. März 1741 (confirmirt) 169. — R. für die Sportelkassen in Preußen, vom 1. September 1751: 225 f.,

vgl. 234. — Revidirte Deposital-O. für das Königreich Preußen, vom 1. September 1751: 226, vgl. 234. — Vormundschafts-O. für Preußen, vom 1. September 1751: 227 f., vgl. 234. — Neue Sporteltaxe für die Clevische Kammer, vom 15. September 1751: 232 f. — Nachricht, wie künftig die Justiz-Collegia in Preußen bestellt werden sollen, vom 16. September 1751: 235—239, vgl. 234. Sportel-R. für die preußischen Ober- und Untergerichte, vom 16. September 1751: 249 bis 251, vgl. 234. — Sportel-O. für die Regierung und Untergerichte in Ostfriesland, vom 18. November 1751: 273. — R. wegen des Justizwesens der Stadt Emden, vom 18. November 1751: 273. — Kanzlei-R. für die Königsberger Kammer, vom 24. September 1752: 465—484. — Sporteltaxe für die Königsberger Kammer, vom 24. September 1752: 481—484. — Untergerichts-O. und Sporteltaxe, vom 5. December 1752 für die mindischen U.e 519—521. 453. — R. betreffend die Regulirung der Instanzien in dem Herzogthum Geldern königlichen Antheils, vom 21. December 1752: 545. — Hypotheken-, Deposital- und Vormundschaftsordnung, Sportelordnung für Lingen-Tecklenburg 592 f. — Registratur- und Kanzlei-R. für die drei schlesischen Ober-Amtsregierungen, vom 27. Juni 1753: 631 f. — Sportel-O. für die Altmark, vom 18. August 1753: 636. — Dienst-R. für die Mindische Kammer, vom 18. October 1753: 686—696. — S. auch Dienstanweisungen, Hypothekenwesen, Instructionen.

Rehdantz, Joh. George, Forstmeister in Oberschlesien; wird dem Ober-Forstmeister v. Minckwitz adjungirt 620.

Reichardt, Heinr. Wilh., Kr.- und Dom.-Rath in Cleve; Besoldung, Personalien, Conduite 738.

Reichenbach, Friedr. v., Geh. Rath, Ober-Consistorial-Präsident (†) 45.

Reinhardt, Karl Franz v., Geh. Finanzrath beim Gen.-Dir. 606. Votum über die Beschränkung der clev-märkischen Landtage 707 f. — 711.

Reiseurlaub, s. Urlaub.

Rekowsky, v., Assessor beim Lauenburgischen Tribunal, Besoldung 170; vgl. 170, Note 2.

Rekrutenkasse. Umwandlung der R. in eine Chargenkasse 68 f.; s. d.

Rekrutenwesen. Rekrutierungen in Schlesien; Verhütung von Collisionen zwischen Officieren und Landräthen, sowie des Austretens 672 f.

Remedia juris (Rechtsmittel): Appellation, Provocation, Revision. Die Aktenversendung nach dem Auslande ein- für allemal aufgehoben 194 f. Instanzenzug in Preußen (Königsberg) — drei Senate 176. Provocation an das Hofgericht in den Criminalprocessen der preuß. Untergerichte 223; R. gegen Urtheile der Aemter

und U.e 223 f. Besonderheit bei der Appellation von den Urtheilen der Bürgermeister und einiger Mediatstädte 223 f. Provocationen nach Hofe werden in Ostpreußen durch das Hofgericht eingesandt 236. Für Justizsachen in Ostpreußen ist das Hofgericht erste, das Tribunal zweite Instanz 236. Die ulterior defensio beim Hofhalsgericht 238. Instanzenzug bei den preuß. Justizcollegien (Untergerichte, Hofgericht) 248 f. R. beim Insterburgischen Hofgericht 184. 188; bei den Untergerichts-Collegien 185. — Instanzenweg beim Altmärkischen Obergericht 633. 638. Appellationen bei dem A. O. in Criminalsachen 637. — Instanzenzug in der Neumark und den incorporirten Kreisen 75 f. In den neumärk. Consistorialprocessen wird fortan die dritte Instanz gestattet 76. Appellationen von der Markgräflich Schwedtschen Kammer gehen an das Kammergericht 425. — In Lauenburg-Bütow: drei Senate (Instanzen); die Revision geht an den König 211 f., 214. 217, und wird beim Justizdepartement angemeldet 214. Appellationsverfahren 213—215. Die Appellationen der lauenburgischen Städte gehen an den Oberhauptmann 217. Instanzenzug für Processe der Membra collegiorum in Lauenburg 212. — Das Kammergericht ist Appellations- und Revisions-Instanz für die Mindensche Regierung 84 f., auch Forum für die ulterior defensio in Criminalsachen bei derselben 451. 518. Das Kammergericht ist Appellations-Instanz für einige mindische Untergerichte in Justizsachen 452, vgl. 516; desgleichen Forum für die ulterior defensio von denselben 516. 518. Das Appellationsverfahren bei der Mind. Reg. 517 f.; Revision 517 f. Zweite Instanz für die königlichen Eigenbehörigen im Mindenschen 520. Ober-Instanz für die Lingensche Regierung ist nicht Minden, sondern Cleve 593 (vgl. dazu 462). Appellation in Ravensbergischen Sachen 453. — Instanzenzug für Cleve-Mark; für Mörs 313. — Instanzen in Geldern, „die große Revision" 540; Neuordnung der Instanzen 541 f. 544 f. Die „Revision" 545. 548 f. — Vorschriften über den Instanzenzug bei den Rechtsprocessen vor der Breslauer Kammer; zwei Justiz-Senate 60 f. R.um revisionis, Succumbenzgelder 61. (Vgl. Bd. VIII. 787 ff.) — Instanzenzug bei den Ober-Aemtern zu Breslau und Glogau 66; zu Oppeln 67; Instanzenzug für Criminalsachen 66 f. — Appellationen von der Glatzer Commission 59. Die (erste wie die) zweite Instanz für die Grafschaft Glatz ist das Breslauer Ober-Amt 102. — Alle Processe bei dem combinirten Justizcollegium in Aurich müssen durch 3 Instanzen abgethan werden; dritte Instanz ist das Tribunal in Berlin 149, 275 — oder die Regierung zu Minden 275 (vgl. 267). R. für

die ostfries. Untergerichte und für Emden 275. — S. Kammergericht, Kammerjustiz. — Vgl. auch Justizwesen, f.

Remissionen 338. R. bei der Mindischen Kammer, Remissionstabellen 689. — R. in Cleve und die Landräthe 582 f. — Specificationen der R. durch die schlesischen Kammern 665 f. (vgl. 680).

Renisch, Mitglied des Königsbergischen Commercien-Collegiums, † 324.

Renteien in Cleve 507.

Rentmeister in Cleve 507. 569.

Requisitionen auswärtiger Richter 75. R. der Pommerschen Kammer an die Oberhauptmannschaft zu Lauenburg; modus derselben 314 f.

Rese, Joach. Friedr., Geh. Rath und Präsident der Ober-Rechenkammer 417.

Resen, Bogislaus Heinr., Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Crossen 560.

Residenzpflicht — deren Verletzung durch den Bischof von Breslau 116. R. der clevischen Kreisschreiber 607. — S. auch Justizwesen a) „Allgemeines" 2.

Ressort-Reglement. R. für Ostfriesland und die Beschwerden der ostfries. Stände gegen dasselbe 42 f. Dessen Octroyirung 43. — Mittheilung des R.-R.s für Schlesien vom 1. August 1750 an die Breslauer Kammer 60. Das R.-R. für Schlesien und Dubia in Kammerjustizsachen 88. Declaration des R.-R.s für Schlesien 107—109. — 115 (R.-R. von 1749).

Retzow, Wolf Friedr. v., Besetzung von Subalternstellen beim 5. Dep. des Gen.-Dir. 62 f. Chef des General-Kriegscommissariats im Generalstab 398. R. und das Marsch- und Feldproviantwesen 675.

Reuß, Heinrich IX. Graf v., Präsident des Tribunals in Berlin; vom Könige zum Minister beim Justizdepartement declarirt und mit dem Schwarzen Adlerorden decorirt 286 f. Sein Departement 286. Sein Gesuch um Uebertragung des Directoriums der Kurmärkischen Landschaft abgewiesen 696. Zum Director der Kurmärk. Landschaft ernannt (Besoldung) 700 f. R. und die Regulirung des ostfriesischen Schuldenwesens 726.

Reuter, Dr. Joh. Hartwig, Prof. jur. extraord. und der Juristenfacultät zu Halle Assessor (seit 1753 Kammergerichtsrath) 257. 294 (Besoldung).

Reuterverpflegung, s. Cavalleriegelder.

Revision, s. Remedia.

Revision. „Die große R.", in Geldern 540. Ihre Abschaffung und Ersetzung durch die neue „Revision" 541 f. 544 f. 548 f. (Vgl. „Remedia".)

„Revues de commissaire" 380—382.

Rhode, Joh. Friedr. v., Geh. Legationsrath und Envoyé, Hofgerichtsrath in Königsberg; abwesend am schwedischen Hofe 179 (Besoldung).

Ribbeck's auf Segenfelde Sohn, Candidat für eine Landrathswahl in der Kurmark 155.

Richter, Joh. Ludw., Hofrath und Geh. Postsecretär; Rendant der General-Postkasse 716.

Richter, Sigism. Wilh., Kr.- und Dom.-Rath, Ober-Commissar und Ober-Empfänger von Minden-Ravensberg; sein Departement 691, vgl. 692. 694.

Richter (= Einzelrichter in der Unterinstanz, s. d.). R. der Hinterstädte patrociniren bei den preußischen Justizämtern 220. — R. in Geldern 540; — in Cleve 501 f. 504 f. 508 (Tyrannen des Landes). Verordnung der Clevischen Kammer an die R., betreffend die Trennung der Cameral- und Justizfunctionen 589. — Deputat für einen R. in der Grafschaft Mark 697.

Riese, Bartholomäus, Geh. Secretär bei der Geh. Kanzlei in Berlin 152.

Ritterakademie in Berlin 359.

Rittergüter, s. Vasallen.

Rodenberg, Henr. Albr. v., Kr.- und Dom.-Rath in Minden; sein Departement 693.

Römisches Recht, seine subsidiäre Geltung in Geldern 541 (vgl. auch 549).

Rösing, Herrmann, Reg.-Rath in Aurich, Besoldung 260.

Rohd, Jakob Friedr. v., Nachfolger des verstorbenen Etatsministers v. Finckenstein bei der ostpreußischen Regierung (Personalien 643, Note 2) 642 f.

Rohr, Caspar Otto Christoph v., Landrath des Kreises Ruppin 557.

Rohr, Philipp Ludw. Ewald v., Landrath des Lebusischen Kreises 556; beständig kränkelnd; erhielt einen Assistenten (1758) 614.

Romberg, v., Landesdirector der Grafschaft Mark, Landrath 616.

Rosey, Ludwig Imbert v. (du Rosey), Landrath der Kreise Pyritz und Cremzowsche von Wedel 554. 591 (Besoldung).

Rossum, B. v., Reg.-Rath in Lingen, Mitglied des Consistoriums 595.

Rothenburg, Sam. Gottlieb v., verabschiedeter Capitän des Regiments Markgraf Karl, Kammerpräsident zu Cüstrin und Chef des Kirchenrevenüen-Directoriums 92. Die Reorganisation der Cüstriner Kammer 251. — 313.

Rottenberg, Joh. Caspar Frhr. v., Ober-Amts- und Ober-Consistorialrath in Glogau 38.

Rottengatter (Rothengatter), ehemaliger Entrepreneur der schlesischen Festungsbauten; Tilgung seiner Forderung an Fortificationsbaugeldern 674. 682.

Rudolphi, George Christian Erich, Kammergerichtsrath, Zulage 295.

Rüssel, Christian Eberhard, Reg.-Rath in Aurich, Besoldung 260.

S.

Sack, Aug. Friedr., Hofprediger, erster Geistlicher am Dom und Mitglied des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften 46 f.

Sack, Heinr. Adolph v., Landrath des Kreises Züllichau (Neumark) 555.

„Sächsische Steuerkasse“ 345.

Sahme, Reinhold Friedr. v., Prof. jur. an der Universität zu Königsberg, Tribunals- und Pupillenrath, Besoldung 179 f.

Salpeterwesen. Ernennung eines Directors aller Salpeterhütten 567.

Salzwesen. Die preußischen Salinen 335. S.bezug aus dem Auslande durch Contrebande 335. Der S.handel und die brandenburgischen Canäle 347. Handel mit Boy- und spanischem Salz von Preußisch-Litthauen nach Polen 434. — Das schlesische S.: S.debit und S.bücher 668 f. S.kassen-Extracte 680; polnisches Steinsalz 668. 680 f. Steinsalzwerke in den schles. Gebirgen 668 f. 681. — Verhütung des polnischen S.-Contrebandehandels nach Preußen 668; preußische S.-Contrebande nach Böhmen 668. Ertrag der Salinen 671. — Lingische monatliche und Quartal-Salzextracte 690. Salzprobe- und Strafregister in Cleve 609.

Samländisches Consistorium zu Königsberg, Personalbestand 139.

Sammetfabriken 741 f. Fabriken von geblümtem Sammet und S.band in Crefeld 741. — 289.

Sand, Joh. Friedr., Rath und Registrator beim Hofgericht in Königsberg, auch Chargenkassen-Recevear, Besoldung 179.

Sander, Adam Joach., dirigirender Oberbürgermeister (Polizeibürgermeister) und städtischer Landrath zu Stettin 192.

Saturgus, Friedr., Kaufmann, Mitglied des Königsberger Commercien-Collegiums 324.

Schack, Joh. George v., Geh. Finanzrath im Gen.-Dir. — und die Beschränkung der Landtage in Cleve-Mark 702. 707.

Schaffgotsch, Philipp Gotthard Fürst v., Fürstbischof von Breslau. Rüge wegen frivoler Verletzung der Residenzpflicht 116.

„Schaltgelder“ 249.

Scharden, Joh. Friedr. v., Kr.- und Steuerrath in Neidenburg (Ostpr.) 560.

„Scharteke“ 221. 242.

Schatteburg, v., Deputatus der ostfriesischen Stände 263.

Schatzung, s. Ostfriesland, II und IV und Steuerwesen.

Scheibenpoden, Karl Theodor, Geh. Secretär und Registrator bei der Regierung in Königsberg, Besoldung 178.

Schellersheim, Paulus Andreas Frhr. v., Geh. Rath und Stiftshauptmann, Ober-Steuerdirector und Steuerrath in Quedlinburg 562.

Schertwitz (Schwerlwitz), Joh. Dav. v., bisher Stabscapitän beim Meyerinckschen Reg.; wird Kr.- und Steuerrath in Genthin (Magd.) 299. 561. 724.

Schierstedt, Walter Christoph v., Landrath des Kreises Zauche 557.

Schiffahrt. Die brandenburgischen Canäle und die Binnenschiffahrt 346 f. Die Embdener Compagnie und der Hafen von Swinemünde 350. Die preußische Seeschiffahrt und die englischen Capereien 351. — Schiffbarmachung der Rega und Angerapp 352.

Schimmelpfennig, Sigism., Rath, Registrator und Kanzlist beim Tribunal in Königsberg, Besoldung 179.

Schimonski, George Anton v., Landrath des Neißeschen Kreises; bittet um Beihilfe zum Unterhalt 587.

Schlabrendorff, Ernst Wilh. v., Geh. Rath und Kammerdirector in Stettin; späterer schlesischer Provinzialminister, Nachfolger Massows 588. (Seine Minister-Instruction (1755) 667—679, vgl. 667, Note 2.)

Schlechtendahl, Conr. Bertram, Rath bei der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 457.

Schlegel, Leop. Maximilian v., Landrath des Kreises Crossen 136. 555. 701.

Schlemüller, Joh. Wilh., Ober-Secretarius bei der Regierung und Secretarius beim Hofgericht in Königsberg, Besoldung 178 f.

Schlesien, Herzogthum. I. Allgemeines. Volkscharakter 360 f. Seine Sonderstellung unter den preußischen Provinzen 340 f.

II. Stände. Der schlesische Adel 341. 360 f. Cadetten 363. Leibeigenschaft der Bauern in Oberschlesien 363. Die Standesherrschaften und die Verwaltung der Mediatstädte 137 f. Todesfälle Eximirter sollen dem Pupillen-Collegium angezeigt werden 137. Schlesisches Incolat und Erwerb von Rittergütern durch Bürgerliche 228—232. Allodification der Lehen im Fürstenthum Glogau 595 f. Die St. in Oberschlesien haben kein Wahlrecht bezüglich der Landräthe 683. — Eine Remuneration der St. an d'Alençon vom Könige nicht erlaubt 258 f. (S. auch Justiz a.)

III. Justiz und Kirche. a) Allgemeines. Revidirte Depositalordnung 31 f. Jährliche Berichte der Ober-Aemter über ihre Depositen 32; desgleichen der Mediat- und Standesherrschaften 32. — Die Justizreform ist beendet 40 f. Reglement für die Justizcommissarien 44. Instruction für die drei schlesischen Ober-Aemter vom 1. October 1750 (Gerichtsverfassung und Proceß) 65—67. Vormundschaftsordnung 149. Die Advocaten bei den Untergerichten der Ober-Aemter 315. Proceß-

verschleppungen bei den Ober-Aemtern und Mediatregierungen 454 f. Examenszwang für die Ober-Amtsräthe 456 f. Registratur- und Kanzleireglement für die drei schlesischen Ober-Aemter 631 f.

b) Die Ober-Amtsregierungen. Das Ober-Amt zu Breslau. Unordnung bei der Depositalkasse und die Untersuchung gegen den Präsidenten v. Beneckendorff wegen Unterschleifs bei derselben 1—30. Unverantwortliches Sportuliren 3. Collusion zwischen Richtern und Advocaten behufs Beraubung der Unterthanen 20. Bestreitung der Sporteln aus Depositalgeldern 26. Der Fall Kephalides-Reichenbach; unparteiische Justiz! 271 f. Ergänzung des Justizpersonals 407. — Das O.-A. Breslau ist erste und zweite Instanz für die Justizsachen der Glatzer Commisson 59. — Personalien. Neubesetzung des Präsidenten- und Directorpostens 264. Entlassung des verschuldeten Geh. Raths v. Seydlitz 284. — Ober-Amt zu Glogau. Reform desselben; Revision 37. Besoldungs-Etat 37—41. Die Ober-Amtsräthe erhalten keine Zulage 40. Dem O.-A. Glogau wird Coccejis Lob zu Theil 65. Das O.-A. und die Advocaten der Untergerichte 315. Allodification der Lehen im Fürstenthum Glogau 595. 671, Note ††††.

c) Commissarii perpetui, s. Justiz-Commissarien.

d) Das Schlesische Ressort-Reglement vom 1. August 1750 wird der Kammer zu Breslau mitgetheilt; Regelung des Appellationsverfahrens 60 f. — S. auch Remedia.

e) Die katholische Geistlichkeit Schlesiens 361. Beruhigung des Cleri catholici 40. Fouqué und der kath. Clerus 103 f. Rüge des Bischofs Fürsten Schaffgotsch wegen Verletzung der Residenzpflicht 116. Verlegung der bischöflichen Residenz von Ottmachau nach Neiße 455 f. Landesverrätherische Pläne des Abts von Grüssau 364. Abteiliche Abgaben zu Officierspensionen 366. 383. Pensionen der schlesischen Stifter 682. — Das lutherische Ober-Consistorium und Schlesien 56. 58. — Publication des Militär-Consistorialreglements in Schlesien 420. — 667, Note 1.

IV. Verwaltung. a) Allgemeines. Kein Schlesier bei den schlesischen Kammern! 253 f. Die Sachen bei den schles. K. sind sehr complicirt und von vielerlei Detail 727. Die schles. K. sind dem Gen.-Dir. nicht untergeordnet 337. Die schles. Städte haben nicht das Recht, ihre Magistrate frei zu wählen 363. Servislast der schles. Städte 357. Massiver Häuserbau in den niederschles. St.n 266. Verhältniß zwischen Garnisonen und Bürgerschaft 307—309. Die Verwaltung der Immediat-St. 83 f. — Permanente Hafer-, Stroh- und Heumagazine

für die Armee in allen Kreisen 395. — Stromregulirung der Oder, Canalbau 352. Leinen-Industrie 341. — Einziehung der ersten Stadt-Directorstelle in Breslau 550. Personalveränderungen im Forstdepartement 620 f.

b) Die Kammern. Die K. zu Breslau. Mittheilung des Ressort-Reglements vom 1. August 1750 durch Münchow 60. Dienstanweisungen für die K. 80. Verschärfung der Dienstvorschriften für die K.kanzlei 124—126. Gehaltsverbesserungen 87 f. Departementsvertheilung vom 1. Januar 1751: 89—91. Leistungen 118. Bereisungen der Departements durch die Dep.-Räthe 119—124. Die Zeichnung der K.berichte 449. Immediatsuppliken vom Könige der K. überwiesen 455. Wahrung des Amtsgeheimnisses in der K.kanzlei 715. — 668. — Personalien. d'Alençons Tod 412. An seiner Stelle du Buisson (412 f.) und nach dessen Tode v. Pfuel 2. K.director (1753) 413. 644. — Münchow †; Maßnahmen des Königs für die Behandlung der Präsidialgeschäfte während der Vacanz 646—649. 664—667. Wiederbesetzung der Präsidentenstelle 680. v. Massow schlesischer Provinzialminister 684 f. Bestallung 685. Uebergabe der Geschäfte 685. Geheime Instruction für v. M. vom 5. October 1753: 667—679. 685. — Kammerjustizsachen 107—109; deren Bearbeitung; Erledigung spruchreifer Akten 305—307. Neueinrichtung des 2. Justiz-Senats; Personalien 306 f.; ein beisitzender Referendar für Fiscalia soll noch bestellt werden 306. Zusammensetzung des 1. Justiz-Senats 306. — Glatzer Commission, s. Glatz. — Die K. zu Glogau. Departementsvertheilung vom 2. Juni 1753: 622—625. Keine Douceurgelder für die austragenden Diener 586. — 668. — Neueinrichtung des 2. Justizsenats; Personalien beider Senate 252 f. Die K. hat die K.justizsachen nach dem Reglement vom 1. August 1750 mit gutem Succeß bearbeitet 306.

c) Unzulänglichkeit der Landräthe 119. Erhöhung der L.-Gehälter 586—588. Wahl v. Festenberg-Packischs im Goldbergischen Kreise 278. v. Nassau (Kreis Grüneberg) entlassen, v. Prittwitz gewählt 284.

d) Unzuverlässigkeit der Steuerräthe 119. Die Mediatstädte und die St. 137 f.

Schlieben, Grafen v., zu Alt- und Neuhaus Gerdauen 303.

Schlieben, Albr. Ernst Graf v., Etats- und Kriegsminister, Kanzler, Tribunalspräsident und Lehnsdirector, Mitglied der Regierung zu Königsberg; Besoldung (177), 178, 644. Der Genuß der Sporteln von sämmtlichen Justiz-Collegien und dem Hofgericht wird ihm entzogen 79 f. Sein Departement 464. Tod 644 nebst Note 2. — 138 f.

Schlieben, Wolfg. Friedr. v., Tribunals- und Hofgerichtsrath in Königsberg; wegen „übler Conduite" zu dimittiren 176.

Schlief (Schlieffen), Joh. Leo v., Kammergerichtsrath; wird Hofgerichtsrath zu Cöslin 294.

Schließvögte (Gefangenwärter) bei den preußischen Justizämtern 203.

Schlüter (Hauptpächter) in Cleve 502. 569. — S. Hauptpächter.

Schlüterei- und Renteigerichte 573. 579.

Schmallensee, Georg Friedr. v., ehemal. sächsischer Rittmeister; wird Landrath des Kreises Wollin-Usedom 645.

Schmaltz, Christoph Ludw., Referendar beim Kammergericht; von Cocceji für das Altmärkische Obergericht vorgeschlagen 635.

Schmaltz, Ernst Ludw., Geh. Finanzrath im Gen.-Dir. Bereisung von Litthauen 420 f.; Protokoll einer Verhandlung mit der Litthauischen Kammer 432—436; sein Bericht über die Bereisung 496.

Schmidt, Christian Gottlieb, Hoffiscal in Cüstrin (?), cassirt 550.

Schmitz, Franz Dietr., Vicedirector der Clevischen Kammer; wird dimittirt 190 f. 195.

Schneckenhaus, Joh. Friedr. v., Landrath des Leobschützer Kreises; wird Landrath des Kreises Neustadt (Ob.-Schl.) 666 f. 684.

Schnedermann, Joh., Vicehofrichter in Aurich. Erhält die Direction des 1. Senats des combinirten Justizcollegiums in Aurich 147. Characteristik 205. Besoldung 260.

Schneider, Andreas, Taxator und Rendant beim Ober-Amt Breslau. Sch. und die Untersuchung gegen Beneckendorff 2. 4. 5. 19 (arretirt). 20. 24. 29 („Rendant").

Schneider, Joh. Theod., Registrator beim Ober-Amt Breslau, Besoldung 317.

Schniewind, Acciseeinnehmer zu Herdicke in der Grafschaft Mark; Unterschlagung 492 f.

Schöffen als Urtheilsfinder in Geldern 539.

Schönermark, Quartiermeister vom Regiment Bonin Dragoner; wird Kr.-Rath in Minden, Gehalt 105.

Schönholtz, v., gewesener Lieutenant; seine Candidatur um die Präsidentenstelle bei der Ober-Rechenkammer abgelehnt 417.

Schomberg, Karl Andr. Frhr. v., Landrath des Saalkreises 557.

Schorlemer, Ludw. Wilh. v., Generallieutenant, Chef des Regiments Dragoner Nr. 6; Regiment 396.

Schriftgießerei und Letternschneiderei zu Berlin 289.

Schröder (Schröter), Christoph, Geh. Kanzlist beim Pupillencollegium in Königsberg, Besoldung 180.

Schütze, Joh. Christian, Kr.- und Dom.-Rath in Minden; sein Departement 690.
Schulen, Verbot des Besuchs ausländischer 162 f.
Schulenburg, v. d., entlassener Major zu Emden, candidirt bei einer Landrathswahl 641.
Schulenburg, Christoph Daniel v. d., Hauptmann; zum Landraths-Adjunctus im Kreise Oberbarnim gewählt 447 f. Sein Conflict mit dem Kreissteuereinnehmer Struve 448.
Schulenburg, Dan. Lewin Andr. v. d., Landrath des Kreises Greifenhagen (Pommern), † (1752) 524.
Schulenburg, Dietrich Hermann v. d., auf Tucheim, Magdeburgischer Landrath; Candidat des Königs für die 2. Präsidentenstelle des Lutherischen Ober-Consistoriums; seine Ernennung und Introduction, Besoldung 45—47.
Schulenburg, Franz Karl v. d., Landrath des Holzkreises (3. District) 557.
Schulenburg, Hans Georg v. d., zu Rittleben, Landrath des Kreises Salzwedel, † (1747) 280.
Schultz, Franz Albr., Dr. theol. und Professor, Kirchen- und Consistorialrath in Königsberg; aus dem Consistorio zu dimittiren 177.
Schultze, Andr. Moritz, Kammergerichtsrath; deputirt zum Pupillencollegium, Besoldung 295.
Schultze (Schultz), Casp. Ernst v., Generalmajor, Commandant von Breslau — und Benekendorff 5. 21. — 305.
Schultze, Joh. Gottfr., Hofrath und Kammerfiscal zu Breslau; wird Beisitzer des 2. Justiz-Senats und Referendarius für private Kammerjustizsachen 306 f.
Schulzenämter in Preußen, sollen aufgehoben werden 497.
Schwartzenberger, Karl Ludew., Kr. und Dom.-Rath in Glogau, Mitglied des 1. Justiz-Senats 253. Sein Departement 624.
Schweder, Andr. Joh. (?), Hofgerichtsrath in Cöslin; wird Reg.-Rath in Stettin, Besoldung 294.
Schweder, Joh. Gabriel, der „fremde" Rath beim Hofgericht (179) in Königsberg 182.
Schwedler, Leop. Friedr., Kr.- und Dom.-Rath in Cleve; Besoldung, Personalien, Conduite 737 f.
Schwedt, Markgrafschaft. Die Appellation von der markgräfl. Schwedtschen Kammer 425. — Vgl. auch Wilhelm.
Schwerin, adeliche Familie 223.
Schwerin, Geschlecht derer v., dessen Gesuch um Gestattung der Aktenverschickung nach dem Auslande in dem fiscalischen Proceß wegen Spantikow vom Könige abgeschlagen 194 f.

Schwerin, Erdmann Friedr. v., Landrath der Kreise Wollin und Usedom (Vorp.) 554, † 645.

Schwerin, Eugenius Reichsgraf v., Kr.- und Dom.-Rath in Glogau; sein Departement 623.

Schwerin, Kurt Christoph Graf v., Generalfeldmarschall, Gouverneur der Festungen Neiße und Brieg, Obrister eines Regiments zu Fuß, Infanterie, Nr. 24. Sch. und der junge Marschall 495.

Schwertwitz, s. Schertwitz.

Secretäre — bei der Königsberger Kammer. Ihre Amtspflichten 469—471. Schleunige Expeditionen 470. Revision der Concepte 470. Abfassung von Protokollen 471. Sessionsjournal 471. Secretirung der Acten 471. — 241. — Instruction für die S. der Cüstriner Regierung 72 f. — Stadt-S. in kleinen pommerschen Städten 411. — Expedirende S. bei der Mindischen Kammer 688 f. — Stadt-S. in Cleve 575 f. — Lehns-Secretarius in Geldern 543. — Cassirung eines Kammer-S. 323.

Seelmann, Theod. Friedr. Konr. [Referendar bei der Halberstädt. Reg.], wird Kammergerichtsrath, Besoldung 294.

Seidel, Advocat; dessen Bestallung 697 f.

Seidenbau. Ertrag des preußischen, Seidenverbrauch 347; Preis der Seide und Prämien 348. Maulbeerbaum- und Seidenwurmzucht 352 f. Seidenbauschulen zur Förderung der Seidenkultur 353. Förderung des S.s in Ostpreußen 441, im Magdeburgischen 723. — S. auch Maulbeerbaumzucht.

Seidenindustrie. Anfänge der Seidenmanufactur in Preußen 348. Deren Förderung durch Staatshülfe 348. 353. S.magazine in Berlin 353. Stoffe und Velours 348. Taschentücher 354. Pfund-Florettbandfabrik in Goch 740; Seidenbandfabrik ebenda 740, in Crefeld 741. — S.zeug-, -band- und -strumpffabriken 289. — Import von Seidenwaren in die Kurmark 628. — S. Seidenbau.

Seidlitz, s. Seydlitz.

„Sentenz" 244.

Semper, Gottlieb, Kanzleidiener und Amtspfänder beim Ober-Amt Glogau, Besoldung 39.

Senning, Ludw. Wilh., Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Frankfurt a. d. Oder 561.

Serviswesen. Servis und Einquartierung, allgemeine Grundsätze 395 f. Herabsetzung der städtischen Servisumlage 357. Der S.s der schlesischen Städte ist excessiv 673 f. Quartal-S.sextract 691. — S. auch Einquartierungswesen.

Servitutstreitigkeiten, Forum 599 f. 603.

Seydlitz, Hans Friedr. v., Landrath des Striegauschen Kreises, bittet um Beihülfe zum Unterhalt 586—588.

Seydlitz, Jul. Sigism. Frhr. v., Geh. und Ober-Amts-, auch Ober-Consistorialrath in Breslau; wegen Verschuldung entlassen 284 f. S. und Beneckendorff 5. 22 f.

Seydlitz, Ferd. Sigism. Frhr. v., Sohn des Vorstehenden, Referendarius; tritt an des Vaters Stelle als Pupillenrath 284. Besoldung 316.

„Siegelgelder“ bei der Clevischen Kammer 233.

Sierstorff, Franz Andr. Wilh. Frhr. v., Ober-Amts- und Ober-Consistorialrath in Breslau. S. und Beneckendorff 23. Besoldung 316.

Smeskal (Zmeskal!), Franz Max. v., Marschcommissarius des Leobschützer Kreises 684, Candidat für eine Landrathswahl 684.

Sobbe, Friedr. Christian, Kr.- und Steuerrath im Magdeburgischen (Calbe), tauscht mit Kanitz in Wesel 191. 196. 562; Besoldung, Personalien, Departement, Etablissements, Conduite 740 f.

Sobbe, Joh. Ernst, Kr.- und Steuerrath in Wittstock 561.

Sode (Soden), Joh. Friedr., Referendar bei der Magdeburgischen Regierung, wird Reg.-Rath in Stettin, Besoldung 294.

Soest, Unordnungen und Mißbräuche in der städtischen Verwaltung 164 f.

Soldaten, s. Militaria.

Solms, Graf, wird Ober-Amtsrath in Glogau 294 f. [Fehlt in den Instanzien-Notizen.]

Solms, Karl George Heinr. Reichsgraf zu, Kr.- und Dom.-Rath in Breslau; Gehaltszulage 87; sein Departement 91. Bereisung seines Dep. 124.

Solms, Victor Friedr. Graf zu, Legationsrath im Cabinetsministerium. Condolenz zum Tode seines Großvaters (v. Arnim) 696.

Sommer, Christoph Conr., Aufwärter beim Consistorium in Königsberg, Besoldung 180.

Somnitz, v., Ober-Hauptmann von Lauenburg-Bütow (1760) 315.

Somnitz, Franz v., Reg.-Rath in Stettin, Tribunalsmarschall für Lauenburg und Bütow 166; Präsident des Lauenburgischen Tribunals, Besoldung 170.

Sonsfeld, Regiment, Dragoner Nr. 2: 706.

Sophie Dorothea Maria, Markgräfin von Schwedt 1.

„Spanischer Mantel“ 223. 246.

Sperrungen (Versiegelungen des Nachlasses) in Schlesien aufgehoben 66. (Vgl. Versiegelung.)

Spielkarten. Berliner Sp.fabriken 80; 100 Rthlr. Strafe auf Einführung fremder und ungestempelter Sp. 80.

Spinnereien. Woll- und Seiden-Sp. 349. 354. Anlage von Sp. und Spinnschulen in Ostpreußen 434. 441.

Sportelwesen (Justiz- und Cameralsportelkassen). a) Allgemeines. Etablirung von Sportelkassen bei allen Regierungen 79. In der Sp.kasse soll stets ein eiserner Bestand bleiben 501. Die Landrentei und die Sp.kassen der Regierungen 425. Rendanten der Sp.kassen stellen keine Caution 425. Justizgehälter aus den Sp.-kassen und die Chargen-Jura 641. Keine Sp.freiheit der Kammermitglieder bei den Justizcollegien 579. Cassation wegen übermäßigen Sportulirens 449. Vierfache Erstattung bei Ueberschreitung der Sp.ordnung 478. — b) Provinzen. Einrichtung einer besonderen Sp.kasse für die Königsberger Justizcollegien 182. Sp.kassen bei den preußischen Justizämtern 224 und General-Sp.kasse der Aemter; das Sportelwesen bei den Untergerichten derer von Adel und der Städte 224. General-Sp.kasse in Königsberg und Aemter-Sp.kassen bei den Aemtercollegien 225 f. Sp.ordnungen für die preußischen Ober- und Untergerichte 249—252. Sp.ordnung für die Königsberger Regierungskanzlei (140) 250. Sp.unwesen bei dem Pupillencollegium in Königsberg 237 f. Succumbenzgelder für die preußische Sp.kasse 249. — Sp.taxe für die Königsberger Kammer 468. 481—484. Vierteljährliche Berechnung und Vertheilung der Sp.n unter die Interessenten 478 f. — Sp.kasse des Kammergerichts 118. — Kurmärkische Consistorial-Sp.ordnung 58. — Neue Sp.ordnungen für das Altmärkische Obergericht 633 f. 636. 638. — Die Erhebung der Sp.n bei der Cüstriner Regierung 73. Berechnung der Sp.n bei Processen zwischen Privaten und dem Fiscus 75. Neue Sp.ordnung für die Neumärkische Regierung und Consistorium 76. — Sp.ordnung für Lauenburg-Bütow 216; Sp.kasse 216. — Sp.ordnung für die mindischen Untergerichte 453. — Die Sp.taxe der Mindischen Kammer und der Codex Frid. 622. Ueberschreitungen der Sp.taxe durch mindische Beamte (Forum) 604; deren excessives Sportuliren 663 f. — Sp.unwesen in Ravensberg 163. — Sp.ordnung und Sp.kassenreglement für Tecklenburg-Lingen 593. — Die Regierungs-Sp.kasse in Cleve dient nur der Besoldung der Justizbeamten 96. General-Sp.kasse in Cleve-Mark 502 f. Die großen Ueberschüsse der clevischen Sp.kasse 500. 509. Die clev. Sp.kasse und die Etablirung der Landgerichte 501 f. Enorme Sp.n bei den clev. Untergerichten 508. — Neue Sp.taxe für die Clevische Kammer 232 f. Kammerjustiz-Sp.n 232. Die „Büchse" bei der clev. Kammer 233. — Enorme Sp.n beim Justizcollegium in Geldern 540 f.; Neuordnung des Sp.wesens 541 f. 546; Sportelkasse 549. — „Unverantwortliches Sportuliren" beim Ober-

Amt Breslau 3; Bestreitung der Sp.n aus Depositalgeldern! 26. Vgl. 40 (Ob.=A. Glogau.) Die schlesischen Sp.kassen beziehen 1 % von den Depositen 32. — Sp.wesen bei dem Hofgericht und der Regierung zu Aurich 148. Die ostfriesischen Stände bitten um Erniedrigung der Sp.taxe 264. Sp.taxe für die ostfries. Untergerichte 262. Die neuen Sp.ordnungen für die ostfries. Regierung und die Untergerichte 273. 277.

Sprögel, Joh. Theod., Dr. med., ordentlicher Professor in Berlin, Mitglied des Ober=Collegii medici 408.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatsrath, s. Geheimer Rath.

Staatsregierung. Der Souverän soll selbst regieren; Princip der Autokratie 368—371. 373. Vormundschaftliche Regierung; deren Schäden 371 ff. Niemals in Händen einer Frau! 372. Der Vormund muß unumschränkt sein 373. Weitere Regeln 372 f. Finanz, Politik und Militär müssen inseparabel sein 373. (369.) — (Polit. Testament.)

Stadtgerichte in Preußen 140. 250, in der Neumark 72. 75, in Pommern 411, im Westfälischen 84. 451 f. 516. 518, in Geldern 539 (vgl. 542).

Stadtrecht, das geldrische 545.

Stadtschreiber der preußischen Hinterstädte patrociniren bei den Justizämtern 220.

Städtesachen. a) Allgemeines. Fragen, welche die Gerechtsame der Städte betreffen, entscheidet das Gen.=Dir. 142. Abschaffung der städtischen Baumeister 309. Herabsetzung der städtischen „Servisumlage" 357. Freie Wahl der Magistrate in den St.n der alten Provinzen 363. Massivbau 352 (266). — b) Provinzen. Stadtgericht in Königsberg 140. Sportelordnung für das Stadtgericht und städtische Aemter in Königsberg und für die preußischen Hinterstädte 250. Bestellung der Bürgermeister in den kleinen Städten Ostpreußens durch die Kammern 197 f. Die Justizbürgermeister, Richter und Stadtschreiber der preußischen Hinterstädte patrociniren bei den Justizämtern 220. Die Besetzung der Justizchargen in den preußischen Hinterstädten 247. Neue Einrichtung des Königsberger Polizeiwesens 310—312. Besetzung von Bürgermeisterposten in den Landstädten durch die Königsberger Kammer 588. Die Kirchenrechnungen der preußischen Städte gehen zur Revision an die Regierung 221. — Die Kurmärkische Städtekasse 413 f. — Alljährliche Revision der Depositen bei den neumärkischen Städten 72. Recht der ersten Instanz der neumärkischen Stadtgerichte 72. 75. Die Cüstriner Regierung soll den Städten die das Justizwesen betreffenden Verordnungen notificiren 75. — Wahl des Stettiner Polizeibürgermeisters und städtischen Land=

raths 192. Die Appellationen der lauenburgischen Städte gehen an den Oberhauptmann 217. Combinirung von Justiz- und Polizeibedienungen in kleinen pommerschen Städten 411. Betheiligung der pommerschen Städte an der Landesmelioration 351. — Unordnungen und Mißbräuche in der städtischen Verwaltung von Soest 164 f. — Das rathhäusliche und Kämmereiwesen in den Mediatstädten Schlesiens und der Grafschaft Glatz 83 f. Bereisung der Städte des Breslauer Kammerbezirks durch die Departementsräthe 119—122. Massiver Häuserbau in den niederschlesischen Städten 266. — S. auch Bürgermeister, Kämmereiwesen, Magistrate, Mediatstädte.

Stände, s. die einzelnen Provinzen.

Staffelstein, Joh., Kr.- und Dom.-Rath bei der Königsberger Kammer; wird durch den Mühlenverkauf entbehrlich 426 f. 430. 437. Bisheriges Gehalt 426. 430; Gnadengehalt 426. 430 f.

Stahlwarenindustrie. Solinger Stahl-, Eisen- und Messerfabriken in Westhoven und Schwerte 744. — S. auch Eisenindustrie, Messer- und Scherenfabriken.

Stahn, Sam. Rud., jur. utr. Dr., Secretär beim Ober-Amt Glogau 39.

Standesherrschaften, schlesische, und das Depositenwesen 32.

Stanislaus II., August, König von Polen, und die Projectenmacher 358.

Stapelrecht, das prätendirte Königsberger 269.

Starckenburg, Edzard Jakob Tjarda v., Hofrichter in Aurich, Besoldung 260.

Statistische Extracte. Säumigkeit der Kammern in Einsendung derselben 614 f. — S. auch Handelsstatistik.

Steck, Christoph Wilh., Tribunals- und Kammergerichtsrath 257.

Stegmann, Martin Friedr., Kr.- und Dom.-Rath bei der Magdeburger Kammer; Gehalt, Personalien, Departement, Conduite, Diäten 722.

Steobanus, Christoph, Reg.-Archivar in Stettin 280.

Stettin. Hebung des St.er Handels 336. 356; Handel mit russischem Leder 347.

Steudener, Joh. Ernst, Kr.- und Dom.-Rath in Breslau; sein Departement 87. 89. Bereisung seines Dep. 123.

Steuerausschläge in Cleve 502. 506. 529. 532. 537 f. 577. 580.

Steuerräthe (Commissarii locorum). a) Allgemeines. Designation der St. sämmtlicher preußischen Provinzen, excl. Schlesien, nebst Benennung der Städte, die sie zu respiciren haben, und der Wohnorte (1753) 559—563. Conduitenliste der St. des Magdeburger Kammerbezirks pro 1750: 109 f., pro 1751: 296 f., pro 1752: 723—725; des Halberstädtischen pro 1753, 1754: 732 f.; des Clevischen pro 1753, 1754: 739—744. — Die St. und die Bauprocesse 600. — Per-

sonalien. St. du Fay in Mohrungen (keine Uebertragung seiner Bedienung!) 153. Bürgermeister Voß wird St. in Potsdam 282 f. Cassation des St.s Krusemarck zu Soest 165, v. Brehmer in Burg 297. 299. — b) Provinzen. Mißbräuchliche Einmischung der St. bei der Besetzung von Justizchargen in den preußischen Hinterstädten 246 f. — Die St. sollen die Accisebedienten controlliren (Kurmark) 106. — Gebühren der St. im Mindenschen 621 f. — Die St. und die Kämmereikassen-Etats und -Rechnungen der schlesischen und glatzischen Mediatstädte 83, vgl. 137 f. — 115.

Steuerreceptoren in Cleve, s. Receptores.

Steuerschulden, schlesische, s. Steuerwesen.

Steuerwesen. Der Hufen- und Giebelschoß in der Kurmark gehört zum Ressort der Landschaft 448. — Der Neben-Modus in Vorpommern 408 f. — Instruction für die Halberstädtischen St.einnehmer 198. — Mittheilung der St.-Etats an die Stände durch die Clev-Märkische Kammer 83. St.recepturen und -Receptoren in Cleve-Mark 501, Note 1. Dienstgelder der Eingesessenen 504. Das clev. St. und die Landräthe 580 f. Clev. St.-Etats auf den Landtagen 703 f. 708 f. 710 f. — Die Tilgung der schlesischen St.schulden bei der ehemaligen Ober-Steuerkasse 671. 679. 681. Die St.scheine 681, St.reste 671. 681. — Verbesserung des St.s in Ostfriesland 126—133. Quantum surrogatum loco der Accise 126—128. 131. Neuer Modus der Schatzungseinhebung 128—132. Ausschreibung der Schatzung pro 1752: 320. — Keine Ueberlastung der Kreiseingesessenen 442. — S. auch Accisewesen, Contributionswesen, Zollwesen.

Stieber, Friedr. Franz, Kr.- und Dom.-Rath in Magdeburg; Gehalt, Personalien, Departement, Conduite 722.

Stieber, Joh. Ulrich (Kr.- und Dom.-Rath in Magdeburg, seit 1749), Geh. Finanzrath im Gen.-Dir. 722, Note 1.

Stille, Friedr. Wilh. v., Kr.- und Steuerrath in Fehrbellin 561.

Stolterfoth, Gottlieb Jakob, Kr.- und Dom.-Rath in Cüstrin; geht nach Königsberg 524.

Stotz, Karl Erdmann v., uckermärkischer Kreisdirector, † 511. 619.

Strafen. 1. Allgemeines. Der König über Str. und Belohnungen 364—367. Str. des Hochverraths 364 f. Infamie (Vollstreckungs-Modus) 32. Verbot der Bestrafung mit „Postrunken" oder Stockschlägen und an Gelde bei Gutsunterthanen 246. Der König gegen Umwandlung von Leibes- in Geldstrafen; Jus aggratiandi 276. Criminalstrafen in Preußen 246. — Strafbücher in den Lauenburgischen Gerichten 215, bei der Mindischen Regierung 450. — Strafgelder,

Herabsetzung der fiscalischen 272. St. in Ostfriesland 275 f. Hauptpönalienkassen-Extract 692. — 2. Geldstrafen. 5 Rthlr. Ordnungsstrafe für Advocaten 73 f. 20 Rthlr. für unterlassene Anzeige von Todesfällen Eximirter beim Pupillencollegium 136 f. 100 Rthlr. auf Spielkarten-Contravention 80. 100 Rthlr., 100 Ducaten gerichtliche Ordnungsstrafe 275; 100 Ducaten für das Gericht, welches militärische Execution ohne königliche Special-Ordre verhängt 72; 100 Ducaten auf Widerspenstigkeit eines Justizcollegiums 547, 200 Ducaten 548. — Poena dupli für Depositalvergehen 32, 20 % desgleichen 31. Verlust eines vierteljährlichen Gehalts für Erhebung von Douceurgeldern 586, bei Amtsvergehen 687. — Geldstrafe gegen säumige Postämter 82, für ungehorsame Advocaten 242; für ordnungswidriges Verhalten der Parteien vor Gericht im Lauenburgischen 214—216; für Ueberschreitung der Sportelordnung 216; für Verstöße gegen das Kanzleireglement 467. 471. 473. 475 f. 479; vierfache Erstattung bei Ueberschreitung der Sportelordnung 478. — S. auch Brüchten, Succumbenzgelder. — 3. Confiscation des Vermögens für Desertion 112. — 4. Cassation auf Disciplinarvergehen der Advocaten 73; auf Forderung oder Stipulation von Präsenten außer den Gebühren 74. 243; für Advocaten, welche ein Patrocinium ex officio in Armensachen verweigern 637; für Magistratspersonen wegen Vergehen beim Criminalproceß 223; für Mitglieder der preußischen Justizämter bei Verletzung der Residenzpflicht 219; für pflichtvergessene Justizbeamte 272; wegen Insubordination 323; für übermäßiges Sportuliren 449; auf Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Subalterne der Kammerkanzlei gegenüber auswärtigen Bedienten oder deren Domestiken ꝛc. 467. 477; durch Kanzlei-Secretäre 471, Registratoren 473, Calculatoren 475, Kammeraufwärter 480; für trunkfällige und pflichtvergessene Kammeraufwärter und -Ausreiter 479 f. Vgl. 715. — C. für Regimentsauditeure, welche advociren 605; für clevische Kreisschreiber wegen Amtsvergehen 607. 610; für Landräthe, welche sich dem Enrolement widersetzen (Schlesien) 673. — C. und Verlust der Landstandschaft für Richter oder Deputati, welche Präsente von den Parteien nehmen 217. — C. und restitutio dupli resp. Festung für Erhebung von „Discretionen" durch Depositalbeamte 32. Cassatio infamis für Bediente, welche von Parteien Sporteln nehmen 216, für Advocaten, welche zu hohe Gebühren von den Parteien nehmen 217. Cassatio infamis und poena dupli resp. ewige Karre und Hängung in effigie für Unterschlagung von Depositalgeldern 32. C. und Festungsarrest für Verfehlungen von Justizbeamten ꝛc. 550. — 5. Dimission verschuldeter Hofgerichtsräthe,

welche ihre Gläubiger chicaniren 240, von Referendarien wegen Ungebühr 416. — 6. Gefängniß (halb bei Wasser und Brod) für Hurerei und Ehebruch 223; für Concipienten ungegründeter Klagen gegen Unterrichter 242. G. für pflichtvergessene Kammerausreiter 480. — S. auch Gefängnißwesen. — 7. Leibes- und infamirende Strafen. Postrunken und Stockschläge 246. Halseisen, Staupbesen 246. Fiedel oder Spanischer Mantel für Hurerei und Ehebruch im Wiederholungsfalle 223, für leviora delicta 246. — Hängung in effigie für Depositalvergehen 32. — 8. Festung. Ewige F.sarbeit (= Karre) für gewaltsame Diebereien, Einbrüche und Straßenraub 95, für Depositalvergehen 32; Karre auf das „Neujahrsammeln" der Gerichtsboten 75, für Consulenten in Ostfriesland, welche advociren 263. — 9. Zuchthaus, 6 Monate, für Concipienten von ungegründeten Klagen gegen das Hofgericht 242. — 10. Todesstrafe für gewaltsame Diebereien, Einbrüche und Straßenraub 95; auf eigenmächtige Erhöhung der Contributionen 332, auf militärische Insubordinationsvergehen 383. — 11. Varia. Strafarbeit für leviora delicta 246. Jurisdictionsverlust für adeliche Gerichtsherren wegen Vergehen beim Criminalproceß 222f. Landesverweisung 246. — S. auch Friedrich II., „Strafrechtliches".

Strafgelder, s. Strafen.

Straßenzwang 268—271.

Strumpffabriken (Seiden-) 289.

Struve, Rendant (Kreissteuereinnehmer) des Kreises Oberbarnim; sein Conflict mit dem Landrathsassistenten v. Forestier und dem Landrath v. d. Schulenburg 446—448.

Stübergelder des Kreisschreibers in Cleve 608. 610.

Subalterne (Unterbediente). Das Anborgen der S. und Unterbedienten sowie das Correspondiren mit ihnen in den Affairen wird den Membris camerae auf das strengste verboten 296. 299f. Depositalvergehen 32. S. bei der Geh. Kanzlei und die Erbrechung der Eingänge 273. S.nstellen beim 5. Dep. des Gen.-Dir. 62f. S. bei der Regierung in Königsberg 182. S. bei der Königsberger Kammer 466—468. Dienststunden 466f. Secretirung der Akten 467. Modus der Versendung von Akten und herrschaftlichen Sachen 467. Strafe der Cassation auf Correspondenzen und Durchstechereien mit auswärtigen Bedienten und deren Domestiken, sowie auf Correspondiren und Procuriren in Partsachen 467. — S. Kreisbeamte (Executionsorgane) in Ostpreußen 626. — S. des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin (Besoldung) 48. — S. bei der Lingen-Tecklenburgischen Re-

gierung 593 f. — Introduction von Unterbedienten in Minden durch den dirigirenden Bürgermeister 622. — Neuordnung des S.ndienstes bei den schlesischen Ober-Aemtern 631 f. — S. auch Kanzleiwesen.

Succumbenzbuße. S. bei ostpreußischen Revisionssachen 249; beim Altmärkischen Obergericht 639; bei der neumärkischen Regierung nur noch in der dritten Instanz 76; S. bei der Revision in Minden 517; bei der geldrischen „Revision" 545; bei den Revisionen im schlesischen Kammerproceß 61. S. in Schlesien nur noch in der dritten Instanz 67. — S. bei den ostfriesischen Untergerichten 275, bei der Regierung 275.

Sümmermann, Joh. Heinr., Geh. Reg.-Rath in Cleve; Censur 511.

Süßmilch, Joh. Peter, Propst und Consistorialrath, Mitglied des Lutherischen Ober-Consistoriums zu Berlin 46. 48 nebst Note 2. S.s Wünsche wegen des evangelischen Kirchenregiments 48—55. Seine Angriffe gegen Decker 49 f. 53; gegen Baumgarten 54. S.s Bevölkerungstheorie 339.

Supernumerarii in den Justizcollegien 240, bei der Accise 283.

Sutorius, George Samuel, Botenmeister und Calculator beim Ober-Amt Glogau, zugleich Rendant der Sportelkasse, Besoldung 39.

Sydow, Friedr. v., Landrath des Randowschen Kreises (Vorp.) 554.

Sydow, George Wilh. v., ehemaliger Lieutenant beim Grumbckowschen (Jeetzischen) Reg.; Landrathscandidat für Vorpommern 645.

Syndici der Stände. Fiscal-Advocaten können nicht zugleich Stände-S. sein 485 f.

Synodalverfassung im Clevischen 512 f.

T.

Tabak. Rapé-Tobaksfabrik in Cleve 740. Statistische Extracte über den Transitohandel mit Tabak nach dem Auslande 614 f. Import von fremden Rauch- und Schnupftabaken in die Kurmark 628. Designation vom Tabaksimpost in Minden 691.

Täubner (Teubner), Gottlob Ferd. v., Registrator beim Ober-Amt Breslau 22. Besoldung 317.

Tammena, Wilh. Anton, Reg.-Rath in Aurich, Besoldung 260.

Tauf- und Sterbelisten, jährliche 339.

Tecklenburg-Lingen, Grafschaften. I. Stände. Ständischer Beitrag zur Durchführung der Justizreform 459—462. Eingabe vom 3. November 1752: 460, Note 1.

II. Justiz und Kirche. Die neue Justizeinrichtung im Lingenschen 67. Reform der Regierung 457—463. 592—595. Subordination

der Lingenschen unter die Mindensche Reg. 462. Personal 463. Codex Frid. Norm für den modus procedendi 592. Hypotheken-, Deposital- und Vormundschaftsordnung 592 f. Instruction, Sportelordnung 593. Ober-Instanz für die Regierung ist nicht Minden, sondern Cleve 593. Differenzen mit der Mindenschen Kammer — die Subalternen 593 f. Personalien 595. — Rechtsverhältnisse und Gerichtsstand der ländlichen Bevölkerung; die Frage der Einrichtung erstinstanzlicher adelicher Gerichte auf dem platten Lande 649—664. — Cassation des Commissaire en chef v. d. Horst 421 f. — Anlegung eines römisch-katholischen Armen- und Waisenhauses in Lingen 421 f.

III. Verwaltung. Landrath v. Nolting Mitglied der Kataster-commission 641.

Teske, Joh. Gottfr., Professor an der Universität und Consistorialrath in Königsberg, Besoldung 179.

Tettau, Ernst Dietr. v., Hofgerichtsrath in Königsberg. Besoldung 179 (vgl. 644). Wird Wirkl. Geh. Rath, Kanzler und Hofgerichtspräsident an Schliebens Statt 644 nebst Note 1. — 465.

Tettau, Friedr. v., Etatsminister, Ober-Rath bei der Preußischen Regierung (†) 175. 181.

Teuber, Joh. Christoph, Kr.- und Dom.-Rath in Breslau. Gehaltszulage 87. Sein Departement 91. Bereisung seines Dep. 123.

Tevenar, Joh. Wilh., Obergerichtsdirector zu Stendal, vorher Kammer-gerichtsrath 635.

Thast, Christian Gottlieb, Amtspfänder beim Breslauer Ober-Amt, Besoldung 317.

Theatrum anatomicum 408.

Thegen, Joh. George, Rath und Hofgerichts-Secretär in Königsberg, Besoldung 179.

Tilemann, Joh. Philipp, genannt Schenck, Reg.-Director in Minden; zum 1. Consul gewählt 414.

Titelverleihungen. Der König hat sich allein vorbehalten, seinen Bedienten caractères und distinctiones zu ertheilen 200. Der König accordirt „keine ledige und in bloßen Namen bestehende Charakters“ 414. Offerten zur Chargenkasse behufs Erlangung von „Tituls“ für Ausländer 68. Bloße Ehrentitel werden „gegen beträgliche Offerten zur Chargenkasse“ nur an Ausländer verliehen 146; an Unterthanen verleiht der König solche Titel nicht 146. Der König und die Titelsucht 106, und das Titelunwesen 280. Kein Kriegsrathstitel für Beamte und Pächter! 144. Kr.-Räthe bei der Kammer und der Titel „Geh. Kriegsrath“ 499. — Charakter als Kr.-Rath 303; Charakter als Land-

rath 91. 134. 280. Der Charakter als Ober-Amtsregierungsrath kann nur nach abgelegtem Examen ertheilt werden 456. — Dem Kr.-Rath v. Pfuel wird das Gesuch um Verleihung des Geh.-Rathstitels abgeschlagen 106. Einer Namens Krause mit dem Gesuch um Ertheilung des Charakters als Reg.-Rath abgewiesen 145. Kriegsrathstitel abgeschlagen 324. Landrathstitel für des Ministers v. Boden Sohn abgeschlagen 414. Hofrathstitel abgeschlagen 280. — Verleihung des Titels als „Kr.- und Dom.-Rath" an einen adelichen Auscultator 254, als „Kr.- und Dom.-Rath" ohne Amt an einen Oekonomen 640, als „Kr.-Rath" an einen Auditeur 640. — „Wirklicher Geh. Rath" und „Wirkl. Geh. Etats- und Kriegs-Ministre" 685. Vgl. 699 (Borcke). 710. — Gebrauch des völligen königlichen Titels bei den Expeditionen der Königsberger Kammer 626; vgl. dagegen Nr. 357 (S. 639 f.). — S. auch Rangverhältnisse.

Todesstrafe, s. Strafen.

Toussaint, französischer Prediger zu Wesel, † 196.

Trescovius, Joh. Heinr., Secretär beim Hofhalsgericht in Königsberg, Besoldung 180.

Treskow, v., auf Schartenack, Oberstlieutenant, Deichcommissarius des Kreises Jerichow I. 92.

Tresor. Tr.quantum der General-Kriegskasse (Mobilmachungsfonds) 334, der Gen.-Domänenkasse 342 f. Das schlesische Tr.quantum 671. 681. — Tr.bediente 85.

Tribunal in Berlin. Tr.räthe und Pupillen-Collegium 295. Examen rigorosum der Referendare 234. Beim Tribunal hängt kein einziger Proceß 93 (Neujahr 1751), vgl. 97. Beförderung des Tr.-Präsidenten Graf Reuß zum Justizminister 286 f. — Das Tr. Revisionsinstanz für das preußische Hofgericht 249, für die Mindische Regierung 517, dritte Instanz für Cleve-Mark 313, für Mörs 313. Das Tr. und der gelbrische Instanzenzug 541. 544. 549 f. Das Tr. Revisionsinstanz für die Regierung in Aurich 149; das Tr. und das neue Appellationsverfahren in Ostfriesland 267.

Tribunal in Königsberg, Personalbestand 138. Dessen Reorganisation 176. Verfassung 236 f. Dependirt direct vom Könige und Etatsministerium in Berlin 236. Ein beständiges Collegium 236. Das Pupillencollegium mit dem Tr. combinirt 238. 249. Die Appellation von dem Hofgericht an das Tr. 248 f. Sportelordnung 249. Kein Tr.srath darf fortan in einem andern Collegium arbeiten 240.

Tribunal in Lauenburg-Bütow 166. 168. 170. 206 f. 209. Das Tribunal bleibt im Lande 208 f. 211—214. 216.

Tribunals-Marschall (-Präsident) des Tr.s in Lauenburg 168. 209.
Tschammer, v., 2. Landrath des Guhrauer Kreises, † 683.
Tschirner, Sam., Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Stettin 560.
Tschirschky, Friedr. Gotthard v. Tsch. und Bögendorff, Kreisdeputirter, wird Landrath des Briegischen Kreises 683.
Tuchfabriken, Berliner und das Lagerhaus 348. Tuchfabrik in Goch 740. Aachener Tuche 348, schlesische 670. 677. 681.

U.

Uckermark. Personalveränderungen im U.ischen Kreisdirectorium 511.
Uden, Christian Ludw., Secretär und Protonotar bei der Glogauer Kammer, zum Referendarius und Auscultator ernannt; Mitglied des 2. Justiz-Senats 252.
Uhden, Friedr. Wilh., Advocat beim Altmärkischen Obergericht; ausgeschlossen 633; zu cassiren! 634.
Uhden (Uhde!), Joh. Christian, Geh. Justiz- und Tribunalsrath, General-Fiscal. Zurückholung von Vasallen aus fremden Diensten 105. Processe des Domänenfiscus gegen Vasallen 153 f. Landrechtsrevision 265 f. Denkschrift über fiscalische Strafgelder 272. U. und die Fiscale beim Kammergericht 700.
Uhden, Joh. Otto, Hofrath und Referendarius; wird Kammergerichtsrath, Besoldung 294.
Ulrich, George, Geh. Justiz-, Hof- und Kammergerichtsrath, Commissar für die Fällung eines Strafurtheils im Proceß Benckendorff 4.
Ulrich, George Phil., wird Auscultator bei der Stettiner Kammer 66.
„**Umlaufer**" in Ostfriesland 150.
Unfried (Unfriedt!), Karl Ludw. v., Kr.- und Dom.-Rath in Breslau, Beisitzer des 2. Justiz-Senats 60; sein Departement 90. Bereisung seines Dep. 122. Geht an v. Pfuels Stelle zur Glatzer Deputation (1753) 413. 644.
Unfried (Unfriedt), Wilh. Ludw. v., Justizdirector in Memel 203.
Universitäten. Stehen unter der Curatel des Staatsraths 58. Gutachten des Ober-Consistoriums bei Bestellung der Professoren der Theologie 58. Die preußischen U. und das theologische Studium 297 f. Verbot des Studirens auf auswärtigen U. 162 f. 298; bezieht sich nicht auf Geldern 318. Der akademische Senat zu Königsberg als Spruchcollegium; Personalbestand 140. Die U. Königsberg gehört zum Dep. der Regierung; Beaufsichtigung der Professoren, Abschaffung von Mißbräuchen 235 f. Reglement für die U. Frankfurt a. O. 135 f. — S. auch Akademien.

Unterbeamte, s. Subalterne.

Untergerichte (Unterrichter). Reform der U. (Hauptämter) in Ostpreußen 172. 183—189. Ihre Justiz execrabel 187. Einrichtung der Justizämter durch Combination der Hauptämter 203 f. Instruction für die preuß. U., insonderheit die Justizämter 219—225; der modus procedendi bei denselben 221—223. Sportelwesen bei den preuß. U. derer von Adel und der Städte 224; jährliche Visitation 225. Aufsicht über dieselben durch das Hofgericht in Königsberg 240. Appellation 248. Die Justitiarien der adelichen Gerichtsherren bei Criminalprocessen vor den preuß. U. 222 f. — Vgl. auch 242. — U. in der Altmark und die Criminalrechtspflege 637; U.sordnung für die A. 638. — Instanzenzug bei den neumärkischen U., U.sordnung 75. Bestrafung chicaneuser Proceßhandlungen der neumärk. U.richter 72. — Plan einer Reform der U. in Pommern 189, Note 2. — Jurisdiction der Drosten und Amtsschreiber, der Amtsleute im Mindischen, Justitiarien 452 f. 519 f.; Verpachtung der Justiz an die Amtsleute 452 f. Die mindischen U. in übler Verfassung; U.sordnung und Sporteltaxe 453. 519—521. Für die U. im Mindischen und Ravensberg ist die Regierung 2. Instanz 517. Einsendung der Proceßtabellen von den mind. U. 598. Reform der ravensbergischen U. 163 f. Vgl. auch wegen der Frage der Verleihung des Rechtes der ersten Instanz an den Adel in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen über seine Unterthanen 649—664. Competenzconflict zwischen Regierung und Kammer zu Minden in Betreff der Jurisdiction der U. 519 bis 521. — Visitation der U. in Cleve-Mark durch Koenen 96, durch Fürst 513 f.; Combination der U. zu Landgerichten 501. Besondere Jurisdictionsverfassung der U. in Cleve-Mark 507; enorme Sporteln bei denselben. — Die clev. Unterrichter Vampyre 508. Haltung der Hypothekenbücher durch die clev. U. 512; U.sordnung 514. — Stadt- und Dorfgerichte in Geldern 539. 542; Verfahren bei Processen erster Instanz der U. 545. Vgl. auch 544. — Die schlesischen U. und die Examinirung und Annehmung der Advocaten 315. Die U. der Grafschaft Glatz stehen unter der Aufsicht des Commissarius perpetuus 102. — Die U. in Ostfriesland sind forum der Prediger 275. Appellation 275. Die U. in Ostfr. und die Criminalgerichtsbarkeit; die Inquisition in Criminalsachen wird nur von den U.n geführt 276. Instruction, Sportelordnung und Reglement für die U. in Ostfr. 273, vgl. 262. 277. — S. auch Aemter, Amtsrichter, Einzelrichter, Gerichtsobrigkeiten, Hauptämter, Jurisdictionsrichter, Justitiarien, Justizämter, Justizbürgermeister, Landgerichte,

Magistrate, Patrimonialgerichte, Stadtgerichte, Richter, Verweser.

Unterrichter, s. Untergerichte.

Unterschriftssachen — des Gen.-Dir., deren Zeichnung und Gegenzeichnung 36 f. Zeichnung der Kammerberichte an den Präsidenten 449. 689. 695 f. Zeichnung von Immediatanfragen des Geh.-Raths-Collegiums 726. — Vgl. auch 697 f.

Unterthanen (im Allgemeinen). Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten, Akademien und Schulen bei Verlust des Anrechts auf Civil-, militärische und geistliche Bedienungen 162 f. Verbot des Anwerbens preußischer U. für die englischen Colonien in Amerika 616—618. Die Wachtlast der U. in Cleve-Mark in Folge unzulänglicher Gefängnisse 94. 96. Conservation der contribuablen U. 583. Beschwerden der U. in Militärsachen 584.

Unterthanen (dienstpflichtige Bauern, Hörige). Schutz der U. gegen Bedrückung durch die Beamten 334; Untersuchung ihrer Beschwerden durch die Departementsräthe 120. Bauern dürfen keine adlichen Güter kaufen 363. — Mißhandlung der Bauern von Ribitten durch ihre Gerichtsobrigkeit 193 f.; Bedrückungen der Bauern des Amtes Draheim 81 f. Erleichterung der U.dienste im Gumbinner Kammerbezirk 433. — Dienst- und Gerichtszwang über enrollirte Guts-U. in Hinterpommern 423 f. — Gerichtsstand der königlichen Eigenbehörigen und der adelichen Arrhöder im Mindischen 520. — Die königlichen Eigenbehörigen in Tecklenburg-Lingen und die Jurisdiction der Mindischen Kammer 594. — Forum für Jagd- und Forstexcesse und ökonomische Streitigkeiten der Amts- und königlichen U. in Minden 600 f., vgl. 602. Die königlichen Eigenbehörigen in den mindischen Aemtern und das Hypothekenwesen (Ressort) 604. Drei Classen der U. in den westfälischen Provinzen und ihre rechtliche Stellung 650—653, vgl. 657—664; ihre Naturaldienste 663. Ihre Conservation, Aufhebung der Pfandezettel 663 f. Die Frage der Jurisdiction des Adels in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen über seine U. in prima instantia 649—664. — Der Unterschied und Begriff von Amts- oder Mediat- und Immediat-U. in Cleve unbekannt 570—574. Deputat einer Bauernschaft in der Grafschaft Mark für einen Richter und Landrath 697. — Besonderes Verfahren für Processe zwischen Obrigkeiten und U. in Schlesien 66. — S. auch Bauernprocesse, Eigenbehörige.

Untervögte (Gerichtsdiener) in den westfälischen Provinzen 654. 664.

Urbarmachung (Trockenlegung). U. der pommerschen Brücher, im Besondern des Oderbruchs und des Madue-Sees 346. 351. Eindeichung der Oder

346. U. des Netzebruchs 346, des Warthebruchs und der Gardelegenschen Brücher 352.

Urlaub. Reise-U. für den Kammerdirector v. Außen 305, für den Präsidenten v. Piper 410. Graf Gotters jährlicher Reise-U. 713. Des Etatsministers v. Münchow Bade-U. 411 f. U. für den Auscultator Grafen v. Gesler abgeschlagen (?) 525.

Ursinus, Erhard, Kr.- und Dom.-Rath und Licent-Director in Königsberg; wird Geh. Finanzrath im 5. Dep. des Gen.-Dir. 280. Uebersiedelung nach Berlin (Verweigerung des Vorspanns) 285 f. Vertritt Fäsch während seiner Königsberger Reise 321. U. und die Einrichtung der Handelsstatistik 627—630. — Vgl. auch 292.

Utrechter Friedens-Tractat und die geldrischen Stände 174.

V.

Vacanzen. Der König besetzt selbst eine vacante Bürgermeisterstelle zu Königsberg 278 f. Die Magistrate der preußischen Hinterstädte besetzen ihre vacanten Justizchargen 247. V. bei den Regierungen, die Landrentei und die Sportelkassen 425.

Vaerst, Heinr. Wilh. v., Landrath des Kreises Altena 558.

Vasallen (Adel). I. Allgemeines. a) Politisches Testament: Der König und der Adel. Politische Maximen in Betreff des A.s 362 f. Charakteristik des A.s der einzelnen Provinzen 360 f. Der schlesische A. 341. Der A. und der Bauer in Schlesien — Frohnden 363. Adeliche sollen keine Bauerngüter ankaufen 363. Die Kurmärkische Landschaft 344 f. Der pommersche A. soll sich an den Landesmeliorationen betheiligen 351; ebenso der neumärkische 352. Officierswitwenhaus — Ritterakademie 359. — b) Privilegien, Ständisches. Die von A. gehören zu den Eximirten 136. Minorennitätsgrenze des preußischen A.s 227. Das beneficium status quo vom Jahre 1740 gegenüber dem Domänen-Fiscus 153 f. Die preußischen Justizdirectoren müssen adlich sein 184. 203, ebenso Präsident und Director des Altmärkischen Obergerichts 636. Nur adeliche Assessoren und Referendarien bei den Lauenburgischen Justizcollegien 209 f. In Cleve können nur zum Landtag qualificirte Eingeborene von Adel zu Landräthen angeordnet werden 616. Widerstand ostfriesischer Edelleute gegen Einführung des Codex Frid. 254—257. — Der jülich- und geldrische Adel und die clevischen Landtage 704; das Interesse des clev.-märkischen A.s an dem Bestande der Landtage in der alten Form (Wahrung der Standesprivilegien) 708—710. — c) Gerichtsstand — Jurisdiction. Für Eximirte ist das preußische Hofgericht ausschließlich competent 220. Das Pomesanische Consistorium ist Forum

für die pomes. Vasallen 139. Die königlichen Hauptämter in Ostpreußen administriren die Justiz über den ganzen A. 183. (Verderblicher Einfluß der Edelleute auf die Hauptämter-Justiz 187.) — Wechselklagen gegen Edelleute beim Altmärkischen Obergericht 637. — Gerichtsstand des A.s in Landsberg a. d. W. 287. — Forum für Processe des mindischen A.s in ökonomischen und Regaliensachen 599. 602. — Gerichtsstand des clevischen A.s 507. Die Regierung ist erste Instanz für den clev. A. in personalibus 573. — Der Ger.stand des glatzischen A.s für die Bauernprocesse 98—100. — Die Regierung zu Aurich ist forum des ostfriesischen A.s 275. — Die Jurisdiction der preußischen adelichen Gerichtsobrigkeiten in Criminalsachen 222. — Die Frage der J. des A.s in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen über seine Unterthanen in prima instantia 649—664. — Die Mediatstädte und der „Zug" an adeliche Familien 223. — d) Varia. Die Berichte der adelichen Patrone in Preußen über den Zustand ihrer Kirchen 221. Der ostpreußische A. und die Kreistage 626. In Ravensberg kein einziges adeliches Gut, welches ganz Lehn war 451. Der schlesische A. und die Kriegsdarlehne 676. Ein Schlesischer von A. wird Mitglied der Breslauer Kammer 253 f. — Bauernplackerei 193 f.

II. Conservation des Adels &c. a) 1. Politisches Testament: Des Königs Gedanken über die Cons. des A.s 362. Der König Schirmherr des A.s 358. 361. 369. Keine Verstaatlichung des Grundbesitzes zum Nachtheile des A.s 335. Keine Veräußerung adlicher Güter an Bürgerliche 362, an Bauern 363. — 2. Besitzschutz. Kein adeliches Gut soll ohne königlichen Consens an Bürgerliche oder Beamte verkauft werden 63 f. 92 f. 141 f. 284. Verbot des Erwerbes von Rittergütern durch Bürgerliche im Interesse des schlesischen A.s 228—232; doch soll der status quo in Betreff des bürgerlichen Besitzes von Rittergütern gewahrt werden 230 f., vgl. auch 141. Einholung des königlichen Consenses zu jedem adelichen Güterverkauf 231 f. Güterverkäufe von Adelichen an Bürgerliche in Schlesien verboten — Modalitäten 672. Erwerb kleiner adelicher Güter in Preußen durch Bürgerliche verstattet ohne königlichen Dispens 484. — Die hinterpommerschen und Camminschen Stände gegen das Verbot adlicher Gutsverkäufe an Bürgerliche 116 f. — 3. Oekonomische Fürsorge. Designation der meistverschuldeten A.sfamilien 144 f. Reglement wegen Sequestration verschuldeter adlicher Güter 485. Das Pupillen-Collegium in Königsberg und die Wohlfahrt des preußischen A.s 238. Die vorpommerschen Edelleute und der Neben-Modus 409. Die schlesischen Edelleute und die

alten Steuerreste 671; die Allodification der glogauischen Lehne 595 f. 671, Note ††††. — Vgl. auch 303. 615 f. — b) Der militärische Dienst. Der Dienst in der Armee erfordert einen zahlreichen A. 335. Der A. und das Waffenhandwerk 374. 376. Der A. soll dem métier d'honneur obliegen, und nicht der Handelschaft! 287. Der schlesische A. und der preußische Militärdienst 673. Vgl. 416. — Adeliche für Unterofficierstellen bevorzugt 381. — c) Die Justizcarrière. Ausbildung von Edelleuten zu Präsidentenposten bei den Kammern 726 f. Für die J. des preußischen A.s entscheidet allein ernste juristische Ausbildung 234. — d) Verbot des Außerlandesgehens. Verbot fremder Dienste 362. Maßnahmen gegen Vasallen in auswärtigen Diensten 105. V. im Auslande — Rückkehr! 523. Der Tribunalspräsident Graf v. Reuß vom Könige wegen seines Reichthums an den preußischen Dienst gefesselt 286 f. Jährliche Tabellen über den Aufenthalt und etwaige auswärtige Kriegs- oder Civildienste des ostpreußischen A.s 442, vgl. 523. Listen der außer Landes wohnenden schlesischen V. 682. — Vasallentabellen 523. Verbot des Besuchs ausländischer Bildungsanstalten bei Verlust politischer Rechte 162 f. — S. auch Eximirte, Lehnwesen.

Vegetius, Renatus Flavius, römischer Militärschriftsteller (400 n. Chr.), Verfasser der „Epitome rei militaris" 377.

Velsen, Wiardus v., Reg.-Rath in Aurich, Besoldung 260.

Veltheim, Georg Philipp v., zu Klein-Sandersleben; vom König zum Landrath des Holzkreises II (Magdeb.) ernannt 641 f.

Versiegelung der Münchowschen Privatregistratur und deren Entsiegelung 665 f.

Verweser (Justizbeamte auf den ostpreußischen Hauptämtern), elende 172. 183. Pensionirung untüchtiger 185. Traurige Lage, verschuldet durch die Amtshauptleute 183. 187. Erhalten fortan 80 Rthlr. 187.

Vette, Christian Rudolph v., Geh. Kr.-Rath im Cabinetsministerium, Mitglied der Commission zur Regulirung des ostfriesischen Schuldenwesens 725.

Vettig, Rentmeister in Emmerich, Zoll-Inspector, † 195.

Viebig, Joh. Gottlob, Kr.- und Dom.-Rath in Breslau; sein Departement 90.

Viehmärkte in Brieg 670. 681; Bielitz 677.

Viehzucht, Mangel an Schafen in Pommern, Neu- und Altmark 352. Vgl. 440 (Ostpreußen).

Viereck, Adam Otto v., dirigirender Minister im Gen.-Dir. V. an Eichel 527—529 (Landräthe in Cleve-Mark). Plan des Königs, V. durch Friedr. Wilh. v. Borcke zu ersetzen 699. — Vgl. auch 78. 114. 153.

161. 233. 270. 486. 492. 509. 525. 551 f. 576. 580. 605 f. 615. 618. 621. 646. 687. 697. 702. 708. 713.

Vieter, Oeconomus, erhält den Titel als Kr.- und Dom.-Rath 640.

Visitationen, s. Justizwesen, a) „Allgemeines", 3.

Vitriolfabrik in Hagen 743.

Vockerodt, Joh. Gotthilf, Geh. Cabinetsrath im Cab.-Ministerium und Protokollführer in der Staatsconferenz; mit der Censur der Berliner Zeitungen beauftragt 32 f. Censursache 679 f. Erbricht allein die Eingänge bei der Geh. Kanzlei 273.

Vögte und Boten (Executiv-Unterbeamte) in Tecklenburg-Lingen unterstehen der Regierung 593 f. Amt und Besoldung der V. in Ostfriesland 263.

Vogel, Joh. Friedr., Ober-Amts- und Ober-Consistorial-Secretär, Pupillenrath in Breslau, Besoldung 316.

Vollmar, Joh. Christoph, Rath, Hof- und Ober-Amts-Fiscal in Glogau 39.

Voltaire 345.

Vorhauer, Heinr. Ehrenreich v., Lieutenant, Verweser zu Seheften (Ostpr.); pensionirt 185. 187. 189. Zum Landrath ernannt 428. 431. Bestallung 445. Vgl. 487. 489—491. 553.

Vormundschaftssachen, s. Pupillensachen.

Vorpommern, s. Pommern.

Vorspann — für die Postmeister in Cleve 485. Militärischer und cameraler V. und die clevischen Landräthe 583 f.; V.tabellen 609. — V.pässe für die ostpreußischen Landräthe 487. Der V.paß für Ursinus vom Könige verweigert 285.

Voß, Hofrath, Polizeidirector und dirigirender Bürgermeister zu Potsdam; die Neuordnung des Potsdamer Polizeiwesens 113. Wird zum Kr.- und Steuerrath in P. bestellt 282 f. (561). Vgl. auch 190. Vom Amte des Ersten Bürgermeisters dispensirt; behält nur die rathhäuslichen Justiz- und Polizeisachen 588.

Voß, Ernst Joh. v., Geh. Legations-Rath, bevollmächtigter Minister am kursächsischen Hofe; wird Zweiter Präsident bei der Regierung zu Magdeburg. Besoldung 563 f.

W.

Wachholtz (Wacholtz), Georg Christoph v., Reg.-Präsident in Stettin 189.

Waga, Stephanus, Hofgerichtsrath in Königsberg, Besoldung 179.

Waisenhäuser. W. in Minden 598; zu Lingen, dessen Wiederaufbau 421 f. 457. — S. Potsdam.

Wallbrunn, Frhr. v., Besitzer der Herrlichkeit Dornum in Ostfriesland; renitent gegen die Einführung des Codex Frid. 254—257.

Wallenrodt, Joh. Ernst v., Etats- und Kriegsminister, Ober-Marschall, Präsident des Polizei-Collegii und des Consistoriums, Mitglied der

Regierung zu Königsberg 177; Besoldung 178. Sein Departement 464. — Vgl. 138.

Wallis, Gräfin v., Hausverkauf und die Depositalkasse des Ober-Amts Breslau 17.

Walrave, Gerh. Cornel. v., preußischer Generalmajor, Landesverräther 361.

Walther, Anton Balthasar v., Kr.- und Dom.-Rath bei der Breslauer Kammer; sein Departement 90. Beisitzer des 2. Justiz-Senats 60; wird Director desselben 306 f.

Wangelin, v., Officier a. D., Pension 302.

Warden (oder Wahrten, Bd. VII. 805); an der Oder 121; im Clevischen 196 f.

Warendorf, Conr. Heinr., Geh. Legations-Rath im Cabinetsministerium; bevollmächtigter Minister am russischen Hofe 33. Soll mehr Attention auf die Kanzlisten der Geh. Kanzlei für die auswärtige Expedition haben 150 f.

Wasserbau, s. Deichwesen, Warden.

Wattenmanufactur, in Brandenburg 349, vgl. 354. Schlesische Watte 677.

Wechselsachen. Wechselordnung (das „neue Wechselrecht"), preußische 45. 74. 84. 247. W.klagen gegen altmärkische Edelleute 637. W.sachen in Ostfriesland 275.

Wedel, Graf v., Besitzer der Herrlichkeit Gödens in Ostfriesland. Die W.sche Lehnsache (Bd. VIII. 118, Bd. VII. 193, Nr. 115) vor der neuen Regierung in Aurich 205. Renitent gegen die Einführung des Codex Frid. 254—257.

Wedel, Anton Franz v., Geh. Kr.-, auch Reg.-Rath und Kammerherr in Aurich, Besoldung 260.

Wedel, Christian Heinr. v., Landrath der Kreise Osterwieck, Oschersleben und Weferling (Halberstadt) 558.

Wedel, Friedr. Wilh. v. (I.), Kr.- und Dom.-Rath bei der Neumärkischen Kammer; Gehaltszulage 313.

Wedel, Friedr. Wilh. v. (II.), uckermärkischer Obergerichts- und Landrath, Besoldung 511, vgl. 556.

Wegeli, Joh. Christian, Kr.- und Dom.-Rath bei der neumärkischen Kammer, † 313.

Wegeli, Joh. Georg, Wollenzeug- und Tuchfabrikant in Berlin, Verleger einer Seidenbandmanufactur in Potsdam 348.

Wegener (Wegnern!), Otto Salomon v., Kr.- und Dom.-Rath in Königsberg, Zulage 524.

Wegesachen — in Cleve und die Landräthe 582.

Weiher, s. Weyher.

Werdeck, Friedr. Karl Ferd. v., Sohn des verstorbenen Generalmajors v. W., erhält den Charakter als Landrath 134.
Werder, Wolfgang Friedr. Aug. v., Landrath des Kreises Jerichow II. (Magdeb.) 557.
Werner, Thorschreiber zu Dardesheim 611.
Werner, Dan. Friedr., Steuerrath in Cüstrin 560.
Werner, Joh. Gottfr. v., Kr.- und Dom.-, auch Hofgerichtsrath in Königsberg, Besoldung 179. — 176.
Werner, Ludw. Reinhold v., Kr.- und Dom.-Rath bei der Gumbinnschen Kammer 432; Zulage, geht nach Cüstrin 524.
Wernicke, Proviantmeister des Herzogthums Magdeburg 721.
Werthen (Wehrten), Sam. Ehrenreich v., Landrath des Kreises Königsberg (Neumark) 555.
Werthern, Wilh. Rud. Frhr. v., Landrath der Grafschaft Hohenstein 558.
Westphal, Joh. Friedr., Kr.-Rath bei der Ober-Rechenkammer und Serviscommission; wird zur Gen.-Kriegskasse versetzt 282.
Weyher, v., Präsident und Tribunals-Marschall beim Lauenburgischen Tribunal; wird zum Ober-Präsidenten und Ober-Hauptmann an Grumbckows Statt bestellt 167. 169. Präsident des Grod- und Landgerichts; Besoldung 170. Renitenz gegen die Pommersche Kammer 314 f.
Weyher, v., Assessor beim Lauenburgischen Tribunal, Besoldung 170.
Weyher, Adam Friedr. v., Oberst Holstein-Gottorpschen Regiments; wird Ober-Forstmeister im Fürstenthum Halberstadt, Gehalt 325.
Wicht, Matthias v., Reg.-Rath in Aurich, Besoldung 260.
Wiedekind, Friedr., Protonotar und Sportel-Rendant, Secretär bei der Mindischen Regierung; führt das Hypothekenbuch 452.
Wiese, Heinr. Siegfr. v., Ober-Amtsrath in Glogau 38.
Wilczek, Graf v., Güterverkauf 12.
Wildowsky, invalider Husarenlieutenant, Postmeister in Pillau; Pension 302.
Wilhelm (Friedrich W.), Markgraf von Brandenburg-Schwedt, Generallieutenant, Chef des Kürassierregiments Nr. 5: 396. Der Markgraf und die Landrathswahl im Kreise Greifenhagen 524. Vgl. 425.
Wilhelm III., Prinz von Oranien, König von England, Erbstatthalter der Niederlande (1650—1702) 378.
Wilhelm IV., Karl Heinr. Friso, Fürst von Nassau-Oranien, Erbstatthalter der Niederlande (1711—1751) 378.
Wilhelm VIII., seit 1735 Statthalter, 1751 Landgraf von Hessen-Kassel 698 f.
Wilmersdorff, Joh. Otto v., Landrath des Kreises Teltow 556.

Winckler, George Hartmann, Referendar beim Kammergericht, von Cocceji zum Rath beim Ober-Consistorium in Glogau vorgeschlagen 37; vom Könige bestätigt 41. Besoldung 38. Wird Ober-Amtsrath daselbst 294.

Windheim, Aug. Friedr. v., Rath bei der Regierung zu Halberstadt; wird Präsident der Cüstriner Regierung 294.

Windheim, Rud. Aug. v., Kr.- und Dom.-Rath in Magdeburg; Besoldung, Personalien, Departement, Conduite, Diäten 722 f.

Winning, Caspar Friedr. v., Landrath des Kreises Sternberg (Neumark) 555.

Winning, Sam. Friedr. v., Vice-Verweser des Herzogthums Crossen 2c., Landrath des Kreises C. 136.

Witte, Ernst Sigm., Kr.- und Dom.-Rath in Breslau, Beisitzer des 2. Justiz-Senats der Kammer 60. Sein Departement 91. Bereisung seines Dep. 123.

Witthoff, Balthasar Eberhard, Geh. und Pupillenrath zu Berlin, Canonicus zu Utrecht; — und v. d. Horst 421.

Wittich, Martin Henning v., Kr.- und Dom.-Rath in Breslau; sein Departement 90.

Witwenhaus; des Königs Idee eines Officiers-W.es 359.

Wobeser (Wobser), Christoph Friedr. v., Reg.-, Consistorial- und Criminalrath, Director des Pupillen-Collegiums zu Cüstrin 70. Besoldung 77.

Wobeser, Hans Bogislaus v., zu Dietersdorf, Landrath des Kreises Landsberg (Neumark) 555.

Wobeser, Peter Christian v., Landrath des Kreises Luckenwalde (Magdeburg) 557.

Wodzicki, Michael v., polnischer Kron-Vicekanzler; Beschwerden gegen die Königsberger Kammer in einer Handelssache 268 f.

Woldeck, Heinr. Jochim v., Landrath des Kreises Mohrungen 554.

Wolff, Georg Benedict, Kr.- und Dom.-Rath in Halberstadt; Personalien, Departement, Conduite 731.

Wollmanufactur. Das Lagerhaus in Berlin 348. Fortschritte der Berliner W. 348. Wollmagazine auf dem platten Lande 348. Ansetzung von sächsischen, polnischen und mecklenburgischen W.spinnern in der Mark und Pommern 349. 354. Förderung der W.manufactur 354. W.-magazine 289. Behandlung der W.manufacturen im Gen.-Dir. 289. Conservation des Schafstandes in Ostpreußen; Schafstandstabellen und Wollzettel 440. — Wolltabellen 692.

Wostrowsky und Schalka, Nic. Gottlieb Jos. v., Geh. Rath, Ober-Amts- und Consistorial-Präsident in Glogau, Besoldung 38.

Wülknitz, v., auf Volkstedt, Candidat bei der Mansfelder Landrathswahl 612.

Wutsdorf, Joh. Georg, Kanzlist beim Ober-Amt zu Breslau, Besoldung 317.

Z.

Zäncker, Joh. Dav., Geh. Secretär und Kanzlist bei der Regierung in Königsberg, Besoldung 178.
Zeitungsberichte (monatliche) 338. Tadel eines Z.s des Gumbinner Kammerdirectors v. Klöst 610, des ostfriesischen Kammerpräsidenten Lentz 613. Wöchentliche Z. der clevischen Landräthe an die Kammer 585.
Zeitungscensur 32 f. 679 f.
Zelewski, v., designirt zum Assessor beim Lauenburgischen Grod- und Landgericht; Besoldung; lehnt ab 170.
Zerbst, Capitän des Fouquéschen Regiments; Beschwerde gegen Fouqué 424.
Zernitz, George Dan., Steuerrath in Landsberg (Königsberger Dep.) 560.
Zeugfabriken. Fabriken geblümter Siamoisen in Wesel 741, Duisburg 741, Hagen 742. Kaffa- (Kattun-) Fabrik in Crefeld 742. Etoffen-Fabrik in Xanten 742. Zeug- und Rasch-Fabrik in Unna 743. Schlesische Zeuge 677. Gedruckte Zeuge 289 (unten). — S. auch Cannefaß, Cotton, Nessel.
Ziegler, Rud. Friedr. v. (I.), Geh. Finanzrath, Justitiar des Gen.-Dir.; deputirt zur Revision des neuen Landrechts 265 f. — Vgl. 597.
Ziegler, Rud. Friedr. v. (II.), Kr.- und Dom.-Rath in Gumbinnen. Zulage 524.
Ziegler, Victor Christian v., Rath bei der Lingen-Tecklenburgischen Regierung 463 (Besoldung). 595, Note.
Zierottin, Graf, zu Ullersdorf in Mähren, erbittet für seinen Sohn den Charakter als Ober-Amtsrath 456.
Zieten, Hans Joachim v., General von der Cavallerie; sein Regiment, Husaren Nr. 2: 396.
Zilcher, Karl Aemilius, Kr.- und Dom.-, auch Steuerrath in Königsberg i. Pr. 559.
Zilcher, Joh. Paul, Baudirector in Königsberg; dimittirt 525.
Zinnow, Joh. Christoph, Geh. Finanzrath beim Gen.-Dir.; wird vortragender Rath in Postsachen 304. Commission in Templin 420.
Zollwesen. Die preußischen Flußzölle 335. Zollpolitik des Königs 335 f. Theorie der Aus- und Einfuhrzölle 333. — Forum für Zollstreitigkeiten 601. Kein von der Verwaltung eigenmächtig aufgelegter Waren-Impost! 415. — Vgl. 689. — S. auch Accisewesen, Commerciensachen.
Zucht- und Arbeitshaus in Minden 598.
Zucker. Verbot der Einfuhr von Z. in die Kurmark 628.
Zuckersiedereien. Knollmannsche Zuckersiederei in Lingen 693.
Zuschläge. Generaltabelle von ausgewiesenen Zuschlägen (Minden) 693.
Zuständigkeit, s. Competenzconflicte, Gerichtsstand, Ressort-Reglement.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 14, Zeile 13 ist „ich“ zu streichen.
Seite 15, Zeile 9 lies: genennet statt genannet.
Seite 25, Anm. 1 lies: Buddenbrock statt Budtenbrock.
Seite 45, Rubrum zu Nr. 14 lies: lutherischen statt evangelischen. (Ebenso Seite 47—53 im Columnentitel.)
Seite 47, Zeile 10 lies: pietatis statt pictatis.
Seite 77, Zeile 20 lies: Bandau statt Randau.
Seite 102, Anm. 2 zu streichen; vgl. das Register unter „Pannwitz, Ernst Anton“.
Seite 130, Zeile 18 v. u. lies: ungültige statt endgültige.
Seite 168, Zeile 10 lies: Etats statt Etas.
Seite 170, Zeile 23 lies: Weyher statt Weyherrr.
Seite 233, Zeile 9 lies: würden statt wurden.
Seite 250, Zeile 1 v. u. lies: 224 statt 124.
Seite 262, Zeile 3 v. u. lies: Ausmiener statt Ausmiemer.
Seite 271, Nr. 149. Der in Aussicht genommene Bericht von Fäsch an den König hat sich nicht gefunden, weder R. 96, 422 A. noch ebenda 421 B. Die Akten des General-Directoriums „wegen Abstellung der bei dem Handel auf Königsberg besonders mit Polen und Rußland obwaltenden Mißbräuche“ 1753 ff. knüpfen nicht an die Reise von Fäsch, sondern an einen Besuch des Königs in Königsberg an, bei dem sich russische Händler aus Litthauen über Chicanirungen beklagt hatten: Gen.-Dir. Ostpreußen, Materien XXII, Nr. 56 I.
Seite 294, Zeile 12 lies: Lichtwehr statt Lichwehr.
Seite 320, Zeile 11 lies: Unterstützung statt Untersuchung.
Seite 332, Zeile 6 v. u. lies: améliorer statt ameilleurer.
Seite 336, Zeile 2 v. u. lies: 658 f. statt 655 f.
Seite 339, Zeile 3 lies: baptistaires statt baptistères.
Seite 340, Zeile 1 v. u. lies: sansaice statt sansacce.
Seite 340, Zeile 6 v. u. lies: arrangements statt arrangement.
Seite 341, Zeile 3 v. u. lies: négligence statt négligeance.
Seite 344, Zeile 13 v. u. lies: fonds statt fond.
Seite 346, Zeile 12 v. u. lies: ont statt on.
Seite 347, Zeile 8 v. u. lies: outre statt antre.

Seite 350, Zeile 3 v. o. lies: qui incontinent statt qu'incontinent.
Seite 350, Zeile 4 v. u. lies: leurs statt heurs.
Seite 355, Zeile 4 v. u. lies: et statt est.
Seite 358, Zeile 12 lies: exact statt exacte.
Seite 363, Zeile 6 lies: mêlé de statt mêléde.
Seite 364, Zeile 8 lies: appréhender statt appréhendre.
Seite 367, Zeile 17 v. u. lies: se statt ce.
Seite 368, Zeile 7 lies: nourrit statt nourit.
Seite 370, Zeile 8 lies: négligence statt négligeance.
Seite 371, Zeile 4 lies: répand statt répandent.
Seite 376, Zeile 16 lies: prétendrait statt prétenderait.
Seite 383, Zeile 14 lies: enfin statt en fin.
Seite 392, Zeile 4 lies: la statt l'a.
Seite 393, Zeile 16 lies: en statt au. (Orig.: au.)
Seite 399, Zeile 12 v. u. lies: son statt sa. (Orig.: sa.)
Seite 469, Zeile 14 lies: Kanzleidirector statt Kammerdirector.
Seite 485, Zeile 8 lies: Postämter statt Postwärter.
Seite 524, Zeile 8 und 11 v. u. lies: Litthauischen statt Königsberger.
Seite 597. Zu Nr. 330 ist noch auf S. 499 f. und 520 f. zu verweisen.

Seite 649, Zeile 2. Die als „Frau Director Birkholz" bezeichnete Schwester v. Münchows war die Gemahlin des neumärkischen Kammer-Directors, späteren Kammer-Präsidenten Georg Albrecht v. Birckholtz. (Vgl. Bd. VI 2, S. 710.)

Seite 718, Anm. 1. Vgl. das Register unter „Marwitz, David Siegmund".
Seite 722, Zeile 8 v. u. lies: Rudolph statt Rupolph.
Seite 782, Zeile 20. Die Worte: „S. auch Oberförster" sind zu streichen.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below,
or on the date to which renewed. Renewals only:
Tel. No. 642-3405
Renewals may be made 4 days prior to date due.
Renewed books are subject to immediate recall.

Due end of SPRING Quarter JUN 21 '73 5 2
subject to recall after —

REC'D LD JUN 1 8 '73 -1 PM 6 5

LD21A-20m-3,'73
(Q8677s10)476-A-31

General Library
University of California
Berkeley

LD9–20m-11,'57('93s4)4185

JN4 140
B4
v. 9
224724

Digitized by Google